

Bibliothek
Deutscher Geschichte

unter Mitwirkung von

O. Gutsche, E. Mühlbacher, M. Manitius,
J. Jastrow, Th. Lindner, V. v. Kraus, G. Egelhaaf, M. Ritter, R. Koser,
K. Th. Heigel, A. Fournier

herausgegeben von

H. v. Zwiedineck-Südenhorst

Stuttgart 1889
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger

Deutsche Geschichte

im Zeitalter der Gegenreformation

und des Dreißigjährigen Krieges

(1555—1648)

Von

Moriz Ritter

Erster Band

(1555—1586)

Stuttgart 1889
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorwort.

Ob die Zeit einer deutschen Geschichte „in hellen und großen Umrissen, frei von störender Mannigfaltigkeit" herangekommen ist, oder noch immer in der Ferne liegt, mag je nach dem Standpunkt bezweifelt oder nicht bezweifelt werden, zugeben wird jeder Kundige, daß für den hier behandelten Zeitraum eine zusammenfassende Darstellung, die an Fülle und Zuverlässigkeit die jetzt vorliegenden Bearbeitungen übertrifft, dringend erforderlich ist. Ich habe versucht, eine solche zu bieten, indem ich fremde Forschungen verwertete und sie in allen Hauptpunkten durch eigene Untersuchung zu erweitern strebte. Bei der Zusammenfassung meiner Ergebnisse schien es mir eigentlich geboten, das Verdienst meiner Vorgänger durch genaue Litteraturangaben, die Gründe meiner eigenen Aufstellungen durch eingehende Nachweise zu beleuchten. Leider jedoch mußte ich auf ein derartiges Verfahren verzichten; bei den durch den Plan der „Bibliothek deutscher Geschichte" gegebenen Schranken konnte ich nicht über den für weitläufige Anmerkungen erforderlichen Raum verfügen. Ich habe also keinen anderen Ausweg gesehen, als bloß solche Hinweise zu geben, welche ein mit der Litteratur und dem Stand der Forschung vertrauter Leser zur Begründung auffallender Thatsachen und Behauptungen verlangen wird. Allerdings zog diese Beschränkung eine Folge, die ich sehr bedaure, nach sich: gerade solche Werke, denen ich am meisten verdanke, konnte ich gar nicht oder nur ausnahmsweise anführen, weil sie für den Kundigen als bekannt anzunehmen waren. Indes, daß ich diesen Band nicht schreiben konnte, ohne z. B. in den kirchengeschichtlichen Abschnitten die Arbeiten von Döllinger, Preger und Ritschl, oder in der politischen Geschichte die Einleitung und die Anmerkungen v. Bezolds zu den Briefen Johann Casimirs und das Werk Lossens über den Kölner Krieg zu verwerten, daß ich den zweiten Band

nicht ausarbeiten kann, ohne mir die Forschungen Stieves anzueignen, liegt so sehr am Tage, daß mir niemand ein absichtliches Schweigen über meine Vorgeher schuld geben wird. — Sollte schließlich jemand die Benutzung einzelner jüngster Veröffentlichungen vermissen, so wird er das allmähliche Erscheinen der einzelnen Lieferungen meines Werkes zu berücksichtigen haben. Es sind schon drei Jahre vergangen, seit die erste Lieferung ausgegeben wurde.

Bonn im Juli 1889.

Moriz Ritter.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Buch.

Die Lage Deutschlands in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts.

Zweites Buch.

Das Vordringen der Protestanten und die Wiederherstellung der katholischen Kirche.

Viertes Buch.

Der Kampf um das geistliche Fürstentum.

Erstes Buch.

Die Lage Deutschlands in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Die Reichsverfassung.

Das deutsche Volk trat mit zwei großen Errungenschaften aus dem Mittelalter in die Neuzeit: mit dem Bewußtsein nationaler Gemeinsamkeit und dem Besitz eines eigenen Staatswesens. Aber nicht in gleichem Maße und in gleicher Reinheit waren ihm beide Güter zu teil geworden. Voll ausgeprägt und von starkem Selbstgefühl durchdrungen war das Bewußtsein, welches die Nation von ihrer Eigenart in sich trug, in der Mitte dagegen zwischen Selbständigkeit und Abhängigkeit befand sich das Staatswesen, welches sie umschloß. Wohl schienen dem deutschen Staat eigene Verfassung und eigenes Recht die Bürgschaft der Selbständigkeit und Geschlossenheit nach außen zu gewähren; aber eben ein Satz des öffentlichen Rechtes der Deutschen besagte, daß der von den Kurfürsten erwählte König mit der Herrschaft über Deutschland zugleich die Macht über Burgund und Italien empfange: diese drei Königreiche sollten in unlöslichem Verband das große römische Reich bilden; der Titel eines deutschen Königs stand zurück vor demjenigen eines römischen Königs; Deutschland also erschien nur als der bescheidene Teil eines viel größeren Ganzen.

Ja, wenn man die in Deutschland herrschenden Anschauungen und die Ueberlieferungen des öffentlichen Rechtes strenger nahm, so schien selbst der Verband der drei Königreiche nur der Kern eines noch viel umfassenderen Gemeinwesens zu sein. Las man doch z. B. in dem Eid, den die Kurfürsten in dem feierlichen Augenblick der Königswahl ablegten, die Worte, daß sie durch ihre Wahl der Christenheit das weltliche Haupt geben wollten. Kein geringeres Recht wurde hier, wie in anderen amtlichen Formeln, für den römischen König in Anspruch genommen als das Recht der christlichen Weltherrschaft: die drei Reiche, so dachte man, gewährten ihrem Herrscher eine königliche Gewalt, die Macht über die christliche Welt erhob ihn zur kaiserlichen Würde. Römischer Kaiser nannte sich denn auch der deutsche König, sobald er die päpstliche Krönung

empfangen; in der beschränkteren Fassung eines „erwählten" römischen Kaisers trug er seit den Zeiten Maximilians I. den Titel schon nach der Kurfürstenwahl.

Glaube man nicht, daß dieser Gedanke des römischen Reiches bei den Deutschen des sechzehnten Jahrhunderts nur noch den Sinn einer leeren Ueberlieferung gehabt hätte. Jeden neu eintretenden König ließen sie zuerst in seiner Wahlkapitulation, zum zweitenmal bei der Königskrönung sich eidlich verpflichten, das römische Reich zu verteidigen und die abgerissenen Teile nach Kräften zurückzubringen. Die Herstellung des Verbandes der drei Reiche hielten sie also für eine der Aufgaben der königlichen Politik. Und wenn man fragte, auf welchem rechtlichen Grunde solche ausschweifende Machtansprüche beruhten, so zeigten sich vollends auf dem Gebiete der staatsrechtlichen Theorie die Deutschen wohl gerüstet. Noch herrschte in der theologischen, juristischen und historischen Schule Deutschlands fast einhellig [1]) die Lehre, daß die Rechte des altrömischen Reiches und Kaisers sich in gerader Linie auf das gegenwärtige römische Reich und seinen Kaiser vererbt hätten: nach der vom Propheten Daniel und dem Apostel Paulus bezeugten göttlichen Vorbestimmung müsse dieses Staatswesen dauern bis ans Ende der Tage, und nach dem Sinne derselben Anordnung gebühre dem Haupt des Reiches eine Oberherrschaft über die Welt oder doch über die gesamte Christenheit. Der Vorzug Deutschlands vor allen anderen Staaten beruhe eben darauf, daß es in diesem göttlich bevorrechteten Gemeinwesen das Kernland bilde.

Hiernach war also Deutschland nur eine Provinz des römischen Universalreiches. Aber in welchen Gegensatz zu solchen Ueberlieferungen des Rechtes und der Schule waren bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, zur Zeit etwa der Abdankung Kaiser Karls V., die thatsächlichen Machtverhältnisse getreten! Beim ersten Blick in die Wirklichkeit erwies sich die Oberherrschaft des Kaisers über die gesamte Christenheit als leerer Schein; denn kein fremder Staat erkannte sie an, und die mächtigeren, ihrer Selbständigkeit bewußten Nationen wiesen sie mit prinzipieller Schärfe zurück. Als Schein stellte sich weiter, wenigstens zum größten Teil, der Verband der drei Reiche heraus. Von dem einen derselben, von Burgund, waren seit den in früheren Jahrhunderten erlittenen Verlusten nur noch Trümmer übrig, welche unter Maximilian I. zu einzelnen Kreisen des deutschen Reiches geschlagen waren: so vor allem das Herzogtum Savoyen, die geistlichen Fürstentümer von Basel und Bisanz und die Grafschaft Burgund. In dem zweiten Königreich, in Italien, bildete der päpstliche Staat mit dem unter seiner Lehenshoheit stehenden Königreich Neapel-Sizilien, es bildete ferner die Republik Venedig und — nach Kaiser Ferdinands I. Geständnis [2]) — auch das unter dem Herzog von Florenz stehende tuscische Gebiet ein selbständiges, vom Reich unabhängiges politisches System. In dem Rest der ober- und mittelitalischen Lande erkannten

---

[1]) Widerspruch Luthers in dem Sendschreiben an Kaiser und Adel. Deutsche Werke, Erlanger Ausgabe, XXI S. 352 fg. Bei Melanchthon erscheint die Lehre wieder befestigt. Vgl. in Danielem comment. (Corpus Ref. XIII S. 858 fg.). Ebenso bei Sleidan in dem Epilog zu der Schrift De quatuor summis imperiis (Goldast, politica imperialia S. 435 fg.). Ueber die theologische Begründung vgl. Döllinger, Christentum und Kirche. Beil. 1. Ueber die juristische Begründung vgl. meine Bemerkungen im Neuen Archiv f. sächs. Geschichte I S. 195.

[2]) Sickel, Akten z. Gesch. des Konzils von Trient Nr. 49.

wieder die größeren Staaten, wie das Herzogtum Mailand oder die Republik Genua, bloß formell die Hoheit des Kaisers an; nur die zahlreichen kleineren Herren, wie die Markgrafen von Carretto oder Spinola oder Malaspina, hielten fester an der kaiserlichen Hoheit, weil sie ihnen teils eine rechtliche Bürgschaft für den Besitz ihrer Lande und die Ordnung ihrer Succession, teils eine gerichtliche Instanz bei Streitigkeiten über Land- und Hoheitsrechte darbot. Auch ihre Ergebenheit jedoch bewährte sich vorzugsweise nur durch Abgaben, welche sie bei Empfang der Belehnung zahlten, und die in den kaiserlichen Jahreseinnahmen einen nicht unbedeutenden Posten ausmachten.

Somit war in Wirklichkeit die Herrschaft des Kaisers fast ganz auf das erste seiner Reiche, auf Deutschland, beschränkt, und nur darin, daß Deutschland noch mit Resten der alten Nebenreiche verbunden war und an der Theorie des Universalreiches festhielt, lag eine wirkliche Beschränkung der staatlichen Selbständigkeit dieses Landes.

Je nachdem man nun die Kräfte eines Staates beurteilte, konnte auch das deutsche Reich, trotz seiner Loslösung aus dem größeren Verband, noch als die stärkste Macht der Christenheit gelten. Seine Grenzen umspannten um das Jahr 1550, wenn man die übrig gebliebenen burgundischen Lande einrechnete, ein Gebiet, das dem Maße von 15000 Quadratmeilen nicht sehr fern gestanden haben mag [1]) und den Umfang des heutigen Deutschen Reiches etwa um die Hälfte übertraf: es war ein Reich, an dessen Größe kein selbständiger Staat in der Westhälfte Europas heranreichte. Auch die Bevölkerung dieser weiten Gebiete war eine höchst ansehnliche. Sie war am dichtesten in dem westlichen Drittel des Reiches, sowie in der südlichen Hälfte des Ostens, hier wenigstens in den vornehmsten Landen, Baiern, Oesterreich und Böhmen. Eine Verteilung von ungefähr 1500 Einwohnern auf die Quadratmeile ist für diese Gegenden wahrscheinlich, und da, wo die Städte dichter beisammen lagen, oder sonstige Anlässe eine intensivere Bodenwirtschaft herbeigeführt hatten, mag dies Verhältnis sich vielfach noch günstiger gestaltet haben. [2]) Dünner war die Bevölkerung in der östlichen Hälfte

---

[1]) Büsching (Erdbeschreibung, 7. Aufl.) gibt, wenn man seine Angaben des Flächeninhaltes der 10 Kreise und der Lande Böhmen, Mähren, Glatz und Lausitz addiert, für die Zeit von 1789—1792 die Zahl von 11882 Quadratmeilen. (Aehnlich Kolb, Statistik, 7. Aufl., nämlich wenn man Schlesien, das nicht hinzugehört, abzieht, 11872 Quadratmeilen. Geringerer Anschlag bei Viebahn, Statistik Deutschlands I S. 32, vgl. II S. 23 Anm. 3.) Zu diesem Ansatz müssen für 1550 hinzugerechnet werden: a. die Republik der vereinigten Niederlande, nach Büsching, X S. 3, 625 Quadratmeilen; b. die an Frankreich verlorenen Gebiete, nach Kolb, 8. Aufl. (hier von der 7. abweichend) S. 168, für Elsaß, Artois, Flandern, Fr.-Comté, Lothringen rund 930 Quadratmeilen, von denen aber wieder das Herzogtum Bar abgezogen werden müßte; c. Savoyen nebst Bresse, Bugey und Gex, ungefähr den Departements beider Savoyen und Ain entsprechend, nach Kolb, 8. Aufl. S. 160, ungefähr 270 Quadratmeilen; d. Livland, Esthland, Kurland, nach Kolb S. 251, 1693 Quadratmeilen.

[2]) Vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 1884 S. 11 fg. Zu S. 13 Anm. 1 füge ich hinzu: die 9000 Hauswirte im Halberstädtischen sind selbständige Bauern (bezw. Bürger), zu denen „Häuslinge" oder „Hausgenossen" hinzukommen; z. B. in Schlanstedt 25 zu 80 (Nebe S. 143), in Eilenstedt gar 80 zu 95 (S. 144). Aehnlich im Magdeburgischen: in Frose 30 zu 95 (Danneil, Kirchenvisitation in Magdeburg I S 36). — Ueber die dünnere Bevölkerung der Kurmark und die noch dünnere der Neumark vgl. Dieterici

von Norddeutschland und wurde um so dünner, je weiter man hier gegen Osten vorging. Im ganzen ist es wahrscheinlich, daß das Nachbarland Frankreich[1]) im Verhältnis zum Umfang dichter bevölkert war als Deutschland, aber der Gesamtziffer nach wird die Bevölkerung des deutschen Reiches jeden anderen Staat von Westeuropa übertroffen haben. Und diese Einwohnerschaft trug in nationaler Beziehung einen verhältnismäßig einheitlichen Charakter. Denn wenn auch die deutsche Sprache in den westlichen Grenzprovinzen ins Wallonische und Französische, im Süden, in dem Fürstentum Trient, ins Italienische überging, wenn in Böhmen und Mähren eine große slavische Majorität der deutschen Minorität gegenüberstand, und in Steiermark, Kärnten und Krain sich deutsche und slavische Bevölkerung mischte, weit überwiegend und das Innere des Reiches erfüllend war doch die deutsche Einwohnerschaft; am Reichstag und am Reichskammergericht, am Reichshofrat und in der kaiserlichen Kanzlei wurde nur in deutscher oder lateinischer Sprache verhandelt.

Daß ein Leben voll Kraft und Mannigfaltigkeit durch die Nation hindurchging, erkannte man auf den ersten Blick an dem Reichtum der sozialen Gliederung. Wie das Mittelalter das Volk auf Grund des Lebensberufs in besondere Kreise eingeteilt und diese Kreise durch Gewährung besonderer Rechte zu Ständen abgeschlossen hatte, so schied sich die deutsche Einwohnerschaft in die vier großen Stände der Bürger und der Bauern, des Reichs- und Territorialadels. Die beiden ersteren Stände befaßten die Hauptmasse des Volkes; um von dem Leben und den Verhältnissen desselben eine bestimmtere Vorstellung zu gewinnen, fassen wir sie etwas näher ins Auge.

Wer im sechzehnten Jahrhundert den deutschen Bauernstand betrachtete, gewann zunächst den Eindruck von fest gebundenen Verhältnissen. Die Bauern, welche ihr Gut als freies Eigentum besaßen und keine andere weltliche Gewalt als die der staatlichen Regierung über sich hatten, bildeten eine kleine Minorität gegenüber der vorwaltenden Menge derjenigen, welche einem Gutsherrn unterstanden. Allerdings waren die letzteren darum keineswegs eine gleichartige Masse, da hinsichtlich des Maßes der gutsherrlichen Abhängigkeit eine kaum übersehbare Fülle von Verschiedenheiten stattfand: von den Verhältnissen des Leibeigenen, der, mitsamt seinen Nachkommen an das Herrengut gefesselt, zu aus-

---

in den Mitteilungen des statistischen Bureaus III S. 206, 223. — In Oesterreich unter der Enns (360 Quadratmeilen) wurden 90000 wehrhafte Männer gezählt (Albéri, Relazioni I 6 S. 101). — In Baiern stellte sich die männliche Bevölkerung des Bürger- und Bauernstandes zwischen 18 und 50 Jahren nach einer neueren Mitteilung von Würdinger (Bair. Akademie, Sitz.-Ber. 1886 S. 33) im Jahr 1600 auf 140000 Mann, die man zwischen 20 und 25 Prozent der Gesamtbevölkerung beider Stände veranschlagen wird. Daß 50 (nicht 60) Jahre die Grenze der Dienstpflicht bildeten, wird bestätigt durch eine Stelle derselben Abhandlung S. 37. — In der Oberpfalz wurden 1615 gezählt (auf etwa 120 Quadratmeilen): 25959 „Hausgesessene", 7428 „Herbergsleute"; dazu kamen die „Ehehalten", deren Zahl nicht angegeben wird (Münchener Bibliothek, Cod. lat. 10409). — Ungewöhnlich dicht muß Württemberg bevölkert gewesen sein. Pfaff (Württemberger Jahrbücher 1847 I S. 117) rechnet für 1598 rund 414000 Einw. auf etwa 155 Quadratmeilen.

[1]) Eine Volszählung unter Heinrich III. ergab 3500000 Familien (Barozzi e Berchet, Relazioni. Francia I S. 200).

giebigen Diensten und Abgaben verpflichtet war und sein Ackergut nur kraft widerruflicher Verleihung besaß, bis hinauf zu den Vogtbauern, welche ihr Gut im wesentlichen frei vererben und veräußern mochten und nur zu bestimmten, oft sehr geringen Leistungen an den Gutsherrn verbunden waren. Aber gemeinsam war doch für die meisten dieser Klassen eine Beschränkung der persönlichen Rechte, für alle die dauernde Verpflichtung ihres bäuerlichen Besitzes gegen das Herrengut oder gegen einen der zahlreichen Herrenhöfe, in welche dasselbe eingeteilt war. Die gesamte bäuerliche Wirtschaft stand in einer bald mehr bald weniger tief greifenden Abhängigkeit.

Und nicht bloß vom Gutsherrn hing der Bauer ab; was ihn vielfach noch kräftiger in Zucht nahm, das war die Ordnung der Genossenschaft, an welche er sich überall gebunden sah. Wurde doch die tägliche Arbeit des Landmannes geleitet durch die Dorfgemeinde, welche die Regeln einer gleichmäßigen Bewirtschaftung der Dorfflur aufstellte; seine Nutzung von Wald, Wasser und Weide stand in vielen Gebieten des Westens unter der Aufsicht der Markgenossenschaft; seine Pflichten gegen den Herrenhof wurden kontrolliert von der durch gleiche Rechte und Lasten verbundenen Hofgenossenschaft; die Unterthänigkeit unter das öffentliche Gericht machte ihn zum Glied einer durch mannigfache Pflichten verbundenen Gerichtsgemeinde. Das gesamte rechtliche und wirtschaftliche Leben des Bauern bewegte sich in den festen Formen der Genossenschaft.

Aber anderseits war es eben diese Eingliederung des Einzelnen in die Gemeinschaft, die zugleich eine starke Gewähr seiner Freiheit enthielt. Es war doch die Genossenschaft, welche die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen, sowohl diejenigen, die dem Gutsherrn gegenüber, als jene, die vor dem öffentlichen Gericht galten, bewahrte und durch ihre Häupter, die Schöffen, feststellte: im einzelnen Streitfall durch Urteil, im allgemeinen durch Weistum. Es war die Dorf- und Markgemeinde, welche teils in ihrer Gesamtheit, teils durch die ihr angehörigen Lokalbeamten sich den Anordnungen und der Verwaltung unterzog, die in dem Dorf durch die gleichmäßige Feldbestellung und die Ordnung des Wege- und Bauwesens, in der Mark durch die gemeinsame Benutzung von Wald, Wasser und Weide erfordert wurde. Wohl mochte die Gemeinde oder die gesamte Mark, wenn sie unter der Gutsherrlichkeit eines einzigen Grundherrn sich befand, in der Freiheit ihrer Anordnungen bald mehr, bald weniger beschränkt werden, völlig aufgehoben aber wurde die Selbstverwaltung nicht leicht, am wenigsten diejenige der Dorfgemeinde.

Auf Grund solcher Rechte konnte der Bauer gelegentlich auch im öffentlichen Leben mit gewaltigem Nachdruck auftreten. Er war gewohnt, in großen und kleinen Versammlungen sich zu vereinigen, und in den meisten Landen des Reiches galt noch die Regel, daß er Waffen besaß, um dem Aufgebot gegen Gewaltthäter und Landesfeinde folgen zu können. Wenn man daher bei den Bauernaufständen zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts mit Schrecken sah, wie blitzschnell die Bauern eines Bezirks sich kriegsbereit zusammenthaten, und ihre begonnene Bewegung sich verbreitete, so lag der Grund in der Organisation des Landvolks nach kleinen und großen Bezirken, und in der Gewöhnung an das Versammlungs- und das Waffenrecht.

Allerdings in dem Jahrhundert, von dem wir handeln, war auch schon eine andere Bewegung im Gange, die auf Einschränkung der bäuerlichen Selbstverwaltung ausging; im folgenden Kapitel wird davon die Rede sein; aber im ganzen standen die Grundlagen jenes Systems noch leidlich fest, als eine sichere Gewähr, daß der Bauernstand in den kritischen Zeiten des ausgehenden Mittelalters und der ersten Jahrhunderte der Neuzeit seine Lebenskraft nicht verlieren sollte.

Eine ähnliche Mischung von Gebundenheit und Freiheit tritt uns entgegen, wenn wir das Leben des deutschen Bürgertums betrachten. Nicht zwar als ob in den deutschen Städten das System der Grundherrschaft bestanden hätte; es war gefallen vor der Erhebung der bürgerlichen Freiheit; aber ähnlich wie der Bauer auf dem Lande, so sah sich der Bürger in der Stadt in seinem rechtlichen und wirtschaftlichen Leben an die Genossenschaft gebunden. Wie der Landbau den wirtschaftlichen Beruf des Bauers bildete, so waren Handel und Gewerbe die vorbehaltene Thätigkeit der Stadt. Das Gewerbe aber war nach den Genossenschaften der Zünfte geregelt, und wenn der Kaufmann den Zwang der alten Kaufmannsgilde meistens gesprengt hatte, so suchte er doch Schutz und Verstärkung in einer Fülle besonderer Verbindungen: von jenen Genossenschaften der Bergenfahrer, Schonenfahrer u. dgl., die sich für besondere Handelsrichtungen in den norddeutschen Seestädten bildeten, bis zu den Handelsgesellschaften neuerer Art, wie sie vornehmlich in den süddeutschen Städten emporkamen. Zu solchen wirtschaftlichen Verbänden gesellten sich andere nach dem persönlichen Stande, wie besonders die Gesellschaften der Patrizier, da wo der städtische Geschlechteradel sich noch kräftig behauptet hatte. Es folgten die politischen Einteilungen der Bürgerschaft zur Ausübung ihrer öffentlichen Rechte, die militärischen zur Verteidigung der Stadt; endlich schloß sich der Kreis der gesamten Stadtbewohner als eine einzige Gemeinde zusammen, die durch besondere Rechte und Pflichten geeint war.

Ungleich höher als auf dem Lande war in diesen Genossenschaften des Bürgertums die Selbstverwaltung entwickelt: die wirtschaftliche in den wirtschaftlichen Verbänden, die politische und wirtschaftliche zugleich, bis zur vollen Selbstregierung der Reichsstädte, in dem allgemein bürgerlichen Verband. Freilich daß auch hier der Geist der Selbstverwaltung mit dem Streben nach Zentralisation einen verlustreichen Kampf begonnen hatte, wird sich in der eingehenderen Betrachtung des folgenden Kapitels zeigen; aber einstweilen stand der Grund der Selbständigkeit noch fest, wie auf dem Lande, so in der Stadt.

Wenn man nun diese von der Gutsherrschaft geleitete bäuerliche und die ihren eigenen Antrieben folgende städtische Selbstverwaltung übersah und nach den Kulturerfolgen fragte, welche sie dem deutschen Reich und Volk vermacht hatte, so entfaltete sich auf den ersten Blick ein stolzes Bild. Auf dem Boden des Reiches, den die Völkerwanderung als Wildnis hinterlassen hatte, war durch eine vielhundertjährige Arbeit dasjenige Verhältnis der bebauten Fläche zu Wald- und Wildland, der Zahl der Dörfer und Städte zur Größe des Landes hergestellt, welches zwar später durch größere Dichtigkeit der Bevölkerung und Intensität der Wirtschaft einen viel reicheren Inhalt gewonnen hat, in seinen äußeren

Umrissen aber nicht mehr sehr bedeutend verändert ist. Der Arbeiter erfreute sich, trotz einer in dem neuen Jahrhundert begonnenen ungünstigen Wendung seiner Lage, doch noch eines recht vorteilhaften Verhältnisses des Arbeitslohnes zu den Kosten des täglichen Lebens; der Bauer insbesondere fand bei einfachen Bedürfnissen, so lange nicht die Not von Krieg oder Mißwachs hereinbrach und den Mangel an den Vorkehrungen der Humanität und der wirtschaftlichen Ausgleichung aufs entsetzlichste fühlen ließ, ein leiblich volles und nicht gar mühsames Auskommen.

Die deutschen Städte, mit jener stolzen Kette nördlicher Hafenplätze von Antwerpen bis Reval, mit jener überreichen Fülle städtischer Ansiedelung im westlichen Oberdeutschland, waren die Sitze eines hoch entwickelten Gewerbfleißes und Handels; ihre Kaufleute besorgten für die skandinavischen Reiche, sowie für Rußland, Polen und Ungarn den größten, für das mittlere und nördliche Frankreich einen sehr ansehnlichen Teil des Einfuhr- und Ausfuhrhandels. In Venedig und Lissabon, in italienischen und spanischen Handelsplätzen erschien der Kaufmann der süddeutschen und niederländischen Städte, um von dort die Waren der Levante und Indiens, Italiens und der pyrenäischen Halbinsel nach Deutschland und den von Deutschland abhängigen Handelsgebieten zu führen. Unter solcher Betriebsamkeit waren denn auch viele deutsche Städte zu dem Rang von Großstädten nach dem Maßstabe des sechzehnten Jahrhunderts emporgestiegen. Antwerpen, wohl der größte Platz im damaligen Deutschland, zählte etwa 100 000 ansässige Einwohner; in Oberdeutschland ragten Straßburg mit ungefähr 30 000, Augsburg und Nürnberg mit 30—40 000 Einwohnern hervor. Kaum unter, vielleicht über der Volkszahl von Nürnberg dürften an der Ostsee Lübeck, am Rhein Köln, in den Niederlanden Brüssel und Gent gestanden haben.[1]) Und

---

[1]) Die Untersuchungen von Hegel über die Bevölkerung von Nürnberg und von Eheberg (Jahrbücher f. Nationalökonomie. N. F. VII) über die von Straßburg sind bekannt. Ueber die Zählung in Antwerpen von 1568: Henne, Charles V., V S. 269. Die waffenfähige Mannschaft dieser Stadt gibt Roda im Jahre 1576 auf 20—25 000 Mann an (Gachard, Correspondance de Philippe II., V S. 20, 64). In Brüssel soll die waffenfähige Mannschaft (nach Wauters, Hist. de Bruxelles I S. 376: die Waffenfähigen zwischen 20 und 60 Jahren) im Jahr 1554 sich auf 5260 Mann belaufen haben (Henne X S. 120). Aber im Jahr 1576 betrug sie 8—9000 Mann (Gachard IV S. 259—60, 265. Bestätigt durch die Angabe der 42 Fähnlein in den Mémoires anonymes sur les troubles des Pays-Bas I S. 194), zu denen noch die Mannschaft der cinq serments oder guldes (über dieselben Del Rio I S. 170) hinzukam (Mém. anonymes a. a. O.). Gent kann wohl nicht viel kleiner als Brüssel gewesen sein. Lübecks Einwohnerschaft, nach Laurents Methode berechnet (zu Verteidigungen derselben s. Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft Bd. 37 S. 558 fg.; dagegen: Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte S. 83 fg.), käme im Jahr 1370 auf etwa 37 000 Einw. (Mantels, Beiträge S. 63). Ob sie von da bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts sehr stark zugenommen hat? — Im Osten weniger volkreiche Städte. Die Angaben der Kommunikanten in Wien 1581—1584 (bei Wiedemann, Reformation und Gegenreformation I S. 317) weisen als höchste Zahl (für 1583) 9983 auf, wobei freilich die Zahl der von den kath. Kirchen fern Bleibenden unbekannt ist. Angabe von 1015 Bürgerhäusern in Wien für 1550 (Oberleitner, Archiv für österr. Gesch. XXX S. 26). Wien und Prag dürften in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bedeutend zugenommen haben; doch ist die Schätzung Caraffas von 70 000 Einw. für Wien (Archiv XXIII S. 223), oder gar die Vendramins von 160 000 Einw. für Prag (1598. Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Rudolfs II. S. 24 Anm. 69) sehr problematisch.

innerhalb dieser Bevölkerung, an den städtischen Schulen und Universitäten, war jene ungestüme geistige Arbeit im Gang, aus welcher der deutsche Humanismus und die deutsche Reformation entsprangen. Von den Städten ging die Bewegung aus, welche Deutschland während der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in den Mittelpunkt des geistigen Schaffens und Ringens der europäischen Welt rückte.

In rüstiger Kraft schien also der deutsche Bürger- und Bauernstand dazustehen, in seinen Verdiensten um wirtschaftliche und geistige Kultur von keinem Volke übertroffen, den meisten voraus. Auf die Gesundheit und Stärke desselben konnte, so schien es, vor allem auch der deutsche Staat rechnen. Denn mußte nicht das Geschick zur Selbstverwaltung, mußte nicht vor allem die Wehrhaftigkeit in letzter Instanz dem nationalen Staatswesen zu gute kommen? Gerade die Wehrhaftigkeit des Volkes hatte sich noch jüngst unter den Umwälzungen des Kriegswesens der europäischen Mächte gezeigt. Es hatte sich aus der überschüssigen Jugend der deutschen Dörfer und Städte jenes geworbene Kriegsvolk der Landsknechte gebildet, welches an militärischer Tüchtigkeit den anderen neugebildeten Berufstruppen ebenbürtig war, an Massenhaftigkeit sie alle übertraf. Zugleich gingen aus der Aristokratie deutscher Fürsten und Adelicher die Offiziere und Befehlshaber hervor, deren Ueberzahl und kriegerischer Sinn für eine geordnete staatliche Entwickelung nur zu stark erschien; kurz es war eine Kriegsmacht vorhanden, die nur geeint zu werden brauchte, um der Theorie der deutschen Gelehrten von dem Beruf ihres Kaisers zur Weltherrschaft eine gefährliche Anwendung zu geben.

Allein eben diese Voraussetzung, daß die Kräfte staatlich geeint werden mußten, weist auf eine andere Seite der deutschen Dinge hin: auf die staatlichen Ordnungen des Reichs und die Gewohnheiten des staatlichen Lebens. Wollen wir die Bedingungen nationaler Kraft und Selbständigkeit im damaligen Deutschland genauer erfahren, so müssen wir vor allem die Grundzüge der Reichsverfassung uns vergegenwärtigen.

Die Juristen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, wenn sie von der Verfassung des Reichs handelten, gaben sich besondere Mühe, den eigentlichen Charakter dieser Verfassung zu ermitteln. Mit großem Ernst führten sie den Streit, ob das Reich eine reine oder eine mit aristokratischen Elementen gemischte Monarchie sei, ob ferner zur Bestimmung der Rechte des Monarchen auch die Gesetze des altrömischen Imperatorenreiches, soweit nämlich nicht neuere Reichsgesetze sie geändert hätten, herbeizuziehen seien. In Wirklichkeit war für den Charakter der deutschen Monarchie die eine Thatsache entscheidend, daß es im Reich keinen Fleck Landes mehr gab, wo dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Kaiser die unmittelbare Staatsverwaltung zustand. Der Bürger und Bauer wurde regiert von einer Menge großer und kleiner Regenten, welche ihre öffentliche Gewalt wie ein erbliches Besitztum von ihren Vorgängern erhielten und ihren Rechtsnachfolgern überlieferten. Diese Regenten, diese „Stände" des Reiches, wie sie sich nannten, müssen wir uns vor allem vergegenwärtigen.

Wir können sie in vier große Kreise verteilt denken. Der erste Ring war gebildet durch die sieben Kurfürsten, deren Kollegium sich aus drei geistlichen

Fürsten — den rheinischen Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier — und vier weltlichen Fürsten — Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg — zusammensetzte. Hinsichtlich der Befugnisse bei Regierung ihrer Länder standen sie den übrigen Fürsten gleich, nur daß die Rechte der Landeshoheit ihnen noch vorzugsweise und in vollkommenster Ausbildung zugesichert waren; in ihren Beziehungen zur Regierung und Gesetzgebung des Reiches hatten sie besonders ausgezeichnete Rechte; unter sich endlich waren sie mit Ausnahme des Königs von Böhmen durch ein besonderes Bündnis geeint, den Kurfürstenverein, der nach älteren Vorgängen im Jahr 1521 und wieder im Jahr 1558 erneuert war, und in den fortan jeder in die Regierung neu eintretende Kurfürst sich besonders aufnehmen ließ.

Auf die Kurfürsten folgten dem Range nach die Fürsten. Auch sie teilten sich in Weltliche und Geistliche: letztere aus Bischöfen, Ordensmeistern und sechs vornehmen Aebten bestehend. Die Gesamtzahl der regierenden Fürsten belief sich in der Zeit der Abdankung Karls V. auf etwa 80, darunter ungefähr 30 weltliche und 50 geistliche.[1]) Was sie zusammenhielt, war nicht, wie bei den Kurfürsten, eine beständige Vereinigung, sondern die Gleichartigkeit der Rechte, sowohl in Hinsicht der Hoheit über ihre Territorien, als in Bezug auf Gesetzgebung und Regierung des Reiches.

Kurfürsten und Fürsten beherrschten zusammen weitaus den größten Teil des Reichsgebietes. Es gab unter ihren Fürstentümern solche, die nach Umfang und Geschlossenheit des Gebietes schon annähernd die Bedingungen selbständiger politischer Macht enthielten. So belief sich, wenn wir von den ganz besonderen Verhältnissen der österreichischen und niederländisch-burgundischen Lande vorläufig absehen, der Umfang des Kurfürstentums Sachsen auf mehr als 300, der des Herzogtums Baiern über 500, der des Kurfürstentums Brandenburg (nach dem Rückfall der für Markgraf Hans von Küstrin abgeteilten Lande) auf etwa 700 Quadratmeilen. Allein von diesen angesehenen Territorien führte die Reihe deutscher Fürstentümer durch eine Anzahl mittlerer Gebiete rasch zu der Mehrzahl derjenigen Lande, welche, nach den Erfordernissen staatlicher Aufgaben gemessen, wunderlich verkrüppelt erschienen. Die drei selbständigen Fürstentümer z. B., welche das Haus Anhalt unter seinen Mitgliedern abgeteilt hatte, betrugen zusammen ungefähr 40 Quadratmeilen. Unter den bischöflichen Landen war das größte das des Bischofs von Münster mit etwa 180, eins der kleinsten dasjenige des Bischofs von Worms mit drei Quadratmeilen.

---

[1]) Ich gebe nur runde Zahlen an, da man bei genauer Zählung in Verlegenheit gerät, ob man nach Stimmberechtigung am Reichstag (die übrigens nicht nach den Unterschriften der Reichsabschiede, sondern nach der Zählung der Voten in den Reichsräten zu ermitteln ist) oder nach den Häuptern der einzelnen fürstlichen Linien oder nach den bei der Abteilung der einzelnen Linien festgesetzten Bedingungen, je nachdem sie eine vollständige oder unvollständige Landesteilung in sich schließen, rechnen soll, da ferner bei den geistlichen Fürsten sich manche Schwierigkeiten bezüglich der Reichsstandschaft und der Fürstenwürde (Hersfeld z. B. wurde beim Reichstag von 1559 ein besonderes Votum nicht zugestanden) ergeben. Hinsichtlich der Bischöfe darf man für die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts den Bischof von Cambrai, den Erzbischof von Riga nebst seinen vier Suffraganen nicht vergessen.

Wenn so schon der größere Teil des deutschen Staatsgebietes sehr ungleichmäßig abgeteilt war, so gestaltete sich das Bild noch um vieles bunter, sobald man den übrigen, kleineren Teil ins Auge faßte. Hier traten, als die dritte Gruppe nächst Kurfürsten und Fürsten, die Reichsstädte hervor. Es waren das diejenigen Städte, welche in ihrer Regierung von fürstlicher Landeshoheit ganz oder beinahe ganz befreit waren, welche am Reichstag Sitz und Stimme hatten und die Reichssteuern unmittelbar ans Reich lieferten. Ihre Zahl kann man für die Zeit von Kaiser Karls V. Abdankung auf 66 veranschlagen, von denen wieder die große Mehrzahl, nämlich 55, in Oberdeutschland lag. Hier in Oberdeutschland hatten sie sich auch, zwar nicht in feste Bündnisse, aber doch in Verbände mit bestimmten Vororten und gelegentlichen Zusammenkünften zur Wahrung gemeinsamer Rechte und Interessen zusammengeschlossen. Die 32 schwäbischen Reichsstädte standen unter der Führung von Ulm, die 13 Elsässer und rheinischen Städte waren unter Straßburg, die fünf Städte in Franken unter Nürnberg und die vier in der Wetterau unter Frankfurt geeint. Es gab unter den Reichsstädten solche, deren Magistrat neben der Stadt ein kleines Landgebiet beherrschte und über ebenso ansehnliche Einkünfte verfügte, wie ein mittlerer deutscher Fürst. Vor allem waren viele von ihnen bedeutend als die großen Mittelpunkte für Handel und Gewerbe. Die Stadt Lübeck z. B. war neben dem zu den eigentlichen Reichsstädten nicht gerechneten Antwerpen der erste Handelsplatz im nördlichen Deutschland; im Innern ragten Köln und Aachen hervor; in den südlichen Gegenden waren Straßburg, Nürnberg und Augsburg besonders angesehen, die beiden letzteren, wenn man von den Niederlanden absieht, die vornehmsten Sitze deutschen Gewerbfleißes. Daneben aber wucherten, besonders in Oberdeutschland, zahlreiche zwerghafte Gebilde, wie die wenige Tausend Einwohner zählenden Reichsstädte Kaufbeuren, Aalen, Wangen, Donauwörth, deren Unabhängigkeit sich gelegentlich in blindem Uebermut des gemeinen Mannes, regelmäßig aber in zaghafter Haltung des Magistrates, der das Gut der Freiheit durch keine selbständige That auf die Probe stellen wollte, kund gab.

Dem Range wie der Macht nach waren die Reichsstädte den Fürsten nicht gleich; sie selber bezeichneten sich ihnen gegenüber als den geringeren Stand des Reiches. Aber noch viel geringer als sie war eine vierte und letzte Gruppe kleiner Regenten, die man unter dem Namen des mittleren und niederen Reichsadels zusammenfassen mag. Unter der bunten Menge, welche diesen Stand zusammensetzte, standen in erster Reihe die Grafen und Herren, sowie die Prälaten des Reiches, jene der Zahl nach nicht sehr weit von einem Hundert, letztere etwa ein halbes Hundert betragend. Man rechnete dieselben wohl im weiteren Sinn zu den Fürsten, denn in der Verwaltung ihrer kleinen Lande hatten sie im wesentlichen dieselbe Gewaltfülle wie jene, und in der Reichsregierung kam ihnen eine bescheidene Mitwirkung neben den Fürsten zu. Allein da nur der eine oder andere — wie die Grafen von Ostfriesland und Oldenburg — ein Gebiet vom Umfang eines kleinen Fürstentums besaß und da die Grafschaften durch Erbteilungen noch fortwährend zerstückelt und verändert wurden, so konnte nur durch Verbindung der Einzelnen eine wirkliche Macht geschaffen werden. Sich nach der landschaftlichen Zusammengehörigkeit zu vereinigen, war denn auch ein Ziel,

welches die Grafen in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts verfolgten; und in der Mitte desselben war so viel erreicht, daß ein dauernder Verband, bethätigt durch gelegentliche Zusammenkünfte und gemeinsame Vertretung der Rechte und Interessen, besonders auch durch gemeinsame Vertretung am Reichstag, die Grafen in Schwaben sowie diejenigen der Wetterau nebst ihren Nachbargebieten umschloß, während ein weniger festes Band die fränkischen Grafen einigte, und noch loser die Verbindung derjenigen war, die in den rheinischen und sächsischen Landen wohnten.

Dieses selbe Streben, durch Verbindung sich Kraft zu schaffen, kennzeichnete auch denjenigen Kreis, den wir zuletzt zu beachten haben, den niederen Reichsadel, oder die sogenannte Reichsritterschaft. Unter diesem Namen begriff man eine Masse von Grundherren in den schwäbischen, fränkischen und oberrheinischen Gegenden, welche in Bezug auf ihre Person 'und ihre Herrschaften unmittelbar unter der Obrigkeit des Kaisers und der Reichsgerichte standen. Ihre Herrschaften waren allerdings nur zum Teil freies Eigentum oder kaiserliches Lehen, zum großen Teil waren es Lehen benachbarter Fürsten; allein da sie für Besitzungen der letzteren Art in der Regel nur den Verpflichtungen sich unterzogen, die aus dem Buchstaben des Lehenrechtes hervorgingen, so waren sie der Landeshoheit ihrer fürstlichen Lehensherren nicht unterworfen. Die Zahl der Mitglieder dieses niederen Adels ist nur ungefähr zu ermitteln. Wenn man gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts 14—1500 reichsritterschaftliche Herrschaften annahm, welche zusammen kaum einen Raum von 200 Quadratmeilen ausfüllten, so wird man für die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nicht die durchschnittliche Größe, wohl aber die Zahl jener winzigen Herrlichkeiten höher veranschlagen dürfen, nicht nur weil damals noch die Elsäßer Ritterschaft hinzukam, sondern auch weil seitdem viele ritterschaftliche Lehen an die Fürsten heimgefallen sind. Ihr selbständiges Fortbestehen ermöglichte die Reichsritterschaft, indem sie seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts sich fester zusammenschloß. Bis zur Zeit der Abdankung Karls V. hatte sie es dahin gebracht, daß die schwäbische und die fränkische Ritterschaft, jede in einem landschaftlichen Verband mit Unterabteilungen und Hauptleuten, organisiert war, während eine noch wenig ausgebildete Verbindung die rheinischen Ritter, sowie diejenigen im Elsaß zusammenhielt.

Ueberſieht man die bisher aufgezählten Bestandteile des Reiches, so erhält man das Bild einer höchst ungleichartigen Masse von großen und winzigen Herrlichkeiten, von Fürstentümern und Republiken. Einen verhältnismäßig einfachen Anblick bot noch die Osthälfte, weil hier vorzugsweise der Sitz der großen Fürstentümer war; die Westhälfte dagegen, und von ihr wieder besonders das oberdeutsche Gebiet, war der eigentliche Boden der Zerstückelung, der bunten Mischung und der zwerghaften Ausbildung von städtischer, adelicher und fürstlicher Herrschaft.

Wenn man aber fragt, welche Mittel die Reichsverfassung bot, um über dieser Fülle von Regierungen Einheit des staatlichen Lebens zu erhalten, so muß man zunächst unterscheiden zwischen den von alters her überkommenen und den durch die Verfassungsreform unter Maximilian I. und Karl V. neu begründeten Ordnungen. Zu den ererbten Einrichtungen, welche die kaiserliche Autorität und

somit die Einheit der Regierung verbürgen sollten, gehörte vor allem der Lehensverband. Mit geringen Ausnahmen galt die Regel, nach der die in dem Begriff des Fürstentums oder der Grafschaft zusammengefaßten oder damit verbundenen Befugnisse staatlicher Verwaltung und Nutzung dem Inhaber nicht eigentümlich, sondern als ein vom Kaiser erteiltes Lehen zustanden. Eine Folge davon war, daß bei dem Eintritt sowohl eines neuen Kaisers als eines neuen Lehenserben der Akt der Belehnung wiederholt wurde: mit diesem Akt wurde nicht allein anerkannt, daß die Fülle fürstlicher Regierungsrechte doch nur ein Ausfluß aus der kaiserlichen Vollgewalt sei, es wurde zugleich durch den dabei abgelegten Treueid die von der Anschauung der Jahrhunderte geheiligte Pflicht der Lehenstreue eingeschärft; ein sittliches Band wurde zwischen Herrn und Vasallen geknüpft. Noch andere Bürgschaften des kaiserlichen Ansehens brachte das Lehensverhältnis mit sich. Vor allem, da die Reichslehen nur in der Blutsverwandtschaft und in der Regel nur im Mannesstamme vererbt wurden, trat die Gefahr des Heimfalls der Lehen oft genug nahe. Wollte man nun, um dieser Gefahr vorzubeugen, die Lande für den Fall des Abgangs berechtigter Erben den weiblichen Nachkommen oder auch einem befreundeten Fürstenhaus sichern, so bedurfte man dazu eines kaiserlichen Privilegiums, d. h. der kaiserlichen Gnade, die besonders verdient werden mußte.

Das Lehenwesen begründete also ein Verhältnis der Abhängigkeit zwischen Kaiser und Fürsten. Eine noch stärkere Unterordnung der Reichsstädte unter den Kaiser war durch die Anschauung bedingt, daß die Verfassung und das eigene Recht der Stadt auf ausdrücklicher oder stillschweigender kaiserlicher Gewährung oder Anordnung beruhe. Auf Grund dieser Anschauung ließen sich die schwäbischen Reichsstädte noch von Karl V. eine einschneidende Aenderung ihrer Verfassung gefallen. Sie kam jedesmal zum Bewußtsein, wenn Magistrat und Bürgerschaft dem neuen Kaiser den Eid der Huldigung schwuren, dieser dagegen der Stadt ihre hergebrachten Rechte ausdrücklich bestätigte.

Der Grundsatz, der unter solchen Einrichtungen fortlebte, war, daß der Monarch die Quelle aller obrigkeitlichen Gewalt sei, und daß die Inhaber der letzteren mit ihrem Haupte durch eine unverbrüchliche Pflicht der Treue verbunden seien. Aber freilich zwischen dem allgemeinen Grundsatz und der Bethätigung desselben im einzelnen trat ein weiter Abstand heraus. Wie die deutsche Reichsregierung im Mittelalter, trotz der größten Leistungen für Bildung und Erhaltung einer allgemeinen europäischen Kultur, doch nach innen ihre Kräfte verhältnismäßig rasch abnutzte, so kam es gegen Ausgang dieses Zeitalters dahin, daß eine nahezu vollständige Verwirrung darüber einriß, wie weit sich denn eigentlich die Rechte des Kaisers gegen die großen und kleinen Herren, und die Pflichten dieser gegen Kaiser und Reich erstreckten. Die alte Verfassung, die darüber hätte Aufschluß geben können, war in Vergessenheit geraten und unbrauchbar geworden, unter dem Eigenwillen der Reichsstände und der Ohnmacht der Monarchie drohte die Wirksamkeit der Reichsregierung recht eigentlich zu versagen; der Untergang des Reiches mußte herankommen, wenn sich das Staatsleben in der eingeschlagenen Richtung weiter bewegte. Aber um es bis zu diesem Ende kommen zu lassen, dazu war doch das Bewußtsein der Nation von ihrer Zusammengehörigkeit schon

zu kräftig entwickelt, das Gefühl der sittlichen Verpflichtung, welches die Stände dem Kaiser gegenüber erfüllte, zu mächtig, und jener Glaube an die Unzerstörbarkeit des heiligen Reichs zu tief in die Gemüter eingedrungen: dieselben Fürsten, deren Politik eine Reihe von Angriffen gegen den staatlichen Zusammenhalt des Reiches bildete, hätten doch den Gedanken der Zertrümmerung dieses Staatswesens als gottlos und aberwitzig von sich gewiesen.

Darum konnte es geschehen, daß beim Beginn der neueren Zeit der Kaiser und die Stände sich in dem Bestreben zusammenfanden, eine Verfassung zu begründen, welche den Fortbestand des Reiches ermöglichte. Aber freilich bei der bis dahin vollzogenen Entwickelung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Ständen konnte es auch wieder nicht ausbleiben, daß beim Versuch, jenes Bestreben zu verwirklichen, sich die schärfsten Gegensätze herausstellten. Dem Kaiser schwebte eine Reform der Verfassung vor, nach der die öffentliche Gewalt möglichst von der Monarchie ausging und geleitet wurde; der Sinn der Stände ging darauf aus, den Mittelpunkt aller staatlichen Wirkung möglichst in ihre Gesamtheit zu verlegen. Nur durch mühsam errungenes Nachgeben beider Teile, besonders des Kaisers, kamen nach und nach die Bestimmungen einer neuen Reichsverfassung zustande: sie beginnen mit dem Wormser Reichstag von 1495 und schließen ab mit der Reichsmünzordnung von 1559. Da die gesamte neuere Geschichte des Reiches sich in den Formen dieser Verfassung bewegt hat, so ist ein Ueberblick derselben unentbehrlich.

Die neue Verfassung fand eine Monarchie vor, deren Macht mit festen Schranken umgeben war. Das Haupt des Reiches — der „erwählte römische Kaiser“, wie er sich nach Maximilian I. gleich nach der Wahl, und solange die päpstliche Krönung ihm nicht zu teil geworden, nannte — überkam seine Würde nicht durch Erbgang, sondern durch die einhellige oder Mehrheitswahl der Kurfürsten. In der Gesetzgebung, bei der Auflage von Leistungen an Geld oder Truppen war er an die Zustimmung der gesamten Reichsstände gebunden; feste Einkünfte von nennenswertem Betrag hatte er nicht. Als ein wahres Grundgesetz alter und neu eingeführter Beschränkungen dieses Monarchen stellte sich in der Zeit der Verfassungsreform die Wahlkapitulation ein, welche zuerst Karl V. nach seiner Wahl und vor seiner Krönung den Kurfürsten, mit Ausschluß desjenigen von Böhmen, beschwören mußte, und welche fortan bei jeder Wahl, nicht ohne fortgehende Verbesserungen und Zusätze, dem Erwählten zur Beschwörung vorgelegt wurde. Hier ward die Errichtung neuer Zollstätten, sowie die Erhöhung der bestehenden Zollsätze an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden; die Zustimmung der Kurfürsten sollte der Kaiser einholen, wenn er heimgefallene einträgliche Reichslehen, statt sie für Rechnung des Reichs zu verwalten, neu verleihen wollte. Auf dem Gebiet der auswärtigen Politik sollte er kein Bündnis im Namen des Reiches schließen ohne Genehmigung der Kurfürsten und keinen Reichskrieg erklären ohne Zustimmung der gesamten Reichsstände oder mindestens der Kurfürsten.

In den wichtigeren Angelegenheiten also der inneren wie der äußeren Politik war der Kaiser an die Mitwirkung zweier Körperschaften gebunden, der Kurfürsten und der Reichsstände. Die Versammlung der Kurfürsten — an deren

gemeinsamen Verhandlungen, mit Ausnahme der Kaiserwahl, der König von Böhmen übrigens keinen Anteil nahm, wie er ja auch der Kurfürstenvereinigung fern blieb — wurde nicht vom Kaiser, sondern vom Erzbischof von Mainz berufen; ihre Mitglieder hatten das Recht, auch ohne vorherige Anfrage beim Kaiser, zusammenzutreten und über wichtige Anliegen des kurfürstlichen Kollegiums sowie des gesamten Reiches zu beraten und zu beschließen.

Die andere Versammlung, welche die gesamten Reichsstände umfaßte, war der deutsche Reichstag. Diesen zu berufen, stand wieder nicht einfach in des Kaisers Macht; er mußte dazu erst die Zustimmung der Kurfürsten einholen. War der Reichstag dann beisammen, so wurden ihm die Gegenstände der Verhandlung in der kaiserlichen Proposition vorgetragen; zur Beratung derselben sonderte er sich in die drei Räte der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte. Zu dem Kollegium der Fürsten ließ man die Grafen und nicht gefürsteten Prälaten zu, aber so, daß man von ersteren nur der Gesamtheit der Wetterauer und der schwäbischen Grafen je eine Stimme, den Prälaten überhaupt nur eine Gesamtstimme zugestand. Die Reichsritter hatten keinen Anteil. Ein gemeinsamer Beschluß kam zustande, indem erst in jedem einzelnen Kollegium die Mitglieder sich einigten, hierauf zwischen dem Kurfürsten- und Fürstenrat die Vereinbarung erzielt wurde, und beide sich dann mit den Städten ins Einvernehmen setzten. Ob dabei das Gutachten der Städte das Gewicht einer entscheidenden Stimme oder eines bloßen Ratschlags habe, wurde von der Mehrzahl der Fürsten im letzten, von den Städten im ersten Sinne beantwortet. War aber ein Beschluß sämtlicher Reichsstände erzielt, so wurde er dem Kaiser als Antwort auf den betreffenden Punkt der Proposition übergeben; in dessen Hand lag es dann, anzunehmen oder zu verwerfen, oder durch halbes Annehmen und Verwerfen die Verhandlungen von neuem in Gang zu bringen. Eine rasche Erledigung der Geschäfte war bei dieser Ordnung natürlich ausgeschlossen. Was die Verhandlungen vollends in die Länge zog, das war die im sechzehnten Jahrhundert sich befestigende Regel, daß die große Mehrzahl der mächtigen Kurfürsten und Fürsten nicht persönlich erschien, sondern sich durch Gesandte vertreten ließ. Die Vollmachten dieser Gesandten waren vielfach in den wichtigsten Angelegenheiten beschränkt und machten ein stetes Bescheidерholen notwendig.

Auf solche Weise war das Zusammenwirken von Kaiser, Reichstag und Kurfürstentag geregelt. Indem es sich nun weiter darum handelte, die laufende Staatsverwaltung, soweit eine solche über den Territorialregierungen thätig sein konnte, zu kräftigen, faßte man hauptsächlich zwei Forderungen ins Auge. Die erste Forderung ging auf die Begründung eines obersten Reichsgerichtes, welchem die dreifache Aufgabe zu teil werden sollte: als höchste Instanz Berufungen in bürgerlichen Rechtshändeln von den Territorialgerichten anzunehmen, soweit nicht — wie das unbeschränkt zu Gunsten der kurfürstlichen Lande galt — Fürsten und andere Reichsstände durch kaiserliches Privileg für alle oder nur für geringere Prozesse das Recht der letzten Instanz erlangt hatten; ferner als eigentlich zuständiges Gericht bei Zivilklagen unter und gegen unmittelbare Glieder des Reiches, sowie in allen Fällen des Landfriedensbruches, mochten sie von Reichsständen oder Unterthanen herrühren, zu erkennen; endlich als Wächter des Rechtes überall

einzugreifen, wo fürstliche und städtische Gerichte, auch die gegen die Appellation privilegierten, die Rechtsprechung verweigerten oder ungebührlich verschleppten. Die zweite Forderung bezog sich auf feste Anstalten zur Handhabung des Landfriedens: jegliche widerrechtliche Gewalt, mochte sie von außen oder von innen kommen, jeder Widerstand gegen die Entscheidungen der Reichsjustiz sollte mit starker Hand niedergeschlagen werden.

Der ersten dieser beiden Aufgaben entsprach das im Jahre 1495 errichtete und durch den Reichstag von 1555 endgültig geordnete Reichskammergericht. Ob diese Behörde ihre Gerichtsgewalt vom Kaiser oder von Kaiser und Ständen gemeinsam empfange, war eine der unergründlichen Streitfragen deutscher Rechtswissenschaft; von wem sie thatsächlich abhing, zeigte ein Blick auf ihre Zusammensetzung und Beaufsichtigung. Nach der Ordnung von 1555 bestand das Gericht aus 24 Beisitzern und einem Vorsitzenden, dem sogenannten Kammerrichter. Von diesen Personen ernannte der Kaiser, in seiner Eigenschaft als Kaiser, den Kammerrichter, ferner zwei Grafen oder Herren, die als Senatspräsidenten verwandt wurden, und zwei weitere Beisitzer. Von den übrigen 20 Assessoren wurden zwei durch den Kaiser als Vertreter der burgundischen und österreichischen Fürstentümer, sechs durch die Kurfürsten mit Ausschluß Böhmens und zwölf durch die Reichsstände derjenigen sechs Kreise ernannt, welche außerhalb der kurfürstlichen und österreichisch-burgundischen Gebiete bestanden. Vorwiegend also besetzten die Reichsstände das Gericht; von ihnen hing auch die Unterhaltung desselben mittelst regelmäßiger Beiträge ab, und ihnen fiel endlich die Beaufsichtigung mittelst der jährlichen Visitationskommissionen zu. In diese Kommissionen verordneten regelmäßig der Kaiser und der Kurfürst von Mainz ihre Bevollmächtigten; zur Ernennung der übrigen Mitglieder oder zur persönlichen Teilnahme wurden in fester Reihenfolge immer ein Kurfürst, zwei Fürsten, ein Graf, ein Prälat und eine Reichsstadt berufen. Aufgabe der Kommission war, das Verfahren des Gerichts und das persönliche Verhalten seiner Mitglieder zu prüfen, rechtliche Zweifel zu lösen, Unordnungen zu rügen und abzustellen, endlich über die gegen kammergerichtliche Urteile eingelegten Rechtsmittel der Revision zu erkennen.

Wenn so das neue Gericht seiner ganzen Wirksamkeit nach vornehmlich auf den Reichsständen beruhte, so war das in noch höherem Maße bei denjenigen Einrichtungen der Fall, welche die Niederwerfung widerrechtlicher Gewalt verbürgen sollten. Zu Grunde lag hier die Gliederung der Hauptmasse der Reichslande in zehn Kreise. In jedem Kreis lag die eigentliche Autorität in den Händen des von den kreisausschreibenden Fürsten berufenen und geleiteten Kreistages, d. h. der Gesamtheit der zugehörigen Fürsten, Grafen und Herren, und Reichsstädte. Aus der Wahl dieser Stände gingen der Kreisoberste und dessen Zugeordnete hervor. Beide zusammen hatten die gesetzlichen Maßregeln zur Erhaltung des Landfriedens zu treffen; sie boten, wenn ein bewaffnetes Einschreiten nötig war, die bewaffneten Kontingente der Kreisstände auf. Reichten dann die Kräfte eines Kreises nicht aus, so wurden die Obersten und Zugeordneten der zwei Nachbarkreise zur Hülfeleistung aufgefordert, und diese Kreise konnten im Bedürfnisfall noch zwei weitere Kreise aufrufen. Wenn aber auch diese Macht nicht genügte, so wandten sich Oberster und Zugeordnete der fünf Kreise an den Erzbischof von Mainz: dessen

Aufgabe war es, einen Ausschuß sämtlicher Reichsstände, den sogenannten Reichsdeputationstag, in Frankfurt zu versammeln, der dann sämtliche Reichskreise aufbieten konnte. Und erst wenn dieser Versammlung die Mittel der Kreisverfassung nicht ausreichend erschienen, kam die Sache an den Kaiser, damit er den Reichstag berufe und mit ihm das Erforderliche beschließe.

Dies waren die wesentlichen Bestimmungen, welche, nachdem man sich ein halbes Jahrhundert mit noch viel unvollkommneren Versuchen abgemüht hatte, in der Reichsexekutionsordnung von 1555 niedergelegt wurden. Im Zusammenhang teils mit ihr, teils mit der Notwendigkeit, die Wehrkräfte des Reiches für auswärtige Kriege zu organisieren, stand eine weitere Reform, die sich auf das Militärwesen bezog. Da die mittelalterliche, auf dem Lehensverband beruhende Wehrverfassung gleich so vielem anderen in Verfall und Vergessenheit geraten war, so boten sich den Reichsständen zu einer neuen Kriegsverfassung zwei Wege dar: entweder man legte die Zahl und das Vermögen der Reichsangehörigen überhaupt zu Grunde und erhob nach gleichem Ansatz entweder Mannschaft, oder Steuern zur Aufstellung von Werbetruppen, oder man hielt sich an die Stände und legte den einzelnen nach ihrem Vermögen die Stellung und Unterhaltung bestimmter Kontingente auf. Bei dem ersteren Verfahren kam die staatliche Einheit des Reiches, bei dem zweiten die Selbstherrlichkeit der Stände zum Ausdruck, und zum Teil eben deshalb siegte am Ende das zweite System.

Eine Regel zur Bildung des Reichsheers nach diesem letzteren Verfahren gab die beim Wormser Reichstag von 1521 verfertigte „Matrikel", indem sie die normale Stärke einer Armee auf 20 000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferde veranschlagte und die Kontingente auf die einzelnen Reichsstände verteilte. Von vornherein war diese Verteilung eine sehr unvollkommene und wurde noch unvollkommener befolgt. Da auch die Bemühungen der folgenden Zeit, besonders in den Jahren 1545 und 1551, nicht zu einer gründlichen Umgestaltung der Matrikel, sondern nur zur Berichtigung einzelner Ansätze, und zwar vornehmlich zu Ermäßigungen führte, so konnten um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts im besten Fall kaum zwei Drittel der Ansätze eingehen. Dies hinderte jedoch nicht, daß man auf der einmal gewonnenen Grundlage weiter baute. Als der Regensburger Reichstag von 1541 auf sechs Monate die Hälfte des normalen Reichsheers zur Verteidigung Ungarns und der österreichischen Lande gegen die Türken bewilligte, gedachte er, statt der bunten Truppenkontingente die dreimonatlichen Unterhaltungskosten eines ganzen Reichsheers zu gewähren, mit welchem Gelde man dann eine geworbene Truppe besolden konnte. Die monatlichen Kosten eines Reiters schlug man auf zwölf, die eines Fußknechtes auf vier Gulden an, so daß ein Monat für das normale Reichsheer auf 128 000 Gulden kam. Entsprechend den in der Matrikel aufgeführten Truppenkontingenten wurde diese Summe auf die einzelnen Stände verteilt. Man erhielt also in den sogenannten Römermonaten feste Steuersätze, die sich überall, wo Geldbeträge aufzubringen waren, verwenden ließen. Die Wormser Matrikel wurde zur Norm für Geld- wie für Truppenleistungen.

Und nicht nur für das Reich im ganzen war sie maßgebend. Da die Exekutionsordnung von den Kreisständen die Stellung bewaffneter Kontingente erheischte, so hielt man sich auch hier an die Anschläge der Matrikel: Oberster und Zuge-

ordnete durften in ihrem Aufgebot von einem Viertel bis zum vollen Betrag des normalen Ansatzes gehen; der Deputationstag erhielt das Recht, über diesen Ansatz hinauszugehen.

So viel über die wichtigsten Reformen, mittelst deren das Reich seine Kräfte zu sammeln und sein und seiner Angehörigen Recht nach innen wie nach außen zu schützen suchte. Beachtet man, wie die neuen Einrichtungen überall auf dem freien Zusammenwirken des Kaisers und der Reichsstände beruhten, und fragt man, welche Befugnisse dem Kaiser außerdem für sich allein und zu selbständiger Ausübung verblieben, so wird man, abgesehen von den aus dem Lehensverband entspringenden Rechten, vor allem seine Befugnisse auf dem Gebiet der Reichsjustiz ins Auge fassen müssen. Noch mit der Lehensherrlichkeit des Kaisers hing es zusammen, daß diejenigen Prozesse, in denen es sich um endgültige Zu- oder Aberkennung von Fürstentümern, Grafschaften und sonstigen Lehen des Reiches handelte, dem Kammergericht entzogen und dem Kaiser vorbehalten blieben. Nicht minder wurde die Strafgerichtsbarkeit über Reichsunmittelbare dem Kaiser überlassen, nur daß auf dem hier vornehmlich in Betracht kommenden Gebiet der Landfriedensbrüche das Kammergericht mit ihm konkurrierte. Von da aus ging aber Theorie und Praxis des kaiserlichen Hofes weiter: Maximilian I. wie seine Nachfolger wollten sich ihrer obersten Gerichtsbarkeit durch Uebertragung derselben an das Kammergericht nicht entäußert haben; sie wahrten sich das Recht einer mit diesem Gericht überall konkurrierenden, wenn auch nur ausnahmsweise eingreifenden Jurisdiktion. Die Formen, in denen sie dieselbe ausübten, waren zunächst schwankend; aber die Hofratsordnung Ferdinands I. von 1559 rief in dem Reichshofrat ein festes Kollegium ins Leben, welches den doppelten Charakter eines Staatsrats und eines obersten Reichsgerichtes trug. Vom Kammergericht unterschied sich dies zweite Reichsgericht durch seine völlige Abhängigkeit vom Kaiser: sein Präsident und seine Räte wurden lediglich vom Kaiser ernannt und beaufsichtigt; traten bei ihren Verhandlungen wichtige Meinungsverschiedenheiten hervor, oder ergab sich bei der Abstimmung nur eine geringe Majorität, so sollten sie kein Urteil fällen, sondern ihre Ansichten dem Kaiser zur Entscheidung vorlegen.

Die Lehenshoheit und eine bei ihrem schwierigen Verhältnis zum Kammergericht vielfach schwankende Gerichtshoheit waren also die wichtigsten dem Kaiser vorbehaltenen Rechte. Es ist klar, daß solche Befugnisse nicht ausreichten, um dem Kaiser über der Masse der Reichsstände eine zusammenhaltende Macht zu gewähren. Es ist aber auch nicht minder klar, daß jenes freie Zusammenwirken des Kaisers und der in ihren Bestrebungen und Mitteln so verschiedenartigen Reichsstände, auf welches die reformierte Verfassung im übrigen hinwies, durchaus nicht die Bürgschaft einer raschen und nachdrücklichen Wirksamkeit mit sich führte. Die Formen der Reichsverfassung waren lose und schwerfällig. Und wenn man über die Formen hinaus auf den gesamten Wirkungskreis blickt, der für die öffentliche Gewalt des Reiches abgegrenzt war, so ergibt sich das fast noch schwerer wiegende Urteil, daß die Zwecke der staatlichen Thätigkeit des gesamten Reiches eng und ärmlich beschränkt waren. Unter diesen Umständen ist die Frage doppelt wichtig, ob der Geist, der diese Formen erfüllte, geeignet war, die Kräfte des deutschen Staatswesens enger zu verbinden und auf große gemeinsame Ziele zu

lenken. Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, die Politik zu betrachten, welche das Haupt des Reiches vor der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts verfolgte, und die Stellung, welche die Reichsstände zu derselben einnahmen.

Bevor die Kurfürsten im Jahre 1519 den König Karl von Spanien zum Kaiser wählten, trat ihnen unter anderem das Bedenken in den Weg, daß ihre Vorfahren, um die Monarchie nicht zu stark werden zu lassen, bei den aufeinanderfolgenden Kaiserwahlen zwischen verschiedenen Fürsten- oder Grafenhäusern abgewechselt hatten. Der gegenwärtige Kandidat war Sprößling des Hauses Oesterreich, aus dem seit der Wahl Albrechts II. schon drei Fürsten nacheinander zum Kaisertum berufen waren, seine Erhebung mußte also zur Befestigung einer thatsächlichen Erblichkeit der Krone dienen. Indes solche Bedenken, die nach dem Ausgang Rudolfs I. und Heinrichs VII. entscheidend gewesen, hatten damals ihre alte Kraft verloren; die Freiheit der Kurfürsten und Reichsstände war inzwischen allzu gut gesichert, als daß sie so leicht hätte gefährdet werden können, und andererseits die Kraft des Kaisertums war zu tief geschwächt, als daß es ohne die Beihülfe einer starken Hausmacht hätte bestehen können. Eben der Besitz der gewaltigen österreichischen Hausmacht erschien als ein Grund, der zu Gunsten des Königs Karl sprach.

Aber freilich, wenn die Unterlage einer eigenen Fürstenmacht für das Kaisertum unentbehrlich erschien, so war diese Verbindung bei dem Neuerwählten in einem für die deutschen Fürsten doch beängstigenden Umfang gegeben. Karl mit seinem Bruder Ferdinand zusammen erbte im Reich die von dem burgundischen und österreichischen Haus zusammengebrachten Lande: die österreichischen Gebiete, mit fünf Herzogtümern und drei Grafschaften den Südosten des Reiches erfüllend und von da mit den vorderösterreichischen Landen den schwäbischen Kreis bis ins Elsaß hinein durchsetzend, die burgundischen Gebiete, beinahe den ganzen Westrand des Reiches umfassend, nach der Zählung, die Karl V. im Jahre 1548 aufstellte, aus fünf (richtiger vier) Herzogtümern, acht Grafschaften, einer Markgrafschaft und neun Herrschaften bestehend. Jede dieser beiden Ländergruppen übertraf weitaus die größten der sonst bestehenden Fürstentümer, beide zusammen begründeten eine Macht, von der getrennt, allerdings ein selbständiges Kaisertum nicht hätte bestehen können. Aber die ganze Eigenart dieser Fürstenmacht zeigte sich erst in ihrer Verbindung mit außerdeutschen Landen. Ferdinand erwarb zu den österreichischen Herrschaften die Lande der böhmischen und ungarischen Krone, von denen nur die ersteren — mit Ausnahme Schlesiens — in den Verband des deutschen Reiches gehörten; Karl beherrschte außerhalb Deutschlands das Königreich Spanien, zu dessen Nebenreichen ebensowohl Süditalien, wie die unermeßlichen Gebiete in dem neuentdeckten Weltteil gehörten. In solcher Ausdehnung bildeten die Lande der beiden Brüder für sich schon ein Weltreich; und indem nun dem älteren von ihnen die Kaiserkrone zu teil ward, gesellten sich die alten Rechtsansprüche kaiserlicher Weltherrschaft zu ganz neuen Mitteln ihrer Verwirklichung.

In der That war Karl V. von dem Ehrgeiz erfüllt, das Haupt der Christenheit zu sein. Die Kräfte seiner zerstreuten Reiche unter straffer Herrschaft zu einigen, um dann als der große Ordner unter den christlichen Staaten aufzutreten und deren geeinte Macht gegen die vordringenden Osmanen zu führen —,

der anderen universalen Macht der Christenheit, dem Papsttum und der katholischen Hierarchie, zur Seite zu treten, um, halb dienend, halb herrschend, die gärenden Elemente in der Kirche durch die ersehnte Reform derselben zu beruhigen und das Christentum über die neue Welt zu verbreiten: das waren die Gedanken, die den Geist des großen Herrschers erfüllten und seinen Sinn stets auf die allgemeinen Angelegenheiten der christlichen Völker, sowie auf das Bedürfnis immer neuer, unbegrenzter Machterweiterung gerichtet hielten.

Aber welch eine Gewalt des Widerstandes trat diesem Gedanken der Weltherrschaft entgegen! Die Verbindung Spaniens mit Oesterreich, die Ausbreitung der Macht dieser vereinigten Häuser über Italien, Burgund und das deutsche Reich erzeugte in der französischen Politik das Bewußtsein, daß die Minderung dieser Macht, die Erweiterung des französischen Staatsgebietes und Einflusses über die Grenzen, welche die spanisch-österreichische Herrschaft um Frankreich gezogen hatte, eine Lebensfrage des Königtums und der Nation sei. In den vier großen Kriegen des Königs Franz I. gegen Karl V. begann das Ringen Frankreichs gegen die spanisch-österreichische Uebermacht. Gleichzeitig rief die Ausbreitung der österreichischen Herrschaft über Ungarn den Widerstand der Osmanen wach. Die Ansprüche des Fürsten Johann Zapolya von Siebenbürgen auf die ungarische Krone benutzend, den Fürsten selber der türkischen Schutzhoheit unterwerfend, begann Sultan Soliman II. die Reihe der Türkenkriege gegen das Haus Oesterreich, deren nächstes Ziel die Einverleibung Ungarns in das Türkenreich war. Beide Gegner des Hauses Spanien-Oesterreich, Frankreich und die Osmanen, traten seit 1536 in enge diplomatische Beziehungen. Frankreich suchte fortan seinen Gegner empfindlicher zu treffen, indem es die Mitwirkung der osmanischen Streitkräfte zu Land und zur See, gegen Karl und gegen Ferdinand aufrief.

Viel zu weit würde es führen, wollten wir den Verlauf dieser Verwickelungen näher verfolgen. Aber nötig ist es, eine dritte Richtung des Widerstandes gegen die kaiserliche Politik ins Auge zu fassen, welche nicht, wie jene anderen Gegensätze, von auswärts kam, sondern in Deutschland sich erhob und, so tief sie auch ins öffentliche Leben der gesamten Christenheit eingriff, doch ihre unmittelbarsten Wirkungen auf Deutschland erstreckte: die kirchliche Umwälzung nämlich des sechzehnten Jahrhunderts. Die Gründe, Ziele und Ergebnisse dieser Bewegung, soweit sie auf dem kirchlichen Gebiete liegen, werden uns im letzten Kapitel dieser Einleitung beschäftigen; hier, wo es auf die politischen Verhältnisse ankommt, gehen wir, ohne weiter zurückzugreifen, von der gewaltigen Thatsache aus, daß die Reformatoren den Plan einer Umgestaltung der Lehre und des Gottesdienstes, der Verfassung und Disziplin der Kirche verfolgten, und daß, indem ein Teil der Reichsstände die Umgestaltung in ihren Gebieten durchführte, der große Gegensatz einer katholischen und protestantischen Partei entstand: die Frage ist, wie sich Karl V. zu diesem Gegensatz stellte. Von Anfang an trat er mit dem harten Grundsatz, daß prinzipielle Abweichungen von der Lehre der katholischen Kirche und der Autorität ihrer Hierarchie mit Gewalt zu unterdrücken seien, der kirchlichen Neubildung entgegen. Und indem er nun seine Macht gegen die emporkommende protestantische Partei wandte, entstanden ihm neue Kämpfe, in denen

sich seine deutschen und außerdeutschen Feinde in wechselnden Kombinationen zusammenfanden. Nicht den Verlauf dieser Kämpfe haben wir hier zu betrachten, wohl aber die Folgen, welche sie für die Verfassung des Reiches und die innerhalb dieser Verfassung lebenden Grundsätze und Bestrebungen nach sich zogen.

Als Karl V. seine Regierung antrat, kam ihm ein mächtiger Zug der öffentlichen Meinung entgegen, der straffere Einheit des Reiches mittelst Stärkung der monarchischen Gewalt verlangte. Die Vorkämpfer dieses Gedankens waren die deutschen Humanisten mit ihren Reden und Flugschriften, ihren historischen und staatsrechtlichen Erörterungen. Wie nun aber der Kaiser den Protestantismus und als die Vertreter desselben die protestantischen Stände bekämpfte, führte der Gang des Streites dahin, daß alle, welche der Reformation Erfolg wünschten, fortan dem Kaiser hauptsächlich seine Beschränkungen, den Reichsständen aber das volle Maß ihrer Freiheiten und Rechte zu wahren strebten. Der Strom der herrschenden Meinung wurde also geteilt, und die so entstandenen Gegensätze wurden um so schärfer und fester, daß sich bald zwischen dem Kaiser und den Ständen eine Reihe besonderer Streitfragen über ihre beiderseitigen Rechte erhoben. Diese Streitigkeiten begannen, als der Kaiser, unterstützt von der katholischen Majorität, die kirchlichen Neuerungen durch Reichsgesetze zu hemmen suchte. Die protestantischen Stände verteidigten sich dagegen, indem sie den Grundsatz aufstellten, daß zum Erlaß von Reichsgesetzen im Falle eines Dissenses der Reichsstände keineswegs überall, am wenigsten in Religionssachen, die bloße Majorität der Abstimmenden genüge; sie gingen weiter, indem sie zum Schutze ihrer kirchlichen Neuerungen das schmalkaldische Bündnis abschlossen. Derartige Bündnisse waren an sich nichts Neues; seit undenklichen Zeiten waren sie die eigentliche Form, in der die Eigenmacht der Reichsstände gegenüber der staatlichen Einheit des Reiches ihren Ausdruck fand: in ihnen trat der Bundesschutz selbständig neben den Reichsschutz, die Organisation der Bundesstreitkräfte stellte sich der Reichskriegsverfassung entgegen, in Verhandlungen und Verträgen mit einheimischen und auswärtigen Mächten entfaltete sich eine eigene auswärtige Politik; und je mächtiger die Bundesgenossen, je bedeutsamer die Bundeszwecke waren, um so tiefer griffen die Bündnisse in die deutschen Angelegenheiten ein. Das Recht zum Abschluß solcher Einigungen leiteten die Reichsstände aus einer Satzung der Goldenen Bulle ab, welche die zur Erhaltung des Landfriedens, also zur Abwehr widerrechtlicher Gewalt, von Fürsten und Städten geschlossenen Verbindungen von ihrem sonstigen Verbot der Bündnisse ausnahm; ja, selbst zu Gunsten der Vereinigungen mit fremden Mächten konnte man einen Satz des Reichsabschieds von 1495 anführen, der dieselben nicht unbedingt, sondern nur, wenn sie dem Reiche Nachteil drohten, verbot.

Dem Vorgehen der protestantischen Reichsstände gegenüber war Karl V. keineswegs gesonnen, das Bündnisrecht einfach zu leugnen; er war vielmehr bereit, Einigungen der Reichsstände selber zu befördern, vorausgesetzt nur, daß sie mit der Genehmigung des Kaisers geschlossen wurden und den Zwecken der kaiserlichen Politik dienstbar waren. Erst deshalb, weil die Schmalkaldener dasjenige als gesetzlich verteidigten, was er als rechtswidrig verwarf, weil sie mit auswärtigen Mächten in Beziehung traten, die ihm feindselig gegenüberstanden, betrachtete er

den Bund als unerlaubt: ihn zu sprengen, war die nächste Absicht des Schmalkaldener Kriegs. Als aber so das Verhältnis zwischen Karl und den verbündeten Protestanten zum offenen Bruche trieb, schritten diese wieder vom Protest gegen die ihnen feindlichen Reichsgesetze und von der Rechtfertigung ihres Bundes zu dem noch kühneren Satz vom Rechte des Widerstandes fort. Nicht daß sie eine Erhebung der eigentlichen Unterthanen gegen die Obrigkeit gebilligt hätten — in der Hinsicht stimmten sie ihren Theologen völlig bei, wenn dieselben die Pflicht des leidenden Gehorsams aus dem Neuen Testament ableiteten —, aber sie wiesen darauf hin, wie der Kaiser an die Gesetze des Reiches gebunden sei, wie er zu deren Beobachtung durch einen Eid, den er den Kurfürsten auf die Wahlkapitulation, dem ganzen Reich bei seiner Krönung geschworen habe, verpflichtet sei: wenn er diese Gesetze breche, so stehe ihm nicht die Unverantwortlichkeit jener Tyrannen zu, die in sich alle Staatsgewalt vereinigen; als Teilnehmer der öffentlichen Gewalt habe er vielmehr neben sich die Reichsstände, und diese, als die nächste Obrigkeit des gemeinen Mannes, seien verpflichtet, ihre Untergebenen gegen den Mißbrauch der kaiserlichen Gewalt zu schützen. Ein Recht des Widerstandes gegen den Kaiser wurde also den Reichsständen als der unteren Obrigkeit gegen die höhere zugesprochen.

Wenn nun die Protestanten zur Rechtfertigung ihres Widerstandes dem Kaiser vorwarfen, daß er das Recht des Reiches breche, so dachten sie zunächst an das göttlich gewährleistete Recht, die wahre Religion zu bekennen; im Fortgang der Konflikte wußten sie jedoch eine lange Reihe noch anderer Rechtsbrüche nachzuweisen. Der Kaiser hatte in seiner Kapitulation zugesagt, keine fremden Truppen eigenmächtig auf des Reiches Boden zu führen, es sei denn daß das Reich oder der Kaiser des Reiches wegen angegriffen werde. Wenn nun Karl die Schmalkaldener besiegte, indem er Deutschland mit spanischen und italienischen Truppen überzog, so erblickten die protestantischen Stände darin einen Bruch seines Gelöbnisses. Ein anderer Artikel der Kapitulation verpflichtete den Kaiser, die Aemter des Reiches nur mit Angehörigen der deutschen Nation zu besetzen: wenn Karl Staatsmännern spanischer und französischer Zunge einen maßgebenden Einfluß wie auf seine allgemeine Politik, so auch auf die Angelegenheiten des Reiches einräumte, so betrachteten die opponierenden Stände dies als einen zweiten Bruch seiner Verpflichtungen. Ein dritter Satz der Kapitulation legte ihm auf, ansehnliche Lehen des Reiches, die erledigt würden, nicht weiter zu verleihen, sondern zum Vorteil des Reiches zu verwalten: im Widerspruch damit sah man ihn die Lande des Bistums Utrecht seinen burgundischen Gebieten einverleiben und das Herzogtum Mailand seinem Sohn Philipp verleihen.

In solchen Beschwerden der protestantischen Stände offenbarte sich ein tiefer Gegensatz zwischen ihnen und dem Kaiser über das öffentliche Recht des Reiches. Noch tiefer wurde der Zwiespalt, da die Frage hinzutrat, ob die gewaltige Hausmacht des Kaisers dem Recht und Wohl des Reiches dienlich oder gefährlich sei. Bei der Wahl Karls V. hatte der Gedanke vorgewaltet, das Kaisertum bedürfe der Unterlage einer starken Hausmacht. Jetzt aber, im Zusammenhang mit jenen Beschwerden, jedoch weit über die protestantischen Kreise hinausgehend, erhob sich die Sorge, daß die habsburgische Weltmacht, bei ihren schweren Kriegen mit Frankreich und den Türken, dem Reich unerträgliche Opfer für fremde Zwecke

auflege, und vor allem, daß sie die Selbständigkeit der deutschen Reichsstände bedrohe. Das Selbstgefühl der Nation wurde gereizt durch die Verbindung Deutschlands mit Spanien, durch die Behandlung deutscher Angelegenheiten nach dem Willen spanischer Staatsmänner und Gewissensräte.

So vervielfältigten sich die Gegensätze zwischen Karl V. und den Reichsständen; die Lösung derselben erfolgte in verheerenden Kriegen. In diesen Kämpfen ist es dem Kaiser gelungen, bis zum Schluß seiner Regierung eine gefürchtete Machtstellung zu behaupten; aber das Hauptziel seiner Reichspolitik, die Unterwerfung der Protestanten unter sein Gebot und unter die Herrschaft der katholischen Kirche, hat er nicht erreicht. Man weiß, wie im Jahre 1552 der Kurfürst Moritz mit seinen Verbündeten die Anfänge der katholischen Restauration des Kaisers in Trümmer warf, und wie er, die kirchlichen Forderungen der protestantischen Stände mit ihrer politischen Opposition verbindend, die Anklagen gegen den Kaiser wegen Verletzung der Rechte und Interessen des Reiches sich zu eigen machte. Die Folgen seines Sieges waren in kirchlicher Hinsicht der Religionsfriede, in politischer Beziehung die Abdankung Karls V. und, bei dem Eintritt Ferdinands I. in die Regierung, ein neuer Geist im Staatsleben des Reiches.

Bestimmter noch als früher schied sich jetzt in allen Fragen, die des Reiches Recht und Interessen betrafen, eine kaiserliche und eine reichsständische Auffassung, und entschiedener als vorher erlangte die letztere das Uebergewicht. Nicht nur die protestantischen Stände, auch mächtige katholische Fürsten wachten fortan mit reger Eifersucht über ihren Befugnissen. Als die Wortführer der deutschen Nation waren zu Anfang des Jahrhunderts jene humanistischen Publizisten aufgetreten, mit ihrem stürmischen Ruf nach Einigung des Reiches und Stärkung der Monarchie. Jetzt sprachen das entscheidende Wort die Juristen und Staatsmänner an den Höfen der Fürsten, und die standen meistens fest auf dem Boden der reichsständischen Rechte. Wie weit sich diese Rechte dem Kaisertum gegenüber erstreckten, dafür boten die Erklärungen der protestantischen Opposition in ihren Konflikten mit Karl V. die weitestgehenden Normen. Und da nun gerade ein tiefblickender Geschichtschreiber, Johannes Sleidanus, diese Kämpfe in einer die Auffassung der nächsten Zeit beherrschenden Darstellung beschrieb und dabei die für den Rechtsstandpunkt beider Parteien wichtigen Schriften und Streitreden in verständnisvollen Auszügen wiedergab, so erhielten die folgenden Geschlechter in seinem Geschichtswerk ein kurz gefaßtes und viel benutztes Lehrbuch der ständischen Freiheiten. Gleich im Anfang dieses Werkes, in einer dem Kurfürsten von Mainz in den Mund gelegten Rede, las man den fortan unaufhörlich angeführten, verteidigten oder bestrittenen Ausspruch, daß die Verfassung des deutschen Reiches nicht so sehr eine monarchische als eine aristokratische sei.

Aber diese Aenderungen im Geiste des deutschen Staatslebens erfolgten nicht, ohne daß gleichzeitig das Reich in seinem äußeren Zusammenhalt eine schwere Schädigung erlitt. Um sie zu verstehen, müssen wir nochmals auf die Pläne Karls V. zurückgehen. In der Zeit als der Kaiser den schmalkaldischen Bund niedergeworfen hatte, und die stolzesten Ziele ihm erreichbar schienen, suchte er die Dauerhaftigkeit seiner Politik durch die dauernde Verbindung der spanisch-österreichischen Macht mit dem römischen Kaisertum zu sichern. Einer derartigen

Verbindung stand nun der Umstand entgegen, daß infolge der Länderteilung zwischen Karl und seinem Bruder Ferdinand, bei welcher dem ersteren die spanisch-burgundischen, dem letzteren die deutsch-österreichischen Lande zugefallen waren, die habsburgische Macht in zwei Ländermassen, und das habsburgische Haus in zwei Linien geschieden war. Aber der Kaiser vermeinte, die beiden Herrscherhäuser wie eine einzige Macht zusammenhalten zu können, wenn er mittelst künstlicher Vereinbarungen dafür sorgte, daß dem jeweiligen Inhaber der Kaiserkrone aus der einen Linie das Haupt des anderen Hauses als designierter Nachfolger, als römischer König, zur Seite stehe, wenn also die Nachfolge im Kaisertum zwischen beiden Linien abwechsele. Es war dies ein Plan, in dem das Streben nach Beherrschung des Reiches mit den Mitteln einer übergewaltigen Hausmacht, nach Verbindung Deutschlands mit fremden Reichen seinen Höhepunkt fand. Ebendeshalb wurde er in die Anklagen des Kurfürsten Moritz gegen den Kaiser als eine der schwersten eingereiht, und deshalb mußte er, als Karl besiegt wurde, vor allem zu Boden fallen. Als ein Rest des ganzen Unternehmens blieb nur die schon im Jahr 1531 vollzogene Wahl Ferdinands zum römischen König übrig, die nun aber, für sich allein und ohne die vom Kaiser beabsichtigten weiteren Festsetzungen, lediglich den Uebergang des Kaisertums von der spanischen auf die deutsche Linie des Hauses Habsburg bedeutete: ein Uebergang, der bei der feindlichen Stimmung der Reichsstände gegen den spanischen Einfluß als ein dauernder angesehen werden mußte.

Durch diese Vereitelung der kaiserlichen Successionspläne erhielt nun aber eine andere Anordnung Karls V. erst ihre volle verderbliche Rückwirkung auf die Macht des Reiches. Zur Nachfolge Karls nämlich in den ihm zustehenden Erblanden war sein einziger Sohn Philipp berufen. Auf ihn sollte die spanische Monarchie mit ihren Nebenlanden übergehen; ihm waren von den Bestandteilen des Reiches die burgundischen Niederlande und dazu das neu gewonnene Herzogtum Mailand zugedacht. In der Absicht, diese Gebiete zu einem selbständigen Ganzen zu verbinden, hielt der Kaiser es für zweckmäßig, die Unterordnung der zum Reich gehörigen Teile beinahe völlig aufzuheben. Hinsichtlich Mailands fand er diese Loslösung im wesentlichen schon vollzogen, das Verhältnis der burgundischen Niederlande aber ließ er durch ein besonderes Reichsgesetz, den sogenannten burgundischen Vertrag von 1548, regeln. Es wurden durch diesen Vertrag die niederländischen-Provinzen als ein im wesentlichen unabhängiger Staat anerkannt, dessen Selbständigkeit nur durch einzelne in den Beziehungen zum Reich geltende Pflichten und Rechte beschränkt wurde: verpflichtet wurden die Provinzen, zu den vom Reichstag bewilligten Steuern an Geld und Truppen das Doppelte, und bei einem Reichskrieg gegen die Türken das Dreifache des auf die einzelnen Kurfürstentümer gelegten Anschlags zu leisten; verpflichtet blieben ferner die als reichslehenbar anerkannten Teile zur Unterwerfung unter die Lehenshoheit des Kaisers. Dagegen übernahm das Reich die Verbindlichkeit, die Lande und ihren Regenten zu beschützen und dem Haupt derselben Sitz und Stimme am Reichstag, wie auch an den Deputationstagen und in den Kreisversammlungen zu gewähren. Beiderlei Gebiete wurden endlich zu gegenseitiger Beobachtung des Landfriedens verpflichtet.

Die Rechnung des Kaisers bei diesen Abmachungen war, daß die Niederlande den Schutz des Reiches genießen und doch von der staatlichen Verbindung mit

demselben im wesentlichen gelöst werden sollten. Allein die Reichsstände, sobald die Macht des Kaisers nicht mehr auf ihnen lastete, stellten eine Gegenrechnung auf. Die Pflicht zum Schutz der Niederlande war ihnen wegen deren fortwährender Bedrohung von seiten Frankreichs seit lange höchst widerwärtig; daß sie dieselbe aber noch anerkennen sollten, nachdem die Lande von der Unterwerfung unter die Gesetze und die Gerichtsbarkeit des Reiches gelöst waren, schien ihnen unerträglich. In der Absicht also, die Verteidigung der Niederlande gegen widerrechtliche Gewalt, mochte sie von außen oder vom Innern des Reiches kommen,[1]) abzulehnen, schoben sie in die Exekutionsordnung von 1555 einen Satz ein, kraft dessen diese Ordnung nur denjenigen Ständen zu gute kam, die sich in Landfriedenssachen der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unterwarfen. Man hatte fortan den Widerspruch vor sich, daß der burgundische Vertrag die Niederlande im allgemeinen in den Schutz des Reiches aufnahm, das Gesetz aber, welches diesen Schutz im einzelnen regelte, sie von seinen Wohlthaten ausschloß. Die Verbindung der Niederlande mit dem Reich wurde also noch stärker gelockert.

Vergleicht man nun diese Verhältnisse mit den vorher bezeichneten Successionsplänen Karls V., so leuchtet ein: solange man darauf rechnen konnte, daß dem Regenten der Niederlande zugleich der Besitz oder die Anwartschaft der Kaiserkrone zustehe, war ihre gesetzliche Trennung vom Reich mehr scheinbar als wirklich; seitdem aber diese Provinzen zur Monarchie eines spanischen Königs geschlagen waren, der sich keine Hoffnung auf die Kaiserkrone machen konnte und folglich seine Interessen von denen des Reiches schied, da erschien der burgundische Vertrag als der Anfang der förmlichen Loslösung der Niederlande vom Reich.

Blicken wir von diesem bedeutsamen Wendepunkt der deutschen Geschichte auf die Gesamtheit der besprochenen Verhältnisse zurück, so springt die große Bedeutung der Regierung Karls V. für die politische Entwickelung des deutschen Reiches in die Augen. Unter ihr wurde die Reform der deutschen Reichsverfassung zu Ende geführt, es wurde aber auch die Macht des Reiches durch Loslösung der Niederlande gemindert und der Gegensatz zwischen Kaiser und Reichsständen in der Auffassung der beiderseitigen Rechte und in ihren politischen Bestrebungen verschärft. Aber so bedeutsam auch diese Folgen waren, sie reichten doch nicht hinan an eine zweite Reihe von Umgestaltungen, die sich in derselben Zeit auf dem Grunde der Religion und der kirchlichen Ordnungen vollzogen. Wir werden diese Umwälzung mitsamt ihren Rückwirkungen auf das Recht und die Machtstellung des Reiches in einem besonderen Kapitel zu betrachten haben. Ehe wir jedoch dazu übergehen, müssen wir eine wesentliche Lücke in der bisherigen Behandlung der rein politischen Verhältnisse ergänzen. Wiederholt ist angedeutet, daß das staatliche Leben in Deutschland sich nicht bloß in den Formen der Reichsverfassung, sondern in größerer Fülle in den Gebieten und unter der Herrschaft der deutschen Reichsstände bewegte. Der Einblick in die politischen Zustände Deutschlands würde daher ein sehr einseitiger sein, wenn wir nicht neben den allgemeinen Ordnungen des Reiches die staatlichen Verhältnisse der reichsständischen Gebiete, soweit dieselben nämlich lebensfähig waren, in Betracht zögen.

---

[1]) Bucholtz VII S. 217.

Zweiter Abschnitt.

Fürstentümer und Städte.

Unter den reichsständischen Gebieten wendet sich unsere Betrachtung vor allem denjenigen zu, welche am ausgedehntesten und lebensfähigsten waren: den großen Fürstentümern.

Die Macht eines deutschen Fürsten beruhte in ihrem Ursprung auf drei sehr verschiedenen Rechten: auf der Grundherrlichkeit, der Lehenshoheit und der Grafengewalt. Wenn man noch für das sechzehnte Jahrhundert den Bestand eines deutschen Fürstentums sich deutlich machen will, so muß man damit beginnen, die in der Verschiedenheit jener Befugnisse begründete Einteilung des Gebiets sich zu vergegenwärtigen. Da tritt zunächst ein verhältnismäßig sehr ausgedehnter Bereich hervor, besetzt mit Dörfern und Höfen, mit Märkten und kleinen Städten, über den der Fürst die Befugnisse bald des eigentlichen Grundherrn, bald des Vogt- oder Schutzherrn besaß: es war dies das Gebiet, welches man als fürstliches Kammergut im weiteren Sinne des Wortes bezeichnen kann. An zweiter Stelle gab es eine Menge von großen und kleinen Herrschaften, mit gutshörigen Bauern, Dörfern und kleinen Städten erfüllt, im Besitz von adelichen Herren, oder auch von Städten, Bürgern und geistlichen Stiftern befindlich, über deren Inhaber der Fürst die Rechte des Lehensherrn ausübte. Gleichmäßig endlich über Kammergut und Lehensgüter, sowie über ein drittes nicht lehenbares Gebiet, das mit autonomen Städten, allodialen Gutsherrschaften, geistlichen Stiftern und den Resten freier Bauerngüter erfüllt war, erstreckte sich die öffentliche Gewalt des Fürsten, überall gleich in ihren obersten Befugnissen, im einzelnen verschieden nach der größeren oder geringeren Autonomie der Untergebenen. Diese obrigkeitliche Gewalt ist es, die zur Erkenntnis der Natur des Fürstentums vor allem in Betracht kommt.

Ursprünglich erhielt sie nichts weiter als die Befugnis, die Rechtsprechung im Auftrag des Kaisers und nach Maßgabe des geltenden Rechtes zu leiten, die

militärischen Kräfte des Landes im Dienst des Reiches oder zum Schutz des vom Reich angeordneten Friedens und Rechtes zu befehligen, und endlich auf Grund besonderer kaiserlicher Verleihung gewisse nutzbare Rechte zu üben, besonders Münze zu prägen und an bestimmten Durchgangsstätten größeren Verkehrs einen Zoll zu erheben. In ihrer allmählichen Entwickelung dagegen wurde sie zu einer Gewaltfülle, kraft deren die Fürstentümer aus dem Zuschnitt bloßer Verwaltungsbezirke zu dem Range wirklicher Staaten emporstiegen. Dieser Gang der Dinge war in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts noch keineswegs vollendet, aber er war im vollen und kräftigen Zug. Unsere Aufgabe wird es also sein, den in jenem Zeitpunkt erreichten Zustand und die dabei wirksamen Kräfte zu erfassen. Soll von vornherein das Hauptziel der ganzen Entwickelung bezeichnet werden, so kann man sagen: es bestand in der Erweiterung der staatlichen Aufgaben des Fürstentums und in der daraus hervorgehenden reicheren und einheitlichen Gestaltung seiner Verfassung. Wenn aber die Gründe gesucht werden, welche solche Neubildungen hervorriefen, so muß die Betrachtung über die Formen der Verfassung zu allgemeineren Verhältnissen zurückgehen, und zwar zunächst zu Verhältnissen wirtschaftlicher Natur.

Der mächtige Aufschwung, der sich in der Wirtschaft des deutschen Volkes während des Mittelalters vollzog, war bedingt durch die Fülle unbebauten Bodens und den Drang rasch anwachsender Nachfrage, welche die wirtschaftliche Arbeit herausforderten und lohnten. Es boten sich gleichsam ungemessene Räume zur Entfaltung der Kräfte. Wie nun aber der Einzug der Kultur in diese Räume erfolgte, geschah es zunächst, daß allerwärts selbständige, nach außen abgeschlossene Mittelpunkte wirtschaftlicher Thätigkeit begründet wurden. Zur Pflege der Bodenkultur erwuchsen die großen Grundherrschaften, und teils unter, teils neben ihnen die Gemeinden des Dorfs und der Mark. Für jeden Gutsbezirk und jede Mark, für jede Gemeinde oder die im Bezirk des Untergerichts zusammengefaßte Gruppe von Gemeinden wurden Feldbestellung, Nutzung des gemeinen Landes, und die mit der Nutzung des Bodens und des Gemeinlandes zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Insassen besonders geregelt: die Grundherrschaft und die Dorf- und Markgemeinde, die Schöffen des grundherrlichen oder des öffentlichen Gerichtes waren die Organe, welche die mit der Bodenkultur zusammenhängenden Pflichten und Rechte, jeder in seinem kleinen Kreise, selbständig bestimmten.

Und nicht anders ging es mit Handel und Gewerbe. Als die festen Standorte für diese Zweige der Wirtschaft erwuchsen die deutschen Städte. In ihnen bildeten sich für Handwerk und Gewerbe die Zünfte, für den Handel die Zünfte, Gilden oder speziellen Genossenschaften der Kaufleute. Die Zünfte hatten mittelst ihrer Verfassung und ihrer Statuten für Teilung der Arbeit und Regelung des Wettbewerbs, für solide und kunstgerechte Ware zu sorgen; sie hielten ihre Mitglieder unter einheitlicher Zucht, die sich um so schärfer gestaltete, je mehr seit Ausgang des Mittelalters die Zahl der gewerblichen Körperschaften durch Spezialisierung der Gewerbe und durch Einordnung der nicht zünftigen Betriebe in die Zunftverfassung zunahm, je mehr die Statuten der Zünfte anwuchsen und ins Einzelne eindrangen. Die Einrichtung der Zünfte aber, sowie die Festsetzung

ihrer Statuten erfolgte für jede Stadt und jede Genossenschaft besonders durch Anordnung der Stadtregierung oder der Genossen oder beider zusammen. Ebenso wurde der Handel jeder Stadt für sich geschützt und gefördert durch Privilegien, welche die Kaufleute erhielten, durch Marktrecht, Stapelrecht, Zollbefreiungen, welche die Stadt empfing. Verschiedenheit des bürgerlichen Rechtes, schwierige Wege u. dgl. kamen zu jener Sonderbildung der gewerblichen Rechte und Vorrechte hinzu, um die Städte in industrieller und kommerzieller Hinsicht als geschlossene Gebiete einander gegenüberzustellen. Vornehmlich waren es nur die auswärtigen Handelsplätze, wo wenigstens vielfach der „deutsche Kaufmann" oder der Kaufmann großer Gruppen von Städten gleichmäßige Verkehrsrechte genoß und unter gleichen Bedingungen handelte.

Aber diese Isolierung der Kräfte mußte weichen vor einer neuen Ordnung der Dinge. Es trat etwa seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eine Zeit ein, wo die deutsche Volkswirtschaft auf eine Höhe und zu einem Haltpunkt gelangt war: bei angewachsener Bevölkerung schienen mit einemmal der Mittel zum Leben nicht mehr genug und der Arbeitskräfte zu viel zu sein; in den plötzlich zu eng gewordenen Räumen erhob sich ein Kampf der wirtschaftlichen Interessen, in dem die Streitenden für sich selbst freieren Raum, für die anderen engere Begrenzung verlangten. Am deutlichsten trat dieser Kampf zwischen den beiden vornehmsten Mittelpunkten wirtschaftlicher Arbeit hervor, zwischen Stadt und Land.

Unter den älteren und einfachen Verhältnissen hatte es sich von selbst verstanden, daß, wie die Landwirtschaft auf dem Lande getrieben ward, so das Gewerbe und der Handel ihren Sitz ausschließlich in den Städten nahmen. Aber wie nun der Wettbewerb zunahm, warteten unternehmende Händler nicht, bis der Bauer sein Getreide, seine Wolle u. dgl. zum städtischen Markt brachte, sie kauften diese Erzeugnisse in den Dörfern selber auf, um sie zum Wiederverkauf dahin zu führen, wo der Markt am vorteilhaftesten war. Und umgekehrt, die Erzeugnisse des städtischen Gewerbfleißes wurden von Hausierern, Bauern und anderen Händlern in die Dörfer getragen und hier in Wirtshäusern oder in den Wohnungen feil gehalten. Dem Handel folgten Handwerk und Gewerbe. Um unmittelbar für die ländliche Kundschaft zu arbeiten, oder um die billigeren Produktionskosten auszunutzen, oder auch um sich loszumachen vom Zwang der städtischen Zunftordnung, siedelten sich Gewerbe verschiedenster Art auf dem Lande an und machten dem städtischen Betriebe empfindliche Konkurrenz. Dies alles rief laute Klagen der Städte gegen den ländlichen Wettbewerb hervor.

Aber auch der Bauer hatte seine Beschwerden, welche sich gegen die Städte und daneben gegen den Adel richteten. Für den Bauer brachten die neuen Wirtschaftsverhältnisse vor allem ein erhöhtes Bedürfnis nach Geld, d. h. nach Kredit. Für dieses Bedürfnis bot das überkommene Recht nur die beiden Grundformen des von seiten des Gläubigers frei kündbaren, also kurz befristeten Darlehens, das jedoch keine Zinsen trug, und des auf lange Dauer berechneten Rentenkaufes, der wohl Zinsen trug, aber dem Gläubiger das Recht der Kündigung vorenthielt. Wie die neuen Verhältnisse dagegen den raschen Umschlag des Geldes mit sich führten, so entstand für den Entleiher die Notwendigkeit eines nach dem Wechsel von Geldmangel und Geldüberfluß zeitig gewährten und

zeitig wieder eingelösten Kredits, für den Kapitalisten der Anspruch auf die Verbindung von Verzinsung und freier Kündbarkeit seiner Darlehen. Unter letzteren Bedingungen zeigte sich der städtische Geschäftsmann und vielfach neben oder hinter demselben der gewinnbedürftige Edelmann [1]) gern bereit, dem Bauer Kredit zu gewähren, unter Sicherung des Darlehens durch Verschreibung des Grundeigentums oder des Viehs, der kommenden Ernte und der bevorstehenden Schafschur. Aber solche neue Formen widersprachen dem alten Recht; und wie es bei solchem Widerspruch zu gehen pflegt, es stellte sich eine unerschöpfliche Fülle von Kunstgriffen zur Umgehung des Gesetzes, zur Ausbeutung der Not, zum schnödesten Wucher ein. Die Klagen, die sich darüber in den Kreisen der Bauern erhoben, waren vielleicht weniger laut, aber wohl noch eindringlicher als die des städtischen Gewerbsmannes.

Von beiden Seiten also, von den Städten und vom Land, rief man um Schutz gegen die neuen Eingriffe, um Schutz in Gestalt einer Regelung der städtischen und der ländlichen Wirtschaft. Unmöglich aber konnte eine solche Regelung etwas fruchten, wenn sie nicht in einem größeren Gebiete gleichmäßig durchgeführt wurde; das einzige größere Gebiet aber, welches sich dazu geeignet zeigte, war dasjenige des großen Fürstentums. Also an die öffentliche Gewalt des Fürstentums drängte sich der Hader der Interessen.

Diese Streitigkeiten, wie sie so aus den Beziehungen zwischen Stadt und Land erwuchsen, waren jedoch keineswegs die einzigen Gegensätze, die das neue Leben erzeugte. Treten wir den kleineren wirtschaftlichen Kreisen näher, die innerhalb jener großen Formen sich bewegten, so finden wir immer neue Konflikte im landwirtschaftlichen, im gewerblichen und kommerziellen Leben.

Auf dem flachen Lande war der Streit über kleine und große Güter entstanden. Da, wo die bäuerliche Bevölkerung stark anwuchs und die Bodenkultur sich ausgiebiger gestaltete, vornehmlich im fränkischen und schwäbischen Gebiet, sowie am Mittel- und Niederrhein, erfolgte eine starke Zersplitterung des Bodens in bäuerlichen Kleinbesitz; umgekehrt da, wo der Bauernstand weniger zahlreich war, und die Bodenkultur eine extensive blieb, vornehmlich also in Niederdeutschland jenseits der Elbe, warf sich der Adel mit neu erwachtem Eifer auf die Vergrößerung und eigene Bewirtschaftung des Herrengutes, auf das Auskaufen der nicht widerstandsfähigen Bauern. Gleichzeitig mit diesem Kampf um die Größe des Besitzes erhob sich die Gefahr, daß ein Bestandteil des Grundes und Bodens, dessen Schätze man früher für unerschöpflich gehalten hatte, der weite Bereich nämlich der Waldungen, unter dem regellosen Abtrieb der Markgenossenschaften oder sonstigen Berechtigten zusammenschwinden möchte.

Viel lauter jedoch als die Beschwerde über solche ländliche Mißstände erscholl aus den Städten die Klage über die Verlegenheiten des Gewerbes. In den Zeiten des Emporsteigens hatte jedes Gewerbe, wie es sich frei und isoliert entfaltete, einen leichten Absatz gefunden; wie aber das Land mit gewerblichen Plätzen ausgefüllt war, begann der Wettkampf zwischen diesen selber: seit dem

[1]) Ueber die Zinsgeschäfte des sächsischen und westfälischen Adels vgl. z. B. Agricola, Sprichwörter Nr. 153.

fünfzehnten Jahrhundert machte man die erste Bekanntschaft mit großen Krisen, welche daher entstanden, daß der in bestimmten Gegenden erfolgte Fortschritt gewerblicher Arbeit und die damit verbundene Massenproduktion den Ruin der gleichartigen Gewerbe, die dem Fortschritt nicht zu folgen vermochten, im weitesten Umkreis bewirkte. Vor allem das einträglichste Gewerbe, die Tuchmacherei, war es, welche von einer derartigen Krise betroffen wurde. In England, in Flandern und Holland fabrizierte man sowohl feine wie mittlere Tücher, mit deren Preis und Güte das Fabrikat der deutschen Städte nicht konkurrieren konnte, und so drang das englische Tuch über Antwerpen und die Hafenstädte der Hansa, die niederländische Ware auf den altgewohnten Land- und Wasserwegen allerwärts in Deutschland ein, im Norden und Süden gleichmäßig den Verfall der einheimischen Tuchmacherei bewirkend. Und ähnliche Wettkämpfe wie diese Konkurrenz zwischen großen Produktionsgebieten wiederholten sich zwischen den einzelnen Städten im kleinen; ja sie drangen auch in anderer Form in das Innere jedes einzelnen Gewerbes ein. Hier, im Innern der Zünfte, rief das allgemeine Zudrängen zu jedem Nahrungszweig den Streit zwischen den alten Mitgliedern und den zuströmenden neuen Meistern und Gesellen hervor: überall sah der Meister und sah die Zunft, welche die gewohnten Wege gingen, sich durch einen unerwarteten Wettbewerb in ihrer friedlichen Nahrung bedroht.

Nichts war natürlicher, als daß unter solchen Verwickelungen in den Städten wie auf dem Lande der Ruf nach neuen Ordnungen erscholl, nach Regelung und Beschränkung der jungen, nach Kräftigung und Erfrischung der alten Elemente. Wie aber die Erscheinungen, über die man klagte, nicht in kleinen Kreisen isoliert hervortraten, sondern gleichmäßig über die weitesten Gebiete hereinbrachen und das Alte gleichmäßig bedrohten, so konnten abermals neue Ordnungen nur dann fruchten, wenn sie sich weithin mit derselben Wirkung erstreckten.

Noch deutlicher endlich als auf all diesen Punkten zeigte sich die Notwendigkeit gleichmäßiger Regelung in dem Verkehrswesen. Je reicher sich hier die Handelsbeziehungen herausbildeten, je stärker der Wettbewerb hervortrat, um so größer war die Bedeutung desjenigen Handels geworden, welcher über die Grenzen der einzelnen Fürstentümer und Deutschlands selber hinausreichte. Im Dienste dieses Verkehrs waren die großen Straßen entstanden, welche als Land- oder Wasserwege oder als Verbindung von beiden das Reich in den verschiedensten Richtungen durchzogen: von den Häfen der Nord- und Ostsee bis nach der Schweiz und Italien, von Ungarn und Polen bis nach Frankreich und den niederländischen Häfen. Die Städte nun, welche an einer solchen Straße lagen, sahen ihre Interessen in doppelter Weise mit derselben verflochten, einmal wegen des Gewinns der Herberge und der Frachtfuhr, sodann, wenn sie mit dem Stapelrecht begabt waren, wegen der außerordentlichen Vorteile, welche die mehrtägige Niederlage oder bei vollster Ausbildung jenes Rechts das Verbot des Durchzugs der fremden Warenzüge, also die Notwendigkeit des Verkaufs derselben auf dem Markt der bevorrechteten Stadt mit sich brachte. Aber eben hierüber entstand der Wettbewerb. Wenn zum Beispiel eine der befahrensten Straßen, welche Posen und Schlesien mit Westdeutschland verband, von Bautzen aus in die sächsischen Lande trat und dann über Dresden und Zwickau ins Fränkische, über Großenhain und

Oschatz nach Leipzig führte, so hatten die an diesen Wegen liegenden Städte einen unaufhörlichen Kampf mit anderen Städten zu führen, über welche der Fuhrmann einen kürzeren oder doch vorteilhafteren Seitenweg suchte. Wenn Frankfurt an der Oder das strengste Stapelrecht gewann für den großen Verkehr durch die Mark Brandenburg nach Polen und umgekehrt, so fand es sich in stetem Gegensatz gegen solche Städte, die, wie Landsberg an der Warthe, das Recht eines konkurrierenden Stapels beanspruchten oder, wie Krossen an der Oder, durch ihre Lage zur Umgehung des Frankfurter Stapels einluden.

So erhob sich der allgemeine Streit über Erhaltung der alten und Gewährung neuer Straßen, über Behauptung oder Beseitigung der Stapelrechte. Die nächste Autorität, die hier schlichten und entscheiden konnte, war wieder diejenige des Fürsten. Vor den Fürsten drängten sich die Handelsstreitigkeiten, die in dem Innern seines Landes entstanden; um seine mächtige Vertretung bewarb man sich vollends bei solchen Konflikten, welche über die Grenzen des Fürstentums hinausreichten. Da war zum Beispiel der Oderhandel durch die drei großen Stapelplätze Stettin, Frankfurt und Breslau durchbrochen. Jede dieser Handelsstädte, am meisten die in der Mitte gelegene, konnte nur bei mancherlei Einschränkungen des Stapelrechtes ihrer Nebenbuhlerinnen und bei mäßigen Sätzen des an denselben Orten erhobenen Zolles bestehen. Wie aber Stettin zu Pommern, Frankfurt zu Brandenburg, Breslau zu Schlesien gehörte, so konnte eine energische Vertretung ihrer Angelegenheiten, besonders auch das Zwangsmittel einer wirksamen Handelssperre nur von den betreffenden Landesregierungen ausgehen.

Und nun gar die Beziehungen zum Ausland! Seit dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert erhoben sich die nördlichen Nachbarn Deutschlands, von England bis nach Rußland, zur Befreiung ihres Handels von dem kommerziellen Uebergewicht der deutschen Städte. England hatte um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts schon den größeren Teil seiner Ein- und Ausfuhr der eigenen Handelsmarine zugewandt,[1]) es war seit Heinrich VIII. mit Erfolg bestrebt, seine direkten Handelsbeziehungen über Dänemark und Schweden zu erweitern, unter Beseitigung des hanseatischen Zwischenverkehrs. Geradezu feindselig stellten sich zugleich zu den deutschen Ostseestädten die Reiche von Schweden und Rußland. Letzteres hatte die hansische Niederlage zu Nowgorod im Jahre 1494 geschlossen und gestattete den Verkehr mit dem deutschen Kaufmann nur noch in den livländischen Städten; König Gustav verweigerte die Bestätigung der Handelsfreiheiten der Hansa und verhängte gegen das Haupt derselben, gegen Lübeck, im Jahre 1548 die erste, wenn auch mangelhaft beobachtete Handelssperre. Unter solchen Zeichen der Zeit that den deutschen Handelsstädten fürwahr eine stärkere Vertretung ihrer Handelsinteressen not, als sie selbst gewähren konnten.

So gab es denn in dem Bereich des wirtschaftlichen Lebens kaum ein Gebiet, aus dem nicht der Ruf nach einheitlicher Regelung und nach starkem Schutz erscholl. An wen aber konnte der Ruf mit Hoffnung auf Erfolg ergehen? Man möchte wohl an das gesamte Reich denken. Aber das Reich vermochte aus

[1]) Schanz, Englische Handelspolitik II S. 27.

dem doppelten Grund nicht zu helfen, weil seine zentralen Gewalten zu schwach geworden waren, und weil es außerdem für derartige Aufgaben von jeher kein rechtes Verständnis besessen hatte. Ebensowenig konnten die kleinen Reichsstände eintreten, weil ihr Herrschaftsgebiet eben zu klein war, um ein selbständiges wirtschaftliches Leben zu umfassen. Die einzige Macht, welche wirksam eingreifen konnte, war die öffentliche Gewalt im deutschen Fürstentum. Von dieser verlangte man, was früher niemand von ihr verlangt hatte, und was weit über den engen Kreis ihrer eigentlichen Befugnisse hinausging, eine neue Ordnung der hadernden Interessen des wirtschaftlichen Lebens mittelst einer das Fürstentum einheitlich umfassenden Gesetzgebung und Verwaltung.

War nun das Fürstentum auf solche neue Aufgaben vorbereitet? Es ist eine Regel in aller staatlichen Entwickelung, daß bei großen Umgestaltungen zwei Antriebe thätig sind: diejenigen, welche sich aus den Lebenszwecken der Staatsangehörigen ergeben, und diejenigen, die aus den Bestrebungen der Inhaber der öffentlichen Gewalt, d. h. aus der staatlichen Verfassung selber entspringen. Wenden wir diesen Satz auf unseren Gegenstand an, so ist die eben gestellte Frage genauer dahin zu fassen: ob sich in und aus der Verfassung des Fürstentums Bestrebungen erhoben hatten, welche jenen von unten aufsteigenden Forderungen entgegenkamen.

In den einleitenden Worten über die Natur des Fürstentums ist bemerkt worden: einmal, daß die öffentliche Gewalt des Fürsten eine eng begrenzte war, sodann, daß sie über zwei ganz verschiedene Bestandteile sich erstreckte, über das fürstliche Kammergut und über die lehenbaren oder nicht lehenbaren Gebiete autonomer Städte und geistlicher oder weltlicher Grundherren. Eben diese enge Begrenzung und diese Verschiedenheit der Teile war es, welche in den fürstlichen Regierungen allerdings eine Bestrebung nach der eben angedeuteten Richtung erweckte, den Trieb nämlich nach Erweiterung und Einigung der öffentlichen Gewalt. Vor allem das Streben nach Einigung erfordert eine nähere Erklärung.

Wenn oben gesagt wurde, daß die öffentliche Gewalt des Fürsten sich „gleichmäßig" über die beiden Bestandteile erstreckt habe, so ist das nicht so zu verstehen, als ob sie überall mit der gleichen Fülle der Befugnisse wirksam gewesen wäre; nur in ihrem Wesen war sie gleich, nicht aber in ihrem Umfang. Als volle Obrigkeit, mit all ihren Abstufungen von der hohen zur niederen, übten der Fürst und seine Beamten die öffentliche Gewalt nur auf den Kammergütern aus, während sie als eine in ihrem Umfang beschränkte gegenüber denjenigen Städten und Herrschaften zur Geltung kam, die den anderen Bestandteil des Fürstentums bildeten. Indem ich diese letzteren Klassen näher ins Auge fasse, muß ich zunächst auf die früheren Angaben über die Gliederung des deutschen Volkes zurückkommen. Als die beiden Hauptmassen habe ich im Eingang dieses Werkes den Bürger- und Bauernstand bezeichnet. Als die über diese Massen hinausragenden Spitzen sind uns bei Betrachtung der Reichsverfassung die Fürsten und der übrige Reichsadel begegnet. Jetzt, da wir ins Innere der Fürstentümer eindringen, finden wir als Mittelklassen zwischen dem Reichsadel einerseits und der Masse der einfachen Unterthanen anderseits einen Kreis höher gestellter Personen und Körperschaften. Den ersten Rang unter

ihnen nehmen die Prälaten ein, d. h. die Vertreter angesehener Stifter und Klöster, daneben in den brandenburgischen und österreichischen Landen einige nicht reichsunmittelbare Bischöfe. Auf die Prälaten folgt als zweite Gruppe der Adel, d. h. der aus den alten Vasallen, aus ministerialen und allodialen Grundherren erwachsene Stand. Eine dritte Klasse bilden die Magistrate der landesfürstlichen, mit freier Verfassung begabten Städte. Eigentümlich waren all diesen Herren und Körperschaften besondere Befugnisse im Gerichts- und Militär-, Polizei- und Finanzwesen, welche sie auf ihren Gütern und Gebieten und über die Insassen derselben ausübten. Ihre Herrschaften schlossen sich als kleinere Verwaltungsbezirke unter der fürstlichen Regierung ab, jedoch so, daß das Maß der ihnen gewährten Obrigkeit äußerst verschieden war. Im Gerichtswesen z. B. führte eine aufsteigende Reihe von den auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und gütlichen Austrag in Besitzstreitigkeiten beschränkten Befugnissen [1]) des adelichen Besitzers von „einschichtigen Landgerichtsgütern" in Baiern zu der nur die Streitigkeiten über Grund und Boden und die schweren strafrechtlichen Fälle ausschließenden Gerichtsbarkeit des adelichen Inhabers von „Hofmarken" in demselben Land, und schließlich bis zu der vielen Städten und manchen landsässigen Grafen und Herren zustehenden vollen Gerichtsbarkeit, welche dem Landesfürsten nur das Recht der höheren Instanz übrig ließ. Im allgemeinen war die Selbständigkeit dieser einzelnen Teile immer so groß, daß man von den Fürstentümern dasselbe sagen mußte, was vom Reiche galt: die öffentliche Gewalt war geteilt zwischen den Fürsten auf der einen Seite und jener bunten Anzahl von geistlichen und weltlichen Herren und frei verwalteten Städten auf der anderen Seite.

Nun liegt es in der Natur der öffentlichen Gewalt, daß sie, wo sie in ihren Befugnissen eng beschränkt ist, nach Erweiterung, wo sie unter verschiedene Inhaber zersplittert ist, nach Einigung verlangt. Im deutschen Fürstentum, wo beide Mängel so bestimmt vorlagen, erhob sich daher eine Bewegung, die auf ein doppeltes Ziel ausging: einmal auf die Ausbildung einer Regierung, welche statt verschiedener obrigkeitlicher Kompetenzen eine wahrhaft staatliche Gewaltfülle besaß, sodann auf die Einigung der getrennten Gewalten zu einer gleichmäßigen Gesetzgebung und Verwaltung. Die Träger dieser neuen Bewegung aber waren nicht die Fürsten allein, sondern sie und die eben bezeichneten autonomen Mächte zusammen.

Die Fürsten zunächst suchten vor allem freie Bewegung in der nach außen gerichteten Politik. Was ihnen hier am empfindlichsten die Hände band, das war die enge Begrenzung ihrer finanziellen und militärischen Befugnisse. Gesetz, Herkommen oder Vertrag bestimmten die mäßigen Abgaben, welche regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen von den verschiedenen Klassen der Unterthanen zu fordern waren; auf demselben Grunde beruhte der Kriegsdienst, den durch persönlichen Zuzug die Vasallen und Ministerialen, in beschränkterem Maße, durch Zuzug oder anderweitige Leistungen, die Städte und die Landbevölkerung zu leisten hatten.

---

[1]) Erweitert im Jahre 1557 (Rockinger in Lerchenfelds altbairischen Freibriefen, Einl. S. 385).

Für die Verfolgung größerer Ziele in Krieg und Politik waren solche Leistungen von jeher ungenügend, zumal da nach dem wohl in den meisten Fürstentümern geltenden Recht die eigentliche Pflicht zum Kriegsdienst auf die Fälle des Reichsdienstes und der Verteidigung des Landes oder seines Herren beschränkt war. Noch ungenügender wurden aber jene Mittel, als in Folge der Umgestaltung des Kriegswesens der Kern der Heere aus geschulten Werbetruppen zusammengesetzt und hierzu ungleich reichere Geldmittel erfordert wurden.

Die Bedingung für eine selbständigere und größere Politik war also, daß neue Geldquellen erschlossen und die Beisteuern der Unterthanen für etwaige Kriege, die nicht bloß Verteidigungskriege waren, gesichert wurden. Beide Bedingungen suchten die Fürsten zu lösen, indem sie allgemeine, über die pflichtmäßigen Leistungen hinausgehende Landessteuern als gutwillige Hülfe sich bewilligen ließen, und indem sie zu politischen Bündnissen, aus denen Krieg entstehen konnte, eine besondere Zustimmung einholten. Wer aber waren die Personen, deren Bewilligung und Zustimmung also gesucht wurde und, wenn erteilt, den Beistand des gesamten Landes zur Folge hatte? Es war nicht die Gesamtheit der Unterthanen oder eine Vertretung dieser Gesamtheit, es waren nur jene autonomen Personen und Körperschaften, welche sich mit dem Fürsten in den Besitz der öffentlichen Gewalt teilten. Indem der Landesherr diese bevorrechteten Klassen, diese „Stände", wie sie sich vorzugsweise nannten, und zwar nicht jeden Stand für sich, sondern alle zugleich versammelte und über seine Forderungen Beschluß fassen ließ, gab er seinerseits die Anregung zur landständischen Verfassung.

Entsprechende Anregungen kamen zugleich aus dem Kreise der Stände. Während der Fürst bei seiner Forderung von Geld und Kriegshülfe vornehmlich die Aufgaben auswärtiger Politik im Auge hatte, gewöhnten sich die Stände daran, in dem Lande nach seinem inneren Bestand ein Ganzes zu erblicken. Als lebendiges Ganzes hatte es gemeinsame Rechte und Interessen, und die Rechte und Vorteile der einzelnen Klassen der Einwohner standen wieder in untrennbarem Zusammenhang mit denen der Gesamtheit. Wenn also in der fürstlichen Regierung die Rechte der Einzelnen oder der Gesamtheit geschädigt wurden, so bedurfte das Land einer Vertretung, die seine Ansprüche vor dem Landesherrn geltend machte. Da geschah es zum Beispiel, daß ein Landesfürst sein Münzregal mißbrauchte, daß er die Unterthanen von ihren ordentlichen Gerichtshöfen abzog oder dieselben mit ungewöhnlichen Abgaben beschwerte; vollends häufig erfolgten bei der gewaltsamen Entwickelung, in der sich die fürstlichen Gebiete befanden, Teilungen des Landes durch Erbschaft, Vertrag oder Verpfändung, und im Gefolge derselben wilde Kriege unter den Teilherren. Bei solchen Schwankungen waren die Rechte der Unterthanen zu sichern oder zu bessern, es war besonders auch das Recht des Landes als eines Ganzen zu wahren, indem die Teilungen verhütet, oder doch eine friedliche Auseinandersetzung der Teilherren bewirkt, und einer völligen Entfremdung der getrennten Gebiete vorgebeugt wurde, indem endlich die Vereinigung getrennter, ihrer Natur nach zusammengehöriger Lande gefördert und verbürgt wurde. Zu derartigen Zwecken erhob sich selbständig eine Vertretung der Rechte sowohl der Gesamtheit als der einzelnen Klassen; sie wirkte durch Anträge an den Landesherrn, welche feierliche Festsetzungen zur

Folge hatten, durch Verträge mit dem Fürsten, welche die Erhaltung bestimmter Rechte verbürgten. Wer war es aber, der diese Vertretung übernahm? Es war abermals nicht die Gesamtheit der Einwohner, sondern die Vereinigung jener Klassen, welche Anteil an der öffentlichen Gewalt besaßen.

Indem also einerseits der Fürst die Stände zur Hülfeleistung berief, und anderseits die Stände zur Wahrung der Rechte des Landes an den Fürsten herantraten, wurde in den meisten deutschen Fürstentümern im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert der Grund landständischer Verfassung gelegt. Der Gedanke dieser Verfassung war: Vereinigung der Elemente der öffentlichen Gewalt und mittelst dieser Vereinigung Schutz und Erweiterung der Macht des Fürstentums nach außen, der Rechte seiner Angehörigen nach innen. Die weitere Entwickelung der Verfassung erfolgte sodann, indem die Stände feste Rechte sowohl zum engen Zusammenschluß untereinander, als zu regelmäßiger Wirksamkeit in den öffentlichen Angelegenheiten des Fürstentums erwarben. Ueberall konnte man aber bei der Ausbildung ständischer Befugnisse den doppelten Ursprung aus fürstlicher und ständischer Anregung erkennen.

Aus den periodisch wiederholten Geldforderungen des Fürsten entstand vor allem das Recht der Steuerbewilligung und die Unterwerfung des Landes unter einheitliche Steuern. Aber gleich dieses Recht hatte die entscheidende Folge, daß die Stände aus den Formen einer bloß beschließenden in diejenigen einer verwaltenden Körperschaft eintraten. Von vornherein verstand es sich wohl überall von selbst, daß, wenn die Beisteuer in runder Summe bewilligt wurde, die Verteilung der Beträge, mittelst Umlage entweder auf die einzelnen Ständegruppen oder auf die verschiedenen Landesbezirke,[1]) durch ständische Vereinbarung erfolgte. Von da ab ging man, wo die ständischen Befugnisse sich kräftig entwickelten, weiter: Kommissionen der Stände besorgten, wie es im Jahr 1542 in den österreichischen Landen geschah, die Einschätzung des Vermögens der Steuerpflichtigen; andere Ausschüsse leiteten die Erhebung der Steuern und nahmen den Ertrag in ihre Kasse. Aus der ständischen Kasse konnten dann runde Summen an den Fürsten gezahlt werden, oder es konnte die Verzinsung und Tilgung fürstlicher Schulden durch die Stände und ihren Ausschuß unmittelbar besorgt werden, es konnten endlich gemeinnützige Unternehmungen jeder Art aus den überschüssigen Mitteln unterstützt oder ins Leben gerufen werden. Mit ihren Ausschüssen und Einnehmern bildeten so die Stände eine eigene Verwaltung aus. Wie weit diese ständische Verwaltung diejenige des Fürsten beschränken konnte, wird sich zeigen, wenn wir in den österreichischen Landen sogar die Ver-

---

[1]) Die von den Ständen bewilligten Steuern wurden entweder als eigentliche Landsteuern sowohl auf die Unterthanen der Stände und eventuell diese selbst, als auf die Insassen des dem Landesfürsten unmittelbar untergebenen Gebietes gelegt, oder sie wurden nur auf die Stände und deren Unterthanen verteilt, und dem Landesherrn blieb die besondere Belastung seiner Kammergüter vorbehalten. Ersteres war z. B. in Baiern der Fall, letzteres wurde in den österreichischen Landen z. B. bei der Repartition von 1542 angenommen. (Ueber diese Repartition vgl. Codex Austriacus II S. 85; Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XIX S. 33; Bucholtz, Ferdinand I., VIII S. 293 fg.; Oberleitner im Archiv für österreichische Geschichtsquellen XXX 1, S. 6 fg.)

fügung über die Mittel der Landesverteidigung zum Teil in der Hand der Stände finden werden.

Also nicht bloß gleichmäßig über das Land verteilte Steuern, sondern auch eine auf verhältnismäßig starken Mitteln beruhende ständische Verwaltung erwuchs aus den Anforderungen des Fürsten an die Stände. Gleichzeitig entwickelte sich aber aus den Forderungen der Stände an den Fürsten wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise eine fruchtbare landesfürstliche Gesetzgebung, ein eigenes Recht des Landes.

An und für sich lag die Befugnis, durch Gesetze das Recht der Landesangehörigen, sei es in den Beziehungen der Personen zu einander, sei es in ihren Pflichten und Rechten zur Gesamtheit, zu verändern, keineswegs in dem fürstlichen Amt, ebensowenig wie die Befugnis, zum Zweck einer selbständigen Politik die finanziellen und militärischen Kräfte des Landes in Anspruch zu nehmen; aber wenn bei der zunehmenden Schwäche der Reichsgewalt und der Unfruchtbarkeit der Reichsgesetzgebung der Fürst und die Stände, d. h. alle Teilhaber der öffentlichen Gewalt im Fürstentum, sich über zweckmäßige Gesetze einigten, so war es fast unmöglich, daß höhere und niedere Gewalten sie hätten hindern können. Und die Stände erkannten eben ihre vornehmste Aufgabe darin, dasjenige, was dem Lande als Ganzem, wie den verschiedenen Klassen der Landesangehörigen im besonderen, und dabei in erster Linie natürlich ihnen selber, zustehe oder fromme, zu vertreten. Von dem Zeitpunkt ab, da sie nicht getrennt, sondern vereinigt mit dem Fürsten handeln, hören sie nicht auf, die Sicherung des bestehenden Rechtes, die Einführung neuer Satzungen zu befürworten; gekleidet sind ihre Forderungen teils in Beschwerden, teils in positive Anträge. Indem nun der Fürst auf Beschwerden und Anträge seine Entschließungen mitteilt und infolge derselben die vereinbarten Festsetzungen entweder durch öffentliche Erlasse oder durch urkundliche, streng verbindliche Erklärungen an die Stände trifft, beginnt eine wahre Gesetzgebung, unter der allmählich Recht und Verwaltung teils neue, teils festere Formen erhalten.

Diese gesetzgeberische Thätigkeit wurde von der fürstlichen Regierung mit Eifer ergriffen. Sie wartete bald nicht mehr auf die formulierten Anträge der Stände, sondern erkannte ihre Aufgabe darin, die sich stets verschiebenden Verhältnisse des Lebens durch neue Gesetze unter neue Ordnung zu bringen. Gefährlich für die Entwickelung ständischer Rechte war es dabei, daß in der Regel klare Grundsätze über die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung sich nicht befestigten, daß im Gegenteil seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts bei den Fürsten die Anschauung durchdrang, das Recht der Gesetzgebung sei mit dem Fürstentum verbunden und nur eingeschränkt durch Recht und Gesetze des Reichs. Indes thatsächlich blieb überall, wo die ständische Verfassung zu Kräften gekommen war, der Einfluß der Stände ein sehr bedeutender: durch ihre Mitwirkung war die Quelle landesfürstlicher Gesetzgebung eröffnet, ihr Beirat wurde nach wie vor bei wichtigen, alle Kreise der Einwohner berührenden Anordnungen gesucht, ihre Beschwerden und Anträge, sei es der einzelnen Klassen, sei es der vereinten Stände, gaben bei den meisten Gesetzen die Anregung und die Information zugleich.

Unter den Gesetzen, die so die rechtliche Gestaltung des Fürstentums bestimmten, sind zwei Gruppen von besonderer Wichtigkeit: die eine bezieht sich auf die oben berührten Gegensätze im wirtschaftlichen Leben, welche ja am lautesten nach einheitlicher Regelung drängten und deshalb in den Anträgen der Stände, den Erlassen der Fürsten die erste Stelle einnahmen; von ihnen wird nachher geredet werden; — eine andere Reihe ist bedeutsam für die Entwickelung des Verhältnisses zwischen Landesherrn und Ständen, und von dieser müssen wir zuerst handeln.

Es ist oben gesagt, daß ein Teil der zwischen Fürst und Ständen vereinbarten Anordnungen in Form urkundlicher, den Fürsten streng verpflichtender Zusicherungen gegeben ward. Den Inhalt solcher „Freibriefe", „Landesvereinigungen", oder wie sie sonst heißen, bilden Satzungen über die Befugnisse der Stände in den öffentlichen Angelegenheiten, über Regeln und Schranken der landesfürstlichen Verwaltung, über Rechte, welche den Ständen und den gesamten Landesangehörigen der fürstlichen Regierung gegenüber zustehen. Sie haben den Charakter von Grundgesetzen; als solche aber gewinnen sie eine ganz eigenartige Bedeutung, wenn sie mit der Huldigung verbunden werden. Die Huldigung, d. h. der Vorgang, in dem die Stände sich dem neu eintretenden Fürsten zur Unterthanentreue verpflichten, wurde nämlich seit der Befestigung ständischer Verfassung von den Ständen in gemeinsamer Versammlung geleistet, und in untrennbaren Zusammenhang mit ihr wurde, wo die Rechte der Stände sich kräftiger entwickelten, die Bestätigung jener Freibriefe von seiten des Landesfürsten gesetzt. Es konnte sich dabei um eine Anzahl von Urkunden handeln, die unter verschiedenen Verhältnissen erworben waren und nun insgesamt bestätigt wurden; anderwärts legte man, sei es ausschließlich, sei es vorzugsweise, eine Akte vor, welche die den Ständen wertvollsten Rechte enthielt; und diese wieder konnte, wie die erläuterten Landesfreiheiten in Baiern seit 1508, die Joyeuse Entrée in Brabant seit 1312, so ausführlich sein, daß sie einen wahren Auszug derjenigen Rechte der Stände und des gesamten Landes, welche einer besonderen Sicherung gegenüber dem Landesfürsten bedurften, ausmachten.

Huldigung und Bestätigung der Rechte erschienen so durch einander bedingt. Dies aber erregte eine Reihe schwerer Fragen. War die Huldigung eine bloße Anerkennung oder war sie eine Uebertragung der Regierung an den Landesherrn, so daß derselbe vor der Huldigung nicht regieren durfte? War ferner die Bestätigung der Landesfreiheiten nur äußerlich mit der Huldigung verbunden, oder war sie eine Bedingung derselben, so daß die Stände die Huldigung so lange verzögern konnten, bis die Landesfreiheiten bestätigt und zugleich gegen etwaige Umgehungen genügend gesichert waren? Wer diese Fragen vom Gesichtspunkt des alten Rechtes ansah, hatte es leicht mit ihrer Verneinung. Denn ursprünglich beruhte das Anrecht des Fürsten an sein Fürstentum in keiner Weise auf einer Anerkennung der Stände, sondern auf kaiserlicher Verleihung und der durch das Reichsrecht geregelten Erbfolge. Allein zwischen jenen Ursprüngen und der neueren Zeit lag die Entkräftigung des Reichsrechtes und im Gegensatz dazu eine Umgestaltung des Rechtes des Fürstentums, welche unter Mitwirkung der Stände vollzogen war; da konnte die Frage über das Verhältnis zwischen Fürst und

Ständen nicht nach alten Gesetzen, sondern nur durch neue Verhandlungen und Kämpfe entschieden werden.

Einen Anfang solcher Kämpfe erlebte man in den österreichischen Landen nach dem Tode Maximilians I. (1519). Damals fanden sich die Stände der fünf Herzogtümer[1]) in der Auffassung zusammen, daß der Huldigung an den neuen Landesherrn die eidliche Bestätigung der Landesfreiheiten von seiten des letzteren vorausgehen müsse, und daß sich hieraus folgende Reihe von Konsequenzen ergebe: vor Bestätigung der Landesrechte keine Huldigung; vor der Huldigung keine Regierung des neuen Fürsten; in der ganzen Zwischenzeit Verwaltung des Landes durch ständische Ausschüsse.[2]) Das neue Regentenpaar, Karl und Ferdinand, erkannte diese Forderungen nicht an. Ihre Bevollmächtigten erwirkten die Huldigung auf die Zusage,[3]) daß hinterher die Landesfreiheiten bestätigt werden sollten; aber ein klarer Austrag der beiderseitigen Auffassungen wurde nicht gefunden und damit der späteren Wiederkehr des Streites, die uns noch beschäftigen wird, nicht vorgebeugt.

Neben dieser einen Form, in welcher eine Abhängigkeit des Fürsten von den Ständen zum Ausdruck kam, gab es in einzelnen Landen eine andere, fast noch schärfere: das war die Sicherung der Landesrechte durch das Widerstandsrecht der Stände oder des gesamten Landes. Wenn, so hieß es z. B. am Schluß der Joyeuse Entrée von Brabant,[4]) der Fürst den Satzungen der Urkunde entgegenhandelt, so sind alle Unterthanen des Gehorsams so lange entbunden, bis das gekränkte Recht hergestellt ist. Was solche Festsetzungen bedeuteten, wird die Geschichte des niederländischen Aufstandes zeigen. Auf der Hand liegt, daß, wie öffentliches und privates Recht des Fürstentums unter der Mitwirkung der Stände umgestaltet wurde, so auch die Stände die Befugnis ergriffen, ihre und des Landes Rechte selbständig zu vertreten, und daß, wenn Fürst und Stände hierbei in ihren Anschauungen und Forderungen auseinander gingen, unversöhnliche Kämpfe entstehen konnten.

Aber einstweilen hatten sich solche Kämpfe nur von ferne angekündigt, noch wirkten Fürst und Landstände zusammen als die geeinte öffentliche Gewalt des Fürstentums. Die Frucht ihres Zusammenwirkens war die Möglichkeit einer selbständigen auswärtigen Politik, die Begründung einer einheitlichen Finanzverwaltung, die Eröffnung der Quelle fürstlicher Gesetzgebung.

Wenden wir uns von diesem Ergebnis der Verfassungsentwickelung zu dem Ausgang unserer Darlegung zurück, zu dem Gedanken nämlich, daß die auf dem wirtschaftlichen Gebiet hervortretenden Gegensätze eine einheitlich geregelte Gesetzgebung erheischten. Es ist bemerkt, wie von dem Augenblick, da die öffentliche Gewalt des Fürstentums durch die Gründung landständischer Verfassung geeint und gekräftigt war, die Autorität bereit stand, welche die gewünschten

---

[1]) Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain.

[2]) Vgl. v. Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs 1519—1522; besonders S. 13 fg.

[3]) Sie wurde in Steiermark, Kärnten und Krain eidlich gegeben. Muchar VIII S. 301 fg.; Bucholtz I S. 179.

[4]) Art. 66 der Joyeuse Entrée Karls V., Art. 59 der Joyeuse Entrée Alberts und Isabellas. (Codex Belgicus II S. 95, 158.)

Gesetze erlassen und sie im Wege der Verwaltung durchführen konnte. Und die fürstlichen Regierungen, bald mit ihren Ständen gemeinsam beschließend, bald einseitig vorgehend, säumten nicht, diese Gelegenheit zur Bethätigung ihrer Macht zu ergreifen. Seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts und durch das folgende Jahrhundert stetig hindurchgehend, erfolgten in allen bedeutenderen Fürstentümern teils Einzelerlasse, teils zusammenhängende Anordnungen unter dem Namen der Landes- oder Polizeiordnung. Eine Erörterung derselben im einzelnen würde, da sie für jedes Land besonders verfaßt sind, sich ins Endlose verlieren. Aber wir dürfen doch nicht weitergehen, ohne uns die gemeinsamen Grundgedanken dieser wirtschaftlichen Neuordnungen zu vergegenwärtigen. [1])

Von vornherein kann man von ihnen allen sagen, daß sie einen höchst konservativen Charakter haben. Obgleich von der Sorge erfüllt, daß die wirtschaftliche Arbeit der wachsenden Bevölkerung und der auswärtigen Konkurrenz nicht mehr gerecht werde, suchten die Gesetzgeber doch keineswegs der Produktion neue Wege vorzuschreiben oder sie zum Aufsuchen neuer Wege zu treiben; sie wagten es nicht, den wirtschaftlichen Kräften eine höhere, die alten Gewohnheiten kränkende Anspannung zuzumuten. Da man unmittelbar nichts weiter von ihnen verlangte als gleichmäßige Regelung und gleichmäßigen Schutz, so schickten sie sich an, beides zu gewähren, indem sie zu den überkommenen Ordnungen zurückgriffen und diese nur allgemein gültig zu befestigen und im einzelnen auszubilden strebten. Den Schwung neuer Gedanken darf man in dieser Gesetzgebung nicht suchen.

Da war zunächst der große Streit zwischen Stadt und Land. Ihm gegenüber ließ sich die Gesetzgebung von der Ansicht leiten: das Land sei auf die Urproduktion zu beschränken, den Städten und den mit Marktrecht begabten Flecken sei Handel und Gewerbe ausschließlich vorzubehalten. Nach der Strenge dieses Grundsatzes ist dem Landmann nur ein Handel gestattet: der Verkauf seines selbstgezogenen Getreides und sonstiger landwirtschaftlicher Produkte; auch dieser Verkauf jedoch, soweit er nicht dem unmittelbaren Hausbedarf dient, [2]) soll ausschließlich auf dem städtischen Markt geschehen. Daß der Händler dem städtischen Markt zuvorkomme und dem Bauer seine Produkte an Ort und Stelle

---

[1]) Bei den nachfolgenden Beispielen beziehe ich mich vornehmlich auf folgende Territorien und folgende Quellen: a) Oesterreich: Krones, Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente ꝛc. 1493—1564. In den Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen, Jahrg. 18, 19. — Codex Austriacus 1704. — Polizeiordnung von 1542 (Auszug bei Bucholtz VIII 281 fg. Eine Polizeiordnung von 1518 erwähnt Pritz, Gesch. des Landes ob der Enns II 212). — b) Baiern: Landesordnungen von 1474 (Krenner VII), 1501 (Krenner XIII), 1516, 1553, 1616 (über Zeit und Ausgaben vgl. Stobbe I 2, S. 365). — c) Württemberg: Landesordnungen von 1495—1567 (Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze XII. Vgl. Wächter, württemberg. Privatrecht 1). — d) Niederlande: Codex Belgicus. Antwerpen 1662. — Henne, Histoire du règne de Charles V., Bd. V. — e) Jülich-Berg: Polizeiordnung von 1558. — f) Sachsen: Codex Augusteus. Auszug von Schaffrath, Codex Saxonicus 1842. (Ueber die ältesten Landesordnungen von 1446 und 1482 vgl. Stobbe I 2, S. 370.) — Falke, Kurfürst August in volkswirtschaftl. Beziehung. — g) Brandenburg: Rezesse des sechzehnten Jahrhunderts bei Mylius VI. Daselbst in der „Nachlese" Polizeiordnung der Städte von 1515.

[2]) Vgl. z. B. bairische Landesordnung von 1501 (Krenner XIII S. 289 fg.).

abkaufe, wird als strafbarer „Vorkauf“ verboten. Was dann die gewerblichen Produkte angeht, so soll deren offener Verkauf zugleich auf den Städter und auf den Stadtmarkt beschränkt werden. Berechtigt zum Verkauf ist da in erster Reihe der Bürger der Stadt, in welcher verkauft wird, in zweiter Reihe, durch mancherlei Lasten und Benachteiligungen zurückgedrängt, der auswärtige durch Verträge oder Herkommen berechtigte Handelsmann. Daß der Bauer oder der städtische Händler oder gar der Hausierer in den Häusern oder Wirtschaften der Dörfer verkaufe, wird von der fürstlichen Gesetzgebung hartnäckig bekämpft. Mit dem Handel hängt weiter die gewerbliche Arbeit zusammen. In Bezug auf diese folgt man einem Grundsatze, der in seiner letzten Konsequenz dahin führt, den Dörfern nur solche Gewerbe, welche, wie das Handwerk von Metzger und Wirt, Schneider und Schmied, für den täglichen Bedarf arbeiten, zu gestatten und auch ihnen noch die Beschränkung aufzulegen, daß sie nur auf feste Bestellung des Verzehrers liefern, nicht aber zum offenen Verkauf auslegen.

Die Absicht bei derartigen Anordnungen ist, die Scheidung der Stände, die in dem allgemeinen Gegensatz zwischen Bürger- und Bauernstand gipfelt, zu befestigen. Jedermann, sagt ein brandenburgischer Landtagsabschied von 1536, soll sich an dem seinem Stand entsprechenden Beruf genügen lassen.[1]) Allerdings war es unmöglich, die bezeichneten Grundsätze in voller Schärfe durchzuführen. Wenn z. B. der Bauer ziemlich folgerichtig angehalten wurde, seine Produkte auf den städtischen Markt zu bringen, so war es dem Adel und den Prälaten nicht wohl zu verwehren, daß sie ihre selbstgezogenen oder als Abgabe eingenommenen Getreidemassen, Wein und Wolle nach freiem Belieben ausführten oder dem Händler an Ort und Stelle verkauften.[2]) Wenn ferner die Ausschließung des Gewerbes vom platten Land in dünner bevölkerten Landen des Nordostens, wie Sachsen und Brandenburg, bis zu einem hohen Grad durchgeführt wurde, so mußte man in den stärker bevölkerten und höher entwickelten Gebieten im Süden und Westen mannigfache Konzessionen machen, besonders zu Gunsten solcher Gewerbe, welche, wie Spinnerei und Weberei, einen zweckmäßigen Standort auf dem Lande ersahen: es war genug, wenn man sie nötigte, ihre Waren zum städtischen Markte zu bringen und dieselben der gleichen Prüfung zu unterwerfen, welcher die Erzeugnisse der städtischen Zunftmeister unterstanden. Allein dies waren Ermäßigungen, die freilich in ihrer Fülle und Verschiedenheit unübersehbar waren, aber die Regel einer scharfen Scheidung von städtischer und ländlicher Arbeit keineswegs umstießen.

Folgen wir der Gesetzgebung, wie sie von diesem Streit zwischen den weitesten wirtschaftlichen Kreisen sich zu den Störungen, die im Inneren derselben hervortraten, hinwandte. In Bezug auf die ländlichen Verhältnisse faßte sie, wenn wir von den sogenannten Regalien des Bergbaues und der Jagd als besonderen Erscheinungen absehen, vor allem die Erhaltung des Bauerngutes und der

---

[1]) Mylius VI S. 37.

[2]) Beispiele in Brandenburg: Rezesse von 1534 (Mylius VI S. 28), 1536 (S. 34, 39), 1540 (S. 61. Vgl. Zeitschrift für preußische Geschichte XIX S. 277). — Oesterreich: Bucholtz VIII S. 256. — Baiern: P.-O. 1616, II S. 2.

zusammenschwindenden Wälder ins Auge. Man begann seit dem 16. Jahrhundert durch allgemeine Anordnungen hier und da die Unteilbarkeit des bäuerlichen Gutes festzusetzen, den Ankauf desselben zur Abrundung der Herrengüter zu verbieten oder doch zu erschweren. Hinsichtlich der Waldungen begnügten sich viele Fürsten, z. B. Brandenburg und Sachsen, mit sorgsamerer Bewirtschaftung der zum Kammergut gehörigen Forsten; andere Regierungen, z. B. in Jülich, in Württemberg, Baiern, Salzburg und den österreichischen Landen, führten gleichmäßige Anordnungen und im Gefolge derselben eine gleichmäßige Aufsicht ein über Abtrieb und Aufforstung der sämtlichen im Fürstentum gelegenen Wälder. Sie griffen damit in die Autonomie der waldbesitzenden Personen und Genossenschaften ein, und einmal auf diesem Wege, wurden sie bald zu weiteren Eingriffen in die selbständige Regelung wirtschaftlicher Dinge, wie sie Dorf- und Markgemeinden ausübten, geführt. In den Gegenden des zersplitterten Besitzes waren es die aus dem gemeinen Weiderecht entspringenden Konflikte,[1] in den Landen der starken Gutsherrlichkeit und des schwachen Bauernstandes, wie in Brandenburg, war es das Interesse der Gutsherren, ihre Bauern an die Scholle zu binden und ihre Dienste möglichst ausgiebig zu regeln, welches zu allgemeinen Anordnungen trieb.[2]

Indes, mehr als diesen ländlichen Verhältnissen war doch vorläufig die Gesetzgebung dem anderen großen Wirtschaftsgebiete, den städtischen Betrieben, zugewandt, und da wieder in erster Reihe den Verlegenheiten von Handwerk und Gewerbe. Wenn man hier allgemein regeln wollte, so mußte man vor allem die Selbständigkeit der Zünfte angreifen. Diese Genossenschaften hatten in den Zeiten ihres Emporstrebens in manchen Städten, wie in Köln, Aachen und Frankfurt, eine Höhe der Autonomie erreicht, auf der sie in den Angelegenheiten des Gewerbes und der korporativen Verfassung völlig selbständig statuierten und verwalteten. Vor Ausgang des Mittelalters wurden jedoch solche Extreme beseitigt: überall hatte die städtische oder auch die fürstliche Obrigkeit das Recht der Aufsicht, wie auch der unmittelbaren Anordnung wieder an sich gezogen. Aber während die fürstliche Hoheit sich zunächst in Privilegien oder Anordnungen bethätigte, welche je einer einzelnen Genossenschaft zu teil wurden, schritt sie seit den Zeiten der Landesordnungen zu dem Unternehmen voran, sowohl hinsichtlich der Zunftverfassung als der Technik des Gewerbes allgemeine Verordnungen zu erlassen und mittelst der landesherrlichen Verwaltung durchzuführen.

So geschah es, daß Ferdinand I. im Jahre 1527 eine Handwerkerordnung für die fünf österreichischen Herzogtümer erließ, in welcher die gesamte Zunftverfassung eingehend geregelt wurde.[3] In nicht so umfassender Weise, aber nach denselben Anschauungen von dem Bedürfnis des Gewerbes und den Befugnissen der Regierung, machte sich die fürstliche Gesetzgebung überall ans Werk,

---

[1]) Ueber Württemberg vgl. Wächter I S. 132 fg.

[2]) Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts I S. 122 fg.

[3]) Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen XIX S. 18. Ueber die 1551 vorgenommene Revision vgl. Pritz, Geschichte Oberösterreichs II S. 258. Einiges über den Inhalt bei Bucholtz, Gesch. Ferdinands I., VIII S. 263.

die Verfassung der Zünfte in den Punkten, wo allgemeine Mißstände hervortraten, durch allgemeine Verordnungen zu bessern. Und zugleich mit der Verfassung griff sie die Technik der Gewerbe an. Bald handelte es sich darum, dem Rückgang einer Industrie zu steuern, indem man, wie es in Württemberg geschah,[1]) über Anfertigung und Maß der Wollentücher gesetzliche Vorschriften erließ, oder indem man, wie es in Sachsen mit dem Handwerk der Tuchscherer versucht wurde, eine durch das ganze Land geordnete Aufsicht über den Betrieb errichtete;[2]) bald galt es, in einem blühenden Gewerbe solide und kunstgerechte Arbeit zu sichern, z. B. in der viel bewunderten Tapisserie von Flandern und den Nachbarprovinzen, für welche eine landesherrliche Verordnung[3]) sowohl Technik wie die Verfassung des Gewerbes regelte.

Bei all diesen Anordnungen herrschte derselbe konservative Geist, der vorher bezeichnet ist. Man hielt die überlieferte Organisation der Gewerbe nach Zünften, vor allem den Grundsatz, daß, wer von der Zunft ausgeschlossen, auch vom Gewerbe ausgeschlossen sei, sowie das weitere Bestreben, die noch freien Gewerbe in zünftige Formen zu bringen und die großen Zünfte nach besonderen Gewerbszweigen in kleinere zu zerlegen, für durchaus zutreffend; man hielt nicht minder die Gewohnheit, den technischen Betrieb durch Zunftstatuten gleichmäßig vorzuschreiben und mit den Vorschriften immer schärfer ins Einzelne einzudringen, für notwendig. Nicht also um diese Ueberlieferungen mit neuen Ordnungen zu zersetzen, sondern um da, wo die Autonomie der Zünfte in ihrer Verfassung allgemeine Mängel bestehen oder Mißbräuche einreißen ließ, zu bessern, um da, wo die lokalen Zunftstatuten die gewerbliche Arbeit nicht zu der erforderlichen Höhe zu heben vermochten, mit durchgreifender Kraft an ihre Stelle zu treten, unternahm die fürstliche Gesetzgebung ihre immer neuen und tieferen Eingriffe.

Wenn aber die fürstliche Politik sich der Förderung des Gewerbes mit solchem Ernst unterzog, so wurde sie schon durch die hier in Betracht kommenden Interessen genötigt, ihre Fürsorge auch dem verwandten Gebiet des Handels zuzuwenden, und zwar zunächst den Fragen der freien Ein- und Ausfuhr. Das durchgehendste Motiv, welches schon im fünfzehnten Jahrhundert die Landesfürsten bestimmte, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen, lag allerdings ursprünglich nicht so sehr in den gewerblichen Interessen, als in denjenigen der Konsumenten. Man verbot nach einem sich rasch verbreitenden Grundsatz die Ausfuhr des Getreides in den Zeiten der Teuerung. Aber fortschreitend von dem Schutz des Getreideverbrauchs zu demjenigen der landwirtschaftlichen Produktion oder auch zum Schutz solcher Gewerbe, welche mit der Landwirtschaft zusammenhängen, verbot oder beschränkte man weiterhin die Einführung fremder Weine und Biere. Ein letzter Schritt führte zum Schutz der städtischen Gewerbe, und da vor allem wieder der schwer bedrängten Tuchweberei. Verbote oder in der Regel nur Beschränkungen

---

[1]) Polizeiordnung von 1549 (Reyscher XII S. 162). Landesordnung von 1552 (a. a. O. S. 210). Technische Vorschriften betreffend Bierbrauerei in Baiern (L.-O. 1553, IV 2, 9), in Oesterreich (Bucholtz VIII S. 259).

[2]) Schmoller, Staßburger Tucher- und Weberzunft, S. 540.

[3]) Von 1544. Henne, Histoire du règne de Charles V., Bd. V S. 294.

der Ausfuhr roher Wolle, der Einfuhr fremder Tücher, und im Zusammenhang damit ähnliche Maßregeln für andere Gewerbe begegnen uns seit Ausgang des fünfzehnten und im Lauf des sechzehnten Jahrhunderts in stetig wachsender Zahl.

Hand in Hand mit derartigen Regeln des Schutzes ging die Fürsorge für den Handelsverkehr selber. Die Entwickelung eines Handels, welcher Deutschland mit engem Netze überspannte und in kühnen Linien in alle Grenzlande Europas hineinreichte, war eine der stolzesten Leistungen der deutsch-mittelalterlichen Städte. Als Ergebnis dieser Entwickelung fanden die fürstlichen Regierungen ein Herkommen vor, kraft dessen der durchgehende Handel sich auf bestimmten Straßenzügen bewegte, sie fanden einen rechtlichen Zustand, in dem die großen, an den Knotenpunkten des Verkehrs gelegenen Städte das Stapelrecht besaßen und immer schärfer auszubilden bestrebt waren, während die dazwischenliegenden Städte ihre alten Stapelrechte verloren hatten oder nur unter fortgehender Schwächung behaupteten. So waren die großen Seestädte, wie Hamburg, Lübeck und Stettin, erfolgreich bemüht, mit Hülfe ihrer Stapelrechte die rückwärts liegenden Binnenstädte von dem früher betriebenen überseeischen Handel auszuschließen; an den großen Strömen wußten einzelne Städte, z. B. an der Oder Breslau und Frankfurt, an der Elbe Magdeburg, am Rhein Mainz und Köln, an der Donau die Stadt Wien, den großen Flußverkehr in weitem Bereich nach aufwärts und abwärts mit Hülfe des Stapels in ihren Alleinbesitz zu bringen; durch dasselbe Vorrecht endlich, verbunden mit großen Jahresmessen, gewannen Städte, wie Leipzig und Frankfurt, eine herrschende Stellung im Landhandel. Bindung des Verkehrs an die hergebrachten Straßenzüge und Erhebung bestimmter Handelsplätze zu beherrschender Stellung, das waren also die Ziele, welche durch den Gang der Dinge vorgezeichnet waren. Um diese Errungenschaften zu sichern und weiter auszubilden, dazu bedurfte es aber einer Kraft, die über den Machtbereich der einzelnen Stadt hinausging: und mit solcher Kraft für solche überkommene Aufgaben einzutreten, das war eben der Sinn der fürstlichen Handelspolitik.

Wer ein großes Fürstentum beherrschte, dem kam es zunächst darauf an, die Straßenzüge und die Stapelrechte im Innern des eigenen Landes zu schützen. Da hatten die Herzoge von Pommern den Stapel von Stettin zu wahren;[1]) der Kurfürst von Sachsen hatte über der hohen Landstraße zu wachen, welche von Breslau und den Lausitzer Städten in sein Land eintrat und von da zu seiner Stadt Leipzig führte, einem der bedeutendsten Stapelplätze Deutschlands, mitten in der Hauptkreuzung des Verkehrs vom Norden nach dem Süden, vom Osten nach dem Westen des deutschen Reiches und seiner Nachbarländer;[2]) die österreichischen Landesherren suchten mit gleichem Eifer ihrer Stadt Wien die ausschließliche Vermittelung des Verkehrs zwischen Deutschland und Ungarn auf der Donaustraße, zwischen Venedig und Ungarn auf der Landstraße zu erhalten,[3]) sie achteten darauf, daß der große Verkehr, der über Wien und Innsbruck nach

---

[1]) Schmoller in der Zeitschrift für preußische Geschichte XIX S. 211 fg.

[2]) Falke im Archiv für sächsische Geschichte VII S. 113 fg. Heller daselbst, Neue Folge V S. 1 fg.

[3]) Bucholtz VIII S. 247 fg., 250 fg. Muchar, Geschichte der Steiermark VIII S. 328.

Italien führte, auf den altgewohnten Straßen durch Steiermark und Tirol blieb. Man dachte sich bei diesem Verfahren die Verkehrsinteressen des Fürstentums als zusammengehörig und wollte sie in ihrer Zusammengehörigkeit dem gleichen Schutz und der gleichen Regel unterwerfen.

Notwendig mußte jedoch diese Fürsorge für den einheimischen Verkehr über die Grenzen des eigenen Fürstentums hinausführen. Denn nur dann konnte der Handel desselben größere Bedeutung gewinnen, wenn er durch die Nachbargebiete fortgesetzt wurde; der Fortsetzung aber standen die Sperrmaßregeln der benachbarten Fürsten, ihre unerbittliche Ausbildung des Stapelrechts bestimmter Städte entgegen, oder auch der Mangel an neuen Verkehrswegen, wie sie durch die Zunahme des Handels erfordert wurden. Abermals waren es da die Fürsten, welche die starke Vertretung ihres Kaufmannsstandes übernahmen. Durch Handelssperren und Handelsverträge suchten sie die streitigen Interessen der Nachbargebiete auszugleichen, unter Verhandlungen und kostspieligen Arbeiten suchten sie dem Verkehr neue Wege zu eröffnen. So sehen wir Ferdinand I. beharrlich das Ziel verfolgen, für den böhmischen Handel die Elbeschiffahrt von Prag nach Magdeburg, für den schlesischen Handel die Oderfahrt von Breslau nach Frankfurt frei zu machen und dann weiter durch die Schaffung einer Wasserverbindung zwischen Oder und Elbe einen Verkehrsweg von Böhmen nach der Ostsee, von Breslau nach der Nordsee zu eröffnen. Es gelang ihm endlich auch,[1]) eine allerdings beschränkte Zulassung der Oderfahrt von Breslau über Frankfurt und weiter nach Stettin von Kur-Brandenburg zu erringen.

Am bedeutendsten gestaltete sich diese Politik, wenn sie die Sache des deutschen Handels dem Ausland gegenüber vertrat. Und es gab wenigstens eine fürstliche Regierung, die sich dieser Aufgabe in großem Sinn und mit großem Erfolg unterzog: das waren die burgundischen und nach ihnen die österreichischen Herrscher der Niederlande. „Der Wohlstand der Niederlande," so sagte ein Edikt Karls V. von 1537,[2]) „ist vorzüglich auf Kaufmannschaft begründet." Diesem Grundsatz gemäß waren die ausländischen Beziehungen der niederländischen Fürsten seit den Zeiten Philipps des Guten von merkantilen Interessen durchzogen; Handelsstreitigkeiten und Handelsverträge bildeten einen wesentlichen Teil ihrer Politik. Es war denn auch, wenigstens zum Teil, den stets erneuten Vereinbarungen mit England zu danken,[3]) daß die Stadt Antwerpen den Hauptstapel für den gewaltigen Export englischer Tücher, welche die deutsche Tuchweberei allerwärts schlugen, behauptete. Die engen Beziehungen, in welche das burgundische Haus zu Portugal getreten war,[4]) zu denen unter Karl V. ebenso innige Verbindungen mit Spanien hinzukamen, trugen dann dazu bei, dieselbe Stadt Antwerpen zum Stapelplatz des portugiesischen und spanischen Handels und somit zum vornehmsten Markt

---

[1]) Vertrag von 1555 (Klöden, Oderhandel IV S. 59 fg.) Erweitert 1567 (a. a. O. V S. 2). Erneuert 1585, beseitigt 1597 (S. 10, 13). Vgl. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung 2c. im deutschen Reich VIII S. 23.

[2]) Codex Belgicus s. v. Coopluyden.

[3]) Schanz, Englische Handelspolitik I S. 3—110.

[4]) Vgl. Reiffenberg, Rélations de la Belgique et du Portugal (Mém. de l'académie de Bruxelles XIV 1841).

der portugiesisch-spanischen Kolonialwaren für die östlich und nördlich gelegenen Lande zu erheben. Kaum war ferner in dem entlegenen Schweden die neue Dynastie der Wasa zur Herrschaft gelangt, als die niederländische Regierung bei der Hand war, durch einen Vertrag [1]) ihren Kaufleuten den schwedischen Handel zu sichern und ihnen den Weg zur überlegenen Konkurrenz mit den Ostseestädten zu eröffnen: letzteres um so nachhaltiger, da ein weiterer Vertrag mit Dänemark von 1544 die Durchfahrt durch den Sund sicherte. [2])

So durch die Politik des Herrscherhauses gefördert und durch eine unvergleichliche einheimische Industrie gekräftigt, nahm der niederländische Handel bis über die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts hinaus einen immer stolzeren Aufschwung. Man unterschied damals in dem überseeischen Verkehr der Niederländer zwei große Richtungen, von denen die eine nach Spanien, Portugal und Italien, und weiter über Italien nach der Levante, über Portugal nach Madeira, den kanarischen Inseln und nach San Thomas an der afrikanischen Küste führte, während die andere auf Frankreich, England und Skandinavien wies. [3]) Die herrschende Stellung unter den dabei beteiligten Hafenplätzen nahm die Stadt Antwerpen ein. Sie wurde von sachverständigen Zeitgenossen wohl für den ersten Handelsplatz der Welt erklärt, jedenfalls nahm sie die erste Stelle im deutschen Reiche ein. Bei einer Zählung von 1568, als der erste Rückgang schon begonnen hatte, fand man über 100 000 eingesessene Bewohner, daneben eine aus allen Nationen Süd- und Westeuropas bestehende, wandernde Bevölkerung, welche ein kundiger Forscher auf die Hälfte der festen Einwohnerschaft anschlägt. [4]) Gewiß, die Verbindung dieser Stadt und dieses Landes mit dem Reich war von unschätzbarem Wert und kaum zu verschmerzen, wenn sie gelöst wurde.

Halten wir aber, nachdem wir den Gang der Dinge bis zu diesem Höhepunkt auswärtigen Verkehrs verfolgt haben, in der Fortsetzung unserer Betrachtung inne. Es ist Zeit, einer Schwierigkeit zu gedenken, welche den Blick auf die ganze Reihe der bisher besprochenen Versuche wirtschaftlicher Neuordnung zurückführen muß, weil sie in der Gesamtheit der in Betracht gekommenen Wirtschaftszweige sich bemerklich machte: ich meine die Notwendigkeit eines reichlicheren und beweglicheren Kredits. Der Ruf nach der Reform der strengen Zinsgesetze erscholl ebensowohl von den Märkten der großen Handelsstädte, wie aus den Kreisen der kleinen Landleute: die fürstliche Gesetzgebung, da sie einmal die wirtschaftliche Entwickelung unter ihre Obhut genommen, mußte zu dieser Forderung vor allem Stellung nehmen. Aber nirgends sah sie sich zugleich in ein solches Gewirr von Verlegenheiten geführt. Denn während sie sonst sich eng an die überlieferten Rechte und Grundsätze anschloß, drängte hier die Macht der Verhältnisse auf neues Recht und neue Anschauungen. Nur zögernd und widerstrebend ließ sie

---

[1]) Im Jahre 1526 (Sartorius, Geschichte der Hansa III S. 159). Erneuert 1551 (Geiger II S. 121).

[2]) Ueber die Bedeutung dieses Vertrags vgl. Granvella, Papiers VI Nr. 1.

[3]) So in den Plakaten von 1549 und 1551 unterschieden. Vgl. Henne V S. 281. Auszug aus diesen und anderen Erlassen im Codex Belgicus (S. 214) s. v. Schepen.

[4]) Henne V S. 269.

sich denn auch vorwärts treiben. Am leichtesten gestand sie dem Kaufmann diejenigen Formen des Kredits zu, welche er sich als Sonderrecht geschaffen, und welche mit größerer Beweglichkeit im Abschließen und Auflösen die Aussicht auf hohen Gewinn oder Verlust verbanden: so vor allem die offene und die stille Gesellschaft, den Wechsel und das hoch verzinsliche kaufmännische Darlehen.[1]) Aber schon mußte man auch, wenngleich unter vielen Kautelen gegen wucherische Ausbeutung, sich herbeilassen, dem Bauer die Aufnahme von Geld auf seine bevorstehende Wein- oder Getreideernte zu gestatten,[2]) und endlich, seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunders, wagte man es vielfach, bloß einen Maximalzins von fünf oder sechs Prozent festzustellen, wobei es der Praxis der Gerichte und der Parteien überlassen wurde, die Form des reinen zinsbaren Darlehens unter dieser Beschränkung einzuführen.[3])

Diese langsame Befreiung des Kredits war eine Maßregel, welche, wie bemerkt, gleichmäßig auf alle Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit einwirkte. Es könnte mit ihr diese Betrachtung über den Geist und die Aufgaben der fürstlichen Gesetzgebung beendet werden, wenn nicht noch einige Verhältnisse sich der Aufmerksamkeit aufdrängten, die zwar nicht ausschließlich wirtschaftlicher Natur waren, aber doch mit den wirtschaftlichen Zuständen innig zusammenhingen und in den fürstlichen Erlassen sich einer ganz besonderen Aufmerksamkeit erfreuten: das waren die Fragen der öffentlichen Sicherheit und die großen Gegensätze von Luxus und Armut, Müßiggang und Arbeit.

Die Störung der öffentlichen Sicherheit durch eine fortlaufende Reihe von Fehden und Raubkriegen war in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts nicht völlig, aber doch in der Hauptsache überwunden; in dieser Beziehung hatten die langen Bemühungen um Landfrieden und Reichsgericht ihre Früchte getragen. Allein zahlreich waren noch die Menschenklassen, welche auf Gewaltthat und Raub im kleinen angewiesen waren, und um nur die gefährlichste unter ihnen zu nennen, weise ich auf die deutschen Landsknechte hin. Seitdem Maximilian I. diese Mietsoldaten als eine Truppe mit eigenen militärischen Fertigkeiten und Einrichtungen organisiert hatte, zeigte es sich, welch großen Ueberschuß an kriegstüchtiger und abenteuersüchtiger Mannschaft das Handwerk in den Städten, die Bauerschaft auf dem Lande abzugeben vermochte: ganz Deutschland war erfüllt mit bewaffneten Knechten, welche den Kriegsdienst zum Lebensberuf machten. Diese Landsknechte jedoch mit ihrer steten Geldnot, ihrer Raubsucht und Ueberhebung über den friedlichen Einwohner waren eine schwere Plage für das Land, dessen Fürst sie in seinem Dienst hatte, und ganz unerträglich waren sie, wenn sie ohne Bestallung, unter Betteln und Gewaltthaten, sich in den Landen umhertrieben, bereit, ihre Dienste jedem Kriegsobersten für gesetzliche oder ungesetzliche Zwecke zu ver-

---

[1]) Ueber letzteres (12 Prozent gestattet) s. z. B. Codex Belgicus s. v. Woecker § 6, 7.

[2]) So in Württemberg (L.-O. 1552. Reyscher XII S. 208), in Baiern (P.-O. 1553. III 4, 5), in Oesterreich (Bucholtz VIII S. 258).

[3]) Daß z. B. die sächsischen Zinsgesetze von 1550 (Schaffrath I S. 31) und 1583 (I S. 159) diese Folge hatten, entnehme ich aus der Stelle bei Wächter, Württemberg. Privatrecht I S. 496 Anm. 8.

kaufen. Die öffentliche Sicherheit durch präventive Maßregeln und durch rasches Eingreifen gegen Gewaltthaten zu schützen, hatten nun die Fürsten von jeher zu ihren Aufgaben gerechnet; erst diese neuen Mißstände gaben aber den Anlaß zu einer ausgebildeteren Sicherheitspolizei. Zum Schutz der friedlichen Bevölkerung erfolgten jetzt gleichmäßige, das ganze Land umfassende Vorschriften, und im Gefolge derselben eine schärfere Aufsicht über Einwohner und Fremde, vermehrte Befugnisse der Beamten und Einrichtung einer kleinen bewaffneten Mannschaft zur Niederwerfung der Gewaltthäter.

Die Plage der unbeschäftigten Landsknechte stand übrigens in einem größeren Zusammenhang; sie war eine Folge jener wirtschaftlichen Umwälzung, welche so viele Kräfte hob, so viele aber auch unbeschäftigt ausstieß. In dieser Beziehung konnte man zwei andere Uebel der Zeit mit ihr zusammenstellen: die übermäßige Zunahme des Bettels auf der einen und des Luxus auf der anderen Seite. Auch diese Schäden forderten die fürstliche Gesetzgebung heraus, und vielleicht hat sie nirgends mit solcher Vorliebe eingegriffen wie gerade hier. Der leitende Gedanke war wieder die scharfe Trennung der verschiedenen Geburts- und Berufsstände. Demgemäß suchte man für jedermann den standesgemäßen Aufwand in Kleidung und Festessen zu bestimmen, für alle suchte man die Ausschreitungen der Trinkgelage zu beschränken, indem man streng verbot, dem Tischgenossen zuzutrinken. Die Anordnungen waren so scharf und ins Einzelne gehend, daß, wenn sie wirklich befolgt worden wären, die Deutschen das mäßigste Volk hätten werden müssen, während doch in mancher Hinsicht, besonders in Bezug auf geselliges Trinken, das gerade Gegenteil hervortrat. Nicht minder streng ging man gegen Bettel und Müßiggang vor. Das Almosenbitten wird zu einem Vorrecht gemacht, welches die Obrigkeit den arbeitsunfähigen Armen gewährt. Wer arm und zur Arbeit kräftig ist, soll sich als Dienstbote vermieten. Damit die Bettlerkinder nicht in das Treiben ihrer Eltern hineinwachsen, sollen sie ihnen zeitig genommen und zur Handwerkslehre oder anderen Arbeiten angehalten werden.

Wie man mit solchen Anordnungen das Gebiet der Arbeitspolizei betritt, so sieht man sich bald weiter geführt zum Arbeitslohn für Gesinde, Tagelöhner und mancherlei Handwerker, man unternimmt es, den Lohnsatz durch obrigkeitliche Festsetzungen zu bestimmen. Und einmal mit Regelung des Arbeitslohnes beschäftigt, schreitet man weiter zur Regelung der Preise für bestimmte Nahrungsmittel oder für einzelne gewerbliche Produkte. Allein ich wage es nicht, hier noch tiefer einzudringen; die Mannigfaltigkeit dieser Dinge ist so groß, daß sie kaum zu erschöpfen wäre. Schließen wir daher unsere Betrachtung über die fürstliche Gesetzgebung und kehren wir zurück zu dem Gesichtspunkt, von dem wir sie angestellt haben.

Es wurde gesagt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse auf einen gleichmäßigen Schutz und gleichmäßige Regeln drängten und daß die Einwohner des Fürstentums diesen Schutz und diese Regeln bei ihrer Obrigkeit nachsuchten. Die eigentlichen Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt im Fürstentum waren aber der Fürst und die Landstände. Indem beide jenen Forderungen entgegenkamen und zugleich aus sich selber den Gedanken der Erweiterung und Einigung der öffentlichen Gewalt erzeugten, kam es durch die Verbindung dieser zwei Bestrebungen

dahin, daß das Fürstentum einheitlichen Landsteuern unterworfen ward, daß die fürstliche Regierung die Mittel empfing zu einer selbständigen Vertretung des Fürstentums und des Fürstenhauses nach außen in Krieg und Politik, und daß endlich jene wirtschaftliche Gesetzgebung erging, welche das Leben der Unterthanen mit festen Ordnungen umspannte und das Fürstentum zu einem geschlossenen wirtschaftlichen Gebiet machte. Diese eine Neuerung hatte aber sofort eine zweite im Gefolge: sie erforderte eine Erweiterung und straffere Zentralisation der Verwaltung. In der That sehen wir denn auch die Fürsten eifrig beschäftigt, an ihrem Hofe kollegiale Behörden für die allgemeine Regierung, für wirtschaftliche Verwaltung, für Krieg und Justiz zu organisieren; in den Bezirken des Landes, den Aemtern, wurde das fürstliche Beamtentum mit neuen Befugnissen versehen und der zentralen Regierung untergeordnet; kurz, der Einheit der Gesetzgebung folgte die Einheit der Verwaltung nach.

Viel zu weit würde es führen, wenn ich nun die neuen Formen, welche die staatliche Verwaltung des Fürstentums annahm, näher beschreiben wollte. Allein wie in der Erweiterung und Zentralisation der Verwaltung die Erhebung des Fürstentums zum Staat unmittelbar zur Anschauung kommt, so darf ich doch nicht weiter gehen, ohne darauf hinzuweisen, daß zu diesem selben Ziel der Erweiterung und Zentralisation neben den bisher berührten Veränderungen im Steuerwesen und der Volkswirtschaft noch eine andere Umgestaltung im öffentlichen Leben hinführte: ich meine die Neuerungen im Recht und im gerichtlichen Verfahren.

Die Rechtspflege des Mittelalters war von derselben Autonomie der Gerichtsgemeinde getragen, wie die Wirtschaft von der Selbständigkeit der Wirtschaftsgemeinde. Der Richter sollte im gerichtlichen Verfahren für die äußere Ordnung des Rechtsganges sorgen; zu urteilen aber, welcher Satz des Rechtes und des gerichtlichen Verfahrens in dem bestimmten Streithandel und in jedem Stadium des Prozesses anzuwenden sei, war Sache der Vertreter oder Häupter der Gerichtsgemeinde, der Schöffen. Diesen lag für die Frage, was als Recht in dem Gerichtssprengel gelte, keine systematisch durchgebildete Lehre und keine umfassende Gesetzgebung vor; unvollständige Rechtsaufzeichnungen, mündlich bewahrtes Herkommen und die Beurteilung der Verhältnisse nach den ewigen Gesetzen der Billigkeit, das waren die Quellen, nach denen sie das Recht zu bewahren, auszulegen und fortzubilden hatten. Auch die Bürgschaft für Korrektheit der Rechtspflege und für Gleichheit des Rechtes, wie sie durch Unterordnung der Gerichte unter die höhere Instanz gewährt wird, kannte diese Gerichtsverfassung nur in geringem Maße, in der Hauptsache nur für den Fall, daß das Recht, welches die Schöffen im Urteil ausgesprochen hatten, von der Partei für Unrecht erklärt wurde, oder daß das Recht, welches die Schöffen erst noch aussprechen sollten, ihnen selber nicht klar war: in beiden Fällen ward die Entscheidung des höheren Gerichtes angerufen.

In dieses Herkommen drang nun eine Bewegung ein, welche darauf ausging, das Recht dem freien Meinen des ungelehrten Schöffen zu entreißen, es als eine klare, den Spruch des Gerichtes unbedingt beherrschende Norm, welche durch das Gesetz geboten und durch wissenschaftliches Studium erkannt wird, hinzustellen. Die ersten Träger dieser Bewegung waren Männer, welche von

der Praxis des kanonischen Rechts erfüllt waren, die siegreichen Durchführer derselben waren die Jünger des römischen Rechtes, welche an den Universitäten lehrten und lernten. Ihr Grundsatz war, daß das römische Recht, wie es sich unter der Pflege der italienischen Postglossatoren gebildet hatte, das allgemein herrschende Recht des römisch-deutschen Reiches sei, und daß die in den verschiedenen Landen und Städten hergebrachten Rechte eben nur als besondere Rechtssätze, soweit ihr Wortlaut reiche und ihre Geltung bewiesen werde, zur Anwendung kommen dürfen. Indem solche Männer in den Rat und die Gerichte der Fürsten eindrangen, indem sie den Parteien ihren Rat oder ihre Vertretung vor Gericht gewährten, vollzog sich jene große Umwälzung, welche als Rezeption des römischen Rechts bezeichnet wird und seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts auf Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren umgestaltend einwirkte.

Eines der ersten Momente in dieser Umwälzung, welches zugleich der neuen Bewegung entstammte und ihren Fortgang mächtig beförderte, war die Einführung der Appellation in den bürgerlichen Prozeß und damit die Errichtung fürstlicher Appellationsgerichte. Bestimmend wirkte dabei die Begründung des Reichskammergerichts. Denn nachdem diesem Gerichtshof u. a. auch die höchste Appellationsinstanz in bürgerlichen Rechtshändeln übertragen war, konnten die Fürsten sich nicht wohl der Anforderung entziehen, die Einrichtung, die so für das Reich getroffen war, für ihre Fürstentümer nachzubilden: diejenigen, welche gegen die Appellation an die Reichsgerichte privilegiert waren, deswegen nicht, weil sonst ihren Unterthanen ein Fortschritt der Rechtspflege entzogen wäre, — diejenigen, welchen ein solches Privileg fehlte, wieder darum nicht, weil ohne eine Zwischeninstanz die Rechtshändel von den gewöhnlichen Gerichten gar zu roh und zu zahlreich an das Kammergericht gediehen wären. Aber was war nun die weitere Folge dieser Zentralisierung? Die obersten Gerichtshöfe gehörten zu den ersten Behörden, in welche die Doktoren des römischen Rechtes eindrangen; diese waren geneigt, die Sprüche der unteren Gerichte nach dem Maß ihres gemeinen Rechts zu messen, und konnten selbst den mannigfaltigen einheimischen Rechtssätzen keine Rechnung tragen, solange diese nicht durch klare Feststellung der Willkür entrückt wurden. Die Forderung, die sich sofort erhob, war also, die im Land geltenden Rechte aufzuzeichnen und zugleich mit der Aufzeichnung sie unter sich und mit dem gemeinen Recht nach Möglichkeit auszugleichen. Genau wie die wirtschaftliche, so führte also auch die rechtliche Entwickelung zu der Forderung einer umfassenden Gesetzgebung. Und das Fürstentum wurde wie der einen, so auch der anderen Forderung gerecht; von demselben Zeitpunkt ab, da die Polizeiordnungen und Polizeigesetze erschienen, wurden Rechts- und Gerichtsordnungen, sowie einzelne Rechtsgesetze erlassen.

Beiden Neuerungen, der Einführung der Appellation wie der Rechtsgesetzgebung, lag nun aber der eine oben ausgesprochene Gedanke zu Grunde, daß die Rechtssätze als unverrückbare Normen, die in der Reinheit ihres Begriffes und der Festigkeit ihres Zusammenhanges der wissenschaftlichen Erkenntnis bedürfen, die Urteile des Gerichts und der übergeordneten Instanzen beherrschen sollen. Wie dieser Grundsatz ins Leben gerufen wurde, begann das Absterben

der autonomen Schöffenverfassung, weil der ungelehrte Schöffe den Ansprüchen gelehrter Bildung nicht gewachsen war. Die Umwälzung begann, indem die Appellationsgerichte nicht mit Schöffen besetzt wurden, welche die Gerichtsgemeinde vertraten, sondern mit Beisitzern, welche der Gerichtsherr ernannte, und unter denen die Doktoren des römischen Rechts allmählich das Uebergewicht gewannen. Der Fortgang der Bewegung ging auf die gleiche Umwandlung der mittleren und unteren Gerichte. Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts war diese weitere Umgestaltung noch in ihren Anfängen, aber deutlich erkennbar war schon das Ziel der Entwickelung an einem doppelten Bestreben: man suchte einerseits in den dem Landesherrn unmittelbar untergebenen Gerichten die Urteilfindung vom Schöffenkolleg mehr an den fürstlichen Beamten zu bringen, indem man den Richter aus einem nicht urteilenden zu einem miturteilenden Vorsitzenden der Schöffen machte, und indem man ferner mit dem Urteil des Schöffengerichtes das Vergleichsverfahren vor den landesherrlichen Beamten konkurrieren ließ; — man suchte auf der anderen Seite die eigenen Gerichte der Städte und Grundherren, welche dem Fürsten nur mittelbar untergeben waren, durch Einführung der Appellation den fürstlichen Obergerichten in straffer Weise unterzuordnen, und man trug ihnen im allgemeinen die aus dem römischen Recht geschöpfte Feindschaft gegen jede von dem höchsten Gerichtsherrn eximierte Gerichtsobrigkeit entgegen.

Also auch auf dem Gebiete des Rechtswesens ging mit der neuen Gesetzgebung die Zentralisation der Verwaltung zusammen. Die gesamte Bewegung verlief nicht anders wie diejenige des wirtschaftlichen Lebens: man begann mit dem Ruf nach gleichmäßiger Regelung der Verhältnisse durch große Gebiete hindurch; und wie als große zusammengehörige Gebiete sich nur die Fürstentümer darboten, so erhob sich in ihnen eine Gesetzgebung und Verwaltung, welche mit bisher unerhörter Kraft das Leben der Angehörigen beherrschte. Das Fürstentum wuchs sich mehr und mehr zum Staate aus.

Es ist eine bedeutende und fruchtbare Entwickelung, der wir hier gegenüber stehen. Vergessen wir aber bei der Betrachtung derselben nicht, daß ihr Weg auch durch bedeutende Verluste bezeichnet ist. Jene Zersplitterung der Wirtschafts- und Rechtspflege in kleine selbständige Kreise stand in engem Zusammenhang mit dem System der Selbstverwaltung. Wenn die Willküren der Dorf- und Markgemeinde, das Gebot der Gutsherren und die Sprüche der Schöffen die Verhältnisse der ländlichen Wirtschaft regelten, wenn die Zunft und die städtische Obrigkeit die Ordnungen des gewerblichen Betriebs festsetzten, wenn die Gerichtsschöffen das geltende Recht wahrten und auslegten, so waren es die unmittelbar Beteiligten, die ihre gemeinsamen Rechte und Pflichten wahrnahmen. Wenn aber die fürstliche Gesetzgebung in diese Angelegenheiten eingriff, so brachte sie den Grundsatz zur Geltung, daß jede Anordnung, welche der kleine Kreis für seinen kleinen Bereich treffen konnte, durch fürstliches Gesetz für diesen und alle gleichartigen Kreise getroffen werden könne. Hierin lag das Streben, die Autonomie der kleineren Kreise allmählich aufzuzehren, und dies um so nachdrücklicher, da ja der landesfürstlichen Anordnung der herrschaftliche Beamte folgte, um sie auszuführen: nicht bloß durch gleichmäßige Anordnungen, sondern auch durch

eine zentralisierte Regierung wurde das System der Selbstverwaltung durchbrochen.

Ein starker Schutz und zugleich eine kräftige Entwickelung der freien Verwaltung wäre es nun freilich gewesen, wenn die Landstände unmittelbar aus jenen autonomen Kreisen hervorgegangen wären. Allein die weltlichen und geistlichen Grundherren, welche die vornehmsten Klassen der Landstände bildeten, standen mit ihren Rechten und vielfach auch mit ihren Interessen außerhalb der Dorf- und Gerichtsgemeinde; und selbst die Magistrate, welche die landtagsfähigen Städte vertraten, fielen meistens durchaus nicht mit den gewerblichen und kommerziellen Genossenschaften ihrer Stadt zusammen. Außerdem aber erhob sich bereits im Hintergrund eine zweite Frage. Sollte jenes Streben nach Einigung der Gesetzgebung und Verwaltung vor dem Dualismus von Landesherrn und Landständen stille stehen? Es ist schon bemerkt, wie wenig die Rechte zwischen beiden Gewalten abgegrenzt waren. Die Stände hatten einen wesentlichen Einfluß auf die neue Gesetzgebung: aber das eigentliche Recht, Gesetze zu geben, schrieben die Fürsten sich selbständig zu; die Stände, wo sie sich kräftig entwickelten, gewannen einen bedeutenden Anteil an der Landesverwaltung: aber zugleich drängte die Zeit auf eine einheitliche Gestaltung derselben, bei der entweder die Stände oder der Fürst weichen mußte. Dazu kam dann die kirchliche Umgestaltung, bald die Macht der fürstlichen Regierung unermeßlich steigernd, bald erbitterten Streit säend zwischen Ständen und Fürsten. Aus all diesen Anlässen sollte in kurzem die Frage entstehen, ob die Herrschaft an den Fürsten oder an die Stände fallen sollte.

Aber einstweilen war doch eine solche weiter gehende Entwickelung mehr angedeutet als schon im Gange begriffen. Statt ihr also zu folgen, wenden wir uns von den Fürsten noch mit einer flüchtigen Betrachtung den geringeren Ständen des Reiches zu.

Wenn der vorherrschende Zug der Entwickelung dahin ging, politische Macht und wirtschaftliches Gedeihen unter die Obhut des Fürstentums zu stellen, so konnte es nicht anders sein, als daß diejenigen Stände des Reiches, deren Gebiet zu klein war, um ein selbständiges Leben in sich zu fassen und zu schützen, in Nachteil gerieten; sie mußten wirtschaftlich verkümmern und politisch entkräftet werden. In der That war dieses der Gang, den fortan im deutschen Reich die kleinen Herrschaften zu gehen gezwungen wurden, und nur eine Gruppe gab es unter ihnen, welche diesem Geschick einen kräftigeren Widerstand entgegensetzen konnte: das waren die deutschen Reichsstädte.

Wenn es freilich eine Zeit gegeben hatte, wo man zweifeln konnte, ob die vorwaltende Macht im Reich den Fürsten oder den Städten zufallen werde, so konnte von solchen Zweifeln im sechzehnten Jahrhundert nicht mehr die Rede sein. Die Städte beschieden sich, den Fürsten gegenüber den geringeren Stand im Reiche auszumachen. Aber noch nahmen sie eine großartige Stellung auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes ein: die Frage war, ob sie die Kraft besaßen, um diese Stellung zu behaupten und zu befestigen. Wenn man nun, um ihre Kraft zu prüfen, die staatlichen Ordnungen ins Auge faßte, so fiel um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bei den meisten der ruhige Gang des Lebens auf. Die

Zeiten, wo die Gemeinde mit ihrem Stadtherrn — dem Kaiser oder dem Bischof — um die Selbstregierung gestritten, wo dann die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft zum Kampf um die Teilnahme an der städtischen Verwaltung aufgestanden waren, lagen in der Vergangenheit; jetzt war die Regierung dem ehemaligen Stadtherrn bald ganz, bald bis auf geringe Reste entzogen, und zwischen den streitenden Klassen der Bürgerschaft, den Patriziern auf der einen, den Zünften und den angesessenen Bürgern auf der anderen Seite, war durch wohlgeregelte Verfassungen, vor allem durch feste Ordnungen über die Zusammensetzung der leitenden Behörde, des Stadtrats, ein Ausgleich getroffen.

So verschiedenartig dieser Ausgleich im einzelnen ausgefallen war, so trat doch seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, seitdem die Stürme der Reformation beruhigt und die letzten großartigen Verfassungsänderungen durch die Anordnungen Karls V. über die schwäbischen Städte (1548—1552) ergangen waren, ziemlich gleichmäßig ein oligarchischer Zug hervor. Mochte von Rechts wegen, wie es in den meisten schwäbischen Städten oder in Nürnberg, Frankfurt und Lübeck der Fall war, der Anteil am Stadtrat vorwiegend den patrizischen Geschlechtern zustehen, oder mochten, wie es in Straßburg und Worms, Köln und Aachen geregelt war, die verschiedenen Klassen der Bürgerschaft — Patrizier und Kaufleute, Handwerker und angesessene Bürger — gleichmäßig berücksichtigt sein, im allgemeinen geschah es doch, daß der wirkliche Zutritt zum Rat und den höheren Stadtämtern sich auf einen kleinen Kreis von herrschenden Familien beschränkte. Förmlich gesichert wurde diese Verengung, wenn, wie es trotz sehr künstlicher Anordnungen im einzelnen, doch in der Hauptsache in den meisten Städten der Fall war, die Ratswahl auf dem Grundsatz der Kooptation beruhte, oder wenn gar, wie in Frankfurt, Bremen und Hamburg, der Ratsherr auf Lebenszeit ernannt wurde. Eine regelmäßige und nachdrückliche Teilnahme der Gemeinde an den wichtigen öffentlichen Angelegenheiten, wie sie z. B. in Hamburg seit der Reformation in Aufnahme kam und durch Ausschüsse von zugleich kirchlichem und politischem Charakter ausgeübt wurde, war eine Ausnahme und wurde es immer mehr. Es herrschte also in den Städten ein Zug oligarchischer Entwickelung. Und so mächtig war dieser Zug, daß er nicht nur in der allgemeinen Verfassung, sondern auch in den Zünften hervorbrach. Auch hier trat die Gesamtheit der Meister vor den sich kooptierenden Zunftbehörden in den Schatten,[1] und der Meister wieder suchte dem Gesellen das Aufsteigen zur selbständigen Stellung nach Kräften zu erschweren.

Unter solchen Ordnungen stellte sich jenes Stillleben ein, welches seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Reichsstädte kennzeichnete. Es war dies kein Zeichen der Stärke, sondern des Erlöschens des schöpferischen Lebens und des kräftigen Gemeingeistes. Keineswegs wurde es auch von der Zufriedenheit der niedergehaltenen Gemeinde getragen. So oft vielmehr eine große Krise über die Stadt kam, offenbarte sich das unfreundliche Verhältnis in lauter Unzufriedenheit mit dem Rat, in einem ebenso gewaltsamen als täppischen Zugreifen der in den öffentlichen Dingen unerfahrenen Gemeinde. Für den Rat ergab sich

[1]) Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 488.

daraus die Anforderung, große Krisen möglichst zu vermeiden. Unter den Titeln, die er trug, war der eines „vorsichtigen" Rates der am besten verdiente.

Aber eben diese Schwäche städtischer Politik war es, welche auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nachteilig zurückwirkte. Wohl mochten, was die Gewerbthätigkeit in den Reichsstädten, besonders in denen von Oberdeutschland, anging, die guten Ueberlieferungen und die Macht des ererbten Kapitals immerhin noch ebenso günstig wirken wie die ordnenden Gesetze in den Fürstentümern. Aber anders stand es mit dem großen Handelsverkehr. Der Handel der Reichsstädte mußte überall die Grenzen der Fürstentümer überschreiten, und die Kapitalien der großen Handelsherren von Augsburg, Ulm und Nürnberg waren angelegt in Tirol und Ungarn, in Sachsen und den Niederlanden, bald in Bergwerken, bald in kaufmännischen Unternehmungen, bald in den Anleihen der Regierungen. Wie oft nun wurden die hiermit verbundenen Interessen gefährdet, sei es durch Zollerhöhungen, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige Erschwerungen des Verkehrs zum Vorteil der fürstlichen Unterthanen, sei es durch direkte Eingriffe in Zeiten der Not oder politischer Verwickelungen! Waren diese Gefahren schon höchst bedenklich, so wurden sie noch bei weitem von denjenigen übertroffen, die von außen, von der Politik der nördlichen und östlichen Nachbarn des Reiches kamen. Es ist ja schon bemerkt, wie diese Mächte im Werk waren, sowohl durch eine stetig wirkende Handelspolitik, als durch Gewaltthaten in den Zeiten kriegerischer Wirren den Verkehr der deutschen Städte mehr und mehr aus ihren Häfen zu verdrängen.

Um sich gegen solche Schädigungen ihres Wohlstandes zu sichern, bedurften die Städte einer mächtigen Vertretung ihrer Interessen, sowohl in diplomatischer Verhandlung wie im offenen Krieg. Und nach der Ueberlieferung aus früherer Zeit hätten sie eine derartige Macht wohl gewinnen können, entweder durch den Zusammenschluß in starken Bündnissen oder durch die Vertretung des Reiches. Aber für das eine wie das andere schien Mut und Kraft verloren zu sein. Die oberdeutschen Städte hatten allerdings ihre Verbände nach der schwäbischen, fränkischen und oberrheinischen Gruppe; sie hielten gelegentlich Verbandstage und veranstalteten allgemeine Städteversammlungen, auf denen z. B. gemeinsame Behauptung des dezisiven Votums am Reichstag beschlossen, Eingaben an Kaiser und Reichsstände wegen unbefugter Zölle, sowie sonstige friedliche Maßregeln zum Schutz der städtischen Rechte und Interessen vereinbart wurden. Große städtische Bündnisse jedoch zur selbständigen Vertretung städtischer Angelegenheiten ließ die zaghafte Politik oberdeutscher Stadträte im sechzehnten Jahrhundert nicht mehr aufkommen, und wenn diese Magistrate sich, wie im Schmalkaldischen Bund, mit den Fürsten vereinten, so befürworteten sie in der Regel den Grundsatz ängstlicher Defensive.

Bedeutender als diese oberdeutschen Verbände war in Norddeutschland die Hansa, ein Verein, der zwar nur zum kleinsten Teil aus wirklichen Reichsstädten bestand, aber gleichwohl eine selbständige Vertretung der städtischen Angelegenheiten ausübte und noch im Jahre 1554 nicht weniger als 65 Städte zu seinen Mitgliedern rechnete. Indes zu einer nachdrücklichen politisch-militärischen Wirksamkeit war auch diese Vereinigung nicht mehr geeignet. Unter ihren vielen

Mitgliedern bildeten einen fester zusammengeschlossenen Kern nur die sogenannten wendischen Städte, d. h. Lübeck — zugleich das Haupt des gesamten Verbandes — nebst Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund. Die Beziehungen der östlichen und westlichen Gruppen, der preußisch-livländischen Städte unter Danzig als Vorort, der niederrheinisch-westfälischen unter Köln, waren, da beide ihre besonderen Handelsinteressen verfolgten, recht locker, und in der vierten Gruppe der sächsischen Städte hielten neben dem Vorort Braunschweig vornehmlich nur Bremen und Magdeburg fester zu dem allgemeinen Verband.

Die Grundlage der Verbindung überhaupt war die Gemeinsamkeit der auswärtigen Handelsprivilegien und die Gleichartigkeit des überseeischen Handels. Erstere machte ein gemeinsames Vorgehen zur Erhaltung und Erweiterung der erworbenen Rechte, letztere allgemeingültige Bestimmungen über See- und Handelsrecht erforderlich. Da dann vollends ein Teil des großen Verkehrs an bestimmte Mittelpunkte gebunden war, — so der Handel mit Norwegen, England und den Niederlanden an die Stapelorte Bergen, London und Brügge, die Heringsfischerei an die Strandlager an der Küste von Schonen — so bildeten die Regelung gerade dieses Verkehrs, die Unterhaltung und die Rechte dieser Faktoreien den festen Grund hansischer Wirksamkeit.

Daß aber diese Wirksamkeit weder stetig noch im Falle des Widerstands mächtig eingreifend sein konnte, war schon durch die mangelhafte Organisation des Vereins bedingt. Sein einziges, alle Kräfte zusammenfassendes Organ war der von Lübeck berufene Hansatag, eine Versammlung, die mit allen Uebeln einer aus Deputationen städtischer Regierungen gebildeten Tagsatzung behaftet war. Ihr Zusammentritt war nicht regelmäßig, ihre Beschlußfassung unterlag nicht dem Zwange der Majorität, und die wirklich gefaßten Beschlüsse wurden mangelhaft ausgeführt. Wohl suchte man noch im Jahre 1557 das Gemeinwesen fester zu schließen mittels einer, wie es scheint, fast allgemein angenommenen Bundesakte. [1]) Allein diese Urkunde, obwohl sie mancherlei Bundespflichten in zweckmäßiger Weise einschärfte, ordnete doch für den entscheidenden Fall des offenen Krieges gegen eine Hansastadt keine andere materielle Hülfe in unzweideutiger Form an als Verkehrssperren gegen den Angreifer und Verkehrsbegünstigungen für den Angegriffenen. Bei einem solchen Mangel war eine wirksame Vertretung der Sache des hansischen Handels gegenüber den großen Mächten ausgeschlossen. Wenn aber in früheren Jahrhunderten der gleiche Mangel dadurch ersetzt war, daß in den Zeiten der Gefahr sich freiwillig ein engerer Kreis hansischer Städte zusammenschloß, um in Krieg und Verhandlung die gemeine Sache selbständig zu vertreten, so waren solche freie Bildungen jetzt nicht mehr zu erwarten. Der letzte große Versuch, der in dieser Richtung gemacht war, der von Lübeck nebst Wismar, Rostock und Stralsund unter Wullenwevers Leitung gegen Dänemark geführte

[1]) Sartorius III S. 560 Anm. Die Akte ist meines Wissens nicht gedruckt; auch im Kölner Stadtarchiv habe ich mich vergeblich danach erkundigt. Daß sie keine festen Bestimmungen über kriegerische Hülfe enthielt, wird man nach der Analogie des vorausgehenden Entwurfs von 1535 (Waitz, Wullenwever III S. 56) und der nachfolgenden Bundesakte von 1604 (Werdenhagen IV S. 1095, nach der kleinen Ausgabe. Leiden 1631. Vgl. auch den Rezeß von 1579 bei Willebrand, Hansische Chronik. Vorbereitung S. 30) schließen dürfen.

Krieg von 1534/35 hinterließ die Erfahrung, daß die Streitkräfte der Nachbarmächte überlegen, und die ängstliche Zurückhaltung der meisten Städte unüberwindlich sei.

Zu einem erfolgreichen Wettkampf mit der fürstlichen Wirtschaftspolitik fehlte also den Städten die Kraft: sie vermochten ihre Interessen nicht selbständig, mit den Mitteln der Politik und des Krieges zu vertreten. Nun läge wohl noch die Frage nahe, ob sich das Reich denn wirklich, wie es in der ganzen bisherigen Ausführung angenommen ist, der Aufgabe, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen und mit starker Hand zu schützen, so ganz entzogen habe, ob also nicht gerade für die Städte die Aussicht vorhanden war, daß die durchgehenden Ordnungen und der mächtige Schutz, welche sie selber nicht zu schaffen vermochten, im großartigsten Maßstabe vom Reich gewährt werden würden. Allerdings zu Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, in jenen hoffnungsvollen Zeiten der Reform der Reichsverfassung, sah es so aus, als ob das Reich die Regelung der wirtschaftlichen Dinge an sich nehmen wollte. Völlig im Geist der oben geschilderten Landesordnungen ergingen da seit dem Jahre 1495 einzelne, das ganze Reich umfassende Gesetze, endlich im Jahre 1530, und in vermehrter Gestalt im Jahre 1548, eine zusammenhängende Reichspolizeiordnung.

Solche Gesetze, so möchte man meinen, hätten doch nachdrücklich durchgeführt werden und dann ebensogut eine Stärkung der öffentlichen Gewalt des Reiches bewirken können, wie die Landesordnungen die Kräftigung des Fürstentums bewirkten. Aber bei dieser Rechnung würde man einen wichtigen Unterschied zwischen der fürstlichen und der Reichsgesetzgebung übersehen, daß nämlich mit der ersteren die Handhabe der unmittelbaren Ausführung verbunden war, und daß sie der letzteren fehlte. Schon für die bloße Publikation seiner Gesetze war das Reich auf die Anordnungen der einzelnen Reichsstände angewiesen, und indem es ihnen auch noch die Befugnis einräumen mußte, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ihrer Gebiete die Bestimmungen im einzelnen genauer zu fassen und im allgemeinen zu mildern, mußten die Reichsgesetze gleichsam durch die fürstliche Gesetzgebung hindurchgehen: teils wurden sie den Landesordnungen einverleibt, teils in besonderen Erlassen verkündigt, stets aber war es die reichsständische Regierung, welche sie ihren Unterthanen auferlegte, und vollends blieb es derselben überlassen, die Maßregeln zu ihrer Durchführung in Gericht und Verwaltung zu treffen.

Es gab in dieser Beziehung nur ein Reichsgesetz, welches eine Ausnahme machte: das war die Reichsmünzordnung von 1559, ein Gesetz, mit dem man überhaupt die Periode der großen, seit Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts beginnenden Reformen der Reichsverfassung abschließen kann. Um das gebieterische Bedürfnis des Verkehrs nach einheitlicher Münze zu befriedigen, wurde ein gleiches und einfaches Münzsystem festgestellt: die Hauptmünze war der Silbergulden, von dem 9½ auf eine kölnische Mark (16 Lot haltend, darunter 14 Lot 16 Gran feines Silber) gingen und der nach unten in 60 Kreuzer oder 21 Reichsgroschen eingeteilt war. Damit nun über der Durchführung dieser Ordnung eine gleichmäßige Behörde wache, griff man zu der für die Zwecke des Landfriedens aus-

gebildeten Kreisverfassung. Die in einem Kreis münzberechtigten Stände sollten jährlich einen oder zwei Probationstage halten und hier die Münzprägung beaufsichtigen.

In den Kreisversammlungen also glaubte man ein Organ zu besitzen, mittelst dessen das Reich auf seine Angehörigen einwirken konnte. Aber es wird sich zeigen, daß weder aus diesem Keim andere bedeutende Einrichtungen erwuchsen, noch auch das Münzgesetz zu der Geltung gelangte, welche es seiner Natur nach haben mußte. Wenn irgendwo, so zeigte sich gerade hier, daß das Reich fruchtbare Neuordnungen in wirtschaftlichen Dingen nicht durchzuführen vermochte. Das große Fürstentum allein unterzog sich dieser Aufgabe mit einer wenigstens alle seine Nebenbuhler übertreffenden Kraft.

Indem ich aber dem Zusammenhang der Dinge bis auf diesen Punkt gefolgt bin, halte ich inne, um auf eine Einseitigkeit der bisherigen Betrachtung aufmerksam zu machen. Um die staatliche Entwickelung des Fürstentums zu begreifen, haben wir die Erfordernisse der wirtschaftlichen Kultur in den Vordergrund gerückt. Dabei ist außer acht gelassen, daß es noch eine andere geschichtliche Erscheinung gab, welche, neben so vielen großartigen Wirkungen, auch die uns hier beschäftigende Gestaltung mit unvergleichlichem Nachdruck beförderte: das war die kirchliche Umwälzung des sechzehnten Jahrhunderts. Am Schluß unserer einleitenden Uebersicht müssen wir dies größte Ereignis der Zeit ins Auge fassen.

Dritter Abschnitt.

Katholische und protestantische Kirche.

Unsere bisherige Betrachtung hat uns das deutsche Volk in fester sozialer Gliederung gezeigt. Aus der Gemeinsamkeit von Wirtschaft und Recht waren die zahlreichen Genossenschaften entstanden, welche die Nation umschlossen, und der Geist der Selbstverwaltung war es, welcher dieselben belebte. Neben diesem einen sozialen System gab es aber noch ein zweites von ganz anderer Art: es erwuchs aus dem idealen Grunde der Religion und verband das Volk in kleinen und großen Gemeinden, die aber nicht durch den Geist der Selbstverwaltung, sondern durch priesterliche Herrschaft geleitet wurden. Um diese Gemeinschaft geistiger Art und die aus ihr hervorgehenden Gegensätze zu begreifen, sei ein Wort über das Christentum und die mittelalterliche Kirche gestattet.

Nach der Anschauung des Heidentums waren Natur, Menschheit und Götter in einer wesensgleichen Welt geeint. Die Lehre des Christentums, indem sie der geschaffenen endlichen Welt den ungeschaffenen und unendlichen Gott entgegensetzte, löste diese Vereinigung auf, — aber nur, um sie auf andere Weise durch eine Fülle lebendiger Beziehungen desto fester zu knüpfen. Sie verkündete die Erleuchtung menschlicher Einsicht über ihr natürliches Maß hinaus mittelst göttlicher Offenbarung, die Hebung der intellektuellen und sittlichen Kräfte über ihr natürliches Vermögen mittelst göttlicher Gnadenwirkung, die göttliche Führung des Menschen durch die vergängliche Welt zu einem ewigen und übernatürlichen Ziel: überall zeigte sie die sichtbare Welt in geheimnisvoller Berührung mit der unsichtbaren. Indem sie aber jene Einwirkungen der Offenbarung und Gnade sich in jedem Einzelnen nicht für sich, sondern in und durch die Gemeinschaft der Getauften und Gläubigen in gleicher Form vollziehen ließ, schuf sie zugleich mit der neuen Weltanschauung eine neue Lebensordnung: sie stellte als die Vermittlerin zwischen der hülfebedürftigen Menschheit und der erlösenden Gottheit die christliche Kirche hin, ein universales Gemeinwesen mit eigener Aufgabe und eigener Organisation.

Auf dem Grund der so vom Christentum ins Leben gerufenen Kirche der ersten Jahrhunderte hat sich die römisch-katholische Kirche des Mittelalters entwickelt. Ob diese Entwickelung eine folgerichtige war oder unter Verleugnung wesentlicher Grundsätze der alten Kirche erfolgte, ist hier nicht zu untersuchen; als entscheidend ist aber zu bemerken, daß das Mittelalter innerhalb der Angehörigen der Kirche einen scharfen Unterschied zog zwischen der Masse der Getauften, welche den kirchlichen Verrichtungen gegenüber sich im wesentlichen nur empfangend zu verhalten hatte, und dem hierarchisch geordneten Priestertum, welches durch das Sakrament der Weihe sich nur aus sich selber ergänzte: dem letzteren kam es wesentlich zu, die Lehren der göttlichen Offenbarung zu verkünden und zu erläutern, das Sittengesetz der göttlichen Offenbarung durchzuführen und die Gnadenwirkung des erlösenden Gottes zu vermitteln. Wenn das Mittelalter von der Kirche als einem wirkenden Gemeinwesen sprach, so meinte es die Hierarchie. Wenn es von der christlichen Glaubens- und Sittenlehre sprach, so meinte es ein die Spitzen aller Erkenntnisse und Sittengesetze umfassendes System von Dogmen und Satzungen, welche auf dem Grund der Offenbarung teils von Konzilien und Päpsten festgesetzt waren, teils durch die übereinstimmende Lehre der mit der Hierarchie verbündeten theologischen Schulen als Glaubensartikel behauptet wurden.

Schon hierdurch war es gegeben, daß Ansehen und Macht der Hierarchie, welche gleichsam als Mund und Arm der Gottheit die Menschen zum wahren Wert des Lebens erheben sollte, einen göttlichen Charakter erhielt. Aber noch eine Reihe besonderer Erscheinungen gesellte sich hinzu, um diese Macht vollends ins ungemessene zu erweitern. In den Zeiten der alten Kirche hatte sich neben der von kirchlichen Organen gepflegten Wissenschaft der göttlichen Offenbarung eine von weltlichen Händen überlieferte weltliche Wissenschaft behauptet: im Mittelalter und im Bereich der römisch-katholischen Kirche gelangte auch die weltliche Wissenschaft fast ausschließlich in die Hände der Geistlichkeit; von ihr wurden in strenger Unterordnung unter die Wissenschaft der Offenbarung die Studien gepflegt und der Unterricht organisiert. In der antiken Staatsordnung war die Aufsicht über die öffentliche Sittlichkeit zu den Aufgaben des Staates gerechnet: im Bereich der römisch-mittelalterlichen Kirche entzogen sich die Staaten dieser Aufgabe, und sie fiel gleichfalls der Kirche zu, welche nun eine öffentliche Sittenzucht unter der obersten Norm des geoffenbarten Sittengesetzes ausübte. Da endlich der mittelalterliche Staat sich auch der Sorge für die von Armut und Not Bedrängten entzog, so war es abermals die Kirche, welche allein umfassende und planmäßige Anstalten für die Armen, die Kranken, die Obdachlosen bot. Wenn also die Hierarchie die Pflege der gesamten idealen Interessen und zugleich die Sorge für die notleidenden Klassen übernahm, so mußten wohl ihr gegenüber die Staaten kleiner erscheinen nicht nur nach dem äußeren Umfang, sondern auch nach dem Wirkungskreis.

Und dennoch, das letzte Wort für die Erhebung der Hierarchie über jede menschliche Gewalt war auch damit noch nicht gesprochen; die Entscheidung fiel erst dann, als die Kirche die Ausrüstung des äußeren Zwanges erhielt. Einer der tiefsten Grundsätze des Christentums besagte, daß die Annahme der Offenbarungslehre eine freie That des Einzelnen sein müsse, und daß sie bedingt sei

durch die Ueberzeugung der Vernunft von der Glaubwürdigkeit der diese Lehre verbürgenden Zeugen. Die Hierarchie des Mittelalters hielt diesen Grundsatz fest, aber sie meinte die Behauptung damit verbinden zu können, daß ihr Unterricht genüge, um jene Ueberzeugung hervorzubringen, daß folglich jeder Getaufte sich ihrer Unterweisung und sittlichen Leitung zu unterwerfen habe: wo grundsätzlicher Widerspruch gegen ihre Lehre und ihr Gesetz aus dem Kreise der Getauften hervortrat, nahm sie ketzerische Bosheit an; sie griff mit Strafen ein und verlangte die Mittel zur unbedingten Bezwingung des Widerstandes durch Vernichtung des hartnäckigen Ketzers. In dem Augenblick aber, da die Hierarchie so den äußeren Zwang für ihre Zwecke in Anspruch nahm, trat ihr das Gesetz entgegen, nach dem in wirksamer und geordneter Weise nur der Staat die Zwangsgewalt zu handhaben vermag. Sie zog daraus die Folgerung, daß der Staat, so oft sie seiner zur Ueberwindung der Ketzerei bedürfe, seinen starken Arm in ihren Dienst zu stellen habe. Wie aber, wenn die Regierung eines Staates sich selber der Auflehnung gegen Lehre oder Gesetz der Kirche schuldig machte? In diesem Fall erschien der Widerstand eben noch gottloser, als wenn er von Einzelnen ausging. Zur Niederwerfung desselben mußten die Unterthanen zur Empörung aufgerufen, die Nachbarmächte zur Invasion eingeladen werden.

Mit solchen Grundsätzen kam die mittelalterliche Hierarchie zu der Forderung der Unterordnung der christlichen Staaten unter die universale Kirche. Im vollen Umfang hat sie diese Forderung nicht verwirklicht; aber daß die Gesetzgebung und Regierung der katholischen Staaten ihr dienstbar wurde, um prinzipielle Auflehnungen ihrer Unterthanen gegen das kirchliche Dogma und Sittengesetz niederzuhalten, hat sie erreicht, und erst damit erhielt ihre Weltherrschaft eine eiserne Festigkeit.

In derselben Zeit, in der sich so die Macht der Hierarchie nach Tiefe und Weite auswuchs, bildete sich auch in ihrem Inneren eine Verfassung, die dem Gedanken absoluter Herrschaft entsprach. Wenn nämlich im allgemeinen das hierarchisch geordnete Priestertum das Vorrecht behauptete, die geoffenbarte Lehre irrtumlos zu bewahren und auszulegen, das göttliche Gesetz zur Herrschaft zu bringen und die Gnadenmittel, welche Sündenvergebung und Heilung bewirken, zu gewähren oder zu versagen, so erhob sich im besonderen die Frage, ob nicht die Fülle dieser Gewalt einem bestimmten Haupte dieses Priestertums anvertraut sei, so daß die jedem anderen Mitgliede zustehende Befugnis zu der Gewalt des Hauptes sich wie der Teil zum Ganzen verhalte, überall der richtenden, ordnenden und eingreifenden Herrschaft des Monarchen unterworfen. Und diese Frage wurde durch die Entwickelung der Kirchenverfassung bejaht zu Gunsten des römischen Papsttums. Das Verhältnis der päpstlichen Gewalt zu allen anderen Organen kirchlicher Regierung gestaltete sich so, daß der Papst die Befugnisse jedes Amtes durch Konkurrenz lähmen, durch Exemtionen und Reservationen durchbrechen, durch Absetzung des Inhabers übertragen konnte, daß er überall in die Rechte der Wähler und Kollatoren durch außerordentliche Vergabung der Aemter eingriff. Auf dem Gebiet von Glauben und Sitte, von Kirchenverfassung und Kirchenrecht herrschte er durch Glaubensentscheidungen und eine großartige Gesetzgebung; für die Durchführung seiner Erlasse sorgte die doppelte Reihe

geistlicher Gerichtshöfe, die ordentlichen der Bischöfe und die vom Papst delegierten der Inquisitoren, und im Dienste beider der weltliche Arm.

Und so, die Kräfte der Hierarchie in seinen Händen zusammenfassend, trat das Papsttum den Staaten gegenüber. Es führte die großen Kämpfe zwischen Kirche und Staat und beendete sie durch Siege oder Verträge. Um jede Möglichkeit einer Beherrschung der Hierarchie durch den Staat auszuschließen, beanspruchte es die Loslösung derselben von staatlicher Gerichtsbarkeit und staatlichen Lasten, d. h. eine Stellung des Klerus, bei welcher dem Staat nichts als die Pflicht des Schutzes blieb. Und wenigstens zum guten Teil ward diese Erhebung der Hierarchie zu einem souveränen Gemeinwesen durchgesetzt. Schließlich verkündete das Papsttum als Glaubensartikel die Lehre, daß dem Papste, dem Gott die Schlüssel des irdischen und des himmlischen Reiches erteilt habe, die Fülle der kirchlichen wie der staatlichen Gewalt übergeben sei: letztere habe er der weltlichen Regierung übertragen, aber so, daß er ihre Wirksamkeit nach dem höheren Zweck der Kirche lenke und über sie richte, wo sie diesem Zweck widerstrebe. [1])

Es wirkten also Umfang und Höhe der Aufgaben, Unbeschränktheit der Autorität und Zentralisation der Verfassung zusammen, um der Hierarchie und dem Papsttum an der Spitze derselben eine Weltherrschaft zu verleihen, die einen wahrhaft göttlichen Charakter annahm. Allein es liegt am Tage, daß der Klerus, um ein so übermenschliches Ansehen zu behaupten, einerseits die idealen Bestrebungen, die er leitete, in sich selber am vollkommensten ausprägen mußte, anderseits, bei dem steten Wandel menschlicher Dinge, jene Weisheit besitzen mußte, welche die Formen der Herrschaft den neueren Verhältnissen anzupassen weiß. Eine rein menschliche Gewalt darf, ohne ihr Ansehen zu verlieren, einen gewissen Grad menschlicher Schwächen annehmen, ein Priestertum, welches die Geister und Gewissen mit göttlicher Autorität zu beherrschen unternimmt, verliert den Glauben an seine Vollmacht, wenn es sittlich entartet und die Fortschritte der Zeit verkennt. Das Geschick und die Schuld der mittelalterlichen Hierarchie war aber, daß sie die Veränderung der Zeiten nicht verstand und selber sittlich entartete.

Da war zunächst das Verhältnis der Kirche zum Staat. Soweit es sich dabei um die Einwirkung der Kirche auf das geltende Recht handelte, konnte die Hierarchie bis zum Ende des Mittelalters im allgemeinen zufrieden sein. Der Widerstand gegen Lehre und Gesetz der Kirche wurde als Verbrechen bestraft, die dem Sittengesetz der Kirche widerstrebenden Satzungen in Recht und Gerichtsverfahren wurden allmählich beseitigt, ganze Rechtsgebiete von hervorragender sittlicher Bedeutung wurden den Gerichten und der Gesetzgebung der Kirche zugewiesen. Aber anders stand es mit dem Anspruch, daß die Staatsgewalt in der gesamten Richtung ihrer Wirksamkeit, besonders auch in den Zielen der auswärtigen Politik sich der Leitung der Hierarchie unterordnen sollte. Von Anfang an hatten die großen Staaten dieser Forderung einen Widerstand entgegengesetzt,

---

[1]) Treffende Interpretation der Bulle Unam Sanctam in der Rede Papst Clemens' VI. 1346 (bei Bodmann, Codex epistolaris Rudolfi S. 347): daß die potestas imperialis a papa originatur (S. 365), sei determinatum in illo decret. Unam Sanctam (S. 369).

der es nirgends zu unzweideutiger und dauernder Unterwerfung kommen ließ. Je mehr aber mit dem Fortgang der Zeit der Wirkungskreis der Staatsgewalt sich erweiterte, die inneren Ordnungen der Staaten sich befestigten, und das Bewußtsein ihrer Eigenart sich ausprägte, je mehr anderseits die Entartung der Hierarchie sich dadurch bewährte, daß in den Kämpfen des Papsttums um Beherrschung der christlichen Völker und Fürsten die idealen Zwecke zurücktraten, und die politische Macht als Selbstzweck erstrebt wurde, um so mehr wuchs nicht nur die Kraft jenes Widerstandes, sondern auch das Bewußtsein seiner Berechtigung. Die gelehrten Bundesgenossen Kaiser Ludwigs des Baiern fanden das entscheidende Wort, indem sie ausführten, daß Gott seiner Kirche keine Zwangsgewalt hinterlassen habe: jegliche Anordnung also, deren Durchführung äußeren Zwang erfordere, könne nur als freie That der Staatsgewalt erfolgen; in dem Kreise solcher Anordnungen sei der Staat unnahbar für die Eingriffe der Hierarchie.

So erhielt der Streit über die höchsten Beziehungen zwischen Staat und Kirche einen prinzipiellen Charakter. Neben diesen Kämpfen im größten Maßstab erhob sich aber zugleich ein dichtes Gewölk von besonderen Streitigkeiten, die fast noch stärker auf die Entwickelung des Verhältnisses der Kirche zu den Staaten einwirkten. Da wurde gekämpft über die Grenzen der staatlichen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit, vor allem aber wurde über Rechte gestritten, mit denen Interessen von mehr materieller Natur zusammenhingen.

Die Hierarchie hatte einen ungeheuren Besitz zusammengebracht. Teils unmittelbar, als Inhaberin eines großen Teils des Grundes und Bodens — bald etwa eines Viertels, bald bis zur Hälfte desselben —, teils mittelbar, durch die den Laien aufgelegten Zehnten und ähnliche Grundabgaben, übte sie einen unermeßlichen Einfluß auf das landwirtschaftliche Erwerbsleben aus. Diese Reichtümer und dieser Einfluß waren aber nicht zersplittert, sondern geeint unter der Herrschaft eines universalen Gemeinwesens, die wirtschaftliche Thätigkeit der Hierarchie war durch die Vorrechte der Steuerbefreiung und des besonderen Gerichtsstandes über den Wettbewerb der Laien erhoben. Wie nun aber der wachsende wirtschaftliche Wettbewerb und nicht minder die wachsenden Steuerforderungen der Staaten zunächst jene Vorrechte gehässig machten, und wie vollends der Gebrauch derselben in der Hand einer gewinn- und genußsüchtigen Geistlichkeit den Haß erhöhte, so erhob sich der Drang der Laien auf Einschränkung erst der Vorrechte, dann überhaupt der Reichtümer der Geistlichkeit. Hatte aber nicht der Staat in einen solchen Streit der wirtschaftlichen Interessen ordnend einzugreifen? Indem er dies unternahm und mit seiner Gesetzgebung und Regierung den Forderungen der Laien wenigstens teilweise entgegenkam, entstand der hartnäckige Streit zwischen geistlichem und weltlichem Recht über die Vorrechte des Klerus und die freie Vermehrung seines Besitzes.

Verwandt mit diesem Streit war ein zweiter. Da jede Stelle innerhalb der Hierarchie, die des schlichten Pfarrers, wie die des Würdenträgers in einem Domkapitel, die eines Stiftsprälaten wie die eines Klosterabtes, und vollends die jener Bischöfe und Aebte, die zugleich weltliche Fürstentümer besaßen, einen Anteil an den Reichtümern und Vorrechten der Geistlichkeit und an dem gewaltigen daraus entspringenden sozialen und politischen Einfluß in sich schloß, so waren

die weltlichen Regierungen keineswegs gesonnen, die Verfügung über solchen Besitz und solche Macht einer zentralisierten Hierarchie unbedingt zu überlassen. Sie suchten eine Mitwirkung zu gewinnen bei Vergabung der geistlichen Würden und bei Verwaltung der geistlichen Güter; und diese Mitwirkung errangen sie bald durch Einräumungen der Hierarchie, bald durch einseitige Gesetze und Verwaltungsmaßregeln. Es entstanden jene unaufhörlichen Verhandlungen und Streitigkeiten, in denen die staatliche Regierung einen tief eingreifenden Einfluß auf die Hierarchie verlangt und gewinnt, nicht insofern dieselbe religiösen Zwecken dient, sondern weil sie über einen unermeßlichen Schatz von Macht und Reichtum verfügt, der religiösen Zwecken zum Teil entfremdet ist.

Auch für derartige Anforderungen der Laien an die Geistlichkeit, der Staatsgewalt an die Hierarchie fanden die Anwälte des Staates die allgemeine Begründung. Nicht aus göttlichem Gesetz, so lehrten sie, sondern aus staatlicher Verleihung, die von dem Urheber zurückgenommen werden kann, stammen die Steuerbefreiungen und der eigene Gerichtsstand des Klerus. Und die am weitesten Gehenden fügten hinzu: auch hinsichtlich der Grundstücke und Schätze kommt der Geistlichkeit nur der Gebrauch zu; der Staat hat das Recht, die Verwaltung dieser Güter zu beaufsichtigen, ja sie selber zu verleihen und zurückzunehmen.

So traten die Staaten mehr und mehr in grundsätzlichen Gegensatz zu der Hierarchie. In derselben Zeit erhob sich aber noch eine ganz andere Macht, um von ganz anderer Seite die Herrschaft der Hierarchie zu erschüttern: das war die Gelehrtenrepublik der Humanisten. Begründet auf dem Boden selbständig gefundener Methode und selbständig gewählter Gegenstände des wissenschaftlichen Studiums, zusammengehalten durch das Bewußtsein eines gemeinsamen für die Menschheit wertvollen Strebens, vereint durch persönlichen Verkehr in Korrespondenz, Reisen und gelehrten Gesellschaften, trat dieses internationale Gemeinwesen von vornherein in eine feindliche Stellung zu derjenigen Schule, welche durch die mittelalterliche Hierarchie geschaffen war und deren Lehre und Gesetze verfocht. In der That war die Feindschaft eine wohl begründete: sie beruhte auf dem Unterschied der wissenschaftlichen Methode, der historisch-suchenden des Humanismus, der systematisch-konstruierenden der Scholastik. Die theologische und kanonistische Schule der scholastischen Richtung hatte, indem sie das System der Dogmatik und des kirchlichen Rechtes entwickelte, sich einer folgerichtigen philologisch-historischen Durchforschung der heiligen Schriften und der Quellen der Lehre und Verfassung der alten Kirche entzogen. Darüber war es geschehen, daß der durch solche Forschungen zu ermittelnde Stoff, den das System verarbeiten soll, nach seinen echten Bestandteilen nur bruchstückweise benutzt oder gekannt und anderseits durch eine Fülle von urteilslos angenommenen Fälschungen, welche den Anschauungen und Absichten der Gegenwart die Rechtfertigung aus der Vergangenheit gewähren sollten, ergänzt war. Die Hauptbeweise z. B. für die Gewaltfülle des Papstes entnahm man aus erdichteten Berichten und Gesetzen, welche seit dem sechsten Jahrhundert teils an dem Sitze des Papsttums, teils außerhalb desselben, immer aber mit der Absicht der Ausbildung seiner Macht, erfunden waren. Daß man solche Mängel nicht empfand, lag eben an der einseitig systematischen Methode. Ausgehend von den vorherrschenden Lehren und

Einrichtungen der Gegenwart, nahm man die Zeugnisse vom Leben der Vergangenheit mehr als Belegstellen für feststehende Sätze, denn als Ueberlieferungen, aus deren Sinn und Zusammenhang die Sätze des Systems erst zu ermitteln waren. Diesem Verfahren trat der Humanismus gegenüber, mit dem Bestreben, die schriftlichen Zeugnisse des Altertums vollständig zu sammeln und aus der vergleichenden Prüfung derselben das Bild alten Lebens und Denkens zu gewinnen. Allerdings handelte es sich dabei zunächst um das klassische Altertum, und nur insofern griff der neue Geist in die Macht der Hierarchie ein, als er umgestaltend auf den mittleren und höheren Unterricht einwirkte. Aber als im Fortgang der Zeiten deutsche, französische und englische Humanisten unter des schöpferischen Erasmus Führung dieselben Grundsätze auf das kirchliche Altertum anwandten, ging ihnen das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer neuen, der scholastischen Weise entgegengesetzten Methode der theologischen Studien auf. Unbeeinflußt durch fertige Lehrgebäude, sollte der Theologe durch historisch-philologische Erforschung der heiligen Schriften und der altkirchlichen Litteratur die Lehren und Einrichtungen ermitteln, welche der Kirche von ihrem Stifter überliefert oder in ihren ältesten Zeiten ausgeprägt seien. Nach den Ergebnissen solcher Forschungen seien dann die Lehrgebäude der herrschenden Systeme zu prüfen.

Also nicht Beherrschung der Geister durch die Dogmatik der Theologen, sondern Prüfung dieser Dogmatik durch eine Forschung von unermeßlicher Weite und unberechenbaren Ergebnissen. Gleich in den Schriften des Erasmus erhoben sich, wenn nicht scharfer Widerspruch, so doch tief greifende Bedenken gegen Lehren, welche die übereinstimmende Ansicht der Theologen seiner Zeit für ewige Glaubenssätze, gegen Einrichtungen, welche die Hierarchie für göttliche Anordnungen erklärte. Die neue Richtung deutete auf eine einschneidende Aussonderung der Glaubenslehren der ursprünglichen Kirche von den Zuthaten der mittelalterlichen Theologie, der Kirchenordnungen der alten Zeit von der absolut monarchischen Verfassung der Gegenwart. Es ging ihr der Gedanke einer Entwickelung auf, deren Phasen durch die verschiedenen Abschnitte der kirchlichen Litteratur zu verfolgen seien.

Verdeckt und langsam waren anfangs die Angriffe, die so aus den Tiefen der gelehrten Studien entstanden; rascher und gewaltsamer war dagegen eine dritte Richtung der Opposition, die sich aus dem ungelehrten Volk erhob. An und für sich hätte man freilich bei den Volksmassen die Kraft zur Erschütterung der geistigen Herrschaft der Hierarchie kaum voraussetzen sollen. Jeder Getaufte hatte sich ja dem religiösen Unterricht der Hierarchie zu unterwerfen, und was diese von Glaubens- und Sittenlehren mitteilte, enthielt für den Ungelehrten bald alles, bald den vornehmsten Teil dessen, was ihm von idealen Anschauungen zukam; einem Widerspruch gegen die Wahrheit solcher Lehren aber trat der Schrecken des geistlichen und weltlichen Gerichtes entgegen. Und nicht weniger als die Geister wurden die Gewissen der Führung der Hierarchie übergeben, vor allem durch das seit dem dreizehnten Jahrhundert immer eingehender gepflegte Institut der Beichte. Die Kirche gebot ihren Angehörigen, wenigstens einmal im Jahr dem vorgesetzten Seelsorger zu beichten, die Theologen suchten mittelst der Disziplin der Kasuistik alle Vorkommnisse des Lebens zu durchdringen, und

zu entscheiden, welches Verhalten sündhaft oder gerecht sei. Mit dieser Kasuistik ausgerüstet und im Namen des göttlichen Richters entscheidend, forschte der Beichtvater die Gewissen der Gläubigen aus; der leicht erweckten Sündenfurcht gegenüber wurde er zugleich Gewissensrichter und Gewissenslenker, im Auftrag des ewigen Richters unternahm er es, den schmalen Weg zu weisen, der durch die verwirrten Verhältnisse des Lebens zwischen Heil und Verderben hindurchführt. Gewiß, bei solchen Einrichtungen erschien doch die Autorität der Hierarchie noch größer und unerschütterlicher in den unteren Kreisen, in den Beziehungen zwischen Seelsorger und Gläubigen, als auf der Höhe ihrer allgemeinen Gesetzgebung und Regierung. Was ihre Macht über die Gemüter vollends befestigte, das war der furchtbare Ernst und die unbeugsame Konsequenz, mit der sie auf jeden bewußten Widerspruch gegen ihre Lehren und Satzungen die ewigen Höllenstrafen setzte.

Aber auch hier war es die Hierarchie selber, welche ihr Ansehen untergrub. Zunächst auf dem Gebiet des kirchlichen Glaubens. Während sie jeden Getauften ihrem Unterricht unterwarf, unterzog sie sich der Pflicht, diesen Unterricht wirklich zu erteilen, soweit es sich um Ungelehrte handelte, nur in sehr ungenügendem Maße. Wie sie es nicht vermochte, die große Masse der Seelsorger zu theologischer Bildung zu erheben, so unterließ sie es, einen planmäßigen Unterricht im Volke einzuführen. Die Unterweisung desselben erfolgte in Predigt und Beichtermahnung und deshalb in der Regel dürftig und ohne sichere Folge. Die vornehmsten Glaubenslehren in leicht faßlichen Schriften zusammenhängend darzulegen und durch solche Lehrbücher eine Grundlage für den Unterricht zu gewinnen, diese Aufgabe wurde mit Nachdruck erst in den Reformbestrebungen des fünfzehnten Jahrhunderts verfolgt [1]) und im Laufe dieses Jahrhunderts in einer Anzahl populärer Schriften, welche die dogmatischen und moralischen Grundlehren enthielten, zum Teil gelöst. Aber diese Schriften nützten nur dem lesenden und Bücher kaufenden Teil des Volkes, die große Masse desselben blieb auf den planlosen Unterricht eines seiner Mehrzahl nach ungebildeten Klerus angewiesen. Nicht besser als auf dem Gebiet des Unterrichts bewährte sich die Geistlichkeit in der Führung des sittlichen Lebens. Sich fremder Gewissensleitung zu unterwerfen, d. h. nicht nur sittliche Vergehen zu bekennen, sondern auch das sittliche Leben den Weisungen einer in alle bedeutenden Verhältnisse eindringenden Geistlichkeit zu unterstellen, — gegen eine solche Forderung dürfte sich jederzeit das Gesetz der sittlichen Selbstbestimmung erheben. Aber in der mittelalterlichen Kirche kam es vollends dahin, daß die Mehrzahl des Klerus mit geistiger Roheit sittliche Entartung verband und dadurch das Mißtrauen und die Verachtung der Laien herausforderte. Je mehr sodann die Beziehungen zwischen Geistlichen und Laien von den oben berührten Streitigkeiten über Einkünfte und Vorrechte des Klerus erfüllt wurden, um so mehr verbreitete sich das Urteil, daß die Einwirkung auf

---

[1]) Ueber Gersons Opusculum tripartitum vgl. Schwab, Gerson S. 683 fg. Ein wichtiger Vorläufer derartiger Arbeiten, auch in der Anlage ihnen entsprechend, ist die Abhandlung in den Kanonen der Synode von Lavaur, 1368. (Mansi XXVI S. 484 fg. Vgl. über eine ältere Arbeit: Jostes, Die Tepler Bibelübersetzung [1886] S. 9.) Mit Beziehung auf Gersons Schrift der Vorschlag in dem Tractatus agendorum cap. 1. (Hardt, Concilium Constantiense I S. 560).

die Gewissen besonders auch dem Zweck diene, die Gläubigen den Forderungen der Geistlichkeit gefügig zu machen.

Aus solchen Verhältnissen erwuchs das Mißtrauen des Volkes sowohl gegen die Lehre wie gegen die Leitung der Hierarchie. Und mit diesem Mißtrauen verband sich dann all jene Erbitterung, die aus dem Zusammenstoß der wirtschaftlichen Interessen der Laien und Geistlichen, aus den Streitigkeiten über Einnahmen und Vorrechte des Klerus entsprang. So oft den Massen eine Lehre vorgetragen wurde, welche gegen die geistige Macht der Hierarchie anging, indem sie ihre Vermittelung zwischen Gott und dem gnadenbedürftigen Christen bekämpfte, gegen ihre weltliche Macht, indem sie ihre Reichtümer und Vorrechte angriff, zeigte es sich an der Größe des Beifalls, wie wenig doch der Klerus die Geister unbedingt beherrschte.

Also die Entwickelung des staatlichen Rechts, die neuen Methoden gelehrter Forschung, die Unzufriedenheit des Volkes, alles erhob sich, um von der Hierarchie eine Umwandlung ihrer Lehre und Gesetze zu fordern. War aber solchem Andrang gegenüber die bedrohte Macht selber einig? Durch das ganze Mittelalter hindurch war der Gedanke, daß das sittliche und intellektuelle Leben der Geistlichkeit der Höhe ihrer Aufgaben nicht entspreche, lebendig gewesen und hatte in der Kirche eine fortlaufende und freie Kritik des kirchlichen Lebens hervorgerufen. Ihren Höhepunkt erreichte diese Kritik zu derselben Zeit, da die Entartung des Klerus auf den äußersten Grad gediehen war, in dem Zeitraum des großen Schisma und der Reformkonzilien des fünfzehnten Jahrhunderts. Damals wurde das, was man Reform an Haupt und Gliedern nannte, d. h. eine Neuordnung von Verfassung und Recht, Disziplin und religiösem Leben in der Kirche, mit großartigen Anstrengungen und einschneidender Prüfung des Bestehenden in Angriff genommen: eine Reihe von Bestrebungen, die unausgesetzt vom fünfzehnten in das sechzehnte Jahrhundert weiter reichte. Aber damals führte auch die Betrachtung des kirchlichen Verderbens vor allem zu dem Gedanken, daß der wahre Grund des Uebels in der zu hoch gesteigerten Macht des Papstes liege: die Bestrebungen, diese Macht einerseits zu vermindern, anderseits zu beschützen, riefen bei den Versuchen praktischer Reform einen Kampf über die dem Papsttum und den unteren Kreisen der Hierarchie zustehenden Rechte hervor; auf dem Gebiete der Theorie bewirkten sie die Ausbildung von zwei verschiedenen Lehren über die Grundlagen der kirchlichen Verfassung. Auf der einen Seite standen die Gegner der päpstlichen Allgewalt. Sie bestritten dem Papste keineswegs tief eingreifende monarchische Rechte, aber sie bestanden darauf, daß der Bischof die Vollmacht zur Regierung seiner Diözese unmittelbar von Gott empfange, und daß die ganze Fülle der lehrenden und richtenden Gewalt der gesamten Kirche von Christus übertragen sei: die Vertretung der gesamten Kirche sei das allgemeine Konzil; diesem komme es also zu, in Sachen des Glaubens, der Reform der Kirche, der Beseitigung eines Schisma als höchste Autorität zu richten und zu beschließen; seine Befugnisse in diesen Verrichtungen stammen unmittelbar von Gott, und seinen Entscheidungen habe auch der Papst sich zu unterwerfen.

Dem gegenüber sprach die Partei der Kurialisten die letzten Konsequenzen der monarchischen Entwickelung aus: die Fülle aller zur Belehrung und Regierung

der Kirche erforderlichen Gewalt stehe dem Papste zu; der Bischof habe unmittelbar von Gott nur den zu den eigentlich priesterlichen Verrichtungen befähigenden Ordo, seine Jurisdiktion dagegen, d. h. die zur Regierung der Diözese erforderliche Gewalt, sei ein Ausfluß aus der päpstlichen Macht, welcher von dem Urheber stets wieder zurückgezogen werden könne. Die Autorität eines allgemeinen Konzils stamme nicht von Gott, sondern vom Papst; letzterer sei der eigentliche Gesetzgeber der Kirche, seine Glaubensentscheidungen für die gesamte Kirche erfolgen unter der göttlichen Gewähr der Irrtumslosigkeit.

Solche Gegensätze der Lehre erzeugten den Kampf zwischen dem Papsttum und den Konzilien des fünfzehnten Jahrhunderts. Das Ende desselben war der Sieg des absoluten Papsttums, aber ein Sieg, der mit schweren Verlusten der Hierarchie erkauft wurde. Denn einmal, als Lehre wurde die konziliare Ansicht von einem bedeutenden Teil der Kirche festgehalten, so in Frankreich von der Mehrzahl der hohen Geistlichkeit, von dem obersten Gerichtshof und von der Universität zu Paris, in Deutschland von der Mehrzahl der Reichsstände und ihren juristischen Ratgebern. Eine scharfe Opposition gegen die päpstliche Art der Kirchenregierung blieb in diesen Kreisen lebendig. Sodann aber, der Sieg des Papsttums war entschieden, indem die katholischen Nationen sich von dem Baseler Konzil zur Obedienz des römischen Papstes hinwandten, und diese Wendung entsprang vornehmlich aus den Entscheidungen der staatlichen Gewalten: staatliche Gesetzgebung und Politik gab wenigstens zum guten Teil den Ausschlag, ob die Unterthanen mit dem römischen Papst das Baseler Konzil oder mit dem Baseler Konzil den römischen Papst zu verwerfen hatten. Hierdurch wurde ein mächtiger Einfluß der Staatsgewalt auf die inneren kirchlichen Angelegenheiten eröffnet; feste Formen erhielt derselbe, indem das Papsttum, um die Unterwerfung oder die ausharrende Bundesgenossenschaft der Fürsten zu erkaufen, ihnen durch besondere Gewährungen einen Teil der Rechte überließ, für deren Erwerb die Hierarchie früher die gewaltsamsten Kämpfe geführt hatte. Die österreichischen Landesfürsten erlangten z. B. das Zugeständnis der Präsentation zu den Bistümern und einer großen Zahl von Prälaturen innerhalb ihrer Landeshoheit, der Visitation der Klöster im Fall des Versäumnisses der geistlichen Oberen, der Besteuerung der ihnen untergebenen Prälaten und Geistlichen.[1]) Und wie in Oesterreich, so machte sich überall in großen und kleinen Landen die Staatsgewalt ans Werk, nicht nur im eigenen Wirkungskreis selbständig zu werden, sondern auch in der Regierung der Kirche eine tief greifende Mitwirkung zu gewinnen.

---

[1]) Vgl. den unter Rudolf II. gemachten Auszug päpstlicher Konzessionen des fünfzehnten Jahrhunderts bei Hammer, Klesl I n. 11. Die dort unter c angeführte Bulle betr. Klostervisitation von 1452 auch bei Chmel, Materialien II n. 12, desgleichen nochmals bei Hammer I n. 1. Ihr Vorläufer ist die Bulle 1445 (1446) Febr. 5, bei Hammer unter b, bei Chmel I n. 74. Das Exzerpt der Bulle von 1459 (1460) Febr. 21 läßt das Nominationsrecht für sechs (Gurk ist ausgefallen) Bistümer auch auf Friedrichs III. Nachfolger ausgedehnt werden. Die Bulle selbst (Chmel, Regesten Friedrichs IV., Anhang n. 100) hat nur die allgemeine Wendung: volentes ea (nämlich Eugens IV. Konzessionen von 1446) imperatori et suis haeredibus et successoribus observari. — Weitere Gewährungen betr. Kollation von Bistümern und Prälaturen: Chmel, Regesten n. 4008 (Bistum Laibach), 5592 (Bistum Wien und Neustadt), 6684. Lünig, Reichsarchiv, spicil. eccles. VI Anh. S. 189.

Als das Mittelalter zu Ende ging, war also der stolze Bau der Hierarchie von innen wie von außen durch zerstörende Mächte bedroht. Das erste Jahrhundert der neueren Zeit brachte die deutsche Reformation. Der Führer dieser kirchlichen Umwälzung faßte die vornehmsten Lehren, welche zum Zweck der Umgestaltung der kirchlichen Verfassung und des Verhältnisses von Kirche und Staat, der kirchlichen Lehre, des religiösen Lebens und der theologischen Studien von den Gegnern der Hierarchie seit Marsilius und Occam aufgestellt waren, in seinen Entwürfen zusammen; wie er sie dann aber alle auf den tiefsten Grund des christlich-religiösen Lebens, nämlich auf den im Innern des Sünders sich vollziehenden Verlauf der Sündenvergebung und sittlichen Erneuerung bezog und hierüber eine aus seinem eigenen Geist entsprungene, der herrschenden Dogmatik scharf entgegengesetzte Lehre aufstellte, gab er der von ihm entfesselten Bewegung einen Mittelpunkt von streng religiösem Charakter und unvergleichlicher Energie: er wirkte mit unabsehbarem Erfolg auf eine Umgestaltung zunächst des religiösen Lebens, sodann des gesamten staatlichen und kirchlichen Rechtes.

Ich wage nicht, in diesen einleitenden Bemerkungen darzulegen, wie denn eigentlich infolge der Grundlehre Luthers von der Rechtfertigung das religiöse Leben in seinen innersten Tiefen sich anders gestalten mußte. Nur darüber versuche ich einige Andeutungen, wie im Zusammenhang mit jener Lehre neue Entwürfe aufgestellt und ausgeführt wurden für die Gestaltung des Verhältnisses des Einzelnen zur Kirche und der gesamten Kirche zum Staat.

In der bestehenden Kirche fand Luther den religiös-sittlichen Wandel des Gläubigen unter der eingreifenden Leitung der Hierarchie, und nirgends trat ihm diese Leitung schärfer entgegen als in dem Institut der Beichte. Von seiner Anschauung nun, nach welcher die Sündenvergebung erfolgt, indem das vom Bewußtsein der Sünde verwirrte Gemüt die Botschaft von der Genugthuung Christi, welche die Kirche ihm entgegenbringt, mit Vertrauen ergreift, gelangte er zum bestimmten Widerspruch gegen die katholische Lehre von der Beichte. Ihm konnte dies Sakrament nur als ein besonders feierlicher Vorgang erscheinen, in dem die Schuld, die das Gewissen quält, bekannt wird, und der Priester die der Kirche anvertraute Botschaft der Versöhnung, nachdem er sich vom Glauben des Beichtigers an dieselbe überzeugt hat, wirksam ausspricht. Der Grund der Sündenvergebung bei diesem Vorgang ist die Genugthuung Christi und der Glaube des Sünders, nicht aber das Bekenntnis, welches bloß eine natürliche Aeußerung des Bewußtseins der Schuld und des Zusammenhangs der Glieder der Kirche ist, nicht eine richterliche Thätigkeit des Beichtvaters, soweit eine solche über die bloße Feststellung des Glaubens hinausgeht. Verworfen wird daher die Forderung einer eigentlichen Vollständigkeit des Bekenntnisses und die unsere Sünden zergliedernde Kasuistik; verworfen wird jene Autorität, vermöge deren der Priester im Namen Gottes über den gesamten sittlichen Zustand des Beichtenden richtet und dem geängsteten Gewissen seine Pflichten deutet; mit anderen Worten, es wird die übermenschliche Autorität, mit welcher der Priester ins einzelne der Lebensverhältnisse eindringt, um die sittlich-religiöse Leitung der Gläubigen zu übernehmen, hinweggeräumt.

Von dieser Grundlage geht dann das Werk der Loslösung des Christen

von der Herrschaft der Hierarchie weiter. Indem gelehrt wird, daß es der Kirche nicht zustehe, über das geoffenbarte Gesetz hinaus Vorschriften zu erlassen, deren Befolgung oder Nichtbefolgung an sich verdienstlich oder sündhaft sei, wird den so tief ins sittliche und gottesdienstliche Leben eindringenden Kirchengeboten ihre höhere Macht entzogen; indem sodann der äußerste Satz mittelalterlicher Opposition erneuert wird, daß die der Kirche anvertrauten Verrichtungen des Lehrens, des Spendens der Sakramente und des Vergebens oder Behaltens der Sünden nicht einem besonderen Priestertum, sondern der Gesamtheit der getauften Gläubigen anvertraut seien, und daß es zur ordentlichen Ausübung solcher Verrichtungen nur ein von Gott selber angeordnetes Amt gebe, nämlich das im Auftrag der Gemeinde zu führende Amt des Pfarrers, wird der geschlossene Charakter des priesterlichen Standes gegenüber dem der Laien verworfen, und das mächtige Gefüge der Hierarchie unter dem Episkopat und dem Papsttum als Menschenwerk bezeichnet. Indem endlich die Klostergelübde als Gotteslästerung bekämpft werden, wird jenes Heer zentralisierter Orden, das, unter dem unmittelbaren Befehl des Papstes stehend, gleichsam den zweiten Arm der Hierarchie bildet, der Vernichtung geweiht. Es konnte nicht anders sein, als daß solche Sätze, wenn ins Leben geführt, zu einer bis ins Mark eindringenden Beschneidung der Machtfülle der Hierarchie und zu einer Auflösung ihrer fest gefügten Verfassung führen mußten, und daß alsdann die Stellung des einzelnen Gläubigen eine um vieles selbständigere wurde.

Aber nicht nur den Einzelnen wollte die Reformation selbständiger machen, sie wollte auch die Unterwerfung des Staates unter das Gebot der Hierarchie aufheben. In dieser Beziehung stellten Luther und die Mehrzahl seiner deutschen Mitstreiter den in der Ausführung allerdings vielfach eingeschränkten Satz auf, daß die Kirche, weil sie für ihre Lehre nur freie Annahme verlangen dürfe, kein Recht besitze, die Anwendung des Zwanges gegen Ketzer und Schismatiker zu fordern. Gleich hiermit hoben sie den Grund auf, aus dem am geradesten der Anspruch auf Beherrschung des christlichen Staates durch die Kirche erwuchs. Zugleich aber erneuerten sie auch ausdrücklich die Lehre, daß die Befugnisse des kirchlichen Amtes von der mit Zwang wirkenden Staatsgewalt durchaus verschieden seien, und daß der letzteren in ihrem Wirkungskreise die volle Selbständigkeit gebühre. Die Ansicht von einem göttlichen Recht, welches den Klerus als ein souveränes Gemeinwesen den Lasten und der Gerichtsbarkeit des Staates entziehe, wurde im Zusammenhang damit völlig verworfen.

Bei allen Angriffen, welche Luther nach so verschiedenen Richtungen gegen die Lehre und Macht der Hierarchie richtete, waren es zwei stetig wiederkehrende Behauptungen, welche denselben einen ganz besonderen Nachdruck verliehen: einmal, daß die Erkenntnis der wahren Lehre und Verfassung durch ein Jahrtausend von Entstellungen zu den ursprünglichen Formen zurückbringen müsse, sodann daß die Hauptschuld an jenen Entstellungen einerseits die Einmischung einer fremdartigen Philosophie, anderseits die Habgier und Herrschsucht der Hierarchie trage. Durch letztere Behauptung rief er den Haß gegen den mächtigen Klerus stets von neuem wach; auf beide Sätze gründeten er und seine Mitstreiter, besonders Melanchthon, die Forderung einer neuen Methode der theolo-

gischen Studien. Die einzige Quelle göttlicher Lehren und Gesetze, so wurde erklärt, ist die heilige Schrift. Zum Verständnis derselben muß einerseits das glaubensbedürftige Gemüt, dessen Sehnsucht nach Versöhnung mit Gott in der Rechtfertigungslehre der Schrift ihre Erfüllung findet, anderseits die wissenschaftliche Arbeit, die sich in sprachlicher und sachlicher Erklärung bethätigt, zusammenwirken. Von der Grundlage der biblischen Lehre dringe dann das Studium in die zeitliche Entwickelung der Kirche ein, um die Behauptung der Gegner, daß ihre Lehre und Kirchenverfassung in unveränderter Gleichheit von der Gegenwart zu den ältesten Jahrhunderten und von da zu der göttlichen Stiftung der Kirche zurückführe, zu widerlegen, um zu erkennen, wie sich mit der Ueberlieferung der Wahrheit der Irrtum und die falschen Gesetze allmählich verbunden haben. Also Lossagung von den herrschenden Systemen und Begründung der Theologie einerseits auf den Erfahrungen des religiösen Lebens, anderseits auf einer historischen Methode, deren Pflege und Verbindung mit den verwandten humanistischen Bestrebungen ein großartiges Wachstum der Erkenntnisse herbeiführen sollte.

Kehren wir aber von dieser Richtung, welche den letzten Grund der geistigen Kraft der lutherischen Neuerung in sich schließt, zu diesen Neuerungen selber zurück. In den Jahren, da Luther seine kühnen Lehren im Zusammenhang ergriff, faßte er den noch kühneren Gedanken, dieselben ungesäumt ins Leben zu rufen und dadurch das Antlitz der christlichen Welt zu verändern. Seine Meinung war zunächst, auf dem Boden der abendländischen Kirchengemeinschaft, den er nicht verlassen wollte, eine Reform der universalen Kirche zu bewirken, und das Mittel dazu sollte ein allgemeines freies Konzil sein. Aber eine Vertretung der Christenheit zu dem Zweck und in der Form, wie der Reformator sie dachte, erwies sich sofort als unerreichbar; und so beschied er sich mit der Durchführung der Reformation an denjenigen Orten, wo man ihr geneigt war, zunächst in Deutschland. Auch hier jedoch war der Weg, den er einschlug, durch die Macht der Verhältnisse bedingt. Nachdem er zuerst, seiner Idee von der Kirche entsprechend, den Versuch eines Zusammenwirkens von Gemeinden, niederer Geistlichkeit und sachverständigen Theologen gemacht hatte, dann aber vor der Verwirrung, die daraus entstand, zurückgeschreckt war, änderte er seinen Sinn und wandte sich an die bestehenden Gewalten. Unter diesen hätte er am liebsten die Bischöfe, deren Amt er als eine zwar menschliche, aber höchst zweckmäßige Schöpfung der alten Kirche betrachtete, angerufen, weil alsdann die Kirche das Werk der Umgestaltung selbständig vollzogen hätte. Aber die deutschen Bischöfe standen der Neuerung teils feindlich, teils unthätig gegenüber; und da trugen denn Luther und seine Mitarbeiter das Werk der kirchlichen Neuordnung den staatlichen Gewalten an, nicht weil sie durch ihr Amt dazu berufen, sondern nur weil sie durch ihre Kraft dazu befähigt seien. Die staatlichen Gewalten aber, die so angerufen wurden, waren nicht die Regenten des gesamten Reiches — denn das hatte sich in eine katholische und protestantische Partei gespalten —, sondern diejenigen Fürsten und städtischen Magistrate, die Luthers Lehre angenommen hatten.

Die reichsständischen Regierungen nun, soweit sie protestantisch gesinnt waren, folgten diesem Ruf; sie unternahmen es, innerhalb ihres Gebietes dem

kirchlichen Leben in Lehre, Gottesdienst und Verfassung neue Formen zu geben; sie unterließen es aber auch nicht, die weitere Folge zu ziehen, daß die Regierung der neugeordneten Kirche fortan in den Händen der fürstlichen oder städtischen Obrigkeit verbleiben müsse. Das Vorgehen, welches bei diesen Neuordnungen eingeschlagen wurde, bestand im einzelnen darin, daß eine von der Regierung ernannte Kommission, versehen mit Bestimmungen über Lehre und Gottesdienst, die nach dem Gutachten von Theologen verfaßt waren, eine Visitation der Geistlichen, Gemeinden und Klöster vornahm und bei derselben nicht nur jene Normen, sondern zugleich eine neue Anordnung der kirchlichen Verfassung den Geistlichen und Gemeinden auflegte. Für den neuen Verfassungsbau waren zwei Maßregeln von entscheidender Bedeutung: einmal, es wurde die bischöfliche Jurisdiktion beseitigt und damit aller Zusammenhang der neuen Landeskirche mit der katholischen Hierarchie durchschnitten, sodann, es wurden die Klöster und Kollegiatstifter aufgehoben, sei es durch sofortige Auflösung, sei es durch das Verbot neuer Aufnahme, sei es durch eine Umwandlung, bei der die Anstalt äußerlich erhalten, der katholisch-klösterliche Charakter aber vernichtet wurde. Als Elemente blieben nach solchen Eingriffen nur die Gemeinden und ihre Pfarrer übrig. Wie nun über Gemeinden und Pfarrern zum Zweck einheitlicher Kirchenregierung ein System von Behörden unter der Hoheit der weltlichen Regierung begründet wurde, und ein wie bescheidenes Maß von kirchlicher Selbstverwaltung nach unten den Gemeinden, nach oben bisweilen den Synoden eingeräumt wurde, kann hier nicht ausgeführt werden. Nur darauf muß ich nochmals zurückkommen, wie sich die Gedanken über das Recht der Landesregierung zur Ordnung und Regierung der Kirche entwickelten.

Der Führer der deutschen Reformation hatte nachdrücklich erklärt, daß, wie die Verkündigung der Religionslehre, also auch die Regierung der Kirche nicht zu den Bestandteilen der staatlichen Gewalt gehöre: nur deshalb übernehme letztere das kirchliche Regiment, weil die zunächst berufenen kirchlichen Gewalten ihre Pflicht versäumen. Aber wie nun die fürstliche Regierung die Leitung der kirchlichen Dinge in ihrer Hand fühlte, da blieb ihr Selbstbewußtsein bei der Ansicht eines bloßen Notrechtes nicht stehen. Dreißig Jahre nachdem die kursächsische Kirche unter Führung Luthers umgestaltet war, erklärte bereits der Herzog Christoph von Württemberg in der von ihm erlassenen Kirchenordnung: es sei falsch, wenn man der Staatsgewalt nur eine weltliche Regierung zugestehen wolle; die erste Pflicht ihres Amtes sei vielmehr, sich der Kirche mit Eifer anzunehmen und zu sorgen, daß den Unterthanen das reine Evangelium verkündet werde. Anstellung tauglicher Geistlicher, Bestrafung der Irrlehren, Verhütung der Sünden wird als besonderer Inhalt dieser Pflicht aufgeführt.[1]) Zu welcher Herrschaft über die Geister man auf Grund solcher Anschauungen gelangen konnte, wird die spätere Entwickelung der Dinge zeigen. Wie leicht und mächtig sie sich aber herausbildeten, erkennt man daran, daß auch theologische Führer

---

[1]) Richter, Ev. Kirchenordnungen II S. 198. Die Hauptstellen in der Vorrede (S. 198), dem eingerückten Mandat „von Wiedertäufern" (S. 204), dem Abschnitt „Zensur der Kirchen" (S. 215 a).

der Reformation sie annahmen. Die Fürsten, so schrieb z. B. Melanchthon, werden vom Psalmisten Götter genannt; sie sind nämlich Stellvertreter Gottes, die als Wächter der ersten wie der zweiten Tafel der zehn Gebote den Götzendienst — er meinte den katholischen Kultus — abzustellen und die hartnäckig Ungehorsamen mit körperlichen Strafen zu belegen haben. [1])

Im Zusammenhange mit solchen Auffassungen vom Rechte der Fürsten standen die Grundsätze über Freiheit und Unfreiheit des Glaubens. Luther hatte das Recht der Glaubensfreiheit der Zwangsgewalt der katholischen Hierarchie entgegengestellt. Aber bei der Gründung des neuen Kirchenwesens und dem dadurch hervorgerufenen Kampf mit der alten Kirche einerseits und den neuesten Extremen anderseits wurde ein solcher Geist der Gewaltsamkeit wach, und bei dem Uebergang der Kirchenverfassung in die Hand der staatlichen Obrigkeit lag für letztere die Uebertragung ihrer Zwangsgewalt auf das kirchliche Gebiet so nahe, daß der Grundsatz der Glaubensfreiheit innerhalb der neuen Landeskirchen starke Beschränkungen, oft bis zu seiner Verleugnung, erlitt. Vor allem waren es zwei Proben, die in dieser Beziehung an die protestantische Landeskirche herantraten. Einmal: sollte man die Lehren der Wiedertäufer dulden, die sich doch gegen Anschauungen richteten, in denen Katholiken wie Protestanten die gemeinsamen Grundlagen ihrer kirchlichen und politischen Ordnungen, die Gewähr der noch geretteten geistigen Einheit der abendländischen Christenheit erblickten? Als von seiten des Reiches, erst durch ein kaiserliches Edikt von 1528, dann durch den Reichsabschied von 1529, auf das Bekenntnis der Wiedertäufer die Todesstrafe gesetzt wurde, ganz im Sinne des mittelalterlichen Ketzerrechtes, da erklärten die lutherischen Reichsstände in jener selben Protestation, in der sie die freie Ausbreitung ihres Kirchenwesens dem Verbot des Reichsabschieds zum Trotz behaupteten, sich doch mit jenem Ketzergesetze einverstanden. [2]) Und wie es zur Ausführung desselben kam, bemerkte man nur insofern eine Nachwirkung der freieren Auffassung, als doch die eine oder die andere Herrschaft, z. B. Landgraf Philipp von Hessen, das Aeußerste der Todesstrafe verwarf, und als im allgemeinen protestantische Regierungen sich schlaffer zeigten als katholische. [3])

Eine zweite Probe lag in der Frage, ob bei Aufrichtung des neuen Kirchenwesens zugleich der Fortbestand des alten geduldet werden solle. Auch hier entschieden sich die protestantischen Theologen und Obrigkeiten für die Alleinherrschaft ihrer Kirche, aber hier, wo es sich um die Beziehungen zwischen zwei Religionen handelte, die fortan die Hauptmasse des deutschen Volkes unter sich teilen sollten, nahm die Mehrzahl der Reformatoren und reformatorisch gesinnten Staatsmänner den ursprünglichen Grundsatz ernster. Nicht aus einem Richteramt über die

---

[1]) Corpus reformatorum IX 77. Noch schärfer in der Commonefactio de Thammero a. a. O. S. 131. Wenn er übrigens die Todesstrafe gegen die Ketzer billigt, so fügt er hinzu: mitior sit magistratus, si delicta minus sunt atrocia; sed tamen contagio errorum prohibeatur. (S. 1002 fg.)

[2]) Luthers Werke von Walch XVI S. 385, 404.

[3]) Cornelius, Münsterscher Aufruhr II S. 57. Eisenlohr in Reyschers Sammlung der württemberg. Gesetze IX S. 91.

Gewissen wollten sie die Maßregeln gegen die katholische Religion ableiten, sondern aus der Pflicht der Obrigkeit, den Rechtgläubigen offenes Aergernis fern zu halten und die öffentliche Zucht nicht durch den Hader feindlicher Bekenntnisse stören zu lassen; nicht als Strafe wollten sie das Vorgehen gegen die Katholiken angesehen wissen, sondern als polizeiliche Vorkehrung im Interesse der öffentlichen Ordnung. Das mildeste Verfahren, welches man demgemäß einschlug, bestand in dem Verbot der alten Lehre und ihres Gottesdienstes, mit Ausweisung der Geistlichen und Lehrer, welche sich dem Verbot nicht fügten, aber ohne Kränkung der auf offene Bethätigung ihrer Religion Verzichtenden; härter war es schon, wenn man, wie in Sachsen, über Geistliche sowohl wie Laien, welche sich dem neuen Kirchenwesen nicht anschlossen, die Ausweisung verhängte, und ganz nahe kam man dem System des Glaubenszwanges, wenn man, wie in Württemberg,[1]) den Besuch des protestantischen Gottesdienstes durch Geldstrafen erzwingen wollte.

So erhielt das neue Kirchenwesen durch die mächtige Einwirkung der staatlichen Gewalt einen ganz besonderen Charakter. Aber nicht minder mächtig war doch auch die Rückwirkung, welche diese kirchliche Umgestaltung auf die staatlichen Verhältnisse im deutschen Reich ausübte. Da war es zunächst das ohnehin so kräftig emporstrebende Fürstentum, dessen gesamte Machtstellung durch den Zuwachs eines kirchlichen Wirkungskreises abermals unermeßlich erweitert wurde. Um diesen Zuwachs vollständig zu übersehen, dürfen wir nicht vergessen, daß zugleich mit der Kirchenregierung noch zwei derselben anhängende Verwaltungsgebiete unter staatliche Hoheit gelangten, das Unterrichtswesen und die Fürsorge für die Armen und Kranken. Allerdings gerade dieser Uebergang war keineswegs unvorbereitet. Schon während der drei vorausgehenden Jahrhunderte hatte die Hierarchie die Herrschaft über das Schul- und Armenwesen mit der vordringenden Staatsgewalt teilen müssen, — auch dies wieder ein Zeichen von der inneren Kräftigung des Staates und der zunehmenden Unfähigkeit der Kirche, ihren weitgezogenen Wirkungskreis auszufüllen. Als das Mittelalter zu Ende ging, gab es — wenigstens im westlichen und südlichen Deutschland — kaum eine irgendwie angesehene Stadt, welche nicht neben den kirchlichen Armenanstalten ein vom Magistrat begründetes und verwaltetes Hospital besaß; sehr viele hatten daneben ein von der städtischen Obrigkeit eingerichtetes und geleitetes Almosenwesen; und schon hatte sich die zentralisierende Gesetzgebung des Fürstentums auch dieses Gebietes bemächtigt. In Jülich-Berg z. B. verordnet die fürstliche Regierung die Niedersetzung einer Armenkommission in jeder Stadt und jedem Kirchspiel; sich selber und ihren Beamten wahrt sie die Aufsicht über die Verwaltung der Spitäler.[2]) Ebenso schreibt Ferdinand I. dem Landesfürsten die Aufsicht über die Verwaltung aller von Laien gestifteten Hospitäler in Niederösterreich zu;[3]) er läßt sich von seinen Beamten berichten, daß viele dieser Stiftungen der geistlichen Behörde keinerlei Visitation noch Korrektion gestatten.[4]) Ja die Reichspolizeiordnung von 1530

---

[1]) Landesordnung von 1536. (Reyscher XII S. 85.) Wiederholt 1552. (S. 196.)
[2]) Polizeiordnung von 1558 S. 41 fg.
[3]) Codex Austr. II S. 306.
[4]) Gutachten von 1562 bei Bucholtz IX S. 705 n. 27.

setzt die Aufsicht über die finanzielle Verwaltung der Hospitäler als allgemeines Recht reichsständischer Obrigkeit voraus.[1])

Nicht anders ging es mit dem Unterricht. Da die katholischen Kloster- und Domschulen nicht genügten, so begründeten die großen und kleinen Städte ihre Schulen für mittleren und niederen Unterricht, die Fürsten stifteten Universitäten für die höheren Studien. Wohl wahrte sich die Hierarchie ein tief greifendes Recht der Aufsicht über derartige Anstalten, aber in erster Linie pflegten Verwaltung, Einrichtungen und Lehrer derselben von demjenigen abzuhängen, der sie ins Leben gerufen hatte, also von der weltlichen Obrigkeit.

Vollends brachte es nun aber die protestantische Kirchenordnung mit sich, daß auf diesen Gebieten die bisher zwischen Kirche und Staat geteilten Befugnisse ungeteilt in die Hände der staatlichen Regierung übergingen und zugleich wesentlich verstärkt wurden. Die protestantische Obrigkeit sah auf der einen Seite zugleich mit den Klöstern so viele Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten untergehen, auf der andern Seite wurde sie durch den Schwung des neuen Geistes zu erhöhter Sorge für den Unterricht, sowie für die Unterstützung der Notleidenden angeregt. Die Folge war, daß sie sich der Begründung neuer, der schärferen Beaufsichtigung der bestehenden Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten unterzog, auch hier wieder im Geist jener Zentralisation, der in der Pflege des wirtschaftlichen Lebens die Oberhand gewonnen hatte. Soweit es sich dabei um Ziel und Einrichtung des Unterrichtes handelte, schloß man sich an die Grundsätze des deutschen Humanismus an, soweit die Anordnung und Verwaltung des Unterstützungswesens in Betracht kam, nahm man die Ueberlieferungen städtischer Verwaltung und fürstlicher Polizeiordnungen auf: überall aber boten die neuen Behörden des Kirchenwesens die Mittel zu regelmäßiger Verwaltung und Beaufsichtigung.

Also der Wirkungskreis der fürstlichen Regierung wurde nicht bloß über eigentlich kirchliche, sondern auch über verwandte Gebiete ausgedehnt. Um aber das volle Maß des Machtzuwachses, der hieraus entsprang, zu erkennen, müssen wir noch die selbständige Energie in Betracht ziehen, mit der das Fürstentum diese Neuerung vollzog. Fast ausnahmslos wurde in den größeren Fürstentümern die Umwandelung des Kirchenwesens ohne Befragung der Landstände vorgenommen.[2]) Erst dann wurde — nicht allgemein, aber in der Regel — ihre Zustimmung eingeholt, als es sich um die Verwendung des kirchlichen Vermögens handelte. Wenn irgendwo, so bewährte sich also hier der Anspruch der fürstlichen Regierung auf das Recht eigenmächtiger Gesetzgebung.

Zu allem anderen endlich gesellte sich noch die materielle Kräftigung, die dem Fürstentum durch die Uebernahme des Kirchenguts unter seine Verwaltung zuwuchs. Offenbar wurde eine solche Kräftigung schon dann erzielt, wenn, wie in Kursachsen, die Regierung das übernommene Vermögen ausschließlich für Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitszwecke verwandte; viel direkter wurde sie

---

[1]) n. 34.

[2]) Eine solche kommt vor in den brandenburgisch-fränkischen Landen. (Lang, Gesch. von Bayreuth II S. 7 fg., 15 fg.) Lehrreich ist der Konflikt zwischen dem H. von Sachsen und seinen Ständen. (Hasse, Meißenisch-albertinische K. Geschichte II S. 17 fg.)

bewirkt, wenn, wie in Hessen, ein Teil der eingezogenen Klostergüter auch für staatliche Verwendungen bestimmt wurde, und wie sie in großartigster Weise erfolgte, kann das Beispiel von Kurbrandenburg, dem größten Fürstentum im Nordosten, veranschaulichen. Hier war das Kammergut, die materielle Grundlage fürstlicher Macht, unter den Wirren früherer Jahrhunderte bis auf einen ungenügenden Rest verschleudert; durch die Einziehung der Klostergüter, der bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts diejenige der drei Landesbistümer folgte, wurde es wieder emporgebracht. In der Altmark z. B. konnten den drei Aemtern, in welche das Kammergut eingeteilt war, vier neue, aus Kloster- und Bistumsgut gebildete hinzugefügt werden; in der Uckermark, wo es gar keine Aemter gab, konnte man deren drei begründen, und in ähnlichem, wenn auch nicht so großartigem Maßstab wurde das Kammergut der übrigen Marken abgerundet. [1])

Bei diesem Emporsteigen fürstlicher Macht ist allerdings zu beachten, daß es unmittelbar nur den Anhängern des protestantischen Bekenntnisses zu gute kam.

Allein daß mittelbar auch die katholischen Fürsten ihren Anteil an dem Gewinn nahmen, wird sich bei der Geschichte der katholischen Gegenreformation ergeben. Vorläufig jedoch möge sich die Betrachtung von dieser Entwickelung des Fürstentums dem allgemeinen Reichsverbande zuwenden und hier der Frage näher treten, wie die Reformation auf den Organismus des gesamten Reiches einwirkte. Wir knüpfen dabei an die Ausführungen des ersten Kapitels an, in dem von den rein politischen Folgen schon die Rede gewesen ist. An dieser Stelle sind diejenigen Verhältnisse des Rechts und der Machtstellung des Reiches zu betrachten, welche unmittelbar mit den kirchlichen Ordnungen zusammenhängen.

Wenn der Führer der Reformation bei seinem ersten Auftreten von der Hoffnung gehoben war, daß die gesamte Nation ihm folgen werde, so sah er sich hierin bald enttäuscht: der Kaiser und eine sich allmählich sammelnde Majorität des Reichstags traten ihm feindlich entgegen, sie suchten sein Werk nach den Vorschriften des mittelalterlichen Ketzerrechtes zu vernichten. Wie nun hieraus und aus der Gegenwehr der stetig zunehmenden protestantischen Partei der Reichsstände die schwersten Verwickelungen entstanden, habe ich nicht zu erzählen; im Zusammenhang dieser Einleitung muß ich nur zwei Ergebnisse dieser Kämpfe herausheben, des Interim von 1548 und den Religionsfrieden von 1555.

Das Interim war die Frucht eines Gedankens, den seit Jahren sowohl der Kaiser, als auch hervorragende Mitglieder beider Bekenntnisse verfolgt hatten, des Gedankens nämlich, daß bis zum endlichen Ausgleich des Religionsstreites eine vorläufige kirchliche Vereinigung zu treffen sei. Solange man diesen Plan auf gütlichem Weg verfolgte, war er regelmäßig mißlungen; als aber der Kaiser die Waffen ergriffen und den Schmalkaldener Bund niedergeworfen hatte, machte er den Versuch, ihn mit stärkerer Hand durchzuführen, und zwar in einer Form, die fast überall zum Nachteil der protestantischen Sache ausfiel. Hinsichtlich der Unterscheidungslehren und der Ordnung des Gottesdienstes wurden Normen auf-

[1]) Bornhak, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechtes I S. 130. Ueber die Mittelmark nähere Angaben bei Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg.

gestellt, die im katholischen Geiste gedacht waren, die Kirchenverfassung, deren Anerkennung gefordert wurde, war eine gemäßigte Herrschaft der katholischen Hierarchie, die einzigen wirklichen Konzessionen, die gewährt wurden, das Abendmahl nämlich unter beiden Gestalten und die Priesterehe, verstießen nicht gegen wesentliche Einrichtungen der katholischen Kirche. Nach diesen, in dem sogenannten Interim befaßten Festsetzungen sollten die kirchlichen Dinge bis zu den Entscheidungen des Trienter Konzils in den protestantischen Gebieten geordnet werden; die Durchführung derselben wurde durch den Augsburger Reichsabschied den protestantischen Ständen auferlegt.

Wie nun dieses Reichsgesetz unter neuen Verwickelungen nur unvollkommen ausgeführt und schließlich durch den Aufstand des Kurfürsten Moritz und den darauf folgenden Passauer Vertrag (1552) beseitigt wurde, ist wiederum hier nicht zu erzählen; was uns angeht, das sind die Nachwirkungen des Interim, soweit sie sich über den Passauer Vertrag hinaus erstreckten.

Vor allem blieb, infolge des Interim und der mit seiner Einführung verbundenen Maßregeln in den Gemeinden von Oberdeutschland, eine nicht unbedeutende Verschiebung der Machtverhältnisse zu Gunsten der Katholiken zurück. Im Elsaß z. B. hatte das Haupt der dortigen Reichsstädte, die Stadt Straßburg, zu den vier noch bestehenden katholischen Klöstern dem Bischof vier Stiftskirchen einräumen müssen zur Einführung erst des interimistischen, dann des rein katholischen Gottesdienstes.[1] Der Vorort der Wetterau, die Stadt Frankfurt, mußte den gesperrten katholischen Gottesdienst in den drei Stiftskirchen wieder frei geben.[2] Die große Mehrzahl der 42 schwäbischen Reichsstädte endlich, welche die Reformation angenommen hatte, wurde zugleich in ihren kirchlichen und politischen Einrichtungen getroffen. In kirchlicher Hinsicht hatte z. B. die Stadt Ulm, der Vorort der schwäbischen Städte, während der Herrschaft des Interim die protestantische Religionsübung verloren und mußte nach dem Passauer Vertrag sich vorläufig damit zufrieden geben, daß von den früher reformierten Kirchen das Münster dem protestantischen Gottesdienst zurückgegeben, die Barfüßerkirche dagegen den Katholiken gelassen wurde.[3] Die Stadt Augsburg sah sich genötigt, durch einen Vertrag mit ihrem Bischof einen Teil der Kirchen und Klöster den Katholiken zu restituieren. Viele Städte, die nur eine Pfarrkirche besaßen, wie Eßlingen und Heilbronn, hatten dieselbe erst für interimistischen, dann für rein katholischen Gottesdienst einräumen müssen.[4] In politischer Hinsicht wurde dann in demselben Zeitraum (1548—52) durch kaiserlichen Machtbefehl die Verfassung der schwäbischen Reichsstädte, oder doch der großen Mehrzahl derselben, umgewandelt. Es wurden — das waren die Grundzüge der neuen Ordnung — die Zünfte als politische Korporationen aufgelöst, bei der Besetzung des Stadtrats

---

[1]) Röhrich, Gesch. der Reformation im Elsaß II S. 199 fg., III S. 3 fg. Ueber das vierte Stift (Allerheiligen) III S. 49 Anm. Ueber die vier Klöster III S. 61 fg. — v. Druffel, Briefe und Akten III S. 123 fg.

[2]) Grotefend, Quellen zur Frankfurter Geschichte I S. 114 Anm. 3, 115. Kriegk, Geschichte Frankfurts S. 232. v. Druffel I n. 239.

[3]) Stälin, Württemberg. Geschichte IV S. 756.

[4]) Ritter, Union II S. 191.

und der Aemter wurde den patrizischen Geschlechtern das vollste Uebergewicht verliehen, und die Stadtregierung selber wurde so geregelt, daß der große Rat durch den kleinen beherrscht wurde, und aus dem kleinen Rat wieder der engere Ausschuß der sogenannten Geheimen heraustrat: den Schluß der gesamten Neuerung bildete die Bestimmung, daß zu Ratsstellen und Aemtern vornehmlich Katholiken oder solche, die der katholischen Religion am nächsten stünden, d. h. Interimisten, gewählt werden sollten.[1])

Diese politische Umgestaltung überdauerte den Sturm von 1552, und nicht minder behauptete sich ein guter Teil der kirchlichen Neuordnungen, besonders die oben angeführten. Es gab sogar in Oberdeutschland neben den Städten auch ein größeres Fürstentum, welches mit ähnlichen Veränderungen aus der Zeit des Interim in diejenige des Religionsfriedens eintrat, das war das Herzogtum Württemberg. Neben zahlreichen kleineren Klöstern bestanden hier 14 vornehme Abteien, welche die Regierung seit 1535 in protestantische Anstalten umzuwandeln begonnen hatte.[2]) Als der Schmalkaldener Bund niedergeworfen und das Interim angeordnet war, mußte der Herzog zugeben, daß diese Abteien wieder von katholischen Geistlichen in Besitz genommen wurden, daß an dem württembergischen Landtag wieder eine Kurie katholischer Prälaten erschien.

So hatte die durch das Interim bezeichnete Reaktion den Katholiken doch bedeutende Bruchstücke der verlorenen Macht zurückerstattet. Allein es war dies eine Rückgabe, welche regelmäßig zu Gunsten einer Minderheit erfolgte, und zwar einer Minderheit, die nicht die innere Kraft besaß, den Gewinn sich dauernd zu sichern. Grollend stand ihr gegenüber die protestantische Mehrheit, als eine Partei, der wohl zeitweilig der Mut, aber keineswegs die Kraft abhanden gekommen war. Bis zu den Siegen Karls V. war diese Partei von dem Bewußtsein großartiger Erfolge und einer noch unerschöpften Kraft der Propaganda durchdrungen. Da nun die Siege des Kaisers, wie die Entwickelung der Dinge sehr rasch lehrte, von kurzer Dauer waren, so konnte es nicht anders sein, als daß die Zeit einer Abrechnung herankam. Als sie nach dem gelungenen Aufstand des Kurfürsten Moritz herankam, da lebte denn auch nicht allein jenes Bewußtsein der Kraft und der Propaganda wieder auf, sondern es nahm zugleich eine wesentlich verschärfte Form an. Und eben diese Verschärfung war eine zweite Folge des Interim.

Im Grunde war, wie schon bemerkt, das Interim einem Gedanken der Versöhnung entsprungen, der auch von angesehenen Vorkämpfern der protestantischen Sache gehegt wurde, so vor allem von Melanchthon, dem zweiten Führer der reformatorischen Bewegung in Deutschland. Sehnsüchtig war dessen Blick von jeher an den zwei großen Erscheinungen der verlassenen Kirche haften geblieben,

---

[1]) Augsburger Wahlordnung von 1549. (Moser, Deutsches Staatsrecht 42 S. 216.) Ueber die weiteren Anordnungen von 1555 vgl. Häberlin III S. 40. Zur Erläuterung der Ordnung vgl. die Verhandlungen der kaiserl. Kommission von 1628. (Lehmannus continuatus S. 474.) Ueber die einzelnen schwäbischen Städte vgl. Stälin, Württemb. Geschichte IV S. 473. v. Druffel, Beiträge I n. 794 Anm. Unter der „alten wahren christlichen Religion" konnte der Gesetzgeber nur die katholische Religion verstehen.

[2]) Stälin IV S. 393 fg. Eisenlohr bei Reyscher IX S. 29 fg. zählt 16 Abteien.

an ihrem universalen Verband und ihrer Selbstregierung; die Aufnahme des protestantischen Bekenntnisses in den gewaltigen Bau der alten Kirche war er bereit mit tief greifenden Zugeständnissen zu erkaufen. Allerdings die Zugeständnisse, welche das Augsburger Interim verlangte, gingen auch diesem Mann der Vermittelung weit über alles, was erträglich schien, hinaus. Aber als der Kurfürst Moritz das Interim für seine Lande in dem Sinne umarbeiten ließ, daß man einerseits dem Gottesdienst, den Geboten und der Verfassung der alten Kirche sich guten Teils anpaßte, anderseits die Lehren des protestantischen Bekenntnisses, wenn auch in dehnbarer Fassung, zu wahren glaubte, und nun unter drohendem Hinweis auf landesfürstlichen oder kaiserlichen Zwang die Annahme einer solchen Kirchenform verlangte, da lieh Melanchthon diesem Werke des Leipziger Interim seine Billigung und seine Mitwirkung.

Verhängnisvoll für die Männer der Vermittelung war es nun aber, daß das Augsburger Interim für die Protestanten eine schwere Verfolgung ihrer Religion bedeutete, und daß der Ingrimm, welcher hieraus hervorging, sich auch gegen die Nachbildungen der ursprünglichen Formel richtete. Als kühner Anwalt dieser Stimmung trat Melanchthons jüngerer Kollege, Flacius Illyricus, hervor. Er war eine Theologe, der wie kein anderer die für die Protestanten gegebene Richtung auf biblische Exegese und Kirchengeschichte mit massivem Sammlerfleiß fortführte, allerdings schon nicht mehr in dem induktiven Sinn des Humanismus, sondern in dem festen Glauben, daß überall die Wahrheit der Sätze Luthers und die Falschheit der katholischen Lehren sich bestätigen müsse. Befangen in der düsteren Anschauung, daß die römische Kirche das Reich des Antichristes sei, welches, schon unter den Aposteln innerhalb der wahren Kirche aufgegangen, dieselbe allmählich und unentlarvt überwuchert habe, bis endlich am Vorabend des jüngsten Gerichtes, in dem letzten Zeitraum, den die alternde Welt noch zu durchleben habe, der wahre Sinn des Evangeliums durch die Reformatoren wieder aller Welt verkündet sei,[1]) — beherrscht von solchen Ideen, kämpfte er mit der doppelten Leidenschaft des Fanatikers und des einseitigen Dialektikers für die Reinheit und scharfe Ausprägung der lutherischen Lehre. Wer ihm die dogmatischen Definitionen, in denen er dieselbe eingeschlossen sah, anfocht, den betrachtete er als Mitarbeiter im Reich des Antichristes, als Werkzeug des Satans. Im schärfsten Gegensatz gegen Melanchthon, gegen dessen tiefe Ehrfurcht vor allen Mächtigen und ängstliche Sorge um seine Person, war Flacius eine unabhängig trotzige Natur: im Kampf für seine Dogmen hinderte ihn keine Pietät gegen alte Freunde und Lehrer, keine Unterwürfigkeit unter die fürstliche Kirchenregierung, auch nicht die Rücksicht auf eine gesicherte Stellung, noch die Furcht vor persönlicher Gefahr.

Man begreift es leicht, wie dieser Mann in dem Leipziger Interim einen Angriff auf die Reinheit der lutherischen Lehre erblickte. Er wich aus dem sächsischen Gebiet nach dem geächteten Magdeburg und kämpfte hier mit grimmigen Streitschriften gegen die Vermittelung und die Vermittler. Wenn Melanchthon zum Zweck der Verständigung mit den Katholiken den protestantischen Lehren eine

[1]) Vgl. besonders Ecclesiastica historia (Basel 1560 fg.) Cent. I 2 S. 435—40.

allgemeinere Fassung gegeben hatte, so forderte er eine scharfe Formulierung in sehr speziellen Sätzen. Wenn Melanchthon die eigentlichen Konzessionen mit der Erklärung rechtfertigte, daß sie sich auf Mitteldinge bezögen, d. h. auf Gebräuche und Satzungen, welche durch das göttliche Wort weder geboten noch verboten seien, so erwiderte Flacius, auch in Mitteldingen sei keine Konzession statthaft, sobald sie von einem Gegner, der der wahren Lehre widerstrebe, gefordert werde. Mit andern Worten: den Katholiken gegenüber sollten Zugeständnisse auch in erlaubten Dingen unerlaubt sein.

Es lag nun in der Natur der Sache, daß dieser Standpunkt der Unversöhnlichkeit jener Erbitterung entgegenkam, welche der Religionsdruck des Kaisers hervorrief. Wer gegen das Interim kämpfte oder unter demselben litt, eignete sich die Anschauungen des Flacius an; und als endlich mit dem Fall des Interim die Tage einer protestantischen Reaktion kamen, war der Sieg der Unversöhnlichen entschieden. Die zweite Folge des Interim bestand also in der Schärfung der kirchlichen Gegensätze. Das Streben nach Ausgleich mit der alten Kirche verlor in den Kreisen der deutschen Protestanten seine Kraft; ihre Beziehungen zu den Katholiken wurden fortan fast lediglich durch das Bewußtsein des Gegensatzes bestimmt.

Das also waren die Wirkungen des Interim, welches als das erste Ergebnis des offenen Religionskrieges Karls V. gegen die deutschen Protestanten hervorgetreten war. Wenden wir uns nun zu dem zweiten Ergebnis, welches aus dem zweiten Abschnitt dieser Kämpfe, als sie sich zum Vorteil der protestantischen Sache gewandt hatten, hervorging, zu dem Augsburger Religionsfrieden.

Der Gedanke, der das Interim ins Leben gerufen hatte, war der des kirchlichen Ausgleichs; der Gedanke, der im Religionsfrieden zum Ausdruck kam, war der des kirchlichen Gegensatzes. Schon lange vor dem Schmalkaldener Krieg hatten die Protestanten, von dem Bewußtsein ihrer Kraft und jenes Gegensatzes erfüllt, gelegentlich die Forderung gestellt, man solle, ohne auf den kirchlichen Ausgleich zu warten, durch Reichsgesetz ihrem Bekenntnis volles Recht gewähren. Als nun die große Wendung erfolgte, und der Kaiser mitsamt der katholischen Restaurationspolitik besiegt war, da trat diese Forderung mit unwiderstehlicher Kraft hervor. Ihre Frucht ist der Augsburger Religionsfriede von 1555, der erste feste Rechtsgrund, auf dem sich das Verhältnis der katholischen und protestantischen Kirchengemeinschaft entwickeln konnte und entwickelte. Wir müssen die Bestimmungen dieses Gesetzes gleich hier ins Auge fassen, und das um so schärfer, da die Beziehungen der beiden großen Parteien in den nächsten fünfzig Jahren sich zwar im ganzen ohne offenen Krieg, aber im einzelnen unter fortgehenden Streitigkeiten über die Tragweite der verschiedenen Bestimmungen des Religionsfriedens entwickelten.

Von vornherein darf man nicht übersehen, daß bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden der Gedanke des kirchlichen Ausgleichs zwar zurücktrat, aber darum doch nicht mit einemmal von der Tagesordnung verschwand. Der Bevollmächtigte Karls V., sein Bruder König Ferdinand I., würde dies schon aus Gewissensgründen nicht gestattet haben. Man unterschied also zwischen den Verhandlungen über Ausgleichung der Religion, welche man vorläufig absetzte,

aber dem nächsten Reichstag zur Erledigung zuwies, und den Beratungen über den Religionsfrieden, welche nicht mehr verschoben werden konnten. Die Bestimmungen über den Religionsfrieden begannen mit dem grundlegenden Satz, daß die Reichsstände sowie die Mitglieder der Reichsritterschaft Freiheit und freie Wahl des katholischen und protestantischen Bekenntnisses besitzen, und als Anhänger des einen oder anderen Bekenntnisses unter dem gleichen Schutz des Landfriedens stehen sollten. Zwei Beschränkungen, welche früheren ähnlichen Anordnungen einen unsicheren Grund gegeben hatten, fielen jetzt weg: es wurde die Freiheit des protestantischen Bekenntnisses nicht auf die gerade damals ihm angehörigen Reichsstände beschränkt, und es wurden die gewährten Rechte nicht als einstweilige, bis zu den Entscheidungen eines Konzils, einer Nationalsynode oder eines neuen Reichstags geltende gewährt; sie sollten dauern, bis sie durch völlig freiwillige Vereinigung aller Stände unter einem Bekenntnis überflüssig würden.

Dagegen wurden zwei andere Beschränkungen festgehalten: einmal der Begriff des protestantischen Bekenntnisses, und damit der Genuß der seinen Anhängern eingeräumten Rechte wurde an eine feste Norm gebunden, nämlich die Augsburger Konfession, wobei freilich — wir kommen später darauf zurück — ein ausdrücklicher Unterschied zwischen der urspünglichen Fassung, in der sie am Augsburger Reichstag von 1530 überreicht war, und den späteren Redaktionen, in welchen Melanchthon sich verschiedene Aenderungen erlaubt hatte, nicht getroffen wurde. Sodann: die Religionsfreiheit wurde auf Reichsstände und Reichsritter beschränkt, nicht auf die Unterthanen derselben ausgedehnt; den Unterthanen gegenüber erhielt vielmehr die reichsständische oder ritterschaftliche Obrigkeit das Recht, das ihrem Bekenntnis entsprechende Kirchenwesen zur Alleinherrschaft zu erheben. Diese letztere Satzung, entscheidend wie sie für die Gestaltung der kirchlichen Dinge werden mußte, ward im allgemeinen und im einzelnen so gefaßt, wie es der Gang, den die Dinge genommen hatten, gebot. Die katholischen Stände hatten ja an dem alten Ketzerrecht festgehalten, welches der weltlichen Obrigkeit vorschrieb, die Widersacher der Kirche auszurotten, und die protestantischen Stände, indem sie die Begründung und Regierung der Kirche ihres Gebietes selber übernahmen, hatten den Grundsatz der Alleinberechtigung ihrer Kirche aufgestellt. Diesen Verhältnissen trug der Religionsfriede Rechnung: als Folge der den Reichsständen gewährten Freiheit des protestantischen Bekenntnisses nahm er das Recht zur Begründung und Regierung der protestantischen Landeskirche unter Beseitigung der bischöflichen Jurisdiktion als selbverständlich an; sodann, in Bezug auf die katholischen Unterthanen protestantischer Stände und die Unterthanen katholischer Stände — keineswegs in Bezug auf sonstige Andersgläubige oder Ketzer überhaupt — traf er zwischen den katholischen und reformatorischen Ansichten eine Vermittelung, indem er, dem Grundsatz der sächsischen Kirchenordnung folgend, anordnete, daß der Landesherr die andersgläubigen Unterthanen nur ausweisen dürfe ohne direkte Schädigung ihrer Ehre und ihres Vermögens: ein halber, aber unsäglich wichtiger Schritt aus der Härte des mittelalterlichen Ketzerrechtes.

Infolge dieser grundlegenden Bestimmungen erhielt das deutsche Reich im Gegensatz zu allen anderen großen Mächten der Christenheit den Charakter eines paritätischen Staates. Die Zerreißung der kirchlichen Einheit, unter der das euro-

päische Abendland seit Jahrhunderten gelebt hatte, wurde gesetzlich anerkannt. Wie aber die Kraft jedes neuen Rechtes zuletzt von der Gesinnung derjenigen abhängt, die unter ihm leben sollen, so war vollends bei diesem in eine so mächtig herrschende Ueberlieferung eingreifenden Gesetze die Frage entscheidungsschwer, wie die beiden kirchlichen Parteien über dasselbe dachten.

Vor allem kommt da der alte Kaiser in Betracht. Es ist im ersten Kapitel bemerkt, wie die Zertrümmerung des Interim und der Passauer Vertrag für Karl V. eine Niederlage seiner Politik gerade in ihrem Mittelpunkt bedeuteten. Von da ab zog er sich von den deutschen Dingen zurück und war nun in den Niederlanden damit beschäftigt, den Uebergang seiner spanischen, italienischen und niederländischen Staaten unter die Herrschaft seines Sohnes einzuleiten und durch dessen Vermählung mit der englischen Maria die spanische Herrschaft und die katholische Restauration über England auszudehnen. Als die durch den Sieg der Protestanten unvermeidlich gewordenen Verhandlungen über den Religionsfrieden herannahten, fühlte er sich gleichmäßig außer stande, einem Gesetz, welches den Protestanten ein unwiderrufliches Recht des Daseins gewährte, zuzustimmen, und anderseits, das Zustandekommen des Gesetzes zu hindern. Er half sich aus der Verlegenheit, indem er seinem Bruder Ferdinand als römischem König unbeschränkte Vollmacht zum Verhandeln und Beschließen gab, wobei ihm jedoch das eine vorbehalten werden mußte, daß die Todesstrafe für protestantische Unterthanen katholischer Fürsten, welche der Religionsfriede aufhob, für den Bereich der Niederlande nicht beseitigt wurde.

Im Grunde genommen wurde dieser prinzipielle Gegensatz des Kaisers gegen den Religionsfrieden von seinem Bruder und von den katholischen Ständen geteilt. Sie glaubten den Lehren der Hierarchie, daß kraft göttlichen Gebotes den Ketzern kein Recht des Bestehens gewährt werden dürfe; unfaßbar schien ihnen der Gedanke, daß die kirchliche Einheit des europäischen Abendlandes dauernd durchbrochen sein sollte. Wenn sie trotzdem den Religionsfrieden annahmen und sich feierlich zu demselben verpflichteten, so entschuldigten sie dies vor ihrem Gewissen mit dem Zwang der Verhältnisse. Denn wohl hatten sie noch am Reichstag die Majorität, aber sie waren von dem Bewußtsein durchdrungen, daß im Fall eines neuen Kampfes die Kräfte der Protestanten das Uebergewicht haben würden. Sie räumten also gutwillig ein, was sie sonst gezwungen, unter noch viel größeren Verlusten ihrer Kirche, hätten zugeben müssen.

Nicht gerade zusammenfallend, aber doch sehr verwandt mit dem katholischen Standpunkt war derjenige der protestantischen Stände. Wie ihnen der Zweifel daran, daß der absolut wahre und allein selig machende Sinn des Evangeliums nach tausendjähriger Verirrung wieder klar gestellt sei, durchaus unberechtigt schien, so schwebte ihnen eine Ordnung vor, nach welcher die evangelische Religionsübung hoch und niedrig im gesamten Reich freistehen, das Recht katholischer Religionsübung dagegen auf die Unterthanen katholischer Reichsstände, solange die letzteren noch dem Strom protestantischer Propaganda widerständen, eingeschränkt werden sollte. Von der Bestimmung des Religionsfriedens, welche den protestantischen Reichsständen das Verbot des katholischen, den katholischen Reichsständen das Verbot des protestantischen Gottesdienstes anheimgab, war nur das erste,

keineswegs das letzte Glied nach ihrem Sinn. Allerdings, soweit die bekannt gewordenen Zeugnisse schließen lassen, gab es nur einen Fürsten, der die Forderung unbeschränkter Religionsfreiheit für die Protestanten und harter Beschränkung für die Katholiken mit schneidender Offenheit aussprach: es war der Herzog Ott' Heinrich von Neuburg.[1]) Allein als sich bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden die Gelegenheit bot, diese Forderung in verdeckter Form in den Entwurf des Gesetzes einzubringen, beteiligten sich die kürfürstlichen wie die fürstlichen protestantischen Gesandten an dem freilich mißlingenden Versuch.

Nach der Denkungsart beider Teile war es also klar, daß der Religionsfriede nicht auf der Gesinnung der Parteien, sondern auf dem Gleichgewicht ihrer Macht beruhte. Alle Verhandlungen über denselben waren deshalb von dem Argwohn, der Hinterhaltigkeit und der Feindseligkeit erfüllt, welche zwischen Parteien, die sich ein inneres Recht des Daseins nicht zugestehen, Platz greifen müssen. Die Folgen dieses Geistes zeigten sich, als es galt, zu den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes noch einige besondere hinzuzufügen. Da begann ein heißer Kampf, in welchem jede Partei bestrebt war, dem Gegner das, was sie ihm im Prinzip zugestanden hatte, im einzelnen soweit wie möglich wieder zu entwinden. Den Hauptvorteil bei diesem Ringen trugen die Katholiken davon, denen ihre Majorität, das Eintreten König Ferdinands und der Vorteil des Besitzstandes zu gute kam. Aber als schlimmes Vermächtnis der Zukunft wußten die Unterliegenden es zu bewirken, daß jede dieser Entscheidungen in einer Form erfolgte, die späteren Umdeutungen freien Spielraum ließ.

Zunächst warfen die Katholiken die Frage auf, ob die mit der Gründung protestantischer Landeskirchen bisher verbundene Umwandelung oder Einziehung katholischer, unter des Landesherren Obrigkeit gelegener Klöster und Stifter fernerhin gestattet sein solle. Sie nahmen die Bestimmung an, daß solche Eingriffe, soweit sie bis zum Passauer Vertrag geschehen seien, nicht angefochten werden dürften, zogen aber hieraus den Schluß, daß weitere Eingriffe in die Rechte und den Bestand katholischer Stifter und Klöster nun selbstverständlich verboten seien, und dies um so mehr, da ihnen noch die Einrückung einer anderen Satzung gelang, nach welcher nicht bloß die geistlichen Reichsstände, sondern auch die „anderen vom geistlichen Stand“ gegen jede gewaltsame Maßregel wider ihre Religion und Religionsübung, ihr Vermögen und ihre Rechte geschützt wurden. Die protestantischen Stände hingegen widerstrebten gleich bei den Verhandlungen dieser dem Sinn der Worte sich allerdings eng anschließenden Deutung. Sie dachten unter sich: über das Verfahren, welches gegen Klöster und Stifter nach dem Passauer Vertrag anzuwenden sei, bestimme der Religionsfriede nichts; unter jenen „anderen vom geistlichen Stand“ seien nur solche verstanden, die unter der Landes-

[1]) Das in meiner Abhandlung über den Religionsfrieden (Histor. Taschenbuch 1882 S. 230) citierte Gutachten ist nicht vom Kurf. von der Pfalz, sondern vom Herzog von Neuburg, der freilich ein Jahr später Kurfürst von der Pfalz wurde. Die Berichtigung dieser Verwechselung macht den dort geführten Beweis über die Absichten der protestantischen Kurfürsten und Fürsten weniger pointiert, hebt ihn aber keineswegs auf.

hoheit von geistlichen Reichsständen sich befinden; wie überhaupt ein protestantischer Landesherr gegen die ihm untergebenen Klöster und Stifter verfahren wolle, habe er zu entscheiden nach seinem Recht der Einführung protestantischen Kirchenwesens und dem Prinzip der Alleinberechtigung desselben.

Eine zweite Sonderbestimmung traf die Reichsstädte. An und für sich kamen alle den Reichsständen eingeräumte Rechte, darunter die Befugnis, eines der beiden Bekenntnisse zur Alleinherrschaft zu erheben, den Städten des Reiches zu gute. Die Ausübung der Rechte fiel hier den verfassungsmäßigen Organen der Gesetzgebung und Verwaltung zu. Aber nun dachten die Katholiken an die Städte, in denen neben der protestantischen Bürgerschaft noch ein katholischer Teil um sein Dasein kämpfte, vor allem an jene oberdeutschen Städte, in denen seit den Zeiten des Interim die katholische Minderheit einen ebenso unverhältnismäßigen als schwer bedrohten Anteil an Klöstern, Kirchen und sonstigen Rechten besaß. Sie setzten die Anordnung durch, daß in denjenigen Reichsstädten, wo zur Zeit beide Bekenntnisse ausgeübt würden, die denselben angehörigen Laien und Geistlichen als zwei Parteien betrachtet werden sollten, deren jede in Bezug auf die Anordnung des Gottesdienstes und alle Güter und Rechte in demjenigen Besitzverhältnis bleiben sollte, in dem sie sich zur Zeit befinde. Gegen diese Satzung, welche allerdings die Sicherung der bevorzugten katholischen Minoritäten bezweckte, erhoben die Protestanten gleichfalls Widerspruch; und als sie schließlich nachgaben, hatte wenigstens die eine Stadt Straßburg den Mut, einen offenen Protest einzulegen.

Noch viel tiefer greifend als diese beiden ersten Beschränkungen war eine dritte, welche in dem sogenannten geistlichen Vorbehalt lag. Hier handelte es sich, wenn man sich nur an den nächsten Zweck der vieldeutigen Bestimmung hält, für die Katholiken darum, die Gesamtheit der Bistümer, der reichsunmittelbaren Abteien und Stifter nebst den damit verbundenen Fürstentümern und Herrschaften durch den Zwang des Gesetzes gegen die protestantische Propaganda abzuschließen. Es sollte also festgesetzt werden: wenn in solchen Anstalten der Bischof oder Prälat von der katholischen Religion abtritt, so hat er seine Würde niederzulegen und den Wählern oder dem Kollator steht es zu, die Stelle katholisch zu besetzen. Um keine Anordnung wurde heftiger gestritten, als gerade um diese; das Ende war ein merkwürdiger Ausgleich, kraft dessen in dem Text des Religionsfriedens allerdings der vom König Ferdinand und den katholischen Ständen verlangte geistliche Vorbehalt Platz fand, aber nur als eine vom König kraft kaiserlicher Vollmacht erlassene Bestimmung, unter ausdrücklicher Bezeugung des von den protestantischen Ständen erhobenen Widerspruchs. Die Meinung der letzteren war fortan diese: der Kaiser und die katholischen Stände mögen sich durch den geistlichen Vorbehalt gebunden fühlen; die Protestanten geht derselbe nichts an. Wenn also der Kaiser einen zur Augsburger Konfession übertretenden Prälaten kraft dieser Satzung vertreiben will, oder wenn er dem zu einem Bistum oder einer Abtei erwählten Protestanten kraft der älteren Konkordate des deutschen Reiches mit dem Papst wegen nicht erlangter päpstlicher Bestätigung die Belehnung versagt, so bestehen die protestantischen Stände einfach auf dem Wortlaut des Religionsfriedens, welcher jedem Reichsstand das Recht

des protestantischen Bekenntnisses sichert; sie verweigern dem Kaiser jeden Beistand zur Beseitigung ihres neu gewonnenen Glaubensgenossen.

Daß die protestantischen Stände bei all diesem Widerstand gegen den geistlichen Vorbehalt doch nachgiebig genug waren, um die Aufnahme desselben in den Text des Religionsfriedens nicht zu hindern, brachte schließlich auch ihnen eine Konzession ein, die einzige, welche ihrem Bekenntnis gegenüber den drei Errungenschaften der Katholiken als Sonderrecht gewährt wurde. Wie nämlich der Siegeslauf der Augsburger Konfession überall in die Lande der katholischen, besonders der geistlichen Fürsten eingedrungen war, so stellten die Protestanten den Antrag, es möge den Adelichen, Städten und Gemeinden, welche in den Gebieten geistlicher Stände seit langer Zeit die Ausübung protestantischer Religion durchgesetzt hatten, der fernere Genuß dieser Freiheit gesichert werden. Die katholischen Stände widersprachen; der König aber, der für die Durchbringung des geistlichen Vorbehaltes eine Entschädigung für unumgänglich hielt, griff zum zweitenmal zu der Auskunft, die Forderung mittelst einseitiger, kraft kaiserlicher Vollmacht getroffener Anordnungen zu befriedigen, nur daß er diese zweite Anordnung in einem vom Religionsfrieden gänzlich abgetrennten Patent erließ. Von vornherein mußte man dabei bezweifeln, ob die geistlichen Stände sich einer kaiserlichen Verordnung, welche die obrigkeitliche Gewalt, die der Reichsabschied allen Ständen zuerkannte, einseitig zu ihren Ungunsten einschränkte, auf die Dauer fügen würden, und der Zweifel war um so berechtigter, da diese sogenannte Ferdinandeische Deklaration nicht, wie es mit dem Religionsfrieden und anderen Reichsgesetzen geschah, dem Reichskammergericht amtlich mitgeteilt wurde.

Seltsam genug nahm sich unter solchen Vorgängen der Religionsfriede aus. Er stellte zwei Parteien unter den Schutz des Reichsrechtes, deren jede im Grund ihrer Gesinnung der anderen das Recht des Bestehens absprach; er enthielt eine Reihe von Sonderbestimmungen, über deren Geltung und Sinn die beiden Parteien entgegengesetzte Anschauungen und Absichten hegten. Daß mit ihm die Epoche der gewaltsamen kirchlichen Kämpfe nicht abgeschlossen war, verstand sich von selbst. Gleichwohl möge eine Lehre der folgenden Zeiten gleich hier beachtet werden. Die Bürgschaft für den Bestand der zwei Bekenntnisse, welche durch das Gleichgewicht ihrer Macht gegeben war, erwies sich fortan so stark, daß, bei allem Argwohn und Haß der Parteien, trotz aller das Prinzip des Religionsfriedens selber angreifenden Theorien, in Wirklichkeit doch nur darüber gekämpft wurde, wie weit sich das Machtgebiet der einen und anderen Partei erstrecken solle, nicht aber darum, daß die eine von der anderen vertilgt werde. Der Charakter des Reiches als paritätischer Staat erwies sich als unüberwindlich.

Aber eben durch diese Begründung der Parität wurde schließlich der gesamte Charakter des deutschen Reiches verändert. Wenn sich in Deutschland noch immer der Glaube erhielt an die Verbindung des einheimischen Staatswesens mit dem römischen Kaiserreich, an den Beruf des einheimischen Monarchen zur Beherrschung der christlichen Welt, so lag der wahre Grund davon in der Idee von der notwendigen Verbindung der universalen Kirche mit einem universalen Reich. Das mittelalterliche Kaisertum war nicht im strengen Sinne des Wortes vom Papsttum geschaffen, aber es war entstanden aus Ideen und Bedürfnissen,

die vornehmlich von der Hierarchie getragen und empfunden wurden: Schutzherr der Kirche zu sein, war diejenige Pflicht, welche den Beruf des Kaisers vornehmlich kennzeichnete. Gerade das enge Bündnis mit Papsttum und Hierarchie wurde nun aber durch den Religionsfrieden gelöst. Der eine Teil der Stände, welche das deutsche Staatswesen bildeten, sah in dem Papst den Erbfeind des wahren Evangeliums, ja die schärfere protestantische Auffassung, welche seit dem Interim die Oberhand hatte, erkannte in seiner Kirche geradezu das Reich des Antichristes im biblischen Sinn; kein protestantischer Stand hätte eine enge Verbindung von Kaiser und Reich mit den Interessen des Papsttums oder der Hierarchie zugegeben. Umgekehrt an der päpstlichen Kurie war man keinen Augenblick darüber in Zweifel, daß ein Gesetz, welches den Ketzern dauernde Rechte gewähre, außerhalb der Befugnisse jedes christlichen Gesetzgebers liege. Solange der Religionsfriede noch nicht abgeschlossen war, hatte daher der Papst nach Kräften gegen den Abschluß desselben gearbeitet; als er fertig vorlag, wurde am päpstlichen Hof nur darüber gestritten, ob der Abschluß des Gesetzes unter allen Umständen ein Frevel sei, der durch schleunige Aufhebung desselben gesühnt werden müsse, oder ob mit Rücksicht auf die Zwangslage des Königs Ferdinand und der Katholiken der Religionsfriede als Waffenstillstand zu ertragen sei, bis das Verhältnis der Kräfte sich günstiger gestaltet habe.[1]) Daß ein dauerndes Recht den Protestanten nicht gewährt werden dürfe noch könne, stand an der römischen Kurie fest.

Bei diesem Verhältnis zwischen Deutschland und der römischen Kurie mußte wohl die Verbindung zwischen Kaisertum und Papsttum gelöst und folglich dem ersteren der Boden unter den Füßen weggezogen werden. Wenn aber so die Monarchie im deutschen Reich eine neue Schwächung erlitt, wer hatte den Vorteil von dieser Aenderung? Offenbar das deutsche Fürstentum. In welchem Maße die Macht dieser Aristokratie unter den Einwirkungen der Reformation zunahm, ist oben gezeigt. Indem nun der Religionsfriede die Kirchenhoheit der protestantischen Fürsten anerkannte und katholischen wie protestantischen Ständen das Recht erteilte, nach ihrem eigenen Bekenntnis dasjenige der Unterthanen zu bestimmen, gab er jener Entwickelung, durch welche neben den wirtschaftlichen auch die geistigen Interessen der Unterthanen unter die ordnende und leitende Gewalt der Fürsten gekommen waren, die gesetzliche Bestätigung. Immer klarer wurde es, daß die Führung der deutschen Angelegenheiten der fürstlichen Aristokratie anheimfalle.

Wie aber, so mögen wir zum Abschluß dieser einleitenden Betrachtungen fragen, hatte sich denn der Charakter jener Aristokratie, die zu so hohen Aufgaben berufen wurde, gestaltet? Wenn man die deutschen Fürsten nach ihrer geistigen Ausbildung betrachtete, so war das Bild, das sich um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bot, ein viel günstigeres als dasjenige des fünfzehnten Jahrhunderts. Der deutsche Humanismus, der den Unterricht zur Kunst gemacht, hatte sich auch der Theorie der Fürstenerziehung bemächtigt. Erasmus hatte darüber eine Reihe

---

[1]) Vgl. die Ausführungen Delfinos von 1559 bei Döllinger, Beiträge I S. 232 fg., und bei Sickel, Akten z. Gesch. des Konzils von Trient S. 30 fg.

wohlklingender Sätze ausgehen lassen; sein Jünger Konrad von Heresbach hatte bereits ein Lehrbuch über Unterricht und Erziehung der Fürstensöhne [1]) verfaßt. Indem sich nun das Fürstentum diesen Bestrebungen eröffnete, wurden Erscheinungen, wie die des Herzogs Moritz von Sachsen, der nicht über die Künste des Lesens und Schreibens hinausgekommen war, sehr bald zur seltenen Ausnahme. Nicht freilich, als ob die Fürstensöhne besonders tief in die Studien eingedrungen wären. Man suchte vor allem ein leidliches Verständnis des Lateinischen, eine mäßige Fertigkeit im Französischen oder auch in mehreren neuen Sprachen zu erzielen. Was man dann als geschichtlichen und juristischen Unterricht bezeichnete, beschränkte sich in der Regel auf eine Anzahl von Thatsachen aus der Geschichte der vier Weltmonarchien und auf die Lektüre ausgewählter Abschnitte aus den Institutionen, sowie aus einem die jüngste Vergangenheit behandelnden Geschichtsschreiber, in dem zugleich politische Lehren für die Gegenwart zu schöpfen waren.

Zu dieser Durchschnittsbildung gesellten sich dann aber die Anregungen, welche von dem großen Zug der öffentlichen Angelegenheiten ausgingen. In ihren Landen sahen sich die Fürsten von den Anforderungen umdrängt, die steigenden Ausgaben mittelst besserer Bewirtschaftung ihrer Kammergüter zu bestreiten, die Umgestaltung in der öffentlichen Wirtschaft, in Recht und Gericht durch fortlaufende Anordnungen oder auch durch zusammenfassende Gesetze zu regeln. Da nun wenigstens die weltlichen Fürsten ihrer großen Mehrzahl nach den Trieb hatten, selber zu regieren und ihre Räte als sachkundige Diener, nicht aber als Günstlinge, die ihnen die Sorge der Geschäfte abnahmen, zu gebrauchen, so war ihre Tagesordnung mit Sitzungen des geheimen Rates, mit der Bearbeitung von Supplikan, Gutachten und Konzepten überreich ausgefüllt; sie drangen dabei bis in das einzelne ihrer Regierungsgeschäfte ein. Mitten in diesem Kreis von Anschauungen und Thätigkeiten traf sie dann die mächtige Bewegung der Reformation und stellte sie vor die Forderung, sich für das alte oder neue Bekenntnis zu entscheiden, entweder die alte Kirche zu schützen oder eine neue zu gründen und zu regieren. Mit vollem Eifer warfen sie sich da auf die Erkenntnis der kirchlichen Lehre. Die protestantischen Fürsten lasen täglich ihren Abschnitt in der Bibel und fingen das heilige Buch von neuem an, wenn sie zu Ende gekommen waren; umgeben von Theologen, Predigern und Kirchenräten, suchten sie die schweren Fragen, welche ihre Landeskirche bewegten, besonders die dogmatischen, mit eigenem Urteil zu erfassen und nach eigenem Ermessen zu entscheiden; festgebannt in den Kreis ihrer Bibellektüre und dem Gedanken einer geschichtlich notwendigen Entwickelung der ursprünglichen Kirche unzugänglich, vermochten sie die abweichenden katholischen Lehren und Einrichtungen, etwa das Papsttum oder das Mönchswesen, nur als Erzeugnisse gottloser Willkür, den Glauben an die göttliche Begründung derselben nur als unbegreifliche Verblendung anzusehen. Die katholischen weltlichen Fürsten, unter denen freilich einstweilen nur Kaiser Ferdinand durch Eifer hervorragte, eigneten sich dagegen von ihren geistlichen Ratgebern die Argumente für die Lehrautorität der Hierarchie oder für die Neuheit des Protestantismus und das Alter der katholischen Kirche an; die sittliche Besserung

[1]) De educandis principum liberis.

des geistlichen Standes, die Heranziehung tüchtiger Kräfte zu den theologischen Lehranstalten, die Fernhaltung des Protestantismus von ihren Landen zählten sie zu ihren ersten Regentenpflichten. Alle, katholische wie protestantische Fürsten, durchdrangen sich mit dem Bewußtsein, daß sie für das Seelenheil ihrer Unterthanen vor Gott verantwortlich seien.

Viel geringeren Eindruck als diese theologischen Bestrebungen machte in derselben Zeit eine andere Anregung, die vornehmlich von den italienischen Höfen kam, die Richtung nämlich auf Beförderung der bildenden Künste und gelehrten Studien. Nur ganz vereinzelte Fürsten, wie Herzog Albrecht von Baiern und Kurfürst Ott' Heinrich von der Pfalz, ließen Prachtbauten aufführen und gründeten oder vermehrten mit wirklichem Verständnis die fürstlichen Bibliotheken und Kunstsammlungen. Den meisten fehlte zu einer solchen Wirksamkeit der Sinn, wie der Reichtum. Noch waren die Freuden des Lebens, die man suchte, einfacher, selbst roher Natur. Die liebste Erholung der Fürsten waren die durch Wochen sich hinziehenden Jagden, ihre liebste Ergötzung das Zechgelage mit bäuerischen Späßen und ungeheuren Kraftproben im Zu- und Wetttrinken. Wie manche Gesundheit wurde an den Fürstenhöfen durch den Trunk vorzeitig zerrüttet!

Folgte man der Thätigkeit der Fürsten, wie sie von den inneren Angelegenheiten ihrer Lande sich nach außen richtete, so fiel besonders das Gefühl der Abspannung auf, welches seit dem Religionsfrieden fast alle durchdrang. Erschöpft von den Stürmen und Kriegen des Zeitalters der Reformation, erstrebte man in der auswärtigen Politik den Frieden als das höchste der staatlichen Güter. Aber der Genuß des Friedens wurde jeden Tag verbittert durch den Anblick der kirchlichen Spaltung, welche Deutschland durchzog und die feindlichen Parteien mit den gleichgesinnten Mächten des Auslandes verband. Mußte nicht das in beiden Teilen lebendige Streben nach Ausbreitung und Alleinherrschaft ihres Bekenntnisses neue Bündnisse erzeugen, die weit über Deutschland hinausreichten, und neue Kriege, in denen es galt, den Gegner ungewarnt zu überfallen? Die Furcht vor derartigen geheimen Anschlägen war nicht minder groß wie die Sehnsucht nach Ruhe, sie erzeugte eine nie abbrechende Reihe von abenteuerlichen Gerüchten und angeblichen Enthüllungen. Was die deutschen Fürsten derartigen Gerüchten schutzlos preisgab und ihre Sorge zur Angst steigerte, das war die Aermlichkeit ihrer Mittel. Schon die innere Regierung der Fürsten, z. B. ihre Verkehrspolitik, konnte vielfach nur zu kümmerlichen Ergebnissen gelangen, weil die Grenzen des Landes zu eng, die Geld- und Machtmittel zu gering waren; am deutlichsten aber zeigte sich die Unzulänglichkeit der Kräfte auf dem Gebiet der auswärtigen Politik. Weil kein Fürst imstande war, bei auswärtigen Mächten oder auch nur am kaiserlichen Hof Gesandte zu unterhalten, so waren ihre aus fliegenden Zeitungen, den Berichten untergeordneter Agenten und vorsichtigen Mitteilungen wirklicher Staatsmänner entnommenen Ansichten über Bestrebungen und Verbindungen der großen Mächte phantastisch und naiv; weil keiner von ihnen aus eigenen Mitteln ein Söldnerheer von zwei oder drei Regimentern aufzubringen und ein halbes Jahr lang zu unterhalten vermocht hätte, so fühlten sie sich jedem größeren Kriegsandrang schutzlos preisgegeben.

Und doch, je mehr das alte Reich verfiel, um so mehr mußten die Fürsten jene

Schwäche überwinden, um so mehr auf die Mittel zur starken Vertretung ihrer politischen Schöpfungen und Bestrebungen bedacht sein. Zwei Wege sahen sie in dieser Hinsicht vor sich: entweder sie suchten den Verfall des Reiches aufzuhalten und in dem ehrwürdigen Gebäude doch wieder zu gemeinsamem Schutz zusammenzustehen, soweit es noch ging, — oder sie suchten ihre Kräfte zu stärken durch Verbindungen im Reich und mit fremden Mächten. Zwischen beiden Gegensätzen bewegt sich die deutsche Geschichte im nächsten Jahrhundert. Unter dem Geräusch derselben sehen wir die Fürsten mit stiller Hartnäckigkeit — zaghaft vor energischem Widerstand, ohne Skrupel zugreifend bei günstiger Gelegenheit — an der Erweiterung ihrer Macht arbeiten, an der Erhebung ihres Gebietes zu staatlicher Selbständigkeit.

Zweites Buch.

Das Vordringen der Protestanten und die Wiederherstellung der katholischen Kirche.

Erster Abschnitt.

Die Anfänge Ferdinands I. und die Bildung der protestantischen Partei.

Als Kaiser Karl V. den Widerstand Frankreichs gegen seine Weltmacht in vier Kriegen überwunden und in einem neuen Krieg die Vorkämpfer des deutschen Protestantismus niedergeworfen hatte, schien er dem doppelten Ziel seines Lebens, der herrschenden Stellung innerhalb der christlichen Staaten und der Bewährung seiner Schutzherrlichkeit über die katholische Kirche, sich unaufhaltsam zu nähern. Aber in derselben Zeit machte sich der Druck einer übermenschlichen Aufgabe auf seinen Geist geltend. Er war vorzeitig gealtert und von melancholischen Stimmungen heimgesucht. Geschwächt in seinen geistigen und körperlichen Kräften, fühlte er sich nicht mehr imstande, die Verwickelung seiner Geschäfte zu übersehen und der Schwierigkeiten, die ihm aus den inneren und äußeren Verhältnissen seiner Reiche entgegentraten, Herr zu werden. Wie nun vollends der deutsche Protestantismus sich mit neuer Kraft erhob und im Bunde mit demselben auch Frankreich das alte Ringen gegen die kaiserliche Uebermacht wieder aufnahm, wie infolge dieser Erhebung der gesetzliche Schutz für die verabscheute Ketzerei in Deutschland nicht mehr zu versagen war, da fühlte sich Karl, wie in seinem Geist, so auch in seinem Gewissen verwirrt. Und in dieser Stimmung faßte er den seltenen Entschluß, seine Reiche an seine Erben zu übergeben und sich selber von der Herrschaft zurückzuziehen.

In einer Reihe von Abdankungsakten, die sich vom Juli 1554 bis zum Januar 1556 hinzogen, legte er zunächst die Herrschaft über die italienischen, burgundischen und spanischen Lande nieder, die an seinen Sohn Philipp II. übergingen. In derselben Zeit, unmittelbar vor Abschluß jenes Augsburger Reichstags, der den Religionsfrieden vereinbarte, gedachte er auch des Kaisertums sich zu entäußern. Aber in Deutschland gingen die Sachen nicht so geschwind. Karls Bruder Ferdinand, der als erwählter römischer König zu seinem Nachfolger bestimmt war, wandte eine Reihe von Bedenken ein, unter anderem, daß die Kur-

fürsten, wie ihnen das Recht der Kaiserwahl zustehe, also auch bei einer zu Lebzeiten des Kaisers auf dessen designierten Nachfolger vorzunehmenden Uebertragung des Kaisertums das Recht der Zustimmung beanspruchen würden. So dauerte es denn bis zum Februar 1558, ehe die Kurfürsten in Frankfurt zur Genehmigung des Regierungswechsels zusammentraten. Am 14. März endlich wurde Ferdinand I. als „erwählter römischer Kaiser" auf dem Thron in der Bartholomäikirche erhöht, und der von allen Beteiligten, von Karl, Ferdinand und den Kurfürsten, beschlossene Uebergang des Kaisertums öffentlich kund gethan. Unmittelbar vorher war von dem neuen Kaiser eine neue redigierte Wahlkapitulation beschworen, welche sich von der im Jahr 1531 von ihm angenommenen vornehmlich durch die hinzugefügte Verpflichtung auf den Land- und Religionsfrieden von 1555 unterschied.

Der äußeren Form nach trat somit Ferdinand erst im Jahr 1558 in die Reichsregierung ein. Indes während jener schleppenden Abdankungsverhandlung hatte Karl durch ein Edikt vom 7. September 1556 seine Abreise nach Spanien angekündigt und zugleich geboten, daß während seiner Abwesenheit König Ferdinand das Reich an seiner Stelle regieren solle. Von jener Zeit hörte die Beteiligung Karls an den Geschäften des Reiches gänzlich auf; in Wirklichkeit also begann die Herrschaft seines Bruders zwei Jahre früher, als amtlich gezählt wurde. Auch unsere Darstellung muß mit diesem früheren Zeitpunkt beginnen.

Als Ferdinand und Philipp in die Stelle Karls V. traten, waren die kriegerischen Verwickelungen, unter denen die kaiserliche Restaurationspolitik vereitelt war, noch keineswegs beendet. Nur erinnern, nicht ausführlich erzählen möchte ich, daß ja der Aufstand des Kurfürsten Moritz für den Kaiser eben deshalb so furchtbar geworden war, weil er mit auswärtigen Kriegen zusammenfiel. Seit 1551 befand sich die österreichisch-spanische Macht mit ihren Erbfeinden, dem türkischen Sultan — es war noch immer Soliman II. — und dem französischen König — es war der Nachfolger Franz' I., König Heinrich II. — wieder in offenem Krieg: mit Frankreich, weil es erst den Herzog Ottavio von Parma in der Verteidigung seines Fürstentums gegen die Mailänder Regierung, dann eben den Kurfürsten Moritz von Sachsen in seinem Aufstand unterstützt hatte; mit den Türken, weil Ferdinand die Königin Isabella, die Vormünderin des Fürsten Johann II. Zapolya von Siebenbürgen, zur Abtretung dieses Fürstentums genötigt hatte, der Sultan aber das Land unter der Herrschaft der Zapolyas und unter türkischer Oberhoheit erhalten wollte. Während nun in Deutschland durch die Zugeständnisse an Kurfürst Moritz und die protestantischen Stände Friede gemacht war, gingen diese auswärtigen Kriege weiter. Nur zeitweilig trat ein Stillstand in der Waffenführung ein, indem Ferdinand mit den Türken seit 1553 unter wiederholt verlängerter Waffenruhe über den Frieden verhandelte, und Philipp II., der mit den Erblanden seines Vaters den Krieg gegen Frankreich übernahm, im Februar 1556 mit König Heinrich den fünfjährigen Waffenstillstand von Vaucelles abschloß. Aber gerade im Jahr 1556 brach der Krieg mit neuer Macht aus. Im Frühjahr zog der Pascha von Ofen mit einem Heer gegen die Festung Sziget; in derselben Zeit war in Siebenbürgen ein Aufstand im Gang, der die österreichische Herrschaft niederwarf und den jungen Zapolya mit

seiner Mutter auf den Thron zurückführte; im Juli endlich einigten sich in einem geheimen Vertrag Papst Paul IV. und Heinrich II. zur Eroberung des Königreichs Sizilien und zur Uebergabe desselben an einen französischen Prinzen, worauf denn bald die Kämpfe zwischen den päpstlichen und spanisch-neapolitanischen Truppen begannen und sich dann infolge der Hülfe, die Frankreich dem Papst sandte, zu einem großen Krieg zwischen Philipp II. und Frankreich, geführt in Nordfrankreich und den südlichen Niederlanden, erweiterten.

Bei Antritt seiner Regierung sah also Ferdinand die Ost- und Westgrenze des Reiches von schweren Kriegen bedroht. Die vorwaltende Empfindung, die er diesem doppelten Angriff von Anfang an entgegenbrachte, war die der Furcht, und in dieser Empfindung hatte er schon im Jahr 1552 den Kaiser dahin gedrängt, daß wenigstens mit den deutschen Protestanten Friede geschlossen ward. Wie nun stellte er sich jetzt zu dem Fortgang der Kriege? Vor allem, wie verhielten er und die deutschen Reichsstände sich zu dem französisch-spanischen Krieg? An und für sich hätte man den Eintritt des Reiches in den Krieg gegen Frankreich für natürlich halten sollen; denn ebenso wie Franz I. ging Heinrich II. von dem Gedanken aus, daß er, um Frankreich gegen die spanische Uebermacht Luft zu machen, zugleich Oesterreich und das deutsche Reich treffen müsse. So hatte er im November 1556 seinen Gesandten De la Vigne an Soliman geschickt, mit dem Vorschlag eines doppelten Angriffs der Türken: zu Land gegen Ungarn, zur See gegen die Küsten der Reiche Philipps und seiner Verbündeten, um also, wie er sich ausdrückte, Philipp und Ferdinand zugleich zu bezwingen.[1]) In den folgenden beiden Jahren that er dann, was er mit den Mitteln der Diplomatie thun konnte, um die Streitkräfte des Sultans mit voller Wucht, wie gegen Spanien, so auch gegen Ferdinand zu treiben. Und derselbe König Heinrich hatte, als er dem Kurfürsten Moritz gegen Karl V. beistand, die Reichsstädte Metz, Toul und Verdun erobert, dann im Fortgang des Krieges mit Philipp II. seine Streitkräfte im Jahr 1558 in die südlichen Niederlande einbrechen lassen: Uebergriffe, durch welche er thatsächlich in Krieg gegen das Reich eingetreten war.

Aber trotz dieser Herausforderungen vermied Ferdinand und vermieden die Reichsstände mit wahrer Aengstlichkeit jede Feindseligkeit gegen Frankreich. König Ferdinand sah eben seine Kräfte durch den Türkenkrieg schon über das Maß angestrengt, die Reichsstände hingegen, vor allem die protestantischen, hatten sich unter Karl V. daran gewöhnt, die Kriege zwischen Frankreich und Spanien als fremde Händel und Frankreich selber als einen gelegentlichen Rückhalt gegen den Druck der spanisch-österreichischen Macht anzusehen. Wie wenig sie außerdem geneigt waren, den im burgundischen Vertrag bedungenen Schutz der Niederlande wirklich zu leisten, hatten sie bei Feststellung der Exekutionsordnung (vgl. S. 26) deutlich gezeigt. So wurde denn über eine Unterstützung Philipps durch das Reich überhaupt gar nicht verhandelt. Der spanische König aber, wie er nun seine Kriege gegen Papst und Frankreich siegreich durchführte und dann bei dem

---

[1]) Reduire le roy d'Angleterre et son oncle Ferdinand. (Charrière, Négotiations de la France dans le Levant II S. 374 Anm. fg.)

Frieden, den er mit letzterem zu Chateau-Cambresis (3. April 1559) abschloß, hinsichtlich der Grenzen seiner Reiche den Zustand vor Ausbruch des Krieges zu Grunde legte, sah sich seinerseits nicht veranlaßt, für die Integrität Deutschlands mit aller Macht einzutreten; er ließ die dem Reich entrissenen Städte als Kampfpreis in den Händen des französischen Königs.

Heinrich II. konnte damals sagen, daß er für Frankreich im Kampf gegen die umklammernde Uebermacht Spanien-Oesterreichs einen ersten großen Erfolg errungen hatte, freilich nicht auf Kosten des eigentlichen Gegners, sondern des deutschen Reiches. Von den drei Städten übte er damals eine thatsächliche, durch ein angebliches Schutzrecht[1]) noch verstärkte Herrschaft über die dort residierenden drei Reichsbischöfe aus, er hielt das Herzogtum Lothringen, dessen Herzog Karl II. an seinem Hof erzogen und eben damals mit seiner Tochter vermählt wurde, in Abhängigkeit. Im Vollgefühl solcher Erfolge hoffte er seinen Einfluß noch tiefer in das Reich erstrecken zu können. Als der Friede von Chateau-Cambresis noch nicht definitiv abgeschlossen war, erschien im März des Jahres 1559 vor dem in Augsburg versammelten Reichstag eine französische Gesandtschaft, bestehend aus dem Herrn von Bourdillon und dem Erzbischof Marillac von Vienne. Bei Abfertigung derselben verfolgte Heinrich II. einen doppelten Zweck: einmal hielt er es für nicht unmöglich, nähere Beziehungen mit dem Kaiser selber anzuknüpfen und diesen alsdann im Gegensatz gegen Spanien zu drängen; zugleich aber wünschte er unter den deutschen Fürsten wieder eine französische Partei zu organisieren, im günstigsten Fall in der Form eines eigentlichen Bündnisses, und dieses natürlich im Gegensatz gegen die kaiserliche Gewalt und die österreichische Politik.[2]) Die Gesandten glaubten nun — wir wissen nicht, auf welche Erwägungen hin — diesen Absichten ihres Herrn am besten zu entsprechen, indem sie in ihrem Vortrag vor den Reichsständen das Ansinnen stellten: der König von Frankreich solle fortan regelmäßig zur Teilnahme an den Beratungen der Reichstage zugelassen werden.[3]) Also, wenn man die Worte streng nehmen darf, reichsständische Rechte für die Krone Frankreichs! — eine Forderung, welche allein schon zeigt, daß der König in seinen Erfolgen gegen Deutschland sich noch lange nicht am Ende wähnte. Allein wenn dabei auf die franzosenfreundliche Gesinnung einer Anzahl deutscher Fürsten gerechnet wurde, so zeigte es sich doch, daß die frische Erinnerung an die Beraubung des Reiches, das Gefühl innerer Ruhe, welches der Religionsfriede und der Regierungswechsel hervorgerufen hatten, gerade damals einer Annäherung an Frankreich im Wege stand. Abgesehen vom Kurfürsten

---

[1]) Ueber dessen Tragweite vgl. Königin Katharina an den B. Rennes. 1564 Okt. 13. (Lettres de Catherine de Méd. II S. 229.) Calmet V S. 730 fg. Granvelle, Papiers VIII S. 661 fg.

[2]) Instruktion der Gesandtschaft bei Ribier, Lettres et mémoires II S. 785.

[3]) Der Herzog von Württemberg faßt die Werbung der Gesandtschaft zusammen: neben dem Freundschaftsanerbieten habe sie verlangt, „ihne (den König) den reichstagen auch beiwonen zu lassen und sein Bedenken anzehören". (An die württemb. R.T.Gesandten. 1559 März 23. Stuttgarter Archiv, R.T. 1559. zum tom. XVIb.) In demselben Sinn faßten die Werbung der Kurf. von der Pfalz (Kluckhohn I n. 25) und der englische Gesandte Mund (Calendar of state-papers, 1558/59 n. 435) auf. In der Antwort des Reichstags (Goldast, Politica imperialia S. 969, Absatz quod ad postremum) wird die Forderung umgangen.

Friedrich III. von der Pfalz, scheint kein angesehener Fürst das ungeheuerliche Ansinnen gebilligt zu haben. Der Reichstag, unter vollster Zustimmung und vermutlich nicht ohne Einwirkung des Kaisers, wehrte es ab, indem er als schlagende Antwort das Verlangen der Rückgabe der drei Städte und Stifter aufstellte[1]) und dies Verlangen durch eine besondere Gesandtschaft an den französischen König zu verfolgen beschloß. Natürlich blieben die Restitutionsverhandlungen ohne Erfolg, aber so viel war damit erzielt, daß das Reich in seiner Gesamtheit gegen die Annäherungsversuche Frankreichs eine abweisende Haltung einnahm. Eine jähe Wendung der Dinge in Frankreich — der vorzeitige Tod Heinrichs II. (26. Juli 1559) und die Schwäche der ihm folgenden Regierungen — benahm dann auch der französischen Politik den Mut zu weiteren Eingriffen in das deutsche Reich.

Im ganzen genommen, war die Politik, die das Reich also dem begehrlichen Nachbar entgegensetzte, gewiß keine thatkräftige. Ein Grund dieser Zurückhaltung lag, soweit es auf Kaiser Ferdinand ankam, daran, daß dessen Mittel durch die andere große auswärtige Verwickelung, durch den Türkenkrieg, völlig in Anspruch genommen waren. Als Ferdinand im Jahr 1547 einen fünfjährigen Frieden mit dem Sultan abschloß, hatte er den mittleren Teil seines Königreichs Ungarn rechts und links von der Donau bis aufwärts über Gran in der Gewalt der Türken, das Fürstentum Siebenbürgen nebst einer Anzahl ungarischer Gebiete und Festungen im Westen und Norden in den Händen des von den Türken abhängigen Johann II. Zapolya lassen müssen. In Ofen waltete ein türkischer Pascha; von dort war die Stadt Wien, waren die Grenzen der Lande Steiermark und Krain unaufhörlich bedroht; leicht begreiflich war es da, daß Ferdinand in der Sicherung und Erweiterung seiner Ostgrenze die dringendste Aufgabe, in jedem neuen Angriff der Türken die schwerste Gefahr seiner Regierung erkannte. Aber auch im Reich wußte man, daß das osmanische Staatswesen auf Krieg und schrankenlose Machterweiterung begründet war, daß nächst Ungarn die deutschen Lande seinem Eroberungszuge ausgesetzt waren. Zu den vielen schwarzen Aussichten z. B., mit denen sich Melanchthon die Zukunft ausmalte, gehörte eine Prophezeiung, nach welcher bis zum Jahr 1600 die Türken Italien und Deutschland unterjocht haben sollten.[2])

Bei dieser Stimmung konnte Ferdinand auf einigen Erfolg rechnen, wenn er an den beiden Reichstagen, die er abhielt, an dem zu Regensburg von 1556 bis 1557 und dem zu Augsburg von 1559, eine ausgiebige Hülfe zur Verteidigung Ungarns in Anspruch nahm. Indes so oft die Frage an die deutschen Reichsstände herankam, ob sie ihre Kräfte zu großen Anstrengungen gegen die Türken wirklich vereinigen wollten, trat doch wieder die Erwägung in den Vordergrund, daß das Königreich Ungarn, um dessen Schutz es sich unmittelbar handelte, ja nicht zum deutschen Reich gehöre, daß ihre Hülfe also keine pflichtmäßige, sondern eine freiwillige sei; und im Bewußtsein ihrer freien Entscheidung wurden sie

---

[1]) Wiederholt vorher angeregt, zuletzt bei dem Kurfürstentag von 1558. Vgl. Kluckhohn I n. 29.

[2]) Corp. ref. IX S. 1026.

äußerst sparsam. Seit Beginn der großen Türkenkriege hatte die kaiserliche Regierung in ihren Anträgen an die Stände unterschieden zwischen dauernden militärischen Anstalten zur Abwehr der Türken und zeitweiligen, auf ein oder einige Jahre berechneten Unterstützungen: erstere hatte sie niemals erlangt, letztere waren ihr wiederholt, aber mit sparsamer Berechnung gewährt. Auch jetzt regte Ferdinand wieder die Frage einer stehenden Kriegsmacht an.[1]) Allein es war eine Ausnahme, wenn etwa Kurfürst August von Sachsen diesen Plan ernsthaft in Erwägung zog;[2]) der Reichstag beschränkte sich darauf, zuerst, im Jahr 1557, eine Geldhülfe von 16 Römermonaten, d. h. nach dem wirklichen Betrag des Römermonats, der unter den ursprünglichen Ansatz immer tiefer herabsank, etwa 1100000 Gulden[3]) zu bewilligen, sodann im Jahr 1559, zur Unterhaltung der Grenzfestungen eine Beisteuer von ungefähr 500000 Gulden. In welchem Verhältnis diese Summen, die obendrein nur teilweise eingebracht wurden, zu den wirklichen Ausgaben standen, mag man daraus entnehmen, daß allein die Unterhaltung des Gürtels von Grenzfestungen in Oberungarn, Unterungarn und an der windisch-kroatischen Grenze nach des Kaisers Berechnung jährlich eine Million Gulden erforderte.[4])

Bei dieser Sparsamkeit des Reiches war die Lage Ferdinands gegenüber den Erfordernissen des Türkenkrieges eine unsäglich schwierige. Er fand in seinen Staaten ein doppeltes System von Wehrkräften vor: einmal in den einzelnen Landen zum Zweck der Landesverteidigung ein Aufgebot, das teils auf der allgemeinen Wehrpflicht, teils auf feudalen Ueberlieferungen beruhte, regelmäßig aber von landständischen Anordnungen abhing; sodann die eigentliche Feldarmee, welche aus geworbenen Söldnern gebildet wurde. Die Geldmittel für die letztere mußte er jahraus jahrein zusammenbitten aus den Gewährungen des Reichs und der verschiedenen Landtage seiner ungarischen, deutschen und böhmischen Ländergruppe. Diese Bewilligungen aber waren, wie von seiten des Reichs, so auch in den Erblanden nicht reichlich und die Kriegsverwaltung nicht thatkräftig genug, um wenigstens einen Kern von geübten und disziplinierten Truppen dauernd beisammen zu halten, etwa nach Art jener gefürchteten spanischen Regimenter, die Philipp II. einige Jahre später als die beste Kraft seiner niederländischen Heere unterhielt. Die bunten und meist ungeschulten Haufen von ungarischen, deutschen und italienischen Söldnern, aus denen die Obersten Ferdinands die Feldarmee zusammenbrachten, pflegten sich nach einigen Monaten wieder aufzulösen, weil die Kriegskasse leer war. An Zahl wie an kriegerischer Zucht kamen sie der türkischen Armee nicht gleich. In den Landen aber, die sie beschützen sollten, machten sie sich durch Gewaltthaten und Räubereien, zu denen sie freilich

---

[1]) R.A. von 1557 § 67, 68.

[2]) Aufschlüsse geben die Reichstagsakten des Dresdener Archivs von 1556/57 und 1558/59.

[3]) Nach einer dem Reichstag 1559 Juli 8 vorgelegten Rechnung: 1121683 Gulden. Unter den Abgängen finden sich die Anschläge der Krone Böhmen und des österreichischen Kreises, wo ja die Landtage ihre eigenen Türkensteuern bewilligten. Wirklich gezahlt waren von obiger Summe 717982 Gulden. (Münchener Staatsarchiv, bair. Abteilg. 160/1.)

[4]) Häberlin IV S. 511. Fünfzig Jahre später rechnete man 1½ Million. (Reichstagsproposition von 1613 Ms.)

meist durch Soldrückstände, durch Hunger und Not gereizt wurden, einen schrecklichen Namen.

So war es denn kein Zufall, wenn der neue Türkenkrieg von Ferdinand ohne viel Vertrauen angetreten wurde und ebenso unglücklich verlief wie der frühere. Ein Glück für ihn war es noch, daß sich damals im Osmanenreich die innere Zersetzung geltend zu machen begann, und daß infolgedessen der Sultan, und mehr noch die hohen Beamten das Ende des Krieges herbeiwünschten. Im Jahr 1562 kam ein achtjähriger Friede zustande. Ferdinand mußte, wie in dem Frieden von 1547, sich der Schmach eines jährlichen Tributes unterziehen und die neu erlittenen Verluste genehmigen, vor allem den Verlust von Temesvar mit dem Land südlich von der Maros, wo der Sultan ein zweites Paschalik eingerichtet hatte.

Uebersieht man diesen Gang der Dinge an der Ost- und Westgrenze des deutschen Reiches und faßt die Haltung der Reichsstände dabei ins Auge, wie sie gegen Frankreich zu gar keinen, gegen die Türken nur zu geringen Opfern sich herbeiließen, so ist klar, daß diese Stände zu einer nachdrücklichen, für die Macht und Sicherheit des gesamten Reiches eintretenden auswärtigen Politik keineswegs geneigt waren. Es richteten sich eben ihre Kräfte, soweit sie in Bewegung kamen, teils auf die gemeinsamen inneren Angelegenheiten des Reiches, teils auf die Sonderpolitik, welche Fürsten und Städte auf eigene Hand führten.

Was nun im Innern des Reiches auf den ersten Blick auffiel, das war der Mangel eines gesicherten Rechtszustandes. Durch die Kriege, welche die Politik Karls V. in dem letzten Jahrzehnt hervorgerufen hatte, waren die kriegerischen Kräfte in Deutschland aufgeregt; und jetzt waren sie nicht geneigt, sich wieder zur Ruhe zu begeben. Sie an feste Ordnungen zu binden, war um so schwerer, da diejenigen, welche sich dem Kriegsgewerbe hingaben, eine selbständige Macht bildeten, die fast ebenso leicht für gesetzwidrige, wie für gesetzliche Zwecke aufgeboten werden konnte. War ein Heerhaufen aufzubringen, so dang der künftige Führer desselben zunächst die in ganz Deutschland zerstreuten Obersten, Hauptleute und Rittmeister; diese, mit einigem Geld versehen oder auf spätere Abrechnung bauend, warben die einzelnen Reitercompagnien oder Infanteriefähnlein an: überall schaute der Niedere nach dem Höheren aus, der ihn in Bestallung nahm. Die Schranken, welche das Reichsgesetz gegen willkürliche Aufstellung von Truppen errichtete, waren nicht beengend. Wenn ein Reichsstand zur Leitung des Werbegeschäftes seinen Namen hergab und als Zweck desselben nicht gerade einen Landfriedensbruch gegen Kaiser oder Reichsstände aufstellte, wenn ferner die anderen Reichsstände das Anwerben ihrer Unterthanen nicht ausdrücklich verboten — und zu einem Verbot entschlossen sie sich ungern, da sie den guten Willen der Hauptleute und Obersten für eigene Bedürfnisse sich bewahren mußten —, wenn endlich ein Reichsstand — am natürlichsten derjenige, der das gesamte Geschäft leitete — seine Lande zur Sammlung der Truppen einräumte, so waren die gesetzlichen Bedingungen, an welche der Reichsabschied von 1555 die Aufstellung eines Heerhaufens gebunden hatte, im wesentlichen erfüllt. Daß auch Truppen für fremde Mächte geworben und aus dem Reich geführt werden durften, solange es sich nicht gerade um einen Krieg gegen den Kaiser oder die Reichs-

stände handelte, wurde seit dem Aufstand des Kurfürsten Moritz als ein wesentliches Stück deutscher Freiheit in Anspruch genommen und durch den Reichsabschied von 1559 in der Hauptsache bestätigt.

Man sieht, ein Fürst oder Graf, der Kriegslust und Kriegserfahrung und dazu einiges Geld oder Kredit besaß, konnte leicht einen bewaffneten Haufen zusammenbringen. Die Gefahr für den Frieden bestand nun darin, daß von den Kriegen Karls V. eine Schar derartiger Abenteurer und dazu eine Wolke von bitteren Zwisten zurückgeblieben war. Der Schauplatz der heftigsten Streitigkeiten war der fränkische Kreis. Hier hatte der junge Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, der wildeste unter den Bundesgenossen des Kurfürsten Moritz bei dem Aufstand von 1552, in erzwungenen Verträgen dem Bischof von Bamberg etwa ein Drittel seines Fürstentums, dem Bischof von Würzburg schwere Schuldverschreibungen abgepreßt und dann seine Beute, die ihm der Passauer Vertrag absprach, durch eigenmächtige Fortführung eines grausamen Raubkriegs zu behaupten gesucht. Aber besiegt durch den Bund der Bischöfe und der Stadt Nürnberg, dem sich als mächtigere Helfer König Ferdinand, Kurfürst Moritz und Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel anschlossen, vom Kammergericht in die Acht erklärt, hatte er sich unter den Schutz Frankreichs flüchten müssen. Alsdann hatten die verbündeten fränkischen Stände sich seines Fürstentums bemächtigt, der König Heinrich dagegen den geächteten Fürsten als Obersten über zwei Regimenter Infanterie im Frühjahr 1555 in Bestallung genommen. Auf den Rückhalt Frankreichs vertrauend, auf die Teilnahme, die er bei verwandten und befreundeten Fürsten fand, rechnend, vermaß sich der unbändige Markgraf, den Rest seiner unter den Ausschweifungen eines wilden Kriegerlebens zerrütteten Kräfte daran zu setzen, um sich an seinen Feinden zu rächen und seine Lande mitsamt seiner Beute wieder zu gewinnen. Er war an jenen Verhandlungen, unter denen die Fürstenverschwörung des Kurfürsten Moritz, die Verbindung derselben mit Frankreich und der Aufstand des Jahres 1552 hervorgegangen waren, als Unterhändler beteiligt gewesen. Als erprobter Söldnerführer verstand er sich auf die Kunst, rasch, geheim und mit wenig Geld einen Heerhaufen zu werben und die weiteren Kosten desselben durch Brandschatzung und Plünderung zu beschaffen. Nach solchen Erfahrungen hoffte er, eine neue Fürstenverschwörung, mit den Mitgliedern des Hauses Brandenburg an der Spitze, zu veranstalten und mit plötzlich zusammengezogenen Truppen über seine fränkischen Feinde herzufallen. Seine Agenten durchzogen zu diesem Zweck Deutschland, um an den Fürstenhöfen die politischen, mit Rittmeistern und Hauptleuten die militärischen Verhandlungen zu führen. Eine geneigte Stimmung fanden sie allerdings bei den angegangenen Fürsten nicht; aber die Sorge vor neuen Unruhen wurde dadurch wach gehalten, zumal da doch ein großer Teil der deutschen Fürsten der Sache des Markgrafen an sich eine ausgesprochene Teilnahme entgegentrug. Gestillt wurde die Bewegung nur dadurch, daß ein vorzeitiger Tod (8. Januar 1557) den Unruhstifter hinwegnahm. Die brandenburgisch-kulmbachschen Lande waren damals schon längst aus der Hand der fränkischen Stände in den königlichen Sequester übergegangen; nunmehr wurde (am 29. März 1557) der Vetter des Verstorbenen, Markgraf Georg Friedrich, dem der Ansbacher Teil der fränkisch-brandenburgischen Gebiete

zugefallen war, vom König Ferdinand mit den sequestrierten Landen belehnt. Im Oktober 1558 endlich stellte ein Vergleich zwischen dem Haus Brandenburg und den fränkischen Ständen, in welchem die letzteren für die im Kulmbachschen angerichteten Schäden 175 000 Gulden zahlten, die Eintracht zwischen den alten Gegnern wieder her.

Aber völlig beruhigt war damit der vom Markgrafen heraufbeschworene Streit noch keineswegs. Unter den Männern, welche Albrecht in Krieg und Unterhandlung gebraucht hatte, ragte der fränkische Ritter Wilhelm von Grumbach hervor. Er war einer der Agenten des Markgrafen bei jenen auf neue Umwälzungen zielenden Verhandlungen von 1555 und 1556 gewesen; wie kaum ein anderer war er der Vertraute seiner Pläne und der Genosse seines Hasses gegen die fränkischen Verbündeten, denn auch ihm waren seine Güter, zum größten Teil würzburgische Lehen, in der Zeit, da des Markgrafen Lande besetzt wurden, vom Bischof von Würzburg eingezogen; der Versuch, dieselben durch eine Klage am Reichskammergericht zurückzugewinnen, blieb ohne Erfolg, da die fränkischen Stände mit einer Klage wegen Landfriedensbruches antworteten und beide Prozesse sich in die Länge zogen.[1]) Wie nun Albrecht gestorben war und das Haus Brandenburg sich von den wilden Plänen und den wilden Genossen des Verstorbenen zurückzog, stand in Grumbach der Entschluß fest, neue Verbindungen und Gewaltthaten anzuzetteln, um zu dem Seinigen zu kommen.

Und wenige Monate nach dem Tod seines bisherigen Herrn fand er einen anderen Beschützer: im Mai des Jahres 1557 nahm ihn Herzog Johann Friedrich von Sachsen als Rat in seine Dienste. Dieser Johann Friedrich, als der erste unter den drei Söhnen des ehemaligen Hauptes des schmalkaldischen Bundes, des im Jahre 1554 verstorbenen Kurfürsten Johann Friedrich des älteren, führte bis zum Februar 1566 die alleinige Regierung der väterlichen Lande; er war das Haupt der ernestinischen Linie des Hauses Sachsen. Vertreter der anderen sächsischen Linie, der albertinischen, war seit 1553 Kurfürst August, der Bruder und Nachfolger jenes Moritz, an welchen nach Ausgang des schmalkaldischen Kriegs der ältere Johann Friedrich die Hälfte seiner Lande mitsamt der Kurwürde hatte abtreten müssen, als Preis für die Hülfe, die Moritz gegen seine Glaubensgenossen dem Kaiser geleistet hatte. Seit lange waren die beiden Linien durch Eifersucht und Streitigkeiten von einander getrennt; jene Beraubung der Ernestiner hatte die Eifersucht zu einer tiefen Feindschaft gemacht, die fortan für den Herzog Johann Friedrich das eigentliche Verhängnis seines Lebens wurde. Der junge Fürst war ein beschränkter Kopf: mit seinem Eigensinn und seiner auffahrenden Heftigkeit verstand er es, sich bei seinen fürstlichen Standesgenossen unleidlich zu machen; aber trotz der Isolierung, in welche er hierdurch geriet, hielt er an dem Gedanken fest, daß er die verlorene Macht wieder gewinnen und den Nebenbuhler seines Hauses mitsamt seinen mächtigen Beschützern, voran den Kaiser Ferdinand, demütigen müsse; und je mehr ihm wirkliche Machtmittel abgingen, um so mehr verstrickte er sich in bodenlose Entwürfe, wilde Umsturzgedanken und wüsten Aberglauben.

---

[1]) Ortloff I S. 86, 88, 189, 190.

Bei dieser Stimmung kam ihm Wilhelm von Grumbach als der Mann, den er brauchte. Der Ritter hatte sich allerhand Kenntnisse von den Bestrebungen und Gegensätzen deutscher und außerdeutscher Fürsten erworben, er besaß enge Verbindungen mit Kriegsobersten und Abenteurern. Wie er nun dem Herzog zu zeigen verstand, wo die angreifbare Seite der gegnerischen Mächte sei, wie die denselben feindlichen Elemente zu unwiderstehlichen Kombinationen zu verbinden, und die deutschen Werbetruppen aus dem Boden zu stampfen seien, wie er dann auch in einzelnen Geschäften, z. B. in der Verheiratung Johann Friedrichs mit der Tochter des Pfalzgrafen Friedrich von Simmern, des nachherigen Kurfürsten von der Pfalz, sich als brauchbaren Unterhändler bewies, wurde sein Rat in den Fragen auswärtiger Politik für Johann Friedrich mehr und mehr maßgebend. Es verbanden sich also die beiden Männer, die in Franken und in Sachsen die bestehenden Zustände umzuwerfen strebten.

Was den Plänen dieser und ähnlicher Unruhstifter trotz ihrer Machtlosigkeit doch einen gewissen Nachdruck gab, das waren die oben berührten Verhältnisse des Kriegsdienstes in Deutschland. Jene geringeren Fürsten und Fürstensöhne und der Hause gewöhnlicher Obersten, welche im Gegensatz zu der friedlichen Gesinnung der großen Mehrzahl der Fürsten immer neue Gelegenheit zu Krieg und kriegerischem Verdienst suchten, wandten sich von dem ruhiger gewordenen Deutschland nach dem Ausland, weil von dort die beiden seit 1557 wieder in Krieg stehenden Könige von Frankreich und Spanien sich wetteifernd um deutsche Mietsoldaten bewarben. Da nun das Werbegeschäft und die Führung der geworbenen Truppen in Deutschland zusammenfielen, so verschaffte sich eine fremde Regierung die gewünschten Truppen, indem sie Anführer und Oberste entweder für einen bestimmten Kriegszug dang oder durch feste Jahrgelder in der Art dauernd an sich band, daß sie im Falle des Bedürfnisses zur Uebernahme von Werbeaufträgen bereit sein mußten. In umfassendem Maße hatte die spanische Regierung solche feste Bestallungen aufgerichtet: drei Fürsten des braunschweigischen Hauses — Erich von Kalenberg, Franz Otto von Lüneburg, Ernst von Grubenhagen —, ferner die Grafen Otto von Schaumburg und Günther von Schwarzburg waren zu den Kriegsdiensten Philipps II. verpflichtet. Unter denjenigen, welche Frankreich gewann, standen in erster Linie die Herzöge von Sachsen und Wilhelm von Grumbach. Kraft eines im März 1558 geschlossenen Vertrages hatte Heinrich II. an die Brüder Johann Friedrich und Johann Wilhelm zusammen 30 000 Livres jährlich zu zahlen, der letztere dagegen hatte dem König auf dessen Kosten sofort 2100, und Grumbach noch 1200 Reiter zuzuführen. Mit französischem Geld also konnten jetzt Grumbach und Sachsen sich mit Truppen umgeben. Was solche Rüstungen aber auch für die deutschen Dinge bedeuten konnten, davon erhielt man gleich im folgenden Monat einen Vorgeschmack.

Am 15. April wurde der Bischof Melchior Zobel von Würzburg, eben jener, der sich die Todfeindschaft des Markgrafen Albrecht und seiner Anhänger erworben hatte, in dem Augenblick, da er mit ungerüstetem Gefolge aus seiner Residenzstadt über die Mainbrücke nach dem Schloß auf dem Frauenberg ritt, von einem Trupp bewaffneter Kriegsleute angefallen; und sei es nun, daß die Tötung des Kirchenfürsten von vornherein beabsichtigt war, sei es, daß die Mordgier der

Söldner urplötzlich erwachte, genug, er wurde beim ersten Angriff, bevor er Gegenwehr oder Flucht versuchen konnte, niedergeschossen. An der Spitze der Mörderbande befanden sich zwei Männer (Zedwitz und Picht), welche Grumbach als Rittmeister für den bevorstehenden französischen Zug angenommen hatte, ferner ein gewisser Christoph Kretzer, ein im Dienst des Markgrafen Albrecht ruinierter Mensch, der sich ebenfalls dem Anhang Grumbachs angeschlossen hatte. Daß denn auch Grumbach der Urheber des Verbrechens sei, dieser Verdacht wurde sofort vom Würzburger Domkapitel ausgesprochen. Zur Gewißheit wurde die Schuld Grumbachs erst ein Jahr nachher[1]) und auch da blieb es zweifelhaft und bleibt zweifelhaft bis auf den heutigen Tag, ob er den Auftrag gegeben hatte, den Bischof zu töten oder nur — was er offen zugestand — ihn gefangen zu nehmen, um von dem Gefangenen die Entschädigung für seine Verluste zu erzwingen. Wie weit aber auch die Urheberschaft Grumbachs reichen mochte, erschreckend war es, daß er sowohl während des Verdachtes, wie nach dem Zugeständnis seiner Beteiligung ungestört sein Treiben fortsetzen konnte. Im Juni des Jahres 1558 zog er an der Spitze seiner 1200 Reiter frei durch die deutschen Lande in den französischen Kriegsdienst. Als der französisch-spanische Krieg beendet, und einige Monate darauf König Heinrich II. gestorben war, erneuerten dessen Nachfolger Franz II., und nach dessen Tod König Karl IX. die Bestallung des Ritters, wie denn auch Johann Friedrich von Sachsen ihn in seinem Schutz und Dienst behielt. Unausgesetzt wachte er nun über den politischen Verwickelungen in und außer Deutschland und hielt seine Verbindungen mit Kriegshauptleuten aufrecht, um zur rechten Stunde mit einer großen politisch-militärischen Kombination in seinem und seines Herzogs Interesse hervorzutreten. Sollte es der Mühe wert sein, die wilden Pläne, die er der Reihe nach mit seinem Herzog erwog, im einzelnen darzulegen? Es wird, glaube ich, genügen, wenn wir im Verlauf der Geschichte nur so viel davon berühren, als erforderlich ist, um die Schwankungen in der damaligen Ordnung der staatlichen Gewalten, die Ausschweifung in den Umsturzgedanken Johann Friedrichs und die Bodenlosigkeit dieser Entwürfe selber zu kennzeichnen. Fürs erste ist nur noch die Frage zu beantworten, was denn das Reich that, um den Angriffen und Verschwörungen gegen seine Glieder entgegenzutreten.

Merkwürdig ist auch hier wieder der Gegensatz zwischen der ängstlichen Aufmerksamkeit, mit welcher die Reichsstände all jene Bewegungen verfolgten, und der Lässigkeit, welche sie den Anforderungen zu thatkräftigem Einschreiten entgegensetzten. Markgraf Albrecht wurde im Dezember 1553 vom Reichskammergericht in die Acht erklärt, aber zur Ausführung derselben geschah von Reichs wegen nichts. Grumbach war schon als Helfer des geächteten Markgrafen dem Gesetz verfallen, aber selbst nach dem Würzburger Verbrechen war das einzige, was von Reichs wegen geschah, daß der Kaiser im Jahr 1559 jenen Christoph Kretzer, der sich offen als Führer des Attentates bekannt hatte, in die Acht erklärte. Im übrigen waren der Kaiser und vornehme Fürsten unausgesetzt bemüht, erst zwi-

---

[1]) Grumbachs Zugeständnis beim Reichstag von 1559. (Ortloff I S. 187.) Dagegen nehmen Bamberg und Nürnberg 1561 die Beteiligung wieder als unbewiesen an. (S. 223.)

schen dem Markgrafen und seinen Gegnern, dann — und zwar zuletzt noch im Jahr 1559 — zwischen Grumbach und Würzburg über einen Vergleich zu handeln.

Wenn so auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege fast nichts gegen die Feinde des Friedens geschah, so bewährte sich dafür wieder die Erfahrung, daß die Reichsverfassung eine Ergänzung und Konkurrenz in den frei geschlossenen Bündnissen fand. Ein Bündnis der fränkischen Stände war es, welches, wie oben bemerkt, den Krieg gegen den Markgrafen Albrecht führte; und wieder ein Bündnis war es, welches in der Zeit des Unterganges des Markgrafen, nicht zwar in Deutschland überhaupt, aber doch in dem größeren Teil von Oberdeutschland —, nicht in Bezug auf die fränkischen Wirren, aber doch gegen sonstige Gewaltthaten den Frieden zu schützen unternahm. Diese neue Verbindung ging von König Ferdinand selber aus. Unvergessen war es im österreichischen Hause, wie stark einst vermittelst des schwäbischen Bundes der Einfluß Oesterreichs und somit auch des Kaisertums selber in Oberdeutschland gewesen war. Einen großen Bund unter Führung des Kaisers und des österreichischen Hauses über ganz Deutschland zu erstrecken, war darum ein Plan, den Karl V. während seiner Siege über die Schmalkaldener sich vorsetzte; und einen ähnlichen Gedanken verfolgte Ferdinand, sowie er den Augsburger Religionsfrieden begründet hatte und im Reich an die Stelle Karls zu rücken begann. Nur freilich, daß nach den Niederlagen Karls V. der Entwurf einen viel bescheideneren Zuschnitt nehmen mußte. Statt des ganzen Deutschlands dachte Ferdinand zunächst an einen guten Teil von Oberdeutschland, statt der österreichischen Leitung dachte er an Teilung des Einflusses mit dem rivalisierenden Haus Baiern. So schloß er am 1. Juni 1556 in der Stadt Landsberg mit Baiern, Salzburg und der Reichsstadt Augsburg ein Bündnis ab, in dessen Schutz von seinen Landen die vorderösterreichischen, von Tirol bis zur Oberelsässer Landgrafschaft, aufgenommen wurden. Der Zweck dieses Bundes war Verteidigung der Mitglieder und ihrer Lande gegen widerrechtliche Gewalt; die Bundeshülfe sollte in Konkurrenz mit der verfassungsmäßigen Kreishülfe geleistet werden; als Bundesoberste, welche die Streitkräfte der Vereinigung zu befehligen und ihre Tagsatzungen zu berufen hatten, sollten abwechselnd König Ferdinand und der Herzog Albrecht von Baiern eintreten, in Wirklichkeit jedoch überließ Oesterreich das Amt dem Herzog von Baiern. In der ersten Zeit seines Bestehens hielt sich dieser Bund den fränkischen Verwickelungen ängstlich fern; sowie aber Albrecht gestorben war, nahm er im Mai 1557 die beiden fränkischen Bischöfe nebst der Stadt Nürnberg auf und dehnte sich also über einen recht ansehnlichen Teil von Süddeutschland aus. Auch die Dauer des Bündnisses, die ursprünglich auf sieben Jahre begrenzt war, wurde stetig verlängert: es bestand bis zum Jahr 1598.

Eine stark eingreifende Macht war der Landesberger Bund keineswegs. Seine Armee, die man natürlich nur im Fall der wirklichen Verwendung einzurufen gedachte, sollte gebildet werden aus gleichen Kontingenten der Verbündeten, im Betrag von je 200 Reitern und 800 Fußsoldaten, allerdings mit dem Vorbehalt der Verdoppelung und selbst der Verdreifachung. Daneben bestand ein kleiner Bundesschatz, zu dem jedes Mitglied 10 000 Gulden herzugeben hatte. In Wirklichkeit hat aber der Bund auch jenes bescheidene Normalheer

niemals ins Feld gestellt und niemals eine nachdrückliche Aktion unternommen. Trotzdem war er nicht bedeutungslos. Da die Mitglieder desselben sich untereinander feierlich zu Freundschaft und Ausschluß aller Selbsthülfe verpflichteten, da den benachbarten Ständen, besonders den kleineren, die Mittel des Bündnisses imponierten, so war es eben durch seinen bloßen Bestand eine wichtige Bürgschaft des Friedens. Da auch zu den Verbündeten eine konfessionell gemischte Stadt, nämlich Augsburg, und eine rein protestantische, nämlich Nürnberg, gehörte, da die Bundesakte die Mitglieder ausdrücklich verpflichtete, den Religionsfrieden füreinander aufrecht zu halten und wegen Verschiedenheit der Religion sich nicht anzufeinden, so war die Vereinigung zugleich als Gewähr der Eintracht unter den beiden Bekenntnissen gedacht.

Also ein Bündnis, dessen Wirksamkeit mit peinlicher Vorsicht umgrenzt war, und Vergleichshandlungen, deren man niemals überdrüssig wurde, waren die vornehmsten Maßregeln, welche die Stände gegen die Störungen der rechtlichen Ordnung im Reich ergriffen. Im ganzen macht ihr Verhalten bei diesen inneren Bewegungen einen ähnlichen Eindruck, wie die Stellung, die sie zu den auswärtigen Fragen einnahmen: sie erfüllten sich mit ängstlicher Sorge, aber eine umfassende Thätigkeit wandten sie jenen Vorgängen nicht zu. Unter den inneren Angelegenheiten des Reiches gab es eben ein anderes Gebiet, dem ihre Teilnahme und ihre Thatkraft vorzugsweise gewidmet war: das war das Gebiet der kirchlichen Machtfragen, die im Einklang oder im Widerspruch mit dem Religionsfrieden zu lösen waren. Es ist Zeit, daß wir uns diesen kirchlich-politischen Verwickelungen zuwenden. Wie aber hier alles von den Gegensätzen der katholischen und der protestantischen Partei unter den Reichsständen abhängt, so können wir keinen Schritt weiter gehen, ohne zunächst in einem umfassenden Umblick uns zu vergegenwärtigen, wie sich das Verhältnis zwischen beiden Parteien nach der Zahl der Mitglieder und nach ihren inneren Kräften gestaltet hatte.

Fassen wir zunächst die vornehmste Gruppe der deutschen Reichsstände, das Kurfürstenkollegium nämlich, ins Auge und berücksichtigen wir vorläufig nur die weltlichen Mitglieder desselben, so finden wir in der Zeit des Religionsfriedens als einzigen katholischen Angehörigen den König Ferdinand in seiner Eigenschaft als König von Böhmen. Von seinen Kollegen hatten zwei, der Kurfürst von Sachsen und der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, sich längst zum protestantischen Bekenntnis gewandt und die Herrschaft desselben, nach der mit der versuchten Einführung des Interim verbundenen Erschütterung, in ihren Landen wieder gefestigt. In der Pfalz hatte Kurfürst Friedrich II. erst nach dem Passauer Vertrag den Mut gefunden, sich unzweideutig für die Augsburger Konfession zu erklären; sein Nachfolger, Ott' Heinrich von Pfalz-Neuburg (1556—59), gelangte als ausgesprochener Protestant zur Regierung, er war von dem Gefühl beseelt, daß er durch ein doppelt scharfes Auftreten, sowohl in dem Ausbau seiner Landeskirche als in der Vertretung der protestantischen Sache vor dem Reich, das Versäumte nachholen müsse.

Zugleich mit diesen kurfürstlichen Häusern waren auch ihre fürstlichen Nebenlinien und deren Lande dem Protestantismus gewonnen: neben Kursachsen das herzogliche Sachsen; neben Kurbrandenburg die dem Markgrafen Hans von Küstrin

zugewiesene, nach dessen Tod (1571) wieder heimgefallene Neumark und die seit 1557 unter Georg Friedrich vereinigten ansbach-kulmbachischen Lande; neben Kurpfalz die sich immer wieder neu bildenden und teilenden pfälzischen Nebenlinien. Die mächtigste unter letzteren war die von Zweibrücken, an deren Haupt, den Pfalzgrafen Wolfgang (1532—69), Kurfürst Ott' Heinrich bei seiner Erwerbung der Kurpfalz auch das Herzogtum Neuburg abtrat. Neben Zweibrücken kam Simmern besonders in Betracht, weil dessen Regent, der Pfalzgraf Friedrich, der nächste Erbe des kinderlosen Kurfürsten war: auch er bewährte, als er im Jahr 1557 seinem katholischen Vater nachfolgte, seinen protestantischen Eifer durch die ungesäumte Reformation des kleinen Fürstentums.

Faßt man die übrigen Fürstenhäuser ins Auge und sieht dabei von den geistlichen Fürsten vorläufig ab, so fällt vor allem in Norddeutschland das Uebergewicht der Protestanten auf. In dem alten Geschlecht der Welfen waren von den vier Hauptlinien, in welche es sich teilte, zwei, nämlich Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen, protestantisch; die Häupter der beiden anderen, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Grubenhagen, waren katholisch; aber der letztere, der sich in einem wüsten Kriegerleben umhertrieb, war ohne legitime Nachfolger, und der Erbe des ersteren, Herzog Julius, war protestantisch gesinnt; die völlige Ueberführung beider Lande zum Protestantismus stand in naher Aussicht. Die übrigen, nach Osten anschließenden Fürstentümer — Lauenburg, Holstein, Mecklenburg, Pommern — waren durchweg protestantisch, und nach Westen hin gab es, wenn man von den halb entfremdeten Niederlanden absah, nur noch ein mächtiges katholisches Fürstenhaus: es war das klevische Geschlecht, welches die seit 1521 vereinigten jülich-bergischen und kleve-märkischen Lande regierte. Günstiger stand die Sache der katholischen Kirche in Süddeutschland. Denn wenn auch hier die protestantischen Fürsten die Mehrheit bildeten — zu den Häuptern der brandenburgischen und pfälzischen Nebenlinien kamen der Herzog Christoph von Württemberg, der im Jahre des Religionsfriedens offen übergetretene Markgraf Karl von Baden-Durlach und der Markgraf Philibert von Baden-Baden —, so hielten doch die beiden mächtigsten Fürsten, König Ferdinand von Oesterreich und Herzog Albrecht von Baiern, am katholischen Bekenntnisse fest. Katholisch war auch das herzogliche Haus von Lothringen, welches jedoch wegen seiner Entfremdung von Deutschland vorläufig kaum in Betracht kam.

Alles in allem besaß der Protestantismus innerhalb des weltlichen Fürstentums das Uebergewicht. Dasselbe Verhältnis zeigte sich noch deutlicher unter den Reichsstädten. Sah man hier von jenen künstlichen Anordnungen ab, von denen im Zusammenhang mit dem Interim vorher die Rede gewesen ist, und die uns nachher noch beschäftigen werden, fragte man einfach nach der kirchlichen Gesinnung von Bürgerschaft und Rat, so konnte man unter den mächtigen Reichsstädten nur zwei, nämlich Köln und Aachen, nennen, welche als katholisch galten, und eine, nämlich Augsburg, in der eine wirklich starke katholische Partei den Protestanten gegenüber das Gleichgewicht der Macht behauptete. Im übrigen waren der Vorort der Ostseestädte, nämlich Lübeck, die beiden Reichsstädte der Nordseegestade, nämlich Hamburg und Bremen, die vornehmeren Reichsstädte in Oberdeutschland, wie Frankfurt, Straßburg, Speier, Worms, Nürnberg, Ulm, Regensburg, entweder

ausschließlich oder vorwiegend protestantisch. Auch unter den Grafen war bereits die Mehrzahl für die Augsburger Konfession gewonnen. Ueberwiegend katholisch war nur die Gruppe der schwäbischen Grafen, während das Kollegium, welches die zweite Grafenstimme am Reichstag führte, die Wetterauer Grafen, und mit ihnen die Mehrzahl der fränkischen, westfälischen und sächsischen Grafen auf der protestantischen Seite standen.

Fast noch schärfer als in solchen Verhältnissen zeigte sich aber die Schwäche des Katholizismus, wenn man ins Innere jener Lande sah, deren Fürsten ihm treu geblieben waren. Unter diesen Gebieten gab es wohl keines, in dem die katholische Religion mit stärkerer Hand aufrecht erhalten war, als das Herzogtum Baiern. Durch eine Reihe landesherrlicher Verordnungen war hier seit 1522 der Besuch der lutherischen Universität Wittenberg verboten, und die Zensur der Druckschriften angeordnet; vor den herzoglichen Gerichten waren über die lutherisch Gesinnten harte Strafen bis zur Todesstrafe verhängt, und dadurch den Vorkämpfern der neuen Lehre das Apostolat in Baiern verleidet; das Land besaß in der Universität Ingolstadt eine Bildungsstätte von unverbrüchlich katholischer Haltung. Aber selbst hier wuchs unter den Laien und der niederen Geistlichkeit die Neigung zu Luthers Lehre im verborgenen empor, und im Jahre 1552 kam die Zeit, wo sie mächtig hervorbrach.

Der Aufstand des Kurfürsten Moritz und die ihm folgenden Wirren, wie sie den protestantischen Reichsständen das Bewußtsein ihrer Kraft zurückgaben, so erfüllten sie die katholischen Stände, den König Ferdinand an ihrer Spitze, mit der Empfindung, daß sie ihren Widersachern nicht gewachsen seien, und daß sie, um dieselben nicht zu reizen, auch die eigenen protestantisch gesinnten Unterthanen schonen müßten. Unter solchen Verhältnissen wurde es mit einem Male kund, wie weit sich die Masse der weltlichen Stände in Baiern von der Strenge der Disziplin und der Glaubenssatzungen der katholischen Kirche entfernt hatte: bei den Landtagen von 1553 und 1556 verlangten Adeliche und Städte das Abendmahl unter beiden Gestalten, Aufhebung des Fastenzwanges, Beseitigung der Cölibatpflicht für die Geistlichen, Verkündung einer nach dem Evangelium gereinigten Lehre. Und wie sie bei diesen Forderungen über die Autorität der Bischöfe einfach hinweggingen und sich lediglich an die weltliche Regierung wandten, so bemerkte man sehr bald, daß das Ansehen der kirchlichen Obrigkeit auch dem niederen Klerus gegenüber zusammengebrochen war. Eine förmliche Anarchie, in der Disziplin, wie in Lehre und Gottesdienst, brach unter der Welt- und Klostergeistlichkeit Baierns aus. Den Zuständen jedoch, die hier zu Tage traten, will ich an dieser Stelle nicht weiter folgen. Da sie in ähnlicher Form, nur noch in weit verstärktem Maße, in dem benachbarten Oesterreich sich wiederholten, so werden wir sie kennen lernen, wenn wir uns zu den Landen des Königs Ferdinand wenden.

In den österreichischen Erblanden hatten schon vor dem Aufstand des Kurfürsten Moritz die Wirren der Türkenkriege, sowie das Fortleben der utraquistischen und der Brüdergemeinden in Böhmen und Mähren, die Ausbreitung lutherischer Gesinnung begünstigt. Als vollends die Not des Jahres 1552 über Ferdinand kam, traten die weltlichen Stände der verschiedenen Lande offen an die Spitze

der protestantischen Bewegung. Im Jahre 1556 vereinten sich Adeliche und Städte in den landständischen Ausschüssen der fünf Kronlande des habsburgischen Hauses — der Herzogtümer Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain — und verlangten in gemeinsamer Eingabe für sich wie für Geistliche und Schullehrer die Freiheit der reinen, d. h. der lutherischen Lehre.[1]) An den Landtagen jedes der fünf Herzogtümer hatte der Kaiser fortan eine geschlossene protestantische Opposition, die Mehrzahl des Adels und der Bürgerschaften umfassend, sich gegenüber. Und ähnlich, wenn auch im einzelnen verschieden, war die Lage in den übrigen Landen. Wenn Tirol nebst den österreichischen Vorlanden weniger tief von der neuen Bewegung berührt wurde, so war dieselbe in den Landen der böhmischen und ungarischen Krone ebenso mächtig vorgedrungen wie in den fünf Herzogtümern. Sehr weit würde es nun führen, wenn ich für jedes dieser Lande die Gestaltung der kirchlichen Dinge besonders schildern wollte. Um eine deutlichere Anschauung zu gewinnen, möge es genügen, die Zustände der vereinigten Herzogtümer ob und unter der Enns zu betrachten.

Der Protestantismus war hier auf tausend verborgenen Wegen und meistens wohl in sehr unreifer Form bei den Bürgerschaften und dem Adel eingedrungen. Da aber eine Macht, welche die Neuerung in feste Ordnungen gefügt hätte, in Oesterreich fehlte — denn die Regierung war ja katholisch, und die organisierende Kraft, welche Geistlichkeit und Gemeinden der calvinischen Kirche bethätigten, blieb dem zersplitterten Deutschland versagt —, so war die nächste Folge jenes Eindringens lutherischer Lehre die kirchliche Anarchie. Wohl versuchte der Adel einen protestantischen Gottesdienst einzurichten. Es hatten ja die mächtigeren Grundherren neben anderen obrigkeitlichen Rechten zweierlei, bald auf einen größeren, bald auf einen kleineren Kreis von Pfarrkirchen sich ausdehnende, bald getrennte, bald vereinte Befugnisse: die Vogtei, welche besonders gewisse Aufsichtsrechte über die Verwaltung des Kirchengutes in sich schloß, und das Patronat, welches das Recht des Vorschlags bei jeder Neubesetzung enthielt. Beide Befugnisse, und daneben die Einrichtung des eigenen Schloßgottesdienstes, beutete der Adel aus, um protestantisch Gesinnte in die geistlichen Stellen zu drängen. Aber abgesehen davon, daß dies nach dem geltenden Rechte unbefugte Eingriffe waren, gegen welche die geistliche und weltliche Regierung jederzeit einschreiten konnte, standen solchen Versuchen kirchlicher Neugründung noch andere Hindernisse entgegen: einmal, wohl ausgebildete protestantische Geistliche waren fast gar nicht zu erlangen, da die protestantischen Universitäten damals noch genug zu thun hatten, wenn sie einen näher liegenden Umkreis versorgen wollten; sodann, die Adelichen durchkreuzten ihre höheren Zwecke durch Habgier und Gewaltthat, indem sie ihre gesteigerte Macht über die Kirchen zur Beraubung des Kirchengutes und zur Knechtung der Geistlichen mißbrauchten.[2])

---

[1]) Vorläufer dieses Ausschußtages ist ein anderer vom Sept. 1547. (Bucholtz VIII S. 170. Pritz II S. 256 fg.)

[2]) Charakteristisch ist besonders der Bericht Eders von 1558 bei Wiedemann, Reformation und Gegenreformation II S. 360. Ueber das dort angezogene Mandat bezüglich summarischen Verfahrens vgl. Bucholtz VIII S. 216.

So waren es denn Missionare von meist sehr zweifelhaftem Charakter, die sich auf dem Lande unter dem Schutze des protestantischen Adels, vielfach auch in den Städten unter dem Schutze protestantischer Bürger auf die Kanzeln drängten. Hatte nun aber diesen Neuerern gegenüber die katholische Kirche nicht einen sicheren Rückhalt an der Landesregierung, die schon auf die zahlreichen Kirchen fürstlichen Patronates einen unmittelbaren Einfluß übte? an den Bischöfen, deren Jurisdiktion durch die katholische Regierung unterstützt ward? an den Klöstern und Stiftern endlich, die gerade in Oesterreich so zahlreich und so begütert waren? Sie hätte ihn gehabt, wenn nicht die protestantische Bewegung, wie den Adel und das Bürgertum, so in ihrem Fortgang auch die Massen des Landvolks und vor allem die Welt- und Klostergeistlichkeit ergriffen hätte, und wenn nicht vor diesem Sturm in erster Reihe das Ansehen der Bischöfe zu Boden gefallen wäre. Widerspruch oder Verachtung gegen die Satzungen der katholischen Kirche hatte sich im gesamten Klerus mit unglaublicher Gewalt erhoben; diejenigen, die sich nach Buchstaben und Geist der katholischen Vorschriften richteten, bildeten in diesem Kreise eine verschwindende Ausnahme. Anderseits freilich machten die positiven Meinungen, welche man in Berührung mit den lutherischen Lehren dem Dogma und der Disziplin der alten Kirche entgegenstellte, ein Wirrsal voll von Willkür und Zufall aus. Nicht was von den verschiedenen Neuerern geglaubt und angeordnet wurde, kann dargelegt werden, sondern nur das wenige, worin sie fast alle übereinkamen.

Unter den mit dem gottesdienstlichen Leben zusammenhängenden Lehren gab es damals kaum eine, welche, sowohl in Oesterreich wie in ganz Deutschland, die Geister so tief ergriff, wie die Lehre von des Erlösers Gegenwart im Sakrament des Abendmahls. Im protestantischen Deutschland hatte man sich auf die Frage geworfen, wie die Gegenwart und Wirksamkeit Christi zu denken sei, in den katholischen Landen erhob man mit gleicher Erregung den Zweifel, ob die Hierarchie das Sakrament nicht verstümmelt habe, indem sie es den Laien nur unter der einen Gestalt des Brotes gewährte. So war denn der eine Satz, über den in Oesterreich so ziemlich alle der herrschenden Kirche Widersprechenden übereinkamen, derjenige, daß das Abendmahl unter beiden Gestalten gereicht werden müsse. Innerhalb der katholischen Disziplin gab es ferner eine Vorschrift, die stets nur aufrecht zu erhalten war, wenn die Hierarchie einig und stark war, das war das Cölibatgesetz der Geistlichen. In Oesterreich wie in anderen katholischen Landen war also eine weitere Forderung, in der sich die ganze kirchliche Opposition zusammenfand, diejenige, daß den Priestern die Ehe zu gestatten sei.

Und man säumte nicht, die beiden Neuerungen ins Leben zu rufen, vor allem die letztere. Seit sehr langer Zeit, so erklären im Jahre 1562 die Prälaten von Oberösterreich, gibt es fast keinen Pfarrer, der nicht in wilder oder in förmlicher Ehe lebt.[1]) Die andere Neuerung — das Abendmahl unter beiden Gestalten — hatte König Ferdinand noch im Jahre 1554 verboten; zwei Jahre nachher, auf das

[1]) Sickel im Archiv f. österr. Gesch. 45 S. 9. Ueber die von Dekanen und Offizialen erteilte Lizenz zur Priesterehe vgl. Wiedemann I S. 276. Ein Beispiel unter vielen a. a. O. II S. 291 Anm. 1.

Drängen jenes Ausschußtages der fünf Herzogtümer, sah er sich genötigt, das Verbot zurückzunehmen. Da konnte denn bald der Bischof von Passau, als Ordinarius des größten Teils von Oesterreich, erklären, daß er wegen der Ehe und Austeilung des Abendmahls unter beiden Gestalten, bei des Kaisers offenkundiger Nachsicht, gegen keinen Geistlichen eingeschritten sei.[1])

Die beiden auf solche Weise durchgesetzten Forderungen enthielten das mindeste, was die große Mehrzahl der Geistlichen und mit ihnen die meisten Laien in Oesterreich verlangten. Von da aus bildeten sich dann aber die religiösen Meinungen und Neuerungen in bunter Fülle weiter. Es gibt, so klagt ein amtliches Gutachten von 1561, kaum irgendwo eine Irrlehre, die nicht entweder mit dem Lauf der Donau, oder von Böhmen, Mähren oder Schlesien her in Oesterreich einströmt.[2]) Zugleich mit dem dogmatischen Wirrsal griffen die sittliche Zuchtlosigkeit und die geistige Roheit in erschreckendem Maße um sich. Am widerwärtigsten unter der Klostergeistlichkeit. Denn gerade das Mönchtum stand im stärksten Widerspruch mit dem neuen Geiste; eine anständige Abfindung mit dem letzteren, wie sie die Pfarrer durch Abschluß förmlicher Ehen versuchten, war in den Klöstern nicht möglich. Es war also ein Zeichen wüster Verkommenheit, wenn eine im Jahre 1561 angestellte Visitation in 36 österreichischen Mönchsklöstern neben 182 Ordensleuten 135 Weiber und 223 Kinder vorfand.[3]) Selbst die Minderzahl von Klöstern, welche an ihrer Regel festhielten, wie das besonders bei den Kartäusern der Fall war,[4]) empfanden den neuen Geist an dem Mangel an Novizen. Die Klöster waren schon im Jahre 1545 meist auf die Hälfte oder ein Drittel ihrer Angehörigen gebracht;[5]) sie waren in der Gefahr des Aussterbens.

Also die Welt- und Klostergeistlichkeit erhob sich auch da gegen Dogma und Disziplin der Kirche, wo keine protestantische Grundherrschaft, kein protestantisch gesinnter Stadtmagistrat sie antrieb. Was diese Erhebung begünstigte, das war der Verfall der bischöflichen Autorität, der mit der kirchlichen Korruption, der Verfall des landesfürstlichen Ansehens, der mit der landständischen Opposition eingetreten war. Was aber die Errungenschaften der Neuerer gegen ein gemeinsames Einschreiten der kirchlichen und staatlichen Macht vollends sicher zu stellen schien, das war der alte Streit über die Grenzen der beiden Gewalten. Sobald die Bischöfe den Versuch machten, dem Abfall entgegenzutreten, griffen sie, wie zu den anderen Ueberlieferungen, so auch zu denjenigen des kanonischen Rechtes zurück: als einen wesentlichen Grund der kirchlichen Umwälzung gaben sie es aus, daß die von der Hierarchie verlangte Macht durch Einschränkung ihrer Vorrechte, durch Beschneidung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, durch das Eindringen der Staatsgewalt in den Wirkungskreis der Hierarchie eingeengt sei. Umgekehrt erblicken die weltlichen Regierungen den Hauptgrund der Neuerung in dem Mangel an geistlichem Eifer bei der Hierarchie, in ihrer Gier nach Besitz

---

1) An Hillinger 1560 Mai 29. (Wiedemann I S. 300.)
2) Schelhorn, Amoenitates I S. 618.
3) Sickel, Archiv 45 S. 6.
4) Wiedemann IV S. 250.
5) Bucholtz VIII S. 166.

und Macht, die sie doch nur mißbrauche zum Nachteil der Gläubigen und der Staaten: das erste Mittel zur Heilung der Kirche bestehe in einer Schärfung der Aufsicht der Regierung über die Geistlichkeit. So geschah es, daß, als die Provinzialkonzilien von Köln und Salzburg im Jahre 1549 die Vornahme bischöflicher Visitationen beschlossen, der Herzog von Jülich seine Lande dagegen sperrte aus Sorge vor einer Steigerung der geistlichen Jurisdiktion,[1]) während in Oesterreich nur gemischte Visitationen zustande kamen, in denen Verordnete des Landesherrn mit denjenigen des Bischofs zusammenwirkten[2]) und sehr wenig Nutzen stifteten.[3])

Wenn so die Vorfechter der kirchlichen Autorität sich gegenseitig befehdeten, so mochte der Protestantismus um so freier voranschreiten. Und zeitweilig schien es in der That, als ob das Ziel vollkommener Herrschaft nicht zu hoch für ihn sei. Im Jahr 1556, als jener Ausschuß österreichischer Stände die Freiheit protestantischer Religionsübung verlangte und dabei von König Ferdinand abgewiesen wurde, hatte er doch einem Mitglied des österreichischen Hauses für die Befürwortung seiner Anträge ausdrücklich zu danken:[4]) das war König Maximilian, der älteste Sohn Ferdinands I., von Karl V. zu seinem Schwiegersohn, von dem Vater im Jahr 1549 zum designierten König von Böhmen erhoben, voraussichtlich der Nachfolger Ferdinands im Kaisertum und in der Hauptmasse der österreichischen Lande. Seit lange hatte dieser Fürst der Neigung aller Kronprinzen, ihren regierenden Eltern Opposition zu machen, in reichem Maße gehuldigt. Vor allem der Plan Karls V., die Nachfolge im Kaisertum von Ferdinand I. auf Philipp II. zu bringen, hatte ihn zu heftiger Erbitterung gegen den alten Kaiser erregt: gegen eine Politik, welche spanische Regenten und Staatsmänner in deutsche Angelegenheiten eindrängen wolle. In diesem Sinn wies er z. B. während des seit 1552 wieder ausgebrochenen Krieges zwischen Karl und Frankreich den Gedanken irgend einer Feindseligkeit gegen den Feind seines Schwiegervaters von sich.[5]) Dann aber verband er mit der politischen Opposition, spätestens seit 1555, die religiöse. In der Augustinerkirche zu Wien, unmittelbar bei der kaiserlichen Burg, ließ er sich von seinem Hofprediger Pfauser einen Gottesdienst halten, der, wenn nicht dem Namen, so doch dem Wesen nach protestantisch war, er las Luthers Schriften und andere protestantische Bücher, er durchdrang sich mit dem Glauben an die Wahrheit der Augsburger Konfession, und zwar nur dieser, ohne freien Spielraum für abweichende Entwickelungen der lutherischen Lehrmeinung anzuerkennen. So groß war sein Eifer,

---

[1]) Einiges darüber teilt Lacomblet mit im Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins V S. 176 fg. Weiteres im Düsseldorfer Archiv: Churcöln. Verhältnisse zu Jülich-Berg ad 2 f.

[2]) Vgl. das Gutachten der niederösterreich. Regierung bei Bucholtz IX S. 705, zu n. 3. Auch Wiedemann I S. 118, 123 Art. 30, 128, 132.

[3]) Hillinger spricht 1575 von der anerkannten Nutzlosigkeit dieser Visitationen. (Wiedemann I S. 203.)

[4]) Pritz, Gesch. des Landes ob der Enns II S. 263—264.

[5]) Sebottendorfs Relation 1555 März 24. (Langenn, Carlowitz S. 249.) Der betr. Passus fehlt in dem Abdruck der Relation im Archiv f. sächs. Geschichte III S. 310, wird aber als Aeußerung Maximilians bestätigt durch v. Druffel, Beiträge I n. 743 Anm. 2.

daß er die neugewonnene Ueberzeugung nicht für sich selber hegen, sondern auch für ihre Ausbreitung wirksam sein wollte. Der steierische Freiherr Hans Ungnad betrieb nach seiner im Jahr 1557 erfolgten Uebersiedelung nach Württemberg durch Verbreitung slowenischer Uebersetzungen der Bibel und religiöser Schriften eine protestantische Propaganda nach Krain, Kroatien und den Nachbarlanden: er wurde, wie von anderen, so auch von Maximilian mit Geld und sonstigen Verwendungen unterstützt.[1]) Vergerius, als er in Polen für die Sache des Protestantismus wirken wollte, setzte sich erst mit Maximilian ins Einvernehmen; und in demselben Sinn gewährte der König den Ständen der Ausschußversammlung von 1556 seine Fürsprache.

Gewiß, wenn der junge Fürst in seiner Ueberzeugung Tiefe, in seinem politischen Handeln eine sichere Hand besaß, so war die Aussicht auf die Ueberführung Oesterreichs zum Protestantismus, mitsamt den schwersten Folgen für das deutsche Reich, kein bloßes Trugbild. Freilich ob er diese Eigenschaften hatte, war den damaligen Beobachtern nicht klar, ließ sich aber doch schon bezweifeln. Auf den ersten Blick mußte die Kühnheit, mit der er seine Meinungen mitten unter einer feindseligen Umgebung aussprach, für den anmutigen und offenherzigen Prinzen einnehmen. Allein er gehörte eben zu den Naturen, denen es Bedürfnis ist, ihren Empfindungen Luft zu machen: er that es damals in heftigen Ergüssen, in seinem Alter mit salbungsvoller und selbstzufriedener Lehrhaftigkeit. Bei all seinen Ausfällen gegen die Politik Karls V. und gegen die Nachgiebigkeit Ferdinands hätte man jedoch bei ihm selber durchdachte und beharrlich verfolgte Ziele vergeblich gesucht; und bei allem Eifer, mit dem er die neue Lehre ergriff, sollte es sich bald zeigen, daß der feste Grund seinem sittlichen Wesen abging. Derjenige Zug, dem er sein ganzes Leben hindurch treu blieb, war eine ebenso rücksichtslose wie unbefangene dynastische Selbstsucht: seine Herrschaft für sich oder seine Kinder zu mehren, hatte er unausgesetzt im Auge. Im Grunde also war die Eroberung, welche die protestantische Sache an diesem Fürsten gemacht hatte, nicht so großartig; aber äußerlich angesehen, zeigte sie einen gewissen Höhepunkt der protestantischen Erfolge.

Den vollen Umfang dieser Erfolge können wir indes nach dem bisher Gesagten noch immer nicht überblicken. Unsere Betrachtung war bisher beschränkt auf die weltlichen Fürstentümer; wollen wir die gesamten Streitkräfte des Protestantismus kennen lernen, so müssen wir auch die Lage der geistlichen Fürsten ins Auge fassen. Jene Ausbildung der mittelalterlichen Hierarchie zu einem Gemeinwesen, das sich durch großartigen Grundbesitz und politische Macht und durch all die Bestrebungen und Einflüsse, die mit beidem zusammenhängen, kennzeichnete, kam vielleicht am schärfsten in dem Kreise der deutschen Reichsbischöfe und Reichsäbte zum Ausdruck. Sie waren nicht bloß kirchliche Würdenträger, sondern auch Reichsfürsten, die zwar nach dem Umfang ihrer Gebiete den kleineren Teil von Deutschland beherrschten, aber nach ihrer Zahl die Mehrheit der Stimmen im

---

[1]) Ueber Maximilians Unterstützung vgl. Sattler IV S. 243. Le Bret IX S. 171, 172. Pressel, Anecdota Brentiana S. 473, 481. Cromer an Hosius. 1564 März 18. (Cyprianus, Tabularium S. 351.)

Fürstenrat besaßen. Von den zwei Seiten ihrer Stellung hatte die weltliche sich erdrückend über die geistliche erhoben. Ein ansehnlicher Teil dieser Prälaten entzog sich der priesterlichen und bischöflichen Weihe: als bloß erwählte Bischöfe vom Papst bestätigt und vom Kaiser belehnt, ersahen sie ihre eigentliche Aufgabe in der Regierung ihres Fürstentums und dem Genuß einer hohen Stellung. Allein wenn eben der Besitz und die äußere Macht der Hierarchie die staatlichen Gewalten angetrieben hatten, ihren Anteil an diesen Gütern zu suchen, so war dies mit besonderem Erfolg unter den Reichsprälaten durchgeführt. Die fürstlichen und gräflichen Häuser Deutschlands betrachteten es als einen durch das Herkommen gesicherten Anspruch, die geistlichen Fürstentümer mit ihren jüngeren Söhnen zu besetzen. Und zwei Umstände hatten ihnen zu der Verwirklichung dieses Anspruchs vor allem geholfen: einmal die Politik des römischen Hofs, der besonders seit Niederkämpfung der konziliaren Bewegung im fünfzehnten Jahrhundert die Bundesgenossenschaft der Fürsten nicht entbehren konnte, sodann die aristokratische Zusammensetzung der Domkapitel. Diese reichen Körperschaften, aus deren Wahl die Bischöfe hervorgingen, waren den Interessen der fürstlichen, gräflichen und ritterlichen Geschlechter dienstbar geworden. Durch Statut oder Herkommen war weitaus die Mehrzahl ihrer Stellen für adeliche Personen vorbehalten. Man konnte es schon als ein bedeutendes Zugeständnis an die gelehrten und bürgerlichen Kreise ansehen, wenn in dem Kölner Domkapitel nur zwei Drittel der Stellen für Adeliche bestimmt waren. Natürlich waren die Bischofswahlen dieser Körperschaften vom Standesinteresse beherrscht.

Von dem Augenblicke an, wo nun die Mehrzahl der Fürsten und des Reichsadels sich zum protestantischen Bekenntnis wandten, wie hätte es da anders sein können, als daß Protestanten auf Bischofsstühle, in die Reichsabteien und die Domkapitel eindrangen? Im Jahr 1552 wurde Siegmund, der Sohn des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, zum Erzbischof von Magdeburg gewählt und dann vom Papst bestätigt und vom Kaiser belehnt. Noch im Jahr 1561 beteuerte der dem päpstlichen Nuntius Commendone [1]), daß bei dem bevorstehenden Trienter Konzil es ihm niemand an Treue gegen den päpstlichen Stuhl zuvorthun solle; aber schon zwei Jahre vorher hatte er sich wegen der in seiner Residenz Halle getroffenen Anordnungen bezüglich der Lehre und Sakramente die Zufriedenheit Melanchthons erworben, [2]) und wie er gerade im Jahr 1561 die Durchführung eines geregelten protestantischen Kirchenwesens begann, wird später zu erzählen sein. An das Schicksal des Erzstiftes von Magdeburg war unmittelbar dasjenige des Bistums Halberstadt geknüpft, da Siegmund auch dieses nach dem längst gebräuchlichen Unwesen der Kumulation erlangt hatte. Rascher noch als in Magdeburg und Halberstadt klärten sich die Dinge in Schwerin und Ratzeburg. In ersterem Bistum wurde Herzog Ulrich von Mecklenburg im Jahr 1550, im zweiten im Jahr 1554 dessen noch minderjähriger Bruder Christoph gewählt. Als Vormund und ältester Bruder des letzteren einigte sich Herzog Johann Albert im März 1555 mit Herzog Ulrich, daß in Ratzeburg ebenso wie

[1]) Bericht Commendones vom 4. März (Miscellanea di storia Italiana VI S. 90).

[2]) Corp. Ref. IX S. 993.

in Schwerin nur nach der Augsburger Konfession gelehrt werden solle.[1]) Nicht lange nachher (1556) wurde dann derselbe Christoph zum Koadjutor des Erzbischofs von Riga gewählt.

Wie die Bischofssitze, so füllten sich die Domkapitel mit offenen oder geheimen Protestanten, und teils unter der Begünstigung der bischöflichen Regierung, teils infolge ihrer Schwäche, die noch größer war als diejenige der weltlichen Fürsten, drang der Protestantismus in die Massen der Unterthanen ein, vor allem bei den Städten und dem Adel. Hinsichtlich des Grades der protestantischen Erfolge sprang allerdings ein Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland in die Augen. Im Süden, wo die katholischen Fürstenhäuser von Baiern und Oesterreich auf die Bistümer einwirkten, und der schwäbische Adel der Mehrzahl nach katholisch blieb, bewahrten die Bischöfe, und im ganzen und großen auch die Kapitel, eine katholische Haltung. Selbst im Norden bewirkte es die Politik der niederländischen Regierung und das Zusammenhalten der drei geistlichen Kurfürsten, daß der Episkopat der westlichen Gebiete bis über den Rhein hinaus für eigentliche Protestanten unzugänglich blieb, und in den Domkapiteln die Angehörigen protestantischer Adelsfamilien sich äußerlich katholisch zeigen mußten. Allein auch in solchen Landen traten, soweit es auf die Einwohner und die Geistlichkeit ankam, ähnliche Zustände hervor, wie wir sie in Baiern und Oesterreich gefunden haben: am schärfsten in denjenigen geistlichen Fürstentümern, die auf der Grenze zwischen dem kotholischen Süden und dem protestantischen Norden lagen, in Würzburg, in Bamberg und den Landen des Abtes von Fulda.

Das eigentliche Gebiet für die Ueberflutung des Protestantismus war aber das innere Norddeutschland, wo die geistlichen Lande allerwärts von den weltlichen protestantischen Fürstentümern umschlossen waren und die Geistlichen auf den protestantisch gewordenen Universitäten studierten. Hier konnten die Protestanten mit gutem Grund auf die Gewinnung weiterer Bischofssitze rechnen; und was die Ausbreitung des protestantischen Bekenntnisses im Innern dieser Lande angeht, so war in Magdeburg und Halberstadt, in Ratzeburg und Schwerin, in den sächsischen Stiftern Merseburg, Meißen und Naumburg, kraft freien Uebertrittes der Geistlichen oder der Selbsthülfe von Adelichen, Stadtmagistraten und Landgemeinden die protestantische Religion und Religionsübung beinahe schon zur Alleinherrschaft vorgedrungen. Nur einen festen Rückhalt besaß noch die katholische Sache: die Klöster und die Stifter, welche, da noch keine planmäßige Einrichtung protestantischer Landeskirchen erfolgt war, sich allerwärts in ganz oder halb katholischen Formen behaupteten.

Wenn man so in Deutschland die Zahl der ganzen und halben Bekenner des Protestantismus übersah, so gewann man den Eindruck einer mächtigen Ueberlegenheit dieses Bekenntnisses über das katholische. Und gestaltete sich etwa das Verhältnis anders, wenn man die geistigen Kräfte abwog? Innerhalb des katholisch gebliebenen Episkopats bildeten die Männer, deren Bildung, Gesinnung und Thatkraft ihren Aufgaben entsprach, eine verschwindende Aus-

[1]) Schirrmacher, Johann Albert I S. 285.

nahme. Da war z. B. unter den geistlichen Kurfürsten des Reiches, den drei rheinischen Erzbischöfen, der von Mainz, Daniel Brendel von Homburg, ein junger Mann, der weder gegen sein zuchtloses Domkapitel noch seinen fast ganz protestantisch gewordenen Hof einschritt;[1]) der Erzbischof von Köln, Anton von Schaumburg (1556—58), erweckte durch seine Haltung bei dem Herzog Christoph von Württemberg[2]) gute Hoffnungen für die Sache des Evangeliums; nur Johann von der Leyen, Erzbischof von Trier (1556—67), erwarb sich bei katholischen Beobachtern das Lob eines unterrichteten und tugendhaften, eifrigen und geschickten Kurfürsten;[3]) und doch enthielt auch er sich der priesterlichen Weihe. Gelehrte Theologen waren unter den deutschen Bischöfen wohl allein Julius Pflug von Naumburg und Michael Helling von Merseburg; aber beide fanden sich in protestantisierten Diözesen als Hirten ohne Herde, und wie ihre Bestrebungen vornehmlich auf die Ausgleichung katholischer und protestantischer Lehren gegangen waren, so war seit dem Fall des Interim ihre Zeit eigentlich vorbei. Noch zeichnete sich durch Sittenreinheit und Eifer der Bischof Otto Truchseß von Augsburg aus, ein Hierarch nach dem Herzen der römischen Kurie, der gegen den Religionsfrieden protestierte und als Kardinal sich mehr in Rom als in seinem Bistum aufhielt. Was aber konnten solche Männer bedeuten unter der Masse der Mittelmäßigen oder Unfähigen!

Wandte man sich von den Häuptern der Hierarchie zu den katholischen Bildungsanstalten, so erhielt man auch hier den Eindruck des Verfalls. Unter den Stürmen der Reformation waren die Universitäten, die mittleren[4]) und niederen Schulen allerwärts verödet und durch den Streit der Bekenntnisse mit Anarchie erfüllt. Bezeichnend war, daß dabei am vollständigsten das theologische Studium verfiel. An der Universität Ingolstadt, die sich neben Freiburg am besten unter den katholischen Universitäten hielt — wenn wir nämlich von Löwen in den halbfremden Niederlanden absehen —, war die theologische Fakultät in den Jahren 1543—46 durch einen einzigen Professor vertreten und in den Jahren 1546—48 ganz verwaist. Das gleiche Schicksal erlitt im Jahr 1549 die theologische Fakultät zu Wien, um das Jahr 1555 diejenige von Köln. Da war es denn erklärlich, daß Kaiser Ferdinand,[5]) als er im Jahr 1560 nach Theologen, die er seinen Gesandten zum Trienter Konzil beigeben konnte, Umschau hielt, unter den Deutschen keine brauchbaren Gelehrten fand. Im allgemeinen machte die Haltung, welche die deutschen Katholiken dem vordringenden Protestantismus gegenüber einnahmen, den Eindruck einer Defensive ohne Kraft und Selbstvertrauen.

Wie fruchtbar und geräuschvoll war dagegen das Leben in den protestan-

---

[1]) Gratianus, de scriptis invita Minerva II S. 95 Anm. 1.

[2]) An Maximilian II. 1558 Juli 13. (Le Bret IX S. 124.)

[3]) Gratiani bei Lagomarsino, Epistolae Pogiani III S. 174 Anm. Lunas Bericht 1562 Okt. 13. (Döllinger, Beiträge I S. 453.)

[4]) Am stärksten drückt sich das Reformationslibell Ferdinands I. für das Trienter Konzil aus (1562): in universis Germaniae gymnasiis vix tot studiosi adolescentes, quot olim in singulis erant, reperiuntur. (Le Plat V S. 240.)

[5]) An Gienger. 1560 Dez. 28. (Sickel n. 143 Anm.)

tischen Gebieten! Wenn die Reformation in ihren Anfängen auch dort zu der kirchlichen Verwirrung das Chaos im Unterrichtswesen hinzugefügt hatte, so stellte sich bei ihrem Fortschreiten zugleich mit der Gründung der Landeskirchen die zentralisierende Ordnung und Verwaltung der Schule ein. Die alten Universitäten erhielten neue Ordnungen, neue Universitäten wurden in Marburg und Jena eröffnet, der mittlere Unterricht wurde gleich bei Gründung der kursächsischen Landeskirche der Aufsicht der Visitationskommissionen, sodann der kurfürstlichen Konsistorien untergeben, und feste Regeln über Gegenstände und Folge des Gymnasialunterrichtes aufgestellt. Die Württemberger Kirchenordnung von 1559 schritt bereits zu einer Regulative für Elementarschulen vor, die der Herzog auch in den kleinen Dörfern allerwärts errichtet sehen wollte. Bald wurde es als eine der ersten Pflichten der Fürsten und Stadtmagistrate angesehen, die eingegangenen Klosterschulen durch neue Gymnasien zu ersetzen, die bestehenden Lateinschulen der Städte durch Zuschüsse zu unterstützen. Da geschah es denn, daß die Universität Wittenberg noch in der Mitte des Jahrhunderts an die 2000 Studenten zählte,[1]) während das katholische Ingolstadt etwa 4—500 Studierende beherbergte.[2]) Mit Wittenberg wetteiferte im Einfluß auf die nördlichen Gebiete die Universität Rostock; die von Tübingen wirkte bald mächtig auf den emporkommenden Protestantismus in den österreichischen Landen, und die seit 1558 neu gegründete Universität Heidelberg ging ihrem großen Berufe geistigen Austausches zwischen Deutschland, Frankreich und den Niederlanden entgegen.

An diesen Bildungsstätten wurden die Ueberlieferungen des deutschen Humanismus hinsichtlich der Methode klassischer Studien gepflegt und in feste Formen gebracht; das vornehmste Interesse aber galt denjenigen Wissenschaften, die mit den staatlichen und kirchlichen Neuordnungen zusammenhingen, der Rechtswissenschaft und der Theologie. Die Zeiten der bahnbrechenden Originalität waren allerdings aus den Studien in Deutschland gewichen; nach den gewaltigen Anstrengungen des vergangenen Jahrhunderts stellte sich die behagliche Beschränkung auf die Aneignung der gewonnenen Errungenschaften ein, und mit derselben die unvermeidliche Klage über Abnahme der geistigen Spannkraft und des wissenschaftlichen Eifers. Aber man unterschätze nicht die Leistungen der damaligen Gelehrsamkeit. Die juristische Schule sah sich vor die Aufgabe gestellt, den wissenschaftlichen Erwerb der genialen Vorfahren für die großen Umgestaltungen in Recht und Gericht, die im Gange waren, zu verwerten. Wie sich diese Umbildungen im Reich und den Fürstentümern auf dem Grunde wissenschaftlicher Bearbeitung des römischen, des Reichsrechtes und der Partikularrechte vollzogen, so erforderten sie das innige Zusammenwirken der Vertreter der Rechtswissenschaft mit den Männern der Rechtsprechung und Gesetzgebung. Ein wesentlicher Teil der Thätigkeit sowohl der einzelnen Gelehrten, wie der juristischen Fakultäten ging deshalb in jenen zahllosen Gutachten auf, durch welche zweideutige Rechtssätze geklärt und größere Gesetzgebungen vorbereitet wurden; an hohen Gerichten und

[1]) Major an H. Albrecht. 1550. (Voigt, Briefwechsel der Gelehrten der Reformation mit H. Albrecht S. 445.)

[2]) Prantl, Universität München I S. 164, 275.

in gesetzgeberischen Kommissionen arbeiteten Professoren und Beamte zusammen; ein kurzer Weg führte von den Lehrstühlen der juristischen Fakultäten zu den Stellen der Obergerichte und der fürstlichen Höfe. All diese regen Beziehungen zwischen Lehre und Leben brachten es mit sich, daß die literarische Thätigkeit gleichmäßig von Universitätslehrern und von Beamten gepflegt wurde.

Noch deutlicher zeigte sich dieser Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Leben in der Theologie. Nachdem die junge protestantische Kirche ihre äußeren Ordnungen und damit einen gesicherten Bestand gewonnen, schien ihren Mitgliedern nichts dringender zu sein, als die klare Ausprägung ihrer Dogmen. Abgesehen von dem Zusammenhang dieser dogmatischen Bestrebungen mit den Grundanschauungen der Reformatoren, trieben noch zwei besondere Umstände auf dieser Bahn vorwärts: einmal der Kampf mit dem katholischen Bekenntnis, der vor allem durch das Interim und die Verhandlungen des Trienter Konzils neuen Nachdruck gewonnen hatte, sodann der starke Zug nach Einheit und Allgemeinheit der protestantischen Kirche. Durch ihre Verfassungsbildung war die protestantische Gemeinschaft in eine bunte Masse von besonderen Gemeinwesen zersplittert; was konnte da ihre Einheit durch ganz Deutschland hindurch und den universalen Zusammenhang weit über Deutschland hinaus verbürgen, wenn nicht die Gleichheit der Lehre? Was gab den in dieser Gemeinschaft thätigen Mitgliedern das Bewußtsein eines großartigen Zusammenhanges, wenn nicht die fortwährenden Verhandlungen über Ausbreitung und Reinhaltung der Lehre? Die theologischen Kräfte, wie sie in erster Linie an den Universitäten, daneben aber auch in den Aemtern der Kirchenregierung oder den Pfarreien großer Städte wirksam waren, wurden vornehmlich in den Dienst der dogmatischen Bestrebungen gestellt.

Aber freilich, dieses Vorwalten der dogmatischen Richtung hatte für die fernere Entwickelung des deutschen Protestantismus noch eine ganz andere Bedeutung. Wir betreten hier ein Gebiet, auf welchem neben den Auswüchsen jugendlicher Kraft die Keime der kirchlichen und politischen Schwächung emporwachsen. Unser Ueberblick über die Macht des deutschen Protestantismus würde daher unvollständig sein, wenn wir nicht inne hielten, um die dogmatischen Streitigkeiten, die von ihnen hervorgerufene Spaltung und die Versuche des Ausgleichs zu überblicken.

Der eigentliche Dogmatiker aus der ersten Generation deutscher Reformatoren war Philipp Melanchthon gewesen. Er hatte die Augsburger Konfession verfaßt, welche der Religionsfriede als das Erkennungszeichen der protestantischen Rechtsgemeinschaft annahm; er hatte in seinen Loci theologici den deutschen Protestanten die erste übersichtliche Fassung ihrer Dogmen gegeben; wäre es nach seinem Wunsche gegangen, so hätten sich alle protestantischen Landeskirchen in und außer Deutschland über einen Katechismus geeinigt, der ohne Aenderung einer Silbe in jeglicher Gemeinde gelehrt wäre. [1]) Im Sinne dieser Bestrebungen faßte er als vornehmstes Erkennungszeichen der wahren Kirche den Besitz und die Verkündung der reinen Lehre auf, welche in festen Sätzen der heiligen Schrift

[1]) Corpus ref. IX 1205.

zu entnehmen sei: eine getreue Wiedergabe der Schriftlehre sei in den Glaubenssymbolen der alten Kirche und in der Augsburger Konfession der neuen Zeit enthalten, und jederzeit können dem, der mit demütigem Sinn und richtiger Vorbildung an die heilige Schrift herantrete, ihre Wahrheiten nicht verborgen bleiben. [1])

Diese Anschauung Melanchthons, daß die Dogmen in scharfer begrifflicher Ausprägung das notwendige Fundament der Kirche seien, und daß sie dem redlichen Forscher in der ganzen Reinheit ihrer Begriffe aufgehen müssen, gab den Epigonen der Reformation ihre Richtung, ihren Eifer und ihr namenloses Selbstvertrauen. Als Vertreter der jüngeren Schule, der die Eigentümlichkeiten derselben mit den größten Geistesgaben verband, konnte man den früher schon genannten Matthias Flacius, nach seiner istrischen Heimat Illyricus genannt, ansehen. Wer freilich die großen wissenschaftlichen Werke des Flacius, besonders seine mit einem ganzen Kollegium von Mitarbeitern zusammengetragene, dreizehn Jahrhunderte umfassende Kirchengeschichte betrachtete, mußte ihn zunächst für berufen halten, sich jener anderen Aufgabe, die der Humanismus der Reformation vermacht hatte, zu unterziehen, die theologischen Studien nämlich durch historische Forschung zu befruchten. Aber eben in dem kirchengeschichtlichen Werk hatte er damit begonnen, sich aus der heiligen Schrift, wie sie im Geist der Reformation gefaßt wurde, ein nach festen Artikeln geordnetes System der Lehre, gottesdienstlichen Gebräuche und Verfassung der Kirche zu entwerfen. Die wahre Kirche, wie sie also auf göttlichen Lehren und Anordnungen ruht, erschien ihm als unveränderlich. Das Element der Veränderung in ihrem Inneren sah er in dem seit den Zeiten des Apostels Paulus in ihrer Mitte [2]) sich erhebenden, dann im Lauf der Jahrhunderte sie völlig überwuchernden Reich des Antichristes, d. h. einer Gemeinschaft, die, von falschen Lehrern begründet, zwar an Christus glaubt, aber seine Lehre, den Gottesdienst und die Verfassung der Kirche verunstaltet und sich der Leitung und Beherrschung des römischen Papsttums unterstellt hat. Die Darstellung der Kirchengeschichte ging ihm also in dem Nachweis auf, wie und wo die wahre Kirche in den verschiedenen Jahrhunderten bestanden habe, wie das Reich des Antichristes zunehmend und fast von niemand durchschaut gewachsen sei, bis es in der letzten dieser Welt noch vergönnten Epoche durch die Reformatoren entlarvt sei. Diesen Nachweis lieferte er, indem er sein in klaren Artikeln ausgeprägtes Schema der wahren Lehre und richtigen Grundsätze an die Lehren und Einrichtungen der verschiedenen Jahrhunderte legte. Eine ruhige Erforschung der einzelnen großen Erscheinungen der Geschichte, eine Betrachtung des Lehrsystems eines großen Kirchenschriftstellers in seinem eigenen Zusammenhang kam dabei nicht zur Geltung. Ohne langes Bedenken wußte der Verfasser z. B. von Augustinus ziffermäßig nachzuweisen, in wie vielen Artikeln er richtig

---

[1]) Vgl. z. B. den Brief 1558 Sept. 1. (C. R. IX 602 fg.) Ueber das Ganze, besonders auch die Verwandtschaft zwischen Melanchthon und Flacius: Ritschl in der Zeitschrift f. Kirchengeschichte I S. 72 fg.

[2]) Von dem regnum Antichristi intra ecclesiam unterscheidet er ein anderes extra ecclesiam, nämlich das Mohammedanerreich. (Centur. I 2 S. 399.)

lehre und wie viele Flecken er zu der wahren Lehre hinzufüge.[1]) Die Größe der Leistung bestand in der im Vergleich mit den dürren und entstellten Angaben mittelalterlicher Kompendien wahrhaft schöpferischen Fülle, in welcher gedruckte und ungedruckte Quellen hier vereinigt waren, sowie in den Anfängen der Kritik, welche zur Widerlegung der Ansicht von dem Alter und der Unverändertheit der katholischen Lehren und Einrichtungen angewandt war und zur Unterscheidung älterer und reiner von jüngeren und getrübten Berichten, echter Urkunden von gefälschten hinführte. Im übrigen hafteten dem Werke neben der dogmatischen Einseitigkeit die Mängel überhasteter Arbeit an. Es nahm sich doch mehr aus wie eine Sammlung von Akten, wenig gesichteten Quellenstellen und ungenügenden thatsächlichen Angaben, als wie eine wirkliche Verarbeitung historischer Zeugnisse. Mit diesem Streit zwischen dogmatischer und historischer Richtung mag es denn auch zusammenhängen, daß mit dem einen gewaltigen Werk die historische Leistungsfähigkeit der jüngeren Schule sich erschöpfte. Flacius selber wandte seinen Eifer immer mehr auf die genaue Umgrenzung der protestantischen Dogmen. Denn, sagte er, Christus hat seiner Kirche eine ewige und bestimmte Lehre vermacht, deren Erforschung nicht ins Unbegrenzte geht.[2])

Da geschah nun das Unerwartete, daß dieser verständnisvolle Jünger des melanchthonischen Geistes mit dem Lehrer selber in den heftigsten Gegensatz geriet. Der Grund lag zunächst in einer Verschiedenheit, die schon oben berührt ist. Mit der dogmatischen Strenge Melanchthons stand seine Neigung zum Ausgleich mit der alten Kirche in unvermitteltem Gegensatz. Seine Mitwirkung bei dem Leipziger Interim war, wenn nicht die stärkste, so doch die auffallendste Bethätigung dieser Neigung, und hier war es, wo Flacius an die Spitze der Unversöhnlichen trat: mit der thatsächlichen Behauptung, daß die Verfasser des Interim Zugeständnisse gegen die reine Lehre gemacht hätten und für dies Aergernis der Kirche öffentliche Genugthuung schuldeten, mit dem theoretischen Satz, daß man dem katholischen Gegner auch in Gebräuchen, deren Einführung oder Aenderung an sich dem menschlichen Ermessen anheimgegeben sei, keine Konzession machen dürfe. Es entstand der Streit über die Zulässigkeit der Mitteldinge, der sogenannten Adiaphora, der die protestantische Welt zu bewegen fortfuhr, nachdem das Interim selber gefallen war. Viel tiefer greifende Streitigkeiten erzeugte aber ein anderer Gegensatz. Während Melanchthon mit allem Nachdruck erklärte, daß der wahre Sinn der göttlichen Offenbarung durch Luthers Erläuterungen wieder offenbar geworden sei, daß folglich die dogmatischen Feststellungen sich eng an die Lehre Luthers anschließen müßten, hatte er sich doch seit der Zeit, da er die Augsburger Konfession verfaßte, von wesentlichen Lehren des Meisters entfernt, so vor allem in der Frage nach der Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit der guten Werke, nach der Passivität oder der Mitwirkung des Willens bei der Rechtfertigung des Christen, ferner in der Frage, ob in dem Sakrament des

---

[1]) Centur. V S. 1129 fg.

[2]) Tertullian, sagte er, lehre richtig: unum certum quiddam (de doctrina perpetua ecclesiae) a Christo institutum esse, . . . cuius certi instituti inquisitio infinita esse non possit. (Centur. III [Bd. IV] S. 239.)

Abendmahls der lebendige Leib Christi neben dem Brot und Wein unmittelbar gegenwärtig sei und im eigentlichen Sinne des Wortes von Gläubigen wie Ungläubigen genossen werde, oder ob dies Sakrament nur ein Akt sei, welcher lediglich für den Gläubigen eine wahre Gemeinschaft mit der gottmenschlichen Person Christi vermittele, ohne örtliche Anwesenheit des Leibes des Erlösers. In der ersten Frage entschied sich Melanchthon für eine gewisse Beteiligung des freien Willens und der guten Werke. Und da diese Auffassung auch in dem Leipziger Interim zum Ausdruck gelangte, so mußte abermals diese Glaubensformel, nachdem sie selber schon gefallen war, in ihren Nachwirkungen den Anlaß [1]) zu ebenso heftigen wie verwickelten Streitigkeiten geben, in welchen die strengen Lutheraner die Passivität des Willens und die Verdienstlosigkeit der guten Werke verfochten, auch hier wieder unter der geistigen Führerschaft des scharfen und unerbittlichen Flacius. Ueber die andere Frage, welche das Abendmahl betraf, hatte der in die frühesten Zeiten der Reformation zurückreichende Streit eine Zeitlang geruht, als der Hamburger Theologe Westphal ihn im Jahre 1552 wieder aufregte. Mit einer Schrift, die Luthers Lehre von der unmittelbaren Gegenwart verteidigte, griff er Calvin, den Urheber jener anderen Auffassung von der bloß sakramentalen Gegenwart an. Auch hier war Melanchthon, der die Meinung Calvins teilte, mittelbar getroffen; aber einstweilen trat dieser Streit vor den anderen, vorher bezeichneten Gegensätzen in den Hintergrund.

Nicht darüber also, daß das Bekenntnis der protestantischen Kirche dogmatisch zu bestimmen sei, sondern darüber, daß die Bestimmung streng nach der lutherischen Auffassung erfolgen müsse, stritt Flacius mit Melanchthon. Die Gegensätze beider Männer waren es nicht allein, aber vorzugsweise, welche sich rasch, natürlich nicht ohne mannigfache Abstufungen, den Theologen und der Geistlichkeit mitteilten und die protestantische Welt in heftig streitende Parteien spalteten. Melanchthon hatte seinen nächsten Anhang an der Universität Wittenberg; Flacius wurde 1557 von Magdeburg an die von den ernestinischen Herzögen neu gegründete Universität Jena berufen und machte nun Jena zum Mittelpunkt der streng lutherischen Streitkräfte. Dogmatische Streitigkeiten waren nun seit den Anfängen der christlichen Kirche niemals im Geist der Milde behandelt; man hatte stets die Widerlegung der Irrlehre mit der sittlichen Verdammung des Irrlehrers, als eines Werkzeuges des Satans, verbunden. Wie jetzt vollends die Geister unter der erregenden Einwirkung des kirchlichen Umsturzes standen, und wie außerdem der deutschen Litteratur des sechzehnten Jahrhunderts unter allen Vorzügen kaum einer so vollständig abging, als der Sinn für das edle Maß, so nahm die damalige theologische Polemik mit der Schärfe zugleich den Ton des Pöbels an: die Litteratur, die Lehrstühle und die Kanzeln hallten wieder von Schmähungen und unflätigen Reden.

Zu diesem einen Mißstand gesellte sich ein anderer, der noch weiter wirkte. Wie man von einigen gegebenen Dogmen ausging und die dogmatischen Begriffe vornehmlich nur aus zwei Quellen, aus den tausendmal zusammengestellten

---

[1]) Ueber den Ursprung der synergistischen und majoristischen Streitigkeiten aus dem Leipziger Interim vgl. Preger, Flacius I S. 351 fg., II S. 114 fg.

Schriftstellen und aus dem im Zusammenhang der lutherischen Meinungen angeschauten Sinn dieser Schriftstellen, ableitete, zergliederte und verband, so mußte diese Beschränkung der geistigen Arbeit auf einen engen Kreis, die zunehmende Entfremdung von induktiv historischer Forschung schließlich eine Verengung des wissenschaftlichen Strebens bewirken. Die protestantische Theologie Deutschlands verfiel im Fortgang der Zeiten einem ärmlichen Analysieren und Systematisieren. Gleichwohl würde es höchst ungerecht sein, wenn man über solchen Mißständen und üblen Folgen die Geistesarbeit der streitenden Flacianer und Melanchthonianer unterschätzen wollte: sie durchdrangen die junge Kirche mit dem Gefühl ihrer Eigenart gegenüber der katholischen Kirche einerseits und den mancherlei Sekten anderseits; sie gaben, indem sich der Streit wenigstens teilweise, wie wir sehen werden, klärte, den protestantischen Landeskirchen eine feste dogmatische Grundlage, die Möglichkeit des Zusammenhanges unter sich und des festen Bestandes nach außen. Fürs erste war es nicht ein Verfall, sondern eine Ueberfülle geistiger Kräfte, welche die dogmatischen Kämpfe hervorrief.

Unmittelbarer jedoch als alle derartigen Folgen stellte sich eine andere Wirkung der dogmatischen Streitigkeiten heraus: das war die Spaltung der Theologen, welche eine Spaltung der deutschen Landeskirchen nach sich zu ziehen und die einzige Einheit, die über ihnen allen stand, nämlich die geistige, aufzuheben drohte. Dieses war der Punkt, wo die Fürsten als die Regenten der Landeskirche, als die Hauptvertreter des deutschen Protestantismus sich zum Eingreifen berufen fühlten, und zwar zu einem Eingreifen, welches bis in das Innere der Lehre sich erstreckte. Denn wenn auch die Theologen im allgemeinen daran festhielten, daß dem Fürsten keine Entscheidung über den Sinn des Wortes Gottes zukomme, sondern nur das Amt eines Wächters, der über der ungestörten Verkündung der klar gestellten Offenbarung hält, so war doch einmal die Einrichtung und Regierung der Kirche den Fürsten und Reichsständen übergeben, und zwar in dem Sinne, daß sie überall auf dem Grunde fester Lehrsätze beruhen sollte. Wenn nun diese Sätze ins Schwanken gerieten, so mußten in Ermangelung einer anderen Instanz doch wohl die Fürsten und Reichsstände die Lehre, welche herrschen sollte, bestimmen.

Allerdings sehr verschieden war dabei die Haltung der Fürsten im einzelnen. Der angesehenste unter den protestantischen Fürsten in den Zeiten des Religionsfriedens war wohl Kurfürst August von Sachsen, der Nachfolger jenes Moritz, der den deutschen Protestantismus gerettet hatte, selber durch die Sicherheit und Selbständigkeit seiner politischen Haltung allen anderen überlegen. Kurfürst August war ein treuer Anhänger der lutherischen Lehre, und er wollte, daß dieselbe in seiner Landeskirche unbedingt herrsche. Aber er war nicht minder überzeugt, daß Melanchthon, aus dessen Loci theologici er selber seinen Religionsunterricht empfangen,[1]) diese Lehre getreu wiedergegeben habe. Nur Melanchthonsche Schriften waren es, welche im Jahre 1559 in dem sogenannten Corpus doctrinae Misnicum erschienen: die Augsburger Konfession, und zwar nicht nach der ursprünglichen Fassung von 1530, sondern nach Melanchthons Neubearbei-

[1]) Calinich, Naumburger Fürstentag S. 25.

tungen von 1533 und 1540, die Apologie dieser Konfession und die im Jahre 1551 im Hinblick auf das Trienter Konzil verfaßte sächsische Konfession, ferner die Loci theologici, die Examinationsartikel für die Ordinanden und die Antwort auf die bairischen Inquisitionsartikel. Von den sächsischen Konsistorien empfohlen und von August gebilligt, wurden diese Schriften die eigentlichen Lehrnormen für die kursächsischen Kirchen und Schulen. Gegen diese Herrschaft der Lehren Melanchthons wandten die Gegner desselben mit vollem Rechte ein, daß in Melanchthons Definitionen für die oben berührten Abweichungen von Luthers Lehre, besonders auch in der Ausgabe der Augsburger Konfession von 1540 für die calvinische Abendmahlslehre, Raum gelassen sei, und zwar in hinterhaltiger Weise, ohne klare Ausschließung der lutherischen Sätze. Aber all ihren Einwendungen setzte August die kühle Ruhe eines Mannes gegenüber, der für die Feinheit dogmatischer Unterscheidungen wenig Sinn hatte; seine Meinung war, daß die sächsischen Theologen die göttliche Lehre klar genug dargelegt hätten, und daß sie nun ruhig herrschen und Früchte tragen solle. Seine eigentliche Teilnahme wandte er fortan anderen Regentensorgen zu: der Tilgung der von seinem Vorgänger hinterlassenen Schulden, der mustergültigen Einrichtung seiner Kammergutsverwaltung, der Ausbildung des sächsischen Polizei- und Gerichtswesens.

Sehr abweichend von dieser Sinnesart des sächsischen Kurfürsten war diejenige anderer Fürsten. In Süddeutschland hatte der Herzog Christoph von Württemberg, als er im Jahre 1550 seine Regierung antrat, eine durch das Interim tief zerrüttete Landeskirche vorgefunden. Indem er die Neuordnung derselben unternahm, war er von der Ueberzeugung erfüllt, daß er für den rechten Glauben seiner Unterthanen vor Gott verantwortlich sei. Da gehörte denn die Lektüre theologischer Streitschriften oder dogmatische Unterredungen mit seinen Theologen, vor allem mit dem zum Propst von Stuttgart und Präsidenten des Kirchenrates (1553) erhobenen Johann Brenz, zu seinen liebsten Beschäftigungen; mit wirklichem Verständnis ging er in die Kämpfe der sich entwickelnden lutherischen Dogmatik ein, stets in dem sicheren Vertrauen, den richtigen Lehrtypus für seine Landeskirche zu treffen. Sein Eifer war so unausgesetzt, daß er selbst, wenn er zu der Lust des Weidwerks auszog, sich seine Theologen mitnahm und während der Rast nach der Hirschfaist und Schweinshetze sich in Konfessionen und Gutachten über die Lehre vom Abendmahl vertiefte:[1]) mit unermüdetem Eifer wohnte er Religionsgesprächen bei; am Schluß eines solchen setzte er sich hin, um sein Bekenntnis über das umstrittene Dogma eigenhändig zu verfassen.[2])

Ein Mann mit solchem innerem Anteil an der dogmatischen Entwickelung konnte sich nicht bei den Glaubensnormen, die vor den jüngsten Streitigkeiten festgestellt waren, etwa bei der für das Trienter Konzil im Jahre 1551 ausgearbeiteten Württemberger Konfession beruhigen; er verlangte nach festen Formeln zur Lösung der neu aufgetauchten Streitfragen, und er verlangte sie nicht nur

---

[1]) Kluckhohn, Briefe Friedrichs d. Fr. I S. 108; vgl. S. 106 Anm.

[2]) Sattler IV Beil. n. 72, 73.

für seine Landeskirche, sondern für den Protestantismus im ganzen, wenigstens für den deutschen Protestantismus. Denn jener schon oben berührte Gedanke von der Einheit der protestantischen Lehre war mit seinen dogmatischen Bestrebungen aufs engste verknüpft, und er war es, der ihn über sein Ländchen hinaus zu unaufhörlichen Verhandlungen über die Ausgleichung der protestantischen Lehrstreitigkeiten trieb. Zwei Wege boten sich ihm bei diesen Bemühungen dar, um zu seinem Ziel zu gelangen: der eine war der einer Synode, in der die Kirche selber ihr Urteil sprechen sollte, der andere war der einer Zusammenkunft protestantischer Fürsten und Reichsstände als Regenten ihrer Landeskirche zur Verständigung über die reine Lehre. Der Gedanke einer Synode oder, allgemeiner gefaßt, die Forderung, daß in den Fragen der Lehre und des Gottesdienstes nicht die weltliche Obrigkeit, sondern die Kirchen selber, und die Gottesgelehrten in ihnen entscheiden sollten, ergab sich aus dem Begriff der Selbständigkeit der Kirche: diese Forderung stellten Flacius und seine Verbündeten auf, wenn sie sich gegen den Zwang erhoben, der der Kirche bei Einführung des Interim angethan sei,[1]) auf dieselbe zogen sich Melanchthon und seine Gesinnungsgenossen zurück, wenn die Flacianer sie zu unzweideutiger Verwerfung der nicht streng lutherischen Sätze drängten.[2]) Auch Herzog Christoph eignete sich, seit einer Zusammenkunft, die er mit mehreren protestantischen Reichsständen und ihren Theologen im Juni 1557 zu Frankfurt gehalten hatte, den Plan einer großen protestantischen Synode an.[3]) Aber sobald dieser Vorschlag nicht als bloße Ausflucht benutzt, sondern die Verwirklichung ernsthaft ins Auge gefaßt wurde, zeigten sich doch unüberwindliche Schwierigkeiten. Abgesehen davon, daß eine dem protestantischen Kirchenbegriff entsprechende Zusammensetzung der Synode erst zu finden war, ließ sich mit Sicherheit voraussehen, daß die streitenden Theologen ebensowenig durch synodale Erörterungen, wie bisher durch litterarische Auseinandersetzungen, auf eine Meinung zu bringen waren, und daß der Versuch einer Mehrheitsentscheidung den Zwiespalt nur vertiefen konnte. Vor solchen Aussichten verloren die beiden führenden Theologen in Sachsen und Württemberg, Melanchthon und Brenz, gleichmäßig ihren Mut; vor ihnen mußte auch Christoph schließlich auf die Synode verzichten.

Um so unermüdlicher verfolgte er den anderen Weg, den Weg des Ausgleichs zwischen den protestantischen Reichsständen mittelst persönlicher Zusammenkünfte. Seine Bemühungen hierfür hatte er schon im Jahr 1555, vor Abschluß des Religionsfriedens, begonnen.[4]) Als vollends der Religionsfriede abgeschlossen

---

[1]) Preger, Flacius II S. 4 fg., 10 Anm.

[2]) So beim Wormser Kolloquium: Bericht der Weimarer Gesandten. 1557 August 21. (C. R. IX S. 236.) Bericht derselben in ihrer Protestation. Sept. 20. (a. a. O. S. 287 fg.) Melanchthon an H. Johann Friedrich. Okt. 1. (S. 311.) — So Melanchthon wieder, als er von H. Christoph in der Abendmahlslehre gedrängt wurde. 1559 Nov. (Kugler, Herzog Christoph II S. 168 fg.)

[3]) Frankfurter Abschied. 1557 Juni 30. (Sattler IV Beil. S. 157.) Christoph verfolgt den Plan während des Wormser Kolloquiums. (Kugler II S. 63.) Nach demselben: Melanchthon an Anhalt. 1558 Febr. 24. (C. R. IX S. 449.) Für den weiteren Verlauf der Verhandlungen halte ich die Nachweise für unnötig.

[4]) Kugler I S. 356, II S. 6.

war, setzte er sie um so eifriger fort, weil ihm nunmehr zu dem dogmatischen Interesse ein ganz neuer und wesentlich verschiedener Grund für die Einigung seiner Glaubensgenossen hinzutrat, die Notwendigkeit nämlich der Verteidigung und der Erweiterung der im Religionsfrieden errungenen Rechte.

Ich erinnere, um diese neuen Bestrebungen zu erklären, an die frühere Ausführung, daß, während der Religionsfriede ein festes Recht für katholisches und protestantisches Bekenntnis aufrichtete, die innerste Gesinnung beider Religionsparteien auf die Alleinberechtigung des eigenen Bekenntnisses ausging. Das Gefühl des hierin liegenden Widerspruchs brach natürlich bei denjenigen Reichsständen am stärksten hervor, in denen dogmatischer Eifer und dogmatische Einseitigkeit am kräftigsten ausgebildet waren. Das Eigentümliche dabei war aber, daß man nicht so sehr für sich selber den halben oder ganzen Abfall vom Religionsfrieden zugestand, als vielmehr bei den Widersachern denselben voraussetzte. Je schärfer ein Fürst den Gegensatz der beiden Bekenntnisse auffaßte, um so natürlicher war ihm der Gedanke, daß die Gegenpartei mit fortdauernden Verschwörungen zur gewaltsamen Unterdrückung seiner Religion umgehe. Und eben dieser Argwohn war es, der den glaubensfesten Herzog Christoph vor allem durchdrang; schon ein Jahr nach dem Religionsfrieden glaubte er die geistlichen Stände fast allgemein in heimlicher Kriegsrüstung begriffen zu sehen, er bangte vor einem zweiten schmalkaldischen Krieg. Bei solchen Sorgen war nichts natürlicher, als daß er die Einigung der protestantischen Stände nicht nur hinsichtlich der Lehre, sondern auch zum Zweck der Verteidigung der im Religionsfrieden gewonnenen Rechte betrieb. Sowie er aber diese neue Richtung einschlug, wurde er sofort durch die Macht der Verhältnisse weitergeführt. Es ist oben gezeigt, wie wenig der Religionsfriede die Ansprüche der Protestanten befriedigte, teils weil er in der That die den beiden Religionsteilen gewährten Rechte nicht gleichmäßig abwog, teils aber auch weil, im Grunde genommen, die Protestanten ebenso, wie ihre Widersacher, nach Alleinherrschaft strebten. Bei diesem Gefühl der Unzufriedenheit ergab es sich für einen nur einigermaßen exklusiv gesinnten protestantischen Fürsten von selber, daß er, sobald er an die Verteidigung seiner Rechte dachte, sofort auch die Erweiterung derselben ins Auge faßte. Und das war denn auch der weitere Gedanke des Herzogs Christoph.

Durch die Verkettung der Dinge war der Herzog also von dem kirchlichen auf das politische Gebiet geführt. Für das dreifache Ziel des dogmatischen Ausgleichs, der Verteidigung der gewonnenen und der Erwerbung neuer Macht sollten seiner Meinung nach die protestantischen Stände sich vereinigen. Vergessen wir jedoch nicht, wenn wir von seinen Einigungsplänen reden, hinzuzufügen, daß er dabei nicht etwa ein festes Bündnis nach Art des Schmalkaldener Bundes erstrebte; vor derartigen Gedanken wäre er mit fast allen seinen Mitständen bei dem vorherrschenden Friedensbedürfnis zurückgeschrocken; was er wollte, war nur Verbindung seiner Glaubensgenossen zu einer festgeschlossenen Partei: nach Beseitigung aller dogmatischen Mißverständnisse sollten sie, wie der gewöhnliche Ausdruck lautete, „für einen Mann stehen“ vor den verfassungsmäßigen Gewalten des Reiches, besonders vor dem Forum des deutschen Reichstags.

Hiermit kommen wir auf den Punkt zurück, von dem die lange Abschwei-

fung über die Streitkräfte der beiden Religionsparteien uns abgeführt hat, auf die Entwickelung des Verhältnisses zwischen katholischen und protestantischen Ständen im Innern des Reiches. Verweilen wir aber noch einen Augenblick bei den Versuchen zur Einigung der protestantischen Reichsstände.

Wenn Herzog Christoph den Zusammenschluß der protestantischen Reichsstände zu einer kirchlich-politischen Partei erstrebte, so traf er hier zum zweitenmal auf den Gegensatz des Kurfürsten August. Daß diesem Fürsten, der sich in seinen eigenen Landen die dogmatischen Streitfragen fern hielt, die Erörterung derselben an fürstlichen Zusammenkünften wenig genehm war, ist leicht begreiflich; aber auch an einem scharfen Auftreten der geeinten Protestanten gegen die katholischen Stände und gegen den katholischen Kaiser hatte er kein Gefallen. Von dem Tage seines Regierungsantrittes an war es ihm klar, daß der Machterwerb, den sein Haus unter seinem Vorgänger gewonnen hatte, kein gesicherter war; er wurde bedroht durch die beraubten Ernestiner, und das um so nachhaltiger, je enger sich Herzog Johann Friedrich mit Grumbach verband, und je absichtlicher er seine Universität Jena zum Mittelpunkt der echten Lutheraner und ihrer Kämpfe gegen die kursächsischen Theologen machte. In dieser Lage wußte sich August zu decken, indem er mit der durch die Ueberlieferung der Reformation vorgezeichneten Politik eines protestantischen Fürstenhauptes brach. Die Vorkämpfer der protestantischen Sache während der Reformation hatten sich gegen den Kaiser und die Ziele der kaiserlichen Politik in scharfen Gegensatz gestellt: Kurfürst August suchte nicht nur politische, sondern auch persönliche Beziehungen zum Kaiser und seiner Familie; er war der hochangesehene Vertraute Ferdinands und seines Sohnes Maximilian. Die Häupter des Schmalkaldener Bundes waren von dem Gedanken beseelt, daß das Papsttum in deutscher Nation zu zerstören sei: Kurfürst August nahm es als feststehende Thatsache hin, daß das Reich ein katholisches Haupt habe, aus katholischen und protestantischen Ständen gemischt sei und durch den Religionsfrieden zusammengehalten werde. Seine Achtung vor dem Religionsfrieden, wenn er seinem Streben nach Abrundung des Gebietes widersprach, war, wie wir sehen werden, nicht gerade eine skrupulöse, allein in der Hauptsache beobachtete er ihn, bei den Streitigkeiten über denselben gehörte er zu den wenigen, die zugleich mit den Konsequenzen, die zu Gunsten seiner Partei zu ziehen waren, auch diejenigen anerkannte, die dem Gegner zu gute kamen, und vollends widerwärtig war es ihm, wenn man zu gemeinsamer Vertretung solcher Machtansprüche, die nur mit sehr zweifelhaften Auslegungen des Religionsfriedens zu begründen waren oder offen über denselben hinausgingen, die protestantischen Stände zusammenscharen wollte: der Religionsfriede, so meinte er, darf im ganzen wie im einzelnen unter den Reichsständen nicht streitig werden, und das Reich selber darf sich nicht nach dem Gegensatz der Bekenntnisse in geschlossene Parteien scheiden. Er glaubte, daß das Reich als ein lebensfähiges politisches Ganzes zu erhalten sei. Zu diesem Zweck verlangte er vollste Anerkennung der Autorität des Kaisers, die ihm nach der Verfassungsreform noch geblieben war, einträchtiges Zusammenwirken der Stände beider Religionen, wie es von der neuen Reichsverfassung vorausgesetzt wurde.

Die Grundsätze, denen Kurfürst August in seiner auf das Reich gerichteten Politik folgte, waren streng konservativ. Und wenn man auf den nächsten Kreis seiner politischen Verbindungen sah, so erkannte man, daß er sich in dieser Stellung nicht allein befand. Seine Beziehungen zum kaiserlichen Haus erhielten einen festen Untergrund, als im Jahr 1557 die alte Erbeinigung des gesamten Hauses Sachsen mit dem Königreich Böhmen erneuert ward, ein Vertrag, welcher Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Unterthanen, über dauernde Freundschaft der Regenten und gegenseitige Hülfe im Falle des Angriffs enthielt. Schon zwei Jahre vor diesem Vertrag erneuerte der Kurfürst die alte Erbeinigung zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, ebenfalls ein dauerndes Bündnis mit festen Ansätzen der im Fall des Angriffs zu leistenden Truppenhülfe. Infolge dieser Bündnisse stand August im Mittelpunkt enger Beziehungen, die ihn auf der einen Seite mit dem katholischen Hause Oesterreich, auf der andern Seite mit den hervorragendsten Fürsten des protestantischen Nordens verbanden. Und eben die Häupter der verbündeten Häuser Brandenburg und Hessen waren konservativ gesinnt, wie er selber. Landgraf Philipp von Hessen, als ein unabhängiger und schwer berechenbarer Herr, hatte allerdings die Ueberlieferungen einer selbständigen Fürstenpolitik nicht vergessen und war geneigt, im Fall neuer Konflikte mit den Katholiken zu derselben zurückzukehren; aber einstweilen sah er doch seit dem großen Aufschwung von 1552 das Heil des Reiches wie des eigenen Hauses in der versöhnlichen Annäherung der Stände beider Religionen und in der Hochhaltung der kaiserlichen Autorität; streng dogmatisch gesinnten Protestanten mißfiel der Eifer, mit dem er den Gedanken einer kirchlichen Verständigung mit den Katholiken festhielt und die Norm einer solchen nicht lediglich der Bibel, sondern den Ueberlieferungen der Kirchenväter entnehmen wollte. [1]) Der andere Erbvereinigte, Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, hatte sich von jeher der Politik des Schmalkaldener Bundes fern gehalten, und wie er bei der Einführung des Protestantismus in den eigenen Landen zaghaft und vermittelnd vorging, so nahm er vor dem Reich noch während der Verhandlungen über den Religionsfrieden eine so schwankende Stellung ein, daß damals die protestantischen Reichstagsgesandten seine Abgeordneten zu ihren Sonderberatungen nicht zuließen. [2]) — Mit diesen Fürsten im Verein begründete Kurfürst August ein System konservativer Politik, welches die Haltung der protestantischen Stände im ober- und niedersächsischen Kreis, im gesamten inneren Norddeutschland beherrschte. Ein wahrer Triumph war es für ihn, daß er in

[1]) Die Württemberger R. T. Gesandten berichten, nachdem der hessische Kanzler ihnen die Sache bestätigt hat, am 15. Febr. 1555: Lgr. Philipp habe „sich mermale vernemen lassen, wie s. f. g. Chrysostomum und andere, so merer teil papstlich kirchenordnung probiren sollen, gelesen, auch noch lese, mit vermeldung, bei denselbigen zu pleiben und der religion vergleichung darauf wol zu machen sein". (Stuttgarter Archiv 112, 3.) Vgl. die Aeußerungen des Landgrafen in seinem Testament. Rommel, Hess. Geschichte V S. 59.

[2]) Bericht der Württemberger R. T. Gesandten. 1556 Juni 25. (Stuttgarter Archiv R. T. Akten 1556/57, dritter Teil.) Doch kann die Ausschließung keine vollständige gewesen sein, da die Kurbrandenburger z. B. an der Sonderverhandlung der ev. Gesandten über den geistlichen Vorbehalt teilnahmen. (Württemberger Relationen vom 19. und 24. Sept. 1555.)

die beiden Erbeinungen, die böhmische und die brandenburgisch-hessische, auch die feindlichen Ernestiner hineinführte.

Höchst eigenartig war die Stellung, welche der sächsische Kurfürst so auf Grund seiner Reichspolitik und der vorher berührten Grundsätze seiner inneren Regierung einnahm; höchst eigenartig war auch seine gesamte Persönlichkeit. Er war ein glaubensfester Protestant; aber die religiöse Wärme, welche so manche seiner fürstlichen Glaubensgenossen durchdrang, war ihm fremd. Er lebte in musterhafter Eintracht mit seiner arbeitsamen und willensstarken Gemahlin und war ein fürsorglicher Vater für seine Kinder; aber der Geist gemütvoller Hingebung und innigen Zusammenlebens blieb seinem Familien- und Freundeskreise fern. Wer ihn in seinen Geschäften beobachtete, wie pflichttreu er über dem Wohl seines Landes wachte, wie er den kundigen Räten, mit denen er sich umgab, einen weiten Wirkungskreis gewährte und ihren Rat mit Aufmerksamkeit hörte, wie in seiner Reichspolitik überall die versöhnliche, fast ängstliche Vermittelung vorwaltete, der konnte den Eindruck eines patriarchalischen, sogar milden Regiments empfangen. Aber dieser selbe Fürst hatte den unbezähmbaren Willen, und bei seiner Einsicht und Thätigkeit auch die Kraft, in seinem Lande unbedingt zu herrschen und seinen kleinen Nachbarn gegenüber die Grenzen seines Gebietes auszudehnen: wo diesem Trieb sich Widerstand entgegensetzte, wurde er gewaltsam oder intrigant, unter Umständen, besonders wenn er Untreue seiner Diener zu bemerken meinte, grausam und schrecklich. Zu den Regeln seiner Regierung, die er dem Nachfolger einschärfte, gehörte der Satz, daß ein Fürst dem Manne, der ihn einmal betrogen, oder dem Feinde, mit dem er sich versöhnt, niemals wieder trauen dürfe: einen untreuen Diener müsse er furchtbar bestrafen zur Abschreckung der anderen. Die grausame Strafjustiz der damaligen Zeit, welche fast alle Verbrechen mit dem Tode ahndete, bestätigte er durch den Satz, daß der Fürst in Justizsachen zu Zeiten wohl Gnade üben dürfe, aber nicht oft, am wenigsten wo es sich um Blutthaten handle: deren harte Bestrafung sei von Gott geboten.[1]) Kühl und hart war dieser Fürst in seinen Beziehungen zu den Menschen. Der Eindruck, den er auf seine kirchlich eifrigen Glaubensgenossen machte, war zugleich imponierend und abstoßend.

Daß diesem Fürsten das Drängen des Herzogs Christoph auf dogmatische und politische Vereinigung der protestantischen Reichsstände wenig gefiel, ist leicht begreiflich: er lehnte nicht unumwunden ab, aber er wich aus, solange es ohne Verdächtigung seines Glaubenseifers möglich war. Da nun nach der entscheidenden Wirksamkeit, die Kursachsen beim Emporkommen und bei der Sicherung des deutschen Protestantismus ausgeübt hatte, dem sächsischen Kurfürsten die Führung der protestantischen Angelegenheiten zuzustehen schien, so würde es mit den Plänen des württembergischen Herzogs übel bestellt gewesen sein, wenn er nicht die Bundesgenossenschaft eines anderen Fürsten gefunden hätte, der dem sächsischen Kurfürsten den Vorrang streitig machen konnte: das war der im

---

[1]) Testament des Kurf. August von 1582. (Arch. f. sächsische Geschichte IV S. 399 fg.) Der Grundsatz, daß der Fürst einen Mörder gar nicht begnadigen dürfe, wird von Carpzow angenommen. (Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft II S. 75.)

Februar 1556 zur Nachfolge Friedrichs II. gelangte Kurfürst Ott' Heinrich von der Pfalz.

In der Vergangenheit und in den politischen Verhältnissen Ott' Heinrichs gab es nichts, was ihn an den Kaiser, das Haus Oesterreich und die katholischen Stände hätte fesseln können. Während des schmalkaldischen Krieges, als er das kleine Fürstentum Neuburg beherrschte, hatte ihn der Kaiser desselben beraubt und seine Anwartschaft auf die pfälzische Kurwürde durch die beabsichtigte Uebertragung derselben auf das katholische Haus Baiern zu vernichten gestrebt;[1]) erst durch seinen Anschluß an den Aufstand des Kurfürsten Moritz konnte Ott' Heinrich sein Land wiedergewinnen und seine Rechte sichern. Als er dann im Besitz der kurpfälzischen Regierung war, wurde die Hagenauer Landvogtei über zehn Elsässer Reichsstädte, welche Kaiser Sigismund an das pfälzische Haus verpfändet, Maximilian I. im bairisch-pfälzischen Erbfolgekrieg an das Haus Oesterreich gezogen, Karl V. aber den beiden Vorgängern Ott' Heinrichs wieder eingeräumt hatte, von Kaiser Ferdinand auf Grund eines bei jener Einräumung gemachten Vorbehaltes im Jahr 1558 für das Haus Oesterreich wieder eingelöst, und damit die pfälzische Macht aus dem Elsaß hinausgewiesen. Nach solchen Erlebnissen mußte wohl die politische Stimmung des pfälzischen Kurfürsten von vornherein eine andere sein, als diejenige des sächsischen. Dazu kam die Verschiedenheit der beiderseitigen Lande. Das sächsische Kurfürstentum lag im protestantischen Norddeutschland, sein Regent war also den scharfen Gegensätzen zwischen katholischen und protestantischen Ständen entrückt; es war von ansehnlichem Umfang, ziemlich zusammenhängend nach seinen Grenzen, zugleich aber von einer Anzahl wenig lebensfähiger Gebiete umgeben: sein Herrscher sah sich also zu jener Politik territorialer Abrundung eingeladen, welche denn auch August mit unablässigem Eifer betrieb. Ganz anders die kurpfälzischen Lande. Ihrem Umfang nach kaum noch dem Zuschnitt eines großen Fürstentums entsprechend, dazu in die zwei getrennten Massen der Rheinpfalz und Oberpfalz zerschnitten, von denen wieder die erstere in ihren Grenzen aufs willkürlichste gezackt und durchbrochen war, konnten sie zu einer Politik der territorialen Abrundung schwerlich einladen; überall an die geistlichen Fürsten des kur-, oberrheinischen und fränkischen Kreises anstoßend, mit der Südgrenze der Oberpfalz das Herzogtum Baiern berührend, wurden sie dagegen von den Streitigkeiten zwischen katholischen und protestantischen Ständen aufs schärfste betroffen. Wenn sie ihrem Regenten eine Politik nahe legten, so war es die Vertretung der gemeinen Anliegen der protestantischen Stände gegen die Katholiken. Und hier fiel es schwer in die Wagschale, daß der pfälzische Kurfürst der Rangordnung nach denen von Sachsen und Brandenburg voranging; die Vertretung der protestantischen Sache konnte also für ihn die Führung der protestantischen Partei bedeuten.

Mit vollem Eifer warf sich denn auch Ott' Heinrich in die protestantische Politik. Es ist erwähnt, daß er mit wahrer Hast die Einführung der Reformation in die pfälzischen Lande betrieb. Seine Residenz- und Universitätsstadt Heidelberg wurde unter ihm nicht nur ein bedeutender, sondern auch ein ganz

[1]) Vgl. besonders Druffel, Beiträge I Nr. 706.

eigenartiger Mittelpunkt des Protestantismus. Wie die Stadt nahe an der Grenzscheide der Nationen und Staaten gelegen war, so fanden sich hier, als Flüchtlinge oder Vorkämpfer der protestantischen Sache, Männer aus den verschiedenen Landen zusammen: aus der Schweiz, wo das protestantische Kirchenwesen sich selbständig, und von dem deutschen so vielfach abweichend, gebildet hatte, aus Frankreich und den Niederlanden, wo sich der Protestantismus ebenso verwegen wie erbittert unter den blutigen Verfolgungen erhob. Es war eine Mischung und Reibung der Geister, vor der dem ängstlichen Melanchthon graute, als er auf den Ruf des Kurfürsten zur Neuordnung der Universität sich einstellen sollte.[1]) Ott' Heinrich aber beförderte die Verbindung mit den Nachbarn im Süden und Westen, er stellte den Franzosen Boquin in der theologischen Fakultät, den Franzosen Baudouin in der juristischen, den Schweizer Erast in der medizinischen Fakultät seiner Universität an. Und im Zusammenhang mit solchen Bestrebungen geschah es denn auch, daß er in seinen Beziehungen zu den protestantischen Reichsständen und zu dem Reich auf die Bestrebungen des Herzogs Christoph nicht nur einging, sondern, wie wir sehen werden, auch über dieselben hinausging.

So also war es gleich nach dem Jahr 1556 bewandt mit den Streitkräften der katholischen und protestantischen Reichsstände und den verschiedenen Richtungen im Kreis der letzteren. Im deutschen Reich erschienen die Protestanten als der stärkere, vorwärts dringende Teil. Ihr nächstes Ziel war, sich zu einer festen kirchlich-politischen Partei zusammenzuschließen, um den Katholiken gegenüber für die Erhaltung und Erweiterung ihres Bekenntnisses und ihrer Macht zu streiten. Die erste Gelegenheit zur Verwirklichung dieses Planes bot der Regensburger Reichstag 1556/57. Mit der Geschichte desselben kehren wir zum Verlauf der öffentlichen Begebenheiten im Reiche zurück.

Es ist schon früher erwähnt, daß der Regensburger Reichstag von König Ferdinand mit der besonderen Absicht berufen war, eine Bewilligung für den Türkenkrieg zu erlangen. Neben diesem einen Zweck, und äußerlich ihm vorangehend, war der Versammlung, wie gleichfalls schon erwähnt ist, noch eine andere Hauptaufgabe gestellt: sie sollte die Verhandlung über Mittel und Wege zur Vereinigung der getrennten Bekenntnisse, welche der Passauer Vertrag dem Augsburger Reichstag von 1555 zugewiesen, dieser aber vor der dringenden Aufgabe des Religionsfriedens zurückgestellt hatte, zu einem festen Beschluß führen. Hiermit war ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt, an dem sich seit dem Beginn der kirchlichen Trennung die deutschen Reichstage abgemüht hatten, und an den damals eigentlich beide Parteien mit gleichem Widerwillen herantraten.

Denn welche Wege waren zu dem kirchlichen Ausgleich zu finden? Man wußte keine andere als den eines Konzils, sei es in der Form eines allgemeinen oder eines Nationalkonzils, und weiter denjenigen eines Religionsgesprächs. Unter dem Worte Konzil aber verstanden die Katholiken die Vertretung der katholischen Hierarchie nach dem Muster der mittelalterlichen Konzilien, unter Berufung und Leitung des Papstes; für die Protestanten dagegen

[1]) Corpus ref. IX S. 127.

bedeutete es eine Vertretung des geistlichen wie des weltlichen Standes der Kirche, mit Stimmberechtigung der protestantischen Stände und ihrer Theologen, mit der Bibel als einziger Norm der Entscheidung, mit Ausschluß der päpstlichen Leitung und alles Ueberstimmens. Wie hätte man sich unter solchen Gegensätzen einigen können! Hauptsächlich waren es denn auch nur Karl V. und nach ihm Ferdinand I., welche es seit der ersten Berufung des Trienter Konzils als ihre Pflicht ansahen, die Protestanten zur Anerkennung einer katholischen Kirchenversammlung, die ihnen doch nur Gehör und keine entscheidende Stimme gewähren wollte, zu bewegen. Allein bei dem Regensburger Reichstag war auch der bloße Versuch einer ernsten Verhandlung hierüber ausgeschlossen, weil das Trienter Konzil am Schluß seiner zweiten Sitzungsperiode unter dem Schrecken des Aufstandes des Kurfürsten Moritz vertagt war, und an die abermalige Berufung eines Konzils bei den politischen Verwickelungen, in welche sich eben damals Papst Paul IV. einließ, nicht zu denken war. So blieb nur der zweite Weg, der eines Religionsgesprächs.

Auch das Religionsgespräch war den protestantischen Ständen wenig willkommen. Seitdem sie den Religionsfrieden errungen, seitdem nach dem Fall des Interim jene schärfere Richtung unter ihnen obgesiegt hatte, verabscheuten sie die Ausgleichsversuche, welche auf beiderseitige Konzessionen abzielten. Anders als zum Schein, so meinte Melanchthon, werden beide Parteien das Religionsgespräch wohl nicht vornehmen; man möge es sich aber gefallen lassen, weil dabei einige Fürsten und Bischöfe zur rechten Lehre bekehrt werden könnten.[1]) Und in demselben Sinn fand am Reichstag der Gesandte des pfälzischen Kurfürsten das Gespräch deshalb annehmbar, weil durch frühere Kolloquien das Wort Gottes erweitert sei.[2]) Nicht minder aber als die Protestanten widerstrebten auch die katholisch-geistlichen Stände; als Mitglieder der Hierarchie sahen sie eben in den vom Reich angeordneten Religionsgesprächen einen Eingriff in ihre und des Papstes Rechte. Derjenige, der unter diesen Umständen eigentlich allein den Ausgleichsversuch betrieb, war König Ferdinand. Nicht daß er sich über die Abneigung der beiderseitigen Stände einer Täuschung hingegeben hätte,[3]) es war vielmehr für ihn, der den Religionsfrieden nur damit zu rechtfertigen vermochte, daß er die Herstellung kirchlicher Einheit nicht erschwere, sondern erleichtere, einfach Gewissenssache, die Vergleichsversuche trotz aller Aussichtslosigkeit zu betreiben: auf dem Wege des Konzils, wenn ein solches erreichbar schien, auf dem Wege des Religionsgesprächs, wenn, wie gegenwärtig, nur dieses möglich war. Ferdinand also hielt darauf, daß im Ausschreiben des Reichstags und in der Proposition die Verhandlung über die Mittel des kirchlichen Ausgleichs den Ständen nachdrücklich ans Herz gelegt wurde. Hierdurch sahen sich aber die protestantischen Stände von vornherein genötigt, die Sache ihres gemeinsamen Bekenntnisses gemeinsam zu vertreten.

---

[1]) Corp. ref. IX S. 5.

[2]) Verhandlungen im Religionsausschuß. (Bucholtz VII S. 361 fg.)

[3]) Er setzt sie auseinander in einem Schreiben an Baiern. 1556 Juli 2. (München. St. A. bair. 159/7.)

Daß über den vom Kaiser proponierten Gegenstand des kirchlichen Ausgleichs besondere Beratungen unter den protestantischen Ständen nötig seien zum Zweck einer gleichmäßigen Abstimmung, nahm auch der Kurfürst August an, als er die Instruktion für seine Reichstagsgesandten [1]) feststellte. Völlig einverstanden mit ihm, soweit es sich um den Gedanken besonderer Beratungen handelte, war Kurfürst Ott' Heinrich; allein was August als eigentlichen Gegenstand derselben ansah, ließ ihn so kühl, daß er darüber seine Reichstagsgesandtschaft fürs erste gar nicht instruierte; die Frage, welche er in jenen Sonderberatungen an erster Stelle behandelt wissen wollte, war eine ganz andere: die Protestanten sollten einen Antrag auf Freistellung der Religion vereinbaren, und zwar im Sinne freien Zutritts der Geistlichen wie der Laien, der Stände wie der Unterthanen zu jeder der beiden zugelassenen Religionen, ohne irgend eine Kränkung ihrer Rechte, ohne Absetzung der Geistlichen, ohne Ausweisung der Unterthanen. [2]) Also scheinbar volle und gleiche Religionsfreiheit für Katholiken wie Protestanten. Aber eben dieser Ott' Heinrich hatte doch ein Jahr vorher bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden die volle, auch für die Unterthanen geltende Freiheit nur für seine Glaubensgenossen unter scharfer Ausscheidung der Katholiken verlangt (S. 82). Wenn man mit seinem damaligen Auftreten die gleich zu berichtende Behandlung des gegenwärtigen Vorschlags von seiten seiner Gesandten vergleicht und vollends die noch weiter unten zu erwähnende Instruktion heranzieht, welche er zwei Jahre nachher für den neuen Reichstag fertigen ließ, so wird man für gewiß annehmen, daß die gleiche Religionsfreiheit, wie sie Ott' Heinrich diesmal verlangte, nur ein Schein war, und daß das wirkliche Ziel seines Antrags in der Beseitigung des geistlichen Vorbehalts und der unbedingten Religionsfreiheit protestantischer Unterthanen unter katholischer Obrigkeit, ohne das entsprechende Recht für die Katholiken, bestand.

Der Gegensatz zwischen den sächsischen und pfälzischen Bestrebungen liegt am Tage. Beide Kurfürsten verlangten ein gemeinsames Handeln der Protestanten, aber nur der letztere ging auf die Bildung einer Partei aus, die den Religionsfrieden umgestalten, Macht und Recht der Protestanten über ihre katholischen Widersacher hoch erheben sollte. Eben die beabsichtigte Aenderung des Religionsfriedens war aber der Punkt, wo sich Kurfürst August zum offenen Widerstand herausgefordert fühlte; denn dieses Grundgesetz nicht durch wesentliche Aenderungsvorschläge in Frage zu stellen, war einer der vornehmsten Gedanken der kursächsischen Politik. Bei solchen Gegensätzen war es für die Sache der protestantischen Partei ein Vorteil, daß sich in dem Herzog von Württemberg der Mann fand, der die Mitte zu treffen wußte. Auch ihm kam es viel weniger auf die katholisch-protestantischen Ausgleichsverhandlungen an als auf die Erweiterung der protestantischen Macht. Aber seiner Meinung nach sollten sich die Anträge, für die er seine Glaubensgenossen zu einigen hoffte, auf einen Punkt beschränken, auf die Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes. Daß diese

[1]) Juli 31. Dresden. St. A. 10192. Erstes Buch der R. T. Händel 1556/57.

[2]) Kurpfälz. R. T. Instruktion. 1556 Juli 25. (München. St. A. pfälz. 107/3.) Kurpfalz an Kursachsen, Kurbrandenburg und andere ev. Fürsten. Juli 30. (a. a. O.)

Forderung den am nachdrücklichsten verfolgten Interessen der protestantischen Fürsten entsprach und sich gegen die am bittersten von ihnen empfundene Beschränkung richtete, liegt am Tage. Gerade in dem konservativen Norddeutschland waren die protestantischen Stände schon im Zug, den geistlichen Vorbehalt thatsächlich zu vernichten, und wie hier Kurfürst August selber seine Vergrößerungsabsichten fest gegen die sächsischen Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen gerichtet hatte, wird noch zu erzählen sein. Was aber für die konservativen Stände bei dem württembergischen Vorschlag noch besonders ins Gewicht fiel, war der Umstand, daß die Beseitigung des geistlichen Vorbehaltes ihnen kaum als eine eigentliche Aenderung des Religionsfriedens erschien. Sie hatten der Annahme desselben ja unerbittlich widersprochen und behaupteten, ihrerseits nicht daran gebunden zu sein; seine Aufhebung bedeutete für sie die Entfernung einer Unebenheit aus dem Religionsfrieden. Daß ein Antrag auf Beseitigung des geistlichen Vorbehaltes kommen werde, sah denn auch Kurfürst August voraus. An und für sich widerstrebte ihm freilich auch dieser Vorschlag, weil die Verhandlung darüber den Religionsfrieden doch erschüttern könnte;[1]) aber eigentlich ablehnend war seine Haltung von vornherein nicht, er behielt sich vor, wenn die Sache zur Sprache komme, seinen Gesandten weiteren Bescheid zu erteilen.

So vorbereitet fanden sich die Gesandten der protestantischen Stände — denn persönlich erschien kein hervorragender Fürst der Augsburger Konfession[2]) — in Regensburg ein. Am 15. Juli wurde der Reichstag mit Verlesung einer kaiserlichen Proposition eröffnet, in welcher unter fünf Beratungsgegenständen die beiden Fragen der Türkenhülfe und der Mittel zum kirchlichen Ausgleich voranstanden. Nach langem Zögern, das mit dem langsamen Eintreffen der Gesandten zusammenhing, riefen am 5. September die Kurpfälzer die anwesenden Gesandten der protestantischen Fürsten zusammen, nahmen in dieser Versammlung den Vorsitz und bezeichneten es als den Zweck derselben, daß „die Anhänger der Augsburger Konfession bei diesem Reichstag, soviel den Artikel der Religion belange, sich freundlich miteinander unterreden, zu Hauf halten und gute Korrespondenz einander leisten sollten, damit wie aus einem Munde votiert werde". Das war der Anfang der Begründung einer protestantischen Partei unter pfälzischer Leitung. Vor dem Direktorium der Kurpfalz traten die kursächsischen Gesandten lautlos zurück. Der Grund wird gewesen sein, daß die Auszeichnung, eine allgemeine protestantische Partei zu führen, sich mit den politischen Zielen des Kurfürsten August nicht vertrug.[3])

---

[1]) „Daß man auch dadurch ursach geben möchte, den ganzen religionsfriden widerumb in einen zweifel zu setzen und in disputation zu ziehen." (Die angef. Instruktion.)

[2]) Nur vorübergehend haben sich H. Christoph und H. Wolfgang eingefunden.

[3]) Zur Geschichte des kurpfälzischen Direktoriums im Religionsrat der Protestanten hebe ich folgendes hervor. Am 18. August 1556 bemerken die württembergischen Gesandten, indem sie sich auf die doppelte Thatsache beziehen, daß die Kursachsen zu Sonderberatungen der Ev. über den Religionspunkt bereit, die Kurpfälzer dagegen in der Sache noch nicht instruiert seien: es werde „Pfaltz in solcher der religion nebentractation von wegen der praeminentz das gantz werck anrichten und dirigiren, und deswegen die churf. Saechsischen auch andere ihnen, Pfaeltzischen, nit gern fürgreiffen oder außerhalb ihr . . . in Handlung sich einlassen wollen." (Stuttgart.

Wenn aber Kursachsen sich dem Präsidium der Pfälzer unterordnete, so fügte es sich keineswegs den Zielen und Mitteln der pfälzischen Politik. Vor allem nicht dem radikalen Antrag auf volle Religionsfreiheit. Als derselbe bei den protestantischen Sonderberatungen vorkam, brachten die Kursachsen ihn einfach zu Fall, indem sie ihn nahmen, wie er äußerlich lautete, im Sinne nämlich der gleichen Freiheit für katholische wie protestantische Unterthanen, und nun die Frage stellten, ob denn die protestantischen Reichsstände den in ihren Landen gelegenen Klöstern und Stiftern gestatten sollten, „ihres Gefallens die papistische Religion anzustellen"? Darauf bedachten die kurpfälzischen Gesandten, daß, „wenn es diesen Verstand haben sollte, ihrem Kurfürsten in seiner vorgenommenen Kirchenordnung allerhand Eintrag geschehen möchte". Der Antrag wurde, ohne daß einer für ihn eingetreten wäre, in seiner unmittelbar vorliegenden Form beseitigt.[1]) Es blieb nur noch der württembergische Vorschlag der Aufhebung des geistlichen Vorbehalts.

Ein zweiter Streit entstand über die Frage, mit welchen Mitteln die Protestanten ihre Forderungen verfolgen sollten. Die Ansichten des Kurfürsten von der Pfalz waren auch hier wieder von schneidender Einfachheit. Es sollte der in der Proposition aufgeführte Gegenstand der streitigen Religion vor allen anderen Angelegenheiten behandelt werden, und als ein wesentlicher Teil des Religionspunktes sollte wieder der Antrag auf Beseitigung des geistlichen Vorbehaltes an die erste Stelle gerückt werden: vor Erledigung dieses Antrages und sodann des ganzen Religionspunktes dürfe kein anderer Gegenstand in Beratung gezogen, und vor allem keine Steuer bewilligt werden; da König Ferdinand die Hülfe des Reiches gegen die Türken nötig habe, so könne man ihn auf diesem Wege für die protestantischen Forderungen willig machen. In festen Umrissen war hiermit die Reichspolitik bezeichnet, der die Kurpfälzer fortan treu blieben. Der Grundgedanke derselben war, daß entweder der Kaiser und die katholischen Stände sich

---

St. A. a. a. O.) — Zu einer Besprechung über den in der Proposition aufgeführten Religionspunkt beriefen aber bald nachher, „in betrachtung daß der churfürstl. Pfaltzische (gesante) zu diesem reichstag noch zur Zeit mit genugsamem befelch . . . nit versehen", die Kursachsen auf den 21. August eine erste Versammlung der Ev. (Protokoll derselben. München. St. A. pfälz. 107/3.) — Inzwischen traf die kurpfälz. Instruktion ein. Ohne Spur eines Widerspruchs berichtet nun der kursächsische Gesandte Franz Kram am 6. Sept., daß „durch chürfürstl. Pfalzgrevische rete . . den 4. d. die stende der A. C. neben uns (auf den 5. Sept.) erfordert, und von wegen des pfaltzgrafen churf. . . proponirt worden" ꝛc. (Dresden. St. A. a. a. O.). — Von da ab beriefen und leiteten die Pfälzer die weiteren Zusammenkünfte. — Etwas anders gestalteten sich die Dinge bei dem Wormser Kolloquium von 1557 und dem Reichstag von 1559. Am 5. März 1559 berichteten die Württemberger Gesandten: aus allerlei Reden der Kursachsen entnehmen sie, daß zwischen ihnen und den Kurpfälzern „in religionssachen des anfangens . . halben gleichmessige disputation wie zuvor auf jungst gehaltenem colloquio" erfolgen möchte. (Stuttgart. St. A. R. T. 1559, zum tom. XVI^{b} gehörig.) Mit Rücksicht auf solche mögliche Streitigkeiten sind die pfälzischen Vorschläge entworfen, über die ich im Archiv für sächs. Geschichte, N. F. V. S. 297 berichtet habe. Beim R. T. selber traten die Kursachsen aber wieder vor dem pfälz. Direktorium ohne Einspruch zurück. (a. a. O. und Relation der kursächs. Gesandten. 1559 März 24. Dresden. St. A. 10193 R. T. 1559, 1. Buch.)

[1]) Bericht der kurpfälz. Gesandten. 1556 Okt. 12. (München. St. A. pfälz. 107/3.) Bericht der kursächsischen Gesandten Sept. 27. (Dresden. St. A. 1. Buch R. T. Akten 1556/57.)

den protestantischen Forderungen unterwürfen, oder der Kaiser in dem Krieg gegen die Türken ohne Hülfe gelassen und der Organismus des Reiches selber gelähmt würde.[1])

Mit solchen Gedanken stießen die Pfälzer jedoch gegen den eigentlichen Mittelpunkt der konservativen Politik an, und hier trat ihnen Kursachsen in seiner wahren Stärke, nämlich als Haupt der konservativ gesinnten Stände, entgegen. Da Kurfürst Ott' Heinrich schon vor Eröffnung des Reichstags seine Meinung, wie anderen Fürsten, so auch den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg eröffnet hatte,[2]) so hatten sich diese beiden beeilt, sich über gleichmäßige Weisungen, die sie ihren Gesandten erteilten, zu verständigen: in geheim gehaltenem Einvernehmen traten die sächsisch-brandenburgischen Gesandten den Pfälzern entgegen.[3]) Worin dies Einvernehmen bestand, zeigte sich schon bei der ersten Sonderberatung der Protestanten am 5. September und immer deutlicher im Fortgang derselben. Die kursächsischen Gesandten, die stets nach der von den Pfälzern vorgetragenen Proposition an erster Stelle votierten, waren mit der Vornahme des Religionspunktes als ersten Beratungsgegenstandes ganz einverstanden, sie ergaben sich auch trotz anfänglich erhobener Bedenken in den Antrag auf Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes. Allein daß vor Erledigung dieser Dinge jede andere Verhandlung gehindert, und vollends die Bewilligung der Türkenhülfe davon abhängig gemacht werden solle, dagegen legten sie Widerspruch ein. Gerade hinsichtlich der Türkenhülfe gehörte Kurfürst August zu den entgegenkommendsten Ständen, und was ihn hier bestimmte, war nicht allein seine Freundschaft gegen das Haus Oesterreich. Aehnlich wie Brandenburg und ähnlich wie die meisten der Ostgrenze des Reiches nahe wohnenden Stände, sah er die Türkengefahr mit ganz anderen Augen an als Pfalz, Württemberg und die Stände des Westens überhaupt: er fühlte sich bedroht in seinen eigenen Landen;[4]) hätte es von ihm abgehangen, so würde der Reichstag nicht bloß vorübergehende Beisteuern, sondern dauernde Anstalten zur Bekriegung der Türken bewilligt haben.[5])

Indem nun die Kursachsen in diesem Sinne den pfälzischen Anträgen widersprachen, traten, abgesehen von Württemberg, die Gesandten sämtlicher beteiligten Fürsten auf ihre Seite, vor allem die Häupter der sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbeinigung, und unter diesen mit besonderer Entschiedenheit der alte Landgraf Philipp von Hessen. Der ließ die Pfälzer ausdrücklich warnen, in dem Kampf gegen den geistlichen Vorbehalt nicht zu weit gehen: die Unter-

---

[1]) Hier und im folgenden schöpfe ich vornehmlich aus den kursächsischen und württembergischen R. T. Berichten. Besonders die ersteren können fast als Protokolle der protest. Sonderberatungen und der Verhandlungen des Kurfürstenrats angesehen werden. Ich citiere nur die wichtigsten Schriftstücke.

[2]) Das S. 129 Anm. 2 citierte Schreiben.

[3]) Kurfürst August an seine Gesandten. 1556 Aug. 29. Dresden. St. A. R. T. Händel 1556/57, 1. Buch.)

[4]) Ueber Sachsens und Brandenburgs Türkenfurcht Bemerkungen in dem Bericht Delfinos. 1561 Febr. 10. (Bucholtz IX S. 673.)

[5]) Kurfürst August an seine Gesandten. 1557 Jan. 21. (Dresden. St. A. 3. Buch R. T. Sachen 1556/57. Vgl. auch S. 96.)

stützung, welche vor Jahren die Protestanten dem Kurfürsten Hermann von Köln bei seinem Uebertritt gewährt hätten, sei die vornehmste Ursache des schmalkaldischen Krieges gewesen; man möge jetzt keinen neuen Krieg erregen, denn die protestantischen Stände seien mit Geld und Truppen wenig versehen.[1]) Es zeigte sich also, daß die konservative Richtung bei der großen Mehrzahl der protestantischen Fürsten vorwaltete.

Da gingen denn auch die Verhandlungen am Reichstag ganz anders, als die Pfälzer es beabsichtigten. Daß der Religionspunkt zuerst in Beratung gezogen wurde, mußte freilich von den Katholiken zugegeben werden, und bei den Beratungen darüber trugen die protestantischen Stände das verabredete Votum vor, daß zur Erleichterung der kirchlichen Verständigung und zur Sicherung der Eintracht vor allem der geistliche Vorbehalt aufzuheben sei. Aber diesen Antrag lehnten die katholischen Stände ab; und wie nun der Streit darüber sich weiter hinzog — erst in den Reichsräten, dann seit dem 22. Dezember unter den Protestanten und dem inzwischen persönlich eingetroffenen König Ferdinand —, ließen die Protestanten sich herbei, gleichzeitig und ohne den Entscheid über ihren Antrag abzuwarten, die in der kaiserlichen Proposition gestellte Hauptfrage des Ausgleichs beider Bekenntnisse einem Ausschuß aus sämtlichen Ständen zur vorbereitenden Behandlung zu überweisen. Und wieder, während dieser Ausschuß tagte, schritten die drei Kollegien des Reichstages zur gleichzeitigen Behandlung der Türkenhülfe. Was war vollends das Ergebnis dieser parallelen Behandlung? Das Ansinnen auf Beseitigung des geistlichen Vorbehaltes wurde vom König Ferdinand noch entschiedener zurückgewiesen als von den katholischen Fürsten, worauf die protestantischen Stände in einem feierlichen Protest die Erklärung abgaben, daß sie an denselben nicht gebunden seien. Für die Ausgleichung des religiösen Zwiespaltes wurde ein Religionsgespräch anberaumt, wobei jedoch ausdrücklich vorbehalten wurde, daß ein etwaiges Ergebnis desselben die Stände nicht verpflichten, sondern eine bloße Vorbereitung sein solle, auf deren Grund die Stände sich untereinander zu einigen versuchen möchten. Eine Türkenhülfe endlich wurde, wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt ist, dem Kaiser bewilligt, und zwar in viel höherem Betrag, als der pfälzische Kurfürst zugab, in viel niedrigerer Summe, als Kurfürst August zu bewilligen bereit war.[2])

Bei diesem Lauf der Dinge gab es nur ein Moment, welches den Pfälzern eine gewisse Befriedigung erweckte: ihr Antrag auf unbeschränkte Religionsfreiheit, von dessen Ablehnung ich oben erzählt habe, war doch unvermerkt in die Forderungen der protestantischen Stände hineingekommen. Der geistliche Vorbehalt nämlich, dessen Beseitigung die Protestanten verlangten, bezog sich vorzugsweise auf die reichsunmittelbaren Stände und ihre Kapitel. Allein wie bei

---

[1]) Kursächsische Relation. 1556 Sept. 27.

[2]) Kurfürst August geht in dem S. 132 Anm. 5 erwähnten Schreiben bis auf 18 Monate im ersten und je zwölf Monate in den zwei folgenden Jahren. Die Pfälzer beharrten bei der Bewilligung von bloß acht Monaten und protestierten, daß „s. chf. g. derhalben zu den processen des fiscals in nichts verbunden sein wolten.“ (Sächsische Relation. 1557 März 17. Dresden. St. A. 3. Buch R. T. Sachen 1556/57.)

den Verhandlungen über den Religionsfrieden beide Parteien den von ihnen vorgeschlagenen Satzungen eine unbestimmte Form zu geben liebten, in der Hoffnung, sie dann später über das offen zugestandene Ziel hinaus zu verwenden, so hatte auch der geistliche Vorbehalt von den katholischen Ständen eine Fassung erhalten, nach deren strengem Wortlaut nicht bloß den reichsunmittelbaren Prälaten, sondern allen Geistlichen, auch wenn sie einem anderen, z. B. einem protestantischen Reichsstand unterthan waren, der Uebertritt zur Augsburger Konfession unter Beibehaltung von Aemtern und Einkünften verboten war. Diese List wurde nun bei dem Regensburger Reichstag plötzlich gegen die Katholiken gewandt. Indem die Protestanten nämlich Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes verlangten und sich ihrerseits an jenen strengen Wortlaut hielten, so bedeutete ihre Forderung, sobald man sie positiv umsetzte, nichts anderes, als daß forthin nicht bloß die geistlichen Reichsstände, sondern alle Geistlichen, auch die, welche einem anderen, z. B. einem katholischen Reichsstand, unterthan waren, ohne Verlust von Aemtern und Einkünften zur Augsburger Konfession treten durften. Und diese Bedeutung wurde vollends bestätigt durch die Fassung, welche der Antrag der Protestanten aus der Hand der Kursachsen selber, vor denen die Pfälzer klüglich zurücktraten, erhielt; er lautete nämlich: entweder möge der geistliche Vorbehalt aufgehoben, oder positiv bestimmt werden, daß Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und andere Geistliche das unbeschränkte Recht des Uebertritts zur Augsburger Konfession besitzen.[1]) Vergnügt berichteten denn auch die kurpfälzischen Gesandten, daß bei dieser Fassung eben das verlangt werde, was der frühere pfälzische Vorschlag der gleichmäßigen Religionsfreiheit bezweckte, nämlich Freiheit der protestantischen Religion in katholischen Gebieten, ohne das entsprechende Zugeständnis für die Katholiken. Und ihr Kurfürst erwiderte: wenn der so gefaßte Antrag durchzubringen sei, dergestalt daß die Stände der Augsburger Konfession „von wegen der Geistlichen, so in ihren Landen gesessen, dergleichen sich hinwieder gegen die papistischen Stände nicht zu verpflichten brauchten, so sollt ihr eures Teils damit einig sein“.[2])

Es zeigte sich hier wieder die Unehrlichkeit und die Unbilligkeit, welche in den rechtlichen Beziehungen zwischen den Religionsparteien obwalteten. Selbst die konservativen Stände konnten doch der Versuchung nicht widerstehen, dem Gegner hinterrücks einen unbilligen Vorteil abzugewinnen.

Blicken wir auf das gesamte Verhalten der protestantischen Stände zurück, so dürfen wir nicht verkennen, daß dasselbe von entscheidender Bedeutung war für die folgenden Zeiten. Alle Fürstengesandten der Augsburger Konfession, soweit sie erschienen — und teils zu Beginn, teils im Laufe des Reichstags fanden sich ein die Vertreter der drei protestantischen Kurfürsten, der Herzoge von Sachsen,

---

[1]) In dieser Form der Alternative kam der Antrag, nachdem Kursachsen ihn so in der Session des Kurfürstenrats vom 30. Sept. vorgebracht, als Votum der Ev. in die Relation des Kurfürsten- und Fürstenrats an die kaiserlichen Kommissarien vom 13. Oktober (Dresdener R. T. Akten, 2. Buch) und in die Eingabe an K. Ferdinand vom 22. Dez. (Burgkardus, Autonomia I S. 28.)

[2]) Kurpfälz. Relation. 1556 Okt. 6. Antwort des Kurfürsten. Okt. 12. (München. St. A. pfälz. 107/3.)

Pommern und Württemberg, der Markgrafen Johann von Brandenburg und Georg Friedrich von Ansbach, des Landgrafen von Hessen und des Grafen von Henneberg [1]) — sie alle hatten sich zu einer Partei zusammengeschlossen, hatten sich der Führung desjenigen Fürsten unterstellt, der gegen den Kaiser, das Haus Oesterreich und die katholischen Stände die schärfste Haltung einnahm, und hatten ihre Absicht kund gegeben, den Katholiken eine von den Positionen, die sie sich durch den Religionsfrieden zu sichern vermeint hatten, zu entreißen.

Ihr Vorgehen erscheint um so bedeutsamer, wenn man damit die defensive Haltung und die Uneinigkeit der katholischen Stände vergleicht. „Unsere Gegner," so schrieb damals der königliche Rat Zasius, „erscheinen am Reichstag wohl geeint, mit einem festen Plan gemeinsamen Vorgehens; die geistlichen Stände dagegen sind nicht einmal durch die ausdrücklichen Mahnungen Ferdinands zu gemeinsamer Vorbereitung zu bestimmen gewesen. Keiner von ihnen kennt die Absichten des anderen, am geringsten ist das Einvernehmen zwischen den geistlichen Fürsten und ihren Standesgenossen im Kurfürstenrat." [2]) — Wie die Geistlichen unter sich nicht zusammenhielten, so waren von ihnen insgesamt wieder die katholisch-weltlichen Stände durch tiefgehende Verschiedenheiten der Meinung getrennt. Der Herzog Albrecht von Baiern z. B., indem er den radikalen Antrag auf gleichmäßige Religionsfreiheit verwarf, war doch nicht abgeneigt, über eine „Milderung" dieses Vorschlags in der Art, daß in den katholischen Landen Priesterehe, Abendmahl unter beiden Gestalten und Aufhebung des Fastengebotes gewährt würde, zu verhandeln. [3]) Ein Gefühl der Abneigung, das sich bis zur Verachtung steigerte, erfüllte die katholischen Staatsmänner gegen die Korruption des geistlichen Standes.

Aber freilich auch die Vereinigung der Protestanten war keine gesicherte. Sie hatten zunächst nur in einer politisch-kirchlichen Verhandlung zusammengehalten; die Frage war, ob auch die dogmatische Einigkeit, welche die Gemeinsamkeit in politischen Angelegenheiten bedingte, sich erhalten ließ. Zu einer ersten Lösung kam diese Frage bei dem von dem Regensburger Reichstag beschlossenen Religionsgespräch.

Am 24. August des Jahres 1557 sollte das Religionsgespräch zu Worms eröffnet werden. Die äußere Veranstaltung war eine sehr ansehnliche. Aus den Reihen der Fürsten, die sich freilich mit Ausnahme des Präsidenten durch Abgeordnete vertreten ließen, hatte man einen Präsidenten, vier Assessoren und zwölf Auditoren bestimmt, aus der Zahl der Theologen stellten beide Parteien je sechs Kolloquenten und sechs Adjunkten. Aber in sonderbarem Widerspruch zu dieser großen Zurüstung stand von vornherein die Bescheidenheit der daran geknüpften Erwartungen. Schwerlich hoffte auch nur einer auf eine Verständigung zwischen den Vertretern der beiden immer weiter auseinander gehenden

[1]) Die im Abschied unterzeichneten Gesandten von Mecklenburg, Baden und Anhalt finde ich an den Reichstagsverhandlungen nicht beteiligt, ebensowenig den als persönlich anwesend unterzeichneten Pfgr. Wolfgang.

[2]) Zasius an Baiern. Praes. 1556 Sept. 6. (München. St. A. bair. 228/6.)

[3]) Der Herzog an Dr. Perbinger. 1556 Okt. 6. (München. St. A. bair. 159/7.)

Kirchengemeinschaften,[1]) und mit Besorgnis sahen viele Protestanten einer Verhandlung entgegen, welche ihre streitenden Theologen zusammenführte. In der That war denn auch das einzige faßbare Ergebnis des Gespräches, daß es den dogmatischen Zwiespalt der Protestanten kund machte.

Unter den protestantischen Theologen, die sich einfanden, war der angesehenste der alte Melanchthon, dem sich die Mehrzahl seiner Kollegen unterordnete; ihm gegenüber standen aber drei herzoglich sächsische Theologen, deren Aufträge unter dem Einfluß des Matthias Flacius verfaßt waren. Flacius, dessen Selbstgefühl und Angriffslust gewachsen war, seitdem Herzog Johann Friedrich ihn an seine Universität Jena gezogen hatte, hielt jetzt die Zeit zur Klärung der dogmatischen Streitfragen für gekommen. Unter seiner Einwirkung hatten die sächsischen Theologen auf Anweisung des Herzogs Johann Friedrich zu erklären: vor der Auseinandersetzung mit den Katholiken müßten die Protestanten erst unter sich geeint sein, dazu aber sei eine namentliche und unzweideutige Verdammung der falschen innerhalb ihrer Gemeinschaft hervorgetretenen Meinungen erforderlich. Eine Liste solcher Ketzereien wurde vorgelegt, darunter die schweizerische Abendmahlslehre von Zwingli und Calvin[2]), die Lehre von der Notwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit, und mit besonderem Nachdruck der Adiaphorismus, letzterer mit solchen Umschreibungen, daß bei der Verdammung nicht bloß die Theorie von erlaubten Zugeständnissen an die Katholiken, sondern besonders das Leipziger Interim und seine Urheber getroffen werden sollten.

Mit derartigen Verdammungen hätte man Richtungen verworfen, die an der Wittenberger Universität und von Melanchthon selber vertreten wurden; ihr Zweck war, die Lehre der Flacianer als die alleingültige hinzustellen. „Ich weiß, daß es auf mich abgesehen ist," sagte Melanchthon, sowie die Abgeordneten Johann Friedrichs in der ersten Versammlung der protestantischen Mitglieder ihre Aufträge eröffneten. Da nun die Mehrzahl der Beteiligten die Verdammungsvorschläge abwiesen, die herzoglich sächsischen aber die Annahme derselben zur Bedingung des Kolloquiums machten, so wurde von vornherein ein gemeinsames Eintreten der Protestanten in die Verhandlung nur durch einen Kompromiß möglich: man gestattete den Sachsen, eine Protestation einzugeben, in der sie ihre Forderungen und Verdammungen begründeten. Vorläufig wurde dieselbe als innere Angelegenheit der Protestanten geheim gehalten. Aber als am 11. September das Gespräch begann, und am 20. September der katholische Wortführer auf die zwischen Wittenberg und Jena, den Deutschen und den Schweizern obwaltenden Verschiedenheiten hinwies und die Frage stellte, welche Lehren unter die Augsburger Konfession gehörten und welche nicht, da hielten sich die Sachsen für verpflichtet, mit ihrer Protestation öffentlich hervorzutreten. Noch einmal suchten ihre Glaubensgenossen sie zurückzuhalten; zuletzt griffen die

[1]) Ueber die geistlichen Stände berichtet Dr. Hundt an den H. von Baiern, 1557 Febr. 15: „es laßt sich ansehen, daß (es ihnen) gar nit ernst sei . . . und was sie thun, daß es nur ein spieglfechten ad protrahendum negotium et nihil agendum." (München. St. A. bair. 159/10.)

[2]) Auch Calvin. Vgl. die Protestation C. R. IX S. 290.

Bevollmächtigten der als Assessoren und Auditoren verordneten protestantischen Fürsten zu der äußersten Maßregel, sie geradezu vom Kolloquim auszuschließen. Da übergaben die Sachsen ihre Protestation dem Präsidenten, dem Bischof Julius Pflug von Naumburg, und verließen die Versammlung. Ihnen schloß sich noch Joachim Mörlin aus der Stadt Braunschweig und Erasmus Sarcerius aus der Grafschaft Mansfeld an. Die Katholiken, erfreut, einen Anlaß zum Abbruch des Gespräches gefunden zu haben, weigerten sich jetzt ihrerseits, mit den übrig gebliebenen Gegnern weiter zu verhandeln; und so löste sich nach einem bitteren Schriftwechsel die ganze Versammlung auf. Hatte der Regensburger Reichstag die Stärke der protestantischen Partei gezeigt, so offenbarte das Wormser Religionsgespräch ihre Schwäche.

Diese Schwäche trat noch schärfer zu Tage, als man gleich nachher auf protestantischer Seite die Aufhebung des Zwiespaltes versuchte. Wie nämlich auch die Widersacher der Flacianer eine fortdauernde Freiheit der Meinung in den streitigen Lehren keineswegs anerkannten, sondern ebenfalls von der Ueberzeugung geleitet waren, daß die dogmatische Formel, die alle vereinige, gefunden werden müsse, so konnten Männer wie der Herzog Christoph und der Kurfürst von der Pfalz aus den Wormser Streitigkeiten nur den Anlaß nehmen, ihre Anstrengungen zur dogmatischen Einigung der Protestanten zu verdoppeln. Am liebsten hätten damals beide es mit der Veranstaltung einer großen Synode versucht; aber dem Widerstand Kursachsens gegenüber mußten sie, um überhaupt etwas zu erreichen, sich mit einer persönlichen Zusammenkunft protestantischer Fürsten begnügen. In Frankfurt, bei Gelegenheit der Uebertragung des Kaisertums von Karl auf Ferdinand, kam dieselbe zustande. Neben den drei protestantischen Kurfürsten erschienen Württemberg, Zweibrücken und Markgraf Karl von Baden-Durlach. [1]) Und zwischen ihnen wurden nun — vornehmlich auf Grund eines von Melanchthon verfaßten Entwurfes — vier förmliche Glaubensdefinitionen vereinbart (18. März 1558). Sie bezogen sich auf den Grund der Gerechtigkeit, auf die Bedeutung der guten Werke, auf das Abendmahl und die Adiaphora. Die Absicht war, sämtliche protestantische Stände in der Anerkennung derselben zu vereinigen.

Aber kaum war der Abschied veröffentlicht, als die herzoglich sächsischen Theologen gegen die zweite und vierte Bestimmung sachlichen Widerspruch erhoben, bei der dritten auf den verhüllten Gegensatz zwischen Melanchthon und den Württembergern hinwiesen, indem sich ebensowohl die calvinische Auffassung der Abendmahlslehre wie die lutherische in die gewählten Ausdrücke hineinerklären ließ, und endlich bei allen Sätzen die namentliche Bezeichnung und Verdammung der abweichenden Lehren mitsamt ihren Urhebern vermißten. Auf ihren Rat ließ der Herzog von Sachsen seinerseits im Januar 1559 eine Bestimmung der unter den Protestanten streitig gewordenen Lehren ausgehen, das sogenannte Konfutationsbuch. In dem waren denn freilich die von Melanchthon verworfenen Sätze von der Wertlosigkeit der guten Werke für die Erhaltung des Glaubens und die Beseligung, von der absoluten Passivität des Willens bei der Be-

[1]) Kugler, H. Christoph II S. 79 Anm. 18.

kehrung u. s. w. mit handgreiflicher Klarheit dargelegt, und in der Verdammung der Gegner, namentlich der gottlosen Adiaphoristen keinerlei Zurückhaltung gewahrt. Der Frankfurter Abschied und das Konfutationsbuch wurden zu Kriegserklärungen zwischen zwei dogmatischen Parteien.

Nur in einem Punkte kamen die entgegengesetzten Erlasse überein: in dem Bestreben, die bestehenden Glaubensnormen durch weitere Bestimmungen zu verengen und diese Bestimmungen mittelst fürstlicher Autorität der Landeskirche aufzulegen. Zu dem Konfutationsbuch hatte sich jeder Geistliche des Herzogtums Sachsen bei seiner Ordination zu bekennen; nach den Artikeln des Frankfurter Abschiedes hatten laut Vereinbarung der Fürsten alle Kirchendiener ihrer Lande zu lehren. In Frankfurt nahm man auch die von der Reichsgesetzgebung seit 1529 festgesetzte Zensur der Druckschriften auf und schärfte sie für theologische Schriften ein; ja indem man bestimmte, daß die wegen Widerspruchs gegen die neuen Glaubensartikel abgesetzten Kirchendiener und Lehrer in keinem anderen Lande der Vereinigten angestellt werden durften, suchte man die dogmatisch geregelte Landeskirche gleichsam zu einer auf fürstlichem Vertrage beruhenden Bundeskirche zu erweitern.

Wenn nun aber unter solchen Bestrebungen der dogmatische Gegensatz unter den Protestanten sich erweiterte und befestigte, so war er gleichwohl fürs erste noch nicht stark genug, um die politische Vereinigung zu sprengen. Dies zeigte sich bei dem zweiten Reichstag, den Ferdinand am 3. März des Jahres 1559 zu Augsburg eröffnete. Wie bei dieser Versammlung die beiden Punkte des kirchlichen Ausgleiches und der Türkenhülfe abermals die Hauptgegenstände der Verhandlungen bildeten, so wiederholten sich von seiten der Protestanten die Vorgänge des Regensburger Reichstages.[1]) Wiederum traten die protestantischen Stände — und zwar diesmal neben den Gesandten der Fürsten auch diejenigen der Städte[2]) — unter pfälzischer Führung zu Sonderberatungen zusammen, wiederum empfingen die Pfälzer von Kurfürst Ott' Heinrich den Auftrag, auf unbeschränkte Freistellung beider Religionen zu dringen, diesmal aber mit dem jeden Irrtum ausschließenden Zusatz, daß in Wirklichkeit die unbeschränkte Freiheit nur für die Protestanten, nicht aber für katholische Unterthanen protestantischer Stände gelten dürfe: ein Auftrag, den sich nach dem kurz vor Eröffnung des Reichstags eingetretenen Tode Ott' Heinrichs dessen Nachfolger Kurfürst Friedrich III. mit vollster Zustimmung aneignete; wiederum endlich war es die Absicht der pfälzischen Regierung, jede andere Verhandlung zu hindern, besonders die Türkenhülfe zu verweigern, solange nicht die protestantischen Forderungen gewährt seien. Der mäßigende Einfluß Kursachsens aber bewirkte jetzt wie vorhin, daß mit klaren Worten die Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes gefordert, und der Anspruch auf volle Religionsfreiheit der Protestanten nur ver-

[1]) Vgl. meine Abhandlung im Archiv f. sächsische Geschichte, N. F. V S. 290 fg.

[2]) Beim Regensburger Reichstag war ein auf Zulassung der Städte gerichteter Antrag der Pfälzer von der Mehrheit der ev. Fürstengesandten — den kursächsischen voran — verworfen, weil sie den Städten kein votum decisivum (vgl. S. 16) zuerkannten. (Dresden. R. T. Akten 1556/57.)

deckt[1]) erhoben wurde, daß sodann die Türkenhülfe bewilligt ward, obgleich der Kaiser den geistlichen Vorbehalt aufrecht erhielt.

So bedeutete der Augsburger Reichstag immerhin eine vorläufige Befestigung der politischen Vereinigung der Protestanten. Aber wie er in dieser Beziehung fast nur eine Wiederholung der früheren Versammlung war, so knüpfte sich das Interesse seiner Verhandlungen doch weniger an diese Vorgänge als vielmehr an eine Anregung, die von Kaiser Ferdinand herkam und ein neues Element in die Entwickelung der kirchlich-politischen Verhältnisse einführte. Nach wie vor hatte Ferdinand seinen Gedanken von der Pflicht des kirchlichen Ausgleiches festgehalten. Daß freilich der Weg eines Religionsgesprächs nicht weiter zu betreten sei, konnte er nach den Wormser Erlebnissen sich nicht verhehlen. Aber dafür begannen sich inzwischen die Hindernisse, die einem Konzil im Wege standen, zu heben. Papst Paul IV. hatte sich aus den politischen Verwickelungen, in die er sich gestürzt, durch seinen Frieden mit Philipp II. (Sept. 1557) hinausgezogen; und als im April 1559 auch Frankreich und Spanien ihren Frieden schlossen, verpflichteten sie sich in einem auf Anregung Spaniens verfaßten Artikel zur Betreibung eines allgemeinen Konzils.[2]) Unter solchen Verhältnissen trat der Kaiser mit dem Vorschlag an die Reichsstände heran, man solle sich, da das Religionsgespräch mißlungen, für ein allgemeines Konzil mit allem Nachdruck verwenden. Ueber die Zusammensetzung des Konzils ließ er sich nicht näher aus; allein daß er ein solches nur von der Berufung des Papstes erwarte, und daß unter päpstlicher Berufung nur ein Konzil nach Art des zweimal in Trient zusammengetretenen und beide Male nicht zu Ende gekommenen, d. h. als Vertretung der katholischen Hierarchie, zustande kommen könne, war leicht zu ermessen.

Und diese Berechnung war es, welche die geistlichen Stände dem kaiserlichen Vorschlag ebenso günstig, wie die protestantischen Stände ungünstig stimmte. Letztere waren seit dem Sturz der Restauration Karls V. entschlossen, die Autorität eines katholischen Konzils zu verwerfen und seinen Verhandlungen fern zu bleiben. Zugleich aber hielten sie im Fall seines Zusammentrittes die Möglichkeit einer Vereinigung der katholischen Mächte zur gewaltsamen Unterwerfung der Protestanten unter die Beschlüsse der Kirchenversammlung für nahe, und zwar bei ihrem Argwohn und ihrer Aengstlichkeit für viel näher und drohender, als sie es wirklich war. Darum erregte der Antrag Ferdinands von vornherein Beunruhigung unter ihnen. Sie beeilten sich, demselben entgegenzutreten, indem

[1]) Dies geschieht sowohl in dem Antrag auf Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes, wo (Autonomia I S. 56) der freie Uebertritt ohne Verlust der Stellung wieder für „alle Geistlichen" in Anspruch genommen wird, als auch in dem Schriftwechsel über die ev. und kath. Beschwerden (ich komme im dritten Kapitel auf dieselben zurück), der nur teilweise gedruckt ist (Nachweise bei Häberlin IV S. 39 Anm. k) und sich vollständig in den bairischen R. T. Akten (München. St. A. bair. 160/1) findet. Als Beschwerde wird dort (z. B. Lehmann I S. 81 a) aufgeführt, daß man die Predigt des Evangeliums verbiete, ferner (a. a. O. S. 82 b), daß die Evangelischen gestraft, verjagt, vertrieben, ihrer Güter entsetzt werden. (In dieser koordinierten Fassung erscheint also die bloße Ausweisung als Rechtskränkung.)

[2]) Ueber die Geschichte dieses Artikels vgl. Herzogin Margarethe an Philipp II. 1560 April 4. (Gachard, Corresp. de Marguerite I S. 172.)

sie jene Merkmale, welche ihrer Auffassung nach ein christliches Konzil haben müsse (vgl. S. 127), aufzählten und hinzufügten, eine solche Versammlung sei zur Zeit nicht zu hoffen. In der That konnte denn auch in den Reichsabschied nichts weiter gesetzt werden, als daß die Verhandlung über die Religion auf bessere Gelegenheit eingestellt sei.

Der erste Versuch des Kaisers, das Reich für ein vom Papst zu berufendes Konzil zu gewinnen, war damit abgeschlagen. Aber Ferdinand hielt daran fest, daß es seine Pflicht sei, diesen Versuch, wenn auch ohne wahre Neigung und Hoffnung, weiterzuführen. Und noch war das Jahr 1559 nicht abgelaufen, als Ereignisse eintraten, die ihm neue Anstrengungen in jener Richtung auferlegten, Anstrengungen, die zwar nicht zur Beteiligung des gesamten Reiches an einer Kirchenversammlung führten, wohl aber zu einem katholischen Konzil, auf dem der Grund zu einer Restauration der Kirche gegen den mächtig vordringenden Protestantismus gelegt wurde. Von den Anstrengungen zur Einigung und Kräftigung der vorwärts dringenden Protestantenpartei wendet sich unsere Betrachtung zu den Anfängen einer inneren Stärkung der katholischen Welt, die sich erst im allgemeinen, später in Deutschland im besonderen vollzog.

Zweiter Abschnitt.

Das Trienter Konzil und die Jesuiten.

Die Geschicke des deutschen Reiches entwickelten sich nach dem Abschluß des Religionsfriedens unter der übermächtigen Einwirkung der großen kirchlichen Parteien. Bei dem Ringen der beiden Widersacher waren es zunächst die Protestanten, die mit ihrer Macht und ihren Erfolgen die Oberhand gewannen. Aber mitten unter ihren Fortschritten bewährte doch auch die katholische Kirche ihre Lebensfähigkeit dadurch, daß sie dem Gedanken einer Herstellung ihrer universalen Herrschaft keinen Augenblick entsagte, und daß zum Teil im Dienste dieses Gedankens, um seine Verwirklichung zu ermöglichen, in ihrem Inneren sofort die Arbeit einer Kräftigung des bis in den Grund erschütterten Gemeinwesens begann. Die erste Bedingung einer derartigen Kräftigung wurde nicht weit gesucht; sie schien gegeben in den vom vorigen Jahrhundert ererbten, auf die neuen Verhältnisse anzuwendenden Bestrebungen der kirchlichen Reform. Dringender als je wurde also der Ruf nach der im einzelnen allerdings sehr vieldeutigen Reform der Kirche erhoben; und er richtete sich, wie das abermals nach dem Gang der kirchlichen Entwickelung nicht anders sein konnte, vor allem an das mächtige Papsttum: der Papst sollte das Werk der inneren Reform leiten, um alsdann die gekräftigte Kirche in den großen Kampf zur Wiedergewinnung der verlorenen Herrschaft zu führen.

Unsere Erzählung nähert sich dem Zeitpunkt, wo diese Anstrengungen zu einem festen Ergebnis gediehen, wo auch für Deutschland der Grund gelegt wurde zu einer Kräftigung der katholischen Partei und zur Umwandelung ihres Verhältnisses zu den einstweilen übermächtigen Protestanten. Es ist also Zeit, daß wir unsere Aufmerksamkeit dem Verlaufe dieser Anstrengungen zuwenden. Der Natur der Sache nach haben wir dabei von der Wirksamkeit des Papstes auszugehen, und bei der Beschränkung unserer Betrachtung auf die deutsche

Geschichte fassen wir das Papsttum vornehmlich in seinen Beziehungen zu Deutschland und zu dem deutschen Kaiser ins Auge.

Als der Frankfurter Kurfürstentag im März des Jahres 1558 die Abdankung Karls V. und die Nachfolge Ferdinands I. genehmigte, befand sich die päpstliche Würde in den Händen Pauls IV., eines Hierarchen, in dessen bisheriger Wirksamkeit als Bischof und Kardinal zwei entgegengesetzte Richtungen sich durchkreuzt hatten. Er war erfüllt mit Begeisterung für die sittliche und geistige Reform der Kirche, er hatte aber zugleich als Abkömmling eines neapolitanischen Adelsgeschlechtes sich mit politischen Bestrebungen und Feindschaften genährt. Infolgedessen sah er sich als Papst zwischen zwei Wege gestellt: zwischen die weltlich-politische Richtung, der seine Vorgänger sich hingegeben hatten, und die kirchlich-geistlichen Bestrebungen, die der Ernst der Zeit ihm aufdrängte. Für seine Wahl waren persönliche Antriebe entscheidend. Kaum hatte er die höchste Würde der Christenheit errungen, so zeigte sich bei ihm eine Herrschsucht, die, sobald seine Machtansprüche in Frage kamen, ihn unfähig machten, wie ein Nüchterner zu handeln, eine Leidenschaft, die seinem persönlichen Auftreten alle Würde benahm. Seine Regierung schwankte unter den jähen Antrieben des Machtdurstes und der persönlichen Leidenschaft, bald auf kirchliche, bald auf politische Ziele gerichtet. So hatte er kurz vor Ferdinands Erhebung den verwegenen Plan verfolgt, die spanische Herrschaft in Italien zu zertrümmern, dann aber sein Beginnen mit kläglichen Niederlagen gebüßt. Seitdem wandte er seine Thatkraft mehr den kirchlichen Angelegenheiten zu, hier jedoch mit dem leitenden Gedanken, daß das sicherste Heilmittel für die kranke Kirche in dem Schrecken der Ketzerverfolgung und in der Bewährung der päpstlichen Vollgewalt über Völker und Fürsten bestehe. Teils diese Richtung, teils seine persönliche Feindschaft gegen die Habsburger war es, welche ihn jetzt, nachdem er mit Philipp II. seinen Frieden gemacht, zu einer Fehde mit dem neuen Kaiser trieb.

Jene Ansprüche bezüglich der Kaiserwahl, welche die mittelalterlichen Päpste entwickelt, und Johann XXII. auf den Höhepunkt geführt hatte, daß nämlich die Wahl der Kurfürsten und die Person des Gewählten der päpstlichen Prüfung mit dem Recht der Bestätigung oder Verwerfung unterliege, und daß vor erfolgter Bestätigung der Gewählte die Reichsregierung nicht führen dürfe, waren im Sinne Pauls IV. geheiligte päpstliche Rechte. Sie bildeten die Grundlage für seine Stellung zu Ferdinand I. An und für sich konnte man nun freilich annehmen, daß selbst bei Anerkennung jener Ansprüche der neue Kaiser gegen den Papst gesichert gewesen wäre. Ferdinand war schon im Jahr 1531 zum designierten Nachfolger seines Bruders gewählt und damals von Papst Clemens VII. förmlich als römischer König anerkannt. Auch die Persönlichkeit Ferdinands mußte, so schien es, ihn dem Papsttum genehm machen. Sein Abscheu vor dem Protestantismus, seine Hingabe an die Autorität der katholischen Kirche war mit den Jahren gewachsen; in seinen kirchlichen Uebungen kam er dem venetianischen Gesandten beharrlicher und andächtiger vor, als ein Klosterbruder.[1])

[1]) Michele 1564. (Oesterr. Geschichtsquellen Bd. 30 S. 240.)

Bei solcher Gesinnung wünschte er eine enge Verbindung mit dem Papsttum und war bereit, dieselbe durch ein weites Entgegenkommen gegen die päpstlichen Machtansprüche zu verdienen.

Aber anders dachte Paul IV. Wenn bei der Nachfolge Ferdinands I., weil sie nicht auf dem gewöhnlichen Weg, infolge des Todes des Vorgängers, sondern auf Grund des außerordentlichen Vorganges der Abdankung eintrat, die Kurfürsten eine abermalige Zustimmung in Anspruch genommen hatten, so verlangte nun auch er das Recht einer doppelten Genehmigung: zu der Abdankung Karls und zu dem Eintritt Ferdinands. Und war, so fragte er weiter, der letztere der Bestätigung würdig? Neben der persönlichen Feindschaft, die den Papst erfüllte, neben einer Reihe von Konflikten, in welche Ferdinand bei Regierung seiner Erblande gleich jedem größeren Fürsten mit der Hierarchie und dem Papsttum über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse geraten war, neben der ketzerischen Haltung Maximilians, die Ferdinand duldete, hatte Paul IV. ihm vor allem den Abschluß des Religionsfriedens und die Bestätigung desselben in seiner Wahlkapitulation vorzuwerfen. In diesem Gesetz, welches ein Grundstein des neuen Reichsrechtes war, erblickten der Papst und die große Mehrzahl der von ihm befragten Kardinäle und Kanonisten[1]) ein durch keine Not der Umstände zu rechtfertigendes Verbrechen. „Wäre er bereits Kaiser,“ sagte Paul IV., „so müßte er abgesetzt werden.“

Unter solchen Erwägungen beschloß der Papst, daß Ferdinand vorläufig und solange jene doppelte Genehmigung nicht erteilt sei, die kirchliche Regierung nicht führen dürfe. Dem Gesandten Martin Guzman, den Ferdinand zum Zweck seiner Anerkennung an ihn abgefertigt hatte, versagte er den offiziellen Empfang; das einzige, was er in Aussicht stellte, waren Verhandlungen über die Bedingungen der päpstlichen Genehmigung, d. h. die Aufhebung all jener Unthaten, durch die sich Ferdinand des Kaisertums unwürdig gemacht hatte. Selbst als Karl V. einige Monate nach dem Beginn dieser Streitigkeiten aus dem Leben schied (September 1558) und damit die Abdankungsfrage beseitigt war, beharrte er bei der Forderung, daß Ferdinand zum Eintritt in die Reichsregierung der besonderen päpstlichen Genehmigung bedürfe. Aber da zeigte es sich, daß die Ergebenheit des neuen Kaisers gegen den päpstlichen Stuhl ihre Grenzen hatte. So ungern Ferdinand den Religionsfrieden geschlossen hatte, so fest war nach dem Abschluß sein Wille, denselben zu halten und seine Folgen anzuerkennen. Eine der Folgen war, daß die Rechte und Pflichten des Kurfürstenkollegiums den protestantischen Mitgliedern desselben, welche am Hofe Pauls IV. als Ketzer und ihrer Rechte verlustig galten, ebenso ungeschmälert zustanden, wie ihren katholischen Kollegen. An die gesamten Kurfürsten also als diejenigen, deren Rechte bei dem Angriff auf seine Legitimität zugleich getroffen waren, wandte sich der Kaiser um Rat. Da konnte es denn nicht ausbleiben, daß die protestantischen Kurfürsten ihm rieten, sich um die päpstliche Anerkennung nicht zu kümmern und im Fall weiterer Angriffe auf ihren Beistand zu rechnen. Selbst die geistlichen Kurfürsten erklärten sich bereit, im Falle weiteren Vorgehens des Papstes

[1]) Vgl. besonders Schmid im Histor. Jahrbuch (Görresgesellschaft) VI S. 13, 16 fg.

über Gegenmaßregeln zu beraten. Offenbar, in dem paritätisch gewordenen Reich hatten die päpstlichen Herrschaftsansprüche über das Kaisertum keine Vorkämpfer mehr zu erwarten. Und eben die Rücksicht auf diese Verhältnisse des Reiches bestimmte auch die Haltung der auswärtigen Mächte. Frankreich wollte seine guten Beziehungen zu den protestantischen Ständen, die es dem Hause Habsburg gegenüber brauchte, nicht durch Parteinahme für den Papst verscherzen. Philipp II., auf dessen katholischen Eifer man in Rom vor allem rechnen konnte, belehrte Paul IV., daß er die Bundesgenossenschaft Ferdinands gegenüber dem in Deutschland so mächtig emporkommenden Protestantismus nötig habe. Der Papst sah sich in seinem verwegen unternommenen Angriff wiederum völlig verlassen. Ferdinand I., im ungestörten Besitz des Kaisertums, wartete ab, was sein Gegner ihm weiter zu sagen habe.

Am Hofe des Kaisers war es eine Mischung von Spott und Erbitterung, die Paul IV. bei diesem Verlauf der Dinge hervorrief. Der kaiserliche Rat Zasius z. B. belegte ihn mit den Titeln eines „alten, irrigen, läppischen Papstes". [1]) Und in dieser Stimmung unternahm es der Reichsvizekanzler Seld, der leitende Staatsmann in der kaiserlichen Reichspolitik, den grundsätzlichen Standpunkt, den der Kaiser einzunehmen habe, in einem hochwichtigen Gutachten auszuführen. Er stellte das im Reich geltende, von Kaiser und Reichsständen gegründete Recht in scharfen Gegensatz gegen die päpstlichen Forderungen und Dekrete und kam zu dem Ergebnis, daß nach jenem Rechte die Reichsregierung nebst dem Titel eines römischen Königs und erwählten Kaisers lediglich durch die ordnungsmäßige Wahl der Kurfürsten übertragen werde. Dabei gestand er freilich die Befugnis zur Prüfung der Wahl, und selbst zur Versagung der Anerkennung und der Kaiserkrönung dem Papste zu; [2]) allein, so fügte er bei, die erteilte Anerkennung bedeutet keine Bestätigung, die versagte Anerkennung ist keine Verwerfung, und die Kaiserkrönung bringt zu den Rechten, die der Gewählte schon besitzt, nichts hinzu. Von wirklichen Befugnissen des Papstes bei der Uebertragung und in ähnlichem Sinne auch bei der Rücknahme der Rechte der Reichsregierung — die Absetzung nämlich eines Kaisers erkannte er den Kurfürsten oder gesamten Reichsständen zu — wollte der Reichsvizekanzler nichts wissen.

Mit diesen Ausführungen wurde allen Ansprüchen Pauls IV. der Grund entzogen. Allein eigentlich bedeutsamer als sie selber waren die Erörterungen, mit denen Seld sein Gutachten einleitete: Erörterungen über Natur und Grenzen der päpstlichen Gewalt an sich. Hier nahm er seine Stellung auf dem Grund der Beschlüsse des Konstanzer und Baseler Konzils und im Anschluß an den großen Verfechter der Baseler Theorien, an den Erzbischof Tudeschi von Palermo

---

[1]) An Württemberg. 1559 März 27. (Stuttgarter Archiv, R. T. Akten 1559. Zum tom. XVI b gehörig.)

[2]) In einem Passus (S. 185 nach dem Druck bei Goldast, Reichshändel) läßt er die päpstliche Prüfung sich nur darauf erstrecken, ob der röm. König „wahrhaftig erwählt" sei; vorher aber (S. 178) hält er es für nicht unbillig, daß der Papst examiniere, ob der Gewählte nicht etwa nur von einer Minderheit gewählt, oder mit Unglauben, Ketzerei oder unerträglichen Lastern befleckt sei, damit „der papst wissen mög, ob derselbig zur Krönung zugelassen (werden solle) oder nicht."

(Panormitanus). Tudeschi hatte gelehrt:[1]) Die Gewalt der Bischöfe, zu denen der Papst als einer von ihnen gehöre, sei an und für sich gleich; in der Ausübung derselben sei aber zum Zweck der Erhaltung der Einheit dem Papst der Vorrang zugeteilt, den Bischöfen Beschränkungen auferlegt.[2]) Die gesamte Gewalt der Bischöfe wie des Papstes sei ursprünglich der allgemeinen Kirche übertragen: die Kirche lasse sie ausüben in regelmäßiger Folge durch die Bischöfe als ihre Diener, im außerordentlichen Fall durch ihre Vertretung, das allgemeine Konzil.[3]) Letzterem stehe die Fülle aller kirchlichen Gewalt zu, ihm habe auch der Papst sich zu unterwerfen.

Von diesen Sätzen eignete sich Seld den ersten ohne weiteres an,[4]) den zweiten, von der Kirche als dem Grund aller bischöflichen und päpstlichen Gewalt, deutete er an, wenn er sagte: der Papst hat die Befugnis zur Regierung der Kirche nicht „für sich allein", sondern „im Namen" der Gesamtkirche.[5]) Und wenn er vor der letzten Konsequenz, der unbedingten Unterordnung des Papstes unter das Konzil, stockte, so erinnerte er sich sofort der Konstanzer und Baseler Dekrete und erklärte: in den bestimmten Fällen der Entscheidung über das Dogma, der Abstellung eines Schisma, der Reform der gesamten Kirche, des Einschreitens gegen einen Papst, der die gesamte Kirche in Gefahr setzt oder ärgert, hat sich gewiß[6]) der Papst dem Beschluß des Konzils zu unterwerfen. Das Recht zur Berufung des Konzils will er dem Papst nicht unbedingt und in allen Fällen zuerkennen: es kann vorkommen, daß der Kaiser diese Befugnis ausüben soll.

Mit aller Bestimmtheit stellte sich also Seld auf den Grund der Baseler und Konstanzer Beschlüsse. Hier aber treten seine Aufstellungen in einen höchst bedeutenden Zusammenhang. Als die deutschen Fürsten im Winter 1446/47 mit dem Papst Eugen IV. ihren Uebertritt unter seine Obedienz und ihren Abfall vom Baseler Konzil vereinbarten, hatten sie die scheinbare päpstliche Anerkennung der Konstanz-Baseler Beschlüsse über die Autorität und regelmäßige Versammlung des Generalkonzils, die Anerkennung ferner der wichtigeren Baseler Reformbeschlüsse, mit Ausnahme der auf Besetzung und Besteuerung der geistlichen Aemter bezüglichen, die durch besonderen Vertrag geändert wurden, verlangt. Als eine solche Bestätigung nahmen sie die päpstliche Bulle ad tranquillitatem vom 5. Februar 1447 hin. Je nachdem man die gewundenen Sätze dieser Bulle erklärte, konnte man freilich das Gegenteil einer dauernden Anerkennung darin finden; aber in Deutschland, und besonders in der Zeit, von der

---

[1]) Uebersichtliche Zusammenfassung in seiner Rede an den Frankfurter R. T. 1442. (Würdtwein, subsidia VIII.)

[2]) A. a. O. 265 fg. Petrus praelatus fuit in exercitio (administrationis) ceteris ecclesiis.

[3]) S. 273 fg. Quam potestatem exercet ecclesia per ministros suos, oder durch das allgemeine Konzil.

[4]) Goldast S. 171. Präeminenz des Papstes „der übung und administration halber".

[5]) A. a. O. „Anstatt, im namen und von wegen der gantzen h. kirchen."

[6]) Dem werde, sagt er S. 174 „von niemand widersprochen". Einige Sätze weiter sagt er bloß: dies stimme „mit vielen andern rechtsgelehrten und .. mit der mehrern stimm" überein.

wir reden, bestand die Mehrzahl der katholischen Stände und ihrer Räte darauf, daß die Geltung jener Beschlüsse feststehe. Es wird, so erinnerte Kaiser Ferdinand im Jahr 1563, schwer sein, die deutsche Nation von den Konstanzer und Baseler Dekreten abzudrängen.[1]) Drei Jahre vorher, als man über die Wiederaufnahme des Trienter Konzils handelte, sagte derselbe: die katholischen, darunter zum großen Teil auch die geistlichen Stände, hoffen auf die Teilnahme der Protestanten, wenn ein neues freies Konzil berufen wird, und der Papst sich demselben unterwirft.[2]) Auch der päpstliche Nuntius Commendone beobachtete mit Besorgnis die Neigung der deutschen Prälaten, sich auf die Vorgänge von Konstanz und Basel zu stützen.[3]) Und gerade am Hof des Kaisers traten nicht nur einzelne angesehene Räte, wie Seld oder Gienger, für die Autorität der beiden Konzilien ein, es wurde in Erlassen, die unter dem Namen des Kaisers ausgingen, die Geltung ihrer Dekrete als selbstverständlich behandelt.[4])

In diesem Zusammenhang waren, ich wiederhole es, die Ausführungen des Reichsvizekanzlers über den päpstlichen Primat und sein Verhältnis zum Konzil wichtiger als die Abweisung der päpstlichen Ansprüche auf das Kaisertum. Denn der Streit über die letzteren, wie er durch den Eigenwillen Pauls IV. heraufbeschworen war, so wurde er auch nach dem Tode desselben ziemlich lautlos beigelegt. Ob aber der Kaiser oder gar die deutsche Kirche, soweit sie katholisch geblieben, auf ihrem Baseler Standpunkt beharrte, wurde eine der folgenschwersten Fragen in den kirchenpolitischen Vorgängen der nächsten Jahre.

Am 18. August 1559 ging die stürmische Regierung Pauls IV. zu Ende. Als die Kardinäle zur Wahl des Nachfolgers zusammentraten, war die Mehrzahl von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der neue Papst mit der Politik seines Vorgängers brechen müsse. Ein erstes, was sie wünschten, war Aussöhnung mit dem Kaiser, ein zweites, wozu sich jeder von ihnen, für den Fall daß die Wahl ihn treffe, eidlich verpflichtete, war: Bemühung um die Herstellung der Glaubenseinheit und die Reform der Kirche und Christenheit mittelst eines allgemeinen Konzils und anderer statthafter Maßregeln. In diesem einen Worte des allgemeinen Konzils war die schwerste Aufgabe des neuen Pontifikates befaßt. Wie nämlich seit den ersten Eroberungen des Protestantismus die katholische Kirche ja den Anspruch auf Rückgewinnung der Abgewichenen festhielt, als Vorbedingung aber eine innere Kräftigung der Kirche unaufschiebbar erschien, so glaubte man, das eigentliche Mittel zur Durchführung dieser Regeneration und zur Anbahnung der Wiedervereinigung in einem allgemeinen Konzil zu erkennen. Ein solches hatten beim Anfang der lutherischen Bewegung Katholiken und Lutheraner verlangt, letztere mehr vom Kaiser, erstere mehr vom Papst; im päpstlich-katholischen Sinn war es dann von dem Papsttum bewilligt

---

[1]) Sickel S. 462. Die Denkschrift für den Kaiser vom Herbst 1563 behauptet kurzweg: fere omnes ultramontani stehen auf dem Boden der Konstanz-Baseler Dekrete. (Sickel S. 627.)

[2]) Sickel S. 139.

[3]) Relation von 1561/62 bei Döllinger, Beiträge III S. 310.

[4]) Vgl. u. a. die Instruktion für Arco. 1560 Okt. 18. (Sickel S. 111, 113: sacrae constitutiones mit Bezug auf das Baseler Dekret sess. 23.)

und zweimal, 1545—47 und 1551—52, in der Stadt Trient versammelt, beide Male aber, ohne seine Arbeiten vollendet zu haben, vertagt. Daß Paul IV. es nicht wieder zusammentreten ließ, war eine der nachdrücklichsten Beschwerden gegen sein tyrannisches Regiment; noch im letzten Jahre seines Papsttums hatten die vornehmsten katholischen Mächte, der Kaiser, Spanien und Frankreich, sich in dem Ruf nach dem allgemeinen Konzil zusammengefunden. Jetzt endlich setzten die Kardinäle die Kirchenversammlung auf die Tagesordnung der päpstlichen Regierung.

Der neue Regent der Kirche, für den die Wahl entschied, Papst Pius IV., war bereit, die beiden Absichten seiner Wähler zu verwirklichen, vor allem die auf den Frieden mit dem Kaiser gehende. Er hatte dabei von vornherein die Genugthuung, daß Ferdinand ihm ehrerbietig entgegenkam. Denn, wie gesagt, für den Kaiser war das Bündnis mit dem Papst ein Bedürfnis des Herzens und der Politik zugleich. Da auch beide Monarchen die grundsätzliche Frage, ob die päpstliche Anerkennung für den rechtmäßigen Regierungsantritt des Kaisers notwendig sei, unberührt ließen, da von den gegen Ferdinand erhobenen Anklagen Pius IV. nur die eine Beschuldigung wegen der protestantischen Gesinnung Maximilians festhielt, hier aber der Kaiser seinen Eifer für die Rückführung des Sohnes mit vollster Aufrichtigkeit versichern konnte, so hatte die öffentliche Bethätigung der Anerkennung, die in feierlichem Empfang eines kaiserlichen Gesandten vorgehen mußte, nur eine einzige Schwierigkeit: Ferdinand wollte durch den Gesandten dem Papst seine Ehrfurcht und Ehrerbietung zusichern, der Papst verlangte dazu noch das Gelöbnis des Gehorsams. Diese Schwierigkeit wurde gehoben, indem der kaiserliche Gesandte, Graf Scipio von Arco, in der am 17. Februar 1560 erfolgenden Audienz seine Vollmacht überschritt und dem Papst zu Willen war.

Zwei Monate nach diesem Friedensschluß erschien nach langer Unterbrechung des Verkehrs wieder ein päpstlicher Nuntius — es war der Bischof Hosius von Ermeland — am kaiserlichen Hof. Als der die Versöhnung zwischen den beiden schwer bedrängten Häuptern der Christenheit in einer warmen Begrüßungsrede kundgab, überkamen den Kaiser die Thränen mit solcher Gewalt, daß auch der Nuntius seine Fassung verlor. Nur einmal, sagte Ferdinand, habe er sich in gleicher Weise von seinen Gefühlen überwältigen lassen, beim Tode seiner Gemahlin.[1]) Offenbar von diesem Monarchen hatte Pius IV., wenn er die schwierige Aufgabe des Konzils in Angriff nahm, weder eine feindselige noch eine starre Opposition zu gewärtigen.

Und Pius IV. säumte in der That nicht, das Unternehmen des Konzils entschlossen anzugreifen. An und für sich, daran ist wohl kaum zu zweifeln, wünschte er das Konzil ebensowenig wie seine Vorgänger. Man verlangte ja von dem Konzil einerseits die Klärung der dogmatischen Zweifel, vor allem aber die Reform der Kirche nach dem Muster der Bestrebungen des fünfzehnten Jahrhunderts. Wie nun damals das Reformwerk zu dem großen Streit um das Machtverhältnis zwischen Papsttum und Konzil und um die Rechte der

---

[1]) Bericht des Hosius. 1560 Mai 2. (Theiner, Monumenta Poloniae II S. 602.)

unteren Hierarchie gegen die Allgewalt des Papsttums geführt hatte, so war eine Erneuerung desselben bei einem neuen Reformkonzil zu gewärtigen. Pius IV. bangte vor einem solchen Streit. Aber anderseits der Drang der katholischen Welt nach einem Konzil war doch so mächtig, daß ein hartnäckiger Widerstand dagegen noch größere Gefahren drohte, — und deshalb entschloß sich Pius nachzugeben: drei Monate nach seiner Wahl, am 25. März 1560, eröffnete er in einer Ablaßbulle der gesamten Christenheit seine Absicht, das längst berufene Konzil fortzusetzen. Seine Meinung dabei war, die im Jahr 1552 ausgesprochene Vertagung für beendet zu erklären und das Konzil in denselben Formen wie in den beiden früheren Sessionsperioden in Trient wieder zu versammeln: ob es dann in der Tiroler Grenzstadt bleiben, oder an einen anderen Ort verlegt werden solle, hatte man nach der Eröffnung desselben zu entscheiden.

Wie die kirchlichen Gegensätze damals lagen, so war jeder Satz dieses Programms im Interesse des Papsttums sorgfältig abgewogen, aber auch keiner durchzuführen ohne Ueberwindung eines grundsätzlichen, innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche sich erhebenden Widerstandes. Mit größter Vorsicht ging darum Pius IV. vor. Was ihm zuerst am Herzen lag, war die Zustimmung der drei vornehmsten katholischen Mächte, des Kaisers, Spaniens und Frankreichs. Mit ihnen trat er sofort in Verhandlung, und zwar mit der Taktik, daß er zunächst seine Bereitwilligkeit im allgemeinen erklärte und nach der Ansicht der Regierungen über Ort und Zeit des Konzils fragte: die Regierungen selber, so erwartete er, sollten ihm dann mit der Bitte um Wiedereröffnung des Trienter Konzils entgegenkommen.[1]) Am leichtesten hatte er es dabei mit Spanien.

Philipp II., der die Beschlüsse der früheren Konzilssessionen mit Unterwürfigkeit angenommen hatte und in seinen Landen eine protestantische Opposition gegen das Konzil nicht zu berücksichtigen brauchte, war einverstanden mit der Wiederaufnahme der Trienter Versammlung, im Sinne eben einer Wiederaufnahme, bei der an den Beschlüssen, die bereits gefaßt waren, nicht gerüttelt, sondern nur das, was unerledigt geblieben, zu Ende gebracht werden sollte.[2]) In seiner Auffassung des Konzils als bloßer Fortsetzung der früheren Sessionen fühlte er sich um so stärker, da ihm hierin nicht nur der Papst, sondern auch der spanische Episkopat zur Seite stand, letzterer mit besonderem Nachdruck, weil in der gerade in Spanien heftig umstrittenen Frage der bischöflichen Jurisdiktion gegen exemte Domkapitel bei der ersten Sessionsperiode eine wichtige Entscheidung zu Gunsten der Bischöfe ergangen war.[3])

---

[1]) Borromeo, indem er die dem Hosius vom Papst früher mündlich erteilten Aufträge am 18. Mai schriftlich zusammenfaßt, bemerkt: quam (M^tem. Caes.) volumus, ut . . . sponte sua veniat ad hoc concilium expetendum (Cyprianus S. 78). Ebenso Mai 26: (pontifex) volebat hoc ab se postulari per Caes. M^tem. (S. 84). Die Form, in der der Papst die Sache zuerst anregte, erfährt man aus Hosius Werbung beim Kaiser vom 10. Mai. (Bericht des Hosius. 1560 Mai. Theiner, Monum. Poloniae II S. 604.)

[2]) Werbung des Nuntius vom 1. April 1560 und Antwort Philipps II. (Pallavicino XIV 13 n. 3 fg.) Philipp II an den Kaiser. 1560 Mai 12. (Documentos inéditos II S. 554.)

[3]) Sess. VI de ref. 4.

Schwieriger als in Spanien gestalteten sich für die Kurie die Verhandlungen mit Frankreich. Im Vergleich gegen die Zeit der zweiten Trienter Versammlung, wo der französische König gegen deren Charakter als allgemeines Konzil protestiert hatte und sich für stark genug hielt, die katholische Glaubenseinheit in Frankreich auch ohne Konzil zu wahren, hatten sich freilich die französischen Dinge sehr geändert. Der Protestantismus hatte sich seit 1559 kirchlich organisiert und war durch seine Verbindung mit der politischen Opposition innerhalb der Aristokratie der Regierung unmittelbar gefährlich geworden. Unter solchen Bedrängnissen verlangte die schwache Regierung Franz' II., und vollends nach dessen Tode (Dezember 1560) die noch schwächere Regentschaft der Königin Katharina im Namen ihres unmündigen Sohnes Karls IX. nach einem Konzil, welches die erregten kirchlichen Streitigkeiten an sich ziehen und vielleicht beruhigen konnte. Allein den päpstlichen Anerbietungen setzte Frankreich zwei weitere Forderungen entgegen: das Konzil sollte so eingerichtet werden, daß eine Teilnahme der protestantisch Gesinnten möglich war, und — es sollte ohne Verzug zusammengerufen werden.

Mit dem ersten Verlangen war die päpstliche Absicht einer bloßen Fortsetzung der Trienter Versammlung nicht vereinbar. Die früheren Sitzungen derselben hatten ja schon den wichtigsten Teil der eigentümlich protestantischen Lehren verworfen; die ganze Anordnung des Konzils war derart gewesen, daß der Papst, der nicht einmal persönlich zu erscheinen brauchte, sondern durch Legaten vertreten war, die Leitung der Verhandlungen und das ausschließliche Recht der Initiative besaß, daß eine entscheidende Stimme nur die Häupter der katholischen Hierarchie, die Bischöfe nämlich und die Ordensgenerale, führten: mit einer solchen Versammlung wollten die Protestanten nichts gemein haben. Mit Rücksicht hierauf stellte die französische Regierung den im Vergleich zu den wirklichen Forderungen der Protestanten allerdings sehr beschränkten Vermittelungsantrag, der Papst möge ohne Rücksicht auf die frühere Trienter Versammlung ein neues Konzil berufen, und zwar nach einem den außeritalienischen Nationen, besonders den Deutschen und Franzosen, besser gelegenen, d. h. dem päpstlichen Einfluß mehr entrückten Ort.

Dringender indes als auf diesem ersten Ansinnen bestand Frankreich auf dem zweiten Verlangen der baldigen Vereinigung des Konzils. Die ganze bisherige Geschichte des Trienter Konzils hatte gezeigt, daß das Papsttum doch nur widerwillig auf dasselbe eingegangen war und die Gelegenheit zum Abbruch jedesmal bereitwillig ergriffen hatte; ein tiefes Mißtrauen erfüllte infolgedessen die französische Regierung; auch Pius IV. gegenüber glaubte sie nicht an den Ernst seiner Zusagen und hielt, um die unverzögerte Ausführung derselben zu erzwingen, einen besonderen Druck für nötig. Das rechte Mittel hierzu gewährte ihr ein Verlangen, welches, wie vorher in Deutschland, so auch in Frankreich die protestantisch, oder den Protestanten freundlich Gesinnten erhoben hatten, daß nämlich die französische Kirche ihre Streitigkeiten durch ein Nationalkonzil selbständig ordnen solle. Schon mit Ausgang des März 1560 war Franz II. diesem Verlangen entgegengekommen, indem er eine Versammlung des französischen Klerus zusagte, welche, je nachdem die Krone ihre Vorschläge

einrichtete, sehr viel oder sehr wenig bedeuten konnte. Die Drohung, jene Aufgaben, die man der allgemeinen Kirchenversammlung unter Leitung des Papstes zugedacht hatte, für Frankreich durch ein Nationalkonzil unter Leitung der Krone lösen zu lassen, war fortan das scharfe Mittel, durch welches die französische Regierung ihre Vorstellungen um baldige Berufung des Konzils verstärkte. Nicht jedoch daß sie selber zu diesem Ausweg eigentlich geneigt gewesen wäre: „gleich den schwer Kranken," sagte Katharina, „werden wir alle Heilmittel versuchen und schließlich zu dem äußersten greifen müssen, wenn das Generalkonzil nicht vorwärts geht, wie es soll." [1]) Im ganzen konnte man aus den Erklärungen der französischen Regierung herauslesen, daß der Papst, wenn er den raschen Zusammentritt des Konzils gewährte, hinsichtlich all ihrer anderen Forderungen und Drohungen auf Nachgiebigkeit rechnen durfte.

Zu einem rascheren Vorgehen ließ sich der Papst denn auch sofort durch Frankreich antreiben. Er hatte zuerst, wie oben bemerkt, die Absicht, sich von den Regierungen um das Konzil bitten zu lassen. Als jedoch die Nachricht von dem drohenden Nationalkonzil kam, faßte er den Entschluß, demselben durch ungesäumte Eröffnung des Generalkonzils zuvorzukommen. [2]) Am 3. Juni stellte er in diesem Sinne den versammelten Gesandten der Mächte gleichsam ein Ultimatum. Statt allgemeiner Bezeigung seiner Bereitwilligkeit zum Konzil erklärte er jetzt gerade heraus: er gedenke das unterbrochene Konzil fortzusetzen, und zwar in Trient, unter Vorbehalt einer späteren Verlegung, wenn sie zweckmäßig erscheine; bevor er mit der Berufung vorangehe, erwarte er die Rückäußerung und etwaige Vorschläge der Mächte, aber bald, denn Zögerung sei unstatthaft. [3])

So hatte also der Papst endlich offen gesprochen. Wie aber verhielt sich sowohl zu seinen vorläufigen, wie zu diesen definitiven Eröffnungen der Kaiser Ferdinand? Im Sinne Ferdinands war ohne Zweifel das Konzil die höchste und letzte Autorität zur Heilung des Zwiespalts, der durch die abendländische Christenheit hindurchgegangen war. Aber er unterließ doch nicht, sich zu fragen, ob selbst ein Konzil, und besonders ein solches, wie der Papst es zu bieten vermochte, dieser Aufgabe gewachsen war. Ich habe schon gesagt, wenn er sich für die Kirchenversammlung zu einer Zeit, da sie in weitem Felde war, wahrhaft zudringlich verwandte, so geschah das mehr auf den Drang seines Gewissens, das ihm den Religionsfrieden vorwarf, als in der Erwartung eines sicheren Erfolges. Jetzt nun, da ihm das Konzil in faßbarer Nähe gezeigt wurde, war er eigentlich darüber erschrocken; denn jetzt wurde ihm die in Wahrheit unlösbare Aufgabe der Heranziehung der Protestanten zu den konziliaren Arbeiten, der Unterwerfung derselben unter die konziliaren Beschlüsse auf die Tagesordnung

---

[1]) An den B. Rennes. 1561 März 7. (Lettres de Catherine de Medici I S. 171.) Daß die Königin unter dem äußersten Mittel das Nationalkonzil versteht, zeigt die Vergleichung ihres Schreibens an den B. Rennes vom 24. Dez. 1560. (S. 159.)

[2]) Borromeo an Hosius Mai 26. (Cyprianus S. 84.)

[3]) Berichte über diese Allokution vom venetianischen (Raynald 1560 n. 57) und kaiserlichen (Sickel n. 33) Gesandten.

gesetzt. Der erste Gedanke, der sich ihm unter diesen Schwierigkeiten bot, war der einer weitaussehenden Verhandlung zur Gewinnung der protestantischen Stände in Deutschland und der protestantischen Mächte außerhalb des Reichs, und der erste Rat, den er erteilte, war: um die nötige Zeit zu solchen Verhandlungen zu gewinnen, darf das Konzil nicht übereilt werden. Schwierig, sagte er, wird die Berufung desselben sein, langsamer sein Fortgang und ungewiß sein Ausgang.[1]) Als die allererste Bedingung sodann für den gedeihlichen Anfang der Verhandlungen mit den Protestanten fügte er die zweite Forderung hinzu, daß das Konzil durchaus nicht als Fortsetzung des vorher in Trient gehaltenen ins Leben trete: es sollte neu berufen werden, und zwar nach einer weiter von der italienischen Grenze gelegenen Stadt, etwa nach Konstanz, Regensburg oder Köln.

Aehnlich wie Frankreich, wenn auch nur in seiner zweiten Forderung mit demselben übereinstimmend, trat der Kaiser also mit den Absichten des Papstes in Widerspruch. War aber sein Widerspruch dem Papste wirklich gefährlich? wurde er mit größerer Festigkeit aufgestellt, als der der französischen Regierung? Als Ferdinand auf die ersten Anregungen des Nuntius und die bestimmteren Erklärungen des Papstes vom 3. Juni seine Ansichten in einer Denkschrift zusammenfaßte, die er dem Nuntius am 20. Juni übergab, hielt er die ausdrückliche Versicherung für nötig, er erteile seinen Rat nur, weil er verlangt werde, und unter Wahrung des besseren Urteils des Papstes.[2]) Als hierauf die römische Kurie sich beeilte, ihn beim Wort zu nehmen, und jene Versicherung dahin auslegte, daß er seine Meinung überall der Entscheidung des heiligen Stuhls unterwerfe,[3]) antwortete der Kaiser ehrfurchtsvoll, er habe seine Meinung durchaus dem Urteil des apostolischen Stuhls unterworfen.[4]) Pius IV. selber hielt unter diesen Schwankungen die Stellung fest, die er von Anfang eingenommen hatte. Er hatte sich entschlossen, das Konzil ins Leben zu rufen, wenn ein Vorbehalt ihm bewilligt wurde. Dieser Vorbehalt lautete: das neue Konzil muß in denselben Formen und in demselben Geiste, d. h. unter der gleich festen päpstlichen Leitung und in der gleichen Beurteilung der protestantischen Lehren, zusammentreten wie das frühere in Trient; und um dies mit Sicherheit zu erreichen, soll es kein eigentlich neues sein, sondern die Fortsetzung der Trienter Versammlung.

Indem nun der Papst schrittweise diese Absichten klarlegte, gerieten, wie eben gezeigt ist, die großen Mächte unter sich selber in Gegensatz. Philipp II. stritt für die Fortsetzung und erklärte dem Kaiser, der die Neuberufung verlangte: in dem Ziel sind wir einig, aber in den Wegen gehen wir auseinander.[5]) Frankreich drang auf Beschleunigung und meinte vom Kaiser, der stets vor

---

[1]) Sickel S. 61.
[2]) Sickel S. 56, 69.
[3]) Päpstliche Antwort vom 30. Aug. 1560. (Raynaldus 1560 n. 56.)
[4]) Omnem sententiam suam iudicio sedis apostolicae . . . subiecit. (Antwort vom 10. Okt. 1560. Le Plat IV S. 637.)
[5]) Döllinger, Beiträge I S. 356.

Uebereilung warnte: sein Wille ist gut, aber es fehlt ihm an Entschlossenheit.[1]) Hierdurch gewann der Papst die gewünschte Gelegenheit, auf seinem eigenen Wege selbständig voranzugehen. Im Oktober und November des Jahres 1560 hielt er mit seinen Kardinälen die entscheidenden Kongregationen, in welchen beschlossen wurde, weitere Verzögerungen der Einberufung abzulehnen, an Trient als Versammlungsort festzuhalten und in der Frage der Fortsetzung oder Neuberufung die erstere im wesentlichen zu wahren und doch die letztere nicht in Abrede zu stellen. Am 29. November wurde demgemäß die allgemeine Kirchenversammlung nach Trient auf den 6. April 1561 durch den Papst berufen: es wurde, um die Gegner der Fortsetzung zu befriedigen, nicht mit klaren Worten eine Wiederaufnahme des zweimal in Trient vereinigten Konzils angekündigt, sondern, wie gesagt, die allgemeine Kirchenversammlung berufen. Aber diese Berufung wurde damit motiviert, daß das Konzil bereits zweimal vereinigt und nicht zu Ende geführt, sondern zuletzt vertagt sei; und mit Bezug auf die Vertagung wurde zu dem Satz, der die Berufung aussprach, noch der Zwischensatz „unter Aufhebung jeglicher Vertagung" hinzugefügt. Bei einer solchen Form der Einladung mußte das Konzil wohl von vornherein als identisch mit den beiden vorausgehenden Trienter Versammlungen, als verpflichtet zur Anerkennung der schon gefaßten Beschlüsse und zur Beendigung der noch nicht erledigten Arbeiten gefaßt werden.

Eine neue Schwierigkeit, die der Papst nach diesem kühnen Griff zu überwinden hatte, bestand nun aber darin, daß die katholischen Mächte die Einladung zum Konzil auch wirklich annahmen und ihren Bischöfen die Besuchung desselben gestatteten. Rasch ging es damit nicht. Als am 16. April 1561 zwei päpstliche Legaten ihren Einzug in Trient hielten, fanden sie dort einen Kardinal und neun Bischöfe anwesend; es dauerte bis zum 18. Januar 1562, ehe man mit 112 stimmberechtigten Mitgliedern[2]) das Konzil für eröffnet erklären konnte. Von den drei großen katholischen Monarchen stieß sich König Philipp II. vor allem daran, daß in der Berufungsbulle die Fortsetzung nicht unzweideutig festgestellt sei; erst im Juni 1561, nachdem der Papst ihm in einem geheimen Schreiben[3]) erklärt hatte, daß er die Berufung als Fortsetzung verstehe, entschied sich der König und sein Staatsrat für die Beteiligung der spanischen Bischöfe am Konzil. In Frankreich umgekehrt war man mißvergnügt, weil die Neuberufung nicht zugestanden war, und da vollends im Lauf des Jahres 1561 eine Politik der Ausgleichsversuche mit den Protestanten unternommen wurde, die unter Vor- und Rückschritten im April des Jahres 1562 zum Gegenteil der Versöhnung, nämlich zum offenen Religionskrieg führte, kühlte der Eifer der Regierung für die Beschleunigung des Konzils sich plötzlich ab. Während der

---

[1]) Grande affection, mais peu de résolution (Königin Katharina an den B. Rennes. 1561 März 7. Lettres de Catherine d. M. I S. 171).

[2]) Theiner, Acta concilii Tridentini I S. 676.

[3]) Breve nebst eigenhändigem Schreiben. (Döllinger, Beiträge I S. 366.) Ueber die Erwägungen des spanischen Staatsrats vgl. vor allem die interessanten Mitteilungen Guerreros in dem Bericht der Legaten vom 12. Jan. 1562. (Epistolae Pogiani III S. 21 Anm. e.)

ersten sechs Monate fanden sich nur fünf französische Bischöfe ein;[1]) es dauerte bis zum 13. November 1562, ehe der Kardinal von Lothringen mit vierzehn französischen Prälaten und achtzehn Theologen erschien.[2])

Am schwierigsten und verwickeltsten gestalteten sich die Dinge im deutschen Reich. Nicht freilich, daß Kaiser Ferdinand durch das päpstliche Vorgehen in seiner Ergebenheit gegen den römischen Stuhl erschüttert wäre: er habe gewünscht, sagte er nach Erlaß der Berufungsbulle, daß der Papst seine Ratschläge angenommen hätte; gleichwohl werde er die Abhaltung des Konzils mit allem Eifer befördern.[3]) Aber Ferdinand mit seiner eigenen Bereitwilligkeit vermochte weiter nichts, als eine Gesandtschaft zum Konzil zu schicken und den einen oder anderen Bischof seiner Erblande zum Erscheinen in Trient zu bestimmen. Dies bedeutete nicht viel, wurde auch vorläufig vom Kaiser vertagt gegenüber der größeren Frage, ob das Reich, und hier in erster Linie die protestantischen Stände, sich an dem Konzil beteiligen würden. Darüber war im Sinne Ferdinands zuerst zu verhandeln, und zwar, da der Papst nun einmal mit der Berufungsbulle selbstherrlich vorgegangen war, unter der Initiative des Papstes. Ob man aber in Rom das Erscheinen der Protestanten überhaupt wünschte? Wer die Stimmung der protestantischen Stände auch nur oberflächlich kannte, mußte sich sagen, daß die Berufungsbulle vom 29. November und die Teilnahme derselben am Konzil sich gegenseitig ausschlossen. Vermutlich würde schon die einfache Thatsache der Berufung des Konzils durch den Papst und die sichere Aussicht auf die Leitung desselben durch den Papst genügt haben, um eine Verhandlung über die Beteiligung der protestantischen Stände aussichtslos zu machen. Die Bulle Pius' IV. besagte aber mehr: sie bezeichnete das neue Konzil deutlich genug als Fortsetzung des früheren, sie bot den Protestanten weiter nichts als sicheres Gehör vor dem Richterstuhl einer die katholische Hierarchie vertretenden Versammlung, die in ihren früheren Vereinigungen die Hauptlehren des Protestantismus schon verworfen hatte. Nach solch einem Erlaß war es, soweit es sich um die protestantischen Reichsstände handelte, im Grunde eine leere Demonstration, wenn im Januar 1561 zwei päpstliche Nuntien, die Bischöfe Delfino und Commendone, beim Kaiser in Wien eintrafen, um mit seiner Unterstützung, der eine die geistlichen und weltlichen Fürsten von Oberdeutschland, der andere diejenigen von Niederdeutschland, zur Besuchung des Konzils einzuladen.

Es war damals — wir kommen im folgenden Abschnitt darauf zurück — den Bemühungen einiger Fürsten gelungen, fast sämtliche protestantische Fürsten, persönlich oder durch Gesandte vertreten, zum Ausgleich ihrer dogmatischen Streitigkeiten in der Stadt Naumburg zu versammeln. Auf Rat des Kaisers benutzten die päpstlichen Gesandten diese Gelegenheit, um den protestantischen Fürsten ihre Aufträge mit einemmal vorzubringen. Und so traten denn, unter-

---

[1]) Viviers, Nimes, St. Papoul, Paris (zuerst am 16. April), La Vaur. (Lansac an Karl IX. 1562 Juni 7. Le Plat V S. 204.)

[2]) Paleotto bei Theiner II S. 598. Bericht der Legaten in epist. Pogiani III S. 180 Anm. b.

[3]) Bericht der drei Nuntien. 1561 Jan. 9. (Miscellanea di storia Italiana VI S. 22.)

stützt von einer kaiserlichen Gesandtschaft, die beiden Nuntien am 5. Februar[1]) 1561 mitten in die protestantische Versammlung, um die Einladung zum Konzil in dem oben angegebenen Sinne der päpstlichen Bulle vorzutragen. Das Ergebnis dieses Versuches war, daß die Versammelten die Berufung des Konzils durch den Papst für eine Anmaßung erklärten, über die sie mit demselben weiter nicht zu verhandeln hätten. Nur so weit wollten sie sich noch mit dem Trienter Konzil befassen, als sie dem Kaiser, der die Einladung der Nuntien befürwortet hatte, die Gründe ihrer Ablehnung jenes Konzils in einer weitschweifigen Schrift darzulegen gedachten, die indes erst im November 1562 wirklich vereinbart war und überreicht wurde.

Vorauszusehen wie diese Ablehnung war, so hatte sie aber die weitere Folge, daß nun auch die katholischen Reichsbischöfe dem Konzil ferne blieben. Dies hing mit dem tieferen Grund der Stimmung der Protestanten gegen das Konzil zusammen, die sich eben nicht nur aus Abneigung, sondern auch aus Furcht zusammensetzte. Man rechnete, daß nach dem Geist des kanonischen Rechtes und der Ueberlieferung der letzten Jahrhunderte Konzilsdekrete und Zwangsmaßregeln katholischer Mächte zur Unterwerfung der Christenheit unter dieselben untrennbar zusammengehörten. Sobald daher das Konzil in Frage kam, wurden jene nie verstummenden Gerüchte von katholischen Bündnissen zur Vernichtung der Protestanten um so lauter und erschreckender: die Konzilsverhandlungen selber sollten schon die erste Ausgeburt einer Verschwörung zwischen dem Papst, dem Kaiser, den Königen von Frankreich und Spanien sein.[2]) Und insofern hatte man recht: wenn es auf Papst Pius IV. angekommen wäre, so hätten allerdings die katholischen Mächte ein Kriegsbündnis schließen müssen zur gewaltsamen Durchführung der zu erlassenden Konzilsdekrete.[3]) Allein den katholischen Mächten gegenüber waren doch diese Wünsche ebenso unwirksam, wie vorher die Ansprüche Pauls IV. an das Kaisertum. Vor allem Ferdinand I. stellte bei den gesamten Verhandlungen vor und während des Konzils unermüdlich den einen Vorbehalt auf, daß der Religionsfriede nicht erschüttert werden dürfe. Wie er das Machtverhältnis zwischen Katholiken und Protestanten im Reich beurteilte, konnte ein neuer Kampf zwischen beiden Parteien nur zum Nachteil der ersteren ausschlagen. Im wesentlichen also waren die Befürchtungen der protestantischen Stände unbegründet.

Aber sie waren nun einmal vorhanden, und wie sie eine Handhabe zur Gegenwehr erforderten, so wandten sie sich drohend gegen die geistlichen Stände. Die deutschen Reichsbischöfe, soweit sie das Konzil nicht schon wegen protestantischer Gesinnung verwarfen, sagten sich: wenn wir nach Trient gehen, so betrachten unsere protestantischen Nachbarn dies als einen feindseligen Schritt, den sie vergelten werden, indem sie während unserer Abwesenheit unsere Lande be-

---

[1]) Bericht der Nuntien. Misc. di storia Ital. VI S. 56.

[2]) Gachard, Corresp. de Marguerite d'Autriche I S. 301.

[3]) Vgl. Reimann in den Forschungen zur deutschen Gesch. VI S. 595 Anm. 3. Aeußerungen des Papstes an den Abt von Manne über die buona lega zur Unterwerfung der dem Konzil Ungehorsamen, secondo il cardinal di Lorena a ricordato. (Sickel n. 48 Schlußsatz.)

drängen. Und wer sollte in einem solchen Fall die geistlichen Lande schützen? Auf den Stiftsadel, dessen Mehrzahl entweder protestantisch war oder protestantische Neigungen hegte, wollten die Prälaten nicht vertrauen.[1]) Und so im Bewußtsein ihrer kläglichen Schwäche, erteilten sie den beiden Nuntien, Commendone und Delfino, als diese von Naumburg zu den einzelnen Fürsten reisten, fast durchweg abweisende oder ausweichende Antworten. Und als der Kaiser in seiner unverdrossenen Gewissenhaftigkeit noch einmal den Versuch machte, das Reich für das Konzil in Bewegung zu setzen, und zu dem Zweck erst (Februar 1561) mit den geistlichen, dann (Mai 1561) mit den gesamten Kurfürsten über die Bewilligung eines Reichstags verhandelte, konnte er nur seine vorigen Erfahrungen bestätigt sehen: die protestantischen Stände weigerten sich, die katholischen fürchteten sich, in Erörterungen über das Konzil einzutreten.

Während diese Verhandlungen sich hinzogen, sprach die römische Kurie den Gedanken aus, den sie vielleicht vom Beginn an gehegt hatte: der Kaiser möge, ohne auf die Entschließungen der Reichsstände zu warten, seine Gesandten und die Prälaten seiner Erblande nach Trient schicken.[2]) Anfangs zögerte Ferdinand, auf die Mitwirkung des Reichs zu verzichten. Aber als im Juni 1561 der König von Spanien sich für die Besuchung des Konzils entschied, als am 31. Juli der König von Frankreich die Versammlung des französischen Klerus eröffnete, bei welcher 25 Bischöfe zur Vertretung der gallikanischen Kirche in Trient ausgewählt wurden, da — seit dem Monat Oktober — begann auch der Kaiser, sich ernstlich mit den Aufträgen, die seine Gesandtschaft mitnehmen sollte, zu befassen. Er hatte jetzt zu den eigentlichen Aufgaben der Kirchenversammlung seine Stellung zu nehmen.

Bestimmend für die Richtung der nun zu fassenden kaiserlichen Beschlüsse war es, daß das Konzil nur noch als eine katholische Versammlung gedacht werden durfte, deren Entscheidungen, bei aller Rücksicht, die man auf die Protestanten nehmen mochte, doch zunächst für die katholische Welt galten. Bei diesem Charakter der vorstehenden Konzilsverhandlung als einer inneren Angelegenheit der katholischen Kirche mußten die Ansichten über die vom Konzil zu treffenden Neuordnungen und über die Form seiner Verhandlung geschöpft werden aus den innerhalb der katholischen Kirche lebendigen Grundsätzen über das, was der Kirche not thue, und was einem allgemeinen Konzil zukomme. Die innerhalb der katholischen Kirche lebendigen Grundsätze gingen aber nach zwei Richtungen scharf auseinander, je nachdem man das Heil der Kirche in dem Verfassungsideal der Konzilien von Konstanz und Basel oder in demjenigen der römischen Kurie erblickte. An den Kaiser trat also in dem Augenblick, da er jene Erwägungen aufnahm, die Frage heran, ob er in diesen tiefsten Gegensätzen, die wohl verhüllt, aber nicht abgestumpft werden konnten, weil ihre Auseinandersetzung in vollem Gange war, und zwar unter fortgehenden Erfolgen der päpstlichen Sache, — ob er hier Partei ergreifen wollte.

---

[1]) Dies hebt Commendone in dem Bericht vom 13. Jan. 1561 hervor. (Miscellanea VI S. 40.)

[2]) Zuerst in dem Schreiben Borromeos an Hosius. 1561 März 15. (Cyprianus S. 149.)

Von vornherein möchte man meinen, die kaiserliche Regierung hätte ihre Partei schon gewählt. Hatte nicht der Leiter ihrer kirchlichen und Reichspolitik, der Reichsvizekanzler Seld, schon vor drei Jahren die Baseler Grundsätze mit schneidender Bestimmtheit aufgestellt? Aber diese Aufstellung war erfolgt unter der Einwirkung eines heftigen Streites; jetzt unter dem Einfluß des vom Kaiser so hoch geschätzten Bündnisses mit der Kurie nahmen die Erörterungen einen ganz anderen Charakter an. [1]) In dem geheimen Rat des Kaisers, einer kollegialen Behörde von vier bis sechs hohen Beamten, die bald einzeln, bald sämtlich zur Begutachtung der schwereren Fragen äußerer und innerer Politik, zur Vorbereitung der wichtigsten darauf bezüglichen Schriftstücke berufen wurden, gab es nur zwei Männer, welche die Konzilsangelegenheiten mit selbständigem Urteil behandelten, Dr. Gienger und der oft genannte Seld. Der erstere hatte die Grundsätze der früheren Jahre nicht vergessen: seinen Vorschlägen lag die Ansicht von der Superiorität des Konzils über dem Papst zu Grunde, von der Verbindlichkeit der Baseler Reformgesetze, von tief eingreifenden Befugnissen der staatlichen Gewalt, besonders des Kaisers, bei Ordnung der in Zerrüttung geratenen Hierarchie. Nie, sagte er mit unmittelbarer Beziehung auf eine dem Konstanzer Konzil überreichte Eingabe, hat die Kirche ein Schisma anders als mit Hülfe der weltlichen Fürsten überwunden. Bei den gegenwärtigen Wirren, meinte er, wäre es der beste Weg, wenn der Kaiser so, wie einst Heinrich III., nach Rom ziehen könnte, um dort mit starker Hand Ordnung zu stiften. Aber wie ganz anders hatte sich die Anschauung der Dinge bei Seld gestaltet! Er, der kurz vorher die Lehren des Tudeschi wiedergegeben hatte, wollte jetzt ängstlich den Schein vermeiden, als ob man die Autorität des Konzils zu sehr betone. Als ihm eine der einschneidenderen und bekanntesten Reformen des Baseler Konzils, betreffend die Zahl und Auswahl der Kardinäle, vorgelegt wurde, konnte er sich derselben nicht entsinnen, ein Exemplar der Baseler Dekrete selber war ihm nicht zur Hand. Und was gar die Befugnisse des Kaisers gegenüber dem Konzil anging, so erinnerte er, daß der Kaiser raten, aber nichts erzwingen könne, er führte ihm die Mahnung des Papstes Gelasius zu Herzen, daß er dem Urteil der Priester, nicht aber diese seinem Gebot unterstünden.

Unter den beiden Räten hatte Seld den überwiegenden Einfluß, und dies um so mehr, da Gienger selber an die Durchführbarkeit seiner Grundsätze nicht glaubte. Das Verhältnis, welches zwischen ihnen hervortrat, wiederholte sich unter den vom Kaiser zugezogenen Theologen. Der Konvertit Staphylus, den der Kaiser und der Herzog von Baiern mit dem Titel eines Rates geehrt, und der letztere zum Professor in Ingolstadt ernannt hatte, der kaiserliche Hofprediger und Beichtvater Zithard, ein Dominikaner aus Aachen, fühlten als Polemiker gegen die Protestanten vor allem das Bedürfnis des Zusammenhaltens der Hierarchie. Jede Erörterung der Grundlagen der Kirchenverfassung, bei der innerhalb des Konzils selber tiefe Gegensätze hervortreten mußten, wollten sie vermieden sehen. Schärfer vielleicht trat gegen die Kurie der Bischof Urban

[1]) Für das Folgende vgl. Hugo Löwe, Die Stellung Ferdinands I. zum Trienter Konzil. (Bonner Doktordissertation. Demnächst erscheinend.)

von Gurk auf; aber es gab doch nur einen theologischen Ratgeber, der seine Vorschläge mit Festigkeit aus den Baseler Grundsätzen herleitete, das war Franz von Corduba, ein spanischer Barfüßermönch, der Beichtvater der Gemahlin König Maximilians. Der forderte von der Trienter Versammlung eine klare Entscheidung, ob die Autorität des Konzils über derjenigen des Papstes stehe. Seinerseits nahm er als entschieden an, daß der Papst, wenn er eine dogmatische Bestimmung des Konzils nicht bestätige, ein Ketzer, und wenn er ein gerechtes, für das Wohl der Kirche erlassenes Gesetz desselben nicht genehmige, ein Schismatiker sei. Ganz wie Gienger erwartete er von den weltlichen Fürsten ein herrschendes Eingreifen zur Ordnung der zerrütteten Kirche.[1]) Aber seine Stimme drang nicht durch, er mußte vor dem Einflusse des Staphylus zurücktreten.

Daß die Männer, welche zur Schonung der Hierarchie und zum Frieden mit der Kurie rieten, die Oberhand behielten, hatte seinen letzten Grund in der Gesinnung des Kaisers. Als Ferdinand jene oben erwähnte Denkschrift, in der die Einwendungen gegen eine eilige Berufung des Konzils ausgeführt waren, am 20. Juni dem päpstlichen Nuntius zustellte (S. 151), vermißte derselbe an bestimmten Stellen die Ehrfurcht gegen Papsttum und Hierarchie, sowie den Abscheu gegen die Ketzerei als das alle sittlichen Vergehen übertreffende Laster. Ohne sich mit den Räten einzulassen, ging er darauf unmittelbar zum Kaiser, stellte ihm vor, daß diese Schrift den Verdacht der Begünstigung der Ketzerei, der unter Paul IV. auf ihm gelastet, wieder aufwecke, und gab sie ihm zur Verbesserung zurück. Ferdinand aber, weit entfernt, solche Erinnerungen übel zu nehmen, dankte dem Nuntius für seine guten Gesinnungen und ließ die als anstößig bezeichneten Stellen sämtlich streichen.[2]) War es ein Wunder, wenn die Kurie ihn fortan für besser gesinnt hielt als seine Räte, und sich die Lehre zog, daß in schwierigen Konflikten der Kaiser unmittelbar anzugehen sei?

Unter solchen Strebungen und Gegenstrebungen wurden die kaiserlichen Vorschläge über die Entscheidungen, die das Konzil zu treffen, und die Form, in der es zu verhandeln habe, festgestellt. Sie sind niedergelegt zunächst in der Instruktion für die kaiserliche Gesandtschaft, welche am 1. Januar 1562 ausgefertigt wurde, sodann in einer ungleich wichtigeren Denkschrift, dem sogenannten Reformationslibell, welches erst nach Beginn der Konzilsverhandlungen in Angriff genommen und im Mai 1562 abgeschlossen ward. Der eigentliche Urheber der Instruktion ist Seld; das Reformationslibell[3]) dagegen, bei dem man immer noch daran festhielt, viele Einzelvorschläge zu machen, die der Kurie und Hierarchie übel klangen, wurde seinem Kerne nach von Gienger und Bischof Urban entworfen, dann aber von Staphylus und Seld zugleich vermehrt und gemildert. Nach beiden Schriftstücken fassen wir die kaiserlichen Vorschläge zusammen.

Ein Grundgedanke, in dem unter den kaiserlichen Ratgebern die Freunde

---

[1]) Daß das Gutachten bei Schelhorn (Amoenitates II S. 501. Le Plat V S. 212) von Franz von Corduba ist, weist Löwe nach in der angef. Dissertation.

[2]) Bericht des Hosius. Juni 21. (Theiner, Monumenta Poloniae II S. 611.) Sickel n. 39 und n. 38 Anm. S. 70.

[3]) Ueber seine Entstehung Sickel im Archiv f. österreich. Geschichte Bd. 45.

wie die Gegner der Kurie übereinkamen, war der, daß unter den zwei durch die Natur der Sache gebotenen Aufgaben des Konzils, der Bestimmung nämlich der streitig gewordenen Dogmen und der Reform von Verfassung und Recht, Disziplin und kirchlichem Leben, die zweite Aufgabe dringender sei als die erste. Man wollte eben am kaiserlichen Hof die vornehmste Ursache der Erfolge des Protestantismus in der sittlichen Entartung der Kirche, besonders der Hierarchie, erkennen, und deshalb mußte eine sittliche Reinigung der Kirche für das Werk der Wiedervereinigung wichtiger erscheinen als dogmatische Definitionen. Letztere erschienen vollends bedenklich, da die Protestanten ja ihre Teilnahme verweigerten, eine einseitige Feststellung der streitigen Lehren aber den Zwiespalt mit ihnen nur vertiefen konnte. Uebrigens wäre es sehr irrig, wenn man bei dieser Abneigung gegen Dogmenbestimmung die Ansicht voraussetzen wollte, daß den Geistern freier Spielraum zu lassen sei; im Gegenteil, soweit es sich um Klerus und Volk innerhalb der katholischen Kirche oder unter katholischer Landeshoheit handelte, verlangte der Kaiser vom Konzil die Abfassung deutlicher Lehrbücher des katholischen Dogma mit bestimmter Angabe der abweichenden Lehren; was er scheute, waren nur die unmittelbar gegen die Protestanten gerichteten Definitionen des Konzils, und was er in den Arbeiten des Konzils in die erste Stelle gerückt sehen wollte, das war die sogenannte Reform.

Reform der Kirche bedeutete nun vor allem Neuordnung ihrer Verfassung. Sobald man aber diese angriff, drängte sich als vornehmste unter den in der katholischen Kirche schwebenden Verfassungsfragen der Streit über das Verhältnis der Autorität von Papst und Konzil hervor. Es ist erwähnt, wie seit der Besiegung des Baseler Konzils die römische Kurie in vollem Zug war, diesen Streit theoretisch und praktisch zu ihren Gunsten zu wenden, wie sie aber eine offene Führung desselben auf der Kirchenversammlung fürchtete. Der Kaiser kam ihren Wünschen entgegen, indem er in den beiden erwähnten Schriftstücken die Sache gar nicht erwähnte und dann, bei der ersten Gefahr ihres Hervortretens am Konzil, in vollem Einverständnis mit seinen Gesandten entschied, daß „diese äußerst gehässige Frage nicht zu berühren sei“.[1]) Theoretisch wurde also dieser Punkt abgewiesen; aber praktisch drängte er sich wieder bei der Frage vor, wie weit sich die für so dringend gehaltene Reform der Kirche erstrecken solle.

Von den ersten Verhandlungen des Trienter Konzils an hatte das Papsttum hier die Gelegenheit ergriffen, die Superiorität des Konzils praktisch zu bekämpfen, indem es an dem Grundsatz festhielt, das Konzil habe keine Befugnis, Reformen bezüglich der Rechte des Papstes und der Einrichtungen seiner Regierung vorzunehmen. Dem gegenüber stand am kaiserlichen Hof von Anfang an die Ueberzeugung fest, daß keine Reform eine wirkliche Heilung bewirken könne, die nicht den Höhepunkt des Verderbens beim Haupte der Kirche suche und bekämpfe. Wie nun stellte sich jetzt der Kaiser zu diesem Gegensatz? Der Papst, so ließ er in dem Reformationslibell vorschlagen, ist vom Konzil zu „bitten“, daß er die Reform von Mißständen bezüglich seiner Person und seines Hofes „gestatte“.

[1]) Sickel S. 322/23, 326.

Einige Monate später fügte er dem Papst gegenüber erklärend hinzu:[1]) seine bescheidenen Vorschläge bezüglich der Reform der römischen Kurie hätten nicht den Sinn, „daß die Glieder dem Haupte befehlen sollten". Also er unterwarf sich der praktischen Bestreitung der Superiorität des Konzils. Dem entsprach es denn auch, wenn er mit faßbaren Vorschlägen hinsichtlich der Reform des Papsttums sehr zurückhaltend war. Abgesehen von der matten[2]) Aufnahme des in Konstanz und Basel verfolgten Planes einer Umwandelung des Kardinalkollegiums mittelst Verminderung seiner Mitglieder und gerechter Berücksichtigung der verschiedenen Nationen bei Auswahl der Kardinäle, wurde nur ein bedeutender Gegenstand ins Auge gefaßt, jenes so lange beklagte Uebel nämlich, daß gerade die anstößigsten Mißbräuche, wie die Kumulation der kirchlichen Aemter, die Vergabung derselben an ungeeignete Personen, dadurch eine rechtliche Form erhielten, daß der Papst von den entgegenstehenden Kirchengesetzen dispensierte. Diesem Mißbrauche hatten Gienger und Bischof Urban in ihrem ersten Entwurf des Reformationslibells den Satz entgegengestellt: was das Gesetz verbietet, davon soll der Papst nicht dispensieren. Aber als ihre Arbeit unter die Prüfung des Vizekanzlers gelangte, warf er erschrocken ein: das hieße das ganze Dispensationsrecht aufheben. Auf seine Einwendungen kam der nichtssagende Vorschlag zustande, das Konzil solle Anordnung treffen, daß künftig keine Dispensen erfolgen, welche die Kirchengesetze völlig entkräften oder ärgerliche Mißbräuche befördern.

Wenn der Kaiser in der Frage der Reform der Kurie solche Zurückhaltung beobachtete, so hatte er übrigens, abgesehen von seiner Scheu vor dem prinzipiellen Verfassungsstreit, noch einen besonderen Grund: er wollte sich in seinen Vorschlägen auf dasjenige beschränken, was dem deutschen Reich not thue. Also ein zweites Zurückweichen! Der Monarch, der das besondere Amt eines Beschützers der Kirche führen wollte, zog sich von der Einwirkung auf ihren gesamten Zustand ängstlich zurück.

Im Hinblick auf die deutschen Verhältnisse nun hatte der Kaiser allerdings eine Reihe von nicht leicht wiegenden Vorschlägen zu machen. Der Satz, von dem er bei einem Teil derselben ausging, war ein den Anschauungen der Hierarchie selbst entnommener; er lautete: wenn der Klerus seinen Pflichten gewachsen ist, so wird auch das Volk mit dem rechten religiösen Geiste erfüllt werden. In diesem Sinne schlug er Neuordnungen vor, die auf intellektuelle und sittliche Hebung des Klerus, auf Besetzung der kirchlichen Aemter mit geeigneten Personen, auf Einschärfung der Amtspflichten und feste Unterordnung und Beaufsichtigung der verschiedenen Aemter ausgingen. Bei vielen seiner Wünsche — wenn er z. B. Pflanzschulen für die Bildung künftiger Priester und Lehrbücher für den Religionsunterricht, Einschärfung der Residenzpflicht für die Bischöfe und Erneuerung der alten Gesetze über die Tauglichkeit zur Bekleidung geistlicher Aemter und gegen die Häufung derselben, oder endlich Maßregeln gegen die sittliche Entartung des Klerus verlangte — konnte er auf das Entgegenkommen

[1]) In dem Schreiben vom 12. August 1562. (Raynald 1562 n. 64.)

[2]) Die deutsche Kirche, bemerkt Seld, hactenus de numero vel auctoritate cardinalium parum fuit sollicita. (Gutachten im Archiv 45 S. 86, zu Art. 2.)

von Papst und Bischöfen rechnen. Bei anderen bewährte sich die alte Erfahrung, daß tiefer eindringende Reformpläne mit den Interessen entweder des Papsttums oder der unteren Hierarchie zusammenstießen. Ferdinand sah in seiner nächsten Nähe die erschreckende Verkommenheit der großen Klöster und Stifter, wie sie um so ungestörter wucherte, da die Mehrzahl derselben kraft päpstlichen Privilegiums von der bischöflichen Jurisdiktion eximirt und dem päpstlichen Stuhl unmittelbar untergeben war. Er glaubte ein Heilmittel zu bieten, indem er kurzer Hand vorschlug: die Exemtion der Klöster und Kirchen wird aufgehoben. Er blickte weiter auf die Verwilderung der Seelsorge, die zum Teil damit zusammenhing, daß die Pfarreien massenhaft den Klöstern und Stiftern inkorporiert waren, welche das Amt durch einen Mietling oder einen nichtsnutzigen Klosterbruder versehen ließen. Er griff mit dem kurzen Vorschlag ein: jede Pfarrkirche, die genügendes Einkommen besitzt, soll ihren selbständigen Pfarrer haben. Aber mit dem ersteren Antrag stieß er auf eine eifersüchtig verteidigte Grundlage der päpstlichen Allgewalt innerhalb der gesamten Kirche und gegenüber den einzelnen Bischöfen; mit dem zweiten forderte er die Klöster und geistlichen Korporationen heraus zur Wahrung einer Hauptquelle ihrer Einkünfte und ihrer Macht.

Im ganzen genommen war jedoch auch dieser Teil der kaiserlichen Vorschläge nicht eigentlich auf Erschütterung der Verfassung angelegt. Von wirklich eindringender Bedeutung und schwer absehbarer Tragweite war erst eine dritte Klasse von Vorschlägen, die sich weniger auf die Verfassung als die Disziplin und den Gottesdienst, weniger auf die ererbten innerkirchlichen Streitfragen als auf die neu von den Protestanten erregte Bewegung bezogen. Zu den am mächtigsten wirkenden Aussprüchen Luthers hatten seine Proteste gegen die Herrschsucht der Hierarchie gehört, seine Lehre, daß es eine Gotteslästerung sei, wenn dieselbe sich anmaße, das Gewissen durch neue Gesetze zu binden. Diesem Ansturm Rechnung tragend, ließ der Kaiser das Bedenken vorbringen, ob die Prälaten recht thuen, an die Verletzung ihrer positiven Gesetze ebenso die Folge der Todsünde zu knüpfen, wie an den Bruch des göttlichen Gebotes. Er verlangte eine Minderung der überzähligen das Gewissen verstrickenden Kirchengesetze. Dann aber, auf das Einzelne übergehend, beugte er sich jener mächtigen, von den protestantischen in die katholischen Gebiete eingedrungenen Bewegung und beantragte Gestattung der Ehe für die Priester, Ausspendung des Abendmahls unter beiden Gestalten und dazu eine Milderung der Fastengebote. Vorsichtig, wie immer, verwahrte er sich ausdrücklich, daß er diese bestimmten Neuerungen nicht für die ganze Kirche vorschlage, sondern für Deutschland und für die Lande, welche sie brauchten; er wies darauf hin, daß die Befugnis der Hierarchie zur Gewährung der gewünschten Aenderungen von ihr selbst nicht bezweifelt werde.

Solche Vorschläge hatten für die gesamte Kirche eine unabsehbare Bedeutung. Denn bei der Mehrzahl derjenigen, die das Abendmahl unter beiden Gestalten so stürmisch verlangten, war doch die Ansicht vorherrschend, daß die Hierarchie mit der Entziehung des Kelches in die göttlichen Anordnungen eingegriffen habe; und die andere Forderung der Verehelichung der Priester bedeutete nicht weniger als einen doppelten Bruch mit dem asketischen Sittenideal

der Hierarchie und mit ihrem Grundsatz der völligen Ausscheidung des Priesterstandes von der Masse der Laien. Gab man in diesen Fragen nach, so erkannte man dem Geiste des vordringenden Protestantismus in bestimmten Punkten seine Berechtigung zu. Das aber war eine Zumutung, welche innerhalb der katholischen Welt ähnliche Gegensätze wach rief, wie der Streit über die Mitteldinge unter den Protestanten. Da wo unter steten Berührungen mit dem vordringenden Protestantismus die Bestrebungen einer Verständigung noch lebendig waren, vor allem in Oesterreich, Baiern und den jülich-klevischen Landen, rieten Staatsmänner und irenisch gesinnte Geistliche zu jenen Konzessionen; wo hingegen das Bewußtsein der Feindschaft gegen das neue Bekenntnis vorherrschte, wie an der Kurie und in den vom Protestantismus nur oberflächlich berührten Landen von Spanien und Italien, überhaupt in den mächtigern Kreisen der katholischen Hierarchie, wurden solche Einräumungen verabscheut.

Im Zusammenhang mit diesen sachlichen Anträgen Ferdinands standen einige Forderungen bezüglich der Geschäftsordnung des Konzils. Keinen Augenblick bestritt er dem Papst das Recht, die Versammlung zu berufen, und ihre Verhandlungen, sei es persönlich, sei es durch Legaten, zu leiten. Aber das Papsttum verlangte mehr; unter der Leitung verstand es zugleich das Recht der ausschließlichen Proposition, und die Vertretung durch Legaten faßte es so, daß dieselben in den einzelnen wichtigen Abschnitten der Verhandlung stets besondere Anweisungen einzuholen hatten. Trotz scharfen Widerspruches waren diese Forderungen in den vorausgehenden Sessionsperioden durchgesetzt; und als am 18. Januar 1562 das Konzil abermals mit der 17. Session eröffnet wurde, da war es den päpstlichen Bevollmächtigten gelungen, in das damals publizierte Dekret einen Satz einzubringen, welcher besagte: das Konzil habe zu verhandeln unter Vorsitz und auf die Proposition der Legaten. Damit war die Geschäftsordnung wiederum im päpstlichen Sinne festgelegt, und sofort wurde auch das andere System des fortlaufenden Anfragens und Anweisens der Legaten wieder ins Leben gerufen. Hier nun trat der Kaiser — ähnlich wie die spanische Regierung und die spanischen Prälaten — in bestimmten Widerspruch zum römischen Stuhl: in dem steten Einholen neuer Weisungen sah er sowohl eine Verschleppung, wie eine Beeinträchtigung der Freiheit des Konzils; das Recht der Proposition nahm er für sich, für die katholischen Regierungen, für die, welche die Bedürfnisse einer ganzen Nation vertraten, in Anspruch.

Während so der Kaiser seine Forderungen und Wünsche feststellte, hatte das Konzil selber seine Verhandlungen begonnen. Was Ferdinand vorhergesehen hatte, das Ausbleiben der deutschen Reichsbischöfe, bewahrheitete sich damals und im ganzen weiteren Verlauf der Sitzungen. Das einzige Zeichen der Teilnahme derselben bestand darin, daß ein paar oberdeutsche Bischöfe sogenannte Prokuratoren abfertigten. Da aber Pius IV., unter Aufhebung einer von Paul III. den deutschen Bischöfen gewährten Vergünstigung, den Prokuratoren die aktive Teilnahme an den Verhandlungen untersagte,[1] so bedeutete diese Abfertigung

[1] 1561 Dez. 31. (Raynald 1561 n. 11.) Abermals 1562 Aug. 16 oder 22 (Le Plat V S. 438. Vgl. Sickel n. 253 Anm.) Ueber die passive Assistenz der Prokuratoren vgl. Ent-

nichts. Deutschland war an dem Konzil lediglich durch die Gesandtschaft des Kaisers vertreten; sie bestand aus dem kurz vorher [1]) zum Erzbischof von Prag ernannten Anton Brus von Müglitz, dem Bischof Georg Drascovics von Fünfkirchen und dem weltlichen Mitglied Sigismund von Thun. Am 6. Februar 1562 erschienen die kaiserlichen Vertreter zum erstenmal in einer Generalkongregation des Konzils.

Wenn ihr Auftrag dahin ging, vor allem auf die kirchliche Reform zu dringen, so stießen sie gleich hier auf das Widerstreben des römischen Stuhls. Jene Gefahren, wegen deren man in Rom das Konzil fürchtete, die Erhebung nämlich der niederen Hierarchie gegen die päpstliche Allgewalt und daneben etwa der Laien gegen die Macht der Hierarchie, erwartete man wesentlich von den Verhandlungen über die Reform. Von Anfang an hatte daher das Papsttum gegenüber der Aufgabe der Reform diejenige der Dogmenbestimmung erhoben. Das Dogma mit Rücksicht auf die von den Protestanten verfochtenen Lehren festzustellen, war eine Arbeit, die wohl bedeutende Anstrengungen und manche Streitigkeiten, aber keine großen Spaltungen hervorrufen konnte. Geistig beherrscht wurde das Konzil von der sittlich und intellektuell hervorragenden Schar spanischer Bischöfe und Theologen, und den wenigen, welche unter der Masse italienischer Mitglieder theologische Bildung besaßen; diese alle standen fest auf dem Boden der von der Scholastik überlieferten Systeme mit ihrem wohlgegliederten Zusammenhang und ihrer scharfen Begriffsbestimmung. Die überlieferten Lehren von Grund aus historisch zu prüfen, lag ihnen fern; wurden doch z. B. die gefälschten Papstbriefe der pseudo-isidorischen Dekretalen, deren Unechtheit Erasmus erkannt, und Flacius mit seinen Genossen soeben nachgewiesen hatte, als unbezweifelte Autorität verwertet. Kein Wunder, wenn bei diesem Verfahren die Feststellung der wahren Lehre als eine verhältnismäßig leichte Aufgabe bezeichnet wurde. Schon in der ersten Sessionsperiode fiel unter den Konzilsvätern die Bemerkung: in den metaphysischen Dogmen kenne man das Urteil bereits aus den Zensuren aller Universitäten, den Büchern aller Schriftsteller, den Gesetzen aller Fürsten. [2]) Und bei den neueröffneten Sitzungen bemerkte Ferdinand: die Dogmen sind an sich fest genug; unter den Mitgliedern des Konzils, unter allen Katholiken besteht kein Streit über sie. [3]) Indes, wenn die Festsetzung der Dogmen keine erschütternden Kämpfe in Aussicht stellte, so zog sie doch anderseits die schwere Folge nach sich, daß die Katholiken in geschärftem Gegensatz gegen die Protestanten zusammengeschart und zu desto festerem Zusammenhalten unter einheitlicher Leitung genötigt wurden. Und gerade dieses war für das Papsttum ein Grund, vor allem auf dogmatische Entscheidungen gegen die Protestanten zu dringen, während umgekehrt die Kaiser, erst Karl V., dann Ferdinand I., das Dogma vor den reformatorischen Arbeiten zurückzustellen

---

scheidung der Legaten von 1562 Okt. (Theiner II S. 592). Entscheidung derselben 1563 April. (Paleotto bei Theiner II S. 647 b.)

[1]) Päpstl. Ernennung am 5. Sept. 1561. (Sickel S. 229. Vgl. n. 127 Anm.)

[2]) Pallavicino VII 3 n. 9.

[3]) An die Legaten. 1562 Aug. 12. (Le Plat V S. 453.)

suchten, weil sie den Weg zur Verständigung mit den Abgetrennten nicht versperren wollten.

Einen halben Sieg hatte bei diesem Streit das Papsttum gleich in der ersten Sessionsepoche errungen, indem festgestellt wurde, daß bei jeder Session immer ein Abschnitt aus der Lehre und einer aus den Reformen erledigt werden sollte. Also gleichmäßige Behandlung beider Gegenstände, unter Voranstellung jedoch des Dogma. Und an dieser Errungenschaft hielt auch Pius IV., nach anfänglichem Zögern und momentanem Zurückweichen, dem Kaiser gegenüber fest. Ja, indem man sich bei Behandlung der Dogmen auf die Punkte beschränkte, welche die letzte Trienter Versammlung unerledigt gelassen hatte, wurde zugleich der Charakter des Konzils als Fortsetzung der früheren Sitzungen, den man bei dem scharfen Widerspruch des Kaisers nicht unzweideutig aussprechen durfte, thatsächlich bestätigt.

Also eine Zurückstellung der dogmatischen Entscheidungen gegen die Protestanten erlangte Ferdinand nicht. Gewährte ihm aber die Kurie wenigstens eine ernstliche Behandlung seiner Reformvorschläge oder der Reform überhaupt? Die Taktik Pius' IV. in der Reformangelegenheit war dieselbe, welche er ursprünglich in der Frage der Konzilsberufung befolgt hatte: er wollte sich drängen lassen und dann gewähren, was ihm gut schien. Demgemäß mußten seine Legaten einen vollen Monat lang die Sache unangerührt lassen;[1]) dann erst, als sie, von Prälaten und kaiserlichen Gesandten gedrängt, nach Rom berichteten, erhielten sie den Auftrag,[2]) die Vorarbeiten zu beginnen, aber die römische Kurie von den Reformen nicht berühren zu lassen. Indem nun die Legaten bei den anwesenden Bischöfen über ihre Ansichten Nachforschungen anstellten, kam ihnen eine so reiche Fülle von Vorschlägen zu, daß sie am 11. April nicht weniger als 95 Artikel nach Rom übersenden konnten.[3]) Aber viel zu ängstlich, aus dieser Menge dem Konzil das wirklich Wichtige vorzulegen,[4]) wagten sie, am 11. März bloß zwölf Artikel zu proponieren, unter denen nur einer, betreffend die Residenzpflicht der Bischöfe und Pfarrer, von Bedeutung war. Diese Vorlagen, so votierte einmal der Bischof von Fünfkirchen, wären mehr für ein Provinzialkonzil passend; man muß Größeres vornehmen.[5]) Der Papst dagegen hatte für das ihm übersandte größere Material so wenig Interesse, daß er ein halbes Jahr später, als er die noch übrigen dogmatischen Arbeiten für rascher zu erledigen hielt, als sie es wirklich waren, ungeduldig auf den baldigen Schluß des Konzils drängte, ohne Rücksicht auf die weitaussehenden Reformpläne.[6]) „Wir verlieren keine Zeit," so berichteten denn auch schon die Legaten am

---

[1]) Bis zur 18. Session. Febr. 26. (Paleotto bei Theiner II S. 548.)

[2]) Bericht Serpiandos. 1562 Mai 17. (Pallavicino XVI 9 n. 1.)

[3]) Pallavicino XVI 4 n. 18. Vgl. den citierten Bericht Seripandos, nach dem die 95 Artikel von den von ihm befragten italienischen Bischöfen herrührten.

[4]) Ueber die Erwägungen besonders Paleotto bei Theiner II S. 548.

[5]) Theiner II S. 52 b.

[6]) Berichte von Vargas (1562 Okt. 8. Döllinger Beiträge I S. 450) und de L'Isle (Okt. 17. Le Plat V S. 523.) Borromeo drängt schon am 26. August 1562 auf den baldigen Schluß (Miscellanea di stor. Ital. VI. Einl. S. 41.)

2. Juli,[1]) „um uns dieses Konzils zu entledigen." Gleich dem Papst nahmen sie den Oktober als Endtermin in Aussicht.[2])

Da geschah es denn im bestimmten Gegensatz zu der Kleinlichkeit der päpstlichen Reformvorlage, daß der Kaiser am 22. Mai das Reformationslibell seinen Gesandten zufertigte. Nach seiner Absicht sollte dasselbe dem versammelten Konzil[3]) überreicht, und so das ausschließliche Propositionsrecht der Legaten durchbrochen werden: offenbar ein gewagtes Unternehmen, welches offenen Zwiespalt zwischen Kaiser und Papst und die schwersten Stürme am Konzil hervorrufen konnte. Aber eben weil es gewagt war, wurde es auch nur mit halbem Herzen angegriffen. Zuerst ließen sich die kaiserlichen Gesandten — die in allem, was jetzt geschah, sichtlich im Sinne ihres Auftraggebers handelten und darum auch keinen Tadel von ihm erfuhren — von den Legaten bestimmen, ihnen die Schrift zur vorläufigen Einsicht zu übergeben; als dann die Legaten den Inhalt gelesen hatten, traten sie sofort mit der Erklärung an die Gesandten heran, daß solche Anträge, wenn dem Konzil vorgelegt, die schlimmste Verwirrung, ja die Auflösung der Versammlung zur Folge haben würden; sie beschworen dieselben, die Schrift in ihren Händen zu lassen. Und in der That, erst die Gesandten, dann der Kaiser wichen vor dem Propositionsrecht der Legaten zurück; Ferdinand gab es den letzteren anheim, seine Anträge zusammen oder einzeln vor das Konzil kommen zu lassen.

Sowie nun die Dinge in den Händen der Legaten lagen, wurden vor allem jene weittragenden Vorschläge von Konzessionen in Disziplin und Kultus unschädlich gemacht. Die Vertreter des Papstes hatten hier den Vorteil, daß die Hierarchie, wenigstens derjenigen Lande, die vom Protestantismus nur oberflächlich berührt waren, wie Italien und Spanien, auf ihrer Seite stand, und daß also die Gegner der kaiserlichen Vorschläge die größere Zahl und das größere Gewicht am Konzil besaßen. So konnten sie denn hinsichtlich der Priesterehe und der Fastenmilderung die schroffe Erklärung geben: die bloße Beantragung derselben würde ein großes Aergerniß sein. Der Kaiser selber nahm später den einen Vorschlag, bezüglich des Fastengesetzes, förmlich zurück,[4]) den andern berücksichtigte das Konzil nur insofern, als es den Kirchenfluch über diejenigen aussprach, welche die Erlaubtheit der Ehe für ordinierte Geistliche behaupteten. Wirklich in Beratung gezogen wurde nur die Frage des Abendmals unter beiden Gestalten, hier aber kam lediglich der in die Ferne weisende Beschluß zustande, der Papst möge entscheiden, ob bestimmten Landen der Kelch zu gewähren, und ob, und an welche Bedingungen die Gewährung zu binden sei (17. September 1562).

---

[1]) Epist. Pogiani III S. 99 Anm.

[2]) Instruktion für Lanciano. 1562 Juni 8. (Pallavicino XVII 2 n. 4, 3.)

[3]) „Den Legaten und den übrigen Konzilsvätern," heißt es in dem Schreiben vom 22. Mai (Sickel im Archiv f. österr. Gesch. 45 S. 39), was die Gesandten richtig dahin auffassen: in publica congregatione (scriptum illud) solemniter d. legatis et patribus exhibebimus. (Sickel S. 322.)

[4]) In dem sog. zweiten Libell. 1563 März 21. (Sickel S. 459.)

Inzwischen war das ganze Reformationslibell den gewöhnlichen Weg nach Rom gegangen, und die Meinungen über dasselbe zwischen Papst und Legaten ausgetauscht. Das Ergebnis dieses Austausches war, daß unter den Reformvorschlägen alle in die bestehende Verfassung einschneidenden verworfen wurden. Verworfen ward der Gedanke einer Mitwirkung des Konzils bei der Reform der Kurie, sowie die Aufhebung der Exemtionen, scharf abgewiesen wurde das Bedenken gegen die die Schuld der Todsünde nach sich ziehende Verpflichtung der kirchlichen Gesetze; hinsichtlich der Dispensen wurde nur eine die päpstliche Gewaltfülle nur wenig einengende Beschränkung in Aussicht gestellt.[1]) Hätte nun die Kurie bei dieser Verwerfung der prinzipiellen Vorschläge wenigstens die praktischen Reformen mit Eifer gefördert! Allein sei es, daß sie auch solche Reformen an sich verabscheute, sei es, daß sie die Folgen derselben fürchtete — genug, es dauerte vom 11. März bis zum 8. September, ehe die Legaten wieder einige Reformartikel mitteilten, und zwar mit so sparsamer Hand, daß sich unter den Konzilsvätern allgemeiner Unwille und Spott erhob.

Dies hatte nun aber für die Kurie selber die schwere Folge, daß Ferdinand und sein Kanzler Seld jene Zurückhaltung, die sie gegenüber der Frage einer Reform des Hauptes der Kirche bisher beobachtet hatten, allmählich aufgaben. Zunächst erfüllten sie sich mit einem wachsenden Unwillen. Jeder Bericht ihrer Gesandten nährte in ihnen die Ueberzeugung, die Kurie suche einer ernstlichen Reform auszuweichen, und die ausschließliche, soeben durchgefochtene Initiative der Legaten, sowie deren Abhängigkeit von den römischen Weisungen sei das Mittel, um das Ausweichen zu ermöglichen und zugleich das Konzil zur Unfreiheit und Unfruchtbarkeit zu verdammen.

Während aber so der Papst als Leiter des Konzils sich mit dem Kaiser entzweite, erhob sich aus der Mitte der Versammlung ein neuer Streit, der die Verhandlungen noch unlöslicher verwickelte. Er kam von den spanischen Prälaten. Wie die spanische Kirche in dem inneren Aufschwung, der sich seit dem vorigen Jahrhundert in ihr vollzog, und der bei seinem streng konservativen Geiste das Gegenbild zur deutschen Reformation abgab, damals auf ihren Höhepunkt gelangte, so bildeten die spanischen Prälaten und Theologen die würdigste und unterrichtetste Gruppe sowohl bei den früheren wie bei den gegenwärtigen Sitzungen des Konzils. Die Herzogin Margaretha von Parma[2]) bemerkte ein-

[1]) Die Begründung dieser Sätze würde eine Abhandlung erfordern. Ich beschränke mich auf folgende Andeutungen: über das kaiserliche Libell berichteten die Legaten am 8. und 10. Juni nach Rom (Pallavicino XVII 1 n. 6.). Paucis diebus post volumen Caesareum schickten die Legaten eine scriptura an den Papst, enthaltend Bemerkungen zu dem in 26 Artikel eingeteilten Libell (erwähnt in der päpstlichen Resolution bei Raynald 1562 n. 63). Inkorrekte und im einzelnen voneinander abweichende Wiedergaben dieser scriptura sind die Drucke bei Le Plat V S. 385 und Raynald 1562 n. 62, 58. (Der Passus ad 7 bei Raynald n. 62 ist unerklärlicherweise aus einem Gutachten des B. Pedena [Sickel S. 445] in die Kopie hineingeraten.) Sie wurde verfaßt von Paleotto (erwähnt Theiner II S. 593 b), und fällt, wie der Inhalt zeigt, zwischen sess. XXI (Juli 16) und XXII (Sept. 17). Auf dieselbe erfolgte die päpstliche Resolution, welche Le Plat V S. 388 und Raynald 1562 n. 63 mitteilen, wieder nach schlechter Abschrift.

[2]) 1561 April 12. (Gachard, correspondance de Marguerite I S. 463.)

mal: die italienischen Bischöfe seien in der Regel ungelehrt; die Franzosen seien verwegen und zum Teil im Glauben nicht fest, die spanischen Prälaten seien gelehrt, reich genug, um die Kosten des Konzilsbesuches zu tragen, und imstande, gelehrte Ratgeber mitzubringen; bei der trefflichen Auswahl, welche die Regierung unter ihnen getroffen, hätten sie bei den vorigen Sitzungen die Entscheidung diktiert und die Hauptsache gethan.

Unter der Führung des tapferen und maßvollen Erzbischofs Guerrero von Granada erhoben nun diese spanischen Bischöfe den Streit, den der Kaiser so ängstlich zu vermeiden gesucht hatte: über die verfassungsmäßigen Schranken der päpstlichen Gewalt. Nicht als ob sie die Lehren des Konzils von Basel bekannt hätten. Von der Zeit ab, da der spanische Dominikaner Juan Torquemada die schroffste Fassung der päpstlichen Allgewalt den Baseler Konzilsvätern entgegengestellt hatte, war die spanische Kirche in dem Streit zwischen Papst und Konzil auf die Seite des ersteren getreten. Als in Trient selber der Kanon des Florentiner Konzils, der dem Papst die Vollgewalt zur Leitung der allgemeinen Kirche zuschreibt, und in dem die Franzosen die Verwerfung der Superiorität des Konzils über dem Papste erkannten, in die übrigen Streitigkeiten hineingezogen wurde, erklärten die Spanier ihre Anerkennung dieses Kanons;[1]) ja sie erklärten bald nachher geradezu ihre Beistimmung zu der Lehre von der Hoheit des Papstes über dem Konzil.[2]) Die prinzipielle Frage, welche die Spanier angriffen, bezog sich vielmehr auf das Verhältnis der päpstlichen zur bischöflichen Gewalt. Und auch hier war ihr Standpunkt nichts weniger als extrem. Die Lehre des Thomas von Aquia, nach welcher der Papst eine die ganze Kirche durchdringende bischöfliche Gewalt besitzt, so daß die Befugnis des Bischofs in seiner Diözese sich zu derjenigen des Papstes verhält wie der Teil zum ungeteilten Ganzen, wurde von ihnen nicht bestritten: worauf sie bestanden, war nur, daß jene Teilgewalt, welche der Bischof neben und unter der allumfassenden päpstlichen Macht besitze, von Gott gegeben und in dieser ihrer relativen Selbständigkeit gegenüber der päpstlichen Gewalt anzuerkennen sei. Sie wandten sich gegen jene äußerste kurialistische Theorie, nach welcher die bischöfliche Jurisdiktion ein bloßer Ausfluß aus der päpstlichen Vollgewalt sein und folglich nicht unmittelbar von Gott, sondern vom Papste stammen sollte (vgl. S. 66, 67). Der praktische Zweck, den sie dabei verfolgten, war, die Eingriffe des Papstes in die Diözesanregierung, seine Macht über Person und Amt der Bischöfe nicht zu beseitigen, aber doch zu beschränken. Gegenwärtig, klagte Guerrero, wolle man die Bischöfe zu bloßen Generalvikarien des Papstes machen. „Gebe der Papst uns das uns Zukommende, so geben wir ihm das Seinige.“[3])

Im Zusammenhang mit diesen theoretischen und praktischen Gesichtspunkten stellte Guerrero gleich am 7. April 1562, als jene zwölf Reformartikel beraten

---

[1]) Bericht Viscontis. 1563 März 22. (Baluzius-Mansi, missellanea III S. 453 b.)

[2]) Bericht der kaiserlichen Oratoren. 1563 März 28. (Sickel S. 475.) Früher hatte sich Guerrero freilich schärfer geäußert. Vgl. Druffel III S. 105.

[3]) Der angef. Bericht Viscontis.

wurden, den Antrag, es solle entschieden werden, ob die Residenz der Bischöfe aus göttlichem oder bloß kirchlichem Gesetz stamme. Wenn die Entscheidung, wie er selber wollte, für das göttliche Gesetz fiel, so war damit ein Präjudiz für den göttlichen Ursprung des bischöflichen Amtes überhaupt gegeben; es wurde ferner die Befugnis des Papstes, von der Residenz zu dispensiren, nicht zwar aufgehoben, [1]) aber doch durch das Erfordernis dringender Gründe und die Notwendigkeit gewissenhafter Prüfung beschränkt. Als dann am 13. Oktober 1562 die Verhandlung der Konzilsväter über das Priestertum und seine hierarchische Ordnung begann, trat Guerrero mit dem entscheidenden Antrag hervor: es solle bestimmt werden, daß das bischöfliche Amt auf göttlichem Recht beruhe. Als praktische Folge einer solchen Bestimmung dachte man sich wieder nicht den völligen Ausschluß des Papstes aus der Diözesanregierung, [2]) wohl aber eine wesentliche Beschränkung seiner Eingriffe: mit Reservationen, Exemtationen u. dgl. sollte der Papst fortan nur im Fall dringender Gründe und nach gewissenhafter Prüfung vorgehen. [3])

Beide Anträge der Spanier waren, im Grunde genommen, nur ein schwacher Nachklang der weitausgreifenden Opposition, welche sich im 15. Jahrhundert gegen das Papstthum erhoben hatte; sie zeigten eigentlich, wie unwiderstehlich in dem der katholischen Kirche noch verbliebenen Gebiete die päpstliche Vollgewalt emporstieg. Um so mehr hatte der Papst mit seinem Anhang den Mut, solchen Versuchen mit prinzipiellem Widerstand entgegenzutreten.

Anderseits kamen den Spaniern die im November 1562 unter Führung des Kardinals von Lothringen eintreffenden Franzosen zur Hülfe und zwar um so entschlossener, da, wie schon oben (S. 67) bemerkt, die weitergehende Lehre von der Hoheit der Konzilien über dem Papst in der französischen Kirche vorherrschte und nur aus Gründen der Klugheit von ihnen nicht zur Entscheidung gestellt wurde. Der Streit für und wider die spanischen Anträge nahm seit Herbst 1562 einen solchen Umfang an, daß er alle anderen Gegenstände verdrängte, und daß das Konzil nicht von der Stelle kam. Hierbei gelangte aber ein anderer Mißstand, den der Kaiser schon frühzeitig beklagt hatte, zur vollen Entfaltung: das künstliche Uebergewicht der den Absichten der Kurie ergebenen italienischen Prälaten. An Bildung standen diese Bischöfe tief unter ihren Genossen, aber die Nähe der Stadt Trient, der unmittelbare Einfluß des Papstes, der, so oft die Lage für ihn kritisch wurde, die kurialistisch gesinnten Bischöfe nach dem Konzil trieb und den oppositionellen Urlaub erteilen ließ, [4]) bewirkte es, daß sie in unverhältnismäßiger Zahl erschienen und für die von den Legaten verfochtene Meinung die Majorität machten. Wie mit einer wohl eingeübten Truppe gingen die Legaten mit diesem italienischen Anhang um. Als der Streit über die Residenz nach zeitweiliger Absetzung sich im Oktober 1562 wieder von

---

[1]) Hervorgehoben u. a. vom Erzb. Prag am 12. Dez. 1562 (Theiner II S. 203 b), vom B. Fünfkirchen (Le Plat V S. 620), von Vergas (Bericht vom 4. Mai. Döllinger, Beiträge I S. 421).

[2]) Wie Visconti in dem angef. Bericht vom 22. März dem Guerrero unterschiebt.

[3]) Paleotto bei Theiner II S. 610.

[4]) Paleotto bei Theiner II S. 592 fg.

neuem ankündigte, vermaßen sie sich, über hundert italienische Bischöfe zu dem scheinbar freiwilligen Gesuch an sie, die Legaten, zu bestimmen um Heimstellung dieser Frage an den Papst. [1]) Die Gesandten des Kaisers aber, schon gereizt über die Behandlung des Reformlibells, verfolgten seit dem Sommer des Jahres 1562 [2]) dieses Eintreffen immer neuer päpstlicher Hülfstruppen mit steigender Erbitterung: „täglich," so schrieben sie, „sehen wir abgelebte Greise und in erster Jugend stehende Bischöfe erscheinen, die fast durchweg so weit wohl unterrichtet sind, daß sie in der Reform eine schwere Schädigung der päpstlichen Würde erblicken."

Die Ueberzeugung von dem Abscheu der römischen Kurie gegen jede ernste Reform befestigte sich unter diesen Erlebnissen bei den Kaiserlichen, den Spaniern und den Franzosen, besonders auch da sie nachweisen zu können glaubten, daß bei der ersten Abstimmung über die Residenz (20. April 1562) eine Mehrheitsentscheidung für das göttliche Gebot nur durch einen Kunstgriff der Legaten durchkreuzt worden sei. „Es dreht sich," sagte der spanische Gesandte Vargas, „in dieser Angelegenheit alles um das schmutzige Interesse." [3]) „Die päpstlichen Legaten," so faßten die kaiserlichen Gesandten ihr Urteil zusammen, „achten bei ihren Propositionen lediglich auf Erhaltung der Pracht und Schlemmerei der römischen Kurie." [4])

So wirkten also die Streitigkeiten der Kurie mit dem Kaiser, der Kurie und ihrer Anhänger mit den Spaniern und Franzosen zusammen, um die Verhandlungen des Konzils fast unlöslich zu verwickeln und zu verbittern. Währenddessen, in den letzten Monaten des Jahres 1562, hatten sich aber des Kaisers noch ganz andere Sorgen bemächtigt: er mußte die Wahl seines Sohnes Maximilian zum römischen König durchführen, und durch diese Verhandlungen wurde er eine Zeit lang von der thätigen Teilnahme an den Angelegenheiten des Konzils abgezogen. Gleichwohl war er denselben mit Aufmerksamkeit und mit steigender Erbitterung gefolgt. Sowie er im Januar 1563 die Hände frei hatte, faßte er den Entschluß, sich der konziliaren Vorgänge mit vollem Nachdruck anzunehmen. Wie Karl V. im Jahr 1551, so ließ auch er sich jetzt in Innsbruck nieder, um von der Nähe auf die Trienter Versammlung einzuwirken, und ähnlich wie bei der Afassung seines Reformlibells, so berief er auch jetzt eine Anzahl von Theologen zu sich: deren Gutachten und vor allem der jede Erörterung abschließende Rat des Kanzlers Seld bestimmte seine neuen Entschlüsse.

Darin blieben Ferdinand und Seld noch immer ihrer alten Zurückhaltung treu, daß sie Streitigkeiten über die Grundlagen der Verfassung fern zu halten suchten. Die Verhandlung über das göttliche Recht der Bischöfe wünschten sie beseitigt zu sehen, und wenn sie in der Frage der Residenz eine freie Abstim-

---

[1]) Bericht der Legaten vom 5. Okt. 1562 (Pallavicino XVIII 12 n. 16.) Bescheid Borromeos. Okt. 12. (XVIII 13 n. 1.)

[2]) Bericht vom 7. Juli 1562. (Sickel S. 348.) Weitere Aeußerungen in n. 203 Anm. S. 376 (Arco am 12. Sept.), n. 215, 216, 220. (Die citierte Stelle in der letzten Nummer.)

[3]) Pues todo es negocio desto negro interese. (Bericht vom 4. Mai 1562. Döllinger, Beiträge I S. 422.)

[4]) Romanae curiae luxus et splendor.. (Bericht vom 28. März. Sickel 481/82.)

mung über das göttliche oder nicht göttliche Gebot empfahlen, so legten sie doch auch hier das Hauptgewicht auf eine solche Einschärfung der Residenzpflicht, welche die Umgehung derselben, besonders die frivolen päpstlichen Dispensationen, unmöglich machte. Dagegen äußerte sich die Aenderung der Stimmung in einem plötzlich gesteigerten Eifer für die Reform der römischen Kurie. Hatte bei Abfassung des Libells der Grundsatz vorgewaltet, daß es sich hauptsächlich um die Reform der deutschen Kirche handle, diese aber die Zustände der römischen Kurie wenig angingen, so stellte der Kaiser jetzt, unter schärfster Verurteilung der Korruption der Kardinäle, [1]) die Reform sowohl dieses Kollegiums, wie der Papstwahl als eine dringende Aufgabe der Kirchenversammlung hin. Er hoffte, daß dann der Fortgang der Verhandlungen und das Eintreten anderer Regierungen und Nationen zu noch weiterer Reformation der römischen Kurie führen werde. [2]) Mit noch größerem Nachdruck wandte er sich endlich zu den Bedingungen der Freiheit des Konzils. Einige Monate früher, als die Legaten ihm sein Libell aus der Hand genommen, hatte er die demütige Alternative gestellt, entweder möchten die Legaten seinen Gesandten die Vorlagen desselben an das Konzil doch noch erlauben, oder sie möchten es selber, sei es im ganzen, sei es nach einzelnen Abschnitten, proponieren, — ein Verlangen, bei dem in beiden Fällen den Legaten die Entscheidung zugestanden wurde: jetzt forderte er wieder unumwunden, wie für die Bischöfe, so für die weltlichen Regierungen das freie Recht der Proposition. Im Zusammenhang seiner stets verfochtenen Ansicht fügte er zu dieser Forderung seinen Widerspruch gegen das Bescheiderholen der Legaten in Rom hinzu, und dann griff er einen anderen, bisher nicht berührten Punkt an, das Ueberstimmen nämlich der übrigen Konzilsmitglieder durch die Italiener. Bereits im September 1562 hatte der kaiserliche Gesandte Drascovicz die päpstlichen Legaten mit der Andeutung erschreckt, daß nach dem Muster der Konzilien von Konstanz und Basel nicht mehr nach Köpfen, sondern nach Nationen abgestimmt werden sollte. [3]) Zwei Monate später hatte der Kardinal von Lothringen diesen weitreichenden Vorschlag dahin eingeschränkt, daß zur Vorberatung der vor das Konzil gehörigen Gegenstände eine Kommission mit gleicher Vertretung der Nationen ernannt werden möge. [4]) Nach diesen Vorgängen begann sich nun der Kaiser mit der Frage der Einteilung nach Nationen zu beschäftigen, und er entschied sich wenigstens für vorberatende Kommissionen, die aus der Wahl der nationalen Gruppen mit gleicher Vertretung hervorgehen sollten.

So gefaßt, mußten die Forderungen des Kaisers der Kurie wesentlich drohender erscheinen als vorher. Nun aber geschah es weiter, daß am 3. Januar Deputierte der französischen Mitglieder des Konzils, der Gesandten wie der Prälaten, vor den Legaten erschienen und einen nach dem Muster des kaiserlichen

---

[1]) Ueber die von Raynald unterdrückten Stellen in des Kaisers Schreiben an den Papst vom 3. März 1562 s. Sickel S. 450.

[2]) Instruktion vom 21. März 1563 (Sickel S. 459.)

[3]) Pallavicino XVIII 11 n. 6 Buchholz VIII S. 495.)

[4]) Pallavicino XIX 2 n. 5, 7.

Libells verfaßten Entwurf von Reformvorschlägen, den sie unter sich vereinbart hatten, überreichten. Wenige Tage, nachdem dies geschehen, erschienen die kaiserlichen Gesandten vor den Legaten, erklärten sich in allem mit den französischen Vorschlägen einverstanden und stellten das dringende Ansuchen, es möchte über sie und das kaiserliche Libell zusammen ungesäumt verhandelt werden. Wieder einige Wochen später hörte man, daß derjenige unter den Franzosen, der zugleich die Gesandten und die Prälaten dieser Nation beherrschte, der Kardinal Karl von Lothringen, nach Innsbruck zum Kaiser gereist sei und über die beiderseitigen Reformpläne sowie die Art, sie zu verfolgen, ein Einverständnis mit ihm getroffen habe: zugleich sei der spanische Gesandte, der Graf von Luna, erschienen, es stehe eine förmliche Verbindung zwischen dem Kaiser, Frankreich und Spanien zur Durchzwingung einer Reform an Haupt und Gliedern der Kirche bevor. Die Kurie sah sich also vor der Gefahr, in die Mitte genommen zu werden, zwischen einer Koalition der großen Mächte einerseits und jener für die Selbständigkeit des Bistums streitenden Verbindung spanisch-französischer Konzilsväter anderseits.

In dieser Not faßte man in Rom einen doppelten Beschluß. Einmal, man entschied sich, die Reform ernstlicher anzugreifen. Schon am 15. Dezember 1562 hatten die Legaten, im Hinblick auf das Einverständnis der Fürsten und Nationen in dem Verlangen nach Reform, dem Papste vorstellen lassen, daß, wenn er schon viel gethan habe, er jetzt, um nicht das ganze mit dem Konzil begonnene Unternehmen zu verderben, noch viel mehr thun müsse: er müsse, wie Sankt Martin, ein Stück seines Mantels opfern, um nicht alles zu verlieren.[1]) Im Februar 1563 erhielten die Legaten in der That weitgehende Vollmachten zur Proposition von Reformen, wie sie im kaiserlichen und französischen Libell verlangt waren,[2]) es scheint sogar, daß Pius IV. sich damals mit dem Gedanken vertraut machte, im schlimmsten Fall sowohl das Propositionsrecht der Gesandten, als auch Verhandlungen über die Reform der Kurie zuzugeben.[3])

Aber gleichzeitig hatte man in Rom auch ein Mittel ins Auge gefaßt, um die Versuche zur Reform der Kurie, oder zur radikalen Beschneidung päpstlicher Rechte, wie sie besonders hinsichtlich des Dispensationsrechtes gedroht wurde, wieder zu durchkreuzen. Wie es nämlich hauptsächlich die Regierungen waren, welche dem Drängen auf Reform des Papsttums den Nachdruck verliehen, so hatte der päpstliche Nuntius Commendone schon vor Eröffnung des Konzils den Gedanken ausgesprochen, daß mit der Reform der Kurie diejenige der Staatsregierungen zusammengehen müsse, und zwar in der Richtung gegen ihre Usurpation kirchlicher Güter und Rechte, selbstverständlich nach den Grundsätzen des

---

[1]) Instruktion für Visconti. (Misc. di storia Italiana VI Vorr. S. 42/43.)

[2]) Höchst ungenügende Mitteilungen aus Schreiben Borromeos an die Legaten vom 17., 21., 25. Febr., und Borromeos an Simonetta vom 25. Febr., bei Pallavicino XX 5 n. 5, 6 n. 7. Vgl. Paleotto bei Theiner II S. 644 b. Die Legaten an Borromeo. März 1. (Epl. Pogiani III S. 232 Anm. c.)

[3]) Bemerkt von Morone in seiner Relation vom 17. Mai 1563. (Schelhorn, Sammlung für die Geschichte I S. 210.) Vgl. das Schreiben des Papstes an die Legaten vom 4. Mai 1563. (Raynald 1563 n. 87.)

kanonischen Rechtes über die Privilegien und die volle Selbstregierung der Hierarchie. [1]) Dieses Gedankens als eines geeigneten Mittels, um den Reformeifer der Fürsten zu dämpfen, hatten sich die Legaten bald nach Eröffnung des Konzils bemächtigt; [2]) jetzt wurde er in Rom und im Kreise der Legaten mit vollem Ernste aufgenommen. In den ersten Tagen des April fuhr Pius IV. dem spanischen Gesandten gegenüber mit der Drohung heraus, es solle am Konzil über die kirchlichen Vorrechte der spanischen Krone verhandelt werden: er nannte das Kirchenpatronat, die Großmeisterwürden, die Inquisition und — so berichtet der Gesandte — was ihm noch auf die Zunge kam. [3]) In der Mitte desselben Monats erklärte der Kardinal Morone, der soeben zum ersten Legaten am Konzil ernannt war: man müsse die bisherige Rücksicht auf die weltlichen Fürsten fallen lassen und auch zu ihrer Reform vorschreiten; das sei stets seine Meinung gewesen. [4]) Und wieder einige Tage darauf hatte der päpstliche Vertrauensmann, der Bischof Visconti von Ventimiglia, einen der italienischen Konzilsväter, den Bischof von Orvieto, bereits veranlaßt, einen Entwurf über die Eingriffe der weltlichen Fürsten in den Wirkungskreis der Geistlichen zu verfassen und an den Kardinal Borromeo zu senden, den Mann, der an der päpstlichen Kurie die Angelegenheiten des Konzils leitete. [5])

Die Vornahme einer tiefer greifenden Reform mit derartigen Spitzen gegen die weltlichen Regierungen war der eine Gedanke der römischen Kurie. Ihre zweite Absicht ging darauf aus, jene Verbindung Ferdinands I. mit Frankreich und Spanien zu sprengen und den Kaiser mit dem Papst, die kaiserlichen Gesandten mit den päpstlichen Legaten ins Einvernehmen zu setzen. Zu diesem Zweck benutzte man die Erfahrung, welche Hosius gemacht hatte, daß nämlich das Beste beim Kaiser durch persönliche Einwirkung zu erreichen war, vorausgesetzt, daß der geistliche Würdenträger, der zu ihm redete, seine Achtung und sein Vertrauen besaß. Im Februar 1563 wurde also der damalige erste Konzilslegat, der Kardinal von Mantua, zu einer vertraulichen Sendung an den Kaiser bestimmt. [6]) Da dieser sich aber weigerte und am 2. März darauf starb, war es ein Mann, der seit lange des Kaisers besonderes Vertrauen genoß, der Kardinal Morone, welcher zugleich zur Nachfolge Mantuas am Konzil und zu der Sendung an den Kaiser auserseheu ward. Am 21. April erschien er in Innsbruck. Er kam mit dem gemessenen Auftrag, nur mündlich zu verhandeln, und zwar unmittelbar mit dem Kaiser, ohne Mittelsperson und Zeugen. Der Kaiser, seinerseits, ging aber doch auf diese Art der Besprechung nicht unbedingt ein. Er hatte

---

[1]) Commendones Relation 1561/62. (Döllinger, Beiträge III S. 310.)

[2]) Vgl. unter andern die Denkschrift der französischen Gesandten vom 7. Juni 1562. (Le Plat V S. 207/8.) Ueber die damaligen Absichten der Legaten gegen Spanien s. ihren Bericht vom 17. Mai. (Epist. Pogiani III S. 84 Anm. g.)

[3]) Bericht Vargas vom 6. April. (Döllinger I S. 509.)

[4]) Bericht Viscontis. 1563 April 15. (Baluze-Mansi III S. 458 a.)

[5]) Bericht Viscontis vom 22. April. (a. a. O. S. 459 b, vgl. S. 461 b.) Der B. Orvieto benutzte wieder einen früheren Entwurf des B. von Città die Castello (vgl. die beiden Briefe zwischen April 8 und 15. S. 457 a, b.)

[6]) Beilage zu Viscontis Schreiben vom 19. Febr. 1563. (Baluze-Mansi III S. 442 b.)

seinen Kanzler Seld und eine Kommission von Theologen am Hof: denen teilte er die Anträge Morones nach dem Gedächtnis mit, holte ihr Gutachten ein und ließ seine Antwort schriftlich von Seld entwerfen.[1])

Günstig für die päpstliche Sache war es nun wieder, daß unter diesen Ratgebern die vermittelnden Bestrebungen vorwalteten. Der einzige entschiedene Verfechter der Baseler Grundsätze unter den weltlichen Räten, der Dr. Gienger, befand sich in Wien bei König Maximilian und konnte nur von der Ferne aus durch ein gar nicht befolgtes Gutachten wirken. Unter den zugezogenen Theologen fand sich gleichfalls nur ein einziger, der schon genannte Spanier Franz von Corduba, welcher mit Entschlossenheit denselben Standpunkt verfocht wie Gienger; die übrigen waren der päpstlichen Sache so ergeben, daß Morone verdeckte Einverständnisse unter ihnen anknüpfen und in das Geheimnis ihrer Beratungen eindringen konnte. Und nicht nur durch die Gemeinschaft der Gesinnung wußte Morone sein Einvernehmen mit diesen Ratgebern zu befestigen, er band sie auch mit ihren materiellen Interessen an das Haupt der Kirche. Da war der kaiserliche Beichtvater Zitthard, ein Mönch, der der Welt abgesagt hatte, aber doch die Versorgung seiner Verwandten[2]) nicht aus dem Auge verlor. Schon im Jahr 1560 hatten Hosius und der Bischof von Augsburg sich seiner Sorge angenommen und im Jahr 1562 einem Neffen desselben die päpstliche Verleihung eines Kanonikates in Mastricht verschafft.[3]) Jetzt zahlte Morone ihm bar über 100 Goldscudi, und die gleiche Summe spendete er dem aus Augsburg berufenen Theologen Konrad Braun, sowie dem Jesuiten Canisius für seinen Orden. Bedeutender als diese Männer war durch seine theologischen Kenntnisse der Konvertit Staphylus. Der hatte sich schon gegen Ende 1560 oder Anfang 1561 um päpstliche Unterstützung bemüht und die Fürsprache des Bischofs von Augsburg, sowie des Canisius und Hosius gefunden.[4]) Als Morone anlangte, war ihm schon ein päpstliches Jahrgeld von 300 Gulden zugesagt; als besonderes Honorar empfing er von dem Legaten 200 Goldscudi.[5])

Auch bei dem Kaiser fehlte nicht ein besonderes Interesse, an dem er zu fassen war. Vor wenigen Monaten hatte er seinen Sohn Maximilian zum römischen König wählen lassen; daß derselbe die päpstliche Anerkennung erlange, war für Ferdinand nach seiner ganzen Auffassung vom höchsten Wert. Gerade damals wurde eifrig darüber verhandelt, der Kaiser aber wußte, daß die Verhandlungen über das Konzil auf diejenigen über den römischen König zurückwirken mußten.

---

[1]) Ueber Morones Verhandlungen: Sickel n. 248, 250, 257, 258. Relation Morones 1563 Mai 17. (Schelhorn, Sammlung für die Geschichte I S. 205.) Spätere summarische Aufzeichnung desselben in Briegers Zeitschrift f. Kirchengesch. III S. 655.

[2]) Quidam sui: Hosius 1560 Sept. 3. (Theiner, monumenta Poloniae II S. 613.)

[3]) Epist. Pogiani II S. 97, 106, 108/9, 122 Anm., 123, 145, 159, 191, 220, 226. III S. 18, 19, 40, 41, 65.

[4]) B. Otto. 1561 Febr. 28. Canisius. 1562 März 28. (Epist. Pog. II S. 240, 241 Anm.) Vgl. B. Otto. 1560 Sept. 28. (II S. 120.)

[5]) Die Angaben in Morones Relation bei Schelhorn S. 222/23. Die dort erwähnten Geschenke an Seld und Trautsons Gemahlin entsprachen einem im diplomatischen Verkehr nicht seltenen Gebrauch.

Indes so günstig diese Verhältnisse für die päpstliche Sache lagen, und so unbedenklich Morone sie zu benutzen wußte, so kam man bei den nun geführten Besprechungen, im Grunde genommen, einander doch nicht näher. Der Kaiser und mit ihm sein Kanzler, der nach den oft sehr verschiedenen Gutachten der Theologen den abschließenden Rat erteilte, waren durch den Gang des Konzils dem Papste zu sehr entfremdet. Gleich diejenigen Dinge, die der Kaiser ursprünglich in den Vordergrund gestellt hatte, und an denen er durchaus noch festhielt, die Anträge nämlich auf Priesterehe und Abendmahl unter beiden Gestalten, kamen bei der völligen Meinungsverschiedenheit gar nicht zur Erörterung. In der Reformfrage sodann suchte Morone die Ansicht des Kaisers von dem Widerstreben der Kurie gegen alle ernsten Verbesserungen zu widerlegen; allein wie nun von kaiserlicher Seite die Reform des Hauptes der Kirche als erste Bedingung der Verbesserung aufgestellt wurde, da verlangte der Kardinal, daß der Ausdruck „Reform des Hauptes“ aus den Verhandlungen hinwegbleibe, worauf der Kaiser zum Schein nachgab und sein Einverständnis mit dem Kardinal über die Vornahme einer „allgemeinen“ Reform der Kirche bezeigte, dann aber seinem Sohn Maximilian bemerkte, daß der neu gewählte Ausdruck nichts anderes besage, als Reform an Haupt und Gliedern. Als zunächst wünschenswerte Verbesserungen der römischen Kurie hatte der Kaiser in der letzten Zeit eine Neuordnung der Papstwahl und des Kardinalskollegium gefordert: auf Morones Drängen ließ er diese Forderung scheinbar fallen; aber hinterher, als der Legat abgereist war, griff er die Sache um so gründlicher an, indem er die Ansicht aufstellte, das Konzil könne sich mit den in der 40. Session der Konstanzer Kirchenversammlung bezeichneten Gegenständen befassen;[1]) darunter befanden sich die päpstliche Vergabung und Besteuerung der kirchlichen Aemter, die Grenzen der päpstlichen Gerichtsbarkeit, ja die Frage der Zurechtweisung und Absetzung des Papstes. Statt zurückzuweichen, faßte der Kaiser die Umgestaltung des Papsttums nur fester und umfassender ins Auge.

So wenig wie über die Aufgaben des Konzils, verständigte man sich über die Geschäftsordnung. Von dem Rechte unmittelbarer Proposition, welches der Kaiser für die Gesandten der Mächte verlangt hatte, wich er so weit zurück, daß er sich zufrieden erklärte, wenn die Anträge der Gesandten regelmäßig durch den Mund der Legaten eingebracht und erst im Fall der Weigerung derselben unmittelbar von den Urhebern vorgetragen würden. Dies gab Morone zu, mit dem Hintergedanken, die Legaten könnten ja derartige Vorschläge erst „moderieren“ und im Fall des vorgesehenen Konfliktes durch vorherigen Rekurs an den Auftraggeber Zeit gewinnen und einen Ausgleich herbeiführen. Allein wie der Kaiser nun verlangte, daß diese Anordnung durch ausdrückliche Erklärung des Konzils gesichert werde, widerstand er und brachte diesen Vorschlag zu Fall. Wirklich gefallen war er jedoch im Sinne des Kaisers so wenig, daß er einige Tage nachher die Betreibung desselben am Konzil wieder in Aussicht nahm. Den anderen Gedanken des Kaisers bezüglich der nationalen Deputationen fand

---

[1]) In dem dritten Reformationslibell. 1563 Juni 5. (Sickel n. 258 S. 526.) Ueber die angezogene Konstanzer Session vgl. Hübler, die Konstanzer Reform S. 39.

Morone ganz zweckmäßig, nur mit dem das Wesentliche desselben aufhebenden Vorbehalt, es müsse in das freie Ermessen der Legaten gestellt werden, derartige Kommissionen zu bilden. Wieder ließ sich der Kaiser dadurch keineswegs abhalten, nicht nur seinen ursprünglichen Vorschlag wieder aufzunehmen, sondern auch den kühneren Gedanken hinzuzufügen, daß das Vorwiegen der Italiener am Konzil einzuschränken sei. Ein wirkliches Entgegenkommen fand Morone nur da, wo es sich um Ausgleich der mit den Spaniern und Franzosen entstandenen theoretischen Streitigkeiten handelte. Hier wurde man rasch einig, daß über Fragen, die nicht mit den Protestanten, sondern innerhalb der Kirche streitig seien, besser nicht gehandelt werde. In der Folge wirkten denn auch die kaiserlichen Gesandten treulich mit, als unter der Ermüdung beider Parteien der Streit über das göttliche Gebot der bischöflichen Residenz und das göttliche Recht der bischöflichen Jurisdiktion durch eine die entgegengesetzten Auffassungen zulassende Bestimmung erledigt wurde.

Aber dieses Einvernehmen war eigentlich selbverständlich. Im übrigen hatte die Sendung Morones nur die eine Bedeutung, daß er sich in freundlicher Weise mit dem Kaiser ausgesprochen hatte und unter dem Schein eines näheren Einverständnisses schied. Bei einem so ungenügenden Erfolg hatte die Kurie doppelten Anlaß, ihren ersten Gedanken zur Durchführung zu bringen.

Bereits im Juni, einen Monat bevor jener Streit über Residenz und bischöfliche Jurisdiktion in der 23. Session erledigt wurde, waren die Legaten mit dem Kardinal Borromeo über die für die späteren Sessionen [1]) vorzulegenden Reformentwürfe in eifrigem Verkehr. Hierbei erteilte ihnen Borromeo am am 26. Juni folgende sorgfältig chiffrierte Weisung: „da jedermann uns mit dieser verwünschten Reform [2]) anläuft, und man die Schläge nur gegen die Autorität des heiligen Stuhls und gegen uns Kardinäle, die Bestandteile desselben sind, zu richten scheint, so läßt unser Herr Euch sagen, daß Ihr um Gottes willen auch über den Text der weltlichen Fürsten singen lasset, ohne eine andere Rücksicht, als auf Gerechtigkeit und Ehrbarkeit. Auch hier jedoch darf es nicht so aussehen, daß die Sache von uns komme.“ So kam ein Entwurf von 42 Kapiteln zustande, den die Legaten in den letzten Tagen des Juli zunächst den Gesandten der Mächte mitteilten, um ihn nachher sämtlichen Vätern zustellen zu lassen.

Prüfte man die Artikel dieses Entwurfes und nahm einige schon im Juli erledigte Punkte hinzu, so kam man zu dem erstaunlichen Ergebnis, daß die kaiserlichen und französischen Reformvorschläge, soweit sie ohne Konzessionen an den Geist des Protestantismus und ohne wesentliche Beschränkung der päpstlichen

---

[1]) Die vom Papst am 16. Juni gebilligten Reformentwürfe (Pallav. XXI 6 n. 1) enthalten, wie die Beziehung auf Koadjutorie und Regressus zeigen (vgl. sess. XXV de ref. c. 7), Artikel, die in der 24. und 25. Session erledigt sind.

[2]) Questa benedetta riforma (Pallav. XXII 9 n. 1). Benedetta ist nach dem Zusammenhang, und einem noch heute geltenden Sprachgebrauch entsprechend, ein Euphonismus für maledetta. Ebenso spricht Visconti von questo benedetto decreto della residenza (1563 März 11. Baluze-Mansi III S. 450 a) und sogar von questo benedetto concilio. (Juli 23. S. 484 b.) Ueber die weitere Vorbereitung des Kapitels der Fürstenreform die Briefe Viscontis. Juni 27, Juli 28. (Baluze-Mansi III S. 474 a, 482 b.)

Machtfülle befolgt werden konnten, wirklich befolgt, zum Teil überboten waren. Selbst hinsichtlich der Kurie hatte der Papst eine Konzession gemacht. Nachdem ein Versuch, das Kardinalskollegium durch eine aus seiner Mitte gebildete Kommission reformieren zu lassen, an dem Eigennutz dieser Würdenträger gescheitert war, überließ der Papst die Arbeit den Legaten und dem Konzil, wobei jene sich freilich begnügten, nur die nötigsten Qualifikationen der Kardinäle festzustellen.[1]) Ganz eigenartig war aber eins der letzten Kapitel: es handelte von der Reform der weltlichen Regierungen.[2]) Nach der Strenge des kanonischen Rechtes wurde hier der privilegierte Gerichtsstand der Geistlichen in persönlichen Sachen, und die Freiheit derselben von staatlichen Abgaben aufgestellt. Dem geistlichen Gericht wurden alle Streitigkeiten über Zehnten und Patronate zugesprochen. Den weltlichen Regierungen wurde die Temporalienverwaltung erledigter Benefizien untersagt, es wurde ihnen auferlegt, ohne Prüfung und Störung die Erlasse der römischen Kurie, die Ladungen und Urteile der geistlichen Gerichte durch ihre Lande ergehen zu lassen und gegen den Widerstrebenden durchzuführen. Auf jede Verletzung dieser Gebote wurde der Kirchenfluch gesetzt.

Wohl konnte man erstaunt gegen solche Vorschriften einwenden, daß sie ja bisher in keinem Staate vollständig, in den kräftigen nur unter tief greifenden Beschränkungen anerkannt waren, daß also ihre Durchführung eine radikale Umwandlung des Staatsrechtes bedeutet hätte. Eben mit Rücksicht hierauf fügte der Entwurf hinzu: alle widersprechenden Staatsgesetze und Herkommen seien hiermit aufgehoben. Erst in einer zweiten Bearbeitung des Entwurfs hatten die Legaten die Großmut, zu bestimmen, daß, wer päpstliche Privilegien gegen die volle Strenge jener Gebote besitze, dieselben innerhalb eines Jahres nach Schluß des Konzils dem apostolischen Stuhl vorzulegen habe: der Papst werde dieselben, je nachdem die betreffenden Reiche es verdienen, bestätigen. Wer den Termin verstreichen lasse, solle aller derartiger Privilegien verlustig sein. — Der Satz, den die Hierarchie seit dem neunten Jahrhundert der Welt aufzuerlegen suchte, daß sie selbstherrlich zu entscheiden habe, wie weit ihr Recht gehe, und daß das Staatsgesetz sich dem Kirchengesetz beugen müsse, kam in solchen Zusätzen, wie in dem ganzen Kapitel, zum schärfsten Ausdruck.

War aber die Zeit zur Verwirklichung derartiger Ansprüche geeignet? Der Gedanke, eben jetzt, wo alle Welt über den Mißbrauch der Macht und Vorrechte der Hierarchie aufschrie, diese Macht auf einen noch nie erreichten Höhepunkt zu führen, war so ungeheuerlich, daß man am kaiserlichen Hof sich sofort sagte, der wahre Zweck der Vorlage bestehe nicht in der wirklichen Annahme derselben, sondern in der Abschreckung der weltlichen Fürsten von den dem Papste nicht genehmen Reformplänen. Und in der That, eine für die Mächte höchst unbequeme Bewegung wurde sofort hervorgerufen. Denn in dem Gegenstand, den die Legaten angeregt, gingen die Interessen der Kurie und der Hierarchie zusammen. Für die energische Behandlung des Fürstenkapitels trat am

---

[1]) Pallavicino XXI 6 n. 5 fg. XXII 1 n. 5. Die Legaten an Borromeo. 1563 Juni 14. (Epl. Pogiani III S. 319 Anm. Vgl. Pallav. XXI 4 n. 6 fg.)

[2]) Ueber die drei successiven Redaktionen des Kapitels vgl. Sickel S. 583 Anm.

Konzil eine so geschlossene Majorität ein, wie die Legaten sie nur je unter ihrem Kommando gehabt hatten; selbst unter den Gesandten der Mächte verhehlten geistliche Mitglieder, wie der Bischof Drascovics,[1]) oder der Kardinal von Lothringen, nur schlecht ihre Vorliebe für dieses Bollwerk der kirchlichen Freiheit. Die Folge war, daß nun ein heftiger Streit entstand über die Aussetzung jenes einen Kapitels und über die Annahme der übrigen. Die in diesen übrigen Kapiteln nicht berührte Reform des Papsttums verlor man darüber aus dem Gesicht.

Immer bestimmter trat nun aber unter diesen neuen Streitigkeiten ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund: die Beendigung des Konzils. Wenn der Papst schon im Herbst des Jahres 1562 den Schluß der Versammlung gewünscht hatte, so wurde dieser Wunsch im Sommer des Jahres 1563 zum ungestümen Verlangen. Wenn von den drei großen Mächten die Regierungen von Deutschland und Frankreich dasjenige, was sie unter den Aufgaben des Konzils an die erste Stelle gesetzt hatten, die Konzessionen an die protestantische Bewegung und die Reform des Papsttums, noch immer ungelöst sahen, so brachte die neue Verwickelung doch auch bei ihnen das Gefühl der Ermüdung und Entmutigung zum Durchbruch. Sie begannen an der Lösung jener Aufgaben durch das Konzil zu verzweifeln. Vermutlich jedoch war es bei diesen beiden Mächten auch noch etwas anderes als bloßer Ueberdruß, was sie mit einemmal in der zweiten Hälfte des Jahres 1563 von dem Wunsch einer längeren Fortsetzung des Konzils abstehen ließ.

Wenn man der kaiserlichen Politik folgt, wie sie unter Paul IV. die konziliare Theorie emporhält, um sie unter Pius IV. fallen zu lassen, wie sie die Reform des Hauptes der Kirche zu Anfang des Konzils nur lau behandelt, um sie in der Mitte desselben mit Eifer zu verfolgen und am Ende wieder aus dem Gesicht zu lassen, so ist der Gedanke unabweisbar, daß jene prinzipiellen Fragen im Dienst wechselnder Interessen wechselnd behandelt wurden. Nicht behaupten, wohl aber vermuten läßt sich da ein Zusammenhang zwischen der Reform der Kirche und der Sicherung der Nachfolge im Reich. Im November des Jahres 1562 hatte der Kaiser — wir werden in anderem Zusammenhang noch darauf zurückkommen — die Wahl seines Sohnes Maximilian zum römischen König erlangt. Die Anerkennung des Neugewählten durch den Papst lag ihm als äußerst wichtig am Herzen, hatte aber ihre ganz besonderen Schwierigkeiten. Denn einmal, die protestantische Gesinnung Maximilians, wenn er sie auch vor und bei seiner Wahl äußerlich verleugnet hatte, hielt das Mißtrauen der Kurie gegen ihn wach; Maximilian selber versah sich vom Papste der Absicht, die Anerkennung zu verweigern, wenn er nur dabei einen starken Rückhalt fände.[2])

[1]) Vgl. das Bruchstück seines Briefes an den B. Veglia. (Raynald 1562 n. 164.)

[2]) Er schreibt am 19. Juni 1563 an Baiern: nach Guzmans (vgl. über seine Sendung Maurenbrecher in Sybels histor. Zeitschrift XXXII S. 294) tief geheimer Mitteilung habe der Papst dem K. Philipp entboten, „das, wo's der kunig also hawen wollt, nachdem er verneme, das ich in der religion vacier, so wolt er und wiste auch mein election in regem Romanorum zu verhindern, cum multis circumstantiis.“ Philipp habe den Papst vor solcher Absicht gewarnt und biete seine Vermittelung zur Beförderung der Bestätigung an. (München. Reichsarchiv. Oesterr. Sachen VII.)

Sodann, es hatte ein Kurfürstenkollegium gewählt, das beinahe zur Hälfte protestantisch war, und dessen protestantische Mitglieder durch das Reichsgesetz in all ihren Rechten geschützt waren. Die Zumutung, diese Wahl anzuerkennen, bedeutete für den Papst eine indirekte Anerkennung des verhaßten Religionsfriedens.

So gestalteten sich denn die Verhandlungen über Maximilians Anerkennung keineswegs leicht und zogen sich hin vom Dezember 1562 bis zum Februar 1564. Ueber das Bedenken der Anerkennung ketzerischer Kurfürsten kam man in Rom mit der Auskunft hinweg, daß sie im stillen nicht anerkannt, und der wegen ihrer Mitwirkung der Wahl anhaftende Mangel durch die päpstliche Vollgewalt, aus der man ja das Wahlrecht der Kurfürsten ableitete, ergänzt wurde. Aber von Maximilian verlangte der Papst dreierlei: eine eidliche Verpflichtung zum Schutz des Papstes und der römisch-katholischen Religion, eine besondere briefliche Beteuerung seiner steten Anhänglichkeit an diese Religion und eine Gesandtschaft, durch die er ihm, wie es vorher von Ferdinand verlangt war, nicht nur Ehrerbietung, sondern ausdrücklich Gehorsam gelobte; dafür wollte er ihm die Bestätigung erteilen. Maximilian unterwarf sich weder diesen Bedingungen, noch faßte er die Anerkennung als eine für die Rechtmäßigkeit seiner Würde erforderliche Bestätigung auf. Das Ende war, daß man Formen fand, in welche jeder Teil seine Auffassung hineinlegen konnte.

Merkwürdig war es nun, wie diese hauptsächlich vom Kaiser geleiteten Verhandlungen sich mit denen über das Konzil verflochten, wie sich im Verlauf derselben gleichzeitig die Anerkennungsfrage glättete, und der Kaiser auf die Fortsetzung des Konzils und die Umgestaltung der Kurie verzichtete. Noch am 8. August drang Ferdinand auf Reform der Kardinäle und des Konklave, auf Niedersetzung einer die verschiedenen Nationen vertretenden Kommission zur Vorbereitung der vom Konzil zu behandelnden Reformvorschläge,[1]) am 31. August dagegen sagte er sich in einem Brief an den spanischen Konzilsgesandten von seinen Plänen einer Reform der Kurie los:[2]) zwischen beide Schreiben fallen die eine Verständigung in der Anerkennungsfrage anbahnenden Verhandlungen Ferdinands und Maximilians mit dem Nuntius Delfino. Am 18. September sodann erklärte sich der Papst mit den bei letzteren Verhandlungen gemachten Vorschlägen einverstanden: vierzehn Tage darauf sprach der Kaiser seinen Wunsch nach baldigem Schluß des Konzils aus.[3])

„Auf solche Weise," so bemerkte der französische Gesandte im Hinblick auf diesen auch von ihm vermuteten Handel, „macht jeder seine eigenen Geschäfte, und das öffentliche Interesse bleibt unberücksichtigt." Indem er dies niederschrieb, hatte aber auch die französische Regierung ihre besonderen Absichten ins Auge gefaßt, welche sie gleichfalls zur Trennung ihrer Konzilspolitik von derjenigen des Kaisers und zum Wunsch der Schließung der Trienter Versammlung führten.

---

[1]) Sickel S. 584.

[2]) Sickel n. 279.

[3]) Sickel n. 287, 289. Daß die Bestätigung Maximilians und die Schließung des Konzils zusammenhängen, vermutet auch der B. Rennes. (Berichte vom 14. Juni und vom Oktober. Le Laboureur, mém. de Castelnau II S. 472, 366/67.)

Am 19. März 1563 hatte Königin Katharina den ersten Hugenottenkrieg durch einen Frieden beendet, der den Reformierten das Recht des Daseins und einer beschränkten Religionsübung gewährte. Sie setzte sich nun die schwere Aufgabe, die Macht der Krone über zwei feindlichen Parteien zu behaupten, die ihre Kräfte miteinander gemessen hatten und eine Erneuerung des Ringens voraussahen, die Unabhängigkeit Frankreichs gegen auswärtige Mächte zu schützen, die, ob katholisch ob protestantisch, ihr gleichmäßig mißtrauten und sie mit Interventionen bedrohten, die kirchliche Einheit unausgesetzt zu erstreben, nachdem die Trennung gesetzlich anerkannt war. Zwei Punkte stellten sich bei dieser Politik als notwendige Erfordernisse heraus: einmal, daß der Religionskrieg nicht von neuem eröffnet werde, sondern daß das Trienter Konzil, welches mit seinen inneren Streitigkeiten die katholische Welt spaltete, während die Königin jetzt in der Einigung derselben eine Stütze suchte, welches die Protestanten reizte, während sie selber zu den Versuchen friedlichen Ausgleichs mit ihnen zurückkehrte, zu einem baldigen Ende geführt werde. Ausgehend von solchen Anschauungen, hatte Katharina nebeneinander zwei positive Vorschläge zu machen. Der eine ging auf die Verlegung des Konzils tiefer nach Deutschland oder nach Frankreich hinein und auf neue Versuche zur Heranziehung der Protestanten zu demselben,[1]) der andere zielte auf einen Kongreß der großen katholischen Mächte — des Kaisers und Papstes, Spaniens und Frankreichs — an dem eine Verständigung über die Grundsätze kirchlicher Politik, eine Bürgschaft für die Herstellung kirchlicher Einheit, staatlicher Ordnung und allgemeinen Friedens geschaffen werden sollte.[2])

So, von Frankreich und dem Kaiser nicht mehr gehindert, von der italienischen Majorität mit aller Kraft unterstützt, konnte der Papst den Schluß des Konzils herbeiführen. Im Wege schien ihm dabei der heftige Streit über die Reform der weltlichen Fürsten zu stehen. Aber merkwürdig, wie bereitwillig der Papst, sobald die Zustimmung zur Schließung des Konzils in sicherer Aussicht war, ein Mittel zur Vergleichung bot, und wie leicht die italienische Majorität, die anfangs jenen Entwurf mit erschreckender Hartnäckigkeit ergriffen hatte, sich hinterher dem päpstlichen Willen unterwarf! Man verständigte sich über einen Kanon, welcher alle alten Kirchengesetze zu Gunsten der kirchlichen Freiheit bestätigte und in dieser unterschiedslosen Allgemeinheit wenig verfänglich war. Dann wurden die übrigen Reformvorlagen — nicht ohne mannigfache Veränderungen — in zwei Sitzungen zum Beschluß erhoben, und am 4. Dezember 1563 mit der letzten wichtigen Entschließung, alle in den drei Sessionsperioden ver-

---

[1]) Erste Anregung im April 1563: Instruktion für Birago nach Trient und dem kaiserl. Hof. April 15. (Le Plat VI S. 10.) Werbung des d'Oisel bei Philipp. Mai 1. (Pallavicino XXI 3 n. 2.) Anregung beim Papst. (Rayn. 1563 n. 78.) Instruktion für d'Allegre. April 22. (Lettres de Catherine d. M. II S. 419 Anm.)

[2]) Erste Anregung ebenfalls im April 1563: Königin Katharina an Königin Elisabeth von Spanien. April. (Lettres de Catherine de M. II S. 4. Weiteres daselbst Vorrede S. 31.) Dieselbe an den Bischof von Rennes. April 30. (A. a. O. S. 26.) Anregung in Rom durch den Nuntius Sta. Croce. September. (Sarpi VIII 49.) — Ueber ihre Absichten dabei spricht sich Katharina näher aus: an den B. Rennes. Nov. 9, Dez. 29. (Lettres II S. 111, 125.) Verhandlungen mit Alaba. 1564 März. (A. a. O. Vorr. S. 39.)

einbarten Bestimmungen dem Papste zur Bestätigung vorzulegen, das Trienter Konzil beendet.

Die Stimmung, mit welcher man am kaiserlichen Hof dem Ende der streiterfüllten Versammlung zusah, war diejenige der Enttäuschung und des Unwillens. Das Konzil, meinte der Kaiser am 12. Oktober, ist zu schließen, weil bei der Art seines Verfahrens keine oder geringe Furcht zu erwarten ist.[1] Noch schärfer drückte sich bei seiner halb protestantischen Gesinnung König Maximilian aus. „Was mich betrifft," sagte er dem venetianischen Gesandten, „so habe ich jene Versammlung niemals des Namens eines Konzils für würdig erachtet; sie erschien mir als eine Vereinigung von Menschen voller Leidenschaften und besonderer Interessen."[2]

Gleichwohl würde man sehr irren, wenn man wegen solcher abschätziger Urteile die Bedeutung des Trienter Konzils gering anschlagen wollte. Es täuschte die Hoffnungen, welche starke und einsichtige Parteien innerhalb der katholischen Kirche auf dasselbe gesetzt hatten, aber seine Einwirkung auf die katholische Restauration, wie sie sich nun thatsächlich gestaltete, war so groß und maßgebend, daß wir, wenn nicht seine Beschlüsse im einzelnen, so doch den Geist derselben uns vergegenwärtigen müssen. Von vornherein springt da die unüberschreitbare, durch dies Konzil vollzogene Abscheidung der katholischen und der protestantischen Kirchengemeinschaft in die Augen. Unbekümmert um die Gegenvorstellungen des Kaisers und Frankreichs, nahm die Kirchenversammlung eine dogmatische Bestimmung sämtlicher streitig gewordenen Lehren vor, welche in ihrer Klarheit und ihrem großartigen Zusammenhang die Höhe der mittelalterlichen Theologie, aus der sie hervorgegangen war, bezeichnete, aber sich fortan auch eng um den Geist des Gläubigen schloß und mit unbedingter Feindseligkeit die protestantischen Anschauungen abstieß. Nach dem Erlaß dieser Satzungen hatte die katholische Welt nicht mehr nach Verständigung mit den Abgewichenen zu suchen, sondern ihre Kräfte zur Unterwerfung derselben zu sammeln. Die erste Bedingung zur Sammlung der Kräfte war aber, daß für die Annahme und das Verständnis des neu formulierten Dogma gesorgt, daß ein dem Geist dieser Lehren entsprechendes religiös-sittliches Leben gefördert wurde; und diesem Zweck diente jene viel umstrittene Reform, deren entscheidende Bestimmungen erst in den drei letzten Sessionen erfolgt sind.

Ein Zug, der durch die Trienter Reformen hindurchging, war der der Zentralisation in Verfassung und kirchlicher Regierung. Vor allem dem Papsttum als dem regelnden und belebenden Mittelpunkt der Hierarchie kam diese Bewegung zu gute. Nicht freilich infolge ausdrücklicher Bestimmungen. Denn der Versuch, im Gegensatz gegen die spanisch-französischen Anträge zu Gunsten des Bistums jene Florentiner Formel, in der man die Lehre von der päpstlichen Vollgewalt über Kirche und Konzil ausgedrückt fand (S. 166), zur Annahme zu bringen, war gescheitert. Allein da das Papsttum im fünfzehnten Jahrhundert in seinem Entscheidungskampf mit der Autorität des Konzils thatsächlich gesiegt hatte, und da

[1]) Pallavicino XXIII 5 n. 10. Vgl. Sickel S. 632 Anm.

[2]) Bericht Contarinis. 1563 Dez. 19. (Wien. Staatsarchiv. Dispaccj Veneti I a.)

zu dem hieraus entspringenden Machtzuwachs der neue Zug, der seit Ausscheidung der Protestanten auf straffe Zusammenfassung der Kräfte der Hierarchie drängte, hinzukam, so brauchte es jetzt nicht eigentlich theoretische Bestimmungen zu seinen Gunsten; die Befestigung seiner absoluten Gewalt ging ihren Gang weiter, wenn nur prinzipielle Festsetzungen zur Einschränkung dieser Gewalt abgewehrt wurden, — und das eben war das Ergebnis der Hauptstreitigkeiten des Trienter Konzils.

So, unter dem Zeichen des absoluten Papsttums, unternahm man es, die übrigen Kreise der Hierarchie neu zu ordnen. Bestimmungen über die persönlichen Erfordernisse der Pfarrgeistlichen, Bischöfe und Kapitularen sollten der Kirche einen besser vorgebildeten Klerus zuführen; Gesetze gegen Häufung der kirchlichen Aemter, über die Residenzpflicht der Inhaber derselben, über die Form der Verleihung waren bestimmt, dem simonistischen Aemterhandel ein Ende zu machen und die mit dem Amt verbundene Pflicht zur Geltung zu bringen; durch eine Neuordnung der gerichtlichen Instanzen, vor allem aber durch regelmäßige bischöfliche Visitation, suchte man Pflichttreue und Zucht unter der Geistlichkeit herzustellen. Wenn einer geregelten Jurisdiktion und Visitation und der durch sie bezweckten Ueberwachung vor allem die Exemtionen im Wege standen, so wurde, ohne Angreifung des Prinzips derselben, die bischöfliche Visitation über sämtliche den exemten Körperschaften eingefügten Pfarrkirchen, ja in gewissen Fällen, besonders bei Versäumnis der Oberen, über exemte Klöster und Stifter selbst, wieder eingeführt. Der letzte Zweck, den man bei diesen und ähnlichen Reformen im Auge behielt, war immer der, daß eine geläuterte Hierarchie die religiöse Leitung der Laien mit neuer Kraft übernehmen solle; regelmäßige Predigt, Unterricht der Jugend in den religiösen Grundlehren suchte man im Hinblick auf die Laien planmäßig einzurichten.

Ich habe gesagt, der gemeinsame Zug, der diese Anordnungen durchdringt, ist der der Zentralisation. Bestimmter können wir hinzufügen: der eigentliche Geist der sie erfüllt, heißt Disziplin, und zwar unbedingte Disziplin in sittlicher wie intellektueller Beziehung. Mit welcher Strenge die Hierarchie das unbedingte Einleben der Geister in ihre Lehren und Gesetze verlangte, erkennt man am deutlichsten aus den Anordnungen über verbotene Bücher und über Erziehung der Geistlichen. In der Absicht, einen gleichmäßig gebildeten Klerus zu gewinnen, verordnet man die Errichtung von geistlichen Pflanzschulen in den einzelnen Bistümern; hier wird Unterricht und Erziehung vereinigt; unter der Leitung des Vorstandes, der Lehrer und des Beichtvaters wird der Schüler vom dreizehnten Jahre ab zur Aneignung kirchlicher Lehre und Disziplin erzogen, abgeschieden von der Welt und jedem fremdartigen Einfluß, um später als Streiter der Kirche das Volk in dem Glauben derselben zu leiten. Noch beredter ist das Bücherverbot. Nachdem Papst Paul IV. es unternommen hatte, in einem zusammenfassenden Verzeichnis alle diejenigen Bücher kenntlich zu machen, deren Lesung und Besitz auf Grund alter oder neuer Kirchenverbote dem Gläubigen untersagt sei, ließ die Trienter Kirchenversammlung durch eine Kommission sowohl dieses Verzeichnis neu bearbeiten als auch die Regeln aufstellen, nach denen Bücher zu prüfen und zu verbieten seien. Die Arbeit der Kommission wurde, kraft einer von dem Konzil, das sich nicht mehr damit befassen konnte, verfügten Heimstellung,

dem Papst übergeben und so unter päpstlicher Autorität im Jahr 1564 veröffentlicht. Unter den Regeln für die schon erlassenen und noch zu erlassenden Verbote besagt die wichtigste, daß die von Häuptern der Ketzer verfaßten Bücher ohne Ausnahme, die von Mitgliedern ketzerischer Sekten geschriebenen Bücher, sofern sie einem religiösen Gegenstand gewidmet sind, verboten seien. Wer solche Bücher liest oder besitzt, verfällt der Exkommunikation. Eine andere Regel ordnet die kirchliche Zensur aller neugedruckten Bücher an, auch hier unter Verhängung des Kirchenfluchs gegen den Veröffentlicher wie gegen Leser und Besitzer unzensierter Schriften. Durch solche Verbote sollte die Einwirkung eines fremdartigen Geistes auf die Angehörigen der Kirche gewaltsam abgeschnitten werden. Der Zutritt zu den verbotenen Büchern wurde nur eröffnet durch päpstliche Dispense und nur zu dem einen Zweck der Widerlegung.

Diesem Sinne der Alleingeltung der kirchlichen Lehre, welche jeden Zweifel verwirft, entsprach es denn auch, wenn man von allen Lehrern der Universitäten eine jährlich erneuerte eidliche Verpflichtung auf die Trienter Glaubensnormen verlangte; und dem Sinn der Alleingeltung der kirchlichen Lehre entsprach es, wenn die Versammlung keine Einwendung zu erheben hatte, als die Legaten in Bezug auf den französischen Religionsfrieden von 1563 den Grundsatz aufstellten, daß kein Staat das Recht habe, seinen Unterthanen eine zweite Religion zu gestatten. [1]) Ganz im Geiste des Konzils beschwor der Papst bei Bestätigung seiner Beschlüsse alle christlichen Fürsten, daß sie keine diesen Lehren widersprechenden Meinungen unter ihren Unterthanen gestatten möchten.

Aber so kühn und durchgreifend die Absichten der Trienter Kirchenversammlung sein mochten, fürs erste waren sie doch nur in toten Gesetzen niedergelegt. Ob dieselben Leben gewannen, hing von der Annahme dieser Gesetze in den einzelnen Landen ab, es hing noch viel mehr davon ab, ob innerhalb der katholischen Kirche ein lebendiger Geist erwachte, der mit derartigen Bestrebungen sich freithätig verband. Und in der That, daß es der katholischen Kirche nicht an lebendigen Kräften fehlte zur Verteidigung ihrer Lehre, zur Verwirklichung ihres religiös-sittlichen Geistes, zum opfervollen Kampf gegen die allgemeine Entartung, das zeigte eine zum Teil schon vor, besonders aber nach der Erschütterung der Reformation hervorbrechende Bewegung, getragen bald von den kirchlichen und staatlichen Führern einer starken Nation, wie in Spanien, bald von hohen Persönlichkeiten oder frei geschlossenen Vereinigungen, wie in Italien. Aber ihren rechten Nachdruck gewannen solche Anstrengungen erst — besonders auch für Deutschland — als ein neuer, zentralisierter Orden für dieselben eintrat. Denn eben das Eintreten eines neuen Ordens mitten unter einer großen inneren Krisis der Kirche war durch den Geist und die Entwickelung der katholischen Hierarchie bedingt und erfordert.

In den Zeiten des elften Jahrhunderts, als die Häupter der Hierarchie in die großen Kämpfe eintraten, die sie auf den Höhepunkt ihrer Macht führten, verfolgten sie das Ziel der geistlichen Weltherrschaft auf einem doppelten Wege: sie suchten einerseits die souveräne Freiheit der Hierarchie innerhalb ihres bean-

[1]) Pallavicino XXI 3 n. 8 fg.

spruchten Wirkungskreises, besonders auch in Besitz und Verwaltung ihres ungeheuren Anteils an weltlichen Gütern und weltlicher Macht, zu erringen und zu sichern; auf der anderen Seite gedachten sie, die Geistlichkeit im religiös-sittlichen Leben als auserwählten Stand hoch über die Laien zu erheben und dadurch ihre Macht zugleich zu rechtfertigen und zu befestigen. Das religiös-sittliche Ideal der mittelalterlichen Kirche war aber dasjenige der Entsagung; eine aufsteigende Reihe der Vervollkommnung sollte von der bloßen Beobachtung der göttlichen Gesetze zu jener einsamen Höhe führen, auf welcher der Mensch seinen Sinn für alle Güter, die dem Leben hier auf Erden einen selbständigen Wert verleihen, ertötet: für den materiellen Besitz und Genuß, für die Bande der Freundschaft und Verwandtschaft, für das Hochgefühl der persönlichen Selbständigkeit und der freien Wahl der Lebenszwecke.

In diesem Geiste vermeinten die Gesetzgeber des elften Jahrhunderts einen Klerus zu schaffen, der die innigste und reichste sittliche Verbindung der Menschen, diejenige der Ehe, ordnet und beherrscht, und doch selber davon ausgeschlossen ist, der über unermeßliche Güter verfügt, und doch selber nichts zu eigen besitzt, der eine über menschliches Maß hinausreichende Macht handhabt, und doch selber der persönlichen Unabhängigkeit entbehrt. In klösterlichem Zwang sollte die Geistlichkeit überall zusammengefaßt werden: der gewöhnliche Seelsorgerklerus in der Gemeinschaft des kanonischen Lebens, der höhere Klerus in der klösterlichen Ordnung des bischöflichen Presbyteriums. [1]) Aber dieses asketische Ideal blieb unerreicht. Mit dem Gefühl des Triumphes über die ungeheuren Erfolge der Hierarchie in Bezug auf Macht und weltliches Gut mischte sich bei den ernsten Mitgliedern derselben das Gefühl einer noch größeren Niederlage, wenn sie sahen, wie die große Masse der Geistlichkeit sich den Formen des gemeinsamen Lebens und dem Verzicht auf selbständige Lebensführung und persönliches Eigentum gar nicht oder nur scheinbar fügte. Diese Weltgeistlichen, so gestand Papst Honorius II. den Verfechtern der strengen Grundsätze zu, verdienten, daß man sie in den Bann thue; aber es gehe nicht an, weil ihrer zu viele seien. [2])

Von dem Augenblick an, da dieser Widerspruch durch die Hierarchie hindurchging, gewann das Mönchtum erst seine volle Bedeutung in der katholischen Kirche. Die Klostergeistlichkeit vertrat jetzt den Klerus, wie er sein sollte; sie wurde eine wesentliche Ergänzung der Weltgeistlichkeit. Und dieser Aufgabe wurde das Mönchtum gerecht, indem es sich nicht mehr in einzelnen Niederlassungen zersplitterte, sondern seine Kräfte in den großen zentralisierten Orden zusammennahm. Als eine außerordentliche Hierarchie traten diese universalen Orden neben die regelmäßige Hierarchie, unabhängig von den Bischöfen, mit den andern geistlichen Gewalten erst unter dem Haupte der ganzen Kirche sich zusammenschließend. Aber nicht stetig und wechsellos war diese außerordentliche

---

[1]) Ueber Nikolaus II. vgl. Giesebrecht, Kaisergeschichte III (4. Aufl.) S. 47. Allgemeine Anordnung Alexanders II: §. 2 c. 6 D. 32. Der Schluß des dortigen Kanons (wie die corr. Rom. bemerkt) aus einem Schreiben Urbans II, auf welches sich Gerhoh bezieht im liber epistolaris ad Innocentium bei Migne 194 S. 1378.

[2]) Gerhoh a. a. O.

Hierarchie. Denn bei den übermenschlichen Anstrengungen und Opfern, welche sie von ihren Mitgliedern verlangte, folgte in jedem Orden auf die Zeit des großen Aufschwungs verhältnismäßig rasch die Zeit der Ermattung. Darin jedoch zeigte sich wieder die enge Verflechtung des Mönchtums mit der gesamten Kirche, daß jede Zeit großer kirchlicher Krisen und außerordentlicher Aufgaben neue Orden mit neuen Kräften hervorrief. So traten bei der entscheidenden Ausgestaltung der mittelalterlichen Hierarchie die Kluniazenser auf den Kampfplatz; die Vereinigung von Mission und Bodenkultur führte die Zisterzienser und Prämonstratenser ins Feld; den Angriffen der Ketzer gegen die kirchliche Lehre und die verweltlichte Geistlichkeit stellten die Dominikaner ihre Studien, die Franziskaner ihr Armutsideal entgegen; die erfolgreichste Auflehnung gegen die katholische Lehre und die Art ihrer Begründung, gegen die hierarchische Verfassung und kirchliche Disziplin, welche die Welt bis dahin gesehen hatte, rief den Jesuitenorden ins Leben.

Die Ziele, welche der Jesuitenorden sich stellte, waren in der religiösen Entwickelung seines Stifters, des Spaniers Ignacio von Loyola vorgebildet.[1]) Man kann an die Lehren einer Kirche herantreten, indem man ihre Begründung in den Quellen menschlicher Erkenntnis, ihre Bewährung im Lauf der Geschichte prüft; man kann aber auch mit den inneren Bedürfnissen des Gemütes herantreten, die Worte und Uebungen der Kirche auf die Seele wirken lassen und in dem neuen Leben, welches sie hier bewirken, ihre Bewährung finden. Der letztere Weg war derjenige des Ignatius; er führte ihn zur asketischen Gesinnung und zur unbedingten Hingabe an die katholische Hierarchie. War es nicht diese Hierarchie, deren Lehre sich als die schöpferische Kraft seines sittlich-religiösen Lebens bewährte, deren Gottesdienst sein Gemüt zu stürmischer Erregung hinriß, deren Richtersprüche und Weisungen im Beichtstuhl die Aengsten seines Gewissens beruhigten? Er konnte sich dieselbe nur denken als einen geheimnisvollen Organismus, durch den ein Strom göttlicher Offenbarung und Autorität ununterbrochen hindurchgeht; in ganzer Fülle und Reinheit teilt er sich dem Haupte der Kirche mit, in seinen letzten Verzweigungen kommt er belebend zu dem einzelnen Gläubigen in den Worten des Beichtvaters, des Seelsorgers, des Klosterobern. Demütige Hingabe und tiefste Verehrung gebührt jedem Mitglied dieses zwischen Menschen und Gott vermittelnden Gemeinwesens, jedem Satz seiner Lehre, jedem Gebrauch seiner Disziplin oder seines Gottesdienstes, und sollte es sich auch nur handeln um die Wallfahrten zu heiligen Stätten oder Kerzenbeleuchtung der Altäre.

So, im engsten Zusammenhang mit der bestehenden Kirche, unternahm der Spanier die Stiftung seines neuen Ordens. Die Eigentümlichkeiten, welche denselben in Verfassung und Wirksamkeit von den älteren Orden unterschieden, beruhten auf den besonderen Verhältnissen der Zeit, auf den neuen kirchlichen Aufgaben, die infolge der Reformation erwachsen waren. Eine erste und dringendste Frage war diejenige über den festen Verband der Hierarchie. Die Reformatoren hatten die geschlossene Verfassung derselben aufzulösen gesucht; Ignaz kennzeichnete seine Bestrebungen, indem er in seinem Orden ein internationales Gemeinwesen begründete von streng zentralisierter Verfassung, von einer geistigen

[1]) Vgl. meine Ausführungen in Sybels histor. Zeitschrift XXXIV.

Disziplin ohnegleichen. Der Gehorsam, den die Angehörigen dieses Ordens ihren Obern schulden, besteht in der Einordnung des eigenen Urteilens und Wollens in dasjenige des Obern: in sittlichen Zweifeln, wie im Streit theologischer Meinungen müssen sie bereit sein, die Weisungen der sachverständigen Genossen und die Entscheidung des gesamten Ordens anzunehmen, ihre Lebensaufgaben haben sie jederzeit von den Oberen sich zuweisen zu lassen, ihr Gewissen mit all seinen Verirrungen, Zweifeln und geheimen Wünschen soll offen vor den Augen der Vorgesetzten liegen. Das also geregelte Gemeinwesen wird dann in letzter Instanz dem Papst unterstellt: die höhere Klasse seiner Mitglieder, die Professen, verpflichten sich durch ein ausdrückliches Gelübde, jeden Auftrag des Papstes zu Missionen unverzüglich zu erfüllen.

Eine zweite große Frage der Zeit hatten die Reformatoren aufgeworfen, indem sie die Hingabe an die Lehren und Heilsmittel der Kirche und damit zugleich die Macht der Hierarchie über Geist und Gewissen der Gläubigen erschütterten. Ignaz suchte das eine wie das andere wieder zu befestigen. Sein eigenstes Werk war eine genau geregelte Methode, den Sündenabscheu, die Versöhnung mit Gott und die Erhebung zu einem gottgefälligen Leben in vierwöchentlichen Uebungen durchzuleben. Diese Exerzitien vollziehen sich unter der Leitung des Jesuiten, der die täglichen Betrachtungen und Uebungen vorschreibt, unter dem Richteramt des Beichtvaters, der die Generalbeichte abnimmt, in fester Anklammerung des geängsteten Gemüts an die Kirche — an die „hierarchische“ Kirche, sagt Ignaz — deren Leitung und Gnadenmittel zur Errettung von der Sünde führen; ihr Zweck ist, in der Betrachtung der kirchlichen Lehre von der Sünde und Versöhnung alle Kräfte der Seele zu sammeln, vor allem die Affekte der Furcht und Hoffnung, des Entsetzens und der Entzückung zu erregen, die Phantasie mit den Erscheinungen der jenseitigen Welt zu erfüllen. Stufenweise sollen in solcher Erregung die Entschlüsse zum gottgefälligen Leben emporsteigen; wenn der Entschluß zur völligen Entsagung, zum Eintritt in das Ordensleben der Seele nahetritt, so ist das ein Weckruf der göttlichen Gnade, der zur höchsten Stufe der Vollkommenheit einlädt, und dem nicht ungestraft widerstanden wird.

Solche Uebungen waren das vornehmste Mittel der Jesuiten, die Menschen in den Geist der katholischen Lehre einzuführen und zugleich die Jünger ihres Ordens zu gewinnen. Mit solchen Uebungen war Ignaz selber jener Heilige geworden, der unter Entzückungen und Visionen nur halb auf der Erde zu leben schien; es konnte geschehen, daß unter dem Meßopfer sein innerer Sinn sich erhellte, und er dann in der heiligen Handlung zitternd inne hielt; von vielem Weinen zog er sich einmal ein Augenleiden zu; auf Eingebungen und Gesichte faßte er die wichtigsten Entschlüsse; — wobei freilich ein genialer Blick in die Menschen und die menschlichen Verhältnisse nebenher ging und ihn im voraus dasjenige erraten ließ, was seine Visionen ihm zur Gewißheit machten. Welch' ein Gegensatz trat aber bei dieser ganzen Richtung nicht nur hinsichtlich der Einwirkung der Hierarchie, sondern hinsichtlich der sittlich-religiösen Anschauung überhaupt, zwischen dem neuen Orden und den Reformatoren hervor! Auch die Führer des Protestantismus erkannten die Aufwühlung des Gemüts in dem Entsetzen vor der Sünde an; aber den Frieden sollte der Gläubige finden in dem

innerlichen Vertrauen auf die göttliche Botschaft des Erlösers, das neue Leben des Versöhnten sollte sich bewähren in Pflichttreue, Frohsinn und Geduld unter den Anforderungen des täglichen Lebens, im Genuß aller edlen menschlichen Beziehungen.

Der Gegensatz gegen den Protestantismus war es also, der die Verfassung des Jesuitenordens und das sittliche Ideal desselben bestimmte. Der gleiche Gegensatz beherrschte seine Wirksamkeit nach außen. Wie sich damals für jeden begeisterten Anhänger der katholischen Kirche die doppelte Richtung auf sittliche Erneuerung der eigenen Kirche und Bekämpfung des Protestantismus von selber verstand, so nahm auch der Jesuitenorden, neben der uns hier nicht weiter angehenden Bekehrung der Heiden, jene Aufgabe als vornehmsten Ordenszweck auf. Soweit es sich dabei um die großen Massen handelte, waren die nächsten Mittel die Predigt, welche auf Belehrung und innere Erschütterung abzielte, und die Beichte, in der das Werk der Predigt durch die Seelenführung des einzelnen fortgesetzt wurde. Vor allem die Beichte in jenem von der Hierarchie ausgebildeten Sinne der Ausforschung und Leitung der Gewissen (S. 64—65), der doch im damaligen Deutschland entweder noch wenig durchgedrungen oder unter den neuen Bewegungen meistens vergessen war, nahm der Orden mit unausgesetztem Eifer auf. Die Gläubigen, die sich mit einer oder einigen wenigen Beichten im Jahr begnügten, trieb er zum öfteren und regelmäßigen Bekenntnis, von der Einzelbeichte führte er zur Generalbeichte, die Kasuistik wurde für ihn sofort ein mit Vorliebe gepflegter Wissenszweig. [1]) Deutschen katholischen Theologen, die eine Verständigung mit dem protestantischen Geiste für möglich hielten, war diese Richtung widerwärtig. Georg Wizel bezeichnete es als Gottlosigkeit, daß man fast alle Gerechtigkeit und Hoffnung des Heils auf die Beichte begründen wolle; er warnte, daß man sie nicht zu einem Fangstrick machen möge, den man so lange spanne, bis er reiße. [2]) Aber solche Stimmen, wie die ganze irenische Richtung, unterlagen dem Geiste, den der Jesuitenorden vertrat. Voranschreitend auf dem Weg der Seelenführung bot er als letztes und höchstes Mittel der religiösen Kräftigung die Exerzitien, welche den Laien wie den Geistlichen, den Welt- und den Ordensleuten erteilt wurden.

Mit all diesen Erweckungen wirkte der neue Orden auf die gesamte Masse der Gläubigen ein. Aber aus dieser Menge sonderten sich höhere Kreise aus, denen noch andere Nahrung geboten werden mußte. Vor hundert Jahren hatte der Humanismus seine neue Methode des mittleren Unterrichtes geschaffen und damit ein unabweisbares Bedürfnis nach geistiger Ausbildung geweckt. Indem nun die protestantischen Regierungen das humanistische Gymnasium in ihre Schul- und Kirchenordnungen aufnahmen, gaben sie diesem Unterricht seine feste materielle Grundlage und gleichmäßige Regelung. In den katholischen Gebieten dagegen wurden die Schulen der kirchlichen Anstalten mit diesen selber völlig zer-

---

[1]) Schon 1554 erschien das directorium breve des Polancus.

[2]) Via regia in den Kap. de confessione und elenchus abusuum. Conrings Ausgabe S. 311, 366 fg. Unmittelbar hat er dabei die Theatiner im Auge, die in dieser Hinsicht Vorläufer der Jesuiten waren.

rüttet, und der Unterricht, den freie Litteraten in städtischen oder Privatanstalten erteilten, war ärmlich organisiert, und bei der Hinneigung derselben zur protestantischen Lehre durch den Argwohn der Obrigkeit und die Zweideutigkeiten der Lehrer vollends gestört. Zu diesem Verfall des mittleren Unterrichtes kam der der höheren Studien. Während die katholischen Universitäten verfielen, stürmten zugleich mit den Waffen sprachlicher und sachlicher Erklärung der heiligen Schrift, mit Erforschung der echten Zeugnisse des kirchlichen Altertums die reformierten Theologen gegen die scholastischen Lehrsysteme an, um deren Abirrung von den Wahrheiten der Bibel, von den Lehren und Gebräuchen der altchristlichen Jahrhunderte zu erweisen. Wollte man da noch die geistig Höherstehenden für die katholische Kirche gewinnen, so mußten sowohl dem mittleren Unterricht, wie dem wissenschaftlichen Studium neue Kräfte zugeführt werden. Und daß er hier eine Verbindung zwischen dem Geist der alten Unterweisung und den neuen Errungenschaften unternahm, war die eigentlich entscheidende Leistung des Jesuitenordens.

Als ein wahrer Schulorden errichtete er allerwärts humanistische Gymnasien. Wie die Bildung derselben — Schulung des Denkens und des Geschmacks an dem Bau der lateinischen Sprache, an der Interpretation lateinischer Klassiker, den Regeln der Rhetorik und den Mustern lateinischer Poesie — eine vornehmlich formale war, so suchten die Jesuiten den Inhalt hinzuzufügen, indem sie mit dem Unterricht die Erziehung verbanden und alles mit dem Geist der Religion und des Kirchentums, wie sie ihn erfaßt hatten, durchdrangen. Mit dem mittleren Unterricht verbanden sie den höheren und somit das wissenschaftliche Studium. Hier war es die Absicht, die Errungenschaften des Humanismus durch das Eindringen in die Ursprachen der Bibel und in die altkirchliche Litteratur sich anzueignen — aber in welchem Geiste? An den Urtext der Bibel soll der Studierende mit dem vorgefaßen Entschluß herantreten, überall den Text der Vulgata zu verteidigen, in den theologischen Fragen soll der Orden nicht nur für die Dogmen, sondern auch für die sogenannten allgemein herrschenden Ansichten der kirchlichen Lehrer, ja in den der freien Erörterung anheimgegebenen Lehren, soweit es nur angeht, für eine und dieselbe Auffassung wie ein Mann einstehen. Ueberall soll auch mit dem wissenschaftlichen Studium die Erziehung, die Belebung des kirchlichen Sinnes zusammengehen.

Die festen Mittelpunkte für diese lehrende und erziehende Wirksamkeit der Jesuiten bildeten ihre Kollegien. An dem Kollegium bestand, in regelrechte Klassen eingeteilt, von Mitgliedern des Ordens geleitet, das Gymnasium; in derselben Niederlassung war, wenn die Organisation zum höchsten Abschluß gedieh, auch für die Universitätsstudien gesorgt, sei es, daß im Kollegium selber der höhere Unterricht erteilt wurde, sei es, daß dasselbe neben einer bestehenden Universität begründet wurde und eine Anzahl der dortigen Lehrstühle oder gar die sämtlichen für seine Mitglieder gewann. Den festen Kern der Schüler bildeten die Scholastiker, d. h. Mitglieder des Ordens, die im Orden selber ihre Bildung empfingen; sie sollten bei der Zucht, in der sie aufwuchsen, allen anderen zum Vorbild dienen. Eine zweite Gruppe bildeten diejenigen, die zeitweilig unter der Obhut des Ordens wohnten und lebten, in der Regel einerseits eine

Anzahl vermögensloser Studierender der Theologie, die in einem besonderen Alumnat wohnten, anderseits Söhne adelicher Familien, die gleichfalls unter gemeinschaftlicher Erziehung vereinigt waren. Den äußeren Ring bildeten die Schüler, welche als Externen den unentgeltlich erteilten Unterricht besuchten. Auch diese suchte man von Anfang an in persönliche Beziehungen zu den Ordensvätern zu ziehen, um zum Unterricht die religiöse Einwirkung und Uebung hinzuzufügen; man gab ihnen in religiösen Genossenschaften eine förmliche Organisation. [1])

Das letzte Wort bei der gesamten Wirksamkeit der Jesuiten war stets die Forderung, das eigene Urteil der Autorität der Hierarchie unterzuordnen und das Gemüt dem Einfluß kirchlich-religiöser Uebungen zu eröffnen. Darin, so urteilten die ersten Ordensgenossen bei der ersten Berührung mit den deutschen Protestanten, liegt der Grund des Abfalls, daß die Ketzer vor dem eigenen Urteil Rechenschaft suchen von ihrem Glauben und ihrer Hoffnung. Sie verführen die Menschen durch das Ansinnen, in der Prüfung der Religionslehren einen voraussetzungslosen Standpunkt einzunehmen, und so der Demut des im Gehorsam des Glaubens gefangenen Geistes zu entsagen, und der eingegossenen Gottesgnade des wahren Glaubens verlustig zu werden. [2])

Bei dieser Auffassung konnte der junge Orden das Werk der Herstellung und Befestigung des katholischen Glaubens nicht bloß auf vernunftgemäße Ueberzeugung begründen; er erwartete das Beste von der Zucht zum kirchlichen Leben. Und zu dieser Zucht sollten an höchster Stelle die großen Gemeinwesen, die „hierarchische" Kirche und der weltliche Staat zusammenwirken. Im besten Zusammenhang mit solchen Ideen von kirchlicher Zucht war es da, wenn der Orden unerbittlich für die Zentralisation der hierarchischen Verfassung, für die Rechtlosigkeit der Ketzerei, für die Unterordnung der Staatsregierung unter die kirchliche Gewalt eintrat. Am Konzil von Trient kämpften die Jesuiten als Vertrauensmänner des Papstes gegen den göttlichen Ursprung der bischöflichen Jurisdiktion, in den Theorien, die sie wissenschaftlich ausbildeten und als Gewissensberater bethätigten, stritten sie für die Pflicht des Staates zur Ausrottung der Ketzer, und in dem Streit katholisch-theologischer Schulen über die kirchenpolitische Lehre, in dem eine Partei der Staatsgewalt ihren eigenen Ursprung neben und unabhängig von der Hierarchie zusprach und ihre Unterordnung unter die zwingende Leitung der letzteren erst aus der Unterordnung des Zwecks des Staates unter denjenigen der Kirche ableitete, die andere Partei aber das Verhältnis der Unterordnung in strenger Erklärung der Bulle Unam Sanctam darauf begründete, daß die gesamte kirchliche wie staatliche Gewalt von Gott dem Haupt der Kirche erteilt, alsdann von diesem die staatliche Macht den christlichen Regierungen übertragen sei — in diesem Streit entschieden sich die Jesuiten in der Regel für die erstere Lehre, immer aber für die Herrschaft der Kirche über die christlichen Regierungen.

---

[1]) Ueber die Anfänge derartiger Bemühungen durch Canisius in Köln und Ingolstadt vgl. Orlandinus X n. 99 fg. Sacchinus a. 1561 n. 183.

[2]) Jajus an Ignaz 1544. (Orlandinus IV n. 99. Vgl. den Brief Fabers a. a. O. n. 91.)

So trat der Jesuitenorden ins Leben, um die mittelalterliche Idee der Kirche und kirchlichen Herrschaft gründlicher als bisher und mit den Mitteln einer voranschreitenden Bildung zu verwirklichen. Den Sitz der Ordensregierung hatte Ignaz in dem römischen Kollegium, zur Seite des päpstlichen Stuhls errichtet; von hier aus unternahm er es, Kollegien in alle Lande der katholischen Welt auszusenden und die Niederlassungen der einzelnen Lande in Provinzen zusammenzufassen. Ein nationales Moment, welches schon bei der Geschichte des Trienter Konzils hervorsprang, zeigte sich sofort auch bei diesem Unternehmen katholischer Restauration: die Teilnahmlosigkeit Deutschlands. Wie die Spanier beim Trienter Konzil die würdigsten Vertreter der katholischen Reformbewegung waren, so stammten aus Spanien die Gründer des Jesuitenordens und die Mehrzahl seiner ersten Genossen. Erst drei Jahre nach der ersten und beschränkten päpstlichen Bestätigung des neuen Ordens gelobte am 8. Mai 1543 der erste Deutsche, Peter Canisius aus Nymegen, seinen Eintritt in das Noviziat der Gesellschaft Jesu, und noch im Jahr 1546 meinte Ignaz, in Deutschland habe sich der unfruchtbarste Boden für sein Werk gefunden. Aber was anderwärts die Gesellschaft festen Grund gewinnen ließ, das half auch hier vorwärts: Befreundung und Verhandlung mit katholischen Fürsten und Regierungen.

Die ersten großen Gönner, welche der Orden in Deutschland gewann, waren König Ferdinand, Herzog Albrecht II. von Baiern und Bischof Otto von Augsburg. Auf deren Verlangen konnte er im Jahr 1551 ein Kollegium in Wien begründen, dem in den nächsten elf Jahren die von Prag und Innsbruck folgten, im Jahr 1556 ein Kollegium in Ingolstadt, dem vier Jahre nachher ein zweites in München folgte, im Jahr 1563 ein Kollegium zu Dillingen, in der Residenzstadt des Bischofs von Augsburg. In Wien erlangten sie zwei theologische Lehrstühle an der Universität, in Ingolstadt nach dreißigjährigem Kampf mit der Universität die sämtlichen philosophischen und die Hälfte der theologischen Professuren, in Dillingen wurde ihnen die ganze Universität übergeben. Während so die ersten Festsetzungen in Süddeutschland gelangen, erfolgten andere am Rhein. In Köln, wo die Anfänge der Niederlassung bis ins Jahr 1543 zurückreichen, vermietete der Stadtrat den Jesuiten im Jahr 1556 die mit der Universität verbundene Burse zu den drei Kronen; Novizen und Scholastiker durften sie nicht aufnehmen, aber sie konnten eine Schule einrichten und an der Universität Vorlesungen halten. „Das theologische Studium," so bemerkte der Nuntius Commendone im Jahr 1561, „beruht fast allein auf ihnen."[1]) Die ersten förmlichen Kollegien, welche sie am Rhein errichteten, erstanden in den Jahren 1560 und 61 zu Trier und Mainz auf Veranlassung der dortigen Erzbischöfe, wie denn der Kaiser Ferdinand den Erzbischof von Mainz in seiner Vorliebe für den Orden persönlich bestärkte.[2]) Bald sollte die Zeit kommen, da die Jesuiten von diesen Mittelpunkten aus sich in den geistlichen Fürsten=

[1]) Bericht vom Juli 1561. (Miscellanea di storia It. VI S. 201.) Vgl. den Bericht vom 25. April (S. 108 fg.).

[2]) Bei dem Frankfurter Kurfürstentag 1562. (Serrarius S. 933.)

tümern immer weiter verbreiteten und in den österreichischen und baierischen Landen die Zahl ihrer Niederlassungen sich vermehrte.

Aber nicht nur in Deutschland wollte der Orden auf die Deutschen einwirken. Wie er in Rom und im engsten Anschluß an den päpstlichen Stuhl, an die Interessen und Lehren desselben, den Grund seiner Wirksamkeit und Macht suchte, so ward hier, in der Hauptstadt der Kirche, unter dem Zusammenwirken des Kardinals Morone, des heiligen Ignaz und des Papstes Julius III., neben dem römischen Jesuitenkolleg ein zweites Ordenshaus gegründet zur Ausbildung deutscher Geistlicher in streng römischem Geiste: das Collegium Germanicum. Im Jahr 1553 begann dort eine stattliche Anzahl deutscher Jünglinge ihren theologischen Unterrichts- und Erziehungskursus;[1]) Kaiser Ferdinand aber bewies sich auch hier wieder als den Beförderer des Ordens, indem er für das Kollegium jährlich 400 Goldgulden zusteuerte.[2])

So groß nun die geistige Verwahrlosung der katholisch gebliebenen Teile Deutschlands war, so glänzend waren die Erfolge der Jesuiten bei ihrem ersten Eindringen. In ihnen erschien wieder ein Klerus, der sich den Aufgaben der Seelsorge mit großartiger Hingebung widmete; sie errichteten Schulen, die sich nach Lehrkräften und Lehrplan mit den protestantischen Gymnasien messen konnten; für die Universitäten und die Litteratur stellten sie Theologen, die zwar nicht durch Originalität, aber durch regelrechte Schulung und Einheit der Lehre hervorragten. So konnte es geschehen, daß ihre Schule in Wien in den vier Jahrzehnten nach ihrer Gründung auf etwa 800 Schüler stieg, während die Universität mit 1—200 Studenten hinsiechte, daß in Köln die Zahl ihrer Schüler sogar auf 1000 veranschlagt wurde.[3]) Die Kreise, auf welche sie am unmittelbarsten wirkten, waren aus den Jüngern des geistlichen Standes und den Söhnen vornehmer Familien gebildet, welche sie in ihren Konvikten erzogen. Aber schon zog der Kaiser Ferdinand an den Konzilsgeschäften den Pater Canisius als theologischen Ratgeber zu, und sein Kriegsoberster Salazar nahm in einem schweren Gewissensfall das Gutachten des heiligen Ignaz entgegen.[4]) Die Zeit stand bevor, da die Jesuiten ihre Kunst der Gewissensleitung bei geistlichen und weltlichen Fürsten, bei Staats- und Kriegsmännern übten, und dann, da die schweren kirchenpolitischen Fragen zugleich Gewissensfragen waren, einen mächtigen Einfluß auf die öffentlichen Dinge gewannen.

Auf protestantischer Seite staunte und erschrak man über die Macht, welche der Geist der mittelalterlichen Kirche so plötzlich wieder bewährte. Der bedeutendste Dogmatiker unter den Epigonen der Reformation, Martin Chemnitz, richtete schon im Jahr 1563 eine grimmige Streitschrift gegen die Theologie der Jesuiten: der Anfang eines litterarischen Kriegs ohne Vermittlung und ohne

---

[1]) Puteus an Hosius. 1555 Aug. 7. (Cyprianus, tabularium S. 60.) Im allgemeinen Orlandinus XII 8, XV 23.

[2]) Buchholtz VIII S. 192.

[3]) Kink, Geschichte der Wiener Universität I 1 S. 332, 338. Ennen, Gesch. der Stadt Köln IV S. 700.

[4]) v. Druffel, Ignatius v. L. an der römischen Kurie (München 1879) S. 21.

Ende. In derselben Zeit aber, da also die geistigen Streitkräfte der alten Kirche wieder gesammelt wurden, standen die Bestrebungen der kirchlichen Gegner, ihr Machtgebiet thatsächlich zu erweitern, nicht stille. Die Fürsten und Stände beider Bekenntnisse erhoben sich, um die Fragen der Befestigung und Ausbreitung ihrer Kirche mit den Bestrebungen ihrer Politik und Machterweiterung zu verbinden und in einem fortgehenden verdeckten Krieg zu lösen. Den Vorstreit in diesen Kämpfen hatten aber die Protestanten, weil in ihnen die noch unerschöpfte Kraft und das Vertrauen der Propaganda lebendig war. Ihren Fortschritten haben wir zunächst zu folgen.

Dritter Abschnitt.

Machterweiterung der Protestanten und erste Konflikte mit den Katholiken.

In der Zeit, da die katholische Kirche ihre Kräfte wieder zu sammeln begann, machten sich die deutschen Protestanten ans Werk, jenen Vorsprung an Macht und Thatkraft, den sie den Katholiken abgewonnen hatten, zum Vorteil ihrer Sache auszubeuten. Was sie zu Gunsten der Befestigung und Ausbreitung sowohl ihres Bekenntnisses wie ihrer Macht beanspruchten, hatten sie an den beiden letzten Reichstagen erklärt. Die gesetzliche Anerkennung dieser Ansprüche war ihnen versagt worden. Da trat es denn als nächstes Ziel protestantischer Politik hervor, dasjenige, was im ganzen versagt wurde, durch Zugreifen im einzelnen zu erringen. Den Anfang machte man mit dem Umsturz des geistlichen Vorbehaltes.

In dem geistlichen Vorbehalt war die Vermischung kirchlicher und politischer Interessen, welche bei der Regelung des Verhältnisses zwischen katholischen und protestantischen Ständen überall unvermeidlich war, am schärfsten zum Ausdruck gekommen; er sollte den protestantischen Ständen nicht nur die Erweiterung ihres Bekenntnisses, sondern auch die Ausdehnung ihrer fürstlichen Macht erschweren. Mit der politischen Seite dieses Gesetzes hing es zusammen, daß derjenige Fürst der sonst der protestantischen Propaganda kühl gegenüberstand und jede Erschütterung des Religionsfriedens ängstlich widerriet, im Umsturz des geistlichen Vorbehaltes seinen Glaubensgenossen voranging. Kurfürst August von Sachsen fand hinsichtlich der kleinen von kursächsischem Gebiet rings umschlossenen Lande der Bischöfe von Merseburg, Naumburg und Meißen durch die Politik seiner Vorgänger das doppelte Ziel der Protestantisierung und der völligen Unterwerfung derselben unter seine Landeshoheit vorgezeichnet. Erreicht war schon so viel, daß die Städte und Ritterschaft dieser Lande der großen Mehrzahl nach protestantisch waren; der Versuch dagegen, die Bistümer unter protestantische, von Sachsen abhängige Regenten zu bringen, der in Naumburg zeitweilig gelungen war und

in Merseburg ebenfalls der Verwirklichung nahe gestanden hatte, war nach der Niederwerfung der Schmalkaldener vereitelt. Zur Wiederaufnahme solcher Versuche lud nun aber das Verhältnis der Bischöfe zur sächsischen Regierung, welches infolge älterer Streitigkeiten ein höchst zweifelhaftes war, von selber ein.

Fest stand, daß einerseits das Haus Sachsen, oder, seit der Beraubung der Ernestinischen Linie, der Kurfürst von Sachsen ein Schutzrecht über die Bischöfe besaß, und daß anderseits die Bischöfe mit den Regalien und „der Weltlichkeit" ihrer Stifte vom Kaiser belehnt wurden. Aber streitig war der Stand derselben als Reichsfürsten und Mitglieder der Reichstage. Kursachsen behauptete, daß sie von ihm vor dem Reich zu vertreten seien, daß sie an den Landtagen zu erscheinen und die dort bewilligten Landsteuern mitzutragen hätten. Die Bischöfe dagegen nahmen die reichsfürstlichen Rechte in Anspruch, und der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. wollten sie wenigstens bis zur rechtlichen oder gütlichen Entscheidung im Besitz derselben geschützt sehen.[1]) Zu Gunsten des Bistums Naumburg trat Ferdinand I. mit einem noch weitergehenden Erlasse ein. Keiner, so verordnete er am 25. Juni 1559, soll die Bischöfe in ihren reichsfürstlichen Rechten anfechten; der sächsische Schutzherr soll die freie Bischofswahl des Kapitels nicht beeinträchtigen, noch ohne dessen Gesuch während der Sedisvakanz die Städte und Schlösser des Stiftes besetzen, er soll den Bischof und seinen Klerus in Ausübung der katholischen Religion und geistlichen Jurisdiktion nicht stören, noch das Kapitel und die geistlichen Kollatoren von Benefizien in einer etwaigen Ausführung des geistlichen Vorbehaltes gegen einen apostasierenden Bischof oder Geistlichen hindern.[2]) Es war das ein kaiserlicher Befehl, in dem man die herzlichen Beziehungen zwischen Ferdinand und Kurfürst August gar nicht wieder erkannte. Aber an dem Verhalten des Kurfürsten sollte man gleichfalls erkennen, daß hier, wo es auf die Abrundung seiner fürstlichen Macht ankam, er weder den Konflikt mit dem Kaiser noch mit den Reichsgesetzen scheute.

Als im April des Jahres 1555 der Bischof Nikolaus von Meißen starb, und damals die vier für katholisch geltenden Domherren noch stark genug waren, die ihnen aufgedrungenen protestantischen Kollegen von der Wahl auszuschließen,[3]) entbot der Kurfürst August einen von den ersteren, den noch jugendlichen Domherrn Johann von Haugwitz, zu einer vertraulichen Verhandlung. Er erklärte sich ihm bereit, seine Wahl zum Bischof zu befördern und ihn und sein Stift getreulich zu beschützen, vorausgesetzt, daß er bestimmte Zusagen gebe, durch welche die beanspruchten Hoheitsrechte Sachsens über Meißen im wesentlichen anerkannt würden, und daß er sich verpflichte, die protestantische Religion in dem Stift, soweit es ihm nur möglich sei, „zu pflanzen und selbst dabei zu bleiben." Haugwitz, der gleich so vielen norddeutschen Kapitularen weniger auf den Unter-

---

[1]) Codex diplom. Saxoniae II 3 n. 1431, 1432, 1437, 1456.

[2]) Dumont, corps diplomatique V 1 S. 49.

[3]) Die vier Wahlberechtigten (einer von ihnen, Ebeleben, erschien nicht) werden genannt in Codex Sax. II 3 n. 1463. Ueber protestantische, von Sachsen ernannte Domherren: Cod. Sax. n. 1469 S. 393. Ueber deren Ausschluß bei der Wahl: Theiner, contin. Baronii II S. 40.

schied der beiden Bekenntnisse, als auf den Wert der Pfründen sah, gab die gewünschten Zusagen in einem geheimen Vertrag und wurde zum Bischof gewählt. Es würde zu weit führen, wollte ich nun erzählen, wie der neue Bischof mit Hilfe des Kaisers seine Zusagen zurückzunehmen suchte und die Miene des eifrigen Katholiken annahm, wie dagegen August ruhig zusah, als sein Unterthan Hans von Carlowitz wegen zweifelhafter Geldansprüche den Bischof mit einer Fehde bedrängte, ganz nach mittelalterlichem Faustrecht, als ob kein Landfriede vorhanden wäre. Genug, daß der geängstete Bischof den Schutz des Kurfürsten erst erhielt, nachdem er den früheren Vertrag durch einen neuen im wesentlichen bestätigt hatte (18. Januar 1559). Bald darauf konnte der Begleiter des Nuntius Commendone notieren: der Bischof von Meißen ist Ketzer und hängt vollständig vom Kurfürsten August ab. [1])

Nachdem der Kurfürst diese erste Probe von der Ohnmacht eines sächsischen Stiftes gemacht hatte, wagte er einen entscheidenderen Schritt. Im Herbst des Jahres 1561 starb der Bischof Michael Helling von Merseburg. [2]) Daß nach seinem Tode der Uebergang des erledigten Bistums an die Protestanten auf dem Spiel stehe, war weder dem kaiserlichen, noch dem päpstlichen Hof verborgen; zwischen beiden wurde über die Beförderung eines katholischen Nachfolgers mit Eifer unterhandelt, [3]) und von seiten des Kaisers erschienen im Oktober Gesandte in Merseburg mit der Aufforderung an das Kapitel, einen Katholiken, der dem Kaiser genehm sei und vom Papst bestätigt werden könne, zu wählen. Aber schon befand sich in dem Kapitel einer katholischen Minderheit eine protestantisch gesinnte Majorität gegenüber, die sich nicht mehr, wie die Domherrn in Meißen, von der Wahl ausschließen ließ, und früher als die kaiserlichen Gesandten erschienen kursächsische Abgeordnete, die von dem Kapitel die Erklärung errangen, es solle nur eine dem Kurfürsten genehme Person erwählt werden. Das erste, was nun geschah, war, daß die Wahl so lange hinausgeschoben ward, bis die kaiserlichen Gesandten wieder abgereist waren; dann (Dezember 1561) trat das Kapitel zusammen und postulierte auf das Zureden einer neuen sächsischen Gesandtschaft den jüngeren Sohn des Kurfürsten August, den achtjährigen Herzog Alexander, zum Bischof. Eine Abordnung des Kapitels hatte dem Kurfürsten die Postulation nach einer von den kursächsischen Gesandten verfaßten Instruktion anzuzeigen, wobei die letzteren es sich noch als besonderes Verdienst anrechneten, daß die Wahl als hervorgegangen aus den Gedanken der Domherren dargestellt wurde, ohne Erwähnung der von seinen kurfürstlichen Gnaden gethanen Erinnerung.

Kaiser Ferdinand war über diese Entscheidung höchst betroffen. Er forderte den Kurfürsten August in einem scharfen Schreiben auf, von dieser Postulation, die er als nichtig und ungereimt bezeichnete, abzustehen (27. Dezember); und

---

[1]) Gratianus, de scriptis invita Minerva II S. 18 Anm.

[2]) Das Folgende nach einer im Dresdener Archiv (n. 9034) befindlichen Zusammenstellung von Auszügen der bei dem Uebergang der drei Bistümer an Kursachsen geführten schriftlichen Verhandlungen.

[3]) Der Bischof von Augsburg an den Kaiser 1562 (nicht 1563) Jan. 26. (Epist. Pogiani III S. 211.)

als ein Jahr nachher das Kapitel für seinen Erwählten die Erteilung der Regalien erbat, gab er die für seine und der katholischen Stände Rechtsauffassung maßgebende Erklärung ab: er könne keinem Bischof oder Prälaten die Regalien erteilen, wenn derselbe nicht zuvor die Konfirmation von der päpstlichen Heiligkeit erlangt habe (7. November 1562). Aber das hinderte nicht, daß Kurfürst August die Regierung des Merseburger Gebietes im Namen seines unmündigen Sohnes führte. „Auf diese Weise,“ klagte der Kanzler Seld, „wird man forthin an den Reichstagen nicht viel über die Freistellung zu streiten brauchen, denn es wird sich alles von selber frei stellen.“ [1])

Kurfürst August war aber noch nicht am Ende seiner Erfolge. Drei Jahre nach dem Bischof von Merseburg starb der Bischof Julius Pflug von Naumburg, ein geistig hochstehender, gemäßigter, aber fest katholischer Prälat. Er war die Seele des Widerstandes gewesen, den Kursachsen bei den Wahlen in Meißen und Merseburg gefunden hatte; aber auch er hatte es nicht hindern können, daß in seinem Kapitel eine erdrückende protestantische Majorität erwuchs: [2]) sowie er starb, war Kurfürst August entschlossen, die Postulation seines Sohnes Alexander auch hier durchzusetzen. [3]) Die Hauptschwierigkeit erwuchs dem Kurfürsten nicht aus den katholischen Gesinnungen, sondern aus dem Widerstreben des Naumburger Kapitels, das Stift zu einem Anhang des kursächsischen Staates werden zu lassen. Da ließ denn August den Ort der Wahl, das Schloß und die Stadt Zeitz, mit Truppen besetzen, im offenen Widerspruch gegen den oben erwähnten Erlaß des Kaisers Ferdinand; er ließ einzelnen Domherren Pfründen und Geld versprechen; [4]) am Ende brachten seine Abgeordneten es dahin, daß die Postulation Alexanders am 25. September erfolgte.

Fester und fester wurden, obgleich Ferdinand sowohl wie sein Nachfolger weder die Belehnung, noch ein Lehensindult gewährten, [5]) die drei Stifter mit dem kursächsischen Staate verbunden. Als jener Alexander im Jahr 1565 starb, mußten die Kapitel von Merseburg und Naumburg dem Kurfürsten auf zwanzig Jahre die Verwaltung übertragen. Zu dem gleichen Schritt mußte das Meißener Kapitel sich verstehen, als Bischof Johann im Jahr 1581 seine Würde niederlegte. Fortan blieben die Stifter, indem ihre Verwaltung bald dem jeweiligen Kurfürsten, bald einem jüngeren Prinzen seines Hauses übertragen ward, mit den kursächsischen Landen verbunden.

Leichter als diese sächsischen Stifter wurden in derselben Zeit die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus in die gleiche Verbindung mit dem Kurhaus Brandenburg gebracht. Da die brandenburgischen Kurfürsten die Landeshoheit über dieselben und seit 1447 auch das Recht der Nomination der Bischöfe be-

---

[1]) An H. Albrecht. 1561 Dez. 25. (München. St. A. bair. 229/5.)

[2]) Nach Graziano (de scriptis inv. Min. II S. 18 Anm.) unter 14 Domherren drei katholische; der Bericht bei Theiner (contin. Baronii II S. 39, 40) zählt vier.

[3]) Das Folgende nach der oben (S. 193 Anm. 2) angeführten Quelle.

[4]) Dem Bernhard von Draschwitz das Meißener Dekanat und 1000 Gulden, dem Dr. Neumark ein Meißener Kanonikat.

[5]) Bericht des Registrators der Reichshofkanzlei ca. 1629. (Wien. St. A. Religionssachen A 9a.)

faßen, so erhob sich hier keine Stimme für den geistlichen Vorbehalt. Aber dasselbe Haus Brandenburg hatte, wie schon erzählt ist, auch zwei große Reichsstifter, das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt, für seinen Prinzen Sigismund erworben. Nachdem dieser Sohn eines protestantischen Fürsten es eine Zeitlang für nötig gehalten hatte, seine protestantischen Meinungen zu verbergen, trat im Dezember 1561 der magdeburgische Landtag zu Calbe zusammen und beschloß, die bisherige kirchliche Anarchie durch Einführung protestantischer Kirchenordnung zu beseitigen. Im folgenden Jahr begann man mit der Einführung auf dem gewöhnlichen Wege einer Visitation. Zwei Jahre später erfolgte die gleiche Ordnung des Kirchenwesens in Halberstadt. Die beiden Stifter gewannen einen unzweideutig protestantischen Charakter.

Aber jenes häßliche System von Trug und Halbheit, welches fast überall die kirchliche Umwandlung der Reichsstifter begleitete und deutlich zeigte, daß den Protestanten das Eindringen in diese katholischen Anstalten, die Ueberwindung des von ihnen und ihren Beschützern ausgehenden Widerstandes keineswegs leicht fiel, trat auch dort hervor. Unmittelbar nach jenem Landtag von Calbe, der namentlich auch die Einstellung des katholischen Gottesdienstes in der Domkirche bewirkt hatte, erschien ein Gesandter des Erzbischofs beim Kaiser und begründete diese Maßregel mit der Gefahr eines Aufruhrs, den die Magdeburger Prädikanten anzustiften beabsichtigt hätten. Unter Benutzung des Umstandes, daß die beschlossene Visitation noch nicht begonnen hatte, daß auch bei derselben die Klöster in Ruhe gelassen werden sollten — wie sie denn auch später nicht aufgehoben wurden, sondern im Gebiet von Magdeburg sich in protestantische Institute verwandelten, in Halberstadt aber sich guten Teils als katholische Anstalten behaupteten —, erklärte der Gesandte weiter: es sei im Stift Halberstadt, desgleichen in der Residenz des Erzbischofs zu Halle und in sämtlichen Klöstern die alte Religion ungestört geblieben; der Erzbischof beabsichtige, in der Religion, wie er dieselbe bei seinem Eintritt gefunden habe, keine Veränderung vorzunehmen bis zu dem Ausgleich mittelst eines Konzils.[1]) Mit dieser Halbheit stimmte es zusammen, daß die Domkapitel des reformierenden Erzbischofs keineswegs eigentlich protestantisch waren. Besonders das Halberstädter Kapitel bestand noch im Jahr von 1575 aus Domherren, welche zur Hälfte katholisch waren, während die andere Hälfte nichts weiter als das Abendmahl unter beiden Gestalten verlangte.[2]) Das Wesentliche bei der Umwandlung war, daß das geistliche Fürstentum mit seinen Einwohnern und seiner Pfarrgeistlichkeit protestantisch wurde, daß das Haupt des Fürstentums jedenfalls nicht mehr katholisch war, und daß das Kapitel bei seinen ferneren Bischofswahlen von den Söhnen protestantischer Fürstenhäuser nicht abzugehen wagte, wie denn Magdeburg bis zum Dreißigjährigen Kriege mit kurbrandenburgischen Prinzen besetzt wurde, während Halberstadt nach Sigmunds Tod (1566) an das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel überging.

[1]) Seld an Baiern. 1562 Jan. 15. (München. St. A. bair. 229/5.)

[2]) Theiner contin. Baronii II S. 45. Die eben erwähnte Sendung des Erzb. Sigmund an den Kaiser scheint nach Selds Bericht durch eine Beschwerde des Magdeburger Kapitels über den Eingriff in die Domkirche veranlaßt zu sein.

Neben Magdeburg war die andere kirchliche Metropole für den Nordosten das Erzbistum Bremen. Hier waltete bis 1566 der äußerlich katholische Erzbischof Georg, ein Bruder des Herzogs Heinrich von Wolfenbüttel. Noch unter dessen Regierung wurde das Fürstentum mit Ausnahme einiger Klöster protestantisch; neun Jahre nach seinem Tode fand ein päpstlicher Nuntius im Domkapitel nur noch einen Katholiken.[1]) Was den Uebergang Bremens und der ihm untergebenen oder benachbarten Bistümer in protestantische Hände zu einer bloßen Frage der Zeit machte, das war deren Umklammerung mit protestantischen Gebieten, deren Fürsten sich wetteifernd um die Stifter bewarben. Und unter diesen verschiedenen Fürsten war es wieder eine Macht, welche hier im hohen Norden alle anderen übertraf und gleichmäßig gegen das katholische Bistum und das deutsche Wesen drohend voranzuschreiten begann: das königliche Haus von Dänemark.

Seitdem im Jahr 1460 die vereinigten Lande Schleswig und Holstein unter die Herrschaft König Christians I. von Dänemark gekommen waren, gehörte der dänische König in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein zu den Ständen des deutschen Reichs. Der Einfluß, welchen das dänische Herrscherhaus infolgedessen auf Deutschland ausübte, wurde einigermaßen geschwächt, als König Christian III. im Jahr 1544 die schleswig-holsteinschen Lande mit seinen Brüdern Johann und Adolf teilte, und sich infolge dieser und späterer Teilungen eine königliche und herzogliche Linie, ein königlicher und herzogliche Anteile bildeten. Da indes die Korporation der Landstände und die höchsten Verrichtungen der Landesregierung, darunter auch die Vertretung Holsteins vor dem Reich, ungeschieden blieben, so war die Politik, welche die dänischen Regenten von Holstein aus führten, doch in der Hauptsache einheitlich. Auf zwei Ziele war diese Politik bei dem Regierungsantritt König Friedrichs II. (1559—1588) zunächst gerichtet. Es galt, die Stadt Hamburg, welche sich aller wirklichen Hoheit des Herzogs von Holstein entzogen und die Rechte einer Reichsstadt gewonnen hatte, jener Hoheit wieder zu unterwerfen, es galt ferner, die Bauernrepublik der Ditmarschen, deren Beherrschung die Herzoge von Holstein seit Kaiser Friedrich III. kraft kaiserlicher Belehnung beanspruchten, während sie selber den leeren Namen der Landeshoheit dem Erzbischof von Bremen zuerkannte und unter ihren 48 Fürwesern sich selbständig regierte, unter die herzogliche Regierung zu bringen. Mit den Ditmarschen kam man im Jahr 1559 mittelst eines von Friedrich II. und seinen Oheimen Johann und Adolf unerwartet, energisch und grausam geführten Krieges zum Ziel. Am 20. Juni mußten die freien Bauern die drei Fürsten als ihre Landesherren anerkennen: alle Regalien, besonders auch Jagd und Fischerei, aller Gerichtszwang, die Landbede und die Landfolge, dazu ein fester Zins vom Grundbesitz wurde der Landesherrschaft zuerkannt.

Schon mit diesem gewaltsamen Griff trafen die Dänen zugleich das Erzbistum Bremen. Denn die Ansprüche, welche dieses Stift auf die Landeshoheit über Ditmarschen erhob, waren wohl begründet, und es war eine empfindliche Probe seiner Ohnmacht, daß Dänemark darüber hinwegging, und daß Kaiser

[1]) Theiner II S. 473.

Ferdinand trotz einer von dem Erzbischof bei ihm eingebrachten Klage sich herbeiließ, den Unterwerfungsvertrag mit Ditmarschen förmlich zu genehmigen. Bald ging nun die dänisch-holsteinsche Politik weiter; sie verlangte Einfluß auf die Besetzung der benachbarten Reichsstifter, zunächst des Bistums Lübeck. Die Herrschaften dieses Stiftes mit der Hauptstadt Eutin waren überall von holsteinschem Gebiet umringt, sein Domkapitel hatte schon seit 1535 mit dem von König Christian III. erhobenen Anspruch, daß keine Wahl ohne seinen Rat und seine Zustimmung erfolgen dürfe, zu kämpfen. Als im Jahr 1561 der Bischof Johann Tidemann starb, war das Domkapitel noch katholisch, wie es denn selbst noch vierzehn Jahre später einem päpstlichen Nuntius versprach, den Eid auf das Tridentinum jedem neuen Domherrn aufzuerlegen;[1]) aber noch vor dem Tode des alten Bischofs wußte Dänemark den protestantisch gesinnten Abt von St. Michael in Lüneburg, Eberhard Holle, so nachdrücklichst zu empfehlen, daß das Kapitel ihn zum Nachfolger erwählte. Ohne einen dem König von Dänemark ergebenen Bischof, so erklärte der Dekan des Kapitels dem Nuntius Commendone, würde die Lübecker Kirche alle ihre Güter verlieren.[2]) Eberhard von Holle, um sich in seiner neuerworbenen Stellung zu befestigen, legte sich aufs Heucheln, wie der Erzbischof von Magdeburg. Während er in seinen Gebieten den Protestantismus zur vollen Herrschaft führte, wußte er gleichwohl die päpstliche Bestätigung zu erschleichen, worauf er vom Kaiser Maximilian am 7. Mai 1566 belehnt wurde.[3]) Fünf Jahre nach der Lübecker Wahl wurde derselbe Holle in dem Bistum Verden postuliert. Hier gelang es ihm nicht, die päpstliche Bestätigung zu erringen, aber mit Hülfe kaiserlicher Lehensindulte[4]) wußte er die Administration auch dieses Fürstentums zu behaupten.

So hatte Dänemark in zwei Bistümern einen ihm ergebenen Regenten. Es wird im folgenden Kapitel erzählt werden, wie es in demselben Zeitraum zwei andere Bistümer in Livland erwarb. Hier aber halten wir fest, daß Dänemark fortan die geistlichen Gebiete im niedersächsischen Kreis nicht aus den Augen ließ, daß die Zeit bevorstand, wo es die südlich anstoßenden Bistümer nicht mehr an Anhänger, sondern an eigene Prinzen brachte.

Einstweilen mußte freilich die dänische Politik gerade in dem vornehmsten der benachbarten Stifter, im Erzbistum Bremen, dem kleinen Herzogshaus von Sachsen-Lauenburg den Vorstreich lassen. Als hier im Jahr 1566 Erzbischof Georg starb, wählte das Kapitel zu seinem Nachfolger den noch sehr jungen Heinrich, Sohn des Herzogs Franz von Lauenburg, ein wahres Muster jener zwischen katholischer und protestantischer Haltung abwechselnden Pfründenjäger. Einem protestantischen Hause angehörig, mußte er, da er als jüngerer Sohn mit geistlichen Benefizien versorgt werden sollte, in Köln studieren und sich eines katholischen Aeußeren befleißigen. Als erwählter Erzbischof versprach er einerseits dem protestantischen Kapitel, die Augsburger Konfession im Lande aufrecht

---

[1]) Theiner II S. 474.

[2]) Bericht Commendones. 1561 Juli 10. (Misc. di storia italiana VI S. 183 fg.)

[3]) Wien. St. A. Reichsregistraturbücher XII f. 304.

[4]) Verlängerung des Indultes auf ein Jahr. 1581 Dez. 7. A. a. O. VI f. 377.

zu erhalten, anderseits bemühte er sich beim Papst um die Bestätigung, die ihm freilich nicht zu teil ward, da er sich nicht zur Durchführung der Trienter Konzilsbeschlüsse verpflichten konnte.[1]) Gesichert wurde er in seiner Administration, ähnlich wie Holle in Verden, durch kaiserliche Lehensindulte.[2]) Seit seiner Wahl war das Erzstift Bremen für die Katholiken ebenso verloren wie Magdeburg.

Fügen wir zu diesen Angaben hinzu, daß Schwerin und Ratzeburg schon vor dem Religionsfrieden an mecklenburgische Herzoge gekommen war (S. 111), daß im Jahr 1556 das Bistum Camin an Herzog Johann Friedrich von Pommern-Stettin gelangte, so sehen wir, in Norddeutschland gingen mit Ausnahme von Hildesheim alle jenseits der Weser gelegenen Bistümer bis zum Jahr 1566 in protestantische Hände über.

Das waren Erfolge, welche der Protestantismus in Süddeutschland nicht zu erringen vermochte. Hier, wo Fürsten und Städte teils erst später zum Protestantismus getreten, teils von den Erschütterungen des Interim schwer betroffen waren, handelte es sich zunächst um die Befestigung und Alleinherrschaft des Protestantismus in denjenigen Gebieten, in denen er von der Obrigkeit angenommen war. Um den Gang dieser Dinge zu veranschaulichen, wenden wir uns vor allem der kirchlichen Regierung desjenigen Fürsten zu, der vor dem Reich als Führer der protestantischen Partei aufgetreten war, des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz.

Wenn irgend ein Fürst vom Geiste der neuen Lehre erfüllt und gehoben war, so war es der bei seinem Regierungsantritt vierundvierzigjährige pfälzische Kurfürst. An seinem stillen Leben vor Berufung zur pfälzischen Kur waren die Bewegungen der kaiserlichen Restauration, des Aufstandes des Kurfürsten Moritz, der wilden Kriege seines Schwagers, des Markgrafen Albrecht von Culmbach, vorübergegangen, ohne daß er sich selber weder am Krieg noch an den Verschwörungen beteiligt hätte. Ehrbar und friedlich war seine Vergangenheit; die einzigen Kämpfe, welche sie erfüllten, waren aus der Befestigung seiner protestantischen Ueberzeugung gegenüber einem katholisch gesinnten Vater und dem zeitweiligen Triumphe der kaiserlichen Politik hervorgegangen. Schlicht und beschränkt nahm er sich auch in seiner kurfürstlichen Regierung aus. Sein Vorgänger Ott' Heinrich hatte mit prächtigen Bauten, gelehrten und künstlerischen Sammlungen, verschwenderischer Hofhaltung die schon verwirrten Finanzen noch gründlicher zerrüttet: Friedrich führte eine haushälterische Verwaltung, einen würdigen, aber einfachen Hofhalt ein. Seine meisten Standesgenossen vermochten kein Fest zu feiern ohne ungeheuerliche Trinkgelage, bei manchen wurde der Trunk zur Gewohnheit: Friedrich war mäßig und hielt an seinem Hof auf Mäßigkeit, er konnte überhaupt von sich sagen, daß er von groben Lastern frei sei.[3]) Frei war er allerdings auch von kriegerischem Thatendrang und kühnen Vergrößerungs-

---

[1]) Theiner II S. 474.

[2]) Indulte von 1570—1577 (letzteres bis zur päpstl. Konfirmation) Wien. St. A. Reichsregistraturbücher XII f. 448 fg. VI f. 13.

[3]) Kluckhohn I S. 403.

plänen, die in den bewegten Zeiten Karls V. so manchen deutschen Fürsten erfüllt hatten und jetzt sich allmählich zu beruhigen begannen. Es gab nur ein weit ausgreifendes Bestreben, welches ihn unablässig erfüllte und mächtig erregte: das war der Gedanke, das evangelische Bekenntnis zur Herrschaft zu führen in seinem Innern, in seinen Landen, in der Welt. Ergriffen von der Lehre der Auserwählung und der Heilkraft des Glaubens, arbeitete er sich zu der selbstzufriedenen Ansicht auf, daß er ein „lebendiges Glied der auserwählten Gemeinde zum ewigen Leben" sei;[1]) ganz erfüllt von der unbedingten Wahrheit der reformierten Lehre, kannte er keine dringendere Pflicht, als die Geister derselben zu unterwerfen; überzeugt, daß der rechte Glaube auch seine guten Früchte tragen müsse in Nüchternheit, Demut und Geduld, wurde ihm das Sittenpredigen an sich und anderen zur zweiten Natur. Er war ein selbstgenügsamer, redseliger und immer auf Propaganda bedachter Mann. Zu disputieren über den wahren Sinn der Lehrsätze, gottselige Gespräche zu führen im Kreis seiner Familie, seiner Anhänger und seiner Standesgenossen, war ihm Bedürfnis; dann flossen ihm die Sprüche aus dem alten und neuen Testament, die Worte und Beispiele der „lieben Patriarchen und Propheten, der heiligen Apostel und unseres Herrn Jesu Christi" von den Lippen; dann empfahl er seine Wünsche und Hoffnungen der Fürsorge Gottes und vergaß nicht, nach jeder derartigen Empfehlung ein andächtiges „Amen" zu sprechen.[2]) Wer sich mit ihm einließ, erkannte bald den Mann von unüberwindlicher Zähigkeit in all seinen Gedanken und Grundsätzen, die mit der Religion zusammenhingen, die grübelnde Natur, welche jedes Wort und jeden Einwand in dem engen Kreis der einmal ergriffenen Ideen umwendet und durchspricht, dabei aber ein — nach dem ersten Eindruck — sanftmütiges Wesen: jener erschreckende Zorn, der den Kurfürsten August in der Regel fortriß, wenn ihm da Widerstand entgegentrat, wo er glaubte herrschen zu können, war ihm fremd. Nach dem Maße seiner Zeitgenossen gemessen, erschien er bestimmt, aber milde.

Und doch, dieser scheinbar so gottergebene und geradsinnige evangelische Christ war im letzten Grunde seines Wesens hart und oft genug, je nach den Umständen, durchtrieben. Seiner Ueberzeugung, daß er in der reformierten Lehre die zweifellose, allein beseligende Wahrheit besitze, entsprach der Haß und Abscheu gegen die seinem Bekenntnis feindlichen Richtungen. Sein Haß gegen alles Katholische trieb ihn zu einem Kampfe gegen das katholische Kirchenwesen in seinen Landen, bei welchem freilich zunächst trotz aller Unbarmherzigkeit gegen Einrichtungen und gottesdienstliche Uebungen es doch an einer gewissen Schonung der Personen nicht fehlte: die Katholiken, welche auf den hergebrachten Gottesdienst verzichteten, ließ er unangefochten, wie denn die Zahl derselben noch bei Beginn des Dreißigjährigen Kriegs keine geringe war.[3]) Allein mit welch ele-

[1]) Vgl. sein Testament, herausg. von Kluckhohn (München 1874) S. 22.

[2]) So in den Briefen n. 294 (S. 537), 297 (S. 550). Lieber noch braucht er eine längere Formel; z. B. „der allmechtig Gott verleihe zu allen teilen mit gnaden lang". (S. 209. Vgl. S. 123, 167, 171 [n. 116] ꝛc.)

[3]) Erlaß des Kurf. Friedrich IV (Entwurf, undatiert), daß die Katholiken in der Pfalz nicht bedrängt werden. (Bernburger Archiv [jetzt in Zerbst] I F 1, 228 f. 234.) Struv, Pfälz. Kirchengeschichte S. 551.

mentarer Gewalt flammte sein Haß auf, wenn die katholischen Götzendiener die Gemeinde Christi auch ihrerseits bekämpften und verfolgten! „Es ist schade," so rief er bei Beginn der französischen Religionskriege, auf die Kunde einer protestantischen Erhebung in Lyon, „daß die Mönche und Pfaffen nur verjagt, nicht gar totgeschlagen sind." [1]) Wie unbarmherzig hielt er darauf, daß die Juden, die doch nach mittelalterlichem Kirchenrecht Duldung genossen, die er aber verabscheute als Wucherer, Landesverräter und vor allem als Lästerer seines Erlösers, aus seinen Landen gejagt und zu keiner Niederlassung daselbst mehr zugelassen werden durften. [2]) Wie gehässig urteilte er über die lutherischen Gegner seiner calvinischen Anordnungen, wenn er noch in seinem Testamente erklärte: sie handeln aus reinem Ehrgeiz und gefaßtem Haß, obgleich sie eines Besseren berichtet sind. [3]) Hart wie er also gegen Andersgläubige war, so kennzeichnete sich sein politisches Verhalten, besonders gegen das Reich und die Nachbarmächte, oft genug durch Hinterhaltigkeit und rechtlosen Sinn. Da ihm der Gedanke, daß sein Bekenntnis zu schrankenloser Ausbreitung unbedingt bevorrechtet und die Anhänger desselben zur Beförderung dieser Ausbreitung aufs höchste verpflichtet seien, nun einmal festsaß, so war er stets bereit, die Fortschritte des Protestantismus gegen den Widerstand katholischer Regierungen im Reich und in den Nachbarlanden zu unterstützen. Hierdurch wurde der Fürst, der an sich keinen übergreifenden Thatendrang besaß, überall zur Einmischung in die kirchlichen Kämpfe seiner Nachbarn und zugleich, bei seinem unerbittlichen Bestehen auf dem schrankenlosen Recht einer einzigen Partei und der Unterdrückung der Gegenparteien, zur Auflehnung gegen das geltende Recht des Reichs und der Staaten geführt. Aber die harte Folgerichtigkeit, die ihm offen gesagt hätte, daß er auf Umwälzungen im öffentlichen Recht, daß er vor allem auf den Umsturz der Reichsverfassung ausgehe, besaß er nicht; noch weniger verfügte er über die Macht, welche ihm eine Einmischungspolitik im großen verstattet hätte. Und so verlegte er sich auf die Kunst, seine Gegner möglichst aus dem Hinterhalt zu treffen und jeden Rechtsbruch durch rabulistische Deutungen zu rechtfertigen.

Das war der Mann, der, wie er vor dem Reich auf Gesetz und Regierung zu Gunsten seiner Partei einzuwirken suchte, nunmehr in seinem nächsten Kreise für die Erweiterung protestantischer Macht kämpfte. Bei diesem Kampfe handelte es sich nicht, wie in Norddeutschland, um den Gewinn ganzer Bistümer — sie waren hier im Süden noch zu fest in katholischen Händen —, es kam zunächst auf die unter Landeshoheit stehenden Klöster und Stifter an. Gerade in den Gebieten Friedrichs III. hatten seine reformierenden Vorgänger die Mönchs- und Nonnenkonvente nur in der Oberpfalz aufgelöst, in dem Stammlande, der rheinischen Pfalz, lebten noch in dichter Menge die Klöster und Stifter nach katho-

---

[1]) Kluckhohn I S. 297.

[2]) Testament S. 53. Sollte seine Duldung der Täufer sich nicht aus einer, ich will nicht sagen Sympathie, aber doch nachsichtigen Beurteilung ihrer Lehre erklären? Vgl. die Ausführungen über den betr. Punkt in dem Testament S. 23.

[3]) Testament S. 29.

lischer Ordnung weiter. Die Duldung solcher Anstalten war für einen Fürsten von Friedrichs Gesinnung ganz unfaßbar, und die Bestimmung des Religionsfriedens, welche dieselben in Schutz nahm, scheint ihm keinen Augenblick Bedenklichkeiten gemacht zu haben. Sobald er sich daher in der Handhabung der kirchlichen Regierung sicher fühlte, hatte er an die Insassen der Klöster das dreifache Ansinnen zu stellen, daß sie ihre Ordenskleidung ablegten, die Verwaltung der Klostergüter fürstlichen Beamten unterstellten und protestantische Geistliche nebst protestantischem Religionsunterricht annähmen: wer sich diesem Ansinnen fügte, mochte für die Zeit seines Lebens in dem Kloster und von seinen Einkünften weiter leben, wer sich nicht unterwarf, sollte das Kloster und das Land räumen. Zur Durchführung dieser Gebote erschienen seit 1562 kurfürstliche Kommissionen in den einzelnen Klöstern, welche, bei der treuen Anhänglichkeit vieler Ordensleute, besonders der weiblichen, an den Glauben ihrer Väter, eine oft recht gewaltsame und gehässige Aufgabe hatten. Aber am Ende wurde ihr Werk überall vollführt. Da die Aufnahme neuer Ordensmitglieder verboten wurde, so starben die also sequestrierten Klöster bald aus; seit 1562 wurde eins nach dem andern eingezogen, und ihre Einkünfte, die für Kirchen, Schulen und Zwecke der Wohlthätigkeit bestimmt wurden, einer besonderen Centralverwaltung unterstellt. Von 55 Klöstern und Stiftern der rheinischen Pfalz, deren Einziehung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisbar ist, sind gegen vierzig unter der Regierung Friedrichs III. eingenommen.[1])

Daß solche Eingriffe unter den katholischen Ständen große Aufregung hervorriefen, liegt auf der Hand. Aber auch unmittelbar stieß Friedrich III. mit seinen katholischen Nachbarn zusammen. Ueber die beiden Kollegiatstifter Neuhausen und Sinsheim beanspruchte Kurpfalz die Landeshoheit, während sie selber, das erstere den Bischof von Worms, das letztere den Bischof von Speier als ihre Obrigkeit anerkannten. Um die Streitigkeiten auf dem geradesten Wege zu klären, erschien der Kurfürst im Frühjahr 1565 in beiden Stiftern persönlich, nahm die Verwaltung den Mönchen ab und nötigte diejenigen, die sich den gewohnten Forderungen nicht fügen wollten, das Kloster zu verlassen. Gleichzeitig reizte er den Bischof von Worms noch stärker, indem er mehrere Pfarreien, über deren Gebiet die weltliche Obrigkeit ihm und dem Bischof gemeinsam zu-

---

[1]) Vgl. meine Bemerkung im Archiv f. sächs. Geschichte 1879 S. 310 Anm. 44. In den dort angef. beiden Verzeichnissen finden sich mehrere Klöster (Waides, Deimbach, das Augustiner- und das Antoninerkloster in der Stadt Alzei, St. Lambrecht im Amt Neustadt, das Stift zum h. Geist in Heidelberg, Kloster Lorsch und St. Remigiusberg im Amt Lauterecken), welche vor Friedrichs III. Zeit eingezogen sind, einige andere (Hochheim, Seebach), welche nach Friedrich III. eingingen. Bei einigen, z. B. dem Stift zum h. Julian in Mosbach, zum h. Peter in Bacharach, ist die Zeit der Einziehung nicht bestimmt. — Uebrigens stimmen die Daten beider Verzeichnisse nicht immer überein. Es finden sich ferner für die Klöster Ravengiersberg und Hain Georg von Simmern, für das Kloster auf St. Remigiusberg Pfgr. Wolfgang als die einziehenden Fürsten genannt. — Einige Erläuterungen zu den Verzeichnissen gibt Remling, Gesch. der Klöster in Rheinbaiern. Dort (II S. 185) finde ich als nach 1583 eingezogen ein Servitenkloster in Germersheim. Dasselbe wird in den Verzeichnissen nicht erwähnt: ein Hinweis, daß dieselben nicht vollständig sind.

stand, gewaltsam reformierte. Zwei kaiserlichen Mandaten (10. Juli und 18. August 1565), die gewaltsamen Veränderungen rückgängig zu machen und seine von den Bischöfen und Stiftern bestrittenen Ansprüche auf rechtlichem Wege zu verfolgen, bot er einfach Trotz.

So war Kurfürst Friedrich III. wohl der unerbitterlichste Feind der Klöster. Nicht viel anders aber war der Herzog Christoph von Württemberg gesinnt. Auch dessen Land war erfüllt mit katholischen Klöstern, besonders mit jenen vierzehn großen Abteien, die während des Interim wieder aufgelebt waren, daneben mit zahlreichen kleineren, besonders Nonnenklöstern, welche die früheren Stürme überstanden hatten. Die päpstlichen Greuel dieser Ordensanstalten länger zu ertragen, war für das kirchenherrliche Gewissen Christophs ebenso unmöglich, wie für Friedrich III. Gleich nach dem Passauer Vertrag [1]) erging an die Aebte ein Befehl, ohne Bescheidserholung beim Herzog keine Novizen mehr aufzunehmen, dann, im Jahr 1556, erfolgte die gründliche Umwandlung des Klosterwesens, und zwar vornehmlich in Bezug einerseits auf jene großen Abteien, anderseits auf die Nonnenklöster. Die ersteren wurden dem Namen nach nicht beseitigt, aber sie sollten Lehre und Leben nach den Grundsätzen der württembergischen Konfession einrichten. Sie hatten fortwährend Novizen aufzunehmen, aber diese Novizen waren junge Leute, welche in kirchlicher Zucht und den Anfangsgründen theologischer Studien gebildet wurden, und von denen nach drei Jahren die am tüchtigsten Befundenen in dem Tübinger Stift, einem mit der Universität verbundenen Konvikt, ihre letzte Vorbereitung zum geistlichen Amte empfingen. Die Klöster wurden eben theologische Vorschulen, und die Aebte, die als Prälaten am Landtag zu erscheinen fortfuhren, die Vorsteher derselben. Geräuschlos ließ man die Mönche, an deren Stelle eigentlich die zur Leitung des Unterrichts ernannten Präzeptoren traten, zusammenschmelzen und sorgte, so lange sie noch bestanden, daß sie beim Abgang der katholischen Aebte protestantische Nachfolger wählten oder die Ernennung dem Herzog überließen.

Einen kräftigen, aus religiöser Gesinnung stammenden Widerstand scheint die Regierung bei dieser Umwandlung der wohl begüterten Klöster fast nirgends gefunden zu haben. Ein solcher trat ihr aber entgegen, als sie sich gegen die Nonnen wandte. Wie in der Pfalz, so wurde auch den Nonnenklöstern zugemutet: Annahme protestantischer Geistlichen und protestantischen Gottesdienstes, Ablegung des Ordenkleides nebst den wesentlichen Teilen der Ordensregel, Unterordnung der Verwaltung unter landesherrliche Aufsicht. Diejenigen, die sich diesen Bedingungen fügten, mochten im Kloster bleiben, gegen die an den überkommenen Ordnungen Festhaltenden behielt sich der Herzog die Ausweisung aus dem Kloster und dem Lande vor. Aber fast allgemein bewährten sich in den angeseheneren Frauenklöstern die Macht des ererbten Glaubens und des geleisteten Gelübdes über das weibliche Gemüt. Die Nonnen wollten weder ihr Kloster verlassen, noch die protestantische Lehre annehmen; und da die Regierung sie durch allerlei Drangsale zu bezwingen suchte und doch vor dem äußersten Mittel der Ausweisung zurückschreckte, so gab es in Württemberg, ähnlich wie

[1]) Ueber das Datum s. Stälin IV S. 736 Anm. 2.

in manchen anderen Landen, einen kleinen gehässigen Klosterkrieg,[1]) der erst dadurch erlosch, daß die Klosterfrauen, denen die Aufnahme von Novizen untersagt wurde, allmählich ausstarben. Die heimgefallenen Klöster wurden von der Regierung eingezogen; ihre Einkünfte wurden der allgemeinen Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter, dem sogenannten Kirchenkasten, untergeben.

Nach demselben Muster, wie in Pfalz und Württemberg, verfuhr man in Baden-Durlach, in Zweibrücken, überhaupt in den protestantischen Fürstentümern und Grafschaften Süddeutschlands, in denen sich Klöster über die Zeit des Passauer Vertrags erhalten hatten. In demselben Geiste, bald zaghaft, bald tumultarisch vorgehend, erhob sich ferner die protestantische Propaganda in den süddeutschen Reichsstädten. Hier kam es darauf an, den während des Interim wieder eingeführten katholischen Gottesdienst zu beseitigen, die Klöster, deren Bestand gefestigt war, aufzuheben, endlich, — in den schwäbischen Städten — die von Karl V. eingeführte Verfassungsänderung rückgängig zu machen. Vielfach wiederholten sich dabei die Erschütterungen, welche der Einführung der Reformation vorausgegangen waren. Ein zaghafter Rat wurde vorangetrieben von einer erregten Bürgerschaft, und diese wieder erhob sich auf den Antrieb demagogischer Prediger. Die Unverträglichkeit der beiden Religionsparteien äußerte sich eben am schärfsten — bald in kleinlichen, bald in gewaltsamen Formen, immer in unversöhnlicher Verbissenheit — an den Orten, wo sie am nächsten zusammenwohnten, in den gemischten süddeutschen Reichsstädten.

Da geschah es denn in dem Vorort der elsässer Städte, in Straßburg, daß schon in den sechs ersten Jahren nach dem Religionsfrieden der katholische Gottesdienst in den Stiftskirchen (S. 76) infolge von Pöbeltumulten wieder eingestellt, und die schönen Kirchen des Münsters, des alten und jungen St. Peter vom Rat den protestantischen Gemeinden zurückgegeben wurden. Die Katholiken konnten nunmehr bloß in den vier Klöstern ihrem Gottesdienste nachgehen, und auch deren Bestand war bedroht, zumal da in einem derselben, bei den Nonnen von St. Nikolaus, gräuliche Sittenlosigkeit um sich griff.[2]) In dem Vorort der schwäbischen Städte, in Ulm, dauerte es bis zum Jahr 1569, ehe der Rat den Katholiken die ihnen zugewiesene Kirche wieder entriß; die Klöster wagte er nicht anzutasten. Wie in Ulm, so wurde in Memmingen, Eßlingen, Heilbronn, Schwäbisch Hall der hergestellte katholische Gottesdienst wieder herausgedrängt. Ungleich schwerer hielt es aber, jene Fessel der neuen Ratsordnungen Karls V. wieder abzustreifen. Denn einerseits scheint die unmittelbare kaiserliche Anordnung von den Städten doch sehr geachtet zu sein,[3]) anderseits der oligarchische Zug dieser Ordnungen ihnen die Unterstützung der angesehenen Familien ein-

[1]) Rothenhäusler, Die Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen. 1884. Ganz ähnliche Szenen in den mecklenburgischen Nonnenklöstern. Vgl. Schirrmacher, Johann Albert I S. 337 fg.

[2]) Röhrich III S. 65 fg.

[3]) Um Aenderungen in Einzelheiten zu erwirken, wandten sich Eßlingen (1555) und Schw. Hall (1562) an den Kaiser. (Lünig XIII [nach durchlaufender Zählung] S. 516, 916.) Ebenso Biberach. (Lehmann I S. 121.)

gebracht zu haben. Man begnügte sich also damit, die gebotene Bevorzugung der Katholiken bei den Ratswahlen zu umgehen und die städtische Regierung wieder ganz oder fast ganz protestantisch zu besetzen.

Während so der Protestantismus im Norden und Süden von Deutschland immer weiteres Gebiet errang, setzte auch die Arbeit der inneren Befestigung keineswegs aus. Zunächst trat ja jetzt wie früher an allen Orten, wo das neue Bekenntnis zur Herrschaft gelangte, als erstes Ergebnis des vorausgehenden Zwischenzustandes die kirchliche Anarchie hervor. Gemeinden, deren Angehörige das Vaterunser nicht sprechen konnten und die Scheu vor einer göttlichen Gerechtigkeit verloren hatten, Geistliche, die ohne jegliche höhere Bildung ihre bescheidenen Einnahmen im Trunke verpraßten und katholische und protestantische Religionsformeln durcheinander warfen, waren die regelmäßigen Erscheinungen solcher Uebergangszustände. Von der Pfalz z. B. meinte der Hofprediger Diller noch im Jahre 1566: wenn man sieben tüchtige Geistliche aus der Rheinpfalz zur Bekehrung der Oberpfälzer schickte, so werde sie von den guten Kräften, die sie überhaupt besitze, entblößt sein.[1] In den geistlichen Landen von Magdeburg und Halberstadt, wo bei den Visitationen von 1562—1564 immerhin etwa die Hälfte der Geistlichen den bescheidenen Anforderungen der Visitatoren entsprach,[2] waren daneben die Beispiele von sittlicher Entartung und religiöser Unwissenheit erschreckend. Wollte die Kirchenregierung diesem Wirrsal gegenüber eine würdigere Geistlichkeit heranziehen, so mußte sie die Mittel zur Ausbildung derselben erst schaffen; denn die Klosterschulen waren zerstört, und von den katholischen Universitäten hatte man sich losgesagt. Wollte sie religiös-sittliches Leben wecken, so mußte sie neben dem Gottesdienst für eine neue Ordnung der kirchlichen Zucht sorgen; denn die altkirchliche Disziplin war völlig gefallen.

Und mit dem Eifer des neuen Schaffens, mit den Mitteln, welche die eingezogenen Kloster- und Kirchengüter gewährten, griffen die Kirchenregenten hier ein. Wie Herzog Christoph die württembergischen Klöster zu theologischen Vorschulen umschuf, aus denen die tüchtig Befundenen in das Tübinger Stift emporstiegen, ist schon erwähnt. Die Zahl der in all diesen Anstalten unentgeltlich Erzogenen war gesetzlich auf 350 Jünglinge bestimmt. In gleichem Geiste gründete Kurfürst Friedrich III. im Lauf seiner Regierung Gymnasien zu Heidelberg, Neuhausen, Selz, Amberg und Kreuznach; an der Universität Heidelberg bildete er das Sapienzkollegium zu einem theologischen Konvikte um.[3]

Und wie in Süddeutschland, so gründete in Norddeutschland Kurfürst Moritz von Sachsen seine Fürstenschulen zu Meißen, Pforta und Grimma, aus denen wieder Auserwählte, mit Stipendien versehen, die Universität zum Studium der Theologie bezogen.[4] Landgraf Philipp von Hessen gründete oder bildete um

---

[1]) Wittmann, Reformation der Oberpfalz S. 40. Ueber die Rheinpfalz unter Ott' Heinrich vgl. Vierordt, Gesch. der evangel. Kirche in Baden I S. 452 fg. Ueber die Oberpfalz: Wittmann S. 24.

[2]) Vgl. meine Bemerkungen in Sybels histor. Zeitschrift, n. F. XXI S. 95.

[3]) Kluckhohn, Das Testament Friedrichs S. 33, 34 Anmerkungen.

[4]) Melchers v. Osse, Testament 3. Kapitel.

die Gymnasien von Kassel, Marburg, Allendorf, Eschwege und Wetter,[1]) und über denselben das theologische Konvikt bei der Universität Marburg. Ein wohl begabter Knabe konnte mit neun Jahren in eins der Gymnasien aufgenommen werden und dann als Stipendiat seines Landgrafen die theologischen Studien fortführen bis zum Eintritt in den Kirchen- oder Schuldienst.[2]) Den Höhepunkt all dieser Neuordnungen bildete die Fürsorge für die Universitäten. Schon erwähnt ist (Seite 114), wie eifrig die protestantischen Fürsten sich die Neugründung, Reform und reichere Ausstattung dieser hohen Schulen angelegen sein ließen.

Glaube man aber nicht, daß es nur große Fürsten waren, welche die Fürsorge für das Studium in die Hand nahmen. Nach dem Maß ihrer Kräfte suchten auch die Grafen, und suchten vor allem die Reichsstädte den mittleren Unterricht neu zu organisieren. Städte wie Straßburg, Nürnberg und Bremen richteten in der Zeit der Reformation großartige Gymnasien ein, aus denen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kleine Universitäten erwuchsen. Was indes bei den Studien dieser Zeit charakteristisch war, die Richtung nämlich auf die unmittelbare Anwendung im Leben, das gab auch zu all' diesen Schöpfungen den eigentlichen Antrieb. Die staatliche Verwaltung brauchte studierte Beamte, das neue Kirchenwesen erheischte unterrichtete Geistliche und Lehrer; um beide Klassen ins Leben zu rufen, vor allem zur Ausbildung eines Standes von Kirchen- und Schuldienern, gründete man Gymnasien und Universitäten, errichtete Konvikte und Stipendien, und erzog sich die Kandidaten mit unterstützender und bevormundender Hand.

Wie den Unterricht, so nahm die Obrigkeit die Sittenzucht unter ihre Obhut. Gleich jene allgemeinen Visitationen, welche die Einführung protestantischer Kirchenordnung begleiteten und zur Befestigung derselben gelegentlich wiederholt wurden, verhängten über Geistliche und Gemeinden eine einschneidende Untersuchung. Da wurden nicht nur die Kirchendiener nach ihrem Vorleben und ihren Kenntnissen examiniert; es wurden auf dem Land und in kleinen Städten die Einwohner verhört, ob sie das Vaterunser beten, den Glauben hersagen und die Antworten des lutherischen Katechismus vorbringen konnten, die sämtlichen Gemeinden wurden nach ihrer sittlichen und kirchlichen Haltung untersucht. War dann die Kirchenordnung begründet, so führte sie regelmäßig mit der Einrichtung der Katechese die Pflicht der Familienväter mit sich, ihre Kinder und Dienstboten zur Christenlehre zu schicken; mit der Neuordnung des Gottesdienstes verband sich das Gebot für die Angehörigen der Gemeinde zum Besuch der sonntäglichen Predigt und zur Beteiligung am Abendmahl; die Pflicht der Kirchendiener, für christliche Zucht zu wirken, schloß den Kampf gegen sittliches Aergernis in sich. Solche Verhältnisse nun zu regeln und zu beaufsichtigen, unternahm die Landesregierung um so eifriger, da sie von einer anderen Seite her in den früher besprochenen Polizeiordnungen, neben dem wirtschaftlichen auch bereits das sittliche Gebiet betreten und hier Verschwendung und rohe Genußsucht, Sittenlosigkeit und

---

[1]) Rommel III S. 392. Ueber die Gründung der beiden ersteren: S. 351, 352.

[2]) Hoppe, Gesch. der hessischen Generalsynoden I S. 36.

Gotteslästerung durch allgemeine Gesetze zu beschränken versucht hatte. Eben unter der Einwirkung der kirchlichen Antriebe wurde jetzt das Gebiet der Sittenpolizei immer eingehender und in streng religiösem Geiste gepflegt. Die Polizeiordnung, welche Kurfürst Friedrich III. im Jahr 1562 erließ, bezeichnete er ausdrücklich als eine „christliche“,[1]) und weil die Anordnungen derselben gegen Fluchen, Zechen, Müßiggang, Verachtung des sonntäglichen Gottesdienstes u. s. w. ihm gegen die einreißenden Laster noch nicht eingehend genug zu sein schienen, so stellte er seinen Amtleuten „ein Nebenverzeichnis, darinnen etliche Unzucht und Laster gemeldet“ waren, zur Nachachtung zu.[2])

Polizeiordnungen und Kirchenordnungen schärften also gleichmäßig die Regeln sittlich-religiösen Wandels ein. Und wie in den Aemtern der Amtmann über der Beobachtung der Polizeigesetze wachte, so bildete man entsprechende Bezirke in der Kirche, an deren Spitze der Superintendent über der Befolgung der Kirchenordnung durch Geistliche und Gemeinden hielt und in regelmäßigen Visitationen seine eingreifende Kontrolle sehr fühlbar machte. Der weltliche Beamte strafte mit Geld und Gefängnis, die kirchlichen Beamten, vom Pfarrer bis aufwärts zum Konsistorium oder Kirchenrat, verhängten geistliche Strafen, die mit der privaten Zurechtweisung begannen und mit dem in den verschiedenen Landen verschieden geregelten Kirchenbann endigten. Ueberall war der Pfarrer und Superintendent auf den Amtmann und Richter gewiesen, der die geistlichen Strafen gegen die Verächter von Sitte und Gottesdienst durch weltliche Strafen ergänzte, wie denn z. B. in Kursachsen die Dorfbewohner, die ohne Entschuldigung die Sonntagspredigt versäumten, in Geldstrafe genommen oder ins Halseisen gelegt,[3]) in Württemberg die Eltern, wenn sie ihre Kinder während der Katechese umherlaufen ließen, mit Geldstrafen gebüßt, wenn sie dieselben aber hartnäckig dem Unterricht entzogen, in den Turm gesperrt werden sollten.[4]) Umgekehrt hatte der weltliche Beamte auf die Mitwirkung der Geistlichen zu rechnen, besonders daß sie in ihren Predigten die Beobachtung der Polizeigesetze einschärften.[5]) Am augenfälligsten zeigte sich die Verflechtung beider Aemter, wenn, wie es z. B. in Württemberg geschah,[6]) bei kirchlichen Visitationen der Geistliche über die Amtsführung des Amtmannes und der anderen Beamten, dieser wieder über die Wirksamkeit des Geistlichen befragt wurde.

In demselben Geiste also, in dem die fürstliche Regierung das wirtschaftliche Leben der Unterthanen unter gleichen Regeln und einheitliche Verwaltung zu stellen unternahm, suchte sie auch das sittlich-religiöse Verhalten zu ordnen und zu leiten. Was nur diesen vielfach drakonischen Gesetzen einen guten Teil ihrer Kraft benahm, das war der ungezähmte Trotz der Bürger und Bauern, der niedere Grad von Bildung und Eifer in dem größeren Teil der eben erst herangezogenen Geistlichen, die Roheit und Unzulänglichkeit des noch wenig ent-

[1]) Häusser, Gesch. d. Pfalz II S. 21 fg.
[2]) Pfälzische Kirchenratsordnung von 1564. (Richter II S. 282a.)
[3]) Sächsische Generalartikel von 1557. (Richter II S. 180a.)
[4]) K. O. von 1559. (Richter II S. 210.)
[5]) Kurpfälzische Kirchenratsordnung von 1564. (Richter II S. 278a.)
[6]) Kirchenordnung von 1559. (Richter II S. 207.)

wickelten Beamtentums. Der Ernst der organisierenden Regierung stand aber außer allem Zweifel.

Indes, wenn wir so den Fortschritten, die der deutsche Protestantismus sowohl in seiner Erweiterung nach außen als in seiner Befestigung nach innen machte, nicht ohne Bewunderung zusehen, so drängt sich zum Schluß doch eine Frage auf: wie hatte sich inzwischen jener dogmatische Streit entwickelt, welcher mitten in die Erfolge der protestantischen Partei den Keim der Schwächung gelegt hatte? Wenn es sich bloß um diejenigen Streitigkeiten gehandelt hätte, die nach dem Interim am lautesten hervorgebrochen waren, so würden sich die Aussichten des Friedens allmählich günstig gestaltet haben. Der Zwist über die Mitteldinge erlosch, indem man sich immer mehr von der Zeit und den Eindrücken des Interim entfernte, und der Tod die Befürworter der interimistischen Konzessionen, vor allem Melanchthon selber (19. April 1560), hinwegnahm. Die metaphysischen Streitigkeiten über den Willen und die guten Werke verloren ebenfalls ihren festen Mittelpunkt infolge eines Zwistes zwischen den Flacianern und ihrem Beschützer den Herzog Johann Friedrich von Sachsen.

Während nämlich der letztere an einer Konsequenz, zu der Flacius im Streit gegen die Mitwirkung des Willens bei der Bekehrung sich treiben ließ — daß nämlich infolge der Erbsünde das Böse nicht nur als Accidenz dem Menschen anhafte, sondern in seine Substanz eingegangen sei — irre zu werden begann, war Flacius und sein geistlicher Anhang mit der Verpflichtung der Geistlichen auf das Konfutationsbuch noch lange nicht zufrieden; sie spürten bei den weltlichen Professoren der Universität nach Abweichungen von der vorgeschriebenen Norm, und der Verweser der Superintendentur von Jena, Balthasar Winter, verhängte über zwei als irrgläubig befundene Professoren den Ausschluß von Abendmahl und Patenschaft (1560). Sollte es der Geistlichkeit gestattet sein, förmliche Inquisitionen gegen Laien zu richten, und den Ausschluß vom Abendmahl ohne Mitwirkung der herzoglichen Regierung zu verhängen? Hierüber entstand der erste offene Streit zwischen dem Herzog, dessen Ratgeber jene Fragen verneinten, und den Flacianern. Zur Sicherung seines Kirchenregiments versuchte nun der Herzog im Jahr 1561 die Gründung einer aus Geistlichen und Laien gemischten, vom Fürsten abhängigen obersten Kirchenbehörde, eines Konsistoriums, wie es in den andern großen Fürstentümern errichtet war. Dieser Behörde wurde vorbehalten die Verhängung der Exkommunikation, die Zensur theologischer Schriften, die oberste gerichtliche Jurisdiktion und mittelst derselben die Entscheidung in Lehrstreitigkeiten. Sofort aber erhob sich Flacius mit seinen theologischen Kollegen Judex und Wigand gegen eine solche Neuerung: eine Aenderung der kirchlichen Verfassung dürfe nur von der Kirche, die durch eine Synode vertreten und von frommen Theologen beraten werde, ausgehen; eine in kirchlichen Dingen richtende Behörde dürfe nur aus der Wahl der Kirche hervorgehen; den Geistlichen stehe zur Erläuterung des göttlichen Wortes Freiheit der Rede und Schrift und zur Bestrafung von Irrlehre und Sünde das Recht der Exkommunikation zu.

Also in derselben Zeit, da bei den Fürsten die Anschauung, daß die Kirchenregierung mit dem fürstlichen Amte wesentlich verbunden sei, immer mehr

erstarkte, erhob sich anderseits die Forderung der Selbstregierung der Kirche, allerdings einer Selbstregierung, die sich nach dem Rat der sachverständigen Theologen richten sollte. Sowie der Streit auf diese Spitze getrieben war, zeigte sich rasch, wer der Stärkere war. Die Vertreter der christlichen Freiheit und theologischen Herrschaft wurden zum Schweigen gebracht, indem ihre Verfechter, die drei genannten Theologen, vom Herzog abgesetzt wurden. Flacius wich aus Sachsen und trat im Dezember 1561 ein mühseliges Wanderleben an.

Eine Folge dieser Vertreibung der streitenden Theologen war es, daß Herzog Johann Friedrich sich von der Vertretung der flacianischen Sätze nunmehr zurückzog. Um in seinen Landen Ruhe zu stiften, ließ er in der in den Vordergrund getretenen Frage über die Mitwirkung des Willens eine Formel fertigen, die zur Not für beide Richtungen Raum ließ, und legte sie seinen Geistlichen zur Unterschrift vor. An die vierzig Flacianer, welche der Formel widerstanden, mußten das Land räumen. Hierdurch waren freilich die von Flacius geförderten Streitigkeiten, soweit sie zwischen den protestantischen Theologen durch ganz Deutschland hindurch geführt wurden, nicht beigelegt, aber sie verloren allmählich die Kraft, die protestantischen Fürsten und Reichsstände zu trennen. Und dennoch, die Trennung selber hörte nicht auf. Es lag dies an dem Fortgang eines anderen Zwistes, der sich anfangs mehr im Hintergrund befunden, inzwischen aber die Oberhand über die Gemüter gewonnen hatte, an dem Streit über das Abendmahl.

Der Streit über das Abendmahl, und zwar vornehmlich zwischen der lutherischen und calvinischen Fassung der Lehre, war, wie schon bemerkt, seit 1552 neuerdings ausgebrochen. An und für sich, so möchte man meinen, hätte dieser Zwist die Gemüter nicht so mächtig erregen sollen, wie jene tief eingreifenden Fragen über die Bedeutung des Willens und der sittlichen Bethätigung desselben bei der Rechtfertigung und Heiligung. Denn da Calvin eine durch das Abendmahl bewirkte wahrhafte Gemeinschaft des Gläubigen mit der Person des Erlösers zugestanden hatte, so handelte es sich vornehmlich um die Nebenfrage, wie das Wunder der Gegenwart Christi mit der sichtbaren Spendung von Brot und Wein in begriffliche Verbindung zu bringen sei, woran sich denn die rein theoretische Untersuchung anschloß, ob und inwieweit die göttliche Natur Christi seiner menschlichen Natur die Fähigkeit mitteilen könne, überall oder doch an zahllosen Orten zugleich gegenwärtig zu sein. Wie konnten solche Spekulationen über die nähere Erklärung von Dogmen, die im wesentlichen fest standen, und deren begriffliche Zergliederung das religiöse Leben kaum berührte, an jene höchsten Fragen über das Verhältnis des Menschen zu seiner religiösen Aufgabe heranreichen? Und doch, so groß war einerseits der Eifer der Laien für die nähere Bestimmung des Wunders von Christi Gegenwart, und so groß war anderseits die Richtung der Theologie auf das Analysieren theoretischer Begriffe, welche von einer fruchtbaren Forschung mehr und mehr abführte, daß gerade die Gegensätze über die Abendmahlslehre die eigentlich trennende Kraft unter den deutschen Protestanten entfalteten.

Nachdem diese Gegensätze eine Zeitlang in der Form litterarischer Fehde ausgefochten waren, hatten sie in den letzten Jahren des Kurfürsten Ott' Heinrich

von der Pfalz in dessen Landen eine Stätte gefunden, wo sie größere Kreise unmittelbar ergriffen. Friedrich III. fand bei seinem Regierungsantritt die Geistlichkeit, die Beamten und die Universität nach calvinischer und lutherischer Lehre gespalten; zu den ersten Stürmen seiner jungen Verwaltung gehörte es, daß Tilemann Heßhus, der vornehmste Geistliche des Landes, den Diakon Klebitz wegen der calvinischen Ketzerei in den Bann that, und daß beide von der Kanzel her einen grimmigen Krieg miteinander führten. Schon der Ordnung wegen konnte Friedrich III. hier nicht neutral bleiben, und wie hätte er es vollends gekonnt, da er inniger noch als der Herzog Christoph von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die höchste Pflicht der Obrigkeit darin bestehe, die Unterthanen nach Möglichkeit zur rechten Erkenntnis des göttlichen Wortes zu führen und allen falschen Gottesdienst abzustellen![1] Geleitet von dieser Ueberzeugung, suchte er vor allem sich selber, unabhängig von den streitenden Theologen, sein Urteil aus der heiligen Schrift zu bilden. „Gott," sagte er, „wird mir seinen heiligen Geist ebenso verleihen, wie dem höchstgelehrten sogenannten Doktor."[2] Und wie allmählich seine Ueberzeugungen sich entwickelten und klärten, so schritten auch allmählich seine kirchlichen Anordnungen voran: erst waren sie unbestimmt und ließen den Geistern freien Raum, schließlich wurden sie bestimmt und duldeten nur die eine der streitenden Ansichten.

Maßgebend für Friedrichs erste Schritte war der schon früher (S. 120) hervorgehobene Widerspruch zwischen den verschiedenen Ausgaben desjenigen Bekenntnisses, welches seit dem Religionsfrieden die rechtliche Norm für die Zugehörigkeit zur protestantischen Gemeinschaft enthielt. Die Augsburger Konfession hatte nach ihrer ersten Redaktion von 1530 die Abendmahlslehre im lutherischen Sinn gegeben; in einer zehn Jahre später veröffentlichten Ausgabe hatte Melanchthon dagegen eine neue Fassung gewählt, welche besagte: der Leib und das Blut Christi wird dem Genießenden mit Brot und Wein wahrhaft dargeboten. Da die streitenden Parteien in diesen Worten sowohl die unmittelbare wie die bloß sakramentale Gegenwart, die Meinung Luthers wie diejenige Calvins deuten zu können glaubten, und dabei in der That die Absicht des Verfassers für sich hatten, so begann Friedrich seine Anordnungen mit dem Befehl (September 1559), daß nach der Augsburger Konfession, d. h. nach der jüngeren Fassung, gelehrt und nicht darüber hinausgegangen werde.

Dies war ein Befehl, der sich auf des Kurfürsten Lande erstreckte. Wie aber eine so schwere Bekenntnisfrage unmöglich in einem einzelnen Fürstentum selbständig geregelt werden konnte, so suchte der Kurfürst in dem gleichen Sinne der Vereinigung der getrennten Parteien unter einer allgemeinen Formel auf die protestantischen Reichsstände einzuwirken. Hier knüpfte er an den Ausgang der früher erzählten Frankfurter Tagsatzung an. Da die Absicht, die gesamten protestantischen Reichsstände zur Annahme der Frankfurter Beschlüsse zu bestimmen und so die Einigkeit des deutschen Protestantismus wieder herzustellen, nicht erreicht war, indem nur wenig bedeutende Beitrittserklärungen erfolgten,

---

[1] Kluckhohn I n. 284, 96 (S. 135), 280. Testament (herausgeg. von Kluckhohn) S. 28/29.
[2] Kluckhohn I S. 99.

und Johann Friedrich von Sachsen sich zum offenen Kampf gegen die Beschlüsse erhob, so traten unter den Anhängern des Versöhnungswerkes zwei verschiedene Richtungen hervor: entweder man suchte die Beitrittserklärungen, die noch zu erlangen waren, schleunigst zu erlangen und ging dann, unbekümmert um den Widerspruch Johann Friedrichs und seiner besonders unter den niedersächsischen Ständen befindlichen Gesinnungsgenossen, zur Veröffentlichung desselben vor, als dem Erkennungszeichen des angeseheneren Teils der deutschen Protestanten — oder man erkannte das Frankfurter Unternehmen als verfehlt an und begann mit dem Versuch der Zusammenkünfte und Ausgleichung aller protestantischen Stände unverdrossen von neuem. Die erste Ansicht wurde im Jahr 1559 beim Augsburger Reichstag von Kursachsen vertreten, letzterer gaben unter den in Frankfurt gegenwärtig gewesenen Ständen zuerst Württemberg,[1]) unter den nicht Beteiligten zuerst Pommern offenen Ausdruck.[2]) Und dieses letzteren Vorschlags bemächtigten sich nun Kurfürst Friedrich III.[3]) und Herzog Johann Friedrich von Sachsen.[4])

Beide Männer befanden sich damals ihrer nahen Verwandtschaft gemäß — der Herzog war Schwiegersohn des Kurfürsten — in freundschaftlichen Beziehungen, aber schon machte sich der beginnende Gegensatz ihrer dogmatischen Richtung geltend, und wenn sie sich jetzt zur Verfolgung eines gemeinsamen Zieles verbanden, so nahmen sie dabei sehr verschiedene Ausgangspunkte. Friedrich III. verfolgte, wenn nicht vom ersten Anfang, so doch bei der weiteren Befürwortung des Planes die Absicht, wie in seinen Landen so auch im Reiche neben der lutherischen Lehre vom Abendmahl für die calvinische Meinung Raum zu schaffen; der Herzog von Sachsen dagegen wollte vor allem den verhaßten Frankfurter Abschied vernichten, er hoffte, wie in so vielen anderen Punkten, so auch in der Abendmahlslehre das Bekenntnis nach streng lutherischer Meinung verengen zu können. Trotz solcher Verschiedenheiten wirkten damals beide Männer zusammen, und eben weil er den unverträglichen Herzog gewonnen hatte, konnte Friedrich, wie die Verhandlungen nach dem Augsburger Reichstag fortgingen, eine leitende Stellung in denselben einnehmen. Nach der einen Seite bot er dem mit gewohntem Eifer eintretenden Herzog Christoph von Württemberg die Hand, worauf dieser den Landgrafen Philipp von Hessen und den Herzog Wolfgang von Zweibrücken gewann und mit beiden den widerstrebenden Kurfürsten August zu überreden suchte, auf der andern hielt er den Herzog von Sachsen für den Plan fest und führte denselben bei Gelegenheit eines Besuchs in der Pfalz mit dem Herzog von Württemberg zu persönlicher Unterredung zusammen.

Aus diesen Verhandlungen ist die Naumburger Fürstenversammlung hervorgegangen. Die Hauptschwierigkeit des Zustandekommens derselben lag in dem Widerstand des Kurfürsten August. Erst im Laufe des Jahres 1560, als der

[1]) Kugler II S. 143 Anm. 119. Kluckhohn I n. 38.

[2]) Kluckhohn I n. 20.

[3]) Kluckhohn I n. 22 (zweiter Absatz), 33. Ursprünglich hatte er eine Synode im Auge. Vgl. n. 6 S. 20.

[4]) Kluckhohn I n. 44 Einlage, n. 80.

Zwist Johann Friedrichs mit den Flacianern begann, und der Herzog infolgedessen scheinbar zu einer versöhnlicheren Haltung gegen seinen Widersacher geführt wurde, als er es sogar über sich brachte, nach jener Zusammenkunft mit Kurpfalz und Württemberg persönlich zum Kurfürsten August zu reisen und ihm den Antrag auf die protestantische Tagsatzung selber vorzubringen, trat der sächsische Kurfürst aus seiner abwehrenden Stellung heraus. Eindruck mag es ihm auch gemacht haben, daß seit Ende des Jahres 1559 das Konzil von Trient in immer bestimmtere Aussicht trat und es für die deutschen Protestanten doch nötig schien, diesem Konzil ein einmütiges Bekenntnis entgegenzuhalten.

Aber auch jetzt mußte man dem Kurfürsten zu Gefallen die Tagesordnung der Versammlung streng umgrenzen. Die drei Fürsten von Württemberg, Hessen und Zweibrücken, die bei Beförderung des Planes unter sich am engsten zusammenhielten, hatten zur Herstellung der Eintracht ein Zweifaches vorgeschlagen: die abermalige Unterzeichnung der Augsburger Konfession durch sämtliche protestantische Stände und die Aufstellung weiterer Normen der Lehre durch Erläuterung der streitigen Punkte.[1]) Kurfürst August dagegen bestand auf der bloßen Unterschreibung der Augsburger Konfession mit Ausschluß alles Streitens und Verdammens. Erschreckt durch die Gerüchte von katholischen Verbindungen zur Ausrottung der Protestanten, wie sie nach dem Frieden von Chateau-Cambresis und wieder seit den Verhandlungen über die Berufung der katholischen Kirchenversammlung umliefen, hatten die drei Fürsten auch an irgendwelche Verabredungen zum gegenseitigen Schutz ihrer Religion wider gewaltsame Anfechtungen gedacht:[2]) Kurfürst August trat mit voller Entschiedenheit dem Plan derartiger Verbindungen, überhaupt der Aufnahme weltlicher Angelegenheiten in die gemeinsamen Verhandlungen entgegen. Nur das wollte er noch gestatten, daß über die Haltung der protestantischen Stände gegenüber dem Trienter Konzil, ob man dasselbe zur Darlegung seines Bekenntnisses beschicken oder einfach ablehnen sollte, beraten werde. Da endlich Unklarkeit darüber herrschte, wie weit man in der Zuziehung der protestantischen Stände gehen solle, so hätte August am liebsten einen engeren Konvent gesehen; wenn er dem Verlangen der anderen nach Berufung sämtlicher Fürsten nachgab, so bestand er auf dem Ausschluß der niederen Stände.

Dadurch, daß die Urheber des Planes diesen Bedingungen sich fügten — wobei freilich der Herzog Johann Friedrich einer unzweideutigen Erklärung über den Ausschluß von Streit und Verdammung auswich — kam man denn so weit, daß fast sämtliche protestantische Fürsten, persönlich oder durch Gesandte vertreten, an der Tagsatzung teilnahmen, welche zu Naumburg am 21. Januar 1561 eröffnet wurde. Die Beratungen der Versammlung bewegten sich, abgesehen von den Verhandlungen über das Trienter Konzil, die schon oben berührt sind (S. 153), um die neue Unterzeichnung der Augsburger Konfession. Man meinte, wenn

---

[1]) Werbung der Gesandten der drei Fürsten bei Kurf. August. 1560 März 7. (Calinich S. 47.)

[2]) Angedeutet von Württemberg in der Instruktion für Ungnad, 1559 Okt. (Kugler I S. 149), ausgesprochen in den Aufträgen der drei Fürsten an Kursachsen, 1560 März (Calinich S. 46), näher erklärt von Landgraf Philipp, 1560 Febr. (a. a. O. 34). Der Gedanke wird weiter berührt vom H. Sachsen (a. a. O. S. 83) und von Württemberg (S. 136)

alle protestantischen Stände sich zu dieser Unterzeichnung verbänden, so sei ihre Einigkeit in den wesentlichen Punkten der Glaubenslehre dargethan; die dogmatischen Streitigkeiten erschienen dann als Gegensätze theologischer Richtungen, welche die kirchliche Einheit nicht beeinträchtigten. Aber um die gemeinsame Unterzeichnung möglich zu machen, konnte man nach allem, was vorausgegangen war, an einer Bedingung nicht ganz vorbeikommen: man mußte den eigentlichen Sinn der verschieden gedeuteten Bestimmungen der Konfession ins Auge fassen. Und hier zeigte sich, was vorher schon bemerkt ist, daß unter den verschiedenen Lehrstreitigkeiten inzwischen eine einzige fast alles Interesse an sich gezogen hatte, der Zwist nämlich über das Abendmahl.

Die Frage, an deren Bejahung nun für Kurfürst Friedrich III. das Gelingen seiner Hauptabsicht hing, war die, ob man bei Bekräftigung der Augsburger Konfession für die calvinische Abendmahlslehre Raum ließ. Daß er persönlich damals schon die Meinung Calvins angenommen hatte, kann man weder behaupten noch verneinen. Auf jeden Fall hatte er unter der stürmischen Kontroverse, die täglich zu ihm emporscholl, einen Einblick in das Wesentliche der lutherischen und der calvinischen Auffassung gewommen; schon erschreckte er auch seine eifrig lutherische Gemahlin durch verfängliche Einwände,[1]) wenn sie ihm den wahren Glauben vorhielt, und mit fester Hand hielt er in seinem Lande auf der Duldung der calvinischen Abendmahlslehre, wie er es denn z. B. zuließ, daß sein Theologieprofessor Boquin dieselbe ohne melanchthonische Verschleierungen vortrug, und wie er im Jahr 1560 in der Person des Wenzel Zuleger einen Mann an die Spitze seines Kirchenrates stellte, der die calvinischen Lehren aus dem Munde des Meisters selber geschöpft hatte. Nicht also in Unkenntnis der Gegensätze der Lehre, in der Meinung etwa, daß er für eine mittlere Fassung als die wahrhaft berechtigte streite, ging er vor, sondern in dem Bewußtsein, daß er der von den lutherisch gesinnten Theologen verworfenen calvinischen Lehre (wenn er auch das Wort „calvinisch" verwarf) Raum schaffe. Und um dieses, wie in seinen Landen, so auch im Reich zu vollführen, griff er jetzt zu demselben Ausweg, den er in der Pfalz eingeschlagen: er beantragte, man sollte bei Unterzeichnung der Augsburger Konfession die Bearbeitung von 1540 zu Grunde legen.

Ohne Aussicht durchzudringen, war dieser Antrag keineswegs. Denn gerade derjenige Fürst, der nächst Friedrich der vornehmste war, Kurfürst August von Sachsen, gab ebenfalls der Ausgabe von 1540 den Vorzug. Allerdings bestimmte ihn dabei in denkwürdigem Gegensatz gegen seinen pfälzischen Kollegen nicht die Erkenntnis von dem verschiedenen Sinn der verschiedenen Bearbeitungen, sondern die Meinung, daß Melanchthon dieselbe Lehre im Jahr 1530 wie im Jahr 1540 wiedergegeben habe, nur bei der zweiten Redaktion in sorgfältigerer Fassung, und daß sein Werk gegen die Vorwürfe der Abweichung von Luthers Anschauungen zu schützen sei. Gerade auf diese Unkenntnis, auf den Glauben, daß die Augsburger Konfession von 1540 nur die lutherische Abendmahlslehre

[1]) „Alle Puncten, die mein Schatz gegen mir widerficht, wen wir mit einander reden des Glaubens halber." (Kurfürstin Maria an den H. Sachsen. 1560 März 16. Kluckhohn I S. 131.)

darlege, während sie in Wahrheit zugleich die calvinische Lehre in sich begriff, konnte man auch bei anderen Fürsten rechnen. Arglos hatten sie ja bei Verbreitung der Augsburger Konfession in den verschiedenen Landeskirchen meistens die Ausgabe von 1540 mit ihren Nachdrucken verteilt, und auch jetzt, als man sich der Anforderung nicht entziehen konnte, die verschiedenen Ausgaben Wort für Wort zu vergleichen, fand die Mehrzahl der anwesenden Fürsten an einem so genauen Eindringen in die Worte und ihren Sinn wenig Gefallen: sie überließen die Arbeit den Räten und Theologen, und nur zwei von ihnen, Kurfürst Friedrich und Herzog Christoph, dauerten bei dem verdrießlichen Geschäfte aus, vom Morgen bis zum Abend.[1])

Auf diese Unkenntnis bauend, hütete sich Friedrich III., indem er für die Augsburger Konfession von 1540 eintrat, sehr wohl, die Unklarheit zu zerstreuen. Als Hauptgrund seiner Bevorzugung der jüngeren vor der älteren Ausgabe — und zwar vornehmlich vor dem deutschen Text derselben — gab er an, daß diese letztere die katholische Lehre von der Transsubstantiation begünstige. Eben durch Winkelzüge hoffte er den Fürsten eine Bestätigung der calvinischen Abendmahlslehre zu entlocken. Allein wie bei den Versammelten die Absicht, keine von der lutherischen Lehre abweichende Meinung anzuerkennen, feststand, so waren sie inzwischen doch über die Tragweite der Abweichungen aufgeklärt: die einen, wie der theologisierende Herzog von Württemberg, schon während der Verhandlungen,[2]) die anderen in letzter Stunde durch die anwesenden Theologen. Und so stimmten mit Ausnahme des Kurfürsten August alle anderen für die Konfession von 1530, wie sie im Jahr 1531 im Druck erschienen war. Aber sollte man damit die im allgemeinen Gebrauch befindliche Ausgabe von 1540 verwerfen? Kurfürst August, der in der Verfechtung der Korrektheit auch dieser Bearbeitung geradezu eine Ehrensache seiner Kirche und seiner Theologen erblickte, hätte das nicht zugegeben. Er selber machte also den Vorschlag, man möge die Konfession von 1530 unterzeichnen, dem Aktenstück aber eine Vorrede vorausschicken, in welcher die sachliche Uebereinstimmung derselben mit der Ausgabe von 1540 und einer weiteren von 1542 erklärt werde. Dieser Antrag fand die Zustimmung der Versammlung, und wiederum von ganz anderen Hintergedanken ausgehend, fügte sich ihm auch Kurfürst Friedrich III.

Was letzterer sich dachte, lehrten die Folgen des also gefaßten Beschlusses. Sehr bald stritt man und streitet bis auf den heutigen Tag, ob hinsichtlich der verschiedenen, in den beiden Ausgaben der Augsburger Konfession befindlichen Fassungen der Abendmahlslehre man im Sinne des Naumburger Beschlusses die weitere Form von 1540 nach der engeren, im lutherischen Sinn gedachten von 1530 zu deuten habe, oder ob umgekehrt die engere Fassung nach der weiteren, für die calvinische Meinung Raum gebenden von 1540 zu erklären sei. Die Wahrheit ist, daß sämtliche Fürsten mit Ausnahme des Pfälzers die erstere Ansicht als selbstverständlich annahmen,[3]) daß aber Friedrich sich die andere Auf-

---

[1]) Calinich S. 144, 145.

[2]) Calinich S. 92.

[3]) Vgl. die Voten von Kursachsen und den Nachstimmenden bei Kluckhohn I S. 159 fg.

fassung im stillen vorbehielt und später auf Grund derselben darauf beharrte, er sei Anhänger der Augsburger Konfession von 1530 nach ihrem „wahren Verstand“.[1])

Es gab jedoch einen Fürsten, der dieses trügerische Spiel nicht, wie die einen, aus Unkenntnis verkannte, oder wie die andern, in der Hoffnung, den pfälzischen Kurfürsten auf lutherischer Seite festzuhalten,[2]) verkennen wollte: das war Herzog Johann Friedrich von Sachsen. Der hatte, wie bemerkt, den Naumburger Tag befördert als einen Schlag gegen den Frankfurter Abschied und mit dem Hintergedanken, vor der Unterzeichnung der Augsburger Konfession die Frage über den Sinn derselben und alsdann die ihm am Herzen liegenden Lehrstreitigkeiten und Verdammungen zum Austrag zu bringen. Allerdings mochte ihm der Eifer für die früher am lebhaftesten verfochtenen Streitsätze durch seinen damals zwar noch nicht entschiedenen, aber fortschleichenden Zwist mit den Flacianern abgekühlt sein,[3]) aber um so unerbittlicher rückte auch er jetzt die Frage des Abendmahls in den Vordergrund; als mindestes verlangte er eine Fassung der Vorrede, welche die Alleingeltung der lutherischen Abendmahlslehre unzweideutig aussprach.[4]) Da ihm dies verweigert wurde, so enthielt er sich der Unterzeichnung, und seinem Beispiel folgten von persönlich anwesenden Fürsten der Herzog Ulrich von Mecklenburg und die Herzoge Ernst und Philipp von Braunschweig-Grubenhagen; außerdem versagten die Gesandten des Herzogs Johann Albert von Mecklenburg, der Herzoge von Holstein und Lauenburg die Unterschrift. Kein einziger Fürst des niedersächsischen Kreises befand sich bei den Unterzeichnern.

So endete auch diese Versammlung mit einem Bruch zwischen der friedlichen Majorität und der unnachgiebigen Minderheit. Und wie auf die Frankfurter Versammlung der Gegenschlag des Konfutationsbuches erfolgt war, so folgte auf die Naumburger Tagsatzung eine Versammlung der protestantischen Stände des niedersächsischen Kreises in Lüneburg (August 1561), wo die in Naumburg beschlossene Vorrede verworfen und ein Gutachten niedersächsischer Theologen mit kräftiger Verdammung der Calvinisten und aller von Flacius bekämpften Richtungen genehmigt ward. Noch mehr! Kaum war die Naumburger Versammlung beendet, als den Fürsten, die teils persönlich, teils durch ihre Bevollmächtigten die Unterzeichnung der Augsburger Konfession mitsamt der Vorrede bewilligt hatten, die Augen darüber aufgingen, daß sie sich doch zu weit von der Bestimmtheit der lutherischen Lehre entfernt hätten. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzoge von Württemberg und Zweibrücken wünschten mit einem Male, durch eine Veränderung oder Erklärung der Vorrede dem Herzog Johann Friedrich genug zu thun. Aber nun verwahrte sich Kurfürst Friedrich gegen jede Veränderung des einmal Beschlossenen. Er behielt seinen Schein in der Hand, aus dem er zu deduzieren wußte, daß die Anhänger der

---

[1]) Testament S. 19—20.

[2]) Diese Absicht zugleich mit der Erkenntnis des wirklichen Gegensatzes spricht aus der Erklärung der Fürsten von 2. Febr. 1561. (Calinich S. 184.)

[3]) Andeutungen darüber (Schutz Strigels; keine Neigung zur Verdammung der Korruption) in dem Brief des Judex vom 28. Jan. 1561. (Calinich S. 158.)

[4]) Schlußerklärung des Herzogs vom 11. Februar. (Calinich S. 218—22.)

calvinischen Abendmahlslehre unter den Bereich der Augsburger Konfession gehörten.

Und wenn er diese Abendmahlslehre in Naumburg vielleicht selber noch nicht bekannte, sondern nur beschützte, so kam jetzt die Zeit, da er sich völlig dafür entschied und sie seiner Landeskirche auferlegte. In den Jahren 1562 bis 1564 entfaltete die kurpfälzische Regierung eine rastlose gesetzgeberische Thätigkeit. Zuerst erschien die schon erwähnte christliche Polizeiordnung, dann (1563) eine neue Kirchenordnung und schließlich (1564) die Ordnung des Kirchenrats. Der Kirchenordnung war als Norm für Katechese und Predigt ein neuer Katechismus beigegeben, an den Geistliche und Schullehrer sich fortan unbedingt zu halten hatten: es war der von den beiden calvinischen Theologen Olevian und Ursin, unter genauer Nachprüfung des Kurfürsten ausgearbeitete Heidelberger Katechismus, ein Lehrbuch, in dem die dogmatische Ansicht Calvins unter Vermeidung freilich der Prädestinationslehre, aber unter deutlicher Wiedergabe der Abendmahlslehre, in treffender Kürze und Klarheit ausgeprägt war.

Als es erschien, waren in der Rheinpfalz infolge der früheren vermittelnden Anordnungen die eifrig lutherischen Geistlichen bereits ausgewiesen oder zum Schweigen gebracht, dagegen die angesehensten Stellen vielfach mit Calvinisten besetzt. Die Annahme des Katechismus und die Durchführung einer ihm entsprechenden Abendmahlsordnung erfolgte daher in dem Hauptlande des Kurfürsten ohne starken offenen Widerstand, wenngleich die lutherische Gesinnung in einem großen Teil der Bevölkerung, besonders unter dem Adel, fortlebte. Schwieriger gestaltete sich das Unternehmen der Calvinisierung in der Oberpfalz. Diese Provinz führte unter einem vom Kurfürsten ernannten Statthalter und einer wohl ausgebildeten landständischen Verfassung, welche in der Rheinpfalz mangelte, seit jeher ihr eigenes Leben. Jetzt stellte sie in der lutherischen Gesinnung des Pfalzgrafen Ludwig, des eigenen Sohns des Kurfürsten, der die Statthalterwürde bekleidete, in der gleichen Gesinnung der Landstände, die kraft ihrer Patronatsrechte einen großen Teil der geistlichen Stellen besetzten, den Versuchen des Kurfürsten, ihnen das echte Wort Gottes beizubringen, den trotzigsten Widerstand entgegen. Zwischen dem Kurfürsten und den oberpfälzischen Städten und Adelichen entstand ein wahrer Kriegszustand. An dem eifrigen Bestreben, den Oberpfälzern calvinische Prediger aufzunötigen, und die lutherischen Prediger durch zweideutige Weisungen unvermerkt, unter der steten Versicherung, daß er niemands Gewissen kränken wolle, in eine calvinisierende Lehrform hineinzuführen,[1]) ließ Friedrich III. es nicht fehlen; aber den Mut, offenen und allgemeinen Widerstand mit starker Gewalt niederzuwerfen, besaß er nicht. Die Oberpfälzer ließen es denn auch nicht einmal zur Publikation seiner neuen Kirchenordnung kommen,[2]) und da sie ihre lutherischen Geistlichen der Prüfung und Aufsicht des calvinischen Kirchenrats entzogen, so griff zugleich mit dem Hader der Bekenntnisse die kirchliche Anarchie um sich. Die Einwohner, ohnehin geistig verwahrlost, verfielen mitsamt ihren Geistlichen einer erschreckenden Roheit.

---

[1]) Vgl. die Anweisung von 1566, 3. Artikel. (Sudhoff, Olevian und Ursin S. 309 Anm.)

[2]) Wittmann, Reformation in der Oberpfalz S. 54, 58, 60.

Mit dem Uebertritt Friedrichs zur calvinischen Abendmahlslehre war geschehen, was die in Naumburg versammelten Fürsten wohl geahnt, aber nicht hatten glauben wollen; es war innerhalb des deutschen Protestantismus eine Neuerung eingetreten, die sie alle als eine verhängnisvolle erkannten. Die früheren dogmatischen Streitigkeiten, welche Flacius und Herzog Johann Friedrich betrieben, waren ihnen als theologische Entzweiungen erschienen, die ihre kirchliche Einheit nicht aufhoben; in der calvinischen Abendmahlslehre dagegen erblickten sie einen Gegensatz, der kirchliche Trennung bedeutete. Kein Wunder, wenn das Erscheinen des Heidelberger Katechismus allgemeinen Schrecken und Unwillen unter ihnen hervorrief. Als der eifrigste unter den Gegnern des pfälzischen Calvinismus trat der Herzog Christoph von Württemberg hervor. Er war neben Friedrich der eigentliche Vertreter jener Fürsten, die ihre Kirchenherrschaft mit dogmatischem Eifer und religiöser Salbung führten. An den Reichstagen hatte er sich den kühnen kurpfälzischen Forderungen am nächsten angeschlossen, mit persönlicher Vorliebe hatte er sich dem Kurpfälzer genähert und über die gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Protestantismus mündlich mit ihm verhandelt: jetzt riß der Gegensatz der dogmatischen Ansicht die beiden Fürsten in scharfer kirchlicher Entzweiung auseinander.

Aber nicht nur die protestantischen Fürsten traten gegen Friedrich III. auf den Kampfplatz. In der katholischen Welt hatte man sich längst gewöhnt, die calvinische Form des Protestantismus als viel gefährlicher zu betrachten, wie die lutherische. War doch der unerbittliche Vertilgungskampf gegen das katholische Kirchentum in der Genfer Kirche und ihren Nachbildungen in Frankreich und Schottland in noch viel höherem Maße Lebensprinzip als in den lutherischen Gemeinden, bewährte doch die calvinische Kirche eine ganz andere Selbständigkeit und Macht der staatlichen Regierung gegenüber als die lutherischen Landeskirchen, und sah man doch diese Selbständigkeit in Frankreich und Schottland sich im Aufruhr gegen eine feindliche Staatsgewalt bewähren. Sollte nicht dieser Geist des Calvinismus zugleich mit seiner Abendmahlslehre in die Pfalz eindringen? Man sah bereits, wie jener Haß der Calvinisten gegen die äußeren Gegenstände katholischer Andacht, gegen Bilder und Statuen, gegen Altäre und Meßgewänder sich gleichfalls des Kurfürsten bemächtigt hatte, wie er diesen Kirchenschmuck als Götzenwerk überall auszuräumen unternahm. So geschah es denn, daß die Aufregung über Friedrichs Uebertritt bis nach Rom drang. Papst Pius IV. machte schon im April 1563, zwei Monate nach dem ersten Erscheinen des Heidelberger Katechismus, dem kaiserlichen Gesandten darüber Vorstellungen; Kaiser Ferdinand erwiderte, er werde sein mögliches thun, um diese Sekte aus dem Reich zu verbannen,[1]) und selbst Maximilian II., dessen lutherische Gesinnung, wie schon bemerkt, die Freiheit dogmatischer Abweichungen von der Augsburger Konfession durchaus verwarf, hielt es für nötig, daß das calvinische Gift in seiner Ausbreitung bekämpft und an seiner Quelle erstickt werde.[2])

Bei all diesen Erwägungen kam die ganze Schärfe des Gegensatzes in

---

[1]) Sickel, Akten zur Geschichte des Konzils von Trient n. 245.

[2]) Kugler, Herzog Christoph II S. 455.

einer rechtlichen Frage zum Ausdruck. Der Schutz des Religionsfriedens galt nur den Anhängern der Augsburger Konfession. Konnte nun, das war die Frage, ein Bekenner der calvinischen Abendmahlslehre zu den Anhängern der Augsburger Konfession gezählt werden? Von vorneherein wurde diese Frage auf lutherischer Seite von Herzog Christoph, auf katholischer Seite von Kaiser Ferdinand verneint. Es konnte also nicht anders sein, als daß gerade hierüber ein schwerer, das gesamte Reich ergreifender Streit bevorstand; unmittelbar aber lag am Tage, daß in der protestantischen Partei eine Trennung begonnen hatte, und daß diese Trennung mitten in ihre glänzenden Erfolge den Anfang der Schwächung hineintrug.

Nicht allein die eigene Spaltung war es jedoch, welche den Fortgang des deutschen Protestantismus hemmte. Die bisherige Erzählung ist davon ausgegangen, daß die katholische Partei als die schwächere ihren protestantischen Widersachern gegenüber stand und die Fortschritte derselben in entmutigter Stimmung geschehen ließ. Aber dieses Verhältnis hat auch seine Ausnahmen. Es gab ein Gebiet, wo die Katholiken bald nach dem Religionsfrieden den ersten Anfang machten, nicht zwar, wie nachher, zur Wiedergewinnung des Verlorenen, aber doch zur Abwehr der protestantischen Propaganda. Dieses Gebiet war das westliche Drittel des nördlichen Deutschlands. Hier stützten sich gegenseitig, in unmittelbarer Nachbarschaft, die drei geistlichen Kurfürsten, an ihre Gebiete schlossen sich die Lande des katholischen Herzogs von Jülich-Kleve und des Bischofs von Lüttich an, in ihrer Mitte befanden sich die einzigen großen Reichsstädte, die ausschließend katholisch waren, nämlich Aachen und Köln. Nach Süden und nach dem Osten hin schlossen sich die Bistümer von Worms und Speier, von Münster, Osnabrück und Paderborn an dieses katholische System an, zugleich von ihm gestützt und es wieder stützend.

Allerdings, wie überall, so fehlte es auch hier keineswegs an Schwankungen. Als Kaiser Ferdinand gegen Ende des Jahres 1562 bei Gelegenheit des Frankfurter Kurfürstentags mit seinem Schwiegersohn, dem Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve zusammentraf, faßte er den Argwohn, daß der Herzog der katholischen Religion teilweise entfremdet sei: er machte ihm ernste Vorstellungen und setzte sich einige Zeit nach dem Abschied — in Freiburg am 1. Januar 1563 — hin, um ihn in einem dreizehn Blätter füllenden eigenhändigen Schreiben über das Alter der katholischen Kirche, die Neuheit und Willkür des Protestantismus zu belehren: die Sektierer, sagte er, sind nicht von Gott, sondern vom Teufel gesandt; er kündigte seinem Schwiegersohn die ewige Verdammnis an, wenn er sich von ihnen verführen ließe.[1]) Herzog Wilhelm erwiderte auf diese heftigen Ergüsse, daß er ja kein Sektierer sei, deutete aber auch an, daß er nicht so katholisch sei wie der Kaiser. Er war in seiner Regierung der Ansicht seines

---

[1]) Kopie des Schreibens (das Original war eigenhändig, auf „niemands ersuchen oder anzaigung" verfaßt, ging aber wegen der unleserlichen Schrift zugleich mit einer Kopie ab) im Münchener Reichsarchiv, Oesterr. Religionssachen t. II. Die Antwort ist des Herzogs Schreiben vom 12. Jan 1563 (nicht 1559) bei Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I n. 7.

Lehrers Konrad von Heresbach gefolgt, daß, wenn die Bischöfe schlafen, die weltliche Obrigkeit für Reinheit der Lehre und ordnungsmäßige Spendung der Sakramente zu sorgen habe.[1]) In diesem Sinn hatte schon sein Vater im Jahr 1533 eine Kirchenordnung, die sich auf Lehre und Gottesdienst erstreckte, ausgehen lassen: auf katholischer Grundlage, aber im Widerstreit gegen Aberglauben, Aeußerlichkeit und ärgerliche Sporteln. Die Anstellung der Seelsorger hatte er an die Zustimmung der herzoglichen Regierung gebunden. Auf diesem selben Wege vorangehend, hatte Herzog Wilhelm eigenmächtig, nachdem er die päpstliche Autorisation bei Julius III. und Paul IV.[2]) vergeblich nachgesucht, befohlen, das Abendmahl unter beiden Gestalten denjenigen, die es verlangten, zu spenden. Als Hofprediger stellte er im Jahr 1558 den Georg Veltius an, der nicht nur für den Laienkelch, sondern zugleich gegen den Priestercölibat und gegen die Lehre vom Meßopfer stritt. Gleich seinem Vater sah er zu, wie unter den großen Städten und der Ritterschaft, besonders in Kleve und der Mark, der Protestantismus seinen Einzug hielt.

Aehnliche Schwankungen wie in Jülich-Kleve gab es anderwärts; aber dafür hatte die katholische Sache doch wieder einen starken und unter Umständen furchtbaren Rückhalt in jener niederländischen Gebietsmasse, die als ein geeintes Reich von Karl V. auf Philipp II. übergegangen war, und an welche die rheinischen Lande sich anlehnten. Mit schrecklicher Energie hatte die Regierung Karls V. in den Niederlanden die Alleinherrschaft des Katholizismus zu behaupten gesucht. Ihre Hauptmittel waren die Religionsedikte und die Inquisition. Die ersteren, mit wechselnder Strenge von 1521 bis 1550 erlassen, bestimmten und schärften die blutigen Ketzerstrafen in besonderer Anwendung auf Lutheraner, Widertäufer und Calvinisten. Nicht bloß die Ketzerei sollte bestraft werden — und zwar, wenn nicht bei schleuniger Abschwörung Gnade eintrat, der Mann mit dem Schwert, die Frau durch Begraben, bei unüberwindlichem Beharren auf der Ketzerei oder im Rückfalle beide durch Verbrennung —, es sollte auch durch gleiche Strafen die Aufspürung der Ketzerei befördert, die Verbreitung derselben erschwert werden. Also war es ein todeswürdiges Verbrechen, wenn man einen Ketzer oder der Ketzerei offenkundig Verdächtigen aufnahm oder speiste, ohne ihn anzuzeigen, wenn man ketzerische Bücher verkaufte oder besaß, wenn man als Laie über den Sinn von Bibelstellen disputierte, ohne innerhalb der Schranken der kirchlichen Erklärung zu bleiben. Der gesamte Buchhandel wurde unter die schärfste Zensur gestellt, und eine Norm für die massenhaft verbotenen Bücher stellte der Index der Löwener Universität von 1550 auf. Um alle Uebertretungen solcher Gesetze aufzuspüren, waren, soweit die ihnen zu Grunde liegende Ketzerei in Betracht kam, die Bischöfe, soweit es sich um die sonstigen Verbote handelte, die weltlichen Gerichtshöfe berufen. Aber die Bischöfe der vier übergroßen Diözesen, in welche die Niederlande geteilt waren, schienen weder ausreichend

[1]) Conradus ab Heresbach, De educandis principum liberis (Ausgabe von 1612) S. 323.

[2]) Bei dem „vorigen" Papst, sagt er in dem S. 217 Anm.[1] citierten Schreiben. Ansuchen bei Julius III.: Lacomblet, Archiv V S. 65 fg.

noch befähigt. Nach spanischem Muster führte also Karl V. seit 1523 ein mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Verfolgung von Ketzerei und verwandten Vergehen konkurrierendes Inquisitionstribunal ein, autorisiert vom Papst, aber besetzt durch die Regierung und — was dieser neuen Schöpfung eigentümlich war — an eine beaufsichtigende Mitwirkung der weltlichen Gerichtshöfe gebunden.[1]) An der Spitze standen ein oder einige Generalinquisitoren, in den Provinzen walteten die von ihnen delegierten besonderen Inquisitoren.

Philipp II., bei seinem Regierungsantritt, begnügte sich nicht, die Edikte und die Inquisition zu bestätigen, er fügte eine dritte Neuordnung hinzu, welche Karl V. schon angebahnt hatte, und welche allerdings neben dem kirchlichen auch einen politischen Zweck in sich schloß. Es galt, die Niederlande, wie sie politisch von dem deutschen Reiche fast abgelöst waren, so auch kirchlich der Unterordnung unter die fremden Erzdiözesen Köln und Reims zu entziehen, es galt durch eine Neuordnung der Hierarchie zugleich die Selbständigkeit dieser Ländermasse und eine schärfere kirchliche Disziplin zu befördern. Für diesen doppelten Zweck erwirkte Philipp II. im Jahr 1559 die Bulle Papst Pauls IV. über die neue kirchliche Einteilung der Niederlande. Unter Ablösung einzelner Grenzdistrikte von dem Verband mit fremden Diözesen, unter Aufhebung der Rechte jener fremden Erzbischöfe, wurden die vier großen niederländischen Diözesen in fünfzehn neue Bistümer geteilt und über denselben drei einheimische Erzbistümer — Cambray, Mecheln, Utrecht, errichtet. Die Nomination der neuen Bischöfe erhielt die fürstliche Regierung, zugleich aber wurde verfügt, daß in den Domkapiteln neun Stellen für Doktoren der Theologie, des Zivil- und Kirchenrechtes vorzubehalten, die Seelsorger einem Examen zu unterwerfen, die Residenz der Bischöfe und Pfarrer unter Oberaufsicht des Papstes und Landesherrn durchzuführen sei, ferner daß jeder Bischof zwei erprobte Doktoren als Inquisitoren verordne mit Sitz und Stimme im Kapitel.[2])

So, unter der Aufsicht bischöflicher und päpstlicher Inquisitoren, unter der geistigen Einwirkung der Landesuniversität zu Löwen, an der sich ein kräftiges wissenschaftliches Leben erhob, unter dem Schrecken der landesherrlichen Gesetze mit ihren dreifachen Todesarten, suchte man die neuen Lehren, deren Bekenner sich mehr und mehr mit todesmutigem Trotz oder wilder Schwärmerei erfüllten, in dem gärenden Lande niederzuhalten. Hierbei trat nun aber der Regierung das Verhältnis zum deutschen Reich in den Weg. Der Religionsfriede untersagte die Todesstrafe gegen protestantische Unterthanen, und bei dem siegreichen Vordringen des Protestantismus im Reich war nicht zu erwarten, daß die Ausbreitung desselben an den Grenzen der Niederlande innehalten werde. Um solchen Hemmnissen seiner Bestrebungen vorzubeugen, hatte noch Karl V. einerseits die Geltung jener Bestimmung des Religionsfriedens für die Niederlande abgewehrt (S. 81), anderseits auch die deutschen Nachbarn zur Fernhaltung des Protestantismus zu bestimmen gesucht. Eben jener Herzog Wilhelm von Jülich hatte

[1]) Gachard, Correspondance de Philippe II Bd. I Vorrede S. 117 n. 7, 10.

[2]) Le Petit, Chroniques de Hollande II S. 35. Kürzer Bor I S. 26b. Vgl. Gachard, Correspondance de Philippe II Bd. I n. 29.

sich ihm durch den Vertrag zu Venlo von 1543 zur Erhaltung der Alleinherrschaft des katholischen Glaubens verpflichten müssen.

Dem letzteren Bestreben, die katholische Sache in den Niederlanden durch Bekämpfung des Protestantismus in der Nachbarschaft aufrecht zu erhalten, folgte auch Philipp II., und schon im Jahr 1559 war dieser spanisch-niederländische Einfluß bei zwei bedeutsamen Konflikten zu verspüren.

In der Hauptstadt jenes glaubenseifrigen Erzbischofs Johann von Trier war protestantische Gesinnung bei einem Teil des Rats und der Bürgerschaft eingedrungen. Im Sommer des Jahres 1559, als der Erzbischof dem Augsburger Reichstag beiwohnte, stellte der Magistrat einen geborenen Trierer, den Kaspar Olevian, der sich an dem Gymnasium zu Genf mit calvinischen Lehren und calvinischem Missionseifer durchdrungen hatte, als Schullehrer in der sogenannten Burse an. Sehr bald begann Olevian neben seinem lateinischen Unterricht öffentliche Predigten zu halten, erst in der Burse selbst, dann in dem städtischen Hospital von St. Jakob. Sein Ruf zum Streit gegen die Greuel des Papsttums und seine Geistlichen sammelte eine Gemeinde, die an die 600 Bürger, nach der Angabe Olevians etwa die Hälfte, nach der Behauptung der Katholiken nahezu ein Drittel der Gesamtbürgerschaft,[1]) gezählt haben soll: es war der erste Versuch, in einer der rheinisch-erzbischöflichen Hauptstädte eine öffentliche protestantische Gemeinde zu errichten. Aber diesem folgenschweren Unternehmen trat der Erzbischof Johann mit ebenso scharfer Wachsamkeit wie rascher Entschlossenheit entgegen. Am 10. August hatte Olevian seine erste Predigt gehalten, gegen Ende dieses Monats traf bereits ein kurfürstliches Schreiben ein, in dem der Magistrat angewiesen wurde, den Neuerer zu verhaften.[2]) Der Trierer Stadtrat, sowie die in den Zünften geordnete Bürgerschaft fanden sich diesem Befehl gegenüber in durchaus widersätzlicher Stimmung. Nicht nur, daß die Protestanten in beiden Körperschaften einig und gewaltsam auftraten, es lehnte sich auch das Freiheitsgefühl der Stadt, welche das Recht der Verhaftung sowie auch der militärischen Bewachung für den Rat und die Bürgerschaft in Anspruch nahm, gegen das Eingreifen des herrischen Fürsten auf. Im Einvernehmen mit der Mehrheit der Zünfte entschied sich also der Rat, den Prediger nicht gefangen zu setzen und die beiden Religionsparteien einstweilen nebeneinander bestehen zu lassen. Die Gemeinde Olevians wurde darüber so kühn, daß sie sich vom Herzog Wolfgang von Zweibrücken einen zweiten Prediger des Evangeliums zusenden ließ. Da griff aber der Erzbischof, um die Herrschaft der katholischen Religion zu behaupten, zur Gewalt, er bot den Adel und das Landvolk auf und schloß die Stadt (seit Anfang Oktober) in förmlicher Belagerung ein.

Bei seinem Vorgehen hatte der Erzbischof den Wortlaut des Religionsfriedens, der ihm die Alleinherrschaft seiner Religion in seinen Gebieten aufrecht zu halten erlaubte, für sich; allein wie die schärfer auftretenden protestantischen

[1]) Sudhoff, Olevian und Ursinus S. 25, 55. Hontheim, Histor. Trevir. diplom. II S. 827 n. 22, 23.

[2]) Sudhoff, Olevian und Ursinus S. 24.

Fürsten, Kurfürst Friedrich III. voran, für ihr Bekenntnis unbedingte Freistellung in allgemeinen Anträgen gefordert hatten, so traten sie auch in diesem besonderen Fall für ihren Anspruch ein. Voller Erregung, mit der Behauptung, daß die Feindschaft des Erzbischofs gegen seine protestantischen Unterthanen alle protestantischen Stände treffe, ließ Friedrich seine Gesandten mit denen von Hessen, Zweibrücken, Pfalz-Simmern, Württemberg und Baden-Durlach in Worms zusammenkommen, um durch gemeinsame Abordnung an den Erzbischof Johann für die Religionsfreiheit der Trierer Protestanten Fürsprache einzulegen.[1]) Diese Fürsprache kam nun freilich, wie so oft, wenn deutsche Fürsten eine gemeinsame Maßregel vereinbarten, zu spät. Während die Wormser Tagsatzung erst am 19. November eröffnet werden konnte, hatte sich die Stadt schon am 26. Oktober dem Erzbischof ergeben müssen; das einzige, was die von Worms abgehende Gesandtschaft noch erreichen konnte, war, daß über Olevian und die Führer der Trierer Protestanten keine andere Strafe als die Ausweisung nebst einer kleinen Geldbuße von 3000 Gulden verhängt wurde. Trotz dieses bescheidenen Erfolgs mußte aber doch ein solches Einschreiten der benachbarten protestantischen Fürsten dem viel schwächeren Erzbischof höchst bedrohlich erscheinen. Da war es denn ein bedeutsamer Gegenschlag, daß auf die Kunde von den Trierer Wirren auch von der niederländisch-spanischen Regierung ein Gesandter erschien — es war Felix Hornung, Präsident des Rats von Luxemburg —, zur Bestärkung des Erzbischofs in seinem Streit gegen den Protestantismus und mit dem deutlichen Hinweis auf den Entschluß der Brüsseler Regierung, eine Gefährdung der Rechtgläubigkeit ihrer Provinzen, besonders Luxemburgs, durch Festsetzung des Protestantismus in Trier nicht gutwillig hinzunehmen. Auch dieser Gesandte traf erst ein, als die Stadt sich unterworfen hatte;[2]) er zeigte aber dem Erzbischof die Macht, auf welche er den Drohungen protestantischer Fürsten gegenüber sich verlassen konnte. Unbekümmert um seine protestantischen Nachbarn ließ derselbe denn auch den von seinen protestantischen Mitgliedern gesäuberten Stadtrat am 23. Dezember ein Edikt erlassen, in welchem den Protestanten, die nicht zur katholischen Religion zurücktraten, die Auswanderung auferlegt wurde.

Zum erstenmal war in dieser Trierer Verwickelung die protestantische Propaganda auf einen nachdrücklichen Widerstand gestoßen. Schon war aber in denselben Gegenden ein zweiter Streit aufgegangen, der das aus der Solidarität der rheinischen Fürsten hervorgehende Schwergewicht des Katholizismus viel nachdrücklicher zeigte, und in den wir die mächtige Hand der Brüsseler Regierung viel wirkungsvoller hineingreifen sehen.

Auf der Grenzscheide zwischen Jülicher, Lütticher und niederländischem Gebiet lag die Reichsstadt Aachen.[3]) Wie in so viele andere verkehrsreiche Grenz-

[1]) Kluckhohn I n. 77, 80.

[2]) Herzogin von Parma an Philipp II. 1559 Dez. 8. (Gachard, Corresp. de Marguerite d'Autriche I S. 61 fg.) Kreditiv für Hornung vom 20. Okt. bei Hontheim II S. 835.

[3]) Meine Hauptquelle für die Aachener Verwickelungen ist ein Band des Wiener Staatsarchivs (R. Hofratsakten A 2 Decisa. Achen ca. Achen), der die Auszüge sämtlicher beim R. Hofrat eingekommenen Akten über die Aachener Sache von 1559—1598 enthält. Wo ich Aachener Akten ohne Fundort citiere, gehören sie dieser Sammlung an.

orte, so führten die Kämpfe der Reformationszeit auch in die Einwohnerschaft dieser Stadt ein neues unruhiges Element, einen Zufluß nämlich von protestantischen Emigranten, die von den Niederlanden her eine Stätte der Gewissensfreiheit suchten. Schon im Jahr 1550 wurde die Regierung Karls V. auf die Flucht ihrer ketzerischen Unterthanen nach Aachen aufmerksam. Auf ihre Anregung mußte der Stadtrat eine Verordnung erlassen, daß niemand ins Bürgerrecht aufgenommen werden dürfe ohne Zeugnis seiner früheren Behörde, daß niemand ein städtisches Amt erhalten dürfe, der nicht seit sieben Jahren ansässig sei und seinen katholischen Glauben bewährt habe. Wirklich durchgeführt wurde diese Verordnung aber keineswegs. Schon neun Jahre nachher war eine aus Eingewanderten und Einheimischen gebildete protestantische Partei herangewachsen; im Stadtrat bekannte sich der eine der beiden Bürgermeister, Adam von Zevel, offen zur Augsburger Konfession und wurde von einer nicht zu verachtenden Minorität unterstützt: die Protestanten hielten ihre Sache schon für so stark, daß sie meinten: wenn nur acht Tage öffentlich gepredigt werde, so werde fast die ganze Bürgerschaft auf ihre Seite treten.[1]) Und um das Recht öffentlicher Predigt mitsamt einer Kirche zu erlangen, erbat und erhielt diese Partei während des Augsburger Reichstags die nachdrückliche Verwendung der protestantischen Stände.

Bei einer so kräftigen Erhebung des Protestantismus würde die städtische Obrigkeit schwerlich imstande gewesen sein, der Bewegung aus eigenen Mitteln Einhalt zu gebieten. Allein wenn die Neuerer den Beistand der protestantischen Fürsten nachsuchten, so erging aus katholischen Kreisen alsbald ein Hülferuf an einen benachbarten katholischen Fürsten, an den Herzog von Jülich.[2]) Daß man gerade an diesen sich wandte, hing mit den umfassenden Rechten zusammen, die dem Herzog in der kleinen Republik der Stadt und des „Reichs“ von Aachen zustanden. Er besetzte die früher getrennten, damals aber vereinigten Aemter eines Vogtes und Maiers, denen der Vorsitz im Schöffengericht und die meisten Befugnisse gerichtlicher Exekution zugeteilt waren; seinem Patronat unterstand neben anderen Benefizien die Propstei des altberühmten Stiftes, ferner die Scholasterei daselbst, deren Inhaber das gesamte Schulwesen unter sich hatte, endlich die Stelle des Erzpriesters, der die vier Stadtpfarrer anstellte und dem geistlichen Gericht, dem Sendgericht, vorsaß. Ihm komme, so ließ der Herzog einmal erklären, fast die ganze Jurisdiktion zu und das höchste Interesse an den geistlichen Angelegenheiten.[3]) An ihn und an den Aachener Rat wurde darum auch die Fürsprache der protestantischen Reichsstände um Einräumung einer Kirche gerichtet.

Die Katholiken von Aachen hatten die Gunst des Herzogs. Am 30. April 1559 beschlossen die protestantischen Fürsten und Reichstagsgesandten jene Verwendung für ihre Glaubensgenossen:[4]) einige Zeit vorher war bereits eine Klage Jülichs

---

[1]) Haagen, Gesch. von Aachen II S. 150.

[2]) Kapitel des Marienstiftes an Johann v. Vlatten. 1559 Mai 18. In diesem Schreiben wird ein vorausgehendes gleichen Inhalts erwähnt. (Düsseldorfer Archiv. R.T. Verhandlungen 1525—72 Abtlg. IV lit. C. n. 15.)

[3]) Verhandlung vor den Subdelegierten von Trier und Aachen. 1584 Febr. 27 fg.

[4]) Marburger Archiv. R.T. Akten 1559 Band III.

beim Kaiser eingelaufen, daß der Aachener Stadtrat Sektierer und andere verdächtige Leute aufnehme.[1]) Zugleich mit dem Herzog von Jülich erhob sich Philipp II., der sich damals zur Abreise von den Niederlanden rüstete. Um die Mitte des Monats Mai erhielt der Aachener Rat ein durch eine besondere Botschaft überbrachtes Schreiben, in dem der König ihn ersuchte, den niederländischen Sektierern keinen Unterschleif zu gewähren und dem bei ihnen angehenden Feuer bei Zeiten vorzukommen.[2]) Wieder einen Monat später (15. Juni) ernannte der Kaiser auf Gesuch des Jülicher Herzogs eine Kommission, bestehend aus dem Herzog selber, dem erwählten Erzbischof von Köln und dem Bischof von Lüttich, zur Untersuchung der kirchlichen Neuerungen.

Bei einer solchen Verbindung der katholischen Nachbarn unter Führung des Kaisers selber hörte das Schwanken, welches den Stadtrat ergriffen hatte, auf. Am 12. Juli gab er den Abgeordneten der kaiserlichen Kommission, am 30. Juli gab er einer neu eingetroffenen Gesandtschaft Philipps II. die Erklärung ab, er wolle keine Aenderung in Religionssachen gestatten.[3]) Wie er dann über die Anordnungen zur Ausführung dieser Erklärung beriet, kam es zu inneren Stürmen, unter denen der Bürgermeister Zevel nebst einer Anzahl Gleichgesinnter aus dem Rat austrat. Das Ende war, daß am 7. März 1560 ein mit Zustimmung der Zünfte beschlossenes Statut des Rates erging, nach welchem künftig zu dem Rat und den städtischen Aemtern nur kundbare Katholiken zugelassen werden sollten.

Schon vorher waren mehrere fremde Einwanderer, die sich über ihren katholischen Glauben und den friedlichen Auszug aus ihrem früheren Wohnort nicht auszuweisen vermochten, verjagt, und bald nachher (Mai 1560) wurde Adam von Zevel wegen Beleidigung des Rates verbannt. Nach diesen Maßregeln war einstweilen die Alleinherrschaft der katholischen Religion in Aachen gerettet, — aber freilich nur einstweilen; denn wir werden sehen, daß der Protestantismus von dieser wichtigen Grenzstadt nicht so leichten Kaufs abstand, und daß die Brüsseler Regierung, um ihn fern zu halten, noch zu vielen und nachdrücklichen Eingriffen sich entschließen mußte. Jedenfalls lag im Jahr 1560 eine für die weitere Gestaltung der kirchlich-politischen Gegensätze folgenschwere Thatsache vor: der Zusammenschluß eines katholischen Systems im westlichen Norddeutschland, in welches einzudringen für die Protestanten ebenso schwierig wie lohnend erschien.

Die erfolgreiche Defensive dieses katholischen Gebietes und das mächtige Vordringen des Protestantismus in den übrigen Reichslanden sind die hervorstechendsten Erscheinungen in dem Ringen der kirchlichen Parteien während der nächsten Jahre nach dem Religionsfrieden. Beides, das Vordringen und die Verteidigung, wirkte nun aber zurück auf das gesamte Verhältnis der beiden

---

[1]) Am 17. Mai gaben des Herzogs Abgeordnete in Augsburg bereits eine Replik auf die Verantwortung von Schöffen und Rat ein. Die Klage liegt nicht vor.

[2]) Das S. 222 Anm. 2 citierte Schreiben vom 18. Mai teilt die Ankunft der Botschaft mit. Vgl. Meyer, Aachensche Geschichte S. 454.

[3]) Relation der Kommissarien 1559 Juli 14. Causa Aquensis 1559.

Parteien. Von starkem Gemeingefühl durchdrungen, erblickte jede in dem Verlust eines ihrer Mitglieder einen Verlust der Gesamtheit, von feindlicher Stimmung gegen die Widersacher erregt, betrachtete jede die Erfolge der Gegenpartei als ein Unrecht, welches nach Wiederherstellung rufe, von jenem vergiftenden Mißtrauen gegeneinander erfüllt, sahen sie in jedem Eingriffe des Gegners eine Vorbereitung zum späteren Vernichtungskrieg. Es begann sich jenes Verhältnis zu entwickeln, in welchem die eine Partei der andern alle seit dem Religionsfrieden errungenen Erfolge als unerträgliche Uebergriffe nachrechnete, und beide einander den dunkeln Anschlag auf schließliche Vernichtung des Gegners vorwarfen. Wo aber war, so müssen wir fragen, bei der Entwickelung einer so verderblichen Stimmung, die Autorität der Reichsgewalten, zunächst die Autorität der Reichsgerichte, die doch zu entscheiden hatten, ob all jene thatsächlichen Maßregeln und Eingriffe rechtsbeständig oder aufzuheben waren?

Müßig waren die Reichsgerichte keineswegs. Das Kammergericht sowohl wie der kaiserliche Hof sahen sich umdrängt von Klagen über wirkliche oder angebliche Verletzungen des Religionsfriedens, das erstere vor allem von Klagen der Katholiken über die gewaltsame Reform von Klöstern. Aber gerade bei diesen Streitigkeiten stellte sich die Unfähigkeit der Reichsjustiz zu einem ordnenden Eingreifen heraus. Als Vertreter jener in der Pfalz, Württemberg, Baden u. s. w. eingezogenen Klöster erschienen vor dem Kammergericht die Provinzialen oder Visitatoren des Ordens, dem sie angehörten, d. h. Männer, die größtenteils im deutschen Reich gar nicht angesessen waren und vermöge der Exemtion ihres Ordens nicht einmal einen Reichsbischof als ihren Oberen vorschieben konnten. Hatten solche Personen Anspruch auf die Gewährungen des Religionsfriedens? Seinen Zweifel, ob diese Frage zu bejahen oder zu verneinen sei, legte das Kammergericht schon im Jahre 1557 einem Reichsdeputationstag vor. Da weder diese Versammlung noch die ihr folgenden Reichstage das Bedenken erledigten, so wagte das Kammergericht 24 Jahre lang[1]) in derartigen Fällen nicht zu entscheiden. Und nicht bloß in diesen bestimmten Fällen. Auch wo die den Reichsständen unterthänigen Klöster direkt Klage erhoben, scheint das Gericht unter mannigfachem Schwanken doch am Ende diese mittelbaren Glieder des Reichs als zur Klage nicht legitimiert behandelt zu haben.[2]) Unzählige Klostersachen, so klagt ein Assessor des Kammergerichts im Jahr 1576, liegen unerledigt da zum höchsten Schaden der Katholiken und der Religion.[3])

[1]) Ueber die seit 1581 eintretende Wendung vgl. die Schrift von 1629 Aug. 27 bei Sattler VII Beil. S. 26.

[2]) Vgl. den Prozeß über ein holsteinisches Kloster bei Lehmann I S. 480a. Von den daselbst S. 472b angeführten sieben Beispielen des Gegenteils gehören die drei ersten in die Zeit nach 1581; für die drei folgenden (gegen Neuenahr, Baden, Wertheim) wird bei Lehmann I S. 407 nur das Stadium der decreti processus und lis contestata, nicht aber des Definitivurteils bezeugt. Der letzte Streit (Deutsch-Meister ca. Anhalt) wegen des Komturs Latorf wurde auf Klage eines Reichsstandes, eben des Deutsch-Meisters, und auf Grund des geistlichen Vorbehaltes entschieden. Vgl. Gylman, Symphorema supplicationum (1604) I S. 191. Lehmann I S. 487a.

[3]) Votum vom 24. Jan. 1576. (Lehmann I S. 481a und 470a.)

Wie das Kammergericht, so vermochte auch der Kaiser und der kaiserliche Hofrat den Klöstern keinen Schutz zu gewähren. Welch trotzigen Widerstand die kaiserliche Autorität selbst dann fand, wenn sie auf Grund noch ganz anderer Rechtsverletzungen für die Klöster einschritt, hat sich schon an dem Streit über Neuhausen und Sinsheim (S. 201) gezeigt. Mit größerem Nachdruck griff die kaiserliche Regierung nur da ein, wo es galt, in einer Reichsstadt die Alleinherrschaft der katholischen Religion zu sichern. Als in Aachen die kaiserliche Kommission jene Erklärung des Stadtrates vom 12. Juli 1559 empfing, entgegnete sie, daß dies dem kaiserlichen Befehl entspreche, und forderte den Rat ernstlich auf, dabei zu verharren. In demselben Sinne brachte Ferdinand im Jahre 1562 von dem Rat der Reichsstadt Hagenau die Erklärung aus, er wolle bei der „alten wahren katholischen Religion" verbleiben,[1]) und nach denselben Grundsätzen suchte er, wenn auch vergeblich, in der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen den Sturz der nach dem schmalkaldischen Krieg wieder aufgerichteten Alleinherrschaft der katholischen Religion zu hindern.[2])

Bei diesem Auftreten der kaiserlichen Regierung gegen die Reichsstädte erhob sich aber ein schweres Bedenken. Soweit diese Städte nicht als konfessionell gemischte jener Ausnahmebestimmung des Religionsfriedens unterlagen, hatten sie das allen Reichsständen gewährte Recht, zwischen beiden Bekenntnissen zu wählen. Es war also nicht abzusehen, warum nicht ein Stadtrat — sei es allein, sei es mit Zustimmung der Bürgerschaft — in einer bis 1555 rein katholischen Stadt die Uebung der Augsburger Konfession einführen durfte. Und doch, gerade dies unternahm der Kaiser zu verhindern. Seine Absicht beim Religionsfrieden war, so bezeugt der päpstliche Nuntius nach einer Besprechung mit ihm über die Aachener Dinge, daß in den von der Ketzerei schon angesteckten Städten die eine Partei die andere nicht herauswerfen dürfe, nicht aber, daß in den noch katholischen Städten die Ketzerei eingeführt werden solle.[3]) Von vorherein zeigte sich hiermit die parteiische Haltung der kaiserlichen Regierung gegen den Protestantismus in den Reichsstädten, welche in der Folgezeit so schwere Konflikte herbeiführen sollte.

Von solchen ihrem Umfang nach kleineren, nur durch ihre Zahl und ihre Folgen hoch bedeutsamen Streitigkeiten nun aber weiter zu gehen und den Katholizismus in den Reichsbistümern gegen die Einführung protestantischer Administratoren durch förmliche Urteile zu schützen, das wurde weder vom kaiserlichen noch vom Kammergerichte versucht. Es fanden sich für ein derartiges Wagnis einstweilen weder Kläger noch Richter.

Schon die beschränkten Eingriffe der Reichsjustiz genügten indes, um die Streitigkeiten an ein höheres Forum zu treiben. Die protestantischen Stände ergriffen dabei die Initiative. Sie sahen, wie das Kammergericht, wenn es auch nachträglich an seiner Befugnis, die der Landeshoheit unterstehenden Klöster gegen den Reformationseifer ihrer Obrigkeit zu schützen, irre wurde, doch in der ersten

---

[1]) Erwähnt in dem Gutachten vom 20. Okt. 1566 bei Lünig, Staatsconsilia I S. 315.

[2]) Der Kaiser an den Rat von Mühlhausen. 1556 Juni 2. Antwort des Rats. Aug. 29. (München St.A. Bair. Abtlg. 159/7.)

[3]) Commendones Bericht vom 14. Jan. 1561 (Misc. di stor. It. VI S. 44).

Zeit nach dem Religionsfrieden eine Anzahl derartiger Prozesse begonnen hatte, die nun schwebten.[1]) Dies und andere, wirkliche oder vorgebliche Verletzungen des Religionsfriedens von seiten katholischer Stände, z. B. daß der Erzbischof von Salzburg seine protestantischen Unterthanen verjagte, ohne ihnen einen ausreichenden Termin zum Verkauf ihrer Güter zu bewilligen, ohne auch, wie behauptet wurde, sie mit anderen Strafen und Schädigungen zu verschonen,[2]) bewogen die protestantischen Stände, solchen Vorgängen gegenüber wie ein Mann aufzutreten und die Beschwerden darüber als eine sie alle betreffende Angelegenheit vor die höchste Instanz von Kaiser und Reich zu bringen. Zum erstenmal bei dem Augsburger Reichstag von 1559 setzten sie einen Ausschuß nieder, mit dem Auftrag, aus den von den einzelnen Ständen übergebenen Beschwerden eine allgemeine Schrift zu verfassen. Am 12. Mai wurde dieselbe im Namen der Gesamtheit dem Kaiser überreicht, mit der Bitte um Abhülfe.[3]) Genau wie die Protestanten, so hatten aber auch die Katholiken ihre Beschwerden, die sie als gemeinsame Angelegenheit behandelten. Einen Monat[4]) nach ihren Widersachern überreichten sie dem Kaiser eine katholische Beschwerdeschrift mit der Bitte um Abhülfe.

Vor unlösbare Widersprüche sah sich der Kaiser, wenn er Schrift und Gegenschrift erwog, gestellt. Die Protestanten klagten das Kammergericht an, weil es Mandate und Prozesse gegen ihre Reformationen in mittelbaren Klöstern und Stiftern erkenne; die Katholiken beschwerten sich gegen dasselbe Gericht, daß „ihnen die rechtlichen Prozesse gar abgeschlagen, oder auch, da sie schon erkannt," verschleppt würden. Die Protestanten stellten das Recht der Reformation mittelbarer Klöster und Stifter als selbstverständlich hin, und erhoben in verdeckter Rede den Anspruch, daß katholische Stände ihren protestantischen Unterthanen Freiheit der Religion und des Aufenthalts zu gewähren hätten (S. 139 Anm. 1); die Katholiken traten für die Erhaltung der katholischen Klöster und Stifter ein und erklärten: hinsichtlich des Abzugs ihrer andersgläubigen Unterthanen sei der Religionsfriede klar und nicht zu ändern. Die Protestanten beschwerten sich über die Hindernisse, welche der Einführung ihrer Religion in den katholischen Reichsstädten entgegengesetzt werden; die Katholiken klagten über den harten Zwang, der in gemischten Reichsstädten, wo die Protestanten das Uebergewicht besäßen, gegen katholischen Gottesdienst und katholische Klöster geübt werde.

Wie war bei solchen Widersprüchen eine beide Parteien beruhigende Ent-

[1]) Unter den ältesten derartigen Prozessen werden genannt: einer gegen die Gr. Helfenstein über Stift Wiesensteig (Sattler IV S. 109, 126, 127), ein anderer gegen Oettingen (Calinich, Naumburger Tag S. 59), vermutlich identisch mit dem im Votum von 1576 bei Lehmann I S. 470a erwähnten des Predigerordens-Provinzials ca. Oettingen.

[2]) Schreiben der in Frankfurt versammelten evang. Stände vom 1. Juni 1557. (Bucholtz IX S. 563.) Vgl. Sattler IV Beil. S. 103.

[3]) Ueber die Abfassung: Kluckhohn I n. 37. Vgl. n. 26, 44. Die Schrift im Auszug bei Häberlin IV S. 26 fg. Ich lege meiner weiteren Darstellung den im Münchener Archiv (bair. Abtlg. 160/1) befindlichen Schriftenwechsel zwischen prot. und kath. Ständen und Ferdinand I. (bis August 18) zu Grunde, über den Häberlin nur kümmerliche Notizen hat. Vgl. auch Bucholtz VII S. 452 fg.

[4]) Die Münchener Kopie hat die Aufschrift: lectum 17. Junii. Jedenfalls ist das Datum Juli 10 bei Häberlin IV S. 31 Anm. falsch.

scheidung zu finden? Höchst bezeichnend ist es, daß die protestantischen Stände damals den kaiserlichen Befugnissen einen außerordentlichen Umfang zuerkannten. Während später die fortgeschrittene Partei unter ihnen eine Gerichtsbarkeit des Kaisers in Religionssachen bekämpfte, erklärten sie jetzt: wo der klare Buchstabe des Religionsfriedens verletzt sei, in solchen „unzweifelhaften Notorifällen" habe der Kaiser mit Mandaten ohne weitläufiges Verfahren schleunigst einzugreifen. Während dieselbe Partei später die Unabhängigkeit des Verfahrens des Kammergerichtes von kaiserlichen Weisungen und Hemmungen mit aller Schärfe verteidigte, beantragten sie jetzt: der Kaiser möge die Mandate und Prozesse des Kammergerichtes gegen die von katholischer Obrigkeit bedrängten evangelischen Unterthanen, desgleichen gegen die Reformationen evangelischer Reichsstände in ihren Gebieten „förderlich annullieren, auch Kammerrichter und Beisitzer ernstlich befehlen, sich hinfürder dieser Mandate und Prozesse gänzlich zu enthalten".[1])

Aber Ferdinand I. wußte zu wohl, daß die Reichsstände ihm so weit gehende Befugnisse nur insofern zugestehen würden, als er sie in ihrem Parteiinteresse geltend machte. Er hütete sich also, darauf einzugehen, und machte einen anderen Vorschlag. Da der Reichstag eine ihm vorgelegte Verhandlung über Verbesserung des Kammergerichtes und der Kammergerichtsordnung auf einen Ausschuß, den sogenannten Deputationstag, der im folgenden Jahr zusammentreten sollte, verwiesen hatte, so meinte er: dieselbe Versammlung könne auch die beiderseitigen Beschwerden erledigen. Mit diesem neuen Vorschlag waren die protestantischen Stände unter zwei Bedingungen einverstanden: einmal der Deputationstag sollte mit gleicher Vertretung beider Bekenntnisse gebildet werden, sodann es sollten bis zur Erledigung der ihm aufgetragenen Verhandlung alle Mandate und Prozesse des Kammergerichtes in denjenigen Fällen, über die sie sich beschwerten, durch den Kaiser eingestellt werden. Die letztere Bedingung, wenn gewährt, würde ihnen vermutlich einen unberechenbaren Vorteil verschafft haben; denn da eine wirkliche Ausgleichung der zwischen beiden Parteien schwebenden Streitigkeiten auch von dem Deputationstag kaum zu erwarten war, so hätten sie für einstweilen das sicherlich weiter wirkende Präjudiz der Einstellung der für ihre Absichten gefährlichen Prozesse erlangt. Ebendeshalb legten aber auch sogleich die Katholiken Einspruch ein: die Forderung ihrer Gegner, erklärten sie, bedeute Stockung der Justiz und Zerrüttung des Friedens. Wohl bewußt, daß in den vornehmsten Streitfragen der Buchstabe des Religionsfriedens viel mehr zu ihren als der Protestanten Gunsten sprach, hatten sie überhaupt gegen die Rechtsprechung des Kammergerichtes an sich nichts einzuwenden; nur daß dasselbe bei so vielen auf den Religionsfrieden gegründeten Klagen Zweifel erhebe und mit Prozeß oder Urteil zaudere, war ihnen widerwärtig. Statt eines Deputationstags verlangten sie also den einfachen Befehl des Kaisers an das Kammergericht zum unverzüglichen Verfahren in derartigen Sachen, wobei sie — eben im Vertrauen auf den ihnen günstigen Wortlaut des Religionsfriedens — die paritätische Anordnung der erkennenden Senate bereitwillig zugeben wollten.[2])

---

[1]) Schrift der Evang. an den Kaiser. Lectum 16. Augusti.

[2]) Schrift der Katholischen. Lectum 18. August.

Das Ende bei den widersprechenden Forderungen und Bedingungen war, daß der Kaiser eine bestimmte Anordnung gar nicht zu treffen wagte. Er wies die Parteien auf den Weg des Vergleichs oder des Rechts. Aber da weder Vergleich noch rechtliche Entscheidung zu erzielen war, so griffen die Parteien wieder zum Ausgangspunkt zurück: es gab fortan keinen Reichstag mehr, an dem sie nicht mit ihren Religionsbeschwerden gegeneinander zu Felde zogen. Mit wachsender Bitterkeit warfen sie sich gegenseitig die Verletzung des Religionsfriedens vor und begründeten ihre sich gegenseitig aufhebenden Ansprüche mit den Sätzen desselben Religionsfriedens. Wohin wurde man getrieben, wenn das Gesetz, das allein den Frieden im Reich verbürgte, unter dem Kampf der Parteien sich förmlich auflöste?

Im Hinblick auf die schwankende Grundlage, welche so das Reichsgesetz, die Reichsgerichte und die kaiserliche Autorität für Frieden und Recht boten, schauten manche Stände bereits unter diesen ersten Kämpfen nach dem Plane eines konfessionellen Bündnisses aus. Eben bei diesem Augsburger Reichstag von 1559, wo den angriffsmutigen Protestanten auch die katholischen Stände geeinigt entgegentraten, wo der Erzbischof von Trier den Schlag gegen die evangelische Gemeinde seiner Hauptstadt vorbereitete, und die Gegner der Aachener Protestanten sich zusammenthaten, nahte sich der betriebsame Erzbischof Johann von Trier dem Kaiser Ferdinand mit dem Plan eines katholischen Verteidigungsbundes. Geschlossen sollte er werden zwischen den katholischen Mächten im Nordwesten des Reichs, mit der spanisch-niederländischen Regierung und den geistlichen Kurfürsten als den festen Stammhaltern; durch ein weiteres Bündnis mit der Landsberger Einigung sollte er die Kräfte der Katholischen im Norden und im Süden zusammenfassen. Mit Eifer ging Ferdinand auf diesen Vorschlag ein, — allein so, daß die beiden Fürsten sich von vornherein mißverstanden. Den Landsberger Bund, den der Erzbischof kurzweg als eine katholische Macht ansah, hatte Ferdinand ins Leben gerufen als eine Verbindung zwischen katholischen und protestantischen Fürsten zur Stärkung der Reichsgesetze, der Reichsregierung und des Einflusses des Hauses Oesterreich auf Deutschland. In demselben Sinne wollte er sich jetzt um die Gründung eines korrespondierenden Bündnisses in Niederdeutschland bemühen, welches, wie der Landsberger Bund in den vorderösterreichischen Landen, so für seinen Teil in den spanischen Niederlanden einen starken Rückhalt und eine beherrschende Autorität fände: die vereinten Häuser Oesterreich und Spanien sollten ihren Einfluß verbinden und verstärken. Noch im Jahr 1559 begann er darüber mit Philipp II., im folgenden Jahr mit einer Anzahl protestantischer Fürsten — Kurpfalz, Kursachsen und Hessen — zu verhandeln. Sein Unternehmen jedoch scheiterte an der Abneigung der protestantischen Fürsten gegen ein Bündnis mit den Katholiken.[1])

---

[1]) Ueber den Ursprung des Plans die Mitteilungen Kurtriers an Commendone. (Bericht C.s vom 14. April 1561. Misc. di stor. Ital. VI S. 102 fg.) Ferdinands Anträge an Spanien: Maurenbrecher in Sybels hist. Zeitschrift, n. F. XIV S. 79 Anm. 1. Vgl. Gachard, Corresp. de Marguerite I S. 38. Ueber die Einladung der prot. Fürsten meine Angaben im Archiv f. sächs. Geschichte 1879 S. 299 fg. Mein Zweifel an der Einladung von Kurpfalz (S. 301 Anm.) wird widerlegt durch Gachard, Corresp. de Marg. I S. 243.

Also der Plan eines ausschließlich katholischen Bündnisses wurde von dem Kaiser selber durchkreuzt. Ebensowenig war aber auch unter den protestantischen Fürsten die Stimmung für ein Bündnis ihres Bekenntnisses reif. Hätte diese Partei bei ihren Rechnungen und Befürchtungen nur ihre katholischen Widersacher im Reich in Betracht gezogen, so würde sie überhaupt sich mit derartigen Gedanken kaum befaßt haben. Was sie erst mächtiger erregte, das war die Sorge vor katholischen Verbindungen, welche die Deutschen mit den außerdeutschen Mächten zur Vernichtung des Protestantismus zusammenführen sollten. Die Gerüchte solcher Verbindungen ließen, wie schon erwähnt, seit dem Frieden von Chateau-Cambresis und seit den Vorbereitungen des Trienter Konzils die protestantischen Stände nicht zur Ruhe kommen. Die in der katholischen Kirche lebendige und von dem Papsttum auch in den Zeiten seiner moralischen Entkräftung hochgehaltene Idee von der die Völker verbindenden Alleinherrschaft dieser Kirche und von der Pflicht der christlichen Staaten, diese Alleinherrschaft, wo sie durchbrochen war, mit gemeinsamen Kräften wieder aufzurichten, hielten sie für mächtig genug, um die Politik der katholischen Regierungen zu bestimmen. In Wirklichkeit war der politische Einfluß des Papsttums damals zu schwach, die katholischen Mächte zu sehr unter sich getrennt und durch andere Bestrebungen geleitet, um derartige Kombinationen herbeizuführen, aber die Furcht vor ihnen rief auch bei den protestantischen Fürsten den Bundesgedanken hervor.

Bezeichnend war dabei der Einfluß der örtlichen Verhältnisse. In der Westhälfte Deutschlands, wo man sich in näherer Berührung mit den spanischen Niederlanden, mit Frankreich und mit Italien fühlte, wo auch im Inneren des Reiches katholische und protestantische Gebiete durcheinander gemischt waren, wohnten die Fürsten, welche zuerst seit 1560 für das Bedürfnis eines protestantischen Verteidigungsbündnisses eintraten. Der regsamste unter ihnen war der alte Landgraf Philipp von Hessen. Nach seiner stürmischen Vergangenheit wünschte er eigentlich in Frieden zu leben, und an Ergebenheit gegen den Kaiser, besonders seitdem die Reichsregierung auf Ferdinand übergegangen war, ließ er es nicht fehlen; aber die Gerüchte von den papistischen Verschwörungen brachten sein leicht erregbares Blut in Wallung. Wir sahen, wie er bei den Verhandlungen des Naumburger Tags zugleich auf eine Schutzvereinigung der Evangelischen zielte. Zu Anfang des Jahres 1562 finden wir ihn in vollem Eifer für den Plan eines protestantischen Defensivbundes zwischen einigen westdeutschen Fürsten und Städten: ein Bundesschatz, aus festen Beiträgen gebildet, soll die Mittel gewähren, um im Notfall ein kleines Söldnerheer ins Feld zu stellen, ein weiteres Bündnis mit Frankreich und England soll den deutschen Verbündeten Geldzuschüsse, den fremden Bundesgenossen deutsche Werbetruppen sichern. [1])

Indes abgesehen von den Herzogen von Württemberg und Zweibrücken, fanden solche Vorschläge bei den protestantischen Ständen keinen Anklang. Mit grundsätzlicher Schärfe trat ihnen vor allem Kurfürst August, der Vertreter der konservativen Richtung, entgegen. Er war der einzige protestantische Fürst, der

---

[1]) Heidenhain, die Unionspolitik des Landgr. Philipp (Breslauer Doktorschrift 1886) Beil. 1—3. Rommel IV Anm. S. 398. Kluckhohn I S. 264 Anm. 2.

sich nicht ganz abgeneigt gezeigt hatte, auf die von Ferdinand I. betriebene Erweiterung der paritätischen und kaiserlich gesinnten Vereinigung einzugehen; in einem protestantischen Sonderbündnis dagegen erblickte er den Anfang zum Bruch des Religionsfriedens, zur Auflösung des Reichs in zwei kriegführende Parteien. Merkwürdigerweise stimmte mit dem Haupte der Konservativen aber auch derjenige Fürst überein, der sich sonst an der Spitze der fortgeschrittenen Partei befand und den doch gewiß weder die Sorge um Erhaltung der Reichsverfassung noch die versöhnliche Stimmung gegen seine katholischen Mitstände beherrschte, nämlich der Kurfürst von der Pfalz. Noch hatte diesen Fürsten sein unbedenkliches Eintreten für jegliche Erweiterung des Protestantismus innerhalb und außerhalb des Reiches nicht vor die Konsequenz einer zugleich selbständigen und gewaltsam eingreifenden Politik geführt. Und wie er an und für sich den Antrieb zu einer solchen keineswegs besaß, so predigte er mitten unter den drohenden Zeichen der Zeit mit Vorliebe über die Nichtigkeit der menschlichen Anschläge. Wie wohl fühlte er sich, wenn er von dem mächtigen Schutz des Herrn über die, so ihm vertrauen, redete und dabei auf die Exempel hinwies, deren die heilige Schrift voll sei. Der Wortschwall seiner frommen Rede führte ihn bis zu dem höchst unfürstlichen Ausspruch: wenn der Feind über mich kommt, und ich mich nicht länger wehren kann, so will ich fliehen, solang ich kann und mag.[1])

Wie seltsam gestalteten sich aber unter dieser Zurückhaltung der Protestanten und der Katholiken die Verhältnisse im Reich! Die Protestanten in ihrem Streben nach Erweiterung der Macht und des Machtgebietes ihres Bekenntnisses, die Katholiken bei den ersten Versuchen zur Abwehr weiterer Verluste, gingen ihren Weg unter fortlaufenden eigenmächtigen Eingriffen, deren jeder von der Gegenpartei als ein Bruch des Religionsfriedens bekämpft wurde. Die Reichsgewalt, bei ihren Versuchen, diese Streitigkeiten zu schlichten, zeigte sich unfähig, ihre eigenen Gesetze zu erhalten. Unter wachsender Erbitterung schien man einer kampferfüllten Zukunft entgegenzugehen. Aber anderseits wurde die Gefahr des Zusammenstoßes der Parteien doch wieder gemindert durch deren Sehnsucht nach weiterem Genuß des Friedens, durch ihre Scheu vor einer zu Opfern und Kämpfen führenden Organisation. Bei diesem Schwergewicht der Unentschlossenheit und Trägheit nahmen die Dinge erst dann einen gewaltsamen Gang, als die Gegensätze der deutschen Parteien sich mit den religiösen Kämpfen im Auslande verbanden.

---

[1]) Kluckhohn I n. 89

Vierter Abschnitt.

Der Ausgang Ferdinands I.

Die Entwickelung des Verhältnisses zwischen den großen kirchlichen Parteien hat unsere Aufmerksamkeit in den vorigen Kapiteln so ausschließlich in Anspruch genommen, daß wir die inneren Angelegenheiten des Reichs, die nicht kirchlicher Natur waren, sowie die Beziehungen desselben zu den auswärtigen Mächten aus dem Auge verloren haben. Sehen wir, wie beides sich gegen Ende der Regierung Ferdinands I. gestaltete.

Im Innern des Reichs stand noch immer im Vordergrund aller Sorgen jene Gefahr, die aus den Anschlägen Grumbachs und seines fürstlichen Schutzherrn, des Herzogs Johann Friedrich, hervorging. Welche Gedanken die beiden Unruhstifter erfüllten, erkannte man unter anderem aus einem Projekt Grumbachs, dem man im Jahr 1559 auf die Spur kam, und welches in der Hauptsache also lautete: im Namen Frankreichs werden Herzog Johann Wilhelm, Grumbach und die anderen von Frankreich bestallten Kriegsobersten ein mächtiges Söldnerheer aufstellen und mit diesen Streitkräften einen doppelten Angriff ins Werk setzen: den einen gegen den König Friedrich II. von Dänemark, um die Krone seinem Onkel, dem Herzog Adolf von Holstein, zuzuwenden, den anderen gegen Kurfürst August, um seine Lande und Würden für Johann Friedrich zu erobern. Derartige Entwürfe wurden zwischen Johann Friedrich und Grumbach jahraus, jahrein besprochen. Maßlos wie sie waren, hatten sie als vornehmste Unterlage einen wüsten Aberglauben. Im Jahr 1562 spürte der Schreiber Grumbachs einen Bauernjungen auf, dem die Engel erschienen und die Zukunft verkündeten. Der Herzog, dem der jugendliche Visionär zugeführt wurde, befragte Männer, auf deren Gottesfurcht und Gelehrsamkeit er baute, und erhielt von ihnen die Antwort: hier treffe der Spruch Joels zu, daß in den letzten 2000 Jahren, die nach Christi Geburt der Welt noch vergönnt seien, der Geist Gottes Weissagungen eingeben werde.[1] Von da ab ward Hans Tausendschön — so hieß der Knabe —

[1]) Ortloff I S. 285.

ein mächtiger Berater des Herzogs und Grumbachs; die von ihm befragten Engel bestärkten beide nicht nur in ihren Entwürfen, sondern gaben auch neue Pläne und neue Mittel an.

Im Dezember des Jahres 1562, als der Kaiser nach der Wahl seines Sohnes Maximilian zum römischen König von Frankfurt den Rhein aufwärts nach Basel und von da nach Innsbruck reiste, trugen sich Grumbach und Johann Friedrich mit wilden Mordgedanken. Die Engel hatten versprochen, einen Knecht im Lauf eines Tages von Sachsen nach dem Rhein und von da zurück zu führen: am Rhein solle er den Kaiser, selber von niemand gesehen, auf der Jagd erschießen. Am 17. Dezember rüstete demgemäß Grumbach einen Knecht mit einer Büchse zu der Wunderreise aus. Aber die Engel fanden einen noch kürzeren Weg. Am 26. Dezember ließen sie den Knecht sein Gewehr in die Luft abfeuern und eröffneten dann: mitten in seiner Stube sei der Kaiser getroffen und liege nun am Sterben; er sei dem Teufel verschrieben. Dann kündigten sie dem hocherregten Grumbach und durch ihn dem Herzog Johann Friedrich weiter an: den neuen Bischof von Würzburg, dessen Ermordung schon früher geweissagt war,[1]) werde sein Geschick demnächst ereilen, ihm werde ein anderer mächtiger Beschützer der Pfaffen folgen,[2]) und wahrscheinlich auch der Kurfürst August; dem Nachfolger des Kaisers seien nur 24 Wochen bestimmt, in einem halben Jahr aber werde Johann Friedrich im sicheren Besitz seiner väterlichen Lande sein. Daraufhin ließ Grumbach im Januar weitere Luftschüsse abfeuern, die den Bischof von Würzburg und seine Räte treffen sollten.[3])

Solange nun die verwilderten Menschen ihre Pläne durch Zauberschüsse und die Visionen eines kranken Bauernknaben zu fördern suchten, brauchten ihre Gegner sich gerade nicht zu fürchten. Allein die Engel hatten dem Ritter Grumbach auch vorausgesagt, daß er demnächst in die Acht werde erklärt werden, dieselbe aber nicht zu fürchten brauche; worauf denn Grumbach sowohl wie sein Herzog dieser Aussicht mit solcher Ruhe entgegensahen, daß letzterer noch obendrein hoffte, sie werde der Anfang zum Untergang des Kammergerichtes und des Hauses Oesterreich sein.[4]) Wie nun, wenn der praktische Verstand des viel erfahrenen Grumbach einmal wieder erwachte, und wenn jene wahnwitzige Zuversicht und Gewaltthätigkeit in den Dienst eines wirklich durchführbaren Planes gestellt wurde? Eine solche Kombination erfolgte plötzlich im Jahr 1563.

Der französische Religionskrieg von 1562/63 hatte in Deutschland die Kriegsknechte und Werbeoffiziere wieder in Bewegung gebracht. An Grumbach selber erging im Februar 1563 der vorläufige, später zurückgenommene Befehl der französischen Regierung, 3300 Reiter in Bereitschaft zu stellen.[5]) Diese

---

[1]) Ortloff I S. 291/92.

[2]) Grumbachs Schreiben vom 29. Dezember 1562 (a. a. O. S. 323). Vermutlich ist der Herzog von Baiern gemeint. (Vgl. Grumbach an Joh. Friedrich. Dez. 17. S. 318/19.)

[3]) A. a. O. S. 337 fg.

[4]) Engelsbotschaft vom 9. Dez. 1562. (Ortloff S. 311/12.) Grumbach an Johann Friedrich. Dez. 14, 17. (S. 313, 315 fg.)

[5]) Erwähnt in dem Schreiben der Königin Katharina an Grumbach vom 8. Jan. 1564. (Lettres de Catherine de Med. II S. 130.)

Lage gab, ähnlich wie die französischen Rüstungen von 1558, den Anlaß zu einem zweiten Unternehmen gegen Würzburg. Nachdem die Engel Gottes Segen versprochen, nachdem der Herzog Johann Friedrich erklärt hatte, er wolle thun, als ob er nichts wisse, und dafür von Grumbach die Zusage erhalten hatte, sobald er, Grumbach, in Würzburg zu dem Seinigen gekommen, werde er dem Herzog zur Rückgewinnung des ihm Gebührenden beistehen,[1]) nahm der Ritter seine alten Verbindungen mit Kriegsobersten auf, um eine Söldnertruppe zusammenzubringen. Seine vornehmsten Verbündeten waren der braunschweigische Ritter Ernst von Mandelsloher und der Würzburger Lehensmann Wilhelm von Stein, beide gleich ihm während des Krieges mit Markgraf Albrecht durch Würzburg in ihrem Vermögen geschädigt. Am 1. Oktober war Grumbach so weit, daß er aus dem Gebiete seines Schutzherrn ausmarschieren konnte, am 4. Oktober stand er mit 4—500 Mann zu Fuß und 5—800 Pferden vor den Thoren von Würzburg.

Die Rüstung war so rasch und geheim vor sich gegangen, daß der Bischof Friedrich erst im September, wenige Wochen vor dem wirklichen Ueberfall, die Gefahr erkannte. In seiner unerwarteten Not zeigte sich die Wehrlosigkeit des geistlichen Fürstentums wie des gesamten Reiches in ihrer ganzen Erbärmlichkeit. An erster Stelle wäre es Sache der gerade in Würzburg so zahlreichen Lehensritterschaft gewesen, ihren Fürsten zu verteidigen. Allein was bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden von seiten der geistlichen Stände einmal bemerkt wurde, daß „das Verhalten und Ansehen der Ritterschaft in den norddeutschen bischöflichen Landen derart sei, daß die Bischöfe froh seien, wenn sie die Gunst ihres Adels genössen und von ihm in Ruhe gelassen würden,"[2]) — das galt in vollem Maße auch von dem Würzburger Land. Die Mitglieder der dortigen Ritterschaft waren zum Teil Angehörige der fränkischen Reichsritterschaft, die zugleich Würzburger Lehen oder Aemter besaßen, sie waren also halb abhängig, halb selbständig; vollends entfremdet war dem Bischof wieder ein großer Teil von ihnen infolge ihrer protestantischen Gesinnung. Im allgemeinen waren sie in dem Konflikt zwischen Grumbach und dem Bischof eher geneigt, für ihren Standesgenossen als für ihren Lehensherrn Partei zu ergreifen. Der Bischof suchte denn auch weniger die Hülfe bei sich selbst als im Reiche. Von Rechts wegen war der fränkische Kreis verpflichtet, ihm gegen die Landfriedensbrecher beizustehen. Aber als dessen Oberster, der Markgraf von Anspach und seine Zugeordneten die Sache beratschlagten, hielten sie statt sofortiger Aufbietung der Kreishülfe die Berufung eines Kreistags für zweckmäßig, der denn zusammentrat, als Grumbach sein Unternehmen längst beendet hatte.[3]) Neben dem fränkischen Kreis rief Würzburg den Landberger Bund an. Aber als dieser zusammentrat und den mannhaften Entschluß faßte, 2—300 Reiter zum Schutz der fränkischen Bundesgebiete aufzubringen, war ebenfalls das Grumbachsche Unternehmen längst zu Ende.

---

[1]) Erwähnt in Grumbachs Schreiben vom 1. Dez. 1563. (Ortloff I S. 454.)
[2]) Bericht der Württemberger Gesandten. 1555 Juni 13. (Stuttgarter Archiv 112/3.)
[3]) Ortloff I S. 400, 432.

Am 4. Oktober kam, wie gesagt, der bewaffnete Haufe Grumbachs vor Würzburg an. Ohne Widerstand mußte die Stadt ihm die Thore öffnen; der Bischof entfloh nach Mergentheim, seine Regierung und die Mehrzahl der anwesenden Domkapitularen schloß sich auf dem befestigten Frauenberg ein. Wenige Tage später, nachdem die Höfe der Domherren und bischöflichen Räte auf Anordnung des Obersten, manche andere Häuser ohne Anordnung geplündert waren, mußten Regierung und Kapitel einen von Grumbach diktierten und von dem Bischof kurze Zeit nachher bestätigten Vertrag abschließen (7. Oktober 1563). Kraft desselben erhielt Grumbach seine Erbgüter zurück nebst der Zusage eines Schiedsgerichtes über weitere Ansprüche. Für Stein und Mandelslohe waren Geldentschädigungen, und für die Kosten dieses letzten Krieges noch 25000 Thaler zu zahlen. Strenge Abreden und Verpflichtungen sollten den Vertrag, besonders auch gegen eine etwaige Nichtigkeitserklärung von seiten des Kaisers, sicherstellen. Am 8. Oktober zog Grumbach siegreich zurück; sein Sohn Konrad übernahm — allerdings nur für einige Zeit — den Besitz der herausgegebenen Güter.

Zum zweitenmal hatte also Grumbach die Landfriedensordnung verhöhnt und die Ueberlegenheit des Freibeuters über den geistlichen Fürsten gezeigt. Geriet jetzt endlich das Reich in Bewegung? Wie jegliches Vorgehen des Reiches nicht so sehr vom Wortlaut seiner Gesetze, als von den besonderen Interessen und Gesinnungen seiner Fürsten abhing, so war es von entscheidender Bedeutung, daß zwei große Fürsten das Wohlwollen, welches sie für den Markgrafen von Albrecht von Culmbach gehegt, auch dem Diener desselben nicht ganz entzogen hatten: das waren der Kurfürst Joachim II., das Haupt des Hauses Brandenburg, und Kurfürst Friedrich III. von Pfalz, der Schwager des verstorbenen Markgrafen. Sie hielten trotz der Mordthat von 1558 an dem Streben nach gütlichem Ausgleich zwischen Grumbach und Würzburg fest. Eine Anzahl anderer Fürsten — die einen voll Abneigung gegen das geistliche Regiment, die anderen aus Furcht vor gewaltsamen Maßregeln — gingen mit ihnen zusammen. Ihnen gegenüber waren es eigentlich nur zwei mächtige Häupter, welche mit Ernst das gewaltsame Treiben Grumbachs und seines Schutzherrn gewaltsam zu brechen suchten: der Kaiser, der besonders das geistliche Fürstentum schützen wollte, und Kurfürst August, der sehr wohl wußte, daß die verborgene Spitze der gefährlichen Umtriebe gegen ihn selber gerichtet war. Unter diesen Verhältnissen brachte der neue Landfriedensbruch zunächst nur die eine Wirkung hervor, daß der Kaiser auf eigene Hand eine kräftige Demonstration wagte. Ausgehend von dem Satz, daß bei offenkundigem Landfriedensbruch die Reichsacht ohne Vorladung und Prozessierung des Thäters ausgesprochen werden dürfe, erklärte er am 13. Oktober den Grumbach und seine Helfer in die Reichsacht.

Der Schritt des Kaisers mußte zu einer entscheidenden Probe der neuen Rechts- und Friedensordnungen des Reiches führen. Denn jetzt, nachdem die gesetzliche Strafe des Friedensbruches ausgesprochen war, handelte es sich darum, ob das Reich sie vollziehen werde. Nach der Exekutionsordnung wäre es Sache des obersächsischen Kreises, in dem sich Grumbach ja wieder aufhielt, gewesen, die Reichsacht zu vollstrecken. Aber von vornherein war das Vertrauen, welches die Kreisordnung dem Kaiser einflößte, ein so geringes, daß er, mit Ueber-

springung der durch dieselbe vorgeschriebenen Mittelstufen (S. 17), den Erzbischof von Mainz veranlaßte, sofort einen Deputationstag zu berufen. Im Februar 1564 trat derselbe in Worms zusammen. Seine Mitglieder waren nach Bestimmung der Exekutionsordnung sechs Kurfürsten, sechs Fürsten, je ein Graf und Prälat und zwei Reichsstädte. Unter den Kurfürsten hielten, da Böhmen nicht beteiligt war, die protestantischen und katholischen Mitglieder sich das Gleichgewicht, im Fürstenrat aber stimmten gegen das protestantische Hessen fünf katholische Mitglieder, nämlich Oesterreich, Baiern, Jülich, Würzburg und Münster, und auch unter den übrigen vier Stimmen wurden gegen die eine protestantische der Stadt Nürnberg die drei katholischen des Prälaten von Weingarten, des Grafen von Fürstenberg und der Stadt Köln abgegeben: eine Zusammensetzung, welche dem Deputationstage bald das Mißfallen der pfälzisch-protestantischen Partei zuzog, bei der aber jetzt, soweit sich in den Streit zwischen Grumbach und dem Würzburger Bischof der Gegensatz der Bekenntnisse einmischte, die Sache des Bischofs im Vorteil war.

Trotzdem waren die Hoffnungen des Kaisers keineswegs hoch gespannt. Der eigentliche Zweck des Deputationstags war, die Reichsacht durch Vernichtung Grumbachs und derer, die ihn zu verteidigen wagten, mit starker Hand zu vollstrecken; aber Ferdinand wollte sich von vornherein auch damit bescheiden, wenn die Stände vorläufig nur die Abwehr weiterer Gewaltthaten mittelst Aufstellung einer bescheidenen Reitertruppe organisierten und die Exekution der Acht vorläufig verschöben; für möglich hielt er es sogar, daß selbst dieses verweigert würde: dann, meinte er, muß man sich zu dem demütigenden Schritt gütlicher Verhandlung mit den Aechtern bequemen. [1])

In der That, wie die Beratungen in Worms begannen, zeigten sich die beiden kurfürstlichen Gönner des gewaltthätigen Ritters den Absichten des Kaisers wenig geneigt. Kurfürst Friedrich der Fromme, der noch vor anderthalb Jahren von einem der scheußlichen Mörder des Bischofs Melchior teilnehmend als dem „guten" Kretzer gesprochen hatte, [2]) fand jetzt allerdings die Gefahr, daß durch die fortgehenden Umtriebe Grumbachs und seines Beschützers der Friede des Reichs zerrüttet werden möchte, äußerst unbequem; aber zum Besten eines papistischen Pfaffen sich gegen den Ritter, dem er bisher leidlich wohl gewollt, oder gar gegen den Herzog, der sein Schwiegersohn war, zu bewaffnen, lag ihm fern, und für die Erwägung, daß bei längerer Nachsicht Verfassung und Recht des Reiches auf dem Spiel stand, hatte er kein Verständnis. Noch schärfer trat der Kurfürst von Brandenburg den kaiserlichen Absichten entgegen; er warf die Frage auf, welche 60 Jahre später bei der Aechtung des Winterkönigs von neuem umstritten werden sollte, ob der Kaiser ohne Vorladung und Verhör des Beschuldigten eine Achtserklärung erlassen dürfe. [3])

Dieser Gesinnung gemäß ließen die beiden Kurfürsten durch ihre Gesandten statt bewaffneten Einschreitens einen neuen Versuch gütlicher Verhandlung, der

---

[1]) Vgl. die wenig deutlichen Auszüge bei Ortloff II S. 8—10.

[2]) Kluckhohn I S. 148 Anm. 2.

[3]) Ortloff II S. 5.

die Suspension der Acht eingeschlossen hätte, beantragen, und zum großen Unwillen des Kaisers stimmte der Erzbischof von Mainz ihnen bei. Indes zu einer so vollständigen Verleugnung der Landfriedensgesetze ließen es die übrigen nicht kommen. Sie rafften sich zu dem Beschlusse auf, der Kaiser solle 1500 Reiter auf Kosten des Reichs für höchstens neun Monate in Bereitschaft stellen und zum Schutz des Landfriedens gegen dessen Verletzer gebrauchen. Hiermit war es dem Kaiser anheimgestellt, ob er gegen die Urheber der schon erfolgten Landfriedensbrüche oder nur gegen etwaige neue Gewaltthaten einschreiten wollte: der Deputationstag entzog sich einer Entscheidung darüber. Aber konnten 1500 Mann genügen, um Grumbach, wenn Johann Friedrich ihn nach wie vor beschützte, zu überwältigen? Der Kaiser faßte in kühler Würdigung dieser Schwierigkeiten den ihm gewordenen Auftrag zunächst als Vorkehrung gegen weitere Gewaltthaten. Den Kurfürsten August als Obersten des niederrheinischen Kreises ernannte er zum Befehlshaber von 1000 Reitern, dem Herzog von Jülich, weil im niederrheinischen Kreis der wüste Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg kurz vor dem Unternehmen Grumbachs einen ähnlichen Gewaltstreich gegen das Stift Münster ausgeführt hatte, wies er die übrigen 500 Reiter zu. Gleichzeitig fuhr er aber fort, die Vorbereitungen zu einer Achtsexekution im großen Maßstab zu treffen. Durch drei aufeinanderfolgende Mandate (13. Januar bis 31. Mai 1564) gebot er dem Herzog Johann Friedrich, den geächteten Grumbach nicht mehr in seinen Landen zu dulden; er drängte dadurch den Herzog vor die Wahl, entweder Grumbach zu verjagen oder die Reichsacht auf sich selber zu ziehen.

Diese Wahl schreckte den Herzog nicht. Seine Engel verkündeten ihm während des Deputationstags: in nächster Zeit habe er an der Spitze seiner Streitkräfte aufzubrechen, zunächst gegen Erfurt, das nach fünftägiger Belagerung fallen werde, dann zu einer großen Feldschlacht, in der er siegen werde; drei und ein halbes Jahr werde der Krieg währen, am Ende desselben werde er seine väterlichen Lande wieder haben und „zu etwas Großem gewählt werden". Zu dem so in allernächster Zeit anzutretenden Krieg war der Herzog weder mit Geld noch mit Truppen gerüstet; aber die Engel sagten: er werde mit einem kleinen Haufen einen großen schlagen, und das Geld werde er einem in den ersten Tagen zu eröffnenden Schatz entnehmen. Merkwürdig ist es, daß bei diesem tollen Spiel am ehesten noch Grumbach ein Verdacht aufging. Der Herzog jedoch beruhigte ihn über die Glaubwürdigkeit der Engel: er sei der Sache „aus Gottes Wort und Lutheri Schriften zu gewiß". [1])

Natürlich wurde der Herzog unter seinen wahnwitzigen Entwürfen den übrigen protestantischen Fürsten immer mehr entfremdet. Er meinte aber auch, ihrer Hülfe nicht zu bedürfen. In denselben Tagen, da der Kurfürst von der Pfalz am Deputationstag für die Aechter eintrat, ließ sich der Herzog über denselben verkünden, er werde demnächst von Land und Leuten verjagt werden. Ohne andere Fürsten, so hieß es, solle der Herzog in den Krieg eintreten.

Hing nun dies Zutrauen etwa damit zusammen, daß man für den Fall

[1]) Ortloff I S. 41.

eines großen Umsturzkrieges auf andere Verbündete rechnen durfte? In jener allen ängstlichen Gerüchten offenen Zeit lief mit einemmal die Warnung vor drohenden Bewegungen innerhalb des Adels um. Selbst in Frankreich wurde man darauf aufmerksam, und die Königin Katharina fragte im April 1564 bei ihrem Gesandten am kaiserlichen Hof an, wie es sich denn mit dieser allgemeinen Unzufriedenheit des deutschen Adels gegen etliche Fürsten verhalte?[1]) Gewiß ist es nun freilich, daß eine solche Bewegung vorhanden war, und sicher ist es auch, daß Grumbach von dorther Unterstützung in den ihm und seinem Herrn bevorstehenden Kämpfen erwartete. Aber für uns erhebt sich die Frage, ob diese Bewegung wirklich tief ging, und ob sich unter dem deutschen Adel ein zuverlässiger Anhang Grumbachs bildete.

Vor allem kommt da die Reichsritterschaft in Franken und in Schwaben in Betracht. Die fränkischen Reichsritter behaupteten: ihre unmittelbare Stellung unter Kaiser und Reich datiere von der Zeit der Auflösung des Herzogtums Franken; die Privilegien seien freilich verloren, aber das Recht sei offenkundig. Ihnen gegenüber wies der Bischof von Würzburg darauf hin, daß die große Mehrzahl der fränkischen Ritterschaft von Würzburger Lehen und Aemtern lebe, daß ferner der Bischof von Würzburg zugleich Herzog von Franken sei, der an seinem Landgericht an des Kaisers Statt richte. Auf Grund des Lehensverhältnisses suchte er die Ritter zu ausgiebigeren Leistungen, als bloßen Reiterdiensten im Fall des Angriffskriegs, heranzuziehen, auf Grund seines angeblichen kaiserlichen Gerichtes suchte er die Reichsritter und ihre Herrschaften seiner Gerichtsgewalt zu unterwerfen.[2]) Aehnliche Streitigkeiten waren zwischen den schwäbischen Reichsrittern und ihren fürstlichen Nachbarn im Gang, unter denen besonders Württemberg an dem Anspruche festhielt, daß die von ihm belehnten Ritter in die landständische Verfassung einzutreten und sich den Landsteuern und allen anderen ständischen Lasten zu unterwerfen hätten.

Wie dann die Reform der Reichsverfassung zur Durchführung gelangte, stellten sich in ihrem Gefolge neue Streitigkeiten ein. Durch die Kammergerichtsordnung wurde den Fürsten das Recht zugestanden, die gegen sie gerichteten Klagen erst vor einem Austrägalgericht und dann, im Berufungsfall, vor dem Kammergericht verhandeln zu lassen: die Reichsritter beschwerten sich über die parteiische Besetzung dieser Austräge, sie wollten ihre Streitigkeiten mit den Fürsten direkt an das Kammergericht bringen. Durch die Reichsexekutionsordnung wurden die Kreise für die Zwecke der Kriminalpolizei zu einem zusammenhängenden Gebiet geschlossen; jede Obrigkeit erhielt das Recht, dem flüchtigen Mörder, Räuber oder sonstigen Landfriedensbrecher von einem Gebiet in das andere, von einem Kreis in den andern nachzusetzen und die Behörden allerwärts zur Mitwirkung aufzubieten: die Reichsritter, die an den Kreistagen ebensowenig eine Stimme hatten, wie am Reichstag, suchten ihre Gebiete gegen solches Eindringen reichs-

---

[1]) Lettres de Catherine de Med. II S. 168a.

[2]) Vgl. die aus Stumpfs Denkwürdigkeiten exzerpierten Schriften bei Ortloff I S. 25 bis 29. Erlaß Ferdinands I von 1559. (Lünig, Reichsarchiv XII 2 S. 39.) Ueber das Landgericht: Wehner, Observationes S. 331/32 s. v. Landsassen.

ständischer Mannschaften zu schließen. Vergeblich suchten seit dem Reichsabschied von 1559 die Kreise mit den Rittern ins Einvernehmen zu kommen.

All diese Streitigkeiten brachten in das niemals freundliche Verhältnis zwischen Reichsrittern und Fürsten eine verstärkte Spannung; mit ihnen hing es zusammen, daß, wie früher erwähnt (S. 13), die schwäbische und fränkische Ritterschaft sich zu gemeinsamer Vertretung ihrer Rechte zu einigen und zu organisieren begannen. Gerade im Jahr 1560 erhielt die Verfassung der schwäbischen Ritterschaft durch die Ritterordnung von Munderkingen, der freilich zunächst nur drei von den fünf Bezirken sich unterwarfen, ihren Abschluß. Hier stellte man feste Bestimmungen auf über die Rechte der Ritter gegen die reichsständischen Nachbarn, über ihre Pflichten gegen den Kaiser und die ritterschaftliche Gesamtheit; bei Gewaltthaten, die gegen eines ihrer Mitglieder ausgeübt würden, sollten alle für einen einstehen. Eine so feste Ordnung erreichte die fränkische Ritterschaft erst dreißig Jahre später. Aber auch sie war mit Versammlungen und Beschwerden in fortwährender Bewegung.

Eine ähnliche Erregung ging durch die Kreise des landsässigen Adels. Wenn die Fürsten bei den wachsenden Kosten ihrer Staatsverwaltung mit immer neuen Steuerforderungen an die Stände herantraten, wenn ferner die Unbestimmtheit der Grenze zwischen fürstlichen und ständischen Rechten eine wachsende Eifersucht zwischen beiden Gewalthabern hervorrief (vgl. S. 38 fg., 52), und aus beiden Momenten sich eine stetige Opposition innerhalb der Landstände entwickelte, so war der selbstbewußte Führer dieser Opposition in der Regel der landsässige Adel. Wenn dann das Fürstentum in seinem Streben nach Einigung und Kräftigung der Verwaltung die eximierten obrigkeitlichen Gebiete sich fester unterzuordnen, seine finanziellen Rechte und Nutzungen zu ordnen und zu erweitern strebte, so stieß es wieder am häufigsten mit den Vorrechten oder Usurpationen des Adels zusammen. Ein Streit z. B., der fast überall im Gange war, bezog sich auf die Jagd, indem die Fürsten das Recht der Jagd, wenigstens der hohen Jagd, ihrem Adel nur da zugestehen wollten, wo der Erwerb durch Belehnung oder einen anderen anerkannten Titel nachzuweisen war, und vielfach auch in diesen Fällen Verträge über die Abtretung des Rechtes zu erwirken suchten. Derartige Gegensätze trugen fast überall in das Verhältnis von Landesfürst und Adel ein Gefühl von Unzufriedenheit und Unsicherheit. Aber ihre bedenklichste Schärfe erhielten sie erst da, wo sich der Streit über die Religion hinzugesellte. Und dies war vornehmlich in Oesterreich und Baiern der Fall.

In Oesterreich wurde, wie wir noch sehen werden, der Streit zwischen dem protestantischen Adel und dem katholischen Landesherrn vorläufig durch die Nachgiebigkeit des letzteren zurückgehalten. In Baiern erreichte er gerade damals, als Grumbach die Stadt Würzburg überfiel, seinen Höhepunkt. Es ist erzählt (S. 105), wie an den bairischen Landtagen die Mehrzahl der weltlichen Stände seit 1553 Forderungen erhob, welche zwar nicht die Freigebung der Augsburger Konfession aussprachen, aber doch zu derselben führen mußten. Das einzige Zugeständnis, welches darauf Herzog Albrecht machte, bestand in einem Erlaß vom 31. März 1556, welcher Spendung und Empfang des Abendmahls unter beiden Gestalten, desgleichen eine ohne herausfordernde Verachtung der Kirchen-

gesetze erfolgende Uebertretung des Fastengebotes von seiten der weltlichen Obrigkeit für straffrei erklärte. Da der geistlichen Obrigkeit hierdurch die Hände gar nicht gebunden wurden, da die weiter gehenden Forderungen der Priesterehe und der „reinen Lehre" unberücksichtigt blieben, und die Regierung zwar nicht die kirchliche Verwirrung beizulegen, wohl aber die Wirksamkeit ausgesprochen protestantischer Geistlicher zu hindern vermochte, so bedeutete jenes Zugeständnis in Wirklichkeit sehr wenig. Die Forderungen der weltlichen Stände wurden daher nicht nur keineswegs beschwichtigt, sondern es erhob sich unter ihnen der Gedanke, ob man nicht bestimmt auf das letzte Ziel losgehen solle.

Der entschlossenste Verfechter eines kühneren Vorgehens war der Graf Joachim von Ortenburg. Als Inhaber der zwischen bairischem und Passauer Gebiet gelegenen reichsunmittelbaren Grafschaft Ortenburg gehörte er zu der kleinen Zahl derjenigen, die vermöge ihrer in Baiern gelegenen Güter der herzoglichen Obrigkeit unterworfen waren, kraft ihrer unmittelbaren Herrschaften aber unter Kaiser und Reich standen. Ermutigt durch diese Unabhängigkeit seiner Stellung sammelte er bei dem Landtag von 1563 (März-April) eine auf etwa vierzig [1]) Mitglieder sich belaufende Partei, welche klar und deutlich die Freigabe der Augsburger Konfession forderte und bis zur Gewährung dieser Forderung jede andere Verhandlung zu hindern beabsichtigte. [2]) Das war ein offenes Hervortreten, welches die Verhältnisse zwischen dem Landesfürsten und der ständischen Opposition klären mußte; — aber freilich, es klärte sie, indem es die schwache Seite der protestantischen Bewegung in Baiern offenbarte.

Die Mehrzahl nämlich der opponierenden Stände hatte entweder nicht den Willen oder nicht den Mut, aus der Unbestimmtheit ihrer früheren Anträge herauszuschreiten, sie begnügte sich, dieselben im wesentlichen zu wiederholen. Da suchte der Graf Joachim sein erstes Mißlingen durch einen noch kühneren Schritt wieder gut zu machen. Im Oktober 1563 verkündete er in einem Patent die Einführung der Augsburger Konfession in seiner Grafschaft und ließ durch zwei vom Pfalzgrafen Wolfgang ihm geschickte Geistliche die protestantische Predigt eröffnen. Dann schrieb er an den Freiherrn von Maxlrain, der, wie er, zugleich bairischer Landsasse und Inhaber einer in Oberbaiern gelegenen reichsfreien Herrschaft Waldeck war, er möge in dieser Herrschaft seinem Beispiele nachfolgen. [3]) Die Absicht war, von sicheren Punkten an den Grenzen des bairischen Gebiets eine protestantische Propaganda zu eröffnen und den adelichen Gesinnungsgenossen im Herzogtum Mut einzuflößen. Und wie mächtig in der That das Wort der Prädikanten wirkte, erkannte man, als aus einem Umkreis von etlichen Meilen die bairischen Unterthanen zur Ortenburger Predigt strömten, als von Ortenburg aus ein Schwarm von Flugschriften über die Umgegend ausgestreut wurde. Der Hauptprädikant erschien, als die ersten bairischen Gewaltmaßregeln gegen die Neuerung erfolgt waren, im Panzer und mit gespannter Büchse auf dem Predigtstuhl: so ließ er seinen Ergüssen gegen die Schändlichkeit des Papsttums freien Lauf.

---

[1]) Bericht bei Freyberg, Bairische Landstände II S. 352.

[2]) v. Aretin, Maximilian I. Bd. I S. 92 Anm. 17.

[3]) Am 30. Oktober 1563. (Oberbair. Archiv II S. 239 fg.)

Hiermit ward denn in der That die Spannung zwischen dem Herzog und seinem oppositionellen Adel auf einen Punkt getrieben, von dem man zu entscheidenden Konflikten kommen mußte. Die Lage schien um so bedenklicher, da die Gewaltthat Grumbachs gegen Würzburg und die Einführung der Reformation in Ortenburg in denselben Monat fielen. Wenn irgendwo, so schien sich für die Umtriebe Grumbachs gerade in Baiern die Gelegenheit zum Anknüpfen zu bieten. Allein eben in Baiern sollte auch zuerst der unzufriedene Adel die mächtige Hand des Fürstentums fühlen.

Dem Herzog Albrecht war über der beim letzten Landtag gezeigten Unentschlossenheit der ständischen Opposition gleichfalls der Mut gewachsen. Er entschloß sich jetzt, den Rückhalt, den die protestantische Bewegung seiner Lande in der benachbarten Grafschaft fand, zu brechen. Als Vorwand mußte ihm dabei ein von Baiern gegen die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft geführter Rechtsstreit dienen, kraft dessen er behauptete, daß inzwischen keine Neuerungen eingeführt werden dürfen, ferner ein paar alte Verträge, kraft deren er für sich und seine bewaffnete Mannschaft das Oeffnungsrecht in den ortenburgischen Schlössern beanspruchte. Da der Graf sich seiner Forderung, den protestantischen Pfarrgottesdienst einzustellen, nicht fügte, traf er rasch und durchgreifend die Maßregeln, die zum Ziel führten. Am 31. Dezember 1563 ließ er das Schloß Alt-Ortenburg und bald nachher Neu-Ortenburg besetzen, im Februar 1564 ließ er die beiden von Pfalzgraf Wolfgang geschickten Geistlichen festnehmen und aus dem Land schaffen; und als nun der Graf, statt sich zu unterwerfen, an den kaiserlichen Hof ging und Klage erhob, ließ er all seine in Baiern gelegenen Güter einziehen.

Bei dieser Gelegenheit fiel ihm ein Briefwechsel zwischen dem Grafen und seinen adelichen Parteigenossen in die Hände, welcher einen Einblick in die Absichten derselben eröffnete, dem Herzog die Freigabe der Augsburger Konfession durch geeinte Opposition gegen seine Forderungen an den Landtagen abzuzwingen, und nebenbei beleidigende Aeußerungen gegen den Landesherrn und seine Beamten enthielt. Das bot den Anlaß zu einem zweiten Eingriff. Sieben adeliche Genossen des Ortenburgers wurden vor ein besonders konstituiertes Gericht vorgeladen, und von dem letzteren ward auf Grund der in Beschlag genommenen Briefe erkannt, es liege Anlaß zu peinlichem Verfahren wegen Hochverrats und Majestätsbeleidigung vor. Zu einem wirklichen Kriminalprozeß ließ es nun der Herzog nicht kommen; er begnügte sich mit der Abbitte der Beschuldigten und mit Bürgschaft für ihren künftigen Gehorsam. Aber als auch diese Demütigung der trotzigsten Wortführer des Adels erfolgt war, da zeigte es sich, daß die Opposition der Landstände, die ganz wie die halb protestantische, von nun ab ihren Mut verloren hatte. Sie hörte auf, dem Herzog mit ihren Anträgen unbequem zu fallen.

Also mit der adelichen Bewegung stand es so, daß zunächst da, wo sie sich zu wirklichen Erfolgen zu erheben drohte, das Heft der Dinge sich wandte, und die Autorität des Fürstentums gestärkt wurde. Aber auch jene Erregung, welche innerhalb der Reichsritterschaft um sich griff, zeigte sich bereits im Jahr 1564 für die Pläne Grumbachs keineswegs brauchbar. Die fränkischen Reichsritter,

die doch zunächst für ihren Landsmann Teilnahme hegen mußten, hatten sich noch im Februar 1564 bei dem Kaiser für den gütlichen Ausgleich seines Streites mit Würzburg verwandt; im Monat August verweigerten sie eine ihnen abermals angesonnene Interzession und zogen sich damit von der Sache des Aechters zurück. Hinsichtlich der schwäbischen oder sonstigen Reichsritter fehlen alle zuverlässigen Belege für bestimmte Beziehungen zu den Anschlägen Grumbachs.

In der That war bei der damaligen Ordnung, welche die deutschen Dinge angenommen hatten, die Reichsritterschaft auch nicht imstande, eine irgendwie selbständige kriegerische Wirksamkeit zu entfalten. Ihre Häuser waren gar nicht oder schlecht befestigt, ihre eigene Wehrkraft bedeutete wenig, zur Aufstellung von Söldnertruppen fehlten ihnen die Mittel und die Einigkeit, ihr Lebensunterhalt floß zum guten Teil aus fürstlichen Lehen und Aemtern: unter solchen Verhältnissen konnten sie nicht nur nicht daran denken, gegen ihre reichsständischen Nachbarn etwas selbständig zu unternehmen, sie konnten nicht einmal im Fall eines Zwiespaltes unter den höheren Ständen entschieden auf die eine Seite treten, weil sie dann von der Gegenpartei Aberkennung ihrer Lehen und Aemter zu gewärtigen hatten. Wirklich gefährlich war nicht der Adel in seinen großen Genossenschaften, sondern nur einzelne Mitglieder desselben, wie der Franke Albert von Rosenberg, welche mit Hülfe Grumbachs eine gewaltsame Umwälzung herbeizuführen wünschten, oder als Söldnerführer von Gewerbe unausgesetzt nach Kriegsdienst und Kriegsbeute ausspähten. Mit solchen hatte Grumbach allerdings, wie schon erwähnt ist, ausgedehnte Beziehungen; aber die Dienste derselben waren nur zu haben um einen Preis, den Grumbach nicht gewähren konnte, nämlich für bares Geld oder zuverlässigen Kredit.

Wenn also Grumbach gern auf die ihm bereit stehende Unterstützung des Adels hinwies, so war das in der Hauptsache eine Prahlerei. Aber derselbe Grumbach pflegte auch über die Grenzen des Reiches hinauszuspähen und die Verflechtung seiner und seines Herzogs Sache mit großen auswärtigen Kriegen und Gegensätzen zu verkünden. War in dieser Beziehung seine Rechnung besser begründet? Wir kommen hier auf einen Punkt, wo die inneren Angelegenheiten des Reichs mit den auswärtigen Beziehungen desselben sich verflechten. Folgen wir also der Spur und betrachten wir die Verhältnisse der dem deutschen Reich benachbarten Mächte und die Rückwirkung, welche sie auf die deutschen Dinge ausübten. Zunächst wenden wir uns zu den Nachbarn im Norden.

Bei demselben Augsburger Reichstag von 1559, an dem die Stände zu der neuen durch den Frieden zwischen Frankreich und Spanien geschaffenen Lage im Westen Stellung zu nehmen hatten, meldete sich ein Gesandter des Ordens der Schwertbrüder an und bat um Schutz für die mit einem barbarischen Krieg überzogene äußerste Ostgrenze des Reiches. Es handelte sich um die Ostseegebiete von Esthland, Livland und Kurland: vorgeschobene Posten deutscher Herrschaft, die freilich im Grunde schon längst vom Reiche halb abgelöst und innerlich aufgelöst waren. Rechtlich zu den Gliedern des deutschen Reiches gehörig, waren diese Lande, seitdem der geistliche Ordensstaat in Preußen untergegangen war, und die westliche Hälfte seines Gebietes sich in eine polnische Provinz, die östliche Hälfte in ein erbliches Herzogtum unter polnischer Lehenshoheit verwandelt hatte,

von dem übrigen Körper des Reichs getrennt. In ihrem Innern ursprünglich durch zwei Gewalten organisiert, durch das Missionsbistum und einen geistlichen Ritterorden, waren sie auch jetzt noch unter ein doppeltes System von Herrschaften, die in der Hauptsache von einander unabhängig waren, verteilt: in dem einen Teil geboten die Komture und Vögte des Ordens der Schwertbrüder unter ihren Gebietigern und ihrem Ordensmeister, in dem andern Teil regierten Bischöfe mit dem Range deutscher Reichsfürsten, nämlich die vier Bischöfe von Reval, Dorpat, Kurland und Oesel und der Erzbischof von Riga. Zwischen beiden, formell dem Orden oder einem Bischof untergeben, in der Hauptsache sich selber regierend, standen die drei reichen Handelsstädte Riga, Reval und Dorpat. Die einzige das ganze Land zusammenfassende Autorität bildete der aus dem Orden, den Bischöfen, der einheimischen Ritterschaft und den drei Städten zusammengesetzte Landtag.

So, einer festen staatlichen Einigung entbehrend, traten die deutschen Ostseelande in die Zeit ein, da ihnen der Entscheidungskampf um ihre Selbständigkeit auferlegt wurde. In derselben Epoche nämlich, in welcher der preußische Ordensstaat durch die erstarkende Macht von Polen-Litauen unterworfen wurde, wandte sich gegen die livländischen Gebiete die Eroberungssucht des emporkommenden moskowitischen Reiches, einer Macht, die allerdings jene Küstenlande haben mußte, wenn sie mit den westlichen Landen in unmittelbaren Verkehr treten wollte. Denn die livländischen Städte, in den Mittelpunkt des Verkehrs zwischen Rußland und dem Westen gestellt, folgten zum Zweck der alleinigen Beherrschung desselben dem Grundsatze, daß der Handel zwischen Russen und Ausländern auf ihren Märkten nicht direkt, sondern nur durch ihre Vermittelung geführt werden dürfe; sie hielten es ferner für eine weise Politik, die Geheimnisse des westlichen Gewerbfleißes den Russen strenge vorzuenthalten. Diese Abhängigkeit suchten die russischen Großfürsten seit Iwan I. (1462—1505) zu brechen.

Der wachsenden Macht der russischen Streitkräfte gegenüber ergriffen die Ostseelande kein einziges Schutzmittel, welches sie hätte retten können. Man dachte wohl an eine Zentralisierung der Verfassung; allein in Wirklichkeit war alles erfüllt mit Zwistigkeiten zwischen den Bischöfen und dem nach Oberherrschaft strebenden, aber sittlich und militärisch verfallenen Orden, und wieder zwischen Orden und Bischöfen einerseits und Städten und einheimischem Adel andererseits. Man schaute aus nach dem Schutz des preußischen Herzogs und seines polnischen Lehensherrn, denen beide eine enge Verbindung mit Livland gegen die vordringende moskowitische Macht erwünscht war; allein eben die Krisis, welche mit der Umwandelung des ostpreußischen Ordensstaates in ein Herzogtum und mit seiner definitiven Anerkennung der polnischen Oberhoheit verbunden war, benutzte der Schwertbrüderorden, um sich von der Unterordnung unter den preußischen Ordensstaat frei zu machen. Von da ab scheute man in Livland vor einer engeren Verbindung mit dem preußischen oder polnischen Nachbarn, weil eine solche allerdings wieder eine Unterordnung unter den mächtigeren Bundesgenossen mit sich zu führen drohte.

Diesem doppelten Widerstreben der livländischen Gewalten gegen die Unterordnung unter ein einheimisches Haupt und gegen die Anlehnung an eine fremde

Macht fehlte es nicht an Gegenstrebungen; aber auf die Dauer behielt es die Oberhand. Als Markgraf Wilhelm, der Bruder jenes brandenburgischen Albrecht, der bei der Umwandlung des ostpreußischen Ordensstaates seine Hochmeisterwürde mit derjenigen eines Herzogs vertauscht hatte, im Jahr 1539 Erzbischof von Riga wurde, ging die Furcht durch die Stände, daß ein Prälat, der einem mächtigen Fürstengeschlecht angehöre, seine Würde erblich machen und die Obergewalt in Livland an sich reißen möchte. Der Landtag zu Wolmar faßte also im Jahr 1546 den Beschluß, es dürfe weder der Ordensmeister noch der Erzbischof, noch die Bischöfe ihre Würde umwandeln oder auch nur einen ausländischen Fürsten zum Koadjutor annehmen. Als dann trotz dieses Beschlusses es dem Herzog Johann Albert von Mecklenburg, einem Schwestersohn des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und Schwiegersohn des Herzogs Albrecht von Preußen, gelang, den Erzbischof Wilhelm von Riga, sowie den König von Polen und den Herzog von Preußen für die Erhebung seines Bruders Christoph zum Koadjutor des ersteren zu gewinnen, [1]) und die Zustimmung des Domkapitels zu der Erhebung im Januar 1556 erfolgte, [2]) brachen der Orden und die Bischöfe des Landes nebst der Stadt Riga in offener Fehde gegen den Erzbischof los. Das Ende war, daß der König von Polen durch seine drohende Einmischung den Vertrag von Poswol erzwang, in dem die livländischen Stände den fürstlichen Koadjutor allerdings anerkannten, zugleich aber sich die Zusicherung desselben ausbielten, daß er das Erzbistum nicht in ein weltliches Fürstentum umwandeln wolle.

Diese Sorge der Stände um die Erhaltung des geistlichen Wahlfürstentums war um so merkwürdiger, da inzwischen die protestantische Religion in den Städten des Landes zur Herrschaft gelangt war und innerhalb der Mehrzahl des Adels, des Ordens und der hohen Geistlichkeit teils offenen, teils verdeckten Beifall gefunden hatte. Nicht Anhänglichkeit an die Einrichtungen der katholischen Kirche, sondern Furcht vor der Ausbildung einer vorherrschenden Macht diktierte jene Zusage des Koadjutors.

Während aber so die livländischen Zustände die Isolierung nach außen und die Zerrissenheit im Innern sorgfältig konservierten, kam in Rußland Verfassung und Politik des erobernden Militärdespotismus zum vollen Durchbruch. Fünfzig Jahre lang hatte diese Macht, beschäftigt mit ihrer inneren Sammlung und der Vernichtung der mongolischen Herrschaft in Kasan und Astrachan, die Livländer in Ruhe gelassen. Da, im Jahr 1558, nahm Iwan der Schreckliche, der erste, der sich Zar aller Russen betitelte, den Eroberungskrieg gegen die Ostseelande mit voller Kraft wieder auf. Nicht ungewarnt waren die Angegriffenen; denn mehrjährige Verhandlungen über die Vorwände des Krieges gingen der Eröffnung desselben voraus. Aber wie nun die kriegerischen Invasionen erfolgten, mit einer Ueberlegenheit der Heermassen und einer Barbarei der Kriegführung, die an die ersten Ueberflutungen Ungarns durch die Scharen Solimans II. erinnerten, da zeigten sich die Livländer ungerüstet und unfähig zum Widerstand. Sie sahen nur eine Möglichkeit ihrer Rettung von dem russischen

[1]) Schirrmacher, Johann Albrecht II S. 287 fg.

[2]) A. a. O. S. 301.

Joch: die Hülfe befreundeter Mächte. Aber selbst wie man nunmehr um diese Hülfe unterhandelte, offenbarte sich die alte Zerfahrenheit. Der Orden wandte sich einerseits an das deutsche Reich, anderseits, mit dem Erzbischof von Riga vereint, an den König von Polen; dagegen suchte der Bischof von Oesel und Kurland einen vorteilhaften Handel mit Dänemark zu schließen, und seit Ende 1560, als in Schweden auf König Gustav dessen unternehmender Sohn Erich gefolgt war, ließ sich die Stadt Reval mit Schweden ein.

Vor das deutsche Reich kam die Sache, wie erwähnt, bei Gelegenheit des Augsburger Reichstags. Die Pflicht des Reiches, für den Schutz der bedrängten Lande einzutreten, war jetzt wieder ebenso klar, wie sie es bei der Abreißung von Metz, Toul und Verdun gewesen war. Aber wie damals so gab es jetzt erst recht — wenn man nämlich von solchen, die, wie Herzog Johann Albert von Mecklenburg, besondere Interesse verfolgten, absieht — wohl keinen, der die Pflicht eines bewaffneten Einschreitens wirklich anerkannt hätte. Die Gleichgültigkeit gegen die Ehre des Gesamtreiches mochte bei der großen Mehrzahl nicht gerade so schneidend sein, wie bei dem ganz in seiner kirchlichen Propaganda befangenen Kurfürsten von der Pfalz, der ein etwaiges Eintreten für die Livländer als Verwickelung in fremde Händel verwarf; allein darin kam der gesamte Reichstag überein, daß man sich auf unverfängliche Mittel zu beschränken habe: eine Gesandtschaft, die den Zaren von seinem Angriff abmahnen sollte, und eine ärmliche Beisteuer von 100 000 Gulden, zu denen der Deputationstag von 1560 noch 200 000 hinzufügte, von denen jedoch die Livländer in Wirklichkeit nichts oder nicht viel erhalten haben.

Da blieb den bedrängten Landen nichts anderes übrig, als die Hülfe der anderen Nachbarmächte um den Preis zu erkaufen, für den sie allein zu haben war, nämlich gegen Hingabe ihrer Selbständigkeit. Noch vor Ablauf des Jahres 1559 wurde Christoph von Münchhausen, Bischof von Oesel und Kurland, in dem Vertrag von Nyborg (26. September) mit König Friedrich II. von Dänemark handelseinig: gegen eine erkleckliche Summe überließ er ihm für seinen jüngeren Bruder, den Herzog Magnus, das Stift Oesel. Im folgenden Jahr erschien Magnus auf der Insel Oesel, bemächtigte sich derselben und suchte, durch die weitere Erwerbung der Bistümer Kurland und Reval auch auf dem Festlande Fuß zu fassen. Zwei Jahre nach dem Nyborger Vertrag hatten die Bemühungen der Stadt Reval und des Königs Erich von Schweden es dahin gebracht, daß am 4. Juni 1561 die Stadt nebst der Ritterschaft von Esthland sich der schwedischen Herrschaft unterwarf. Wieder einige Monate später, am 28. November 1561, schloß der Ordensmeister, Gothard von Ketteler, für den Orden und die gesamten livländischen Stände mit dem Könige Sigismund von Polen-Litauen den Vertrag von Wilna, kraft dessen Livland dem Könige unterworfen, der Teil südlich von der Düna aber als Herzogtum Kurland dem Gothard von Ketteler unter polnischer Lehenshoheit erblich übertragen wurde. Während so die drei Monarchen durch die Verträge die Ostseelande an sich zu ziehen suchten, hielt der Zar dasjenige fest, was er im Krieg gewonnen hatte, vor allem die Hafenstadt Narwa, von welcher sofort direkte Handelsverbindungen zwischen Rußland und den deutschen Ostseestädten nebst Dänemark angeknüpft wurden.

Daß aber diese glücklichen Erwerber, von denen jeder das Ganze verlangte, nicht friedlich nebeneinander wohnen konnten, verstand sich von selbst. Noch im Jahr 1562 brach der Krieg aus zwischen Polen und Rußland und zwischen Polen und Schweden; das folgende Jahr brachte den Krieg zwischen Schweden und Dänemark; das ganze nordische Staatensystem wurde von kriegerischer Bewegung erfaßt. Wenn nun das Reich als Ganzes sich diesen Kämpfen ängstlich fern hielt, so konnte es doch nicht anders sein, als daß einzelne Glieder desselben von ihnen ergriffen wurden. Zunächst trat an die Hansestädte der Ostsee die Frage heran, ob der Herrschaftswechsel in Livland ihrem Handel nicht neue Nachteile zufügen mußte. Es ist erwähnt (S. 32), daß von den nordischen Mächten vor allem Schweden der Hansa feindlich war. Schweden war es denn auch, welches von seinen livländischen Erwerbungen aus die ersten neuen Schläge gegen den hanseatischen Handel führte. Als die Ostseestädte mit dem russisch gewordenen Narwa in Verkehr traten, verbot König Erich diese Fahrten, in der Absicht, den Handel mit Rußland ausschließlich in das von ihm gewonnene Reval zu ziehen; und seinem Verbot gab er Nachdruck durch die Beschlagnahme einiger hansischer Fahrzeuge. Im Gegensatz zu dieser fortgesetzten Feindseligkeit Schwedens hatte König Friedrich II. von Dänemark der Hansa zwar auch nicht ihre früheren Vorrechte bestätigt, aber doch im Jahr 1560 durch den Vertrag zu Odense das Verhältnis in leidlicher Weise geregelt; vor allem war darin den wendischen Städten der Vorzug eines sehr niedrigen Ansatzes des Sundzolles gewährt.

Unter solchen Vorgängen erhob sich der Gedanke, ob nicht die Hansestädte wohl daran thäten, in dem Kampfe um Livland den König von Dänemark gegen Schweden zu unterstützen. Am Ende freilich war es nur eine einzige Stadt, welche diese Frage zu bejahen wagte, die Reichsstadt Lübeck. Sie verband sich im Jahre 1563 mit Friedrich II., in der Hoffnung, durch die Demütigung Schwedens ihren Handelsvorrang in der Ostsee zu behaupten. Immerhin war hiermit ein erster Anfang gemacht für die Hineinziehung Deutschlands in die nordischen Kämpfe. Und sehr bald erstreckten dieselben ihre Wirkungen noch über Deutschland hinaus. Noch waren für Dänemark und Schweden die Folgen jener Revolution von 1523, welche mit der Herrschaft Christians II. zugleich die Union beider Reiche vernichtet und in Schweden das Haus der Wasa, in Dänemark einen Oheim des gestürzten Königs auf den Thron geführt hatte, nicht verwunden. Als Erbin Christians II., die Ansprüche an seine Nachfolge festhaltend, lebte in Lothringen die jüngere Tochter desselben, Herzogin Christine, die verwitwete Mutter des regierenden Herzogs Karl von Lothringen. Wie nun der Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, entstand der Gedanke eines Offensivbündnisses zwischen Schweden und Lothringen zur Durchführung der Ansprüche Christinens und ihrer Erben auf den dänischen Thron. An diesen einen Gedanken knüpfte sich ein zweiter. Um das nötige Soldheer zu einem Kriege Lothringens gegen Dänemark anzuwerben, brauchte man Verbündete in Deutschland; in Deutschland aber war Kurfürst August infolge seiner Heirat mit einer Schwester Friedrichs II. dem dänischen Königshause nahe verbunden; es war zu erwarten, daß er kriegerischen Bewegungen, die gegen seinen Schwager

gerichtet waren, entgegentreten werde. Wie nun, wenn die Feinde des dänischen Königs auch ihn als ihren Feind behandelten, wenn sie ihm gegenüber den Herzog Johann Friedrich von Sachsen als Verbündeten gewannen und mit der Rückführung Christinens nach Dänemark die Wiederherstellung Johann Friedrichs in seine väterlichen Lande und Würden verbanden?

Es ist kein Zweifel, daß auf diesem Punkte die nordischen Verwickelungen sich mit den Plänen Grumbachs verflochten. Er rechnete besonders seit seiner Aechtung mit dem Plan eines schwedisch-lothringisch-sächsischen Bündnisses, als dessen Kriegsoberster er an der Umwälzung der Dinge in Deutschland und im Norden zugleich mitwirken konnte, wie anderseits auch die Herzogin Christine im Jahr 1565 dem Phantom eines lothringisch-schwedischen Bündnisses zur Gewinnung der dänischen Krone nachjagte. Allein aus dem Gebiet leerer Projekte kamen diese Entwürfe nicht heraus. Im Grunde genommen hatten Grumbach und sein Schutzherr von Schweden und Lothringen noch weniger zu erwarten als von dem deutschen Adel. Die wahre Bedeutung jener nordischen Kriege für Deutschland liegt nicht in ihrer Verflechtung mit Grumbachs Wahngebilden, sondern darin, daß durch sie der Handel und die Seeherrschaft der deutschen Ostseestädte vollends ruiniert wurde, ferner darin, daß den streitenden nordischen Mächten mit jedem Fortschritt in Livland das Verlangen nach noch weiterer Beherrschung der Ostseeküsten wuchs. Aber dies wird sich erst im Verlauf der Dinge zeigen. Für jetzt wendet sich unsere Erzählung von dem nordöstlichen zu den westlichen Nachbarn des Reichs.

Als zuletzt von den Beziehungen Deutschlands zu Frankreich die Rede war, trafen wir auf den verwegenen Versuch der französischen Regierung, sich mitten unter die Reichsstände einzudrängen und so ihren Einfluß auf die deutschen Dinge aus unmittelbarster Nähe auszuüben. Solchen Gedanken mußte die französische Politik entsagen, als nach dem Tode Heinrichs II. die schwache Regierung Franz II. (bis Dezember 1560) folgte, und hierauf die Witwe Heinrichs II., Königin Katharina von Medici, die Regentschaft für den unmündigen Karl IX. übernahm. Als damals die Macht und Zügellosigkeit der Parteien in die öffentlichen Angelegenheiten eingriff, und vor allem, die anderen Parteiungen überherrschend, die Anhänger des calvinischen Bekenntnisses sich zugleich als Kirche und als politische Partei organisierten, mit den zwei Grundfesten ihrer Macht, den städtischen Kirchengemeinden und den adelichen Mitgliedern, suchte die Regierung ihre Autorität im Innern zu stärken durch die Anlehnung an auswärtige Mächte, besonders auch an den deutschen Zweig des Hauses Habsburg. Im Frühjahr 1560 schickte sie den Bischof Bochetel von Rennes als ständigen französischen Gesandten an den kaiserlichen Hof, zwei Jahre darauf begannen die Bemühungen der Königin Katharina um die Verheiratung Karls IX. mit einer Tochter des Königs Maximilian. [1])

Solchen Annäherungen der französischen Regierung gegenüber verhielt sich Kaiser Ferdinand kühl und mißtrauisch. Er meinte: die Franzosen streben nach

---

[1]) Nach Katharina (an den B. Rennes. 1562 Dez. 15. Lettres de Catherine d. M. I S. 447) wäre die erste Anregung vom Erzb. Trier gekommen.

der Oberhand im deutschen Reich, aber dieselbe ihnen zu gewähren, haben zur Zeit die Vornehmen und Verständigen in Deutschland, sowohl unter den Katholiken wie den Protestanten, wenig Neigung. Gegenwärtig habe man den Franzosen weder zu trauen, noch sie zu fürchten.[1]) Ferdinand suchte die Stärke seiner auswärtigen Stellung in den freundschaftlichen Beziehungen zu Philipp II. Mit verletzender Zurückhaltung, die zum Teil allerdings durch die Aermlichkeit seiner Mittel bedingt sein mochte, weigerte er sich, auch seinerseits einen Gesandten am französischen Hof zu halten.

Aber darüber wuchs für die französische Regierung die Gefahr, daß Beziehungen ganz anderer Art zwischen Frankreich und Deutschland geknüpft werden möchten. Wenn protestantisches Bekenntnis und protestantische Kirchengemeinden, von dem Geist einer rastlosen Propaganda getragen, sich über immer neue Gebiete ausbreiteten, so waren es nicht gemeinsame verfassungsmäßige Organe, welche die Gemeinden getrennter Länder zusammenhielten und leiteten. Aber wie einst die Jünger des Humanismus mit dem Bewußtsein des gleichen Ziels eine Gemeinschaft gebildet hatten, deren Wirkungen zur geeigneten Zeit in Staat und Kirche mächtig und laut genug hervorgebrochen waren, so erzeugten die gleichen religiösen Ideale auch unter den Bauleuten der protestantischen Kirchen einen über die Grenzen der Staaten hinausreichenden Zusammenhang zu gemeinsamer Arbeit. Die Wanderungen der Gelehrten von einer Universität zur andern, die Aussendung von Geistlichen aus den Universitäten in die umliegenden Lande, der lebhafte Briefwechsel der leitenden Männer untereinander waren, ganz wie in den Zeiten des Humanismus, die vornehmsten Mittel zur Erhaltung und Erweiterung dieses universalen Gemeinwesens. Und wie bei der Ausbreitung des Protestantismus die letzte Frage eine politische war, ob nämlich die Staatsgewalt ihm ihren Schutz gewähren würde, so war es natürlich, daß in den gegenseitigen Beziehungen der protestantischen Gesellschaft die ihr angehörigen Fürsten und Regierungen gleichfalls ihre Aufgabe empfingen: sie hatten für Schutz und Erweiterung des Bekenntnisses mit den Mitteln ihrer Macht einzutreten.

In diesem Sinne, als ein Glied des großen protestantischen Gemeinwesens, kam auch die reformierte Kirche Frankreichs empor. Geistig hauptsächlich unter der Leitung der Genfer Schulen und Reformatoren aufwachsend, knüpfte sie doch auch frühzeitig ihre Verbindungen mit den protestantischen Reichsfürsten. Im Oktober 1557 erschien bei dem Wormser Religionsgespräch eine Abordnung von französischen und schweizerischen Geistlichen und bat die protestantischen Fürsten um ihre Fürsprache bei der feindseligen französischen Regierung; ein halbes Jahr darauf wurde von den in Frankfurt versammelten protestantischen Fürsten (S. 137) diese Fürsprache gewährt, und von da ab blieb die Aufmerksamkeit protestantischer Reichsfürsten auf den französischen Protestantismus, die Hoffnung der französischen Protestanten auf die deutschen Fürsten gerichtet. Lebhaft freilich war die Teilnahme nur bei den der Westgrenze benachbarten Fürsten, und auch

[1]) Ferdinand I. an die oberösterr. Regierung. 1562 Jan. 29. (Archiv f. österr. Geschichte II S. 146 fg.)

bei diesen wirkte das Bekenntnis der französischen Kirchen zur calvinischen Abendmahlslehre störend auf den Eifer der Verwendung ein. Nur einer fühlte durch ein immer klareres Bewußtsein geistiger Verwandtschaft sich zu den französischen Reformierten hingezogen, der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz.

Bei den ersten Beziehungen deutscher Fürsten zu den französischen Reformierten handelte es sich um Fürbitte für verfolgte Glaubensgenossen. Ein viel ernsteres Aussehen nahmen jedoch diese Dinge für die französische Regierung an, als seit dem Jahr 1560 mächtige adeliche Parteihäupter — erst der Admiral Coligny, dann der bald wieder zurücktretende König Anton von Navarra, nebst seinem Bruder, dem Prinzen Ludwig von Condé — die Vertretung der protestantischen Sache übernahmen und sofort eine Art selbständiger auswärtiger Politik einrichteten. Sie ließen Botschaften an die deutschen Fürsten ergehen, bei denen die Absicht einer politischen, selbst kriegerischen Verbindung vorwaltete. Fürs erste wurde allerdings wenig damit erreicht. Kurfürst Friedrich III. gefiel sich damals, wie erwähnt, noch in dem Predigen über die geduldige Hingabe an den Schutz Gottes und ergriff die Gelegenheit, um auch dem Admiral Coligny einen Strom dieser salbungsvollen Reden zukommen zu lassen.[1]) Er und die andern deutschen Fürsten hatten wenig Anteil daran, wenn inzwischen die Hugenotten ihre kirchlich-politische Organisation fester und fester schlossen, und endlich, im Frühjahr 1562, jenes Bündnis zwischen protestantischem Adel und protestantischen Bürgerschaften entstand, welches unter Führung von Condé und Coligny den ersten Religionskrieg eröffnete: nicht als Empörung gegen den Monarchen, wie die Häupter ausführten, sondern zur Bekämpfung einer Partei, welche den Namen des Königs mißbrauche und das Recht des Reiches zerstöre. Als es aber so weit gekommen war, hielt auch unter den deutschen Fürsten die Lehre vom leidenden Gehorsam keinen Stand.

Schon die Kunde von den Vorzeichen des offenen Krieges — von der beginnenden Gegenwehr der Hugenotten, den vereinzelten Gewaltthaten und der wachsenden Todfeindschaft zwischen den Religionsparteien — hatte bei dem frommen Friedrich und seinen Gesinnungsgenossen eine mit jener selbstzufriedenen Ergebung wenig verträgliche Aufregung hervorgerufen. Jetzt sahen sie ihre Glaubensgenossen in einen förmlichen Krieg verwickelt, der für sie zum Vernichtungskampf zu werden drohte. Und welche Macht war es, die in diesem Krieg die feindlichen Waffen führte! Ueber der französischen Regierung stand die höchste geistliche Autorität der katholischen Kirche, welche den christlichen Fürsten unermüdlich das göttliche Gesetz der Ketzervernichtung einschärfte und für diesen Krieg 100 000 Scudi beisteuerte; neben den französischen Streitkräften rückten spanische Truppen ins Feld, welche der König Philipp II. zugleich mit Geldsubsidien für die katholische Sache hergab. Es war eine Verbindung, in der die Idee der katholischen Glaubenseinheit sich den Protestanten erschreckend kund gab. In Wahrheit freilich war diese Idee keineswegs alleinherrschend; denn Frankreich dachte nicht daran, seine Politik den päpstlichen Weisungen wirklich unterzuordnen,

[1]) An Coligny. 1561 Mai 23. (Kluckhohn I S. 178. Vgl. meine Bemerkungen im Archiv f. sächs. Gesch. 1879 S. 316 Anm. 56.)

und Philipp bekämpfte das Emporkommen protestantischen Einflusses in Frankreich vornehmlich auch deswegen, weil sich derselbe feindlich gegen seine Herrschaft in den Niederlanden und im spanischen Navarra richtete. Allein die deutschen Protestanten sahen lediglich auf den prinzipiellen Grund: wie dieser die katholischen Mächte zum Kampf gegen die französischen Reformierten verband, so mußte er in der Folge auch ihnen gegenüber wirksam sein, und zwar mit allem Nachdrucke wirksam, wenn die katholische Vereinigung in diesem ersten Angriff den Sieg davon trug. Gerüchte über den Eintritt anderer Mächte in den Krieg gegen die Hugenotten, z. B. daß Savoyen eine Armee gegen sie ausrüste,[1]) verstärkten diese Sorgen. Man kam zu dem Schluß, daß in Frankreich auch über das Geschick der deutschen Protestanten entschieden werde.

Diese Ansicht von der Gemeinsamkeit der protestantischen Sache teilend, fertigten gleich beim Anfang des Krieges die in Orleans sich verbündenden Hugenotten (April 1562) zwei Gesandte an die protestantischen Fürsten ab. Ihre Bitte war, man möge Truppenwerbungen zu Gunsten der Gegner verhindern und, wenn es nötig werde, ein Darlehen gewähren. Auf die ersten Abgeordneten folgten, da die Not wuchs, und die königliche Regierung in den Landen des Erzbischofs von Trier und andern katholischen Gebieten Werbungen vornehmen konnte, bald weitere Agenten, welche das Ansinnen stellten, die Fürsten möchten den Hugenotten Truppen zuführen lassen und den Sold derselben für einige Monate vorstrecken.

Damit sahen sich die protestantischen Fürsten vor die Frage gedrängt, ob sie in die kriegerischen Verwickelungen eines Nachbarlandes selbständig eingreifen wollten, und zwar im Gegensatz gegen die gesetzliche Regierung. Von vornherein waren es jedoch keineswegs die sämtlichen Fürsten, an welche das Ansinnen der Hugenotten erging, es waren nur die benachbarten Fürsten in Pfalz und Württemberg, Zweibrücken und Hessen. Und unter diesen gab es nur einen, der vom ersten Anfang an[2]) die Absicht hegte, den Hugenotten deutsche Truppen zu senden: es war derselbe Landgraf Philipp von Hessen, der unmittelbar vorher den Plan eines protestantischen Bündnisses betrieben hatte. Kurfürst Friedrich III. dagegen kämpfte auch jetzt noch mit seiner Abneigung gegen eine kriegerische Politik und dazu mit der schweren Geldnot, welche sein Vorgänger hinterlassen hatte, und die er durch eine Landessteuer und sorgfältige Verwaltung zu heben begann. Am liebsten hätte er es gesehen, wenn die Reichskreise die Zuführung deutscher Truppen für beide Parteien gesperrt, und zugleich protestantische Fürsten eine recht gründliche Vergleichshandlung angestellt hätten. Erst als das eine sich als undurchführbar erwies, und der andere ebenso undurchführbare Plan noch schwebte, ließ er sich vorwärts drängen. In der ersten Hälfte des Monats Juni hatte Landgraf Philipp dem Burggrafen Christoph von Dohna, der im Namen der Hugenotten erschien, sich bereit erklärt, mit Kurpfalz und Württemberg zusammen ein Darlehen zu reichen und von demselben deutsche Truppen werben zu lassen. Auf dieses frische Vorgehen ließen sich, noch vor

[1]) Kurpfalz an H. Johann Friedrich. 1562 Juni 11. (Kluckhohn I S. 314.)
[2]) Seit April, sagt er. (Rommel IV Anm. S. 388.)

Ablauf des Monats Juni, der Kurfürst von der Pfalz, die Herzoge von Württemberg und Zweibrücken nebst dem Markgrafen Karl von Baden bereit finden, zu einem bescheidenen Darlehen beizusteuern. [1]) Das Ende war, daß nach umständlichen und langwierigen Verhandlungen die genannten fünf Fürsten zusammen 100 000 Gulden vorstreckten, von denen Colignys Bruder, Franz von Andelot, einige Tausend Reiter und Fußsoldaten aufbrachte und nach Frankreich abführte. Eine Schwierigkeit besonderer Art bereitete hierbei noch die Anwerbung der Söldner. Landgraf Philipp hatte den Mut, die in Hessen zu sammelnden Truppen durch seinen Marschall Rolshausen, dem er zu diesem Zwecke Urlaub erteilte, offenkundig anwerben und anführen zu lassen. Kurpfalz und Württemberg dagegen, welche anfangs die Werbungen im allgemeinen verboten hatten, ließen jetzt die zu Gunsten der Hugenotten vorgenommenen thatsächlich unbehindert; alles jedoch, was nach einem Auftrag aussah, wußten sie ängstlich zu vermeiden.

Unter solchen Bedenklichkeiten und in so bescheidenem Umfang erfolgte die erste Einmischung protestantischer Fürsten in die religiösen Kämpfe der Nachbarschaft. Es war, wie schon bemerkt, eine Gruppe an der Westgrenze gesessener Fürsten, welche diesen Schritt aktiver Politik wagte. Hinsichtlich der im Osten wohnenden wissen wir nur von zweien, daß sie angegangen wurden: Kurfürst August und Herzog Johann Friedrich. Der erstere schloß damals das Programm der konservativen Partei mit dem Grundsatze ab, daß die Reichsstände sich gegenüber den Religionskämpfen des Auslandes neutral zu halten hätten, der andere dagegen ließ sich merkwürdigerweise, trotz seiner und Grumbachs französischer Bestallung, zu einem Darlehen für die Hugenotten herbei. [2])

Während aber katholische und protestantische Fürsten die eine oder andere Partei in Frankreich begünstigten, waren die Empfindungen des Kaisers geteilt zwischen guten Wünschen für die katholische Sache, welche die französische Regierung verfocht, alter Abneigung gegen die französische Politik, welche das Reich beraubt hatte, und dem Gefühl der Ohnmacht, im Namen des Reichs irgend eine entschiedene Haltung einzunehmen. Der Landfriede von 1555 verbot Werbungen in den einzelnen Landen, wenn sie vom Landesherrn nicht gestattet waren, Durchzüge durch der Reichsstände Gebiet, wenn die Führer nicht ihre Bestallung für des Kaisers oder eines Reichsstandes Dienst nachweisen konnten. Im Widerspruch damit sah Ferdinand jetzt die Werbungen für Frankreich nicht auf förmliche Erlaubnis, sondern auf stillschweigendes Zusehen der Fürsten vor sich gehen, [3]) die Durchzüge nicht im Dienst eines Fürsten, der etwa als bestallter Oberster

---

[1]) Resolution des Lgr. Philipp an Dohna. (Heidenhain, Die Unionspolitik des Lgr. Philipp S. 66.) Mitgeteilt an Kurpfalz. Juni 12. (A. a. O. S. 95 Anm. 146.) Erklärung des Krf. Pfalz. Juni 20. (S. 69. Vgl. S. 97 Anm. 159, S. 95 Anm. 146.) Entschließungen (wohl auf gleiche Mitteilungen des Lgr. Philipp, wie die an Kurpfalz vom 12. Juni) von Württemberg (Juni 19. Kugler II S. 355 Anm. 150), von Zweibrücken, Württemberg und Baden (Juni 25. A. a. O. S. 356 Anm. 151). — Auf die Verhandlungen darüber, ob die Fürsten das Darlehen direkt zahlen oder für die von den Städten Straßburg und Basel zu erlegenden Summen Bürgschaft leisten sollten, gehe ich nicht ein.

[2]) Heidenhain S. 80.

[3]) Reichsabschied von 1555 § 43, 49. Vgl. Reichsabschied von 1559 § 39, 40.

der französischen Regierung zugezogen wäre, sondern unter Führung deutscher oder fremder Offiziere genommen werden. Er vermochte nichts gegen dies eigenmächtige Treiben zu thun, so sehr auch die französische Regierung ihn drängte, die für ihre Rebellen vorgehenden Werbungen zu hindern. Dafür dachte er wohl daran, die Verlegenheit der französischen Regierung zu einer energischen Rückforderung von Metz, Toul und Verdun zu benutzen. Aber wie er dem zur römischen Königswahl Maximilians gehaltenen Kurfürstentag die Sache vorlegte, fand er so wenig Neigung zu einem kriegerischen Vorgehen, [1]) daß es auch jetzt wieder bei einem scharfen Schreiben blieb. Dies Schreiben mag die Königin Katharina in ihrem Verlangen nach dem Frieden mit den Hugenotten, der denn auch im März 1563 abgeschlossen wurde, bestärkt haben; eine andere Wirkung hatte es nicht.

Also gleich bei dem ersten Zusammenstoß, der in der Nachbarschaft auf Grund der kirchlichen Gegensätze erfolgte, vermochte das Reich eine eigene Politik nicht zu führen. Es ließ den Parteien, in welche seine Stände sich teilten, freie Hand; unter diesen aber schieden sich Katholiken sowohl als Protestanten wieder in solche, die eine Unterstützung ihrer Glaubensgenossen befürworteten, und in solche, welche die Eintracht der getrennten Bekenntnisse im Reich durch Neutralität nach außen zu sichern suchten.

Eine unmittelbare Folge der den Hugenotten geleisteten Unterstützung war es, daß die Führer dieser zur politisch-militärischen Wirksamkeit nunmehr geeinigten Partei ihre Verbindungen mit den Fürsten, die ihnen geholfen hatten, besonders auch mit Kurpfalz, aufrecht erhielten. Zeitweilig wurde allerdings der Nachdruck des Auftretens der Hugenotten durch die Meinungsverschiedenheiten ihrer Führer beeinträchtigt, indem Condé die Kräfte der Partei und ihrer auswärtigen Freunde zur Unterstützung und Beeinflussung der Politik der Königin Katharina zu vereinigen wünschte, Coligny dagegen, mißvergnügt mit der engen Begrenzung der den Reformierten gewährten Rechte, die Partei und ihre Freunde im Mißtrauen gegen die Regierung und die katholischen Widersacher fester zusammenzuschließen bemüht war. Aber noch vor Ablauf des Jahres 1564 glich sich der Gegensatz zu Gunsten der Auffassung Colignys aus. [2]) Um dieselbe Zeit drangen auch die Führer der protestantischen Bewegung in den Niederlanden auf die Organisation ihrer Anhänger und die Verbindung derselben mit den auswärtigen Glaubensgenossen. Es zeigte sich die Aussicht auf eine Vereinigung der Vor-

---

[1]) Krf. August, Instruktion an Pfgr. Wolfgang. 1563 April 2. (Ortloff I S. 331. Vgl. Kluckhohn I S. 385/86. Häberlin V S. 63/64.) Aeußerung Württembergs bei Kugler II S. 376 Anm.

[2]) Die in der inneren Geschichte Frankreichs erkennbare Differenz zwischen Condé und Coligny zeigt sich in den Beziehungen zu Deutschland, in den nebeneinander hergehenden Gesandtschaften beider und der Verschiedenheit ihrer Aufträge. Sendungen Condés: 1563 April fg. (Kluckhohn I n. 232. Kugler II S. 390. Dazu die Werbungen der Frau v. Roye. Kluckhohn I n. 234 Anm. 2, 235 S. 412, 233. Kugler II S. 393), 1563 Juni fg. (Kluckhohn I n. 234, 235. Kugler II S. 400 Anm. 241). — Sendungen Colignys: 1563 Sept. fg. (Kluckhohn I n. 258), 1564 Juni (n. 279). — Die Sendung Condés vom Dezember 1564 (Kluckhohn I n. 292, 293) zeigt den Prinzen wieder im Einklang mit Colignys Auffassung.

kämpfer des Protestantismus in Westdeutschland, Frankreich und den Niederlanden.

Indes diese neue Verwickelung führt schon über die Grenzen der Regierung Ferdinands I. hinaus. Wenn wir uns mit unserer Betrachtung vorläufig innerhalb derselben halten wollen, so müssen wir zum Schluß unsere Aufmerksamkeit nochmals auf die inneren Verhältnisse des Reichs wenden, um von einer im Hinblick auf die inneren und auswärtigen Gefahren höchst bedeutsamen That der Erhaltung zu handeln, die dem alten Kaiser gelang.

Die innere Ordnung im deutschen Reich beruhte damals auf dem Gegengewicht der katholischen und protestantischen Partei, bei dem jedoch die erstere den Vorteil der Majorität und eines ihrem Bekenntnis angehörigen Kaisers besaß. Die äußeren Beziehungen des Reichs hatten ihre starke Unterlage in dem Zusammengehen der deutschen und der spanischen Linie des Hauses Oesterreich, wenngleich die Schwäche der Monarchie und die Selbständigkeit der Stände einer nachdrücklichen äußeren Politik im Wege stand. Dieses doppelte Verhältnis zu verschieben, indem man das Kaisertum auf einen protestantischen oder von den Protestanten abhängigen Fürsten übertrug, lag offenbar im Interesse der protestantischen Reichsstände und derjenigen Nachbarmächte an der West- und Nordostgrenze, deren Bestrebungen der katholischen Kirche oder dem habsburgischen Hause entgegengesetzt waren. Nicht minder klar war aber auch, daß die katholischen Stände, und vor allem die spanische wie die deutsche Linie des Hauses Habsburg, sich den Vorteil, der in der Verbindung des Kaisertums mit dem Hause Oesterreich lag, nur durch die äußerste Gewalt würden entreißen lassen. Jeder Versuch einer Uebertragung des Kaisertums, ja auch die bloße Ungewißheit, wem dasselbe nach dem Tod des gegenwärtigen Inhabers zufallen solle, drohte die gewaltsamsten Schwankungen über das deutsche Reich zu bringen.

Im Hinblick auf diese Lage der Dinge unternahm es Kaiser Ferdinand im Jahr 1561, seine Nachfolge im Reich zu sichern, und zwar zu Gunsten der deutsch-österreichischen Linie, und innerhalb derselben für seinen ältesten Sohn Maximilian. Unter welchen besonderen Verhältnissen der erste Anstoß zu den Nachfolgeverhandlungen gegeben wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben; gewiß ist, daß der Kaiser den Plan, wenn er auch äußerlich zuerst von anderer Seite angeregt wurde,[1]) zu seinem eigensten Gedanken machte und die Vor- und Hauptverhandlungen ausschließlich leitete. Von vornherein trat ihm dabei aber eine Schwierigkeit in den Weg: die offenkundig protestantische Gesinnung des designierten Nachfolgers. Den katholischen Reichsfürsten konnte man keinen protestantischen Kaiser annehmlich machen; Ferdinand selber hätte eher seinen Sohn enterbt, als ihm, wenn er Protestant blieb, die Nachfolge zugewandt,[2]) und der Papst Pius IV. gar hatte in seinem Zorn über die ketzerische Haltung Maximilians noch im Jahr 1560 den freilich vergeblichen Versuch gemacht, den Ehr-

[1]) Das sagt Ferdinand selber. (Häb. IV S. 504.) Die Angabe Lunas über die Anregung der Sache durch Kurbrandenburg (vgl. Reimann in Sybels histor. Zeitschrift XV S. 54 fg.) wird bestätigt in einem kurbrandenburgischen Reichstagsbericht vom 8. Febr. 1566. (St. A. Berlin LII 12.)

[2]) Vgl. den Bericht Streins von 1599 bei Lünig, Europ. Staatskonsilia I S. 540.

geiz Philipps II. auf die Kaiserkrone zu richten. Um also den Papst, die katholischen Kurfürsten und den Kaiser selbst zu beruhigen, schien eine Aenderung in Maximilians kirchlicher Haltung unumgänglich. Einen ersten kräftigen Angriff in dieser Hinsicht — sei es bereits mit Rücksicht auf die Nachfolge, sei es aus allgemeinem kirchlichen Eifer — hatte Ferdinand schon im Frühjahr 1560 gemacht: auf seine ernstlichen Vorstellungen mußte Maximilian seinen protestantischen Hofprediger Pfauser entlassen. Damals jedoch fügte der Prinz sich nur widerwillig, er trug sich mit den Gedanken einer ernsten Verteidigung seiner Ueberzeugung und der schweren Konflikte, in die er dadurch mit seinem Vater geraten konnte. Offenbar ein schlechter Anfang in dem Unternehmen, den König Max den katholischen Wählern und Mächten angenehm zu machen. Allein mit welcher Leichtigkeit hoben sich alle aus der religiösen Ueberzeugung stammenden Schwierigkeiten, sobald Maximilian bestimmte Aussichten auf seine Königswahl vor sich sah!

Im Jahr 1561 wurden die ersten Verhandlungen zwischen Ferdinand und den drei geistlichen Kurfürsten, sowie denjenigen von Brandenburg und Sachsen geführt. Bis zum Oktober war man schon so weit, daß all diese Fürsten ihren guten Willen für Maximilians Wahl kundgethan hatten. Die beiden protestantischen Kurfürsten insbesondere bewährten wieder ihren konservativen Standpunkt, indem sie für ungewisse Vorteile ihrer Partei nicht unabsehbare Kämpfe entfesseln wollten, das Zusammengehen mit Oesterreich und einem österreichischen Kaiser, auf dem ihre bisherige Politik beruhte, wollten sie auch nach dem Tode Ferdinands fortsetzen. Allein wenn so die Erhebung Maximilians in sichere Aussicht gerückt wurde, so war jetzt im Sinne des Kaisers eine bindende Erklärung seines Sohnes, daß er ein katholischer Kaiser sein wolle, unumgänglich. An Maximilian wurde also in aller Form das Ansinnen gestellt, das von ihm gewählte Bekenntnis zu verleugnen. War er fest genug, dieses Ansinnen abzuweisen, so war die Folge davon, daß er die Nachfolge in den österreichischen Landen nur im Kampf mit seinem Vater, die Kaiserkrone nur im Kampf mit seinem Vater, dem Papst und den katholischen Kurfürsten zugleich gewinnen konnte, daß er ferner, wenn es ihm bei alledem gelang, Haupt des Hauses Oesterreich und des römischen Reiches zu werden, die Verbindung seines Hauses mit dem verwandten Spanien lösen mußte. Was gerade das letztere bedeutete, wird man ermessen, wenn man bedenkt, wie damals die Nachfolge Philipps II. auf dessen einzigem, geistig und körperlich verkümmertem Sohne Carlos beruhte, und Maximilian die Möglichkeit des Ueberganges der spanischen Krone auf einen seiner Söhne nicht minder lebhaft erwog wie den Erwerb der Kaiserkrone für sich. Sollte Maximilian derartigen Kämpfen entgegengehen, bloß im Vertrauen auf die wenig zuverlässige Bundesgenossenschaft protestantischer Fürsten und antiösterreichischer Mächte? Dieser Wahl gegenüber entschied er sich für die Wege der Verstellung und äußeren Anbequemung. Zuerst im Dezember 1561 nahm er einen katholischen, wenn auch bei den streng römisch Gesinnten nicht unverdächtigen [1]) Hofprediger an, den Bischof Urban von Gurk.

[1]) Vgl. Sickel im Archiv für österr. Geschichte 45 S. 57. Ueber das Datum Wiedemann II S. 99.

Dann, im Februar 1562, legte er vor dem Kaiser, den Erzherzogen und den geheimen Räten [1]) feierlich die Zusage ab: er wolle die in der Wahlkapitulation seines Vaters vorgeschriebene Verpflichtung zum Schutz des päpstlichen Stuhls, des Papstes und der christlichen Kirche gleichfalls eingehen. [2]) Eine Verleugnung seiner protestantischen Meinungen war das alles streng genommen nicht; aber es legte ihm eine äußerlich katholische Haltung auf, und das genügte, um die katholischen Fürsten zu beruhigen.

Mußte jedoch diese Nachgiebigkeit, wenn etwas davon kund wurde, nicht die protestantischen Kurfürsten, welche Maximilian eben wegen seiner antikatholischen Gesinnungen begünstigten, ihm entfremden? Der schlaue Erzherzog sorgte dafür, daß diesen der Eindruck seiner protestantischen Haltung frisch erhalten wurde. Kurfürst August erhielt Kunde von seinen „schriftlichen und mündlichen Bekenntnissen", welche eine Reichsregierung im protestantischen Sinne in Aussicht stellten. Dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz ließ Maximilian durch den kaiserlichen Gesandten Zasius Mitteilungen über seine Abweichung von der römischen Kirche zukommen. Allerdings wenn man gerade die letzteren Mitteilungen genauer ansah, so fand man als bestimmte Thatsache nur den Widerspruch gegen das Abendmahl unter einer Gestalt. Es scheint, daß der König, indem er den Protestanten Hoffnungen erweckte, ihnen doch ebensowenig ein sicheres Pfand seiner Gesinnung und seiner Absichten übergeben wollte, wie den Katholiken.

Mit solchen Künsten wußte Maximilian katholische wie protestantische Kurfürsten für sich einzunehmen. Nur einen gab es, der sich fern hielt: das war der Kurfürst Friedrich von der Pfalz. Mit gutem Bedacht hatte der Kaiser diesen Kurfürsten bei den ersten Vorverhandlungen umgangen. Erst als er, des guten Willens der fünf Kurfürsten sicher, im Oktober und November die Gesandtschaften abfertigte, welche offen den König Maximilian empfahlen und um eine Erklärung über Mittel und Wege zur Veranstaltung der Wahl baten, wandte er sich zugleich an den pfälzischen Kurfürsten. Und in der That sehr anders als die Ansichten der protestantisch-konservativen Kurfürsten, lauteten diejenigen des Heidelberger Hofs. Was jene fürchteten, die Ungewißheit eines Interregnum, wurde gerade von Kurpfalz gewünscht: mitten unter den Schwankungen, die nach dem Tode des Kaisers eintreten mußten, während Sachsen und Pfalz das Reichsvikariat führten, sollte die Kaiserwahl vor sich gehen. Und welche Gedanken über den Ausfall der Wahl unter den Pfälzern hervortraten, erkennt man aus den Worten, die einer von ihnen in einer Sitzung vom April aussprach: „es

[1]) Nach Lunas Bericht (Febr. 25. Döllinger, Beiträge I S. 397) wären auch Abgeordnete der geistlichen Kurfürsten anwesend gewesen, von denen wir aber sonst nichts hören.

[2]) Nach dem citierten Bericht Lunas wurde nach der Erklärung eine neue Gesandtschaft an die Kurfürsten beschlossen (S. 398) und sollte 3—4 Tage nach Abfassung des Berichts (also 27.—28. Febr.) abgehen. Das ist die Gesandtschaft, deren Instruktion vom 14. Februar datiert (Häb. IV S. 503, 513, 515). In der Nebeninstruktion an die geistlichen Kurfürsten nun findet sich der Inhalt der Erklärung Maximilians (Häb. IV S. 506. Vgl. Buchholtz VII S. 509) in authentischerer Fassung als bei Luna, der den König viel bestimmtere Zusagen geben läßt. Der Erzb. Mainz war mit Maximilians Erklärung nicht zufrieden und verlangte eine bestimmtere Assekuration (Sickel, Konzil von Trient n. 155 Anm.). Dagegen der Erzb. Köln (Häb. IV S. 578, 579).

sei hiervor bedacht, daß es gut sei, daß zur Abstellung der Beschwerden die Dignität einmal auf eine andere Linie käme."

Auf die erste Aufforderung des Kaisers nahm demgemäß Kurpfalz den Standpunkt ein: die Wahl eines Nachfolgers bei Lebzeiten des Kaisers sei verfassungswidrig. Indes wenn der Kurfürst, der ja keineswegs kriegerisch gesinnt war, aber hier wie überall nur den einen Grundsatz kannte, sein Votum zur Beförderung des reinen Evangeliums und zur Erniedrigung des Papsttums zu geben, das deutsche Reich in die Wirren eines Interregnum führen wollte, so widerstanden ihm darin auch diejenigen Fürsten, die in den französischen Händeln mit ihm zusammengingen, der Landgraf von Hessen, der Herzog von Württemberg, und selbst Baden und Zweibrücken. Von allen Seiten gedrängt, mußte er auf eine zweite Gesandtschaft des Kaisers seine Zustimmung zur Abhaltung eines Kurfürstentages gewähren. Und wie man einmal so weit war, sorgte die erdrückende Mehrheit für das Weitere. Vom Erzbischof von Mainz nach Frankfurt berufen, begann die Kurfürstenversammlung am 27. Oktober 1562 ihre Verhandlungen; am 24. November wurde Maximilian einhellig — denn auch Friedrich III. wollte seine Gunst nicht verscherzen — zum römischen Kaiser gewählt. Ein letzter Versuch der Pfälzer, die Wahl von der Gewährung der Freistellung und der Beseitigung der protestantischen Beschwerden abhängig zu machen, scheiterte ebenfalls an dem Widerstand der katholischen und der konservativen Kurfürsten.

Nur in einem Punkte wurde die Einhelligkeit der Wähler getrübt. Die Wahlkapitulation, welche nach dem Muster derjenigen Karls V. und Ferdinands I. dem Erwählten vorgelegt wurde, enthielt in ihrem ersten Artikel die Verpflichtung zum Schutz des römischen Stuhls, des Papstes und der christlichen Kirche. Als unverträglich mit ihrem Gewissen hatten die protestantischen Kurfürsten schon bei Ferdinands Erhebung im Jahr 1558 diesen Artikel bekämpft. Aber was er für den Kaiser und die katholischen Fürsten bedeutete, erkennt man daraus, daß die eben erwähnte Verpflichtung Maximilians, dem Kaisertum seinen katholischen Charakter zu bewahren, gerade auf ihn begründet wurde. Das Ansinnen der Protestanten, den Satz zu streichen, war daher von den katholischen Kurfürsten gleich bei der ersten Anregung verworfen. Als es jetzt von neuem erhoben und von neuem verworfen wurde, legten die drei protestantischen Kurfürsten förmlich Protest gegen diesen Artikel ein: immerhin eine Gewähr, daß ein etwaiger Versuch, mit der mittelalterlichen Schutzpflicht des Kaisers gegen das Papsttum Ernst zu machen, auf den entschiedenen Widerstand des protestantischen Deutschlands stoßen werde.

Die Wahl Maximilians zum römischen König und die Verhandlungen mit dem Trienter Konzil waren die letzten großen Aufgaben, die Ferdinand durchführte. Er widmete sich ihnen in dem Gefühl stark abnehmender Lebenskraft. Trotz seiner Schwäche unternahm er aber noch am 1. September 1563 die Reise nach Preßburg, um die Regelung seiner Nachfolge dadurch zu vollenden, daß er Maximilian unter Zustimmung des ungarischen Reichstags zum König von Ungarn krönen ließ, wie er denn auch dieselbe Feier in Böhmen unmittelbar vor seiner Reise zum Frankfurter Wahltag hatte vollziehen lassen. Er stand damals im 61. Lebensjahr. Noch war ihm — am 10. März 1564 — der Eintritt ins

62. Jahr vergönnt. Aber bald nach seinem Geburtstag fesselte ihn eine schleichende Krankheit ans Lager. Am 25. Juli schied er aus dem Leben.

Es ging damit ein Herrscherleben zu Ende, welches durch schwierige Verhältnisse und gewaltige Umwälzungen mühsam und ehrenhaft hindurchgegangen war, als dessen Erbschaft bedeutende Erfolge, aber noch viel schwerere Aufgaben zurückblieben. Die zeitweilige Verbindung und die feindliche Auseinandersetzung deutschen und spanischen Wesens, die sich unter den Nachfolgern des spanischen Ferdinand und des deutschen Maximilian vollzog, hatte auch auf die Geschicke des dahingegangenen Kaisers eingewirkt. In Spanien geboren und erzogen, mußte er aus der spanisch-deutschen Erbschaft seiner Großväter die österreichischen Lande als seinen Anteil hinnehmen. Von diesem neuen Boden seiner Wirksamkeit aus hatte er dann die Lande der ungarischen und böhmischen Krone gewonnen und so den jüngeren österreichischen Staat, in dem sich deutsche, slavische und magyarische Völker zusammenfanden, gegründet. Und weil in diesem Staat das deutsche Element die Vorherrschaft hatte, vermochte er endlich, das Kaisertum, als es der spanischen Linie seines Hauses entzogen ward, mit seinen Reichen zu verbinden. Aus so umfassenden Erwerbungen aber ergaben sich die gewaltigen Aufgaben, die sein und seiner Nachfolger Leben beherrschten: die österreichischen Regenten hatten die einander fremdartigen Erblande zu staatlicher Einheit zu führen; sie hatten die Erbschaft des österreichischen Hauses in Deutschland auf einen festen Grund zu stellen; in der auswärtigen Politik mußten sie zu der spanischen, zugleich befreundeten und rivalisierenden Linie ihres Hauses ein gedeihliches Verhältnis suchen. — Nur in bescheidenen Anfängen waren diese Aufgaben von Ferdinand gelöst.

In seinen Erblanden hatten die einzelnen deutschen Provinzen, sowie die böhmische und ungarische Ländergruppe jede ihre eigene Ständeverfassung, ihre besonders eingerichtete Regierung, ihr geschlossenes Staatsrecht; ihre Verbindung unter einander beruhte vornehmlich auf einem persönlichen Moment, der Gemeinsamkeit des Herrschers, und auf einem schweren Ereignis, dem Kriege mit den Türken. Diese beiden Punkte der Vereinigung waren es, an welche die Anfänge zentraler Staatseinrichtungen anknüpften. Wie die Gemeinsamkeit des Herrschers es mit sich brachte, daß die Regierungen der einzelnen Lande ihre Antriebe aus einem und demselben Mittelpunkt empfingen, so richtete Ferdinand zur Regelung dieser Wirksamkeit eine höchste beratende Behörde ein, die sowohl die Angelegenheiten des Reichs wie der Erbländer behandelte; es war der schon in den Anordnungen Maximilians I. vorgezeichnete geheime Rat, bestehend aus etwa einem halben Dutzend der angesehensten Beamten, unter denen wieder der Reichsvizekanzler, der Obersthofmeister und der Hofmarschall die vornehmsten waren.[1]) Für die Ausfertigung landesherrlicher Erlasse und Instruktionen entstand neben diesem beratenden Kollegium eine zweite Behörde, die allgemeine Hofkanzlei, die indes wegen der für die Angelegenheiten der einzelnen Ländergruppen bestehenden vorder- und niederösterreichischen, ungarischen und böhmischen

[1]) Als Mitglieder des geh. Rats beim Tode des Kaisers nennt Seld (an Granvella. 1564 Aug. 22. Granvelle, papiers VIII S. 272 fg.) den Obersthofm. Harrach, den Marschall Trautson, Gienger, Weber, Zasius; als sechster kommt er selber hinzu.

Kanzleien sich einen größeren Wirkungskreis erst erkämpfen mußte; sie wurde seit Ferdinands Erhebung zum Kaiser und dann weiter unter seinen Nachfolgern bis auf Ferdinand II. von dem deutschen Reichsvizekanzler im Nebenamt verwaltet. [1])

Beide Behörden, geheimer Rat und Hofkanzlei, entsprangen wie von selbst aus der Gemeinsamkeit des Herrschers: die Not der Türkenkriege wirkte gleichzeitig auf die Entstehung eines gemeinsamen Heers und gemeinsamer Finanzen. Wenn, wie schon erwähnt (S. 96), die Verteidigung der österreichischen Lande auf dem doppelten System des Aufgebotes und der Werbetruppen beruhte, so konnten die Werbetruppen, welche entweder von den landständischen Ausschüssen oder, mit Hülfe landständischer Geldbewilligungen, von der Regierung aufgebracht und bezahlt wurden, gleich dem Aufgebot bloß zum Schutz des einzelnen Landes bestimmt werden; allein ihrer Hauptmasse nach bildeten sie den Kern der in Ungarn kämpfenden Feldarmeen, die aus den geeinten Beisteuern der Erblande unter Mithülfe des Reichs und befreundeter Mächte hervorgingen. Man unterschied also von den Streitkräften der einzelnen Lande eine gemeinsame Armee, und im Zusammenhang damit von den Befestigungsanstalten der einzelnen Lande die von der gemeinsamen Regierung zu leitenden Verteidigungsarbeiten an den türkischen Grenzen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit einer Zentralbehörde für die gemeinschaftliche Heeresverwaltung und Grenzbefestigung, und als solche trat im Jahr 1556 der Hofkriegsrat ins Leben. Die neue Behörde brauchte zur Lösung ihrer Aufgaben vor allem bereit stehende Geldmittel, wie denn auch sonst für Erforderniſſe der Monarchie, die nicht mit den Angelegenheiten eines einzelnen Landes zusammenfielen, also für die Unterhaltung des gemeinsamen Hofs mit seinen Zentralbehörden und Gesandtschaften, auch für die Verzinsung der neben den Landesschulden rasch hervortretenden Hofschulden, verfügbare Gelder nötig waren. Die Behörde nun, welche die Geldmittel für solche gemeinsame Zwecke beschaffte und auszahlte, war die auf Grund der Einrichtungen Maximilians I. von Ferdinand neu geordnete Hofkammer. Sie war auf zwei Quellen ihrer Einkünfte angewiesen, auf die aus der Verwaltung der landesherrlichen Kammergüter in den einzelnen Landen sich ergebenden Ueberschüsse und auf denjenigen Teil der landständischen Bewilligungen, welcher dem Monarchen für gemeinsame Zwecke zur Verfügung gestellt wurde. Um diese Quellen ergiebig zu machen, zog sie die Leitung und Beaufsichtigung der Landeskammern an sich und wurde der vielbeschäftigte Ratgeber des Monarchen bei seinen finanziellen Verhandlungen mit den Landständen und bei der Aufschließung neuer Einkünfte.

Diese Anfänge einer zentralisierten Verwaltung vollzogen sich jedoch nicht ohne wachsenden Widerstand. Es ergaben sich Streitigkeiten zwischen der Hof- und den Landeskanzleien, der Hof- und den Landeskammern, dem geheimen Rat und dem Rat des Königreichs Ungarn; der am tiefsten greifende Gegensatz aber entstand zwischen Landesfürst und Landständen. Die Stände der einzelnen Lande sahen eifersüchtig auf den Schutz und die Mehrung ihrer Rechte; als das erste ihrer Rechte betrachteten sie die geschlossene Verwaltung des Landes, und als die vor-

[1]) Krones in den Beiträgen z. K. steiermärkischer Geschichtsquellen XVIII S. 137 fg. Adam Wolf, Lobkowitz S. 219 fg.

nehmste Bürgschaft dieser geschlossenen Verwaltung das Recht, daß zu den wichtigen Aemtern der Landesverwaltung nur Eingesessene und Landesangehörige befördert werden sollten: sie traten als die eigentlichen Verfechter des geschlossenen Staatsrechtes der Lande ihrem Fürsten entgegen. Wo vollends ihre partikularen Bestrebungen, wie in Ungarn, und mit geringerem Nachdruck in den böhmischen Landen, auf nationaler Verschiedenheit beruhten, da waren die Stände geneigt, bei jedem schweren Konflikt das Herrscherrecht der Dynastie in Frage zu stellen.

Das waren Tendenzen, aus denen sich immer neue Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen ergaben; Ferdinand wurde darüber zu dem Gedanken geführt, daß die Bürgschaft für Stärke und Einheit seiner Regierung in der Beschränkung landständischer Freiheiten liege. Wenn also unter den Ständen von Ungarn und Böhmen der Anspruch auf ein freies Wahlrecht bei Vergabung der Krone erhoben wurde, so errang er dagegen in dem letzteren Lande eine unzweideutige, in dem ersteren eine wenigstens vorläufige Entscheidung zu Gunsten des Erbrechtes. Wenn die Ungarn bei Abwesenheit ihres Königs die statthalterliche Regierung für den vom Reichstag gewählten, vom König ernannten Palatin beanspruchten, so vermachte Ferdinand noch vom Schluß seiner Regierung her den Nachfolgern den Grundsatz, daß statt des Palatins ein vom König durchaus abhängiger Statthalter einzusetzen sei. Als die Böhmen im schmalkaldischen Krieg sich im offenen Aufstand gegen König Ferdinand erhoben hatten, benutzte dieser seinen Sieg, indem er in den Magistrat jeder königlichen Stadt zur Beaufsichtigung der Verwaltung einen Königsrichter ernannte und eigenmächtige Versammlungen der Stände durch ein besonderes Gesetz bei Todesstrafe verbot. Natürlich wurde bei dieser Richtung der landesfürstlichen Politik das Verhältnis der Stände zum Fürsten nicht freundlicher; vollends aber wurde es verbittert durch jene protestantische Opposition, von deren Emporkommen in sämtlichen Landen früher die Rede gewesen ist. Hauptsächlich unter ihrer Einwirkung gestalteten sich die Dinge so, daß, als Ferdinand starb, entscheidende Konflikte zwischen Fürst und Ständen in bestimmter Aussicht waren.

War es ein Gegenmittel gegen diese Gefahren, wenn Ferdinand wiederholt die Ausschüsse der deutsch-österreichischen Landtage unter sich, oder auch, wie im Januar 1542, mit denen der böhmischen Kronlande zu gemeinsamer Beschlußfassung vereinigte und so die Stände in die zentralisierenden Bestrebungen der Regierung einführte? Es scheint doch nicht, daß aus solchen Versammlungen eine fruchtbare Verbindung der fürstlichen und der ständischen Absichten hervorgegangen ist. Die Regierung veranstaltete sie nur, um gleichmäßige Türkensteuern zu erhalten; die Stände aber der fünf niederösterreichischen Lande, als sie im Jahr 1556 wieder in einer solchen gemeinsamen Versammlung tagten, vereinigten sich zur gemeinsamen Forderung protestantischer Religionsfreiheit (S. 106), d. h. sie machten wohl einen Anfang zu engerer Vereinigung, aber zur Vereinigung im Gegensatz gegen den Landesfürsten.

So führte die Regierung Ferdinands zu den Gegensätzen zwischen der Idee des Gesamtstaates und dem Rechte der einzelnen Lande, zwischen Landesfürst und Landständen. Was der Haltung Ferdinands in diesem Kampfe von vornherein eine besondere Schwäche anheftete, das war ein doppelter Mangel. Einmal jene

Sorge für die einträglichere Bewirtschaftung der fürstlichen Kammergüter und die Hebung des Wohlstandes der Unterthanen, welche das deutsche Fürstentum damals erfüllte, konnte in Oesterreich keine rechten Früchte erzielen wegen der täglichen Not der Türkenkriege: die Kammergüter wurden verpfändet und mit Schulden belastet, die Unterthanen wurden sowohl durch die schweren Steuern, wie die Gewaltthaten der durchziehenden und eingelagerten Söldner erschöpft, die Regierung aber sah bei diesem langsamen Rückgang der wirtschaftlichen Zustände sich zu wahrhaft ärmlichen Einrichtungen genötigt. Weder ein größeres Gesandtschaftswesen vermochte sie zu unterhalten [1]) noch die Kräfte für ein anderes auswärtiges Unternehmen neben den Türkenkriegen zu sammeln. Zu diesem einen Mangel gesellte sich ein zweiter, der aus dem unberechenbaren Walten des freien Menschengeistes hervorging: es fehlte in der gesamten Verwaltung Ferdinands an dem schöpferischen Eingreifen genialer Persönlichkeiten, an der ungewöhnlichen Anspannung sittlicher Kräfte. Kein großer Feldherr, der etwa der gemeinsamen Armee die ihr fehlende (S. 96) feste Organisation gegeben hätte, kein Verwaltungsbeamter, der in die Unordnung fürstlicher oder ständischer Finanzverwaltung Regel und Aufsicht gebracht hätte, ragt in der Geschichte dieses Monarchen hervor. Er selber war arbeitsam und pflichttreu, unerschütterlich in gewissen obersten Gesichtspunkten seiner Politik; aber der mächtige Antrieb neuer Gedanken und siegreicher Willenskraft ging von seiner Persönlichkeit nicht aus. Bei solchen Mängeln arbeiteten die zentralen Gewalten, die Ferdinand schuf, ohne den rechten Nachdruck, und den Unterthanen kam die Notwendigkeit einer gemeinsamen Regierung nicht recht zum Bewußtsein.

Das Merkwürdigste war schließlich, daß Ferdinand einen guten Teil alles dessen, was er bei seiner zentralisierenden Regierung geschaffen hatte, durch die letztwillige Regelung seiner Nachfolge wieder aufhob. Er fand für die Gesamtheit seiner Lande kein Gesetz der Unteilbarkeit vor. Im österreichischen Hause lebte der Gedanke fort, daß das Recht der Herrschaft nicht so sehr aus dem unteilbaren Staate als aus dem Fürstenhaus und der Zugehörigkeit zu demselben hervorgehe. In diesem Sinn teilte er die Lande unter seine drei Söhne: Maximilian erhielt die Lande der ungarischen und böhmischen Krone nebst Oesterreich ob und unter der Enns. Der zweite Sohn Ferdinand bekam Tirol nebst den österreichischen Vorlanden bis in den Elsaß hinein. Dem jüngsten, dem Erzherzog Karl, wurden die fortan als Innerösterreich bezeichneten Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain nebst der Grafschaft Görz zu teil. Damit war der österreichische Staat in drei Teile aufgelöst, und eine zwar wichtige, aber ungenügende Bürgschaft der Einheit war es, wenn die jüngeren Söhne angewiesen wurden, in schweren Angelegenheiten den Rat des ältesten Bruders einzuholen, vor allem ohne seinen Rat kein Bündnis, ohne seine Zustimmung keinen Krieg einzugehen, wenn ferner, bei Vererbung der abgeteilten Lande in männlicher Linie, für den Fall des Aussterbens der einen Linie das Erbrecht der anderen gesichert wurde.

Bedeutungsvoll, aber auch mit den Mängeln der Schlaffheit und Halbheit behaftet, wie so die Regierung Ferdinands in seinen Erblanden war, so war

---

[1]) Gesandte hielt Ferdinand bloß in Rom, Madrid, Konstantinopel und Venedig.

auch seine Haltung im Reich und in der auswärtigen Politik. Das neue Recht des Religionsfriedens war unter seiner Leitung dem Reiche geschenkt, und bei aller grundsätzlichen Abneigung hielt er nunmehr daran fest, daß dieses Gesetz nicht in Frage gestellt werden dürfe, weder durch irgend eine Verpflichtung gegen den Papst, noch durch irgend eine Aenderung zu Gunsten der Protestanten: nur durch versöhnliche Annäherung und endliche Vergleichung der getrennten Bekenntnisse hoffte er den Religionsfrieden zuletzt gegenstandslos zu machen. Bis dahin sollten gewaltsame Ausbrüche der kirchlichen Parteien fern bleiben. Denn eben in dem schwer erschütterten Reich eine Epoche des Friedens heraufzuführen, war der herrschende Gedanke seiner Reichsregierung. Er suchte ihn zu verwirklichen, indem er bei den mächtigeren Fürsten nicht so sehr die Autorität seiner Herrschaft als das freie auf freundlichen Beziehungen und Vereinigungen beruhende Einvernehmen zur Geltung brachte, indem er nach außen seine Machtstellung auf bescheidener Maßhaltung in seinen Verhandlungen und vor allem auf der engen Verbindung mit König Philipp II. begründete, einer Verbindung, die trotz mancher Verschiedenheiten in den Bestrebungen von beiden Teilen aufrichtig gemeint und stetig erhalten wurde.

Allerdings mußte er dabei sehen, wie die getrennten Kirchen, statt sich zu nähern, nur feindlicher auseinandergingen, wie die kirchlich-politischen Parteien im Reich die Schranken des Religionsfriedens und der Reichsjustiz zu durchbrechen begannen, wie die Grenzen des Reichs im Westen und Osten gewaltsam zurückgeschoben wurden. Innerhalb seiner Kirche die Richtung, die er befürwortete, mit entscheidendem Nachdruck zur Geltung zu bringen, die Reichsgesetze gegen die mächtigen Parteien ungebeugt zu behaupten oder gar die träge Masse der Reichsstände zu starken Aktionen nach außen fortzureißen, vermochte er nicht. Trotzigem Widerstand gegenüber wich er zurück, ohne freilich die Usurpation anzuerkennen.

Bei allen Mängeln und Mißerfolgen stand jedoch Ferdinand hoch unter seinen Zeitgenossen. Die Politik der großen und kleinen Mächte war damals voll von Betrug und Grausamkeit: er selber war, nach dem Maße der Zeitgenossen, milde und aufrichtig. Sittliche Ausschweifung kennzeichnete die Monarchen von Frankreich, England und das Leben seines eigenen Bruders: er selber führte ein ehrbares Leben und hielt auf Ehrbarkeit an seinem Hof. Seine kirchliche Frömmigkeit war nicht nur groß, sondern auch ungeheuchelt. In seinen Landen wurde er nicht eigentlich populär, dafür war seine Gewöhnung an deutsches Wesen und deutsche Sprache doch nicht vollständig,[1]) und die Erfolge seiner Regierung nicht durchgreifend genug; aber in den höheren Kreisen seiner Hofbeamten, der fremden Gesandten und der deutschen Fürsten, gewann er eine Zuneigung und Verehrung, der sich auch die kirchlichen Gegner nicht zu entziehen vermochten. Der Eindruck, den sein Abscheiden machte, war ein erschütternder, und das um so mehr, da er einen Nachfolger hinterließ, von dem man nicht wußte, ob seine neue Regierung nicht ein neues System bedeute.

[1]) Nach Mocenigo sprach er von den fünf Sprachen, die er beherrschte, das Deutsche am wenigsten gut (Alberi I 6 S. 114), ein Urteil, das übrigens im Hinblick auf seine zahlreichen eigenhändigen deutschen Briefe nicht zu streng zu nehmen ist.

Drittes Buch.

Die Gegenreformation in Deutschland und die Einwirkung der französisch-niederländischen Religionskriege.

Erster Abschnitt.

Die Anfänge Maximilians II. und der Augsburger Reichstag von 1566.

Als Maximilian, eben sein 37. Lebensjahr vollendend (geb. 31. Juli 1527), in die kaiserliche Regierung eintrat, war die Erwartung der Zeitgenossen vor allem auf die eine Frage gespannt, wie er sich in dem Gegensatz der Bekenntnisse entscheiden werde. Konnten ihm doch aus den letzten Jahren, in denen er unter äußerem Zwang gelebt hatte, beide Religionsparteien Aeußerungen vorrücken, welche die Erwartung einer nunmehrigen bestimmten Entscheidung für ihr Bekenntnis rechtfertigten. Indes gleich die ersten Handlungen des neuen Monarchen — daß er z. B. den Dominikaner Zithard in dem Amte des Hofpredigers bestätigte und bei der Trauerfeier für seinen Vater auch eine Seelenmesse befahl, oder daß er den Abt von Kremsmünster, der den Zeitpunkt für günstig hielt, sich öffentlich zu vermählen, gefangen setzen und zur Rechenschaft ziehen ließ —,[1]) waren geeignet, zunächst die Hoffnungen der Protestanten zu vereiteln. Und wenn die Katholiken aus solchen Maßregeln gute Hoffnung für ihre Sache schöpften, so mußten auch sie bald nachher wieder erfahren, wie der Kaiser am Allerseelentage morgens früh auf die Jagd auszog, um sich dem Seelenamt zu entziehen.[2]) Maximilian hörte aufmerksam die Predigten seiner katholischen Hofgeistlichen: aber die Lehren von der Heiligenverehrung und dem Fegefeuer wünschte er nicht berührt und offene Angriffe gegen die Augsburger Konfession vermieden zu sehen;[3]) er besuchte an Sonn- und Festtagen die Messe: aber derjenigen katholisch-religiösen Handlungen, die nur entweder mit gläubiger Gesinnung oder mit niederer Heuchelei verrichtet werden konnten, wie der Beichte

---

[1]) Berichte Selds vom 22. August und 4. November 1564 (Granvelle, papiers VIII S. 272 fg. 476).

[2]) Seld an den H. Baiern. 1564 Nov. 4. (Münchener St.A. bair. 229/7.)

[3]) Berichte Eisengreins an Baiern. 1568 Sept. 17, Okt. 30, Nov. 5, 13. (München. R.A. Oesterr. Religionssachen III.)

und Kommunion nach römisch-katholischem Gebrauch, scheint er sich enthalten zu haben. Kurz seine Haltung war derart, daß er mit gleicher Wahrheit dem Kurfürsten August versichern konnte, er halte nichts von der Messe, und dem Erzbischof von Köln: er sei frei von schismatischen Neigungen. [1])

Bei alledem war er jedoch keineswegs irreligiös. Die Lehren von der Rechtfertigung durch das Verdienst Christi, von den Früchten der guten Werke, die der wahre Glaube tragen solle, und von der Ergebung in die göttliche Vorsehung hatte er mit der Wärme eines erregbaren Gemütes gefaßt, und der religiösen Bewegung der Zeit folgte er mit ernster Teilnahme. Wegen seiner zweideutigen Haltung beruhigte er sein Gewissen einerseits mit der Einwendung, daß er vor den katholischen Mächten, deren Bündnis er nicht ohne Zerrüttung des Reichsfriedens und ohne Preisgabe der Entwickelung seiner Hausmacht entbehren konnte, seine persönliche Ueberzeugung verbergen müsse, anderseits mit der Hoffnung und mit dem Wunsche, daß die streitenden protestantischen Theologen über eine Fassung ihrer Lehre im strengen Anschluß an die Augsburger Konfession geeinigt, die katholische Kirche auf die Wege der Versöhnung zurückgeführt, und schließlich ein Ausgleich beider Kirchen auf Grund reiner Formen der Lehre und des Gottesdienstes gefunden werden könne: allerdings ein Wunsch, dessen Verwirklichung nicht nur eine unabhängige Gesinnung, sondern eine die Geister der Menschen überwältigende Thatkraft erforderte. Die Probe, ob er diese Kraft besaß, wurde dem Kaiser durch die schweren Erschütterungen, die seine Regierung durchzogen, unablässig auferlegt.

Gleich in den dringenden Aufgaben, die sein Vorgänger ihm hinterließ, kündigten sich die Schwierigkeiten der neuen Regierung an. Ungelöst war beim Tode Ferdinands die Grumbachsche Verwickelung, in der es sich darum handelte, ob die Rechtsordnung des Reiches der Willkür der Söldnerführer, die Sicherheit der großen Fürsten den Umsturzplänen des Adels und kleiner unzufriedener Fürsten preisgegeben werden sollte. Ungelöst war der Streit über den Calvinismus Friedrichs III., in dem es darauf ankam, ob unter dem Schutze des Religionsfriedens eine dogmatische Abweichung von der bis dahin herrschenden lutherischen Lehre und eine Richtung auf verschärften Kampf gegen das katholische Wesen Raum finden sollte. Und zu diesen beiden über dem Innern des Reiches stehenden Fragen hatte sich in den auswärtigen Angelegenheiten noch eine andere Verwickelung gesellt, die zum Ausbruch eines neuen Türkenkrieges zu führen drohte.

Der Ursprung dieser auswärtigen Verwickelung lag da, wo regelmäßig der Anlaß der Kriege zwischen Habsburg und den Osmanen lag, in dem Fürstentum Siebenbürgen. Bei dem Frieden Ferdinands mit Soliman im Jahre 1562 hatte ersterer auf den Erwerb Siebenbürgens verzichtet; aber eine Frage, die offen blieb, war, wie weit die Herrschaft des Fürsten von Siebenbürgen sich über ungarisches Land erstrecken solle. Im Besitz zahlreicher Städte und Gebiete, die von der West- und besonders der Nordgrenze Siebenbürgens nach der Theiß und über dieselbe hinausreichten, suchte Fürst Johann II. Zagolya seine durchbrochenen Herrschaften abzurunden; er schien sogar noch weiter zu streben, da

---

[1]) Weber im sächs. Archiv III S. 333 fg. Lossen, Kölner Krieg I S. 9 Anm. 2.

er den von seinem Vater übernommenen Titel eines Königs von Ungarn festhielt. Indem nun Ferdinand umgekehrt darauf ausging, den Fürsten, wo möglich, auf die Grenzen von Siebenbürgen zu beschränken, jedenfalls ihm den Königstitel und die Gebiete rechts von der Theiß zu entreißen, blieb das Verhältnis ungeklärt, als der Kaiser starb. Bei dem Beginn der neuen Regierung hielt Johann den Zeitpunkt für günstig zum gewaltsamen Eingreifen. Seine Truppen eroberten im Herbst 1564 die seine Nordgrenze bedrohenden Städte Szatmar und Nagy-Banya, er selber brach dann in die Komitate Szolnok und Szabolcs ein, in der Absicht, bis Kaschau vorzudringen. Aber schon zu Anfang des Jahres 1565 wandte sich sein Glück; die kaiserlichen Streitkräfte unter Lazarus Schwendi gewannen nicht nur die verlorenen Plätze zurück, sondern eroberten auch auf dem rechten Theißufer die in siebenbürgischen Händen befindlichen Städte Tokaj und Scerencz.

Was diese Fehde sofort für den Frieden höchst gefährlich machte, das war die hergebrachte Politik der Pforte und der österreichischen Regierung. Erstere hielt fest an dem Grundsatz, den Fürsten von Siebenbürgen als ihren Vasallen gegen Habsburg aufrecht zu halten. Die österreichischen Herrscher dagegen konnten sich wohl in die zeitweilige Preisgabe des türkisch gewordenen Teiles von Ungarn, nicht aber in einen wirklichen Verzicht auf die baldige Rückführung Siebenbürgens unter die mittelbare oder unmittelbare Herrschaft der ungarischen Krone ergeben; jeder Erfolg gegen den siebenbürgischen Fürsten regte das Bestreben, sein Land zu unterwerfen, wieder auf. Diese Gegensätze bestimmten die Haltung der beiden Mächte. Von Soliman erging sofort an die Paschas von Ofen und Temeswar der Befehl, den Fürsten gegen die kaiserlichen Streitkräfte zu schützen, und dem Kaiser selber stellte er die Wahl, entweder das im jüngsten Feldzug Eroberte zurückzugeben oder auf den Frieden mit den Osmanen zu verzichten. An und für sich hätte nun der Kaiser einen neuen Türkenkrieg gern vermieden. Allein auf Befehl des Sultans vor dem siebenbürgischen Nachbar ohne irgend eine Genugthuung zurückzuweichen, konnte er nicht über sich bringen. So gestalteten sich denn unter kleinen Zusammenstößen der türkischen und österreichischen Truppen, unter wachsender Verbitterung der Verhandlungen die Verhältnisse so, daß man gegen Ende des Jahres 1565 den Neuausbruch des Türkenkrieges als unvermeidlich voraussehen konnte.

Solchen inneren und auswärtigen Schwierigkeiten gegenüber war es die erste Pflicht des Kaisers, den Rat und Beistand der gesamten Reichsstände einzuholen. Sobald daher die erbländischen Angelegenheiten ihm freie Hand für das Reich ließen — was freilich anderthalb Jahre dauerte — erließ er am 12. Oktober 1565 das Ausschreiben eines Reichstags, den er am 23. März 1566 in Augsburg persönlich eröffnete. Es war dieser Reichstag der erste große Akt seiner Reichsregierung; die vornehmsten Gegenstände desselben waren die angedeuteten drei Verwickelungen.

Zunächst der Religionspunkt! Maximilian stellte in seinem Ausschreiben, wie es nach seinem und seines Vaters erstem Auftreten gegen die calvinischen Neuerungen des pfälzischen Kurfürsten nicht anders sein konnte, die Frage zur Beratung, wie den eindringenden Sekten zu steuern sei. Daneben wollte er,

ganz wie bei den Reichstagen von 1557 und 1559, die alte Verhandlung über die Herstellung der kirchlichen und religiösen Einheit wieder aufgenommen wissen. Da zwischen dem Ausschreiben, in dem er beide Vorschläge anregte, und der Eröffnung des Reichstags fünf Monate lagen, so hatten die Parteien Zeit, ihre Stellung zu denselben im voraus zu wählen.

Gleich diese Vorverhandlungen ließen die entscheidende Bedeutung ahnen, welche der erste Reichstag Maximilians für die deutschen Dinge haben sollte. Zunächst innerhalb der katholischen Partei traten jetzt die Zeichen hervor, daß die Bewegung der katholischen Restauration das deutsche Reich zu erfassen begann. Maßgebend war die Anregung, die von Rom kam. Hier war an die Stelle jenes Papstes Pius IV., der die Trienter Reformen nur widerwillig zugegeben und ihre Ausführung schlaff betrieben hatte, im Januar 1566 Pius V. getreten, der Kirchenfürst, welcher zuerst die Macht des Papsttums aufrichtig und unablässig in den Dienst der kirchlichen Reform stellte: er erfaßte die Dekrete des Trienter Konzils und den Geist dieser Dekrete mit der Hingabe eines aufrichtigen Klosterbruders und der Härte des geübten Inquisitors. Als er in dem kaiserlichen Ausschreiben die Stelle las, nach welcher am Reichstag über die Ausgleichung der Religion verhandelt werden sollte, sprang ihm der Gegensatz zwischen seiner und der kaiserlichen Auffassung von den kirchlichen Bedürfnissen Deutschlands in die Augen. Nach päpstlicher Ansicht waren die Glaubensfragen unbedingt erledigt durch die Entscheidungen des Trienter Konzils; der Kaiser dagegen — wir kommen später noch darauf zurück — hielt diese Entscheidungen, auch abgesehen von seinen persönlichen Meinungen, schon deshalb nicht für unverbrüchlich, weil das Konzil in Deutschland noch gar nicht angenommen sei. Er wollte auf die Versuche einer selbständigen dogmatischen Einigung Deutschlands nicht verzichten, während anderseits wieder der bloße Gedanke, daß eine staatliche Versammlung über Lehren und Einrichtungen der Kirche verhandeln solle, den Papst, auch wenn er von den schon gefaßten Konzilsbeschlüssen absah, mit Entsetzen erfüllte.

Unter solchen Befürchtungen entschloß sich Pius V., die deutschen Angelegenheiten ernstlich anzugreifen. Nicht nur daß er dringende Schreiben gegen kirchliche Ausgleichsversuche an den Kaiser, die deutschen Bischöfe und katholischen Fürsten erließ, er erteilte im Januar 1566 dem Kardinal Commendone den Auftrag, daß er, was seit 1555 nicht mehr geschehen war, als päpstlicher Legat am Reichstag die katholische Sache vertrete.

Und schon handelte es sich nicht mehr allein um jenen negativen Zweck. Seit dem Winter des Jahres 1565 auf 66 reiste der Jesuit Canisius an den rheinischen und benachbarten Fürstenhöfen umher, um kraft eines noch von Pius IV. herrührenden Auftrags die Beschlüsse des Trienter Konzils zu übergeben und deren Ausführung zu betreiben.[1]) Diese Bemühungen fortzuführen, war der zweite Auftrag Commendones: er sollte von den in Augsburg versammelten katholischen Ständen ein offenes Bekenntnis zu den Trienter Beschlüssen verlangen.[2])

---

[1]) Sacchino 1566 n. 21, 22.

[2]) Canisius an den Jesuitengeneral. 1566 Mai 4. (Laderchius 1566 n. 239.)

Bisher hatten eben Kaiser und Stände jener großen Gesetzgebung gegenüber, welche die Restauration der katholischen Kirche bewirken sollte, ein tiefes Schweigen beobachtet; nur der Herzog von Baiern nebst den Bischöfen der Salzburger Provinz hatten eine vorbereitende Verabredung über Annahme und Durchführung derselben getroffen;[1]) jetzt wurde von Rom aus die Verhandlung zur Unterwerfung Deutschlands unter das Konzil eingeleitet. Daß diese Absicht auf starken Widerstand treffen werde, hat man sich schwerlich an der Kurie verhehlt; und vielleicht deshalb suchte man gleichzeitig gewisse Einzelbestimmungen des Konzils durch besonderes Vorgehen zur Geltung zu bringen. Nach dem alten Grundsatze, daß man sich der Häupter der Hierarchie versichern müsse, gedachte man vor allem, den deutschen Reichsbischöfen die Lehren des Konzils und die Pflichten des priesterlichen Standes wieder einzuschärfen. Das Trienter Konzil hatte verordnet, daß der Bischof drei Monate nach seiner Bestätigung die Konsekration empfange: demgemäß sollte Commendone bei den noch ungeweihten geistlichen Fürsten darauf dringen, daß sie vor allem wahre Bischöfe würden.[2]) Das Konzil hatte ferner bestimmt, daß jeder Inhaber eines mit Seelsorge verbundenen Amtes, jeder Domherr in den Domkapiteln ein katholisches Glaubensbekenntnis ablege und sich eidlich zum Gehorsam gegen den römischen Stuhl verpflichte: demgemäß war dem schon im Jahre 1562 zum Erzbischof von Köln erwählten Grafen Friedrich von Wied als Bedingung seiner Bestätigung das jener Satzung gemäß von Pius IV. aufgestellte Glaubensbekenntnis, welches eine sehr spezielle eidliche Verpflichtung auf die Trienter Lehren enthielt, vorgelegt, und zwar vermutlich noch unter Pius IV. Graf Friedrich verweigerte diese Unterwerfung unter das im Reich noch nicht angenommene Konzil. Um so ernster hatte jetzt Commendone auf die Erfüllung der päpstlichen Forderung zu bringen: an dem Kölner Erwählten sollte eine Probe gemacht werden, die für den gesamten deutschen Episkopat galt.

Während so der Papst sich wieder anschickte, den kirchlichen Angelegenheiten des deutschen Reiches näher zu treten, wollten aber auch die katholischen Fürsten nicht mehr, wie im Jahre 1559, bis auf den Zusammentritt des Reichstags warten, ehe sie sich über die Abwehr der protestantischen Angriffe verständigten. Bereits im August des Jahres 1565, noch bevor das kaiserliche Ausschreiben erlassen war, erschien eine Gesandtschaft der geistlichen Kurfürsten am kaiserlichen Hof mit der schneidenden Erklärung: da am vorstehenden Reichstag ein neuer Antrag der Protestanten auf Beseitigung des geistlichen Vorbehalts zu besorgen sei, die katholischen Stände aber weder in diese noch in eine andere Veränderung des Religionsfriedens willigen können, so möge der Kaiser die Katholiken mit der Mitteilung derartiger Anträge verschonen und die Einmischung derselben in die Reichstagsverhandlungen nicht gestatten. Die geistlichen Kurfürsten konnten bei dieser Erklärung nicht nur in ihrem Namen, sondern auch in demjenigen „anderer katholischer Stände" sprechen; und neben ihnen erhob sich der jetzt sehr eifrig gewordene Herzog von Baiern, um auch seinerseits für eine Verständigung

[1]) v. Aretin, Maximilian I S. 152 Anm. 5.

[2]) Laderchius 1667 n. 208.

der katholischen Stände zur Abwehr des protestantischen Antrages auf Freistellung zu wirken. [1])

Der neue Geist machte sich auch schon an dem persönlichen Verhalten einzelner vornehmer Stände bemerkbar. Zwei Kirchenfürsten, jener streitbare Erzbischof Johann von Trier und der Bischof Johann von Hoya, hatten sich, noch bevor die päpstlichen Ermahnungen sie erreichten, an den römischen Stuhl gewandt mit Bitte um Absolution für die lang verschobene Bischofsweihe und um Erlaubnis zu deren nachträglichem Empfang. [2]) Herzog Albrecht von Baiern benutzte seine freundlichen Beziehungen zu Maximilian, um gelegentlich ernste Bekehrungsversuche bei ihm anzustellen. „Wahrlich," so schrieb er ihm einige Zeit vor seinem Regierungsantritt, „die Zeit ist nun vorhanden, daß es sich nicht also wie bisher wird lavieren lassen." Und während des Reichstags: „ich bitte E. M. bei Gott — denn höher kann ich nicht bitten — sie wolle doch einmal die Augen ihres Gemüts aufthun und sich gegen uns Katholische also erklären, daß wir nach langem herzlichem Begehren einmal mit gutem Grund wissen mögen, was wir doch an E. M. in causa religionis haben. [3])

In Rom und an deutschen Fürstenhöfen begann man also an einer Vereinigung der katholischen Kräfte zu arbeiten. Wie aber gestaltete sich in derselben Zeit die Verbindung der protestantischen Reichsstände? Der Führer dieser Partei hatte sich seit 1563 durch seine calvinischen Neuerungen in Widerspruch mit den eigenen Glaubensgenossen gesetzt. Was inzwischen geschehen war, hatte nur dazu gedient, den Zwiespalt zu verschärfen. Im April 1564 war zu Maulbronn, auf Vereinbarung zwischen Friedrich III. und dem Herzog von Württemberg, ein Religionsgespräch beiderseitiger Theologen gehalten. Wie gewöhnlich, wurde dabei keine der streitenden Parteien überführt; da sich aber an das Gespräch eine grimmige litterarische Fehde zwischen den Heidelbergern und Württembergern anschloß, so wurde der Streit nunmehr vollends an die Oeffentlichkeit gezogen und mit wachsender Bitterkeit geführt. Friedrich III. fand bei all diesen Auseinandersetzungen keinen einzigen protestantischen Fürsten, der ihm Beifall gewährte: die einen standen verdammend, die anderen mißbilligend seinem kirchlichen Vorgehen gegenüber.

Nun war freilich für den pfälzischen Kurfürsten diese Vereinsamung kein Grund, in der Verfolgung des Weges, den er zur Bekämpfung des Papsttums eingeschlagen, nur einen Augenblick seitwärts zu sehen. Die neuen Versuche zur Ausgleichung der getrennten Bekenntnisse, welche Maximilian dem Reichstag auferlegen wollte, wies er zurück, wie er sie im Jahr 1559 zurückgewiesen hatte: die wahre Aufgabe, so meinte er, sei die Zertrümmerung des Papsttums, und jetzt sei die Zeit dazu günstig. Er rechnete bei dieser Hoffnung einerseits auf die protestantische Gesinnung Maximilians, anderseits auf einen neuen Ansturm

[1]) Zasius an Baiern. 1565 Aug. 22. Beiliegend die Instruktion der geistlichen Kurfürsten an den Kaiser und dessen Resolution. — Werbung eines bairischen Rats bei einem ungen. Bischof des bairischen Kreises. O. D. (München. St.A. bair. 228/10; 160/5 f. 271.)

[2]) Laderchius 1567 n. 208, 209.

[3]) H. Albrecht an Maximilian. 1563 Sept. 15. (R.A. München. Oesterr. Sachen VII.) Derselbe an denselben. 1566 Mai 26. (St.A. München. Bair. Abt. 228/11.)

der protestantischen Stände zur Erkämpfung der Freistellung in dem uns bekannten (S. 129, 138) weiteren Sinn. Und eben, um zu einem solchen Ansturm die sämtlichen protestantischen Stände zu vereinigen, trat er zeitig, als ob keine Trennung eingetreten sei, mit ihnen in Verhandlung.

Von hoher Bedeutung waren bei dieser Verhandlung die Gründe, mit denen er das Zusammenstehen der Protestanten, trotz des Zwistes über die Abendmahlslehre, als statthaft bewies. Die Differenz, sagte er, welche die Protestanten in dieser Lehre trennt, läßt diejenigen Hauptlehren, welche zur Seligkeit notwendig sind, unberührt; es ist eine „Nebendisputation", wie solche auch zwischen Petrus und Paulus, zwischen Augustin und Hieronymus unbeschadet der kirchlichen Einheit bestanden haben.[1]) Also der strenge Dogmatiker stellte innerhalb des Lehrsystems, das er seiner Landeskirche auferlegte, einen Unterschied auf zwischen Sätzen, deren Annahme zur Seligkeit notwendig, und solchen, die es nicht seien. Er fand sich bei dieser Behauptung im Einvernehmen mit dem Manne, der seit Calvins Tode an der Spitze der Genfer Kirche stand, mit Theodor Beza.[2]) Allein aus der Mitte der lutherischen Landeskirche trat ihm zwar nicht allgemeiner, aber doch sehr tief greifender Widerspruch entgegen. Vor allem das Haupt der bedeutendsten Nebenlinie seines Hauses, der Herzog Wolfgang von Zweibrücken-Neuburg, erklärte ihm sofort: das Abendmahlsdogma in der lutherischen Fassung entspreche der deutlichen Lehre Christi; bei Verlust der Seligkeit habe aber der Christ nicht einige, sondern alle Lehren des Erlösers zu glauben.[3]) In ähnlichem Sinne äußerte sich der Propst Brenz, der einflußreichste theologische Ratgeber des Herzogs von Württemberg.[4])

Wenn die engere Ansicht dieser Männer die Oberhand gewann, so wurde, das liegt am Tage, die ohnehin so schwierige Vereinigung der deutschen Lutheraner und Calvinisten fast unmöglich. Denn solange man bloß annahm, daß die calvinische Abendmahlslehre mit der Augsburger Konfession unvereinbar und folglich vom Schutze des Religionsfriedens ausgeschlossen sei, war es nur die Achtung vor dem Gesetz, welche der Verbindung beider Gruppen zu einer auf dem Religionsfrieden fußenden Partei widerstrebte. Sobald man aber jene Lehre als eine seelenmörderische Ketzerei verwarf, lehnte sich das religiöse Gewissen gegen das Einstehen beider Teile für einander auf. Und eben diesen Einwand der Gewissenspflicht nahmen denn auch sofort die beiden Herzöge von Württemberg und Zweibrücken auf.

Wenn aber so den Absichten der pfälzischen Regierung der dogmatische Zwist in den Weg trat, so konnte es nicht ausbleiben, daß gleichzeitig jener ältere Widerspruch gegen die Heidelberger Politik, der aus politisch konservativen

[1]) Kluckhohn I S. 600, 628. Aehnliche Aeußerung Ehems im Jahr 1568: Kluckhohn in den Denkschriften der Münchener Akademie, hist. Kl. XII 2 S. 86.

[2]) Ausgesprochen in dessen Schrift gegen Westfal (Heppe, Beza S. 77 fg.) und wieder in dem Schreiben an Dudith, 1570. (Epistolae theol. Genf 1575 S. 9.) Allerdings nimmt Beza die Ubiquisten aus.

[3]) Kluckhohn I n. 319.

[4]) Sattler IV Beil. S. 246 fg. Noch schärfer äußert Brenz sich zwei Jahre später in dem Gutachten in anecdota Brentiana S. 551 fg.

Grundsätzen entsprang, neue Kräfte gewann. Das Haupt der konservativen Partei, der Kurfürst August, wie er dem stürmischen Vorgehen der Pfälzer gegen den Kaiser und ihre katholischen Mitstände von Anfang an nur teilweise und ohne Eifer gefolgt war, meinte jetzt erst recht: er wolle abwarten, was in bezug auf die Freistellung vorgebracht werde. Zu erreichen werde vermutlich wenig sein, da zu den übrigen Schwierigkeiten der verschärfte dogmatische Zwist unter den Protestanten hinzugekommen sei.

So traf mit den ersten Regungen einer Kräftigung der katholischen Partei der Anfang einer Schwächung der Protestanten zusammen. Wie verhielt sich über diesen Bewegungen der beiden Parteien der Kaiser Maximilian? Jene Sorge des Papstes, der Kaiser möchte die Dekrete des Trienter Konzils beiseite schieben und am Reichstag über neue Formen der Religion, in denen sich Katholiken und Protestanten zusammenfinden sollten, verhandeln lassen, war wohl nicht ohne Grund; allein die eigentliche Teilnahme des Kaisers galt der andern Hälfte des von ihm angeregten Religionspunktes, der Beseitigung der Sekten, d. h. der Calvinisten. Im Juli und August des Jahres 1565 gingen als kaiserliche Gesandte an die geistlichen Kurfürsten Timotheus Jung, an die von Sachsen und Brandenburg Philipp Zott von Berneck ab. In den Aufträgen derselben waren die von den Bischöfen von Worms und Speier so schwer empfundenen, vom Kaiser in einem Mandat vergeblich verbotenen Gewaltsamkeiten des Kurfürsten von der Pfalz gegen Neuhausen und Sinsheim (S. 201) mit den dort, wie in den pfälzischen Landen, eingeführten calvinischen Neuerungen verbunden. Im Hinblick auf beides sollten die Gesandten vorstellen, wie der Kurfürst „die verdammliche, aus dem Religions- und Landfrieden ausgeschlossene Sekte des Zwinglianismus und Calvinismus mit Zwang und Gewalt“ einführe, und daß der Kaiser in dieser Sache, in der „das ewige Heil oder Unheil“ auf dem Spiel stehe und „die Gefahr weiterer Nachfolge, zumal am Rheinstrom,“ gar so groß sei, nichts an sich ermangeln lassen möchte, was zur Beseitigung der überall einreißenden Sekten diene: er bitte die Kurfürsten um ihr Gutachten, was er weiter verfügen solle.[1])

Die Absicht des Kaisers bei dieser Gesandtschaft war klar. Er, der dem Widerspruch der lutherischen Lehre gegen das katholische Dogma Beifall zollte, war doch fern von dem Gedanken, daß innerhalb der protestantischen Gemeinschaft für verschiedene Lehrauffassungen Raum zu lassen sei. Er haßte den Calvinismus und sah es als eine Hauptaufgabe des Reichstags an, denselben in Deutschland wieder zu ersticken. Dort sollte ein Angriff ins Werk gesetzt werden, dessen Ziel der Ausschluß Friedrichs III. aus dem Religionsfrieden, ja in weiterer Konsequenz die Aechtung desselben sein mußte. Die Initiative zu diesem Angriff suchte er den Kurfürsten zuzuschieben.

Soweit es sich nun um die prinzipielle Auffassung handelte, konnte Maximilian mit den Antworten, die er bekam, zufrieden sein. Am schärfsten äußerten sich Mainz und Brandenburg. Ersterer meinte: das gegen die Augsburger Konfession, gegen den Land- und Religionsfrieden verstoßende Vorgehen des

---

[1]) Instruktion für Jung O. D. (München. St.A. bair. 228/9 f. 322.)

pfälzischen Kurfürsten sehe ihm aus, wie eine französische und hugenottische Konspiration, um im Reich den Calvinismus und hernach andere Sachen mehr einzuführen. „Denn die Prädikanten, so der Pfalzgraf hin und wieder aufstellete, wären lauter Schweizer von Zürich, Genf und den Orten, da die Hugenotten mit Haufen sind und an Frankreich stießen.“ Kurfürst Joachim II. bemerkte unter anderem: er habe sich mit dem Gedanken getragen, ob nicht sämtliche Kurfürsten den Pfälzer warnen sollten, er möge nicht „sich selbst und seine Unterthanen aus dem Frieden in den Unfrieden setzen.“ — Aber wie anders stand es mit den praktischen Vorschlägen! Alle Antworten liefen darauf hinaus: der Kaiser möge die Sache dem Reichstag vortragen und mit dem Rat der Stände weiter handeln. Nur der Erzbischof von Mainz ließ sich insofern etwas weiter heraus, als er den gescheiten Rat gab: der Kaiser möge besonders von den protestantischen Ständen eine Erklärung ausbringen, ob das pfälzische Bekenntnis der Augsburger Konfession gemäß sei. „Wäre es derselbigen gemäß, in dem Namen des Allmächtigen, so hätte es seinen Weg. Wo aber nicht, würden die Konfessionsverwandten selber bei ihrer Kaiserlichen Majestät um Abschaffung desselben anhalten.“ Den Gedanken, daß der Kaiser ohne weiteres mit Ernst und Gewalt gegen Friedrich vorangehen könnte, wies der in so gefährlicher Nähe des gewaltthätigen Kurfürsten sitzende Erzbischof ausdrücklich ab. Und noch deutlicher sprach die Furcht aus den zurückhaltenden Erklärungen der Kurfürsten von Trier und Köln.[1])

Das bescheidene Ergebnis der Verhandlung war, daß die Kurfürsten den Kaiser an den Reichstag und die eigene Initiative wiesen, und daß von katholischer Seite mit ängstlicher Zurückhaltung auf den Vorgang der lutherischen Fürsten gesehen wurde. Waren aber diese zu einem thatkräftigen, über die bloße Erklärung des Widerspruchs der pfälzischen Abendmahlslehre gegen die Augsburger Konfession hinausgehenden Einschreiten geneigt? Nach allem, was bisher vorgegangen, mußte man als die schärfsten Gegner Friedrichs die beiden Herzöge von Zweibrücken und Württemberg ansehen. Den ersten, den Pfalzgrafen Wolfgang, kannte man seit Jahren als den unzertrennlichen Genossen des Herzogs Christoph bei dessen theologischen Einigungsversuchen, als einen Eiferer für die reine Lehre, aber auch als einen Mann, bei dem der dogmatischen Betriebsamkeit das rastlose Verlangen zur Seite ging, in den Kämpfen der deutschen oder außerdeutschen Mächte als Söldnerführer emporzukommen. Gleich so vielen kleinen Fürsten und Adelichen, die sich dem Söldnerhandwerk zuwandten, war er beherrscht von der Gier nach Beute und Vergrößerung, von dem Trieb nach heimtückischen Zettelungen, um irgendwo ein Kriegsunwetter zusammenziehen zu helfen, in dem er dann eine gewinnbringende Bestallung finden mochte. Er war ein Zelot ohne den wahren Opfermut religiöser Ueberzeugung,[2]) ein politischer Intrigant ohne Besonnenheit und Ehrenhaftigkeit. Wie er sich im Jahr 1563,

[1]) Resolutionen von Mainz, Trier, Köln. Die letztere vom 5. Sept. 1565, die andern undatiert, aber früher. Relationen Bernecks aus Sachsen und Brandenburg vom 2. und 17. August. (Wien St.A. Reichstagsakten 1566 n. 46.)

[2]) Dies zeigt seine gewundene Haltung beim Interim. Vgl. meine Bemerkung in Reuschs theolog. Litteraturblatt 1874 S. 106 Anm. 1.

auf Geldzuschüsse der Hugenotten und protestantischer Fürsten hoffend, voreilig in kriegerische Rüstungen begeben hatte, um in dem französischen Religionskrieg für die Protestanten einzugreifen und nebenbei Metz zu erobern, so drängte er sich zu Anfang des Jahres 1565 an Kursachsen heran, um dänische oder kursächsische Dienste zu erlangen,[1]) horchte gleichzeitig bei Grumbach, ob nicht hier ein reelles Unternehmen ins Werk zu setzen sei,[2]) und brachte schließlich am 1. Oktober eine Bestallung Philipps II. aus, bei der er sich freilich vorbehielt, nicht gegen die Augsburger Konfession zu dienen, die aber jedenfalls für einen fanatischen Lutheraner sich seltsam ausnahm.[3]) Mitten unter all diesen Umtrieben faßte er nun auch, im Hinblick auf die calvinische Verwickelung, den Plan ins Auge, der Kaiser möge ein rechtliches Verfahren anstellen, das mit dem Ausschluß des Pfälzers aus dem Religionsfrieden und dem ausdrücklichen Auftrag oder der stillschweigenden Erlaubnis für ihn, Pfalzgraf Wolfgang, zum feindlichen Ueberfall und zum Sturz des Verurteilten enden sollte.[4])

Bezeichnend für die übrigen protestantischen Stände war es nun aber, daß keiner auf diesen Gedanken des Zweibrückeners einging, nicht einmal der Herzog von Württemberg. War es bei dem gutmütigen Christoph die Nachwirkung persönlicher Freundschaft, oder die einfache Rechnung, wie unabsehbar die protestantische Partei durch die Niederwerfung des Pfälzers geschwächt werden könne, er vermochte jedenfalls mit dem Plan eines den Kurfürsten persönlich treffenden Angriffes sich nicht zu befreunden. Seine Erwägungen über die Behandlung der pfälzischen Ketzerei am vorstehenden Reichstag waren an so viele „Wenns" geknüpft, daß man überall den mangelnden Mut zu einem Vorgehen auf eigene Verantwortung erkannte. Als hypothetisch galt es ihm, ob überhaupt über die Sache verhandelt werde. Wenn sie vorkam, und zwar, wie er vermutete, in Form einer Anfrage des Kaisers an die protestantischen Stände über das Verhältnis des Kurfürsten zur Augsburger Konfession und zum Religionsfrieden, so sah er allerdings die unausweichliche Pflicht vor sich, die Uebereinstimmung der pfälzischen Abendmahlslehre mit der Augsburger Konfession zu verneinen. Gegen die weitere Konsequenz aber, daß alsdann auch der Ausschluß des Kurfürsten aus dem Religionsfrieden erklärt werden müsse, verwahrte er sich mit dem Hinweis, daß es die gemeine Ansicht der Fürsten sei, man solle nicht die Person des Kurfürsten, sondern die Doktrin, die er in seinem Land verkünden lasse, verdammen.[5]) Wenn er dann ferner erwog, ob man in den gemeinsamen Beschwerden und Ansprüchen der protestantischen Stände mit dem Kurfürsten Friedrich wie an den früheren Reichstagen zusammen gehen könne, so war ihm wohl die Unerlaubtheit einer solchen Gemeinschaft an sich unzweifelhaft; aber ob

---

[1]) Ortloff, Grumbachsche Händel II S. 274 (vgl. S. 262), 284.

[2]) Ortloff II S. 269 fg., 276, 280 fg.

[3]) Granvella IX S. 567. Vgl. v. Bezold, Briefe Johann Kasimirs I S. 5 Anm. 1.

[4]) Kluckhohn I n. 303.

[5]) Kugler II S. 480 Anm. Demgemäß setzt er auch in den Notizen bei Kluckhohn I n. 316 S. 603 nur zu dem 7., nicht zu dem 3. und 4. Punkt eine verneinende Antwort. Schon im Jahr 1564 weist er den auf eine Verdammung des Kurfürsten drängenden Pfalzgrafen Wolfgang ab. (Kugler II S. 461 fg.)

er nun die Trennung wirklich ausführte, das wollte er doch davon abhängig machen, daß andere Stände sich ihm beigesellten. Folgten sie dagegen alle dem Ruf der Pfälzer zu gemeinsamen Verhandlungen, dann wollte er sich allein auch nicht ausschließen, sondern nur durch Verwahrungen innerhalb der vereinigten Stände seinen Widerspruch gegen die pfälzischen Irrtümer aufrecht halten.[1]

Wenn der Herzog Christoph so wenig die Folgerungen seines Hasses gegen den aufgehenden Calvinismus zu ziehen wagte, so war es um so begreiflicher, daß der kühle Kurfürst August zu einer Trennung der protestantischen Partei jetzt ebensowenig Neigung zeigte, wie früher zu einer scharfen Zusammenfassung derselben. Er ließ dem Kurfürsten von Brandenburg sagen: das Mißfallen über die der Augsburger Konfession widersprechende pfälzische Abendmahlslehre habe er Friedrich III. angezeigt. Aber dessen ungeachtet wünsche er nicht, „daß S. Liebden gänzlich von anderen Ständen abgesondert, und zu noch größerer Trennung im heiligen Reich Ursach gegeben werden sollte". Und seinen Reichstagsgesandten schärfte er ein, weiteren Zwiespalt unter den protestantischen Ständen, soweit es ohne Verletzung des göttlichen Wortes angehe, zu verhüten.[2]

Von vornherein nahm sich also der bevorstehende Angriff gegen Friedrich III. doch nicht sehr ernsthaft aus. Sein größter Feind war der Kaiser; aber der hatte zu einem energischen Vorgehen die Aufforderung der Kurfürsten gewünscht und nicht erhalten. Unter den Reichsständen sammelten die Katholiken eben ihre Kräfte zur Verteidigung ihres Besitzes gegen die vordringenden Protestanten; aber diesen fehlte zu einem Angriff gegen das mächtige Haupt der letzteren noch der Mut. Den Lutheranern endlich wurde die Kampfeslust gegen den Calvinismus durch die Sorge vor einer unberechenbaren Schwächung ihrer Partei herabgestimmt.

Klarer als diese kirchliche Frage gestalteten sich bis zur Eröffnung des Reichstags die beiden anderen Angelegenheiten der Türkenhülfe und der Grumbachschen Acht. Die Nachrichten, die im Jahr 1565 eintrafen, von den gewaltigen Rüstungen Solimans für das nächste Jahr und anderseits von der glänzenden Verteidigung der Johanniter auf Malta gegen den damals unternommenen türkischen Angriff hatten den Kriegsmut der christlichen Mächte einigermaßen aufgeregt. Zugleich war die pfälzische Opposition gegen die Türkenhülfe durch den Zwiespalt der Protestanten lahm gelegt, und Kurfürst August unter seinen Glaubensgenossen einflußreicher als je. Schon im Sommer des Jahres 1565, als Maximilian bei verschiedenen deutschen und italienischen Fürsten um eine vorläufige Unterstützung anhielt, hatte August ihm tausend Reiter auf drei Monate bewilligt und dazu erklärt: im Notfall werde er noch mehr schicken und persönlich ausziehen; von der späteren Reichshülfe solle diese Leistung nicht abgezogen werden. Seine Gesandten zum Reichstag instruierte er: vor einer ge-

[1]) Gutachten der württembergischen Theologen (1566 Februar. Kugler II S. 480 Anm.), dessen Uebereinstimmung mit den Ansichten des Herzogs aus der Haltung desselben am Reichstag erhellt.

[2]) Instruktion für Valer. Crato an Kurbrandenburg. 1566. An seine Reichstagsgesandten. 1566 Febr. 13. (Dresden. St.A. Erstes Buch der Reichstagshandlungen 1566. Vergl. Kluckhohn II S. 1038.)

ringen Hülfe sie zu warnen, nur eine auf mehrere Jahre berechnete könne ihren Zweck erreichen. Allerdings behielt er sich dabei vor, daß auch der Beistand außerdeutscher Mächte für diesen die ganze Christenheit angehenden Krieg nachgesucht, und daß ungarische Eroberungen, die mit des Reichs Hülfe gemacht würden, auch dem Reich durch Erweiterung seiner Lehens- und Steuerhoheit zugute kommen müßten.[1])

Nicht unwahrscheinlich ist es jedoch, daß diese Opferwilligkeit des Kurfürsten von Sachsen noch einen besonderen Grund hatte, und daß dieser in den Grumbachschen Umtrieben lag. Zwei Jahre waren ja seit der Aechtung des fränkischen Ritters dahin gegangen, ohne daß er und sein fürstlicher Schutzherr in ihrem Treiben gestört wären. Im Gegenteil, die auf Beschluß des Wormser Deputationstags geworbenen Truppen waren bei Ablauf des bestimmten Termins (S. 236) abgedankt, und als die Kurfürsten von der Pfalz und Mainz, geschreckt durch die Gefahr eines Adelsaufstandes,[2]) beim Kaiser nochmals um gütliche Beilegung der Grumbachschen Händel nachsuchten, verwies Maximilian, der die gütliche Verhandlung unwürdig, die Durchführung der Acht unmöglich fand, die ganze Sache auf den nächsten Reichstag. Immer wilder und toller waren darüber die Verhandlungen und Entwürfe Grumbachs und seines Herzogs geworden. Neben einander faßten sie ins Auge: die Erhebung des Herzogs Johann Friedrich zum Kurfürsten von Sachsen, die Erhöhung des Adels auf Kosten der Fürsten, besonders der geistlichen, die Stärkung der Protestanten auf Kosten Baierns und der Bischöfe, ein Bündnis mit Schweden zum Sturz des Königs von Dänemark; die Engel versprachen dem Herzog zu der sächsischen Kur noch die Kaiserkrone hinzu. Wie aber Grumbach im Jahr 1563 neben den unausführbaren Plänen auch einen ausführbaren ergriffen hatte, so trug er sich jetzt abermals mit einem praktischen Gedanken: er traf seit Herbst 1564 oder Anfang 1565 wiederholt Vorbereitungen zu einem Ueberfall des Kurfürsten August, im Stil jenes Attentates gegen den Bischof Melchior Zobel, sei es zur Ermordung, sei es zur Gefangennahme des Opfers.

Alle diese Umtriebe brachten es mit sich, daß Grumbach in seine und seines Herzogs Dienste immer neue Gesellen zog, die zu Krieg, Raub und Totschlag gleich brauchbar waren. Und da die großen Anschläge regelmäßig in Rauch aufgingen, dieses aus Söldnerhauptleuten, Kriegsknechten und flüchtigen Verbrechern bestehende, zum Teil dem Adel angehörige Gesindel aber Unterhalt und Beschäftigung brauchte, so wurden einstweilen Straßenraub und Einbruch geübt; das Herzogtum Sachsen mußte die Sammelplätze für geheime Raubzüge bieten, die sich nach Kursachsen und den benachbarten Gebieten, bis ins Kurpfälzische hinein erstreckten.

Das waren Zustände, die denn doch endlich die Langmut der deutschen Fürsten erschütterten. Bereits im April 1564 unter dem Eindrucke der Wormser Verhandlungen und der drohenden Erlasse des Kaisers gegen Johann Friedrich

---

[1]) Granvella IX S. 346 fg. Kursächsische Reichstagsinstruktion. 1565 Dez. 22. (Dresden. St.A. Erstes Buch der Reichstagshandlungen 1566.)

[2]) Ortloff II S. 139—40. Vergl. des H. Braunschweig Aeußerungen S. 144.

(S. 236), ließ der pfälzische Kurfürst, der die Verschwörer bis dahin gegen die Reichsjustiz zu schützen gesucht hatte, dem jüngeren Bruder des Herzogs, dem oft genannten Johann Wilhelm, die Warnung zukommen: er möge, wenn Johann Friedrich die väterlichen Lande in die Schanze schlagen wolle, sein eigenes Interesse daran wahrnehmen. [1]) Johann Wilhelm — nebst einem noch jüngeren Bruder, Johann Friedrich, der indes im Laufe der gleich zu erwähnenden Teilungsverhandlungen starb — hatte durch einen im Mai 1565 ablaufenden Vergleich die Regierung der sächsischen Lande seinem älteren Bruder vorläufig überlassen. Im Hinblick auf die von Kurpfalz angedeuteten Gefahren und im schärfsten Gegensatz gegen die Hetzereien Grumbachs verlangte er nun bei Ablauf des Termins entweder Teilung der Lande oder Einrichtung einer Gesamtregierung. Und nach einer äußerst gereizten Verhandlung, in der Johann Wilhelm die Vermittelung des Kaisers, der sächsischen Erbvereinigten und vor allem des Kurfürsten von der Pfalz herbeirief, mußte Johann Friedrich im Februar 1566 sich zu einer sogenannten Mutschierung auf sechs Jahre verstehen. Die Lande um Koburg wurden an Johann Wilhelm, die um Weimar und Gotha an Johann Friedrich gewiesen, gewisse oberste Hoheitsrechte gemeinsamer Verwaltung vorbehalten. Mit einem Schlag war dadurch die ohnehin nicht große Macht des unruhigen Herzogs durchschnitten, und, was ihm besonders schmerzlich war, von seinen beiden Festungen, Grimmenstein (bei Gotha) und Koburg, die letztere ihm entzogen.

Eine noch ernstere Bedrohung Johann Friedrichs kam von Kursachsen. Der Kurfürst August, gegen den sich alle Umsturzpläne immer in erster Linie richteten, war jahrelang dem dunklen Treiben beobachtend gefolgt. Seit den letzten Monaten des Jahres 1565 kamen ihm bestimmte Kunden von den gegen ihn geplanten Attentaten zu. [2]) War es nun der Eindruck dieser neuen Frevel oder die Erkenntnis, daß im Hinblick auf den vorstehenden Reichstag die Zeit zum entscheidenden Vorgehen gekommen sei, genug, er erhob sich jetzt von seiner Ruhe und traf die Vorbereitungen zur regelrechten Erdrückung seiner Feinde. Im Februar 1566 richtete er an Johann Friedrich die förmliche Aufforderung, nach den Pflichten des Landfriedens und der sächsischen Erbvereinigung gegen den geächteten und ihm nach dem Leben trachtenden Grumbach ernstlich zu verfahren. Im Januar desselben Jahres fertigte er an Joachim II. von Brandenburg, den einzigen Kurfürsten, der Grumbach noch sein Wohlwollen bewahrt hatte, [3]) einen Gesandten ab mit der Vorstellung, daß nunmehr gegen die Aechter Ernst zu gebrauchen und die Reichstagsgesandten demgemäß zu beauftragen seien. Diesem Gesandten gelang es, durch die Nachricht von Grumbachs mörderischen Absichten gegen August den Kurfürsten Joachim II. in seinem Verlangen nach gütlichem Ausgleich zu erschüttern. Und nunmehr wandte der sächsische Kurfürst

---

[1]) Kluckhohn I n. 274.

[2]) Bericht des Gr. Schwarzburg über Grumbachs Drohreden im Okt. 1565. (Ortloff II S. 384.) Nachrichten von einem Attentat Grumbachs im Okt. oder Nov. an den Kurfürsten gelangend. (S. 382, 386.)

[3]) Ortloff III S. 26.

seine letzten Bemühungen auf den Reichstag, um hier mit dem Kaiser zusammen dasjenige zu betreiben, was das Reichsgesetz gegen den Friedensbrecher so lange schon erforderte. Schwerlich wird man irren, wenn man annimmt, daß diese Absicht des sächsischen Kurfürsten, verbunden mit der Befriedigung über die Lossagung des pfälzischen Kurfürsten von Johann Friedrich, ihm vollends die Neigung zu einem gleichzeitigen Kampf gegen den pfälzischen Calvinismus benahm.

Dies waren die Verhandlungen, welche die drei Hauptpunkte der kaiserlichen Einladung zum Reichstag hervorriefen. Verhältnismäßig leicht konnten nach solchen Vorbereitungen die Gegenstände der Türkenhülfe und der Grumbachschen Empörung erledigt werden. Zur Unterstützung des Kaisers gegen die Türken zeigte sich am bereitwilligsten der Fürstenrat, wo eben Baiern und Oesterreich die Absichten Maximilians beförderten; zurückhaltender waren die Kurfürsten, wo indes die Sparsamkeit von Kurpfalz und Brandenburg durch den Eifer Sachsens aufgewogen wurde. Das Ende war, daß mit einer bis dahin unerhörten Freigebigkeit dem Kaiser für das Jahr 1566 eine Hülfe von 24, für die drei folgenden Jahre eine weitere Beisteuer von je acht Monaten bewilligt wurde (30. April),[1]) also im ganzen 48 Monate, deren Betrag[2]) sich auf etwa 3½ Millionen Gulden belaufen mochte.

In der Sache Grumbachs ging der Kaiser, wie man als gewiß annehmen darf, im Einvernehmen mit Kurfürst August vor. Rechnend auf dessen kriegerische Absichten und auf den Unwillen der Reichsstände über das Treiben in Gotha, stellte er, indem er auf die ergangene Acht hinwies, die ernste Frage zur Beratung, was zum Zweck der Exekution zu thun sei. Bei der harten Notwendigkeit, den Vernichtungskampf gegen Grumbach zugleich gegen dessen fürstlichen Schutzherrn zu richten, hätte der kurbrandenburgische Gesandte „den armen Aechtern", wie er sagte, gern noch einmal geholfen. Zu seinem Erstaunen jedoch fand er selbst die Kurpfälzer, die im Jahre 1564 mit Brandenburg gehalten hatten, ohne Teilnahme für die Bedrohten, während Kurfürst August mit rücksichtsloser Energie für die Schärfe des gesetzlichen Verfahrens eintrat.[3]) Da geschah es denn, daß der Kaiser auf das Gutachten der Stände nicht nur die Acht gegen Grumbach und Genossen erneuerte und die Gemeinschaft mit denselben bei Strafe der thatsächlich eintretenden Acht untersagte (13. Mai), sondern auch in einem besonderen Mandat an Johann Friedrich demselben die Gefangennahme der Aechter, ebenfalls bei Strafe der Acht, auferlegte (12. Mai), es geschah weiter, daß man über die nötigsten Anordnungen zur Ausführung der zweifachen Acht einig wurde. Wenn, so hieß es, die neuen kaiserlichen Befehle Widerstand finden, so werden der ober- und niedersächsische, der fränkische und westfälische Kreis, sobald der Kaiser sie aufbietet, die Exekution übernehmen. Der Oberbefehl mußte in diesem

---

[1]) Die Wechselschriften im Dresdener Archiv, 2. Buch der Reichstagshandlung von 1566. — Die Angabe Häberlins (VI S. 253) von bloß 24 Monaten ist falsch. Das Richtige hat er VII S. 289, 295.

[2]) Vgl. oben S. 96 und den Ansatz bei Häberlin X S. 36: 4 Monate nicht völlig 300000 fl.

[3]) Berichte der kurbrandenb. Gesandten. 1566 April 19, Mai 10. (Berlin St.A. X 30 lit J.)

Falle dem Kurfürsten August, als dem Obersten des von den Aechtern bewohnten obersächsischen Kreises, zufallen. Im stillen unterhandelte derselbe auch schon mit dem Kaiser über die Bedingungen seiner Führung des Unternehmens.[1]) Dabei kamen neben anderen Schwierigkeiten besonders der geringe Ansatz der Streitkräfte der Kreise zur Sprache, da ja die Obersten und Zugeordneten höchstens die für einen Römerzug angesetzten Kontingente der Kreisstände aufbieten durften (S. 18/19). Dieser Schwierigkeit wurde abgeholfen, indem durch den Reichstag neben einigen anderen Verbesserungen der Exekutionsordnung die Bestimmung getroffen wurde, daß das Aufgebot bis zum Dreifachen des Matrikularanschlags gehen dürfe. Eine letzte Anordnung besagte noch, daß auf allgemeine Reichskosten eine besondere Truppe von 1200 Reitern auf drei Jahre in Wartegeld genommen und vom Kaiser zur Abwehr von Friedensbrüchen in die gefährdeten Kreise verteilt werden sollte.

Aus all diesen Beschlüssen sprach ein Ernst, den man kaum von den Reichsständen hätte erwarten sollen. Die einzige Milderung, die auf Anregung des kurbrandenburgischen Gesandten angenommen wurde, bestand darin, daß man den Herzog Johann Friedrich vor Anwendung der äußersten Maßregeln durch eine reichsständische Gesandtschaft noch einmal zur Unterwerfung unter die Reichsgesetze zu ermahnen beschloß.

In derselben Zeit, da diese Angelegenheiten erledigt wurden, arbeitete der Reichstag unter ganz anderen Mühen und Verwickelungen an demjenigen Gegenstand, der eigentlich zuerst hätte beendet werden sollen, an dem Religionspunkt. Der erste, der dem Kaiser in diesen Fragen einen schweren Stand bereitete, war der päpstliche Legat Commendone. Mehrere Wochen vor Eröffnung des Reichstags war derselbe bereits mit Maximilian in Augsburg eingetroffen. Um auf die kaiserlichen Entschlüsse einzuwirken, verfügte er neben der päpstlichen Autorität noch über ein besonderes Mittel: die Verweigerung oder Gewährung einer Geldbeisteuer zum Türkenkrieg, die der Kaiser mit großem Eifer bei dem Papst wie bei Philipp II. betrieb und von ersterem schließlich im Betrage von 50000 Dukaten (die gleiche Summe hatte er schon im vorigen Jahre erhalten) empfing. Der Erfolg der Vorstellungen Commendones war rasch und bedeutend. Als nämlich die Proposition am 23. März verlesen wurde, bemerkte man, daß der Ausgleich der Religion nicht, wie das Ausschreiben angekündigt hatte, zur Verhandlung gestellt wurde: die nach dem Religionsfrieden angestellten Vergleichsversuche, hieß es, seien nicht zum Ziel gekommen; jedenfalls bleibe der Religionsfriede bestehen. Wirkliche Verhandlungen wurden nur verlangt über die Abstellung der den beiden berechtigten Bekenntnissen widersprechenden „abscheulichen Sekten“. Auf Ansinnen des Papstes und Zureden Commendones[2]) hatte also der Kaiser den Punkt fallen lassen, der seiner innersten Gesinnung entsprach. Nachdem die Frage des kirchlichen Ausgleiches jeden Reichstag seit Beginn der kirchlichen

---

[1]) Ortloff I S. 68 fg.

[2]) Te curante, schreibt Caligarius am 12. Mai 1566 an Commendone, wurde der Punkt abgesetzt. (Laderchius 1566 n. 230.) — Die Proposition im 2. Buch der Dresdener Reichstagsakten.

Spaltung beschäftigt hatte, wurde sie jetzt beseitigt, um bei dem gemeinsamen Widerwillen der protestantischen und der päpstlichen Partei nicht wieder aufgenommen zu werden.

Um so bestimmter trat die Angelegenheit des pfälzischen Calvinismus in den Vordergrund. Aber auch hier schien fürs erste eine schneidige Verhandlung nicht aufkommen zu wollen. Als der Religionspunkt im Kurfürstenrat zur Erwägung kam, votierten die Kurfürsten hintereinander: ihnen sei für ihre Person und ihre Lande von eingerissenen Sekten nichts bekannt. Nur der Brandenburger fügte eine herzhafte Erklärung über die Feindschaft seines gnädigen Herrn gegen die „Sakramentschwärmer" hinzu und spielte auf das kundbare Eindringen von Sekten an, während Kurpfalz sich gleich bereit zeigte, seine der Augsburger Konfession gemäße Lehre aus der heiligen Schrift zu rechtfertigen. Da aber bei derselben Beratung die Protestanten, nach genommener Abrede, auf die Freistellung in demselben Sinne, wie sie bei den zwei letzten Reichstagen gefordert war, drängten, die Katholiken hingegen, nach ebenfalls genommener Abrede, über diese Forderung zu verhandeln sich weigerten und folglich auch nicht zugeben wollten, daß sie als Begehr ihrer protestantischen Kollegen in die Relation an den Fürstenrat und dann etwa weiter in die Antwort der Reichsstände an den Kaiser aufgenommen werde, so lief die Sache in einen Streit zwischen den beiden Religionsparteien aus. Sie entschlossen sich am Ende, auseinanderzugehen und jede für sich mit dem Kaiser zu verhandeln.[1]) Der gleiche Beschluß wurde, wie es scheint, noch unmittelbarer von den Fürsten gefaßt. Und so wurde die ganze Verhandlung über den Religionspunkt aus den Reichsräten in die Sonderberatungen der Katholiken und Protestanten verwiesen, die nun ihre Anträge und gegenseitigen Anklagen dem Kaiser vorzubringen hatten. Der Versuch, einen Beschluß des Reichstags gegen den pfälzischen Calvinismus zuwege zu bringen, war mißlungen.

Nicht viel glücklicher als dieser erste Angriff verlief ein zweiter, der aus der Mitte der protestantischen Stände kam. Hier, unter den Glaubensgenossen Friedrichs III., zeigte sich allerdings zu Anfang eine ihm höchst ungünstige Stimmung. Als seine Gesandten vor und nach der Proposition die Zustimmung des Kurfürsten August zur Berufung der gewöhnlichen protestantischen Sonderversammlung nachsuchten, wich derselbe ihnen aus;[2]) dann aber, am 31. März, traten die Protestanten plötzlich zusammen, auf Berufung des Kurfürsten August, ohne daß die pfälzischen Gesandten eingeladen waren;[3]) und bei dieser Versammlung erklärten Fürsten und Gesandte, daß sie, ohne eine vorherige befriedigende Erklärung des Kurfürsten Friedrich in der Abendmahlslehre, in Religionssachen mit demselben nicht gemeinschaftlich handeln könnten. Wenn das ernst gemeint war, so war es der Anfang zur Ausschließung des Pfälzers von der Gemeinschaft der deutschen Protestanten. Aber sehen wir weiter, wie es mit dem Ernste stand.

Bei dem Augsburger Reichstag, als dem ersten des Kaisers Maximilian,

---

[1]) Kurbrandenburgische Berichte vom 19. April und 20. Mai.

[2]) Kluckhohn I n. 345, 348.

[3]) A. a. O. n. 350. Kugler II S. 484 Anm. 76.

hatten sich Fürsten beider Bekenntnisse in ansehnlicher Zahl persönlich eingefunden. Von protestantischen Fürsten waren bei den eben erwähnten Beratungen der Kurfürst August von Sachsen, die Herzoge von Zweibrücken und Württemberg, die Markgrafen Karl von Baden und Georg Friedrich von Ansbach, sowie einer von den pommerschen Herzogen persönlich beteiligt. Zwei Tage nach der Versammlung vom 31. März erschien sodann Kurfürst Friedrich III. Daß ihm eine für das Recht seines Bekenntnisses entscheidende Verhandlung bevorstehe, wußte der Kurfürst damals sehr wohl. Aber die Kraft seiner Ueberzeugung gab den Gefühlen der Furcht oder Unsicherheit keinen Augenblick Raum. Bewaffnet mit seiner Bibel und stets eingedenk seiner Erklärung zur Augsburger Konfession „nach ihrem rechten Verstand", kam er zum Reichstag, um seinen Widersachern die Wahl zu stellen, entweder ihn als vollberechtigten Evangelischen anzuerkennen oder ihn aus Gottes Wort, darauf die Augsburger Konfession beruhe, zu widerlegen. Er freute sich, unter dem Schild des unzweifelhaften Wortes Gottes dem Kaiser und den Ständen unter die Augen zu gehen. In seinem Gefolge war sein Hofprediger Diller, der sofort Kontroverspredigten über die Lehre vom Abendmahl eröffnete.

Vor dieser Entschlossenheit wichen die übrigen Protestanten einen Schritt zurück: sie ließen die kurpfälzischen Deputierten zu ihren Sonderberatungen zu. Hier wurde nun unter dem fortgesetzten Vorsitz von Kursachsen eine lange und scharfe Schrift der Protestanten an den Kaiser vorbereitet, in welcher die an den beiden vorigen Reichstagen gestellten Anträge erneuert, die erhobenen Beschwerden durch einige weitere vermehrt, und im Hinblick auf Maximilians kirchliche Gesinnung der kühne Vorschlag gemacht wurde, es solle die Einigung und Reform der Kirche durch ein vom Kaiser geleitetes Nationalkonzil bewirkt werden. Am 16. April[1]) wurde diese Verhandlung beendet und die Schrift genehmigt. Da, in letzter Stunde, versammelten am 17. April die beiden Hauptgegner Friedrichs, die Herzöge Wolfgang und Christoph, die Gesandten eines Teils der protestantischen Fürsten, um ihnen eine Schrift an den Vorsitzenden der bisherigen Versammlung, an den Kurfürsten von Sachsen, zur Annahme vorzulegen. Im Namen der anwesenden evangelischen Fürsten und der Gesandten der abwesenden wurde August darin ersucht, den Kurfürsten von der Pfalz zur Annahme einer wörtlich eingerückten lutherischen Formel der Abendmahlslehre aufzufordern: wenn er sich füge, so sei man bereit, in Gemeinschaft mit ihm jene Schriften dem Kaiser zu übergeben und weiter in Religionssachen mit ihm zusammen zu handeln; wenn aber nicht, so müsse man diese Gemeinschaft verweigern. Die Spitze der vorgelegten Schrift lag in der letzten, negativen Wendung. Indes gerade gegen diese erhoben sich alsbald die hessischen Gesandten: sie hatten gegen die Demonstration im ganzen nichts einzuwenden; die Erklärung einer eventuellen Ausschließung des Pfälzers aber beantragten sie zu tilgen. Und ihr Einspruch fand allgemeine Annahme; die Schrift an August wurde ohne die letzten Schlußworte genehmigt und von den beiden Herzogen überreicht.[2])

[1]) So der kurbrandenb. Bericht vom 19. April. Anderes Datum (13. April) in dem hessischen Bericht, Kluckhohn I S. 655.

[2]) Die Schrift bei Kluckhohn I n. 350. Ueber den in dieser Vorlage bereits nicht mehr

Die Erwartung aller Parteien war damals auf den sächsischen Kurfürsten gespannt. Er stand zum Kaiser in den Beziehungen freundschaftlichen Vertrauens; von den lutherischen Ständen wurde er als Führer umworben; mit dem katholischen Baiernherzog war er bei Gelegenheit der Wahl Maximilians in persönliche Beziehungen getreten, die unter der gemeinsamen Gefahr der Grumbachschen Umtriebe befestigt wurden [1]) und gerade während dieses Reichstags sich zu einem Freundschaftsbund ausbildeten, der fortan die beiden Fürsten in dem Bestreben, sich über das gemeine Beste des Reichs trotz ihrer kirchlichen Gegensätze zu verständigen, zusammenhielt. All diese Verbündeten hatte er von seiner Abneigung gegen den Calvinismus überzeugt; sie alle erwarteten von seiner überlegenen Einsicht und seinem allseitigen Einfluß die zur Beseitigung der neuen Lehre dienlichen Mittel. Aber auch mit Friedrich III. hatte August noch am 31. Januar, als jener zur Vermittelung des Teilungsvertrages zwischen den sächsischen Herzögen nach Thüringen reiste, eine Zusammenkunft gehalten und dabei im Hinblick auf den vorstehenden Reichstag über die religiösen Fragen sich in solcher Art mit ihm besprochen, daß der Pfälzer befriedigt sagte: „wir finden bei Seinen Liebden gute Vertraulichkeit." Indem so der undurchdringliche Fürst alle von sich hoffen ließ, lag die Entscheidung der Dinge recht eigentlich in seiner Hand. Im stillen aber — wie er dem Kurfürsten von Brandenburg und seinen Räten schon vertraut hatte — war er entschlossen, es zum Ausschluß Friedrichs von der im Religionsfrieden begriffenen Gemeinschaft der protestantischen Stände nicht kommen zu lassen.

Als jetzt die Herzoge von Zweibrücken und Württemberg ihm die schriftliche Eingabe überreichten, nahm er den ihm gegebenen Auftrag an. Aber er entledigte sich desselben, indem er die doch nur an ihn gerichtete Schrift kurzer Hand dem pfälzischen Kurfürsten überreichte und als Erläuterung hinzufügte: er thue es ungern; die Sache gehe von Wolfgang und Christoph aus. Da brachte denn Friedrich seinen wohl vorbereiteten Widerspruch mit doppelter Zuversicht vor. Und wie er keinen Schritt zurückwich, die evangelischen Stände aber die für diesen Fall vorgesehene Ausschließung des Calvinisten im voraus abgelehnt hatten, so blieb ihnen nichts übrig, als die von dem Kaiser entworfene Schrift in Gemeinschaft mit dem pfälzischen Kurfürsten einzureichen (25. April).

Um einen Grund für ihr Nachgeben zu bekommen, ergriffen sie eine in Friedrichs Erwiderung angefügte Bemerkung: es könne der Zwist der Theologen nachher — nachdem man nämlich am Reichstag die Sache der protestantischen Religion gemeinsam verfochten habe — durch gebührliche Mittel beigelegt werden. Daraufhin meinten sie: vorläufig könne man mit Friedrich zusammenstehen, nachher sei der dogmatische Streit durch eine Theologenversammlung zur Entscheidung zu bringen. [2])

---

befindlichen negativen Satz vgl. die Mitteilung Donawers bei Häberlin VI S. 157, und den Bericht der hessischen Gesandten bei Kluckhohn I S. 655/56.

[1]) Aretin, Maximilian S. 129.

[2]) Als daher Zweibrücken und Württemberg den Streit am 11. Mai abermals anregten, erklärten die Gesandten von Mecklenburg (Joh. Albert) und Brandenburg-Küstrin: „bisher sei

Während des ersten Monats der Reichsversammlung war man also in Behandlung des Religionspunktes so weit gekommen, daß katholische und protestantische Stände zu Sonderberatungen auseinandergetreten waren, daß die letzteren mit dem pfälzischen Kurfürsten sich weder recht zu einigen noch völlig zu überwerfen wagten und schließlich mit ihm zusammen ihre Anträge und Beschwerden dem Kaiser überreichten. Im Fortgang dieser Verhandlung zwischen den beiden protestantischen Parteien stellte nun der Kaiser die Eingabe der Protestanten den Katholiken zu, und diese säumten nicht, in einer Gegenschrift allen Forderungen und Beschwerden ihrer Widersacher zu widersprechen und ihre eigenen Beschwerden zu erneuern. Mit besonderer Schärfe wandten sie sich gegen die geforderte Freistellung, über welche sie sich weitere Verhandlungen verbaten, und gegen das Nationalkonzil, dem sie die unverbrüchliche Geltung der Trienter Dekrete, soweit sie die Lehre und die Sakramente beträfen, entgegenstellten. Der Kaiser sah sich durch diese Eingaben, ebenso wie sein Vater im Jahr 1559, vor Gegensätze gestellt, die er nicht durch klare Entscheidungen aufheben konnte, sondern durch Beschwichtigung und Hinweisung auf künftige Verhandlungen einstweilen zu beruhigen suchte. Darüber jedoch trat noch einmal die Angelegenheit Friedrichs III. in den Vordergrund aller Streitigkeiten. Es war der Kaiser, der nach dem Mißlingen der beiden ersten Angriffe gegen den Calvinismus einen dritten unternahm, der allerdings feiner angelegt war und empfindlicher traf.

Es ist erzählt, wie der Reformationseifer, den der pfälzische Kurfürst in Neuhausen, Sinsheim und den Worms-pfälzischen Gemeinschaften bethätigte, zwei kaiserliche Mandate hervorgerufen hatte (S. 202). In diesen Erlassen wurde über die Fragen, wie weit sich des Kurfürsten landesfürstliche Obrigkeit in jenen Gebieten, und wie weit sich sein Reformationsrecht innerhalb seiner landesfürstlichen Obrigkeit erstreckte, nichts entschieden; ausgehend davon, daß die pfälzische Landeshoheit in den beiden Stiftern bestritten, in dem dritten Gebiet durch einen Teilnehmer beschränkt sei, faßte vielmehr der kaiserliche Hof die unter solchen Verhältnissen vorgenommene gewaltsame Reformation, und was derselben anhing, einfach als Besitzentsetzung, ausgeübt sowohl gegen die anderen Prätendenten der Landeshoheit, wie gegen die unmittelbar von den Zwangsmaßregeln Betroffenen: er gebot dem Kurfürsten, die Beraubten in ihre Religion, Güter und Rechte zu restituieren, und behielt ihm vor, alsdann seine angeblichen Hoheits- und Reformationsrechte auf rechtlichem oder gütlichem Wege zur Geltung zu bringen; mit andern Worten, er entschied nur über das Possessorium und ließ das Petitorium unberührt. Bei solcher Auffassung der Sache blieb das allgemeine Interesse der protestantischen Stände aus dem Spiel; denn so bestimmt diese für das Recht der Reformation von Pfarreien und Klöstern innerhalb protestantischer Obrigkeit eingetreten wären, so mußte doch das einseitige Reformieren in Gebieten, wo die Obrigkeit streitig oder geteilt war, auch ihnen als nackte Gewaltthat erscheinen. Und darauf eben gründete der Kaiser seinen Angriffsplan.

---

die Disputation über den streitigen Artikel auf Erkenntnis der Theologen, die zusammengeschickt werden sollen, gestellt." (Kugler II S. 489 Anm. 84.)

Die pfälzischen Eingriffe, zumal auch, daß der Kurfürst im Verlauf des Streites die Wirksamkeit der kaiserlichen Restitutionsmandate durch Eingabe einer Exzeptionsschrift zu vereiteln wußte, hatten bei den geistlichen Ständen allerwärts Sorge und Erbitterung hervorgerufen. Die geistlichen Kurfürsten brachten noch vor dem Reichstag ihre Beschwerden darüber an den Kaiser;[1]) auf die Unterstützung aller geistlichen Fürsten rechnend,[2]) gaben am Reichstag selber die Stifter Neuhausen und Sinsheim nebst dem Bischof von Worms dem Kaiser die Akten des Streites nochmals ein und baten um Beförderung ihres Rechtes. Hierauf ließ nun der Kaiser die Schriftstücke dem gesamten Reichstag zustellen, mit dem Ersuchen, ein Gutachten abzustatten. Was er dabei beabsichtigte, erkannte man am Erfolg. Zunächst, als Kurfürsten, Fürsten und Stände in der ersten Hälfte des Monats Mai ihr vereinbartes Gutachten einreichten, da zeigte sich's, daß katholische wie protestantische Stände die Beurteilung der Sache, wie sie in den kaiserlichen Mandaten niedergelegt war, durchaus billigten: eine Ansicht, an der sie auch festhielten, als einige Zeit nachher ihnen eine ausführliche Gegenschrift des Pfälzers vorgelegt wurde. Hiermit war fürs erste eine Verleugnung des Kurfürsten durch seine eigenen Glaubensgenossen in einem Rechtsstreit erreicht.

Nun aber war unter den gewaltsamen Reformationen in jenen streitigen Gebieten schon in den vorgelegten Klagschriften auch der Vernichtungskrieg gegen Bilder und Altäre mit Nachdruck hervorgehoben. Vollends waren die calvinischen Neuerungen der eigentliche Gegenstand einer weiteren Klagschrift, welche der Kaiser zugleich mit den bisher erwähnten dem Reichstag hatte zustellen lassen. Es war eine Beschwerde des Markgrafen Philibert von Baden-Baden. Zusammen mit ihm hatte Friedrich III. in der gemeinschaftlich regierten vorderen Grafschaft Sponheim zu reformieren begonnen, war dann aber, trotz des Einspruches des Markgrafen, einseitig zum Bilder- und Altarkrieg, zur Anordnung des Abendmahls nach dem Heidelberger Ritus und Anstellung calvinischer Geistlicher vorgeschritten. Indem die Stände auch diesen Fall zu begutachten hatten, gingen sie zunächst wieder von der gewaltthätigen Eigenmacht des Kurfürsten aus und rieten zu einem kaiserlichen Mandat auf Beseitigung aller gegen des Mitbesitzers Willen vorgenommenen Neuerungen. Dann aber faßten sie den Grund des Einspruches des Markgrafen ins Auge, daß nämlich jene Neuerungen der Augsburger Konfession widersprächen. Und im Hinblick hierauf machten sie folgenden Vorschlag: der Kaiser möge die persönlich anwesenden Kurfürsten und Fürsten um sich versammeln und vor ihnen dem ebenfalls persönlich vorzuladenden pfälzischen Kurfürsten zuerst die hinsichtlich der Stifter und der Wormser Gemeinschaften befohlene Restitution mit ernstem Hinweis auf den Religionsfrieden und die kaiserliche Autorität einschärfen, dann aber, indem er ihm ferner die Beseitigung der Sponheimer Neuerungen auflege, möge er die Angelegenheit der Religion anregen, „damit letztere allenthalben dergestalt nach dem Inhalt des Religionsfriedens gehalten werde, daß fernerer Verwirrung der christlichen Gewissen zuvorgekommen werden möge“.

---

[1]) In der S. 268 Anm. 1 erwähnten Gesandtschaft.

[2]) Kluckhohn I S. 631.

Das waren gewundene Worte. Wenn sie aber einen festen Gehalt hatten, so besagten sie: das Bekenntnis des Kurfürsten widerspreche dem Religionsfrieden, und sein Verfahren zur Ausbreitung desselben verwirre die Gewissen. Der Kaiser meinte, einen solchen Gehalt annehmen zu dürfen. Und so ließ er nunmehr ein Dekret entwerfen, durch welches, neben den bezeichneten Restitutionen, Friedrich III. die Aufhebung seiner sämtlichen calvinischen Neuerungen auferlegt wurde: denn der Calvinismus widerspreche in vielen und wichtigen Punkten der Augsburger Konfession; kraft des Religionsfriedens dürfen Kaiser und Stände der Einführung desselben nicht „also zusehen".

Am Vormittag des 14. Mai versammelte der Kaiser in seinem Hause die persönlich anwesenden Fürsten, katholische wie protestantische, nebst den Gesandten von Kurbrandenburg. Er legte ihnen das Dekret vor und errang ihre Zustimmung. Dann wurde Friedrich III. in die Versammlung eingeführt und hier im Auftrag Maximilians durch den kaiserlichen Rat Zasius ihm das Dekret verlesen. Der Kurfürst wußte längst vorher, auf welchem Wege man ihm beikommen wollte, und er dachte nicht daran, weder in der Bekenntnisfrage, noch in jenen Rechtshändeln nachzugeben. In letzteren sah er nur das satanische Unterfangen, ihn in der Ausbreitung des reinen Gotteswortes zu hindern; und wie er keinem Zweifel an der unbedingten Wahrheit seiner religiösen Lehre zugänglich war, so fühlte er sich vollends fest gegen ängstliche Sorgen vor der Majestät von Recht und Gesetz. Er bewährte sich als den Mann, der zur Ausbreitung seines Bekenntnisses den Weg, den er eingeschlagen, vorangeht, unempfindlich für Drohungen wie für Zureden. So hatte er sich denn die erforderlichen juristischen Deduktionen gegen die Restitutionsbefehle von seinen Räten verfassen lassen und übergab diese Schrift als Antwort auf den ersten Teil des Dekrets; gegen den andern Teil aber, der sein Bekenntnis betraf, verteidigte er sich selber in gewandter und fester Rede, wie ein Mann, der in der Sache lebt, die er verficht. Schweigend hörte die Versammlung den furchtlosen Widerspruch an, und im Bewußtsein, daß man im Anfang einer schweren Auseinandersetzung stehe, ging man auseinander.

Friedrich III. war in gehobener Stimmung, aber auch von Bitterkeit erfüllt. Sein Prediger mußte gleich eine zwei Stunden lange Predigt halten über den Text: „was toben die Heiden und sinnen die Völker auf Eitles?" An einem der folgenden Tage erging er sich bei seinen gottseligen Gesprächen während des Mittagsmahls in passenden Bibelsprüchen. „Seid nicht besorgt," sagte er, „wie oder was ihr reden sollet, denn es wird euch gegeben werden." Aber daneben citierte er den Dulder Job 19, 14: „meine Verwandten haben mich verlassen." [1]) Daß eben seine Glaubensgenossen von ihm abgetreten waren, und dadurch seine Vorladung vor eine Versammlung, in der neben anderen die von ihm ebensosehr gehaßten wie verachteten Bischöfe — zwei von ihnen, die von Augsburg und Konstanz, sogar mit dem roten Kardinalshut angethan — über sein Bekenntnis zu Gericht saßen, hatte ihn bis ins Innerste erbittert. [2])

---

[1]) Zasius an den H. Baiern. 1566 Mai 18. (St.A. München. Bair. Abteil. 228/11.)
[2]) Kluckhohn I S. 678/79.

Rätselhaft war bei dem ganzen Vorgang wieder die Haltung des Kurfürsten August. Er hatte sich gleich den andern Fürsten beim Kaiser eingefunden und gleich ihnen das kaiserliche Dekret gebilligt; es schien also doch, als ob er nun mit dem Kaiser zusammen den Kampf zur Ausschließung des Pfälzers aus der Gemeinschaft der Augsburger Konfession und dem Schutz des Religionsfriedens führen wolle. Aber wie sehr dieser Schein trügte, mußte Maximilian bald erfahren. Nach seiner Auffassung war das Dekret vom 14. Mai nur der erste Anfang des Angriffes gegen den Pfälzer. Denn daß dieser gehorchen werde, war ja nicht zu erwarten, daß aber der kaiserliche Befehl thatsächliche Folgen gewinne, war bei der Ohnmacht des Kaisers und der Zaghaftigkeit der Katholiken nur dann möglich, wenn die Unterstützung der Protestanten zur Durchführung desselben gesichert wurde. In diesem Sinne hatte der Kaiser die persönlich anwesenden protestantischen Fürsten zuerst zu binden gesucht, indem er ihre Zustimmung zu seinem Dekret ausbrachte, in demselben Sinn berief er am 17. Mai abermals die anwesenden Fürsten — es waren, da Kurfürst August inzwischen abgereist war, neben den unvermeidlichen Herzogen Wolfgang und Christoph der Herzog Ulrich von Mecklenburg und der Markgraf Karl von Baden: von ihnen und den ebenfalls berufenen Gesandten von Kursachsen und Kurbrandenburg verlangte er nunmehr die runde Erklärung, ob sie den pfälzischen Kurfürsten für einen der Augsburger Konfession angehörigen Stand erkennten. Wenn die Befragten die verlangte Erklärung im verneinenden Sinne erteilten, so sagten sie sich von Friedrich III. förmlich los, sprachen ihm den Schutz des Religionsfriedens ab und gewährten ihrerseits die rechtliche Voraussetzung, ihn fried- und rechtlos zu machen. Kein Wunder, daß sie die Antwort nur im Einvernehmen mit sämtlichen Gesandtschaften der protestantischen Stände geben zu können erklärten.

Wie aber nun die Sache an die Gesamtheit der Protestanten kam, wurde man erst recht auf einen eigentümlichen Umstand aufmerksam: Kurfürst August war nicht mehr anwesend. Gleich am Nachmittag des 14. Mai war er nach München gereist, um jenen Freundschaftsbund mit dem Herzog Albrecht zu schließen und dann, nach vieltägigem Aufenthalt in Baiern, in seine Heimat zurückzukehren. Er habe, so rechtfertigte er nachher dem Kaiser seine Abreise, nach dem Vormittag des 14., nachdem er ihm, dem Kaiser, sein Gutachten mündlich eröffnet, und dieser damit „zufrieden gewesen, sich weiterer Beratschlagung dieses Punktes gar nicht versehen können," auch seinen Gesandten keinen ferneren Auftrag hinterlassen.[1]) Mit andern Worten: er hatte, weil der Kaiser es einmal so wollte, dem Dekret auf Abstellung des Calvinismus zugestimmt; — aber nun mochte der Kaiser selber zusehen, wie er seinen Befehl durchführte; er hatte seinen Gesandten keinen besonderen Auftrag erteilt; — aber nun, da des Kaisers folgenschwere Anfrage an dieselben herantrat, war für diese der ihnen längst bekannte Wille ihres Herrn maßgebend, den Kurfürsten von der Pfalz nicht von der Augsburger Konfession und dem Religionsfrieden förmlich auszuschließen.

---

[1]) Der Kurfürst an den Kaiser. 1566 Mai 22. (St. A. Dresden. 8499. Maximilian II. vertrauliche Schreiben an Kurf. August.)

Bei den unter solchen Umständen folgenden Beratungen der protestantischen Fürsten und Gesandten befanden sich die Kurbrandenburger an der Spitze der Gegner Friedrichs; sie erklärten, daß ihr Herr den pfälzischen Kurfürsten in Bezug auf den Artikel des Abendmahls als seinen „Konfessionsverwandten nicht erkenne"; ausdrücklich habe er ihnen befohlen, dieses, wenn die Sache vorkomme, nicht nur den evangelischen Ständen, sondern auch dem Kaiser zu erkennen zu geben.[1]) Mit Kurbrandenburg stimmten vor allem Zweibrücken, Württemberg und Herzog Ulrich von Mecklenburg; entgegen traten ihnen an erster Stelle die Kursachsen. Deren Absicht war, unter Mißbilligung der in der Kurpfalz geltenden Lehre, doch die Erklärung zu vermeiden, „daß des Pfalzgraf Kurfürsten Religion der Augsburger Konfession in dem Artikel des Abendmahls nicht gemäß befunden werde."[2]) Indem man nun drei Tage lang (17.—19. Mai) über die Fassung der Antwort stritt, gelang es den Sachsen zwar nicht, jene Ausschließung Friedrichs von einem einzelnen Artikel der Augsburger Konfession zu verhüten, wohl aber einen Zusatz durchzubringen, der die reichsrechtlichen Folgen jener Ausschließung aufhob. Zurückgreifend zu dem schon im April von den Protestanten ergriffenen Ausweg, daß man den dogmatischen Streit mit Pfalz so lange als unentschieden ansehe, bis eine Theologenversammlung die Ausgleichung oder Entscheidung desselben vornehme, schlugen sie zu der verneinenden Erklärung über Friedrichs Abendmahlslehre folgenden Zusatz vor[3]): da der Kurfürst Belehrung aus Gottes Wort anzunehmen bereit sei, so wollen die protestantischen Stände sich mit ihm über eine zu diesem Zweck anzustellende Theologenzusammenkunft verständigen. Ein Ausschluß des Kurfürsten aus dem Religionsfrieden sei aus der abgegebenen Erklärung über seine Abendmahlslehre nicht zu folgern.

Dieser Vorschlag stimmte im Grunde genommen mit einer Ansicht, die Herzog Christoph von Anfang an gehegt hatte (S. 272), und die er auch jetzt, wo er auf der Erklärung des Widerspruchs der pfälzischen Lehre mit der Augsburger Konfession so unerbittlich bestand, keineswegs verleugnete. Sagte er doch vom Anbeginn dieser neuen Beratungen im Hinblick auf die aus jener Erklärung zu ziehenden schweren Folgerungen: man müsse dem Kurfürsten eine Ueberlegungsfrist gewähren.[4]) Und so fand der sächsische Zusatz allgemeine Billigung. Mit ihm versehen und durch ihn für den Kaiser wertlos gemacht, wurde die Antwort der protestantischen Stände am 20. Mai überreicht. Sie erhielt um so größeren Nachdruck, da der pfälzische Kurfürst selber sich einige Tage nachher mit dem Vorschlag der Theologenkonferenz einverstanden erklärte.

Maximilian wurde über diesen Ausgang der Sache, den er in hergebrachter Weise durch eine Replik und Duplik vergeblich zu wenden suchte, heftig erregt. Was er im Dienste seiner protestantisch-katholischen Ausgleichsgedanken zu ver-

[1]) Kurbrandenburgischer Bericht. 1566 Mai 20. (St.A. Berlin.) Der Bericht der sächsischen Gesandten (Kluckhohn I n. 357) entstellt also, wenn er Friedrichs Gegner votieren läßt: „der churfürstl. Pfalz were der A.C. (im allgemeinen) nicht verwandt."

[2]) Kurbrandenburgischer Bericht.

[3]) Kluckhohn I S. 678: „wie wir denn das Mittel furgeschlagen rc."

[4]) Kluckhohn I S. 666.

hindern wünschte, das Auseinandergehen des deutschen Protestantismus in verschiedene dogmatische Richtungen, sah er jetzt als unvermeidlich an: ihrer Konfession, sagte er, steht die größte Konfusion vor.[1]) Da er nach der Zustimmung zu seinem Dekret am 14. Mai eine andere Erklärung erwarten zu dürfen glaubte, so suchte er die Schuld der plötzlichen Wendung in dem eigenmächtigen Verhalten des kursächsischen Gesandten Dr. Lindemann, den er in einem zornigen Schreiben bei seinem Herrn verklagte. Aber da zeigte es sich vollends, wie August die Kunst verstand, den pfälzischen Kurfürsten aufrecht zu halten, indem er seinen Widersachern scheinbar beistimmte. An einem und demselben Tag, am 22. Mai, schrieb er von Starnberg an seine Gesandten und an den Kaiser; an jene: wenn der Kaiser sich mit der am 20. Mai überreichten Erklärung zufrieden gäbe, „so hätte es seinen Weg". Dringe Maximilian aber weiter in die protestantischen Fürsten, so mögen die Gesandten, ganz wie er selber am 14. Mai, dafür stimmen, daß Friedrich „mit allem Ernst untersagt und dafür ermahnet werde, sich mit der Lehre unserer Kirchen in dem Artikel vom Abendmahl zu vergleichen." Also statt der vom Kaiser verlangten Ausschließung rät der Kurfürst zu neuen Geboten, die Friedrich nicht achtet. Von Tadel gegen seine Gesandten ist weder in diesem, noch in einem acht Tage späteren Schreiben an einen seiner Reichstagsgesandten, dessen in Sachen des Kurfürsten von der Pfalz „angewandten Fleiß" August anerkennt, die Rede. An den Kaiser schreibt dagegen der Kurfürst: „daß sich Dr. Lindemann ungebührlich erzeigt, höre ich nicht gerne, will mich auch hierauf gegen ihn wohl zu erzeigen wissen." Dann gibt er ihm anheim, den persönlich anwesenden Fürsten seine Absicht anzuzeigen, gegen Friedrich, wenn er sich von seinem Irrtum nicht abweisen lasse, „sein kaiserliches Amt zu gebrauchen": er soll dann die Fürsten um Erklärung bitten, wessen er sich „auf den Fall zu ihnen zu versehen habe". Also statt der von Maximilian geplanten sofortigen Ausschließung des Pfälzers die Anzeige eines eventuellen kaiserlichen Einschreitens und eine Anfrage, auf welche die Fürsten ihrer Art nach schwerlich anders als unverbindlich geantwortet hätten.[2])

Auf solche Weise prallten unter des sächsischen Kurfürsten stiller Beihülfe alle gegen Friedrich III. geführten Angriffe ab. Durch den Verlauf der Reichstagsverhandlungen, und vollends dadurch, daß die Theologenkonferenz, welche die Sachsen von vornherein nur als Vorwand gebraucht hatten, unter allgemeiner Abneigung der Beteiligten gar nicht zustande kam, wurde dem sogenannten Calvinismus im Reich freier Raum geschaffen. Dieses Nebeneinander zweier streitender Richtungen war für die gesamte Entwickelung des deutschen Protestantismus von einer weit über den ersten Augenblick hinausgreifenden Bedeutung. Fürs erste aber erlitten dadurch die Protestanten als politische Partei eine unverkennbare Schwächung. Wenn der alte Landgraf Philipp von Hessen, der grundsätzlich die calvinische Abendmahlslehre zwar nicht annahm, aber als eine

[1]) An Baiern. Mai 24. (Freyberg, histor. Schriften IV S. 150.)

[2]) Maximilian an August. 1566 Mai 20. August an Maximilian. Mai 22 (St. A. Dresden. 8499. Maximilians vertrauliche Schreiben an Kurf. August.) August an seine Reichstagsgesandten. Mai 22. Derselbe an einen ungenannten „Rat und lieben Getreuen". Mai 30. (A. a. O. Reichstagshändel 1566. Drittes Buch.)

zulässige Auffassung innerhalb der protestantischen Gemeinschaft betrachtete, und der deshalb am Reichstag die Bemühungen Sachsens gegen den Ausschluß des Pfälzers mit besonderer Entschiedenheit unterstützen ließ, gleichwohl in die allgemeine Mißbilligung der pfälzischen Neuerung einstimmte, so that er es eben wegen jener politischen Folgen. Bisher war die protestantische Partei durch den Gegensatz der konservativen und der radikalen Richtung getrennt; jetzt wurden ihre Mitglieder auch durch einen dogmatischen Zwist auseinander geführt.

Noch einmal müssen wir hier unseren Blick nach der entgegengesetzten Seite wenden, zu der beginnenden Kräftigung der katholischen Partei. Während des Verlaufes des Reichstags hatte der Legat Commendone sich in stetem Verkehr mit dem Kaiser und den katholischen Ständen gehalten. Eine Zeitlang freilich trug er sich ernsthaft mit dem Bedenken, ob er nicht die Versammlung unter Protest verlassen müsse, als nämlich bei den erfolglosen Verhandlungen über die Religion der Kaiser und die Stände beider Parteien darüber einig wurden, daß der Religionsfriede im Reichsabschied ausdrücklich zu bestätigen sei. Erst nach langen Erwägungen beruhigte er sich, und beruhigte sich der von ihm befragte Papst, weil ihnen die zugezogenen Theologen mit einer, allerdings rein sophistischen Auslegung bewiesen, daß der Religionsfriede den Ketzern kein unverbrüchliches Recht gewähre: unverbrüchlich sei die kirchliche Jurisdiktion und das in ihrem Dienst stehende kaiserliche Recht mit all den Strafbestimmungen gegen die Ketzer; beide Rechte seien mit Rücksicht auf die Uebermacht der Protestanten durch den Religionsfrieden nur zeitweilig suspendiert, bis Christus die Macht der Katholiken so weit stärke, daß sie ihr Recht in gebührlicher Weise durchführen können. Durch solche Ausführungen beschwichtigt, konnte sich Commendone der höchsten Aufgabe zuwenden, die er in seinen Verhandlungen mit den katholischen Ständen verfolgte: der förmlichen und öffentlichen Verpflichtung derselben auf die Dekrete des Trienter Konzils.

Es ist schon bemerkt, im Reiche war man bis dahin an den Dekreten des Konzils vorübergegangen, als ob sie nicht vorhanden wären; nur im bairischen Kreis hatte sich eine Fürstenpartei gebildet, welche sich, wenigstens im allgemeinen, für die Annahme entschieden hatte. Und in der That, welch schweren Bruch mit ihren Interessen und Ueberlieferungen muteten die Trienter Reformbestimmungen gerade denjenigen zu, die im Reiche die Macht besaßen, nämlich dem hohen, mittleren und niederen Reichsadel! Als noch während des Konzils ein Reformartikel beraten wurde, daß in den Dom- und vornehmen Kollegiatstiftern die sämtlichen Dignitäten und die Hälfte der Kanonikate mit Graduierten der Theologie oder des kanonischen Rechtes besetzt werden sollten — ein Artikel, der schließlich nur in der Form einer Ermahnung durchging —, sagte ein durchreisender Mainzer Domherr dem kaiserlichen Gesandten: dieser eine Punkt genüge, um einen Sturm in Deutschland zu erregen. [1]) Die Söhne der adelichen Herren, für deren Versorgung die weitaus größte Mehrzahl solcher Würden statutarisch vorbehalten war, hatten eben keine Neigung, sich die Erwerbung der Lizentiaten-, Magister- oder Doktorwürde aufzwingen zu lassen. Nun aber fügte das Konzil

[1]) Sickel n. 272.

eine weitere Satzung hinzu, welche, indem sie den Kanonikern die Residenz auferlegte, die Verbindung mehrerer Kanonikate in einer Hand unmöglich machen sollte, d. h. es erklärte einem Mißbrauch den Krieg, der zum Zweck standesgemäßer Versorgung des Adels zum allgemeinen Gebrauche geworden war. Es schrieb endlich den zum Bistum Beförderten vor, innerhalb dreier Monate die Bischofsweihe zu empfangen, und wandte sich damit gegen all jene Fürsten- und Grafensöhne, welche die bischöfliche Macht und das geistliche Fürstentum zu erringen strebten, ohne darum sich an die geistlichen Berufspflichten binden zu wollen. Das waren Reformen, welche die Reichsaristokratie zum Widerstand gegen die Konzilsbeschlüsse aufriefen, während zugleich die untere Geistlichkeit den neuen Anforderungen von Berufseifer und Berufstüchtigkeit die Abneigung einer trägen Masse entgegensetzte.

Aber nicht bloß die Reformen stießen auf Widerwillen. Noch war in den katholischen Kreisen Deutschlands jene Richtung, welche einen dogmatischen Ausgleich mit den Protestanten erstrebte, nicht völlig zum Schweigen gebracht. Ein theologischer Vertreter derselben, der durch reiche Belesenheit, edle Maßhaltung und Wärme des religiösen Gemüts vor allen hervorragte, war der Niederländer Georg Cassander. Der verfocht die Lehre, daß die „occidentalische oder römische Kirche" nur ein Glied der allgemeinen Kirche Christi sei, daß aber dieser allgemeinen Kirche auch die protestantischen Gemeinden angehörten, soweit sie sich nicht selber ausschlössen. Denn alle, welche die Botschaft von der Erlösung und die christlichen Grundlehren, wie sie im apostolischen Glaubensbekenntnis enthalten seien, mit treuem Glauben annehmen und mit denen, die dieses Glaubens sind, liebevolle Gemeinschaft zu halten streben, gehören der allgemeinen Kirche an, wenn sie auch im übrigen, wie das sowohl bei der römischen als der protestantischen Kirche der Fall ist, mit Irrtümern der Lehre behaftet sind. Ausgeschlossen aus dieser großen Gemeinschaft haben sich von den Protestanten nur jene, welche das Band der Liebe mit der römischen Kirche durch Verdammung derselben zerrissen haben. Diejenigen aber von beiden Parteien, welche durch Verschiedenheiten der Lehre, des Gottesdienstes, der kirchlichen Einrichtungen getrennt, durch Liebe jedoch vereinigt sind, suchen unausgesetzt jene Verschiedenheiten auf friedlichem Wege zu überwinden. „Und die also arbeiten, die halte ich für wahrhaft und ächt katholisch." [1])

Cassanders Meinungen wurden begünstigt durch jenen Herzog Wilhelm von Jülich, der bei Kaiser Ferdinand in den Verdacht der Ketzerei gekommen war, durch den Kölner Erzbischof Friedrich von Wied, der dem päpstlichen Ansinnen auf Ablegung des Trienter Glaubensbekenntnisses widerstrebte; ja, von Kaiser Ferdinand selber hatte er kurz vor dessen Tod, zugleich mit den Theologen Wizel und Staphylus, den Auftrag erhalten, im Anschluß an die Augsburger Konfession und die früheren katholisch-protestantischen Ausgleichsversuche über dieselbe, die für das religiöse Leben wichtigen katholischen Lehren aufzustellen, unter Hervorhebung sowohl des mit der protestantischen Lehrauffassung Ueber-

---

[1]) Quod qui praestant, eos vere pureque catholicos esse et dici posse arbitror. (De officio pii viri Opera. Paris 1616. S. 792.)

einstimmenden, wie des davon Abweichenden, immer mit dem Streben, den Ausgleich zwischen den beiden großen Religionsgemeinschaften zu fördern, dagegen den Widerspruch derselben gegen die von beiden abweichenden neueren Lehren und Sekten scharf herauszukehren. Die Absicht des Kaisers war, die kirchliche Verwirrung in seinen Erblanden beizulegen, indem er eine solche Zusammenstellung den Seelsorgern als Norm für Predigt und Gottesdienst übergäbe. Da Ferdinand darüber starb, so nahm sein Nachfolger Maximilian die Sache mit wahrscheinlich noch größerer Teilnahme auf. Und so führte denn Cassander die von zwei Kaisern ihm aufgetragene Arbeit durch und schloß sie im Dezember 1564 ab. Er ging dabei von dem Grundsatz aus, daß das Verständnis der heiligen Schrift, wie es in der altkirchlichen Litteratur vom beginnenden vierten bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts vorliege, den geeigneten Boden der Verständigung biete. Von den Lehren des Trienter Konzils, mit denen ja schon sein Kirchenbegriff im Widerspruch stand, wichen seine Ausführungen in wesentlichen Punkten weit ab; er ging an dieser Kirchenversammlung mit beredtem Schweigen vorüber, während sein Gesinnungsgenosse Georg Wizel dieselbe offen anklagte, daß sie die rechten Heilmittel nicht ergriffen habe.[1])

In den fürstlichen Kreisen, wo solche Anschauungen Beifall fanden, mußte offenbar die Annahme nicht nur der Trienter Reformen, sondern auch der Lehrentscheidungen auf Widerspruch stoßen. Trotzdem wagte Commendone die Unterwerfung unter das Konzil offen zu fordern. Und er muß Mittel gehabt haben, um auf die Widerstrebenden einzuwirken. Denn in einer Versammlung der katholischen Stände und Gesandten, der auch der Kölner Erzbischof und der Jülicher Herzog beiwohnten, brachte er es dahin, daß der Mainzer Erzbischof im Namen aller erklärte: man unterwerfe sich den Trienter Dekreten, welche die Lehre und den Gottesdienst betreffen; von den Disziplinargesetzen wünsche man allerdings einzelne auf bessere Zeiten ausgesetzt zu sehen.

Das war eine Erklärung, die freilich weder in ihrer Beschränkung, noch in ihrer Form — Commendone verlangte ein öffentliches, durch Unterschrift bekräftigtes Bekenntnis[2]) — den römischen Ansprüchen genügte; aber es war ein Erfolg, an den sich weitere Forderungen anknüpfen ließen. Vor allem verlangte jetzt Commendone von dem erwählten Erzbischof von Köln mit strengem Ernst die Ablegung des Trienter Glaubensbekenntnisses: ein Begehren, dem der Prälat allerdings nicht ausweichen konnte, wenn ihm jene Annahme der Trienter Glaubensentscheidungen ehrlich gemeint war. Allein hier zeigte sich sofort wieder, wie die Haltung der antikurialistischen Stände zwischen Widerstand und Unterwerfung schwankte. Der Kurfürst wies alle Vorstellungen des Legaten zurück, und da

[1]) In der Vorrede zur via regia (Conrings Ausgabe 1659 S. 262) und in dem zweiten Anhang S. 355.

[2]) Aperta confessio (Schreiben des Canisius. Laderchius 1566 n. 239). — Ut Tridentini concilii professio quam ipsi catholici fecerant scripto etiam firmarent (Schreiben des Caligarius. A. a. O. n. 230). Durch letztere Stelle wird der Hauptbericht, der aus Gratianis vita Commendoni (III 2) stammt, bestätigt, wie auch die Antwort der katholischen Stände auf die protestantische Eingabe (S. 281) eine Anerkennung der Trienter Dekrete mit der erwähnten Beschränkung enthält.

er drohte, die Sache an den Reichstag zu bringen, wo die protestantischen Stände sich eingemischt hätten, so suchte Commendone schließlich selber für die Dauer des Reichstags den Streit zu beschwichtigen. Sobald jedoch die Stände auseinander waren, nahm man in Rom die Verhandlungen wieder auf, entschlossen, sie in Güte oder durch Absetzung des Widerspenstigen zum gewünschten Ende zu führen. Was nun den päpstlichen Absichten zu gute kam, das war ein gleichzeitiger Streit des Erwählten mit seinem Kapitel, sodann der Umstand, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1567 ein anderer rheinischer Erzbischof, der nach dem Tod des Kurfürsten Johann von Trier zu seinem Nachfolger erwählte Jakob von Eltz mit der Leistung des Eides voranging. Da sah Friedrich, der sich zum Nachgeben nicht entschließen konnte, keinen anderen Ausweg als die Abdankung (September 1567). Als hierauf das Kölner Kapitel den Grafen Salentin von Isenburg zu seinem Nachfolger erwählte, nahm es diesem gleich in der Wahlkapitulation die eidliche Verpflichtung ab, das Trienter Glaubensbekenntnis, wenn es der Papst verlange, nicht zu verweigern. Von nun ab konnten die deutschen Reichsbischöfe, wenn sie die päpstliche Bestätigung erlangen wollten, sich des Eides auf die Trienter Lehren nicht mehr entschlagen. Ein Anfang zur Durchführung des Trienter Konzils war gemacht.

So knüpften sich an den Augsburger Reichstag nach den verschiedensten Richtungen hin, in kirchlicher und weltlicher Hinsicht, wichtige Verhandlungen und schwer wiegende Entscheidungen. Es konnte da nicht anders sein, als daß auch die Folgen dieses Reichstags sich umfassend und bedeutend gestalteten. Unmittelbar schlossen sich an seine Beschlüsse zwei Kriege an: ein auswärtiger, nämlich der Krieg mit den Türken, der noch während des Reichstags zum Ausbruch gekommen war, ein innerer, nämlich die Achtsexekution gegen Johann Friedrich, den Beschützer Grumbachs. Ueber beide dürfen wir uns kurz fassen. Denn der Kampf zwischen Oesterreich und den Osmanen um Ungarn liegt außerhalb der Grenzen der deutschen Reichsgeschichte, und hinsichtlich der Grumbachschen Wirren knüpft sich das geschichtliche Interesse mehr an die Pläne der Aechter und die Verhältnisse, unter denen ihre Pläne entstanden, als an die schließliche, ziemlich mühelose Niederwerfung derselben.

Der Türkenkrieg nahm anfangs ein großartiges Ansehen. Der 75jährige Sultan Soliman erschien am 16. Juni in Belgrad, um sich an die Spitze jener ungezählten Streitkräfte zu setzen, deren Ueberlegenheit an Zahl, Einheit der Organisation und Verwegenheit des Angriffs man in Deutschland zaghaft einräumte. Unter der persönlichen Führung des schrecklichen Sultans schien Wien oder das österreichische Land das allein würdige Ziel des Feldzuges zu sein. Einer solcher Gefahr gegenüber wollte nun auch Maximilian, der unter Ferdinand so schwungvoll von der Notwendigkeit einer kräftigeren Kriegsführung geredet, sich der persönlichen Leitung der Gegenwehr nicht entziehen. Von Augsburg eilte er nach Wien, um dort seine Streitkräfte zu versammeln. Allerdings so bald wie Soliman wurde er nicht fertig. Den Kern seines Heeres bildete er aus den vornehmlich auf Rechnung der Reichssteuer geworbenen deutschen Söldnern. Zu diesen gesellten sich ein paar tausend Mann, welche der Papst und italienische Fürsten schickten, und endlich einige tausend Reiter, welche die Stände

der böhmischen Kronlande, die von Ober- und Unterösterreich, sowie von Ungarn bewilligt hatten, aufzubringen von Adelichen und Prälaten nach dem Maßstabe ihres Vermögens oder (in Ungarn) nach der Zahl ihrer hörigen Bauern. Die Gesamtzahl der bunten Masse wurde auf etwa 40 000 Mann veranschlagt.[1])

Als die beiden Kaiser sich so gegenüberstanden, hing für die Befestigung ihrer beiderseitigen Macht — des österreichischen Monarchen in seinen Erblanden und im Reich, des Sultans in Osteuropa — unermeßlich viel davon ab, ob einer von beiden die Kraft der Offensive bewähren werde. Die Antwort, welche die Ereignisse gaben, war die, daß die Osmanen jene Kraft verloren, und das Haus Oesterreich sie noch lange nicht gewonnen hatte. Gleich beim Beginn des Feldzugs hielt sich Soliman mit dem türkischen Hauptheer einen vollen Monat mit der Belagerung der von Zrinyi todesmutig verteidigten Festung Sziget (7. Aug. bis 8. Sept.) auf, und drei Tage vor der Erstürmung derselben erlag er dem Alter und den Anstrengungen: ein jähes Ereignis, welches den Uebergang der Herrschaft auf den unkriegerischen Selim II., Verwirrung unter den unbotmäßigen Janitscharen, vor allem aber ein vorzeitiges Ende des Feldzuges zur Folge hatte. Im Oktober wurde das Türkenheer zurückgeführt. Inzwischen hielt sich Maximilian zwischen Altenburg und Komorn und nahm schließlich eine feste Stellung vor Raab; hier beschied er sich nach vielen Erwägungen für und wider, gegen einen noch immer erwarteten Vorstoß Solimans seine niederungarischen und österreichischen Lande zu decken, während sein Feldhauptmann Lazarus Schwendi in einer ähnlichen Stellung bei Kaschau Oberungarn gegen ein zweites Türkenheer beschützte. Gern hätte der Kaiser, besonders solange das türkische Hauptheer vor Sziget festgehalten wurde, ein tapferes Unternehmen, am liebsten den Angriff von Gran, versucht; allein auf den Rat seiner Obersten verharrte er in seiner unthätigen Haltung. Und in Wahrheit, der Zustand seines Heeres war für einen kühnen Feldzug wenig geeignet. Der Kern des Fußvolks, drei deutsche Regimenter, hielten ihn, als der Marsch gegen Gran in Frage stand, sieben Wochen lang mit dem Begehren einer außerordentlichen Geldbelohnung auf, weil sie vor seiner Ankunft die schlecht bewehrten Plätze Veßprim und Totis mühelos eingenommen hatten;[2]) die Obersten seiner geworbenen Regimenter und Compagnien betrogen ihn, indem sie vielfach nur zwei Drittel der rechnungsmäßigen Anzahl unter den Fahnen hatten und für den vollen Betrag den Sold einnahmen; die höchsten Führer endlich, nämlich des Kaisers Bruder Erzherzog Ferdinand und dessen Generallieutenant Graf Günther von Schwarzburg, zeigten sich für ihre schwere Aufgabe in kläglichem Maße unfähig. Schlechte Verpflegung, Krankheiten und Desertion ließen zugleich das Heer rasch zusammenschwinden. Am 29. September, zu einer Zeit, da der vor dem eigenen

[1]) Forgacs in den Monumenta Hungariae historica, sriptores XVI S. 348 fg.

[2]) Daß die Tumultuierenden dem „ersten Haufen" angehörten, der vor Maximilians persönlicher Ankunft unter den Grafen Salm und Helfenstein sich bei Raab zusammenfand, sagt der Bericht des Kaisers bei Koch, Quellen zur Geschichte Maximilians I. S. 92. Daß es drei Regimenter waren, sagt Max in dem Brief an den H. Baiern vom 29. Sept. (Freyberg, histor. Schriften IV S. 161.) Von diesen drei Regimentern waren zwei einige Zeit vor Maximilians Aufbruch aus den neu geworbenen Truppen gebildet und nach Ungarn geschickt. (Koch I S. 87.)

Heer verheimlichte Tod Solimans in Raab noch unbekannt war, und man vor dem Vormarsch des Türkenheeres bangte, rechnete Maximilian, daß die wirkliche Zahl seiner Truppen nur noch 25 000 Mann betrage. „Als man mehr Volk hatte," klagte er, „konnte man es nicht vorwärts bringen; jetzt ist es so wenig, daß man vorsichtig handeln muß." [1]) Drei Wochen später hatte der Kaiser den Betrag der Reichssteuer für das Jahr 1566 ausgegeben und sah sich außer stande, den Sold der Werbetruppen aus eigenen Mitteln weiter zu zahlen; die Landesaufgebote, gewöhnt, nur einen bis höchstens drei Monate zu dienen, verlangten dringend ihre Entlassung, und schon waren die Böhmen und Mähren eigenmächtig nach Hause gezogen; der Erzherzog Ferdinand endlich war von so unwiderstehlicher Sehnsucht nach seiner Gemahlin, der schönen Bürgerstochter Philippine Welser erfaßt, daß er dem Beispiel der Böhmen folgte. Da blieb denn auch dem Kaiser nichts übrig, als, nach Verteilung einiger Besatzungstruppen, sich mit dem Rest seines Heeres nach Wien zurückzubegeben.

Bei solchem Ausgang des Feldzugs war es wieder ein Glück für den Kaiser, daß der Sultan, gegenüber der deutlich hervortretenden Abnahme der Disziplin in seinem Heer, an seinem Hof und unter seinen Statthaltern, ein ebenso dringendes Bedürfnis nach Frieden hatte wie sein Gegner. Noch war das Jahr 1566 nicht abgelaufen, als die ersten Anregungen zur Friedensverhandlung von der Regierung Selims II. ausgingen. In Wien nahm man sie bereitwillig auf. Und so wurde denn ein Jahr nachher, im Februar 1568, der Friede auf acht Jahre geschlossen: auf Grundlage des Besitzstandes, unter erneutem Zugeständnis des von Maximilian zu entrichtenden Jahrestributes von 30 000 Dukaten.

Ohne neue Verluste für die österreichische Herrschaft ging es allerdings bei dieser Befestigung des Besitzstandes nicht ab. Denn während des Feldzuges hatten die Türken ihr ungarisches Gebiet rechts von der Donau durch die Eroberung von Sziget, auf der linken Seite des Stromes durch die Einnahme von Gyula abgerundet. Statt der in früherer Zeit gehofften Triumphe nahm Maximilian aus dem verunglückten Unternehmen nur die Lehre mit, daß er den Wechselfällen des Krieges fortan aus dem Wege zu gehen habe. Er fühlte wohl, wie ihm die Kraft, in der Zerfahrenheit seines Finanz- und Heerwesens Ordnung zu stiften, noch vollständiger abging, als die Fähigkeit, den streitenden Parteien im Reich sein Gebot aufzuerlegen.

Mit besserem Erfolg als der Türkenkrieg wurde zu gleicher Zeit der innere Krieg gegen Grumbach und Herzog Johann Friedrich beendet. Hier war es der feste Wille des Kurfürsten August, der den Gang der Dinge leitete. Wie dieser Fürst den Entschluß, dem Gothaer Treiben ein Ende zu machen, schon vor dem Augsburger Reichstag gefaßt hatte, so sah er nicht ohne Ungeduld zu, wie nunmehr erst die vom Reichstag beschlossene Gesandtschaft den Herzog Johann Friedrich noch einmal — natürlich vergeblich — von Grumbach zu trennen suchte,

---

[1]) In dem Brief an H. Albert vom 29. Sept. Bei des Kaisers Aufbruch (am 23. Okt. Koch I S. 101) schätzte man nach den Nachrichten des venezian. Gesandten die Zahl noch auf 20 000 M. (Archiv für österr. Geschichte LIII S. 95 Anm. 2.)

wie dann der Kaiser, ganz beschäftigt durch den Türkenkrieg, mit dem letzten Schritt, der namentlichen Achtserklärung gegen den Herzog, monatelang zögerte. Endlich, am 12. Dezember, erfolgte die Erklärung und zugleich an den Kurfürsten August der Befehl, die Exekution an der Spitze der in Augsburg bestimmten vier Kreise durchzuführen. Da griff der sächsische Kurfürst mit rascher Hand zu. Am 30. Dezember zogen, von ihm gesandt, etwa 1300 Reiter und 700 Fußknechte in der Umgebung von Gotha auf, um die Umlagerung der Stadt zu beginnen.[1])

Johann Friedrich hatte inzwischen alle Aufforderungen zum Gehorsam gegen das Gesetz abgewiesen und alle ernsten Vorbereitungen zum Krieg versäumt. Wohl hatte er mit Grumbach, als in den Niederlanden seit dem Bildersturm vom August eine protestantische Erhebung drohte, rasch die Kombination bei der Hand, daß die Stadt Antwerpen, oder die Protestanten in ganz Brabant ihn an ihre Spitze stellen und mit Geld und Truppen reichlich versehen sollten, wohl hoffte er vom König von Schweden eine Geldhülfe gegen Kurfürst August zu erlangen, weil letzterer ihr gemeinsamer Feind sei, wohl träumte er endlich von Geld- und Truppenhülfen des Königs von Frankreich und der französischen Hugenotten: aber keine dieser Mächte ließ sich mit ihm in ernstliche Verhandlungen ein. Als dann die Aechtung erfolgt war, suchte er weit und breit die Söldnerobersten, die in seiner Bestallung oder in Verbindung mit ihm standen, zur schleunigen Anwerbung und Zuführung von Truppen zu bestimmen; aber was allein Soldaten zuwege bringen konnte, nämlich Geld oder sicherer Kredit, vermochte er ihnen nicht zu bieten. Die einzige Mannschaft, die er zur Verteidigung seiner Hauptstadt aufbrachte, bestand aus dem erst seit dem 21. Dezember aufgebotenen wehrpflichtigen Landvolk — etwa 1500 Mann — ferner aus 500 Gothaer Bürgern und 500 vom Hof unterhaltenen Dienern und Junkern. Von der Ritterschaft waren nur zwanzig Mitglieder dem Aufgebot des Herzogs gefolgt.[2])

Einen solchen Gegner niederzuwerfen, schien in der That nicht schwer. Und doch, wenn man sich lediglich auf dem von der Reichsverfassung vorgeschriebenen Weg gehalten hätte, so würde die Sache der Aechter noch lange nicht verloren gewesen sein. Als Kurfürst August am 16. Dezember von den vier Kreisen die Kontingente nach dem doppelten Reichsanschlag auf Mitte Januar 1567[3]) nach Gotha einrief, da antworteten ihm zunächst in seinem eigenen, dem obersächsischen, Kreise die beiden vornehmsten Stände, Kurbrandenburg und die Herzoge von Pommern, mit Ausflüchten. Erst Ende Februar langte das kurbrandenburgische Kontingent an, und die Herzoge von Pommern ließen sich's gefallen, daß Kurfürst August die ihnen zufallende Truppenzahl auf ihre Rechnung aufstellte und unterhielt. Die Hülfe des niedersächsischen Kreises traf nach widerwärtigen Verhandlungen am 19. März ein, der westfälische Kreis aber ließ sich erst im April zu dem Anerbieten herbei, statt der Truppen eine entsprechende

[1]) Ortloff III S. 375.
[2]) Ortloff III S. 409. Ich nehme den niedrigeren der beiden Anschläge.
[3]) Genau: auf den 9.—14. Jan. (Ortloff III S. 347.)

Geldsumme, diese jedoch nur nach dem Maße des einfachen Anschlags, zu erlegen. Der einzige Kreis, dessen Hülfe schon am 24. Januar erschien, war der fränkische, in dem allerdings Grumbachs erbitterte Gegner, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und die Stadt Nürnberg, zur Pflichterfüllung treiben mochten. Geschütz und Munition wurde von den Kreisen überhaupt nicht gestellt, mit Ausnahme von vier Stücken des fränkischen Kreises. Daß unter solchen Verhältnissen die Belagerung Gothas überhaupt möglich wurde, lag an den freiwilligen Leistungen des Kurfürsten August: er stellte das Geschütz, er konnte Ende Januar schon ein Regiment Knechte von nicht ganz 3000 Mann und beinahe 2000 Reiter [1]) mustern; allmählich stieg sein gesamtes Heer auf etwa 10 000 Mann zu Fuß und 6000 zu Pferde, von denen nur die viel kleinere Hälfte Kreistruppen waren. [2]) Der Kurfürst selber fand sich zu der Belagerung ein.

Drei Monate lang hielt sich die Stadt gegen diese sich nach und nach ansammelnde Macht, ohne daß es zu ernsten Kämpfen gekommen wäre. Dann entschied eine Meuterei der eingeschlossenen Truppen den ganzen Streit. Am 13. April 1567 schlossen in offenem Aufstand gegen ihren Herzog die Bevollmächtigten des Heeres, der Stadt Gotha und der daselbst befindlichen Adelichen die Kapitulation mit Kurfürst August, kraft deren Johann Friedrich, sein Kanzler Brück und Wilhelm von Grumbach nebst mehreren schwer beschuldeten Dienern dem Führer der Exekution ausgeliefert wurden. Dem wahnsinnigen und verbrecherischen Treiben war damit Einhalt geboten, und das einzige, was nunmehr übrig blieb, war die Strafe und die Abschreckung. Da wurde denn ein Gericht gebildet unter Vorsitz des Kurfürsten August, unter Beirat der ihm zugeordneten kaiserlichen Kommissarien und mehrerer Kriegsobersten. [3]) Grumbach, Brück und fünf andere Personen — darunter der Engelseher — wurden zum Tode verurteilt, und das Urteil nach dem Grundsatz damaliger Justiz, daß man die schwersten Verbrecher unter gräßlicher Mißhandlung zum Tode zu bringen und die Volksmassen zur Anschauung des Greuels heranzuziehen habe, vollzogen. Johann Friedrich wurde dem Kaiser ausgeliefert zu lebenslänglichem Gefängnis.

Als der besiegte Fürst nach Oesterreich abgeführt und dann bald in Neustadt, bald in Preßburg, zuletzt in Steier in so enger Haft gehalten ward, daß ihm erst nach fünf Jahren die Gegenwart seiner treuen Gemahlin, nach sechzehn Jahren die Erlaubnis zu Ausfahrten vergönnt wurde, war sein Benehmen weder erbärmlich noch großartig, sondern das eines mittelmäßigen, hartköpfigen Menschen, der die Höhe seiner Wagnisse und die Tiefe seines Falles gar nicht zu ermessen vermochte. Fern von einer standhaften Vertretung seines Beginnens, ließ er sich herbei, den Kurfürsten August und den Kaiser wegen seiner Beleidigungen um Verzeihung zu bitten; er suchte zugleich seine verbrecherischen

---

[1]) 2734 Knechte, 1450 Pferde und die Hoffahne von 472 Pferden. (Ortloff IV S. 470, 474.)

[2]) Ortloff S. IV S. 52 fg.

[3]) Ueber die Bildung des Gerichtes s. das Schreiben des Kurf. August vom 18. April (Ortloff IV S. 162. Vgl. S. 150, 162/63.)

Anschläge als bloße Gedanken zu entschuldigen oder auch, wo die Lüge ihm seiner Meinung nach helfen konnte, abzuleugnen.[1] Als ihm aber nach siebenjähriger Haft Kurfürst August und der Kaiser die Hand zur Befreiung boten gegen eine Kapitulation, die ihm völligen Verzicht auf die Regierung, Anerkennung aller über die Lande und Anwartschaften seiner Söhne inzwischen erfolgten Vereinbarungen und demütigende Bürgschaften für den Fall neuer Umtriebe gegen die hergestellte Ordnung auferlegte, wollte er doch wieder zu einer so weitgehenden Unterwerfung sich nicht rückhaltlos verstehen. Lieber verharrte er bis zu seinem Lebensende (1595) in der harten Gefangenschaft, ruhigen Gemüts, seinen Trost schöpfend aus Predigten und geistlicher Lektüre, wie er denn auch eine stattliche Zahl kleiner Erbauungsschriften und Gedichte selber anfertigte.

Inzwischen war Kurfürst August, der aus den Akten der Kanzlei Johann Friedrichs die Anschläge der Aechter ihrem vollen Umfange nach hatte kennen lernen, bestrebt, „den Samen des Aufruhrs", wie er sagte,[2] allerwärts zu vernichten. Mit reger Wachsamkeit, die Gnade grundsätzlich ausschließend,[3] ließ er den an den Gewaltthaten oder revolutionären Anschlägen Beteiligten weit und breit nachstellen und die Aufgegriffenen dem Henker überliefern. Und nicht nur die Genossen Grumbachs verfolgte er, auch die Gedanken des Mannes, die Verbreitung derselben in der öffentlichen Meinung suchte er zu bekämpfen.

Wie nämlich seit dem Beginn des sechzehnten Jahrhunderts die öffentliche Meinung der Studierten und der Geistlichen, der städtischen Einwohner und der höheren Klassen der Nation als eine Macht angesehen ward, die man zu befriedigen oder auch zu gewinnen suchte, so strömten bei jedem Aufsehen erregenden Ereignis jene gedruckten Flugschriften in den Buchhandel, welche entweder als Zeitungen bloß Bericht erstatten, oder als Ausschreiben der streitenden Gewalten deren Sache rechtfertigen, oder als Libelle freier Schriftsteller auf die kirchlichen und politischen Anschauungen einwirken sollten. In diesem Sinne war auch der Streit zwischen Grumbach und den Würzburger Bischöfen, zwischen Johann Friedrich und dem Kurfürsten August durch beiderseitige Ausschreiben frühzeitig an die Oeffentlichkeit gezogen worden; und als es nun zur Belagerung Gothas kam, und die Frankfurter Fastenmesse gerade in das Ereignis hineinfiel, da verstand es sich von selbst, daß dieser größte deutsche Markt für neue Bücher mit Abdrücken von Erlassen und Schriften gegen die Aechter überfüllt wurde. Damals hielt sich in Frankfurt ein gewisser Wilhelm Klebitz auf, ein wandernder Litterat, der beim Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich III. Diakon in Heidelberg gewesen, wegen seiner Aergernis erregenden Polemik in dem Streit über die Abendmahlslehre ausgewiesen war (S. 209) und nunmehr das Leben seiner zahlreichen Familie durch Nativitäten und litterarische Handlangerdienste fristete. Dieser Mann erkannte in den Aechtern Leidensgenossen der Verfolgung:

---

[1] So in seiner Beantwortung der von Kursachsen ihm vorgelegten fünfzehn Artikel (Ortloff IV S. 196 fg.) die Kenntnis des Ausschreibens von 1564/65 und der Instruktion Baumgärtners. (Ortloff IV S. 198. Dagegen: II S. 231 Anm. 2, 333.)

[2] Vgl. seine Aeußerung bei Ortloff IV 342.

[3] Eine Ausnahme findet sich hinsichtlich Mandelslohes. Ortloff IV 360, 65.

sie verfochten ihm das Evangelium gegen eine papistische Verschwörung, der sich der Kaiser und der Kurfürst August als Werkzeuge ergeben hatten. Aus dem Ideenkreise von den blutdürstigen Anschlägen des Papstes gegen das Evangelium, aus den Erinnerungen an die Verfolgungen Karls V. und den Verrat des Kurfürsten Moritz an Johann Friedrichs Vater, fertigte er ein politisches Gedicht unter dem einladenden Titel der „Nachtigall", in dem er Kaiser und Fürsten zur Versöhnung unter sich und zum Zusammenhalten gegen Papst und Türken aufforderte, natürlich unter scharfen Ausfällen gegen Maximilian und August, die vor der Nachahmung Karls V. und des Kurfürsten Moritz gewarnt wurden. Das Gedicht erregte solches Aufsehen, daß am ersten Tag nach seinem Erscheinen sämtliche 1500 Exemplare verkauft wurden, worauf Klebitz sich wohlweislich aus dem Staube machte.

Bei der noch immer wachen Sorge vor der Verbindung der Grumbachschen Sache mit anderen Elementen der Empörung und des Krieges wurde der Kaiser wie der Kurfürst August durch den Erfolg des aufreizenden Gedichtes tief betroffen. Ersterer ließ sich in Ermangelung des Verfassers den Buchdrucker, einen blutarmen Gesellen, ausliefern, letzterer gab den Rat, den Gefangenen hinrichten zu lassen, mindestens ihn lebenslänglich zu den Galeeren zu verdammen. Der Kaiser jedoch war schließlich milder als der Kurfürst; nach zweijähriger Haft gab er den Drucker frei, und August mußte sich begnügen, die Buchführer, welche in seiner Stadt Leipzig verbotene Schriften über Grumbach feil hielten, mit unnachsichtigen Strafen heimzusuchen. [1]) Der ganze Vorgang diente dazu, um die seit 1529 durch Reichsgesetz angeordnete und in den meisten Fürstentümern und Städten durch besondere Gesetze eingeführte Zensur in schärfere Uebung zu bringen.

Abgesehen von diesen Nachwirkungen hatte die Gothaer Exekution noch zwei Auseinandersetzungen zur unmittelbaren Folge: eine neue Teilung der herzoglich sächsischen Lande und die Regelung der aufgewandten Kosten. Die Gefahr, daß der Landesteil Johann Friedrichs seinem Hause verloren gehe, hatte dessen Bruder Johann Wilhelm dadurch abgewandt, daß er, als vor dem Augsburger Reichstag Kurfürst August den Krieg vorzubereiten begann, sich zu persönlichen Verhandlungen mit dem Kurfürsten und dem Kaiser entschloß [2]) und mit beiden ein Abkommen erlangte. Er verstand sich zur Teilnahme an dem Krieg gegen den eigenen Bruder, wogegen der Kaiser die im Januar 1567 versammelten Stände Johann Friedrichs anwies, dem Herzog Johann Wilhelm zu huldigen. Einstweilen erlangte Johann Wilhelm dadurch die gesamten herzoglich sächsischen Lande; aber als im Dezember 1570 der Kaiser den Söhnen des geächteten Herzogs ihr Erbrecht zurückgegeben hatte, erfolgte im November 1572 eine neue Teilung. Johann Wilhelm erhielt die Lande um die Mittelpunkte Weimar und Altenburg, die Söhne Johann Friedrichs — es waren noch, nachdem Friedrich gestorben, die unmündigen Herzoge Johann Kasimir und Johann Ernst — erhielten das Gebiet um die Mittelpunkte Koburg und Eisenach.

---

[1]) Ortloff IV S. 332.

[2]) Beginn der Verhandlungen mit August in Leipzig, vor dem Reichstag (erwähnt bei Ortloff III S. 361). Fortsetzung der Verhandlungen in Augsburg und München.

Bedeutsamer eigentlich als diese Verhandlungen waren die über den Ersatz der Exekutionskosten gepflogenen, weil sie einen neuen Einblick in die Ohnmacht der Kreisverfassung eröffneten. Bei der Abrechnung ergab es sich nämlich, daß das ganze Unternehmen in runder Summe 953000 Gulden gekostet, daß aber von diesem Betrag Kurfürst August allein 747000 Gulden bestritten hatte: gewiß ein klarer Beweis sowohl für die Unschuld der Kreise an dem erzielten Erfolg, wie für die glänzenden Ergebnisse der Finanzverwaltung des sächsischen Kurfürsten. Eine solche Zahlungsfähigkeit hätte man wahrscheinlich bei jedem anderen deutschen Fürsten vergeblich gesucht. Aber nun galt es, die Kosten zu ersetzen. Darüber verhandelte ein Reichstag zu Regensburg und hierauf eine Versammlung der Verordneten der Reichskreise (mit Ausnahme des burgundischen) zu Erfurt, beide im Jahr 1567. Indem man eine Ausscheidung machte zwischen dem, was die einzelnen Stände der vier zur Exekution berufenen Kreise kraft der ihnen zufallenden Kreisbeisteuer zu leisten hatten, und demjenigen, was sie darüber aufgewandt hatten, verteilte man zum Ersatz der letzteren Auslagen eine Steuer von sechs Römermonaten auf das Reich. Ein Teil der Opfer wurde durch diese, übrigens mit gewohnter Langsamkeit und gewohnten Rückständen eingehende Auflage getilgt. Für den ungedeckten Rest hatten die Stände sich von Rechts wegen an die Lande des Aechters zu halten. Aber von diesem überschuldeten Gebiet gelang es nur dem Kurfürsten August, etwas Erkleckliches herauszuschlagen. Der hatte bei jenen Abmachungen mit Johann Wilhelm vor und während der Exekution zeitig dafür gesorgt, daß ihm vier Aemter aus den herzoglichen Landen verpfändet wurden, die ihm denn auch im Jahr 1571, nachdem seine Schuldforderung bereits auf 317000 Gulden gesunken war,[1]) eingeräumt wurden und bis zum Jahr 1660 in kursächsischer Verwaltung verblieben. In so scharfer Weise wußte August überall das rechtzeitig Gezahlte auch rechtzeitig wieder einzubringen.

Lag es nun aber nicht in der Natur der Sache, daß ein unter solchen Hemmnissen und Verdrießlichkeiten durchgeführtes Unternehmen seinem Leiter den Eindruck von der Lebensunfähigkeit der deutschen Reichsverfassung hinterlassen mußte? Merkwürdigerweise war das Gegenteil der Fall. Der Kurfürst betrachtete sein Unternehmen als den Sieg über eine große Verschwörung zum Umsturz der Ordnungen des Reichs, zur Erniedrigung des Hauses Oesterreich. Und im Hinblick auf die Verwirrung, welche dem Gelingen der Verschwörung gefolgt wäre, fühlte er nunmehr erst recht den Beruf, für die Reichsverfassung einzustehen und sein Bündnis mit dem Hause Oesterreich festzuhalten. Was aber diese Auffassung für den Gang der Reichsgeschichte bedeutete, wird sich immer klarer zeigen, je weiter wir der Verwickelung und Spannung der Gegensätze der kirchlichen Parteien im Reiche folgen werden.

Daß die Verhältnisse der kirchlichen Parteien durch die Augsburger Verhandlungen eine nicht minder tiefe Einwirkung empfangen mußten, als die bisher besprochenen weltlichen Angelegenheiten, liegt nach dem früher Erzählten am Tage. Innerhalb des Protestantismus zunächst war der große Zwiespalt zwischen

[1]) Ortloff IV S. 421.

Calvinisten und Lutheranern jetzt zu einem schleichenden Uebel geworden: die letzteren hatten den Widerspruch des Kurfürsten von der Pfalz mit ihrem Bekenntnis erklärt und doch den Zusammenhalt mit ihm den katholischen Widersachern gegenüber nicht aufzugeben gewagt. Die Protestanten im allgemeinen kehrten vom Reichstag zurück mit dem Bewußtsein, daß ihre Partei durch einen stillen inneren Krieg bedroht und durch ein erzwungenes Bündnis zusammengehalten werde. Und nachdem ihre Schäden einmal aufzubrechen begonnen hatten, zeigten sich bald noch weitere Uebel.

Noch immer waren innerhalb der anticalvinischen Stände die älteren Streitigkeiten über die Mitwirkung des freien Willens bei der Rechtfertigung und die Notwendigkeit der guten Werke zur Gerechtigkeit des Menschen vor Gott ungelöst. Sie waren zurückgedrängt worden, als Herzog Johann Friedrich mit Flacius und seinem Anhang gebrochen hatte. Aber damals hatte des Herzogs Bruder, Johann Wilhelm, den Flacianern seine Gunst bewahrt; und nun, nach der Gothaer Exekution, erlangte dieser Johann Wilhelm die alleinige Herrschaft über das sächsische Herzogtum und die Jenaer Universität. Zu seinen ersten Maßregeln gehörte es da, daß er den flacianischen Lehren und Lehrern die Herrschaft zurückgab, und eine der ersten Folgen des Regierungswechsels war es, daß die alten Angriffe der herzoglich sächsischen gegen die kursächsischen Theologen von neuem begannen, und darüber zwischen dem Kurfürsten August und dem Herzog eine Spannung entstand, welche an die Zeiten Johann Friedrichs erinnerte. Zu diesem einen Streit gesellte sich von Süddeutschland her ein zweiter. Die württembergische Kirche hatte (seit Dezember 1559) die Lehre angenommen, daß die Menschheit Christi mit seiner Gottheit die Eigenschaft der Allgegenwart teile, und daß eben dadurch die leibliche Anwesenheit Christi im Abendmahl erklärlich werde. Gegen diesen Satz hatten sich wieder andere Theologen erhoben: mit besonderem Eifer die Wittenberger Universität, weil ihre Lehrer die unbestimmte Fassung der Abendmahlslehre mit wachsender Neigung zur calvinischen Ansicht als Ueberlieferung Melanchthons festhielten.

Unter den protestantischen Fürsten, besonders solchen, die, wie der Herzog von Württemberg, die Einigung der protestantischen Stände zu ihrer Aufgabe gemacht hatten, mußten solche Streitigkeiten die Sorge vor weiterer Spaltung ihrer Partei erregen. Kein Wunder also, wenn der alte Herzog Christoph noch einmal auf seine früheren Bestrebungen zurückgriff, die Formel der Lehre, welche die Getrennten vereinigte, zu finden. Diesmal handelte es sich jedoch schon nicht mehr um die Einigung aller deutschen Protestanten — denn den calvinischen Pfälzer ließ man bei dem neuen Unternehmen zur Seite [1]) —, sondern nur um die Ausgleichung jener Streitigkeiten unter den Lutheranern, die vornehmlich

[1]) Nur ganz von ferne und nur gelegentlich wird seine Gewinnung in Aussicht genommen, z. B. durch Landgraf Ludwig. (Andreäs Bericht vom 17. Febr. 1569. Neudecker, Beiträge II S. 156. Daselbst über Andreäs eigene Zurückhaltung gegenüber dem kurpfälzischen Hof.) Andreä erstrebte zunächst nur eine Vereinigung cum aliis s i n c e r i s ecclesiis. (Vgl. Johannsen in der Zeitschrift für histor. Theologie 1853 S. 345.)

durch die Gegensätze der Jenaer und der Wittenberger Theologen vertreten waren. [1]) Hierüber ließ der Herzog seine Theologen beraten und schließlich eine in fünf Artikeln gefaßte Formel, der „Concordie", wie man sagte, durch den Kanzler der Tübinger Universität, Jakob Andreä, verfassen.

Für die Annahme der neuen Formel zu wirken, zeigte sich eben damals eine günstige Gelegenheit. Am 11. Juni 1568 starb der katholische Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, mit Hinterlassung eines Landes, dessen Einwohner zum Protestantismus neigten, und eines Nachfolgers, der keine Stunde zur wirklichen Einführung desselben versäumen wollte. Zur Durchführung der protestantischen Ordnungen suchte der neue Herzog Julius Muster und sachverständigen Rat beim Herzog von Württemberg. Und dieser nun schickte im Herbst 1568 den Kanzler Andreä nach Wolfenbüttel, nicht nur, um in der Gründung der neuen Landeskirche behülflich zu sein, sondern zugleich für die Concordie zu wirken. Dem Württemberger Theologen gelang es, den Herzog Julius von Braunschweig, sowie den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, den ältesten Sohn des am 31. März 1567 gestorbenen Landgrafen Philipp, zu gewinnen. Unter ihrer Empfehlung konnte er, obgleich der Herzog Christoph von Württemberg im Dezember 1568 starb, seine mit protestantischen Theologen und Ständen begonnenen Verhandlungen in großen Rundreisen (1569—70) fortsetzen. Aber unüberwindliche Schwierigkeiten traten alsbald seinen Bemühungen entgegen. Den Wittenbergern neigten die fünf Artikel zu sehr zu den flacianischen Lehren, während die Flacianer die bindende Bestimmtheit und die namentliche Verdammung der Irrlehrer vermißten; der Argwohn, daß der Württemberger seine Lehre von der Allgegenwart Christi zur Anerkennung zu bringen suche, stimmte die kursächsischen Theologen vollends feindselig. Beim Einblick in solche Gegensätze verlor zuerst der Landgraf Wilhelm das Zutrauen zu der einigenden Kraft der Württemberger Formel. Mit der Vorhersagung, die sich später erfüllen sollte, daß dieses Concordienwerk zu der Spaltung zwischen Calvinisten und Lutheranern eine neue Spaltung zwischen Anhängern der Concordie und Gegnern derselben herbeiführen werde, zog er sich von dem Unternehmen zurück, das nunmehr auf längere Jahre ruhen mußte.

Während so die dogmatische Trennung der Protestanten ihre Kraft als politische Partei minderte, ging innerhalb der katholischen Gemeinschaft jene innere Kräftigung, deren Zeichen man am Augsburger Reichstag bemerkt hatte, ihren Gang weiter, allerdings in langsamem und mühsamem Aufstieg. Als die erste Bedingung einer gründlichen kirchlichen Herstellung verlangte der Papst bei und nach dem Reichstag die Annahme der Trienter Konzilsbeschlüsse; aber gleich hier war er, wie wir sahen, auf die Abneigung der hohen Geistlichkeit gestoßen. Zunächst waren es nur zwei mit dem römischen Hof besonders verbundene Bischöfe, der Kardinal Otto von Augsburg und der Kardinal Markus Sittich von Konstanz, ein Neffe Pius' IV., welche endlich im Laufe des Jahres 1567 ihre Diözesansynode beriefen und hier die Befolgung der Konzilsbeschlüsse, der

[1]) Vgl. die Aussage des Landgr. Wilhelm vom 28. April 1571. (Heppe, Gesch. des deutschen Protestantismus II Beil. S. 98.)

dogmatischen wie der reformatorischen, anordneten. Dann, im Jahre 1569, versammelte ein deutscher Erzbischof, Johann Jakob Khuen von Salzburg, seine Suffraganbischöfe, darunter die Reichsbischöfe von Passau, Freising, Brixen und Regensburg, zu einem Provinzialkonzil in seiner Hauptstadt: hier wurden die Trienter Beschlüsse im allgemeinen angenommen und die Reformdekrete in Beziehung auf die besonderen Verhältnisse der Provinz erweitert und genauer bestimmt. [1]) Aber das war auch alles, was in Deutschland — wenn wir vorläufig von den Niederlanden absehen — in den nächsten zwanzig Jahren nach dem Trienter Konzil zur Durchführung seiner gesamten Beschlüsse geschah. Besonders in Norddeutschland beschränkte sich die Thätigkeit auch der eifrigen Kirchenfürsten, wie des Erzbischofs Jakob von Trier und des Bischofs Johann von Osnabrück, Münster und Paderborn, lediglich darauf, daß sie einzelne Neuordnungen des Konzils zur Befolgung einschärften. [2])

Es liegt am Tage, wenn das Werk der kirchlichen Herstellung und der damit zusammenhängenden politischen Kräftigung der katholischen Partei auf das Einschreiten des deutschen Episkopats und die allgemeine Durchführung der Trienter Reformen warten sollte, so mußte es noch sehr lange unerledigt bleiben. Der Jesuit Canisius hatte recht, wenn er von den Bischöfen sagte: sie schlafen, statt für das Wohl ihrer Herde zu wachen. [3]) Selbst dem eifrigsten dieser Kirchenfürsten, dem Kardinal Otto von Augsburg, konnte derselbe Canisius den Vorwurf nicht ersparen, daß er seine Diözese über den ehrenvolleren Beschäftigungen in Rom versäume. [4]) Da war es denn von entscheidender Bedeutung, daß ein vornehmer weltlicher Fürst mit den Machtmitteln eines großen Fürstentums, freilich auch mit den besonderen Zwecken fürstlicher Politik, die katholische Restauration in Angriff nahm: es war der in den kirchlich-politischen Händeln schon seit einiger Zeit hervorgetretene Herzog Albrecht V. von Baiern.

Herzog Albrecht — denn es ist nötig, seine Persönlichkeit etwas näher ins Auge zu fassen — gehörte zu der jüngeren Generation deutscher Fürsten. Bei Eröffnung des Augsburger Reichstags hatte er eben sein 38. Jahr vollendet (geb. 29. Februar 1528). Als Schwiegersohn des Kaisers Ferdinand, als Regent eines der größten und best abgerundeten Fürstentümer zu den vornehmsten seiner Standesgenossen zählend, erschien er nach seinen Neigungen und Gewohnheiten als ein Fürst voll derber Lebenslust, prunkend in seinem Auftreten, aber auch mit mancherlei Interessen für Studien und Künste. Leidenschaftlich ging er den Freuden der Jagd nach, aber nicht minder gern zog er sich in die Räume der

---

[1]) Die Beschlüsse wurden nach erlangter päpstlicher Bestätigung auf einer neuen Synode, 1573 August bis September, publiziert.

[2]) Der B. Osnabrück z. B. rezipiert im Jahr 1571 die Trienter Beschlüsse tam in ceremonialibus quam in doctrinalibus. (Hartzheim VII S. 699 b.) Es fehlen also die Reformdekrete.

[3]) Eos dormire magis quam gregi suo pascendo advigilare. (Denkschrift für Commendone. 1567 Juli 23. Epistolae Pogiani IV S. 406 fg. Ueber das Datum vgl. Ries, Canisius S. 365 Anm. 3.)

[4]) Ries, Canisius S. 391.

von ihm gegründeten Bibliothek zurück, wo er einen Schatz von Büchern und Handschriften zusammenbrachte: hier schrieb er, vor einem Pulte stehend, sich Auszüge nieder oder erging sich mit den Gelehrten, die dort regelmäßig zusammentrafen, in unterhaltenden Gesprächen. Größer noch war seine Vorliebe für künstlerischen Genuß. Es war damals die Zeit, wo Baukünstler der Renaissance aus Italien in Deutschland eindrangen, um reichen Fürsten und Städten ihre Rathäuser und Schlösser in ungewohnter Pracht herzustellen, mit hellen Sälen, geräumigen Aufgängen und prunkenden Fassaden. Nur wenige Fürsten waren reich genug, um für die Pläne dieser Künstler die Mittel zu bieten: allen voran waren die Häupter der rivalisierenden Wittelsbacher Linien, Kurfürst Ott' Heinrich, der das Heidelberger Schloß aufführen ließ, Herzog Albrecht, der die Schloßbauten bei Landshut und anderwärts nach großen Entwürfen weiter führte. Und zugleich mit den Baumeistern zog der Herzog aus Italien und den Niederlanden die Jünger der italienischen Musik heran; er bildete sich eine Kapelle, die ihm unter der Direktion des Orlando Lasso so prächtige Kirchenchöre aufführte, daß er in Verdacht geriet, er besuche die Hochämter so fleißig wegen der schönen Musik. So von den Künsten und einer gefälligen Gelehrsamkeit bedient, liebte es der bairische Herzog, die Fülle seiner Mittel zu glänzenden Festen zu vereinigen: Turniere und Festschießen, bildliche Aufführungen und lateinische Komödien, und im Mittelpunkt derselben ungeheuer ausgiebige Gastmahle und Zechgelage, machten den Münchener Hof zum Sammelplatz lebenslustiger Fürsten und Adelicher. Bei ausgesuchten Gelegenheiten, z. B. der Heirat des ältesten Prinzen Wilhelm mit der lothringischen Prinzessin Renata, fanden sich die vornehmen Gäste in der Weise der Zeit, jeder mit einem Zug von Kutschen und berittenen Dienern ein; in der Stärke eines kleinen Heeres wurden sie am Hof und bei den Wirten der Stadt einquartiert und auf des Herzogs Kosten bewirtet.

Eine solche Hofhaltung war nur mit reichen Einkünften zu bestreiten. Und reich war im Verhältnis zu den übrigen Fürstentümern das Herzogtum Baiern in der That. Wenn ihm die Mittelpunkte eines großen städtischen Gewerbes fehlten, so waren die landbauenden Klassen um so wohlhäbiger. Die Bauerngüter waren hier weder mangelhaft besetzt, wie in Brandenburg, noch übersetzt, wie es vielfach im Schwäbischen, Fränkischen und am Niederrhein der Fall war; für den Verkauf von Holz, Getreide und Vieh boten die großen Nachbarstädte, wie Regensburg, Augsburg und Ulm, einen reichen Markt. Daneben warfen die Handelsstraßen, die über Donauwörth und Augsburg nach Italien, über Regensburg längs der Donau nach Oesterreich führten, bei ihrem Durchgang durch bairisches Grenzgebiet nicht nur erkleckliche Zollgebühren, sondern auch Fracht- und Wirtshausverdienst ab. Sorgloses Wohlleben und beschränkter Heimatssinn, lärmende Vergnügung mit dem Landsmann und mißgünstige Verschlossenheit gegen den Auswärtigen kennzeichnete die Bevölkerung auf dem Land wie in den ländlich aussehenden Städten.

Von diesem Volke zog der bairische Hof seine hohen Einkünfte. Die regelmäßigen Einnahmen, nämlich der Ertrag der herzoglichen Kammergüter, d. h. des Grundbesitzes und der nutzbaren Rechte, schwankte zwischen etwa

110—150 000 Gulden,[1]) zu denen die Stände seit 1568 einen jährlichen Beitrag hinzufügten, der von 40 000 auf 100 000 Gulden stieg und im Jahre 1577 wieder auf 90 000 sank. Da diese Einnahmen, auch wenn man große außerordentliche Ausgaben, wie die Reichstürkensteuer, nicht einrechnete, kaum für die Hälfte der gewöhnlichen Jahresausgaben reichten, so war das weitere durch landständische Bewilligungen einzubringen. Hier war nun das Verfahren dieses, daß der Herzog das erforderliche Geld zunächst eigenmächtig auf Kredit aufnahm, dann die versammelten Stände um die Uebernahme dieser Schulden anging. Nach solchem Verfahren wurden in den sieben Jahren von 1558—1565 Schulden im Betrage von 1 157 000 Gulden,[2]) also im Jahresdurchschnitt 165 000, aufgenommen; in den neun Jahren von 1568—1577 stiegen die Anlehen auf 2 173 000 Gulden,[3]) also auf einen Jahresdurchschnitt von 240 000. Alle diese Summen wurden von den Ständen übernommen und aus den von ihnen bewilligten, verteilten und erhobenen Steuern verzinst und getilgt. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände bethätigte sich also nur, insofern sie für die im voraus gemachten Ausgaben nachträglich die Mittel gewährten. Abgesehen von den österreichischen Landen, denen der Türkenkrieg die schwersten Opfer auferlegte, wurden wohl in keinem großen Fürstentum die Steuerkräfte in solcher Weise angespannt wie in Baiern.

Mitten in dieser glanzvollen und drückenden Regierung war es nun eine ihren Charakter im Innersten bestimmende Wendung, daß Albrecht die Herstellung der katholischen Religion in die alte Kraft und Alleinherrschaft in seinen Landen unternahm. Im Grunde genommen hatte freilich die geistige Erbschaft seiner Vorgänger, die für dasselbe Ziel gekämpft hatten, seinen Sinn von Anfang an beherrscht. Unter den gelehrten Fragen und Personen, denen seine Teilnahme sich zuwandte, nahmen katholische Polemik und theologische Kämpfer einen ausgezeichneten Rang ein, wie er denn z. B. selber dem nach Ingolstadt berufenen Staphylus eine protestantische Streitschrift zur Widerlegung zustellte[4]) oder mit dem Bischof von Ermland, Kardinal Hosius, in brieflichen Verkehr trat. Allein beim Beginn seiner Regierung und unter den Stürmen der fünfziger Jahre hatte er doch die harte Unterdrückung protestantischer Neigungen eingestellt und die Rettung des katholischen Wesens von den Konzessionen, die Ferdinand I. vom Trienter Konzil forderte, erhofft. Erst als hierüber eine protestantische Opposition in seinem Adel erstarkte, und er in jenen Konflikt mit derselben geriet, von dem oben (S. 238 fg.) erzählt ist, faßte er den Plan der Umkehr von der Politik der Nachgiebigkeit. Persönliche Einflüsse kamen hinzu, vor allem

[1]) Im Jahr 1557: 112 000 fl. (Freyberg, Bairische Landstände II S. 336.) Im Jahr 1570: 128 343 fl., 1571: 151 204 fl. (S. 378, 393). Dagegen 1572 angeblich nur 36 381 fl. (S. 386). — Die Angabe Sugenheims (Baierns Kirchen- und Volkszustände S. 375 Anm. 66, S. 392 Anm. 5), daß in der Zeit Albrechts unter Gulden rheinische Goldgulden zu verstehen seien, kann aus dem Gebrauch dieser letzteren Münze in einer Rechnung von 1539 (Westenrieder, Beiträge VI S. 208), also zwanzig Jahre vor der Reichsmünzordnung, die im Jahr 1564 vom fränkischen, schwäbischen, bairischen Kreis angenommen wurde, nicht bewiesen werden. Sollte sie gleichwohl zutreffen, so hätte man Gulden von 75 (statt 60) Kreuzern anzunehmen.

[2]) Freyberg II S. 346, 363, 364.

[3]) A. a. O. S. 375, 380, 385, 391.

[4]) Hosii epistolae (in den opera, Köln 1639) n. 62.

der Rat des nach dem Wormser Religionsgespräch von 1557 zum Kanzler erhobenen Dr. Simon Eck, eines Mannes, der mit der Starrheit seiner kirchlichen Grundsätze das Geschick zur Durchführung derselben verband.

Die ersten Zeichen der beginnenden Reaktion traten bei der höchst unvollständigen Gewährung der früher geforderten kirchlichen Konzessionen hervor. Wie oben bereits erzählt ist, hatte das Trienter Konzil nur eine einzige der gewünschten Einräumungen, nämlich die Spendung des Abendmahls unter beiden Gestalten, und auch diese nur als Ausnahme, für statthaft befunden. Seiner Heimstellung gemäß ermächtigte Papst Pius IV. im April 1564 die Bischöfe der bairischen und österreichischen Lande, desgleichen mehrere norddeutsche Bischöfe, den Gläubigen da, wo es notwendig erscheine, die Kommunion unter beiden Gestalten zu erteilen. Als nun hierauf die Bischöfe der Salzburger Provinz sich über Einzelheiten der Ausführung geeinigt hatten — Bedingung der Ausspendung war neben vorheriger Beichte das Bekenntnis des Empfangenden, daß Christus auch unter einer Gestalt gegenwärtig sei —, und als sie dabei die Benennung der bairischen Pfarreien, in denen der Kelch gereicht werden sollte, dem Herzog überließen, zeigte sich bei diesem mit einemmal eine unerwartete Zurückhaltung: er gab die Neuerung zu in niederbairischen Orten, hielt sie aber fern von Oberbaiern. [1]) Der Grund dieses Zurückweichens lag eben darin, daß er sich inzwischen mit seinen Räten zum Kampf für die Herstellung katholischer Religion entschlossen hatte.

Eine fürstliche Regierung kann eine bestimmte religiöse Richtung nicht erwecken, aber sie kann ein äußeres Bekenntnis vorschreiben und Abweichungen von demselben verbieten, sie kann, wenn sie in die kirchliche Organisation einzugreifen vermag, auf die Zucht und Befähigung der Geistlichen einwirken. Und in diesem Sinn ging die bairische Regierung vor, zunächst zögernd, dann mit zunehmender Schärfe. Zu statten kam ihr dabei, daß sie, ähnlich wie es von Oesterreich oben bemerkt ist (S. 67), einen mächtigen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten vom fünfzehnten Jahrhundert hergebracht und unter den Stürmen der Reformationszeit erweitert hatte, zum Teil auf Grund ausdrücklicher päpstlicher Zugeständnisse. [2]) Vor allem war ein umfassendes Aufsichtsrecht über Vermögen und Vermögensverwaltung sowohl der Klöster wie der Pfarrgeistlichen zu einer Aufsicht über Glauben und Disziplin ausgebildet. Es wurde gehandhabt teils in Einzelvisitationen im Namen des Landesherrn, teils in allgemeinen Landesvisitationen, zu denen sich Kommissare des Herzogs und der Bischöfe verbanden. Eben diese Untersuchungen gaben den Anlaß, von Pfarre zu Pfarre die Abweichungen vom katholischen Glauben innerhalb der Gemeinden festzustellen, Zucht und Rechtgläubigkeit von Geistlichen und Klöstern zu prüfen und die Verhängung von Strafen zu veranlassen. In der ersten Zeit Albrechts waren sie mehr zum Zweck der Erkundigung unternommen, aber nun, nach dem Jahre 1564, spätestens seit 1567, wurden die Visitationen als eine wahre Religionsmusterung der Geistlichen, der Beamten, der Unterthanen in Angriff

[1]) Bericht Commendones vom März 1566. (Epistolae Pogiani III S. 165 Anm.)

[2]) Neben Hadrian VI. und Clemens VII. werden in der Denkschrift bei Friedberg (Die Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 835), Sixtus IV. und Innocenz VII. genannt.

genommen: denjenigen, welche man als Irrgläubige befand, wurde mit geistlichem Zuspruch und obrigkeitlicher Bedrohung zugesetzt; gegen die Hartnäckigen und Einflußreichen wurde schließlich von der Regierung die Landesverweisung verhängt. Was die Visitationskommission durch stoßartiges Eingreifen begonnen, hatte dann die Bezirksobrigkeit in stetiger Aufsicht fortzuführen. So hören wir denn zum erstenmal im Januar 1568 die Landstände Beschwerden erheben über die Austreibung von Bürgern und Bauern wegen der Religion, worauf der Herzog die stolze Antwort erteilt: auf einige Beweise der Strenge seien an 10000 Unterthanen zum rechten Gehorsam zurückgekehrt. Zwei Zielen galt von nun an die Hauptsorge des Herzogs: der Austreibung des Protestantismus und der Befestigung der kirchlichen Disziplin und Lehre in der bairischen Welt- und Klostergeistlichkeit. Um das eine und das andere sowohl durch beständige Aufsicht als durch jene Visitationen, die jährlich stattfinden sollten, wahrzunehmen, richtete er den im Jahr 1570 gegründeten, im Jahr 1573 umgestalteten Religions- oder geistlichen Rat ein. Der Klerus mußte seine Abhängigkeit von dieser neuen Behörde nach den verschiedensten Seiten fühlen, besonders gleich beim Eintritt in die Seelsorge. Wie andere Füsten, so hatten nämlich auch die bairischen Herzoge zu einem guten Teil der Pfarreien kraft des Patronatsrechtes die Kandidaten zu präsentieren, und ähnlich wie die jülich-klevischen Landesherren, hatten auch sie die weitere Befugnis, jeglichen neu ernannten Pfarrer in den Besitz seiner Pfarrei einzuführen. Diese doppelte Abhängigkeit der Besetzung der Pfarreien von dem Willen der herzoglichen Regierung wurde benutzt, um die anzustellenden Geistlichen einer vorherigen Prüfung auf ihre Kenntnisse und Tauglichkeit vor dem Religionsrat zu unterwerfen. Das Konzil von Trient hatte die Abnahme einer derartigen Prüfung den Bischöfen auferlegt; daß sie jetzt unter dem Namen eines herzoglichen Examens [1]) eingeführt wurde, war möglich infolge der Gleichgültigkeit der Bischöfe und ihrer Entfremdung von allen wissenschaftlichen Bestrebungen. Machte doch damals Canisius die für ihn schmerzliche Beobachtung, daß es schon viel sei, wenn mehrere Bischöfe zusammen sich einen einzigen Theologen oder Kanonisten als gelehrten Beistand hielten. [2]) Mißachtung und Unwille über die Pflichtvergessenheit dieser Kirchenfürsten beherrschten in Baiern geradezu den Geist der landesherrlichen Reformen und das Verfahren der herzoglichen Behörden.

Das also in Gang gekommene Unternehmen einer Regelung des kirchlichen Lebens war nun aber seiner Natur nach so weitgreifend, daß es in mittelbarer oder unmittelbarer Folge eine Reihe von ferneren Neuordnungen und von neuen Aufgaben der Regierung nach sich ziehen mußte. Zunächst einen kräftigen Eingriff in das Unterrichtswesen. Auf diesem Gebiete waren die protestantischen Stände zuerst vorgedrungen; es folgten ihnen die mächtigeren katholischen Fürsten.

Wie die West- und Südhälfte Deutschlands am rascheſten in der Kultur vorangeschritten war, so fand die Reformation in diesen Gebieten zwar

---

[1]) Examen ducale wird die Prüfung in dem Konkordat von 1583 genannt. (4. Kapitel. Freyberg, Geschichte der bairischen Gesetzgebung III S. 380.)

[2]) In der oben (S. 300 Anm. 3) zitierten Denkschrift S. 409 a.

ungenügend geregelte und mangelhaft besetzte, aber in großer Zahl in Stadt und Land verbreitete Schulen vor. Man unterschied öffentliche Schulen, welche von einer Stadt- oder Dorfgemeinde, einer Kirche oder einem Kloster unterhalten wurden, und Privatschulen, welche ein Lehrer ohne Anstellung in seiner oder seiner Schüler Wohnung abhielt. Nach dem Grade des elementaren oder mittleren Unterrichtes trennte man deutsche und lateinische Schulen.[1]) Oeffentliche lateinische Schulen befanden sich regelmäßig in den Städten und angeseheneren Marktflecken; auch in den Dörfern war vielfach für öffentlichen und privaten, elementaren oder wohl auch lateinischen Unterricht vorgesorgt.[2]) Unter den Einwirkungen der reformatorischen Bewegung wurden aber in den katholischen Landen diese Schulen vielfach zerrüttet, während doch das Bedürfnis schulmäßigen Unterrichts zunahm; die Schullehrer waren vielfach Vertreter der protestantischen Lehren, während doch die Landesherrschaft den Unterricht von streng katholischem Geiste erfüllt wissen wollte. Sobald daher die Bewegung der katholischen Restauration zu Kräften kam, sah sie neben der kirchlichen Unordnung diejenige des Schulwesens vor sich, sie fand sich vor der Aufgabe, den gefallenen Unterricht wieder aufzurichten und den protestantischen Geist aus demselben zu entfernen. Die Salzburger Synode meinte dieser Aufgabe gerecht zu werden, indem sie die Lehrer der bischöflichen Prüfung und Visitation unterstellte; aber wie hätten die Bischöfe eine gedeihliche Aufsicht über den Unterricht bethätigen können, da doch an ihren Kirchen der wissenschaftliche Sinn erst selbst wieder belebt werden mußte! Statt der Bischöfe griff abermals in Baiern die Landesregierung ein.

Nach einem ersten Versuch des Herzogs Wilhelm IV. vom Jahr 1548 erließ Herzog Albrecht im Jahr 1569 eine allgemeine Schulordnung für den niederen und mittleren Unterricht: über die Gegenstände des Unterrichtes, die Folge derselben und die Beaufsichtigung der Schüler und Lehrer. Merkwürdig, wie er bei diesem Unternehmen zugleich aufbaute und niederriß. Die dringendste Forderung bei dem Versuch zur Hebung der Schule war im Hinblick auf den mittleren Unterricht die seit den Reformen des Humanismus unternommene zweckmäßige Verteilung der Schüler in Klassen, je nach der Folge und den Fortschritten des Unterrichtes. Gleich hier aber trat den Bestrebungen des Herzogs die Aermlichkeit der bestehenden lateinischen Schulen in den Weg. Wie hätten sie die nötigen Lehrkräfte zur Leitung der verschiedenen Klassen bieten können,

---

[1]) So die Salzburger Synode von 1569 (LIX 1, 4, 11. Hartzheim VII S. 373 fg.), Augsburger (Dillinger) Synode von 1567 (I 3, a. a. O. S. 153). Die Unterscheidung von scholae privatae und publicae auch in Ferdinands I. Instruktion zur Salzburger Konferenz 1549. (Wiedemann, Reformation und Gegenreformation in Oesterreich I S. 112.) In Oesterreich sind es neben den Gemeinden die Vogtherrn, welche Schulmeister anstellen. (A. a. O. II S. 398.) Innerhalb der lateinischen Schule unterscheidet das Gutachten bei Freyberg III S. 294 Anm. scholae triviales, Poetenschulen und Gymnasien. Ueber den Untergang der Poetenschulen vgl. Kluckhohn in den Abhandlungen der Münchener Akademie, 3. Kl. XII 3 S. 181 fg.

[2]) Beispiele von Dorfschulen in Oesterreich bei Wiedemann IV S. 142 (Arnsdorf), 184 (St. Margaretha a. d. Sirning), 231 (Heunoltstein).

da selbst die vom Magistrat der Hauptstadt München unterhaltene Lateinschule nur mit einem Haupt- und einem Nebenlehrer besetzt war! Albrecht wußte keinen anderen Rat, als daß er als vollständige Gymnasien die Jesuitenschulen zu München und Ingolstadt (S. 188) aufs eifrigste beförderte und sie den übrigen Anstalten als Muster vorhielt. Eine andere Forderung, welche mit der Restaurationsbewegung zusammenhing, war die Pflege eines streng kirchlichen Geistes, die Unterdrückung der gerade bei den Schulmeistern so allgemein hervortretenden protestantischen Neigungen. Dieser Aufgabe suchte die Schulordnung durch eingehende Bestimmungen gerecht zu werden, und damit dieselben durchgeführt wurden, errichtete die Regierung eine regelmäßige Beaufsichtigung der Schulen: sie wurde in Städten und Märkten den Verordneten des Stadtrates und dem Pfarrer,[1]) in den ländlichen Bezirken besonderen Schulherren[2]) übergeben, in höherer Instanz hatten die Landesvisitationen die Religion der Schullehrer zu kontrollieren.[3]) Indes die Verwaltung zeigte sich doch nicht stark und beweglich genug, um das, was auf dem platten Lande geschah, zu übersehen und zu beherrschen. Und so ließ sich der Herzog zu einer weiteren Maßregel treiben, die seinen ursprünglichen Absichten schwerlich entsprach. In der Landesordnung von 1553 hatte er den Rückgang der lateinischen Schulen in Städten, Märkten und Flecken beklagt und deren Wiederaufrichtung befohlen; in einer Erklärung zu dieser Verordnung von 1578 gebot er, daß die Schulen in den Dörfern niedergelegt, und der Unterricht auf Städte und Märkte beschränkt werden sollte. Beide Anordnungen fielen insofern auseinander, als die erste sich auf städtische, die zweite auf ländliche Schulen bezog, aber der Geist der ersteren wies doch auf Begünstigung, der der zweiten auf Beschränkung des Unterrichtes. In der That ist denn auch diese Beseitigung der ländlichen Schule nicht gelungen. In der Landesordnung von 1616 mußte sich die Regierung dazu verstehen, den deutschen Unterricht in den großen, besonders den von Städten und Märkten weiter entlegenen Dörfern, in ihren Schutz zu nehmen.[4])

Zwei Bestrebungen traten jedenfalls bei den Unterrichtsreformen Albrechts scharf hervor: er stellte das Schulwesen unter landesherrliche Leitung, und als die Blüte des mittleren Unterrichtes pflegte er das Gymnasium der Jesuiten. Wie er dann weiter den Mitgliedern desselben Ordens auch an seiner Landesuniversität Ingolstadt eine starke, die theologische und philosophische Fakultät schließlich beherrschende Stellung zuwies, ist schon früher bemerkt (S. 188). An der Stätte dieser Universität wurde das von derselben abgezweigte Pädagogium mit dem Gymnasium der Jesuiten verschmolzen (1576), und ein Konvikt zur Erziehung künftiger Priester ihnen eingeräumt (Ende 1576). So unbegrenzt war des Herzogs Hochachtung vor den Erziehungsanstalten der Jesuiten, daß er schon im Jahr 1566 im Hinblick auf das Dillinger Kollegium an den Papst schrieb: „von diesem Priesterseminar, von dieser Erziehung der Söhne des Adels

[1]) Freyberg III S. 292.
[2]) A. a. O. S. 277.
[3]) Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände, S. 80 Anm. 90, 87 Anm. 112.
[4]) Freyberg III S. 294 fg.

und guter Familien verspreche ich mir so viel, wie von den Schulen und Aufwendungen aller anderen deutschen Bischöfe zusammen genommen." [1])

Bei dieser Hingabe an den neuen Orden nahm der Herzog auch die Bestrebungen desselben auf strenge Beschränkung der geistigen Selbständigkeit in seine Anordnungen auf. Nicht genug, daß die nach den Bestimmungen des Trienter Konzils und Pius' IV. verbotenen Bücher in seinem Lande verpönt wurden, er suchte seinen Unterthanen auch die Bücher vorzuschreiben, welche sie zu lesen hatten: den Buchhändlern wurden die ausländischen Druckereien angegeben, aus denen sie allein theologische Bücher beziehen durften, den Schulen, den Klöstern, den Buchhändlern wurden Musterverzeichnisse von anzuschaffenden Büchern zugestellt; und wieder waren es Visitatoren und Bezirksbeamte, welche für die Konfiskation der verbotenen, die Empfehlung der angeratenen Bücher zu sorgen hatten. Auch der Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis (S. 181) durfte in diesem System nicht fehlen. Im Jahr 1568 wurde er allen Lehrern und Promovierten an der Landesuniversität auferlegt und dann nicht nur auf die Inhaber der geistlichen und Schulämter, sondern auch auf die herzoglichen Beamten ausgedehnt. Das Studium an auswärtigen Universitäten, die nicht die Bürgschaft katholischer Glaubensreinheit in sich trugen, wurde untersagt.

So konnte es denn nicht ausbleiben, daß in Baiern die in Kirche, Schule und Staatsverwaltung beschäftigten Personen ein äußerlich katholisches Ansehen erhielten. Als gegen Ende der Regierung Albrechts der kaiserliche Hofrat und theologische Polemiker Georg Eder dem Herzog den zweiten Teil seiner evangelischen Inquisition widmete (1578), rühmte er in der Vorrede, daß in Baiern Hofhaltung und Regierung bis hinab zu der „geringsten Pflege und Verwaltung" mit eifrigen Katholiken besetzt sei. Dies, meinte er, sei der richtige Weg; denn die Unterthanen folgen in der Religion erfahrungsmäßig der Obrigkeit. Allerdings, was die Regierung bei ihrem rasch zufahrenden Eifer nicht bewirken konnte, das war die Hebung von Bildung und Sittlichkeit des geistlichen Standes. Vor allem in den Dörfern und Landstädtchen behielt der Geistliche den Charakter eines unverehelichten Bauern, der seine Pfarrhufe bewirtschaftete, über seine Gefälle sich mit der Gemeinde zankte und seine geistlichen Obliegenheiten nach äußerlicher Abrichtung besorgte. Wie derb sind die Züge des Bildes, mit denen einige Jahre nach Albrechts Tode die Regierung in Burghausen diese Seelenhirten zeichnet! Sie gehen umher mit Büchsen oder scharfem Seitengewehr; bei allen ländlichen Erlustigungen und Zechgelagen und dem darauf folgenden Tumult sind sie gewöhnlich die Vordermänner; in den Beichtstuhl nehmen sie vielfach den Weinkrug mit, und der Gläubige bekennt seine Sünden einem berauschten Priester. [2]) Auch das konnte der Herzog nicht hindern, daß infolge des Glaubensdruckes der vermögende Handelsstand in den Städten durch Auswanderung geschwächt wurde, und daß diese Emigration einen wesentlichen Anteil an dem wirtschaftlichen Rück-

[1]) Epistolae Pogiani IV S. 318/19.

[2]) Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche S. 212 Anm. Nicht minder drastisch die Schilderung des Treibens in den geistlichen Weinkneipen in der Salzburger Synode von 1569. XXVII 10, vgl. 18. (Hartzheim VII S. 302, 306.)

gang Baierns nahm. Selbstgefällig wies Albrecht noch im Jahre 1565 darauf hin, wie in Baiern sich alle Stände in besserem Wohlergehen befänden als in irgend einem Gebiete des Reiches;[1]) sieben Jahre nachher gab er zu, daß das Land in einen Notstand geraten sei.[2]) Indes wir kommen hier auf Verhältnisse, die später in größerem Zusammenhang zu behandeln sind. Wenden wir uns zunächst zu denjenigen Folgen, welche das neue System für Albrechts auswärtige Politik nach sich zog.

Hoch gespannt waren die Hoffnungen des römischen Hofes auf den Schutz, den der bairische Herzog der katholischen Sache vor dem Reich und den Reichsfürsten gewähren sollte. Indes bei der wirklichen Politik, die Albrecht leitete, war es doch von Wichtigkeit, daß er in seiner persönlichen Haltung den Forderungen der Frömmigkeit, welche die Jesuiten an einen Regenten stellten, noch nicht völlig entsprach. Er unterwarf sein Gewissen nicht der Leitung eines ständigen Beichtvaters; unter den Bücherschätzen seiner Bibliothek bewahrte er trotz der darauf gesetzten Exkommunikation auch ketzerische Schriften und verstand sich erst im Jahre 1576 dazu, eine päpstliche Erlaubnis dafür nachzusuchen; als gegen Ende seiner Regierung sich Papst und Bischöfe gegen seine kirchlichen Hoheitsrechte erhoben, rührte ihn dies so wenig, daß er die Veröffentlichung der Nachtmahlsbulle mit ihren seit Pius V. vermehrten Bannflüchen gegen Regenten und Gerichte, welche in die vom kanonischen Recht beanspruchte geistliche Jurisdiktion eingriffen, untersagte (1576).[3]) Ein solcher Fürst war der geeignete Mann, um in seiner auswärtigen Politik die kirchlichen Interessen zu befördern, aber zugleich sie als Mittel für weltliche Zwecke zu gebrauchen.

Herzog Albrecht hatte neben seinem Sohne Wilhelm, der kraft der seit 1506 bestehenden Primogeniturordnung ihm im Herzogtum nachfolgen mußte, zwei jüngere Söhne, die anderweitig zu versorgen waren. Der letztgeborene von beiden, Herzog Ernst, wurde in hergebrachter Weise zur geistlichen Laufbahn bestimmt. Während der Jahre 1565 bis Ende 1567 gelang es, für den Knaben, der am 17. Dezember 1567 sein 13. Jahr vollendete, Kanonikate in Salzburg, Würzburg, Köln und Trier zu erwerben. Schon dies war ein Verfahren, welches den Trienter Bestimmungen gegen die Häufung der geistlichen Würden ins Gesicht schlug. Aber wie erschrak vollends Papst Pius V., als im April 1566, drei Monate nach seiner Wahl, Gesandte des Herzogs Albrecht von Baiern und der bischöflichen Kirche von Freising vor ihm erschienen, mit der Erklärung: der Bischof von Freising bitte um die Genehmigung seiner Abdankung; er, das Kapitel und der Herzog bitten ferner um die Ernennung des Herzogs Ernst — damals im zwölften Lebensjahre stehend — zum Administrator des Bistums. Es war dies eine Gunst, die Albrecht von dem Papst erwartete, und die der Nuntius Commendone, der eben damals beim Augsburger Reichstag die Unterstützung des Herzogs schätzen lernte, lebhaft empfahl. Nach hartem Kampf mit seiner reformatorischen Gesinnung gab Pius V. der Vorstellung, daß er die

---

[1]) v. Freyberg, Landstände I S. 362.

[2]) A. a. O. S. 383.

[3]) Sugenheim S. 227.

unschätzbare Bundesgenossenschaft Albrechts auch durch außerordentliche Opfer zu sichern habe, nach; er ernannte im Dezember 1566 den herzoglichen Knaben zum Administrator des geistlichen Fürstentums und der weltlichen Güter, während er die kirchlichen Funktionen zwischen einem Weihbischof und dem Kapitel verteilte. Ernst nahm alsbald mit seinem Hofmeister und seinem Präzeptor seine Residenz im bischöflichen Schloß.

Dieser Erfolg der bairischen Machtpolitik war bezeichnend für den Geist derselben, aber unmittelbar hatte der Erwerb des kleinen und unvermögenden Landes doch nur mäßigen Wert. Erst da eröffneten die Bemühungen des Herzogs, in den geistlichen Fürstentümern Sekundogenituren zu stiften, sowohl der bairischen Macht wie der katholischen Sache großartige Aussichten, als sie in ihrer Fortsetzung sich nach Norddeutschland wandten und hier den gleichartigen Bestrebungen protestantischer Fürstenhäuser entgegentraten.

In den Kapiteln der norddeutschen Bistümer war seit dem ersten Vordringen der Protestanten auf die Bischofsstühle ein unaufhörlicher Kampf der Bewerbungen und Umtriebe im Gang, stets mit der großen Frage im Hintergrund, ob der Protestantismus seinen Gewinn behaupten und erweitern werde. Besonders lebhaft war der Streit um das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt; denn hier bemühten sich, noch ehe der im Besitz befindliche brandenburgische Prinz Siegmund gestorben war, die beiden vornehmsten Fürsten des Nordens, Kurfürst August von Sachsen und Kurfürst Joachim von Brandenburg, der eine um den Erwerb,[1]) der andere um die Behauptung der Stifter. Aus dem Verlauf ihrer wetteifernden Anstrengungen hebe ich eine während des Reichstags von 1566 gepflogene Verhandlung hervor, bei welcher merkwürdige Dinge zu Tage kamen. Der kurbrandenburgische Gesandte nämlich trat vor den Kaiser und ersuchte ihn, dem Kurfürsten und dessen Nachfolgern das Recht der Ernennung zu den beiden Bistümern zu erteilen und die Bestätigung dieser Einräumung bei dem Papst zu erwirken. Was dem Auftraggeber des Gesandten die Zuversicht zu diesem Antrag gab, waren „vielfältige Vertröstungen", welche Maximilian ihm bezüglich der Verbindung beider Stifter mit seinem Hause erteilt hatte, zuerst im Jahre 1548, dann im Jahre 1561 bei den Verhandlungen über die römische Königswahl:[2]) Vertröstungen von so weitem Sinn, daß der Kurfürst schon bei Gelegenheit der Begräbnisfeier Ferdinands I. den nunmehrigen Kaiser hatte ersuchen lassen, dem Administrator von Magdeburg eine seiner Schwestern oder Töchter als Gemahlin zu verschaffen und dann ihm und seinen Erben, oder in Ermangelung der letzteren dem regierenden Kurfürsten die beiden Stifter erblich zuzuweisen; worauf Maximilian versprach, über die Verheiratung des Markgrafen, zwar nicht mit einer Schwester oder Tochter, aber doch mit einer seiner Jülicher oder bairischen Nichten, desgleichen über den gewünschten Erwerb

[1]) Chantonai an Philipp II. 1565 Okt. 25. (Granvelle papiers IX S. 617.)

[2]) „Was i. M. euer chf. g. zu Prag, ehe sie in Hispanien, ihr Gemahl zu verheiraten, gezogen, aus eigenem bewegen zugesagt und vorheißen haben, ... was i. M. euer chf. g. durch hern Wilhelm von Rosenberg und Dr. Prießmann sel. kurtz vor i. M. koniglicher wal (Instruktion beider Gesandten vom 1. Nov. 1561, Häb. IV S. 489) haben zusagen lassen." (Albrecht Thuem an Kurbrandenburg. 1566 Febr. 8. (St.A. Berlin LII 12.)

der Stifter nachzudenken und beim nächsten Reichstag seine Entschließung zu eröffnen.[1]) Wahrhaft bestürzt wurde nun aber der brandenburgische Gesandte, als Maximilian auf jenes Ersuchen seine guten Worte nicht etwa ableugnete, aber mit der herzlichen Miene, die ihn fast nie verließ, für undurchführbar erklärte. „Es hindert mich," sagte er, „das Gewissen, so eine schlimme Bestia ist, die Reputation und auch der (bei der Kapitulation oder der Krönung) geschworene Eid."[2])

Man erkennt aus dieser Verhandlung, daß Maximilian in der Angelegenheit der geistlichen Stifter einem protestantischen Fürsten große Hoffnungen erregt hatte und nach seinem Regierungsantritt dieselben gleich so vielen anderen Erwartungen vereitelte. Als bald darauf, im September 1566, Markgraf Siegmund eines vorzeitigen Todes starb, mußte daher Kurbrandenburg ohne kaiserliche Unterstützung in den Kampf um die Behauptung der Bistümer eintreten. Immerhin zeigte sich jetzt in dem Magdeburger Kapitel protestantische Gesinnung und brandenburgischer Einfluß so weit gekräftigt, daß hier die Wahl auf Joachim Friedrich fiel, den ersten Sohn des brandenburgischen Kurprinzen Johann Georg, einen zwanzigjährigen Fürsten, dem die einstige Nachfolge in Kurbrandenburg in Aussicht stand und für den man sich damals bereits nach einer passenden Gemahlin umsah.[3]) Aber als nun Kurfürst Joachim nochmals die Unterstützung des Kaisers nachsuchte, mußte er eine nochmalige Enttäuschung erfahren. Im November 1566 erschienen Gesandte des Kurfürsten, sowie des Domkapitels und der Stände von Magdeburg vor Maximilian, mit der Bitte um Belehnung des Erwählten als Administrators des Stiftes und mit dem Anerbieten, für die Verordnung einer geeigneten Person zur Verwaltung der geistlichen Pflichten zu sorgen. Seiner folgenschweren Bedeutung gemäß wurde dieses Gesuch im kaiserlichen Rate eingehend erwogen, und hier führte der Reichsvicekanzler Zasius die Gesichtspunkte aus, welche die Entschließung Maximilians bestimmten. Die Wahl, sagte er, ist illegitim, weil vollzogen von einer schismatischen Mehrzahl, welche um die päpstliche Bestätigung sich nicht kümmert. Deshalb ist weder die Belehnung des Gewählten, noch auch der Mittelweg eines LeheninduItes zuläßig. „Indulte werden nur denen gewährt, welche ihre Konfirmation in Rom ordentlicherweise suchen, bei deren Wahl oder Postulation es auch ordentlich zugegangen ist, und bei denen es etwa allein im Wege steht, daß wegen Ermäßigung der Annaten oder ähnlicher Dinge Verhandlungen gepflogen werden." — Es war dies derselbe Standpunkt, den Ferdinand I. eingenommen hatte (S. 194), und der allerdings dem vom fünfzehnten Jahrhundert überkommenen Reichskirchenrechte entsprach,[4]) daß nämlich die Belehnung der Bischöfe nicht statthaft sei ohne päpstliche Bestätigung derselben, und daß ein die Belehnung vorläufig ersetzendes Indult nur dann eintreten dürfe, wenn die Bestätigung sich zwar

[1]) Kurbrandenburgische Instruktion. 1566 Jan. (a. a. O.). Ueber die Heiratspläne des Kurf. vgl. auch den angef. Bericht von Chantonai.

[2]) Berichte Thuems vom 25. Jan. und 8. Febr. 1566. (A. a. O.)

[3]) Erwähnt in dem gleich anzuführenden Votum des Zasius.

[4]) Eichhorn IV §. 503 Anm. e.

verzögere, aber doch in Aussicht stehe. Demgemäß wurde der Antrag abgewiesen. Joachim Friedrich gab darum den Besitz des Erzstiftes nicht auf, aber er führte ihn ohne rechtliche Grundlage.[1])

Anders als in Magdeburg verlief die Wahl in Halberstadt. Da hier das Domkapitel trotz der im Lande durchgeführten Reformation seine katholische Haltung bewahrt hatte, so versuchte die päpstliche Regierung noch im Januar 1567, auf eine ihren Absichten entsprechende Wahl hinzuwirken.[2]) Bevor ihre Weisungen aber anlangten, hatte das Kapitel bereits (Oktober 1566) eine Entscheidung getroffen, durch welche es zugleich sein katholisches Gewissen, die Forderungen der protestantischen Ritterschaft und Städte, sowie das Bedürfnis des verschuldeten Stiftes nach Erleichterung der Ausgaben und nach starkem Schutz zu befriedigen vermeinte. Sein Erwählter war der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig. Da dieser eben sein zweites Lebensjahr vollendete, so konnte man die Kosten einer Hofhaltung ersparen; als Enkel des damals noch lebenden Herzogs Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel schien er den Schutz eines benachbarten Fürstenhauses und die Bürgschaft für Erhaltung der katholischen Religion mit sich zu bringen; eine weitschweifige Kapitulation endlich, welche der Großvater und Vater des Kindes unterzeichneten, machte noch die Gültigkeit der Wahl von der päpstlichen Konfirmation abhängig und schrieb dem künftigen Bischof Gehorsam gegen den Papst und die Trienter Konzilsbeschlüsse vor.[3]) Allen diesen katholischen Berechnungen stand indes eine Thatsache entgegen, an der sie später gescheitert sind: der Vater des Erwählten, Herzog Julius, der im Jahre 1568 die Regierung von Wolfenbüttel überkam, war streng protestantisch gesinnt; von ihm war weder zu erwarten, daß er seinen Sohn katholisch werden ließ, noch daß er das ansehnliche geistliche Fürstentum aus der Hand geben werde. Im Hinblick auf diese Verhältnisse versagte denn auch der Papst die Bestätigung der unregelmäßigen Wahl, ohne daß das Kapitel sich von den Folgen derselben loszusagen vermochte. Das Bistum Halberstadt war dem Haus Brandenburg, nicht aber der protestantischen Partei verloren gegangen.

Eben diese Befestigung des Protestantismus war es nun aber, welche damals in dem einzigen jenseits der Weser noch in katholischer Hand befindlichen Bistum, in Hildesheim, die Blicke nach Baiern richten ließ. In der Zeit, da die Wahlen in Magdeburg und Halberstadt erfolgten, erschien der Hildesheimer Domherr Horneburg in München und hielt mit des Herzogs Kanzler Simon Eck und dem Kammerpräsidenten Fugger vertraute Gespräche; nach seiner Rückkehr und seinem Bericht schrieb der Hildesheimer Bischof Burkhard an die beiden Räte, er habe sich mit den ältesten und vornehmsten Kapitularen entschlossen, den Herzog Ernst zu seinem Koadjutor anzunehmen. Merkwürdig ist es, wie zögernd diese erste Gelegenheit zur Festsetzung der bairischen Macht in Norddeutschland ergriffen wurde. Der Herzog Albrecht erwog, daß das Herrschafts-

---

[1]) Zasius an H. Albrecht. 1566 Dez. 21. Mit Beilagen. (München. St.A. bair. 228/11.)

[2]) Der Kard. Alessandria an den B. Augsburg. 1567 Jan. 31. (Epistolae Pogiani IV S. 141.)

[3]) Langenbeck, Reformation des Stiftes Halberstadt (1886) S. 47 fg.

gebiet eines Bischofs von Hildesheim ein sehr winziges war, daß sein Sohn daselbst an den Herzogen von Braunschweig eifersüchtige Nachbarn und in der längst reformierten Stadt widerspenstige Unterthanen finden werde. Papst Pius V. vollends, dem der Plan vorgelegt wurde, hielt es für unerlaubt, dem Herzog Ernst zu der für Freising schon erteilten Dispense eine zweite für Hildesheim hinzuzugeben. Es war nur der feste Wille des Bischofs und der katholischen Kapitularen von Hildesheim, welcher die Sache durchführte. Im November 1568 vereinigten sich zwölf Domherren, die Mehrzahl der Wähler ausmachend, mit ihrem Bischof in der feierlichen Verpflichtung, lediglich den Herzog Ernst von Baiern als Koadjutor anzunehmen oder im Fall von Burkhards vorherigem Tod zum Nachfolger desselben zu erwählen. Vier Jahre dauerte dann noch die Zeit der Ungewißheit; aber als im Februar 1573 der Bischof starb, wählte das Kapitel, unbekümmert um die Bewerbungen von Braunschweig und Holstein, den Herzog Ernst zu seinem Bischof, dem nunmehr weder die Zustimmung seines Vaters, noch die Bestätigung des Papstes Gregor XIII. versagt wurde. Das katholische Baiern hatte eine Stellung gewonnen mitten in dem Ueberflutungsgebiet protestantischer Propaganda. Und schon dachten sowohl der Herzog Albrecht wie seine Verbündeten an weitere Fortschritte in Norddeutschland, an weitere Häufung geistlicher Würden auf dem Haupte des jungen und innerlich nicht besonders geistlichen Herzogs Ernst.

Indes, wir brechen vorläufig hier ab. Wenn wir nach den bisherigen Darlegungen die Lage der Kernlande des Reiches überschauen, so liegt am Tage, daß die protestantische Partei an Kraft der Ausbreitung verloren, die katholische dagegen sich zu erfolgreicher Abwehr zu sammeln begonnen hatte. Die Stellung der beiden kämpfenden Mächte fing an sich zu verändern. Bedenkt man aber daneben, daß innerhalb der protestantischen Gemeinschaft der Einfluß des konservativ gesinnten Kurfürsten August gewachsen war, und daß den katholischen Ständen, trotz ihrer abwehrenden Haltung und trotz ihrer Widersprüche gegen die Machterweiterung der Protestanten seit dem Religionsfrieden, doch noch immer zu einer ernst gemeinten Rückforderung dessen, was mächtige protestantische Fürsten gewonnen hatten, der Mut fehlte, so wird man sich den Kampf beider Parteien nicht als gar zu hitzig und unerbittlich denken; man möchte vielmehr meinen, es sei damals bei der teils auf Grundsätzen, teils auf Zaghaftigkeit oder inneren Zwisten beruhenden Maßhaltung der Stände die Aussicht auf ein gewisses Gleichgewicht der Parteien und einen lang dauernden Frieden vorhanden gewesen. Indes bei dieser Rechnung würde man die Bedeutung derjenigen Zerwürfnisse übersehen, die sich damals in den östlichen und westlichen Grenzlanden des Reichs, in den gewaltigen fürstlichen Gebieten von Oesterreich und den spanischen Niederlanden, entwickelten: Zerwürfnisse, welche von den Niederlanden aus sehr bald, von Oesterreich erst nach einem langen und schwankenden Verlauf die Elemente eines großen Krieges in die träge Masse der Reichsstände hineingetragen haben. Es ist hohe Zeit, daß wir uns diesen Verwickelungen zuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Der niederländische Aufstand und die österreichischen Bewegungen.

Es ist früher dargelegt, wie widerspruchsvoll die auswärtigen Verhältnisse der burgundischen Niederlande seit der Abdankung Karls V. sich gestaltet hatten (S. 25). Sie gehörten zum Reich: aber der burgundische Vertrag hatte diese Zugehörigkeit beinahe gelöst, und ihr Regent war ein übermächtiger, der Herrschaft des Reiches entrückter König. Sie waren durch die Person ihres Herrschers mit dem Königreich Spanien verbunden: aber nach Geschichte, Volksart und Recht standen sie dem spanischen Staatswesen unabhängig und fremdartig gegenüber. Derselbe widerspruchsvolle Charakter zeigte sich in den inneren Verhältnissen der Lande. Vereinigt durch Krieg und Verträge, zerfielen sie nach Verfassung, Recht und Geschichte in eine bunte Menge großer und kleiner Territorien; der Unterschied der Sprache trennte sie in die wallonischen Lande im Süden und das mehr als doppelt so große deutsch-niederländische Gebiet im Norden. Es liegt am Tage, daß den Landen eine gemeinsame und stetige Entwickelung nur dann zu teil werden konnte, wenn jene Widersprüche überwunden wurden.

Im Innern der Lande war in der That seit der Begründung der burgundischen Herrschaft eine starke und nicht erfolglose Arbeit der Verschmelzung im Gang, wobei allerdings — was ein für allemal bemerkt sein soll — die freie Grafschaft Burgund (Franche Comté) in ihrer französischen Eigenart im wesentlichen zur Seite blieb und ihre Geschicke mit denen der niederländischen Gebiete nicht enger verflocht. Aehnlich wie in den österreichischen Landen ging die Zentralisation zunächst von dem gemeinsamen Landesherrn aus. Im Mittelpunkt der Regierung, zur Seite des Generalstatthalters, der unter Karl V. und Philipp II. regelmäßig den Monarchen vertrat, bestanden die drei Kollegien des Staatsrats, geheimen Rats und Finanzrats. Als Vertreter der Autorität des Generalstatthalters wurden vom Monarchen elf Provinzialstatthalter ernannt, und unter

diesen die Lande, mit Ausnahme von Brabant und Mecheln, die unmittelbar unter der Zentralregierung standen, in elf Provinzen [1]) zusammengefaßt. Der kühne Gedanke der letzten burgundischen Herzoge, die Zivilgerichtsbarkeit der sämtlichen Lande unter einem höchsten Gerichtshof in Mecheln unterzuordnen, war wenigstens in bezug auf sieben Provinzen zur Durchführung gelangt, [2]) und immerhin war in jeder Provinz die Rechtssprechung unter einem obersten Gerichtskollegium zentralisiert.

Neben solchen Organisationen der gemeinsamen Regierung erhoben sich aber auch in den Landen selber Bestrebungen, welche auf engeren Zusammenschluß derselben abzielten. Um sie zu verstehen, müssen wir uns der landständischen Verfassung zuwenden. Eine kräftige landständische Verfassung hatte sich in den einzelnen Territorien vor ihrer Vereinigung gebildet und behauptete sich auch dann in ihrem Sonderdasein, wenn man mehrere solcher Lande zu einer einzigen statthalterlichen Provinz verband. Innerhalb der Statthalterschaft von Holland z. B. gab es besondere ständische Körperschaften in jeder der beiden Grafschaften Holland und Seeland und in dem ehemaligen Stiftslande von Utrecht. Zählte man überhaupt die niederländischen Provinzen nach Landständen, so kam man auf zwanzig. [3]) Eigenartig, wie es dieser besonderen Entwickelung entsprach, war die Zusammensetzung und die gesamte Verfassung jeder einzelnen dieser Körperschaften. In Brabant setzten sie sich aus den drei Kollegien des Adels, der Prälaten und der Städte zusammen, in Holland fehlten die Prälaten, in Flandern waren nur vier städtische Gemeinwesen stimmberechtigt. Was aber in den meisten Provinzen gleichmäßig hervortrat, das war der mächtige Einfluß der Städte, der sich aus der hohen Blüte von Handel und Gewerbe in den Niederlanden erklärt.

Wir haben diesen wirtschaftlichen Vorrang der Niederländer schon einmal berührt (S. 45). Wie derselbe an die Städte gebunden war, so zeigte sich auch das Uebergewicht der städtischen Bevölkerung schon darin, daß die Bodenerzeugnisse des eigenen Landes zur Ernährung des Volkes lange nicht genügten. „Getreide und andere Produkte des Landes," schrieb die Statthalterin Margaretha von Parma, „reichen nicht für den vierten Teil des Jahres aus. [4]) Es mußte also Frankreich den Wein, England das Bier, [5]) die Küstenlande der

[1]) Das Verzeichnis derselben nebst der Liste der Gouverneurs gibt Poullet in den Bulletins de l'académie de Bruxelles II 35 S. 878. In der nächsten Zeit nach 1559 stellt sich die Zahl auf zehn, weil Egmond zwei Provinzen (Flandern und Artois) unter seiner Verwaltung vereinigte.

[2]) Flandern, Tournai-Tournaisis, Luxemburg, Namur, Mecheln, Holland-Zeeland, Friesland. (Henne, Charles V B. VII S. 217—221.)

[3]) Nach Juste, hist. des états généraux I S. 85 fg. erschienen zu den Generalstaaten unter Karl V.: Brabant, Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Zeeland, Namur, Utrecht, Flandre-Gallicante, Tournai, Tournaisis, Valenciennes, Mecheln. Befreit zu sein behaupteten: Friesland, Overyssel, Groeningen, Limburg, die Pays d'outre-Meuse, Luxemburg, Geldern-Zütphen. Streng genommen zerfielen die Pays d'outre-Meuse wieder in drei besondere Landschaften. Aehnlich Geldern-Zütphen.

[4]) Gachard, corresp. de Marguerite II S. 4. Dieselbe Angabe in der Supplik der brabanter Stände gegen die Inquisition, von 1566. (Le Petit, chronique de Hollande II S. 96b.)

[5]) Granvelle, correspondance (herausg. von Poullet) I S. 59.

Ostsee das Getreide liefern. Bei der von keinem anderen deutschen Lande erreichten Blüte der Gewerbe in Brabant, Flandern und Hennegau, bei den Reichtümern, welche aus der Fischerei der holländisch-friesischen Plätze und aus dem großartigen Zwischenhandel flossen, gab jene Einfuhr, welche die eigenen Mängel deckte, nur ein neues Element zur Belebung des Handels und Gewerbfleißes ab. Amsterdam z. B. reifte seinem späteren Wettkampf und Sieg über Antwerpen entgegen, indem es den Vorrang in dem Getreidehandel mit den Ostseestädten an sich zog. Und in ähnlichem Sinn wirkte die Ueberflügelung der flämischen Tuchweberei durch die englische bereichernd auf Antwerpen zurück, indem diese Stadt der eigentliche Stapelplatz für die massenhafte Ausfuhr englischer Tücher nach dem Kontinent wurde.

Auf der Grundlage dieser wirtschaftlichen Verhältnisse war es das städtische Leben, welches dem Thun und Treiben der Niederländer seinen Charakter aufprägte. Unter den reichen Aufträgen des lebensfrohen Bürgertums blühte und verjüngte sich immer von neuem die niederländische Baukunst, die Malerei und das glänzende Kunstgewerbe; kaum irgendwo gab es so fröhliche Volksfeste wie in den niederländischen Städten; und die eifrige Hingabe des mittleren Bürgersmannes an Verse- und Gesangeskunst, wie sie sich im Meistergesang offenbarte, hatte sich nirgendswo umfassender und glanzvoller bewährt, als in den im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert allerwärts in den niederländisch redenden Städten aufkommenden Kammern der Rederyke. Auch an den Ausschweifungen des bürgerlichen Luxus fehlte es nicht. Sagte man doch in dem fernen Nürnberg von den verführerischen Schönen der Halbwelt, daß sie aus dem lustigen Flandern kommen. [1])

Und nicht viel anders als in den sozialen Verhältnissen waltete der Einfluß der Städte da vor, wo in staatlichen Angelegenheiten das Land zur Mitwirkung berufen war, vor allem also — wovon wir ja ausgegangen sind — innerhalb der Provinzialstände. Auf den ersten Blick schienen freilich die Städte unter der doppelten Herrschaft des landesfürstlichen Willens und des oligarchischen Interesses zu stehen. Denn ihre Magistrate, welche die Abgeordneten zur Ständeversammlung ernannten und instruierten, gingen nicht aus freier Wahl hervor; die Regel bei Besetzung derselben in den angeseheneren Städten war vielmehr, daß ein sehr verschiedenartig, aber stets nach oligarchischen Grundsätzen gebildeter Wahlkörper präsentierte, und die Zentralregierung oder in den meisten Provinzen der dortige Statthalter, [2]) ernannte, wobei denn die Auswahl der Personen nach Recht oder Herkommen auf einen engeren Kreis angesehener Familien beschränkt war. Mehrfach wurden auch, wie in Gent seit 1540, die Magistrate ohne weiteres von der Regierung ernannt. Indes, ein Gegengewicht gegen solche patrizische Stadträte hatte der gerade in den niederländischen Gemeinwesen starke Geist der Einigung und Selbstverwaltung geschaffen. Ueberall war, wenn auch

---

[1]) Hans Sachs, Eulen-Paiß (Werke in der Ausg. des litterarischen Vereins IV S. 220 V. 30). Kugelplatz (a. a. O. S. 223 V. 29).

[2]) Näheres hierüber gibt Poullet in den Bulletins de l'académie de Bruxelles II 35 S. 412 fg.

unter doppelter Aufsicht der Regierung und des Magistrats, das Handwerk und Gewerbe in zahlreiche Zünfte gegliedert, voll trotzigen Selbstgefühls, mit eigenen Vorstehern und eigener Gewerbeverwaltung. Regelmäßig war die gesamte Bürgerschaft zum Schutz der Stadt und des Friedens militärisch organisiert, und innerhalb dieser allgemeinen Organisation hatten sich wieder besondere Schützengilden gebildet, vielfach die angesehensten Kreise der Bürgerschaft in sich vereinigend, und dann auch in den Fragen städtischer Verwaltung gewichtig eingreifend. An die Mitwirkung derartiger Vereinigungen war der Magistrat, wenn auch unter sehr verschiedenen Formen, überall gebunden. Bis zu welchem Maße sie sein Verhalten innerhalb der Ständeversammlung beherrschen konnten, zeigt im ausgebildetsten Sinne die Verfassung von Brabant. Wenn hier eine Steuer zu bewilligen war, so hatte der Abgeordnete der Stadt Brüssel die Entscheidung darüber von den drei „Gliedern“ der Bürgerschaft einzuholen: das erste dieser Glieder bestand aus dem Stadtrat, das zweite aus den abgegangenen Ratspersonen und abgetretenen Meistern der Tuchgilde, das dritte aus den Meistern der dreiundfünfzig Zünfte, die in neun sogenannten Nationen zusammengefaßt waren.[1]) In ähnlicher Weise hatten die Abgeordneten der drei anderen landtagsfähigen Städte die Steuerbewilligung den in drei oder vier Kollegien eingeteilten Häuptern der gesamten Bürgerschaft zuzuweisen. Die Bürgerschaften der großen Städte wurden also mittelbar in die ständischen Verhandlungen hineingezogen und konnten ihre Interessen in viel gewichtigerer Weise geltend machen, als es die von der Regierung abhängigen Magistrate allein vermocht hätten.

Aber nicht nur die Städte, auch die gesamte Körperschaft der Stände war regelmäßig stark und einflußreich. Fragte man nach den verfassungsmäßigen Gründen dieser Kraft, so kamen besonders zwei Umstände in Betracht: die mäßige Zahl der Stände und ihre Beteiligung an der Verwaltung. In Baiern und so vielen anderen deutschen Fürstentümern krankte die ständische Verfassung an der Ueberzahl der berechtigten Adelichen und Städte, welche eine geordnete Verhandlung unmöglich machte und den Einfluß der Regierung auf die geringeren Mitglieder erleichterte. In Brabant tagten bei den Ständeversammlungen nur dreizehn Prälaten, vier Städte, und aus dem Adel bloß die alten und reichen Geschlechter.[2]) Aehnlich war in den anderen Provinzen das Recht der Teilnahme beschränkt. Für eine so geschlossene Körperschaft war es dann um so leichter, die andere Grundlage ständischer Macht, nämlich die Verteilung und Erhebung der bewilligten Steuern unter Leitung eines eigenen Ausschusses zu erringen. Und in der That hatten in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts weitaus die meisten Provinzialstände solche verwaltende Befugnisse erworben.[3])

---

[1]) Henne-Wauters, hist. de Bruxelles I S. 210, II S. 508 fg.

[2]) Vgl. Gachard in den Mémoires de l'académie de Bruxelles XVI (1843) S. 7 fg. Meteren (deutsche Ausg. 1640) I S. 55.

[3]) Ueber die Entwickelung dieses Rechtes vgl. Poullet, les constitutions belges. (Mémoires couronnés par l'académie de Belgique XXVI [1875] S. 299 Anm. 1.) Die mit der aide novennale geschaffene ständische Zentralverwaltung setzt die ständische Provinzialverwaltung als fertig voraus. So zeigt denn auch das Schreiben Granvellas vom 23. Juni 1559 (papiers

Eben an diese verwaltende Thätigkeit der Stände knüpften sich nun auch die aus ihrer Mitte sich erhebenden zentralisierenden Bestrebungen an. Nachdem nämlich die Landesherren seit 1465 wiederholt die Abgeordneten zwar nicht aller aber doch der meisten Provinzialstände berufen hatten, um mit ihnen eine gemeinsame, auf die einzelnen Lande nach ihrem Vermögen zu verteilende Steuersumme zu vereinbaren, deren definitive Bewilligung aber erst von der nachherigen Zustimmung der einzelnen Provinzialstände abhing, ergriffen die Stände die Gelegenheit, um aus der gemeinsamen Bewilligung, auf welche es der Regierung allein ankam, eine gemeinsame Verwaltung, die in der Hand der Stände liegen sollte, abzuleiten. Im Jahr 1558 wurde diese wichtige Neuerung durchgesetzt. Damals traten als Generalstände, oder wie man in den Niederlanden sagte, als Generalstaaten, die Delegierten von dreizehn Provinzialstaaten [1]) zusammen und bewilligten auf neun Jahre lang je 800 000 Livres, um die adeliche 2000 Pferde zählende Kavallerie der Ordonnanzbanden zu unterhalten und weitere 6000 Reiter in Wartegeld zu nehmen. Dieses Geld, so wurde zugleich beschlossen, sollte, wenn es in den einzelnen Provinzen aufgebracht war, nicht an die Regierung, sondern an eine von den Generalstaaten niedergesetzte Kommission abgehen, an deren Spitze ein Generalkommissar und unter ihm ein Schatzmeister stand. Letzterer hatte die Auszahlung an die verschiedenen Truppenabteilungen zu besorgen. Delegierte der vereinigten Staaten, die zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit zusammentraten, [2]) hatten die oberste Aufsicht über Erhebung und Verwendung.

Auf solche Weise gingen zwei Strömungen, die eine von der Regierung, die andere von den Ständen kommend, auf dasselbe Ziel aus. Allein untereinander gerieten dieselben bald in einen unversöhnlichen Gegensatz. Um zu verstehen, wie dies geschah, müssen wir nacheinander die Einrichtung der Regierung, die finanziellen und kirchlichen Schwierigkeiten und die aus diesen entstehenden Kämpfe zwischen der Regierung einerseits, den Ständen und den ständischen Führern anderseits betrachten.

Als Philipp II. im August des Jahres 1559 die Niederlande verließ, nachdem sein Krieg mit Frankreich vorteilhaft beendet, zugleich aber der gewaltige Plan einer Verbindung Englands mit seinen übrigen Reichen durch den Tod der Königin Maria Tudor vereitelt war, wandte er sich nach seiner spanischen Heimat zurück, um dieselbe während seiner beinahe noch vierzigjährigen Regierung nicht mehr zu verlassen. Bei der Führung der unermeßlichen Geschäfte seines unermeßlichen Reiches waren es fortan zwei Gedanken, die seinen engen

---

V S. 600) die Verwaltung selbst der indirekten Steuern in der Hand der Stände: y se sirven dellas las villas y estados para pagar a. v. M. les ayudas.

[1]) Aufgezählt bei Juste, hist. des états généraux I S. 85. Es sind die treize pays estans arcoustumez de contribuer par ensemble. (Gachard, actes des états généraux 1576—85, I n. 8) Ihre Kontributionsquoten bei Gachard, correspondance de Marguerite II S. 326. Dort kommen nur zwölf Landschaften heraus, weil Valenciennes mit Hennegau verbunden ist.

[2]) Granvella, 1560 März 17: la ayuda novenal, para la qual se juntan todavia y se juntarán muchas veces . . para tratar de la execution della. (Papiers VI S. 178 fg.)

Geist und eisernen Willen ausschließlich beherrschten: er wollte seine universale Monarchie mit der ganzen Wucht ihrer Uebermacht behaupten und innerhalb derselben die Alleinherrschaft der katholischen Kirche aufrecht halten. Bei der ihm angeborenen Scheu vor dem lebensvollen Verkehr mit den Menschen gab es nur eine Art der Regierung, die ihm passend schien: die Erledigung der Geschäfte auf schriftlichem Wege in der Einsamkeit des Kabinetts. Seine Feldherren und Statthalter, wie die kollegialen Behörden an seinem Hof bis hinauf zum Staatsrat verkehrten hauptsächlich mit ihm durch schriftliche Berichte, Gutachten und Resolutionen. Beides, die Flucht vor dem Austausch mit den Menschen, welcher die Seele mildert und erweitert, und eine Politik, deren unbeirrte Verfolgung den ungeheuersten Widerstand gegen ihn wach rief, haben dann sein Herz verhärtet und die Macht, die in seine Hand gegeben war, zu einer Macht der Zerstörung umgewandelt.

Damals bei dem Abschied von den Niederlanden übergab er die Generalstatthalterschaft der Herzogin Margareta von Parma, einer illegitimen Tochter Karls V., die zu den ersten fürstlichen Gönnerinnen des Stifters des Jesuitenordens gehört und zeitweilig unter seiner Gewissensleitung gelebt hatte. Ihr zur Seite stand zunächst der jetzt neuerdings besetzte Staatsrat, mit der Aufgabe, alle tief greifenden Anordnungen sowohl in inneren wie auswärtigen Angelegenheiten zu beraten und zu begutachten. In dieser Behörde sollte als regelmäßige Präsidentin die Statthalterin selber die Gegenstände der Beratung verlegen und die Umfrage leiten. Ihr Stellvertreter war der friesische Rechtsgelehrte Viglius. Da letzterer zugleich den Vorsitz in dem geheimen Rat empfing, dem obersten Beirat der Regentin in der Aufsicht über Gerichtshöfe und Gerichtsverwaltung, in der Ausübung des Rechts der Begnadigung und Privilegienerteilung, so hätte er nächst der Statthalterin der mächtigste Mann in den Niederlanden sein können, wenn er ebensoviel Selbständigkeit des Charakters wie Gelehrsamkeit besessen hätte. Aber dasjenige Mitglied des Staatsrats, von dessen höherer Autorität Viglius sich leiten ließ, wie auch die Regentin seinem sachkundigen Rat folgte, war Anton Perrenot von Granvella, Bischof von Arras. Dieser mit Reichtümern und geistlichen Benefizien überhäufte, kunst- und prachtliebende Prälat hatte in den letzten Jahren Karls V. die Geschäfte der auswärtigen Politik vornehmlich geleitet; unter Philipp II. mußte er vor den spanischen Staatsräten und Staatssekretären aus dem Mittelpunkt der Regierung zurückweichen und sich nunmehr, seit 1559, damit begnügen, in der niederländischen Regierung die einflußreichste Stellung einzunehmen: einen Einfluß, den er jedoch nicht bloß seiner Geschäftskunde, der Festigkeit des Urteils und seiner unerschöpflichen Arbeitskraft, sondern auch einem besonderen Verhältnis zu Philipp II. verdankte. Wie nämlich die aus der Einsamkeit geführte Herrschaft des Königs es mit sich brachte, daß die schriftlichen Berichte ihm niemals Aufklärung genug gaben, daß er daher neben den amtlichen Berichterstattern solche anstellte, die, niemanden verantwortlich als ihm, ihre Erfahrungen und ihren Rat über Personen und Sachen ohne Rücksicht auf andere ihm mitteilten, so empfing er auch aus den Niederlanden eine doppelte Reihe regelmäßiger Berichte, die amtlichen von der Herzogin Margareta, die vertraulichen von Granvella. Der Bischof

war für den König der Censor seiner niederländischen Staatsmänner und ihrer gesamten Verwaltung.

Noch eine andere Einrichtung gab dem geistlichen Staatsmann eine überwiegende Macht. Wie die Vergabung der geistlichen und weltlichen Aemter überall einen tief greifenden Einfluß mit sich führt, den nachdrücklichsten aber da, wo, wie in den Niederlanden, ein enger Kreis von Adelichen und städtischen Patriziern den Zutritt zu diesen Stellen als besonderes Recht und notwendige Versorgung für sich in Anspruch nimmt, so war die Frage, wer die Benefizien und Aemter zu vergeben habe, eine der wichtigsten Angelegenheiten des niederländischen Staatsrechtes. Im einzelnen war nun die Vergabung der Aemter an sehr verschiedene Oberbehörden verteilt, aber der Hauptanteil fiel den Provinzialstatthaltern, dem Präsidenten des geheimen Rats, der Generalstatthalterin und über derselben dem König zu. Unter den für die beiden letzteren, den Monarchen und seine Generalstatthalterin vorbehaltenen Besetzungen war — abgesehen von den obersten Staats- und Provinzialverwaltungen — besonders wichtig die Ernennung kirchlicher Würdenträger und städtischer Magistrate. Kraft Herkommens und päpstlicher Gewährung stand dem Regenten in den bischöflichen Kapiteln die Vergabung der obersten Dignität nach der des Bischofs zu; er ernannte die Aebte und Aebtissinnen auf eine vom Klosterkonvent ausgehende Präsentation und hatte das Patronat über eine Masse von Benefizien ohne Seelsorge; bei der Neuordnung der niederländischen Hierarchie im Jahr 1559 (S. 219) fiel ihm endlich das Nominationsrecht für die sämtlichen achtzehn Bistümer zu. In den Städten gehörte die Ernennung der Magistrate und vollends des königlichen Beamten, der unter den Titeln eines Markgrafen, Schout, Bailli, Prevot u. s. w. neben den Gemeindeorganen bestand, in der Regel zu den Befugnissen des Provinzialstatthalters, der dabei selbstverständlich die Genehmigung der Regierung einzuholen hatte; in Brabant und Mecheln dagegen, wo keine Provinzialstatthalter waren, fiel dieses Recht wieder dem Generalstatthalter zu.[1]) Um nun bei Ausübung dieser der Regentin Margareta und dem König Philipp vorbehaltenen Rechte die erstere, und mittelst der ersteren den letzteren zu beraten, setzte Philipp II. eine besondere Kommission des Staatsrats, eine sogenannte Konsulta, nieder. Sie bestand aus Granvella, dem von ihm abhängigen Viglius und Karl von Barlaimont, einem niederländischen Grafen, der den Richtungen der Politik Philipps mit unbeirrter Treue zu folgen pflegte.[2]) Durch den in dieser Behörde ausgeübten Einfluß befestigte Granvella vollends seine Herrschaft über die niederländische Regierung.

Gleichwohl war die Macht Granvellas keine Alleinherrschaft. Drei andere

---

[1]) Näheres gibt Poullet in den Bulletins de l'académie de Bruxelles II 35 S. 362 fg. In wie weit das in Flandern der Zentralregierung sonst vorbehaltene Recht der Ernennung dem Gr. Egmont eingeräumt war, ist mir nicht recht klar.

[2]) Vgl. Fruin im Gids 1859, 2 S. 771 Anm. 1, und Kolligs, Wilhelm von Oranien und die Anfänge des Aufstandes der Niederlande (Bonner Doktordissertation 1885) S. 58 fg. Bezeichnung der Aemterbesetzung als matière de consulte: Corresp. de Marguerite III S. 176, 396. — Ueber Barlaimonts Mitgliedschaft vgl. dessen Aeußerungen in dem Brief Morillons vom Mai 1565. (Granvelle, papiers IX S. 238.)

Mitglieder des Staatsrats befanden sich ihm gegenüber in einer im wesentlichen unabhängigen Stellung; es waren der Fürst Wilhelm von Oranien, der Graf Lamoral von Egmont und (seit 1561) der Graf Philipp von Hoorne. Die beiden ersteren konnten als die vornehmsten Häupter der niederländischen Aristokratie angesehen werden. Fürst Wilhelm hatte durch die dreifache Beerbung seines Vetters René von der nassau-niederländischen Linie (1544), seiner ersten Gemahlin, der Gräfin Anna von Egmont (1558), und seines Vaters, des Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg (1559), nicht nur große Herrschaften in den Niederlanden, darunter die Herrlichkeit Breda in Brabant und die Grafschaft Büren in Holland, erworben, sondern zugleich in Südfrankreich das kleine Fürstentum Oranien und im deutschen Reich zusammen mit seinen Brüdern die Grafschaft Nassau-Dillenburg. Er war Vasall des Königs Philipp, aber zugleich Mitglied des Wetterauer Grafenkollegiums und Stand des deutschen Reichs. Einen solchen Rückhalt für eine selbständige Stellung besaß Egmont nicht; auch er jedoch hatte bedeutende Herrschaften in Flandern, darunter eine, die von Gaveren, an welcher der fürstliche Titel haftete. Beide standen noch in der Blüte ihres Lebens; Wilhelm vollendete im Jahr 1559 sein sechsundzwanzigstes, Egmont sein siebenunddreißigstes Jahr. Beide hatten in dem letzten Krieg unter Karl V. und Philipp II. schon größere militärische Kommandos geführt, und Egmont hatte dabei in den Schlachten von St. Quentin und Gravelingen den Ruhm eines kühnen und sieggekrönten Reitergenerals davon getragen. Vor Philipps Abreise erhielten denn auch beide die vornehmsten Provinzialstatthalterschaften: Egmont die von Flandern, zu der ihm noch Artois hinzugegeben wurde, Oranien die von Holland-Seeland-Utrecht, zu der einige Zeit nachher (Januar 1561) noch diejenige der Grafschaft Burgund hinzukam. Ob solche Männer mit einer Regentin, die von Italien kam, und einem Prälaten, der als Burgunder wie ein Fremder angesehen ward, einträchtig zusammenwirken konnten, war von vornherein eine der schwersten Fragen für die Regierung.

Aber im Grunde genommen waren doch viel dringender als solche persönliche Schwierigkeiten die sachlichen Verlegenheiten, zunächst diejenigen der Finanzen. Jene Erschöpfung, welche die von inneren und äußeren Kriegen erfüllte Regierung Karls V. in all seinen Reichen hinterlassen hatte, machte sich wohl nirgends so fühlbar wie in den Niederlanden. Es hört sich sonderbar an, aber es ist einer jener Widersprüche, die regelmäßig bei der Darlegung allgemeiner Zustände hervortreten, wenn man einerseits die wirtschaftliche Blüte der damaligen Niederlande bewundert, und doch zugleich von ihrer tiefen Entkräftung redet. Während Handel und Gewerbe in den größeren Städten sich unermüdlich regten, waren eben das platte Land und die kleinen Städte, besonders die Grenzprovinzen gegen Frankreich, durch feindliche und eigene Truppen in solcher Weise verwüstet, daß die Herzogin Margareta meinte, die Herstellung des früheren Kulturzustandes werde dreißig friedliche Jahre erfordern.[1]) Und nicht minder als die Kräfte des Landmannes waren diejenigen der Regierung erschöpft. Beim Ueberschlag des ordentlichen Einkommens aus den Kammer-

[1]) Gachard, corresp. de Marguerite I S. 121/22.

gütern und der regelmäßigen Ausgaben rechnete die Regentin einen jährlichen Fehlbetrag von 600 000 Gulden aus.[1]) Die Schwierigkeiten, für die täglichen Erfordernisse der Verwaltung Geld oder Kredit zu schaffen, hielt die Herzogin in fast unausgesetzter Aufregung. Kam es doch so weit, daß sie manchmal nicht wußte, wie sie den Kurier bezahlen sollte, der ihre Berichte nach Spanien beförderte, und daß sie sich dann wohl eines Kuriers der Antwerpener Kaufleute bediente.

Nun wurden freilich, wie anderwärts, so auch in den Niederlanden die Bewilligungen der Stände unaufhörlich in Anspruch genommen. Aber gerade bei diesen Anforderungen sprang ein neuer Gegensatz hervor. Es war den Ständen von den schweren Beisteuern, welche sie Karl V. gewährt hatten, nicht nur eine starke Erschöpfung, sondern auch das bittere Gefühl zurückgeblieben, daß sie für eine ihren nächsten Interessen fremdartige Politik ausgebeutet wurden. Finanzielle Erschöpfung und Unwille über die Eingliederung in ein Staatswesen, dessen Zwecke ihnen unverständlich, dessen Anforderungen drückend waren, wirkten zusammen, um eine gegen neue Steuerforderungen äußerst widersetzliche Stimmung zu erzeugen. Das Einzige, was in den ersten Jahren seit 1558 von ihnen herauszubringen war, diente nicht zur Deckung des Defizits, sondern lediglich zur Unterhaltung der Truppen, welche in den Niederlanden teils zum Zweck der inneren Sicherheit, teils zur Grenzverteidigung gegen Frankreich in verhältnismäßig bedeutender Zahl standen. Da war zunächst die schon erwähnte Kavallerie der „Ordonnanzbanden", zu deren Bezahlung jene neunjährige Steuer von 1558 ausgesetzt war. Da ferner die Stände auf der Abführung der etwa 4000 Mann betragenden spanischen Infanterie bestanden, und Philipp II. diese Forderung vor seiner Abreise bewilligen mußte, so gewährten die Provinzialstaaten für 3200 einheimische Fußsoldaten eine Beisteuer im jährlichen Gesamtbetrag von 240 000 Gulden, welche von Anfang Oktober 1560 ab auf drei Jahre lief. Diese Steuern waren die einzigen, welche zunächst für allgemeine Zwecke der Regierung erlangt wurden. Wohl hatte Philipp in den Jahren 1558 und 1559 von den in Arras, Brüssel und Gent versammelten Generalstaaten noch drei weitere Steuern verlangt; allein über deren definitive Bewilligung verhandelte man nunmehr mit den Provinzialstaaten, ohne zum Ziel zu kommen, und wir werden sehen, wie diese Verhandlungen sich mit anderen Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen verflochten.[2])

Dies waren Verlegenheiten, die allein schon eine geordnete Regierung unmöglich machten, aber sie reichten nicht von fern an diejenigen Schwierigkeiten, die sich weiter aus den kirchlichen Gegensätzen ergaben. Wir kommen hier auf die blutige Geschichte des niederländischen Protestantismus. Schon erzählt ist, wie derselbe in den Niederlanden eingedrungen war, und wie zu seiner Ver-

---

[1]) Erste Schätzung auf 400 000 fl. (1560 Mai 12. Gachard a. a. O. S. 190.) Dann aber auf 600 000 fl. (1651 Dez. 19. II S. 5. 1563 Aug. 12. Corresp. de Philippe II T. I n. 157.) Genauere Angaben über dieses Defizit 1564 Nov. 29. (Corresp. de Marguerite III S. 488—91.)

[2]) Ueber die finanziellen Verhältnisse vgl. meine Abhandlung über die Anfänge des niederländischen Aufstandes in v. Sybels histor. Zeitschrift N. F. XXII.

tilgung, da den entarteten Seelsorgern der katholischen Kirche die geistige Kraft der Ueberwindung abging, die Gesetzgebung Karls V. alle äußeren Schrecken zusammenfaßte, welche der Staatsgewalt zu Gebote stehen. Das Ziel der blutigen Gesetze wurde aber nicht erreicht. Als Philipp die Regierung in die Hand der Herzogin Margareta legte, sah er den Geist der Ketzerei ungebrochen, allerwärts in einem verdeckten und erbitterten Kampf mit seinen Inquisitoren und Blutrichtern begriffen.

Unter den verschiedenen aus der reformatorischen Bewegung hervorgegangenen Richtungen waren es vornehmlich zwei, deren Anhänger dem täglich drohenden Martertod zum Trotz ihren Glauben in geheimen Zusammenkünften und Predigten bethätigten: die Wiedertäufer, welche den Sitz ihrer Kraft in Nordholland und Friesland hatten, die Calvinisten, welche ihren stärksten Mittelpunkt im westlichen Flandern besaßen. Von beiden Gemeinschaften fiel die mächtigste Wirksamkeit der letzteren zu: mitten unter den Schrecken der Verfolgung schürte sie unter ihren Anhängern die Leidenschaft zum Angriff gegen das unaussprechlich gehaßte Papsttum, und trotz aller Ueberwachung hielt sie sich in einem großartigen Zusammenhang mit den Kirchen und Bildungsanstalten der Nachbarlande. Zu statten kamen ihr vor allem die reichen Beziehungen des niederländischen Verkehrs. Ein bewegtes Wanderleben führte ja die niederländischen Handelsleute nach England und nach den Märkten von Frankreich und Deutschland; die Söhne der Kaufleute wurden, damit sie sich die fremden Sprachen aneigneten, auf die Schulen von Frankfurt, Straßburg oder nach französischen Städten gesandt;[1]) mit dem Warenhandel strömten trotz aller Verbote die protestantischen Schriften ein, und vereinzelt wagten sich wohl auch Apostel des Calvinismus aus Deutschland oder Frankreich zu den Niederländern, wie der aus dem Metzer Gebiet stammende Pierre Brully, der im Jahr 1544 aus Straßburg nach Tournai ging und im folgenden Jahr gefangen und verbrannt ward. Derartige Beziehungen des Verkehrs waren es, welche die Niederländer zuerst in Berührung mit den calvinischen Lehren brachten, sie führten sie weiter, sobald diese Lehren gezündet und feurige Prediger unter ihnen erweckt hatten, zum unmittelbaren Anschluß an die leitenden Männer und die leitenden Schulen des Calvinismus. Da war z. B. Guy de Bray, ein schlichter Handwerker aus Mons, den die aus protestantischen Schriften geschöpfte Begeisterung zum Prediger umgewandelt hatte: nach mehrjährigem Aufenthalt unter seinen nach London geflüchteten protestantischen Landsleuten und erster Wirksamkeit als Prediger in Flandern, erschien er im Jahr 1556/57 in Lausanne und Genf, um aus dem Munde der dortigen Lehrer Erleuchtung und Kräftigung zu schöpfen. Zurückgekehrt nach seiner Heimat, entwarf er nach dem Muster des französisch-calvinischen Glaubensbekenntnisses eine Konfession (1561), die im Lauf der Jahre das Ansehen einer Glaubensnorm der niederländisch-calvinischen Kirche gewonnen hat. Einige Jahre später fanden sich zwei junge Brabanter Adeliche in Genf ein, Johann und Philipp Marnix, als Studierende an der im Jahr 1559 eröffneten Genfer Akademie, von Calvin und Beza zu persönlichem Verkehr zugelassen.

[1]) Darüber Granvella 1565 Oktober 15. (Papiers IX S. 596.)

Neben Genf trat als zweite Stätte für die geistige Ausrüstung der niederländischen Calvinisten die Kirche und Universität zu Heidelberg hervor. Im Jahr 1561 wurde vom Kurfürsten Friedrich III. der ehemalige Karmelitermönch Peter Dathenus, der seinen emigrierten flämischen Landsleuten in London und Frankfurt gedient hatte, als Prediger nach Heidelberg gezogen, wo er dann weiter eine Stelle im Kirchenrat erhielt. Derselbe Dathenus vermittelte im folgenden Jahr einen Vergleich, vermöge dessen der pfälzische Kurfürst einem Teil der niederländisch-calvinischen Emigrantengemeinde, die damals aus Frankfurt vor dem lutherischen Glaubenseifer des Magistrates weichen mußte, das aufgehobene Kloster Frankenthal zur Ansiedelung anwies. Von da ab war ein inniger Verkehr zwischen der Pfalz und den niederländischen Predigern und Gemeinden begründet; er beruhte einerseits auf dem Einfluß der Heidelberger Universität, anderseits auf den persönlichen Beziehungen zwischen den beiderseitigen Kirchendienern.

So unter dem Zusammenwirken innerer Antriebe und äußerer Einwirkungen bildeten sich in den niederländischen Städten von der französischen Grenze bis aufwärts nach Holland allerwärts protestantisch gesinnte Kreise. Ja es begannen schon, wie es in Tournai, Lille und Valenciennes um 1561 geschehen sein soll, diese Kreise sich zu förmlichen, natürlich tief geheimen Gemeinden zu organisieren. Angesehen vermöge ihrer äußeren Stellung waren die Anhänger des reformierten Bekenntnisses nicht; sie gehörten fast durchweg zu den Handwerkern, kleinen Handelsleuten und Arbeitern. In geheimen Versammlungen, wenn die Gelegenheit günstig war, hörten sie von todesmutigen Predigern, Männern, die selbst vielfach als bloße Handwerker unter der Macht des neuen Geistes zu Rednern geworden waren, calvinistische Predigten an. Fast wunderbar erscheint die Ausbreitung und Festigkeit dieser Kreise, wenn man dagegen das ganze System der zur Vernichtung derselben getroffenen Anstalten übersieht. Allein das Wunder erklärt sich, sobald man die wirklichen der Regierung zu Gebote stehenden Kräfte näher ins Auge faßt.

Ueber jeden Zweifel erhaben war der erbarmungslose Ernst der Herzogin Margareta und der päpstlich-landesherrlichen Inquisitoren in dem Vernichtungskampf gegen die Ketzer; ganz zufrieden war auch die Regentin mit dem Eifer, welchen der Staatsrat — Egmont und Oranien ebensowohl, wie Granvella und Viglius — bethätigte; gemischt war schon ihre Stimmung über die hohen Provinzialgerichtshöfe, da die einen, wie der Hof von Holland, sich lässig, andere, wie der Rat von Flandern, sich thatkräftig in der Verfolgung erwiesen. Indes alle diese Behörden reichten doch mit ihrer Wirksamkeit nur stoßweise in die unteren Kreise hinein; selbst die Inquisition verfügte bei ihren Subdelegationen über eine so geringe Zahl von Kräften und stieß auf so vielfachen Widerstand, daß z. B. als ständige Inquisitoren für Flandern im Jahr 1545—60 nur Pollet und Titelmans, und seit 1560 der letztere allein den Ketzern nachspürte,[1]) während die Provinz Brabant seit 1529 von der Inquisition thatsächlich frei

[1]) E. Monseur bei Fredericq, travaux du cours pratique d'histoire nationale (Gand 1883 fg.) II S. 107, 110. Straetmans Klagen, Raynaldus 1567 n. 129.

war. Bei diesen Verhältnissen kam alles darauf an, ob die örtlichen Obrigkeiten, d. h. vornehmlich die städtischen Magistrate mit ihrem Gericht und ihren Wachmannschaften, und die städtischen Pfarrer mit ihrer geistlichen Aufsicht, eine stetige Mitwirkung im Geist der Religionsedikte Karls V. gewährten. Gerade diese Organe versagten aber: die Weltgeistlichen, weil sie der neuen Bewegung gegenüber sich kraftlos und schlaff fühlten, die Magistrate, weil unter ihnen und den angesehenen Bürgern überhaupt zwar nicht das protestantische Bekenntnis, aber doch eine nicht geringe Teilnahme für die protestantische Sache weit verbreitet war. „Es gibt," sagt Granvella,[1]) „viele, die gut katholisch sind, aber auch viele, die es nicht sind, und noch mehr Ungewisse und Schwankende."

So erfolgten denn die grausamen Griffe gegen die Ketzer in der Regel erst, wenn an einem bestimmten Ort die Bewegung stark genug geworden war, um die Aufmerksamkeit der Regierung zu erwecken, und diese dann entweder durch nachdrückliche Aufforderungen an die widerstrebende Ortsobrigkeit oder durch Kommissare, die sie von Brüssel oder dem Provinzialgerichtshof abfertigte, ein umfassendes gerichtliches Verfahren ins Werk setzte. Dann pflegten allerdings massenhafte Verbannungen und einzelne Todesurteile zu ergehen. Wenn man die Rechnung derartiger Exekutionen zusammenstellte, so sah man kein Jahr vergehen, ohne daß einige Dutzend Täufer und Calvinisten enthauptet, verbrannt oder ertränkt wurden. Dem überführten Protestanten oder Uebertreter der Religionsedikte pflegte bei zeitigem Widerruf die Begnadigung von der Todesstrafe nicht versagt zu werden, der Wiedertäufer oder rückfällige Ketzer, der Prediger, oder der, welcher sich an aufständischen Handlungen beteiligt hatte, konnte unter allen Umständen dem Schwert oder Scheiterhaufen nicht leicht entgehen. Dies waren Grausamkeiten, welche gewiß einen namenlosen Eindruck auf die Gemüter machten. Aber viel zu vereinzelt, um die überall steigende Flut protestantischer Bewegung zurückzudrängen, hatten sie schließlich doch nur die Folge, daß sie eine Erbitterung und eine Spannung der Geister hervorriefen, die einen furchtbaren Ausbruch erheischte.

Ueber solchen gärenden und schwankenden Verhältnissen bewegte sich die Regierung der Statthalterin Margareta. Daß sie sehr bald in heftige Konflikte geriet, war bei dieser Lage natürlich; eigentümlich aber war es, daß die ersten Streitigkeiten aus einer fremdartigen Verbindung kirchlicher Beweggründe und ständischer Interessen sich ergaben.[2])

Es ist erzählt, wie im Jahr 1559 die päpstliche Bulle erging, durch welche die Niederlande unter die geistliche Aufsicht von 18 Bischöfen gestellt werden sollten. In demselben Jahr setzte Philipp eine vom Papst autorisierte Kommission nieder, mit der Aufgabe, einen Plan über genaue Abgrenzung der neuen Diözesen und besonders auch über die Dotierung der Bischöfe und ihrer Kirchen festzustellen. Die Seele dieser Kommission war wieder der Bischof Granvella. Seiner Gesinnung nach gehörte der staatsmännische Prälat nicht zu den Männern,

[1]) Papiers VII S. 542.

[2]) Für das Folgende verweise ich ein für allemal auf meine Abhandlung „Zur Geschichte der Anfänge des niederländischen Aufstandes" in v. Sybels histor. Zeitschrift, N. F. XXII.

welche den Gedanken einer sittlichen Erneuerung der Kirche mit tieferem Anteil auffaßten; aber hervorgegangen aus der Schule Karls V., trat er stets für die feste Unterordnung der Großen und der Geringen unter die Monarchie und die Hierarchie ein. In diesem Geist widmete er auch dem jetzt vorliegenden Unternehmen seine Thatkraft, — und zwar so, daß er zugleich wesentlich politische Gesichtspunkte in dasselbe hineintrug.

Als die Kommission die Ausstattung der Bistümer erwog, kam sie in Ermangelung neu zu erschließender Einkünfte auf den Gedanken, die Reichtümer der niederländischen Klöster für die neuen Stiftungen zu verwenden. An und für sich war dieser Gedanke, geistig verkommene Klöster in neuen und lebenskräftigen kirchlichen Anstalten aufgehen zu lassen, keineswegs fernliegend; auch in streng katholischen Kreisen trat er oft genug hervor. Sehr weit greifend war jedoch der Zusammenhang, den er sofort im Geiste Granvellas gewann. Zu den Ueberlieferungen, welche der Bischof von der Regierung Karls V., vor allem auch von der niederländischen Verwaltung der thatkräftigen und harten Königin Maria, übernommen hatte, gehörte der Satz, daß die Selbständigkeit der niederländischen Stände in Steuerbewilligung und Verwaltung den Rechten der Monarchie im Wege sei. Mit großem Mißfallen hatte er darum in den ersten Jahren Philipps jene Entwickelung ständischer Verfassung angesehen, welche in der wiederholten Berufung der unter der Königin Maria vermiedenen Generalstaaten und in der Einführung einer generalstaatischen Verwaltung lag. Seine Meinung, für welche er die Zustimmung der Regentin Margareta fand, war, daß diese Errungenschaft von 1558 rückgängig zu machen, und die Autorität der Regierung in langsamem Vorschreiten wieder herzustellen sei. Er wollte eben eine Zentralisation, die von der Regierung, nicht aber eine solche, die von den Ständen ausging; vielleicht ahnte er, daß eine starke Vertretung der geeinigten Provinzen alsbald den großen Gegensatz zwischen Landesrecht und Fremdherrschaft aufstellen werde. Um nun aber diese Reaktion durchzuführen, hielt er zweierlei für nötig: Beseitigung der Generalstaaten und Zügelung der Opposition in den Provinzialstaaten.

Zügelung der Opposition in den Provinzialstaaten! Um die Aufgabe zu verstehen, und die Kämpfe, die daraus hervorgingen, zu veranschaulichen, wird es genügen, wenn wir die Beziehungen der Regierung zu derjenigen Ständekorporation ins Auge fassen, in welcher die ständischen Freiheiten und Bestrebungen am schärfsten ausgeprägt waren, zu den Provinzialstaaten von Brabant. Als man nach Abgang Philipps neben der Beisteuer zur Unterhaltung der Infanteriegarnisonen auch die endliche Bewilligung der in den Jahren 1558 und 1559 verlangten Steuern bei den Brabanter Ständen betrieb, erhob sich aus der Mitte derselben sofort wieder die Forderung nach generalstaatischer Verwaltung als Bedingung für die Bewilligung. Bei den Streitigkeiten, die darüber entstanden, bemerkte Granvella mit besonderem Mißfallen einmal das Hervortreten gewisser vornehmer Adelicher als Führer der ständischen Opposition, sodann die Unterordnung der Prälaten unter diese Führung. Und eben dies war der Punkt, wo sich seine gegen die Macht der Stände gerichteten Absichten mit den Entwürfen über die Ausstattung der Bistümer verbanden.

Die Heranziehung der Klöster zur Unterhaltung der bischöflichen Kirchen war nämlich so gedacht, daß vornehme und reiche Klöster mit den Bistümern uniert, der jeweilige Bischof also zugleich die Rechte des Abtes des betreffenden Klosters ausüben und seine Einkünfte genießen sollte. Zu den Rechten gehörte aber unter anderem der Sitz in der Ständeversammlung, soweit ein solcher dem Klosterprälaten zustand: und dieser Eintritt der Bischöfe unter die Stände, so sagte Granvella mit besonderer Rücksicht auf Brabant, wird fortan dem König an der Stelle widerspenstiger Mitglieder einen Kern von zuverlässigen Anhängern verschaffen. Die Aebte nämlich, obgleich von der Krone ernannt, fühlten sich viel mehr als Vertreter einer selbständigen Körperschaft, denn als Geschöpfe der königlichen Gnade; die Bischöfe dagegen wurden nicht nur vom König ernannt, sondern mußten auch von ihm den verschiedensten Elementen gegenüber, welche den neuen Würdenträgern widerstrebten, geschützt werden. So, als Vertreter der königlichen Sache, wollte Granvella nicht weniger als drei Bischöfe in die Brabanter Ständeversammlung einführen, indem er die drei Abteien St. Bernhard, Tongerloo und Afflighem mit den zwei in Brabant zu errichtenden Bistümern von Antwerpen und Herzogenbusch und dem dritten, außerhalb der Provinz begründeten, aber in dieselbe hineinreichenden Erzbistum von Mecheln vereinigte. Der Hauptgrund, so faßte er noch in späteren Jahren seine Gedanken zusammen, für die Union der Abteien mit den Bistümern war, daß die Aebte von Brabant in der Versammlung der Staaten die meisten Schwierigkeiten machten, daß dagegen, wenn die Bischöfe sich mit den Adelichen, welche den König mehr als die Mönche achten, verbanden, die Dinge besser gehen mußten.

Der Plan Granvellas fand die Genehmigung des Papstes, und am 10. März 1561 vollzog Pius IV. im Konsistorium die Ernennung von elf niederländischen Erzbischöfen und Bischöfen. [1]) Unter den Ernannten befand sich Granvella, als Erzbischof von Mecheln, zu welcher Würde der Papst ihm damals noch die höhere eines Kardinals hinzugab. Mit einem alle anderen in den Schatten drängenden Ansehen wollte also Granvella die Führung der monarchischen Partei unter den Ständen persönlich übernehmen.

Aber der Angriff des Kardinals galt einem wachsamen und entschlossenen Gegner. Noch ehe jene päpstlichen Ernennungen erfolgten, seit Ende 1560, wurde das Geheimnis des Unionsplanes offenbar, und sofort erhob sich unter den Brabanter Ständen ein heftiger Widerstand. Zunächst traten die Prälaten hervor, welche sich unmittelbar getroffen fühlten, dann aber die Stände insgesamt unter Führung gewisser vornehmer Adelicher. In der Erkenntnis, daß die neue Maßregel unter unscheinbaren Formen eine tiefgreifende Aenderung ihrer Verfassung bedeute, suchten die Stände vor allem aus ihrer Verfassungsurkunde, der Joyeuse Entree, die Rechtswidrigkeit derselben zu erweisen. Solange sich indes der Streit auf diesem Boden bewegte, war es der Regierung nicht schwer, der Erklärung vieldeutiger Bestimmungen andere Deutungen entgegenzusetzen, eine wirkliche Entscheidung wurde erst herbeigeführt, als die Stände

---

[1]) Raynaldus 1561 n. 69.

ihre Befriedigung in der Unionsfrage als eine der Bedingungen für die Gewährung der geforderten Steuern aufstellten. Hier kam der drohend emporsteigende Unwille über die Opfer, welche die spanische Herrschaft dem erschöpften Land auferlegte, den Rechtsgründen der Stände zu Hülfe; und die Not der Regierung drängte sie dahin, daß sie erst schrittweise zurückwich und endlich, da über ihrer Nachgiebigkeit die Forderungen der Stände wuchsen, am 30. Juli 1564 sich zu einem förmlichen Vertrag mit den Prälaten verstand. Kraft dieser Abmachung wurde die Union fallen gelassen, und den drei Klöstern nur ein jährlicher Zuschuß für die Bistümer auferlegt; von den Bistümern selbst wurde, infolge des seit Anfang 1562 hinzugekommenen Widerspruches von Antwerpen, das dieser Stadt zugedachte aufgegeben. Dieser Verzicht auf eins der neuen Bistümer hing mit einem während der Streitigkeiten vollzogenen Fortschritte der Opposition zusammen, mit dem Widerstand nämlich gegen die Bistumsgründung an sich. So stark hatte sich dieser Widerstand bereits erhoben, daß, als Granvella gegen Ende des Jahrs 1561 in Mecheln als Erzbischof eingeführt wurde, es ihm unmöglich war, die Herrschaft über die zu seiner Diözese geschlagenen Teile von Brabant zu erlangen.

Und für all diese Zugeständnisse bekam die Regierung doch nur einen unmittelbaren Vorteil in die Hand: die Bewilligung der von Oktober 1560 bis Oktober 1563 laufenden Garnisonssteuer. Die Gewährung derselben Steuer auf drei weitere Jahre, sowie die partielle Reichung der in den Jahren 1558 und 1559 geforderten Steuern ward im Fortgang der Verhandlungen in Aussicht gestellt, aber erledigt war die Sache, als die Wirren des Jahres 1566 ganz andere Sorgen brachten, noch nicht.

Man sieht, die Regierung hatte in ihren kirchlichen und politischen Plänen eine bedenkliche Niederlage erlitten. Halten wir aber bei diesem Streit nochmals inne, um zu fragen, welche Elemente eigentlich die ständische Opposition bildeten, und wer die Männer waren, die bisher nur im allgemeinen als Führer derselben bezeichnet sind. Auf beide Fragen fällt die Antwort sehr verschiedenartig aus. Die breite Masse der Opposition nämlich bestand aus den Prälaten und vor allem aus den Städten und Bürgerschaften, während die Adelichen nach dem angeführten Zeugnis Granvellas im allgemeinen gegen die Regierung williger waren; die Führer dieser Streitkräfte dagegen waren zwei Herren, welche doch wieder Mitglieder des Adels waren und außerdem noch zu den höchsten Beamten der niederländischen Regierung gehörten: es waren Wilhelm von Oranien, in seiner Eigenschaft als Herr von Breda, und der Statthalter des Hennegau, Johann von Glymes, in seiner Eigenschaft als Markgraf von Bergen-op-Zoom. Beide Männer hatten den Widerstand gegen die Brabanter Bistümer nicht geschaffen, aber, wie er sich erhob, ihn unter ihre Führung genommen, beide waren die einflußreichsten Vertreter des Planes einer Ausbildung der generalstaatischen Verfassung. Welche Macht ihnen in Aussicht stand, wenn der letztere Plan gelang, faßte Granvella einmal in dem kurzen Satz zusammen: wenn Generalstaaten sich vereinigen, so wollen die Brabanter das Haupt derselben bilden und werden sich ihrerseits wieder von Oranien und Bergen beherrschen lassen: diese werden alsdann die Herren der Niederlande sein, und

nicht mehr der König Philipp.[1]) Am weitesten greifend schien Granvella der Ehrgeiz Oraniens zu sein. Tauchte doch gegen Anfang 1562 oder Ende 1561 der Plan auf, den Fürsten zum Superintendenten der Brabanter Staaten zu machen, d. h. ihm eine Stellung einzuräumen, in welcher er, wie es scheint, die Leitung der Verhandlungen der Stände, als das Haupt einer autonomen Körperschaft, erhalten sollte. Daß dieser Plan von Oranien selber betrieben wurde, bezweifelten Granvella und Margareta nicht, die Macht aber, welche er bei Verwirklichung desselben in Brabant erringen müsse, schien der Regierung so gefährlich, daß Philipp II. in dem Anspruche ein strafbares Unterfangen erblickte.

So sehen wir gleich vom ersten Jahre nach Philipps Abschied von den Niederlanden den Gegensatz zwischen Oranien und Granvella sich bilden: er beruht auf der Frage der ständischen Verfassung, welche der eine im Sinn der Selbständigkeit und der Ausbildung von Generalstaaten, der andere im Sinn der Vereinzelung und der Abhängigkeit der Provinzialstaaten lösen will. Von vornherein verschärfte sich dieser Gegensatz durch den Ehrgeiz zweier zur höchsten Macht berufenen Persönlichkeiten: der Kardinal suchte die Macht im Dienst eines despotischen Monarchen, der Fürst erstrebte sie als Vertreter der ständischen Autonomie. — Aber neben alledem hatte der Streit über die Bistümer noch andere Gegensätze wachgerufen, den Streit über Religion und Kirche.

Es ist bei der vorhergehenden Erzählung schon angedeutet, daß die Brabanter Stände in erster Linie den Unionsplan bekämpften, zugleich aber der Bistumsgründung überhaupt widerstrebten. Dieser Widerwille wurde auch in anderen Provinzen laut; von den Ständen drang er in die Volksmassen, unter denen er sich nun mit der doppelten hier vorhandenen Strömung verband, mit den eigentlich protestantischen und mit den noch viel weiter verbreiteten antihierarchischen Bestrebungen. Es entstand allerwärts im Lande, und zwar vornehmlich in den Städten und unter dem Bürgertum, eine leidenschaftliche Bewegung gegen die Bistümer, in der man die Neuerung einfach als eine Stärkung der katholischen Hierarchie bekämpfte. Diese volksmäßige Bewegung und die ständische Opposition traten alsbald in ein Verhältnis gegenseitiger Unterstützung; unter dem Lärm des Streites aber wuchs im stillen die Gemeinschaft der Protestanten, indem die Macht ihrer Bedränger abnahm, und ihre eigene Zuversicht stieg. Wie, so müssen wir nun aber fragen, verhielten sich die adelichen Führer der Stände zu dem protestantischen Element, das also in die Bewegung hineingetragen wurde? Haben sie es nur äußerlich für ihre fremdartigen Zwecke benutzt, oder haben sie ihm selber ihre Gunst und ihren Schutz zugewandt?

Verschieden war in dieser Beziehung die Stellung des Markgrafen von Bergen und diejenige des Fürsten von Oranien. In der zur Statthalterei des ersteren gehörigen Stadt Valenciennes hatte die emporschwellende protestantische Erregung zu einer verwegenen Demonstration geführt. In der Nacht des 27. September that sich hier, desgleichen in der nicht weit entlegenen Stadt Tournai, ein Aufzug unerkannter Gestalten zusammen: Psalmen nach der Bearbeitung des französischen Reformierten Marot singend, durchzogen sie die

---

[1]) An Philipp II. 1566 März 10. (Granvelle, correspondance I S. 153.

Straßen, um mit Schmährufen vor geistlichen Gebäuden zu enden. Dies war für die Regierung ein Anlaß, durch wiederholt abgefertigte Kommissionen den widerwilligen Magistrat beider Städte zu schärferem Verfahren gegen die geheimen Protestanten zu drängen, wobei denn über Valenciennes während des Jahres 1562 eine Reihe erschreckender Vorgänge dahinging: erst Verurteilung zweier calvinistischer Handwerker, dann die gewaltsame Befreiung derselben durch ihre ergrimmten Genossen, darauf fünf weitere Todesurteile teils wegen Ketzerei, teils wegen Mitwirkung bei jener Errettung. Wie nun die Regierung bei diesen Maßregeln vor allem der festen Hand eines Statthalters bedurfte, der die gewaltthätigen Massen kraft seiner militärischen Befugnisse im Zaum gehalten und das zögernde Stadtgericht im Namen des Landesherrn zur strengen Anwendung der Gesetze aufgefordert hätte, so fand sie statt dessen beim Markgrafen von Bergen Ausflüchte und Zögerungen, einen sichtlichen Widerwillen gegen die Verfolgung. Johann von Glymes gehörte eben, wie in Deutschland der Herzog von Cleve und der Erzbischof Friedrich von Köln, zu den Anhängern Cassanders (S. 288),[1] jenes vermittelnden katholischen Theologen, welcher dem protestantischen Bekenntnis eine relative Berechtigung zugestand und in seinen Hoffnungen auf Verständigung der getrennten Religionsparteien in reineren Formen der Lehre und geläuterter Gestalt des Lebens natürlich die gewaltsame Verfolgung von Protestanten oder Katholiken mißbilligte; dachte er doch groß genug, um sogar den religiösen Sinn der armen Wiedertäufer, soweit sie nicht der gewaltthätigen Richtung angehörten, zu bewundern. In diesem Sinn war es der stete Rat des Markgrafen, man möge vor allem die Studien, die Sitten und den Pflichteifer des katholischen Klerus bessern. Bezüglich der von Philipp II. angewandten Schreckensmittel aber sagte er einmal im Jahr 1565: er befrage nun seit vier Jahren die Theologen, wo es in der heiligen Schrift stehe, daß man jemanden seines Glaubens wegen töten dürfe.[2])

Bedeutend, wie diese Auffassung war, darf man doch ihre unmittelbare Bethätigung nicht überschätzen. Der Markgraf lieh widerwillig den Verfolgungen seinen Arm und erregte durch seine Ausflüchte schon im Sommer des Jahres 1562 den Argwohn Philipps II., aber wenn die Regierung in seiner Provinz durchaus Todesurteile gegen die Ketzer verlangte, so wagte er seine Mitwirkung nicht zu verweigern. Einen unzweideutigen Schutz fanden die Protestanten bei ihm keineswegs. Noch weniger bot ihnen einen solchen, wenn man sich an die offenkundigen Thatsachen hielt, der Fürst von Oranien. Wie dieser sich in der ersten Zeit nach Philipps Abgang wegen des Eifers, den er im Staatsrat gegen die Ketzer bethätigte, die Zufriedenheit der Regierung erwarb, ist schon erwähnt; in demselben Sinn schrieb die Herzogin Margareta noch im Frühjahr 1565 die Nachsicht gegen die Ketzer in Holland lediglich den dortigen Beamten und dem Provinzialgerichtshof zu; von Oranien, als dem Statthalter, rühmte sie, daß er mit jener Lässigkeit ebenso unzufrieden sei, wie sie selber.[3]) „Ich finde keinen

[1]) Bemerkt von Morillon. 1565 Oktober 6. (Granvelle, corresp. I S. 602.

[2]) Morillon. 1565 Juni 22. (Granvelle, papiers IX S. 344.)

[3]) Gachard, corresp. de Philippe Bd. I n. 279.

Grund," so erklärte sie im Dezember 1563, „ihn nicht für einen sehr guten Katholiken zu halten." [1]) Allerdings, wenn man tiefer sah, so konnte man, wie dem Markgrafen von Bergen die Hemmung der Verfolgungen, also auch dem Fürsten von Oranien eine indirekte Förderung der protestantischen Bewegung zuschreiben.

Wie nämlich die Agitation gegen die neuen Bistümer ins Volk getragen wurde, fand man das in solchen Fällen erforderliche Schlagwort in dem Satz: die neuen Bistümer bedeuten Einführung der Inquisition. Richtig war bei diesem Vorgeben, daß allerdings eine Stärkung der bischöflichen Inquisition neben der landesfürstlich-päpstlichen beabsichtigt war (S. 219); allein die Vorstellungen der Massen gingen weiter: sie dachten sich teils eine Ausbildung des Inquisitionsgerichtes und des Inquisitionsverfahrens, vor dem alle in städtischen und provinzialen Sonderrechten noch gegebenen Schranken und Exemtionen zusammenfallen sollten, teils dachten sie geradezu an die Unterwerfung ihrer Heimat unter die spanische Inquisition, ähnlich wie Karl V. einen solchen Versuch gegen Neapel unternommen, aber nicht durchgesetzt hatte. In der Vorstellung von der Einführung der Inquisition faßte sich für die Niederländer alles zusammen, was ihnen an der kirchlichen Verfolgung hassenswert, an der Herrschaft eines fremden Monarchen und den fremden Einflüssen widerwärtig war. Eben diese Vorstellung aber bestärkte der Fürst von Oranien. Im Einvernehmen mit seinem Freunde Egmont gab er aus: der Herzog von Alba habe nach dem Frieden von Chateau-Cambraisis, als er sich zum Abschluß der Vermählung seines Königs mit der französischen Elisabeth in Paris befand, mit Heinrich II. unterhandelt über die gleichmäßige Einführung der Inquisition in Frankreich und den Niederlanden, sowie über gegenseitige Unterstützung beider Könige in der Durchführung des Glaubenszwanges in beiden Reichen. [2]) Daß Alba in Wirklichkeit derartige Vorstellungen an den französischen König gerichtet hat, ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß jedoch Heinrich sie angenommen und seine innere und äußere Politik durch eine festere Verabredung mit Spanien irgendwie gebunden habe, ist trotz seines damaligen Vorgehens gegen seine reformierten Unterthanen keineswegs glaublich. Aber Oranien glaubte nicht nur an die Unterhandlung, sondern auch an eine wirkliche Verabredung, oder gab doch vor, daran zu glauben, und viele seiner Standesgenossen teilten seine Meinung. [3]) Auf der Hand liegt, daß die Ausbreitung solcher Ansichten dem Widerwillen des Volkes sowohl gegen die Bistümer wie gegen die Religionsverfolgung größere Kraft verleihen mußte. Wenn also der Widerstand gegen die Bistümer eine volksmäßige Bewegung und innerhalb derselben eine Kräftigung des protestantischen Elementes zur Folge hatte, so empfing das letztere allerdings auch eine gewisse Förderung von den Häuptern der brabantischen Stände: von Bergen durch seine halb bekannten, halb verleugneten Grundsätze der Duldung, von Oranien, indem er den Haß gegen die spanische Inquisition schürte. Aber offen gegen den Glaubens-

[1]) A. a. O. n. 178.

[2]) Granvella. 1562 Juni 14. (Papiers VI S. 569.)

[3]) Granvella. 1562 Juli 6. (Gachard, corresp. de Philippe I n. 75.)

zwang einzuschreiten, wagten beide noch so wenig, daß der letztere sich vielmehr das Lob eines eifrigen Dieners desselben erwarb. Offener Widerstand gegen die Absichten Philipps II. erhob sich damals aus dem Kreise seiner vornehmen Unterthanen nur noch auf einem Gebiet, auf dem Gebiete der auswärtigen Politik.

Getrennt wie die Niederlande vom Körper der spanischen Monarchie waren, so brachten sie mit ihren besonderen Interessen und Gefahren besondere Antriebe und Ziele in die auswärtige Politik Philipps II. hinein. In den Beziehungen des Königs zu England war die Absicht einer vorteilhaften Regelung des niederländisch-englischen Handels ein hochwichtiges Moment; das Verhältnis zum deutschen Reich wurde belebt durch die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die der burgundische Vertrag mit sich brachte; dem französischen Nachbar gegenüber hatte man sorgsam zu achten auf dessen nie erlöschendes Verlangen einer Grenzerweiterung gegen die Niederlande und auf das unwiderstehliche Einströmen des Calvinismus in die nördlich anstoßenden Provinzen. Vor allem die letztere Sorge trat seit dem Tode Franz' II. und der Regentschaft der Königin Katharina, als der schwankenden Regierung gegenüber die Aussichten der Hugenotten, durch gütliche Einräumung oder durch gewaltsame Errungenschaft die Religionsfreiheit zu erwerben, fortwährend zunahmen, für Philipp in den Vordergrund. Damals befestigte sich in ihm der Grundsatz, den er fortan unentwegt verfolgte, daß er, um in Spanien sich den Besitz von Navarra, um in den Niederlanden die Herrschaft der katholischen Kirche und mit derselben seine eigene Gewalt zu sichern, für die Alleingeltung des katholischen Bekenntnisses in Frankreich einzutreten habe, sei es durch Unterstützung der Regierung, sei es, wenn letztere versage, durch Verbindung mit katholischen Parteien, die im Kampf gegen die Ketzer an die Stelle der Regierung zu treten bereit waren.

Thatsächlich bewährt wurde dieser Grundsatz zuerst in dem im Frühjahr 1562 ausbrechenden ersten französischen Religionskrieg. Daß Philipp damals der Königin mit Geld und Truppen zu Hülfe kam, ist schon bemerkt (S. 248). Seiner ersten Absicht nach, wollte er gleichmäßig von Spanien, vom Herzogtum Mailand und von den Niederlanden aus seine Streitkräfte einrücken lassen und die Hugenotten erdrücken: von den Niederlanden sollte die dortige Regierung die Ordonnanzcompagnien und ein paar tausend anzuwerbende deutsche Söldner nach Frankreich werfen. Aber wie diese Anordnung dem niederländischen Staatsrat vorgelegt wurde, erhob sich ein Widerspruch, dem selbst die Regentin sich nicht zu entziehen vermochte, und vor dem Philipp auf die den Niederlanden zugedachte Mitwirkung verzichten mußte. Zwei sehr verschiedene Richtungen lagen diesem Widerspruch zu Grunde. Die eigentlichen Vertrauensmänner Philipps, Granvella und Viglius, verzagten einfach vor der Unfähigkeit der finanziell erschöpften Regierung zu militärischen Anstrengungen und vor dem unüberwindlichen Widerwillen der Stände gegen neue kriegerische Verwickelungen mit Frankreich. Die Vertreter der niederländischen Aristokratie dagegen, Oranien und Egmont, wandten sich gegen den Grund der auswärtigen Politik Philipps selber: das Gedeihen der Niederlande, sagten sie, erfordert ein freundliches Verhältnis zum deutschen Reich und zu den deutschen Fürsten, katholischen wie protestantischen; diese Freundschaft wird zerstört, wenn die auswärtige Politik des Königs dem Gedanken des

Vernichtungskrieges gegen die Protestanten dienstbar wird. In solcher Gesinnung widersprachen die beiden Männer und ihr Anhang nicht nur dem damals vorliegenden Plan, sondern bewahrten zugleich einen tiefen Argwohn gegen den König in ihrem Innern. Denn hatte nicht Philipp, wenn er auch jetzt vor dem einhelligen Widerstand der Niederländer zurückwich, eine solche Dienstbarkeit im stillen schon begründet? Wir erinnern uns, daß Oranien und Egmont von einem im Jahr 1559 geschlossenen spanisch-französischen Bündnis zur Ausrottung des Protestantismus wissen wollten. Jetzt sahen sie und ihre Genossen sich in dieser Meinung bestärkt. „Nichts," so schrieb damals Granvella, [1]) „kann die Herren von der Täuschung abbringen, daß ein geheimes Bündnis besteht."

Wie also der Widerstand gegen die Bistümer zu dem aufregenden Gerücht von der Einführung der spanischen Inquisition führte, so bestärkte der Streit über die im Hugenottenkrieg einzuhaltende Politik die nicht minder aufregende Vorstellung von einem katholischen Bündnis zum allgemeinen Ketzerkrieg. Was aber bei diesen beiden Konflikten für die Sache Philipps II. vollends bedenklich war, das war das Eingreifen einer, mit ihren Gedanken über die unmittelbaren Streitigkeiten weit hinausgehenden Persönlichkeit. Wir sahen, wie der Fürst Wilhelm von Oranien in dem einen Streit sich mit Bergen an der Spitze der Brabanter Stände, in dem anderen mit Egmont an der Spitze der Opposition im Staatsrat befand. Mit diesem offenkundigen Auftreten war aber das, was der jugendliche Staatsmann erstrebte, noch keineswegs erschöpft. Wir müssen, um seine damaligen Absichten zu übersehen, seine Persönlichkeit und seine geheimen Unterhandlungen genauer ins Auge fassen.

Fürst Wilhelm war zuerst durch die außerordentliche Gunst Karls V., der ihm als zweiundzwanzigjährigem Jüngling schon ein selbständiges Kommando verlieh und ihn dann durch wichtige und vornehme Gesandtschaftsaufträge ausgezeichnet hatte, in die vorderste Reihe niederländischer Staatsmänner geführt. Eine Gelegenheit zu hervorragender Auszeichnung, ähnlich wie Egmont, hatte er noch nicht gefunden; aber die gewinnende Freundlichkeit seines Verkehrs, die Sicherheit in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten [2]) und die Unergründlichkeit seiner letzten Gedanken begannen schon damals jenen Zauber auf seine nähere Umgebung auszuüben, der ihm unter seinen späteren Kämpfen die Treue und die Hingebung seiner Genossen erwarb. Im übrigen kannte man ihn als den Inhaber großartiger Einkünfte — ein Bevollmächtigter von ihm schätzte sie richtig, aber freilich ohne Abzug der Belastungen, auf 160—170000 Gulden jährlich —, [3]) zugleich jedoch als einen in seinen Genüssen und seiner Gastlichkeit so verschwenderischen Herren, daß ihm Schulden auf Schulden zuwuchsen.

---

[1]) An Perez. 1562 Juli 6. (Gachard, corresp. de Philippe I n. 75.)

[2]) Assonleville schreibt 1566 Juli 29: led. seigneur est fort dextre à manier grands affaires. (Supplément de Strada II S. 364.)

[3]) Knottel in der Konferenz mit Simon Bing und Alex. Pfluger. 1560 Dezember 29. (St.A. Marburg, Nassau-Oranien. Vermählung des Pr. Wilhelm 1560–61. Gefach 2186.) Nach Oraniens Abgang von den Niederlanden blieben ihm trotz der mächtig angewachsenen Schulden noch etwa 50000 fl. reine Einnahmen übrig. (Granvelle, corresp. II S. 418 Anm. 3.)

Sittliche Leichtfertigkeit blieb bei seinem glänzenden Treiben nicht aus. Als er sich im Jahr 1560 um die sächsische Prinzessin Anna bewarb, warnte der ehrbare Herzog von Württemberg vor dem Manne, der seine libertinistischen Ansichten von ehelicher Treue und Untreue bei dem Frankfurter Fürstentag (1558) mit cynischer Offenheit ausgesprochen hatte.[1]) Vollends unklar war seine Stellung zu den streitenden Religionsbekenntnissen. In den ersten elf Jahren seines Lebens wuchs er im Hause eines Vaters auf, der das protestantische Bekenntnis in seinem Land und seiner Familie durchführte und zeitweilig dem schmalkaldischen Bunde angehörte; von seinem zwölften Jahre ab rief ihn die Erbschaft seines Vetters René nach den Niederlanden, wo er am Hof zu Brüssel unter der Leitung katholischer Erzieher, in der Anbequemung an die katholischen Gebräuche lebte. Und eben dieser Widerstreit war es, der bei dem ersten Versuch, seine Stellung im öffentlichen Leben selbständig zu wählen, entscheidend eingriff.

Als der junge Fürst bei dem Frankfurter Kurfürstentag von 1558 erschien, um im Auftrag Karls V. dessen Abdankung förmlich zu erklären, knüpfte er persönliche Beziehungen mit deutschen Fürsten an, besonders mit dem Kurfürsten August von Sachsen, dem er seinen demnächstigen Besuch in Dresden in Aussicht stellte.[2]) Maßgebend war ihm bei diesen Anknüpfungen der Gedanke, daß er der Erbe einer Reichsgrafschaft sei, und daß der Regent von Nassau-Dillenburg einen starken Rückhalt bei den erbvereinigten Nachbarfürsten von Sachsen und Hessen nötig habe. Ein Jahr nachher, gerade um die Zeit, da sein Vater starb, trat er dann auf dem so beschrittenen Wege mit einem bedeutenden Plane hervor: er begann Verhandlungen über seine zweite Vermählung mit der Herzogin Anna von Sachsen, einer Nichte des Kurfürsten August und Tochter des verstorbenen Kurfürsten Moritz. Von zwei Seiten trat ihm bei diesen Verhandlungen Widerspruch entgegen: von König Philipp und der Brüsseler Regierung, weil die Braut eine Ketzerin sei, von den Vormündern der Prinzessin, besonders von ihrem Großvater, dem Landgrafen Philipp von Hessen, weil er, der Fürst, ein Papist sei. Da versicherte Oranien dem König Philipp, der Herzogin Margareta und dem Bischof Granvella: sein eigenes Gewissen[3]) lege ihm die Forderung auf, daß seine künftige Gemahlin als wahre Katholikin lebe; gleichzeitig ließ er dem Kurfürsten August und dem Landgrafen Philipp durch seine Bevollmächtigten sagen: er sei kein Papist, wenn er auch als Ritter des Ordens vom goldenen Vließ bisweilen die Messe besuchen müsse; er sei vielmehr der protestantischen Religion, in welcher sein Vater ihn erzogen habe, nach wie vor in seinem Herzen geneigt. Durch solche entgegengesetzte Zusicherungen brach der Fürst den doppelten Widerstand und feierte am 25. August 1561 seine Hochzeit mit der sächsischen Fürstentochter, die er dann zu bestimmen wußte, sich

---

[1]) Die Belegstelle findet sich in meiner oben (S. 324 Anm. 2) angeführten Abhandlung.

[2]) Bemerkt in des Kurf. August Instruktion für Hans v. Karlowitz, 1560 Mai 4, und in desselben Instruktion für Zenitz von 1560 Dezember 14. (Marburger Archiv. Aktenstücke betr. die Vermählung ꝛc.)

[3]) Por su propria consciencia. Bericht Granvellas vom 6. Oktober 1560. (Papiers VI S. 188.)

gleichfalls den katholischen Gebräuchen anzubequemen. Noch am Ostertag des Jahres 1566 sah man beide in der Messe.[1])

Ob und wie der Fürst diese Heuchelei nach einem sittlichen Maßstab rechtfertigte oder entschuldigte, ob seine religiösen Meinungen damals überhaupt einen festen Grund hatten, wird sich kaum feststellen lassen. Gewiß ist, daß die Scham vor der Lüge ihm fremd war, wie sie ihm denn auch später, so oft es sich um politische Zwecke handelte, fremd blieb; als gewiß darf man wohl auch ansehen, daß er bei seiner behaupteten Zuneigung zum Protestantismus sich doch von der calvinistischen Richtung, die gerade in den Niederlanden vorherrschte, abgestoßen fühlte; sehr wahrscheinlich ist es endlich, daß, wenn er sich der katholischen Kirche fügte, ihm die Lehren derselben doch keineswegs in der strengen Bestimmtheit der Trienter Dogmen erschienen. Wandte er doch seine Gunst dem theologisierenden Juristen Baudouin zu, einem Freund und Gesinnungsgenossen des vermittelnden Cassander. — Indes wie es auch mit seinen religiösen Meinungen bewandt gewesen sein mag, jedenfalls war sein Geist und seine Thatkraft vornehmlich den staatlichen Geschäften zugewandt. In diesen aufgehend, hat er dann aus den im öffentlichen Leben der Niederlande vorherrschenden Strömungen die Antriebe genommen für die Ausbildung seines sittlich-religiösen Charakters.

Eine erste politische Folge der Heirat Oraniens war es nun, daß er mit den beiden Häusern Kursachsen und Hessen in eine vertrauliche Korrespondenz über die öffentlichen Vorgänge eintrat. An und für sich lag darin nichts für Philipp II. Widerwärtiges. Denn der König wünschte aufrichtig gute Beziehungen zum deutschen Reich, zu den katholischen wie den protestantischen Fürsten, und eben deshalb konnte ihm ein Mittelsmann, der sein und der Fürsten Vertrauen genoß, nur genehm sein. Aber faßte Oranien seine Aufgabe in diesem einfachen Sinne auf? Als im Jahr 1562 bei Gelegenheit der Wahl Maximilians zum römischen König ein zweiter Kurfürstentag zu Frankfurt gehalten wurde, erschien der Fürst gegen den Wunsch seiner Regierung, angeblich um Privatangelegenheiten zu betreiben, bei dieser Versammlung. Es war damals die Zeit, wo der in Frankreich entbrannte Krieg zwischen der Regierung und den Hugenotten und der im Norden bevorstehende Krieg zwischen den protestantischen Königen von Dänemark und Schweden die Reichsstände der Augsburger Konfession mit schweren Befürchtungen für das Geschick ihres Bekenntnisses erfüllten. Da trat nun Oranien an den Kurfürsten August und den Landgrafen Wilhelm von Hessen heran, als der Mann, der in die Pläne der katholischen Mächte eingeweiht sei: von den nordischen Wirren wußte er aus den Mitteilungen eines päpstlichen Legaten, daß man hier auf die Verwickelung der protestantischen Reichsfürsten in den Krieg und auf ein gegenseitiges Aufreiben der protestantischen Kräfte hoffte; hinsichtlich des französischen Religionskriegs warnte er vor den falschen Vorspiegelungen des von der Brüsseler Regierung nach Frankfurt geschickten Herzogs von Arschot, als ob die Hülfeleistung Philipps lediglich der Erhaltung der königlichen Autorität gelte: sie sei vielmehr der Ausfluß einer

[1]) Morillon an Granvella. 1566 April 28. (Granvelle, corresp. I S. 227.)

Politik, welche die Unterdrückung des Protestantismus in den Niederlanden, in Deutschland und in Frankreich gleichmäßig erstrebe. Solchen Gefahren gegenüber riet Oranien den protestantischen Fürsten zur Vermittelung zwischen Dänemark und Schweden, zu nachdrücklichen Verwendungen für die niederländischen Protestanten.

Der Politik Philipps II. also, welche für die Alleinherrschaft der katholischen Kirche in seinen Landen wie in Frankreich eintrat, wünschte sein Lehensmann und Staatsrat eine andere von gleich universalen Gedanken bewegte entgegenzusetzen: eine Verbindung protestantischer Mächte, beruhend auf der Gemeinsamkeit ihres Bekenntnisses, eingreifend, wo dieses Bekenntnis bedroht oder verfolgt war. Und bald waren es nicht nur die protestantischen Reichsfürsten, die er gegen die Pläne seines Monarchen aufrief.

Im März des Jahres 1563 erfolgte in Frankreich, was Philipp II. hatte verhindern wollen, und was er fortan vom Standpunkte seiner politischen Interessen wie seines katholischen Gewissens als einen unerträglichen Zustand bekämpfte: die Reformierten erhielten durch das Edikt von Amboise das Recht der Religionsübung, und die Partei der Hugenotten bestand als eine kirchlich und politisch organisierte Macht fort. Im Zusammenhang mit diesen Einräumungen erhielt ferner der Mann, der als das Haupt der dem spanischen König todfeindlichen Partei erschien, der Prinz Ludwig von Condé, das längst erstrebte Gouvernement der Pikardie; er rückte also in die nächste Nachbarschaft der Niederlande. Von nun ab war der Einfluß, den Philipp in wachsendem Maße bei der französischen Regierung ausübte, vor allem auf die Beseitigung der durch das Edikt von Amboise anerkannten Zustände gerichtet, und die Wachsamkeit, welche seine Vertrauten in Brüssel und Paris entfalteten, galt mit besonderer Schärfe den Umtrieben Condés zur Anknüpfung von Verbindungen in den Niederlanden. Spuren von bedenklichen Beziehungen der französischen Parteihäupter zu niederländischen Herren wollten denn auch Granvella und sein Bruder Chantonai, der als spanischer Gesandter in Paris weilte, schon vor dem Religionskrieg, bald nach dem Anfang von Margaretas Statthalterschaft entdeckt haben, und wieder machte auf solche, mit besonderem Hinweis auf Oranien, Chantonais Nachfolger Alaba im Jahr 1564 aufmerksam. Die Herzogin Margareta wies diese Angaben zurück; aber gewiß ist, daß Oranien sehr bald nach dem Friedensschluß von Amboise einen Sekretär Condés in seinem Schlosse zu Breda empfing. Ueber den Inhalt der damaligen Beziehungen beider Herren erfahren wir nichts, die bloße Thatsache jedoch eines sorgfältig geheim gehaltenen Verkehrs mit dem Haupte der Hugenotten genügt, um uns den Fürsten von Oranien im schärfsten Gegensatz zu den Absichten seines Monarchen zu zeigen.

Ueberſieht man die verschiedenen Richtungen, in denen sich die Bestrebungen Oraniens bewegten, so kann man sagen: er kämpfte in der auswärtigen Politik Philipps II. gegen das gewaltsame Eintreten für die katholische Glaubenseinheit und stritt in der inneren Politik für die Kräftigung und Zentralisation der ständischen Verfassung. Wie nun aber der Gang der kirchlichen Bewegung es mit sich brachte, daß der emporkommende Protestantismus zu seiner Förderung gerade ein solches System brauchte, wie Oranien es empfahl, so drängte sich

die Bundesgenossenschaft der protestantisch Gesinnten von selber an ihn heran. Und der Fürst bot ihnen wenigstens insoweit die Hand, als er einerseits den Widerstand gegen die Inquisition und gegen die Stärkung der Hierarchie schürte, anderseits mit protestantischen Reichsfürsten und dem Haupt der Hugenotten Verständnisse anknüpfte. Im Grunde genommen, wandte also Oranien sich überall gegen dasjenige, was Philipp als den eigentlichen Kern seiner Absichten ansah. Da konnte es denn nicht anders sein, als daß er mit demjenigen Manne, welcher in den Niederlanden der eigentliche Vertreter der Anschauungen des spanischen Königs war, mit dem Kardinal Granvella, in Streit geriet. Und in der That, der Angriff und der Sturz dieses mächtigen Prälaten war der erste kühne und erfolgreiche Gang in den politischen Kämpfen Oraniens.

Ob der unmittelbare Anlaß bei diesem Streit aus dem Bewußtsein jenes bedeutenden Gegensatzes oder aus den Reibungen persönlichen Ehrgeizes entsprungen ist, wird kaum zu bestimmen sein. Nicht einmal darüber läßt sich mit Sicherheit entscheiden, wie weit bei dem ganzen Unternehmen der Antrieb und die Führung dem Fürsten von Oranien oder anderen Großen zufiel. Man kann nur sagen, daß Fürst Wilhelm in Gemeinschaft mit anderen Herren und mit hervorragendem Eifer und Nachdruck den Sturz des Kardinals betrieb. Was zunächst im Staatsrat die drei selbständigen Vertreter des niederländischen Adels, nämlich Oranien, Egmont und Hoorne, in gemeinsamer Eifersucht gegen Granvella vereinigte, das war die oben erwähnte Einrichtung der Konsulta, und daneben die schwierige Mittelstellung des niederländischen Staatsrats zwischen dem Rang einer bloßen Provinzialbehörde und dem Ansehen eines Rates für die allgemeinen Fragen der Politik des Königs. Die schon hervorgehobene eigenartige Bedeutung der Niederlande in Philipps auswärtigen Beziehungen brachte es ja mit sich, daß vor wichtigen Entschlüssen der spanischen Regierung in allgemein kirchlichen Angelegenheiten oder in bezug auf die deutschen, französischen, englischen Verhältnisse auch die Stimme der niederländischen Staatsmänner gehört wurde; aber daß in diesen Dingen seine Ansichten und die jener Häupter des niederländischen Adels auseinander gingen, nahm Philipp von vornherein an; vor seiner Abreise von den Niederlanden empfahl er darum der Regentin, in Angelegenheiten, die besonderes Vertrauen erheischen, nur die drei Mitglieder der Konsulta zu befragen, unter denen dann in Wirklichkeit Barlaimont vor Viglius und Granvella, und Viglius wieder vor dem alles beherrschenden Kardinal zurücktrat. Diese Bevorzugung hatte schon im zweiten Jahr nach Philipps Abgang eine scharfe Aeußerung des Mißvergnügens bei Egmont und Oranien hervorgerufen. Aber nicht genug, daß Granvella auf solche Weise seine Genossen im Staatsrat in den Hintergrund drängte, er hatte von Philipps Vertrauen noch eine andere Aufgabe erhalten: jene geheime und rücksichtslose Berichterstattung, welche, je mehr die Gegensätze emporwuchsen, um so mehr den Charakter giftiger Denunziation annahm. Diese Thätigkeit, die nicht verborgen blieb, regte nicht nur im Staatsrat, sondern unter den hohen Herren und Beamten überhaupt einen mächtigen Unwillen auf.

Persönliche Gründe hatten so bis zum Frühjahr 1562 eine starke Gegnerschaft gegen den Kardinal hervorgerufen. Aber von vornherein gesellten sich

Gegensätze von allgemeiner Bedeutung hinzu. Wer, wie Oranien und Bergen, oder gar wie die eigentlich protestantisch Gesinnten, in den Streitigkeiten über Bistümer und Religionsverfolgung, über die Rechte der Stände und die Ziele der auswärtigen Politik den Grundsätzen Philipps II. widerstrebte, der mußte Granvella als den unerbittlichen Verfechter dieser Grundsätze bekämpfen. Und eben diese Verbindung der kirchlich-politischen mit den persönlichen Gründen war es, welche der Bewegung gegen den Kardinal ihre Kraft gab und sie aus den Adelskreisen in die Stände, von den Ständen in die Massen hineintrug. Sehr bald traten die sachlichen Fragen denn auch in dem Kampf gegen den Kardinal unmittelbar hervor.

Im Mai des Jahres 1562, als die oben erwähnte Zumutung Philipps, die niederländischen Truppen gegen die Hugenotten marschiren zu lassen, noch nicht eingelaufen war, der französische Religionskrieg aber die niederländische Regierung schon mit Besorgnis um die Sicherheit der Grenzen erfüllt hatte, wurde zur Beratung dieses letzteren Punktes der Staatsrat, wie das in schweren Fällen zu geschehen pflegte, durch Zuziehung der Ritter vom Orden des goldenen Vließes verstärkt. Bei dieser Versammlung der Blüte der niederländischen Aristokratie geschah es, daß zwei folgenschwere Vorschläge in die Besprechungen hineingeworfen wurden. Einmal, indem man von der unmittelbar vorgelegten Frage zu der Gesamtheit der Nöte und Streitigkeiten, die das Land und die Regierung erfüllten, überging, gaben einzelne, und zwar vor allen wieder der Markgraf von Bergen, die Erklärung ab: zur Heilung aller Schäden sei die Berufung von Generalstaaten erforderlich. Man beachte wohl die Neuheit dieser Worte. Bisher hatte Bergen in den Brabanter Ständeversammlungen auf die Ueberweisung der neuen Steuerforderungen an die Generalstaaten gedrungen, jetzt erhob er den Ruf nach einer Vereinigung sämtlicher Stände, welche nicht nur die finanziellen Verlegenheiten, sondern alle Nöte des Landes, kirchliche wie politische, vor ihren Richterstuhl ziehen sollte, um sie durch den Vorschlag gründlicher Neuordnungen abzustellen. Sehr bald eignete sich Oranien, und eigneten sich andere Große diese Forderung an; sie erhielt die Bedeutung eines mächtigen Elementes in der Opposition gegen das System Philipps II. Sehr bald erhob aber auch Granvella seine Stimme gegen eine solche Ausbildung der ständischen Verfassung. Die Absicht, sagte er, ist, nicht nur die gesamte Finanzverwaltung, sondern die Regierung überhaupt in die Hände der Generalstaaten zu bringen, die dann selber die Räte für die Führung der Regierungsgeschäfte ernennen werden. Die leitende Macht bei dieser Neuordnung wird den Ständen von Brabant und innerhalb derselben dem Fürsten von Oranien und dem Markgrafen von Bergen zufallen.

Wieder sprang also der tiefe Gegensatz zwischen Granvella und den Häuptern des niederländischen Adels hervor. Um so bedeutsamer war es, wenn jetzt, bei denselben Verhandlungen, ein offener Angriff gegen den Kardinal gewagt wurde. Nicht bei den amtlichen Beratungen, sondern in freien Besprechungen, besonders bei einem großen von Oranien veranstalteten Gelage, wurde die Frage, ob nicht Granvellas Wirksamkeit dem Lande verderblich sei, erwogen, und da zeigte sich's denn, daß der Haß Oraniens und Egmonts von der großen Mehrzahl der Ver-

sammelten geteilt wurde. Zu einem förmlichen Angriff kam es freilich noch nicht, wie denn überhaupt die Versammlung zu keinerlei festen Ergebnissen führte, aber die Herren gingen auseinander als eine Partei, die sich zum Sturze Granvellas zusammengefunden hatte und die nötigen Maßregeln nach weiteren Vereinbarungen zu ergreifen gedachte.

Wie sie nun über diese Maßregeln und über ihren engeren Zusammenschluß untereinander verhandelten, brauchen wir im einzelnen nicht zu verfolgen, genug, daß im März des Jahres 1563 die drei Mitglieder des Staatsrates, Oranien, Egmont und Hoorne, an den König ein Schreiben richteten, in dem sie ohne Umschweife die Entfernung Granvellas von der Leitung der niederländischen Dinge forderten. Selten hat wohl Philipp von seinen Unterthanen eine so feste, fast gebieterische Sprache gehört. Was den Verfassern des Schreibens den Mut dazu gab, das war der Umstand, daß sie ihren Schritt im Einvernehmen mit einer mächtigen Partei, als die Sprecher des hohen niederländischen Adels unternahmen. Sie sagten: „Mehrere Herren vom vornehmsten Rang, Provinzialstatthalter und andere, haben diese Vorstellung für nützlich und nötig gehalten; wenn Euer Majestät die gewünschte Abhülfe nicht eintreten läßt, so liegt das Verderben dieser Lande vor Augen.“ König Philipp sah in dieser Verbindung zum Sturz seines Ministers ein hochverräterisches Beginnen; aber nicht stark genug, um offen dagegen einzuschreiten, hoffte er, dem Antrag durch Verschleppung auszuweichen. Da vermaßen sich die niederländischen Herren, ihn zu zwingen. Im Juli des Jahres 1563, nachdem Egmont der Regentin ihre Erlaubnis dazu abgerungen, versammelten sich die gegen Granvella vereinigten Statthalter und Ordensritter zum zweitenmal in Brüssel, und zum zweitenmal reichten auf Grund gemeinsamer Beschlüsse die drei Staatsräte eine Schrift bei Philipp und eine zweite bei der Regentin ein. Hier erneuerten sie nicht nur ihren vorigen Antrag, sondern stellten jetzt auch offen das Verlangen nach Generalstaaten in jenem weiten Sinne, in dem sie der Markgraf von Bergen ein Jahr vorher gefordert hatte. Den Schluß machte die Anzeige, daß sie bis auf bessere Ordnung der Regierung dem Staatsrate fern bleiben würden.

Nach Uebergabe dieses Schreibens hörten die drei Herren in der That auf, im Staatsrat zu erscheinen, der nun auf die drei Mitglieder der Konsulta beschränkt war; die Provinzialstatthalter, die mit Ausnahme von Barlaimont und Aremberg sämtlich zu der Partei gehörten, nahmen eine bedenkliche Haltung an; in den Ständen gewann die steuerverweigernde Opposition neue Kraft; es schien, als ob alle Organe der Regierung ihren Dienst versagen wollten. Da gab Philipp II. nach. Auf seine Anweisung und unter dem Vorwand eines kurzen Urlaubs für Privatgeschäfte reiste Granvella im März 1564 nach der Grafschaft Burgund, um nie wieder in die Niederlande zurückzukommen. Die drei Herren kehrten darauf in den Staatsrat zurück, wo fortan Viglius und Barlaimont gegen ihre vereinte Autorität nicht mehr aufkommen konnten.

Oranien und seine adelichen Verbündeten hatten damit eine erste Probe ihrer Kraft abgelegt. Ihrem Siege unterwarf sich, wie Philipp II., so auch die Herzogin Margareta, und zwar letztere um so bereitwilliger, da eine zweifache Erwägung ihr zur Hülfe kam: einmal die Herrschaft Granvellas war auch

ihr unbequem geworden; sodann faßte sie den ganzen Streit vornehmlich von der persönlichen Seite und meinte, die siegreichen Gegner des Kardinals hätten jetzt mit doppeltem Eifer für die ungeänderten Ziele der spanischen Verwaltung einzutreten. Aber gerade dieses letztere war eine schwere Täuschung. Die Hauptschwierigkeiten ihrer Regierung, die kirchliche, die finanzielle und die ständische Frage, nahmen jetzt erst recht die Formen an, welche die nahende Krisis verkündigten. Wenden wir uns zunächst wieder den kirchlichen Dingen zu.

Dem Protestantismus war, wie oben bemerkt, der Streit gegen die neuen Bistümer zu statten gekommen; eine noch viel stärkere Förderung empfing er aus der Agitation gegen Granvella und vor allem aus dem ihr vorausgehenden erfolgreichen Kampf der französischen Reformierten um Religionsfreiheit. Noch war der Krieg in Frankreich im vollen Gange, als man in den anstoßenden niederländischen Provinzen auf einmal von Vorgängen vernahm, wie sie, wenigstens in diesem Umfang und dieser Häufigkeit, bisher noch nicht erhört waren. In der Stadt Tournai z. B. bemerkte man, wie an Sonn- und Festtagen große Massen der Bewohner wie auf ein gegebenes Zeichen aus der Stadt verschwanden. Sie zogen sich in die benachbarten Gehölzer, und wie sie hier zu einigen Hunderten an einsamer Stätte, unter freiem Himmel sich zusammenscharten, trat einer jener calvinistischen Prediger hervor, welche unter falschem Namen, von Ort zu Ort gejagt, bald hier bald dort unter den Glaubensgenossen auftauchten. Nach dem Psalmengesang der Gemeinde hielt der Geistliche seine Predigt, ebenso ergreifend durch die Inbrunst des protestantischen Rechtfertigungsglaubens, als hinreißend durch den tödlichen Haß gegen die römische Kirche. Die Andächtigen, die ihn umgaben, waren in grimmiger Stimmung, bewaffnet mit Knütteln und Gewehren; durchweg gehörten sie den geringen Ständen der Handwerker und Arbeiter an, da der Adel und die angeseheneren Bürger sich noch immer einer wirklichen Annahme des protestantischen Bekenntnisses enthielten. Derartige Zusammenkünfte in Wald und Feld wurden in Tournai seit dem September 1562 kund. In Westflandern erfolgte eine ähnliche in der Kastellanei Kassel schon im Juli desselben Jahres, in Valenciennes hörte man von ihnen seit März 1563. Als am 3. Mai 1563, am Tage von Kreuzerfindung zwei solcher Versammlungen bei Tournai durch die Obrigkeit gestört wurden, sagten die Leute: wenn man uns unsere Psalmen nicht im Wald singen läßt, wo wir niemanden stören, so werden wir sie in der Stadt selber singen. Und in den beiden folgenden Nächten erfüllten sie plötzlich in dichten Massen die Straßen der Stadt, stimmten ihre Gesänge an und ließen an drei Orten zugleich predigen. Niemand, am wenigsten die Magistratspersonen, wagte sich zu ihnen auf die Straße hinaus.

Das waren Demonstrationen, welche auf einen offenen Krieg gegen die Ketzerverfolger zu deuten schienen. Noch wichtiger war aber eine andere Reihe von Vorgängen, welche sich im tiefen Geheimnis vollzogen. Im Jahr 1563 versammelten sich in Tournai, Armentieres und Antwerpen, also im wallonischen und brabantischen Gebiet, die Delegierten mehrerer inzwischen organisierter Gemeinden zu förmlichen Synoden, die dann in den beiden folgenden Jahren in Antwerpen wiederholt wurden. Die Namen der einzelnen hier vertretenen Kirchen werden nicht genannt; aber aus den Beschlüssen ersieht man, wie sie nach fran=

zösischem Muster eingerichtet waren. Die Gemeinde wird vertreten und regiert durch das aus Laienältesten, Diakonen und Predigern bestehende Konsistorium; über den Gemeinden steht als höhere Autorität die Provinzialsynode. Noch sind diese neuen Ordnungen in unruhigem Fluß begriffen. Es gibt Gemeinden, denen ein regelmäßiger Prediger fehlt, andere, denen derselbe sich zeitweilig wieder entziehen muß: da sollen die Aeltesten und Diakonen die Gebete vorsprechen und das Wort Gottes vorlesen. Ungeachtet solcher Mängel unternehmen es die Synoden bereits, die Disziplin und den Gottesdienst mit einschneidenden Anordnungen zu regeln; die von Armentieres schreibt den Aeltesten und Diakonen schon die Unterzeichnung eines Glaubensbekenntnisses — ohne Zweifel des von Guy de Bray entworfenen (S. 322) — vor. Man sieht, wie unter den Nachspürungen der Inquisition und den Bluturteilen der Gerichte der niederländische Protestantismus sich nicht nur zum Streit, sondern auch zu einer festen Organisation erhob.

Diese stille und starke Arbeit ihrer Gegner blieb der niederländischen Regierung verborgen. Aber nicht verborgen blieben ihr jene herausfordernden Zusammenkünfte; und ihnen gegenüber raffte sie sich noch einmal zu einer außerordentlichen Anstrengung auf. Um dem drohenden Auftreten der Protestanten eine überlegene Macht entgegenzusetzen, legte sie einige Ordonnanzcompagnien und sechs neu geworbene Infanteriefähnlein nach Tournai und Valenncienes; in beide Orte, sowie nach Kassel schickte sie ferner Kommissare, welche gemeinsam mit dem ordentlichen Gericht die Ketzer und Uebertreter der Religionsedikte zu verfolgen und zu bestrafen hatten. Da sah man denn in Valenciennes, in der Zeit von 1563 und 64, wieder sechs Männer enthaupten oder verbrennen, in Kassel erfolgten in der Zeit von 1562 und 63 zehn Hinrichtungen, 29 andere Strafurteile und daneben zahlreiche Verdammungen Abwesender. Den Schluß der neuen Maßregeln bildete in Tournai und Valenciennes die Einführung einer strengen Ueberwachung der Bürger und der Fremden, vor allem auch die Abforderung einer eidlichen Verpflichtung auf die katholische Religion und die Religionsedikte, erst vom Magistrat, dann von allen Bürgern und Insassen über fünfzehn Jahre. Mit Hülfe solcher Eingriffe hörten noch einmal die ketzerischen Demonstrationen auf. Aber die erzwungene Stille bedeutete keinen Frieden; die Gesinnung, welche die Leute zu den Predigten hinausgeführt hatte, wurde unter den Einwirkungen einer unbarmherzigen Gewalt, welcher die entartete katholische Geistlichkeit eine versöhnende Autorität nicht zur Seite zu setzen vermochte, nur noch bitterer und härter. Wollte also die Regierung mit Schrecken zu ihrem Ziel kommen, so mußte sie solche Maßregeln als bloßen Anfang betrachten, sie mußte die Kraft besitzen, den Schrecken unausgesetzt weiter wirken zu lassen. Eben diese Stetigkeit in der Anwendung ihrer Kräfte wurde ihr aber durch den Gang der politischen Agitationen unmöglich gemacht.

Noch waren die Blutrichter in den südlichen Provinzen am Werk, als die Agitation gegen Granvella ihren Höhepunkt erreichte, und sich nun in der Verwaltung jene Verwirrung und Lähmung einstellte, welche die natürliche Folge von Parteiungen in der hohen Beamtenschaft ist. Darüber erhob der Protestantismus, an dem einen Orte niedergedrückt, an anderen Stellen um so kräftiger sein Haupt. Am stärksten in Antwerpen. In dieser Welthandelstadt, wo

die Kaufleute aus England und den Hansestädten ihre festen Beziehungen unterhielten, hatte der Protestantismus frühzeitig unter Fremden und Einheimischen zahlreiche Bekenner gewonnen. Allerdings versicherte der Magistrat in einem Schreiben vom Januar 1563 dem König Philipp, daß infolge seiner strengen Anordnungen die sektirischen Predigten und Zusammenkünfte vollständig aufgehört hätten, und daß der katholische Eifer der Bürgerschaft staunenswert sei. Aber in demselben Jahr wagten sich, wie schon bemerkt, in dieselbe Stadt zweimal die Delegierten der im geheimen organisierten reformierten Kirchen, um eine förmliche Synode abzuhalten und um fortan die Stadt Antwerpen zur regelmäßigen Stätte für diese Versammlungen zu machen. Im Frühjahr 1564 wußte man bereits in Württemberg, daß in Antwerpen mehrere protestantische Gemeinden bestanden.[1]) Neben den Calvinisten gab es dort Lutheraner, die sich an einen gewissen Leonhard Parrys hielten,[2]) neben einheimischen Reformierten gab es eine französische Gemeinde, von der eine Deputation im April 1565 in Genf eintraf und den Südfranzosen Franz Junius als Prediger gewann. In die unergründlichen Schlupfwinkel dieser großen Stadt zogen sich flüchtige Protestanten von allen Seiten, aus Valenciennes z. B. der Prediger des Buyssons.

In ähnlicher Weise nahm die Zahl der Protestanten auch anderwärts zu. Als neues Symptom dieses abermaligen Fortschreitens der Partei trat aber, wie bei dem vorausgehenden Abschnitt der Bewegung die herausfordernde Massenversammlung, so nunmehr die verstärkte Opposition der Beamten und der Stände gegen die Religionsverfolgung hervor.

Schon längst hatte die Regierung über die Lässigkeit der richterlichen Beamten geklagt; seit 1563 aber, und vollends seit dem Sturze Granvellas, schien die Mitwirkung derselben zur Ausführung der Religionsedikte allmählich ganz zu versagen; das Gewissen der Richter empörte sich gegen die wachsende Blutschuld, die das Gesetz ihnen zumutete. Zugleich mit ihnen begannen sich die Stände zu regen, und zwar zunächst diejenigen von Flandern. In dieser Provinz waltete als Inquisitor der furchtbare und furchtlose Mönch Titelmans. Der hielt es, allerdings ganz im Geiste seines Amtes, für ein ebenso unentbehrliches wie selbverständliches Recht des Inquisitors, die Verhaftung der ihm Angezeigten eigenmächtig anzuordnen und in die Häuser der Verdächtigen einzudringen, um Untersuchungen vorzunehmen. Dagegen erhob sich in Flandern der seine Wirkung niemals verfehlende Ruf zum Schutz des alten Rechtes: Verhaftungen und Haussuchungen, so hieß es, dürfen nur auf Anordnung des Gerichtes verfügt werden. Mit Beschwerden über die Verletzung ihrer Rechte durch den gewaltthätigen Inquisitor wandte sich im Herbst des Jahres 1564 der Magistrat von Brügge, dann die Stände zusammen an die Herzogin Margareta. Und der bei dem Streit gegen die Bistümer genährte Haß gegen die Inquisition brauchte nur diesen Anstoß, um mit verstärkter Gewalt allerwärts emporzuschwellen.

---

[1]) Sattler IV S. 208.

[2]) Kugler, Herzog Christoph II S. 463 Anm. 49.

Das also war das Nächste, was bei und nach Granvellas Sturz erfolgte, daß eine protestantische oder doch dem Protestantismus günstige Bewegung sich an die Regentin herandrängte. Welchen Rückhalt nun bot damals das im Staatsrat gebietende Triumvirat? Solange das Wort Granvellas in diesem Kollegium herrschte, hatten die drei Männer dem System der blutigen Religionsverfolgung ihre Dienste leisten müssen. Aber im Kampf gegen den Kardinal, in ihrer Eingabe vom Juli 1563, hatten sie ein neues Wort ausgesprochen: zur Ordnung der kirchlichen wie der anderen Mißstände solle man an die Generalstaaten gehen. Wie dann der Kardinal wirklich seinen Platz geräumt hatte, war es, als ob jener Bann von Gewalt und Schrecken, unter dem die Verhandlungen des Staatsrates in Religionssachen standen, gelöst wäre. Deutlicher und deutlicher trat als das Ziel der drei Herren eine neue Gesetzgebung hervor, ausgehend von einer neuen Autorität, welche mit mildern Mitteln den Frieden herstellen sollte, den man durch Inquisition und Religionsedikte vergeblich zu schaffen gesucht hatte. Eine solche Haltung der Mächtigen gab natürlich der im Lande sich erhebenden Bewegung fast unwiderstehliche Kraft. Der Abscheu gegen die Inquisition wandelte in protestantischen, wie auch vielfach in katholischen Kreisen sich in die Forderung um, daß in den Generalstaaten das Land selber das neue Recht, das in den religiösen Wirren gelten solle, finden müsse. Daß die Neuordnung im Sinne einer Milderung der Religionsgesetze erfolgen müsse, stand dabei außer Zweifel; ob aber im Sinn wirklicher protestantischer Religionsfreiheit, das blieb dem weiteren Ringen der noch halb unbekannten Kräfte überlassen.

Für Philipp II. enthielt ein derartiger Rat zur Versammlung von Generalstaaten eine fast noch strafbarere Untreue als die Forderung der Entfernung Granvellas. Aber für die Regentin erhielt er um so schwereres Gewicht, da zugleich die andere große Verlegenheit ihrer Regierung, die finanzielle Not, sie auf den gleichen Ausweg hindrängte. Von den Steuern, deren sie so dringend bedurfte, den in den Jahren 1558 und 1559 geforderten und nicht bewilligten, sowie der im Jahr 1563 abgelaufenen und neugeforderten Garnisonssteuer, hatten, wie erwähnt, die Brabanter Staaten, deren Haltung für die anderen Stände maßgebend war, noch keine bewilligt. Eine Zeit lang hatte wohl die Herzogin zu ihrem Ziele zu kommen gehofft, als nämlich Granvella geopfert war, und nun Oranien und Bergen allerdings ihre Forderungen bei den Ständen befürworteten. Damals jedoch mußte sie erfahren, daß die Stände, besonders die Bürgerschaften, sich wohl der Führung der beiden Herren unterordneten, wenn sie der Regierung widersprachen, nicht aber, wenn sie für Bewilligungen an dieselbe eintraten. Die Verhandlungen führten zu keinem festen Ergebnis, und am Ende kehrten die Herren zu ihrem alten Rate zurück: man möge dem, besonders hinsichtlich der Garnisonssteuer erhobenen Verlangen der Brabanter nach Bewilligung und Verwaltung von seiten der Generalstaaten Rechnung tragen. Daß unter solcher Ungewißheit die Geldnot der Regierung sich immer mehr dem äußersten Punkt näherte, versteht sich von selbst. Nirgends sah sie die möglichen Folgen dieser Not so drohend sich gestalten, als im Hinblick auf ihre Truppen. Der Infanterie konnte man seit dem Jahr 1563 nur Abschlagszahlungen leisten, unter denen die Soldrückstände bis zum Ende des Jahres 1564 auf neun Monats-

beträge anwuchsen.[1]) Die Kavallerie der Ordonnanzbanden war insofern sicherer gestellt, als sie vornehmlich auf die noch laufende ständische Abgabe angewiesen war; allein da der Kommissar von diesen Geldern nichts auszahlte, wenn nicht zugleich ein vom König übernommener Zuschuß eingeliefert wurde, so war man auch dieser Truppe zu dem angegebenen Zeitpunkt einen vollen Jahressold schuldig.[2]) Nun konnte die Regentin schon deshalb nicht unbedingt auf ihre Truppen rechnen, weil der Befehl über die einzelnen Abteilungen denselben Provinzialstatthaltern und großen Adelichen anvertraut war, deren Mehrzahl der Regierung gegenüber eine sehr selbständige Haltung einnahm. Welche Aussichten eröffneten sich aber, wenn jetzt mitten unter der kirchlichen Gärung die unbezahlten Soldaten die Geduld verloren und zur Meuterei schritten?

Im Anblick derartiger Gefahren fand sich die Regentin ratlos zwischen den Weisungen Philipps, der ihrer Geldnot nicht abhalf, die Generalstaaten verabscheute und die erbarmungslose Durchführung der Religionsverfolgung für die strengste Pflicht der Regierung hielt, und den Ratschlägen der drei Herren, welche konstituierende Generalstaaten empfahlen und, bei der voraussichtlichen Stimmung dieser Versammlung, die Aussicht auf Ausrottung der Inquisition und gründliche Umgestaltung der Religionsedikte eröffneten. Ohne sich zu entscheiden, begann sie doch, mit dem Gedanken von Generalstaaten, wenn auch nur zur Bewilligung der Garnisonssteuer, und mit dem Plan einer Aenderung der Religionsedikte, wenn auch nur im Sinne einer sparsamen Milderung des Schreckens, sich zu befreunden. Der amtliche Entschluß aber, den sie faßte, war, die verzweifelte Lage der Dinge dem König eindringlich darlegen zu lassen, mit dem Vorschlag, entweder persönlich zu erscheinen und selber die Ordnung in die Hand zu nehmen, oder die für die außerordentlichen Verhältnisse erforderlichen Heilmittel anzugeben, wobei denn auf die Berufung von Generalstaaten und auf die Milderung der Religionsedikte hingewiesen wurde. Es war der Graf Egmont selber, der es im Januar 1565 übernahm, diese Aufträge dem Könige mündlich vorzubringen.

Ich will nun nicht im einzelnen erzählen, wie Philipp bei den Widersprüchen seiner Ratgeber und den eigenen Schwankungen weder den Mut fand, einem gewaltsam bewegten Volke unter die Augen zu treten, noch auch einen raschen Entschluß zu bestimmten Anweisungen zu fassen vermochte. Unter halben Maßregeln und zweideutigen Vertröstungen dauerte es bis zum Ende des Jahres, ehe man genau erfuhr, was er wollte. Darüber geschah in den Niederlanden, was in Zeiten der äußersten Spannung so leicht geschieht: man gewöhnte sich daran, die Forderungen, welche erhoben waren, für unabweislich zu halten. Die Inquisition und die Religionsedikte waren seit Jahren innerhalb der Bürgerschaften und Beamten verhaßt, jetzt nahm ihnen gegenüber auch die hohe und die niedere Aristokratie eine bestimmte Stelle ein: in heftiger Aufwallung, den Widerspruch zurückdrängend, kam die Stimmung zur Herrschaft, daß die Beseitigung der Inquisition, die Milderung der Religionsedikte unaufschiebbar sei. Zugleich wurde der Grimm der Bürgerschaften gegen das herrschende kirchliche System

[1]) Gachard, corresp. de Marguerite III S. 553.

[2]) A. a. O. S. 548, 553.

durch eine Aufreizung geschürt, welche schon bei dem Kampf gegen die Bistümer und gegen Granvella angewandt war: es wurden in protestantischen oder der Regierung entgegengesetzten Kreisen Flugschriften verfertigt, mit aufregenden Schilderungen der Justizmorde und der verderblichen Anschläge der Parteigänger der Inquisition gegen das Wohl und die Freiheit der Niederlande. Diese Schriften wurden dann, ehe die Organe der Regierung etwas merkten oder merken wollten, zu Tausenden ausgesät, etwa selbst am Palast der Regentin angeschlagen. Das letzte Wort, daß die Freiheit des Glaubens den Protestanten gewährt werden müsse, wurde in ihnen ohne Rückhalt ausgesprochen.

Aber während so der Drang nach größerer Glaubensfreiheit die Niederlande unwiderstehlich ergriff, traf am 5. November [1]) des Jahres 1565 die endliche Entscheidung Philipps II. ein. In der Zeit seines Schwankens hatte der König noch andere Berichte eingezogen als diejenigen, welche ihm von den Mitgliedern seiner Regierung zukamen, so vor allem von dem Augustinermönche Lorenz von Villavicencio, einem geborenen Spanier, der in Brügge unter seinen Landsleuten die Seelsorge ausübte. Dieser Mönch, von den zwei Gedanken der Alleinherrschaft des katholischen Glaubens und der ungeschmälerten Macht der Hierarchie durchdrungen, ebenso furchtlos in seinen Mahnungen an den König, wie haßerfüllt in seinen Denunziationen gegen alle Widersacher und lauen Freunde der Inquisition, hatte sich mit seinen Berichten und Ratschlägen längst an den spanischen Hof gedrängt: jetzt, im Juli des Jahres 1565, erschien er auf Geheiß des Königs persönlich in Spanien, um in scheuem Geheimnis seine Anschauungen über die niederländischen Dinge mündlich und schriftlich darzulegen. Seine Ratschläge atmeten Schrecken und Grausamkeit. Wandte man in den Niederlanden ein, daß die strenge Durchführung der Religionsedikte und der Inquisition an die 50 000 Hinrichtungen erfordern würde, so stählte er die Gemüter mit Beispielen aus dem alten Testament, wie David die Feinde Gottes getötet habe, ohne Weiber noch Männer zu schonen, oder wie der Engel Gottes in einer Nacht 60 000 Menschenleben vernichtet habe: übrigens, fügte er mit kühler Berechnung hinzu, dürfte man in den Niederlanden mit 2000 Hinrichtungen zum Ziel kommen.

Bemerken wir in diesem Zusammenhang, daß, wie der spanische Mönch seinen Rat über die Behandlung der niederländischen Ketzer erteilte, so bereits zwei Jahre früher einer der ersten spanischen Staatsmänner, der Herzog von Alba, über die Parteiung der niederländischen Großen zum Sturze Granvellas sein Gutachten abgegeben hatte. Auch Albas Vorschläge gipfelten in dem Gedanken blutiger Rache: die hervorragend Schuldigen, sagte er, d. h. vor allem Oranien, Egmont und Hoorne, verdienen den Tod; bis man jedoch ihnen beikommen kann, muß die Absicht ihres Verderbens verhüllt werden. Beide Ratschläge entsprachen der Denkungsart Philipps. Zuerst ging er ans Werk, die Gedanken des Mönches auszuführen.

Am 29. Juli hatte Villavicencio zwei Stunden, am 30. sogar drei Stunden mit dem König gesprochen und dann eine Denkschrift, die dem Staatsrat vor-

[1]) Groen v. P. I 1 n. 121.

gelegt und von demselben gebilligt wurde, überreicht. Am 4. Oktober richtete darauf Philipp an die unter dem Haß des Volkes und der Abneigung der einheimischen Regierungen an ihrem Amt verzweifelnden Generalinquisitoren ein aufmunterndes Schreiben. Am 17. desselben Monats [1]) fertigte er einen klaren Erlaß an die Regentin aus: die Inquisitoren, so hieß es in demselben, sind in ihrem Amt von der Herzogin und den Richtern aufs nachdrücklichste zu unterstützen; die Religionsedikte sind durchzuführen ohne irgend eine Aenderung, es sei denn daß die Hinrichtung der Ketzer nicht mehr öffentlich, sondern in jenem lichtscheuen Geheimnis erfolgen mag, in dem Philipp den Schrecken seiner Regierung zu verbergen liebt; Generalstaaten können nicht berufen werden, solange die Angelegenheiten der Religion nicht in sicherern Stand gebracht sind. Das war die Entschließung, welche am 5. November in Brüssel eintraf. Einige Zeit vor derselben hatte der König, um den dringendsten Geldbedürfnissen der Regentin abzuhelfen und ihr so einen festeren Rückhalt zu gewähren, mehrere hunderttausend Dukaten nach den Niederlanden geschickt.

War es nun die Absicht, durch rückhaltlose Veröffentlichung jener Weisungen die Spannung in den Niederlanden zum Ausbruch zu bringen, oder litt in der That der bestimmt ausgesprochene Wille des Königs keine weitere Einwendung, — genug, das Triumvirat Oranien, Egmont und Hoorne, indem es die unheilvolle Wirkung der königlichen Entschließung voraussagte, verlangte gleichwohl im Staatsrat, daß der Inhalt derselben ohne weiteres kund gethan werde. So erfolgte denn am 18. Dezember 1565 ein Erlaß der Regentin an die Statthalter und Gerichtshöfe der Provinzen, und in weiterer Abfolge ein Erlaß der letzteren an die Magistrate der Städte, in welchem die Befehle des Königs über Inquisition und Religionsedikte eingeschärft, und außerdem noch ein anderer Punkt hervorgehoben ward, der schon einige Monate vorher durch Rundschreiben der Regierung an die Bischöfe erledigt war: daß nämlich die Dekrete des Trienter Konzils durchzuführen seien. Zum Zweck der kräftigen Ausführung dieser Weisungen sollte in jeder Provinz ein Kommissar des Gerichtshofes über der Beobachtung der Trienter Dekrete wachen, und jeder Provinzialgerichtshof sollte der Regentin dreimonatliche Berichte über den Stand der Religion einschicken.

Wie die Stimmung in den Niederlanden war, wirkte dieser Erlaß als eine furchtbare Herausforderung. Es ging alsbald der Ruf durch das Volk, der König mit seinen falschen Ratgebern wolle das Land verderben, die Zeit des Widerstandes sei gekommen. Und zum Widerstand erhoben sich in erster Linie diejenigen Männer, die zugleich die Häupter der Aristokratie und der Beamtenschaft waren. In seiner Eigenschaft als Statthalter von Holland erklärte der Fürst von Oranien am 24. Januar 1566: wenn die Anordnungen unverzüglich ausgeführt werden sollten und nicht bis zum persönlichen Erscheinen des Königs vertagt werden könnten, so möge man seine Stelle einem andern anver-

---

[1]) Gachard, corresp. de Philippe gibt einmal (Bd. I Vorr. S. 130) den 17., dann (n. 322) den 20. Oktober an. Viglius und Hopperus geben den 17. Oktober an. Die in den Documentos inéditos gedruckte Vorlage hat kein Tagesdatum. (IV S. 336.)

trauen. In gleichem Sinne schrieb der Markgraf von Bergen als Statthalter des Hennegau, der Graf von Meghem als Statthalter von Geldern. Nicht anders äußerten sich Egmont und die Mehrzahl der Provinzialgouverneure überhaupt. Es schien, als ob wieder, wie bei dem Streit gegen Granvella, der Regierung ihre eigenen Organe den Dienst versagen wollten. Zu gleicher Zeit begannen aber auch in den Städten die reformierten Gemeinden, im ganzen Land der niedere Adel sich zu regen.

Die Reformierten waren infolge ihres Zusammenschlusses zu Kirchen und Synoden eine Macht geworden, die nach gemeinsamem Plane handeln konnte. Mit dem Bewußtsein dieser ihrer Kraft war unter ihnen zugleich das Gefühl gereift, daß die Zeit, da über Gewährung oder Nichtgewährung der Religionsfreiheit entschieden werde, herannahe. Da nun jetzt die Hoffnungen auf gütliche Gewährung durchkreuzt wurden, machten sie sich mit dem Gedanken vertraut, das Vorenthaltene zu erzwingen. Neben ihnen trat als eine neue Macht in den kirchlich-politischen Kämpfen der mittlere und niedere Adel ein. Seiner großen Mehrzahl nach war dieser Stand noch katholisch, ebenso wie die vornehmen Bürgerfamilien, aber gleich ihnen der Hierarchie wenig hold und mächtig ergriffen von dem Unwillen gegen die kirchliche Politik und schließlich gegen den gesamten Charakter der spanischen Herrschaft. Gewaltthätig und voll habgieriger Ansprüche an die Staatsgewalt, zum Teil ruiniert infolge des in den reichen Niederlanden herrschenden Luxus und der Bescheidenheit seiner Gutseinkünfte, außerdem noch der größeren Zahl nach ungebildet, führte der Adel mit seinem Eingreifen eine stürmische und trübe Strömung in die schon so hoch geschwollene Bewegung hinein. Das Losungswort für ihn war, daß die Gesetze über das, was in kirchlicher Hinsicht erlaubt oder verboten sei, einer gründlichen Umgestaltung und Milderung bedürften, daß diese Reform aber von der einheimischen Autorität der Generalstaaten ausgehen müsse. Da diese Forderung durch den Erlaß vom 18. Dezember verworfen war, hatte er gegen die Politik der Regierung den doppelten Vorwurf zu erheben: sie bestätige einen unerträglichen Zustand und bekämpfe die Autonomie des Landes. Das geltende System der Religionsverfolgung erschien ihm als verworfen vom Volke und gestützt durch fremde, dem Volk feindliche Einflüsse; er kam zu der Ueberzeugung, daß man den Kampf aufzunehmen habe: für die Autonomie des Landes gegen die Fremdherrschaft, für die Milderung der kirchlichen Gesetze gegen die Parteigänger der Inquisition.

Adel und protestantische Gemeinden wurden also von verschiedenen Ausgangspunkten zu gleichen oder doch ähnlichen Zielen geführt. Da war es nun von der höchsten Bedeutung, daß sich innerhalb des Adels die Männer fanden, welche auf beide Parteien bestimmend einzuwirken und sie zwar nicht zu gemeinschaftlichem, aber doch zu gleichartigem Vorgehen zu treiben verstanden.

Einer von diesen Männern war der schon genannte (S. 322) Philipp Marnix von St. Aldegonde. Als Mitglied des Brabanter Adels wußte er seinen Degen zu führen und mit Anstand eine politische Verhandlung zu leiten, seine theologische Bildung, die er in Genf genossen, seine schneidige Dialektik und sein sprühender Witz befähigten ihn nicht minder, kirchliche und politische Streitfragen als Redner oder Schriftsteller mit ebenso eindringender wie populärer Bered-

samkeit zu behandeln; beseelt von feurigem kirchlichem Eifer trat er, spätestens seit Ende 1565, in die Thätigkeit der protestantischen Gemeinden ein, um in theologischen wie praktischen Fragen einen tiefgreifenden Einfluß zu gewinnen. Weit entfernt war der Schüler der Genfer Kirche, für sein Bekenntnis bloß bescheidene Duldung zu verlangen. Er wollte dasselbe aufgerichtet sehen auf den Trümmern der römischen Kirche und hielt den Fürsten die Pflicht vor, den Götzendienst dieser Kirche zu stürzen und das reine Wort des alten und neuen Testamentes den Unterthanen verkünden zu lassen.

Nach Gesinnung und Eifer stand ihm am nächsten Graf Ludwig von Nassau, der zweitjüngere Bruder des Fürsten Wilhelm von Oranien. Dieser junge Herr hatte frühzeitig sein Emporkommen in den Niederlanden gesucht, und zwar, da das protestantische Bekenntnis, das er nicht verleugnete, ihm bei Philipp II. den Zugang zu Stellen und Ehren verschloß, im Haushalt seines Bruders, als Vertrauter desselben in privaten wie in staatlichen Geschäften in einem schönen brüderlichen Verhältnis, welches auf der Hingebung des jüngeren, dem Vertrauen des älteren Bruders gegründet war. Auch Ludwig hatte Universitätsbildung genossen [1]) und in seiner deutschen Heimat die protestantische Lehre auf dem Grunde der Augsburger Konfession, aber ohne die starre Abweisung der calvinischen Meinungen aufgenommen: er betrachtete die niederländischen Protestanten als Glaubensgenossen und unternahm es, die Sache derselben zu fördern. Wie aber Marnix den Boden seiner Wirksamkeit innerhalb der reformierten Gemeinden suchte, so warf sich Ludwig in die allgemeinen Beziehungen, welche die protestantischen Parteien der verschiedenen Länder verbanden. Er war befreundet mit Wilhelm, dem Sohn und späteren Nachfolger des Landgrafen Philipp von Hessen, in Frankreich hatte er, spätestens seit Ende 1564, Verbindungen mit dem Prinzen von Condé angeknüpft, und mit hervorragenden Geistlichen der niederländisch-calvinischen Gemeinden finden wir ihn schon einige Monate früher in Beziehungen. Im Einvernehmen mit Condé trat er zu Anfang des Jahres 1565 zum erstenmal mit einem politischen Entwurfe hervor. Damals machte er dem Landgrafen Wilhelm, und durch dessen Vermittlung mehreren protestantischen Reichsfürsten den Vorschlag, es möge eine Zusammenkunft von Theologen der deutschen und der französisch-reformierten Kirchen veranstaltet werden, um die Eintracht in der Lehre herzustellen. Den deutschen Fürsten, welche schon an dem Plan einer einheimischen Synode verzweifelt hatten, konnte dieser Vorschlag wohl nur als phantastisch erscheinen; aber er zeigt die Betriebsamkeit und die Kühnheit seiner Urheber, welche einen Rückhalt für den französischen und niederländischen Protestantismus in einer über die Grenzen der Nationen hinausgehenden Vereinigung der Kräfte suchten.

Graf Ludwig schloß, wie es in dem gastlichen Hause seines Bruders und bei seiner eigenen fröhlich offenen Gemütsart nicht anders sein konnte, zahlreiche Freundschaften innerhalb des niederländischen Adels. Für die kommenden Stürme war unter diesen Verbindungen von besonderer Wichtigkeit das Ver-

---

[1]) Wie es scheint, in Wittenberg und Heidelberg. Letzteren Ort nennt Haraeus, de initiis tumultuum Belg. S. 257.

hältnis zu Marnix und zu dem jungen holländischen Edelmann, Heinrich von Brederode. Der letztere war, im Grunde genommen, ein wüster Mensch, dem unter den Aufregungen der Gelage und Ausschweifungen die Abwechselung der politischen Agitation willkommen war; allein er war auch ohne Furcht, von Grimm erfüllt gegen die Glaubensrichter und die Herrschaft der Fremden, zu einem gewaltsamen Streich gegen seine Widersacher unbedenklich bereit. Was ihn der Regierung besonders unbequem machte, war der Umstand, daß er für sein vornehmstes Besitztum, die Herrschaft Vianen, die Unabhängigkeit vom Verband der Niederlande, die unmittelbare Unterordnung unter Kaiser und Reich zu behaupten wußte.

Graf Ludwig, Marnix und Brederode waren die Männer, welche es unternahmen, sowohl den Gemeinden wie dem Adel in dem Kampf gegen die Inquisition die Wege zu zeigen. Der Einfluß des eigentlichen Führers fiel dabei dem ersteren zu. Im Juli oder August des Jahres 1565, als die letzten Entscheidungen Philipps II. noch nicht eingetroffen, die Gemüter aber durch deutliche Vorzeichen derselben mächtig erregt waren, hielt Graf Ludwig in der Stille des Badeortes Spa mit den verwegenen protestantisch gesinnten Adelichen Nikolaus Hames und Johann Marnix von Tolouze, dem älteren Bruder des Marnix von St. Aldegonde, ferner mit dem Advokaten Giles Le Clerc von Tournai, einem Vertrauensmann der protestantischen Konsistorien, geheime Besprechungen, deren Früchte einige Monate nachher zu Tage traten. Als nämlich im November und Dezember die Hochzeitsfeier des Prinzen Alessandro Farnese, des Sohnes der Regentin, den niederländischen Adel massenhaft nach Brüssel zog, versammelte Graf Ludwig seine adelichen Freunde von Spa, nebst einigen anderen Edelleuten, jedenfalls einen kleinen, noch immer vorzugsweise protestantisch gefärbten Kreis, um das in den vorigen Beratungen Angefangene zu vollenden. Das Ergebnis der Verhandlungen war ein im Monat Dezember abgeschlossenes, eidlich bekräftigtes, die Genossen auf Lebenszeit verpflichtendes Bündnis, mit dem Zweck, die Beseitigung der Inquisition und Religionsedikte mit aller Kraft anzustreben und sich gegenseitig gegen Bedrängnisse, die auf Grund der Inquisition und der Edikte oder wegen dieses Bündnisses einem der Genossen zugefügt werden möchten, mit Leben und Vermögen beizustehen. Es war ein Bündnis nicht unähnlich denjenigen, die in den vorigen Jahren der protestantisch gesinnte Adel in Frankreich und Schottland abgeschlossen hatte.

Was der Bund, um seine Absichten zu verwirklichen, eigentlich thun sollte, blieb fürs erste unbestimmt. Gewiß ist jedoch, daß die Möglichkeit eines, sei es von den Ständen, sei es von den in der Landesregierung angestellten hohen Adelichen zu führenden Aufstandes gegen den Landesfürsten von vornherein ins Auge gefaßt ward. Einstweilen indes hatte Graf Ludwig dringendere Geschäfte zu erledigen. Von Brüssel eilte er noch im Dezember nach Antwerpen, der Stadt, in welcher die protestantischen Kirchenhäupter immer entschiedener in den Mittelpunkt der niederländisch-calvinistischen Gemeinden traten. Er fand hier — und zwar, wie man vermuten darf, infolge der Abreden von Spa — die Kirchen mit einem bedeutsamen Unternehmen beschäftigt, dem Versuche nämlich, das deutsche Reich, in dem Katholiken und Protestanten sicher nebeneinander wohnten,

zum Einschreiten gegen die niederländischen Religionsverfolgungen zu bestimmen. Daß freilich der Religionsfriede, streng genommen, den Niederlanden nicht zu gute komme, war dort nicht unbekannt; [1]) aber da die Niederlande noch immer ein Glied des Reiches waren, so konnte das letztere nicht unberührt davon bleiben, wenn in der wichtigsten aller öffentlichen Angelegenheiten in beiden Teilen die entgegengesetzten Grundsätze herrschten. Mit Rücksicht hierauf wurde eben jener Mann, der sich mit Ludwig in Spa besprochen hatte, im Namen der calvinistischen Kirchen der südlichen Provinzen von Brabant, Flandern, Hennegau und Artois, sowie der nördlichen Provinzen von Holland und Seeland aus Antwerpen nach Deutschland abgefertigt: er sollte zunächst den Kurfürsten von der Pfalz — dessen Beziehungen, nicht zu den Großen, wohl aber zu den Kirchen der Niederlande schärfer hervorzutreten beginnen — um seine Verwendung für die verfolgten Kirchen angehen, dann das gleiche Gesuch bei dem gerade bevorstehenden Augsburger Reichstag betreiben. Am 17. Dezember 1565 wurde für Le Clerc die Vollmacht ausgestellt; um dieselbe Zeit, vermutlich einige Tage nachher, erschien Ludwig in Antwerpen, wo er gewiß mit den Auftraggebern Le Clercs verkehrte; denn unmittelbar von Antwerpen eilt er nach Deutschland und sucht nun die befreundeten Fürsten von Hessen, Kursachsen und Württemberg auch seinerseits zur Fürsprache für die verfolgten Glaubensgenossen zu drängen.

Also den Adel führte Graf Ludwig zum Abschluß eines Bündnisses, und die Gemeinden wies er auf das Reich, auf die Fürsprache der Stände, natürlich vor allem der protestantischen Stände. Bei diesem Vorgehen des Mannes, der in den Niederlanden ein Gast war und alles, was er galt, nur dem Willen seines fürstlichen Bruders verdankte, muß man fragen: ist ein so folgenschweres Eingreifen desselben in die niederländischen Dinge ohne die Zustimmung des Fürsten Wilhelm denkbar? Die Antwort ist bei unbefangener Betrachtung nicht schwer. Bereits zu Anfang des Jahres 1565, als Ludwig mit den deutschen Fürsten über die kirchliche Verständigung unterhandelte, konnte er sich neben Condé auf einen anderen Auftrag berufen, dem er unmittelbar folgte: es war der Auftrag des Fürsten von Oranien. In das Geheimnis dieser Urheberschaft wurden damals nur einige protestantische Fürsten gezogen, aber am Tage liegt doch, daß Wilhelm, der schon vier Jahre vorher sich als geheimen Protestanten bekannt hatte, durch solche Schritte dem furchtbaren Wagnis, den niederländischen Protestantismus gegen Philipp II. zu verteidigen, immer näher geführt ward. In diesem Sinne war es denn auch abermals der Fürst Wilhelm, der zu Anfang des Jahres 1566 dem Grafen Ludwig zu den oben erwähnten neuen Verwendungen in Deutschland den Auftrag gegeben hatte und dieselben durch direkte Schreiben an einige protestantische Fürsten unterstützte. Und sind endlich nicht auch die Verhandlungen über den Adelsbund unter seiner unsichtbaren Leitung geführt? Man kann in dieser Hinsicht mit Gewißheit nur sagen, daß die Verbündeten, sobald die Einung geschlossen war, die Oberleitung des Fürsten suchten, und daß dieser sie annahm.

---

[1]) Eine darauf deutende Stelle in dem Sendschreiben an Maximilian (Toorenbergen, eene blaadzijde uit de geschiedenis der nederl. geloofsbelijdenis S. XCIV).

Während der Monate Februar und März des Jahres 1566 nämlich ward der Fürst von Oranien in der Stadt Breda, dem Mittelpunkt seiner brabantischen Herrschaften, gelegentlich auch in dem benachbarten Hoochstraten, der Residenz des Grafen Anton Lalaing, wiederholt von politischen Freunden und Anhängern aufgesucht; von hohen Herren fanden sich Egmont und Hoorne, seine Genossen im Staatsrat, ferner Graf Meghem, Bergen und Montigny, die Statthalter von Geldern, Hennegau und Tournesis, ein; von dem jungen Adelsbund erschien ein halbes Dutzend verwegener Gesellen, welche in Abwesenheit des Grafen Ludwig das noch kleine Bündnis vertraten und von Ungeduld nach irgend einer entscheidenden That brannten: sie trugen sich mit dem Plan einer bewaffneten Erhebung, mittels deren sie die Berufung von Generalstaaten mit weitester Vollmacht zu erzwingen hofften. Und diesen Plan legten sie in seinen Grundzügen, ohne das einzelne zu enthüllen, dem Fürsten von Oranien vor. Wilhelm ging auf die Verhandlung mit ihnen ein. Er trat auf die Höhe, auf welcher er die gärenden Gewalten der protestantischen Gemeinden auf der einen, des gewaltthätigen Adels auf der anderen Seite sich unter seinen Schutz drängen sah, mit der Absicht, unter seiner Leitung eine Umgestaltung der öffentlichen Dinge, deren Mittel und Ziele nicht abzusehen waren, zu bewirken; er fand sich zu einer Führerschaft eingeladen, die viel schwerere und dunklere Aufgaben mit sich brachte, als seine bisherige Leitung der Opposition der Brabanter Stände und der hohen Aristokratie. Was ihm in diesen schweren Stunden jedenfalls geringe Bedenken machte, das war die Rücksicht auf die Pflichten des Vasallen und Beamten. Die unerbittliche Grausamkeit, mit welcher die spanische Regierung jede Verletzung der Kirche und Monarchie zu rächen suchte, das giftige Gespinst der Denunziation, welches alle Beziehungen Philipps zu seinen Dienern durchzog, hatte ihn zu der Einsicht geführt, daß, wenn Philipp eine Macht, wie er sie als sein unveräußerliches Recht betrachtete, in die Hände bekam, er schon seine bisherige Opposition mit dem Kopf werde büßen müssen. Um sich vorzusehen, war er darum bereits im Jahr 1563, während des heißen Kampfes gegen Granvella, mit dem Gedanken umgegangen, sich auf den Notfall die Zuführung deutscher Söldner sicher zu stellen. Und in demselben Gedankengang wies er jetzt, als die Pläne des Adelsbundes ihm vorgelegt wurden, die Mittel der Gewalt nicht grundsätzlich zurück. Aber mit jener sorgsamen Vorsicht im Handeln, die ihn ebenso kennzeichnete, wie die Kühnheit und Weite seiner Entwürfe, entschied er: die Zeit zur Anwendung der Waffen sei noch nicht gekommen. Und dann nahm er mit unbestrittener Ueberlegenheit die Sache in die eigene Hand, um zwischen den anwesenden Vertretern der hohen Aristokratie einerseits und dem Adelsbund anderseits einen brauchbaren Aktionsplan zu vereinbaren.

Es scheint — denn mit Gewißheit kann man über diese wenig aufgeklärten Verhandlungen nicht reden — daß der Fürst die hohe Aristokratie von ihrem passiven Widerstand gegen Philipps Oktobererlaß zu einem thatsächlichen Vorgehen bestimmen wollte: kraft ihrer Autorität als Staatsräte, Statthalter und Ordensritter sollten sie die Regierung in die Bahnen, auf welche man bei Egmonts Sendung gewiesen hatte, hineinzwingen, und um Margareta und Philipp ihren Eingriffen gefügig zu machen, sollten sie den Adelsbund, mit

seinen drohenden Verzweigungen in den Niederlanden, Frankreich und Deutschland, als ihre Hülfstruppe im Hintergrund aufziehen lassen. Gewiß ist wenigstens, daß bei Wilhelms Verhandlungen mit den hohen Herrn in Breda und Hoochstraten eben das Verhältnis derselben zum Adelsbund den Mittelpunkt bildete. Nicht minder gewiß ist es aber auch, daß eben aus diesen Verhandlungen zwischen den Herren, die früher gegen Granvella zusammengehalten hatten, jetzt eine folgenschwere Spaltung entstand. Egmont nahm eine behutsam abwehrende, Meghem, desgleichen der in Breda nicht erscheinende Statthalter von Luxemburg, Graf Peter Ernst von Mansfeld, eine offen feindliche Haltung gegen das Bündnis ein. Das erste entscheidende Vorgehen Oraniens begann also mit einem halben Mißlingen; denn es waren schließlich von den oben genannten Herrn nur zwei, nämlich Oranien und Hoorne, welche mit den Verbündeten, zu denen sich inzwischen auch Ludwig eingefunden hatte, sich einzulassen wagten. Sie vereinbarten mit ihnen einen Plan des Vorgehens, der unter den nunmehrigen Umständen bescheidener ausfiel, als man anfänglich beabsichtigt hatte. Man beschloß, auf die Regierung mit einer Massenpetition einzudringen, in dieser den Ruf nach konstituierenden Generalstaaten, den Oranien und Bergen seit 1562 erhoben hatten, zum Feldgeschrei des verbündeten Adels zu machen und die Forderung sofortiger Religionsfreiheit damit zu verbinden: bis zur Neuordnung der auf die Religion bezüglichen Gesetzgebung durch Generalstaaten, jedenfalls bis zu Philipps Entscheidung über die geforderte Berufung derselben, sollten Inquisition und Religionsedikte suspendiert sein.

Die Abfassung dieser Eingabe wurde dem Grafen Ludwig anvertraut; vor und nach ihrer Vollendung durchzogen eifrige Bundesgenossen das Land, um Beitrittserklärungen zu dem Bund und zu der Bittschrift zu sammeln. Der Erfolg dieser Werbungen war so glänzend, daß, als die Mitglieder an dem für die Uebergabe der Petition festgesetzten Tag in Brüssel erschienen, und dann am 5. April die Regentin ihnen Audienz gewährte, drei- bis vierhundert Edelleute unter Führung des Grafen von Nassau und des Herrn von Brederode vor ihr aufzogen, zu denen sich gleich nachher noch eine zweite Schar unter den Grafen van den Berg und Culemborg gesellte. Man rechnete die Gesamtzahl der Erschienenen auf 600 Edelleute, meist in jugendlichem Alter.[1]) Seinen ursprünglich protestantischen Charakter hatte der Bund durch dieses Wachstum verloren; die große Masse seiner Mitglieder war katholisch.

Als diese Scharen in Brüssel zusammenströmten, fand sich Margareta in einem Zustand von Ratlosigkeit und Schrecken, in dem es der tapferen Frau schwer ward, ihr Gemüt zu beherrschen. Auf die Nachricht von der bevorstehenden Petition hatte sie die Provinzialstatthalter und die Ritter vom Orden des goldenen Vließes zum Staatsrat hinzugezogen. Aber wenngleich die Bildung des Adelsbundes von mehreren der hohen Herren mißbilligt wurde, so hielt die Erbitterung über Philipps Härte bei den meisten doch noch an: sie seien bereit, sagten sie, sich für das Wohl des Landes, nicht aber für die Inquisition und die Religionsedikte zu schlagen. Sollte Margareta dieser Gleichgültigkeit der Herren

[1]) Morillon. 1566 April 7. (Granvelle, corresp. I S. 201.)

gegenüber sich auf die Truppen verlassen? Gerade damals war der vornehmste Teil derselben, die Kavallerie der Ordonnanzen, unter der Not der Soldrückstände und infolge des Eindringens protestantischer Meinungen auch in ihre Reihen, so bedenklich gestimmt,[1]) daß die Verbündeten ihre Werbungen mit Erfolg auf die Angehörigen derselben erstreckt hatten: als der Tag der Petition herankam, zählten sie unter vierzehn Compagnien sechs als ihnen ergeben, zumal da mehrere Obersten derselben — nämlich Brederode und Hoochstraten, Oranien und Hoorne — die Absichten der Verbündeten unterstützten. Margareta sah sich also förmlich wehrlos. Und um ihre Furcht zu steigern, trug man ihr, sei es mit, sei es ohne Berechnung, ganz ungeheuerliche Berichte von der Macht und den auswärtigen Verbindungen der Konföderierten zu. Daß sie in solcher Lage sich vor dem Sturme beugen mußte, war unabwendbar. Aber charakteristisch ist, daß sie keine Konzession machte, die das herrschende System an der Wurzel traf. In ihrer am 6. April übergebenen Antwort erklärte sie: die Aufhebung der Inquisition und die Milderung der Religionsedikte beim König befürworten zu wollen; statt der Suspension der Inquisition und Edikte versprach sie eine Anweisung an die Inquisitoren und Beamten zu bescheidenem Verfahren; von Generalstaaten schwieg sie.

Nicht lange nachher erfolgte eine zweite Fürbitte für die niederländischen Protestanten am deutschen Reichstag. Infolge jener Bemühungen des Grafen Ludwig und des Gesandten der Konsistorien fügten nämlich die protestantischen Reichsstände in ihre am 25. April übergebene Schrift eine Stelle ein, in der sie den Kaiser aufforderten, bei dem König Philipp und seiner Statthalterin für Abstellung der Verfolgungen sich zu verwenden. Die Gedanken des Fürsten von Oranien kamen also fast zugleich in Augsburg und in Brüssel zum Ausdruck. Aber freilich, im Reich hatten solche Vorstellungen noch viel geringeren Nachdruck als in den Niederlanden. Die katholischen Stände beeilten sich dort, ihren Widersachern zu entgegnen, daß König Philipp sein Verhalten werde zu verantworten wissen; der Kaiser scheint dann die Sache auf sich beruhen gelassen zu haben.

Unmittelbar also hatte das zweifache Gesuch nur wenig Erfolg. Um so größer waren die thatsächlichen Folgen, die sich in den Niederlanden daran schlossen, beruhend auf dem Zusammenwirken des Adelsbundes und der protestantischen Gemeinden. Ob die Gründer des Bundes von Anfang an mit den Gemeinden in so enger Beziehung standen, daß sie ihren Bund geradezu auf den Antrieb derselben, als eine Schutzmacht der Gemeinden zur Erkämpfung der Religionsfreiheit, ins Leben riefen, muß dahin gestellt bleiben. Aber unzweifelhaft sind die Verbündeten, oder doch jene verwegenen, protestantisch gesinnten Mitglieder, die den Kern des Bündnisses bildeten, ebenso rasch mit den Gemeinden in Berührung getreten, wie sie nach oben den Anschluß an den hohen Adel suchten. „Wir hatten die armen Gläubigen getröstet," schreibt Hames schon

---

[1]) Bemerkt von Morillon. 1566 Juni 16. (Granvelle, corresp. I S. 310.) Vgl. auch die Instruktion für Egmont über die Ansteckung der nach Valenciennes gelegten Truppen. (Corresp. de Marguerite III S. 545.)

am 27. Februar 1566, „indem wir ihnen baldige Hülfe zusagten.“ Gewiß ist auch, daß Sendlinge des Adelsbundes die Antwort der Herzogin zu einer neuen Ermutigung der Protestanten benutzten. In Tournai erschien ein solcher und erklärte: wenn sie sich stille hielten, so dürfe der Magistrat sie nicht mehr ergreifen. Zugleich wies er ihnen Deputierte an, welche der Adel für die dortige, wie für andere Provinzen niedergesetzt hatte, um auf Nachsuchen Rat und Hülfe zu erteilen.[1])

Von dem Augenblicke nun, da der Regierung ihre Waffen versagten, und der Adel sich für die Sache der Religionsfreiheit erklärte, erhoben sich die protestantischen Gemeinden zur That. In jenem westlichen Flandern, wo von Anfang an der eigentliche Herd des Calvinismus gewesen war, erfuhr man seit Mai 1566 plötzlich die Wiederholung der im Jahr 1562 auf 63 versuchten Demonstrationen: zum Hohn gegen die Religionsedikte, welche die Bethätigung protestantischer Meinungen bis in ihre geheimen Schlupfwinkel zu verfolgen suchten und überall mit der Todesstrafe bedrohten, versammelten sich die Leute zu Tausenden in der Nähe der Städte, die Männer bewaffnet, die Weiber und Kinder in die Mitte genommen, und im Innern des gewaltigen Ringes ein calvinischer Geistlicher, welcher predigte und Gottesdienst abhielt. Diesmal blieb es nicht bei vereinzelten Zusammenkünften, man wiederholte sie vielmehr in regelrechter Folge; man trat auch nicht bloß in der Nachbarschaft solcher Städte, die größere protestantische Gemeinden bargen, zusammen, sondern man setzte die Versammlungsstätten in dem Bereich von Orten an, die noch zu erobern waren, bald hier, bald da, durch die ganze Provinz. Alles geschah so regelmäßig und massenhaft wie auf wohl getroffene Verabredung. Und lag nicht auch Verabredung zu Grunde? In dem benachbarten Brabant tagten in jener Zeit, da die Flamländer ihre Demonstrationen ausführten, mehrere kirchliche Versammlungen, in denen unter anderen Philipp Marnix sein feuriges Wort führte. Da ward beschlossen, dem Beispiel der Flamländer nachzufolgen, und alsbald, seit Juni und Juli, trafen Schlag auf Schlag die Nachrichten ein von kirchlichen Massenversammlungen bei Antwerpen, bei Herzogenbusch, selbst in der Nähe von Brüssel. Um dieselbe Zeit richtete das Konsistorium von Antwerpen ein Schreiben an den Prediger Ambrosius Wille zu Tournai, worauf dieser und sein in Valenciennes wirkender Amtsbruder Lagrange zur Eröffnung der Predigtversammlungen in beiden Städten vorschritten.[2]) Dem Beispiel der südlichen Lande folgten dann weiter die Holländer und Seeländer, die Einwohner von Utrecht, Geldern und Overijssel.

Mit ohnmächtigem Erstaunen fand sich die Regierung diesem dahinbrausenden Strome gegenüber. Sie mußte sehen, wie mit der Zuversicht auch der Anhang der Protestanten wuchs, wie die kühnsten und wirksamsten Prediger, die vor ihrer Verfolgung entwichen waren, jetzt wieder erschienen und im Angesicht ihrer Verfolger redeten: so Guy de Bray, der aus Sedan, Jean Taffin, der aus Metz zurückgeeilt war.

---

[1]) Groen I 2 n. 147. Ueber die Provinzialdeputierten vgl. auch Wesenbeke S. 188.

[2]) van Langeraad, Guido de Bray (Zirikzee 1884). Beilagen S. XXX.

Die protestantische Religionsfreiheit schien so mit einem Schlag erobert zu sein. Indeß unheimlich für die Eroberer war doch die Haltung, welche die Regierung trotz ihrer zeitweiligen Ohnmacht einnahm. Margareta war bereit, die Aufhebung der päpstlich-landesfürstlichen Inquisition zu gewähren — aber nur in der Erwartung, daß die bischöfliche Aufsicht über den Glauben desto schärfer angespannt werde. Sie ließ einen Entwurf der Milderung der Religionsedikte ausarbeiten — aber nur mit dem Zwecke, daß unter Ermäßigung der wahnwitzigen Uebertreibung der Strafen die Führer der Ketzer und schließlich die Ketzerei selber um so sicherer vernichtet werden sollten. Von Generalstaaten mußte sie schweigen, da trotz ihrer Empfehlung derselben König Philipp auf seiner entschiedenen Abweisung beharrte. Gegen die Predigtversammlungen, welche sie nicht hindern konnte, stellte sie wenigstens ihr Verbot durch zwei scharfe Edikte [1]) auf und begann leise, die lächerlich geringe Mannschaft der Polizeibehörden in Flandern und die Infanteriegarnisonen in den Grenzstädten zu verstärken. [2]) Zugleich gab sie durch kleine aber unzweideutige Maßregeln ihr Mißfallen an dem Adelsbunde kund, und verfrühte Gerüchte ließen den Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg in ihrem Auftrag umfassende Truppenwerbungen betreiben. Dieses alles zeigte den Männern der Bewegung, den Adelichen wie den Gemeinden, daß ihre Errungenschaften unsicher waren: nicht nur ihr Werk, auch ihre Personen sahen sie den Gefahren einer von ferne drohenden Reaktion ausgesetzt.

Der erste Gedanke, der sich da den Bedrohten darbot, war: förmliche und offene Vereinigung des Adelsbundes und der Gemeinden. Allein hier traten zwei verhängnisvolle Schwierigkeiten in den Weg: die Verschiedenheit der Elemente, welche innerhalb der protestantischen Gemeinden wirksam waren, und die Mischung katholischer und protestantischer Mitglieder, welche den Adelsbund kennzeichnete.

In der äußeren Zusammensetzung der protestantischen Gemeinden hatte sich mit dem Wachstum derselben den geringen, früher verwaltenden Volksklassen als ein vornehmer Bestandteil der Stand der Kaufleute angeschlossen. Wie diese in den niederländischen Handelsstädten eine eigene Genossenschaft zu bilden pflegten, so hatten sie sich auch in den neu geordneten Gemeinden zusammengehalten, als eine kleinere Gemeinde innerhalb der großen. Vermöge ihres Reichtums und ihrer weit reichenden Verbindungen traten diese Kaufleute überall da hervor, wo es nötig war, Geld aufzubringen und auswärtige Verhandlungen zu führen. Ihnen gegenüber hatte aber auch die Masse der geringeren Mitglieder, die Gemeinde im engeren Sinne, seit der letzten großartigen Entfaltung einen höchst bedenklichen Zuwachs an gewaltthätigen Elementen gewonnen. Während der Verfolgung nämlich hatten sich die Nachbarlande mit Scharen von Niederländern erfüllt, welche wegen Verletzung der Religionsedikte verbannt waren, mit Androhung der Todesstrafe für den Fall eigenmächtiger Rückkehr. Auf die Kunde von dem Zurückweichen der

[1]) In Antwerpen am 2. Juli (Wesenbeke S. 372) und 3. Juli (a. a. O. S. 230 fg.) verkündigt.

[2]) Berichte Margaretas vom 12. Juni, 4. 19. und 31. Juli. (Reiffenberg, corresp. de Marguerite S. 41—42, 64, 89, 123.)

Regierung vor dem Adelsbunde strömten diese Vertriebenen, zum großen Teil verzweifelte Existenzen, zurück. Was half es, daß die Regentin ihre Rückkehr durch ein Edikt vom 27. April verbot! Man sah sie auf offenen Wagen und Schiffen, ihre Psalmen singend, nach den Herden protestantischer Bewegung, nach Antwerpen, Lille, Tournai und Valenciennes dahinziehen. Und zu diesen Heimkehrenden aus der Fremde gesellten sich die Bedrängten in der Heimat. Der Winter von 1565 auf 1566 war eine Zeit schwerer Getreideteuerung, verursacht teils durch die schlechte Ernte, teils durch die von Dänemark in seinem Krieg mit Schweden verhängte zeitweilige Sperrung des Sundes und die dadurch gehinderte Getreidezufuhr von der Ostsee. Wie dann mit dem Frühjahr die kirchliche Bewegung ein so drohendes Aussehen gewann, fingen in den Handels- und Gewerbestädten auch die Geschäfte an zu stocken. Unter der doppelten Not der Arbeitslosigkeit und der hohen Preise, unter dem Drang der ungeheuren Aufregung, die das Land durchzog, that sich im Gefolge der protestantischen Gemeinden allerwärts das Gesindel zusammen, in der Hoffnung, daß die begonnene Aktion recht bald zu Auflauf und Plünderung führen werde.

Es liegt auf der Hand, daß die Mitglieder des Adelsbundes, soweit sie überhaupt eine Verbindung mit den protestantischen Gemeinden erstrebten, sich von den reichen Kaufleuten ebenso sehr angezogen, wie von dem anderen Bestandteil abgeschreckt fühlen mußten. Noch verstärkt wurden aber ihre Bedenklichkeiten durch eine innere Spaltung, welche durch den niederländischen Protestantismus hindurchging. Schon wiederholt ist ja angedeutet, daß in den Niederlanden nebeneinander Wiedertäufer, Lutheraner und Calvinisten, abgesehen von noch mancherlei anderen Richtungen und Sekten, emporgekommen waren. Für den großen Gang der Dinge kamen am wenigsten die ersteren in Betracht; verfolgt von Katholiken wie Protestanten, erstrebten sie die Freiheit ihres Glaubens für ihre auserwählten Kreise, ohne die anderen zu stören; an den Demonstrationen der öffentlichen Predigten hatten sie sich nicht oder beinahe nicht beteiligt.[1]) Die beiden anderen Parteien, welche die zwei Hauptrichtungen des Protestantismus vertraten, waren ebenfalls von sehr verschiedener Kraft. Nicht gerade klein an Zahl waren die Lutheraner, wie sie denn selbst in Antwerpen den Calvinisten gegenüber die Mehrheit gehabt haben sollen;[2]) aber den Vorrang, wenigstens in den südlichen Provinzen, besaßen nach Zahl und Thatkraft die Calvinisten, besonders den Vorrang der Thatkraft. Jener Trieb, der die Reformation anfänglich durchdrungen hatte, nicht etwa neben, sondern an die Stelle der römischen Kirche zu treten, hatte in dem deutschen Luthertum unter den Einwirkungen der paritätischen Verhältnisse seine ursprüngliche Kraft guten Teils verloren; mit heißem Kampfeseifer lebte er dagegen fort in dem französischen Calvinismus. Ihren französischen Glaubensbrüdern nacheifernd, hielten die niederländischen Calvinisten ihrer Regierung das göttliche Gebot vor, nicht bloß ihre Lehre zu dulden, sondern die

---

[1]) Margareta. 1566 Juli 31. (Reiffenberg S. 127.)

[2]) Morillon. 1566 September 15. (Granvelle, corresp. I S. 465.) Vgl. die Liste bei Rahlenbeck, hist. de l'inquisition S. 270: la tierce partie de la ville sont Martinistes et confessionnistes. (Unter diese Rubrik werden dann freilich auch Zwinglianer gestellt.)

falsche, vor allem die katholische Lehre und Religionsübung auszurotten; ihre Gläubigen erfüllten sie mit unaussprechlichem Abscheu gegen die römische Kirche, vor allem gegen ihre Bilder, Altäre und geweihten Hostien, als Merkmale eines unerträglichen Götzendienstes. Ausgerüstet mit dem Bewußtsein von dem durch kein weltliches Gesetz zu hemmenden Recht ihrer Religionsübung und mit dem unermüdlich geschürten Haß gegen die katholische Kirche, genährt an den Geschichten des alten Testaments von dem Wüten der Könige und eifernder Volksführer gegen die eindringenden Götzendienste, mußte diese calvinische Gemeinschaft wohl am Ende zum offenen Kampf gegen eine sie verfolgende katholische Regierung fortgerissen werden, mochten ihre Lehrer und Glaubensbekenntnisse auch noch so oft die Befugnis zum Aufstand der Massen gegen die Obrigkeit in Abrede stellen.

Aber mit diesem Kampf gegen die katholische Herrschaft ging es nicht so geschwind; auf dem Wege dahin und eigentlich als ihre Bundesgenossen, aber durch einzelne Abweichungen der Lehre und des Gottesdienstes getrennt, fanden die Calvinisten die Lutheraner. Und da war es nun die merkwürdige Verwickelung, daß jener Eifer der Calvinisten für die Alleinherrschaft ihrer Lehre sich feindselig gegen ihre lutherischen Glaubensbrüder kehrte, und von diesen wieder durch gleiche Verwerfung der eigentlich calvinischen Lehren vergolten ward. Von der katholischen Regierung gleichmäßig verfolgt, waren beide Parteien innerlich verfeindet und nur durch die Not der Zeit äußerlich zusammengehalten. Auch jetzt in den Zeiten hoffnungsvoller Erhebung riefen sie den Schutz der adelichen Herren aus getrennten Lagern an.

Sorgevoll sahen die kühner vorwärts strebenden Mitglieder des Adelsbundes von ihrem politischen Standpunkt aus diese Schwächung der Protestantenpartei an. Mit den schwersten Sorgen erfüllte aber der Zwiespalt denjenigen Mann, der über den verbündeten Adelichen als der oberste unsichtbare Leiter waltete, und der eben jetzt auch im Begriffe war, seine Verbindung mit dem Protestantismus inniger zu schließen. Wilhelm von Oranien begann damals die mit so vielem Anstand getragene katholische Hülle abzulegen. Am 12. Juli 1566 berichtete der Sekretär der Statthalterin über ihn, er habe die Religion gewechselt, worauf Philipp bedächtig auf den Rand notierte: noch hat es niemand so klar geschrieben. Aber auch jetzt faßte Oranien seine Aufgabe von der Höhe seines staatlichen Wirkungskreises auf: er wollte dem Protestantismus Raum schaffen innerhalb des Rechtes der Lande, ohne darum die katholischen Ordnungen zu zertrümmern; er hoffte sein Ziel zu erreichen durch eine mit Vorsicht geführte und mit gewaltigem Nachdruck wirkende Agitation. Da war ihm der Calvinismus mit seinem gewaltsamen Geist und seinem unverhüllten Anspruch auf Alleingeltung innerlich widerstrebend; er fand sich angezogen von dem gemäßigteren Sinne der Lutheraner. Er rechnete ferner, für den Fall, daß es dennoch zur Gewalt komme, an erster Stelle auf die Unterstützung der protestantischen Reichsfürsten: da konnte er sich nicht verhehlen, daß diese Unterstützung im besten Fall nur für Anhänger der Augsburger Konfession gewährt werden würde. Unter der Augsburger Konfession oder doch einer verwandten Formel die niederländischen Protestanten zu vereinigen und mit den Deutschen zu verständigen, war denn auch

ein Bestreben des Fürsten, für welches Graf Ludwig unter seinem höheren Auftrag schon in den Jahren 1564 und 1565 thätig gewesen war, und an dem beide Männer als einer Bedingung des Gelingens ihrer Pläne festhielten.

So sah sich der Adelsbund bei der Frage seiner Vereinigung mit den protestantischen Gemeinden vor die Wahl zwischen den Kaufleuten und dem Gesindel, zwischen Lutheranern und Calvinisten gestellt. Und trat nicht zu alledem auch innerhalb des Bundes selber eine Spaltung zu Tage? Mit leidenschaftlichem Ungestüm hatten sich die katholischen Edelleute in den Bund gedrängt, weil es den Kampf gegen Inquisition und Fremdherrschaft galt. Der jetzt hervortretende Gedanke einer Verbindung mit den protestantischen Gemeinden bedeutete aber ein Hinausgehen über diese ursprünglichen Bundesziele, er bedeutete den Entschluß zur offenen Verfechtung protestantischer Religionsfreiheit — und dazu waren die katholischen Mitglieder, welche die Mehrzahl der Verbündeten ausmachten, keineswegs vorbereitet.

Indes so groß die aus solchen Spaltungen hervorgehenden Bedenken sein mochten, die protestantisch gesinnte Minderheit, welche den thatkräftigen Kern des Bundes bildete, sah sich genötigt, über dieselben hinwegzuschreiten. Nachdem Graf Ludwig und Brederode nebst einer Anzahl gleichgesinnter Bundesgenossen am 4. Juli eine Zusammenkunft in Lier gehalten hatten, wurden infolge der dort getroffenen Vereinbarungen die Stadt Antwerpen, wo die Organisation der protestantischen Gemeinden ihren Mittelpunkt besaß, und die Stadt St. Trond, wo sich die Konföderierten zu einer allgemeinen Tagsatzung versammelten, die Schauplätze tiefgreifender Verhandlungen. Mit den Gemeindehäuptern in Antwerpen kamen Brederode und Nikolaus von Hames so weit überein, daß, als in der Mitte des Juli die Bundesversammlung in St. Trond eröffnet ward, Abgeordnete sowohl der reformierten als lutherischen Kirchen erschienen und den Antrag stellten: der Bund möge den Schutz ihrer thatsächlich ergriffenen freien Religionsübung auf sich nehmen. Worauf der Bund beschloß: dieser Schutz solle ihnen gewährt werden unter der Voraussetzung, daß sie sich bescheiden verhalten und den künftigen Neuordnungen der Generalstaaten sich unterwerfen würden. Also das wurde erreicht, daß Lutheraner und Calvinisten sich vereinigten, und daß der Adelsbund den Schutz der so vereinigten Kirchen übernahm. Aber eben bei diesem bedeutsamen Beschluß traten die Vorzeichen einer Wendung zu Tage. Einmal, von den Verbündeten hatte sich nur ein Teil der früher in Brüssel Erschienenen eingefunden, kaum zwei Hundert an der Zahl. Daß dieses nicht bloß an der Abneigung gegen die Kosten derartiger Versammlungen, sondern an dem Widerwillen gegen die offene Vertretung der protestantischen Religionsübung lag, zeigten die ausdrücklichen Erklärungen mehrerer Verbündeten und der in St. Trond selbst hervortretende Widerspruch gegen die neue Richtung.[1]) Sodann, neben jenem Antrag auf Schutz im allgemeinen war aus dem Kreise protestantischer Gemeinden noch ein bestimmterer Vorschlag gekommen, zielend auf ein eidlich bekräftigtes Bündnis zwischen den Adelichen und den Gemeinden, mit einem gemeinsamen leitenden Ausschuß zur Verteidigung nicht nur der Religionsfreiheit,

[1]) Aussage Trelons in Granvelle, corresp. II S. 646.

sondern auch der Rechte des Landes. Dieser Antrag aber wurde nicht von den vereinigten Protestanten, sondern von Vertretern calvinistischer Kirchen überreicht, und von den Adelichen nicht angenommen, sondern verworfen. Gegenüber der Spaltung zwischen Lutheranern und Calvinisten wurde also nicht nur der Gedanke einer einseitigen Vertretung der Sache der letzteren, sondern zugleich der Plan eines zu wirklichen Thaten fähigen Bündnisses zurückgewiesen.

Immerhin der Zusammenschluß der Adelichen und Protestanten, auch in jener losen Form, stärkte den ersteren den Mut und die Mittel zu weiteren, höchst bedrohlich aussehenden Schritten. Es wurde jetzt beschlossen, daß ein unter Leitung des Grafen Ludwig stehender Ausschuß von zwölf Mitgliedern, sobald die Sicherheit der Verbündeten es erfordere, in Deutschland Söldnertruppen in Wartegeld nehmen dürfe; ein Beschluß, den man wohl nur im Vertrauen auf den Geldzuschuß der Gemeinden, welche einen solchen in St. Trond versprochen oder gar schon erlegt zu haben scheinen, zu fassen wagte.[1])

Weiter verständigte man sich über einen neuen Ansturm gegen die geängstete Regierung. Eben jener Ausschuß der zwölf Genossen wurde nach Brüssel abgefertigt, um hier, am 30. Juli, der Regentin eine Reihe von Forderungen, zu denen man seit der Bittschrift vom April fortzuschreiten für gut befunden, zu überreichen. Es waren das zum Teil Anträge, die sich aus den bisher besprochenen Verhandlungen ergaben: also vornehmlich das Gesuch um Bürgschaften gegen etwaige wegen der Bittschrift vom 5. April gegen die Verbündeten oder andere Unterthanen des Königs zu verhängende Strafen, und die Empfehlung vorläufiger Religionsfreiheit für die Protestanten unter der Bedingung der Niederlegung der Waffen und unter der Obhut der Verbündeten. Aber daneben erfolgte noch ein ganz anderes Gesuch: die Herzogin möge sofort und provisorisch, in Erwartung der Genehmigung des Königs, die drei Herren Oranien, Egmont und Hoorne mit dem Schutz der Konföderierten und mit der Unterstützung derselben bei ihren weiteren Handlungen betrauen, mit der unbeschränkten Vollmacht, alles zur Sicherung des Landes nach innen und außen Erforderliche anzuordnen, und besonders auch mit dem Recht der ausschließlichen Leitung etwaiger Truppenwerbungen. Mit anderen Worten, die Statthalterin sollte den leeren Namen der Regierung behalten und die Führung derselben an ein Triumvirat, dem sich der Adelsbund zu unterstellen hatte, übergeben. Und in denselben Tagen beschloß der Ausschuß weiter, die zur Bereithaltung von 4000 Reitern und 12000 Mann zu Fuß nötigen Anordnungen und Gelder nach Deutschland zu befördern.

Bei diesem auf die letzte Entscheidung drängenden Vorgehen waren die sichtbaren Führer wie gewöhnlich Graf Ludwig und Brederode. Aber die höhere Hand, die, ich will nicht sagen, überall den ersten Antrieb, wohl aber die letzten Weisungen über die von den Kräften der Aktion einzuschlagenden Richtungen erteilte, war wieder diejenige des Fürsten von Oranien. Noch war in St. Trond die Maßregel der kriegerischen Rüstungen nicht vorgeschlagen, als Wilhelm

---

[1]) Deventer, het jar 1566 S. 40 fg. Bekenntnis des Max. Cock (Granvelle, corresp. II S. 629), des d'Andelot (S. 640).

von Oranien bereits am 6. Juli in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ludwig sich bei Hessen für die Erlaubnis von Truppenwerbungen für die bedrängten Niederländer verwandte;[1]) und nicht lange waren die Verbündeten in St. Trond beisammen, als ihnen durch Vermittelung Brederodes und des Grafen Ludwig Ratschläge Oraniens zugingen: er warnte vor der engeren Verbindung mit den Calvinisten und empfahl die Gesinnung der Lutheraner, er billigte den Inhalt des ihm vorgelegten Entwurfs der Bittschrift an die Regentin und suchte auf die Form mildernd einzuwirken. Die Anträge also, welche die Verbündeten an die Regentin stellten, hatten seine Zustimmung, und wir können sie wohl als Beleg hinnehmen für die Höhe der Pläne, zu welcher er von den Zeiten, da er die Opposition der Brabanter Stände und der hohen Aristokratie leitete, fortgeschritten war; unter dem Namen der Herrschaft Philipps II. sollte die gesetzliche Neuordnung und die finanzielle Ausstattung der Lande den Generalstaaten, die Führung der Geschäfte einem Triumvirat aus der hohen Aristokratie übertragen werden; das Haupt der Triumvirn sollte Oranien sein, und ihren Rückhalt sollten sie finden in dem verbündeten Adel und den zu freier Religionsübung aufstrebenden protestantischen Gemeinden, in der Teilnahme der protestantischen Reichsfürsten und den in Deutschland bereitgehaltenen Werbetruppen.

Nicht durch vorschnelle Gewalt, nur durch den Druck einer übermächtigen Agitation hoffte Oranien die Regierung solchen Plänen zu unterwerfen. Eben damals hatte Graf Egmont sich mit dem Gedanken, daß den protestantischen Gemeinden eine gewisse Religionsfreiheit nicht versagt werden könne, und daß der Adelsbund gegen die Rache der Regierung zu sichern sei, befreundet; er hatte seine abwehrende Haltung gegen die Verbündeten aufgegeben. Mit ihm und dem längst auf seiner Seite stehenden Grafen Hoorne im Bunde, glaubte Oranien die überwiegenden Kräfte des Landes — die Stände, den Adel, die protestantischen Gemeinden — gegen die Regierung zusammenhalten zu können. War doch die letztere noch immer in der Ohnmacht befangen, in der sie sich zur Zeit der ersten Bittschrift der Adelichen befunden hatte, und konnte sie auch jetzt wirklichen Konzessionen nur durch Zögerung und Aufschub entgehen: Margareta versprach den Bevollmächtigten des Bundes, über ihre Anträge durch die versammelten Ritter vom Orden des goldenen Vließes am 18. August beraten zu lassen und am 20. August, da sie wieder in Brüssel erscheinen sollten, ihre Antwort zu erteilen.

Daß sie in dieser kurzen Frist neue Kräfte gewinnen werde, war nicht wahrscheinlich. Dafür aber sah man eine neue Bewegung durch die Konsistorien hindurchgehen, indem diese sich jetzt anschickten, den ersten Schritt der öffentlichen Predigten durch die zweite Maßregel einer Massenpetition um freie Religionsübung zu überbieten, und so die geängstete Regierung noch ärger zu verwirren.

---

[1]) Oranien an Lgr Philipp. 1566 Juli 6. (Rommel, Philipp der Großm. II S. 582.) Am selben Tag sendet Graf Ludwig einen Diener des Lgr. Wilhelm an diesen zurück, unter Beifügung eines Memorials und mit der Bitte, „e. f. g. wollen uns in den punkten laut des memorials behülflich und beraten sein". (St. A. Marburg 7415. 16. Niederlande, Akten des Lgr. Wilhelm.)

Graf Ludwig, im Anblick all dieser Vorgänge, meinte: zur wirklichen Einrufung der in Bereitschaft gestellten deutschen Söldner werde man sich so bald nicht genötigt sehen, schwerlich vor dem nächsten Jahr.[1]) Aber in denselben Tagen, da er dies niederschrieb, war ein jähes Ereignis ausgebrochen, welches die Berechnungen Oraniens durchkreuzte, die Parteien, auf die er sich stützte, auseinanderriß und der Regierung die Bahn zu einer gewaltsamen Reaktion frei machte.

Jenes Gesindel, das die protestantischen Predigtversammlungen zu Tausenden von Teilnehmern anschwellen ließ, sah die Adelichen und die Konsistorien in die Aktion gegen die widerstrebende Regierung eintreten. Sollte es da selber unthätig zurückbleiben, da es die Waffen in der Hand hatte und die freie Kundgebung des Hasses gegen die alte Kirche an der Tagesordnung war, da man tagtäglich durch die starre Ohnmacht der Regierungsorgane ermutigt und zugleich durch umlaufende Gerüchte von finstern Anschlägen der Reaktion gereizt wurde? Am 8. August schrieb ein spanischer Beamter des Brüsseler Hofs: wenn Gott nicht eingreift, so werden die zu den Predigten strömenden Massen das Land plündern, denn die Armut ist so groß, und die Geister sind in Gärung.[2]) Wenige Tage nachher machte sich der Pöbel in Westflandern Luft. Nachdem ein wilder Haufe durch die Verwüstung der Lazaruskapelle bei Steenvoorden in der Kastellanei Kassel die Losung gegeben, brach am 14. August[3]) eine Bande in das Kloster St. Anton zu Bailleul ein, um das Geräte der Götzendiener zu zerstören. Und nun war es, als ob die Wut der Profanation allerwärts die Gemüter erfaßt hätte. Bei den Massenversammlungen hatten die Leute sich daran gewöhnt, nach den bezeichneten, oft weitentlegenen Orten zusammenzuströmen, und mit der geheimen Organisation der protestantischen Gemeinden hatten sich die Mittel gefunden zu einem ebenso raschen wie innigen Verkehr zwischen den entfernten Kirchen. Diese Gewöhnungen machten es jetzt möglich, daß ein und derselbe Gedanke von einer Gemeinde zur anderen fortlief, und so rasch wie der Gedanke sich die That einstellte. In den Tagen vom 15. bis 17. August riefen Boten, welche die Nachricht von Kirchenplünderungen brachten, oder bewaffnete Banden, welche das an dem einen Orte vollbrachte Werk in der Nachbarschaft fortzusetzen unternahmen, eine Reihe von Pöbelaufständen im westlichen Flandern hervor;[4]) allerwärts in den Städten und auf dem Land brach man in die Kirchen und Klöster ein, zerschlug Bilder, Bildwerke und Altäre, verstreute die geweihten Hostien, zertrümmerte oder stahl die kostbaren Geräte, verwüstete vielfach in den Klöstern die Bibliotheken, um sich schließlich in den Kellern auf die Wein- und Biervorräte zu stürzen. Am 20. August brach dieselbe Raserei in Antwerpen aus; von Antwerpen eilten triumphierende Boten nach Gent, worauf ein Pöbelhaufe in der Nacht zusammentrat und beschloß, am nächsten Morgen, vom Fischmarkt aus, den Sturm zu beginnen. Weiter ging das Unwetter über Ostflandern

---

1) An Graf Johann. 1566 August 16. (Groen v. Pr. II 1 S. 213.)

2) Ingenio trabaja. (Brief Castillos. Granvelle, corresp. I S. 400.)

3) Coussemaker, troubles religieux I S. 19. Aussage des Gilles de Corte bei Bavay, procès du comte d'Egmont S. 298. — Die andere Aufzeichnung bei Coussemaker II S. 15 gibt für die Vorgänge in Steenvoorden und Bailleul den 10. und 12. August an.

4) Coussemaker I S. 105 (Bericht von La Barre August 17).

und Brabant, Tournesis, Valenciennes und Mecheln, im Norden ergriff es Holland, Utrecht und Seeland, bis es im September Leeuwarden und einige andere Orte in Friesland erreichte. Die übrigen Provinzen wurden gar nicht oder nur oberflächlich berührt.

Was den plündernden Banden überall das Feld frei machte, das war die durch den Zwiespalt zwischen der Regentin und den Behörden hervorgerufene Ohnmacht der Regierung und die durch die vorausgehende Agitation bewirkte Mutlosigkeit der Katholiken. So konnte es geschehen, daß die Stadt Mecheln ihre Kirchen und Klöster durch ein paar Dutzend Schufte ruhig verwüsten ließ. Der letzte Grund des elementaren Ausbruchs lag aber in der ungeheuren Spannung der Gemüter, welche unter dem vierzigjährigen stillen Ringen mit der Verfolgung entstanden war, und nicht minder in dem Geiste der calvinischen Predigten. Wohl hielten sich die hervorragenden calvinischen Geistlichen meistens von einer unmittelbaren Teilnahme an dem Bildersturme fern; aber wie der unterrichtete und echte niederländische Calvinist über diese Vorgänge dachte, sprach Philipp Marnix von St. Aldegonde bald nachher in zwei kleinen Schriften offenherzig aus.[1]) Er meinte, daß ordentlicherweise die Zertrümmerung der Bilder und Altäre Pflicht der Obrigkeit sei, bestand aber mit Hinweis auf das alte Testament darauf, daß außerordentlicherweise auch das Volk oder eine fremde Obrigkeit von Gott dazu aufgerufen werden könne; er gab zu, daß ein solcher göttlicher Auftrag schwer nachgewiesen werden könne, aber er bestritt es nachdrücklich, daß man bei dem Vorgehen seiner Landsleute das Gegenteil, nämlich den Mangel der göttlichen Berufung, erweisen könne. In dem betäubenden Erfolg der Bilderstürmer erkannte er die Wirkung des Willens und der Kraft Gottes.

Bei solchen Gesinnungen säumten denn auch die Prediger nicht, allen Vorteil aus dem brutalen Umsturz zu ziehen. In Tournai hatte Ambrosius Wille noch am 18. August seinen Gläubigen zugerufen, sie sollten die Götzenbilder in ihren Herzen zerstören, bevor sie die Zertrümmerung der äußeren Bilder unternähmen; sechs Tage nachher hatte ihn die Leidenschaft der Zerstörung schon so weit ergriffen, daß er mit den Stürmern in das Kapitel von Notre Dame eindrang und all die Urkunden über Rechte und Vorrechte des Domstiftes dem Feuer übergab; wieder ein paar Tage später bemächtigte er sich mit seinem Amtsgenossen der leer gewordenen Klosterkirchen und verlegte die Predigt vom freien Feld in die Stadt. In ähnlicher Weise sah man auch anderwärts die Prediger in die Städte einziehen, sei es, daß sie den Predigtstuhl in den verwüsteten Kirchen, sei es, daß sie ihn auf öffentlichen Plätzen errichteten.

Fürs erste schien also das Zugreifen des Pöbels die Sache des Protestantismus zu fördern. Und eben in diesem Sinne, daß man aus dem Aufstand, der sich vorgedrängt hatte, den möglichen Nutzen zu ziehen habe, verfuhren auch die Bevollmächtigten des Adelsbundes. In den Tagen, da sich die aufregenden Nachrichten von dem allerwärts aufgehenden Feuer von Stunde zu Stunde überboten, erschien Graf Ludwig mit seinen Genossen am Hof der Regentin, um

---

[1]) Van den belden afgheworpen. — Vraye narration. (Marnix, godsdienstige geschriften, herausgegeben von Toorenbergen. Haag 1871. Bd. I.)

von ihr und den um sie versammelten Ordensrittern die versprochene Entschließung entgegenzunehmen. Alle Not, die aus der Zwietracht im Volke und in der Regierung, aus der finanziellen und militärischen Ohnmacht der Statthalterin hervorging, schien damals über dem Haupte der standhaften Frau zusammenzuschlagen. Von auswärts drängte der Aufstand immer näher an die Stadt Brüssel heran, und je näher er kam, um so drohender regten sich die verwandten Elemente in der Bürgerschaft; von Truppen war die Hauptstadt so gut wie entblößt,[1]) und innerhalb des Staatsrats zeigte Graf Egmont eine Zurückhaltung, an der man seine seit den Tagen von St. Trond begonnene Annäherung an die Bestrebungen des Adelsbundes erkannte. Auf den Jammer der Herzogin über das Verderben der Religion erwiderte der Graf: zuerst sei der Staat selber zu retten, und das Mittel dazu sei nicht Gewalt, sondern Nachgiebigkeit. In solcher Lage konnte sich Margareta der Notwendigkeit weiterer Einräumungen nicht entziehen. Aber auch jetzt bewährte sie ihre Festigkeit, indem sie nur das Aeußerste sich abdringen ließ.

Ein endlich eingetroffenes Schreiben Philipps hatte sie ermächtigt, die Inquisition in dem oben (S. 354) bezeichneten Sinne aufzuheben und die vom Adelsbund verlangte Straflosigkeit zu gewähren. Beides wurde also den Deputierten zugestanden. Aber nun die in St. Trond beschlossene und jetzt viel dringender erhobene Forderung nach freier Religionsübung der Protestanten! Unter schweren inneren Kämpfen verstand sich die Herzogin in dieser Hinsicht zu einer sorgfältig umzirkelten Zusage: an den Orten, wo damals (23. August) die Predigten thatsächlich gehalten wurden, sollten sie bis zu weiteren mit Rat von Generalstaaten zu treffenden Anordnungen des Königs nicht gewaltsam gestört werden, vorausgesetzt, daß die Teilnehmer die Waffen niederlegten, der Unordnungen und Aergernisse sich enthielten, die Katholiken weder im Gebrauch ihrer Kirchen noch ihrer Religionsübung störten. Die negative Fassung, daß gegen die Predigten keine Gewalt gebraucht werden solle, war gewählt, um den Sinn einer eigentlichen Gewährung der Religionsfreiheit zu vermeiden, wie denn auch die Herzogin im Staatsrat noch ausdrücklich erklärte, weder der König noch sie beabsichtige eine Aenderung in der Religion.[2]) Was außerdem die Wahl des Wortes „Predigten" statt „Religionsübung" bedeutete, sollte man bald nachher erfahren. Und auch die so umgrenzten Zusagen erteilte Margareta nicht ohne Gegenleistungen. Die Bevollmächtigten des Adelsbundes mußten sich im Namen aller Vereinigten eidlich verbinden: zur Leistung der Pflichten treuer Unterthanen, zur Unterstützung der Regierung bei Stillung der Unruhen, bei Bestrafung der Gewaltthäter, bei Verhinderung der über die Grenzen des Zugeständnisses hinausgehenden Predigten, endlich zur Vernichtung ihres Bundes auf so lange, als die ihnen zugestandene Sicherheit in Kraft sei. Am 25. August

---

[1]) Beginn der Anstalten zur Heranziehung von Truppen am 19. August und 5. September. (Pontus Payen, herausg. von Henne I S. 216 Anm. 97.) Stand der Besatzung am 18. Nov.: Bericht Margaretas bei Gachard, corresp. de Philippe I n. 498 S. 482.

[2]) Reiffenberg, corresp. de Marguerite S. 196. Vgl. den von Berty aufgesetzten Akt vom 30. September. (Gachard, corresp. de Philippe II S. 594.)

wurden über diese Gewährungen und Verpflichtungen förmliche Urkunden ausgewechselt. Dann eilten die Verbündeten ins Land, um den stürmenden Pöbel zu beruhigen; die Statthalter erhielten den Auftrag, die Einräumungen der Regierung zur Ausführung zu bringen, und in den am wildesten bewegten Städten Antwerpen, Tournai und Valenciennes sollten Oranien, der Graf Hoorne und Philipp von Noircarmes, erstere auf Grund außerordentlicher Vollmacht der Regierung, letzterer als Stellvertreter des Statthalters von Hennegau, die Ordnung herstellen.

Die Gewährungen vom 25. August bezeichnen den Höhepunkt in den Erfolgen der vereinten Agitation des Adels und der protestantischen Gemeinden. Aber wie es so oft in derartigen Bewegungen geschieht, sie bilden zugleich den Anfang einer gewaltsamen Umkehr der Dinge. Die Regenten der Niederlande, Philipp sowohl wie Margareta, waren in einer Schule der Staatsweisheit aufgewachsen, welche die Gewaltfülle der Monarchie und die Alleinherrschaft der katholischen Kirche als unverbrüchlich, jeden Angriff auf diese Rechte als todeswürdiges Verbrechen ansah. Wer ihnen Zugeständnisse zum Nachteil der königlichen oder kirchlichen Macht abrang, hatte sich der Verleugnung derselben und der blutigen Rache, sobald die Zeit dazu günstig war, zu versehen. So hatte auch jetzt Margareta ihre Zusagen kaum erteilt, als sie Philipp darauf hinwies, daß er die Religionsfreiheit, weil ohne seine Vollmacht gewährt, jederzeit widerrufen könne. Und Philipp selber? Noch vor der Kunde von dem Bildersturm zeigte er dem Papst an, daß die Zurücknahme der Inquisition ohne päpstliche Zustimmung keine Geltung habe, und in einem geheimen Protest, den er gegen die bewilligte Amnestie ablegte, wahrte er sich die Freiheit, diejenigen, welche die Empörungen verursacht oder begünstigt hätten, zur Strafe zu ziehen. Als vollends die Kunde von den großen Heiligtumsschändungen eintraf, war für den König die Wahl, entweder seine Herrschaft zu verlieren oder mit Aufwendung der äußersten Kräfte vollgültige Strafe für die Vergehen an den Rechten der Kirche und der Monarchie zu verhängen, entschieden. Wie es seine Art war, nämlich in feigem Geheimnis, mit Heuchelei und Grausamkeit bereitete er die Mittel zur Bändigung der Niederlande vor. Dort aber lenkte das Geschick den Gang der Dinge in einer Weise, daß sie den Berechnungen Philipps entgegenkamen.

Bis dahin hatte es die politische Bewegung in den Niederlanden mit sich gebracht, daß allmählich alle anderen Interessen vor der Forderung protestantischer Religionsfreiheit zurückgetreten waren, und daß alle oppositionellen Parteien den Bestrebungen der Protestanten dienstbar geworden waren. Jetzt veranlaßte der Bildersturm, wenngleich er anfangs die Sache der Protestanten nochmals emporgetragen hatte, in seinen Nachwirkungen die Auflösung jener Verbindung. Was zunächst die hohe Aristokratie der Provinzialstatthalter und Staatsräte anging, so hatten sich schon seit den Tagen des Adelsbundes zu den Statthaltern von Namur und Friesland, den Grafen Barlaimont und Aremberg, die bereits in den Zeiten des Kampfs gegen Granvella auf seiten der Regierung gestanden hatten, die von Luxemburg und Geldern als ergebene Diener der Regentin gesellt. Da bald nachher die beiden Statthalter von Tournesis und Hennegau,

die Herrn von Montigny und Bergen, an Philipp gesandt wurden, um ihm die Lage der Niederlande auseinanderzusetzen, und dann am 1. Juli 1566 Philipp von Noircarmes zum Stellvertreter des letzteren ernannt ward und sich gleichfalls auf die Seite der Regentin stellte, da ferner gegen Ende des Jahres 1565 der Herzog Philipp von Arschot, ein Gesinnungsgenosse Barlaimonts und das vornehmste Mitglied des wallonischen Adels, zum Staatsrat ernannt war, so wurde die Opposition unter den Statthaltern auf Oranien und Egmont, unter den Staatsräten auf dieselben Herren nebst dem Grafen Hoorne beschränkt: allerdings drei Männer, deren Einfluß, wenn sie zusammenhielten, den der übrigen wohl aufwiegen konnte; aber ob Egmont aushalten werde, wenn die harte Konsequenz des Aufruhrs gegen seinen Monarchen und der engeren Verbindung mit den Protestanten an ihn herantrat, war mehr als zweifelhaft.

Nicht minder gespalten wie die hohe war die niedere Aristokratie. Durch den Vertrag vom 25. August war ja der Adelsbund förmlich aufgelöst. Daß die Bevollmächtigten sich dazu ohne weiteres verstanden, ist nur daraus erklärlich, daß das Bündnis thatsächlich bereits gesprengt war. Die Katholiken, seit den Tagen von St. Trond stutzig gemacht, seit dem Bildersturm vollends abgeschreckt, wandten sich von demselben ab, die protestantischen Edelleute aber waren über die Schranken des Bundes hinausgeschritten; für sie war eine Vereinigung auf Grund des neuen Ziels protestantischer Religionsfreiheit erforderlich, und zu diesem Zusammenschlusse nötigte sie nicht die veraltete Bundesakte, sondern der Drang der Not. Was sie jedoch hierbei sehr bald einsahen, das war die Thatsache, daß sie unter ihren Standesgenossen nur eine Minderheit bildeten. Und kehrte nicht das gleiche Verhältnis in den Städten wieder? Wohl gab es eine Anzahl von Städten ersten Ranges, wie Antwerpen, Herzogenbusch in Brabant, Gent, Ypern, Audenarde in Flandern, Amsterdam in Holland, endlich Tournai und Valenciennes an der westlichen Grenze, in welchen Magistrat und Katholiken die Uebermacht der protestantischen Masse zeitweilig anerkannten, und doch war es zweifelhaft, ob auch nur in einer dieser Städte die Protestanten die wirkliche Mehrheit besaßen;[1]) jedenfalls standen ihnen ganze Provinzen mit vorwiegend katholischem Charakter, wie Artois und Hennegau, Luxemburg und Geldern, gegenüber.

Also die Protestanten wurden isoliert. Zuerst war ihre Sache gefördert durch die Opposition der Provinzialstände, dann als diese bei dem gewaltsameren Charakter der Bewegung in den Hintergrund traten, durch das Eintreten des hohen und des niederen Adels: jetzt begann die katholische Majorität jener Kreise sich feindlich gegen sie zu wenden. Noch schlimmer war es für sie, daß in denselben Tagen die Regierung sich aus ihrer finanziellen und militärischen Ohnmacht zu erheben begann. In dem Monat August, in welchem die Protestanten sich stark genug fühlten, den Katholiken ihre Kirchen und Klöster zu ver-

---

[1]) Vgl. z. B. Erklärung de Le Clerc in Tournai bei Pontus Payen (Brüssel 1861) I S. 264. Morillon über Antwerpen. (November 15. Corresp. de Granvelle II S. 91.) Untenhove über den petit troupeau in Gent. (Groen v. Pr. I 2 S. 296.) Coussemaker (III S. 26) über die übertriebenen Angaben der Protestanten.

wüßten, sah sich Philipp endlich in der Lage, außerordentliche Geldzuschüsse nach Brüssel zu schicken; bis zum Oktober erhielt Margareta die Verfügung über eine halbe Million Dukaten, und auch in den folgenden Monaten kamen die Geldsendungen aus Spanien nicht völlig ins Stocken.[1]) Die nächste Maßregel, für welche die Regentin diese Gelder verwandte, war die Verstärkung der im Lande verteilten Truppen, wobei sie die doppelte Vorsicht beobachtete, Einheimische als Söldner anzuwerben, und die neu Geworbenen nach Möglichkeit den zuverlässigsten Befehlshabern, wie den Grafen von Mansfeld, dem Herrn von Noircarmes oder dem kürzlich zum Statthalter von Lille ernannten Herrn von Raßenghien, zu unterstellen. Philipp indes hatte an solchen Rüstungen nicht genug. Von vornherein befahl er der Herzogin, in dem benachbarten Deutschland 10000 Mann zu Fuß und 3000 Reiter in Wartegeld zu nehmen; und zugleich erteilte er nach Italien die Weisung, die in seinen dortigen Reichen verteilten spanischen Kerntruppen im Herzogtum Mailand zu vereinigen. Nachdem er seit den Zeiten der Sendung Egmonts unausgesetzt erklärt hatte, er wolle demnächst persönlich in den Niederlanden erscheinen, teilte er jetzt, am 29. November, der Regentin mit, er gedenke einen General mit einem Heer vorauszuschicken, und am vorletzten Tage des Jahres schrieb er ihr: als General habe er den Herzog von Alba, den ersten Feldherrn seines Reiches, ausersehen.

So konnte denn die Regierung mit Befriedigung sehen, daß die Zeiten der schmerzlichen Demütigung für sie zu Ende gingen, daß sie ihren Gegnern mit neuen Kräften unter die Augen zu treten vermochte. Und die drohenden Anzeichen eines Systemwechsels der Machthaber mußten denn auch die Protestanten, wenn sie sehen wollten, sehr bald erkennen. Als es sich nämlich darum handelte, die Zugeständnisse vom 25. August zur Ausführung zu bringen, traten zwei große Bedenken hervor: sollte die für einzelne Orte und Städte gewährte Predigt innerhalb der Stadtmauern oder nur außerhalb derselben gestattet sein? sollten unter dem Worte „Predigt" auch die sonstigen gottesdienstlichen Handlungen verstanden sein, oder sollten dieselben ausgeschlossen und somit das Zugeständnis wertlos gemacht werden? Bereits seit dem 6. September entschied Margareta in Einzelfällen beide Fragen im letzteren Sinne; am 8. Oktober fügte sie ein Edikt hinzu, welches allen Fremden, besonders also den aus Frankreich herbeigekommenen Predigern bei Todesstrafe befahl, das Land zu räumen. Aber ungeschreckt durch solche Zeichen der beginnenden Gegenwirkung, glaubten die protestantischen Geistlichen und Konsistorien noch lange nicht am Ende ihrer Erfolge zu sein: die Rechte, deren sie zu ihrer freien Bewegung bedurften, meinten sie jetzt erst vollends der Regierung abringen zu können. Zu diesem Zwecke wurde zunächst jenes Gesindel, mit dem sie die Schuld an dem Bildersturm zu teilen abgelehnt hatten, als ganz brauchbar herangezogen. In Tournai

[1]) Sendung von 100000 Dukaten am 2. August (Reiffenberg, corresp. S. 139), von 200000 Dukaten am 13. August (S. 154). Ermächtigung, die 200000 für die Lotterie bestimmten Dukaten (Ecus) für dringende Erfordernisse zu verwenden, am 3. Oktober. (Supplément de Strada II S. 460.) Ueber weitere Sendungen vgl. Reiffenberg S. 208, 218. Im April 1567 waren freilich auch die Ausgaben fürs Militär auf etwa 300000 fl. monatlich gestiegen. (Morillon. 1567 April 15. Granvelle, corresp. II S. 381.)

z. B., wo die Behörden sich herbeilassen mußten, die hungrige Masse durch Verteilung von Geld und Lieferung von Arbeit zu beruhigen, wurde die wahre Bedeutung dieser Fürsorge durch den dortigen Prediger Ambrosius Wille den Mitbrüdern in Valenciennes erklärt: „was die Belohnung derjenigen angeht, die an dem Niederwerfen der Bilder gearbeitet haben, so brauchen wir statt jenes Grundes, der dem Magistrat zu gehässig ist, den Vorwand, daß sie wegen ihrer Dienste bei Bewachung der Stadt und wegen ihrer langen Arbeitslosigkeit unterstützt werden.“ Aehnliche Ansprüche des Pöbels wurden auch anderwärts erhoben, und vermutlich auch anderwärts befriedigt.[1]) Bei solchen Mitteln ist es denn erklärlich, daß derselbe Ambrosius Wille am 20. September melden konnte: die Kirchen von Tournai, Lille, Armentieres und Westflandern seien in Sachen der Religionsübung zu gemeinsamem Vorgehen vereint, sie können im Handumdrehen 20—30 000 Mann aufstellen.

Aber nicht nur das schlagfertige Gesindel zogen die Gemeinden heran, sie wußten auch ihre kirchliche Organisation den Aufgaben eines thatsächlichen Vorgehens gegen die Regierung anzupassen. Um die Mitte des Monats Oktober kam unter der Leitung des Peter Dathenus, der seine Stelle im kurpfälzischen Kirchenrat verlassen hatte, um in die Bewegungen seiner flämischen Heimat mit seinem gewaltthätigen Ungestüm einzugreifen, eine Synode in Gent zusammen. Hier wurde der Beschluß gefaßt, dem König Philipp als Preis für die volle Religionsfreiheit eine Beisteuer von drei Millionen Gulden zu bieten. Um Zeichnungen von Beiträgen zu dieser Summe einzusammeln, wurden Deputierte für die einzelnen Provinzen ernannt; zur Einziehung und Verwaltung der gezeichneten Beträge wurden städtische und provinzielle Verordnete und ein Zentralausschuß in Antwerpen bestimmt. Damit es aber von vornherein an einem Aktionsfonds nicht fehle, wurde fernerhin beschlossen, daß ein Sechstel der gezeichneten Summe, also im ganzen eine halbe Million, innerhalb eines Monats bereit zu halten sei, „um zu den im Interesse des Landes notwendigen Ausgaben zu dienen“. Unmittelbar nach diesen Beschlüssen begann in Antwerpen die Sammlung von Zeichnungen mit bedeutendem Erfolg, und zwar unter Leitung von calvinischen und lutherischen Konsistorialen. Von Antwerpen als Mittelpunkt wurde dann ein umfassendes Steuersystem über den Gemeinden der südlichen wie der nördlichen Provinzen aufgerichtet.[2])

---

[1]) Ueber die Subventionen in Tournai vgl. de la Barre I S. 146 fg., 153 fg. Gleiche Ansprüche deutet Morillon an, Oktober 26: et les mauvais garçons demandent d'estre entretenus. (Granvelle, corresp. I S. 57.) Die Aeußerung Willes (August 29) bei Langeraad, Guido de Bray, Beil. S. XLV. Daselbst S. XLVIII die Aeußerung vom 20. September.

[2]) Vgl. die Aufzeichnung bei Langeraad, Beil. LII. Dieselbe teilt fertige Beschlüsse und in der Ausführung begriffene Maßregeln mit. Wenn sie diese aber auf eine resolution des deputez d'Anvers zurückführt, statt auf die ganze Genter Synode, so muß man annehmen, daß die Synode den Antwerpener Deputierten zur Festsetzung der speziellen Maßregeln für Einsammlung und Verwaltung der Gelder Vollmacht erteilt hatte. Daher bezeichnet Viglius in einem Schriftstück von 1567 (Rahlenbeck, l'inquisition S. 104 Anm.) die beisteuernden Gemeinden als subalternes à ceux de Anvers. Wenn derselbe Viglius als Steuern angibt: 1) les 500 000 fl. comptans, 2) les 300 000 fl. par mois, 3) les trois millions, so möchte

So mit Mannschaft und Geld ausgerüstet, gingen die Gemeinden dem Ziele einer erweiterten Religionsfreiheit entgegen. Als Graf Hoorne den Protestanten von Tournai ein verhältnismäßig vorteilhaftes Abkommen gewährt hatte, in welchem ihnen die Erbauung von Kirchen zwar nur außerhalb der Mauern, aber doch in nächster Nähe derselben gestattet, und die allgemeine Religionsübung zwar nicht genannt, aber stillschweigend erlaubt wurde, berichtete Giles le Clerc, [1]) einer der vornehmsten Geschäftsführer und Ratgeber der Gemeinden: „bezüglich des Kirchenbaus haben wir keine Eile, denn wir hoffen auf Besseres." Das Bessere, was man hoffte, hatte ein Wortführer der Protestanten von Tournai einige Wochen vorher ausgesprochen: nämlich Kirchen im Innern der Stadt und Beisteuern sämtlicher Einwohner zur Errichtung derselben.

Aber es gab einen Mann, der ohne Selbsttäuschung und mit wachsenden Sorgen dem Laufe der Dinge zusah: das war der Fürst von Oranien. Von der Zeit ab, da der Adelsbund gegründet war, und es sich abermals, wie bei dem Ansturm gegen Granvella, darum handelte, die Regierung zu zwingen, wußte Fürst Wilhelm, daß in Philipps Augen das Maß seiner Schuld vollends übergelaufen sei, und daß, wenn der König in den Niederlanden herrschen konnte, wie er wollte, er zu den allerersten Opfern seiner Rache gehören werde. Die Abneigung, welche er gleich so vielen Niederländern dem scheuen und schroffen Monarchen von Anfang an entgegengebracht, hatte sich während der Jahre der Opposition zum Abscheu und zur Feindschaft gesteigert: er sah in ihm den Despoten ohne Herz für das Wohl und Wehe der Niederländer, er glaubte nicht, daß er irgend etwas freiwillig gewähren, und etwas Gewährtes freiwillig halten werde. Seiner Rachsucht traute er zu oder gab vor zuzutrauen, daß er seine, des Fürsten, Opposition durch Meuchelmord zu bestrafen suche. Selbstverständlich erschien es ihm daher als die dringendste Aufgabe, die kaum erkämpften Zugeständnisse durch weiteren Kampf gegen eine auf Reaktion und Rache sinnende Regierung zu sichern. Aber in diesem Streite sah er sich bei der veränderten Haltung und wachsenden Stärke der Regentin, bei den Rüstungen Philipps in Deutschland und Italien plötzlich in eine höchst gefährdete Stellung gedrängt. Die spanische Regierung hatte sich offenbar aufgerafft, um die Macht, die ihren Händen entglitten war, wieder zu ergreifen, und wenn ihr dieses gelang, so waren die Tage einer erbarmungslosen Abrechnung gekommen. Aber ob es ihr gelang, das hing nach des Fürsten Meinung im letzten Grunde von einer einzigen Bedingung ab: ob nämlich ein starkes Heer, sei es unter des Königs persönlicher Führung, sei es unter einem Feldherrn, der Philipps Absichten mit mehr Mut und Geschick als er selber durchzuführen vermochte, in den Niederlanden Eingang fand. Hiernach sah sich Oranien vor die Aufgabe gestellt, die Lande gegen die Streitkräfte Philipps zu schließen, eine Aufgabe, die doch nur durch Errichtung einer revolutionären Regierung zu lösen war.

An und für sich hatte nun diese Folgerung für den Fürsten nichts Ab-

---

ich den ersten Posten auf das in der Aufzeichnung bei Langeraad erwähnte Sechstel und den zweiten auf Ratenzahlung des übrigen Teils der drei Millionen beziehen.

[1]) Oktober 1. Langeraad S. Ll.

schreckendes mehr. Aber auf welchen Anhang konnte er rechnen, wenn es den gewaltsamen Sturm auf die Autorität der Herzogin Margareta galt? In den Jahren, da er seine eigene Politik im Gegensatz gegen Philipp II. zu entwerfen begonnen, war ihm gleich der Gedanke einer dreifachen Verbindung aufgegangen; mit sämtlichen dem spanischen Regiment opponierenden einheimischen Parteien, mit den Hugenotten in Frankreich, mit den protestantischen Fürsten in Deutschland. Diese Verbindungen waren es, auf die er jetzt, da die Stunde der Entscheidung herankam, rechnete. Sehen wir, ob seine weitschichtig angelegten Rechnungen der Wirklichkeit der Dinge entsprachen.

In Deutschland hatte Oranien mit demjenigen Fürsten, von dem die Niederländer am ehesten Hülfe erwarten konnten, weil er in nahen kirchlichen Beziehungen zu den calvinistischen Gemeinden stand und in dem ersten Hugenottenkrieg sich mit dem Gedanken des Eingreifens in fremde Religionshändel befreundet hatte, mit dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz nämlich, noch immer keine direkten Beziehungen angeknüpft; seine unmittelbaren Verbindungen beschränkten sich auf Kursachsen und Hessen. Auch mit diesen Fürsten aber war er noch so wenig ins klare gekommen, daß er durch eine rückhaltlose Darlegung seiner Absichten und Forderungen sie abzuschrecken fürchten mußte. Seine Briefe und Beauftragten, die vom letzten Tage des Monats August[1]) bis zum Februar des Jahres 1567 einander folgten, begannen mit dem bescheidenen Antrag auf eine Fürbitte der sämtlichen protestantischen Fürsten bei Philipp für die niederländischen Protestanten, kamen dann zu der Frage, ob der Fürst sich nunmehr förmlich zur Augsburger Konfession bekennen solle, und schritten endlich von einer gleich anfangs gestellten verfänglichen Frage, ob Widerstand zur Verteidigung der reinen Religion erlaubt sei, zu der offenen Bitte fort, die Fürsten möchten dem König von Spanien für den Fall gewaltsamer Verfolgung der Augsburger Konfession die Unterstützung ihrer Glaubensgenossen androhen. Dazwischen erneuerte er, im Hinblick auf den im Frühjahr 1567 zusammentretenden Reichstag (S. 297), die vergeblichen Versuche, eine Verwendung des gesamten Reichs für die Niederlande zu erwirken. Unter so tastenden Verhandlungen ging die kostbare Zeit dahin. Am Ende führten sie zu weiter nichts, als daß die protestantischen Fürsten in nicht minder schleppende Verhandlungen über die gewünschte Fürbitte eintraten.

Bei diesen Beratungen sprangen vollends, um alles zu verderben, wieder die Gegensätze, die das protestantische Deutschland spalteten, hervor. Noch frisch war die bittere Stimmung, welche der am Augsburger Reichstag unternommene und mißglückte Angriff gegen die Festsetzung des Calvinismus im Reich erzeugt hatte; und so erklärte Kurfürst August, er sei bereit, sich an einer Fürbitte zu beteiligen, wenn sie lediglich auf die Augsburger Konfession und deren „rechten Verstand" begründet werde; der Herzog von Württemberg antwortete noch deutlicher, er wolle

[1]) Lgr. Wilhelm beantwortet am 16. September 1566 (Groen I 2 S. 285) ein Schreiben des Fürsten vom 31. August. Dies letztere ist aber nicht identisch mit dem bei Groen S. 261 gedruckten Brief, wie man aus dem Inhalt des Schreibens des Landgrafen und der Antwort Kursachsens auf ein ähnliches Schreiben Oraniens (S. 293) ersieht. Im übrigen vgl. meine Bemerkungen im Archiv für sächsische Geschichte 1879 S. 323 fg.

sich der Verwendung anschließen, wenn der Kurfürst von der Pfalz ausgeschlossen werde. Ueber die Grenze einer bloßen Fürbitte hinauszugehen, war nur der Kurfürst Friedrich III. bereit. Wäre es nach dem gegangen, so hätten die protestantischen Fürsten ihren Worten Nachdruck gegeben, indem sie nach getroffener Vereinbarung ihre Lande den Werbungen und Durchzügen der für die spanisch-niederländische Regierung bestimmten Truppen gesperrt und den Kaiser zum Einschreiten gegen diese Werbungen aufgefordert hätten, nicht ohne dem letzteren mit der Zurückhaltung der bewilligten Türkenhülfe zu drohen. Aber solchen Plänen widersprach der Grundsatz der Neutralität, den Kurfürst August bei dem ersten französischen Religionskrieg aufgestellt hatte. Wohl hegte dieser Führer der konservativen Stände immerhin für die niederländischen Protestanten größere Teilnahme als für die französischen Hugenotten, und wohl erregte ihm die Erinnerung an die Zeiten Karls V. nebst der Aussicht auf ein spanisches Gewaltregiment in den Niederlanden größere Sorgen als eine schroff katholische Regierung in Frankreich; allein diese Rücksichten wurden doch wieder aufgewogen durch seinen damals vorbereiteten Krieg gegen Grumbach und Herzog Johann Friedrich: den geschäftigen Widersachern durfte er keine Handhabe zu gefährlichen Verbindungen bieten, indem er sich mit Spanien überwarf.

So waren denn Oraniens Hoffnungen auf eine nachdrückliche Unterstützung von seiten der protestantischen Reichsstände eitel. Die einzige wirkliche Hülfe, die von Deutschland zu haben war, bestand in jenen Werbetruppen und Kriegsobersten, welche der Adelsbund seit der Tagsatzung von St. Trond in Wartegeld genommen hatte. Und auch dieser Rückhalt wich, da den Verbündeten schon im Oktober das Geld ausging, und Graf Ludwig seinem Bruder Johann, der die Bereitstellung eines Teiles der Reiterei übernommen hatte, schreiben mußte, die Rittmeister möchten die Soldaten statt mit Geld, mit guten Worten zusammenhalten. Graf Johann — er war der älteste Bruder Oraniens und verwaltete das im Reich liegende Gebiet des Hauses — verlor darüber den Mut und riet seinem Bruder: man solle sich mit der Regierung auszugleichen suchen, so gut es gehe, etwa auf Grund individueller Religionsfreiheit ohne Religionsübung.[1])

Nicht weiter als mit den deutschen Fürsten kam Oranien mit den Hugenotten. Die Häupter dieser starken und schlagfertigen Partei waren von dem Bewußtsein erfüllt, daß die Sicherheit der reformierten Kirche Frankreichs auf ihrer Verbindung mit den Protestanten der Nachbarlande beruhe, und daß die Abneigung, welche die Regierung durch eine enge Auslegung des letzten Religionsfriedens ihnen bewährte, sich in offene Feindschaft umwandeln werde, sobald Spanien die Niederwerfung des niederländischen Protestantismus mit Erfolg durchführe; aber ob es nun an der Zurückhaltung der Franzosen oder des niederländischen Adels, an der von den Kriegen Karls V. übrig gebliebenen Feindschaft beider Völker oder an der Scheu der niederländischen Großen vor dem Vorwurf des Hochverrats lag, genug, Oranien kam dem Prinzen von Condé und dem Admiral von Coligny im Jahre 1566 nicht viel näher als bereits im Jahr 1563. Wie damals so bestand auch jetzt eine durch den Grafen Ludwig vermittelte

---

[1]) Groen v. Pr. I 2 n. 218, besonders S. 348, 354.

Korrespondenz. Auf dem Wege derselben ließ Coligny dem Fürsten Wilhelm während der Monate September und Oktober nacheinander drei angebliche Berichte des spanischen Gesandten in Paris an die Herzogin Margareta zukommen,[1]) derbe Fälschungen, in denen aber die Absicht der spanischen Regierung, die niederländischen oppositionellen Großen und Protestanten zu täuschen, dann zu vernichten, und mit Hülfe des Papstes den Kaiser und die Königin von Frankreich zu gleichem Verfahren fortzureißen, klar zu lesen war. Zur Schürung der Aufregung der Niederländer, zur Stärkung des Bewußtseins von der Gemeinsamkeit der Sache der französischen und niederländischen Protestanten waren diese Briefe sehr dienlich, eine wirkliche Verbindung zwischen Oranien und Coligny aber, welche dem ersteren französische Hülfe gesichert hätte, schloß sich nicht an die angeblichen Enthüllungen an.

Es blieb für Oranien nur eine Hoffnung übrig: das gelöste Bündnis zwischen der katholischen Opposition und den protestantischen Parteien in den Niederlanden herzustellen, dann im Lande selber die Autorität der Regentin niederzuwerfen und Philipp mit seinen Streitkräften auszuschließen. In diesem Sinne versuchte er, Egmont, den Mann, der unter den katholischen Gegnern der Regierung das höchste Ansehen genoß, von der Unzufriedenheit zum Aufstand zu treiben: mit Oranien und dem Grafen Hoorne zusammen sollte Egmont dasjenige, was der Adelsbund in St. Trond gefordert hatte, die thatsächliche Herrschaft nämlich über die Niederlande unter dem Titel eines Protektorates über Adel und Volk, mittelst eines Manifestes ergreifen und durch Berufung von Generalstaaten befestigen.[2]) Um den tapferen Kriegsmann fortzureißen, veranstaltete er zu Dendermonde, am 3. Oktober, eine Besprechung mit ihm, zu der sich auch Graf Hoorne und Graf Ludwig einfanden. Einer jener gefälschten Briefe mußte dazu dienen, um ihm zu zeigen, daß auch er zu denjenigen gehöre, die der Rache Philipps verfallen seien. Aber da kam nun die schwerste Enttäuschung Oraniens. Egmont hielt damals billige Durchführung der gewährten Religionsfreiheit und konstituierende Generalstaaten für die einzigen Heilmittel des schwer kranken Landes. Bei der Ausführung der Zugeständnisse vom 25. August, die er eben in Flandern unternommen, hatte auch er nicht bloß die protestantische Predigt, sondern zugleich eine, wenn auch eng umgrenzte, fernere Religionsübung freigegeben;[3]) seine hierbei gemachte Erfahrung von der entgegengesetzten Richtung, welche die Regentin einschlug, hatte seine Unzufriedenheit und das Bewußtsein seiner persönlichen Gefährdung mächtig verstärkt. Trotz alledem wies er den Ausweg des Aufstandes, der ihm jetzt gezeigt wurde, als eine Versuchung zum Treubruch zurück; nicht äußerlich, aber thatsächlich und im wesentlichen trennte er damals seine Wege von denjenigen Oraniens.

---

[1]) Vgl. über die Alabebriefe meine Bemerkungen im Archiv für sächs. Geschichte 1879 S. 363 fg.

[2]) Vgl. meine angeführte Abhandlung S. 363 fg.

[3]) Unter anderm erteilte er den Reformierten von Ypern eine besondere déclaration (Bavay, procès d'Egmont S. 299), welche Trauungen und Krankenbesuch unter einschränkenden Bedingungen gestattete (S. 194, Art. 143, 144). Später Konnivenz zur Vornahme der Taufe S. 300). Gewährungen für Bailleul: S. 309, 311. (Aussagen von Torre und Boonstraete.)

Von da ab mußte der so kühn und weit rechnende Führer der Bewegung einsehen, daß seine Hoffnungen auf die Mitwirkung der katholischen Majorität des Landes vergeblich waren. Wenn ihm etwa die Haltung des Grafen von Egmont die Gesinnung dieser Kreise noch nicht sicher genug auszudrücken schien, so brauchte er nur weiter in jene mächtigen Körperschaften hineinzublicken, mit denen er den ersten Angriff gegen die Regierung begonnen hatte. Die Provinzialstaaten von Brabant und neben ihnen die von Flandern waren eben damals im Begriff, eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen der Abschaffung der Inquisition und Veranstaltung von Generalstaaten, welche sie nach wie vor erstrebten, und der Gewährung protestantischer Predigt, gegen welche die Mehrheit einen zunehmenden Widerwillen an den Tag legte. Oranien sah in dem Stand der Brabanter Adelichen seinem Willen den mächtigen Einfluß des streng katholischen Herzogs von Arschot entgegentreten.[1] Er mußte abermals erfahren, daß er nur noch auf die Kräfte der protestantischen Adelichen und Gemeinden rechnen konnte.

Eben gegen diese letzten Träger des Widerstandes wagte aber jetzt die Regierung den entscheidenden Angriff. Von den drei Festen des niederländischen Protestantismus, Antwerpen, Tournai und Valenciennes, waren die beiden ersteren durch Oranien und Hoorne beruhigt, indem die Gewährung vom 25. August in noch weiterem Sinne ausgelegt war, als es Egmont in Flandern gewagt hatte; mit der letzteren aber handelte Noircarmes, indem er schneidend und unerbittlich die Auffassung seiner Regierung vertrat. Da kam es denn sofort zu Tage, daß diese Auffassung mit den Ansprüchen der protestantischen Gemeinden nicht auszugleichen war. Noircarmes verlangte die Ausweisung des einen der beiden Geistlichen, des Pellegrin Lagrange, weil er ein Franzose sei: gerade von diesem geistlichen Demagogen wollte sich die Gemeinde nicht trennen. Noircarmes bestand auf der Beschränkung des Gottesdienstes auf die Predigt: die calvinischen Geistlichen sagten, als die Verhandlung dem Bruch schon nah war, eine großartige Abendmahlsfeier an. Endlich, bei der immer gewaltsameren Zuspitzung der Gegensätze, erklärte der Statthalter die Bürgermiliz für aufgelöst und verlangte auf Befehl der Regentin die Aufnahme einer Besatzung; da versagte die von dem Konsistorium beherrschte Bürgerschaft, die selber wieder den Magistrat beherrschte, offen den Gehorsam. Und nun schritt die Regierung ihrerseits dazu, ein Beispiel aufzustellen; ein Edikt vom 14. Dezember erklärte die Stadt für rebellisch; Noircarmes, der schon in den letzten Tagen des November die Umstellung derselben mit Truppen begonnen hatte, erhielt den Auftrag, sie durch förmliche Belagerung zu unterwerfen; und um dieselbe Zeit, am 4. Dezember, erklärte die Regierung in einem Erlaß an die Obrigkeiten der Städte und Amtsbezirke, daß die von ihr gewährte Religionsübung nicht über die bloße Predigt erweitert werden dürfte. Der Gottesdienst sowohl, wie die ans Tageslicht getretene Kirchenverfassung der Protestanten wurden als Usurpation verpönt.

Hiermit war über die Frage, ob das Zugeständnis vom 25. August er-

---

[1] Morillon. November 19. (Granvelle, corresp. II S. 116.) Derselbe über Verteilung der Parteien unter den Brabanter Ständen. November 28. (S. 124.)

weitert oder wertlos gemacht werden solle, die Entscheidung der Regierung im letzteren Sinne kund gethan; und die Durchführung dieser Entscheidung war in dem Krieg gegen Valenciennes begonnen. Zugleich sah man die Truppenmacht, über welche die Regentin verfügte, tagtäglich anwachsen; Mansfeld und Meghem standen ebenso wie Noircarmes an der Spitze ansehnlicher Streitkräfte, bereit auf das gegebene Zeichen über die Widersacher der Regierung herzufallen. Kein Zweifel war mehr statthaft, daß die Freiheit des niederländischen Protestantismus nur noch im offenen Kampf mit der Regierung erstritten werden konnte. Und es gab eine Partei im Land, die sich nach ihrer bisherigen Haltung nicht lange besinnen durfte, diesen Kampf aufzunehmen; das waren die protestantischen, oder vielmehr, wie von dem nunmehrigen Abschnitt der Bewegung mit Sicherheit gesagt werden kann, lediglich die calvinischen Gemeinden. Am 1. Dezember, zu einer Zeit, da jener allgemeine Erlaß noch nicht verkündet, der Bruch mit Valenciennes aber schon erfolgt war, fanden sich die Bevollmächtigten der reformierten Konsistorien in Antwerpen beisammen. Noch getragen von jenem Geiste der Gewaltsamkeit und Zuversicht, der sie seit dem Bildersturm erfüllte, beschlossen sie ohne weitere Umschweife, daß der Aufstand gegen die Regierung wegen Bruchs der Landesrechte erlaubt und erforderlich sei. Um die Mittel und die einheitliche Leitung des beginnenden Kampfes zu schaffen, beschlossen sie weiter: das erste Sechstel jener Beisteuer von drei Millionen, zu der man seit der Genter Oktobersynode die Zeichnungen sammelte und noch lange nicht beisammen hatte,[1]) sei unverzüglich einzuzahlen; ein Ausschuß von sechs Edelleuten und sechs Kaufleuten solle an die Spitze der ganzen Unternehmung treten, und als oberstes Haupt sei Oranien, Hoorne oder Brederode, am liebsten der erstere, zu gewinnen.

Noch einmal traten infolge dieser Beschlüsse die Männer der That an Oranien heran; er sollte eine Partei, die guten Teils unter seiner unsichtbaren Leitung erstarkt war, nicht verleugnen, sondern jetzt, da der Verzweiflungskampf bevorstand, ehrlich und offen ihre Führung übernehmen. Eine harte Probe wurde dem jungen Staatsmanne — er zählte ja erst zweiunddreißig Jahre — hiermit auferlegt, er mußte wählen zwischen dem Gesetz der Ehre, welches ihm bei seinen Genossen auszuharren gebot, und den Ratschlägen der Klugheit, welche ihm das Unternehmen als ein aussichtsloses zeigte. In dieser Not scheint ihm der Entschluß gefehlt zu haben; er machte den Eindruck eines Mannes, der auf gewagten Pfaden sich verstiegen hat und nun auf grauenhafter Höhe den Mut verliert, entschlossen vorwärts oder rückwärts zu gehen. Den Calvinisten, die mit ihren verwegenen Entwürfen kamen, erteilte er den Rat, sich erst mit den Lutheranern über die Annahme der Augsburger Konfession zu vergleichen und dann auf die Hülfe der protestantischen Reichsstände oder des gesamten Reiches zu hoffen; die Antwerpener Kaufleute, die sich Mühe gaben, die bezeichneten Gelder zusammenzubringen, fuhr er an, daß sie große Dinge mit kleinlicher Schonung ihres Geldbeutels durchführen wollten;[2]) und während er so die angetragene Führung des

[1]) Beispiel einer noch um Weihnachten erfolgenden Aufforderung in der Aussage Wingles in Granvelle, corresp. II S. 632.

[2]) Bulletin de l'hist. du protestantisme français 1879 S. 72.

Aufstandes abwies, zauderte er doch auch wieder, die seit dem Anfang des Jahres wiederholt angedrohte Niederlegung seiner Aemter vorzunehmen und sich nach Deutschland in Sicherheit zu bringen. Statt seiner war jetzt nur noch die Führung des stets bereiten Brederode zu haben. Der fand sich mit den letzten verzweifelten Anhängern des Adelsbundes in Antwerpen ein, wo dann in den ersten Tagen des Februar 1567 ein förmliches Bündnis zwischen Brederode und den Edelleuten einerseits und den Bevollmächtigten der niederländisch-calvinischen Kirchen anderseits geschlossen ward. Auch Ludwig von Nassau hielt — wenngleich in weniger gefährdeter Stellung — bei seinen Genossen aus; er war um den 20. Januar 1567 nach Deutschland gereist, als Vertrauensmann sowohl seines Bruders als der Aufständischen; im Namen der letzteren hatte er zuzusehen, welche Streitkräfte nach den früheren Vorbereitungen dort aufzubringen waren, im Namen des ersteren hatte er Kursachsen, Hessen und andere Fürsten nochmals auszuforschen, ob sie nicht zum Beistand der protestantischen Niederländer zu bewegen seien.

Wie es nun zur Entscheidung kam, erwiesen sich allerdings die Mittel der Verbündeten als kläglich unzureichend. In Deutschland fand Ludwig bei den Söldnern, da er sehr wenig Geld hatte, keinen Anklang und bei den Fürsten nur gute Ratschläge und fromme Reden.[1]) In den Niederlanden trug Brederode, der sich wohl trefflich bewährt hatte, wenn es galt, die Leidenschaften adelicher Brauseköpfe oder städtischer Pöbelmassen zu schüren, in der jetzt übernommenen Führerstellung vor allem dazu bei, daß eine nochmalige Ausscheidung der Parteien erfolgte, und der Aufstand selber unter völliger Planlosigkeit vor sich ging. Getrennt hatten sich schon von den Calvinisten bei Gelegenheit der Dezemberbeschlüsse die Lutheraner. Zu dieser ersten Trennung kam eine zweite unter den Calvinisten selber; denn einerseits drängten sich jetzt jene wilden Massen in den Vordergrund, welche die Kirchen gestürmt hatten und als neue Losung den Totschlag der Priester, die Plünderung der Klöster, und nebenbei der reichen Leute erwarteten, anderseits begannen die besitzenden und gemäßigten Klassen der Bürgerschaften sich ängstlich zurückzuziehen. Brederode sah bald in großen Städten, wie Amsterdam und Antwerpen, seine Hoffnungen auf eine thatsächliche Mitwirkung der Reichen enttäuscht. Um gleichwohl den Aufstand zu eröffnen, gab er nun mit Hülfe der eingehenden Gelder, die weit hinter seiner Erwartung blieben,[2]) Werbeaufträge an elf Hauptleute aus. Während diese jedoch ihre Truppen anwarben, zog er sich selber von Antwerpen nach Vianen, von Vianen nach Amsterdam, um sich in letzterer Stadt der ihm mehr zusagenden Beschäftigung der Agitation hinzugeben, in der

---

[1]) Die Nachricht, daß Kurpfalz den Konsistorien Truppen angeboten (vgl. auch Strada I S. 246 nach der Ausgabe 1648), und daß nach Annahme dieses Angebots Brederode am 9. Dez. 1566 Gesandte an Friedrich III. geschickt habe (Deventer, het jar 1566 S. 50), stimmt nicht mit den von Kluckhohn veröffentlichten Akten. Eine Gesandtschaft wurde am 4. Dez. 1566 an Friedrich III. beglaubigt, aber nicht von Brederode, sondern im Namen der niederländischen Kirchen; sie handelte nicht über Truppen, sondern über Intercession. (Kluckhohn I S. 730, II S. 1. Vgl. Schwarz an Oranien. 1567 Januar 6. Groen I 3 n. 254 S. 9.) — Oder sollte der nach des Gr. Ludwig von Nassau Schreiben vom 16 Oktober 1566 (Groen I 2 S. 405) als Söldnerführer sich anbietende Fürst etwa Johann Kasimir sein?

[2]) Aussage Trelons in Granvelle, corresp. II S. 647.

Hoffnung, der Regierung ein zweites Valenciennes entgegenzusetzen. Die meisterlosen Söldnerhaufen, die sich inzwischen sammelten, zogen der Hauptmasse nach, in acht Fähnlein geteilt, nach Brederodes Stadt Vianen; drei andere Fähnlein, unter denen sich Marnix von Tolouze befand, trieben sich nach einem vergeblichen Anschlag auf Walcheren plündernd in der Umgebung von Antwerpen herum.

Den letzteren Haufen ersah sich die Regierung zum ersten entscheidenden Schlag. Sie entsandte aus Brüssel den Kapitän Beauvoir, der am 13. März die Banden im Angesicht der Stadt Antwerpen mit einigen geschulten Compagnien angriff und vernichtete. Und nun war es, als ob dieser erste Sieg die Losung zum allgemeinen Triumph der Regierung gegeben hätte. Schon zehn Tage nachher mußte die Stadt Valenciennes sich auf Gnade und Ungnade ergeben; wieder einen Monat später nahm das wilde Possenspiel Brederodes ein Ende. Nachdem dessen Soldaten in Vianen zwei Monate lang keinen Sold erhalten,[1] brach die größere Masse derselben auf Brederodes Vorspiegelung, daß er ihnen den Eingang in die Stadt Amsterdam eröffnen und sie dort bezahlen wolle, nach der reichen Stadt auf. Hier am 27. April angelangt, fanden sie aber die Thore der Stadt durch einen vorsorglichen Magistrat wohl verwahrt und hörten am folgenden Morgen, daß ihr Oberst sich in der Nacht davon gemacht habe. Brederode floh nach Emden und weiter nach Bremen, um im folgenden Jahr eines vorzeitigen Todes zu sterben. Seine Truppen suchten von Amsterdam ebenfalls nach dem sicheren Boden des deutschen Reichs zu entkommen, wurden aber zum Teil durch die Streitkräfte der Statthalter von Geldern und Friesland gefangen oder vernichtet. Vianen mit dem Rest der eingelagerten Söldner ergab sich in den ersten Tagen des Monats Mai.

Unter dem Eindruck solcher Erfolge konnte die Regierung einen neuen Schritt zur Verwirklichung ihrer letzten Absichten unternehmen. Es galt jetzt nicht mehr, die enge Erklärung, sondern die Rücknahme der Zugeständnisse vom 25. August. Und da die protestantischen Gemeinden wenigstens zum großen Teil die Sache der Religionsfreiheit mit der des Aufstandes verbunden hatten, so fehlte es nicht an Vorwänden. Seit Anfang des Jahres 1567 mußten die eingeschüchterten, von den Truppen der Regierung bedrängten Städte, eine nach der anderen, sich der Forderung, die Prediger zu verjagen und die Konsistorien aufzulösen, unterwerfen; die größeren und gefährlichen Städte mußten zugleich Garnisonen aufnehmen. In die Stadt Antwerpen zog demgemäß am 26. April eine Garnison unter Mansfelds Kommando ein, nicht ohne Beifall des Magistrats, der auswärtigen Handelsleute und eines großen Teils der Einwohnerschaft; denn der anarchistische Zug, den die calvinische Bewegung angenommen, hatte das Verlangen nach einer schützenden Macht erweckt. In den Städten und Ortschaften Flanderns wurden die gleichen Anordnungen auf ausdrücklichen Befehl der Regentin[2]) von Egmont durchgeführt. Lag es daran, daß dieser nach seiner Trennung von Oranien die Gunst der Regierung zu erkaufen für nötig hielt, oder daß die aufständischen Bewegungen ihn von seinem Standpunkt der ehr-

---

[1]) Aussage Andelots in Granvelle, corresp. II S. 368.

[2]) Coussemaker II S. 237 (für Westflandern).

lichen Durchführung der Zugeständnisse vom August zurückgeführt hatten — genug, seit Anfang Januar reiste er in seiner Provinz umher, um mit guten Worten oder Gewalt überall die protestantische Predigt einzustellen und die Bürger zu entwaffnen. Am 13. April 1567 meldete er dem König: in Flandern sei alles wieder in dem alten Stand.

Nicht lange nachher hielt Margareta die Zeit für reif, zu den allgemeinen Strafgesetzen zurückzugreifen. In einem Erlaß vom 24. Mai wurde im Stil der alten Religionsedikte über die ketzerischen Geistlichen und Lehrer, die sich im Lande betreffen ließen, und die hartnäckig ketzerischen Laien, die solche Geistliche gewohnheitsmäßig aufnähmen oder unterstützten, die Todesstrafe verhängt; auf die Teilnahme an ketzerischen Versammlungen wurde eine arbiträre Strafe bis zur Verbannung gesetzt, während denjenigen, welche solche Versammlungen veranstalteten oder einen von der Predigt unterschiedenen Akt ketzerischer Religionsübung vornähmen oder für sich vornehmen ließen, wieder die Todesstrafe angekündigt ward. Die Todesstrafe ward auch allen denjenigen vorbehalten, welche Mitglieder [1]) der Konsistorien und infolge ihrer Geldsammlungen und anderer Maßregeln die Urheber der jüngsten Unruhen gewesen seien. — Zunächst wurde dieses Edikt für Antwerpen erlassen; man erwartete aber, daß es auch den anderen Provinzen verkündet werde. [2])

Der Geist des Schreckens, der in solchen Verordnungen wieder auflebte, wirkte zugleich in den Strafen, welche die Regierung verhängte. Bei jenen ersten offenen Kämpfen mit den Aufständischen hatte Margareta den Grundsatz aufgestellt, daß abgesehen von den Führern keine Gefangenen zu machen, sondern alles tot zu schlagen sei. Sobald dann die wild bewegten Städte und Ortschaften gezähmt waren, traten die Gerichte und die vom Hof oder den Obergerichten delegierten Kommissionen in Thätigkeit, um vornehmlich über vier Verbrechen Abrechnung zu halten: über Bildersturm und Empörung, über bewaffnete Begleitung der Geistlichen zu ihren Predigten und über die Zugehörigkeit zu den Konsistorien. So wurden in der Stadt Tournai, die noch vor Valenciennes eine Besatzung hatte aufnehmen müssen, vom Februar bis zum Juni vier Hinrichtungen und 107 Verbannungen, letztere besonders gegen Flüchtige, verhängt, alle zugleich mit Konfiskation des Vermögens. [3]) In ähnlichem Verhältnis wurden die Strafen in Valenciennes und Antwerpen, in flämischen Ortschaften und anderwärts vollzogen. Unzählige wurden zugleich einer fortwährenden Todesgefahr ausgesetzt; denn die Untersuchungen wurden massenhaft verschleppt oder vertagt, die Gefängnisse waren voll von Angeschuldigten, die ihr Urteil erwarteten, Kommissare der Regierung und die Provinzialgerichtshöfe waren an der Arbeit, die an den Unruhen Beteiligten, die Mitglieder der Konsistorien und besonders

---

[1]) Nicht chefs des consistoires, wie Gachard in seinem Auszug (corresp. de Philippe Bd. I S. 551 n. 7) hat, sondern ceux qui sont esté ou seront desd. consistoires. (Rahlenbeck, inquisition S. 282.)

[2]) Curiel an Granvella. 1567 Juni 14. (Granvelle, corresp. II S. 490.)

[3]) De la Barre II S. 217 fg. Sechs neue Hinrichtungen erfolgten vom 17. August bis 6. September (Soldoyer S. 272 fg.), als mit der Ankunft Albas der Schrecken wieder auflebte.

auch das Vermögen derselben [1]) in Listen der Strafbaren einzutragen; von allen Seiten kam das Material zusammen für Prozesse und Exekutionen ohne Ende. Bei einer solchen Wendung der Dinge mußte auch der vorsichtige Leiter der jetzt niedergekämpften Bewegungen, es mußte Wilhelm von Oranien seinem peinlichen Schwanken zwischen Frieden und offenem Bruch mit der Regierung ein Ende machen. Der letzte Anlaß dazu ward ihm durch eine neue scharfe Maßregel, welche den Geist der Opposition und Parteiung unter den Ordonnanzbanden, dem Adel und den hohen Würdenträgern brechen sollte, geboten. Verordnungen der Regentin, erlassen seit Dezember 1566, legten erst den Ordonnanzen und den unmittelbaren und mittelbaren Vasallen, dann den Rittern vom goldenen Vließ und den Inhabern der Ordonnanzcompagnien einen neuen Eid auf: dem König ausnahmslos gegen alle zu dienen und seinen Befehlen stets Gehorsam zu leisten, unter Verzicht auf alle jener Pflicht widersprechenden Verbindungen und Verpflichtungen. Am 6. März 1567 verlangte Margareta diesen Eid vom Fürsten von Oranien. Der Fürst, der in der Mitte der Brabanter Stände gelernt hatte, neben dem Recht des Monarchen das Recht des Landes zu verfechten, der als Bekenner der Augsburger Konfession die Pflichten des Königsdienstes durch diejenigen des Gewissens begrenzte, der in den letzten Jahren sich unablässig in Verbindungen und Agitationen bewegt hatte, die Philipp als hochverräterisch ansah, konnte in einem derartigen Eid nur eine Verurteilung seiner Vergangenheit, eine Fesselung für die Zukunft erkennen. Er antwortete, indem er jetzt allen Ernstes seine Entlassung verlangte und seine Suspension als thatsächlich eingetreten voraussetzte. Ohne freilich zu dem einen oder anderen die Zustimmung Philipps zu erlangen, begab er sich dann von Antwerpen nach Breda, und von dort brach er am 22. April nach Deutschland auf. Seine Grafschaft Nassau bot ihm eine unschätzbare Stätte für den Rückzug sowohl, wie für die Vorbereitung weiterer Kämpfe.

Die Flucht Oraniens besiegelte die Niederlage der protestantischen Parteien. Aber seinem Fall sollte ein anderer Rücktritt von nicht minder verhängnisvoller Bedeutung folgen. Die Herzogin Margareta, wie sie bis zum Sommer jeden offenen Widerstand niedergeworfen, den protestantischen Gottesdienst wieder in die geheimen Schlupfwinkel verscheucht hatte, war vom Gefühl der großartigsten Erfolge durchdrungen. „Neun Jahre lang,“ sagte sie, „habe sie keine Stunde Ruhe verkostet; jetzt aber habe sie dem Lande den Frieden, dem König eine vollkommnere Autorität, als er je besessen, erkämpft!“ Das einzige, was sie schmerzlich vermißte, war die Vollmacht zur Begnadigung; ihre Meinung war, daß recht bald nach den Erweisen blutiger Strenge der großen Masse der Hohen und Niedrigen das Bewußtsein der Sicherheit mittelst einer Amnestie zurückzugeben sei. Dieser Ansicht der Regentin über die Herstellung der Ordnung standen aber ganz andere Grundsätze des Königs Philipp entgegen.

Ungeheuer wie diesem die Frevel der Niederländer an der göttlichen und menschlichen Majestät vorkamen, so verlangte er auch ungeheure Strafen; zer-

[1]) Morillon. 1567 Mai 9. (Granvelle, corresp. II S. 430.) Vgl. Rahlenbeck S. 104 Anm. 1, 135 fg., 262. Gachard, corresp. de Philippe Bd. II S. 637, 638.

rüttet wie ihm alle öffentlichen Ordnungen erschienen, so forderte er eine gründliche Neuordnung des Staatswesens. Wenn die Regierung sich noch darauf beschränkte, die gewaltthätigen Aeußerungen der Ketzerei zu bestrafen, die ketzerischen Meinungen aber, die weit und breit befestigt waren, unangefochten ließ, so erblickte Philipp darin eine Vernachlässigung der Regentenpflichten: die Inquisition und die Religionsedikte als Fundamente gottgefälliger Staatsordnung wollte er in alter Kraft hergestellt sehen. Und waren nicht auch in weltlichen Dingen die Zustände unerträglich? Noch war die steuerverweigernde Opposition der Stände keinen Schritt zurückgewichen; den hohen Beamten war die Neigung, sich zu parteien und der Regierung ihren Willen aufzulegen, noch keineswegs ausgetrieben. Eben jetzt erhoben sich neue Zerwürfnisse zwischen Barlaimont, der mit seiner alten Treue, und Noircarmes, der mit seinen frischen Verdiensten prunkte, zwischen Mansfeld, den die Regentin mit ihrem Dank und ihrem Vertrauen vor allen anderen auszeichnete, und den übrigen Herren, die in ihm einen neuen Granvella entstehen sahen. Solche Unbotmäßigkeiten wollte Philipp ersticken; in den Niederlanden sollte das gleiche Regierungssystem aufgerichtet werden wie in Spanien. Hierzu aber war ein anderer Wille und ein anderer Arm erforderlich als derjenige der vorsichtig lavierenden Prinzessin. Den Mann, den er brauchte, hatte Philipp in dem Herzog von Alba ausersehen.

Durch Vollmachten vom 1. Dezember 1566 und 31. Januar 1567 wurde dem Herzog der Oberbefehl übertragen sowohl über die neu heranzuführenden, als über die im Lande befindlichen Truppen; durch eine weitere Vollmacht vom 1. März wurden ihm, im Hinblick auf seinen besonderen Auftrag, der auf Bezwingung der gegen die göttlichen und königlichen Gesetze Ungehorsamen und die Verteidigung der Lande nach außen ging, in allen mit dieser Aufgabe irgendwie zusammenhängenden Angelegenheiten die gleichen Befugnisse wie der Regentin zugesprochen. Also Margareta sollte ihre statthalterlichen Rechte mit dem Manne teilen, der den Oberbefehl über die Streitkräfte nicht mit ihr teilte. Daß die Ernennung Albas ihre eigene Absetzung bedeute, nahm die Regentin denn auch an, noch bevor sie den Wortlaut der Vollmachten gesehen. In schwer gereizter Stimmung kündigte sie schon am 11. April, vier Tage bevor Philipp dem Herzog von Alba seine Abschiedsaudienz erteilte, den Entschluß an, ihren Posten zu verlassen; am 29. August, sieben Tage nach Albas Einzug in Brüssel, erneute sie ihr Entlassungsgesuch in ebenso dringender wie scharfer Form; am 5. Oktober fertigte Philipp ihren Abschied aus, worauf sie am 30. Dezember von Brüssel aufbrach zur Rückreise in ihre italienische Heimat. Der eigentliche Regent der Niederlande war schon seit dem 22. August der Herzog von Alba.

In doppelter Weise war Alba von seinem Könige ausgerüstet: mit Vorschriften, welche ein neues Regierungssystem bedeuteten, und mit einer Armee, welche stark genug schien, um jeden Widerstand niederzuwerfen. Ueber den ersten Punkt wurde teils vor des Herzogs Abgang von Spanien, teils während seiner Reise nach den Niederlanden in dem gewohnten Geheimnisse beraten. Der Kardinal Granvella, der damals an der römischen Kurie die Interessen seines Monarchen wahrnahm, hatte Gelegenheit, seine unermüdlich eingeschärften Ratschläge jetzt, in der Aussicht auf das bevorstehende Gewaltregiment, von neuem

einzuschärfen und noch strenger zu entwickeln; aber ihr eigentliches Gepräge empfingen die Instruktionen Albas aus dem Geiste Philipps und seiner spanischen Ratgeber, und die Bürgschaft ihrer unerbittlichen Ausführung lag in dem Charakter des neuen Statthalters.

Vor allem galt es, Strafen zu verhängen und Schrecken zu verbreiten, so lange, bis der Geist des Widerstandes ertötet, und dann die Zeit einer Amnestie gekommen sei. Dies war ein Grundsatz, den im allgemeinen auch Granvella empfahl; aber in Spanien hatte man als Vorbild für die Verwirklichung desselben jene seit dem Jahr 1559 mit unerhörtem Nachdruck aufgenommenen Autodafés, durch welche die protestantischen Neigungen der Spanier erstickt waren: bei den Vorbereitungen derselben hatte man in tiefer Stille die Statistik der Verdächtigen aufgestellt, dann mit gleichzeitigen Griffen im ganzen Land die Verhaftungen — in der einen Stadt Sevilla achthundert an einem Tag — vorgenommen und, nach Abschluß der Untersuchung, über hartnäckige Ketzer, Apostaten und ähnliche Verbrecher jene Massenhinrichtungen verhängt, denen die spanische Inquisition den Charakter kirchlicher Volksfeste gegeben hatte, und deren Opfer in verfolgungsreichen Jahren auf mehrere Hundert stiegen. An diese Justiz dachte Philipp, wenn er dem Herzog befahl, eine Anzahl der Schuldigsten aus dem gemeinen Volk zu bestrafen. Dazu fügte er noch einen zweiten Gedanken, den Alba schon vier Jahre vorher ausgesprochen hatte (S. 344), daß nämlich „gewisse Anführer" der Bewegung unschädlich gemacht werden müßten,[1] d. h. daß vor allem Oranien, Egmont und Hoorne gefangen zu nehmen und, unter Mißachtung des den Rittern vom goldenen Vließ noch von Karl V. verbürgten Gerichtsstandes vor ihren Ordensbrüdern, einem Ausnahmegericht zu überantworten seien.

Der also verbreitete Schrecken sollte dann die Niederländer den ihnen zugedachten Neuordnungen gefügig machen. An erster Stelle forderte Philipp drei Einrichtungen, die von Anfang an unverrückbar vor seinem Geiste gestanden hatten: neue Einschärfung der in Vergessenheit geratenen Religionsedikte, Wiederaufrichtung der Inquisition, Durchführung der neuen Bistumsordnung nach dem ursprünglichen, durch die Stände noch nicht verstümmelten Plan. In weltlichen Angelegenheiten gedachte er vornehmlich die Freiheiten der Stände und der Städte nach dem Muster der kastilianischen Cortes und Kommunen zu beschneiden: an die Stelle der sparsamen Bewilligungen der Stände sollten dauernde, nicht nur für die gesamte Staatsverwaltung, sondern auch noch für die Sammlung eines Schatzes ausreichende Steuern treten; den Städten, welche durch Nachgiebigkeit gegen die Ketzer und Rebellen gefehlt hatten, sollten ihre Frei-

[1] Vgl. des Königs Aeußerungen gegen Rossano in des letzteren Bericht vom 28. Sept. 1568. (Gachard, Bibliothèques de Madrid S. 106 fg.) Ueber die Erwägungen bezüglich des Gerichtsstandes: Alba an Philipp. 1567 Oktober 2. (Documentos inéditos IV S. 450 fg.) Weiteres bei Bavay, procès d'Egmont S. 14. Ueber Albas Instruktionen im allgemeinen siehe besonders dessen Bericht vom 9. Juni 1568. (Documentos IV S. 497 fg.) Ueber die Anschläge gegen die Städtefreiheiten vgl. noch Gachard, Philippe Bd. I n. 582, 586 p. s., 611. — Die Instruktionen, über deren Kleinlichkeit sich Alba im April 1567 beschwert (Documentos S. 354) sind übrigens sichtlich nur militärischer Art.

heiten aberkannt, und dann ihre Verfassung im Sinn einer eingreifenden Aufsicht der Regierung über die Justiz- und Finanzverwaltung neu geordnet werden. Kastelle, welche man bei den großen Städten, zunächst bei Antwerpen, zu erbauen gedachte, sollten mit ihrer königlichen Garnison die unruhige Bevölkerung im Zaume halten.

Das alles waren Maßregeln, welche nur gegen den erbitterten Widerstand der Niederländer, vermutlich auch gegen die Feindseligkeiten auswärtiger Gegner durchgezwungen werden konnten. Und daß Philipp diese Gefahren nicht unterschätzte, das zeigte die Armee, welche Alba von Italien nach den Niederlanden führte. Sie zählte 49 Fähnlein Infanterie, das Fähnlein zu ungefähr 200 Mann,[1] und außerdem 1700 Reiter; der Hauptmasse nach waren es spanische Kerntruppen, welche dauernd unter den Fahnen gehalten wurden, durch Kriegstüchtigkeit jede andere Truppe der damaligen christlichen Staaten überragten und im Verein mit den bereits in den Niederlanden befindlichen, inzwischen auch durch deutsche Söldner vermehrten Streitkräften eine erdrückende Macht bildeten. Den Schrecken dieser Armee hatten die Niederländer, die gehorsamen wie die aufständischen, vom ersten Tage ihrer Ankunft zu empfinden. Obgleich nämlich Philipp die ausgiebigen Geldsendungen aus Spanien, die in dem letzten Verwaltungsjahr Margaretas begonnen hatten, nach der Aussendung Albas fortsetzte, so reichten diese Mittel doch vom ersten Anfange nicht aus, um den Sold der Truppen regelmäßig zu bezahlen. Hunger und Bedürftigkeit trieben dieselben von vornherein zu Raub und Diebstahl. Und nun der nationale Gegensatz zwischen Spaniern und Niederländern! In dem spanischen Soldaten verabscheute der Niederländer die Habgier, die widerliche Wollust, die Blutgier eines rasch erregten Zornes; dem Niederländer trat dafür der Spanier mit dem Hochgefühl der Glaubensreinheit und der Königstreue entgegen: die Angehörigen dieser Lande, so meinte man im Heer, seien eigentlich alle Ketzer; ihr bewegliches Gut sei von dem König für die Soldaten, ihr unbewegliches Eigentum für den König selber bestimmt.[2] Und so hausten die Truppen von ihrem ersten Eintritt in die Lande fast wie in einer eroberten Stadt; die Infanterie führte, als Alba in Brüssel anlangte, an die 6000 Pferde mit sich, zum guten Teil als Beute aus den durchzogenen Provinzen.[3] Die Militärverwaltung selber beförderte das System der Aussaugung. Wie nämlich die Truppen in die Städte und die noch unzuverlässigen Bezirke verteilt wurden, verstand sich zunächst die Einquartierung in die Häuser der Einwohner von selbst, während die Lebensmittel, sowie Brennholz, Licht u. dgl. aus dem Solde der Mannschaften zu bestreiten waren. Aber so sicher rechnete man von vornherein auf weitere Forderungen und Gewaltthaten der Soldaten, daß gleichsam zur Abkaufung derselben die Stadt Brüssel der ihr zugedachten Garnison noch monatlich einen Dukaten auf den Mann zahlte. Die gleiche Beisteuer wurde in anderen Städten, selbst in

[1] Nach Bernhard. Mendoza (I S. 49) belief sich die Gesamtzahl der Infanterie auf 8780 Soldaten nebst 735 Musketieren.

[2] Straetmann. 1567 September 14. (Epist. Pogiani IV S. 365 Anm.)

[3] Morillon. 1567 August 24. (Granvelle, corresp. II S. 599 fg.)

kleinen Ortschaften verlangt. [1]) Man begreift es, daß die Einlagerung oder Vermehrung einer spanischen Besatzung die furchtbarste Drohung für jede Stadt war.

Der eigentliche Typus aber von allem, was die Niederländer in dem spanischen Soldaten entsetzte und abstieß, war der General dieser Truppen selber. Der Herzog von Alba war gekommen, nicht um in den Niederlanden zu bleiben sondern in dem vertrauensvollen Bewußtsein, daß er durch rasche und gewaltige Schläge dieses Staatswesen umzuformen und dann die Verwaltung der gehorsam gewordenen Provinz einem gewöhnlichen Statthalter zu übergeben habe. In seine außerordentliche Stellung brachte er die Gaben des ersten Feldherrn seines Königs, eines erfahrenen Administrators und eines geriebenen Diplomaten, vor allem aber jene Art von Königstreue, welche den höchsten Stolz darein setzte, die Absichten seines Herrschers ohne jede Einschränkung durchzuführen. Die Absichten Philipps in den Niederlanden wie in seinem gesamten Reiche gingen auf die unumschränkte Herrschaft der Monarchie und die Alleingeltung der katholischen Kirche. Daß beides nur um den Preis der Vernichtung nicht etwa einzelner Gegner, sondern großer Massen, der Träger einer mächtigen Geistesbewegung, zu erringen sei, das war ein Grundsatz, der sich ihm täglich aus dem ganzen Bereich seiner Herrschaften unerbittlich aufdrängte, und unerbittlich nahm er denselben an, unerbittlich setzte er die Kräfte seiner Reiche dafür ein. Aber eine weitere Konsequenz wäre es gewesen, daß er nun auch den Menschen, die er mitsamt ihren Gedanken vom Antlitz der Erde zu vertilgen unternahm, offen unter die Augen getreten wäre, daß er für die Schreckensmaßregeln, die er verfügte, die Verantwortlichkeit vor der Welt übernommen hätte. Dieser Mut jedoch ging ihm ab, wie er denn überhaupt, abgesehen von der übermenschlichen Beharrlichkeit und Arbeitsamkeit bei der Verfolgung seiner zwei einzigen Ideen, ein gewöhnlicher Mensch war, unaufrichtig, geistig schwerfällig und beschränkt. Da wurde nun für die Niederlande diese Halbheit des Monarchen durch die Entschlossenheit seines Feldherrn ersetzt. Albas Herz war verhärtet durch die Schule der Politik, die er durchgemacht, und die kalte Verachtung gegen das Urteil aller derer, die anders dachten als sein spanischer König und seine spanischen Glaubensrichter, ließ ihn unentwegt den Fluch der Menschen für alle Grausamkeiten und alle Rechtsbrüche auf sich nehmen, welche die Durchführung der geheim gehaltenen Absichten seines Herrschers erforderte. Bei diesem grausigen Statthalter war jede Berufung an Menschlichkeit und Ehrliebe unmöglich, solange er sich innerhalb der Aufträge seines Königs befand.

In Brüssel angelangt, machte sich Alba unverzüglich ans Werk, den ersten seiner Aufträge, nämlich die Rache, zu vollziehen. Von den drei vornehmsten Herren, deren Blut Philipp verlangte, war Wilhelm von Oranien ihm entgangen, Egmont und Hoorne dagegen waren furchtlos in den Landen und ihren Aemtern geblieben. Der erstere hatte ja auch, wie bemerkt, seit Anfang des Jahres sich den Anschauungen der Regentin im wesentlichen anbequemt und ihr bei Unterdrückung der Calvinisten wichtige Dienste geleistet; ein Brief Philipps hatte ihm

[1]) Granvelle, corresp. III S. 22, 34 fg. Henne et Wanters, hist. de Bruxelles I S. 414.

noch am 26. März die Anerkennung und das Vertrauen des Monarchen bezeugt. Auch Alba fuhr anfangs fort, die Dienste der beiden Herren zu gebrauchen: auf den 9. September beschied er sie nach Brüssel zu einer Ratssitzung in militärischen Angelegenheiten. Aber alle diese Vertrauenserweise Philipps wie Albas waren Künste einer Politik, deren sich Karl V. gelegentlich bedient hatte, und die Philipp mit angeborener Vorliebe ausbildete: dieser Monarch scheute nicht davor zurück, die Mächtigen, die er in seine Gewalt bringen und bestrafen wollte, zu täuschen und zu umgarnen, und so mit der Gewalt des Despoten die Tücke des Betrügers zu verbinden. Um seine Befehle zu erfüllen, hatte Alba die beiden Herren nach Brüssel eingeladen, weil er sie dort mit seinen Soldaten umstellen konnte. Als sie jene Ratssitzung verließen, wurden sie verhaftet und nun dem Verfahren eines Ausnahmegerichtes unterworfen, vor dem sie eigentlich von vornherein als Hochverräter verurteilt waren.

Dieses Ausnahmegericht war einen Tag vor der Verhaftung der beiden Grafen zusammengesetzt. Als „Rat der Unruhen" sollte es seine Untersuchungen über die Zeit von 1566 ab, und hier vornehmlich auf jene vier Verbrechen erstrecken,[1]) über welche Margareta seit Niederwerfung der Aufstandsversuche schon eine Anzahl von Todesurteilen hatte fällen lassen (S. 375). Daß Alba für diese Vergehen ein Ausnahmegericht schuf, hatte seinen Grund nicht etwa in hervorragenden Schwierigkeiten bei Feststellung der Thatfragen. Die Vorgänge, welche bestraft werden sollten, waren in den wilden Jahren 1566 und 1567 ans offene Tageslicht getreten, und abgesehen von einzelnen besonderen Fällen, wie denjenigen des Grafen Egmont, kam es nicht leicht vor, daß jemand wegen Handlungen verurteilt wurde, die er nicht begangen hatte. Indes eben jener Verbrechen, die in Betracht kamen, hatte sich ein großer Teil der gesamten Bevölkerung schuldig gemacht, und wenn man sie nur einigermaßen umfassend verfolgte, so kam man zu Todesurteilen in Masse; dagegen aber sträubten sich die ordentlichen Gerichte. Noch weniger waren von den ordentlichen Gerichten die Urteile in rascher und betäubender Abfolge zu erlangen. Das Verfahren derselben war umständlich und legte vollends einer rachsüchtigen und habgierigen Regierung immer neue Schwierigkeiten in den Weg durch verwickelte Kompetenzverhältnisse und durch zahlreiche Sonderrechte einzelner Städte und Bezirke. Ein für Alba und seinen königlichen Herrn vorzüglich widerwärtiges Sonderrecht war das von den verschiedensten Gebieten ihnen entgegengehaltene Privilegium gegen die Konfiskation. Denn mit den Todes- und Verbannungsurteilen zugleich die Konfiskation zu verhängen, war bei Feststellung des Planes der Reaktion mit besonderer Sorgfalt ins Auge gefaßt: sie sollte dazu dienen, die Finanznot der Regierung zu erleichtern.

Alle jene Hemmnisse einer raschen Blutjustiz wurden hinweggeräumt, indem

---

[1]) Aufgezählt in Albas Erlaß vom 21. Februar 1568. (Coussemaker I S. 260. Gachard, Philippe Bd. II S. 660. Vgl. Albas Erklärungen über den Begriff „Consistoriale" und über die strafbare Bewaffnung S. 663.) Ueber den Rat der Unruhen siehe besonders Poullet in den mémoires couronnés de l'académie de Bruxelles 4°. 1870 S. 108 fg. Bemerkungen Coussemakers I S. 35.

man die bezeichneten Vergehen als Majestätsverbrechen ohne Rücksicht auf Sonderrechte hinsichtlich des Gerichtsstandes und des Verfahrens dem Rat der Unruhen überwies. Die freieste Bewegung wurde dem neuen Gerichtshof gewährt, indem er an keine bestimmte Instruktion, keinen schriftlichen Akt seiner Begründung gebunden ward; den gehofften Gewinn suchte man zu sichern, indem man ihm die Aufzeichnung der Güter der Beschuldigten, die Konfiskation und alle aus derselben hervorgehenden Prozesse, ja die Verwaltung und den Verkauf der konfiszirten Güter übertrug. Vollendet wurde die Einrichtung durch eine weite Verzweigung und scharfe Zentralisation. Delegierte des Rates wurden nämlich sofort in alle Provinzen entsandt, um an Ort und Stelle die Prozesse anzustrengen; neben ihnen wurden dann auch vielfach die Ortsgerichte beauftragt, um die dem Rat der Unruhen übertragene Gerichtsbarkeit wieder mit besonderer Autorisation und unter Aufsicht desselben auszuüben. Regel war es aber, daß die Erkenntnisse dieser niederen Gerichte dem Rat der Unruhen zur Bestätigung vorgelegt, oder umgekehrt von ihnen auf ein zugefertigtes Gutachten des Rates ausgesprochen wurden. Der Rat selber fällte indes auch wieder kein endliches Urteil, sondern legte den Entwurf desselben dem Herzog vor, in dessen Namen die Entscheidung fiel. Unbedenklich nahm Alba die Verantwortung für die Schlächtereien, welche bald alle Marktplätze niederländischer Städte schändeten, auf seinen Kopf.

Daß die neue Behörde mit Männern besetzt wurde, welche die ihr zugewiesenen Verbrechen im weitesten Sinne zu nehmen und in raschem Verfahren zu erledigen bereit waren, versteht sich von selbst. Der leitende Einfluß in derselben fiel auch nicht einmal den niederländischen Mitgliedern, sondern zwei von Alba mitgebrachten Spaniern, dem blutdürstigen Juan Vargas und dem Luis del Rio, zu. Der weniger gerichtliche als politische Zweck des neuen Tribunals brachte es ferner mit sich, daß diese Schreckensmänner und ihr Meister die von vornherein unbestimmten Grenzen ihrer Kompetenz noch stetig zu erweitern strebten. Zuerst, als der Rat wenige Wochen in Thätigkeit war, erwirkte Alba eine Entscheidung desselben, daß die bloße Zugehörigkeit zum Adelsbund ein Majestätsverbrechen sei; die Verfolgung dieses Verbrechens ward dem Rat zugewiesen. Wenn dann weiter ein Zweifel darüber aufkommen konnte, ob die Hinrichtung die regelmäßig zutreffende Strafe sei, so wurde derselbe durch Alba behoben. Er wies auf die Religionsedikte, die ja wohl verachtet und vergessen, aber nicht aufgehoben waren: wo diese auf einen der Angeschuldigten passen, seien sie nach dem Buchstaben anzuwenden.[1]) Nach dieser Anweisung hatte der Rat bereits nicht nur für die ihm besonders zugewiesenen Vergehen die Strafen der Religionsedikte zu verhängen, er konnte auch jede weitere in diesem blutigen Gesetze verpönte Handlung vor sein Gericht ziehen.[2])

Zu den ersten und gehässigsten Arbeiten des Rates gehörte das Verfahren gegen Egmont und Hoorne, sowie gegen einige andere, gleichzeitig mit ihnen

[1]) Alba an Philipp. 1568 April 13. (Documentos inéditos IV S. 489.)

[2]) Uebrigens schreibt Viglius noch am 31. Dezember 1568 (pridie Kal. Jan. 1568 nach Brabanter Stil): haereticis provincia non purgatur, cum contra eos tantum procedatur qui seditiosum scandalosumve aliquid commiserunt. (Analecta Belgica I 2 S. 453.)

gefangene hervorragende Männer. Diese Prozesse wurden jedoch nicht übereilt: denn, sagte Alba, die Strafen müssen mit den Geringeren anfangen und mit den Großen enden, damit der Schrecken stetig wachse. Und so übernahm der Gerichtshof zunächst das von Margaretas Delegierten gegen die Schuldigen gewöhnlichen Ranges gesammelte Material und fuhr zugleich mit seinen eigenen Kommissarien fort, Untersuchungen zu veranstalten und das Vermögen der Verdächtigen festzustellen. Lag es aber an der Umständlichkeit dieser letzteren Arbeit oder daran, daß die neue Behörde sich überhaupt erst gründlich orientieren wollte, genug, in den ersten sechs Monaten erfolgten noch wenige Definitivurteile.[1]) Die Zeit der blutigen Schauspiele begann erst seit dem 21. Februar 1568. Sei es daß inzwischen die Verdächtigen genügend ausgekundschaftet waren, sei es daß Alba über dem langsamen Verfahren die Geduld verlor, — an dem genannten Tage erließ der Herzog an die Kommissare des Rates und an die Provinzialstatthalter den geheimen Befehl, am vorstehenden Aschermittwoch (3. März) mit einem Schlag die an den oben bezeichneten vier Verbrechen vorzugsweise Schuldigen zu verhaften und vor Gericht zu stellen. Wie der bestimmte Tag heran kam, wurden in den Städten die Thore geschlossen, und dann bis zum Abend die Angeschuldigten aus ihren Häusern geschleppt; am folgenden Tag sah man die Häscher mit ihren auf dem umliegenden Land eingebrachten Gefangenen einziehen. Da konnte denn der Gouverneur Rassenghien melden, daß er in seiner kleinen Provinz Lille-Douai-Orchies die vierundfünfzig am schwersten Belasteten ergriffen habe; die Gesamtzahl der im ganzen Lande Eingebrachten belief sich auf etwa fünfhundert. Und nun erfolgten in den Orten, welche die Hauptschauplätze der kirchlichen Unruhen gewesen, Schlag auf Schlag die Processe, die Urteile, die öffentlichen Hinrichtungen durch Schwert, Strang oder Feuer. Von den fünf Hunderten werden wenige dem Henker entgangen sein, und auch bei ihrer Hinopferung blieb es keineswegs. Mit kaltem Ueberschlag berichtete Alba am 13. April: der gegenwärtige Strafakt und derjenige, welcher sich von Ostern ab anschließen wird, dürfte über 800 Köpfe treffen.

Darüber kam auch der Zeitpunkt, der zu der Erweisung des äußersten Schreckens geboten schien. Am 4. Juni, nachdem in den vorausgehenden Tagen eine Anzahl bekannter Mitglieder des Adelsbundes, die sich offener Empörung schuldig gemacht, hingerichtet waren, unterzeichnete Alba das Todesurteil gegen Egmont und Hoorne, als überführt des Aufstandes und des Hochverrates. Die Handlungen, welche diese Verbrechen in sich schließen sollten, wurden bezeichnet als Begünstigung der Ketzer, Beförderung der Verschwörung Oraniens und anderer Herren, Beschützung von Mitgliedern des Adelsbundes. Hinsichtlich des Grafen von Hoorne ließ sich nun allerdings nicht leugnen, daß er die auf Anwendung von Gewalt zielenden Umtriebe des Adelsbundes gebilligt und die Aufständischen

---

[1]) **Viglius**, 1568 **Februar** 17: contra neminem adhuc, quod sciam, definitive pronuntiatum est. (Analecta Belg. I 2 S. 405.) Dem widersprechen die von Gachard (Bulletins de l'académie de Bruxelles I 16, 2 S. 62) angeführten zahlreichen Todesurteile aus Januar und Februar 1568. Allein sollten dieselben nicht erst später publiziert sein? So finden sich zum Januar 1568 nicht weniger als 84 Todesurteile für Valenciennes, während doch die Exekutionen dort erst im März begannen. (Le Boucq S. 28.)

in Valenciennes ermutigt hatte. Um aber die unbequeme Opposition und die Eigenmächtigkeit Egmonts als Hochverrat zu stempeln, dazu gehörte jene entsetzliche Ausdehnung dieses Begriffes, nach welcher auch derjenige des Verbrechens schuldig wurde, der an seinen Freunden und Parteigenossen, wenn sie die schmale Grenze, die von der Opposition zu den ersten Anfängen des Aufstandes führt, überschritten, nicht sofort zum Denunzianten ward, es gehörte dazu eine wahrhaft verruchte Auslegungskunst der Ankläger und Richter, welche vieldeutigen Worten und Handlungen überall die eine Absicht des Sturzes der königlichen Herrschaft unterstellten. In Wahrheit war es die unverbrüchliche Königstreue Egmonts gewesen, welche den Aufstandsplänen Oraniens die Möglichkeit des Gelingens entzogen hatte. Und welche Absichten er in sich selber erkannte, sagte er, als er mit seiner Vergangenheit abschloß, um vor den ewigen Richter zu treten. „Es war," schrieb er einige Stunden vor seiner Hinrichtung an den König, „niemals meine Absicht, etwas zu verhandeln oder zu thun weder gegen die Person oder den Dienst Eurer Majestät, noch gegen unsere wahre, alte, katholische Religion."

Der Monarch, an den der Sieger von Gravelingen dieses letzte Wort richtete, war inzwischen ungeduldig geworden. Die dringenden Fürbitten des Kaisers, einiger Reichsfürsten, sogar seines Statthalters, des Grafen von Mansfeld, setzten ihn in Verlegenheit, und um aus derselben herauszukommen, drang er schon im Dezember 1567 in den Herzog von Alba, der Sache ein Ende zu machen. Aus seinem dunkeln, gegen die freien Blicke und freien Worte der Menschen geschützten Mittelpunkt lenkte er das Geschick der beiden Opfer, während Alba seinen Namen unter das Urteil setzte und unerschütterlichen Gemüts der öffentlichen Hinrichtung beiwohnte, welche am 5. Juni 1568 in der von Entsetzen betäubten Hauptstadt vollzogen ward. „Es war," sagt ein Augenzeuge, „als ob der Tag des jüngsten Gerichtes hereinbräche."

Alba selber glaubte, mit dieser Blutthat einen großen Schritt in der Erfüllung seiner Aufträge vorwärts gethan zu haben. „Je mächtiger der Eindruck," sagte er, „um so reicher wird die Frucht des aufgestellten Exempels sein." Schon hatte er mit vollem Eifer die Vorarbeiten der beabsichtigten neuen Ordnung der Dinge angegriffen: in Antwerpen ließ er an einer mächtigen Citadelle bauen, um diese Stadt zum stärksten Platze der Welt zu machen; in einer Finanzkommission ließ er über die Einführung ständiger und ausgiebiger Steuern beraten; auch dachte er bereits an die letzte der sämtlichen vor ihm liegenden Aufgaben, an die allgemeine Amnestie, die freilich nur denen zu teil werden sollte, die vorher ihren Frieden mit der Kirche gemacht hätten. Daß die Niederländer sich den Einwirkungen von Schrecken und Gnade widerstandslos hingeben würden, schien ihm selbstverständlich. „Dieses Volk," schrieb er, „ist so fügsam, daß es, bei Erkenntnis der Milde Eurer Majestät, gutwillig den Gehorsam leisten wird, dem es sich jetzt widerwillig fügt."

Aber der stürmische und prahlerische Kriegsmann wußte nicht, mit welchen Mächten er zu rechnen hatte. In den Niederlanden erzeugte die Unmenschlichkeit unter den Formen des Gesetzes die Unmenschlichkeit in Gestalt wilder Gesetzlosigkeit, und die allmählich durchdringende Erkenntnis von dem starren Plan,

die kirchlichen und politischen Einrichtungen der Niederlande in die spanischen Formen einzurenken, führte schließlich alle selbständigen Elemente in einen großen Freiheitskampf. Die ersten Streiter gegen das spanische Gewaltregiment gingen aus jenen selben Verhältnissen hervor, unter denen die Führer des Bildersturmes erwachsen waren. Die Massen verzweifelter Existenzen, bedrängt durch die Not der Armut und Arbeitslosigkeit, oder ausgestoßen durch ein Verbannungsdekret, das die Konfiskation und die Todesstrafe im Falle der Wiederkehr in sich schloß, waren schon groß gewesen in dem wilden Jahr 1566, sie wuchsen ins Ungeheuerliche vor und nach dem Eintreffen Albas. Kamen doch auf jedes Todesurteil des Rates der Unruhen mehrere Verbannungsdekrete gegen Flüchtige: in Antwerpen z. B., wo die in den Jahren 1566—1569 hingerichteten Einwohner sich auf zweiundfünfzig beliefen, sprach Alba in den drei ersten Monaten des Jahres 1568 dreihundertundsechzehn Verbannungsurteile aus. Von der also ausgestoßenen Menge fand sich der Abschaum zu den ersten Versuchen der Rache und Selbsthülfe in denselben Gegenden von Westflandern zusammen, wo der Bildersturm angegangen war. Hier reichten die verzweifelten Gesellen, welche in den Schlupfwinkeln ihrer Heimat geblieben waren, den Flüchtigen, die nach Frankreich, besonders aber nach England geströmt waren und von dort sich zurückwagten, die Hände. Seit Ende 1567 thaten sich Banden zusammen mit der Losung der Kirchen- und Klösterplünderung, des Totschlags der Geistlichen und Richter. Sie begannen den kleinen Krieg der Buschgeusen, der sich ebenso greuelhaft im Angriff wie in der Abwehr gestaltete.

Ernstere Gefahren indes als von diesen Banditen kamen für die spanische Regierung bald nachher von dem benachbarten Frankreich und Deutschland. Jene Ueberzeugung, welche die schlagfertige Partei der Hugenotten durchdrang, daß die Erstarkung der katholischen Reaktion in den Niederlanden das gleiche System bei der französischen Regierung zur Folge haben müsse, hatte in den Zeiten, da die Knechtung der Niederlande erst bevorstand, eine tiefgehende Erregung in Frankreich hervorgerufen, ohne jedoch zu Thaten zu führen; aber wie nun Alba mit seiner spanischen Armee vom Lande Besitz ergriffen hatte, und es freilich schon zu spät geworden war, die Befestigung seiner Gewalt zu hindern, da trieb jene selbe Anschauung die Hugenotten zur Eröffnung des zweiten französischen Religionskrieges (September 1567), dem dann, nachdem im März des Jahres 1568 ein kurzer Friede geschlossen war, schon im Herbst desselben Jahres der dritte Krieg folgte: diesmal in der That eröffnet durch die von Spanien, dem Papste und den Eiferern des eigenen Landes fortgerissene Regierung, mit der Absicht, den Protestantismus in Frankreich zu vernichten. Sobald nun in Frankreich die Waffen ergriffen waren, erhielt der früher hervorgetretene und stets wieder verflüchtigte Gedanke einer Verbindung der protestantischen Streitkräfte dieses Landes mit denjenigen der Niederlande den Nachdruck der gemeinsamen Not. Eine Anzahl hervorragender Mitglieder des Adelsbundes waren aus den wallonischen Landen unter dem Schutz von Condé und Coligny geflohen.[1]) Sie waren die geeigneten Mittelsmänner für die jetzt wieder aufgenommenen Ver-

[1]) Aussage Villers' in Granvelle, corresp. III S. 617.

handlungen über eine beiderseitige Verbindung. Der Mann aber, den man dabei als das vorbestimmte Haupt der niederländischen Kampfesgenossen anging, lebte als Flüchtling in Deutschland: es war Wilhelm von Oranien.

Auf den sicheren Boden Deutschlands, wo er seine Zuflucht gefunden, war dem Fürsten Wilhelm die Rache Philipps nachgefolgt: er war vorgeladen vor den Rat der Unruhen, dann, am 28. Mai 1568 verbannt, unter Androhung der Todesstrafe im Fall der Rückkehr und unter Konfiskation all seiner niederländischen Besitzungen. So erschien er in Deutschland als ein ruinierter, aber auch als ein ernster, unter den Stürmen der Zeit gereifter Mann. Zu seinen ersten Sorgen gehörte es, daß er sich in die Lehren des protestantischen Bekenntnisses, mit dem er sein Geschick und seine Wirksamkeit unlöslich verknüpfte, in Ruhe vertiefen wollte. Er erbat sich zu diesem Zweck vom Landgrafen Wilhelm den studierten Pfarrer von Treisa, der ihm denn auch bereitwillig zugesandt wurde. Mit ihm hatte er nach dem Muster anderer deutschen Fürsten die heilige Schrift zu lesen und sich daneben in Melanchthons corpus doctrinae, welches der Landgraf beifügte, zu unterrichten. Viele Zeit indes konnte er für solche stille Studien nicht erübrigen. Denn auch auf seinem väterlichen Schloß zu Dillenburg bewegte er sich in weitverzweigter niederländischer Umgebung, in verwickelten Anschlägen und Verhandlungen. Jene niederländische Emigration nämlich, die sich schon in dem letzten Jahrzehnt der Regierung Karls V. über Deutschland ergossen, war seit der Reaktion des Jahres 1567 von neuem in Bewegung gekommen. Von den pfälzischen Landen bis herab nach Jülich, Cleve und Ostfriesland, von dort einwärts bis nach Bremen füllten sich die Städte mit niederländischen Flüchtlingen, und zwar nicht mehr bloß mit schlichten Handwerkern und gehetzten Predigern, sondern zugleich mit reichen Kaufherren, mit Angehörigen städtischer Magistrate und des niederländischen Adels. Viele dieser Auswanderer suchten und fanden eine neue Heimat, aber die kräftigeren Elemente brauchten nur eine Zuflucht, um sich zu sammeln und den Kampf gegen den Unterdrücker mit geeinter Macht wieder aufzunehmen.

Vornehmlich waren es zwei große Sammelstätten, in denen die Waffen für den neuen Kampf bereitet wurden: Wesel und Dillenburg. In der ersteren Stadt fanden sich im November des Jahres 1568 niederländische Edelleute und Konsistoriale, zweiundsechzig an der Zahl, zusammen, darunter Dathenus, Marnix von St. Aldegonde und so viele andere, deren Vergangenheit unerbittlichen Kampf und Trotz gegen die Todesgefahr bedeutete. Während Alba im Zuge war, den niederländischen Protestantismus durch eine wohlberechnete Folge eiserner Griffe zu erwürgen, hielten jene Versammelten ihre Synode ab und arbeiteten im Vertrauen darauf, daß die Zukunft ihnen gehöre, einen umfassenden Entwurf niederländisch-calvinischer Kirchenverfassung aus: nach diesem Entwurf sollte die niederländische Kirche geordnet werden, sobald dem Evangelium dort das Thor wieder geöffnet sei.

Und diese Oeffnung mit Gewalt zu erzwingen, daran arbeitete man seit Anfang 1568 in dem anderen Mittelpunkt, in der Residenz des Fürsten von Oranien. Hier auf deutschem Boden, mitten zwischen seinen kriegerischen Standesgenossen, die vielfach, wie die Grafen von Schwarzburg und Schaumburg,

Söldnerführer von Gewerbe waren, versuchte Wilhelm aus der Nähe, was der Adelsbund aus der Ferne vergeblich unternommen hatte, die Sammlung eines deutschen Söldnerheeres. Das Geld dafür, welches man in den Zeiten, da es sich nur um die Verhinderung von Albas Ankunft handelte, nicht hatte auftreiben können, sollte jetzt, da das spanische Regiment triumphierte, aus den letzten Mitteln der Flüchtlinge, es sollte durch geheime Agenten aus den mißhandelten niederländischen Städten, wo noch genug Gesinnungsgenossen in ungebrochenem Trotz verharrten, gesammelt werden. Man wollte erproben, ob die Not und Verzweiflung nicht opferwilliger sei, als der Wohlstand und Friede. Und so trat denn Oranien mit den auserlesenen Anhängern, die ihm gefolgt waren, wie dem Grafen von Hoochstraaten oder dem Antwerpener Pensionar Wesenbeke, in den Mittelpunkt einer ebenso geheimen wie weitverzweigten Geld- und Söldnerwerbung.

Bei diesen Verhandlungen erfolgten nun auch Anknüpfungen mit den Häuptern der Hugenotten. Schon im November 1567 erschien ein Abgeordneter der letzteren bei dem Fürsten, dem dann weitere Aufträge und Agenten folgten. Indes wie die Dinge jetzt in Frankreich lagen, konnten die Hugenotten keine direkte Unterstützung bieten; es kam nur auf ein Zusammenwirken gegen die fortan als gemeinschaftlich angesehenen Feinde an, gegen Philipp und die französische Regierung. Die Streitkräfte, welche Oranien hierfür ins Feld stellen wollte, mußte er selbständig aufzubringen suchen.

Im April des Jahres 1568 war er in der That mit seinen Werbungen so weit, daß er zwei kleine Heerhaufen, den ersten unter Graf Hoochstraaten in dem Jülicher Land an die Grenzen von Limburg und Geldern, den zweiten unter seinem Bruder Ludwig in Ostfriesland an die Grenzen von Gröningen vorschieben konnte. Er selber begab sich nach Duisburg, um hier das Vorgehen der ersten Truppe zu überwachen und zu unterstützen. Zu einer Invasion im größeren Stil waren beide Scharen viel zu schwach, aber man hoffte, daß ihr Erscheinen den Aufstand der einen oder der anderen Stadt, etwa Maastrichts und Gröningens, und so die Gewinnung fester Stützpunkte in den Niederlanden selbst, zur Folge haben werde. Diese Hoffnung wurde freilich enttäuscht. Der erste kleinere Haufe wurde von Roermonde, wohin er sich vorgewagt, durch eine spanische Abteilung auf Jülicher Gebiet zurückgedrängt und hier bei Erkelenz und Dahlen vernichtet. Mit der zweiten Schar unternahm Graf Ludwig nach einem bei Heiligerlee erfochtenen Sieg über den Statthalter von Friesland die Belagerung von Gröningen, mußte aber im Juli vor dem Herzog von Alba, der selber gegen ihn heranzog, zurückweichen und wurde bei Jemgum, auf ostfriesischem Gebiet, geschlagen. Seine Armee wurde gleichfalls vernichtet. Die einzige nachhaltige Folge seines Erscheinens an der Nordsee war, daß er mit ein paar Raubschiffen, welche niederländische Flüchtlinge in England ausgerüstet, zusammentraf und nun, im Juli, den Kapitänen Sonoy und Thomaszoon im Namen seines Bruders den Auftrag zum Seekrieg, d. h. vornehmlich zur Seeräuberei, gegen die spanische Regierung und ihre Getreuen erteilte. Es war dies der Anfang der Meergeusen.

Inzwischen waren trotz der erlittenen Niederlagen die Mittel Oraniens

noch nicht erschöpft, und seine Standhaftigkeit unüberwindlich. Während Ludwig noch vor Gröningen lag, machte er sich ans Werk, ein eigentliches Heer zu sammeln, mit dem er eine Invasion in großem Stil unternehmen und gegen Albas Armee das Feld halten konnte. Im September kam er damit zum Ziel. Auf rechtsrheinischem Trierer Gebiet, in dem Amt Montabaur, hielt er die Musterung über 14—18000 Mann zu Fuß und 7000 Reiter ab, um von da seinen Marsch in das Innere der Niederlande zu wagen. Er machte damit den eigentlichen Anfang zu einem Krieg, der sich zu einem achtzigjährigen Ringen um den Sturz der spanischen Herrschaft in den Westmarken des Reiches gestalten sollte.

Wie dieser Kampf nicht nur für die äußeren Machtverhältnisse, sondern auch für die innere staatliche Entwickelung in den Niederlanden und weit über die Niederlande hinaus entscheidungsvoll werden sollte, so waren von vornherein auch die Grundsätze, mit denen Oranien seine Erhebung rechtfertigte und seine Anhänger durchdrang, von weitreichender Bedeutung. Nach dem Vorgang der Hugenotten ging er davon aus, daß er nicht die rechtmäßige Herrschaft seines Monarchen, sondern den Mißbrauch derselben, ausgeübt von selbstsüchtigen Dienern, bekämpfe: es seien die habgierigen, grausamen und herrschsüchtigen Spanier, welche, den Namen des hintergangenen Königs vorwendend, in den Niederlanden den Wohlstand, das Evangelium und die Rechte des Landes zu vernichten suchten. Von den Rechten des Landes sagte er dann: es sind nicht bloß freie Gewährungen des Fürsten, sondern zum größten Teil auf Verträgen zwischen Fürst und Unterthanen beruhend.[1]) Er dachte hierbei an die ihm so wohl bekannte Joyeuse Entrée von Brabant (S. 39). Eben die Brabanter Verfassung mit ihrem Widerstandsrechte, mit der daraus abgeleiteten Ansicht vom Vertragsverhältnisse zwischen Fürst und Ständen, mit der weitesten Auslegung der darin gewährten Rechte zu Gunsten der Stände war sein Vorbild. Diese Rechte den Provinzen gleichmäßig zuzuwenden, die Lande zu einer Föderativrepublik mit monarchischer Spitze umzugestalten und dann neben der katholischen Kirche den protestantischen Gemeinden einen weiten und freien Raum zu schaffen —, das waren die Gedanken, welche als nächstes Ziel seine Bestrebungen beherrschten.[2])

Indes wir müssen hier in der Verfolgung der niederländischen Wirren inne halten. Nachdem wir gesehen, wie die Dinge zum offenen Kriege gediehen waren, ist es Zeit, daß wir unsere Aufmerksamkeit wieder dem Hauptkörper des Reiches zuwenden. Die Frage, welche sich vom Standpunkt der deutschen Geschichte nunmehr in den Vordergrund drängt, ist: wie verhielten sich der Kaiser und die Reichsstände gegenüber dem in den Grenzlanden des Reiches entbrannten Kriege?

Das erste, worauf man in Deutschland bei den kriegerischen Vorbereitungen Oraniens gespannt sein mußte, war die Haltung der protestantischen Fürsten, ob sie von ihrer Teilnahme für die niederländischen Glaubensgenossen zu wirklicher

---

[1]) Entwurf einer Erklärung bei Groen v. P. I 3 S. 206.

[2]) Ich komme darauf zurück bei der Geschichte des Jahres 1576.

Unterstützung derselben fortschritten. Ein solcher Fortschritt lag trotz der bisherigen Unthätigkeit ziemlich nahe. Als in dem ersten französischen Religionskrieg einige unter den protestantischen Fürsten den Hugenotten Hülfe leisteten, waren sie von der Ansicht geleitet, daß die Unterdrückung ihrer Glaubensbrüder in der Nachbarschaft auf ihr eigenes Geschick verderblich zurückwirken müsse. Diese Anschauung von der großen Gemeinsamkeit der protestantischen Sache lebte unter den Gewaltthaten Philipps gegen die Niederländer mit doppelter Stärke auf. Denn Spanien war ein zuverlässigerer Vorstreiter der katholischen Reaktion als Frankreich; nach seinem Siege über die niederländischen Protestanten hätte es nicht an den Grenzen, sondern innerhalb des Reiches gestanden; hier konnte dann nach dem Beispiel der noch in so frischer und haßerfüllter Erinnerung stehenden katholischen Restauration Karls V. der Sohn dieses Kaisers seine weiteren Schritte einrichten. Wie solche Betrachtungen in der That auf den Kurfürsten August zu wirken begannen, ist schon vorher erwähnt. Mit denselben rechnend, wandte sich denn auch Oranien mit seinen Gesuchen um Unterstützung an protestantische Fürsten, vor allem an das ihm so nahstehende Haus Hessen.

Hier war der alte Landgraf Philipp am 31. März 1567 gestorben, und seine Lande, die nur ein Fürstentum zweiten Ranges bildeten, waren nach Anordnung seines Testamentes unter seine Söhne Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg in einen Kasseler, Marburger, Rheinfelser und Darmstädtischen Anteil geschieden. Der älteste der Brüder, Landgraf Wilhelm, stand mit Oranien seit seiner sächsischen Heirat in freundschaftlichen Beziehungen, er war es denn auch, mit dem der bedrängte Fürst, indem er ihn im Januar zu Dillenburg bei Gelegenheit der Taufe seines Sohnes Moritz empfing, in nähere Beratungen eintrat. Neben der Verfolgung der niederländischen Protestanten im allgemeinen, konnte er ihm mit besonderem Nachdruck sein eigenes Unglück, seine Flucht und die bevorstehende Konfiskation seiner ganzen niederländischen Erbschaft zu Gemüte führen. Aber gleich hier zeigte sich wieder der tiefe Unterschied zwischen den allgemeinen Befürchtungen und den wirklichen Entschlüssen deutscher Fürsten. Landgraf Wilhelm war ein in mancher Beziehung ausgezeichneter Fürst. Ein sorgfältiger Jugendunterricht hatte in ihm die Liebe zu wissenschaftlichen Studien, die er auf dem Gebiete der Astronomie geradezu als Fachmann trieb, erweckt; die allgemeine Richtung des damaligen Fürstentums führte ihn zu peinlicher Sorgfalt in Verwaltung seiner Kammergüter und der landesherrlichen Polizei; die Anschauung der auswärtigen Verhältnisse, wie sie sich besonders seit dem ersten Hugenottenkrieg entwickelten, erfüllte ihn mit wachsender Furcht vor der vom Papst geleiteten kirchlichen Reaktion: er sah in derselben eine Bewegung, die auf die Vereinigung aller katholischen Mächte und den allgemeinen Vertilgungskrieg gegen die Protestanten ausgehe, und je stärker und in je zahlreicheren Gebieten sich die katholische Restauration geltend machte, um so näher schien ihm der Tag, da jene Vereinigung sich vollziehen, und der Vernichtungskrieg auch gegen die deutschen Protestanten angehen werde. Eben bei dieser letzteren Richtung seiner Gedanken hätte nun der Landgraf für die Eingebungen Oraniens zugänglich sein müssen, — wenn ihm nicht, sobald man einen Entschluß zur That von ihm forderte, regelmäßig der Mut entfallen wäre. Sein Leben lang horchte er auf

alle abenteuerlichen Gerüchte von großen papistischen Bündnissen und mühte sich in Verhandlungen ab, um eine Vereinigung aller protestantischen Reichsstände zu ihrem Schutz und weitere schützende Verbindungen derselben mit auswärtigen Mächten zu erzielen, — nur daß diese Einigungen so ausfallen sollten, daß man dabei nichts aufs Spiel setze und den gehofften auswärtigen Schutz ohne Uebervorteilung finde. Da jedoch bei der mangelnden Einigkeit und Thatkraft der deutschen Protestanten, bei den abweichenden Interessen der fremden Mächte diese Bedingungen nicht zu erfüllen waren, so blieb ihm regelmäßig nichts übrig, als sich, nachdem er sich in seinen Verhandlungen einigermaßen vorgewagt hatte, jammernd und unter allseitigen Entschuldigungen zurückzuziehen. Seine Aengstlichkeit war um so größer, da sein eigenes Land ihm sehr geringe Mittel bot, und die Hand der großen katholischen Mächte in Frankreich und den Niederlanden durch die rheinisch-geistlichen Gebiete hindurch fast unmittelbar an seine Grenzen heranreichen konnte. Er war in seiner Betriebsamkeit und Ohnmacht das Musterbild einer großen Zahl deutscher Fürsten, wie sie damals im Genuß des Friedens und unter den Sorgen kommender Kriege heranwuchsen.

Als an diesen Mann der Fürst von Oranien herantrat, ließ der Landgraf es in der ihm eigenen überschwenglichen Weise an herzhafter Beistimmung zu den Ausführungen von der Gemeingefährlichkeit des spanischen Regiments, an eifriger Beteuerung seiner Hülfe zur Restitution des verjagten Fürsten nicht fehlen; allein als Mittel zu dieser Restitution wußte er nichts weiter als die Verwendung des Kaisers und anderer Freunde des Fürsten zu empfehlen: vor dem Gedanken eines Krieges gegen den mächtigen Philipp schrak er zurück und wollte dazu weder raten noch helfen.[1]) Und wie er, so hielten sich andere. Der mächtigste unter Oraniens Verwandten, der Kurfürst August, schwankte wohl zeitweilig, im Hinblick auf die Greuel in den Niederlanden und die Beraubung des Gemahls seiner Nichte, schließlich aber verharrte auch er in den Grenzen seiner konservativen Politik. Der einzige, der den Wünschen Oraniens entgegenkam, war wieder Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz. Dieser befürwortete bei den protestantischen Fürsten die offene kriegerische Unterstützung Oraniens, gewährte dann, da er taube Ohren fand, ihm wenigstens aus seinen eignen Mitteln ein Darlehen von 100 000 Thalern und 10 000 Gulden und erwirkte durch seine Verwendungen wenigstens so viel, daß die hessischen Landgrafen hinterher doch auch 30 000 Gulden zuschossen.[2]) Das war aber auch die ganze direkte Unterstützung, welche Oranien im Jahre 1568 von protestantischen Reichsfürsten empfing.

Indes wenn die Erwartung des Eintretens der protestantischen Reichsstände sich als trügerisch erwies, so schien sich zeitweilig die viel größere Aussicht auf

---

[1]) Die Aussagen des Villers' (Granvelle, corresp. III S. 614 fg.) gehen allerdings weiter, werden aber widerlegt durch des Landgrafen an Oranien selbst gerichtete Angaben in dem Schreiben vom 28. Juli und 27. August. (Groen v. Pr. I 3 S. 273, 286.)

[2]) Ueber das pfälzische Darlehen Kluckhohn II S. 276, über das hessische Groen v. P. I 3 S. 375 Anm. 1. Vgl. die Bemerkung Friedrichs über des Landgr. Wilhelm Erbieten bei Kluckhohn II S. 232. Weiteres in meiner Abhandlung im Archiv für sächs. Geschichte 1879 S. 334 Anm. 112.

ein Eingreifen des gesamten Reiches zu eröffnen. Von vornherein lag ja, wenn man das Reich als ein lebenskräftiges Staatswesen ansah, am Tage, daß ein so schwerer Krieg wie der niederländische, aufgegangen in einem zu Deutschland gehörigen Gebiete und verderblich für den zwischen den Reichsständen herrschenden Frieden, ein Einschreiten des gesamten Reiches zur Herstellung von Frieden und Ordnung erforderte. Hier handelte es sich, um ein derartiges Einschreiten zu rechtfertigen, nicht um einzelne Gesetzesbestimmungen, sondern um die Frage, ob das Reich als staatlicher Organismus noch fähig sei, die Grundbedingungen friedlichen Daseins für die Gesamtheit und die Glieder zu behaupten. Hatten doch die Reichsstände schon unmittelbar die Rückwirkungen des Krieges gefühlt, indem derselbe gleich bei den ersten Waffengängen mit der Verletzung neutraler Gebiete, von seiten der rebellischen wie der spanischen Truppen, angefangen hatte. In der That begannen denn auch die ersten Anregungen zum Eingreifen des Reiches mit den ersten Anfängen des offenen Krieges, bei dem im Januar 1568 gehaltenen Kurfürstentag zu Fulda. Für die Richtung dieses Eingreifens war es besonders wichtig, daß die Brüsseler Regierung es fertig gebracht hatte, auch ihre katholischen Nachbarn zu reizen. In den jülich-klevischen Landen z. B. hatte der Herzog Wilhelm die Unzufriedenheit Margaretas und Albas erregt, weil er seine Lande von niederländischen Emigranten überschwemmen ließ. Wie nun kraft der Verträge von Venlo (1543) und Brüssel (1544) neben der Verpflichtung des Jülicher Herzogs zur Erhaltung der Alleinherrschaft der katholischen Kirche auch eine Schutzverbindung zwischen den Jülicher und burgundischen Landen bestand, so mußte man hieraus in Brüssel eine Pflicht der Ausweisung der Flüchtigen, der Auslieferung von Rebellen und Kirchenstürmern abzuleiten. Und da der Herzog den entsprechenden Anforderungen nicht nachkam, so drohte Alba erst mit Selbsthülfe, ließ dann einen spanischen Hauptmann aus der Stadt Nijmegen in das klevische Amt Cranenburg eindringen und eine Anzahl sowohl fremder als ansässiger Personen wegführen.[1]) In Trier hatte sich an den Kampf des Erzbischofs Johann gegen die dortigen Protestanten (S. 220) ein Streit desselben Kirchenfürsten mit der Stadt über die Landeshoheit und die Rechte derselben angeschlossen, der dann unter ihm und vollends unter seinem im Jahre 1567 eintretenden Nachfolger Jakob von Elz zu Gewaltmaßregeln führte. Da ein altes Schutzbündnis zwischen der Stadt und dem Herzogtum Luxemburg bestand, so wollte Alba auch hier schlichtend eingreifen, versuchte es aber wiederum in herrischer und gewaltthätiger Weise. Durch solche Vorgänge wurde es auch den katholischen Fürsten klar, daß die Erstarkung spanischer Herrschaft in den Niederlanden ihre Selbständigkeit bedrohte. Und am Ende konnte das spanische System der Ketzerverbrennung auch nur den katholischen Reichsständen gefallen? Man befand sich in Deutschland bei der durch den Religionsfrieden verbürgten Ruhe wohl, und das mildere System der bloßen Ausweisung der Protestanten that auch den eifrigen Herstellern der katholischen Ordnungen genug. Die Verfolgungen in den Niederlanden schienen ihnen nur dazu zu dienen, um dort den Aufstand und im Reich das Wiederaufleben der

[1]) Keller, Gegenreformation in Westfalen I n. 56, 64, 66.

offenen Feindschaft zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen zu bewirken.

So geschah es, daß das Wüten Albas unter den katholischen, besonders den zunächst bedrohten rheinischen Ständen eine ähnliche Erregung, gemischt aus Abscheu und Furcht, hervorrief, wie unter den protestantischen. Dieser Stimmung bemächtigten sich die kurpfälzischen Staatsmänner. Auf ihr Betreiben kamen im Juli des Jahres 1568 die rheinischen Kurfürsten zur Besprechung der niederländischen Unruhen in Bacharach zusammen, und da wurde unter eifriger Befürwortung der Pfälzer der Entschluß gefaßt: es sollten die Kurfürsten insgesamt das Haupt des Reiches auffordern, in diesen Wirren Ordnung zu stiften. In welchem Sinn man sich die Ordnung dachte, wurde natürlich besprochen. Vor allem erwartete man, daß die Reichsgesetze des Religions- und Landfriedens wie anderwärts so auch in den Niederlanden geachtet würden: ersterer mit seinem Verbot der grausamen Bestrafung der Protestanten, letzterer mit seinen Anordnungen gegen die Verletzung friedlicher Nachbarstände. Daß freilich das betreffende Verbot des Religionsfriedens für die Niederlande nicht zutreffe (S. 81), und daß der Landfriede für dieselben Gebiete ein Gesetz ohne Handhabe sei (S. 26), wurde damals, in der Erregung der Zeiten, vergessen. Eben zur Sicherung des Landfriedens wünschten die Kurfürsten weiter, es möchten die fremden Truppen abgeführt, die Rechte der Niederlande geachtet, die schwebenden Streitigkeiten einem Ausgleichsverfahren unterworfen werden.

Solche Forderungen, so meinten die rheinischen Kurfürsten, solle der Kaiser durch ernste Vorstellungen bei dem König von Spanien zur Geltung bringen. Aber konnten bloße Vorstellungen bei Philipp II. helfen? Diese Frage blieb nicht unberührt, und ihr gegenüber zeigte sich gleich im Keime der Zwiespalt der Parteien. Nach Ansicht der Kurpfälzer nämlich hätte man von vornherein die Aussicht auf ein gewaltsames Eingreifen eröffnen sollen, die geistlichen Kurfürsten dagegen schraken vor einer derartigen Ankündigung zurück; und, wie sie es wollten, wurde schließlich das betreffende Gesuch an den Kaiser ohne jene Spitze abgefaßt und den beiden in Bacharach nicht vertretenen Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zur gemeinsamen Vertretung vorgelegt.

Wie jedoch die Sache an den Kurfürsten August kam, trat auch für diesen die von den Pfälzern angeregte Frage der Gewaltmaßregeln in den Vordergrund. Von Anfang an hatte der sächsische Kurfürst ja die niederländischen Dinge weniger kühl angesehen als den ersten französischen Religionskrieg, und unter den Vorgängen des Jahres 1568 nahm seine Erregung stetig zu: er glaubte nachgerade auch an ein papistisches Bündnis, aus dem die niederländischen und die französischen Religionsverfolgungen hervorgegangen seien, er sah voraus, daß die Knechtung der Niederlande durch die Spanier den weiteren Versuch derselben zur kirchlichen und politischen Knechtung des Reichs zur Folge haben werde; eine kräftige Abwehr dieser Anschläge hielt er ebenso wie die Kurpfälzer für notwendig. Wenn aber die Pfälzer die Abwehr durch eigenmächtiges Einschreiten der protestantischen Fürsten bewirken wollten, so brachte sein konservativer Standpunkt es mit sich, daß er vielmehr das geeinte Reich für berufen und fähig hielt, der Mißhandlung eines ihm angehörigen Landes, der drohenden

Zerrüttung seiner gesamten Ordnungen mit gebietender Macht entgegenzutreten. Natürlich kam ihm bei solcher Auffassung das Gesuch der rheinischen Kurfürsten an den Kaiser viel zu matt vor. Er schloß sich also von demselben nicht eben aus, verständigte sich aber zugleich mit dem Kurfürsten von Brandenburg über einen besonderen Vortrag, welchen ihre beiderseitigen Gesandten dem Kaiser zu halten hatten. Hier wurde Maximilian aufgefordert, dem König Philipp die oben bezeichneten Forderungen nicht bloß vorzulegen, sondern mit solchem Nachdruck vorzulegen, daß der Entschluß des Reiches, auf ihrer Erfüllung zu bestehen, deutlich angekündigt werde. Wenn dann, so wurde dem Kaiser weiter gesagt, die Verwirklichung der Forderungen ernste Maßregeln erheische, so werden die Fürsten und Stände bereit sein, hierfür Gut und Blut bei ihrem Kaiser aufzusetzen und also für Vaterland und Religion männlich zu streiten.

So, mit einem gemeinsamen und einem besondern Auftrag, fanden sich die Gesandten der Kurfürsten im September des Jahres 1568 in Wien ein, unterstützt von noch einigen protestantischen Fürsten, die sich ihnen anschlossen.

Maximilian selber befand sich damals in einer für Philipp nicht günstigeren Stimmung als die ihn angehenden Fürsten. In erster Linie hatte er der niederländischen Politik desselben vorzuwerfen, daß sie den Frieden des Reiches gefährde. Nachdem er die Mühen des Türkenkrieges und die Sorgen der Grumbachschen Umtriebe überstanden, sehnte er sich dringend nach Ruhe und betrachtete es als die erste Bedingung derselben, daß unter den religiösen Parteien im Reich nicht die alten Leidenschaften geweckt, und daß jene revolutionären Elemente, die er aus den erbeuteten Papieren Grumbachs kennen gelernt hatte, und deren dort angedeutete Beziehungen zu den Niederlanden (S. 293) seinem ängstlichen Gemüte viel umfassender erschienen, als sie es waren, nicht von neuem gereizt würden. Gerade dieses, was er vermeiden wollte, sah er nun als die Folge der niederländischen Gewaltherrschaft und des durch dieselbe hervorgerufenen inneren Krieges voraus. Noch viel tiefer indes als durch solche Rücksichten auf die allgemeine Lage des Reichs wurde gleichzeitig der Gegensatz zwischen den beiden Häuptern des Hauses Habsburg durch Vorgänge im Innern ihrer beiderseitigen Erbreiche erregt: eben damals schlug Maximilian in der Regierung seiner Erblande eine Richtung ein, welche das vollkommene Gegenteil der inneren Politik Philipps in den Niederlanden wie in Spanien bedeutete. Wollen wir die Stellung des Kaisers verstehen, in der er sich in jenem bedeutenden Zeitpunkt befand, da die Kurfürsten ihn als Schiedsrichter zwischen Philipp und den Niederlanden aufriefen, so müssen wir von den niederländischen Dingen zeitweilig absehen und das Verhältnis Maximilians zu der den niederländischen Parteien so verwandten ständischen Opposition in seinen Landen, zunächst in den beiden österreichischen Herzogtümern, betrachten.

Unter Ferdinand I. hatte die Mehrzahl der weltlichen Stände in Ober- und Unterösterreich sich als eine Partei zusammengethan, welche Religionsfreiheit auf dem Grunde der Augsburger Konfession verlangte. Der Andrang dieser Partei gewann seit der Thronbesteigung Maximilians erhöhte Kraft. War doch thatsächlich die protestantische Religion jetzt schon so lange eingedrungen, daß die Stände erklären konnten, sie hätten meistenteils von Jugend auf nach der

Augsburger Konfession gelebt, begannen doch die chaotischen Verhältnisse sich einigermaßen dadurch zu klären, daß protestantisch gebildete Geistliche statt abtrünniger Mönche und Pfarrer in größerer Zahl ins Land kamen, und war endlich die protestantische Gesinnung Maximilians nicht unbekannt. Die Zuversicht der Stände zeigte sich denn auch in der Kühnheit der Forderungen, welche die Unterösterreicher bei den drei folgenden Landtagen von 1564—1566 erhoben: nicht nur Freigabe der Augsburger Konfession für sich und ihre Unterthanen verlangten sie, sondern weiter, daß der Kaiser alles, was der wahren Religion im Wege sei, abstellen, „und also eine, reine, beständige Religion im Lande anrichten möge.“ [1]) Erstaunt bemerkte Maximilian, daß man auf nichts weniger als die gänzliche Abschaffung einer, d. h. der katholischen Religion ausgehe. [2])

Daß der vorsichtig lavierende Kaiser nicht entfernt daran dachte, seine Erblande in protestantische Gebiete, wie etwa Sachsen oder Württemberg, umzuwandeln, braucht kaum gesagt zu werden. Aber auch dem Entschluß einer beschränkten Freigabe der Augsburger Konfession stand er damals noch ferne. Im Anschluß an die Bestrebungen seines Vaters hatte er, wie oben erzählt ist (S. 288/89), von Cassander und Wizel die verlangten, im Sinn der Verständigung gehaltenen Darlegungen der katholischen und protestantischen Unterscheidungslehren erhalten, nicht um sie zur Seite zu legen, sondern in der Absicht, wie er seinen Ständen noch am 17. Dezember 1566 erklärte, eine Ordnung aufzurichten, an die man sich in der Lehre, der Spendung der Sakramente und anderen Zeremonien in seinen Erblanden gleichmäßig zu halten habe. In diesem Sinne verhandelte er auf der einen Seite — besonders im Jahre 1565 — mit Papst Pius IV. um eine beschränkte Gewährung der Ehe für die Pfarrgeistlichkeit sowohl seiner Erblande als derjenigen des Erzherzogs Karl, [3]) während er auf der anderen Seite seine protestantisch gesinnten Unterthanen und Geistlichen unter der bischöflichen Jurisdiktion festzuhalten und zu diesem Zweck in den Jahren 1565 und 1566 zusammen mit den bischöflichen Behörden von Wien und Passau die nicht bischöflich ordinierten Geistlichen in den Kammergütern, Städten und den Herrschaften der Prälaten zur Unterwerfung oder Aufgebung ihrer Stellen zu nötigen suchte. [4]) Er erwarte, so erklärte er den Ständen am 17. Dezember 1566, daß sie seinem Willen und Befehl, vornehmlich in Bezug auf die bischöfliche

[1]) Supplik der Herren und Ritter vom Dezember 1566. (München R.A. Religionssachen III.) Vgl. die gleichartigen Stellen in der Eingabe von 1565 bei Raupach, Cont. I Beil. S. 139, 141.

[2]) Wörtlich: es stehe den Ständen nicht zu, dem Landesherrn mit solchen Anträgen wegen „der gänzlichen aufhebung oder abschaffung einer und der andern religion oder confession gleichsam maß und ordnung fürzuschreiben“. (Bescheid vom 17. Dezember 1566. München, R.A. A. u. O.) Die im Text vorgenommene Umstellung dieser Worte ist Uebersetzung aus der unbestimmten in die bestimmte Fassung.

[3]) Letzteres hervorgehoben in dem Schreiben an den Papst, 1565 Juli 27. (Granvelle, papiers IX S. 422.)

[4]) Dekrete vom 8. und 21. August 1566. (München R.A. Oesterr. Religionssachen III.) Vgl. die Aeußerungen der Stände in der Supplik von 1565. (Raupach, Cont. I Beil. S. 139—40, 142, 143.)

Ordination und Jurisdiktion, nachleben. Mit solchen Vermittlungsversuchen erlebte er indes in seinen Erblanden dasselbe, was er im Reich erfahren hatte: der Papst Pius IV. lehnte seine Gesuche ab, und die protestantischen Herren, Ritter und Städte erklärten im Jahre 1565 kurzweg: wir können die bischöflichen Behörden nicht als die Ordinarien unserer Pfarrherren und Kirchendiener erkennen. Diese Stände fuhren fort, die Freiheit der Augsburger Konfession zu verlangen. Ihre Anträge zogen aber neue Kräfte aus der unter dem Türkenkrieg gestiegenen Finanznot des Kaisers und seiner zunehmenden Abhängigkeit von der ständischen Steuerbewilligung.

Das Eigentümliche in dem Verfahren der österreichischen Stände war, daß sie jener steuerverweigernden Opposition ihrer niederländischen Standesgenossen sich durchaus enthielten. Mit derselben Bereitwilligkeit, wie wir es bei den bairischen Ständen bemerkt haben, gewährten die Oesterreicher jahraus jahrein direkte und indirekte Steuern, deren für den Wohlstand gefährliche Höhe man an den wachsenden Rückständen [1]) beobachten konnte. Für das Jahr 1565 z. B. wurde von dem kleinen Unterösterreich eine direkte Steuer von 138000 Gulden, ein Zuschuß für die Befestigung Raabs von 32000 Gulden, eine periodisch neubewilligte Trankſteuer mit dem Jahresertrag von 40000 Gulden, dazu noch von Prälaten und Adel auf je 100 Gulden ihrer baren Geldgefälle ein gerüsteter Reiter, — vermutlich auf einen, vielleicht auch auf drei Monate — bewilligt. [2]) Noch höher stiegen die Forderungen und Gewährungen im Jahre 1568, als die Rechnung des eben beendigten Türkenkriegs zu begleichen war. Auf dem in den Monaten August und September versammelten unterösterreichischen Landtag bewilligten die Stände zur Tilgung einer Schuld von zwei Millionen Gulden auf zehn Jahre je 200000 Gulden, weiter für die Zinsen, die sich von sechs bis auf zehn Prozent beliefen, einen Jahreszuschuß von 50000 Gulden, außerdem zur Sammlung eines für den Türkenkrieg bestimmten, unter Verwaltung der Stände bleibenden Vorrats eine, sei es einmalige sei es mehrjährige, Kopfsteuer von zwölf Kreuzern auf adeliche, von sechs Kreuzern auf bürgerliche und bäuerliche Personen. [3]) Am Schluß desselben Jahres übernahm das ärmere Oberösterreich auf zehn Jahre eine Schuldentilgungssumme von je 120000 Gulden und zahlte zur Grenzverteidigung auf, ich weiß nicht wie lange jährlich, 60000 Gulden. [4])

Aber dieser Höhepunkt ständischer Willfährigkeit bezeichnete zugleich die Grenze des kaiserlichen Widerstandes gegen die protestantischen Forderungen. Als der Zeitpunkt des unterösterreichischen Landtags von 1568 herankam, war Maximilian

---

[1]) Rückstände im Jahr 1563: Bucholtz VIII S. 299, im Jahr 1577: Oberleitner im Archiv für österr. Geschichtskunde XXX 1 S. 14.

[2]) Ueber den Landtag vom Dezember 1564 und die Zusatzbewilligung desjenigen von Juni bis Juli 1565 vgl. Zasius an Baiern. 1564 Dezember 16, 20, 23. 1565 Juli 4. München St. A. Bair. Abt. 228/8,9. Vgl. Bucholtz VIII S. 299.

[3]) Berichte von Michiel vom 26. August und 23. September. (Wien St. A. Dispaccj Veneti II.)

[4]) Zasius an Baiern. 1568 Dezember 19. (München St. A. Bair. Abt. 229/1.) Vgl. Oberleitner, die evang. Stände im Land ob der Enns S. 21.

darüber im klaren, daß etwas Entscheidendes zur Beilegung der kirchlichen Verwirrung geschehen müsse. Noch schwankte er jedoch zwischen seinem Lieblingsgedanken einer die katholisch wie protestantisch Gesinnten vereinigenden Fassung der Lehre und des Gottesdienstes und dem einfacheren Wege der Freigabe der Augsburger Konfession. Der Reichsvizekanzler Johann Ulrich Zasius, der zusammen mit Dr. Weber der Kanzlei vorstand und ähnlich wie der im Jahr 1565 verstorbene Dr. Seld an der katholischen Kirche festhielt, ohne seinen scharfen Gegensatz gegen die römisch-kurialistischen Grundsätze aufzugeben, schrieb am 7. August an den Herzog Albrecht von Baiern in einem seiner Briefe, die er im Ton und im katholischen Eifer nach dem Geschmack seines Gönners einrichtete: „ich für meinen Teil kann mich nicht gut darin finden, daß Ihre Majestät sich in die besondere Aufstellung einer Art der Lehre einlasse, wodurch auch nur im geringsten vom Katholizismus abgewichen, und etwas wie ein Schisma eingeführt würde; eher wollte ich die Teufelsköpfe mit ihrer Augsburger Konfession freilassen, wohin sie ohne das streben. Jedoch sind Ihre Majestät noch nicht entschlossen."

Fürs erste schien der Kaiser mehr zu der kirchlichen Vereinigung zu neigen. Er ließ seit Ende 1567 an dem Entwurf einer solchen arbeiten, der dann vor dem 19. August 1568 fertig wurde und dem Herzog Albrecht in die Hände kam. [1]) Unmittelbar vor dem Landtag, um auf alle Fälle mit theologischem Rat gefaßt zu sein, berief er ferner von katholischer Seite den bairischen Propst Eisengrein, von protestantischer Seite den Freund Melanchthons, Joachim Camerarius aus Leipzig. [2]) Indes derartigen Plänen wurde ein rasches Ende gemacht. Aus dem katholischen Lager kam Eisengrein an den Hof mit der festen Absicht, sich nur in solche „Religionstraktationen, so unserer allerheiligsten katholischen Religion und dem allgemeinen Konzilio zu Trient nicht zuwider seien", einzulassen, und Herzog Albrecht richtete nach Einsicht jenes Vereinigungsentwurfes einen heftigen Brief über solche Eingriffe in die Rechte der Kirche an Zasius, [3]) den dann der Kanzler seinem Kaiser mitten in einer Ratssitzung vorlegte. Gleichzeitig kam der protestantische Camerarius mit der ausgesprochenen Absicht nach Wien, nicht für eine neue Auflage des Interim zu arbeiten, und vollends am Landtag, sobald er eröffnet war, thaten sich die protestantischen Adelichen zusammen und überreichten nun dem Kaiser ein neues festes Gesuch um das Recht öffentlicher Religionsübung nach der Augsburger Konfession. Nicht einfach als Gesamtheit, sondern Mann für Mann unterzeichneten sie diese Schrift. [4])

[1]) H. Albrecht an Zasius. 1567 Dezember 20, 1568 August 19. Zasius an den Herzog. 1568 Januar 10. (A. a. O. 228/12, 229/1.) Maximilian an Erzh. Ferdinand. 1568 Sept. 6: „concept einer ausführlichen generalordnung, sowol auch einer kurtzen summarischen toleranz", verfaßt von „leutten geistlichs und weltlichs stands". (München R. A. Oesterr. Religionssachen III.)

[2]) Eisengrein an H. Albrecht. 1568 Juli 30. (München R. A. Oesterr. Religionssachen III.) Des Camerarius Berufung, die diesem am 8. August zukam, ist bekannt. Falsch ist aber die gewöhnliche Annahme, daß dieselbe mit den schon erfolgten Gewährungen an die protestantischen Stände zusammenhänge. Richtig schreibt Ursinus: vocaverat imperator Camerarium ad nova consilia de concilianda religione. (Gillet, Crato II S. 35 Anm.)

[3]) Zasius an Baiern. 1568 August 30. (A. a. O.)

[4]) Bemerkt von Michiel. 1568 August 26. (Wien St. A. Dispaccj Veneti II.)

Indem wir hier zu dem Vorgang kommen, der den Kaiser unwiderruflich von seinem Vereinigungsplan abdrängte, müssen wir einen Augenblick innehalten, um die Frage einzuwerfen: wie kam es, daß bei jenem Gesuch neben dem Adel die Städte fehlten, die doch noch im Sommer des Jahres 1565 neben den Herren und Rittern die Freigabe der Augsburger Konfession beantragt hatten? Der Grund ihrer Beseitigung liegt in der Abhängigkeit der städtischen Magistrate von der Regierung. Maximilian, der trotz seiner persönlichen Glaubensmeinung die protestantische Ständeopposition fürchtete und bekämpfte, hatte es durch Drohungen und andere Einwirkungen auf die städtischen Abgeordneten durchgesetzt, daß zuerst im Dezember 1566, wiederum im Dezember 1567 die beiden Adelsstände allein die Sache des Protestantismus vertraten. Und bei dieser Ausscheidung der Städte blieb es auch bei der gegenwärtigen Verhandlung.

Obgleich es nun zu gewaltsam aussehenden Streitigkeiten zwischen dem Landesfürsten und seinen Ständen noch keineswegs gekommen war, so glaubte doch Maximilian, wenn er statt mit der Abdrängung der Städte sich zufrieden zu geben, auch dem Adel länger widerstand, ähnliche Erfahrungen wie in den Niederlanden gewärtigen zu müssen. Einer solchen Aussicht stellte er die Aermlichkeit der österreichischen Machtmittel gegenüber. „Wenn," sagte er dem päpstlichen Nuntius, „eine Empörung erfolgte, wer würde dann Ordnung schaffen oder mich verteidigen? Habe ich Streitkräfte wie die Spanier oder andere, um sie den Ständen entgegenzuwerfen?" Und dann fügte er mit einer für seine dynastische Anschauungsweise charakteristischen Wendung hinzu: „ich habe sechs Söhne und keine andere Erbschaft für sie als diese paar Erblande. Wenn die zu Grunde gerichtet würden, wovon sollten sie leben?" [1]) Er fürchtete sich also vor der protestantischen Opposition. Nicht minder jedoch trugen auch seine persönlichen Glaubensmeinungen, so wenig sie ihn zu einer eigentlichen Begünstigung dieser Partei bestimmten, doch dazu bei, ihm einen gewaltsamen Kampf für die Alleingeltung der katholischen Kirche noch widerwärtiger zu machen, als alle gewaltsamen Kämpfe ihm von vornherein schon waren. Und so entschloß er sich zur Nachgiebigkeit. Dienstag den 17. August, als der Landtag noch in seinen ersten Anfängen stand, erschien er in einer allgemeinen Versammlung der vier Stände, ließ dann Prälaten und Städte abtreten, und begann mit dem Adel persönliche Verhandlungen über den Religionspunkt. Das Ergebnis derselben war eine am folgenden Tage (18. August) erteilte Entschließung des Kaisers.

In dieser Erklärung wurde für Unterösterreich eine Ordnung der Dinge aufgestellt, welche den französischen Religionsfriedensschlüssen verwandt war: die Herren und Ritter sollten die Freiheit erhalten, nicht nur in ihren Schlössern, sondern auch in ihren Gutsherrschaften die Religion nach Maßgabe der Augsburger Konfession ausüben zu lassen. Zugleich wurde jedoch die eigentliche Durchführung dieses Rechtes noch an weit aussehende Bedingungen geknüpft. Nicht nur daß die Adelichen zur Ausschließung jeder von der ursprünglichen Form der Konfession abweichenden Sekte verpflichtet wurden, es sollte auch vor allem eine feste Norm für Gottesdienst, kirchliche Verfassung und Unterricht aufgestellt

[1]) Michiel. 1568 September 16. (A. a. O.)

werden. Zur Vereinbarung solcher Normen sollten die Verhandlungen zwischen je sechs Verordneten des Kaisers und der Adelichen geführt werden. Im stillen hielt Maximilian dabei die Hoffnung fest, eine Anordnung der Verfassung durchzusetzen, durch welche die österreichischen Protestanten in dem Umkreis der alten Kirche festgehalten würden.

Diese Verhandlungen nun waren im Zug, als die kurfürstliche Gesandtschaft in Wien eintraf mit ihren Anträgen auf das Einschreiten des Kaisers für die bedrängten Niederländer. Erst jetzt können wir die Tiefe des grundsätzlichen Gegensatzes zwischen Philipp und Maximilian ermessen: in der Zeit, da der erstere in seinen deutsch-niederländischen Herrschaften gegen den Protestantismus den Vernichtungskampf aufgenommen hatte, machte sich der letztere ans Werk, in seinen deutsch-österreichischen Erblanden demselben eine sichere Stätte zu bereiten. Die unmittelbaren Ursachen, welche den Kaiser bei diesem Vorgehen bestimmten, sind oben bezeichnet. Allein übersehen wir nicht, daß im tiefsten Grunde ihn noch eine allgemeinere und bedeutendere Auffassung leitete, die er unter den wachsenden Stürmen der Zeit mit zunehmendem Eifer ausführte, die Ueberzeugung nämlich, daß man es gegenüber dem Streit der beiden getrennten Kirchen nicht zum offenen Krieg kommen lassen dürfe. Der Religionskrieg, sagte er, schadet der Religion, verwüstet das Land und bricht nach zeitweiligen Siegen einer katholischen Regierung, bei der internationalen Verbindung der Parteien, wie sie besonders durch Frankreich, Deutschland und die Niederlande hindurchgeht, immer von neuem aus. Daß darum auch in den Niederlanden das rechte Heilmittel in der Freigabe der protestantischen Religion bestehe, erklärte er dem venetianischen Gesandten schon seit dem Ende des Jahres 1566: die Niederländer, sagte er, verlangen weiter nichts, als nach ihrem Gewissen leben zu können, wie man es in Deutschland und in Frankreich thut; der König von Spanien aber mit seinen Gewaltmaßregeln wird nichts weiter erzielen, als daß er sein Geld verschwendet, das Land zu Grunde richtet und schließlich das Messer gegen die eigene Kehle wendet. [1])

Also die Grundsätze, welche Maximilian in der Regierung des Reiches sowohl wie seiner Erblande befolgte, drängten ihn gleichmäßig in Gegensatz gegen den spanischen König. Aber auch hiermit sind die Ursachen des Auseinandergehens beider Monarchen noch nicht erschöpft. Für Maximilians Entschlüsse gaben, wie schon früher hervorgehoben, neben oder gelegentlich auch trotz der allgemeinen Interessen seiner Reiche die dynastischen Vorteile seines Hauses den Ausschlag; und eben solche dynastische Berechnungen traten auch jetzt wieder scharf in den Vordergrund.

Maximilian war aufgewachsen in der Eifersucht gegen Philipp II. Daß dieser Eifersucht nicht bloß der Versuch Karls V., seinem Sohne die Nachfolge Ferdinands in der Kaiserwürde zu verschaffen, zu Grunde lag, sondern auch die Ungleichheit der Teilung der habsburgischen Reiche zwischen dem spanischen und deutschen Zweig des Hauses, daß besonders die Niederlande die begehrlichen Augen Maximilians auf sich zogen, ist eine Vermutung, die sich nicht streng be-

---

1) Michiel. 1566 November 28, 1567 März 8. (Dispaccj Veneti I b.)

weisen läßt, die sich aber erfahrenen Beobachtern bei und nach dem Rücktritte Karls aufdrängte. Wie nun die Verwirrung in den Niederlanden wuchs, scheint der Gedanke der Begründung deutsch-österreichischen Einflusses daselbst in dem Kaiser wieder aufgegangen zu sein. In der Zeit nämlich, da Philipp II. aller Welt und vielleicht auch sich selber die Absicht vorspiegelte, persönlich in den Niederlanden Ordnung zu stiften, ließ Maximilian am 31. August 1566 ein Gutachten über diesen Plan für den König verfertigen. Zwei Sätze legte er seinen Ausführungen zu Grunde: einmal daß alles zu vermeiden sei, was „nur im geringsten nach Härte und Strenge aussehe", sodann daß allerdings die Gegenwart des Königs zur Herstellung der Ordnung nötig sei. Aber dem persönlichen Erscheinen des Königs sah er einstweilen unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen: die Sicherheit seiner Person erfordere einerseits ein starkes bewaffnetes Gefolge, anderseits werde jedes Heranziehen mit Streitkräften, die das Aussehen eines Heeres hätten, einen gewaltigen Aufstand der oppositionellen Niederländer nebst ihren zahlreichen Freunden im Reich und in Frankreich zur Folge haben. Solchen Verlegenheiten gegenüber fand Maximilian den Ausweg in einem überraschenden Vorschlag: der König möge die Verhandlung zur Beruhigung der Niederlande unverzüglich in seine, des Kaisers, Hand legen und dabei versprechen, die Anordnungen des Vermittlers, besonders auch seine Zusicherungen der Straflosigkeit, genehm zu halten. Während dann der Kaiser die Unterhandlung vornehme, möge Philipp sich nach Italien begeben und von dort, nach dem Abschluß des Friedenswerkes, in den Niederlanden erscheinen.[1])

Das Gutachten wurde ausgestellt, als eben die Nachrichten vom Bildersturm einliefen, und der Kaiser auf Schrecken und Gefügigkeit von seiten Philipps rechnen mochte. Daß es auch wirklich abgegangen ist, darf man wohl annehmen. Denn gegen Ende des Monats November sagte Maximilian dem venetianischen Gesandten: vor sechs Wochen habe er dem König Philipp in ausführlichem Gutachten den Weg gezeigt, wie die niederländischen Unruhen ohne Waffengewalt beizulegen seien.[2]) Ja es scheint sogar, daß er sich noch weiter vorwagte. Denn ungefähr gleichzeitig mit dem Gutachten an Philipp schickte er ein zweites, ebenfalls über Beruhigung der Niederlande handelndes, an die Herzogin Margareta und legte gleich einige Schreiben an vornehme niederländische Herren, die den Orden vom goldenen Vließ trugen, sowie an den Adelsbund zur etwaigen Ueberreichung bei.[3]) Welchen Eindruck jedoch diese Ratschläge auf die spanische Regierung machten, können wir aus kurzen Worten der Beteiligten entnehmen. Im März 1567 sagte Maximilian dem venetianischen Gesandten: als er dem König sein Bedenken über Beruhigung der Niederlande übersandt, habe dieser ihn vier Monate lang auf die Antwort warten lassen: seine Vorstellungen haben nicht gefallen.[4]) Und schon am 17. November 1566 schrieb Margareta an Philipp:

---

[1]) St.A. Wien. Hispanica 1566. (Spanien C. 3.)

[2]) Michiel. 1566 November 28. (Dispaccj Veneti Ib.)

[3]) Philipp an Margareta. 1566 November 5. (Gachard, corresp. de Marguerite II Vorr. S. LXXX.)

[4]) Michiel. 1567 März 8. Derselbe berichtet am 19. Dezember 1566 über den Verdruß

die Vorschläge Maximilians seien gegen des Königs Würde.[1]) Die von demselben beigelegten Briefe an niederländische Herren wurden nicht befördert.

Hiernach ist wohl deutlich, daß Maximilian, wenn er im Namen des Friedens des Reiches und der Wohlfahrt der Niederlande die harte Politik Philipps bekämpfte, nebenbei den Vorteil seines Hauses im Auge behielt. Nicht minder deutlich ist, daß Philipp, wenn er die Ratschläge des deutschen Vetters ablehnte, das in früheren Zeiten aufgekeimte Mißtrauen gegen die Absichten desselben auf die Niederlande von neuem empfand. Bei dieser Spannung der beiden Habsburger erschienen nun dem Kaiser die Anträge der kurfürstlichen Gesandtschaft wie das Angebot einer Bundesgenossenschaft. Maximilian wünschte Konzessionen an die Niederländer: die Kurfürsten verlangten deutlicher Beobachtung des Religionsfriedens daselbst, Achtung der Landesrechte und Entfernung der fremden Truppen. Maximilian hatte die Rolle und den Einfluß des Vermittlers in den niederländischen Wirren erstrebt: die Kurfürsten riefen ihn gleichfalls als Vermittler zwischen den bedrängten Landen und dem Könige an. Was endlich die Kurfürsten, und dazu noch einige Fürsten dem Kaiser vortrugen, konnte dieser als die Forderungen der vornehmsten Vertreter des Reiches dem König Philipp vorlegen und dabei auf die Drohung eines gewaltsamen Einschreitens des Reiches hinweisen. Und so säumte denn auch der Kaiser nicht, die Anträge der Kurfürsten dem König Philipp in nachdrücklicher Weise vorzutragen und zu empfehlen.

Schon mehrere Wochen vorher, zu Anfang August, hatte er den Beschluß gefaßt, seinen eigenen Bruder, den Erzherzog Karl, nach Spanien zu senden, einmal um für den gefangenen Prinzen Don Carlos, dessen Ableben noch nicht gemeldet war, Fürsprache zu thun, sodann um Vorstellungen in den niederländischen Angelegenheiten zu erheben.[1]) Der erste Antrag wurde durch den inzwischen kundgewordenen Tod des Prinzen hinfällig, für die zweite Aufgabe wurde der Erzherzog jetzt abgesandt. Am 21. Oktober wurde seine Instruktion ausgefertigt, und darin der früher so übel aufgenommene Vorschlag des Kaisers, es möge ihm die Unterhandlung über den Ausgleich der niederländischen Wirren anvertraut werden, ausdrücklich wiederholt. Im Dezember langte der Erzherzog am Hofe Philipps an.

Die Werbung des Erzherzogs enthielt für den spanischen König nichts eigentlich Neues. Seine niederländische Politik hatte ja von Anfang an eine ununterbrochene Reihe von Zurückweisungen sowohl demütiger als drohender Mahnungen zur Nachgiebigkeit aufzuweisen. War aber diese vom Reich ausgehende Demonstration an sich geeignet, den König nachgiebig zu stimmen? Philipp empfand derartige Regungen um so weniger, da er seinerseits Gegenforderungen aufzustellen hatte. Von Granvella belehrt, daß der Religionsfriede vergeblich gegen ihn angerufen werde, daß dagegen kraft des burgundischen Vertrages (S. 25) die Niederlande unter dem Schutze des Reiches stehen, verlangte

---

des Kaisers wegen noch nicht erfolgter Beantwortung des vor vierzehn Wochen abgesandten Gutachtens. (Dispaccj Veneti I b.)

[1]) Gachard, corresp. de Philippe I n. 496.

[2]) Michiel. 1568 August 12. (Dispaccj Veneti II.)

er umgekehrt die Hülfe des Kaisers und der Stände gegen seine Rebellen. Was aber war in dieser Hinsicht geschehen? Richtig war es wohl, daß der Kaiser schon im Herbst 1566 die Truppenwerbungen Philipps in Deutschland ausdrücklich erlaubt[1]) und die gegen den König gerichteten verboten hatte,[2]) daß er besonders noch am 12. Mai 1568 dem Fürsten von Oranien seine Kriegswerbungen bei Strafe der Reichsacht untersagt hatte. Aber statt nun, wie der spanische Gesandte aufs dringendste verlangte, gegen Oranien, der ja nicht gehorchte, vorzugehen, wie man gegen Grumbach und den Herzog Johann Friedrich vorgegangen war, behandelten der Kaiser und die Kurfürsten den König Philipp auf der einen, die Niederländer auf der anderen Seite als Parteien, deren Streit sie schlichten wollten; und bei der angetragenen gütlichen Vermittelung dachten sie vor allem an die Befriedigung Oraniens, der eben gegen Philipp die Waffen führte. Unter solchen Umständen war Philipps Gesinnung alles eher als nachgiebig. Freilich, wenn er neben den Vorstellungen kriegerische Vorbereitungen des Kaisers und der deutschen Reichsstände gesehen hätte — sei es auch nur in Gestalt von kaiserlichen Mandaten, welche die deutschen Söldner aus dem Dienste Albas abriefen, und von wirksamen Anstalten, welche die Werbeplätze und Durchzüge in Deutschland für Alba schlossen —, so würde er vielleicht bedenklich geworden sein. Da man aber im Reich auf die Wirkung der kräftigen Reden wartete und sich im übrigen stille hielt, so beschloß Philipp, die Stände einfach abzuweisen, den Kaiser aber von seiner ihm unbequemen Haltung geradezu abzuführen. Hierzu bot sich ihm ein doppelter Weg: einmal eine schroffe Abweisung der Anträge des Erzherzogs in allen ihren Teilen, sodann die Erwiderung des Angriffes, den der Kaiser auf seine Politik richtete, mit einem gleichen Angriff gegen die Politik des Kaisers. Beide Mittel ergriff der König, das letztere, indem auch er die österreichischen Vorgänge mit den niederländischen in Verbindung brachte. Eben diese eigentümliche Verflechtung müssen wir vor allem wieder ins Auge fassen.

Das Zugeständnis Maximilians an die unterösterreichischen Adelichen hatte die Vorkämpfer der katholischen Kirche in große Aufregung gesetzt. Zuerst war es Papst Pius V., der, nicht zufrieden mit den eifrigen Gegenwirkungen des Nuntius Bilia, einen außerordentlichen Legaten, den Kardinal Commendone, absandte, um den Kaiser von seinem Vornehmen abzubringen. „Das ist toller Mönchseifer,“ rief der Kaiser auf die Meldung dieser unbequemen Gesandtschaft aus.[3]) Aber seine Versuche, den Kardinal zurückzuhalten, waren vergeblich; er erschien im November und bestürmte nun den Kaiser mit Vorstellungen, die sich um die hierarchische Theorie drehten, daß die staatliche Gewalt gar nicht die Befugnis habe, die Alleinherrschaft der katholischen Kirche einzuschränken. Maximilian meinte nun wohl: „der Papst würde einen guten Inquisitor und einen guten Abt für ein Mönchskloster abgeben; in der Welt zu regieren, das sei eine

---

[1]) Zuerst vor 1566 Oktober 13. (Groen v. Pr. I 2 S. 384.)

[2]) Zuerst vor 1566 September 27. (Gachard, corresp. de Philippe I n. 476 S. 466/67.)

[3]) E furia fratesca. Michiel. 1568 Oktober 4. Dispaccj II.)

andere Aufgabe." [1]) Allein alsbald trat auch der mächtigste Regent der Welt auf des Papstes Seite; in eigenhändigen Briefen, am 17. Oktober und 22. November, beschwor Philipp II. den Kaiser, von seinem Vorgehen gegen Gott und die Religion abzustehen. Und als eifriger Nachbar säumte auch der Herzog Albert von Baiern nicht, dem Kardinal Commendone ein scharfes Schreiben an Maximilian mitzugeben.

So sah sich der Kaiser einem Angriff vereinter Kräfte in demselben Augenblick ausgesetzt, in dem er Philipp durch seine Verbindung mit den Kurfürsten zu schrecken unternahm. Die Entscheidung in diesem seltsamen Kampf brachten die fremdartigen dynastischen Interessen.

Jener Gedanke, die Teilung der österreichischen mit der spanischen Linie zu revidieren, war nicht der einzige, der Maximilians Vergrößerungspläne beherrschte. Von der Zeit, da sich sein Haus mit Kindern — sechs Söhnen und drei Töchtern — füllte, trug er sich mit der noch viel kühneren Rechnung, daß seinen Nachkommen vielleicht die Erbschaft des verkümmernden spanischen Königshauses zugewandt werden könne. In solchen Berechnungen hatte er im Jahre 1563, als die Nachfolge Philipps auf dem einen geistig und körperlich verwahrlosten Don Carlos beruhte, seine beiden ältesten Söhne, Rudolf und Ernst, zur Erziehung an den Hof Philipps gesandt. Als dann aus Philipps dritter Ehe mit der französischen Elisabeth zwei Töchter hervorgingen (1566 und 1567), dafür aber Don Carlos im Juli 1568 sein trauriges Ende erreichte, trat alsbald der Gedanke hervor, zwischen jenen Erbinnen und den kaiserlichen Söhnen eine Heirat zu stiften. Endlich als am 3. Oktober desselben Jahres Philipps Gemahlin starb, ergab sich für den Kaiser wieder ein neuer Plan, dessen Verwirklichung im Gegensatz gegen die anderen Entwürfe sofortige und ernste Bemühungen verlangte. Ueberzeugt, daß Philipp sich zum viertenmal verehelichen werde, wünschte der Kaiser seine älteste Tochter Anna, die er ursprünglich dem Don Carlos zugedacht, zur Königin von Spanien zu machen und so die Verbindung der beiden Linien wieder aufs engste zu schließen. So eigentümlich traf dieser neue Gedanke mit jenen niederländischen Verhandlungen zusammen, daß der Erzherzog Karl eben abgereist war, als die Todesnachricht eintraf, und der Heiratsplan gefaßt wurde. Mit einer fast unanständigen Eile wurde dem fürstlichen Gesandten der Auftrag, dem König Philipp die österreichische Prinzessin Anna anzubieten, nachgeschickt.

Hiermit bekam Philipp ein Mittel in die Hand, um den Kaiser gefügig zu machen. Indem er bei den Verhandlungen mit Erzherzog Karl die Einmischung in die niederländischen Dinge in scharfer Weise zurückwies, zeigte er sich anderseits zu der gewünschten Verbindung geneigt — aber mit einer Vorbedingung, daß nämlich der Kaiser aufhören müsse, sich der Niederländer gegen ihn anzunehmen und die Protestanten in Oesterreich zu begünstigen. Des gleichen Ueberredungsgrundes bemächtigte sich alsbald der nach Wien geschickte päpstliche Legat. Auf sein Antreiben mußte der spanische Gesandte den Kaiser darauf hinweisen, daß die beabsichtigte Heirat eine päpstliche Dispense wegen des verbotenen Ver-

[1]) Michiel. 1568 November 25.

wandtschaftsgrades erfordere; diese werde Pius nicht erteilen, wenn Maximilian sich zum Schutzherrn der österreichischen Protestanten mache.

Sich für die Durchführung großer, dem gemeinen Wesen dienender Entwürfe gegen entschlossene Gegner in offenen Kampf zu werfen, war niemals die Sache Maximilians, am wenigsten, wenn seine dynastischen Absichten dabei Schaden litten. Und so ergriff er auch diesen neuen Schwierigkeiten gegenüber seine Stellung mit derselben unvermittelten Geschwindigkeit, mit der er einst vor der Aussicht auf die römische Königswahl seiner protestantischen Haltung entsagt hatte. Er unterwarf sich mit Verleugnung seiner Würde in der niederländischen und österreichischen Angelegenheit, nur freilich mit dem Unterschied, daß er sich in der ersten Frage wirklich, in der anderen zum Schein fügte.

Ein Zurückweichen des Kaisers in der niederländischen Sache wäre nach der schroffen Abweisung, die König Philipp dem Erzherzog Karl erteilt hatte, an sich nicht auffallend gewesen. Denn das einzige, was jetzt noch vorwärts helfen konnte, wäre ein bewaffnetes Einschreiten des Reiches gewesen. Daß aber eine Einigung der katholischen und protestantischen Reichsstände über ein solches Unternehmen zu erzielen sei, war mehr als zweifelhaft. In denselben Tagen, da die kurfürstliche Gesandtschaft vor dem Kaiser einen so feindlichen Ton gegen Spanien anschlug, wurde der Erzbischof Jakob von Trier bereits von Sorgen vor seinem furchtbaren Nachbar erfaßt; er suchte Alba zu versöhnen durch die vertrauliche Eröffnung, daß der einzige Feind des spanischen Königs doch nur der Kurfürst von der Pfalz sei, und er machte Vorschläge, wie diese Feindschaft unschädlich zu machen sei. Mit Genugthuung konnte Alba seinem König berichten, daß eben der Prälat, den man als den von der spanischen Regierung vorzugsweise Beleidigten und Erbitterten anführe, sich zuerst als wohlgesinnten Diener Philipps bekenne.[1]) Zu diesem Lob des Erzbischofs hätte Alba den Preis der noch zuverlässigeren Gesinnung des eigentlichen Vertreters der katholischen Gegenbewegung in Deutschland, des Herzogs Albert von Baiern, hinzufügen können; denn auch der ließ sich's angelegen sein, mit dem spanischen Herzog in gute Korrespondenz zu treten. Solche Vorgänge waren gewiß ebenso ungünstige Vorzeichen für den Erfolg einer Reichsexekution, wie es anderseits die Parteinahme protestantischer Fürsten für Oranien war. Und am Ende wie stand es mit den innersten Gedanken des Kaisers? Es ist kein Zweifel, daß Maximilian alles, was der Erzherzog Karl forderte, wirklich und dringend wünschte. Allein nicht minder sicher dürfte es sein, daß er über die Grenze der bloßen Vorstellungen hinauszugehen im Ernste niemals beabsichtigt hat.

Also eine geduldige Hinnahme der Abweisung Philipps wäre erklärlich gewesen. Aber Maximilian that mehr. Noch ehe er die Antwort des Königs erfuhr, richtete er ein Schreiben an ihn, in dem er im voraus seine Zufriedenheit mit jeder Antwort desselben, wie sie auch ausfallen möchte, erklärte; und als die schnöde Antwort ihm vorlag, schrieb er abermals, er stimme mit den meisten Punkten überein.

---

[1]) An Philpp. 1568 Oktober 12, 1569 Mai 10. (Documentos inéditos XXXVII S. 433, XXXVIII S. 66.)

Dies war eine Unterwerfung im eigentlichen Sinn. Nicht minder vollständig schien aber auch seine Unterwerfung in der österreichischen Sache zu sein. Als der unterösterreichische Landtag im September auseinanderging, wurde die zwischen kaiserlichen und ständischen Verordneten zu führende Verhandlung über die Formen des Gottesdienstes und der Verfassung auf den 11. November anberaumt. Einen gedeihlichen Anfang konnte man indes zu dieser Frist nicht machen, da der von den Ständen als theologischer Beirat ersehene David Chyträus von Rostock, wo er an der Universität wirkte, noch nicht angelangt war. In dieser Zeit der Ungewißheit war es nun, wo Commendone den Kaiser gewonnen zu haben glaubte. Er selber erzählt:[1]) als letzte Bitte habe er es dem Kaiser ans Herz gelegt, er möge über diese der Menschenwillkür entrückte Angelegenheit den Rat von Gott erflehen. Da, am 18. November, habe der Kaiser ihm erklärt, er sei seiner Ermahnung gefolgt und habe seinen früheren Entschluß, da er Gottes Weisung erkannt habe, geändert. — In der That faßte Maximilian eben an jenem Tage eine Entschließung, kraft deren die Verhandlung über Agende und Verfassung mit Rücksicht auf den bevorstehenden oberösterreichischen Landtag suspendiert wurde. Triumphierend berichtete der Vizekanzler Zasius darüber an den Herzog von Baiern:[2]) „ich bin der einzige Urheber dieser Wendung; jetzt gehe ich mit dem Gedanken um, diese Suspension zu einer ewigen zu machen.“ Zur noch größeren Befriedigung des Legaten fügte der Kaiser auch hinsichtlich des oberösterreichischen Landtages, zu dem er sich nach Linz begab, die Erklärung hinzu, es solle dort von der Religion keine Rede sein.[3]) Und auch diese Zusage schien er, nach den Mitteilungen seines Vizekanzlers, gehalten zu haben. Die Oberennser, so schrieb Zasius nach dem Landtag an den Herzog von Baiern, haben sich in der Religion „fein tugendlich stillen und abweisen lassen“.[4])

Aber diese Unterwerfung war eine scheinbare. Daß der Aufschub der Religionsverhandlungen weder ein ewiger sein, noch die Stände um das ihnen Gewährte betrügen konnte, dafür hatte Maximilian im stillen gesorgt, indem er vor Auflösung des Landtages den Adelichen die Zusage gab: es solle in der Zwischenzeit, bis zur Erledigung jener Verhandlungen, die Ausübung der Augsburger Konfession auf ihren Gutsherrschaften nicht gestört werden. An jenem oberösterreichischen Landtag ferner hatten sich die Herren und Ritter „fein stillen“ lassen, weil Maximilian ihnen am 7. Dezember die Zusage gab, daß die in Unterösterreich festzustellende Religionsfreiheit auch ihnen zukommen, und daß einstweilen auch sie, wenn sie nicht über die ursprüngliche Augsburger Konfession hinausgingen, nicht bedrängt werden sollten. Und was endlich würde Commendone gesagt haben, wenn er gewußt hätte, daß Chyträus im Januar 1569 wirklich anlangte, auf Weisung des Kaisers aber sich vor dem Legaten verbergen mußte und die von den Ständen verordnete ihm aufgetragene Ausarbeitung einer Agende und einer kirchlichen Verfassung in der Stille des Städtchens Spitz vornahm!

---

[1]) An Hesius. 1568 November 20. (Cyprianus, tabellarium S. 485 fg.)

[2]) 1568 November 20. (München St. A. 229/1.)

[3]) Commendone an Baiern. 1568 November 20. (München R. A. Oesterreichische Religionssachen III.)

[4]) 1568 Dezember 19. (St. A. München 229/1.)

Die wirkliche Sachlage war die, daß die Verhandlungen über Ausführung der Zusage von 1568 infolge des Einspruches der katholischen Mächte geheimer und freilich auch langsamer geführt wurden. Immerhin war Chyträus am 1. März 1569 so weit, daß er den Entwurf einer Agende dem Kaiser überreichen konnte, auf welchen dann nachher der Grundriß einer Kirchenverfassung nebst zugehörigen Bestimmungen über Disziplin und Unterricht folgte. Die Verhandlungen über diese Entwürfe wurden teils zwischen den kaiserlichen und ständischen Deputierten, teils auch direkt mit dem Kaiser geführt. Was dieselben vor allem aufhielt, waren die Vereinigungsgedanken Maximilians, die in letzter Stunde wieder hervortraten. Die zähe festgehaltene Hoffnung, daß man bei einer möglichst katholischen Auslegung der Augsburger Konfession, wie sie Cassander gegeben hatte, und bei möglichster Annäherung des Gottesdienstes der Protestanten an katholische Formen, sowohl die Protestanten wie die katholische Hierarchie bestimmen könne, in einem kirchlichen Gemeinwesen zusammen zu bleiben, gab ihm den Vorschlag ein: die österreichischen Protestanten sollten ihre Geistlichen dem Ordinationsrecht und der Jurisdiktion der Bischöfe unterstellen, wogegen diese die Eigenart ihrer Lehre und ihres Gottesdienstes zu dulden hätten. Diese Anforderung wiesen nun freilich die Stände zurück; sie gingen mit Chyträus auf eine eigene, nach dem Muster der deutschen Landeskirchen angelegte Kirchenordnung aus, mit einem Konsistorium und einem Superintendenten an der Spitze. Aber da erhob sich die weitere Frage, von wem diese oberste Behörde und das ganze unter ihr zentralisierte Kirchenwesen abhängen sollte. Nach der damaligen Lage der Dinge hätte man sie nur den protestantischen Ständen unterstellen können, die alsdann ihre in der Landesregierung schon so bedeutende Gewaltfülle zu einer dem Fürsten vollends überlegenen Macht ausgebildet hätten. Dieser Aussicht gegenüber waren es nicht mehr bloß irenische, sondern auch politische Erwägungen, welche den Kaiser bewogen, eine solche Kirchenordnung abzulehnen. Das Ende war, daß nur über die Agende ein Einverständnis erzielt wurde.

Dies Einvernehmen kam am 13. August zu stande. Nunmehr handelte es sich darum, die vorher bedingungsweise erteilte Religionsfreiheit definitiv zu gewähren, oder, wie man sich ausdrückte, die Konzession durch eine Assekuration zu sichern. Langsam und geheim ging auch dieser letzte Akt von statten. Am 30. Mai 1570 wurde die Urkunde darüber abgefaßt, dann aber, wegen der Abreise des Kaisers zum Speirer Reichstag, nochmals beiseite gelegt und endlich am 14. Januar 1571 ausgefertigt. Der Kaiser gewährt darin den unterösterreichischen Adelsständen für ihre Person, ihre Angehörigen und Unterthanen das Recht, in ihren Häusern, Gutsherrschaften und „zugehörigen“ Kirchen die Religion nach der ursprünglichen Fassung der Augsburger Konfession und der jüngst genehmigten Agende auszuüben und ausüben zu lassen. Ausdrücklich ausgenommen von diesem Recht wurden die königlichen Städte und Märkte mitsamt den innerhalb derselben befindlichen adelichen Häusern. Auch mußten die Adelichen eine schriftliche Gegenverpflichtung ausstellen, kraft deren sie keine von den beiden aufgestellten Normen abweichenden Lehren und Gebräuche dulden, noch die Katholiken, besonders auch die Geistlichen, in ihrer Religionsübung, ihren Einkünften oder anderen Rechten beeinträchtigen durften. Der Kaiser hingegen erklärte, daß diese

Bewilligung während seiner und seiner Nachfolger Regierung bestehen solle, bis zu „einer gottseligen Vergleichung der heiligen Religion in deutscher Nation". — Unmittelbar wurde diese Urkunde für die unterösterreichischen Adelichen gewährt; seinem früheren Versprechen gemäß erließ Maximilian aber hinterher ein Dekret, nach dem der Inhalt desselben unter Vorbehalt der gleichen schriftlichen Gegenverpflichtung, wie sie die Unterösterreicher ausgestellt hatten, auch für die oberösterreichischen Herren und Ritter gelten sollte.

So hatte Maximilian, indem er dem König Philipp in den Niederlanden freie Hand ließ, in den eigenen Erblanden das Muster einer entgegengesetzten kirchlichen Politik aufgestellt. Allerdings nicht, ohne dieses sein Werk mit verhängnisvollen Halbheiten zu behaften. Er hatte seine Furcht vor dem Widerstand der katholischen Mächte gezeigt, indem er sie nicht zurückwies, sondern betrog; er hatte den Städten, in denen doch die protestantische Gesinnung meistens vorwaltete, und protestantischer Gottesdienst thatsächlich ausgeübt wurde, die ihren Mitständen erteilten Rechte vorenthalten; er hatte es endlich mit seinem Widerstand gegen eine einheitliche Kirchenordnung bewirkt, daß der österreichische Protestantismus fortfuhr, unter dem Fluche der Anarchie zu leben. Der letzte Grund dieser Haltung, die weder die Ansprüche der Katholiken noch der Protestanten befriedigte, war die immer noch festgehaltene Vorliebe für einen kirchlichen Ausgleich. So oft er auf dieses Ziel seiner Wünsche kam, wurde er schwunghaft und ernst. Eine seiner salbungsreichen Wendungen lautete: wenn er die religiöse Eintracht stiften könne, dann wolle er mit Simeon sagen: „nun, Herr, lässest du deinen Diener im Frieden fahren." [1]) Als Eisengrein einmal den fanatischen Wunsch aussprach, Gott möge unter die zur Vereinbarung der Agende bestellten Protestanten den Geist der Verwirrung schicken, fiel der Kaiser rasch und ernst ein: „ich aber wollte, daß sie sich vergleichen." [2]) Leider war dies nur ein Standpunkt, über den die vorwaltenden Mächte der Zeit ungehemmt hinweggingen. Dem Kaiser blieb dann nichts übrig, als resigniert zu klagen: „der Lauf der Welt geht gegen alle Vernunft." [3])

Und in der That, wenn wir uns an dieser Stelle noch einmal nach den alle anderen Interessen beherrschenden niederländischen Wirren umsehen, so springt in die Augen, daß, vom Standpunkt des Kaisers und des Reiches angesehen, besonders diese Verhältnisse sich gegen alle Vernunft entwickelten. Als die Vertreter des Reiches bei dem Versuch, den in den Niederlanden aufgehenden Krieg zu schlichten, schnöde abgewiesen wurden, und das Reich sich nun beschied, dem Fortgang des ihm selber Verderben drohenden Krieges unthätig zuzusehen, war thatsächlich die volle Selbständigkeit der Niederlande gegenüber dem Reich ausgesprochen. Zu dieser Loslösung der Niederlande hatte in staatsrechtlicher Form der burgundische Vertrag den Anfang gemacht (S. 26), jetzt wurde sie zwar noch nicht auf rechtlichem Wege, wohl aber auf demjenigen der Thatsachen vollendet.

---

[1]) So gegen Eisengrein, nach dessen Bericht vom 17. September 1568. (München R. A. Oesterreichische Religionssachen III.)

[2]) Angeführter Bericht Eisengreins.

[3]) Il mondo procede fuori d'ogni ragione. (Michiel. 1567 Dezember 17.)

Das war ein ungeheurer Verlust des Reiches. Noch bitterer wurde derselbe empfunden, da der niederländische Krieg, ähnlich wie der erste Hugenottenkrieg, doch unaufhörlich das Reich in Mitleidenschaft zog. Da gab es Stände, welche eine ehrliche Neutralität, verbürgt durch das gegen beide Parteien gerichtete Verbot von Werbungen und Durchzügen, zu erhalten strebten; es gab andere, welche aus Schwäche beide oder aus Parteinahme eine der kriegenden Mächte durch Gestattung der Werbungen und andere Dienste unter der Hand begünstigten; es gab einen, nämlich den Kurfürsten von der Pfalz, welcher eine selbständige Teilnahme an diesen Verwickelungen versuchte und bei den Ständen seiner kirchlichen Partei befürwortete. Die kriegenden Mächte ihrerseits fuhren fort, die Neutralität des Reiches mit verwüstenden Einfällen und anderen Eingriffen zu verletzen und der Neigung der einzelnen Fürsten und Parteien zu selbständiger Politik durch die Bewerbung um Bündnisse entgegenzukommen. Maßgebend war bei allen Bestrebungen der Reichsstände, der einen oder anderen Macht sich näher anzuschließen, der kirchliche Gegensatz: er wies die Katholiken auf die Seite Spaniens, die Protestanten auf die Seite Oraniens. Und bald sollten diese Fragen auswärtiger Verbindungen noch brennender werden, da die französischen Religionskämpfe wieder ausbrachen und sich mit den niederländischen verflochten.

Die Aufgabe der weiteren Darstellung wird es sein, nicht etwa dem Verlauf des niederländischen Krieges im einzelnen zu folgen — denn der war nunmehr für das Reich ein fremder geworden —, wohl aber die Rückwirkung, welche er in Verbindung mit den französischen Wirren in Deutschland ausübte, darzulegen.

Dritter Abschnitt.

Zunahme der inneren Spannung und der auswärtigen Verwickelungen.

Wir treten mit diesem Kapitel in einen Zeitraum, für den sich bei der verwirrenden Mannigfaltigkeit und Kleinlichkeit der Ereignisse nur schwer Verständnis und Teilnahme gewinnen läßt. Was in den vorausgehenden Abschnitten behandelt ist — die Bildung der protestantischen Partei und die Ziele und Mittel derselben, der Plan der katholischen Restauration und die ersten Erfolge derselben in Deutschland, der unter dem Streit der katholischen und protestantischen Parteien fortschreitende Niedergang des Ansehens der Reichsgewalten und die Eröffnung des Reiches gegen die Einwirkungen der auswärtigen Religionskriege —, dies alles sind große Erscheinungen, welche die geschichtliche Betrachtung von selber auf sich lenken. Aber nun folgt eine Zeit, in der die Parteien der deutschen Reichsstände sich berufen sehen, mit der That für die Erreichung ihrer Ziele einzutreten und in hartem Kampf die Bestrebungen der Widersacher zu vereiteln. Diesen Anforderungen gegenüber zeigen sie statt der Thatkraft Schwäche, statt der harten Konsequenz Unentschlossenheit; statt ihre Kräfte zu vereinigen, zersplittern sie dieselben unter zahlreichen Streitigkeiten. Und so kommt es, daß in dem neuen Zeitraum mehr von Entwürfen als von Thaten die Rede ist, daß die wirklichen Thaten als kleine, meistens hinterhaltig vorbereitete Eingriffe ins Leben treten, bedeutend nur durch ihre Gesamtheit, insofern nämlich das Machtverhältnis der Parteien verschoben und die Feindschaft derselben verschärft wird.

Indem wir das Wichtigste aus diesen Vorgängen ins Auge fassen, müssen wir davon ausgehen, daß die Gegensätze der großen kirchlichen Parteien, beruhend auf dem Bestreben der Protestanten, die Errungenschaften ihrer Macht und ihres Bekenntnisses zu behaupten und weiter auszudehnen, und auf dem Gegenstreben der Katholiken, dem Vordringen ihrer Widersacher zu wehren und das an sie verlorene Gebiet zurückzugewinnen, sich im Innern des Reiches gebildet, dann

aber mit verwandten Streitigkeiten im Auslande verflochten hatten. Im Innern des Reiches hatte die zunehmende Schärfung der Feindseligkeiten und die wachsende Ueberzeugung von der Ohnmacht des Reiches den Parteien schließlich den Gedanken nahe gelegt, daß eine selbständige Vereinigung ihrer Kräfte zur selbständigen Vertretung ihrer Ansprüche notwendig sei; zugleich jedoch hatte die Achtung vor dem gemeinsamen Staatswesen, dessen loses Gefüge man nicht vollends zerrütten wollte, das Bedürfnis nach Frieden, dessen Wohlthaten man nicht durch Zurüstungen zum Krieg aufs Spiel setzen wollte, diesen Gedanken in seiner Entwickelung zurückgehalten. Im Ausland war es zunächst der erste französische Religionskrieg, der neue Bestrebungen und neue Befürchtungen wach rief. Die deutschen Parteien standen diesem Kriege mit dem Verlangen gegenüber, ihr Bekenntnis in dem Nachbarland obsiegen zu sehen; in beiden erhob sich, noch stärker und unmittelbarer wirkend, die Sorge, daß eine internationale Verbindung ihre kirchlichen Widersacher umspanne, und daß ein Sieg derselben in Frankreich die Eröffnung des Krieges in Deutschland zur Folge haben müsse. Diese Empfindungen hatten innerhalb der protestantischen Stände, als der thatkräftigeren Partei, einen Versuch zur Unterstützung der französischen Reformierten hervorgerufen. Die bescheidene Geldhülfe, zu der einige protestantische Fürsten sich damals zusammenthaten, bildete den Anfang zur Verflechtung der deutschen mit den außerdeutschen kirchlichen Kämpfen, zugleich aber auch den ersten Versuch einer der großen Parteien zu selbständig eingreifender Politik.

Den Fortgang dieser Beziehungen der auswärtigen zu den deutschen Verwickelungen und zwar zunächst des Einflusses der fremden Kämpfe auf die Versuche der Protestanten zu selbständiger Organisation und selbständiger Politik, hat unsere Darstellung vor allem ins Auge zu fassen. Wie das vorausgehende Kapitel gelehrt hat, treten dabei zeitweilig nicht die französischen, sondern die niederländischen Religionskämpfe, die ja für das Reich zu auswärtigen Händeln wurden, bestimmend hervor. Erst nachträglich verbinden sich mit ihnen die neu ausbrechenden Hugenottenkriege, um mit verdoppelter Macht auf die Geschicke Deutschlands zurückzuwirken.

Im Hinblick auf die Niederlande müssen wir noch einmal auf die letzten Monate des Jahres 1566 zurückgreifen, als der Bildersturm ausgebrochen war, und Philipp nun in den Niederlanden und Deutschland, in Spanien und Italien große Kriegsrüstungen zur Niederwerfung der Opposition ins Werk setzte. Daß der Gedanke des Schutzes und der Fortpflanzung des protestantischen Bekenntnisses damals unter den protestantischen Fürsten mancherlei Verwendungen für ihre niederländischen Glaubensgenossen hervorrief, ist bereits erzählt. Aber stärker wirkte auch jetzt wieder die Furcht auf die Reichsstände ein. Jene Sorge vor einem großen, deutsche wie fremde Mächte umfassenden Bündnis zur Vernichtung der Protestanten, welche früher seit dem Frieden zwischen Frankreich und Spanien (1559) und den Vorbereitungen des Trienter Konzils bis zu dem ersten Hugenottenkrieg die deutschen Protestanten verfolgt und eine Wolke von Gerüchten und angeblichen Enthüllungen hervorgerufen hatte, erhob sich von neuem und mit verstärkter Kraft. Wieder liefen Nachrichten und gefälschte Aktenstücke um, nach denen die Rüstungen Philipps nur das erste Zeichen eines großen, viele

katholische Mächte bis ins deutsche Reich hinein umspannenden Offensivbündnisses waren. Der Eindruck solcher Gerüchte war um so größer, da ja unter den Gegensätzen im Innern des Reiches die Sorge vor einem herannahenden offenen Kampfe gewachsen war, und da von außen her die Wirren in den Niederlanden das Reich noch näher berühren mußten, als der frühere Zusammenstoß in Frankreich. Die stärkste Erregung entstand aber jetzt wieder wie früher unter den der Westgrenze des Reiches benachbarten Ständen, während die im Nordosten wohnenden die Sache verhältnismäßig kühler nahmen.

Merkwürdig war es nun, daß zuerst eine katholische Macht sich dieser Stimmungen bemächtigte, um die protestantischen Stände zu einer selbständigen Politik zusammenzuführen. Die Regierung der Königin Katharina von Frankreich war durch die Krisis, die sich in den Niederlanden unter den Rüstungen Philipps ankündigte, gleichfalls zu den ernstesten Erwägungen angeregt. Als große Macht, mit den Ueberlieferungen einer großen Politik, konnte sie der bevorstehenden Umwälzung gegenüber nicht unthätig bleiben. Sollte sie nun die Verlegenheiten Philipps benutzen, um die Politik Franz' I. wieder aufzunehmen und, vereint mit den protestantischen Mächten, dem spanisch-österreichischen Hause, als dem alten Gegner, Verluste zuzufügen, oder sollte sie dem Beispiel Philipps folgen, um von ihm unterstützt den Protestantismus auch in dem eigenen Reiche niederzuwerfen? In ihrer perfiden, von einer zur anderen Richtung abspringenden Weise versuchte die Königin es zunächst mit dem ersten Wege, und sie wandte sich in dieser Absicht an die protestantischen Reichsstände. Erinnern wir uns, daß die alten Beziehungen Frankreichs zu den Ständen der Augsburger Konfession seit dem Religionsfrieden mehr und mehr gelöst und durch den ersten Hugenottenkrieg vollends gestört waren. Jetzt aber, in den Monaten Januar bis Mai des Jahres 1567, erschienen Agenten der französischen Regierung an den Höfen von Württemberg, Kurpfalz und Hessen;[1]) durch geheimnisvolle Mitteilungen suchten diese die Angst vor dem katholischen Angriffsbündnis, das auch um Frankreichs Zutritt werbe, zu steigern, dann aber schlossen sie mit dem überraschenden Vorschlag, es solle ein Schutzbündnis zwischen Frankreich und den protestantischen Reichsfürsten aufgerichtet werden. Dieser Vorschlag setzte natürlich voraus, daß die protestantischen Fürsten sich erst untereinander vereinigten, ehe sie das weitere Bündnis mit Frankreich abschlossen. Und damit wurde denn ein Gedanke angeregt, der zuerst im Jahre 1562 aufgetaucht war (S. 229) und von nun ab unaufhörlich die Verhandlungen protestantischer Reichsstände durchziehen sollte, der Gedanke nämlich ihres Zusammenschlusses in einem festen Bündnis, zum Schutz ihrer Rechte, besonders der auf Grund des Religionsfriedens in Anspruch genommenen und von den Katholiken bestrittenen Rechte.

Ueber den Grund dieses für die weitere Entwickelung der deutschen Dinge

---

[1]) Ueber La Saleine Kluckhohn II n. 399, 400. Ueber Bar (de Loux) vgl. n. 49 S. 49/50 und n. 403. Reiffenberg, der nach Kluckhohn II n. 443 S. 87 den Landgrafen Wilhelm anging, erschien zuerst bei demselben vor dem 10. Februar. (Neudecker, Neue Beiträge II S. 115) Seine a. a. O. S. 88 erwähnten Verrichtungen in Darmstadt und Rheinfels müssen etwas später fallen. Im Mai übergab Ramboulet das angebliche Schreiben des Kardinals von Lothringen über das papistische Bündnis n. 414 S. 47. Vgl. S. 51 A. 1.

so folgenschweren Gedankens ist bei Gelegenheit seines ersten Hervortretens gehandelt; er lag in der Ueberzeugung, daß die protestantischen Stände bedroht seien, und daß das Reich zu schwach und zu tief in sich gespalten sei, um ihnen den erforderlichen Schutz zu gewähren. Als Widersacher, von denen die Bedrohung ausgehe, hatte man bei dem ersten Hervortreten des Bundesgedankens im Jahre 1562 die katholischen Stände im Reich und die katholischen Mächte im Auslande betrachtet, jedoch so, daß die Furcht vor den Anschlägen der fremden Mächte die stärkste Anregung gab. Diese selbe Auffassung waltete auch jetzt vor. Mit ihr stellte sich aber jetzt noch eine andere tief eingreifende Erwägung ein. Wenn das deutsch-protestantische Bündnis sich nicht nur mit einheimischen Gegnern, sondern auch mit auswärtigen Staaten zu messen hatte, so konnten die bescheidenen Mittel der protestantischen Reichsstände für die Aufgaben des Bundes in keiner Weise genügen; es trat also die Frage an die letzteren heran, ob sie sich durch die Verbindung mit fremden Mächten verstärken und also zu dem schweren Wagnis der Gründung eines protestantischen Gemeinwesens innerhalb des Reiches den noch schwereren Entschluß der Verbindung ihrer Politik mit derjenigen des Auslandes hinzufügen wollten. Da es sich nach den französischen Vorschlägen von vornherein um ein zwischen Frankreich und den protestantischen Ständen abzuschließendes Bündnis handelte, so erheischte diese neue Frage eine sofortige Entscheidung. Die Entschließung darüber war schwer, und sie wurde noch schwerer, wenn man die eigentlichen Absichten der Macht, die sich als Bundesgenosse anbot, bedachte. Daß die französische Regierung das protestantische Bekenntnis an sich nicht schützen wollte, wußte ja jedermann; sie wollte lediglich gemeinsam mit den Protestanten die Macht Spaniens und in zweiter Linie die vornehmlich auf dem Kaisertum beruhende Macht des deutschen Hauses Oesterreich bekämpfen. Die deutschen Protestanten dagegen wollten ihr Bekenntnis schützen, und zwar in erster Linie gegen ihre katholischen Mitstände, in zweiter Linie gegen den Papst und Spanien; gegen den Kaiser hätten sie im allgemeinen sich nur dann wenden mögen, wenn er bestimmt auf die Seite der katholischen Partei getreten wäre. Das Einzige, was also Frankreich und die protestantischen Reichsstände unzweideutig verband, war der gemeinsame Gegensatz gegen Spanien.

Trotz solcher Bedenken wirkte die Anregung Frankreichs mit ganz anderem Nachdrucke, als vor fünf Jahren die Ratschläge des Landgrafen Philipp gewirkt hatten. Bereits im Mai des Jahres 1567 kamen Kurpfalz, Württemberg, die drei Landgrafen Philipp, Ludwig und Georg von Hessen, die inzwischen ihrem Vater in der Regierung gefolgt waren, nebst dem Markgrafen Karl von Baden-Durlach zu einer Besprechung in Heidelberg zusammen. Als eifriger Befürworter des französischen Bündnisses trat hier wie bei den nächstfolgenden Verhandlungen der Landgraf Wilhelm hervor. Der betriebsame Fürst, der seine Glaubensgenossen gar so gern zu einer starken Stellung und selbständigen Politik zusammengeführt hätte, vorausgesetzt daß man sich dabei keine schweren Gefahren und Opfer auflade, glaubte eben in der Verbindung mit dem großen französischen Staate beide Forderungen zugleich erfüllt zu sehen. Außerdem wirkte auf seine Haltung ein Verhältnis ein, welches unter den damaligen Fürsten, die ihre Souveränitätsgelüste mit mannigfacher Dienstbarkeit, hohe Ziele mit niederem

Eigennutz aufs unbedenklichste zu verbinden wußten, ebenso weit verbreitet, wie politisch bedeutsam war: er bezog von der französischen Regierung ein Dienstgeld von 10000 Livres jährlich, welches ihm noch bei Lebzeiten seines Vaters bewilligt war und von ihm durch alle Wechselfälle der französisch-deutschen Beziehungen bis zu der Zeit der Ligue standhaft erhoben wurde.[1])

Aber neben Wilhelm waren auch die anderen Fürsten den französischen Anträgen nicht abgeneigt. Vor allem den Kurfürsten Friedrich III. hatte die herausfordernde Politik, die er in den letzten Jahren geführt, und das Gewirre von Feindseligkeiten, in welches er dabei geraten war, von seiner Abneigung gegen Bündnisse und gewaffnete Gegenwehr abgebracht. Und so kam man in Heidelberg und bei einer weiteren im Juli zu Maulbronn gehaltenen Versammlung über zwei wichtige Pläne überein: einmal, es sollte ein Bündnis protestantischer Reichsstände geschlossen werden zur gemeinsamen Abwehr von Angriffen, die gegen die Verbündeten unter Verletzung des Land- und Religionsfriedens gerichtet würden; sodann, es sollte diese Vereinigung einen weiteren, aber möglichst ungefährlichen Bund mit Frankreich abschließen, etwa so, daß Frankreich den verbündeten Ständen im Fall der bezeichneten Angriffe zur Hülfe verpflichtet würde, sie selber aber der französischen Krone bei deren Bedrängnissen nur Truppenwerbungen in ihren Landen zu gestatten hätten, und auch dieses nicht etwa im Fall eines Hugenottenkrieges, sondern nur wenn Frankreich von auswärtigen Mächten angegriffen würde.[2]) Gleich bei diesen Erwägungen trat ein weiteres Bedenken hervor, welches fortan die Bundesverhandlungen unablässig begleiten sollte: war es thunlich, das engere, unter den protestantischen Ständen zu gründende Bündnis auch dann zu schließen, wenn nur ein Teil derselben beitrat, oder durfte es nur im Fall der Beteiligung aller gewagt werden? Bei den in Heidelberg und Maulbronn geführten Verhandlungen ergriff man den Ausweg, das eine zu versuchen, ohne das andere aus der Hand zu lassen. Man beschloß für die Vereinigung aller protestantischen Stände zu arbeiten, im Notfall aber sich auch mit dem Beitritt der im westlichen Gebiete des Reiches wohnenden Fürsten zu begnügen.[3])

Die Verhandlungen, wie sie also zwischen den vier Fürstenhäusern von Kurpfalz und Hessen, Württemberg und Baden-Durlach geführt wurden, bezeichnen einen bedeutenden Abschnitt in der Geschichte der deutschen Protestanten. Zum erstenmal seit dem Religionsfrieden griff nicht ein einzelner, sondern eine Gruppe von protestantischen Fürsten den Plan eines Sonderbündnisses mit wirklichem Ernste auf. Aber freilich, wie es noch so oft geschehen sollte, über den bloßen Plan reichte die Bedeutung des Vorganges nicht hinaus. Sowie man den Gedanken des Bündnisses durch Gewinnung anderer Fürsten zu verwirk-

---

[1]) v. Bezold, Johann Kasimir I S. 45 A. 3. Das dort angeführte Verzeichnis französischer Pensionäre ist nach S. 4 A. 1 aus den Jahren 1564—66.

[2]) Ueber die Heidelberger Tagsatzung und die dort verhandelte Verbindung mit Frankreich vgl. Kluckhohn II n. 443 (dazu n. 416).

[3]) Maulbronner Abschied. (Kluckhohn II n. 429.) Die „hie außen gesessenen Fürsten" (Art. 8) stehen im Gegensatz zu den im Nordosten wohnenden, wie Braunschweig, Kurbrandenburg, Kursachsen.

lichen suchte, verstrickte man sich in weitschichtige und wenig versprechende Verhandlungen. Dann brach vollends eine jähe Wendung der französischen Dinge herein, welche dem ganzen Unternehmen den Boden entzog. Während nämlich die auswärtige Politik der Königin Katharina Anknüpfungen bei den deutschen Protestanten suchte, erregte ihre innere Politik in so hohem Maß die Eifersucht und das Mißtrauen der Hugenottenpartei, daß die Führer derselben im September des Jahres 1567 den zweiten Religionskrieg eröffneten. Von diesem Zeitpunkt ab standen für die protestantischen Fürsten die Angelegenheiten der Nachbarschaft so: in den Niederlanden war Alba eingezogen und im Begriff, die Gegner seines Königs und seiner Kirche zu vernichten; in Frankreich hatten die Reformierten den Kampf um ihr Dasein von neuem durchzukämpfen.

Das war ein Wechsel der Dinge, der die Freunde des französischen Bündnisses förmlich verwirrte. Der eifrigste Befürworter desselben, Landgraf Wilhelm, wollte anfangs gar nicht glauben, daß seine Hoffnung auf den Schutz der französischen Krone eitel gewesen sei; er wandte seinen Unwillen gegen die Hugenotten und meinte, daß nicht die Sache der Religion, sondern weltlicher Ehrgeiz sie in den Krieg geführt habe. Nicht viel günstiger für die französischen Reformierten war die Auffassung des Herzogs Christoph von Württemberg und anderer Fürsten. Und so geschah es, daß, während im ersten Hugenottenkrieg mehrere Fürsten — im wesentlichen dieselben, die wir eben in Heidelberg und Maulbronn beisammen fanden — ihren Glaubensgenossen eine Unterstützung bewilligten, jetzt alle mit Ausnahme von Kurpfalz sich ihnen fernhielten: gewiß kein unverächtlicher Nutzen der von der französischen Regierung versuchten Annäherung.

Aber einen Fürsten gab es, der auf dem Wege einer selbständigen Politik entschlossen, wenn auch in anderer Richtung, voranging, das war Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz. Der zog sich aus dem Hugenottenkrieg alsbald die Lehre, daß die französische Regierung der großen papistischen Verschwörung beigetreten sei: eine Ansicht, welche ihm dann auch die Hugenottenführer durch Enthüllungen über ein angebliches, bei einer Zusammenkunft der Königin Katharina und ihres Sohnes Karl IX. mit der spanischen Königin und den Gesandten Philipps II. zu Bayonne, im Jahre 1565 geschlossenes Bündnis zur Gewißheit erhoben. Mehr als je schien es ihm also an der Zeit zu sein, daß die protestantischen Stände den katholischen Widersachern entgegenträten und zu dem Zweck ihre Kräfte mit den gleichmäßig bedrohten auswärtigen Mächten verbänden, nur daß er unter den letzteren in erster Linie jetzt anstatt der französischen Regierung die französischen Hugenotten verstand. Diesen zur Seite zu treten, war er bald entschlossen. Aber wie sollte er, da alle seine Mitstände sich zurückhielten, einen so gefährlichen Schritt auf eigene Faust unternehmen? Er glaubte es wagen zu dürfen, wenn er zu den erprobten Künsten der Verstellung greife.

Der Mann, der sich hier dem Kurfürsten als der geeignete Helfer bot, war sein zweitgeborener Sohn Johann Kasimir. Dieser in seinem 25. Lebensjahr stehende Prinz war das Gegenbild seines älteren, zu dem Vater in tiefem Gegensatz befindlichen, hartnäckigen und thatenscheuen Bruders Ludwig. Er hatte in seiner frühen Jugend an den Höfen König Heinrichs von Frankreich und Herzog Karls

von Lothringen gelebt und dort zwar wenig gelernt, aber sich in den Künsten des Reitens und Fechtens, der französischen Sprache und den Umgangsformen französischer Höfe geübt. Wie er dann als jüngerer Sohn am Hofe seines Vaters aufwuchs, war es sein Ehrgeiz, ein Söldneroberst zu werden, wie einst sein Onkel, der wilde Markgraf Albrecht von Kulmbach. Er suchte eine Kriegsbestallung; und da er sich dem calvinischen Bekenntnis seines Vaters ohne viel Bedenken anschloß und den Gegensatz gegen die katholischen Mächte als selbstverständliche Folge hinnahm, so wollte er seinen Arm den Feinden der Papisten leihen. Aber bei allem herzhaften Grimm, mit dem er sich im Lauf seines stürmischen Lebens gegen die katholische Partei durchdrang, trat als der eigentliche Beweggrund seines Strebens doch das Verlangen nach einer mächtigen Stellung hervor: in Deutschland, in Frankreich oder in den Niederlanden, wo es eben gehen mochte, hoffte er eine fürstliche Macht zu erwerben, mit deren Mitteln er dann selbständig in die immer wilder sich verwickelnden Gegensätze der konfessionellen Politik eingreifen konnte. Ein unbändiger Ehrgeiz trieb ihn vorwärts. Aber es war ein Ehrgeiz, der weder auf außerordentlichen Fähigkeiten beruhte, noch durch den Schwung großer Gedanken getragen war. Im Feld bewährte er persönlichen Mut ohne höhere kriegerische Gaben; in der Politik bildete er die Hinterlist, die der Regierung seines Vaters eigen war, zur Kunst des berechneten Betrugs und der heimtückischen Ränke aus; im persönlichen Verkehr war er ein lebenslustiger Gesell, aber auch ein maßloser, händelsüchtiger Zecher: was ihm fehlte, war die ehrliche Hingabe an allgemeine Zwecke und die Festigkeit in deren Verfolgung.

Dieser junge Fürst nun, wie er schon seit einiger Zeit nach Gelegenheiten zum Kriegsdienst ausgeschaut hatte, trat in den Tagen, da die protestantischen Fürsten noch über das Bündnis mit der französischen Krone hin und her stritten, mit dem Prinzen von Condé, der ja seit dem ersten Hugenottenkrieg seine Verbindung mit dem kurpfälzischen Hofe erhalten hatte, in Beziehungen; das Ergebnis derselben war sein Versprechen, den Hugenotten im Fall eines neuen Religionskrieges deutsche Söldner zuzuführen. Als der Krieg gleich nachher ausbrach, wurde das Versprechen eingelöst. Johann Kasimir gab Werbepatente aus, sammelte in den pfälzischen und anderen Landen an die 8000 Reiter und ein Regiment Infanterie und brach im Dezember 1567 an der Spitze derselben auf, um in Lothringen, bei Pont-à-Mousson, seine Vereinigung mit dem Heere Condés zu vollziehen. Aeußerlich angesehen, war das ein Kriegsdienst auf fremde Bestallung. Wie bald nachher der Herzog Johann Wilhelm von Sachsen kraft seines alten Dienstverhältnisses (S. 100) dem Könige von Frankreich eine Söldnerschar zuführte, so zog Johann Kasimir als Kriegsoberster im Solde des Prinzen Condé und seiner Genossen ins Feld. Aber in Wirklichkeit stand doch hinter Johann Kasimir die kurpfälzische Regierung mit ihren weitreichenden Plänen und ihrem rücksichtslosen Vorgehen, und die Hülfeleistung mit deutschen Berufssoldaten war so stark, daß sie dem ungeordneten Heer der Aufständischen erst einen festeren Halt gewährte.

Als Beteiligung am Kriege gegen den König von Frankreich wurde denn auch das Verhalten des pfälzischen Kurfürsten angesehen. Der Herzog von Württemberg wie der Landgraf Wilhelm waren entsetzt und erzürnt über diese

Herausforderung des mächtigen Nachbars, der Kaiser schickte einen eigenen Gesandten an den Kurfürsten mit dem Befehl, diese Unterstützung rebellischer Unterthanen, welche eine Verletzung des Landfriedens in sich schließe, rückgängig zu machen. Aber wer war jetzt wieder harmloser als der fromme Kurfürst! Von den Verhandlungen, die sein Sohn vor dem Krieg mit Condé geführt, wollte er nichts gewußt haben; erst als das Versprechen Johann Kasimirs eingelöst werden mußte, sei er um seine väterliche Zustimmung angegangen, die er dann nicht habe verweigern können; im übrigen habe er mit dem Unternehmen nichts zu thun, weder mit der Werbung noch mit der Bezahlung. Was von der Wahrheit dieser Beteuerungen zu halten ist, lehrt die Thatsache, daß Friedrich III. schon einige Wochen nach Johann Kasimirs Abmarsch seine für das Unternehmen gemachten Ausgaben auf ungefähr 70000 Gulden veranschlagte, mehr als das Doppelte von dem, was er bei dem ersten Hugenottenkrieg beigesteuert hatte, und doch erst ein kleiner Teil von dem, was er im weiteren Verlauf des Feldzugs auszulegen hatte.[1]) Geglaubt wurden dann auch seine Entschuldigungen schwerlich, aber sein Vorgehen gewaltsam zu hindern, wagte man im Reich ebensowenig.

Der wichtige Schritt war also gethan. Nach der kleinen, möglichst verhüllten Unterstützung, welche einige westdeutsche Fürsten vor fünf Jahren gewährt hatten, wagte jetzt der Kurfürst von der Pfalz, sich in wirklich eingreifender Weise an den französischen Religionskriegen zu beteiligen. Halten wir bei diesem bedeutsamen Abschnitt einen Augenblick inne, um die Regierung etwas näher zu betrachten, die sich der Kurfürst zur Verfolgung seiner eigenartigen inneren und auswärtigen Politik gebildet hatte. Charakteristisch für die Zusammensetzung derselben war neben dem Verschwinden des lutherischen das Zurücktreten des adelichen Elementes. Als der vornehmste Würdenträger des Hofes, der Großhofmeister Graf Eberhard von Erbach, im Jahre 1564 starb, blieb sein dem Adel vorbehaltenes Amt jahrelang unbesetzt; als der Kanzler Erasmus von Minkwitz wegen seiner lutherischen Opposition im Jahr 1561 entlassen ward, erhielt der bürgerliche Dr. Christoph Probus seine Stelle; der einzige vornehme adeliche Würdenträger, der jetzt noch übrig blieb, der Marschall Pleikhard Landschad von Steinach, hatte wenig zu bedeuten. Die große Mehrzahl der Stellen in dem Kollegium des kurfürstlichen Rates war mit Bürgerlichen besetzt, und unter diesen hatten ein Jurist und ein Theologe, Dr. Christoph Ehem und der zugleich den Kirchenrat dirigierende Wenzel Zuleger, den leitenden Einfluß gewonnen. Es war eine Regierung, wie man sie als Doktorenregiment bezeichnete, der sich der eingesessene Adel grollend gegenüberstellte.

In dieser Regierung nun bildeten vor allem Dr. Ehem und Zuleger Grundsätze der auswärtigen Politik aus, die von jener Einfachheit waren, wie sie der Fanatismus liebt. Die Stände des Reiches wie die Mächte der Nachbarschaft zerfielen für die beiden calvinistischen Staatsmänner in solche, die das reine

---

[1]) Kluckhohn II S. 211 Anm. Die Beisteuern unter Einrechnung der beim ersten Krieg geleisteten werden hier auf 100000 Gulden angegeben. — Ueber die weiteren Auslagen vgl. Bezold I S. 27 Anm. 1.

Evangelium bekannten, und andere, die dessen Feinde waren: letztere, unter der Führung des scheußlichen Antichristes zu Rom, waren unausgesetzt mit Verschwörungen beschäftigt zur Ausrottung der rechtgläubigen Christen; sie zu bekämpfen, gebot den Evangelischen die doppelte Pflicht der Ausbreitung des göttlichen Wortes und der Selbsterhaltung. Die Bedenken, welche hiergegen andere, besonders die konservativ Gesinnten unter ihren Glaubensgenossen, erhoben, machten auf die beiden Pfälzer keinen Eindruck. Was lag ihnen daran, wenn man im Kampf gegen das katholische Oesterreich zugleich dem Kaisertum den Rest seiner Kraft nahm, wenn man durch die harte Feindseligkeit gegen die katholischen Reichsstände die staatliche Einheit des alten Reiches völlig auflöste, oder wenn man, um die katholischen Regierungen in Frankreich und Spanien empfindlich zu treffen, sich mit den Rebellen derselben verbinden mußte! Dem Rechte des Wortes Gottes mußten alle anderen Rechte weichen. Mit allgegenwärtiger Betriebsamkeit suchten Ehem und Zuleger jede Verlegenheit der katholischen Mächte, jeden Widerstand, der auf protestantischer Seite sich gegen sie erhob, durch ihre Einmischung zu vergrößern und zu verallgemeinern. Ihre Mittel freilich waren klein; besonders empfindlich war es, daß ihrem Kurfürsten, so eifrig er auf ihre Gedanken einging, doch jede kriegerische Ader fehlte; aber um so freudiger begrüßten sie als den gottgesandten Vorkämpfer ihrer Sache den wüsten Johann Kasimir.

Das war die kurpfälzische Politik, zu welcher der erste Grund gleich nach dem Religionsfrieden gelegt war, die jetzt, im Jahre 1567, bestimmtere Formen angenommen hatte und in den nächsten Jahren sich vollends ausgestaltete. Folgen wir den Stürmen, unter denen sie groß gezogen wurde.

Das Hülfskorps, welches Johann Kasimir den Hugenotten zuführte, gab denselben, trotz kläglichen Mangels an Geld und Disziplin, den königlichen Streitkräften gegenüber doch eine so starke Stellung, daß die Regierung daran verzweifelte, ihr zuerst im Feld gewonnenes Uebergewicht auszubeuten. Das Gleichgewicht der Kräfte führte schon im März 1568 zu dem Frieden von Lonjumeau, in dem die, fünf Jahre vorher, den Reformierten gewährten Rechte bestätigt und einschränkende Erklärungen verboten wurden. Auf kriegerischen Ruhm konnte beim Abschluß dieses Friedens Johann Kasimir nicht zurückblicken; er war ja auch ganz der Leitung Condés und Colignys unterstellt gewesen. Die einzige Schwierigkeit, die er durchmachte, war eine solche, wie sie damals jeder Söldnerführer, im vollsten Maße aber derjenige, der keiner gesetzlichen Regierung diente, bestehen mußte, die Aufgabe nämlich, seine Truppen zusammenzuhalten, obgleich die französischen Führer von dem versprochenen Solde nur kleine Abschlagszahlungen leisteten, sie zurückzuführen und abzudanken, obgleich die nach dem Friedensschluß teils von der französischen Regierung, teils von den Hugenottenführern zu leistende Nachzahlung der Rückstände nur unter lang hinausgeschobenen Terminen und niemals vollständig erfolgte.

Der erste kriegerische Gang der pfälzischen Politik war damit beendet. Aber fast in denselben Tagen, in denen der Sturm in Frankreich sich legte, kündigte sich ein neuer in der Nachbarschaft an: Wilhelm von Oranien trat, wie an andere Fürsten, so auch an Kurpfalz, mit der Bitte heran, ihm bei dem bevor-

stehenden großen Angriff gegen die Niederlande Hülfe zu leisten. Daß Friedrich III. auf diese Bitte einging und also nach dem ersten Entschluß zur Unterstützung des Aufstandes in Frankreich nunmehr den zweiten faßte zur Förderung des Kriegs in den Niederlanden, ist in anderem Zusammenhang bereits erzählt (S. 390). Aber auch mit diesem neuen Krieg war es noch nicht genug. Gerade ein Jahr nach Ausbruch des zweiten Hugenottenkrieges rief die französische Regierung den dritten hervor, indem sie die den Reformierten zugestandene Religionsfreiheit zurücknahm; und endlich geschah es, daß sich die beiden Kriege in Frankreich und den Niederlanden zusammenschlossen: Alba schickte, wie schon in dem vorausgehenden, so auch in dem neuen Hugenottenkrieg der französischen Regierung Hülfstruppen; Wilhelm von Oranien, als er mit seinem nach den Niederlanden geführten Heer durch Albas überlegene Streitkräfte und vorsichtige Taktik über die französische Grenze zurückgedrängt wurde, suchte seine Sache weiter zu verfechten, indem er in Frankreich eine Verbindung mit den hugenottischen Heerhaufen anstrebte.

Das waren Erschütterungen, welche die vorausgehenden Bewegungen weit überboten; ihre Einwirkung auf das protestantische Deutschland, verstärkt durch neue Gerüchte über internationale katholische Bündnisse und deren Verzweigung nach dem Reich, war daher auch tiefer als die der früheren Kämpfe. Eine der ersten Folgen, der indes bei dem Charakter des Mannes, der dabei im Vordergrund stand, keine hohe allgemeine Bedeutung zukam, bestand darin, daß die deutschen Streitkräfte wieder in Bewegung kamen. Jener Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Zweibrücken-Neuburg, der die Haltung eines lutherischen Eiferers mit den Gelüsten eines Freibeuters vereinigte, von dem wir sahen, wie er von der Absicht, im Dienst der französischen Calvinisten Metz zu erobern, zu dem Plane, im Dienst des Kaisers den calvinischen Kurpfälzer zu berauben, überging, um schließlich eine Bestallung Philipps II. anzunehmen (S. 271 fg.), hatte noch zu Anfang des Jahres 1567 dem spanischen König seine Kriegsdienste gegen die protestantischen Niederländer angetragen, ohne dabei Erhörung zu finden.[1] Wie nun der dritte französische Religionskrieg ausbrach, nahm er plötzlich die Entwürfe, die er beim ersten verfolgt hatte, wieder auf. In Heidelberg schloß er im Oktober des Jahres 1568 mit dem Gesandten von Condé, Coligny und Andelot einen Vertrag, in dem er sich verpflichtete, in ihrem Dienst und auf ihre Kosten eine Söldnertruppe von 22000 Mann nach Frankreich zu führen. In dem siebenten Artikel dieses Vertrages hieß es: da der Pfalzgraf einen ersten Monatssold seiner Truppen selber bezahlen will, so steht im ersten Monat die Armee nur in seiner Pflicht; wenn er dann etwas erobert, was dem König von Frankreich nicht unmittelbar gehört, so wird ihm dies so lange verbleiben, bis er sich mit dem vorigen Besitzer verglichen hat. Es ist kaum zu bezweifeln, daß unter diesen dunkeln Worten entweder die Stadt Metz, sei es für sich, sei es mit Toul und Verdun zusammen, zu verstehen ist, oder aber die gleichnamigen Stifter. Von beiden konnte man ja sagen, daß sie der französischen Krone nicht unmittelbar gehörten, da die Städte im Vertrag zu Chambord von 1552 dem

[1]) Philipp II., 1567 März 15. (Reiffenberg S. 223.)

König von Frankreich nur unter dem Titel des Reichsvikariats, mit Vorbehalt der Rechte des Reichs, abgetreten waren und die Bistümer vollends nur unter der thatsächlichen Gewalt (S. 94) Frankreichs sich befanden.[1])

Der Vertrag wurde, wie bemerkt, in der Hauptstadt des Kurfürsten Friedrich III. geschlossen, nachdem der Pfalzgraf seine frühere Feindschaft gegen denselben plötzlich in vertraute Beziehungen umgewandelt hatte. Daß die Heidelberger selbst bei dem neuen Kriegsunternehmen im Hintergrund blieben, mochte an ihrer Erschöpfung von dem letzten Zug und an der Berechnung liegen, daß man die Gegner nicht unausgesetzt herausfordern dürfe. Eine Geldhülfe in Gestalt eines wohlversicherten Darlehens wurde aber auch diesmal vom Kurfürsten gewährt, der dann öffentlich in gewohnter Weise jede Teilnahme an Wolfgangs Unternehmen ableugnete.[2])

Die Truppen, welche nunmehr dem Pfalzgrafen seit den ersten Tagen des Jahres 1569 zuzogen, stiegen allmählich auf etwa 17000 Mann; unter ihnen befanden sich ungefähr 2000 Soldaten, welche ihm von Wilhelm von Oranien und dem Grafen Ludwig von Nassau zugeführt wurden. Die beiden Brüder waren nämlich, wie erst von Alba aus den Niederlanden, so durch die französisch-katholischen Streitkräfte aus Frankreich nach Lothringen, dann nach dem Elsaß gegen Straßburg hin zurückgedrängt. Jene Schar bildete den Rest ihres Heeres; sie zog dem Pfalzgrafen zu, als er im Februar 1569 vom Zweibrückener Gebiet ins Elsaß vorrückte. Weiter haben wir nun nicht zu erzählen, wie Wolfgang seine ursprüngliche Absicht, gegen Metz, Toul und Verdun vorzudringen, fallen lassen und bei seiner militärischen Unkunde die eigentliche Führung des Heeres den erfahrenern Kriegsobersten, darunter den Nassauer Brüdern, überlassen mußte; wie diese in einem kühnen Zug das Heer mitten durch Frankreich auf Limoges, wo Coligny sie erwartete, führten, den Pfalzgrafen aber kurz vor dem Ziel eine Krankheit hinwegraffte (Juni 1569): genug, daß abermals ein protestantisch-deutsches Heer den Hugenotten zugeführt wurde, und daß die Nassauer Brüder jetzt ihre enge Kampfesgenossenschaft mit den französischen Reformierten abschlossen.

Das ganze Unternehmen machte indes in Deutschland keineswegs so tiefen Eindruck, wie der vorausgehende Zug Johann Kasimirs. Denn Wolfgang selber war ja nichts weiter als ein Abenteurer, eine stetige Politik mit weit aussehenden Zielen konnte er nicht vertreten. Viel wichtiger für die Entwickelung der deutschen Dinge war es, daß um dieselbe Zeit, im Angesicht der benachbarten Glaubenskämpfe, der Gedanke eines protestantischen Bündnisses sich mit verstärkter Macht wieder erhob. Es war im August[3]) 1568, zu einer Zeit, da der Angriff Oraniens auf die Niederlande und der Neuausbruch des französischen Religionskrieges unmittelbar bevorstand, als Landgraf Wilhelm seinem Lieblingsgedanken der Anlehnung an Frankreich entsagte: die französische Regierung erschien endlich auch

[1]) Ein direktes Zeugnis, daß Wolfgang Wilhelm Versprechen in Bezug auf die Städte (oder die Stifter?) Metz, Toul und Verdun erpreßte, bei Huguerie, Mémoires I S. 320/21.

[2]) v. Bezold I S. 50/51.

[3]) Kluckhohn II S. 263.

ihm auf derselben Seite, wo er den Papst und Spanien erblickte, und dringender als vor einem Jahre schien ihm für seine Glaubensgenossen die Notwendigkeit zu sein, in einem großen Schutzbündnis zusammenzutreten. Seine Pläne waren streng defensiver Natur: bloß gegen Angriffe auswärtiger Mächte sollte man sich verbünden, und die Führung des Bündnisses sollte der Vertreter der konservativen Grundsätze, Kurfürst August von Sachsen, übernehmen. Eben durch maßvolle Haltung hoffte er den allmählichen Beitritt sämtlicher protestantischen Reichsstände zu erlangen; selbst daß der Kaiser und einige geistliche Stände ihre Mitwirkung leihen könnten, schien ihm nicht außerhalb aller Berechnung zu liegen, während er anderseits es sich auch nicht versagen konnte, die Unterstützung Englands und der protestantischen Schweizer ins Auge zu fassen.

Im Monat August richtete der Landgraf diese seine Vorschläge sowohl an den Kurfürsten von Sachsen, wie an den Kurfürsten von der Pfalz. Sehen wir vor allem, zu welchen Entwürfen sie den letzteren anregten. Was die Pfälzer von vornherein besonders aufmerken ließ, war ein Gedanke, den der Landgraf nur nebenbei angedeutet hatte, nämlich der Plan der Verbindung mit England. An und für sich lag dieser Gedanke sehr nahe. Denn der Grund, welcher für die Verbindung mit Frankreich sprach, daß nämlich hier keine Rebellen, sondern eine starke und gesetzliche Regierung als Bundesgenosse zu gewinnen war, galt nicht minder für England; die Schwierigkeit dagegen, welche von Frankreich abschreckte, nämlich die Verschiedenheit des Bekenntnisses, stand in England nicht im Wege. Auch hatte die Königin selber schon einmal, und zwar im März des Jahres 1559, eine Annäherung an die protestantischen Fürsten versucht. Auf solche Erwägungen und Vorgänge hin hatte nun die pfälzische Politik gerade jetzt den Versuch einer Anknüpfung mit England selbständig und eifrig aufgenommen. Zu Anfang des Jahres 1568 war ein Gesandter Friedrichs III. am englischen Hofe erschienen, um Geldhülfe für Johann Kasimir zu beantragen und zugleich ein Verteidigungsbündnis zwischen England und protestantischen Fürsten vorzuschlagen.

Soweit es auf die Königin Elisabeth ankam, wirkten auch bei ihr besondere Anlässe zusammen, um sie damals dem Gedanken einer offenen Verbindung mit den Feinden Spaniens und der katholischen Mächte zugänglich zu machen. Einmal, im Mai des Jahres 1568 war ihre katholische Nebenbuhlerin, die Königin Maria Stuart, in ihre Gewalt geraten, und je mehr nun die Absicht hervortrat, sie nicht wieder freizugeben, um so schärfer wurde der Gegensatz, in den Elisabeth zu den katholischen Mächten geriet. Sodann aber, neben dem kirchlichen Streite, war in der englischen Politik noch ein ganz anderes Motiv bestimmend und den pfälzischen Absichten günstig: das waren die Interessen des kräftig emporstrebenden englischen Handels und der englischen Schiffahrt. Diese Interessen hatten zu einem scharfen Gegensatz gegen Spanien geführt. Zum Teil entsprang derselbe aus dem von der Regierung nur lässig bekämpften Seeraub, der von den Küsten Englands getrieben ward und sich unter der zunehmenden kirchlichen und nationalen Verfeindung besonders gegen spanische Schiffe richtete. Geschärft wurde er dann durch die Versuche des Schleichhandels mit den spanischen Kolonien in Westindien und

Mexiko, und auf die Höhe wurde er getrieben durch den stillen und stetig fortwirkenden Handelskrieg zwischen England und den spanischen Niederlanden. Die Niederlande waren für die englische Ausfuhr, in welcher der von der Gesellschaft der Merchant Adventurers nach Antwerpen betriebene Tuchexport wieder den ersten Rang einnahm, das empfänglichste Gebiet; aber gerade in diesem Einströmen englischer Waren, in den zunehmenden Schutzmaßregeln Englands gegen fremde Schiffe und fremde Einfuhr erblickte eine Partei von spanischen Staatsmännern, zu der Granvella gehörte, eine schwere Schädigung des niederländischen Handels und Gewerbfleißes. Zoll- und Handelsstreitigkeiten zwischen beiden Ländern waren an der Tagesordnung. Und wie nun mit solchen Konflikten die fortwährend steigende kirchliche Feindschaft sich verband, so drang bei den englischen Kaufleuten seit dem Jahr 1563 der Gedanke durch, daß die Tage des niederländischen Handels gezählt seien. Die Merchant Adventurers richteten unter diesen drohenden Aussichten ihre Blicke auf Deutschland. Eben nach Deutschland gingen die englischen Tücher bereits massenhaft ein, und von dort bewarb sich der Magistrat der Stadt Hamburg schon im Jahr 1564 um die Niederlassung der mächtigen Gesellschaft. Drei Jahre nach jener Bewerbung, im Juli 1567, kam in der That eine Vereinbarung mit den Kaufleuten zustande, durch welche der Stapel der Merchant Adventurers von Antwerpen nach Hamburg verlegt wurde: auf zehn Jahre gewährte die Stadt die erforderlichen Privilegien.

Solche Wechselfälle des englischen Handels vollzogen sich unter den aufmerksamen Blicken der Regierung Elisabeths. Es bestand zwischen dem emporkommenden Handelsstand und der Königin eine auf gemeinsamen Interessen und Bestrebungen erwachsene Verbindung. Wenn die Regierung in ihrer Finanzverwaltung unausgesetzt der Darlehen bedurfte und diese vorhin bei Antwerpener und anderen fremden Kaufleuten gesucht hatte, so wurden nunmehr die Citykaufleute kapitalmächtig genug, um die Gelder vorzustrecken, allerdings nicht gern unter 12 Prozent.[1]) Wenn die Regierung bei den ländlichen Klassen eine zähe Anhänglichkeit an die alte Kirche vorfand, so waren es die Kaufleute und Seefahrer, die der protestantischen Richtung ihrer innern und besonders ihrer auswärtigen Politik mit vollem Eifer entgegenkamen. Kein Wunder, wenn da die Königin die Ausbreitung des englischen Seehandels unmittelbar zu fördern suchte. Nun sah sie denselben aus den Niederlanden nach dem Osten zurückweichen: war es da nicht möglich, zur Vergeltung den Handel der spanisch-niederländischen Kaufleute wenigstens aus den östlichen Gewässern zu verdrängen? Um den Verkehr mit Dänemark, Schweden und den preußischen Häfen wetteiferten längst die Hanseaten, die Niederländer, die Engländer. Wenn es nun gelang, die damals noch im Krieg befindlichen Dänen und Schweden (S. 245) zu versöhnen, dann unter ihnen und den norddeutschen Seestädten die Gemeinsamkeit der protestantischen Sache zur Geltung zu bringen, so konnte man mit vereinten Kräften die Unterthanen des spanischen Königs aus der Ostsee verdrängen.

Das waren die weit abwärts führenden Berechnungen, welche die englische Regierung nach anfänglicher Zurückhaltung den Anträgen der Pfälzer im Laufe

[1]) Burgon, Life of Grèsham II S. 31 fg., 339 fg.

des Jahres 1568 mehr und mehr entgegenkommen ließen. Die Hoffnung auf dieses Entgegenkommen war es aber wieder, welche die Pfälzer den vom Landgrafen Wilhelm arglos hingeworfenen Gedanken, daß man die Verbindung auch auf England ausdehnen könne, mit besonderem Eifer aufnehmen ließ.

Und ganz vergeblich war diese Hoffnung nicht. Während die Anregung des Landgrafen unter den deutschen Fürsten langwierige Verhandlungen nach sich zog, erschien im April 1569 der englische Gesandte Heinrich Killigrew am kurpfälzischen Hofe. Er kam von Hamburg, wo er die Verständigung zwischen der Stadt und den englischen Kaufleuten im Namen seiner Regierung befestigt hatte; in Heidelberg entwickelte er als Antwort auf die pfälzischen Anträge den Vorschlag eines großen protestantischen Bündnisses: mit England sollten sich alle mächtigeren protestantischen Fürsten des Reichs verbünden, dazu etliche Städte, besonders die nördlichen Küstenstädte, weiter Dänemark, Holstein und Schweden. Der Zweck des Bundes wurde als ein streng defensiver angegeben; er sollte nur gegen Angriffe dienen, welche der Religion wegen unternommen würden. Allein bei jener Betonung des Beitrittes der Ostseemächte und bei der ganzen Richtung der englischen Handelspolitik traf der pfälzische Rat Ehem gewiß das Geheimnis der Gedanken Elisabeths, wenn er es als eine der Aufgaben des Bündnisses bezeichnete, daß England und Dänemark vereint den Spaniern und spanischen Niederlanden die östlichen Gewässer sperren sollten.[1])

So trafen im Frühjahr 1569 die in Deutschland wieder rege gewordenen Bundesbestrebungen und die englischen Aufforderungen zusammen. Da meinten Friedrich III., Johann Kasimir und ihre Räte, daß die Zeit für eine große protestantische Politik gekommen sei. Das Bündnis der Reichsstände unter sich und mit England und den anderen Reichen, zu denen sie gleich noch Schottland hinzufügten, erschien ihnen so dringend, daß sie bereit waren, es abzuschließen, wenn in Deutschland fürs erste auch nur vier bis fünf der vornehmsten protestantischen Fürsten beiträten.[2]) Von einer Beschränkung dieses Bündnisses auf die Defensive wollten sie gar nichts wissen: die nächste Aufgabe der Verbündeten, meinte Ehem, werde darin bestehen, daß sie den Hugenotten einen guten Frieden erwirkten; dann hätten sie gemeinsam mit den französischen Streitkräften sich auf die Niederlande zu werfen, um Alba zu verjagen. Erst in weiterer Folge zog er die Verteidigung der deutschen Protestanten gegen die Anschläge der katholischen Mächte und den Schutz reichsständischer Freiheit gegen monarchische Bestrebungen in Betracht.[3]) Und ganz in diesem Sinn einer umfassenden Offensive hatten Friedrich III. und Johann Kasimir neben dem Plan des englischen Bündnisses schon im Sommer 1568 ein besonderes Unternehmen angeregt, über welches jetzt mit Killigrew besonders verhandelt wurde: Elisabeth sollte dem Pfalzgrafen Johann Kasimir die nötigen Summen zur Aufbringung eines Truppenhaufens darreichen; dann wollte derselbe dem Herzog Wolfgang nachziehen, mit ihm und Condé zusammen die Religionsfreiheit erkämpfen und nach diesem ersten Sieg

---

[1]) Kluckhohn II S. 348.
[2]) Kluckhohn II n. 578 S. 305.
[3]) Kluckhohn II n. 595 S. 348 fg.

in Frankreich sich nach den Niederlanden wenden, um dort die Spanier zu verjagen. Nicht vergessen waren dabei die Vorteile der Glaubenskämpfer: England sollte Calais, die Deutschen, das heißt Johann Kasimir, Metz, Toul und Verdun gewinnen.[1])

Bei ihren hitzigen Entwürfen ließen sich die Kurpfälzer durch keine aus der Einheit des Reiches entnommenen Bedenken aufhalten. Wies man sie auf den Schutz, den das Reich seinen Gliedern angedeihen lasse, so gaben sie die schneidende Antwort: die Schutzverfassung des Reiches sei ohnmächtig und nichtig. Führte man gegen die kriegerischen Bündnisse der einzelnen Reichsstände mit auswärtigen Mächten die Verfassung und Staatseinheit des Reiches ins Feld, so entgegneten sie, daß nach Ausweis der heiligen Schrift alle wahren Christen Glieder eines Leibes seien. Sahen andere den Frieden im Reich noch nicht erheblich bedroht, so erwiderten sie: die Absicht der katholischen Stände, sich zur gelegenen Zeit mit der auswärtigen papistischen Verschwörung zur Vertilgung der Protestanten zu verbünden, sei unzweifelhaft. Ehem scheute vor dem den letzten Rest einträchtiger Gesinnung zerstörenden Ausspruche nicht zurück, daß der Religionsfriede keine Bürgschaft des Friedens, sondern ein Blendwerk sei, von den Katholiken benutzt, um für ihre Anschläge gegen die Protestanten Zeit zu gewinnen. Da erschien denn der pfälzischen Politik das Verhalten der Hugenotten als das rechte Vorbild: gleich ihnen sollten sich die protestantischen Fürsten untereinander verbünden und auswärtige Hülfe hinzunehmen, um gegen die papistische Verschwörung männlich und ritterlich zu streiten.[2]) Kurz, es gab kein Bedenken, welches die Heidelberger Staatsmänner abhielt, das Ihrige zur Entzündung eines ungeheuren Religionskrieges zu thun.

Indes neben den Pfälzern gab es noch einen anderen Fürsten, von dem die Entschlüsse der protestantischen Reichsstände vornehmlich abhingen: das war Kurfürst August von Sachsen. Und dessen Haltung war keineswegs so einfach und klar. Nach den Grundsätzen, mit denen August früher seine Politik bestimmt umschrieben hatte, hätte man erwarten sollen, daß er den Gedanken eines konfessionellen Sonderbundes, vollends wenn derselbe auch nach dem Auslande reichen sollte, schroff abweisen würde. Allein zu seiner Politik, wie er sie beim Augsburger Reichstag so erfolgreich geführt hatte, gehörte es auch, die entgegengesetzten Parteien auf sich hoffen zu lassen und sich keiner ganz zu ergeben. Diesmal wollte er um so weniger die protestantische Aktionspartei aus der Hand lassen, da in diesen erregten Zeiten, wie schon bemerkt ist (S. 392), der Glaubenskrieg in Frankreich und den Niederlanden auch in ihm die wachsende Sorge vor einer allgemeinen Gefährdung der Protestanten wach rief. Außerdem war die Feindschaft, welche in der benachbarten herzoglich-sächsischen Linie gegen ihn, als den glücklicheren Verwandten, fortlebte, seit dem Sturze Johann Friedrichs durch dessen Bruder Johann Wilhelm wieder angefacht: daß nun dieser sein Gegner der französischen Regierung im zweiten Hugenottenkrieg Truppen zu-

[1]) Kluckhohn II n. 578. Berichte Killigrews vom 11. April und 12. Mai im Calendar of state papers, 1569—71 n. 217, 258.

[2]) Vgl. u. a. Kluckhohn II n. 582 S. 316 fg., n. 595 S. 348 fg.

führte und im dritten Krieg zu einer neuen Dienstleistung sich gefaßt machte, daß außerdem ein paar geächtete Kriegsgesellen Grumbachs im Schutz und Dienst der französischen Krone standen und somit leicht wieder Truppen anwerben und befehligen konnten,[1]) diese bedrohlichen Vorgänge gaben einen Grund mehr für Kurfürst August ab, seine konservativen Grundsätze, wenn nicht zu verleugnen, so doch einigermaßen zu verhüllen, und seinen Anschluß an die pfälzischen Bestrebungen, wenn nicht zu vollziehen, so doch in Aussicht zu nehmen.

So geschah es, daß der Kurfürst schon bei dem Zuge Johann Kasimirs sich keineswegs dem verdammenden Urteil Württembergs und Hessens anschloß; er zeigte vielmehr ein gewisses Gefallen an dem Prinzen und seinem Unternehmen. Teils dieser Umstand, teils das wohlwollende Verhalten, welches August bei den Streitigkeiten des Augsburger Reichstags gegen Friedrich III. beobachtet hatte, ermutigte die Pfälzer zu einer kühnen Werbung. Im Juni 1568 erschien Ehem in Dresden und bat im Auftrage Friedrichs für dessen Sohn Johann Kasimir um die Hand der Herzogin Elisabeth, der ältesten Tochter des Kurfürsten August. Zum Erstaunen der lutherischen Eiferer fand die Werbung des Calvinisten bereitwillige Aufnahme. Schon im November desselben Jahres konnte Kasimir in Dresden seine Verlobung feiern. Und wie einst bei Vermählung seiner Nichte mit dem damals noch katholischen Wilhelm von Oranien der Kurfürst August sich mit dürftigen Zusagen zu Gunsten der protestantischen Religionsübung der Braut beruhigt hatte, so beschwichtigte er auch jetzt sein lutherisches Gewissen mit einem zweideutigen Bekenntnis des Prinzen über die Abendmahlslehre und dem Vorbehalt, daß der künftigen Gemahlin desselben ein sächsischer Hausgeistlicher beigegeben werden solle. Diese Nachgiebigkeit zeigte den Wert, den August auf die Verbindung mit dem pfälzischen Hause legte: eine Verbindung, welche eine Annäherung der beiderseitigen Politik nach sich zu ziehen versprach, zumal da in dem eigenwilligen Kopf des sächsischen Kurfürsten sich stets politische und persönliche Motive vereinigten.

In der That lieh denn auch August sowohl dem Landgrafen Wilhelm, als derselbe ihm im Herbst 1568 seine Bündnispläne vortrug, wie den Pfälzern, als sie im Sommer des folgenden Jahres mit dem deutsch-englischen Projekte kamen, ein aufmerksames Ohr. Nicht daß er seine alten Bedenken verhehlt hätte, aber einer Verständigung aller protestantischen Stände unter losen Formen, selbst einer Verständigung mit England, die nur kein förmliches Bündnis sein dürfe, schien er nicht abgeneigt zu sein. Das Ende aller Verhandlungen war, daß der sächsische Kurfürst sich mit seinen Kollegen von der Pfalz und Brandenburg zusammenthat und, wie vor acht Jahren in Naumburg, so jetzt in Erfurt eine Versammlung veranstaltete, zu der sich die Vertreter fast sämtlicher protestantischen Fürsten einfanden. Am 8. September wurde dieselbe eröffnet. Den Vorsitz und damit zugleich die Verantwortung für die zur Beratung gestellten Vorschläge überließ August bereitwillig den Kurpfälzern.

Nacheinander ließen diese nun verhandeln über das Schutzbündnis mit

---

[1]) Langueti epist. (1699) I n. 9 (S. 26), n. 11, 12 (S. 34), 13, 14 (S. 37), 15, 16 (S. 40), 19 (S. 46), 22 (S. 51).

England, über ein Hülfegesuch der Hugenotten, über das engere Bündnis der protestantischen Reichsstände unter sich. Aber welch eine Enttäuschung wurde ihnen bereitet, da nun das gesamte protestantische Fürstentum zu ihrer kühnen Politik Stellung zu nehmen hatte! Die Gesandten von Kurbrandenburg, welche die konservativen Grundsätze jetzt am entschiedensten vertraten, erklärten sich gegen das auswärtige wie das innere Bündnis: ersteres sei gar nicht statthaft ohne Vorwissen des Kaisers, letzteres sei nicht notwendig, weil die Reichsverfassung genüge. Dann, um die Verbindung mit England und mit Kurpfalz vollends unmöglich zu machen, fügten sie zum Schluß noch ein Bedenken hinzu, welches schon in den Vorverhandlungen vom Herzog von Württemberg betont war und fortan den protestantischen Bundesbestrebungen als eine der größten Schwierigkeiten im Wege liegen sollte: ihr Kurfürst, sagten sie, könne sich nicht mit den Calvinisten und Zwinglianern, sondern nur mit wirklichen Anhängern der Augsburger Konfession zum Schutze der Religion vereinigen.

Aehnlich wie Brandenburg wiesen fast sämtliche Fürsten die Vorschläge der Pfälzer zurück. Besonders merkwürdig war es, daß derselbe Landgraf Wilhelm, welcher doch den Gedanken des Bündnisses angeregt hatte, über der verwegenen Entwickelung, welche die Pfälzer seinen Gedanken gegeben hatten, in seine gewöhnliche Angst geraten war. Er gab seinen Gesandten die unergründliche Weisung mit: ein Verteidigungsbündnis sei sehr wünschenswert, aber auch sehr bedenklich; denn es vermehre das Mißtrauen und führe leicht zur Offensive. Worauf denn die Gesandten sich der Abstimmung gegen das englische Bündnis anschlossen und hinsichtlich des inneren Bündnisses ohne Instruktion zu sein erklärten.[1]) Folgenreicher noch als des gelehrten Landgrafen Haltung war diejenige des Kurfürsten von Sachsen, weil dieser den mächtigsten Einfluß auf die norddeutschen Fürsten besaß. Und auch die kursächsischen Gesandten, wenngleich sie ihre Worte milder faßten als Brandenburg und den kirchlichen Zwiespalt der Protestanten unberührt ließen, schlossen sich im wesentlichen der Verwerfung der kurpfälzischen Politik an.

Der Ausgang des Erfurter Tages lehrte also, daß, so unentwirrbar die Streitigkeiten zwischen den katholischen und protestantischen Reichsständen sich verwickelten, so gewaltsam die auswärtigen Religionskriege die deutschen Protestanten, besonders die nach Westen gesessenen erregten, dennoch bei den protestantischen Ständen zu einer Verbindung der Kräfte und zu einer selbständigen Politik der Entschluß und die Einigkeit fehlten. Die Stimmung der Kurpfälzer war nach dieser Erfahrung sehr bedrückt; aber ihren Unwillen dem Kurfürsten August zu zeigen, durften sie nicht wagen. Denn nicht nur daß Johann Kasimirs Hochzeit in nächster Aussicht stand, es hatte sich auch gegenüber dem Versuche Brandenburgs, den Streit über den Calvinismus zu erneuern, dem sich alsbald die Braunschweiger Fürsten von Wolfenbüttel und Lüneburg nebst dem Hause Mecklenburg voller Eifer angeschlossen hatten, der mäßigende Einfluß Kursachsens wieder bewährt. Man wußte in Heidelberg, daß man vom Kurfürsten August ebensoviel zu hoffen wie zu fürchten habe.

---

[1]) Kluckhohn II S. 352 Anm. 2. Protokoll bei Neudecker, neue Beiträge II S. 178, 179, 181.

Und nicht viel anders war die Stimmung, welche August unter den Katholiken erweckte. Mit Sorgen hatten der kaiserliche Hof, die spanische Regierung, die katholischen Stände den Erfurter Verhandlungen entgegengesehen. In ihren Augen war es ein und derselbe Mann, dessen Zurückhaltung sie verhindert haben würde, und dessen Teilnahme sie ermöglichte: der sächsische Kurfürst. Wie nun dieser Fürst der Tagsatzung Raum gab, zugleich aber durch seinen mäßigenden Einfluß alle scharfen Beschlüsse verhinderte, gewannen sie den Eindruck, daß er die Wage in der Hand halte zwischen der kampflustigen und der friedebedürftigen Partei unter ihren Widersachern.

Um dieselbe Zeit jedoch, da in solcher Weise der Versuch der Protestanten, sich zu einer selbständigen antikatholischen Politik zu vereinigen, von innen heraus durchkreuzt wurde, ließ die allgemeine Bewegung auch die katholischen Stände nicht ruhen. In merkwürdigem Zusammentreffen erwuchsen auch unter ihnen Bestrebungen und Gegenstrebungen, deren Verlauf den protestantischen Versuchen entsprach.

Noch bestand in Oberdeutschland jenes Landsberger Bündnis: eine Macht zur Erhaltung überkommener Verhältnisse, nicht unmittelbar für katholische Zwecke gegründet, aber doch vorzugsweise katholische Mitglieder umschließend und von dem Herzog von Baiern, dem nunmehrigen Vorkämpfer der katholischen Sache, geleitet. Daß in diesem Bunde eine ausschließend katholische und eine paritätische Richtung aufeinanderstießen, lag in der Natur der Dinge. Der erste tiefer greifende Konflikt erfolgte bei Gelegenheit der kriegerischen Wirren, welche seit Ende 1568 die deutsch-französischen Grenzen erfüllten, als durch den Rückzug Oraniens nach dem Elsaß, die Rüstungen Wolfgangs in Zweibrücken und den Anzug eines französisch-katholischen Heeres unter dem Herzog von Aumale bis in die Gegend von Zabern die westlichen Lande Deutschlands, besonders auch die unter dem Schutz des Bundes stehenden vorderösterreichischen Gebiete im Elsaß, bedroht waren. Damals empfand der Bund die Notwendigkeit, seine Kräfte durch Aufnahme neuer Mitglieder zu verstärken. Und einige Zeit nachher, im Juni 1569, als das Bündnis auf sieben Jahre verlängert wurde, faßte man den Beschluß, gleichmäßig protestantische und katholische Stände zum Beitritt einzuladen: man dachte besonders an die geistlichen Kurfürsten am Rhein, an die protestantischen Fürsten von Kursachsen, Anspach, Württemberg, an die protestantischen Reichsstädte Ulm und Straßburg. Scheinbar hatte also die Partei, welche den paritätischen Charakter des Bundes stärken wollte, entschieden die Oberhand behalten. Allein neben jenen gemeinsamen Beratungen waren schon vorher geheime Sonderverhandlungen in Gang gekommen.

Es war in den Monaten Januar und Februar 1569, in der Zeit, da Oranien mit seinen verhungerten und verwilderten Truppen von Lothringen nach dem Elsaß marschierte, als Herzog Albrecht von Baiern ein Gesuch an den Herzog von Alba richtete um Hülfeleistung im Falle der Not; er stellte diese Bitte nicht mit Rücksicht auf das wohlgedeckte bairische Gebiet, sondern in seiner Eigenschaft als Haupt des Landsberger Bundes.[1]) Um dieselbe Zeit, am

[1]) Aretin, Maximilian B. I S. 206 Anm. 13. Vgl. Documentos B. 38 S. 80.

20. Februar, erschien ein Gesandter des Erzbischofs Jakob von Trier am Hofe des Herzogs von Alba und legte den Plan eines Defensivbündnisses zwischen der spanisch-niederländischen Regierung und den benachbarten katholischen Fürsten von Mainz bis herab nach Jülich und Münster vor, eines Bündnisses, welches neben der Landsberger Einigung stehen sollte.[1]) Von zwei Seiten also wurde der vor zehn Jahren schon hervorgetretene Gedanke (S. 228) einer Verbindung deutscher Fürsten mit den Niederlanden wieder aufgenommen. Während nun Alba zunächst mit dem Kanzler des Trierer Erzbischofs über das Bündnis mit den rheinischen Fürsten, welches dann mit dem Landsberger Bund in eine weitere Einigung treten sollte, eine Korrespondenz anknüpfte, ging auch der bairische Herzog mit ängstlicher Vorsicht weiter. Im Monat Juni[2]) schlug ein Abgeordneter desselben, der aber den Auftrag seines Herrn verschweigen und die Eröffnungen für seine eigenen Gedanken ausgeben mußte, dem Herzog von Alba den Eintritt der spanischen Niederlande in die Landsberger Einigung vor. Und als Alba hierauf den bairischen Herzog um die Aufnahme in den Bund offen anging, erschien im Oktober[3]) derselbe Gesandte — es war der Würzburger Domherr Balthasar Hellu — in Brüssel und schlug, um die Aufnahme zu bewirken, einen merkwürdig krummen Weg vor: der spanische Gesandte sollte den Kaiser dazu bestimmen, daß er sich bei den Landsberger Verbündeten, mindestens beim Herzog von Baiern, um die Aufnahme der Niederlande verwende. Alsdann hoffte Herzog Albrecht, bei dem im Dezember 1569 zu haltenden Bundestag, wenn dort der Beitritt der inzwischen neu gewonnenen Stände zunächst erfolgt sei, hinterher die Zustimmung zum Eintritt der Niederlande durchzusetzen.

Indem also der Herzog Albrecht die spanisch-niederländische Regierung in den Landsberger Bund zu ziehen unternahm, handelte er hinter dem Rücken seiner Verbündeten und suchte die Spuren seiner Initiative sorgfältig zu verwischen. Die guten Gründe dieser Vorsicht erkennt man, sobald man die Absichten Albas und seines Monarchen ins Auge faßt. Beide griffen den Vorschlag ihres Eintrittes in den Bund mit Eifer auf: ersterer, weil er mittelst der Verbündeten den niederländischen Rebellen den Zuzug deutscher Söldner, die Sammlung ihrer Streitkräfte auf deutschem Boden abzuschneiden hoffte, letzterer, weil seine Gedanken einer Organisation der katholischen Streitkräfte in demselben Maße umfassender und gewaltsamer wurden, wie die Macht der Protestanten anwuchs. Er meinte, wenn das Bündnis geschlossen sei, und um dieselbe Zeit die französische Regierung, wie er bereits mit Recht fürchtete, den Hugenotten einen dritten Religionsfrieden bewillige, so könne man als weitere Verbündete

---

[1]) Alba an Philipp. 1569 März 11. (Documentos 38 S. 9.) Vermutlich geht die Anregung dieses Bündnisses noch weiter zurück, da die über ein solches von Philipp II., am 12. Januar, an Alba und Granvella gestellte Anfrage (Doc. 37 S. 350) schwerlich aus dem Kopf des Monarchen entsprungen ist.

[2]) Albas Antwort ist vom 23. Juni. (Lossen, Kölner Krieg I S. 94.) Ein Gutachten von Eck und Perbinger darüber erfolgt am 8. Juli. (von Aretin, Maximilian I. S. 207 Anm. 14.)

[3]) Vgl. Albrechts Schreiben an Alba vom 31. Oktober. (Sugenheim, Baierns Zustände S. 575 Anm. 15.)

die Partei der französischen und der englischen Katholiken zuziehen.[1]) Also für die spanische Politik handelte es sich darum, den Landsberger Bund zur Erstickung des niederländischen Aufstandes, ja für die Entwürfe eines allgemeinen Kampfes gegen die Protestanten und die Protestanten beschützende Regierungen zu verwenden. Daß solchen Bestrebungen gegenüber die Aufnahme der Niederlande in den Bund nur durch Täuschung und Ueberraschung der paritätisch gesinnten Partei bewirkt werden konnte, lag auf der Hand.

Aber der listige Anschlag des Baiernherzogs wurde durch denselben Mann durchkreuzt, dem er die Ausführung desselben zugedacht hatte, durch den Kaiser Maximilian. Dieser hatte ja freilich dem Gedanken, in die niederländische Politik Philipps umgestaltend einzugreifen, entsagen müssen; von diesem Verzicht jedoch weiter zu gehen bis zur förmlichen Unterstützung von Albas Gewaltherrschaft, ja bis zur Umwandlung eines bisher paritätischen Bündnisses zu einer Streitmacht für einseitig katholische und spanische Interessen, das widersprach seinen tiefsten Grundsätzen, an denen er festzuhalten entschlossen war. Er weigerte sich also, die von Baiern ihm zugedachte und dem bairischen Rate gemäß von Spanien ihm angetragene Initiative zu übernehmen, — allerdings nicht ohne seinen Widerstand mit Hülfe der gewohnten Kniffe zu verstecken. Als zu Anfang des Jahres 1570 der Herzog von Baiern und Kurfürst August von Sachsen sich zu einem Besuch beim Kaiser in Prag zusammenfanden, und dort über den Eintritt des sächsischen Kurfürsten in den Landsberger Bund gehandelt ward, erklärte der Kaiser: auf das Gesuch Albas um Aufnahme der Niederlande werde er nicht eingehen.[2]) Bald darauf ließ Maximilian dem König Philipp durch seinen Gesandten Eröffnungen machen, aus denen der König entnahm, daß Kursachsen und Kurköln durch den Kaiser zur Bewilligung ihres Beitrittes gewonnen seien, und daß demnächst die Aufnahme der Niederlande durch den Kaiser werde betrieben werden.[3]) Hinterher aber fuhr der Kaiser ungestört fort, dem Andringen Baierns und Spaniens einen stillen und wirksamen Widerstand entgegenzusetzen. Das ganze Ergebnis, welches endlich aus diesen Bundesverhandungen herauskam, war, daß die beiden Kurfürsten von Mainz und Trier der Landsberger Einigung beitraten.

So wurde die Umwandlung des paritätischen Bundes in eine streitbare katholische Macht durch den mäßigenden Einfluß des Kaisers abgewandt, ebenso wie die Gründung eines protestantischen Bundes durch Kursachsen gehindert war. Merkwürdig aber war auch bei diesen Verhandlungen wieder die Haltung des Kurfürsten August. Als er dem Beschluß des Landsberger Bundestages gemäß

---

[1]) Alba, 1569 Dezember 11. Philipp, 1569 November 18. (Documentos 38 S. 256, 233 fg.)

[2]) Kluckhohn II S. 377.

[3]) Bericht Dietrichsteins. 1570 Juli 8. (Wiener Staatsarchiv. Hispania 1570.) Es heißt u. a.: der König scheine die Grundlosigkeit seines gegen den Kaiser gefaßten Verdachtes eingesehen zu haben, „seint auch mit allem was e. Kai. M. gethan, zum hochsten wol zufrieden". Er lasse dem Kaiser für die brüderliche Mitteilung seiner Absichten danken, „sei auch der gantzlichen Zuversicht, e. Kai. M. werde es durch derselben gutherzigen befürderung dahin bringen", daß die vom König längst gewünschte Aufnahme der Niederlande erfolge.

zum Beitritt eingeladen wurde, gab er keine bejahende Erklärung, ließ sich aber herbei, mit seinen vornehmsten Glaubensgenossen zu verhandeln, ob sie neben ihm zum Beitritte bereit seien. In diesem Sinn einer Anfrage brachte er die Sache auch an Kurpfalz, nicht jedoch, ohne für den Eintritt protestantischer Fürsten drei Gründe anzuführen: es werde dadurch die Eintracht zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen befestigt, man werde die katholischen Stände beruhigen, indem man sie in dem Besitz der ihnen noch übrigen Stifter sichere,[1]) man werde das Reich gegen das Ausland schließen, indem man den Zuzug sowohl zu den katholischen wie den protestantischen Heeren in Frankreich und den Niederlanden sperre. War eine solche Empfehlung etwas anderes als ein drohender Einspruch gegen die gesamte pfälzische Politik? gegen die in Heidelberg feststehenden Grundsätze, daß der stille Kriegszustand zwischen den deutschen Katholiken und Protestanten unversöhnlich sei, daß die Freistellung die dringendste Forderung der inneren, die Unterstützung der französischen und niederländischen Glaubensgenossen die ernsteste Aufgabe der auswärtigen Politik der protestantischen Reichsstände sei? Mit Entsetzen rief denn auch Kurfürst Friedrich III. aus: man wolle die Glieder Christi auseinanderreißen; man setze ihm das Messer an die Kehle.[2]) So schlimm indes, wie der erregte Fürst glaubte, war die Sache nicht gemeint. Wie von seiten des Landsberger Bundes die Einladung der Protestanten sich nicht sehr ernsthaft ausnahm, so bethätigte auch Kurfürst August für die Gewinnung seiner Glaubensgenossen wenig Eifer. Bei dem Widerwillen, den nicht nur Kurpfalz, sondern auch andere protestantische Fürsten dem Bundesplan entgegensetzten, ließ er ihn allmählich einschlafen. Aber bestimmter noch als vorher stand er als der Mann da, welcher von beiden Parteien umworben wurde.

Das Ergebnis der durch die protestantischen wie die katholischen Reichsstände hindurchgegangenen Bewegung war also ein im wesentlichen negatives: durch den mäßigenden Einfluß des Kaisers und des sächsischen Kurfürsten war ein feindliches Auseinandertreten beider Parteien und die Verbindung derselben mit den Fremden verhütet. Aber vergessen wir nicht, die auswärtigen Kriege hatten auch im Reich eine Art von Kriegszustand hervorgerufen. Bei dem im Innern desselben abermals verschärften Zwiespalt und bei seiner Bedrohung von außen her konnte eine konservative Politik, wie die kaiserliche und kursächsische, erst dann sich eines wirklichen Erfolges rühmen, wenn es ihr gelang, durch positive Maßregeln die Stärke des Reiches nach außen und seine Einigkeit im Innern herzustellen. Gerade zu einem derartigen Versuch forderten aber damals die kriegerischen Verhältnisse dringend auf. Jene schwächliche Neutralität nämlich, welche das Reich den französischen und niederländischen Religionskriegen gegenüber in seiner Gesamtheit einnahm, und jene fortlaufenden Verletzungen der Neutralität, welche seine einzelnen Mitglieder sich zu schulden kommen ließen, gaben Anlaß zu Beschädigungen der Grenzgebiete, welche in den folgenden Jahrzehnten zu einer kaum erträglichen Fülle von Mißhandlungen führen sollten.

---

[1]) v. Bezold I S. 65 Anm. 4.

[2]) Kluckhohn II S. 380.

Die ersten und schreiendsten dieser Unthaten entsprangen aus den Durchzügen und Einbrüchen der Truppen. Erwähnt ist bereits, wie ein großer Teil der protestantischen Streitkräfte, die in Frankreich und den Niederlanden kämpften, aus dem deutschen Reiche gezogen wurde, und wie in der Begünstigung solcher Zuzüge sich zugleich die Versuche einer selbständigen Politik protestantischer Reichsstände bethätigten. Daneben erfolgten unausgesetzt Werbungen und Zuzüge im Auftrag der französischen und der spanisch-niederländischen Regierung, welche ohne besondere politische Berechnung hauptsächlich des Soldes und der kriegerischen Beschäftigung wegen unternommen wurden: so im zweiten französischen Religionskrieg die Dienstleistung des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen, im dritten ein Zug des Markgrafen Philibert von Baden. In der Regel waren diese Heerhaufen beider Parteien von Anfang an schlecht bezahlt, bei ihrer Rückkehr waren sie vielfach, besonders die von Oranien aus seinem Feldzug von 1568 zurückgeführten Truppen durch Soldrückstände, Hunger und Blöße zu wahrer Wildheit gebracht, und wenn gar die Streitkräfte Albas oder der katholisch-französischen Generale in Verfolgung ihrer von Deutschland aus eingedrungenen Feinde auch ihrerseits den Reichsboden betraten, so kamen sie erfüllt von Uebermut und Rachgier. Welch eine Geißel unter solchen Verhältnissen aber die Soldaten für die Bevölkerung, die feindliche wie die befreundete, werden mußten, lehrt ein Blick auf die unfertigen Zustände des damaligen Kriegswesens.

Die Heeresverwaltungen erkannten es nicht als ihre Pflicht an, den Soldaten zu bewaffnen, zu kleiden und zu beköstigen; sie begnügten sich damit, ihm Geld zu zahlen: bei dem Eintritt das Lauf- oder Anrittgeld, während des Dienstes den Monatssold, bei der Entlassung das Abzugsgeld; dafür hatte der Soldat sich das, was er brauchte, selber zu kaufen, besonders auch die Nahrungsmittel, welche er im Lager von den Marketendern, bei der Einquartierung vom Hauswirte bezog. Die Folge war aber, daß, so oft die bare Soldzahlung stockte, dem Soldaten die Unterhaltsmittel ausgingen, und er sich zum Raub geradezu genötigt sah. Und diese Folge trat bei den damaligen französisch-niederländischen Kriegen gleich im Anfange hervor, weil keiner der kriegführenden Teile zu regelmäßiger Soldzahlung imstande war; sie machte sich im Fortgang um so schrecklicher geltend, je mehr die Geldnot anwuchs, und mit ihr die Verwilderung der Söldner fortschritt und jede Ausschreitung rasch zum unmenschlichen Frevel steigerte. Es kam, um solche Uebelstände zu entwickeln, zu der ungenügenden Soldzahlung der Umstand hinzu, daß der Kriegsdienst vor allem als Geldgeschäft betrieben ward, vom Gemeinen, der sich für Sold und Beute vermietete, bis aufwärts zu den Hauptleuten, Rittmeistern und Regimentsobersten, welche die Anwerbung und Bezahlung der Truppenteile, die sie befehligten, zugleich in Accord nahmen. In einem solchen System war wohl Raum für den sittlichen Gedanken der Berufsehre, nur in geringem Maße aber für die Hingabe an die Sache, für die man focht; und da zugleich die Anstalten für Disziplin und vollends für die Seelsorge höchst mangelhaft waren, da bei der primitiven Einrichtung der gesamten Verpflegung und der Grausamkeit des Beute- und Plünderungsrechtes die Lage des Soldaten zwischen übermenschlichen Entbehrungen und wüstem Ueberflusse wechselte, so bildete sich in ihm ein Hang nach gesetzloser Gewaltthätigkeit

und roher Sinnlichkeit aus, der, wenn er recht geweckt und losgelassen ward, zu wahrhaft bestialischen Ausbrüchen führte.

Einen guten Teil solcher Ausbrüche hatte schon seit 1567 das westliche Deutschland zu kosten. Als Wilhelm von Oranien im Jahr 1568 durch das Gebiet von Kurköln, Kurtrier, Jülich und Aachen gegen die Niederlande zog, war sein Weg allerwärts durch Plünderungen, die seine Soldaten, Brandschatzungen, die er selber verhängte, bezeichnet. In langen Reihen sah man in der Stadt Köln die geflüchteten Umwohner mit ihrem Vieh und ihrer Habe einziehen, während die Bürger ihre Harnische anlegten und die Stadtthore bewachten, wie gegen einen heranziehenden Feind. [1])

Als zu Anfang des Jahres 1569 der Herzog von Aumale mit einem französischen Heer in das nördliche Elsaß eindrang, um den Pfalzgrafen Wolfgang im Schach zu halten, verübten seine Truppen unter anderem in dem Gebiet von Lützelstein neben gründlicher Plünderung, z. B. dem Raub von 80 Pferden und 600 Stück Vieh aus einem einzigen Dorf, die scheußlichsten Greuel von Unzucht und Totschlag. Und nicht viel besser trieben es die von deutschen Fürsten geführten Heerhaufen. Die Sammlung der Truppen Johann Kasimirs im Jahr 1567 brachte über das Herzogtum Zweibrücken, der Anzug von Wolfgangs Truppen im Jahre 1568—69 über die Stifter Worms und Speier die empörendsten Verwüstungen.

Zu den Gewaltthaten der Soldaten gesellten sich dann als zweite Mißhandlung des Reiches die Verkehrsstörungen. Bei jenem Zug von 1568 ließ Oranien die von den Niederlanden rheinaufwärtsfahrenden Schiffe der Frankfurter anhalten, um spanische und italienische Waren zu konfiszieren; [2]) zwei Jahre darauf hatte Alba den Rheinhandel mit neuen Weinzöllen, die bei Nijmegen und Arnheim erhoben wurden, beschwert, [3]) und wieder zwei Jahre später, als der Aufstand in Holland und Seeland emporschwoll, sperrten seine Streitkräfte die ganze Rheinfahrt nach den Niederlanden. [4]) Es war das der Anfang zu einer fortgehenden Reihe von Gewaltthaten, welche schließlich den großen Verkehr am Niederrhein nahezu erstickten.

So erschollen denn von den westlichen Gebieten Deutschlands immer lauter die ergreifenden Klagen einer mißhandelten Bevölkerung; an das Reich trat die primitivste Aufgabe jedes Staatswesens heran, seine Angehörigen vor Gewalt und Unrecht zu schützen. War aber die Verfassung des Reiches für solche Aufgaben geeignet? Die gesetzliche Grundlage für die Maßregeln gegen widerrechtliche Gewalt bot der Landfriede und die Exekutionsordnung von 1555, mit mancherlei Nachträgen, welche bei den Reichstagen von 1559 und 1566 und dem Deputationstag von 1564, guten Teils unter den Einwirkungen der Grumbachschen Umtriebe, beschlossen waren. Zum Verständnis des Folgenden ist es nötig, diese Bestimmungen mit Rücksicht auf die bei Abführung deutscher Truppen in

[1]) Buch Weinsberg, herausg. von Höhlbaum II S. 186 fg.
[2]) Weinsberg II S. 185.
[3]) Häberlin VIII S. 347.
[4]) Weinsberg II S. 252. Die Sperre bestand auch 1573 (S. 254).

fremde Kriegsdienste und bei den Einbrüchen fremder Truppen über die Reichsgrenze vorkommenden Schändlichkeiten etwas genauer zu betrachten (vergl. S. 97). Wenn der Landfriede von 1555 die Ansammlung von Söldnern von der Erlaubnis des Landesherrn abhängig machte, so lag darin die Folge, daß die Anwerbung und Vereinigung von Truppen für fremde Dienste nur unter der Gestattung eines oder mehrerer Reichsstände vor sich gehen durfte. Räumte nun aber ein Fürst seine Lande zu diesen Zwecken ein, und übernahm er gar selber den Oberbefehl, so mußten die nach den angegebenen Orten zusammenströmenden Söldner, es mußte vollends die ganze nach dem Ausland abgeführte Masse ihren Durchzug durch die Lande unbeteiligter Reichsstände nehmen. Solche Durchzüge zu regeln, war eine besonders schwierige Aufgabe. Der Reichsabschied von 1555 verfügte kurzer Hand, daß nur Truppen, welche entweder für den Dienst des Kaisers oder römischen Königs, oder, wenn für einen anderen Kriegsherrn, doch mit besonderer Erlaubnis des Kaisers bestallt waren, durchzulassen seien.[1]) Da aber die Reichsstände das Recht, in fremde Dienste zu ziehen, von solch einer Erlaubnis nicht abhängig machten, so fielen die Nachtragsbestimmungen anders aus. Wer Truppen wirbt, so verordnet der Deputationsabschied von 1564, bedarf nicht nur der Erlaubnis des Landesherrn, sondern auch des Kreisobersten. Letztere wird erteilt auf Vorlage der Bestallung oder Angabe der Bestimmung der Truppen und auf Leistung einer Kaution wider etwaige Ausschreitungen gegen den Kaiser, die Reichsstände und deren Unterthanen. Mit dieser Genehmigung in der Hand mag dann der Anführer seine Soldaten durch das Kreisgebiet durchführen, nur mit dem Vorbehalt, daß sie, wenn für fremden Dienst bestimmt, bei Anzug und Rückkehr nicht in geschlossener Masse, sondern rottenweise durchziehen, und daß der Musterplatz außerhalb des Reiches genommen werde.

Dies waren die Bestimmungen, welche die Angehörigen des Reiches bei ihren Kriegsunternehmungen im Zaum halten sollten. Wie es mit der Befolgung derselben aussah, besagt der kurze Ausspruch des Kaisers, daß es keine unter ihnen gebe, die nicht in den letzten Jahren verachtet sei. Welche Mittel bot nun aber die Verfassung des Reiches weiter, wenn die deutschen Söldner eine friedliche Bevölkerung ausraubten, oder vollends die fremden Kriegsscharen ins Reich einbrachen? Man hatte jene schwerfällige Exekutionsordnung, die auf dem Aufgebot der bewaffneten Kontingente der einzelnen Kreisstände und, im Falle größerer Not, auf dem Zusammenwirken der verschiedenen Kreise beruhte. Auch an ihr war einiges gebessert; besonders war das höchste Maß der Truppenhülfe, welche Kreisoberster und Zugeordnete einfordern durften, vom einfachen Anschlage des Reichsheers auf den dreifachen erhöht. Aber wie unbrauchbar diese Verfassung für ein wirkliches kriegerisches Eingreifen war, hatte man bei den Grumbachschen Wirren erfahren (S. 293), und mußte man stets von neuem erfahren. Die plündernden Scharen brachen ein und verschwanden, ehe die Kreisbehörden mit ihren Beratungen, was zu thun sei, ans Ende gekommen waren.

Der Anblick dieser kläglichen Wehrlosigkeit des Reiches war es nun, welcher

[1]) Reichsabschied 1555 § 49, 50.

den Kaiser zu dem Versuche wirksamerer Vorkehrungen bestimmte. Im April 1569, als nach dem vorgeschriebenen Stufengang der Versammlung erst eines, dann von dreien, dann von fünf Kreisen schließlich ein Deputationstag in Frankfurt zusammentrat, wurde unter Maximilians lebhafter Befürwortung beschlossen, daß mit Rücksicht auf die von Frankreich drohenden neuen Einfälle, besonders auch im Hinblick auf den späteren Rückzug der dorthin gezogenen deutschen Heerhaufen, die fünf nächst benachbarten Kreise sich zur eventuellen Stellung ihres doppelten Matrikularanschlags an Reitern, des einfachen an Fußsoldaten bereit halten, und das gesamte Reich für die Kosten der etwaigen Verwendung dieser Kriegsmacht die bescheidene Summe von zwei Römermonaten erlegen sollte. Hierbei kamen zwei weitere Vorschläge zur Sprache: einmal, daß sofort ein Generaloberster zu ernennen sei, mit Vollmacht, jene Streitkräfte, sobald es nötig sei, einzufordern und zu befehligen, sodann, ob nicht die Annahme fremder Kriegsdienste im Reich zu verbieten, und so die stete Herausforderung der Nachbarmächte einzustellen sei. Der erste Vorschlag wurde angenommen, und das Amt dem Kaiser selber übertragen, der dann den Freiherrn Lazarus von Schwendi zu seinem Stellvertreter ernannte. Der zweite Punkt, von den kaiserlichen Kommissarien selber angeregt, scheint damals nicht eingehend beraten zu sein. Beide Vorschläge erschienen aber dem Kaiser so wichtig, daß er es unternahm, dieselben auf einem Reichstag nachdrücklicher zu befürworten.

Ueber die Veranstaltung eines Reichstages unterhandelte der Kaiser seit Anfang des Jahres 1569, erst schriftlich, dann durch Gesandte, mit den Kurfürsten; die Bewilligung desselben erlangte er bei dem im Juni 1569 geschlossenen Frankfurter Deputationstag;[1]) am 13. Juli 1570 konnte er ihn zu Speier, wo er sich persönlich eingefunden hatte, eröffnen. Bei jenen Vorverhandlungen mit den Kurfürsten stellte Maximilian als ersten Beratungspunkt den Zwiespalt in der Religion auf; er schien also geneigt zu sein, die in Augsburg geführten Streithändel zwischen Protestanten und Katholiken, und besonders den nicht ausgetragenen, sondern nur auf die Seite geschobenen Streit über den pfälzischen Calvinismus (S. 286), zu erneuern. Aber in dem öffentlichen Ausschreiben des Reichstags und vollends in der kaiserlichen Proposition war dieser Gegenstand verschwunden, ohne Zweifel zur Befriedigung aller Parteien: denn die Katholiken hatten sich die kirchlichen Ausgleichsverhandlungen schon beim letzten Reichstag verbeten, und die protestantischen Stände schraken bei aller Abneigung gegen den Calvinismus doch vor den Folgen eines neuen Streites mit Friedrich III. zurück.[2])

Die Absetzung der kirchlichen Fragen von der Reichstagsproposition, welche, soweit es sich um die katholisch-protestantischen Gegensätze handelte, schon in Augsburg erfolgt war (S. 277), wurde also jetzt völlig entschieden. Fortan kamen die kirchlichen Irrungen nur noch auf dem Wege der Religionsbeschwerden zur Sprache. Auch diese jedoch wurden bei dem Speirer Reichstag nur in ge-

---

[1]) Kaiserl. Instruktion für Hassenstein und Zung. 1569. (Berliner Staatsarchiv X 32 a.)

[2]) Kurbrandenburgische Reichstagsinstruktion. 1570 Juli 15 (a. a. O. X 32 b—d). Vgl. die Aeußerung Friedrichs III. aus dem Jahr 1572 bei Kluckhohn II S. 557.

ringem Umfang und mit geringer Schärfe vorgebracht. Vor allem der Hauptstreitpunkt, der geistliche Vorbehalt, blieb diesmal unberührt.[1]) Der Reichstag von 1570 war in Bezug auf die kirchlichen Fragen der friedlichste, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gehalten ist: eine Folge des bei dem Augsburger Reichstag von 1566 ausgebrochenen Zwiespaltes unter den Protestanten und der vor dem emporsteigenden Ansehen von Kursachsen erfolgten Verminderung des pfälzischen Einflusses.

Auch der andere Gegenstand, der nächst den kirchlichen Angelegenheiten der wichtigste zu sein pflegte, die Frage der Türkenhülfe, trat damals in den Hintergrund, da der Krieg seit 1568 ruhte, und eine Beisteuer nur für die Grenzbefestigung verlangt wurde. Als das Hauptanliegen, wegen dessen der Reichstag berufen war, erschien also die Frage, wie das Reich gegen die Rückwirkungen der nachbarlichen Kriege nachdrücklicher zu schützen sei.

Mit großem Ernst stellte hier der Kaiser seine zwei längst bedachten Vorschläge: einmal, zur Hebung der kriegerischen Bereitschaft sollten in den Kreisen Zeughäuser angelegt, Geld deponiert, und an die Spitze sämtlicher Kreise ein Generaloberster gestellt werden. Sodann, die im Auftrag fremder Mächte vorgehenden Werbungen im Reich sollten fortan einer besonderen kaiserlichen Erlaubnis bedürfen. Der Grundgedanke dieser Anträge war Zentralisation der Kriegsverfassung, und zwar — da Maximilian das vorgeschlagene Generalat über sämtliche Kreise doch wahrscheinlich sich selber zudachte, ebenso wie er die Gestattung fremder Kriegsdienste sich vorbehielt, — Zentralisation unter dem Kaiser. Gerade dieser Umstand, daß die neuen Anordnungen in die Hände des Kaisers gelegt werden sollten, war es aber auch, was den Plan vornehmlich zu Fall brachte.

Den geringsten Beifall fanden die Vorschläge über die neuen kriegerischen Einrichtungen. Die damit verbundenen Geldanforderungen verstießen gegen die Sparsamkeit der Stände; die Frage, ob das Generalat oder, wenn der unkriegerische Kaiser gewählt wurde, die Vertretung des Generals einem Katholiken oder Protestanten zufallen solle, regte die Gegensätze der kirchlichen Parteien auf, — das Ende war, daß dieser Antrag ohne besondere Schwierigkeiten beseitigt ward. Bessere Aussichten hatte der Gedanke einer Einschränkung der fremden Kriegsdienste. Erst vor einigen Monaten hatte ja Kurfürst August die Erweiterung des Landsberger Bundes damit empfohlen, daß alsdann der Zuzug nach Frankreich und den Niederlanden für beide Parteien, die katholische wie die protestantische, abgeschnitten werden könne (S. 428), und in demselben Sinn meinte jetzt Landgraf Wilhelm in seiner Reichstagsinstruktion,[2]) man könne auf eine bestimmte Zeit die französischen Kriegswerbungen, sowohl die für die Regierung wie die für die Hugenotten bestimmten, untersagen. Hätte also der Vorschlag Maximilians sich gegen die kriegenden Parteien ohne Unterschied gerichtet, so wäre ihm wahrscheinlich die Unterstützung der konservativen protestantischen Stände zu teil geworden. Aber was der Kaiser verlangte, war freie Entscheidung über

[1]) Vgl. die Bemerkung der Württemberger Räte im Mai 1575 bei Sattler V S. 34.

[2]) 1570 Juni 14. (Marburger Archiv.)

die Erlaubnis oder das Verbot fremder Werbungen. Nun hatte Maximilian zwar die Rüstungen, welche Oranien und die Hugenotten bisher auf dem Reichsboden angestellt, zwar nicht thatsächlich gehindert, aber in zahlreichen Erlassen als Zurüstungen zur Empörung, als Verletzungen des Landfriedens bezeichnet. Wenn man mit dieser abwehrenden Haltung seine noch kürzlich so unverhüllt gezeigte Abhängigkeit von Spanien verglich (S. 403), und dazu noch sah, wie gerade während des Reichstags die so lange erstrebte Vermählung seiner Töchter Anna und Elisabeth mit den Königen von Spanien und Frankreich vollzogen wurde, wie hätte man da etwas anderes gewärtigen können, als daß er die Truppenwerbungen Spaniens und vielleicht auch der französischen Regierung begünstigen, die Werbungen für die Gegner beider Monarchen aber verbieten werde?

Dieses Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Kaisers war es, was die konservativ protestantischen Stände auf die Seite der Pfälzer trieb. Die letzteren sahen selbverständlich in dem ganzen Plan weiter nichts als einen heimtückischen Anschlag zur Vernichtung des Evangeliums. Aber mit ihnen gaben nun auch die kursächsischen und die kurbrandenburgischen Gesandten die Erklärung ab, es müsse beim alten bleiben; und vor der Entschiedenheit der drei weltlichen Kurfürsten wagten ihre geistlichen Kollegen keinen Widerspruch. Wenn dagegen im Fürstenrat die katholischen Mitglieder, an ihrer Spitze Oesterreich und Baiern, den kaiserlichen Vorschlag zuerst unterstützten, so mußten auch sie schließlich ihren protestantischen Genossen und dem Kurfürstenrat sich fügen. In den Reichsabschied kam nur die nichtssagende Anordnung, daß fremde Mächte, bevor sie Werbungen im Reich anstellen lassen durften, dies dem Kaiser vorher anzuzeigen hätten. An das Vorwissen, nicht an die Erlaubnis des Kaisers wurde die Aufbringung deutscher Truppen für fremde Kriege gebunden.

Hiermit war der Versuch, das Reich gegenüber den auswärtigen Kriegen in eine starke und selbständige Stellung zu rücken, mißlungen. Er mißlang vornehmlich deshalb, weil der Kaiser in den kriegerischen Verwickelungen sich nicht neutral, sondern als Partei benahm. Eben diese Parteinahme für und wider hatte aber auch einen großen Teil der Reichsstände gespalten. Katholische wie protestantische Fürsten beschuldigten sich gegenseitig, daß es an ihrem üblen Willen liege, wenn die Kreishülfe gegen die auswärtigen Bedränger nicht ins Werk gesetzt werde; handelte es sich aber um wirkliche Beschlüsse über das Eintreten der Kreise, so wollten die Kurpfälzer und ihre Gesinnungsgenossen nur solche Maßregeln zugeben, die sich einseitig gegen die katholischen Mächte gekehrt hätten, während ein Teil der katholischen Fürsten allen Ernstes die Frage aufwarf, ob man einem Stande, der, wie Kurpfalz, den Angriff einer auswärtigen Macht durch Unterstützung der Feinde derselben verschuldet habe, die verfassungsmäßige Hülfe zu leisten habe. Gegenseitig beschuldigten sich die Stände, daß sie durch Unterstützung ihrer auswärtigen Glaubensgenossen den Krieg ins Reich zögen; aber wenn dann an die Kurpfälzer der Vorschlag erging, diese Unterstützung von beiden Seiten einzustellen, so erwiderten sie: durch unsere den Hugenotten und Niederländern gewährte Hülfe werden die blutdürstigen Anschläge des Papstes und seines Anhangs vom Reiche fern gehalten, — während umgekehrt der katholische Herzog von Baiern im Jahr 1569 dem Statthalter Alba

schrieb: wenn der zur Zeit versammelte Deputationstag die Truppenwerbungen für Spanien verbiete, so werde er dennoch dafür sorgen, daß sein Land nebst den Nachbargebieten für dieselben geöffnet bleibe.[1])

Man sieht, unter dem Hader der Parteien wurde nicht nur die Reform der Reichsverfassung durchkreuzt, es wurde auch die Wirksamkeit der vorhandenen Anstalten gelähmt. Das Reich vermochte weder die Nachbarn gegen die Verletzungen der Neutralität von seiten seiner Angehörigen zu sichern, noch seine Angehörigen gegen die Feindseligkeiten der Nachbarn zu schützen. Die Folge war, daß nunmehr die einzelnen Stände sich erst recht auf ihre eigenen Entschlüsse angewiesen sahen: die einen suchten durch ängstliche Neutralität sich gegen den Zorn der Nachbarmächte zu sichern, die anderen gedachten in engerem Anschluß an eine der kriegführenden Parteien den Weg zu einer selbständigen Politik zu finden. Auf dem letzteren Weg gingen unbeirrt die Pfälzer voran.

Sollte aber eine eingehende Darstellung des Fortgangs der pfälzischen Politik in den Bereich dieser Geschichte gehören? In den sechs Jahren nach 1570 erscheint das Vorgehen der Pfälzer im wesentlichen nur als eine verstärkte Wiederholung der in dem Zeitraum von 1567 bis 1569 verfolgten Entwürfe, um schließlich zu keinem höheren Ergebnis zu führen als zu einer neuen Hülfeleistung Johann Kasimirs für die Hugenotten. Vor der reichen Fülle von ebenso verwickelten wie unfruchtbaren Verhandlungen wird es jetzt noch entschiedener als vorher genügen, wenn nur so viel hervorgehoben wird, wie zur Kennzeichnung der Gesinnung der deutschen Parteien und der Entwickelung ihrer Gegensätze erforderlich ist.

Im August des Jahres 1570 wurde dem dritten Hugenottenkrieg, der den Pfälzern so schwere Sorge erregt hatte, durch die Bewilligung neuer kirchlicher und bürgerlicher Rechte an die Reformierten ein Ende gemacht. Von da folgte ein zweijähriger Zeitraum, in welchem die französische Regierung, das heißt der geistig noch immer unmündige Karl IX. unter der Leitung seiner königlichen Mutter Katharina, sich viel nachdrücklicher noch, als zu Anfang des Jahres 1567, jener anderen von den beiden Richtungen der französischen Politik zuwandte, welche statt des Krieges gegen die Protestanten auf die Bekämpfung des spanisch-österreichischen Uebergewichtes und auf die Verbindung mit protestantischen Mächten hinwies. Mit Erstaunen bemerkte man, wie damals plötzlich protestantische Staatsmänner und Parteihäupter von König Karl IX. zu vertrauten Besprechungen zugezogen wurden, und wie als einer der ersten und einflußreichsten unter diesen neuen Ratgebern der Bruder des Fürsten von Oranien, jener in Krieg und Verhandlung gleich unermüdliche, stets von verwegenen Entwürfen und freudigem Selbstvertrauen gehobene Graf Ludwig von Nassau hervortrat. Der hatte sich als einer der Obersten, welche dem Pfalzgrafen Wolfgang nach Frankreich gefolgt waren, nach dem Tode dieses Fürsten den Streitkräften Colignys an-

---

[1]) Ueber den Deputationstag vgl. Ehems Bemerkung bei Kluckhohn II S. 348, über den Reichstag die Aeußerung des Kurf. Friedrich a. a. O. S. 558. Vgl. auch Koch, Quellen zur Geschichte Maximilians Bd. II S. 60 fg. — Albrechts Schreiben an Alba, 1569 Mai 16., bei Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände S. 567 Anm. 10.

geschlossen und dem Befehl desselben sich unterstellt; das Ende des Krieges fand ihn unter den Verteidigern von La Rochelle, jener Vorburg des französischen Protestantismus, in deren Hafen er die Sammlung von französischen, englischen und niederländischen Korsaren, welche den spanischen und spanisch-niederländischen Schiffen nachstellten, beaufsichtigen konnte.

Noch ehe ein Jahr nach dem Friedensschluß vergangen war, gegen Ende des Monats Juli 1571, erschien dieser Todfeind des Königs Philipp II. in Paris zu geheimen Beratungen mit Karl IX. und seiner Mutter, die dann fortgesetzt wurden, als im September der König in Blois erschien und dort den Admiral Coligny in seine Gnade und sein Vertrauen aufnahm.

Im Mittelpunkt der Vorschläge Ludwigs stand der Gedanke einer Verbindung Frankreichs mit den niederländischen Empörern, nicht mehr zum Zweck bloßer Einschränkung, sondern zur Vernichtung der spanischen Herrschaft in den Niederlanden. Als Preis eines solchen Eingreifens setzte er das eine Mal dem König den Plan einer Teilung der Niederlande zwischen England, Frankreich und dem deutschen Reich auseinander, bei welcher für Frankreich Artois und Flandern zu gewinnen seien;[1]) ein anderes Mal reizte er ihn mit der Aussicht auf die Unterwerfung der gesamten Niederlande unter seine Herrschaft.[2]) Der König und die Königin Mutter gingen auf die Erörterung solcher Entwürfe ein; indem sie aber den Vorbehalt machten, daß eine erste Bedingung ihrer Durchführung in der Verbindung Englands und deutscher Fürsten mit Frankreich bestehe, kam Ludwig ihnen sofort mit einem zweiten schimmernden Projekt entgegen. Im deutschen Reich war noch nichts darüber entschieden, wer Maximilians Nachfolger in der Kaiserwürde sein solle. Wenn nun unter Ferdinand I., bei der Wahl Maximilians, die vorwaltende Stimmung der Fürsten für das Haus Oesterreich gewesen war, so lag zwischen damals und jetzt eine lange Reihe von Kämpfen und neuen Erfahrungen; im Hinblick auf dieselben stand Ludwig nicht an, zu versichern, im Fall der Wahl eines römischen Königs würden die protestantischen Reichsfürsten ihre Absichten auf Karl IX. richten, den Herrscher, der seinen reformierten Unterthanen einen Religionsfrieden bewilligt habe und denselben zu halten entschlossen sei.[3])

Also Verbindung des französischen Königs mit den protestantischen Reichsfürsten zu dem doppelten Zweck: um Spanien aus den Niederlanden zu verdrängen und dem Hause Oesterreich die Kaiserkrone zu entreißen. Keineswegs war es nun der Sinn der französischen Regierung, sich unwiderruflich an solche Pläne zu binden. Einstweilen jedoch trat sie wie mit England, so auch mit Deutschland in lebhafte Verhandlungen ein, die als Vorbereitung zur Ausführung jener Vorschläge dienen konnten. In Deutschland ließ sie seit dem Herbst[4]) des

---

[1]) Walsingham. 1571 August 12. (Digges, The compleat ambassador S. 123, 127.)

[2]) Bemerkt in der Denkschrift Ludwigs von 1573. (Groen I 4 S. 84*.)

[3]) Vgl. die angeführte Denkschrift des Grafen Ludwig S. 83* fg.

[4]) Nach Kluckhohn II n. 642 S. 428 erfolgte die erste Werbung Schönbergs bei Kursachsen 3—4 Monate vor dem 12. Dezember 1571, also im August oder September. Hierauf Rückkehr Sch.s nach Frankreich und zweite Gesandtschaftsreise zu Kursachsen, Kurbrandenburg und Braunschweig (a. a. O. S. 429, 430). Aus dieser zweiten Gesandtschaft stammen die Berichte

Jahres 1571 zuerst mit Kurfürst August, dann mit allen drei protestantischen Kurfürsten, sowie mit dem Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel unterhandeln. Ihr Gesandter — es war der sächsische Edelmann Kaspar von Schönberg, der mit den Werbetruppen des Markgrafen Philibert von Baden Ende 1568 in französische Dienste gegangen war — beschränkte sich mit vorsichtiger Zurückhaltung zunächst auf den Vorschlag eines Defensivbündnisses mit den vornehmsten protestantischen Fürsten, während er den Plan der Unterstützung der Niederländer gar nicht, den der römischen Königswahl nur dunkel angeregt zu haben scheint.[1]) Wie diese Verhandlungen dann vorangingen, zeigten sich — ähnlich wie im Jahr 1567 — die genannten Fürsten, und unter ihnen sogar die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, dem Gedanken einer defensiven Vereinigung mit Frankreich nicht abgeneigt, vorausgesetzt, daß dabei nur die Leistungen der Fürsten enge eingeschränkt würden, und die Politik Frankreichs nach innen und außen sich von dem Gedanken katholischen Glaubenszwanges freihalte. Völlig in der Schwebe blieben jedoch vorläufig die beiden höheren Ziele, das niederländische und das Wahlprojekt.

Anfangs, wie bemerkt, hielt in diesen Fragen die französische Regierung zurück; erst allmählich ließ sie sich durch den großen Gang der Ereignisse vorantreiben. Entscheidend waren da vor allem die neuen Katastrophen in den Niederlanden. Während bei der ersten Invasion Oraniens vom Jahr 1568 lediglich Deutschland als Ausrüstungsplatz gedient hatte, standen seit der zweiten Hälfte des Jahres 1571 die Sachen bereits so, daß für den Fürsten von Oranien das deutsche Reich, für den Grafen Ludwig Frankreich die Werbeplätze hergaben, und daß die Schiffe der Seegeusen in französischen und englischen Häfen sich sammeln konnten. Die Folgen davon traten im Frühjahr 1572 an den Tag. Am 1. April nahm der Geusenadmiral Wilhelm von der Mark das Hafenstädtchen Brielle ein, worauf ein unwiderstehlich um sich greifender Aufstand die meisten Plätze von Holland und Seeland ergriff, so daß jetzt der Krieg gegen die spanische Herrschaft im Innern der Niederlande eine feste Grundlage gewann. Am 24. Mai bemächtigte sich Graf Ludwig der Festung Mons, der Hauptstadt des Hennegaus, worauf seine hugenottischen Freunde ihre Rüstungen in der Picardie voran-

---

Sch.s vom 19. Oktober bis 27. November bei Groen v. Pr. I 4 S. 1* fg. — Capefigue (Hist. de la réforme etc. III S. 32 fg., Brüssel 1834) läßt den Schönberg zu seiner zweiten Reise bereits am 28. August beauftragt werden. Die erste müßte also nach ihm wesentlich früher fallen, obgleich er weder für sie noch für die Instruktion zu derselben (es ist dasselbe undatierte Bruchstück, welches Groen v. Pr. a. a. O. S. 1* Anm. mitteilt) ein Monatsdatum anzugeben weiß. Vermutlich hat er hier, wie so oft, die Zeitbestimmungen durcheinander geworfen. Der Auftrag vom 28. August und das undatierte Fragment der Instruktion scheinen zusammenzugehören, wie denn auch ihr Inhalt zu dem, was das citierte Kluckhohnsche Aktenstück über die Werbung Sch.s sagt, stimmt. Was Capefique über den Erfolg von Sch.s erster Werbung sagt, über eine assemblée des princes qui devait avoir lieu au mois de septembre prochain, muß ebenfalls auf Mißverständnis beruhen.

[1]) Die certaine affaire, welche Schönberg nicht wagt communiquer à la plume, in dem Bericht vom 19. Oktober 1571 (Groen v. Pr. I 4 S 1*), kann doch nur die Angelegenheit der römischen Königswürde sein.

trieben, um die südlichen Provinzen ebenso von der spanischen Herrschaft loszureißen wie die beiden nördlichen. Im Juli erschien in der holländischen Stadt Delft als Bevollmächtigter Oraniens Marnix von St. Aldegonde und ließ von den dort versammelten holländischen Ständen den Fürsten Wilhelm als Statthalter von Holland, Seeland, Westfriesland und Utrecht, ja als Beschirmer und Haupt der gesamten Niederlande für die Zeit der Abwesenheit des Königs anerkennen, während Oranien selber mit einer Armee von 16—17000 Mann über Geldern in Brabant und Flandern einbrach, in der Absicht, den Streitkräften seines Bruders und der Hugenotten die Hand zu bieten.

Solche Ereignisse verstärkten in dem leicht erregten König Karl IX. und in geringerem Maße auch in seiner bedächtigeren Mutter die Neigung, auf den von Ludwig, von Coligny und anderen Hugenottenhäuptern jetzt immer dringender verlangten Eroberungskrieg gegen die Niederlande einzugehen.

Hierzu trat eine zweite nicht minder verführerische Aussicht. Es wird später noch davon die Rede sein, wie im Hinblick auf das mit dem Tode des polnischen Königs Siegmund August bevorstehende Erlöschen des Mannesstammes der Jagellonen der Wettbewerb des österreichischen und des französischen Herrscherhauses um die polnische Krone begann. Einstweilen sei nur bemerkt, daß die Königin Katharina seit dem Oktober des Jahres 1571 die Hoffnung faßte, ihrem zweiten Sohn, dem Herzog Heinrich von Anjou, diese Krone zu gewinnnen. Wie nun die kriegerischen Ereignisse die auf die Niederlande gerichteten Vorschläge des Grafen Ludwig begünstigten, so kamen die polnischen Aussichten seinem deutschen Projekt zu statten. Der Gedanke, die römische Königskrone von dem Hause Habsburg auf das der Valois zu übertragen, erhielt jetzt die bestimmte Fassung, daß es der Herzog von Anjou sein solle, für den die polnische wie die römische Krone zu erstreben sei.

Aber irren würde man doch, wenn man glaubte, daß die französische Regierung mit wirklicher Entschlossenheit für die kühnen Pläne eingetreten wäre. Auf die niederländischen Angelegenheiten ging sie jetzt wohl ein, kam jedoch nach fortgesetzten Verhandlungen, bis zum August 1572, nicht über die Erklärung hinaus, daß die erste Entschließung über den Beistand für Oranien von den deutschen Fürsten kommen müsse: was diese thun würden, wolle sie gleichfalls thun.[1]) In der Nachfolgefrage war bis zu demselben Zeitpunkt noch kein Kurfürst deutlich angegangen, die französischen Wünsche wurden allein dem Landgrafen Wilhelm anvertraut. Wie wäre bei so zaghaftem Vorgehen in Deutschland etwas zu erreichen gewesen! Für die Unterstützung Oraniens, und zwar in der bescheidenen Form einer Geldhülfe, verwandte sich allein wieder Kurfürst Friedrich, der aber schon deshalb keinen Eindruck machen konnte, weil er selber zu erschöpft war, um mit gutem Beispiel voranzugehen. Auf die Eröffnungen hinsichtlich der Nachfolge des Kaisers suchte Landgraf Wilhelm seine französischen Jahrgelder zu verdienen, indem er allerhand gute Ratschläge erteilte, z. B. daß man dem kleinen Fürsten Joachim Ernst von Anhalt eine Pension aussetzen solle

---

[1]) Instruktion für Schönberg. 1572 August 10. (Noailles, Henri de Valois III S. 286.)

wegen seines mächtigen Ansehens bei Kursachsen und Kurbrandenburg.[1]) Kurz, mit allem Verhandeln kam man nicht von der Stelle, bis dann abermals, wie im Jahr 1567, ein Rückschlag in der französischen Politik erfolgte, — diesmal nur in der unerwartetsten und gräßlichsten Gestalt.

In Frankreich hatte die von der Regierung seit 1570 eingenommene Haltung bei den Hugenotten die kühnsten Hoffnungen erweckt; man erwartete eine Politik, welche im Innern der reformierten Religion freien Raum gewähren, nach außen die Kriege Franz' I. und Heinrichs II. gegen die spanisch-österreichische Uebermacht wieder aufnehmen werde. Als dann aber trotz des Dranges der Ereignisse der Entschluß zum spanisch-niederländischen Krieg nicht gewagt wurde, trat eine jener Spannungen ein, welche in dem vom Parteienkampf durchwühlten Lande auf neuen Bürgerkrieg deuteten. Coligny, an der Spitze der schlagfertigen Hugenottenpartei, hoffte den Krieg durchzuzwingen, die Königin-Mutter dagegen kam immer entschiedener auf den Gedanken des Friedens mit Spanien zurück: beide stritten sich um die Herrschaft über das Gemüt des elenden Karls IX. Wie nun der Streit dahin führte, daß Katharinas bisher besessene Alleinherrschaft gefährdet ward, gab es für sie keine Rücksichten mehr. Sie versuchte sich des Admirals durch einen Mordanschlag zu entledigen. Der Anschlag ging fehl, die nächste Folge desselben war nur, daß man sich jetzt erst recht vor der Aussicht auf einen neuen Aufstand der Hugenotten befand. Da wollte Katharina ihren Gegnern den Vorstreich nicht überlassen; sie wollte auch die günstige Gelegenheit, welche auf Anlaß der Hochzeit zwischen ihrer Tochter Margareta und König Heinrich von Navarra die Blüte des reformierten Adels nach Paris geführt hatte, nicht aus der Hand geben. Und so erfolgte auf ihre Anstiftung, unter eifriger Teilnahme des Herzogs von Anjou, unter Zustimmung des in letzter Stunde fortgerissenen Königs, in der Bartholomäusnacht vom 23. zum 24. August jener entsetzliche Versuch, durch Entfesselung des blutgierigen Glaubenshasses der Pariser, dann der Volksmassen in anderen katholischen Städten die reformierte Partei in einem Massenmord zu vernichten. Gehaßt hatte die Königin diese Partei mit ihrer starken kirchlich-politischen Organisation von jeher. Wenn sie sich zwei Jahre lang zu einem Zusammenwirken mit ihr hatte verstehen müssen, so war das immer mit dem Vorbehalt geschehen, daß das ketzerische Gemeinwesen auf die Dauer nicht bestehen dürfe, daß man wie im Krieg, so auch im Frieden die Mittel suchen müsse, es aufzulösen. Nicht schwer fiel es daher ihr und ihren Gesinnungsgenossen, hinterher auf frühere dunkle Aeußerungen hinzuweisen, welche den gräßlichen Ueberfall als längst berechnetes Ziel, die freundliche Annäherung an die Hugenotten als Mittel zur Täuschung derselben erweisen sollten.

Die Bartholomäusnacht bedeutete nicht nur einen Rückfall Frankreichs in den Religionskrieg, sondern eine Steigerung der Feindschaften, welche diesen Kriegen im allgemeinen zu Grunde lagen. Daß ein Regent die Feinde der bestehenden Rechtsordnung oder der allein berechtigten Kirche, wenn er ihnen auf dem Wege der gewöhnlichen Justiz nicht beikommen könne, durch Meuchelmord

---

[1]) Anfragen Schönbergs und königl. Resolutionen darauf. 1572 August 9. (Noailles III S. 285.)

aus dem Weg räumen dürfe, war eine Lehre, welche Philipp II. und seine Staatsmänner gleich anderen Zeitgenossen bekannten; wie nun jetzt diese Lehre gegen die ganze Partei der französischen Reformierten angewandt wurde und somit der Meuchelmord zum Massenmorde anwuchs, nahmen die Führer der katholischen Reaktion auch diese Konsequenz an: die Bartholomäusnacht fand bei den spanischen Staatsmännern, bei den italienischen Regierungen, vor allem auch am päpstlichen Hofe lauten oder stillen Beifall. Welche Empfindungen mußte aber dieser Beifall bei den Hugenotten und ihren Gesinnungsgenossen erwecken! Die Sage von der Bayonner Liga (S. 413) wurde in diesen Kreisen mit der Bartholomäusnacht verbunden: damals sollte das Verbrechen zwischen Frankreich und Spanien, natürlich unter der Oberleitung des Papstes, verabredet sein, und nunmehr nach siebenjährigen Bemühungen war es gelungen, die Opfer in den wohlgestellten Hinterhalt zu locken. Mit dem Glauben an die ununterbrochen fortwirkende Verschwörung katholischer Mächte verband sich die Vorstellung, daß der Protestant jeglichen Treubruch und jegliche Grausamkeit von diesen Verschworenen zu gewärtigen habe. Kein Wunder, wenn also in Frankreich die Hugenotten, obgleich furchtbar geschwächt und fortan unzweifelhaft zu dem Schicksal einer Minorität innerhalb der französischen Nation verurteilt, sich zum vierten Religionskrieg erhoben, wenn zugleich der Aufstand in den Niederlanden mit verstärkter Erbitterung voranging.

Als selbstverständlich hätte man es erwarten können, daß nun auch in Deutschland alle mit den Protestanten angeknüpften Verbindungen der französischen Regierung abgebrochen worden wären. Aber merkwürdigerweise stellten sich gerade in Deutschland die scheinbar selbverständlichen Folgen fürs erste nicht ein.

Das Hauptgeheimnis der unergründlichen Staatskunst Katharinas bestand eben darin, daß sie entgegengesetzte Interessen zu verbinden und in Schach zu halten pflegte. So vermeinte sie auch gerade damals, als sie dem französischen Protestantismus den schwersten Schlag beibrachte, eine mittlere Linie der Politik einhalten zu können. Sie und mit ihr der wieder ganz unter ihrer Leitung stehende König wünschten vor allem, die Beziehungen zu den protestantischen Reichsfürsten nicht zu lösen; ihnen gegenüber wußten sie also ihren Absichten eine ganz besondere Fassung zu geben. Das eigene kirchlich-politische Gemeinwesen der Reformierten, so lautete ihre Darstellung, habe man angegriffen: die Gewissensfreiheit der Einzelnen, wenn sie auf die Religionsübung verzichteten, solle nicht angetastet werden; den offenen Krieg gegen Spanien habe man verworfen: zur verdeckten Unterstützung der Gegner dieser Macht, besonders der niederländischen Empörer, sei man geneigt. Und mit diesem Hinweis auf eine fortgesetzt antispanische Richtung gewann die französische Regierung alsbald einen gerade für die deutschen Angelegenheiten höchst wertvollen Bundesgenossen, jenen selben Grafen Ludwig von Nassau, der bei der vorigen Wendung der französischen Politik so bedeutsam hervorgetreten war.

Der Angriff der beiden nassauischen Brüder gegen die südlichen Provinzen der Niederlande war bei dem Ausbleiben französischer Hülfe gescheitert. In demselben Monat September, der der Bartholomäusnacht folgte, mußte Wilhelm

von Oranien mit seinem Heere nach dem Rhein zurückweichen, und mußte Graf Ludwig die Stadt Mons übergeben. Aber der Krieg hörte darum nicht auf. Oranien begab sich nach Holland, wo der Widerstand gegen Spanien einen festen Grund gefunden hatte, Graf Ludwig begab sich nach Deutschland, um seinerseits den Kampf durch politische Verhandlungen fortzusetzen. Und hier war es, wo er seit November 1572[1]) sich mit den Agenten der französischen Regierung zusammenfand und bald zu gemeinsamem Wirken verband. Für den Grafen mußte eben der Grimm über die gemordeten Freunde vor der harten Thatsache zurücktreten, daß Oranien und die holländischen Stände den ungeheuren Kampf gegen Spanien ohne Unterstützung nicht führen konnten. Eine solche Unterstützung war Frankreich geneigt, selber zu leisten und bei den deutschen Fürsten zu betreiben. Da bedachte sich Graf Ludwig nicht weiter, mit den Agenten dieser tückischen Regierung über die Bedingungen ihres Beistandes in Unterhandlung einzutreten und ihre neuen Anträge an die protestantischen Reichsfürsten zu befürworten.

Die neuen Anträge, mit welchen also vom September 1572 bis ins Frühjahr 1574 die französischen Agenten Deutschland durchschwärmten, entsprachen im wesentlichen den früheren Anregungen: gemeinsame Unterstützung der aufständischen Niederländer, Defensivbündnis zwischen Frankreich und den protestantischen Fürsten, Gewinnung der Kaiserkrone für das Haus Valois, sei es für Karl IX., sei es für einen Bruder desselben. Da inzwischen auch in Polen der König Siegmund August gestorben war (7. Juli 1572), und die lang umstrittene Königswahl am 9. Mai 1573 auf den Herzog von Anjou fiel, so wurden die Entwürfe noch dahin vergrößert, daß dieselben Verträge, die mit Frankreich in Aussicht gestellt wurden, zugleich mit dem König von Polen geschlossen werden sollten. Widerwärtig würde nun aber die Darlegung dieser Umtriebe im einzelnen sein. Genug, daß es nur ein Fürstenhof war, der sich geneigt zeigte, auf das Bündnis sowohl, wie das Projekt hinsichtlich der Kaiserwürde einzugehen, der Hof nämlich des frommen Friedrich III., daß aber als wirkliches Ergebnis der mit Kurpfalz gepflogenen Verhandlungen nur eine nicht unverächtliche Geldhülfe für Oranien herauskam: im Jahre 1573 nämlich zahlte Frankreich 100000 Kronen, zu denen Kurpfalz ein Darlehen von 50000 Gulden hinzufügte. Die übrigen Verhandlungen scheiterten vor allem deshalb, weil Pfalz auf die Unterstützung der Hugenotten zur Verfechtung ihrer Religionsfreiheit nicht verzichten wollte, während Frankreich gerade den geheimen Nebenzweck verfolgte, den Hugenotten die Unterstützung ihrer deutschen Glaubensgenossen abzuschneiden. Man machte abermals die Erfahrung, daß die Vorbedingung einer Vereinigung Frankreichs mit den protestantischen Fürsten die Gewährung umfassender Religionsfreiheit an die Hugenotten sei.

Von dem Augenblick aber, wo die Aussicht auf eine Verständigung mit der französischen Regierung verschwand, traten auch in Heidelberg die Eindrücke der

---

[1]) Damals erste Besprechung mit Fregoso. (De la Huguerie I S. 153 Anm. 2.) Im März 1573 weitere Besprechungen von Schönberg und Fregoso mit Ludwig in Frankfurt und Kassel.

Bartholomäusnacht in ihre Rechte. Und der weitere Gang, den die inneren Angelegenheiten Frankreichs nahmen, half dazu, um diese Eindrücke zur offenen Feindschaft gegen die katholische Regierung zu steigern.

In raschem Wechsel war in Frankreich auf den neuen Religionskrieg im Juli 1573 ein beschränkter und unsicherer Religionsfriede, dann am 30. Mai 1574 der Tod des jungen Königs Karl IX. gefolgt, worauf dessen Bruder und Nachfolger, Heinrich III., aus seinem eben gewonnenen polnischen Königreich desertierte, um in Frankreich sofort mit einer neuen Waffenerhebung der Hugenotten empfangen zu werden: denn mit ihm, dem Mitanstifter der Bartholomäusnacht, konnten die Reformierten noch weniger in Frieden leben wie mit seinem erbärmlichen Vorgänger. Mit dem wieder ausgebrochenen Religionskriege verband sich sodann ein Zwist unter dem katholischen Adel. Eifersüchtig auf die emporsteigende Macht der Guisen, hatten sich die Montmorencys mit ihrem Anhang erhoben: nicht nur gegen den Einfluß jenes Geschlechtes, sondern auch gegen das despotische Regiment und den Glaubenszwang der Königin Katharina. Diese oppositionelle Partei betrachtete als ihr vorbestimmtes Haupt den Herzog Franz von Alençon, den jüngsten Sohn Katharinas; zu stärken suchte sie sich durch die Verbindung mit den Hugenotten. Einige Zeit, nachdem diese Verbindung eingeleitet war, gewannen auch die seit Colignys Ermordung einer festen Führung entbehrenden Hugenotten ein neues Haupt an dem Prinzen Heinrich von Condé, dem Sohn des in der Schlacht von Jarnac (1569) gefallenen Prinzen Ludwig. Der noch jugendliche Prinz war in der Bartholomäusnacht gleich seinem Vetter, dem König Heinrich von Navarra, in die Gewalt Katharinas gekommen, im April 1574 hatte er sich derselben durch die Flucht entzogen und suchte nun in Deutschland, meistens von Straßburg aus, die Verbindung seiner Partei mit der Schweiz, den Niederlanden und dem Reich zu unterhalten.

Dieser Mann war es, der die Wendung der Pfälzer von der französischen Regierung zu den Hugenotten vermittelte. Als die handelnde Persönlichkeit trat dabei von seiten der Pfälzer wider Johann Kasimir hervor. Der hatte, als im Jahr 1573 jene französischen Subsidien für die Niederlande gezahlt wurden, zeitweilig an ein Kriegsunternehmen gegen Alba gedacht; aber ein damals geworbener Heerhaufen wurde nicht von ihm, sondern vom Grafen Ludwig und dem jüngsten, eben der Schule entwachsenen Sohn Friedrichs III., dem Pfalzgrafen Christoph, nach den Niederlanden geführt. Es war das Heer, dem der spanische Oberst Sancho d'Avila die Niederlage auf der Mooker Heide (14. April 1574) beibrachte, bei welcher Graf Ludwig sein kampferfülltes Leben endete, und zugleich mit ihm der Pfalzgraf Christoph einen frühen Soldatentod fand. Nachdem so der Versuch, die spanische Herrschaft durch Invasion in die ihr unterworfenen Provinzen zu erschüttern, abermals mißlungen war, wandte Johann Kasimir sich den in Frankreich kämpfenden Hugenotten zu. Im Sommer 1574 finden wir ihn in Verhandlung mit Condé und einigen Häuptern der montmorencyschen Faktion, während sein Vater die unterbrochenen Beziehungen zu England wieder aufnahm und die Hülfsgesuche der Hugenotten bei der Königin Elisabeth unterstützte. Im folgenden Jahr zahlte Elisabeth an den Kurfürsten Friedrich zur

Verwendung für die Hugenotten 50 000 Thaler, worauf Johann Kasimir mit Condé und den Vertretern jener katholischen Faktion, den „Politikern", wie man sie nannte, am 27. September 1575 einen Vertrag abschloß über die Zuführung von 16 000 deutschen und schweizerischen Söldnern. Die Bezahlung derselben übernahmen die Hugenotten und ihre katholischen Verbündeten, das Kommando fiel, unter Vorbehalt von Condés militärischer Oberleitung, dem Pfalzgrafen zu.

Erst nach schwierigen Verhandlungen kam dieser Vertrag zustande, nachdem man nämlich vorher mit dem Eigennutz des pfälzischen Glaubenshelden sich auseinandergesetzt hatte. Wie früher Pfalzgraf Wolfgang, so wollte jetzt auch Johann Kasimir seine guten Dienste fürstlich belohnt sehen, und gleich jenem richtete er sein Verlangen auf Metz, Toul und Verdun, nur daß er jetzt gleichmäßig die Städte und die kleinen Fürstentümer der dortigen Bischöfe ins Auge faßte. In den Städten wollte er zum Gouverneur der französischen Krone ernannt werden, die Bischöfe sollten zur Abtretung ihrer weltlichen Herrschaften an ihn genötigt werden. Beide Erwerbungen sollten die Parteien der Hugenotten und Politiker im Kampfe mit dem französischen König ihm erringen und nach dem Friedensschluß ihn darin schützen.

Daß Johann Kasimir bei diesen Forderungen durch keine Rücksichten auf das Recht und die Ehre des deutschen Reiches bestimmt wurde, braucht kaum bemerkt zu werden: er verlangte ja nicht die Rückgabe der Städte ans Reich, sondern seine Ernennung zum Statthalter des französischen Königs. Soweit er neben seinem besonderen Vorteil ein allgemeines Interesse im Auge hatte, war es dasjenige der Hugenotten und der dauernden Verbindung derselben mit der Kurpfalz. In diesem Sinn wurde in dem endlich zustande kommenden Vertrag festgestellt, daß in den Städten und Stiftern die reformierte Religionsübung einzuführen sei; und wenn Johann Kasimir sein Kommando in den drei Städten unter der Hoheit des französischen Königs führen sollte, so wurde doch zugleich bestimmt, daß die Besatzung derselben nur aus französischen Soldaten reformierten Bekenntnisses, welche auf den der französischen Krone abzuringenden Religionsfrieden eidlich zu verpflichten seien, bestehen dürfe. Als Sicherheitsplätze für die Reformierten sollten eben die drei Städte dienen; sie sollten ferner bei ihrer Lage an der Ostgrenze Frankreichs ein Verbindungsglied zwischen Kurpfalz und den Hugenotten abgeben.

Trotz solcher Aussichten setzten jedoch die Franzosen den Forderungen Johann Kasimirs hartnäckigen Widerstand entgegen. Es war ja nicht abzusehen, wie die französische Regierung sich einen solchen Statthalter in den drei Städten gefallen lassen sollte; auf die Bistümer aber hatte Herzog Karl von Lothringen seine Augen gerichtet: schon im Jahr 1573 hatte er für seinen jüngeren Sohn Karl eine päpstliche Verfügung ausgebracht, die demselben die Nachfolge in Metz zusicherte, [1] und in Bezug auf Toul erwarb er, vermutlich einige Jahre später, [2] eine gleichartige Reservation für seinen Vetter Karl von Vaudemont. Durch

---

[1] Meurisse, Hist. des évêques de Metz S. 641. Ueber Verdun vgl. Häberlin X S. 395 fg.

[2] Jedenfalls vor Januar 1580. (Thiéry, Hist. de Toul II S. 134 Anm.)

die von Johann Kasimir verlangte Einräumung mußten die Hugenotten also an dem Herzog von Lothringen einen neuen Feind gewinnen.[1]) Indes all diesen Erwägungen gegenüber wußte der Pfalzgraf die Notlage seiner französischen Freunde so gut auszunutzen, daß sie schließlich in einen Vertrag einwilligten, der ihm wenigstens auf Lebenszeit[2]) den Erwerb der Städte und Stifter in der angegebenen Form verbürgte.

Durch andere Bestimmungen des Vertrags sorgte der Pfalzgraf dafür, daß er nicht wieder eine untergeordnete Rolle spielen möchte, wie bei dem Feldzug von 1567. Vor allem sollten die Verhandlungen mit der französischen Regierung, die ja in diesen Religionskriegen mit den Feldzügen stets Hand in Hand gingen, nur mit seinem Wissen und seiner Zustimmung vor sich gehen. Eine letzte Abrede ging endlich auf nichts Geringeres als ein dauerndes Bündnis zwischen der Kurpfalz und den Hugenotten: wenn, so lautete sie, der Kurfürst von der Pfalz nach dem gegenwärtigen Feldzug bedrängt werden wird, so haben Condé und seine Verbündeten oder deren Erben ihm drei Monate lang mit 8000 Mann Hülfe zu leisten; wenn dagegen Condé, seine Verbündeten und die reformierten Kirchen Frankreichs nach geschlossenem Frieden neuerdings angefeindet werden, so schickt der Kurfürst ihnen Johann Kasimir mit 6000 Reitern auf einen Monat zur Hülfe. Diese besondere Abmachung wurde von Friedrich III. am 27. November ratifiziert; sie bezeichnet den Höhepunkt in des Kurfürsten Beziehungen zu den aufständischen Parteien in Frankreich.

Unter eifriger Teilnahme Friedrichs III. gingen nun die Rüstungen Johann Kasimirs vor sich. Zu dem Gelde, welches Elisabeth vorgestreckt hatte, legte der Kurfürst mehr als das Doppelte hinzu,[3]) was ihn freilich abermals nicht abhielt, dem erzürnten Kaiser gegenüber mit seiner wohleingeübten Harmlosigkeit zu versichern: er habe mit seines Sohnes Unternehmen nichts zu schaffen. Im Dezember 1575 konnte Johann Kasimir den Zug nach Frankreich antreten. Wenn aber kurz vor demselben einer der Agenten Condés mit richtiger Wertschätzung der im Jahr 1567 geernteten Lorbeeren sagen konnte, Johann Kasimir habe in ernsthaftem Krieg noch kein Pistol abgefeuert,[4]) so vermochte der Pfalzgraf auch in dem zweiten Unternehmen zu einer kriegerischen That keine Gelegenheit zu finden oder zu ergreifen. Jetzt wie damals wirkte sein Heer allerdings auf die Entschlüsse der königlichen Regierung ein, aber lediglich deshalb, weil es als eine kompakte Macht auf französischem Boden stand gegenüber einem an Geld und zuverlässigen Streitkräften armen Gegner. Nicht durch Feldzüge und Schlachten, sondern durch Unterhandlungen wurde dieser fünfte Religionskrieg im Mai 1576 beendet. Die Hugenotten errangen damals den vorteilhaftesten Religionsfrieden,

---

[1]) Hervorgehoben von De la Huguerie I S. 320.

[2]) In dem ersten Vertragsentwurf vom 1. Juni 1574 (Kluckhohn II n. 777 S. 721) ist der erbliche Besitz der Stifter bedungen, dagegen der Erwerb der Städte nicht ausgemacht. Daß bei diesen Verhandlungen die Städte und die Bistümer auseinander zu halten sind, hat v. Bezold (Briefe Johann Kasimirs I S. 164) übersehen. Wie hätte von einem Gouverneur des Königreichs Frankreich in den bischöflichen Herrschaften die Rede sein können?

[3]) v. Bezold I S. 163 Anm.

[4]) De la Huguerie I S. 346/47.

den sie noch erworben hatten; Johann Kasimir aber, der mit seiner Habgier und der Wildheit seiner Söldner, denen er die greulichsten Plünderungen und Brandstiftungen erlaubte, die Regierung jetzt ebenso in die Enge trieb wie vorher seine Verbündeten, mußte mit ungeheuren Opfern abgekauft werden. Neben dem Sold für seine Truppen, der zugesagt und dann wenigstens zum guten Teil wirklich gezahlt wurde, mußte ihm der König, um ihn nur von Metz, Toul und Verdun abstehen zu lassen, eine Kriegsbestallung mit hohen Jahrgeldern, eine ganze Reihe von Herrschaften im Innern Frankreichs mit stattlichen Einkünften gewähren: Einräumungen, die der Krone nur dadurch erträglich wurden, daß sie bei dem neuen, vor Ablauf des Jahres ausbrechenden Bürgerkrieg zurückgenommen werden konnten.

Mit dem Abschlusse dieses zweiten Unternehmens Johann Kasimirs können wir in der Betrachtung der auswärtigen, durch die kirchlichen Gegensätze beherrschten Politik innehalten. Es hat sich gezeigt, daß die Versuche zu einer selbständigen Politik mehr von den protestantischen als den katholischen Ständen ausgingen, und daß es unter den Protestanten doch nur die Pfälzer waren, welche von Umtrieben und Anschlägen zu wirklichen Thaten fortschritten. In derselben Zeit hatten auch im Innern des Reiches die großen kirchlichen Gegensätze nicht geruht. Unter dem Lärm der auswärtigen Händel hatte hier eine Reihe von Veränderungen begonnen, welche, einzeln genommen, geringfügig erscheinen mochten, in ihrer Gesamtheit aber höchst bedeutsam waren; denn sie bereiteten eine Verschiebung des Machtverhältnisses zwischen den kirchlichen Parteien vor und hatten dann Konflikte unter ihnen zur Folge, unter den sich immer unerbittlicher die Frage erhob, ob man den alten Reichsverband behaupten, oder in fester Verbindung unter sich und mit auswärtigen Glaubensgenossen eine selbständige Macht gründen wollte. Es sind einerseits die Fortschritte der katholischen Restauration, anderseits die Erweiterung des dogmatischen Zwiespaltes unter den Protestanten, auf welche wir unsere Aufmerksamkeit richten müssen.

Als von den Anfängen einer katholischen Gegenbewegung die Rede war, fanden wir ein weltliches Fürstenhaus, das von Baiern, an der Spitze der neuen Bestrebungen; unter den geistlichen Fürsten dagegen waren nur zaghafte und wenig ernst gemeinte Ansätze zu bemerken. Dies wurde anders seit Beginn der siebziger Jahre. Unversehens sprang die Bewegung auf ein geistliches Gebiet in Norddeutschland über, um von dort aus weiter zu wirken und allmählich zu einem Kampfe zu führen, der die geistlichen Fürstentümer immer tiefer und weiter in seine Kreise zog.

Zu den geistlichen Landen, welche vermöge ihrer Lage und ihrer inneren Zustände zum Uebergang unter die Herrschaft protestantischer Fürstenhäuser bestimmt zu sein schienen, gehörten die altberühmten gefürsteten Abteien von Hersfeld und Fulda. Beide waren einbezogen in den Machtkreis der sächsischen und hessischen Gebiete, in beiden war der Protestantismus bis in die Klosterkonvente selber eingedrungen. Aber ein Unterschied dem Grade nach war insofern vorhanden, als das neue Kirchenwesen in Fulda weniger fest gegründet war wie in Hersfeld. In der Hauptstadt des Fuldaer Abtes herrschte, nachdem im Jahr

1542 das Abendmahl unter beiden Gestalten erlaubt [1]) und im Jahr 1548 das Interim eingeführt war, ein unklarer Mittelzustand: im Gottesdienst hielt sich der Pfarrer an das Interim, im Unterricht legte er Luthers Katechismus zu Grunde. In dem auf vier Mitglieder zurückgegangenen Kapitel des Hauptklosters herrschte kein eigentlich katholischer Geist; aber die Opposition richtete sich hauptsächlich nur gegen die Strenge der Ordensregel, besonders gegen die Fesseln des Cölibats. Wirklich herrschend war das protestantische Bekenntnis unter dem Adel, der zugleich die Pfarreien seines Patronats mit protestantischen Geistlichen zu besetzen suchte. Nachdem mehrere Aebte dieser Entwickelung zugesehen hatten, erfolgte plötzlich im letzten Viertel des Jahrhunderts ein Umschlag. Im Januar 1570 wurde der noch nicht 30jährige [2]) Balthasar von Dernbach zum Abt gewählt. Er war Sprößling einer protestantischen Familie, hatte aber selber bei seiner Erziehung im Fuldaer Kloster [3]) den Geist des Standes, für den er bestimmt war, in sich aufgenommen. Ob er vom ersten Anfang seiner Regierung entschlossen war, seine Untergebenen zur katholischen Kirche zurückzuführen, mag dahingestellt sein; jedenfalls sah er sich bald vor der Wahl, entweder sein Stift wirklich protestantisch zu machen oder gegen den vordringenden Protestantismus anzukämpfen. Seine Hauptstadt Fulda begrüßte seinen Regierungsantritt mit dem Antrag, ihr einen eigentlich protestantischen Pfarrer zu gewähren; die Ritterschaft stellte an ihn das Verlangen, ein verödetes Franziskanerkloster zur Einrichtung einer protestantischen Landesschule einzuräumen. Diesen Forderungen gegenüber faßte nun Balthasar einen Entschluß, an dem man erkannte, daß er mit der bisherigen Konnivenz gegen den Protestantismus brechen wollte. Er dachte auch seinerseits an die Gründung einer Schule, aber einer Schule, die im Dienst der katholischen Kirche wirken und vor allem taugliche Geistliche heranbilden sollte. Ein paar katholische Beamte, die er herangezogen hatte, empfahlen ihm für diesen seinen Zweck die Jesuiten. [4]) Und so eifrig nahm der Abt diesen Rat auf, daß schon im November des Jahres 1571 fünf vom niederrheinischen Jesuitenprovinzial gesandte Brüder, darunter zwei eigentliche Ordenspriester, [5]) in Fulda Wohnung nehmen konnten. Ein Jahr nachher wurden in der sofort begonnenen Schule bereits vier Klassen eingerichtet, und neben derselben vom Abte ein Alumnat gegründet; im Jahr 1573 stiftete Balthasar Wohngebäude und Einkünfte für ein vollständiges Jesuitenkollegium. Die Jesuiten warfen sich

[1]) Die Verordnung bei Schannat, Dioecesis Fuldensis S. 343. Nach derselben sollte im übrigen das Wort Gottes nach der Bibel und „katholischen Schrift und Lehr" gepredigt werden, woraus Heppe (Die Restauration des Katholizismus in Fulda S. 20) „apostolische Schrift nnd Lehre" macht. Es wird in derselben u. a. eingeschärft, daß Kraft und Wirkung „eines jeden Sakraments" gelehrt werden; wogegen Heppe behauptet, von anderen Sakramenten als Taufe und Abendmahl sei nicht die Rede.

[2]) Elgard sagt im Jahr 1574: vix triginta annorum esse creditur. (Theiner, Annales I S. 213.)

[3]) A puero educatus in coenobio. (Reiffenberg, Historia societatis Jesu ad Rhenum inf. 1 S. 133.) Vgl. Historisch-politische Blätter Bd. 56 S. 5.

[4]) Historisch-politische Blätter Bd. 26 S. 10. Die Ermunterungen der Bischöfe von Würzburg und Mainz scheinen erst nachträglich gekommen zu sein. (A. a. O. S. 11.)

[5]) Reiffenberg I S. 133.

sofort neben dem Unterricht auf die Predigt: bald konnte man an drei Orten in der Stadt Fulda, desgleichen bald hier, bald da in den benachbarten Ortschaften ihren Ruf zur Rückkehr unter das Gesetz der alten Kirche vernehmen.[1] Eine der ersten Folgen ihrer Wirksamkeit war, daß sich in Fulda ein kleiner, aber streitfertiger Anhang um sie bildete; vor allem ging Balthasar selber auf den Geist ihrer Lehren ein: er ließ sich von ihnen in die geistlichen Uebungen ihres Ordensstifters einführen[2] und wählte einen der Ihrigen zu seinem Beichtvater.

Es scheint, daß diese Verbindung mit den Jesuiten für die Eröffnung einer eigentlichen Gegenreformation in Fulda entscheidend geworden ist. Denn nach ihrer Festsetzung, seit Anfang 1573, brach bei dem Abte ein beinahe stürmischer Reformeifer aus. Er wollte die Aergernisse in seinem Kloster abstellen, wollte die vom Trienter Konzil an den Besitz eines geistlichen Amtes geknüpften Vorbedingungen unter den Geistlichen seines Gebietes zur Durchführung bringen, er wollte vor allem in seiner Hauptstadt sowohl mit dem Protestantismus, wie mit den Ueberlieferungen des Interim aufräumen. Eben gegen seine Hauptstadt erging die einschneidendste seiner Verfügungen, indem er hier in der österlichen Zeit 1573 die Ausspendung des Abendmahls unter nur einer Gestalt verordnete. Er hoffte mit seinem Befehl um so eher durchzudringen, da damals der Stadtpfarrer zum vollen Anschluß an die römisch-katholischen Ordnungen gewonnen war. Allein bei diesem raschen Vorgehen gegen die fast durchweg protestantisch gesinnte Bürgerschaft erfuhr er doch gleich, daß er mit einem wachsamen und selbstbewußten Gegner zu thun habe. Die beiden führenden Stände des Landes, das Klosterkapitel und die Ritterschaft, vereinigten sich, um die dringenden Gesuche der Stadt Fulda um Freiheit der protestantischen Religionsübung zu befürworten; in der Nachbarschaft thaten sich der Kurfürst von Sachsen, die Landgrafen Wilhelm und Ludwig von Hessen und der Markgraf von Anspach zusammen, um den Rückgang des Protestantismus in einem Stift, welches man fast schon als gewonnen ansah, zu verhüten. Eine Gesandtschaft dieser Fürsten erschien im Oktober 1573 und forderte den Abt in drohendem Ton zur Abstellung der kirchlichen Neuerungen und zur Entfernung der Jesuiten auf; zugleich hatte dieselbe bei Ritterschaft und Kapitel zu sondieren, ob sie nicht nach den Beispielen früherer Jahrhunderte den Abt von der Regierung entfernen und statt seiner einen pfälzischen Prinzen, einen jüngeren Sohn des Pfalzgrafen Wolfgang, erwählen möchten.

So schien der erste Versuch, dem Protestantismus in einem geistlichen Fürstentum entgegenzutreten, sofort zu einem heftigen Zusammenstoß zu führen. Der jugendliche Abt jedoch ließ sich nicht schrecken, zumal es auch ihm an Beschützern nicht fehlte. Seine Hauptratgeber waren neben dem in jener Zeit mit Tod abgehenden Bischof Friedrich von Würzburg der Meister des deutschen Ordens, Heinrich von Bobenhausen, und der auch hier wieder eingreifende Herzog Albrecht von Baiern;[3] der letzte unterließ nicht, ihn über die Drohungen der

---

[1]) Sacchino a. 1573 n. 88 fg.

[2]) Bemerkt von Sacchino a. 1572 n. 89. Vgl. Historisch-politische Blätter Bd. 56 S. 13.

[3]) Mitteilung des v. d. Tann bei Heppe S. 57.58.

protestantischen Fürsten zu beruhigen und ihm gegen Aufstandsversuche der Unterthanen seine Hülfe in Aussicht zu stellen. Was dem Abte aber vor allem zu statten kam, das war die Unentschlossenheit seines Kapitels, welches bei allem Unwillen über die beginnende kirchliche Umwandelung doch auf die Versuchungen zur Auflehnung nicht einzugehen wagte. So konnte Balthasar alle Einsprache unentwegt zurückweisen. Bald gelang es ihm sogar, die höchsten Autoritäten für sich ins Feld zu führen. Der Kaiser erließ am 1. März 1574 Mandate an die Ritterschaft, das Kapitel und die Stadt Fulda, desgleichen an Kursachsen und die Landgrafen von Hessen: allen untersagte er gewaltsame Maßregeln gegen den Abt und gegen die von ihm zur Verwaltung von Kirche und Schule Angestellten. Von seiten des Papstes erschien im Sommer desselben Jahres ein Beauftragter bei dem Kapitel und wußte demselben so nachdrücklich zuzusprechen, daß es noch unter seinen Augen einen Brief an die Ritterschaft schrieb, in welchem es dieser die Verbindung gegen den Abt aufkündigte.[1]) Der Erzbischof von Mainz endlich hielt in demselben Sommer eine Zusammenkunft mit Kurfürst August in Mühlhausen, bei welcher — wir kommen nachher darauf zurück — in den großen Angelegenheiten des Reiches die konservativen Gesichtspunkte zur vollen Anerkennung gelangten; und wie da der Erzbischof dem Kurfürsten vorstellte, daß zur Erhaltung der Eintracht jeder Reichsstand die Selbstherrlichkeit des anderen in seiner Landesregierung achten müsse, erlangte er auch von ihm die für den Abt beruhigendsten Erklärungen.[2])

Die für Balthasar so gefährlich aussehende Vereinigung war damit gesprengt. Um so unablässiger ließ der Abt in den Jahren 1574—1576 seine reformatorischen Verfügungen ergehen. Im März 1574 drohte er bereits der Bürgerschaft von Fulda mit der Ausweisung aller derjenigen, welche den katholischen Glauben nicht annehmen wollten. Gegen die Ritterschaft ging er vor, indem er das Verbot des Abendmahls unter beiden Gestalten auf seine ganze Stiftsherrschaft ausdehnte, sodann einige protestantische Geistliche aus den Gütern der adelichen Herren entfernte, und selbst die Drohung wagte, daß die Ausweisung lutherischer Unterthanen sich auch gegen die Ritter wenden könne. Noch unmittelbarer traf er die Interessen der Adelichen, indem er die Aemter der Hof- und Landesverwaltung aus protestantischen in katholische Hände übertrug. Selbverständlich blieb auch das Kapitel von seinem Eifer nicht verschont. Nachdem er den geistlichen Herren ihre Weiber genommen, wollte er sie nötigen, ihre selbständigen Haushaltungen zu verlassen und nach Art wirklicher Mönche ein gemeinsames Schlafhaus zu beziehen.

Aber dieses Fortschreiten des Reformwerkes von den Bürgern der Stadt Fulda zu den bevorrechteten Ständen führte zu neuen Verwickelungen. Kapitel und Ritterschaft, eben voneinander getrennt, stellten unter dem Eindruck dieser unmittelbaren Kränkungen ihr früheres Einvernehmen wieder her, und der Gedanke eines Aufstandes gegen den Abt, den sie im Jahr 1573 abgewiesen, ge-

[1]) Bericht Groppers bei Theiner I S. 213. Das Schreiben des Kapitels vom 18. Juni bei Heppe S. 66.

[2]) Bericht Groppers. (A. a. O. S. 212.)

wann bei ihren nunmehrigen Beratungen einen stärkeren Anreiz. Balthasar freilich glaubte den neuen Umtrieben trotzen zu können. Stets beraten und begleitet von seinen Jesuiten, griff er persönlich in die Maßregeln zur Hebung des kirchlichen Lebens ein: in seinem Kloster und der städtischen Pfarrkirche erschien er bei Prozessionen und Predigten als der andächtigste Teilnehmer. Daß er in seinem sittlichen Lebenswandel keinen Anstoß gab, darf man aus dem Schweigen seiner Gegner schließen, daß er in seiner Regierung gleich anderen reformierenden Landesherren wohl herrisch in hergebrachte Sonderrechte eingriff, aber weder willkürlich noch drückend waltete, darf man aus dem Inhalt der gegen ihn erhobenen Beschwerden entnehmen. Erfüllt von seinem Werke, bewegte er sich heiter unter den ihn umdrängenden Schwierigkeiten. Was er aber nicht ahnen konnte, war, daß ein Verderben bringender Schlag von einem seiner nächsten Gesinnungs- und Standesgenossen geführt werden sollte.

In dem benachbarten Stift Würzburg war, nach dem Tode des Bischofs Friedrich von Wirßberg, im Dezember 1573 Julius Echter von Mespelbrunn erwählt. Gleich dem Fuldaer Abt hatte er bei seiner Wahl das dreißigste Jahr noch nicht erreicht (geb. 18. März 1545), gleich ihm gehörte er zu den Prälaten, auf welche die Verfechter der katholischen Restauration ihre besten Hoffnungen setzten: er war thatkräftig in der Verwaltung und hochstrebend in seinen Entwürfen. Einer der ersten Pläne, welche er verfolgte, bezweckte die Kräftigung des auf der Grenzscheide zwischen dem katholischen Süden und dem protestantischen Norddeutschland schwer bedrohten und doch noch widerstandsfähigen geistlichen Fürstentums. Er schlug dem Abte Balthasar einen Handel vor, nach welchem sie sich gegenseitig die Nachfolge in der Art sichern sollten, daß der Ueberlebende die Stifter von Würzburg und Fulda unter seiner Herrschaft vereinigen, und die so vereinigten Gebiete fortan nicht mehr getrennt werden sollten. Da der Abt den Vorschlag zurückwies, so entstand eine Spannung zwischen beiden Prälaten; und diese gab nun den Kapitularen und Rittern in Fulda den Gedanken ein, mit dem Bischof zum gewaltsamen Sturz ihres Abtes gemeinsame Sache zu machen.[1]) Glaubte nun Julius Echter wirklich, daß, wenn er den Verschwörern die Hand nicht biete, alsdann ein protestantischer Fürst es thun, und die Abtei für die katholische Kirche unrettbar verloren gehen werde, oder ergriff er diesen für seinen Ehrgeiz willkommenen Vorwand? — genug, er wurde mit den beiden Ständen über einen heimtückischen Ueberfall des Abtes, der ihm die Verwaltung des Stiftes unter dem Titel eines Koadjutors einbringen sollte, handelseinig.

Im Juni des Jahres 1576 befand sich Balthasar in dem Städtchen Hammelburg, mitten in einer gewaltsam erregten Bürgerschaft, unter welcher er den katholischen Gottesdienst wieder herstellen wollte. Arglos hatte er eben dort mit dem Bischof Julius eine persönliche Besprechung zu beiderseitiger Verständigung vereinbart. Am 21. Juni kam der Bischof wirklich an, aber begleitet von einer Schar berittener Soldaten; und einen Tag vor ihm trafen bereits Kapitel und Ritterschaft ein, nachdem sie vorher eigenmächtig einen Landtag in Fulda gehalten und dort

[1]) Sacchino 1676 n. 101 fg. Histor.-polit. Blätter Bd. 56 S. 111, 129. Näheres über den Unionsplan und seine Vorwände (verwirrte Jurisdiktionsverhältnisse) bei Theiner II S. 74, 77.

ihren Beschluß, die Regierung an Bischof Julius zu übertragen, den Städteverordneten angezeigt hatten; auch sie waren von bewaffneter Mannschaft umgeben. Und nun thaten Ueberraschung und Schrecken ihr Werk. Der wehrlose Abt wurde von den Verschworenen bedrängt und bedroht, bis er in seine Abdankung und in die Uebertragung der Administration des Stiftes auf den Würzburger Bischof einwilligte. Dieser selbst hatte natürlich vorher — wir wissen freilich nicht, in welcher Form und mit welchen Hintergedanken — die Herstellung der früheren Zustände in Aussicht gestellt.

Scheinbar war hiermit der erste eingreifende Versuch, in einem geistlichen Fürstentum die katholischen Ordnungen aufzurichten, vereitelt. Indes näher betrachtet, zeigte schon der Gang der Empörung — daß die protestantische Ritterschaft sich der Hülfe eines gesinnungslosen Kapitels und eines katholischen Bischofs bedienen mußte — die Schwäche der protestantischen Streitkräfte. Dem entsprach denn auch der weitere Verlauf. Der Kaiser, an den der betrogene Abt sich wandte, zog den Streit zwischen ihm und seinen Gegnern an das kaiserliche Gericht, übertrug aber sofort die Verwaltung des Stiftes an den Deutschmeister, den Freund und Gesinnungsgenossen Balthasars. Schon im März 1577 mußte der Würzburger Bischof diesem neuen Regenten weichen. Unter dessen und seines Nachfolgers, des Erzherzogs Maximilian, Verwaltung, vollends seit 1602, als Balthasar restituiert wurde, gelang es aber, die eingeführten katholischen Neuerungen zu behaupten und allmählich weiter zu führen, so daß endlich unter Balthasars Nachfolgern nur die Ritterschaft und einige Dorfpfarren die protestantische Religionsübung zu wahren vermochten. Der Zwischenfall der Würzburger Einmischung hatte nur gezeigt, daß der Fortgang der Gegenreformation in den geistlichen Gebieten durch die ungeistlichen Bestrebungen der Reichsprälaten selbst gefährdet wurde.

Kehren wir aber zurück zu der Zeit, da unter Balthasar der Kampf sich noch in seinem ersten vollen Gange befand. Für das gesamte Reich war derselbe deshalb so folgenschwer, weil durch ihn für alle geistlichen Fürstentümer ein Muster zur Nacheiferung aufgestellt wurde. Allerdings, erstarrt wie das kirchliche Leben in diesen Gebieten war, dauerte es noch einige Zeit, bis eine entschlossene Nachfolge sich einstellte. Fürs erste war es nur einer, der Erzbischof von Mainz, der in der Nachbarschaft des Abtes von Fulda einen ähnlichen Versuch unternahm. Erzbischof Daniel Brendel von Homburg (S. 113) zeigte sich, wie er in die Reife des Mannesalters eintrat, als einen Prälaten, der, wenn er gegen den Verfall seiner Kirche nicht einschritt, doch für seine Person von dem Geiste der kirchlichen Erneuerung berührt war. Sei es nun, daß das Beispiel des Fuldaer Abtes ihn anregte, sei es, daß die Jesuiten, denen er in Mainz ein Kollegium gegründet hatte, und aus deren Orden er seinen Beichtvater entnahm, ihn aneiferten, kurz, im Jahre 1574 unternahm er es, die Landschaft des Eichsfeldes, ein vom Hauptkörper seiner Stiftslande abgetrenntes, von hessischen, sächsischen und braunschweigischen Landen umgebenes Gebiet, persönlich zu besuchen. Den nächsten Anlaß zu seinem Entschluß mochten weltliche Unordnungen und Verbrechen in einem Lande, das seit dreißig Jahren seine geistlichen Herren nicht erblickt hatte, gegeben haben; aber er kam nicht bloß mit dem Gefolge eines weltlichen Fürsten,

sondern auch begleitet von zwei Jesuiten, nicht bloß um gerichtliche und finanzielle Geschäfte zu besorgen, sondern auch um eine kirchliche Visitation vorzunehmen. Und hier, wo der Protestantismus in den Städten, auf dem Land und unter dem Adel doch noch allgemeiner vorherrschte als in des Erzbischofs rheinischen Stiftslanden, wagte er einen gewaltsamen Angriff gegen denselben.

Die Bürgerschaft von Duderstadt befand sich seit sechzehn Jahren im Genuß eines wirklich protestantischen Gottesdienstes, unter einem Pfarrer von der Augsburger Konfession: jetzt wurde der Prediger verjagt, und ein katholischer Geistlicher in die Pfarrkirche eingeführt. In Heiligenstadt, dem Hauptorte der Landschaft, mußten nicht nur die Prädikanten weichen, es wurden sofort Jesuiten installiert, deren Niederlassung sich im folgenden Jahr bereits zu einem Gymnasium, mehrere Jahre später zu einem Kollegium entwickelte. Als dann der Erzbischof das Land verließ, ernannte er zum Oberamtmann desselben Leopold von Stralendorf, einen mecklenburgischen Konvertiten, der sich bald nachher mit einer Schwester des Abtes Balthasar vermählte; denselben machte er zum Mitglied einer Kommission, die, mit der geistlichen und landesherrlichen Vollmacht des Erzbischofs ausgerüstet, die begonnene Herstellung der katholischen Ordnungen fortzuführen hatte. Bei dem langsam und unerbittlich voranschreitenden Verfahren dieser Kommissarien war es Grundsatz, vor allem den Städten den protestantischen Gottesdienst zu legen, dann dem Adel zwar die freie Religionsübung in seinen Häusern zu lassen, aber die in den Pfarreien seines Patronates angestellten lutherischen Prediger zu entfernen und also der protestantischen Religionsübung auf dem Lande den Boden allmählich zu entziehen.

Verglich man die einzelnen Maßregeln dieser Eichsfelder Gegenreformation mit denen der Fuldaer Neuordnung, so sprang die Gleichmäßigkeit des Verfahrens in die Augen. Das Vorgehen beider Prälaten war, wenn nicht aus gemeinschaftlichem Plan, so doch aus einem und demselben Geiste entstanden. Um so größeren Eindruck machte es, als um dieselbe Zeit von der obersten Leitung der katholischen Kirche Maßregeln ergingen, deren innere Verwandtschaft mit jenen Anfängen der Gegenreformation abermals unverkennbar war.

Auf dem päpstlichen Stuhl war im Jahr 1572 nach Pius V. Papst Gregor XIII. gefolgt. Dieser Papst brachte den Angelegenheiten der deutschen Kirche eine bessere Kenntnis und wohl auch größere Teilnahme entgegen, als sein Vorgänger besessen hatte. Und wie bei allen Fragen der inneren Reform stets die Heranbildung einer besseren Priesterschaft im Vordergrunde stand, so wandte er seine Aufmerksamkeit jener von den Jesuiten für Deutschland gestifteten Zentralanstalt, dem Collegium Germanicum (S. 189) zu. Wegen Mangels einer finanziellen Grundlage war dasselbe nach hoffnungsvollen Anfängen zu keinem rechten Gedeihen gekommen. Jetzt, im Juli des Jahres 1574, schuf Gregor diese Grundlage, indem er der Anstalt einen Jahreszuschuß von 10000 Goldgulden gewährte und die Zahl der aufzunehmenden Schüler auf hundert Jünglinge aus Deutschland und den anstoßenden Gebieten setzte. Und nicht nur Geld spendete der Papst. Als er im Juni des Jahres 1573 den Dr. Kaspar Gropper als Legaten nach Deutschland abfertigte, gab er ihm unter anderem den Auftrag, von den einzelnen Bischöfen die als Zöglinge aufzunehmenden

Jünglinge auswählen und vorschlagen zu lassen. Welche Absichten bei dieser Auswahl zur römischen Erziehung vorwalteten, erhellt aus den Aeußerungen des Abtes von Fulda. Er hoffe, sagte er, aus seinem Fuldaer Gymnasium einige Geistliche mit Durchschnittsbefähigung [1]) zu erhalten; zum Zweck höherer Ausbildung für den Eintritt in sein Kapitel schlage er dem Papst zwei adeliche Jünglinge zur Aufnahme ins Collegium Germanicum vor. In diesem Sinn der Erziehung für die höheren Kirchenämter hatte denn auch Gropper die Anweisung empfangen, daß bei der Auswahl vornehmlich auf Söhne adelicher Familien Rücksicht zu nehmen sei,[2]) und hiernach stellte er eine Liste von Vorgeschlagenen auf seiner Rundreise zusammen. Niemand vielleicht kam ihm eifriger entgegen als der Bischof Johann von Augsburg, der Nachfolger des kürzlich verstorbenen Kardinals Otto Truchseß. Mußte derselbe doch aufmerksam gemacht werden, daß mehr als zwölf Jünglinge aus seiner einen Diözese nicht aufgenommen werden könnten.[3])

Die Leitung des Collegium Germanicum war demselben Orden anvertraut, der den katholischen Fürsten in Deutschland bei der beginnenden Gegenreformation antreibend und ausführend zur Seite stand. In den Händen der Jesuiten liefen die von oben und von unten ergriffenen Maßregeln zur Herstellung des deutschen Katholizismus zum größten Teil zusammen. Mit noch jugendlichem Eifer ließ denn auch der Orden es sich angelegen sein, den Erwartungen auf Belebung des kirchlich-religiösen Lebens mit immer neuen Mitteln zu entsprechen. Eben jener Gropper fand im Dezember 1575 Gelegenheit, für den Umfang seiner Legation eine Einrichtung zu genehmigen, welche die Jesuiten in anderen Provinzen schon begründet hatten und damals in Deutschland einzuführen begannen: es waren die marianischen Sodalitäten, Vereine, welche unter der Leitung einer Jesuitenanstalt unter den Schülern derselben geschlossen wurden und bald durch zahlreichen Beitritt von Laien und Geistlichen aller Stände sich nach außen hin verzweigten. Der Zweck derselben war die Pflege des religiösen Lebens in der von den Jesuiten befolgten, dem Protestantismus aufs schärfste entgegengesetzten Richtung: die Mitglieder sollten jede Woche zur Beichte gehen und wurden beim Eintritt zu einer Generalbeichte eingeladen; im Mittelpunkt ihrer schwunghaften Andachtsübungen stand die Verehrung der heiligen Jungfrau; die Zuversicht jedes Angehörigen wurde durch den Glauben belebt, daß die Früchte der guten Werke und Gebete der Gesamtheit jedem einzelnen zugewandt würden. Vermöge der starken Erregung religiöser Empfindungen und der Hingabe an die geistlichen Führer wurden diese Sodalitäten ein geeignetes Mittel, um den Geist des Jesuitenordens in weite Kreise hinüberzuleiten.

So begannen in dem katholischen Deutschland die erstarrten Kräfte wieder zu erwachen; sie wurden gesammelt zur Rückgewinnung verlorener Gebiete. Die große Frage für die Zukunft war nun, ob dieser neuen Erhebung gegenüber die protestantischen Stände es bei der wirkungslosen Einrede in die Fuldaer Refor-

---

[1]) Mediocres aliquos sacerdotes. (Bericht Groppers bei Theiner I S. 213.)

[2]) Bericht Groppers vom 22. Dezember 1573. (Theiner I S. 98.)

[3]) Der Kardinal von Como an den Bischof. 1573 November 27. (Theiner I S. 95.) Derselbe an denselben. 1574 Februar 27. (A. a. O. S. 244.)

mation bewenden lassen wollten, oder ob sie die Einheit und Kraft finden würden, den Fortschritten ihrer Gegner gemeinsam zu widerstehen. In demselben Augenblicke, da der Lauf der Zeit diese Frage aufwarf, wurde ihre Beantwortung zum Teil vorweg genommen, indem eben damals die bestehende Trennung unter den Protestanten, die von dogmatischen Streitigkeiten ausging und ihr politisches Verhalten ergriff, um ein bedeutendes erweitert wurde. Wir müssen, um den neuen Ausbruch dieses kirchlichen Streites und die politischen Folgen desselben zu verstehen, uns den Wandelungen der Politik des Kurfürsten von Sachsen zuwenden.

Es ist erzählt, wie Kurfürst August in den ersten sechs Jahren, welche dem Augsburger Reichstag folgten, die Bestrebungen der Pfälzer mehrfach begünstigte: er verhinderte die Erneuerung des Streites gegen den pfälzischen Calvinismus, er bezeigte ein gewisses Wohlgefallen an dem französischen Kriegszug Johann Kasimirs und wies sogar die Vorschläge eines Bündnisses nicht ohne weiteres ab. In dieser Haltung bemerkte man nun aber seit der Zeit der Bartholomäusnacht eine scharfe Wendung. Nicht nur daß er jetzt den Gedanken eines Bündnisses protestantischer Stände unter dem Schutz der blutbefleckten französischen Regierung mit Abscheu zurückwies, er kehrte auch gegenüber den Anregungen eines rein protestantischen Bündnisses und der Unterstützung der französischen und niederländischen Glaubensbrüder auf einen schroff ablehnenden Standpunkt zurück. Wenn ihn die Pfälzer mit ihren Reden von den blutdürstigen Anschlägen des Papstes bestürmten, so bemerkte er kühl: dem Papst fehle die Macht zur Ausführung. Wenn sie ihm Frankreich und Spanien als des Papstes bewaffnete Verbündete zeigten, so antwortete er: aus bloßem Eifer für die Religion würden diese Mächte wohl schwerlich die protestantischen Reichsstände angreifen, wollten sie es gleichwohl thun, so vermöchten sie doch nichts, wenn sie nicht vorher den Kaiser und die katholischen Stände gewonnen hätten. Bezeichneten dann die Kurpfälzer ihre katholischen Landsleute unbedenklich als im Grunde schon vom Feinde gewonnen, so entgegnete er: noch jüngst hätten katholische Kurfürsten und Fürsten ihm geschrieben, daß sie mit ihm zusammen für des Reiches Einigkeit und Würde mit allem Ernste einstehen wollten. Standhaftes Festhalten an den Reichsgesetzen, Enthaltung von allen Sonderbündnissen und von aller Einmischung in fremde Kriege sei dasjenige, was den Reichsständen zum Gedeihen des Vaterlandes obliege. [1])

Das bedeutete Rückkehr zur vollen Strenge der konservativen Grundsätze. Daß diese Wendung gerade in einer Zeit erfolgte, da die Bartholomäusnacht die Feindschaft und den Argwohn der kirchlichen Parteien so gewaltsam verstärkt hatte, ist überraschend; man sucht, um sie zu erklären, nach besonderen Einflüssen. So verschiedenartig diese nun bei der Verflechtung der allgemeinen Angelegenheiten mit den besonderen Interessen des Kurfürsten gewesen sein mögen, die Hauptsache wird doch sein, daß vielleicht schon auf den Anfang, jedenfalls auf den Fortgang dieser neuen Richtung die theologischen Streitigkeiten innerhalb des deutschen Protestantismus aufs stärkste eingewirkt haben.

---

[1]) Kluckhohn II n. 682, 689. Kursachsen an Landgraf Wilhelm. 1572 November 21. (St. A. Dresden 9308. Landgrafenbuch den niederländischen Krieg betreffend.)

Es ist schon öfter bemerkt, daß Kurfürst August in den theologischen Kämpfen seiner Glaubensgenossen, besonders in dem alle andern übertönenden Streit über die Abendmahlslehre, in den Jahren vor 1571 eine mittlere Stellung einnahm. Der letzte Grund dieser Haltung lag in jener zwiespältigen Ueberlieferung der sächsischen Kirche, welche an die großen Namen von Luther und Melanchthon anknüpfte. Neben anderen Abweichungen von Luther hatte sich Melanchthon vor allem in der Abendmahlslehre im stillen der Meinung Calvins angeschlossen und doch äußerlich den Schein der Uebereinstimmung mit dem deutschen Reformator zu wahren gesucht (S. 117 fg.). Um die äußere Eintracht zu erhalten und zugleich seiner Auffassung neben derjenigen des Meisters Raum zu schaffen, hatte er die Methode der doppelsinnigen Formeln aufgebracht: ein Verfahren, welches sich dann an den kursächsischen Universitäten von Leipzig und Wittenberg forterbte. Trotz aller Schärfung des Abendmahlsstreites beharrte man an diesen wissenschaftlichen Anstalten dabei, jeder Festsetzung im unbedingt lutherischen Sinne auszuweichen; und der Autorität beider Universitäten war es wieder guten Teils zuzuschreiben, wenn Kurfürst August in der Abendmahlsfrage — und in ähnlicher Weise auch in einigen anderen Lehrstreitigkeiten — eine wenig bestimmte Haltung einnahm.

Aber diese mittlere Stellung war auf die Dauer nicht festzuhalten, weder von seiten des Kurfürsten noch von seiten seiner Theologen. Was die letzteren anging, so erstrebten Melanchthon und seine geistigen Erben ja keineswegs die Freiheit beider Auffassungen, sie hofften vielmehr auf die Zeit, da ihre Meinung die Alleinherrschaft erringen und in unzweideutigen Sätzen verkündet werden solle. Und da nun im Fortgang der Jahre die melanchthonische Partei in den theologischen Fakultäten und unter den übrigen mit Theologie sich befassenden Professoren der kursächsischen Universitäten das volle Uebergewicht gewann, so wurden diese Hoffnungen auf den Sieg der calvinischen Abendmahlslehre zu ungeduldigen Wünschen; man war dem erstrebten Ziel ja sichtlich näher gekommen, und die wirkliche Erreichung desselben hing jetzt noch davon ab, ob die Regierung und die Geistlichkeit des Landes dem Beispiel der Universitäten nachfolgen würden. Aber dort standen die Verhältnisse noch ganz anders. Die Abneigung gegen unzweideutig calvinische Lehren war in Deutschland unleugbar vorherrschend. Schon in der Pfalz waren es vorzugsweise nur die Universitätslehrer und der Kurfürst mit seinen guten Teils nicht im Lande geborenen Räten, welche für die Lehren der Genfer Kirche einstanden. Geistlichkeit und Gemeinden fügten sich in der Rheinpfalz mehr passiv, während sie in der Oberpfalz erbitterten Widerstand leisteten. In ähnlichem Sinne wies auch in Kursachsen die große Masse der Geistlichkeit jede Gemeinschaft mit den Calvinisten voll Widerwillen von sich. Die Hoffnung, sie hinüberzuziehen, beruhte hauptsächlich nur auf ihrer Zustimmung zu den melanchthonischen Abendmahlsformeln; aber diese Zustimmung entsprang nicht aus der Annahme der eigentlichen Auffassung Melanchthons, sie hatte vielmehr ihren Grund teils in der Ehrfurcht vor dem Ansehen des großen Lehrers, teils in dem Widerspruch gegen anderweitige Dogmen, z. B. dasjenige von der Allgegenwart der Menschheit Christi, welche man aus streng lutherischen Abendmahlsformeln abzuleiten

unternahm. Außerdem, je mehr aus den unbestimmten Fassungen die Gegensätze der Meinungen heraustraten, um so mehr erhob sich auch innerhalb der kursächsischen Kirche eine Partei von lutherischen Eiferern, welche verlangte, daß der Zweideutigkeit ein Ende gemacht werde. Diese Partei fand starke und nachgerade immer wachsamere Bundesgenossen in den Kirchen, den Fürsten, den städtischen Magistraten des gesamten ober- und niedersächsischen Kreises. Hier war als Nachwirkung der dogmatischen Ausgleichsverhandlungen des Jakob Andreä (S. 298 fg.) ein verstärkter, von dem württembergischen Theologen eifrig geschürter Verdacht zurückgeblieben, daß die Wittenberger verdeckte Calvinisten seien, ein Verdacht, der die Kampfeslust für das reine Luthertum von neuem belebte.

So konnte es denn nicht ausbleiben, daß auch in Kursachsen der Streit über die rechte Abendmahlslehre ausbrach und zunächst in der Form von Verdächtigungen der Universitätstheologen zum Kurfürsten emporscholl. Wie aber war die Stellung des kurfürstlichen Hofes? Allmählich machte sich auch hier eine noch verdeckte, aber immer tiefer greifende Spaltung geltend. Einem lutherischen Hofprediger wirkte ein melanchthonischer entgegen, in der obersten Regierungsbehörde, dem Hof- und geheimen Rat, wurde der Einfluß einzelner streng lutherischer Räte, wie Peifer und Lindemann, durch das vorwaltende Ansehen des Dr. Georg Craco zurückgedrängt; in der kurfürstlichen Familie selber war die Gemahlin Augusts von lutherischem Eifer und von Mißtrauen gegen die doppelsinnigen Formeln erfüllt, während der Kurfürst fest an dem Glauben hielt, daß die Abweichung Melanchthons von Luther eine eingebildete sei. Ihn beherrschte noch immer die Feindschaft gegen die flacianischen Theologen, die unter dem Schutz des sächsischen Herzogs Johann Wilhelm die Ehre seiner Kirche anzugreifen nicht müde wurden (S. 298); um ihnen nicht zu weichen, stand er fest bei den Formeln seiner Theologen, überzeugt, daß der Sinn der lutherischen Abendmahlslehre unverfälscht in ihnen überliefert sei.

Die Haltung des kursächsischen Landes und Hofes war also der melanchthonischen Partei nur insofern günstig, als sie einstweilen noch unklar war. Eben darauf bauten aber die calvinisierenden Universitätstheologen ihren Plan. Im Einvernehmen mit einigen Gleichgesinnten am Hof, besonders mit Craco, dem geheimen Rat, mit Dr. Peucer, dem Leibarzt des Kurfürsten, und mit Christian Schütz, seinem Hofprediger, gedachten sie die studierende Jugend an Universität und Schulen durch Lehrbücher und Vorträge, die Mitglieder des Hofes in Predigten und Andachtsübungen mit dem calvinischen Sinn ihrer doppeldeutigen Formeln allmählich zu durchdringen. „Der Kurfürst", so war die Meinung dieser Männer, „versteht sich auf die Sache nicht." [1]) „Aber", so hieß es ein andermal, „wenn wir die Mutter Anna (die Kurfürstin) erst hätten, so wollten wir den Herrn auch bald kriegen." [2]) Gewiß, geradsinnig war dies Ver-

---

[1]) Ursinus, nach den Mitteilungen der Wittenberger Theologen: princeps causam non intelligit. 1572 August 14. (Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus II Beil. S. 138.)

[2]) Die Aeußerung fand sich nach Gleich, kurfürstlich sächsische Hofpredigerhistorie (er schöpft aus Bismarci vitae praecipuorum theologorum, 1614) in einem Briefe Peucers an Schütz.

fahren nicht; es kennzeichnet sich durch dieselbe Hinterhaltigkeit, welche auch der Frömmigkeit des pfälzischen Kurfürsten einen unerfreulichen Beigeschmack gibt.

Es war das Jahr 1571, in welchem die Wittenberger Theologen, zunächst mittelst eines für die lateinischen Schulen bestimmten Katechismus, die verdeckte Agitation nachhaltig eröffneten. Bezeichnend ist es, daß sie bald auch in vertrauten Briefwechsel mit Heidelberger Theologen eintraten, und daß diese wieder die bedeutsamen Vorgänge in der kursächsischen Kirche den Schweizer Theologen meldeten: eben im Bewußtsein ihres Zusammenhanges mit den Vorkämpfern des Calvinismus gingen die Wittenberger voran. Aber von derselben Zeit ab erwachte auch im Kurfürsten das Mißtrauen gegen die Rechtgläubigkeit seiner Theologen. Der neue Katechismus rief neue Streitschriften der Lutheraner hervor, und, was die Hauptsache war, in der unmittelbaren Umgebung des Kurfürsten erhoben sich deutlicher und eindringlicher die Warnungen lutherischer Eiferer vor dem einschleichenden Gift des Calvinismus; die von August so hoch geachtete Kurfürstin selber stand hart und fest auf der Seite dieser Eiferer. So geschah es denn bereits im Herbst 1571, daß, als der Kurfürst sich infolge der Angriffe gegen den Katechismus von den Theologen und Superintendenten seines Landes einmal wieder eine Formulierung der mit dem Abendmahl zusammenhängenden Lehren aufstellen ließ, er die Anweisung gab: es solle ein gut lutherisches Bekenntnis sein. Also auch der Kurfürst begann auf Bestimmtheit zu dringen, aber auf Bestimmtheit in dem Sinn, den er stets festgehalten, daß nämlich die lutherische Ansicht herrschen müsse. Von dieser Zeit ab wurde das Spiel der Wittenberger ein höchst gefährliches. Denn August wollte herrschen in seinem Land wie in seiner Kirche.

Bald schlossen sich, um den Kurfürsten noch weiter von der melanchthonischen Partei abzudrängen, mit den kirchlichen rein politische Beweggründe zusammen. Als August sich unter den Eindrücken der Bartholomäusnacht den Versuchungen der französischen Staatskunst entzog, faßte er den raschen Entschluß, sein gelockertes Verhältnis zum Kaiser wieder inniger zu gestalten. Im Februar 1573 überraschte er denselben mit einem Besuche in Wien, um in vertrauten Besprechungen sowohl über die allgemeinen politischen Fragen, wie über die besonderen Anliegen seiner fürstlichen Machtpolitik eine Verständigung mit ihm zu erzielen. Es ist wahrscheinlich, daß Maximilian, welcher die Calvinisten als eine sowohl kirchliche wie politische Partei haßte, ihn damals in seinem Argwohn und Widerwillen gegen calvinische Umtriebe bestärkte. Kaum war er dann von der Reise zurück, so erhielt er die Nachricht, daß sein feindlicher Verwandter, der Herzog Johann Wilhelm von Sachsen, gestorben sei, mit Hinterlassung von zwei unmündigen Söhnen (2. März 1573). Noch kurze Zeit vor dem Tode hatte der Verstorbene seiner Feindschaft gegen den sächsischen Kurfürsten Ausdruck

---

Nach den begleitenden Umständen jedoch, die er angibt (irrtümliche Abgabe des Briefes in des Listenius Haus; vgl. Kluckhohn in Sybels historischer Zeitschrift XVIII S. 103 fg.), müßte es sich um einen Brief Stößels an Schütz (vgl. Kluckhohn a. a. O.) handeln. — Ueber die Einschmuggelung einer „calvinischen" Bibel in die Hofkirche durch Schütz vgl. Weck, Chronik Dresdens S. 202.

gegeben, indem er in seinem Testament die Vormundschaft nicht ihm, sondern dem Herzog Johann Albert von Mecklenburg und dem Herzog Ludwig, dem ältesten Sohn des Kurfürsten von der Pfalz, übertrug. Aber jetzt griff August mit der schnellen Gewaltsamkeit zu, welche er in den entscheidenden Augenblicken seiner fürstlichen Machtpolitik zu bethätigen liebte. Unter der Angabe, daß Vormundschaft und Administration ihm als dem nächsten Agnaten zustehe, riß er beides an sich und wußte den Landtag des Herzogtums zur Unterwerfung zu bewegen. Eine seiner ersten Regentenhandlungen war dann eine kirchliche Visitation, bei welcher die Anerkennung der Lehrnormen der kursächsischen Kirche verlangt, und 111 flacianisch gesinnte Geistliche, Superintendenten und Universitätslehrer abgesetzt wurden. Der Kurfürst schaffte sich hiermit die theologischen Gegner, die ihn so lange aus der nächsten Nachbarschaft beunruhigt hatten, vom Halse, zugleich fiel aber auch die Rücksicht, daß er der Flacianer wegen die Melanchthonianer schonen mußte, hinweg.

Nach solchen Vorbereitungen kam im März des Jahres 1574 die Krisis heran. Der Superintendent Stößel, einer der eifrigsten Melanchthonianer, richtete an den Hofprediger Schütz einen Brief mit unverhohlenen Aeußerungen über die Absichten und die leitenden Personen der calvinisierenden Partei. Dieser Brief gelangte irrtümlich in die Hände des lutherischen Kollegen von Schütz, des Georg Listenius, und wurde von ihm dem Kurfürsten vorgelegt. Hierauf Untersuchung der Briefschaften von Schütz und Stößel, Craco und Peuzer, wobei sich eine ganze Anzahl ähnlicher Schriftstücke fand, und der Plan, die kursächsische Kirche unvermerkt zur calvinischen Abendmahlslehre hinüberzuziehen, an den Tag kam.

Im Sinne des Kurfürsten August war der Versuch, das Bekenntnis seiner Landeskirche zu verändern, ein verbrecherischer; daß sich die Teilnehmer im geheimen dazu geeinigt hatten, gab ihm den Charakter der Konspiration; daß sie vollends den Landesfürsten unversehens umstricken und ihren Absichten dienstbar machen wollten, daß sie in ihren vertrauten Ergüssen manch unehrerbietiges Wort über ihn und besonders seine Gemahlin hatten fallen lassen, erregte in dem herrischen und jähzornigen Fürsten einen maßlosen Grimm. Am unmittelbarsten kehrte sich die Wucht seines Zornes gegen Craco. Zwar lauteten die vertrauten Aeußerungen desselben in eigentlich theologischen Fragen zurückhaltend, aber er billigte und beförderte sichtlich die Absichten der drei anderen, und wie er das Vertrauen des Kurfürsten genoß und als einer seiner hervorragendsten Räte einen großen Teil der inneren und auswärtigen Geschäfte der Regierung in der Hand hatte, so erfüllte sich August mit dem Verdacht, daß Craco sein Ansehen im Lande, seine Beziehungen zu pfälzischen und anderen auswärtigen Calvinisten zu benutzen suche, um an der Spitze eines mächtigen Anhanges eine Umwälzung in der sächsischen Kirche und in der sächsischen Politik zu bewirken. Seine Mitschuldigen, sagte August, haben mehr auf ihn als auf ihren Landesfürsten gesehen; er will keinen Kurfürsten neben sich im Regiment dulden.[1]) In dieser Stimmung beeilte sich der Kurfürst, die Schrecken einer von ihm völlig abhängigen Strafjustiz gegen die vier Angeschuldigten zu wenden.

[1]) Kluckhohn in Sybels historischer Zeitschrift XVIII S. 105.

Zunächst, im April 1574, stellte er sie vor das Gericht seiner Hofräte. Deren vorläufiges Urteil lautete auf Gewahrsam ohne Kerkerhaft. Hierauf, im Mai, forderte er den in Torgau versammelten großen Ausschuß der Landstände zu einem Gutachten über die zu verhängenden definitiven Strafen auf. Die Landstände antworteten: es genüge, wenn die Beschränkung des Aufenthaltes auf einen bestimmten Wohnort fortgesetzt werde. Das war jedoch eine Maßhaltung im Strafen, welche in keiner Weise den Absichten des Kurfürsten entsprach. Schon im Juli ließ er das Verfahren gegen Craco und Peuzer vor einer Kommission von vier Hofräten von neuem eröffnen. Als diese nach einer harten Inquisition gegen Craco im Januar 1875 abermals zu dem Schlusse kamen, daß der Beweis eines todeswürdigen Verbrechens nicht vorliege, daß auch die bloßen Anzeichen eines solchen nicht genügend ermittelt seien, um die Anwendung der Tortur zu rechtfertigen, da brauste August gegen seine Räte mit jenem Zorn auf, vor dem sie zu zittern gewohnt waren: das Recht, welches man zum Guten und Bösen biegen könne, fechte ihn nicht an; er wolle dem Befehl Gottes folgen, der ihm ein schneidendes Schwert gegeben habe, um das Böse ohne alle Barmherzigkeit zu strafen. Nach dem Willen des Tyrannen mußte Craco auf die Folter gespannt werden. Als die vierstündige Marter ohne wesentliches Ergebnis an ihm vollzogen wurde, war er bereits durch Krankheit und Aufregung, durch den Schmutz des Gefängnisses und die elende Kost zu Grunde gerichtet; sieben Wochen nachher erlöste ihn unter unmenschlicher Verwahrlosung, nachdem man den Sterbenden noch mit neuen Verhören gequält hatte, der Tod. Ueber all diesen erschütternden Vorgängen empfand August gegen den vieljährigen Genossen seiner Arbeiten, den er bis zur Entdeckung seiner angeblichen Untreue mit herzlichem Vertrauen beehrt hatte, nichts als Haß und Argwohn. Schnöde Schimpfworte mischte er in die Schriftstücke und Briefe, die über den Prozeß und das Ende des Unglücklichen handelten.

Nächst Craco galt der heftigste Grimm des Kurfürsten dem Dr. Peuzer, weil auch dieser als Leibarzt in einer persönlichen Vertrauensstellung sich befunden hatte. Wie könne er, sagte August, ihm treu sein, da er in dem Abendmahlsdogma anderer Meinung sei! Gleich Craco wurde Peuzer neuerdings in Untersuchung gezogen. Im Herbst 1576 wurde ihm ein von seinem Landesfürsten unterzeichnetes Todesurteil verlesen, das dann in lebenslängliche Kerkerhaft umgewandelt wurde. Fast zehn Jahre lang ertrug Peuzer mit unverwüstlicher Widerstandskraft des Körpers und des Geistes sowohl die Entbehrungen und den Schmutz einer barbarischen Gefangenschaft, als die wiederholten Versuchungen, durch Annahme der lutherischen Abendmahlslehre und durch Abbitte für seine angebliche Konspiration sich Gnade zu erkaufen. Endlich, im Februar 1586, erlangte er weniger infolge einer freien Entschließung, als einer im günstigen Moment erfolgten Beeinflussung des Kurfürsten seine Befreiung.

Die beiden anderen Angeklagten, Schütz und Stößel, wurden ebenfalls aus dem Hausarrest in den Kerker geführt. Der letztere starb bereits im Jahre 1576; Schütz erkaufte sich später durch Unterwerfung unter die lutherische Lehre die Milderung seiner Haft, bis ihm die folgende Regierung die Freiheit brachte.

Diese Handlungen der Rache waren aber keineswegs die einzigen Maßregeln,

welche der Kurfürst ergriff. Plötzlich überzeugt, daß das Gift des Calvinismus wirklich in seinem Lande eingedrungen sei, ließ er im Mai 1574, als er in Torgau den großen Ausschuß der Landstände versammelte, dort gleichzeitig fünfzehn der angesehensten Geistlichen zusammentreten, und von diesen eine Lehrformel über das Abendmahl aufstellen, welche der Zweideutigkeit ein Ende machen sollte. In der That wurden jetzt in ausführlicher Darlegung die beiden die calvinische Auffassung ausschließenden Lehren von der Anwesenheit des Leibes Christi im strengen Sinne des Wortes und von dem Empfang desselben auch von seiten der Ungläubigen aufgestellt, zugleich aber an dem Widerspruch gegen die württembergische Lehre von der Allgegenwart der Menschheit Christi festgehalten. Zur Unterzeichnung dieser Formel wurden die am meisten Verdächtigen, besonders die Wittenberger und Leipziger Theologen, nach Torgau beschieden; dann wurden im Lande Superintendenten und Pfarrer zu Gleichem angehalten. Ernsten Widerstand leisteten nur wenige, vor allem die vier Professoren der Theologie, welche in Wittenberg für die calvinische Abendmahlslehre gearbeitet hatten. Ueber diese wurde vierzehntägige Gefangenschaft verhängt; dann fand man den Ausweg, daß sie ihre Unterschrift unter einem mündlichen Protest gewähren durften, der im Grunde genommen besagte, daß sie genau das Gegenteil von den in der Formel aufgestellten Unterscheidungslehren glaubten. Hierdurch befreiten sie sich wenigstens aus dem Kerker; sie wurden noch eine Zeit lang in Hausarrest gehalten, um dann aus ihren Aemtern und dem Land verwiesen zu werden. Außer den vier Theologen widerstanden noch einige andere. Die Gesamtzahl der Ausgewiesenen belief sich jedoch noch auf kein volles Dutzend, während im Herzogtum Sachsen über 100 Flacianer ihre Stellen geopfert hatten: ein Beweis, wie wenig die calvinische Abendmahlslehre in die kursächsische Kirche eingedrungen war.

Die Torgauer Glaubensformel und das Strafgericht gegen die vier angeblichen Verschwörer waren Katastrophen, die nicht bloß aus vorübergehender Leidenschaft entsprangen; sie bildeten den Ausgang für eingreifende Wandelungen in der inneren und auswärtigen Politik Kursachsens. Bis dahin hatte August den Bestrebungen, die protestantischen Reichsstände und ihre Theologen zu genauerer Bestimmung der Glaubenslehren zu vereinigen, abwehrend gegenüber gestanden: jetzt ließ er sich in eine Bahn drängen, auf der alsbald immer neue Anforderungen zur Aussonderung der melanchthonischen von den lutherischen Elementen in dem Bekenntnis seiner Landeskirche an ihn herantraten. Bisher hatte er den Ruhm seiner Theologen und Geistlichen als der unmittelbaren Erben der Reformatoren als selbstverständlich angenommen: jetzt fühlte er das Bedürfnis eines engeren Anschlusses an die strenger lutherischen Landeskirchen, z. B. an die von Braunschweig-Wolfenbüttel und Württemberg. Es nahte die Zeit, da die fehlgeschlagenen Konkordienverhandlungen Andreäs unter Führung des sächsischen Kurfürsten mit besseren Erfolgen wieder aufgenommen wurden. Zugleich wirkte der zunehmende Haß gegen den Calvinismus auf des Kurfürsten auswärtige Politik. Jener alte Vorwurf, daß die calvinistischen Anschauungen den Geist des Aufstandes und Religionskrieges in sich trügen (S. 216), wurde jetzt von August mit allem Eifer ergriffen. Er diente dazu, um ihn nicht nur

den Hugenotten und Niederländern noch gründlicher zu entfremden, sondern auch den pfälzischen Kurfürsten und dessen Politik ihm geradezu widerwärtig zu machen.

Ein eigentümliches Zusammentreffen fügte es, daß zunächst und vor allem diese letztere Entzweiung mit dem Kurfürsten von der Pfalz durch persönliche Kränkungen, die bei dem eigenwilligen Sachsen ja ebenso mächtig wirkten wie öffentliche Interessen, aufs äußerste geschärft wurde. Eine erste Reihe solcher Kränkungen entsprang aus jener Ehe, die in den Tagen der freundlichen Annäherung zwischen Johann Kasimir und Augusts Tochter Elisabeth abgeredet und dann im Jahr 1570 geschlossen war. Diese Verbindung war keine glückliche. Die sächsische Prinzessin, ähnlich ihrer an Oranien verheirateten Cousine, war ein Weib von engem Geist und hartem Sinn, leidenschaftlich und unaufrichtig. In ihrer Heimat hatte man sie mit dem Gedanken von der Abscheulichkeit der calvinischen Abendmahlslehre durchdrungen, und wie ihr nun am pfälzischen Hof die Ueberzeugung von der Alleinberechtigung derselben Lehre nicht minder schroff, und oft genug aufdringlich und bekehrungssüchtig entgegentrat, so erfüllte der kirchliche Gegensatz mit zunehmender Bitterkeit ihr leidenschaftliches Gemüt. Besonders gegen den alternden Kurfürsten, mit seinen gottseligen Reden, in denen sie nur das calvinische Gift spürte, mit seinem salbungsvoll gefaßten Wesen, das ihre Ungeduld erst recht aufregte, faßte sie bald einen tiefen Widerwillen. Aber auch ihr Verhältnis zu dem Gemahl begann nach dreijährigem Zusammensein durch diese dogmatischen Gegensätze getrübt zu werden. Und eben seit dem Sommer des Jahres 1573, um dieselbe Zeit, da August von Sorgen über calvinische Umtriebe in seinem Lande geplagt wurde und seinen Argwohn gegen die Heidelberger Theologen als Verführer seiner Kirche richtete, teilte sich die Stimmung Elisabeths ihren Eltern mit. Als dann im November Johann Kasimir in Sachsen erschien und den Winter über am Hof seines Schwiegervaters verweilte, kam es zwischen beiden über die Kränkung der religiösen Ueberzeugungen der Prinzessin zu offenen Aussprachen, die aber bei der jähen Heftigkeit beider Männer, und zumal da die entscheidende Auseinandersetzung nach einem gewaltigen Abschiedstrunk, bei halber Zurechnungsfähigkeit erfolgte, den Zwiespalt nur offenbar machten und erweiterten.

Zu diesem einen Streit gesellte sich ein zweiter, der ebenfalls aus einer unter politischen Berechnungen geschlossenen Ehe hervorging, aus der Heirat nämlich, welche Wilhelm von Oranien beim Beginn seiner politischen Laufbahn mit Anna von Sachsen, der Tochter des Kurfürsten Moritz, geschlossen hatte (S. 333). Mit ihrer Cousine Elisabeth teilte diese Prinzessin, wie eben bemerkt, dieselben harten Charakterzüge, nur daß sie bei ihr noch um vieles abschreckender hervortraten, da ihre Sitten und Neigungen roh, ihre Laune und Heftigkeit fast wahnwitzig war. Ihre Vorliebe hatte sich nicht den kirchlichen Lehren zugewandt, sondern den Genüssen der Tafel und dem Glanz des Hoflebens; wie sie aber äußerlich und innerlich aller Eigenschaften entbehrte, welche feinere Naturen anziehen, so machte sie sich bald unerträglich durch maßlosen Hochmut, verschwenderische Eitelkeit und Vorliebe für leichtfertige, niedere Gesellschaft; zuchtlos und unbefriedigt, kehrte sie einen wahren Haß gegen ihren eigenen Gemahl. Als

dieser in ein Leben der Kämpfe und Entbehrungen eintrat, machte sie sich thatsächlich von ihm los, um dann immer tiefer zu sinken. Im Jahre 1571 kam man einem ehebrecherischen Verhältnis auf die Spur, welches sie in Köln angeknüpft hatte; sie wurde darauf als Gefangene in das nassauische Schloß Beilstein geführt. Von dieser Zeit ab betrachtete sich Wilhelm als thatsächlich von ihr geschieden. Da er jedoch keineswegs zu der Entsagung des Witwers geneigt war, so wurden bald Verhandlungen über seine dritte Vermählung angeknüpft, und der Mittelpunkt dieser Verhandlungen war der Heidelberger Hof.

Im Frühjahr 1572 war die junge Charlotte von Bourbon, einem Seitenzweig des bourbonischen Hauses angehörig, als Flüchtling am Hofe Friedrichs III. erschienen. Jener kirchliche Zwiespalt, der durch das bourbonische Haus ging, hatte die Eltern der Prinzessin geteilt: ihr Vater Herzog Ludwig von Montpensier, hielt sich zur katholischen Partei, ihre Mutter hatte ihr die Lehren Calvins eingeflößt; und so war es gekommen, daß sie dem Kloster zu Jouarre, zu dessen Aebtissin sie bestimmt war, entrann und in Heidelberg Aufnahme fand. Diese Prinzessin nun, die Verwandte jenes Prinzen von Condé, der im Jahre 1574 gleichfalls in Deutschland erschien, um von dort aus den Widerstand gegen die französische Regierung in Gang zu bringen, wurde zur Gemahlin Oraniens auserſehen. Von wem der Gedanke zuerst ausging, ist zweifelhaft; sicher ist, daß im Januar 1575 Wilhelm von Oranien um die Hand der Prinzessin anhielt, daß diese den pfälzischen Kurfürsten als ihren Vater, von dessen Zustimmung sie ihren Entschluß abhängig mache, zu betrachten erklärte, daß dann der Kurfürst sich nach Frankreich wandte, um die Beistimmung des Königs Heinrich III., des Herzogs von Alençon und des Königs von Navarra zu erlangen,[1]) und daß endlich die Prinzessin auf des Kurfürsten Rat die Werbung annahm. Sobald man so weit war, trieb Oranien zur raschen Entscheidung. Im Mai erschien sein Vertrauter, Marnix von St. Aldegonde, in Heidelberg, um die Braut nach Holland zu führen; am 11. Juni stellten fünf Prediger, darunter vier von der Provinzialsynode besonders verordnet,[2]) das Gutachten aus, daß durch den klar bewiesenen Ehebruch Annas das eheliche Band auch ohne förmliches gerichtliches Erkenntnis gelöst sei, am folgenden Tag fand die Trauung statt.

Fürst Wilhelm hatte zu seiner Eile guten Grund. Die nächsten Verwandten Annas, Kurfürst August und Landgraf Wilhelm, sahen in der Geheimhaltung der Schande ihrer Nichte eine Ehrenfrage ihrer fürstlichen Häuser. Gegen einen gerichtlichen Scheidungsprozeß wie gegen die neue Verheiratung Oraniens war von ihnen der nachhaltigste Widerstand zu gewärtigen. Eben deshalb umging Wilhelm den Prozeß und ließ ihnen von seiner beabsichtigten Vermählung erst Kunde geben, als alles vereinbart, und ein Widerspruch unnütz war. Wenn aber

---

[1]) Groen v. Pr. I 5 n. 549 (S. 165). Der dort erwähnte Gesandte, seigneur Mine, handelt sichtlich mindestens ebensosehr im Auftrag Friedrichs, wie in dem der Prinzessin. Jedenfalls hat der Kurfürst den Herzog von Alençon und den König von Navarra in einem direkten Schreiben (S. 167) um ihre Zustimmung.

[2]) Groen v. Pr. I 5 n. 562 S. 220/21.

dies Vorgehen Oraniens begreiflich war, so war die Haltung des pfälzischen Kurfürsten schwer verständlich. Er wußte, daß die Heirat den Kurfürsten August aufs heftigste aufbringen werde; deshalb verhehlte er ihm die unter seiner Teilnahme geführten Verhandlungen und suchte, als die Beschuldigungen ausbrachen, sich selber mit der gewohnten Unschuldsmiene als unbeteiligt hinzustellen: er hatte gar nichts von den Vorverhandlungen gewußt; erst als beide Teile sich geeinigt hatten, war seine Zustimmung gesucht und nur deshalb erteilt, weil die Verweigerung noch üblere Folgen gehabt haben würde. Daß diese Heuchelei auf den sächsischen Kurfürsten Eindruck machen werde, hat Friedrich selber schwerlich geglaubt, daß eine Schärfung der pfälzisch-sächsischen Feindschaft aber der Sache der deutschen Protestanten neuen Schaden zufügen mußte, war ihm wohl bewußt. Warum also mischte er sich in diesen gefährlichen Handel? Vielleicht erwartete er bei seinen verwickelten Beziehungen zu der französischen Krone, zu den französischen Reformierten und den niederländischen Freiheitskämpfern von dem durch ihn vermittelten Anschluß Oraniens an ein Haus, das nach der einen Seite der königlichen Familie, nach der anderen den Hugenotten zugewandt war, irgend einen Vorteil für internationale protestantische Sache; vielleicht auch wollte er die erneuten Angriffe gegen seinen Calvinismus, die jetzt unter dem Schutze Kursachsens erfolgten, durch einen aus dem Hinterhalt geführten Streich vergelten.

Jedenfalls die eine Folge, daß Kurfürst August durch diese Heirat mit den Pfälzern und den Niederländern noch heftiger verfeindet wurde, stellte sich unverzüglich ein. Es war kaum mehr Zorn, sondern Wut, die ihn bei den Nachrichten von der Heirat erfaßte: in pöbelhaften Schmähungen und schmutzigen Verdächtigungen des Lebenswandels der Vermählten machte er sich Luft. Dies hinderte nun freilich nicht, daß dasjenige, was dem Fürsten Wilhelm in seiner ersten Ehe durch eigene Schuld, in der zweiten durch die seiner Gemahlin versagt geblieben war, ihm nunmehr zu teil wurde, das Glück des Familienlebens. Ueberhaupt, soweit es bei diesen Stimmungen auf die Niederlande ankam, mochte Oranien sich am Ende über die Feindschaft eines Fürsten, der als Freund ihm so wenig geholfen hatte, trösten. Wahrhaft folgenschwer war dagegen der gegen die kurpfälzischen Staatsmänner gerichtete Grimm des Kurfürsten. Wie er in diesen sich überall einschleichende und überall Unheil stiftende Intriganten erblickte, so war es ihm fortan unmöglich, sich mit ihnen über die gemeinsamen protestantischen Angelegenheiten zu verständigen. Die Pfälzer, wegen ihrer in den Angelegenheiten des Reichs und der Nachbarschaft befolgten Politik vom Kaiser und den katholischen Ständen als verdeckte Feinde angesehen, wurden nunmehr auch von demjenigen, der unter den protestantischen Fürsten nächst Friedrich III. der erste war, verurteilt.

Das war also die Lage der protestantischen Partei, als aus den Vorgängen in Fulda und dem Eichsfeld sich die Frage ergab, ob sie mit vereinten Kräften der in dem geistlichen Fürstentum sich erhebenden katholischen Reaktion entgegentreten wolle. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet: die protestantischen Stände in ihrer Gesamtheit waren jetzt noch weniger kampffähig als im Jahre 1566. Und dennoch waren es jetzt abermals die Pfälzer, welche

keinen Augenblick zögerten, für ihren Teil ein furcht- und rücksichtsloses Vorgehen zu befürworten. Bei ihrer Auffassung des Gegensatzes der Bekenntnisse, für welche nicht eigentlich das im Reich geltende Recht, sondern der Gedanke maßgebend war, daß das protestantische Bekenntnis ausgebreitet, und das katholische verdrängt werden müsse, war die Unterdrückung ihres Glaubens in irgend einem Gebiet des Reiches ein Akt der schändlichen, vom römischen Antichrist geleiteten Verfolgung des Gotteswortes, dem sämtliche protestantische Stände mit geeinter Macht zu widerstehen hatten; und soweit dabei rechtliche Argumente erforderlich waren, gewährte ihre in den Religionsfrieden hinein erklärte Theorie von der allgemeinen Freistellung des protestantischen Bekenntnisses (S. 129, 138) solche Gründe für jeden beliebigen Fall. Auch eine Gelegenheit, den gemeinsamen Angriff gegen die Versuche der Gegenreformation mit einiger Aussicht auf Erfolg zu eröffnen, ließ nicht auf sich warten. Eben damals wurden nämlich die Reichsstände, an erster Stelle die Kurfürsten, einmal wieder zur Mitwirkung in einer wichtigen Angelegenheit des Reichs berufen. Es handelte sich um die Festsetzung der Nachfolge im Kaisertum, eine Frage, vor deren Lösung die protestantischen Kurfürsten ihre Forderungen und Bedingungen stellen und bei dem Kaiser und ihren katholischen Kollegen auf Gefügigkeit rechnen konnten.

Die Bestrebungen zur Sicherung der Nachfolge traten im zehnten Jahr von Maximilians Regierung nachdrücklich hervor. Daß damals, bei der zunehmenden Spannung im Reich und den gefährlichen Kriegen in der Nachbarschaft, die Rücksichten, welche in dieser Beziehung einst auf Ferdinand eingewirkt hatten (S. 252), für Maximilian noch eindringlicher erschienen, und daß sein Wunsch, die Nachfolge dem eigenen Hause zu sichern, jetzt wie früher, von den katholischen Reichsständen geteilt wurde, versteht sich wohl von selbst. Die Schwierigkeit aber, die der Erreichung solcher Absichten entgegenstand, lag jetzt wie früher in den Bestrebungen der protestantischen Fürsten. Schon bemerkt ist, wie die Kurpfälzer dem Projekte, die Kaiserkrone dem französischen Königshause zuzuwenden, sich nicht abgeneigt zeigten, und mindestens konnte man von ihnen gegen eine bei Lebzeiten des Kaisers zu vollziehende Wahl, wenn die Aussichten derselben zu Gunsten des Hauses Oesterreich standen, den gleichen Widerstand voraussehen, wie bei der letzten römischen Königswahl. Auch der Kurfürst August scheint zeitweilig den pfälzischen Absichten sich genähert zu haben. Am Schluß jener Periode, da seine Politik sich gleichsam zwischen dem Kaiser und der pfälzischen Opposition, bald nach der einen, bald nach der anderen Seite Hoffnungen erweckend, bewegte, soll er dem Vorschlag Friedrichs III., daß eine Wahl bei Lebzeiten des Kaisers zu verhindern sei, daß man es also auf die Stürme eines Interregnum ankommen lassen solle, seine Zustimmung gegeben haben. [1])

Indes gerade der Kurfürst August war es, der nicht nur solcher Absichten, die den Grundlagen seiner konservativen Politik widersprachen, sich entschlug, sondern, soweit man zur Zeit sehen kann, die eigentlichen Verhandlungen zur

---

[1]) Aufzeichnung Johann Kasimirs. (Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte VIII S. 394.) Die Sache soll ins Jahr 1572 fallen, also vermutlich in die Zeit der Kasseler Konferenzen vom Juni. (Bezold I S. 83.)

Regelung der Nachfolge im österreichischen Sinne in Gang brachte.[1]) Bei jenem Besuch, den er im Februar 1573 dem Kaiser machte, und der seine Abkehr von den pfälzischen Bestrebungen an den Tag legte, bekundete er seine Bereitwilligkeit, die Wahl eines römischen Königs, natürlich nach den Wünschen Maximilians, zu befördern.[2]) Der Kaiser hatte damals die Höhe des Mannesalters noch nicht überschritten; aber da seine Konstitution schwächlich und heftigen Krankheitsanfällen unterworfen war, so erschien die Angelegenheit dringlich. Ein Jahr darauf, in den ersten Monaten des Jahres 1574, finden wir denn auch den sächsischen Kurfürsten mit dem Erzbischof von Mainz in Unterhandlungen über den zweckmäßigsten Weg zur Einleitung einer römischen Königswahl, und derjenige Kurfürst, den sie dabei zunächst ins Einvernehmen zu ziehen gedenken, ist Johann Georg von Brandenburg, seit 1571 Nachfolger seines Vaters Joachim II.; als Kandidaten der Wahl nehmen sie, ohne ihn zu nennen, deutlich genug den ältesten Sohn des Kaisers, den im Jahr 1572 schon zum König von Ungarn gekrönten Rudolf in Aussicht. Das erste Ergebnis dieser Verhandlungen war, daß im Mai Kursachsen und Kurbrandenburg, im Juni, nach der schon erwähnten Zusammenkunft in Mühlhausen (S. 448), Kursachsen und Kurmainz in einem Gesamtschreiben den Kaiser ersuchten, er möge die Verhandlungen über die Veranstaltung einer römischen Königswahl in die Hand nehmen.[3])

Zwei protestantische und ein katholischer Kurfürst traten also zuerst für die Festsetzung der Nachfolge zu Gunsten des Hauses Oesterreich ein. Derjenige, vor dem sie ihre Verständigungsversuche sorgfältig verbargen, den sie erst fortzureißen hofften, wenn sie mit ihren anderen Kollegen einig seien, war der Kurfürst von der Pfalz. Und in der That, sobald der Kaiser seine Absicht ankündigte, den Kurfürsten von Mainz um die Berufung des Wahltages, die sämtlichen Kurfürsten um die persönliche Besuchung desselben anzugehen, suchte Friedrich durch Vorstellungen bei Mainz, bei Sachsen und Brandenburg erst den Tag selber, dann die Vornahme der Wahl zu durchkreuzen; aber da inzwischen auch Köln und Trier für die kaiserlichen Absichten gewonnen waren, fand er im Fortgang der Verhandlungen sich völlig isoliert. Er mußte sich's gefallen lassen, daß Mainz den Wahltag auf den 29. Juli nach Frankfurt berief, und indem er sich selber in die Beteiligung an demselben ergab, gedachte er sich dort nur noch stufenweise zu bemühen: zunächst um die Hintertreibung der Wahl, dann aber um die Vereinbarung neuer Bestimmungen, welche teils durch die Aufnahme in die Wahlkapitulation, teils als Beschlüsse des Kaisers und der Kurfürsten den künftigen Regenten binden sollten.

Vor allem auf seine Vorschläge hinsichtlich dieser Bestimmungen kommt es an. Er zog dabei die Fuldaer und Eichsfelder Vorgänge scharf in Betracht,

---

[1]) Aeußerung Rosenbergs, daß Kursachsen „diesen sachen ein Anfenger sei". (Vieheuser an den Kaiser. 1574 Dezember 11. Schneidt, Königswahl Rudolfs II S. 130.)

[2]) v. Bezold I S. 187 Anm. 2. Ueber den Irrtum, daß mit Kurpfalz schon im Frühjahr 1573 über die Nachfolgefrage vom Kaiser verhandelt sei, s. S. 106 Anm. 2.

[3]) Ueber diese Verhandlungen vgl. besonders den Bericht von Karlowitz. 1574 Juni 27. (Scheidt, Königswahl Rudolfs II S. 25.)

faßte aber zugleich all seine Anliegen in Bezug auf die Sicherung und Ausbreitung seines Bekenntnisses zusammen und sprach als ein Mann, dem die Bevorrechtung des Protestantismus, die Pflicht des Kaisers und der katholischen Kurfürsten, diese Bevorrechtung anzuerkennen, außer Zweifel steht. An erster Stelle erneuerte er die alte Forderung der Freistellung der protestantischen Religion, wobei er über die Tragweite seiner Ansprüche mit wünschenswerter Genauigkeit sich ausließ: Freistellung, sagte er, bedeutet für die geistlichen Fürsten das Recht der Annahme der Augsburger Konfession ohne Verlust ihrer Regalien und Obrigkeiten, ihrer Einkünfte und Besitzungen, für die Unterthanen katholischer Reichsstände enthält sie, wenn es Städte, Gemeinden und Adeliche sind, die Befugnis zur Annahme des protestantischen Bekenntnisses und zur Einrichtung des entsprechenden Gottesdienstes, wenn es Privatpersonen sind, das Recht desselben Bekenntnisses und des Besuches des protestantischen Gottesdienstes in den nächstgelegenen Orten. Und diese Freistellung wollte er nicht nur im Reich, sondern auch in Frankreich und in den Niederlanden durchgesetzt wissen: eine Gesandtschaft des Kaisers und der Kurfürsten sollte sie den Königen von Frankreich und Spanien auferlegen, und wenn diese sich weigerten, so sollte man ihnen einfach dadurch die Widerstandskraft brechen, daß man ihre Truppenwerbungen im Reich verhinderte.

Letzteren Vorschlag machte Friedrich in derselben Zeit, da er unausgesetzt bemüht war, für die Gegner der beiden Könige große Truppenwerbungen in Deutschland zustande zu bringen, wie denn auch anderseits jene Forderung der protestantischen Freistellung ihn keineswegs hinderte, nicht nur für ein entsprechendes Recht der Katholiken unbedingt unzugänglich zu bleiben, sondern auch fernerhin seinen lutherischen Ambergern calvinistische Prediger aufzunötigen. Angesichts der Bedrängung der Amberger meinte der weniger glaubensstarke Landgraf Wilhelm: wenn ein Fürst solche Macht gegen seine Unterthanen hat, so thun auch Mainz, Fulda und andere nicht Unrecht, indem sie ihre Untergebenen zur Verleugnung der Augsburger Konfession und zur Annahme ihres jesuitischen Glaubens nötigen. Der fromme Kurfürst dagegen sagte: wir können den Ambergern die Entfernung jener Prediger nicht bewilligen, wir wollten denn die erkannte Wahrheit unter die Bank schieben und unsere Unterthanen zu ihrem Verderben in der Finsternis lassen.[1])

Mit der Freistellung in und außer dem Reich waren übrigens die pfälzischen Forderungen noch nicht erschöpft. Es sollte weiter den Bekennern der calvinistischen Abendmahlslehre der Genuß des Religionsfriedens ausdrücklich gesichert werden, es sollte die Verpflichtung des Kaisers zum Schutz des römischen Stuhls (S. 255) aus der Kapitulation gestrichen werden, die Annaten und Palliengelder sollten nicht mehr an den Papst, sondern für die Erfordernisse des Reichs und Kaisers gezahlt werden. Dann kamen politische Artikel: der neu Gewählte sollte sich verpflichten, nicht wieder, wie es Ferdinand und Maximilian gethan, die Wahl seines Nachfolgers bei seinen Lebzeiten zu betreiben; die Kurfürsten sollten demselben einen Rat zur Führung der Reichsregierung zuordnen, bestehend aus je einem Abgeordneten der sechs Kurfürsten und aus zwei Grafen als

[1]) Kluckhohn II n. 814 S. 818, n. 806 S. 795/6.

Vorsitzenden, deren einen die geistlichen, den anderen die weltlichen Kurfürsten zu ernennen hatten.

Man sieht, während die Stellung der Pfälzer im Reich vereinsamt und bedroht war, fühlten sie erst recht den Mut, ihren Gegensatz gegen den Kaiser, die katholischen Kurfürsten und die katholischen Nachbarmächte zum schärfsten Ausdruck zu bringen. Um so eigentümlicher hob sich der gemäßigte Standpunkt ab, den der sächsische Kurfürst einnahm. Auch ihn hatte die Erregung, welche die fortschreitende Gegenreformation hervorgerufen hatte, so weit berührt, daß er bei dem Wahltag für eine besondere Versicherung seiner Glaubensgenossen einzutreten bereit war. Allein der Plan seines Vorgehens war sorgfältig abgemessen. Was ihm besonderen Eindruck gemacht hatte, das war die Behauptung, daß mit der Gegenreformation in Fulda und Mainz die mit dem Religionsfrieden im engsten Zusammenhang stehende Ferdinandeische Deklaration (S. 84) verletzt werde, jene Anordnung, welche in den Gebieten geistlicher Reichsstände dem Adel, den Städten, den Gemeinden das Bekenntnis der Augsburger Konfession und die ihr entsprechenden kirchlichen und gottesdienstlichen Ordnungen zusicherte, vorausgesetzt daß sie sich zur Zeit des Religionsfriedens schon seit lange in öffentlicher Uebung dieses Bekenntnisses und dieser Ordnungen befanden. Allerdings bei genauerem Zusehen traf diese Deklaration auf die in Fulda oder im Eichsfeld bedrängten Protestanten gar nicht oder nur in sehr geringem Maße zu. Denn wer hätte von Städten wie Fulda oder Duderstadt nachweisen können, daß dort schon lange vor dem Religionsfrieden ein geordnetes protestantisches Kirchenwesen bestand? Ueberhaupt, die Voraussetzungen der Deklaration waren in umfassenderem Maße nur in norddeutschen Stiftern des ober- und niedersächsischen Kreises verwirklicht; in den geistlichen Fürstentümern Westdeutschlands war zur Zeit des Religionsfriedens der katholische Glaube zum guten Teil zersetzt und aufgelöst, aber protestantisch kirchliche Ordnungen in aller Form, in größerem Umfang und mit fester Stetigkeit waren damals noch nicht eingeführt. Indes solche Einwände, die eine umständliche und unbefangene Prüfung der Thatsachen erforderten, fanden auf protestantischer Seite nicht viel Beachtung; klar war doch, daß dem Protestantismus in den geistlichen Fürstentümern eine günstigere Stellung eingeräumt war als in den katholisch-weltlichen Gebieten, und daß die Deklaration einer Gegenreformation in den ersten Landen wenigstens in vielen Fällen im Wege stand. Und so faßte Kurfürst August den Entschluß, es solle die Ferdinandeische Deklaration bekräftigt werden durch Aufnahme in die kaiserliche Wahlkapitulation.

Das waren die Forderungen, welche die beiden Häupter der protestantischen Reichsstände aufstellten. Inzwischen wurde die wirkliche Wahlhandlung noch durch eine Veränderung des Ortes und der Zeit verzögert. Der Kränklichkeit des Kaisers wegen mußte die herkömmliche Wahlstätte Frankfurt mit dem von den österreichischen Landen her leichter zu erreichenden Regensburg vertauscht werden; die Absicht sodann, den zum römischen König ersehenen ältesten Sohn Maximilians nicht eher den Kurfürsten vorzustellen, als bis er zur ungarischen Krone auch die böhmische gewonnen habe und folglich bei der Wahl selber die böhmische Kurstimme führen könne, zog eine Verschiebung des Termines um mehrere

Monate nach sich. Erst am 11. Oktober 1575 konnten die eigentlichen Verhandlungen eröffnet werden. Ehe wir sie in Betracht ziehen, gedenken wir mit einigen Worten der Vorgänge in Böhmen.

Wie in Oesterreich so hatte Maximilian auch in Böhmen mit einem Landtag zu rechnen, der mit der Bereitwilligkeit in der Gewährung ausgiebiger Steuern eine scharfe protestantische Opposition verband. Anders als in Oesterreich waren aber in Böhmen noch ältere Ueberlieferungen lebendig, welche die protestantische Bewegung einerseits kräftigten, anderseits teilten. Unter den husitischen Stürmen war hier der Stand der Prälaten aus den Landtagen verschwunden, und somit der katholischen Sache die einzige verhältnismäßig zuverlässige Stütze in dieser Versammlung entzogen. Auf Grund der Baseler Kompaktaten von 1433 bestand hier neben den römisch Katholischen die utraquistisch-katholische Gemeinschaft, auf welche die lutherische Lehre noch rascher und leichter ihre Anziehungskraft ausübte als auf die ersteren. Neben beiden endlich hatte sich in geistiger Verwandtschaft mit Taboriten und Waldensern in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die ernste und stille Sekte der böhmischen Brüder gebildet, eine Gemeinschaft, welche die Verwandtschaft ihres Glaubens mit den Lehren Luthers alsbald erkannte und in einem Bekenntnis von 1535 im Sinne engen Anschlusses zum Ausdruck brachte. Auf so vorbereitetem Boden hatten die ganz oder halb protestantisch Gesinnten noch rascher als in Oesterreich die Majorität unter dem Adel und den Städten gewonnen; zugleich aber blieben sie getrennt durch die überkommenen Unterschiede. Wohl die mächtigste Partei in der Ständeversammlung bildeten unter Maximilian diejenigen, welche in der Augsburger Konfession die Regel ihres Glaubens erblickten. Neben ihnen behauptete sich aber ein Bruchteil von Utraquisten im alten Sinne, die sich unter ihrem Konsistorium ebensowenig mit dem seit 1561 restituirten Erzbischof, wie mit den Lutheranern zu verständigen vermochten. Die Brüder endlich waren nicht geneigt, gewisse Eigentümlichkeiten ihres Bekenntnisses und den Vorteil einer besseren kirchlichen Organisation um den Preis ihrer Verschmelzung mit den Lutheranern aufzugeben.

Seit 1571, demselben Jahr, in dem die Oesterreicher ihre Assekuration erlangten, drängten in Böhmen die lutherisch gesinnten Stände offen und scharf auf die Freigabe der Augsburger Konfession. Maximilian wich aus. Aber nun, Ende Februar 1575, wurde jener Landtag eröffnet, an dem Maximilian neben einer sehr bedeutenden Steuerforderung die Annahme seines Sohnes Rudolf zum böhmischen König durchsetzen mußte, und zwar rasch durchsetzen mußte, um nicht unter unleidlichen Verzögerungen oder gar nach einer vor seinen Ständen erlittenen Niederlage in der Versammlung der deutschen Kurfürsten zu erscheinen. Da erfaßten die Lutheraner den günstigen Augenblick. Um die volle Mitwirkung der böhmischen Brüder zu gewinnen, vereinbarten sie ein besonderes Bekenntnis, in welchem man die Augsburger Konfession mit derjenigen der Brüder in Uebereinstimmung zu bringen suchte. Ihre Meinung war nun, daß auch die Brüder diese Formulierung anerkennen und auf Grund derselben mit ihnen die freie Religionsübung beantragen sollten. Ganz so weit ließ es nun freilich die gegen den augenblicklichen Vorteil gleichgültige Festigkeit der Brüder nicht kommen.

Aber am 18. Mai vereinigten sie sich doch mit den lutherischen Ständen zu einem gemeinsamen Antrag an den Kaiser. Hier wurde die neu verfaßte „böhmische Konfession" als Bekenntnis der lutherischen Stände übergeben, zugleich aber deren Uebereinstimmung mit der Brüderkonfession in den Hauptpunkten erklärt, und für beide Teile die freie Religionsübung erbeten.

Auch jetzt noch widerstand Maximilian, und zwar aus denselben Gründen, die ihn auch in Oesterreich hatten widerstehen lassen: vornehmlich um dem Papst und den katholischen Fürsten keinen Anlaß zu neuer Unzufriedenheit zu geben. Aber als nach zweimaliger Vertagung der Landtag am 16. August zum drittenmal zusammentrat, und damals unter den unzufriedenen Ständen die Neigung sich geltend machte, das Erbrecht der Habsburger zu bestreiten und statt der verlangten Zustimmung zum Eintritt Rudolfs in die böhmische Königswürde ein freies Wahlrecht in Anspruch zu nehmen,[1]) da ergriff Maximilian einen Ausweg, auf dem er in seiner gewohnten Weise zugleich den Papst zu beruhigen[2]) und die drängenden Stände zu befriedigen wußte. Nachdem er am 22. August auf den Antrag vom 18. Mai eine abschlägige Antwort in aller Form erteilt hatte, lud er am 25. August die zur lutherischen und Brüderpartei gehörigen Stände — Herren, Ritter und städtische Abgeordnete — vor und gab ihnen mündlich bei seiner Treue und seinem kaiserlichen Worte die Zusicherung, daß weder er noch sein Nachfolger sie in ihrem Glauben bedrücken oder hindern würden. Der Erfolg dieser Erklärung zeigte sich, indem wenige Tage nachher des Kaisers Sohn, ohne daß die Stände ein freies Wahlrecht in Anspruch nahmen, zum böhmischen Könige erklärt wurde. Auch dieser gab dann am 18. September die Zusage, daß er das Versprechen seines Vaters halten wolle.

Maximilians Gewährung an die Böhmen war der zweite und letzte große Akt, durch welchen er dem in seine Erblande eingedrungenen Protestantismus den landesherrlichen Schutz zusicherte. Sie ging über die österreichische Konzession hinaus, insofern sie nicht nur Adelichen, sondern auch Städtegesandten erteilt wurde, sie blieb hinter derselben zurück infolge der Unbestimmtheit ihres Inhaltes und der Ungewißheit ihrer Rechtskraft. Eben diese Unklarheit hielt den Weg für eine künftige Reaktion offen. Unaufgehoben blieb das in die Landtafel eingetragene Gesetz von 1508, welches den Glauben, die Versammlungen, den Gottesdienst der Pikarden, d. h. der böhmischen Brüder, bei schweren Strafen verbot und besonders ihre Geistlichkeit der Verfolgung preisgab. Ungebrochen blieb die Jurisdiktion des Erzbischofs und des utraquistischen Konsistoriums, welche gegen die Anstellung jedes ketzerischen Geistlichen in den Pfarren der Städte und adelichen Herrschaften einzuschreiten und die Hülfe des weltlichen Arms zu beanspruchen hatte. Woran sollte nun die Landesregierung sich halten: an die Gesetze oder eine vieldeutige einseitige Erklärung des Kaisers? Für die ersten dreißig Jahre trat ein Zustand ein, in dem gelegentlich Verfügungen der geistlichen

[1]) Langueti epl. I (2) n. 45 S. 109. Kluckhohn II n. 832 S. 848.

[2]) Nihil novi introductum esse, meldet der Erzbischof von Prag dem Papst am 19. Sept. (Theiner II S. 20). Zeugnis des Nuntius, Sept. 5, daß nach Ansicht des spanischen Gesandten, des Prager Erzbischofs, der katholischen Herrn der Kaiser non poteva pigliar resoluzione più accommodata al tempo. (A. a. O. S. 461.)

und weltlichen Behörden ergingen: gegen die Brüder wegen kirchlicher Versammlungen, gegen königliche Städte und adeliche Herren wegen der Anstellung protestantischer Geistlicher oder wegen des Baues protestantischer Kirchen, ohne daß man jedoch dem Fortgang all dieser verbotenen Handlungen mit wirklichem Nachdruck und in umfassendem Maße entgegengetreten wäre: ein schwankender Zustand, welcher Klärung nach der einen oder anderen Seite erforderte.

Für dasjenige, was damals dem Kaiser am meisten am Herzen lag, für die bevorstehende römische Königswahl, schlossen jedenfalls diese böhmischen Vorgänge einen Vorteil in sich: sie gaben den protestantischen Kurfürsten ein neues Zeugnis von der freundlichen Gesinnung des Kaisers und seines Nachfolgers. Allerdings war es auch Zeit, diese günstige Stimmung zu benutzen, denn schon einige Wochen nachher war der Eröffnungstermin des Regensburger Kurfürstentages herangekommen. Persönlich erschienen bei demselben neben Maximilian und Rudolf sämtliche Kurfürsten außer Friedrich III. Dürfen wir dem letztern Glauben schenken, so hatte er seinen Entschluß, sich persönlich einzufinden, erst in letzter Stunde wegen des bedenklichen Zustandes seiner abnehmenden Kräfte geändert.[1]) Indes, so wenig an seiner Bereitwilligkeit, für seine Ueberzeugung persönlich einzustehen gezweifelt werden kann, so hätte doch ein Mut ganz besonderer Art dazu gehört, um die unterirdische Arbeit für die Heirat Oraniens und für den eben damals betriebenen Zug Johann Kasimirs gegenüber dem Unwillen des Kaisers, dem Mißtrauen der geistlichen Kurfürsten und dem Jähzorn des Kurfürsten August zu vertreten. Vermutlich bestimmte den pfälzischen Kurfürsten unter solchen Verhältnissen doch auch die Empfindung, daß er durch seine Gegenwart nur aufreizen und nichts ausrichten werde.[2]) Er ließ sich also durch eine Gesandtschaft vertreten, an deren Spitze er seinen ältesten Sohn Ludwig stellte, jenen Fürsten, der vermöge des Abscheus gegen den Calvinismus seines Vaters allerdings den anderen protestantischen Kurfürsten sich empfahl, aber zu einer thatkräftigen Vertretung der pfälzischen Politik wenig geeignet war.

Bei den nun beginnenden Verhandlungen wurden die Hoffnungen der Pfälzer auf eine mögliche Verschleppung der Wahl rasch vereitelt. Nachdem die vorbereitenden Besprechungen durch ein paar beschimpfende Ausfälle des Kurfürsten August gegen Friedrich III. und seinen Kanzler Ehem belebt waren, faßte man am 12. Oktober nach einer einzigen Sitzung den Beschluß, in die Wahlgeschäfte einzutreten. Die erste Aufgabe war die Festsetzung der Kapitulation. Bei der Beratung derselben wurde dem Herkommen gemäß der König von Böhmen nicht zugezogen: erst zu der fertigen Wahlkapitulation hatte er seine Zustimmung zu geben und hiernach mit seinen sechs Kollegen zur eigentlichen Wahl zu schreiten. Wie nun die drei geistlichen und die drei protestantischen Kurfürsten die Verhandlungen begannen, traten die Pfälzer mit der Liste ihrer Forderungen hervor, allerdings nicht ohne die Aufträge ihres Kurfürsten mehrfach einzuschränken. Vor allem hielten sie mit dem Ansinnen, daß der

---

[1]) Kluckhohn II n. 838 S. 873.

[2]) Daß er trotz seiner Zusagen nicht kommen werde, sagt der kaiserliche Gesandte schon am 7. Juni 1575 voraus. (Schneidt S. 340.)

Einschluß der Calvinisten in den Religionsfrieden anerkannt werde, zurück; denn bei der Stimmung der Versammlung mußten sie zufrieden sein, daß nicht ein entgegengesetzter Vorschlag hervorkam. Statt der allgemeinen Freistellung verlangten sie Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes und Bestätigung der Ferdinandeischen Deklaration; daran schlossen sich ihre gegen den römischen Stuhl gerichteten Anträge und der Vorschlag des dem Kaiser beizuordnenden Rates.[1]) Wie viel einfacher lautete dem gegenüber das Votum des Kurfürsten von Sachsen, welchem nach längst genommenem Einvernehmen Brandenburg sich anschloß! „Unter Hintansetzung der anderen Punkte," bemerkt ein vom pfälzischen Großhofmeister geführtes Protokoll, „urgiert er nur die Deklaration."[2])

Wirklich zu berücksichtigen brauchten da die katholischen Kurfürsten nur das Ansinnen bezüglich der Deklaration. Nun ist schon bemerkt (S. 84), daß diese Anordnung ohne Zustimmung der Reichsstände erlassen, daß sie auch dem Reichskammergericht nicht zur Nachachtung mitgeteilt war. Sehr naheliegend war also die Einrede gegen die gesetzliche Verbindlichkeit derselben. Aber die geistlichen Kurfürsten, nach dem schon vom Abte von Fulda gegebenen Beispiel, fügten einen zweiten weitergehenden Einwand hinzu: sie erklärten von dem Vorhandensein dieses Aktenstückes bisher nichts gewußt zu haben; sie gaben ihren Zweifel kund, ob es authentisch sei. Daß in Wirklichkeit die Deklaration Ferdinands, deren Erlaß der König doch bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden den katholischen wie den protestantischen Ständen vorher angezeigt hatte, schon zwanzig Jahre nachher bei den katholischen Ständen vergessen sein sollte, ist schwer zu glauben. Und dennoch scheint es so zu sein. Denn auch Maximilian II. erkundigte sich vergeblich nach dem Aktenstück in seiner Kanzlei; er sprach über dasselbe dem päpstlichen Nuntius in Worten, aus denen dieser den Zweifel an der Echtheit heraushörte.[3]) Offenbar hatten auch die Protestanten, denen Ferdinand seine Deklaration — sie hatte die Form eines Patentes — zustellte, es versäumt, für die gehörige Verbreitung derselben zu sorgen.

Auf welche Spitze war nun aber der in Fulda und dem Eichsfeld ausgebrochene Streit getrieben! Die protestantische Partei hatte denselben verallgemeinert, indem sie die Bestätigung der Ferdinandeischen Deklaration verlangte. Die katholische Partei, indem sie die Geltung dieser Anordnung ausnahmelos in Abrede stellte, suchte, im Hinblick auf alle in den geistlichen Fürstentümern noch bevorstehenden Gegenreformationen, ihren Widersachern das Recht zum Einspruch aus der Hand zu nehmen. Sehr begreiflich ist es, daß da die Verhandlungen einen erregten Ton annahmen. Am 19. Oktober erschienen die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg nebst dem Pfalzgrafen Ludwig vor dem Kaiser und gaben die Erklärung ab: er möge gegenüber dem Widerspruch der geistlichen Kurfürsten die Anordnung treffen, daß die Deklaration in Kraft bleibe und thatsächlich befolgt werde. Sollte dies nicht geschehen, so werde kaiserliche Majestät es nicht ungnädig aufnehmen, wenn die weltlichen Kurfürsten und

---

[1]) Das Protokoll bei Schneidt S. 499.

[2]) A. a. O. S. 501.

[3]) Bericht des Bischofs Torcello, 1575 Oktober 28. (Theiner, Annales eccl. II S. 466.)

ihre Gesandten, ohne sich in weitere Verhandlungen einzulassen, wieder nach Hause zögen.

Die geistlichen Kurfürsten gaben nicht nach, und so schien der Wunsch der Pfälzer, daß die Wahl hintertrieben werde, sich doch noch erfüllen zu wollen. Aber für den Kurfürsten August hatte die Lage der Dinge ein anderes Aussehen als für die Pfälzer. Ungewißheit der Nachfolge und Aussicht auf die Verdrängung des Hauses Oesterreich von derselben bedeutete für ihn die Zerstörung der Fundamente, auf denen das Reich mit dem Rest seiner staatlichen Ordnungen und seines inneren Friedens beruhte, sie bedeutete Vorbereitung eines offenen Kampfes zwischen den beiden kirchlichen Parteien, in welchem auf protestantischer Seite die Führung wohl den gehaßten Pfälzern zufallen mußte. Sollte er diese Gefahren hinnehmen, um einen allerdings hochwichtigen Anspruch seiner Partei zu retten? In der Entwickelung der konservativen Politik des Kurfürsten August und für die Geschichte der protestantischen Partei überhaupt war es eine folgenschwere Entscheidung, daß er diese Frage in verneinendem Sinne löste. Vielleicht hatten schon seine in Mühlhausen mit Kurmainz geführten Besprechungen ihn dazu vorbereitet (S. 418 Anm. 2); jetzt bot ihm den äußeren Anlaß zum Zurückweichen ein Vorschlag, den der Kaiser am 21. Oktober machte: man möge bei der Unnachgiebigkeit beider Parteien die Sache dem nächsten Reichstag zur Erledigung zuweisen.

Noch am Abend des 21. Oktobers entnahmen die Pfälzer aus den Erklärungen der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, daß sie auf der Zurückweisung dieses Vorschlages bestehen würden. Dann aber, am Vormittag des 22., als die zur pfälzischen Gesandtschaft gehörigen Räte[1]) zu einer Sitzung des Kurfürstenrats erschienen, wurden sie durch die Mitteilung überrascht, daß inzwischen die beiden Kurfürsten sich mit dem Kaiser und ihren geistlichen Kollegen über die Annahme des Vermittelungsvorschlags geeinigt hätten. Vor diesem plötzlich hergestellten Einvernehmen der ihnen so unfreundlich gesinnten Majorität mußten sie sich abermals fügen, und Mainz eröffnete die Sitzung mit den Worten: da man nunmehr in der Frage der Deklaration einig geworden, könne man zu den noch übrigen Punkten fortschreiten. Friedrich III., als er diese Vorgänge hörte, bemerkte in unwilliger Enttäuschung: was man am Kurfürstentag — bei der Stimmengleichheit beider Partien und dem Zwangsmittel der Wahlverweigerung — nicht erreicht habe, das werde man am Reichstag wohl noch weniger erreichen. Hinterher mußte er zu seiner noch größeren Enttäuschung vernehmen, daß jene plötzliche Abmachung mit dem Kaiser wohl hinter dem Rücken seiner Räte, nicht aber ohne Wissen des Hauptes seiner Gesandtschaft, des Pfalzgrafen Ludwig, erfolgt war: der hatte vielmehr sich von den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg gewinnen lassen und mit ihnen zusammen die ihm widerwärtigen calvinistischen Räte seines Vaters hintergangen.[2]) Von seinem Verhalten im allgemeinen bemerkte der pfälzische Großhofmeister: er schien mehr mit den Widersachern zusammenzuhalten und uns und unsere Maßnahmen zu hindern.

---

[1]) Die Räte ohne Ludwig. Vgl. Kluckhohn I S. 896 Anm. 1.

[2]) Er gesteht dieses selber in dem Bericht vom 28. Oktober. (Kluckhohn II n. 850 S. 898), und die kurpfälzischen Räte bestätigen es (n. 856 S. 911). Kluckhohn in der Anm. 1 S. 911 irrt, wenn er aus Ludwigs Bericht diese Thatsache nicht hervorgehen sieht.

Ohne Schwierigkeiten wurden nun die übrigen Geschäfte erledigt. Am 27. Oktober ward Rudolf einhellig zum römischen König erwählt, und am 1. November wurde die Krönung vollzogen. Auch die Abhaltung eines Reichstags wurde dem Kaiser ohne Anstand bewilligt, wie denn das Ausschreiben desselben bereits am 10. November ausging, und die Eröffnung der Versammlung auf den 15. Februar 1576 in der Stadt Regensburg anberaumt wurde.

An diesem Reichstag sollte der Streit über die Ferdinandeische Deklaration, wie wir sahen, wieder aufgenommen werden; er schien überhaupt bestimmt zu sein, die Gegensätze zwischen den kirchlichen Parteien, welche jetzt doch wieder in stärkere Bewegung geraten waren, zu einem neuen und heftigern Ausbruch zu bringen. Denn schon war bei den Verhandlungen des Kurfürstentages neben jener einen Streitfrage noch eine zweite, von der bisher nicht die Rede gewesen ist, angeregt worden, eine Frage, die ganz geeignet war, am tiefsten in die Beziehungen der beiden großen Parteien einzugreifen: sie bezog sich auf den alten Streit über den geistlichen Vorbehalt und wies zugleich als nächstes Ziel für einen thatsächlichen Austrag des Streites auf das Erzstift Köln.

Die früheren Angriffe gegen den geistlichen Vorbehalt bei den Reichstagen von 1557, 1559 und 1566 waren von den protestantischen Fürsten oder auch der Gesamtheit der protestantischen Stände ausgegangen. An demselben Reichstag von 1566 aber, an dem die Spaltung der protestantischen Fürsten ausbrach und die Folge hatte, daß jene Angriffe für die nächsten Jahre eingestellt wurden, trat ein engerer Kreis als besonderer Feind des Vorbehaltes hervor und sorgte dafür, daß der Kampf nicht erlosch.

Der Verband der Wetterauer Grafen, wie er im November 1565 durch ein neues zehnjähriges Bündnis befestigt war, umfaßte eine Gruppe von kleinen protestantischen Landesherren, deren Gebiete sich vom unteren Main bis über den Westerwald hinaus erstreckten und mit den Grafschaften von Wied und Sayn[2]) an den Rheinstrom und in den niederrheinisch-westfälischen Kreis hineinreichten. Es gehörten zu ihnen auch die verschiedenen Teilherren des Hauses Nassau, darunter der Graf Johann von Nassau-Dillenburg, der älteste Bruder Wilhelms von Oranien. Für die herkömmliche Versorgung ihrer jüngeren Söhne waren diese Wetterauer Grafen vornehmlich auf die Kapitel der rheinischen Bistümer angewiesen; sie hatten aber seit der Reformation dort mit einer doppelten Gegnerschaft zu kämpfen. Auf der einen Seite suchte der niedere ritterbürtige Adel sich gewisse Stifter ausschließlich zu sichern, und es gelang ihm, in Mainz und Trier eine beinahe vollständige Ausschließung des höheren Adels durchzusetzen.[3]) Um so eifriger suchten die Grafen den Vorrang, den sie in den Kapiteln von Straßburg und Köln besaßen, zu behaupten. Hier jedoch trat ihnen als zweiter Widersacher die katholische Partei entgegen, welche durch Gesetz und Statuten die protestantischen Bewerber auszuschließen unternahm. Das Gesetz, welches die Katholiken anriefen, war der geistliche Vorbehalt. Allerdings bezog

---

[1]) Schneidt I S. 540.

[2]) Ueber deren nachträglichen Beitritt zur Einigung: Lossen, Kölner Krieg I S. 213.

[3]) Lossen I S. 392.

sich der geistliche Vorbehalt in erster Linie auf Bischöfe und Reichsäbte (S. 83), aber die wörtliche Fassung desselben war eine so weite, daß er zugleich auf jeden Geistlichen, folglich auch auf die Domherren angewandt werden konnte. Allerdings richtete sich ferner der geistliche Vorbehalt nur gegen den Uebertritt des Inhabers einer geistlichen Würde zum Protestantismus, nicht gegen den Eintritt eines Protestanten in eine geistliche Würde; allein wie man von katholischer Seite in Bezug auf Bischöfe und Reichsäbte das ältere Reichskirchenrecht, welches den Eintritt in diese Aemter von der päpstlichen Bestätigung abhängig machte, ergänzend hinzuzog (S. 310), so nahm man in den Kapiteln überkommene oder auch neu geschärfte Statuten zur Hülfe. Es waren dies Bestimmungen, welche von den eintretenden Kapitularen eine Verpflichtung im Sinne des katholischen Bekenntnisses verlangten. Aufs schärfste wurde diese Verpflichtung formuliert, wenn man, wie es durch die Provinzialsynoden von Augsburg und Salzburg (S. 299, 300) geschehen war, das den Beschlüssen des Trienter Konzils entsprechende Glaubensbekenntnis in den Kapiteln einführte. Dies scheint jedoch in den rheinischen Bistümern damals noch nicht geschehen zu sein.[1]) Aber auch hier müssen wenigstens teilweise, z. B. in Köln,[2]) Verpflichtungen abgenommen sein, welche von der Zeit ab, da die Bekenntnisse sich schärfer schieden, und es sich in den Kapiteln nicht mehr um die Freiheit protestantischer Sympathien, sondern um den Eintritt eigentlicher Protestanten handelte, für die letzteren unerträglich waren.

Solche Fragen des Glaubens und der Interessen waren es, welche die Wetterauer Grafen bald nach dem Religionsfrieden in Bewegung setzten, um sie dann, in der Zeit, da der Kölner Erzbischof Friedrich von Wied wegen Verweigerung des Trienter Glaubensbekenntnisses mit dem Papste stritt (S. 267), zu reger Thätigkeit und zu kühnen Hoffnungen anzuspornen; sie meinten damals, es werde vielleicht die Reformation der hohen Stifter, mindestens aber die Freistellung der protestantischen Religion in den Domkapiteln mittelst der Abschaffung der im Wege stehenden Verpflichtungen zu erwirken sein. Bei einem Grafentag, den sie zu Butzbach um dieselbe Zeit, da sie ihr Bündnis erneuerten, abhielten, beschlossen sie, durch eine doppelte Gesandtschaft, die eine an den Kölner Erzbischof und sein Kapitel, die andere an den Kaiser bei Gelegenheit des Augsburger Reichstags (1566), in diesem Sinne zu wirken. Beide Gesandtschaften gingen ab, allein sie schlugen fehl. Als dann in Köln Erzbischof Friedrich abdankte, und ein neuer Artikel der Wahlkapitulation seinen Nachfolger verpflichtete, auf Verlangen des Papstes das Trienter Glaubensbekenntnis abzulegen,[3]) schien vielmehr eine katholische Reaktion angebahnt zu sein, welche von der Stellung des Erzbischofs zu derjenigen der Kapitularen voranzuschreiten drohte.

---

[1]) Die Trierer Verordnung von 1569 z. B. handelt nur von der professio fidei bei Uebernahme seelsorgerlicher Stellen. (Harzheim VII S. 605.) In Straßburg fand der Bischof im Jahr 1576 den Gedanken d'introdurre la professione della fede nella confirmatione de' canonici undurchführbar. (Bericht Porzias, 1576 Februar 23. Theiner II S. 535/6.)

[2]) Lossen I S. 300.

[3]) S. 290, nach Lossen I S. 27. Daß mit der „auf Erfordern des Papstes" zu leistenden professio fidei eben nur die nach dem Tridentinum aufgestellte gemeint sein kann, muß wohl angenommen werden.

Diese Rechnung wurde jedoch wieder durchkreuzt durch die Haltung des neu Erwählten. Erzbischof Salentin war kurz vor seiner Wahl infolge des Todes seines Bruders Erbe der Grafschaft Isenburg-Grenzau geworden. Wenn er nun als 35jähriger Mann die Regierung des Erzstiftes übernahm, so geschah es, um seine Kraft in der Führung großer Geschäfte zu bewähren, vielleicht auch, um mächtige Verbindungen zu schließen und eigene Geldmittel zu sammeln, zugleich aber mit dem, wie es scheint, von vornherein gefaßten Vorsatz, nach einiger Zeit die kurfürstliche Würde niederzulegen, zu heiraten und in seine Grafschaft zurückzukehren. Er hütete sich deshalb, zu seinem Subdiakonat eine höhere Weihe zu empfangen, und blieb gleich so vielen Standesgenossen bloß „erwählter" Erzbischof. Seine Neigungen galten der Verwaltung der zerrütteten Kammergüter und den kriegerischen Beschäftigungen. So erlebte man es z. B. im Jahre 1572, daß er, der Erwählte der zweitvornehmsten Kirche des Deutschen Reichs, als bezahlter Oberster Philipps II. in den niederländischen Krieg zog; mit Wohlgefallen berichtete Alba über die stattliche kriegerische Erscheinung des geistlichen Herrn, wie er in seinem Harnisch mit den großen Pistolen zur Seite an der Spitze seiner Reiter aufgezogen sei, ganz wie ein gewöhnlicher Soldat. Soldatische Rauheit, oder gelegentlich auch Rohheit liebte er im Verkehr und in den Geschäften, besonders wenn sein jähes Temperament ihn überkam, oder wenn er bei einem massiven Zechgelage seinen Mann gestanden hatte; im übrigen aber barg er unter groben Formen ein tüchtiges Verwaltungstalent und eine schwer ergründliche Verschlagenheit.

Zu einem Streiter für die katholische Religion war ein Mann von solchen Neigungen schwer zu gebrauchen. Bald verwickelte ihn vielmehr der Eigenwille, mit dem er seine eigenen Wege verfolgte, in gefährliche Zwistigkeiten sowohl mit seinem Kapitel, gegen dessen Einkünfte und Forderungen er die Rechte der erzbischöflichen Finanzen mit Genauigkeit wahrte, wie mit dem Papste, weil er sich nicht zum Priester weihen lassen wollte und selbst gegen die Ablegung des Trienter Glaubensbekenntnisses wieder Ausflüchte fand. Erst im Dezember 1573 erlangte er von Gregor XIII. die Bestätigung, indem von jenen beiden Bedingungen die erste erlassen, die zweite erfüllt wurde. Diese Streitigkeiten nun, und daneben die an die Oeffentlichkeit dringende Absicht Salentins, die erzbischöfliche Regierung nur auf beschränkte Zeit zu führen, waren es, welche die Bestrebungen der fürstlichen Hauspolitik, der großen kirchlichen Parteien und nicht minder der benachbarten Mächte auf die Frage richteten, wem das Erzstift nach Salentin zufallen solle. Zuerst trat dabei die katholische Partei auf den Kampfplatz, und innerhalb derselben das Haus Baiern.

Wir sahen, wie in der Beförderung des jungen Prinzen Ernst sich die Interessen der Macht des bairischen Hauses und der Befestigung der katholischen Kirche verbanden, wir sahen auch (S. 309, 311), wie schon seit Ende 1566 jene folgenschwere Wendung begann, welche die auf Erwerb geistlicher Stifter für das Haus Baiern gerichteten Bestrebungen von Süddeutschland nach Norddeutschland hinüberführte. Eben in der Zeit nun, da der Vater des Herzogs Ernst nur zögernd auf den Plan der Erwerbung von Hildesheim einging, im Sommer 1567, kurz vor der Abdankung des Erzbischofs Friedrich, waren

bereits die Gedanken des bairischen Herzogs Albrecht auf das allerdings viel verlockendere Erzbistum Köln gerichtet: nicht gleich, aber mit der Zeit hoffte er seinen Sohn dort an die Spitze zu bringen. Diese Gedanken gewannen rasch unter der Gunst der Ereignisse festere Gestalt. Zu Anfang des Jahres 1569 gaben Salentins Zerwürfnisse mit dem Papst dem in Rom lebenden Kardinalbischof Otto von Augsburg den Plan ein: Pius V. solle Salentin absetzen und den Prinzen Ernst an dessen Stelle ernennen. Ein so gewaltsames Verfahren war allerdings nicht im Sinne des Herzogs Albrecht; aber unterrichtet über Salentins Abdankungspläne, ergriff er doch die Gelegenheit, um in vorsichtigen Verhandlungen mit dem Herzog Alba, mit dem Kaiser, mit dem Kölner Erzbischof selber seinen Sohn als dessen Nachfolger zu empfehlen. Den eifrigsten Beifall fand er bei dem Herzog von Alba. Dieser rechnete, daß es für den Gang des spanisch-niederländischen Krieges von höchster Wichtigkeit war, ob die beiden Nachbarfürsten, der von Jülich-Kleve und der von Köln, deren Gebiete zusammen mit demjenigen des Bischofs von Lüttich sich fest an die Niederlande, zwischen die südlichen und nördlichen Provinzen, anlegten und zum Teil hineinschoben, es mit Philipp II. oder mit den Aufständischen hielten. Daß Spanien auf Baiern zählen könne, hatte Alba eben damals erfahren (S. 434/5), und so war er es, und auf seinen Rat Philipp II. und dann Papst Pius V., welche den Plan der bairischen Nachfolge in Köln genehmigten.

Dieses Eingreifen der vereinigten Interessen des bairischen Hauses, der spanischen Politik und der katholischen Kirche in die Angelegenheiten des Erzstiftes Köln regte nun aber die entgegengesetzten Bestrebungen auf. Die Zeit, da die Gegenwirkung hervortrat, war die Epoche, welche der Bartholomäusnacht folgte, und die Urheber derselben waren Graf Ludwig von Nassau und dessen Bruder Johann, den wir von dieser Zeit ab in die Kreise der großen oranischen Politik eintreten sehen. In sehr natürlichem Anschluß an die früheren Bestrebungen der Wetterauer Grafen erkannten die Brüder in den Neigungen des wunderlichen Erzbischofs eine Gelegenheit, den Zutritt der Protestanten zum Kölner Erzstift zu erringen. Salentin wollte abdanken, um heiraten zu können: statt dessen sollten ihm die Mittel geboten werden, um zugleich eine fürstliche Braut zu gewinnen und das Stift zu behaupten, vorausgesetzt daß er zur protestantischen Religion übertreten und den Protestanten den Eintritt ins Kapitel verschaffen wolle. Um jene Mittel in Gestalt der Hülfe einer starken Bundesgenossenschaft dem Erzbischof zu bieten, waren die Brüder im Jahre 1573 in lebhafter Verhandlung mit den Wetterauer Grafen, mit Frankreich und mit Kurpfalz. Unter ersteren suchten sie die im Jahre 1575 ablaufende Einigung nicht nur zu erneuern, sondern auch durch Zuziehung anderer Stände zu einem größeren protestantischen Bunde zu erweitern; von Frankreich erwirkten sie die Bewilligung einer dem Erzbischof sehr willkommenen Pension; der Kurfürst von der Pfalz endlich zeigte sich bereit, nicht nur den Erzbischof im Fall des Uebertrittes mit starker Hand zu unterstützen, sondern ihm auch eine seiner Töchter zur Gemahlin zu geben.

Mit solchen Angeboten unternahm es Graf Johann, auf den Kölner Erzbischof in direkten, seit Oktober 1573 geführten Verhandlungen einzuwirken.

Und Salentin fand es zweckmäßig, wie mit Baiern, so auch mit Nassau und Pfalz sich einzulassen. Nicht daß er ernstlich an den Uebertritt zum protestantischen Bekenntnis gedacht hätte. Denn wenn er auch keineswegs den Eifer eines Jesuitenjüngers besaß und die Trienter Kirchenversammlung in seinen lärmenden Ergüssen wohl als Winkelkonzil verhöhnte, so wollte er doch katholisch bleiben. Seine Absicht war bloß, zwischen den sich bekämpfenden Mächten und Parteien seinen Vorteil selbständig wahrzunehmen.

Die Windungen und Wendungen dieser Umtriebe im einzelnen zu verfolgen, würde viel zu weit führen. Genug, daß sie noch im Gange waren, als der Regensburger Wahltag abgehalten ward. Da nun traten neben Graf Johann von Nassau auch die sämtlichen Wetterauer Grafen wieder auf den Kampfplatz. Angeregt durch die neuen Aussichten und Streitigkeiten in Köln, nahmen sie die Bemühungen vom Jahr 1566 wieder auf und verständigten sich unter einander und mit einer Anzahl von Standesgenossen in den Gegenden des Rheins, Frankens, Thüringens und des Harzes über einen neuen dem Kurfürstentag einzureichenden Antrag auf Freistellung der protestantischen Religion in den Stiftern. Sie forderten in einer fast drohend gehaltenen schriftlichen Eingabe die Beseitigung der Pflichten und Eide, welche dem Eintritt der Protestanten in die Domkapitel im Wege standen, sie nahmen als natürliche Folge solcher Reformen den freien Uebertritt der Bischöfe zur Augsburger Konfession in Aussicht. Unmittelbaren Erfolg hatte dieser neue Ansturm gegen den geistlichen Vorbehalt allerdings nicht; wir sahen ja, wie Brandenburg und Sachsen sich von dem Angriff gegen dieses Gesetz zurückzogen. Allein der alte Streit war damit in erregter und kampflustiger Zeit wieder angefacht, und es konnte nicht ausbleiben, daß er am nächsten Reichstag mit verstärkter Heftigkeit wieder ausbrach. Die Fuldaer Gegenreformation hatte den Streit über die Deklaration Ferdinands erregt, die Kölner Verwickelungen erneuerten den Kampf um den geistlichen Vorbehalt, einen Kampf, der in der nächsten Zukunft zum erstenmal große und gewaltsame Konflikte heraufbeschwören sollte. Es waren also von jetzt ab die Verhältnisse der geistlichen Fürstentümer, und zwar ebensowohl die kirchlichen Zustände im Innern derselben, wie der Anspruch der Protestanten auf die Stifter selbst, in den Mittelpunkt des großes Parteienkampfes im Reich gerückt.

Der Parteienkampf im Reich, soweit es sich nicht bloß um die Aufstellung der Ziele und um die Bestrebungen zu festerer Verbindung der Parteigenossen handelte, sondern um den wirklichen Austrag der entgegengesetzten Forderungen, war bisher durch höchst mannigfaltige Ein- und Uebergriffe im einzelnen geführt, ohne eigentlichen Mittelpunkt und ohne größere Zusammenstöße; es war dahin gekommen, daß schließlich, in der Zeit von 1567—75, die Kämpfe in der Nachbarschaft auf das gegenseitige Verhältnis der Parteien im Reich fast stärker einwirkten als ihre eigenen inneren Streithändel (S. 312, 425 fg., 408 fg.). Jetzt begannen sich die Interessen im Reich um einen Mittelpunkt, um die Verhältnisse des geistlichen Fürstentums, zu sammeln. Es treten damit die inneren Vorgänge des Reichs wieder in den Vordergrund der Betrachtung, allerdings immer in der nun unvermeidlich gewordenen Verflechtung mit den auswärtigen Verhältnissen.

Viertes Buch.

Der Kampf um das geistliche Fürstentum.

Erster Abschnitt.

Der Regensburger Reichstag und der Regierungsantritt Rudolfs II. 1576.

Aus den Verhandlungen des Regensburger Wahltages ging, wie oben erzählt ist, die Berufung eines Reichstages hervor. Am 25. Juni 1576 wurde derselbe, nachdem der Termin wiederholt verschoben war, in Regensburg eröffnet. Es war der letzte, den Maximilian II. hielt, der erste, an dessen Leitung sich Rudolf II. beteiligte. Gleich dem Reichstag von 1566 kam ihm insofern eine hervorragende Bedeutung zu, als alle wichtigen Fragen des Reichs, die inneren wie die auswärtigen, zwar nicht durch ihn gelöst wurden, aber doch seine Verhandlungen erfüllten. Man kann daher seine Geschichte nicht erzählen, ohne den gesamten Zustand des Reichs ins Auge gefaßt zu haben. Nun ist über die neu aufgegangenen Streitigkeiten, welche das innere Leben des Reichs beherrschten, desgleichen über die Beziehungen der deutschen Protestanten zu den Religionskämpfen der benachbarten Westmächte im vorigen Kapitel gehandelt; die gesamten Beziehungen des ganzen Reichs aber zu den im Norden, Osten und Westen angrenzenden Mächten sind im Zusammenhang zuletzt bei Gelegenheit des Ausganges Ferdinands I. besprochen. Wir dürfen nicht weiter gehen, ohne die Veränderungen dieser auswärtigen Verhältnisse uns vergegenwärtigt zu haben.

An seiner Ostgrenze war das Deutsche Reich von zwei Seiten her teils unmittelbar geschädigt, teils schwer bedroht: durch die Feindseligkeit der Türken und durch die Kriege um Livland. Der Türkenkrieg war im Jahr 1568 durch einen achtjährigen Waffenstillstand beendet, welcher, als Selim II. Ende 1574 starb, durch Murad III. bestätigt ward, und dann nach seinem Ablauf erneuert wurde. Unausgesetzt war jedoch dieser Friede bedroht durch die ungarisch-türkischen Grenzstreitigkeiten und besonders durch die fortgehenden Konflikte zwischen dem Kaiser und dem Fürstentum Siebenbürgen, in welchem nach dem Tode des Johann

Szapolya (1571) wieder ein Gegner des Hauses Oesterreich, Stephan **Bathory**, zum Fürsten erwählt war. In den livländischen Verwickelungen war eine Vereinfachung eingetreten, indem der Krieg zwischen Polen und Schweden bald einschlief, und der zwischen Dänemark und Schweden durch den Frieden von Stettin (1570) beendet wurde, so daß nunmehr bloß der russisch-polnische und der russisch-schwedische Krieg fortging. Das für Deutschland wichtige Ergebnis dieser Vereinfachung war, daß zugleich mit Dänemark auch dessen Bundesgenosse, die Stadt Lübeck (S. 245), mittelst eines, wie es schien, nicht unvorteilhaften Vertrags aus dem verlustreichen Krieg mit Schweden heraustrat. Der direkte Verkehr mit den Russen in Narwa wurde damals den Lübeckern, mit Ausschluß des Kriegsbedarfs, zugestanden, und ihre Handelsrechte in Schweden wurden, allerdings in einer neuen und eingeschränkten Fassung, ihnen endlich bestätigt. Indes diese Zugeständnisse waren bloßer Schein. Bereits im folgenden Jahr verbot der König von Schweden den Lübeckern wieder allen Handel mit Rußland und begann einen wahren Raubkrieg gegen die diesem Handel nachgehenden Kauffahrer. Im Jahr 1574 z. B. griffen seine Kriegsschiffe mit einemmal achtzehn lübische Schiffe an, töteten die Mannschaft, die sich zur Wehr setzte, und konfiszierten die reiche Ladung.[1]) Es schien, daß Schweden nur darum den Frieden mit Dänemark geschlossen hatte, um den Kampf gegen den deutschen Ostseehandel desto gewaltsamer fortzusetzen.

Mitten in diese für das Reich so ungünstigen Verhältnisse trat nun eine politische Kombination ein, welche, je nach ihrer Lösung, die Stellung des Kaisers sowohl zu den türkischen, wie den livländischen Verwickelungen sehr verändern konnte. Es war dies der Gedanke der Uebertragung der polnischen Krone an das Haus Oesterreich.

Im Juli 1572 erlosch in den vereinigten Reichen Polen-Litauen mit König Sigmund August der Mannesstamm der Jagellonen. Der hierdurch in der regelmäßigen Erbfolge eintretende Riß war verhängnisvoll für die innere Entwickelung des polnischen Staates; denn jetzt wurde bei Vergebung der Krone das unbeschränkte Wahlrecht eingeführt, und zur Teilnahme an der Wahl wurden nicht bloß die Senatoren, sondern auch der niedere Adel berufen, und nicht etwa die Deputierten, sondern sämtliche Mitglieder des Adels, an die 200 000 waffenfähige Männer; die Mitwirkung einer Anzahl von Städten kam neben diesem adelichen Wahlrecht kaum in Betracht. Nicht minder folgenschwer wie für die inneren Verhältnisse konnte die Erledigung des Thrones auch für die auswärtigen Beziehungen werden. Polen befand sich damals in einem sehr unsicheren Frieden mit den Osmanen; die Grenzkriege, mit den vom Sultan abhängigen, den Nordrand des Schwarzen Meeres bewohnenden Tataren, daneben die Ansprüche der polnischen Krone auf Oberhoheit über den dem Sultan unterworfenen Fürsten der Moldau drohten unaufhörlich zu einem Türkenkriege zu führen. Nach der anderen Seite hin hatten die polnischen Ansprüche auf Livland einen schweren Krieg mit dem Zaren von Rußland veranlaßt, und indem man von Polen ebenso wie von Schweden her den Handel nach dem russischen Narwa untersagte

---

[1]) Lübische Denkschrift bei Häberlin X S. 411. Vgl. Russow, Chronica von Lifland, S. 156 b.

und lübische Schiffe wegen Uebertretung des Verbots wegnahm [1]) — nicht ohne zugleich die stolze Behauptung von der polnischen Herrschaft über die Ostsee aufzustellen [2]) — fügte man zu den anderen Schwierigkeiten noch Verwickelungen mit den deutschen Ostseestädten hinzu. Bei der Neubesetzung des polnischen Thrones war also die große Frage, ob die Krone einem Fürsten zufallen werde, der mit den Türken Frieden halten oder Krieg führen, der die Interessen des Königreichs in Livland und in der Ostsee vertreten oder preisgeben werde.

Mit Rücksicht auf das Verhältnis zu den Türken wurde denn auch die Angelegenheit der polnischen Nachfolge zuerst ernstlich angeregt. Im Jahr 1569 riet der türkische Vesir dem französischen Gesandten, der Herzog Heinrich von Anjou solle sich mit der Schwester des Königs Sigmund August vermählen und also die polnische Krone erwerben. [3]) Was dem osmanischen Staatsmann diesen Rat eingab, war gewiß die Sorge vor den Absichten Oesterreichs. Denn wie Kaiser Ferdinand hintereinander zwei seiner Töchter dem König Sigmund August als Gemahlinnen gegeben hatte, so war es auch kein Geheimnis, daß er und nach ihm Maximilian II., bei der Kinderlosigkeit jener Ehen, die Herrschaft über Polen für das Haus Oesterreich zu gewinnen trachtete. [4]) Und offenbar, für eine glücklichere Führung des Türkenkrieges konnte es kein besseres Mittel geben, als wenn sich Polen mit Oesterreich-Ungarn verband, und das Fürstentum Siebenbürgen, welchem ja zunächst der Wettstreit österreichischer und osmanischer Herrschaftsansprüche galt, von den neu verbündeten Mächten in die Mitte genommen wurde. Solchen Absichten sollte die Thronbewerbung einer türkenfreundlichen Macht entgegengesetzt werden. Und die Anregung war nicht vergeblich. Noch kurz vor dem Tode des Königs Sigmund August langte ein Agent des Herzogs von Anjou, der für dessen Wahl zu wirken hatte, in Polen an. Als endlich der Thron wirklich erledigt wurde, traten aus der Zahl der Bewerber zwei als die vornehmsten hervor: der Kaiser für einen seiner Söhne, und zwar vorzugsweise für den zweitältesten, den Erzherzog Ernst, auf der anderen Seite der Herzog Heinrich von Anjou.

Was indes den Kaiser bei seiner Bewerbung vorantrieb, und was ihm die eifrige Unterstützung des Papstes verschafft hatte, die Hoffnung nämlich auf eine starke Bundesgenossenschaft gegen die Türken, das war es, was die Mehrzahl der Polen zurückschreckte. Als im Mai 1573 die Königswahl vor sich ging, war schon eine erdrückende Mehrheit für den französischen Prinzen gewonnen. Die erste Bewerbung Oesterreichs um die polnische Krone endete mit einer unzweifelhaften Niederlage.

Sehr bald jedoch sah sich der Kaiser veranlaßt, sein Glück von neuem zu versuchen. Gerade ein Jahr nach Heinrichs Wahl zum polnischen König sah dieser Fürst sich durch den Tod Karls IX. zum französischen Thron berufen,

---

[1]) Sartorius, Hansa III S. 175. Noailles, Henri de Valois I S. 87.

[2]) Pacta conventa zwischen den polnisch-litthauischen Ständen und den kaiserlichen Gesandten von 1575 (bei Theiner, Annales ecclesiast. II S. 97) Art. 5.

[3]) Noailles I S. 48, Anm. 2.

[4]) Bucholz VII S. 475 Anm. Michele in den Quellen für österr. Gesch. 30 S. 262.

worauf er mit fluchtartiger Eile in seine Heimat zurückkehrte, die Polen aber, nachdem sie ein Jahr lang gestritten hatten, ob der Thron erledigt sei oder nicht, im Dezember 1575 zu einer neuen Königswahl zusammentraten.

Bei den Vorverhandlungen dieser Wahl schien es eine Zeit lang, als ob das Haus Oesterreich den Sieg über seine Mitbewerber davontragen solle. Unter der Zahl der letzteren trat allmählich als der am besten unterstützte der Fürst Stephan Bathory hervor. Aber was ihm, abgesehen von der Dürftigkeit seiner Mittel und dem Makel der türkischen Vasallenschaft, noch besonders im Wege stand, das war die Rücksicht auf die Religion. An dem auch in Polen stürmisch eingedrungenen Protestantismus hatte auf die Dauer doch nur eine Minorität des Adels festgehalten, auf die katholische Majorität desselben wirkte jetzt wieder der nach kirchlichen Zwecken geleitete Einfluß des päpstlichen Nuntius und des Hauptes der einheimischen Geistlichkeit, des Erzbischofs Uchansky von Gnesen. Für deren Entschlüsse aber war es maßgebend, daß die katholische Haltung des Hauses Oesterreich gesichert, die des siebenbürgischen Fürsten dagegen ungewiß [1]) erschien. Die Aussichten auf die Wahl eines österreichischen Fürsten gestalteten sich denn auch so bestimmt, daß die türkische Regierung einen stärkeren Druck auf die Verhandlungen für nötig hielt; seit Anfang 1575 erklärte sie den Polen mit aller Deutlichkeit, daß eine österreichische Wahl den Bruch des Friedens zwischen Polen und dem Türkenreich zur Folge haben werde.

Diese abermals heraufbeschworene Furcht vor einem neuen Türkenkrieg war es, welche am Ende doch wieder die Rechnungen des Kaisers durchkreuzte. Als der Tag der Wahl gekommen, war der Anhang des Siebenbürgeners schon so stark, zugleich aber die Gegnerschaft der Parteien so heftig, daß es zu einer zwiespältigen Wahl kam: die einen, unter Führung des Gnesener Erzbischofs, wählten österreichisch, aber nicht den Erzherzog Ernst, wie Maximilian II. wünschte, sondern den Kaiser selbst, die anderen, deren Partei besonders im niederen Adel stark war, wählten Stephan Bathory, unter der Bedingung, daß er sich mit Anna Jagellonica, der Schwester des Königs Sigmund August, vermähle.

Die Entscheidung hing jetzt von raschem Zugreifen und offener Gewalt ab. Allein während Bathory am 8. Februar 1576 seine Annahme der Wahl erklärte, dann nach Polen aufbrach, um seine fünfzigjährige Gemahlin heimzuführen und seine Gegner niederzuwerfen, lehnte Maximilian erst die Krone ab, nahm sie darauf (23. März) an, faßte aber weder über sein persönliches Erscheinen, noch über die Sendung von Truppen einen Entschluß. Selbstverständlich begann sich sein Anhang unter zahlreichen Uebertritten zum Siebenbürgener rasch zu lichten. Darüber nahm Maximilian die Gesandtschaft seiner polnischen Wähler zum Regensburger Reichstag mit sich, und während hier sein Widerwille gegen einen Krieg und seine Neigung zu einem friedlichen Ausgleich, d. h. zu einem anständigen Verzicht, deutlich hervortrat, schob er doch seine letzte Entschließung hinaus, bis er die Reichsstände über ihre Meinung und ihre etwa zu bewilligende Hülfe

[1]) Morone, 1576 Juni 19: non sapendosi di che religione egli sia. (Theiner II S. 523.)

vernommen habe. In die unabsehbaren Weiten reichstäglicher Verhandlung führte er somit die polnische Frage ein.

An denselben Reichstag drängten sich zugleich die anderen Streitigkeiten und Streitenden im Osten. Abgeordnete der Stadt Lübeck übergaben eine Denkschrift über die Gewaltthaten Schwedens gegen ihre Kaufleute, mit der Bitte um die Hülfe des Reichs. Eine neugierig angestaunte Gesandtschaft des Zaren von Rußland erschien, um die Rechte ihres Herrn auf Livland zu verfechten und zugleich dem Kaiser ein Bündnis zu bieten zur Erwerbung von Polen-Litthauen für sein Haus, oder lieber noch zur Teilung beider Lande zwischen Oesterreich und Rußland. Auch Bathory blieb nicht zurück und forderte den Kaiser durch eine Gesandtschaft auf, ihm die polnische Krone zu lassen. Man sieht, alle Verwickelungen an der Ostgrenze des Reiches gingen in die Verhandlungen des Reichstags ein.

So wichtig indes diese Angelegenheiten des Ostens waren, sie wurden überboten durch einen anderen Streit, der vom Westen her an den Reichstag herantrat. Es war das die eben jetzt erfolgte Krisis in den niederländischen Dingen. Möge es gestattet sein, nicht gleich von den Rückwirkungen dieser Krisis auf die deutschen Angelegenheiten zu handeln, sondern in kurzer Auseinandersetzung auf den Ursprung derselben zurückzugehen. Denn wenn auch das Einzelne der niederländischen Kämpfe seit dem Jahr 1568 nicht mehr in den Zusammenhang der deutschen Reichsgeschichte gehört, so darf diese doch an den entscheidenden Wendungen, unter denen sich die Bildung eines niederländischen Freistaates vollzog, und die Lösung desselben vom Reich bekräftigt wurde, nicht achtlos vorübergehen.

Während der drei Jahre, welche auf die Abweisung der ersten Angriffe Oraniens (1568) folgten, war die Herrschaft Albas gegen innere und äußere Anfechtungen leidlich gesichert gewesen. Diese Zeit seines ungestörten Waltens benutzte der Statthalter, um die inneren Verhältnisse der Lande nach den Absichten seines Königs zu ordnen. Da wurde die Geltung der Religionsedikte, die unter den früheren Schwankungen zweifelhaft geworden, durch einen strengen Erlaß [1]) des Regenten über jeden Zweifel erhoben. Die Inquisition, welche zeitweilig eingestellt war (S. 362), nahm ihre alte Thätigkeit wieder auf. Die neue Diözesaneinteilung wurde zum letzten Ende geführt, indem die den Brabanter Ständen gemachten Einräumungen (S. 327) widerrufen wurden: die Stadt Antwerpen mußte sich einen Bischof, und die drei als Opfer auserſehenen Abteien mußten sich die Union mit den benachbarten Bistümern gefallen lassen. Während unter solchen Neuordnungen die kirchliche Schreckensherrschaft wieder auflebte, meinte Alba den ersten Teil seiner Aufgaben einer raschen Lösung entgegengehen zu sehen. Mit nicht geringerem Eifer warf sich der Statthalter zugleich auf den zweiten Teil seiner Aufträge, der auf dem finanziellen Gebiete lag. Da die Herrschaft Philipps über die Niederlande, von seiten der materiellen Interessen angesehen, der Monarchie und dem Volke Spaniens wenig einbrachte, dagegen ungeheure Opfer an Geld und streitbarer Mannschaft erforderte, so galt

[1]) Erlaß vom 13. August 1571. (Gachard, Corresp. de Philippe II S. 687.)

es, ein Steuersystem herzustellen, aus dessen Erträgen nicht nur die Verwaltung und Verteidigung der Niederlande bestritten, sondern auch ein Ueberschuß zu gunsten des spanischen Königs erzielt werden konnte. Zu solchen Neuerungen war die Zustimmung der Stände erforderlich, und diese hoffte Alba unter dem Schrecken der Siege und der Exekutionen von 1568 zu erzielen.

Am 21. März 1569 legte er den Generalstaaten, d. h. den Ausschüssen von dreizehn unter den zwanzig Provinzialständen, [1]) die Forderung einer doppelten Steuer vor: einer einmaligen von einem Prozent aller Vermögenswerte, einer dauernden von einem Zwanzigstel des Wertes, welches bei jeglichem Verkauf unbeweglicher, und von einem Zehntel, welches bei jeder Veräußerung beweglicher Güter zu entrichten sei. Die erste Steuer wurde von den Staaten der einzelnen Provinzen, an welche die Sache zur eigentlichen Beschlußfassung in gewohnter Weise zurückging, bewilligt; sie brachte 3 300 000 Gulden ein. [2]) Die zweite Steuerforderung dagegen führte zu einem verwickelten, ebenso gewaltsamen wie hinterlistigen Verfahren. Daß die Abgabe nach dem maßlosen Ansatz, den man aufgestellt hatte, unmöglich eingebracht werden konnte, wurde wohl von keiner Seite bezweifelt; trotzdem ließ Alba mit seinem Drängen nicht ab, bis unter dem Schrecken vor den Einlagerungen spanischer Truppen und vor neuen Prozessen des Blutrats, unter den Vorspiegelungen der Provinzialstatthalter, daß die Steuer hinterher umgewandelt werden solle, schließlich sämtliche in den Generalstaaten vertretenen Provinzen, mit Ausnahme von Utrecht, sich herbeiließen, den Antrag im allgemeinen zu genehmigen. Hierauf wurde allerdings eine erste Umwandlung der Steuer in Gestalt einer runden Abfindungssumme für die ersten zwei Jahre zugestanden. Aber zugleich übersah Alba alle die Konsequenzen, welche aus der erteilten Genehmigung zu ziehen waren. Er hatte die Zustimmung der Stände zu einer Steuer, die der Zeit nach unbegrenzt, dem Inhalte nach ohne Maß war; ohne weitere Befragung der Stände konnte er nun die an und für sich unerschwingliche Abgabe zu einer erschwinglichen machen, indem er den Ansatz ermäßigte; er konnte sie einfordern, indem er den Zeitpunkt und die Dauer der Erhebung nach Willkür bestimmte. Und diese Folgerungen wurden durch Erlasse vom 31. Juli 1571 gezogen. Neben der auf den Verkauf von Immobilien gesetzten Steuer bestimmte jetzt Alba für die zwölf Provinzen, [3]) die ihre Bewilligung gegeben hatten, die Abgabe des Zehnten in solcher Weise, daß sie im inneren Verkehr diejenigen Verkäufe traf, welche aus letzter Hand, zum unmittelbaren Verbrauch und Verzehr, vorgenommen wurden, und daß sie im Außenhandel auf der Ausfuhr lastete. Frei war also der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Rohstoffe für die Industrie, frei

[1]) Vgl. S. 314 Anm. 3, 317 Anm. 1. Utrecht suchte sich aus der Zahl der dreizehn herauszuziehen (Viglius in den analecta Belgica I 1 S. 292), wie es denn auch trotz Albas Zwangsmaßregeln hier nicht zur Erhebung des zehnten Pfennigs kam. (Gachard, Corresp. de Philippe t. II n. 1395 S. 152.)

[2]) Alba, 1571 Februar 21. (Gachard II n. 1012 S. 170.)

[3]) Brabant, Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Lille-Douay-Orchies, Tournai, Tournaisis, Mecheln, Valenciennes. (Analecta Belgica I 1 S. 303.) Aufzählung der Provinzen, die frei blieben: Gachard, Corresp. de Philippe t. III n. 1395 S. 152.

war in der Hauptsache der den Konsumenten nicht berührende Großhandel, sowohl im inneren Verkehr, wie in der Ein- und Durchfuhr; festgehalten wurde die Abgabe auf die Ausfuhr, weil sie gar zu lohnend erschien, aber gerade diese wurde nachträglich von zehn auf drei ein drittel Prozent ermäßigt.[1]) Ueberhaupt wurden weitere Ermäßigungen, wo die Interessen des Verkehrs sie erforderten, vorbehalten. Die Hauptsache, über die Alba nicht weiter streiten lassen wollte, war: Einführung einer höchst einträglichen Verbrauchsabgabe, deren Minderung oder Mehrung innerhalb der so weit gezogenen Grenzen der ursprünglichen Bewilligung für alle Zeit in der Entscheidung des Königs lag.

Mit dieser Neuordnung des spanischen Statthalters ging es jedoch weniger einfach als mit seinen kirchlichen Geboten. Die geforderte Steuer, indem sie die unmittelbaren Bedürfnisse des Lebens ohne Ausnahme und in erschreckender Höhe belastete, griff tagtäglich in den gesamten Kleinverkehr ein; nicht einzelne, wenn auch noch so starke Kreise, sondern die gesamte Bevölkerung wurde von ihr gefaßt, und am empfindlichsten traf sie die unteren Klassen. Da geschah denn, was in Folge der kirchlichen Reaktion noch nicht geschehen war: es schwoll eine mächtige Aufregung offen empor. Und was diese Aufregung doppelt gefährlich machte, das war die ihr zu Grunde liegende Verbindung der staatlichen mit den bloß wirtschaftlichen Interessen. Wenn es dem Herzog von Alba gelang, sein neues Steuersystem zu befestigen, so waren die Niederlande der spanischen Krone dauernd steuerpflichtig; letztere hatte es dann in der Hand, ihre Herrschaft über die Lande mit den Geldmitteln derselben sicherzustellen. Was aber im Sinn der damaligen Niederländer die Befestigung spanischer Herrschaft bedeutete, wird uns klar werden, wenn wir die Verwaltung Albas noch etwas bestimmter ins Auge fassen.

Zu den Einrichtungen der spanischen Regierung, welche schon früher den Widerstand der Niederländer hervorgerufen, hatte Alba vornehmlich zwei neue Schöpfungen hinzugefügt: den Rat der Unruhen und die Söldnerarmee. Der erstere hatte nicht nur mit namenloser Grausamkeit unter den unbotmäßigen Niederländern aufgeräumt, er hatte auch durch seine Konfiskationen einen erklecklichen Teil des Grundeigentums in seine Hand genommen. Indem nun die Verwaltung dieser Reichtümer der einheimischen Behörde des Finanzrates sorgfältig vorenthalten und dem Ausnahmegericht selber mit seinen 330 Unterbeamten übertragen wurde, stellte sich bald neben den Massenhinrichtungen und der ungeheuren Umwälzung der Besitzverhältnisse eine schamlose Beraubung von unbeteiligten Personen heraus. An die konfiszierten Güter nämlich meldeten alsbald zahllose Gläubiger ihre Forderungen an; aber sechs Jahre waren seit der Gründung des Ausnahmegerichtes verflossen, als die große Mehrzahl dieser Ansprüche, deren Entscheidung demselben Gerichte vorbehalten war, — an die 12—15 000 Prozesse — noch unerledigt schwebten; die kleinere Zahl der Forderungen, die

[1]) Erwähnt in Albas Antwort an die holländischen Staaten. (Vor I S. 347.) Nur auf die Ausfuhr wird sich auch die bei Gachard, Philippe t. II n. 1095 S. 232, erwähnte Ermäßigung auf 3⅓ Prozent beziehen. Vgl. n. 1063 S. 208: produits manufacturés destinés à l'exportation.

als berechtigt anerkannt waren, wurde nicht befriedigt. Die Regierung übernahm also die Güter und betrog die Gläubiger um Zins und Kapital.

Noch schlimmer bewährte sich die spanische Verwaltung im Heerwesen. Die Stärke der vornehmlich aus spanischen, deutschen und wallonischen Söldnern bestehenden Feldarmee stieg von etwa 11 000 Mann, die Alba mitgebracht hatte (S. 379), bis zum Januar 1575 auf nahezu 40 000 Mann, zu denen dann noch die wallonischen Besatzungen der Grenzfestungen und die Ordonnanzbanden, beide zu etwa 3000 Mann, hinzukamen.[1]) Zur Besoldung dieser Truppen waren die Mittel der Regierung trotz aller Gewaltsamkeiten bei weitem nicht ausreichend. Soldrückstände von einigen Monatsbeträgen bis zu ganzen, ja mehreren Jahresbeträgen[2]) wurden bei den einzelnen Truppenteilen um so gewöhnlicher, je langwieriger und heftiger sich der Krieg gestaltete. So griff man denn von Anfang an zu den Mitteln der Erpressung. Die monatliche Umlage auf die Einwohner von einem Dukaten für jeden Soldaten, die bei der ersten Einquartierung der eingeführten Truppen vorgenommen war, hatte Alba in den verschiedenen Provinzen verallgemeinert;[3]) die Soldaten selbst verschafften sich ihre weiteren Bedürfnisse, indem sie je nach Gelegenheit sich freie Verpflegung erzwangen oder sich auf Diebstahl und Raub verlegten. Noch lohnender wurde für sie, seitdem der Aufstand im Inneren der Niederlande um sich gegriffen hatte, die grauenhafte Plünderung unterworfener Städte. Und da alles das noch nicht reichte, so machte der Nachfolger Albas bereits den Versuch, die Besoldungskosten der eingelagerten Truppen in einzelnen Landschaften auf Stadt und Land zu verteilen.[4])

Daß bei solcher Ergänzung der gesetzlichen Zahlungen durch ungesetzlichen Raub die Deckung oft genug überreichlich ausfiel, lag in der Natur der damaligen Verhältnisse im allgemeinen und der spanischen Verwaltung im besonderen. Wie das Söldnerwesen eingerichtet war, trieben ja die Soldaten, besonders die Befehlshaber, ihren Beruf ebensosehr als Spekulanten wie als Krieger. Das Rechnungswesen vollends, welches Alba sowohl in der Armee, wie in seinem Rat der Unruhen angeordnet hatte, war des räuberischen Charakters dieser ganzen Verwaltung würdig. Neun Jahre nach Albas Ankunft in den Niederlanden suchte man vergeblich nach einer Abrechnung des obersten Zahlmeisters der Armee.[5]) In dem Rat der Unruhen vergaß man, über die auf die konfiszierten Güter gegebenen Zahlungsanweisungen Buch zu führen. Als im Jahr 1574 einige Tausend unbezahlter Truppen eine furchtbare Meuterei erhoben, fand der Statthalter es unmöglich, festzustellen, was ihnen denn eigentlich seit acht Jahren

---

[1]) Gachard III n. 1442 S. 245—247. Bei Albas Abgang hat sich die Ziffer noch wesentlich höher gestellt, wenn die Angaben a. a. O. II n. 1288 die wirkliche Stärke bezeichnen.

[2]) Fünfjähriger Rückstand (soixante payes) der deutschen Regimenter im Jahr 1577. (Gachard V n. 2004 S. 378. Vgl. n. 1843 S. 151.)

[3]) Siehe oben S. 380 Anm. 1. Gachard III n. 1541 S. 436.

[4]) Ueber diese cotisation vgl. Morillon 1575 August 8, September 4. (Granvelle, Corresp. V S. 359, 378.) Gachard III n. 1370 S. 119, n. 1378 S. 130.

[5]) Gachard IV n. 1648 S. 225. Morillon, 1577 April 22. (Granvelle, Corresp. VI S. 210 Anm. 1.)

gezahlt und nicht gezahlt sei.[1]) Da war denn Bereicherung und Unterschleif die allgemeine Losung, und niemand verstand sich besser darauf als die stolzen und glaubenseifrigen Spanier. Drei Spanier — Vargas, del Rio und der zwei Jahre nachher ihnen beigesellte Roda — hatten die Leitung der Geschäfte im Blutrat; spanische Obristen, wie Julian Romero, Sancho d'Avila und Mondragon hatten die wichtigsten Kommandos in der Armee; in der Provinz Brabant, deren Privilegien die Landesämter mit besonderer Strenge den Einheimischen vorbehielten, stieg die Zahl der fremden Beamten auf neunzehn.[2]) Ueberall sah man diese furchtbaren Unterdrücker, vom einfachen Hauptmann bis hinauf zum Herzog von Alba, Schätze sammeln, Geld und edle Metalle sowohl, wie Möbel und kostbare Stoffe.[3])

Das also waren die Segnungen der spanischen Herrschaft, die man unmittelbar vor sich sah: für Protestanten und Widersetzliche Hinrichtungen und Konfiskationen, die nach vielen Tausenden zählten, für die Unterthanen insgesamt Ausbeutung des Landes zu gunsten seiner Unterdrücker, dazu Krieg und kriegerische Verwickelungen, die den Handel zu zerstören drohten. Alba meinte durch solche Grausamkeiten den Mut zum Widerstand zu brechen. In Wahrheit jedoch erzielte er nicht mehr als eine zeitweilige Lähmung der Kräfte. Unter der Stille, die im Lande herrschte, sammelte sich allmählich ein verdeckter Widerstand gegen das spanische Regiment, der immer zäher, ein Groll gegen die Spanier, der immer bitterer ward. Da wurde denn der Protestantismus wohl in den Gebieten von Hennegau und Artois, oder in den wenig von ihm berührten Provinzen Luxemburg und Namur beseitigt, allein in Flandern und Brabant, in Holland und Seeland erhielt sich die protestantische Gesinnung eines starken Teils der Bevölkerung und sogar eine Anzahl geheimer Gemeinden. Die Katholiken, besonders die Adelshäupter, welche Philipp durch gewinn- und einflußreiche Stellen heranzuziehen gemeint hatte, waren ebenfalls nichts weniger als gefügig; ihr Groll befaßte sich in der anfangs zurückgehaltenen, dann lauter und lauter vordringenden Forderung: Verteidigung und Verwaltung der Niederlande durch die Niederländer allein. Selbst die neu eingeführten Bischöfe, deren Stellung doch so eng mit der Herrschaft Philipps II. zusammenhing, sahen mit Schrecken die Verteidigung ihrer Religion durch eine Armee, die der Seelsorge fast entbehrte, deren scheußliche Ausschreitungen ein Hohn auf alle Religion waren. Die Unterstützung der Regierung, die sie nach Granvellas Berechnungen besonders in den Ständeversammlungen leisten sollten, blieb aus, während die Aebte, doppelt gereizt durch die gegen eine Anzahl Klöster durchgeführten Unionen, fortfuhren, die Opposition gegen Philipps Regiment zu verstärken.[4])

[1]) Gachard III n. 1341 S. 62 fg.

[2]) Gachard III n. 1444 S 250.

[3]) Vgl. z. B. die Bemerkungen Morillons über Romero, Davila, Mondragon, Roda Granvelle, Corresp. IV S. 410, 493 V S. 44/5. Granvella über Davila, Roda und ihres Gleichen, 1577 September 29 (a. a. O. VI S. 265.) Ueber Alba und Vargas: Mémoires anonymes des troubles des P. B. I S. 148. Ueber die allgemeine Räuberei: Gachard II n. 1294 S. 457.

[4]) Ueber die Bischöfe vgl. Granvella, 1576 Mai 12. (Granvelle, Corresp. VI S. 74 fg.) Ueber die Aebte Gachard III n. 1370 S. 120. Die Eingabe zweier Bischöfe gegen die Truppen bei Gachard II n. 1232 S. 357. Mangelhafte Seelsorge: III n. 1297 S. 7, n. 1538 S. 428.

Mitten in diese Stimmung hinein trat nun noch die Forderung an die Niederländer heran, unter Verzicht auf ihr Steuerbewilligungsrecht, unter neuer Gefährdung ihres Wohlstandes der verhaßten Regierung die Mittel zur dauernden Befestigung zu gewähren. Damit wurde das Maß dessen, was selbst Alba dem Volke zu bieten vermochte, überschritten. Es erfolgte erst an den verschiedensten Orten der Widerstand gegen die Eintreibung der Steuer, hierauf, seit dem Frühjahr 1572, die offene Empörung zahlreicher Städte (S. 437), zuletzt die dauernde Organisation des Aufstandes in Holland und Seeland. Die Lage der niederländischen Dinge wurde seitdem völlig verändert. Der spanische Statthalter hatte nicht mehr vereinzelte Invasionen zurückzuweisen, er hatte jetzt im Innern der Niederlande mit den von Oranien geleiteten Staaten zweier Provinzen einen unabsehbaren Krieg zu führen, einen Krieg, in welchem es sich darum handelte, in verzweifeltem Kampf um jede Stadt und jede feste Stellung das Gebiet des Aufstandes einzuengen oder zu erweitern. Und diesen Krieg führte er in einem Lande, in dem auch die gehorsam gebliebenen Provinzen seine Herrschaft nur mit wachsendem Widerwillen ertrugen.

Auch in diesem zweiten Abschnitte des Kampfes trug Alba kein Bedenken, das System der Ausrottung, welches er bisher durch Richter und Henker verwirklicht hatte, nunmehr durch seine Soldaten gegen die Garnisonen und Bürgerschaften eroberter Städte zur Ausführung zu bringen. Aber darüber wurde die Erbitterung des Volkes erst recht auf den Höhepunkt getrieben. Der Thatkräftigen bemächtigte sich eine Stimmung, in der sie den Wert des Lebens vergaßen, wenn sie nur dem Willen des fremden Tyrannen widerstehen oder auch die Gelegenheit zur Rache ergreifen konnten. Rache und Steigerung der Feindschaft zur Unversöhnlichkeit wurden die Losung des fortgehenden Kampfes. Erstere übten die Wassergeusen und manche aufständische Befehlshaber, oft genug in unmenschlicher Weise; letztere ließen sich die empörten Provinzen insgesamt angelegen sein, und zwar vor allem auf dem Gebiet der Religion. Da geschah es, daß im Juni des Jahres 1574 in derselben Stadt Dortrecht, in der Oranien zwei Jahre vorher als Haupt der empörten Provinzen angenommen war, eine Synode der in raschem Zug, nicht ohne wilde Gewaltsamkeit, in Holland und Seeland wieder aufgerichteten calvinischen Kirchen zusammentrat; diese Versammlung setzte eine Kirchenverfassung mit Konsistorien, Klassen- und Provinzialsynoden nebst herber calvinischer Sittenzucht fest und nahm als Norm für Glauben und Unterricht die niederländische Konfession (S. 322) nebst dem Heidelberger Katechismus an; sie löste das bei der Weseler Synode von 1568 verpfändete Wort der kirchlichen Bewegungsmänner (S. 386) ein und festigte zugleich die alten Beziehungen zwischen der niederländischen und pfälzischen Kirche (S. 323). Sofort aber stellte sich mit der Freiheit der calvinischen Kirche auch die Alleinherrschaft derselben ein. Noch bei dem Dortrechter Landtag von 1572 hatte Oranien die Bestimmung durchgesetzt, daß Katholiken und Reformierte gleiche Religionsfreiheit genießen sollten. Als im Jahr 1576 die beiden aufständischen Provinzen ihr Bündnis durch eingehende Verfassungsbestimmungen festigten, war bereits in so vielen Städten die katholische Religionsübung unter dem Druck der Volksbewegungen und der Beihülfe der Magistrate eingestellt, daß nunmehr festgesetzt wurde: der

Fürst von Oranien hat die Uebung der reformierten Religion aufrecht zu halten, unter Einstellung der dem Evangelium widersprechenden Religionsübung. Allerdings wurde zugleich als Errungenschaft des Kampfes gegen die Inquisition das Recht der individuellen Gewissensfreiheit festgehalten. Diese ergänzende, nicht minder grundlegende Bestimmung lautete: niemand darf seines Glaubens wegen ausgeforscht oder bedrängt werden.

Das wichtigste Recht also, welches von jetzt ab die aufständischen Provinzen verfochten, und welches Philipp niemals zuzugeben entschlossen war, ging auf die Herrschaft der calvinischen Kirche. Gleichzeitig richteten sie eine zweite Schranke gegen die spanische Herrschaft auf dem rein politischen Gebiete auf. Sie hatten Wilhelm von Oranien dem Namen nach als königlichen Statthalter angenommen. Wie sich aber in Wirklichkeit die Dinge bis zu einer im April 1576 errichteten holländisch-seeländischen Bundesverfassung gestalteten, regierte Oranien nicht unter der höheren Autorität des Königs Philipp, sondern unter derjenigen der holländisch-seeländischen Staaten. Mochte man dem Fürsten in der Aufstellung und Befehligung der Streitkräfte zu Land und Wasser ziemlich freie Hand lassen, die großen Fragen, ob Krieg, ob Friede, überhaupt die Leitung der auswärtigen Politik lag in der Hand Oraniens und der Staaten zusammen. Mochte man ihm die Verwaltung des Kammergutes überlassen, die eigentlichen Mittel der Regierung und Kriegführung kamen aus den periodischen Steuerbewilligungen der Staaten, und diese übergaben die Leitung der Erhebung und die Aufsicht über die Verwendung derselben ihren besonderen Deputierten. Seine gesamte Gewalt hatte Wilhelm durch Uebertragung der Stände empfangen; die Stellen in der obersten Behörde für Justiz und Verwaltung besetzte er auf Vorschlag der Staaten.

So wurde die Verfassung des aufständischen Gemeinwesens eine im wesentlichen republikanische. Und diesem Charakter entsprachen auch die politischen Theorien der führenden Männer. Unter den Einwirkungen der Bartholomäusnacht war im französisch-protestantischen Lager eine Litteratur aufgegangen, deren Geist am schärfsten durch zwei in den nächsten sieben Jahren nach jener Katastrophe erschienene Schriften, die Francogallia von Hotmann und die anonymen Vindiciae contra tyrannos, bezeichnet wird. Eigentümlich war diesen Schriften die Verbindung der Lehren von dem ursprünglichen Sitz aller staatlichen Gewalt im Volk und von den Rechten der Reichsstände: das Volk überträgt in wohlgeordneten Staaten dem Monarchen eine durch Vertrag, Gesetze und den Zweck der öffentlichen Wohlfahrt bestimmte und beschränkte Gewalt, nicht ohne sich selber das Recht des Beschlusses in den am tiefsten greifenden Fragen, ferner das Recht der Aufsicht über die Ausübung der monarchischen Gewalt und dasjenige des Widerstandes im Fall der Ueberschreitung dieser Gewalt zu wahren; der Vertreter des Volkes aber in der Handhabung dieser ihm vorbehaltenen Rechte ist die Körperschaft der Reichsstände.[1]) Dies waren die Grundzüge der

[1]) Auf die ähnlichen den officiarii regni und den französischen Parlamenten vindizierten Rechte gehe ich nicht weiter ein. Die Ansicht von den Reichsständen als Vertretern des souveränen Volks kann man übrigens rückwärts verfolgen zu der von Thuanus analysierten Schrift gegen die Guisen und Katharina (XXIII 9. Londoner Ausg. I S. 775).

französischen Lehren, wie sie alsbald auch den Niederländern zukamen. Da nun Wilhelm von Oranien vom Anfang des Aufstandes an die Macht des Monarchen nach den Rechten der Brabanter Stände eingeschränkt sehen wollte und diese Rechte aus dem Gesichtspunkte eines Vertrages zwischen Fürst und Ständen, bei dessen Verletzung die Befugnis des Widerstandes eintrete, aufgefaßt hatte (S. 388), so hieß er jene Theorien, als eine Vertiefung seiner eigenen Auffassung, willkommen. Angewandt auf die niederländischen Verhältnisse wurden dieselben schon im Jahr 1574 von einem seiner bedeutenderen Anhänger, dem Statthalter von Veere, Johannes Junius. Die Staaten, sagte dieser in einer politischen Flugschrift, sind unter wohlgeordneter Regierung die Häupter des Volkes, dessen Masse sie vertreten [1]). Zurückgeführt auf ihre Grundlagen wurde dieselbe Theorie, wenn Oranien bei den Verhandlungen über die holländisch-seeländische Bundesverfassung von 1576 das Ansinnen stellte, daß deren Bestimmungen nicht nur den Staaten, sondern allen Bürgergemeinden zur besonderen Genehmigung vorgelegt werden sollten. Diese letztere demokratische Folgerung war denn freilich den Staaten von Holland-Seeland, unter denen die Vertreter der aristokratischen Stadträte und Stadtmagistrate die Herrschaft übten, keineswegs genehm; aber vorwaltend wurde auch unter ihnen die Anschauung von der Vertretung der Rechte des dem Monarchen übergeordneten Volkes durch die Staaten, von der Unterstellung der wichtigsten Entscheidungen, besonders auch der Beschlüsse über Krieg oder Frieden, unter die Zustimmung der Staaten, von der Ausübung endlich des Rechtes des Widerstandes durch dieselben Staaten.

Das waren Grundsätze und Forderungen, welche den Ausgleich mit Philipp II. auf dem politischen Gebiet ebenso unmöglich machten, wie die calvinische Kirchenordnung ihn auf dem kirchlichen Gebiet abschnitt. Und im Bewußtsein dieser Entfremdung schritten dann auch die Staaten der beiden Provinzen schon gegen Ende des Jahres 1575 zu dem schwer wiegenden Beschlusse fort, sich von Philipp II. förmlich loszusagen. Allerdings mußte dann die Ausführung dieses Beschlusses vorläufig vertagt werden, denn noch fühlten sich die beiden Provinzen zu schwach, um sich einfach als Republik hinzustellen; einen fremden Monarchen aber, der sie zugleich hätte regieren und beschützen können, vermochten sie nicht zu gewinnen: die Verhandlungen, die sie hierüber erst mit England, dann mit dem französischen Prinzen von Alençon, jenem ehrgeizigen Bruder Heinrichs III. (S. 442), anknüpften, führten zu keinem Ergebnis. Darüber stellte sich, noch kurz bevor die Anträge an Alençon abgingen, ein neues Ereignis ein, dessen Folgen die gesamten niederländischen Dinge abermals veränderten und andere Hoffnungen und andere Pläne in den Vordergrund rückten.

In den gehorsam gebliebenen Provinzen hatte Alba, dessen Verwaltung von vornherein nicht als eine dauernde, sondern als eine außerordentliche, zur raschen Herstellung der Ordnung bestimmte gedacht war, im Dezember 1573 seine Statthalterschaft niedergelegt, indem er statt der Ordnung die tiefste Entfremdung zwischen Unterthanen und Herrscher zurückließ. Sein Nachfolger, Luis von Requesens, vermochte weder den Unterthanen noch den Rebellen gegenüber die

[1]) Vor I S. 540 b.

spanische Herrschaft annehmlicher zu machen. Die Ueberlegenheit der Empörer zur See, des Statthalters andauernde Geldnot und die mit der Geldnot wachsende Zuchtlosigkeit seiner Truppen machten ihm eine kräftige und erfolgreiche Kriegführung unmöglich. Der schlimmste Dienst aber, den Requesens seinem König erwies, war der, daß er am 5. März 1576, ehe ein Beschluß über seinen Nachfolger gefaßt war, eines plötzlichen Todes starb. Mit einemmal war damit die tödlich gehaßte spanische Regierung vom Lande hinweggenommen — wenigstens einstweilen hinweggenommen, denn die vorläufige Regierung kam jetzt, auf Philipps förmliche Autorisation, an den niederländischen Staatsrat, unter dessen sieben Mitgliedern nur einer, Geronimo Roda, von spanischer Abkunft war, während das vermöge seines Reichtums und vornehmen Geschlechtes einflußreichste Mitglied, der Herzog von Arschot, zu den bittersten Gegnern des spanischen Regiments gehörte, doppelt gefährlich in unruhigen Zeiten durch seine Leidenschaft, seinen Ehrgeiz und seine Unselbständigkeit.

Daß unter einer solchen Zwischenregierung eine Reaktion gegen die Spanier und die spanische Regierungsart ausbrechen mußte, war leicht vorherzusehen, daß sie aber mit dem Nachdruck und der Gewalt auftrat, die sie kennzeichnen, lag zunächst an Philipp II. selber. Angesichts der immer deutlicher sich ankündigenden Unmöglichkeit, die aufgelaufenen Kosten der niederländischen Kriegsrüstung zu decken und die ferneren Erfordernisse zu bestreiten, begann Philipp an der Zweckmäßigkeit der Schreckensjustiz, des zehnten Pfennigs und der Truppeneinlagerung zu verzweifeln. Er faßte jetzt definitiv den längst erwogenen Beschluß, es mit einem entgegengesetzten System zu versuchen: mit einem Statthalter, dessen Persönlichkeit die Niederländer gewinnen sollte, mit Zugeständnissen, welche den Druck der fremden Gewalt, die Verletzung der Landesrechte beseitigen sollten — allerdings mit der einen unverbrüchlichen Bedingung, daß die katholische Kirche allein und unbedingt herrschen müsse. Schwerfällig und langsam in gewöhnlichen Geschäften, ging er nun aber noch langsamer in der Ausführung dieser außerordentlichen Entschließung voran; es dauerte bis zum 1. September, ehe die Ernennung des neuen Statthalters definitiv erfolgte, und zwei weitere Monate gingen dahin, ehe der neu Ernannte in Luxemburg wirklich eintraf. In dieser langen Zeit der Anarchie brach die Not und der Grimm, die das spanische Regiment hervorgerufen hatte, in meisterloser Selbsthülfe aus, und zwar zunächst innerhalb der Vorkämpfer spanischer Herrschaft selbst, innerhalb der unbezahlten und darbenden Soldaten.

Am 30. Juni 1576 kam mit der Uebergabe von Zierikzee das einzige erfolgreiche Unternehmen, welches den Anstalten des Requesens zu verdanken war, zum Abschluß. Eben dieser Sieg, indem er die Hoffnung der Truppen auf Plünderung oder Berichtigung ihrer maßlos aufgelaufenen Soldrückstände unerfüllt ließ, gab denn Anstoß zu einer verzweifelten Meuterei der den Kern des Belagerungsheeres bildenden spanischen Soldaten. Nach Verjagung ihrer Befehlshaber, mit einem selbst gewählten Anführer an der Spitze, zogen sie von der Insel Schouwen nach Brabant, von Brabant nach Flandern und bemächtigten sich hier am 25. Juli 1576 der Stadt Alost, um alsbald die Stadt und die Gemeinden in weitem Umkreis einer regelmäßigen Kontribution zu unterwerfen.

Die Zahl der aufständischen Soldaten belief sich nicht höher als 1400 Mann;[1] aber sie gehörten zu den besten Truppen, und da ihr Beispiel zu allgemeiner Nachfolge anreizte, so sah sich das Land vor der Gefahr, von den verabscheuten Bedrängern wie ein erobertes Gebiet geplündert und mißhandelt zu werden. In dieser Not hätte der Staatsrat eingreifen sollen; aber dem fehlten zur Befriedigung der Meuterer die Mittel, zu einem anderen Beschluß die Einigkeit, seine Mitglieder schwankten zwischen der Treue gegen den König und den Interessen des Landes. Da geschah denn, was dem weiteren Verlauf der Ereignisse seinen gewaltsamen Gang anwies: die Macht glitt in die Hände der Staaten und der großen Städte.

Am 27. Juli erwiderten die Brabanter Stände die Einlagerung der Spanier in Alost mit der Anzeige an den Staatsrat, daß sie, da er selber keinen Schutz gegen die Mißhandlung gewähre, die Aufstellung von Soldtruppen zur Verteidigung der Provinz gegen die Meuterer beschlossen habe.[2] Der Staatsrat sah dieser Entscheidung gegenüber keinen anderen Ausweg, als den eigenmächtigen Schritt zu genehmigen, worauf die Stände zur Anwerbung von 10 Fähnlein Infanterie zu je 2—300 Mann und von einigen Reiterkompagnien, sämtlich aus den Landesangehörigen genommen, vorschritten. Noch vor dieser Ständearmee war in Brüssel eine Bürgermiliz entstanden. In den Tagen, da die meuternden Spanier gegen die Hauptstadt heranzogen, hatte sich die ergrimmte Bürgerschaft bewaffnet und zur Verteidigung der Stadt zusammengerottet, an die 8000 bis 9000 Mann. Auch ihnen gegenüber wußte der Staatsrat keinen anderen Ausweg, als die Massen in 42 Fähnlein zu ordnen und den Grafen von Mansfeld als Befehlshaber an ihre Spitze zu stellen. Das Beispiel der Stadt und der Stände fand dann in anderen Städten und Provinzen, besonders in Flandern, eifrige Nachfolge.

Sobald aber die Stände einmal die Waffen in der Hand hatten, erhielten die Forderungen, die sie gegen Philipps Regierung erhoben, einen ganz anderen Nachdruck. Vermittelungs- und Begütigungsversuche, welche Requesens unternommen, hatten sie daran gewöhnt, diese Forderungen zu formulieren; sie gingen vor allem auf Herstellung der Landesrechte, Entfernung der ausländischen Truppen und Beamten, gütlichen Ausgleich mit den aufständischen Provinzen. Daß dem Ausgleich mit den beiden aufständischen Provinzen der Anspruch derselben auf protestantische Religionsfreiheit im Wege stehe, verhehlten sich dabei die gehorsam gebliebenen Stände um so weniger, da unter ihnen selber der Gedanke der zu erhaltenden Herrschaft der katholischen Kirche vorwaltete. Aber man hoffte, auch diese Schwierigkeit auf irgend einem Wege zu überwinden, wenn man sich nur an die Selbstbestimmung des Landes wende. Generalstaaten, nicht nur aus den gewöhnlich in ihnen vertretenen dreizehn Landen (S. 317), sondern allen Provinzen ohne Ausnahme[3]) versammelt, sollten, so meinte man, das Werk der

---

[1]) Nach dem Schreiben des Staatsrats vom 27. Juli. (Gachard IV S. 259.)

[2]) Gachard, Corresp. de Philippe t. IV S. 262 Anm. Erste Anregung ständischer Rüstungen von seiten der Brabanter Staaten März 17 und 21 (a. a. O. S. 492, 495). — Antwort des Staatsrats vom 28. Juli: Granvelle, Corresp. VI S. 423.

[3]) Diesen Unterschied hat man im Auge, wenn man Generalstaaten wie bei Gelegenheit

Friedensstiftung und der Neuordnung des zerrütteten Landes mit unwidersprechlicher Autorität durchführen. In dem Rufe nach konstituierenden Generalstaaten faßten sich abermals die Forderungen der gegen Philipps Tyrannei erstarkten Opposition zusammen. Mit wachsendem Ungestüm brach dieser Ruf aus dem Kreis der Staaten und Bürgerschaften hervor.

Konnte bei solcher Stimmung die Gewalt, wenn einmal in den Händen der Staaten, auf die Bekämpfung der Meuterei beschränkt werden? Die spanischen Obersten und Beamten sahen voraus, daß sich der Angriff sehr bald gegen sie selber, als die eigentlichen Landesfeinde, kehren werde; noch aber waren sie von dem Gefühl ihrer Uebermacht und den Gewohnheiten brutaler Unterdrückung durchdrungen. Eine ihrer festesten und wertvollsten Stellungen nahmen sie in dem zur Niederhaltung Antwerpens von Alba errichteten Kastell ein. Hier befehligte die spanische Besatzung der Oberst Sancho d'Avila. Hierhin nahmen von Brüssel aus vor dem Grimm der Bürger und vor den Rüstungen der Stände der Staatsrat Roda und der spanische Oberst Romero ihre Zuflucht. Indem dann durch d'Avila verschiedene Abteilungen der königlichen Armee nach Antwerpen gezogen wurden, entstand hier ein festes Lager der eigentlichen Vorkämpfer von Philipps Autorität. Schon im August erklärte sich d'Avila gegen die Stände und ständischen Truppen mit unzweideutiger Feindschaft.

So entwickelten sich die Dinge, sobald das spanische Joch nur einigermaßen erleichtert wurde, in der Richtung auf offenen Krieg zwischen den Spaniern und den Ständen. Nichts war da natürlicher, als daß die letzteren den von ihnen geforderten Ausgleich mit den rebellischen Provinzen jetzt nicht bloß im Sinne des Friedensschlusses, sondern eines förmlichen Bündnisses gegen den gemeinsamen Feind betrieben. Eine Anknüpfung für derartige Versuche boten Friedensverhandlungen, welche im Jahr 1575 zwischen spanischen Bevollmächtigten und den holländisch-seeländischen Provinzen geführt waren, deren Wiederaufnahme von Staatsrat und Ständen gleichmäßig gewünscht und seit dem Fall von Zierikfee durch einflußreiche Männer beider Parteien in freiem Meinungsaustausch betrieben war. Jetzt, bei der wachsenden Erbitterung gegen die Spanier, brach das Verlangen, mit diesen Bestrebungen endlich Ernst zu machen, mit solchem Nachdruck hervor, daß der Staatsrat, trotz eines Verbotes Philipps II., wieder keinen anderen Ausweg sah, als mit Beginn des Monates September zwei Männer[1]) zu vorläufigen Friedensbesprechungen zu ermächtigen. Die holländischen Staaten erwiderten darauf, indem sie am 12. September auch ihrerseits vier Bevollmächtigte ernannten, welche nach Befinden Oraniens und gemeinsam mit dessen Verordneten in Verhandlung mit den gehorsam gebliebenen Staaten eintreten sollten. Beachten wir hier aber wohl: nicht an den Staatsrat wiesen die Holländer ihre Abgeordneten, sondern, einfach über ihn hinweggehend, wandten sie sich an die Staaten.[2]) Der Grund war, daß inzwischen eine Reihe geheimer

---

der Abdankung Karls V. verlangt. (Vgl. z. B. Requesens, 1575 Juni 29. Gachard III n. 1487 S. 533.)

[1]) Backere und Seroskercke. (Groen v. Pr. I 5 n. 607 S. 401.)

[2]) Vgl. Dorps Schreiben a. a. O. S. 411.

Verhandlungen zu ihrem Ziel geführt hatte, daß mit einem raschen Gewaltstreich der immer ohnmächtiger gewordene Staatsrat auf die Seite geschoben und die Macht in die Hände derjenigen gelegt war, welche allein die Verbindung mit den nördlichen Provinzen entschlossen durchführen konnten, nämlich der Stände.

Zum Verständnis dieser plötzlichen Wendung müssen wir unsere Aufmerksamkeit vor allem wieder auf Wilhelm von Oranien richten. Sobald nach dem Tode des Requesens die schwankende Zwischenregierung eingetreten war, faßte dieser weitrechnende Staatsmann die Möglichkeit ins Auge, die gehorsamen Provinzen auf die Seite der Aufständischen zu ziehen zum gemeinsamen Kampf gegen die Spanier. Seit dem Frühjahr 1576, während er noch die Verteidigung von Zierikfee überwachte, suchte er mittelst eines kühnen und gewandten Agenten, des südfranzösischen Edelmannes Theron,[1]) seine alten Beziehungen in Brabant und Flandern wieder zu beleben und neue anzuknüpfen. Im August und September gelang es ihm, sich mit Männern, die auf rasche Thaten drängten, zu verständigen, so mit Wilhelm van Hese, dem Befehlshaber der von den Brabanter Ständen geworbenen Fußtruppen, mit dem Brüsseler Volksmann Bloyere, mit dem Brabanter Ständeadvokaten Liesfelt. Unwiderleglich war für diese Parteiführer die Vorstellung des Fürsten, daß ihre Ansprüche auf Umgestaltung der Regierung mit gütlichen Mitteln bei Philipp nicht durchzusetzen seien, daß aber anderseits die Leiter der eigenmächtigen Kriegsrüstungen der Staaten und der Städte vor dem Tyrannen bereits ebensosehr belastet seien, wie einst Egmont und Hoorne: nur die offene Verbindung der gehorsamen mit den rebellischen Provinzen könne also für das, was man begonnen, ein gedeihliches Ende sichern. Dieser Verbindung stand im Wege der unter den Ständen der gehorsamen Provinzen vorwaltende Katholizismus und deren Absicht, die Herrschaft Philipps II. zu erhalten. Auch hier jedoch wußte Oranien zu helfen. Es sei, so erklärte er mit dreister Lüge, niemals seine Absicht gewesen, die Lande von der Herrschaft Philipps loszureißen;[2]) ebensowenig gedenke er in den Gebieten, wo die katholische Religion herrsche, das protestantische Bekenntnis einzuführen. Herstellung der Landesrechte im Kampfe gegen die spanische Tyrannei, Neuordnung der zerrütteten Verhältnisse und Lösung so schwieriger Fragen, wie derjenigen der Religion, durch Generalstaaten, — das war die Formel der Verbindung, die er aufstellte und die von Hese und den anderen Vertrauten angenommen ward.

Nicht allein Vertraute des Fürsten von Oranien waren es aber, die sich also zusammenfanden. Es gab Männer unter den Brabanter Ständen — darunter die zu der Zahl der Aebte gehörigen Brüder Van der Linden,[3]) — welche ähnliche Anschauungen, wie jener oranische Kreis, selbständig in sich entwickelt hatten. Diese verbanden sich jetzt mit Hese und seinen Genossen, nicht weil sie von

---

[1]) Nach Brüssel gesandt durch Marnix während dessen englischer Gesandtschaft, also zwischen Weihnachten 1575 und 19. April 1576. (Marnix, Correspondance S. 209.)

[2]) So in dem Schreiben vom 3. Oktober 1576. (Gachard, Guillaume le Taciturne III S. 117.)

[3]) Daß Oranien bis zum 16. Oktober 1576 mit dem Abt von St. Gertrud in keiner direkten Beziehung stand, ersieht man aus seiner Erklärung von jenem Datum an den Herzog Arschot bei De Jonghe, États généraux I S. 264.

oranischen Agenten bearbeitet waren, sondern weil sie ein gewaltthätiges Vorgehen für nötig hielten. Zwischen ihnen und dem oranischen Kreis wurden die Maßregeln, welche den Gang der Dinge entscheiden sollten, vereinbart. Die nächste gemeinsame Absicht war, eine Politik, welche die Wünsche des Landes befriedigen und doch zugleich nur mit Philipps Genehmigung vorgehen wollte, unmöglich zu machen. Und den Weg dazu eröffnete ihnen ein Zwist unter den Brabanter Ständen und dem schwankenden Staatsrat.

Nachdem die Brabanter Stände durch ihr eigenmächtiges Zugreifen sich eine kleine Armee geschaffen, suchten sie durch eine zweite Eigenmächtigkeit die Berufung von Generalstaaten zu erzwingen; sie traten im Lauf des Monats August mit anderen Provinzialständen über Entsendung ihrer Deputierten nach Brüssel in Unterhandlung. Hier aber gelang es ihnen nicht, den Staatsrat nach sich zu ziehen; gebunden durch die Anordnungen Philipps, welcher seine ferneren Entschließungen und den neuen Statthalter abzuwarten gebot, verweigerte die regierende Behörde zum Zusammentritt von Generalstaaten ihre Zustimmung,[1]) was nun einen Zustand von peinlicher Ungewißheit und Spannung erzeugte. Da geschah es plötzlich am 4. September, daß der Befehlshaber von zwei Fähnlein ständischer Truppen, welche in Brüssel zum Schutz der Stadt aufgenommen waren, auf Anordnung des Herrn van Hese in den Palast des Staatsrates eindrang und drei wegen spanischer Gesinnung verhaßte Mitglieder dieser Behörde, dazu den Grafen von Mansfeld und hinterher noch drei ähnlich gekennzeichnete Mitglieder des geheimen Rates gefangen nahm. Förmlich erteilt hatte den Befehl hiezu lediglich Hese, aber hinter ihm standen seine Genossen aus den Ständen und der Stadt, sowie die große in Erregung geratene Masse der Bürgerschaft. Der Anschlag war beschlossen in Verhandlungen, die vermittelst des Agenten Theron zwischen Oranien und holländisch-seeländischen Deputierten einerseits und den Brüsseler Freunden des Fürsten anderseits geführt waren.[2]) Von so mächtigen Gesinnungsgenossen geschützt, konnte Hese die Ergriffenen in Gefangenschaft halten.

Die erste Folge dieser Gewaltthat war, daß die Autorität der freigebliebenen Staatsräte jetzt noch geringer wurde als vorher und daß die Provinzialstaaten, vor allem die von Brabant, jetzt noch vollständiger die Leitung der Bewegung erhielten. Eine zweite Folge war es aber auch, daß der Kriegszustand zwischen den spanischen und niederländischen Vertretern der Staatsgewalt nunmehr ein offener wurde. Von Antwerpen aus erklärte sich Roda, da er das einzige dem Zwang der Rebellen entzogene Mitglied des Staatsrates sei, zum Haupte der Regierung; unter seiner Leitung wurde die Vereinigung königlicher Truppen fortgesetzt, und der Angriff gegen die Streitkräfte der Stände jetzt förmlich beschlossen. Hierdurch sahen sich die Brabanter Stände vor die Wahl gestellt, entweder mit Hese und Genossen voranzugehen oder sich einem neuen spanischen Gewaltregiment zu unterwerfen. Sie wählten das erstere, und ihrem Willen

---

[1]) Sitzung des Staatsrats vom 22. August. (Gachard IV S. 521.)

[2]) Aussage der Brüsseler Gesandten in ihrer Werbung an die holländischen Staaten, 1584. (Bor II S. 477.)

folgte der gereinigte, durch Zuziehung von drei Mitgliedern verstärkte Staatsrat. Am 20. September berief der letztere die Deputierten sämtlicher Provinzialstände nach Brüssel, nachdem bereits auf eine eigenmächtige Einladung der Brabanter Stände vom 7. September sich eine Anzahl solcher Verordneter in der Hauptstadt zusammengefunden hatte. Die ersehnte Versammlung von Generalstaaten wurde also ins Werk gesetzt, und die selbstverständlichen Beratungsgegenstände waren der Friedensschluß mit Holland-Seeland, die Organisation der Verteidigung des Landes gegen die königlichen Truppen, die Sicherung seiner Rechte — der wirklichen wie der beanspruchten — gegenüber dem Könige.

Bereits am 27. September erklärten die bis dahin erschienenen Stände von Brabant, Flandern und Hennegau dem Fürsten von Oranien ihre Bereitwilligkeit, in Friedensverhandlungen einzutreten; am 19. Oktober wurden die Verhandlungen zwischen Abgeordneten der Generalstaaten einerseits und Oraniens und der holländisch-seeländischen Stände anderseits in Gent eröffnet; am 8. November konnte eine Friedensurkunde, die zugleich eine Bundesacte war, von beiderseitigen Bevollmächtigten, nachdem der Staatsrat seine Genehmigung ebenfalls erteilt hatte, unterzeichnet werden. Die Stände vereinigen sich kraft dieser Urkunde zu gegenseitigem Beistande gegen ihre Feinde, besonders zur Vertreibung der spanischen und fremden Soldaten, mit der Pflicht, ihre äußersten Kräfte aufzusetzen. Sobald das Land gegen die Spanier und sonstige Bedränger gesichert ist, sollen Generalstaaten aus allen niederländischen Provinzen — nicht bloß den regelmäßig in dieser Versammlung vertretenen — zusammenkommen, um die Ordnung des zerrütteten Landes in allgemeinen wie in besonderen Angelegenheiten vorzunehmen, besonders auch um über die Religionsübung in Holland-Seeland zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die Alleinherrschaft der reformierten Kirche in jenen Provinzen bestehen; umgekehrt wird die Alleinherrschaft der katholischen Kirche in den übrigen Provinzen als selbstverständlich vorausgesetzt. Suspendiert werden jedoch bis zu weiterer Anordnung der Generalstaaten die Religionsedikte, und umgestürzt wird das ganze Werk des Blutrates, indem alle seit 1566 wegen Religionsvergehen und Friedensbruch verhängten Strafen und gerichtlichen Verfolgungen vernichtet, alle eingezogenen und noch nicht verkauften oder vergabten Güter zurückerstattet werden.

Die Zahl der in den Brüsseler Generalstaaten vertretenen Provinzen war inzwischen, bis zum Abschluß dieses Friedens, auf elf gestiegen, mit Holland und Seeland zusammen machten sie die dreizehn Provinzen aus, welche herkömmlich in den Generalstaaten sich zusammenfanden. Nicht vergessen hatte die so stattlich anwachsende Brüsseler Versammlung neben den Verhandlungen mit den beiden nördlichen Provinzen die Zurüstungen zum Krieg. Die Streitkräfte, welche die einzelnen Provinzen nach dem Vorgang von Brabant geworben hatten, wurden den Generalstaaten und dem Staatsrat zusammen unterstellt; zur Leitung des gesamten Kriegswesens wurde von beiden Körperschaften der Herzog von Arschot berufen. Eine getrennte Stellung von dieser Armee der Generalstaaten behielten jedoch die Streitkräfte der beiden nördlichen Provinzen unter Führung des Fürsten von Oranien, wie denn überhaupt die errungene Selbständigkeit dieser zwei Lande in ihrer gesamten Regierung vorläufig, bis zu den Anordnungen der konstituieren-

den Generalstaaten, fortbestehen sollte. Nicht einmal der Brüsseler Staatenversammlung wurden die Abgeordneten der beiden Provinzen einverleibt.

Der Genter Vertrag war also nur ein Bündnis, nicht eine staatliche Wiedervereinigung der getrennten Lande. Im Drange gemeinsamer Not entstanden, verdeckte er tief greifende Gegensätze kirchlicher und politischer Art. Ob dieselben sich ausgleichen oder erweitern sollten, hing zum Teil von den rasch folgenden Ereignissen ab. Ein erstes war ganz dazu angethan, die Verbindung zu stärken. Am 4. November, als der letzte Abschluß in Gent noch ausstand, kam die Feindschaft zwischen Sancho d'Avila, der im Kastell von Antwerpen befehligte, und der bewaffneten Bürgerschaft und den ständischen Truppen, welche die Stadt verteidigen sollten, zum offenen Ausbruch. Vor dem entscheidenden Kampfe waren die Meuterer von Alost zu ihren früheren Genossen herbeigeeilt und im Bewußtsein der gemeinsamen Gefahr, der Hoffnung auf gemeinsame Beute mit Freuden aufgenommen. Dann wurde nach kurzem Ringen die überreiche Stadt eingenommen und nun mit ihren gefüllten Warenlagern, mit den reich ausgestatteten Wohnungen der fremden wie der einheimischen Handelsherren der seit Monaten gestachelten Habsucht und Grausamkeit der Söldner preisgegeben. Es erfolgte die Niedermetzelung von vielen Tausenden, Soldaten wie Bürgern, vor allem aber eine Plünderung, welche die reichste Stadt im nördlichen Europa zu einer Stätte der Verwüstung machte und im Zusammenhang mit weiteren Schlägen, welche die folgenden Jahre brachten, den Welthandel von diesem Mittelpunkte hinwegtrieb. Wie die Kunde von diesem äußersten aller spanischen Greuel durch das Land ging, schien jeder Ausgleich mit Philipp, solange die fremden Raubbanden auf niederländischem Boden waren, unmöglich.

Und doch gerade die Frage des Ausgleichs wurde durch ein zweites Ereignis unmittelbar zur Entscheidung gestellt. Einen Tag vor dem Angriff auf Antwerpen traf der von Philipp ernannte Generalstatthalter in Luxemburg, der Hauptstadt einer Provinz, die in Brüssel und Gent unvertreten war, ein. Der Ernannte war Don Juan von Oesterreich. Seine Person und die Aufträge, die er mitbrachte, offenbarten den in Philipps niederländischer Politik eingetretenen Wechsel. Ein illegitimer Sohn Karls V., strahlend in dem Ruhme seiner Siege über die Morisken in Granada und die Türken bei Lepanto, sollte Don Juan den Wünschen der Niederländer nach einem Regenten aus der königlichen Familie entgegenkommen. Beauftragt zu weitgehenden politischen Einräumungen, sollte er den erbitterten Landen ein Regiment des Friedens, der Achtung der Landesrechte, des Vertrauens gegen die Landesangehörigen bieten. Gleich am folgenden Tage nach seiner Ankunft ersuchte Don Juan jene selben Staatsräte, die Roda als Feinde des Königs behandelte, um Zusendung von Abgeordneten, da er sich zunächst mit ihnen, dann mit den empörten Ländern ausgleichen wollte.

Dieses Anerbieten stellte das eben geschlossene Genter Bündnis auf die schwerste Probe. Die Brüsseler Generalstaaten, welche das königliche Recht Philipps achteten und die Herrschaft der katholischen Kirche erhalten wollten, konnten nicht anders, als dem Stellvertreter des Königs, der sich bereitwillig zeigte, ihre Forderungen zu gewähren, entgegenkommen. Sie antworteten ihm

also mit der Aufforderung, er möge nach Brüssel kommen, um hier über die Zugeständnisse, an welche sie seine Anerkennung zu binden gedachten, mit ihnen zu unterhandeln. Aber anders als die Generalstaaten dachten die aufständischen Provinzen, vor allem das Haupt derselben, Fürst Wilhelm von Oranien!

Nach einem achtjährigen Krieg gegen einen Feind, dessen Ueberlegenheit im offenen Feld unzweifelhaft und erdrückend war, hatte sich Fürst Wilhelm plötzlich auf den Höhepunkt seiner Hoffnungen und Entwürfe geführt gesehen. Es schienen ja infolge des nach Requesens' Tode eingetretenen Umschwungs der Dinge die gesamten Niederlande unter seine Führung gedrängt zu werden; es schien die Zeit zu einem Unabhängigkeitskampf mit gesammelten Kräften gekommen zu sein. Diesen Kampf konnte er sich nicht mehr, wie im Jahre 1568, im bloßen Gegensatz gegen die Ausschreitungen der Macht Philipps II. denken; seine Anschauungen und Absichten, wie sie sich inzwischen entwickelt hatten, waren unerträglich geworden mit der Herrschaft des spanischen Königs überhaupt. Vor allem sein kirchlicher Standpunkt war klar geworden. Nachdem er das protestantische Bekenntnis zuerst, als er im Jahre 1567 in Deutschland weilte, in der Melanchthonschen Fassung angenommen, dann bei seinem Feldzug von 1568 einen Schüler der Genfer Kirche, den Franz Junius, zu seinem Prediger gewählt hatte, [1]) war er im Jahre 1573 der reformierten Gemeinde zu Dortrecht förmlich beigetreten. Allerdings den vollen Beifall der calvinischen Lehrer erwarb er sich darum noch nicht, denn er war keineswegs geneigt, zum Umsturz der katholischen Religionsübung die Losung zu erteilen, wenn er auch denselben, nachdem er einmal geschehen war, genehmigte: seiner eigenen Gesinnung nach würde er die Erteilung gleicher Rechte an katholische und protestantische Gemeinden vorgezogen haben. Auch diese Gesinnung genügte indes, um seine Verständigung mit Philipp II. unmöglich zu machen. Und unmöglich wurde diese Verständigung zugleich durch die unter dem Krieg wachsende Feindschaft, durch das immer klarer hervortretende Bewußtsein von der Unvereinbarkeit der in den aufständischen Provinzen erstrebten und der von den Spaniern verfochtenen Staatsordnung. So war es denn dazu gekommen, daß Oranien nebst den beiden Provinzen sich seit Ende 1575 zuerst an die Königin von England, dann an den Herzog Franz von Alençon, oder, wie er seit dem Hugenottenfrieden vom Mai 1576 betitelt wurde, den Herzog von Anjou, wegen Annahme der Herrschaft zu wenden beschlossen hatte.

Der letztere Beschluß kam Ende April und Anfang Mai 1576 zustande. [2]) Nun war derselbe freilich noch nicht lange gefaßt, als die Aussicht auf die Vereinigung sämtlicher Provinzen hervortrat und dem Fürsten Wilhelm, wie wir sahen, die Verläugnung seiner auf dem Wechsel der Herrschaft fußenden Pläne auferlegte. Aber er rechnete darauf, dem Kampfe für das Recht der Lande eine solche Richtung geben zu können, daß die Herrschaft Philipps entweder abgeworfen oder in einen wertlosen Titel umgewandelt werde.

[1]) Junius' Selbstbiographie im scrinium antiquarium I S. 260.

[2]) Groen v. Pr. I 5 S. 341. Kervyn de Lettenhove, les Huguenots et le Gueux IV S. 50.

Nichts konnte ihm bei solchen Plänen ungelegener kommen, als das endliche Eintreffen Don Juans in Luxemburg und die Neigung der Generalstaaten zur Unterhandlung mit ihm. Er war sofort im klaren, daß dieser Versuch des Ausgleichs durchkreuzt werden müsse, und ein naheliegendes Mittel dazu bot ihm die Anknüpfung mit dem Herzog Franz von Anjou. Diesem machtgierigen und gewissenlosen Prinzen hatte er seine Bitten um bewaffneten Zuzug unter lockendem Hinweis auf die zu gewinnende Herrschaft über Holland-Seeland gleich nach dem erwähnten Beschluß der beiden Provinzen vorgebracht. Als dann die Aussicht auf Erhebung der gesamten Provinzen näher trat, und als es vollends zu den Genter Abmachungen kam, brach er diese Verhandlungen keineswegs ab, sondern suchte sie so zu leiten, daß die Gesamtheit der Lande den französischen Herzog um Zuzug und Hülfe gegen die Truppen Philipps II. angehen sollte. Der Herzog war damals — in der Zeit zwischen dem Hugenottenfrieden vom Mai 1576 bis zum abermaligen Ausbruch des Religionskrieges im Januar 1577 — nicht abgeneigt, sich zum Protektor der niederländischen Staaten ernennen zu lassen und französische Truppen ins Land zu führen. Wenn es nun gelang, hierüber ein Verständnis herbeizuführen und die französischen Truppen mit denen der Generalstaaten unter Anjous Führung zu verbinden, so wurde Don Juan wohl gezwungen, sich an die Spitze der verhaßten spanischen Truppen zu setzen, und alsdann hatte man statt des Ausgleichs unerbittlichen Krieg mit Philipp und seinem Statthalter.

Ob es gelang, hing vor allem davon ab, daß sich die Generalstaaten zu den gewünschten Anträgen an Anjou entschlossen. Harte Kämpfe wurden über diesen Plan, der durch Anjous Anerbietungen den Generalstaaten unmittelbar vorgebracht wurde (Anfang November), im Schoß der staatischen Versammlung geführt. Für denselben trat eine Gruppe von Anhängern des Fürsten von Oranien ein, die seit dem 4. September an Zahl und Zuversicht gewonnen hatte. In gleichem Sinne wirkte Hese nebst anderen dem Fürsten Wilhelm ergebenen Truppenführern. Endlich für diese wie für all seine anderen Ansichten hatte Oranien seinen stets wachsenden Einfluß auf die Volksmassen in den flandrischen und brabantischen Städten, vornehmlich in den beiden Hauptstädten Gent und Brüssel, einzusetzen. In dem volkstümlichen Anhang des Fürsten begannen schon die im stillen festgehaltenen protestantischen Gesinnungen ihre Kraft geltend zu machen; hätte es von diesen stürmisch bewegten Massen abgehangen, so wäre Oranien, von den Staaten herbeigerufen, in Brüssel erschienen, um die politische und militärische Leitung zu übernehmen. — Ein mit Spanien kämpfendes Gemeinwesen, in dem die Generalstaaten die höchste Macht, Fürst Wilhelm die eigentliche Führung, der Herzog von Anjou den äußeren Glanz des Hauptes besessen hätte, das war damals das eigentliche Ziel Oraniens und seines populären Anhangs.

Aber trotz aller Agitation und Einschüchterung vermochte die oranische Partei die Generalstaaten nicht fortzureißen. Am entschiedensten trat ihr hier die Provinz Hennegau mit ihrem scharf katholischen Adel entgegen.[1]) Und so

---

[1]) Morillon, 1576 November 3. (Granvelle, Corresp. VI S. 162.) Ders., Oktober 26. (a. a. O. S. 148.)

kam es in den Beziehungen zu Anjou nur zu halben Beschlüssen, die keine wirklichen Folgen nach sich zogen, mit Don Juan dagegen nahm man die angebotenen Verhandlungen an. Allerdings über das Ziel, zu welchem dieselben hinführen sollten, war auch die Majorität noch keineswegs im klaren. Jener Don Juan, den Philipp ihnen gesandt hatte, war mit dem Gegenteil derjenigen Eigenschaften ausgestattet, die zur Beruhigung der Niederlande erforderlich schienen: ein stürmischer und gewaltsamer Kriegsmann, haßte er die Niederländer als Rebellen gegen die Kirche und den König; von einem abenteuerlichen Ehrgeiz getrieben, trug er sich mit Entwürfen, die ihn von seiner Aufgabe weit abzogen; unter Ausschweifungen, Leidenschaft und Ueberanstrengung hatte ihn eine fast bis zum Wahnwitz gesteigerte Reizbarkeit ergriffen. An einen solchen Regenten hatten diejenigen, welche ein Mitglied des königlichen Hauses wünschten, nicht gedacht. Ueber ihn hinweg wandten sich daher die Wünsche vieler Niederländer nach der deutschen Linie des Hauses Oesterreich, unter deren Mitgliedern ihnen vor allem des Kaisers dritter Sohn, der Erzherzog Matthias, der eine friedliche Erziehung fern vom spanischen Hofe genossen hatte, als Statthalter annehmlich zu sein schien. [1]) Auf alle Fälle wünschten sie eine Teilnahme des Hauptes der deutschen Linie und des deutsches Reiches an den weiteren Bestimmungen über ihr Geschick.

Hiermit kommen wir auf den Punkt, wo die niederländischen Unruhen in die Angelegenheiten des deutschen Reiches eingreifen. Unterbrechen wir daher den großen Gang jener Verwickelungen, um der besonderen Richtung zu folgen, welche nach Deutschland hinüberführt.

Es gehörte zu den ersten und unverfänglichen Schritten der in Brüssel zusammenkommenden Generalstaaten, daß sie einen Abgeordneten an Kaiser und Reichsstände schickten. In einem demselben mitgegebenen Schreiben rechtfertigten sie ihr Vorgehen und schlossen mit der Bitte an den Kaiser, er möge die deutschen Truppen in Philipps niederländischer Armee von Feindseligkeiten gegen die Staaten, und alle Reichsangehörigen vom Zuzug zu den spanischen Truppen durch Strafmandate abhalten. Das Schreiben war vom 2. Oktober. Der Ueberbringer begab sich damit zu dem in Regensburg versammelten Reichstag und erschien dort am 13. Oktober, eben als die Versammlung auseinandergehen sollte. Noch gerade fand er die Zeit, vor dem neu eintretenden Kaiser Rudolf seine Aufträge auszurichten und somit die niederländischen Wirren ebenso vor Kaiser und Reich zu bringen, wie damals die polnischen, türkischen und nordischen Streitigkeiten ihm vorgebracht wurden.

Erst jetzt können wir die Fülle der Geschäfte übersehen, die sich an den Regensburger Reichstag herandrängte: zugleich mit den an der Ostgrenze des Reichs entbrannten Kämpfen die im Westen zur Entscheidung drängende Frage, ob die Niederlande — sei es zu Gunsten Frankreichs oder Deutschlands, oder der republikanischen Unabhängigkeit — ihren Herrscher wechseln sollten, und mitten unter diesen auswärtigen Verwickelungen die zunehmenden Streitigkeiten der Religionsparteien im Innern, die bei dieser Versammlung, nach der Waffen-

[1]) Morillon, 1576 November 3. (A. a. O.)

ruhe des Reichstags von 1570, mit verstärkter Heftigkeit auszubrechen drohten. Sehen wir nunmehr, wie die Versammlung dieses ganze Gewirre zu lösen unternahm. Von den verschiedenartigen Angelegenheiten war es zunächst diejenige der Türkenhülfe, der sie ihre Thätigkeit zuwandte. Mit den Verhandlungen darüber verband sich dann aber sofort der polnische Thronstreit und der innere Zwist der Religionsparteien.

Wenn Maximilian die letzte Entschließung über Ergreifung oder Nichtergreifung der polnischen Herrschaft auf den Reichstag verschob, so geschah das in der Hoffnung, daß die Reichsstände das polnische Abenteuer vielleicht noch billigen und zu dem im Fall der Besitzergreifung Polens drohenden Türkenkrieg eine nachdrückliche Beisteuer bewilligen würden, es geschah mit der noch weiter führenden Berechnung, daß, wenn das Reich sich zum Türkenkrieg erhebe, ein großes europäisches Bündnis nach Art der im Jahre 1571 geschlossenen und bald wieder zergangenen päpstlich-spanisch-venezianischen Allianz gegen die Osmanen zusammenzubringen sein möchte. Mit Hinweis auf die Unsicherheit des Türkenfriedens und die Uebergriffe des Erbfeindes an den ungarischen Grenzen verlangte er also eine stetige Hülfe, ausgiebig genug, um nicht nur die Grenzen besser zu befestigen und zu besetzen, sondern auch einen etwaigen, mit voller Heeresgewalt geführten Angriff der Türken abwehren zu können.[1]) Daneben bat er um Rat, was er zur Behauptung der ihm übertragenen polnischen Königswürde zu thun habe. Sofort zeigte es sich aber, daß die Stände, auch die gut kaiserlich gesinnten, vor der Einmischung des Reichs in einen Kampf um Polen, wie vor jeglicher Herausforderung der Türken gleichmäßig zurückschraken. Friedlich gesinnt wie immer, rieten sie ihm, in Polen keine Gewalt zu brauchen,[2]) und nahmen die Verhandlungen über die Türkenhülfe im Sinne eines Beitrags zur Bewachung der ungarischen Grenze auf, unter Empfehlung und Voraussetzung der Erhaltung des bestehenden Friedens. Daß von da ab der Kaiser auf die polnische Krone verzichten mußte, verstand sich von selbst.

Aber auch für den bescheidenen Zweck der Sicherung der Grenze würde ihm die Beihülfe des Reichs versagt worden sein, wenn die Gewährung derselben vom pfälzischen Kurfürsten abgehangen hätte. Für den kam es nicht so sehr auf den Krieg gegen die Türken als auf die Abwehr der in den geistlichen Gebieten begonnenen Gegenreformation an. Nachdem der erste Versuch, dieser Bewegung Einhalt zu thun, beim Regensburger Wahltag mißlungen war, harrte er nur auf den Reichstag, um den Kampf im Verein mit sämtlichen protestantischen Reichsständen wieder aufzunehmen. So kühn freilich und so umfassend wie bei dem Wahltag wagte er nach den damals gemachten Erfahrungen seine Forderungen nicht mehr hinzustellen; in den Vordergrund rückte er jetzt nur noch zwei Punkte: die gesetzliche Bestätigung der Deklaration Kaiser Ferdinands und die Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes. Diese Forderungen gedachte er aber, soweit es an ihm

[1]) Kaiserliche Proposition. 1576 Juni 25. (München. St.A. Bair. Abt. 162/7. Mitgeteilt von Dr. Lossen.) Ungenau Häberlin X S. 18.

[2]) Vorlage des Kaisers betr. Polen: Häberlin X S. 216. Ueber die Zeit: Kluckhohn II n. 890 S. 977/8. Die Antwort der Stände wird erwähnt in dem kurpfälzischen Gutachten bei Häberlin X S. 50.

lag, dem Gegner abzuzwingen. In früherer Zeit, bei den Reichstagen von 1556 und 1559, hatten er und sein Vorgänger als Mittel, die Katholiken und den Kaiser zu bezwingen, in erster Linie die Ablehnung aller anderen Verhandlungen vor befriedigender Erledigung der protestantischen Anträge, an zweiter Stelle die Verweigerung der Türkenhülfe im Fall der Abweisung der protestantischen Forderungen vorgeschlagen. Wenn er damals mit solchen Vorschlägen nicht durchgedrungen war, wenn dieselben bei der veränderten Stellung der Parteien bei dem Reichstag von 1566 zwar wiederholt wurden, aber noch weniger Eindruck machten, um dann im Jahre 1570 überhaupt zu ruhen, so meinte er sie jetzt, bei der unter seinen Glaubensgenossen wieder stärker emporgehenden Bewegung, neuerdings aufnehmen zu dürfen: vielleicht konnte das schärfste Vorgehen den Beifall der gesamten protestantischen Partei finden, vielleicht, wenn die protestantischen Stände sich nicht abhalten ließen, in die Reichstagsverhandlungen einzutreten, waren sie dafür zu gewinnen, daß die Bewilligung der Türkenhülfe an die Gewährung der angegebenen Forderungen und an die Erledigung der noch sonst erhobenen Religionsbeschwerden geknüpft werde, zum mindesten sollte die Bestätigung der Deklaration als Bedingung der Türkenhülfe festgehalten werden.

Mit solchen Aufträgen versehen, hatten die pfälzischen Gesandten einen schärferen Zug in die von ihnen geleiteten Sonderberatungen der protestantischen Stände zu bringen. Allerdings sehr hoffnungsfroh sah der Kurfürst diesen Verhandlungen nicht entgegen. In der früheren Zeit, bis zum Jahre 1566, hatten die auf Erweiterung des Religionsfriedens zielenden Anträge der protestantischen Stände den Zweck, den thatsächlichen Machtfortschritten der Protestanten die gesetzliche Bestätigung zu verschaffen; jetzt, seit der jüngst begonnenen Erhebung der katholischen Partei, waren dieselben fast mehr auf die Verteidigung als den Angriff gerichtet; wurden sie abgelehnt, so konnten die Katholiken um so ungehinderter voranschreiten zur Ausrottung des Protestantismus in den geistlichen Gebieten, zur Verdrängung der Protestanten aus den Domkapiteln und von den Bischofssitzen, zur Wiedergewinnung des Machtgebietes, welches sie in den letzten zwanzig Jahren verloren hatten. Die vorstehende Verhandlung über die protestantischen Forderungen bedeutete also eine Krisis in dem Machtverhältnis zwischen der katholischen und protestantischen Partei. Die Hoffnung aber, daß diese Krisis günstig verlaufen werde, wurde von vornherein beeinträchtigt durch die Haltung des Kurfürsten von Sachsen.

Wir haben gesehen, wie Kurfürst August in derselben Zeit, da der Gegensatz der Pfälzer gegen den Kaiser und ihre katholischen Mitstände wieder schärfer hervortrat, seinerseits das Zusammengehen der kirchlich getrennten Parteien unter sich und mit dem Kaiser nachdrücklicher verfocht. Die Ursachen, die ihn hierzu beim Wahltag bestimmt hatten, wirkten nicht minder auf ihn ein beim Herannahen des Reichstags. Sein dogmatischer Gegensatz gegen die Calvinisten war, wie noch in anderem Zusammenhang zu erzählen sein wird, in fortgehender Schärfung begriffen. Dem Kaiser, dem er eben die Nachfolge seines Sohnes gesichert, fühlte er sich zu fortgesetztem Beistand zur Befestigung seiner wankenden Macht verpflichtet, die Vorstellungen endlich, daß der Friede mit den Türken nur durch

einen achtunggebietenden Schutz der Grenzen zu sichern sei, regten sein altes Verlangen nach einer nachdrücklicheren Zusammenfassung der Kräfte des Reiches gegen den Erbfeind, seinen alten Gedanken, daß in Ungarn das Reich selber verteidigt werde, zu neuem Eifer an. Bei dieser seiner Gesinnung, besonders bei der kirchlichen Feindschaft gegen die Pfälzer hätte man sich kaum wundern können, wenn er jedes Zusammengehen mit den letzteren abgelehnt hätte. Aber unberechenbar wie immer, begann er, indem er diesmal dasjenige zugab, was er vor zehn Jahren bei dem Augsburger Reichstag den Kurpfälzern entzogen hatte (S. 278, 279): den Vorsitz derselben bei den Sonderberatungen der Protestanten.[1]) Erst in den Aufträgen, die er seinen Gesandten zu diesen Sonderberatungen erteilte, zeigte sich der große und seit 1572 fortwährend erweiterte Zwiespalt zwischen seiner und der pfälzischen Politik.

Als bei dem jüngsten Wahltag die Frage an ihn herangetreten war, ob er die Nachfolge Oesterreichs im Kaisertum durch eine Konzession an die sich kräftigende katholische Partei erkaufen oder durch Beharren auf den protestantischen Machtinteressen die Wahl und die friedliche Nachfolge aufs Spiel setzen wollte, hat er sich für das erstere entschieden. Jetzt sah er abermals voraus, daß die pfälzischen Forderungen, wenn unnachgiebig verfochten, zur Sprengung des Reichstags oder doch mindestens zur Verweigerung der Türkenhülfe führen konnten. Und abermals entschloß er sich, die durch freies Zusammenwirken der katholischen und protestantischen Stände bedingte Erhaltung des Reichstags, sowie die Unterstützung des Kaisers gegen den Erbfeind höher zu stellen als das Machtinteresse der protestantischen Partei. In diesem Sinn sollten seine Gesandten vor allem die Erneuerung des Streites über die Abschaffung des geistlichen Vorbehalts abwenden. Wenn er früher halb widerwillig dem Protest seiner Glaubensgenossen, daß für sie der Vorbehalt nicht verbindlich sei, sich angeschlossen hatte (S. 130, 133), so hob er jetzt dessen gesetzliche Verbindlichkeit wenigstens für die katholischen Stände hervor.[2]) Er wünschte, daß man aufhöre, die entgegengesetzten Anschauungen über Bestand und Tragweite dieses Gesetzes gegeneinander ins Feld zu führen: man solle sich protestantischerseits begnügen mit dem Verlangen der Anerkennung der Deklaration Ferdinands. In dem Fall, daß aber auch diese Forderung vom Kaiser und den Katholiken abgewiesen wurde, sollte, das

---

[1]) Allerdings mit der Modifikation, daß vor Berufung des allgemeinen Konvents die Gesandten der drei Kurfürsten sich über die zu machende Vorlage verständigten.

[2]) Vgl. meine Ausführungen im Archiv für sächsische Geschichte 1879 S. 359. Zu bemerken ist dazu, daß die Anerkennung des geistlichen Vorbehaltes von seiten des sächsischen Kurfürsten gewiß nicht identisch war mit der Anerkennung, welche die Katholiken diesem Gesetz zollten. Nach katholischer Auffassung verbot dasselbe nicht nur den Uebertritt katholischer Prälaten zum Protestantismus, sondern auch indirekt die Wahl von Protestanten zu Prälaturen (S. 473). Letzteres wollte August gewiß nicht einräumen. Nach katholischer Auffassung waren ferner alle Stände zur Aufrechterhaltung des geistlichen Vorbehaltes verpflichtet. Eine solche Pflicht, gegen Verletzungen des geistlichen Vorbehaltes gemeinsam mit dem Kaiser und den Katholiken einzutreten, hat dagegen August für die protestantischen Stände jetzt vermutlich ebensowenig anerkannt wie früher (vgl. S. 83). Sein Standpunkt wird bestimmter beim Kölner Krieg zum Ausdruck kommen.

wär seine weitere Meinung, die Erledigung der anderen Geschäfte, besonders der Türkenhülfe, deshalb nicht verweigert werden.

Einem so vermittelnden Standpunkt entsprach es, daß der Kurfürst seine persönlichen Beziehungen und Verständigungsversuche mit katholischen Fürsten eifrig fortsetzte. Wie er beim Augsburger Reichstag von 1566 die bedeutsame Freundschaft mit dem Herzog von Baiern geschlossen und vor den jüngsten Wahlverhandlungen mit dem Erzbischof von Mainz in persönlichen Verkehr getreten war, so empfing er beim Beginn des gegenwärtigen Reichstags den Besuch des baierischen Herzogs in seiner eigenen Hauptstadt. Albrecht war gekommen, um im Hinblick auf die von der pfälzischen Partei drohenden Anträge seinen protestantischen Freund zum persönlichen Erscheinen zu bestimmen. Diesem Gesuch selber willfahrte nun August nicht; aber was der Herzog eigentlich wünschte, gewährte ihm der Kurfürst durch die offenherzige Erklärung, daß seine Gesandten die Forderungen der Protestanten, besonders die auf die Deklaration bezüglichen, anfangs unterstützen, dann aber fallen lassen sollten. Als den zu erstrebenden Ausgang dieser Verhandlung nahm er die abermalige Verschiebung der Entscheidung auf einen folgenden Reichstag in Aussicht.[1])

Das also war die Antwort, welche Kursachsen auf das pfälzische Bestreben nach Verschärfung des Religionsstreites erteilte; die konservative Ansicht, daß die Protestanten sich in ihren besonderen Forderungen zu bescheiden und dieselben schließlich den gemeinsamen Anliegen von Kaiser und Reich unterzuordnen hätten, wurde mit einer Bestimmtheit aufgestellt, wie es bisher noch nicht geschehen war. Und dieser Fortschritt auf dem Wege der nachgiebigen Politik erfolgte gerade in der Zeit, da die katholische Partei sich aufmachte, um die Folgen ihrer eigenen Nachgiebigkeit rückgängig zu machen! Leicht ist da die Spannung zu ermessen, mit welcher die Kurpfälzer die Entscheidung darüber erwarteten, ob am Reichstag die übrigen protestantischen Stände den von Heidelberg ausgehenden Aufreizungen oder den sächsischen Warnungen folgen würden.

Zunächst zeigte sich's doch, daß die große Masse der protestantischen Stände die Interessen ihres Bekenntnisses weniger kühl auffaßten als die Sachsen. Bis zum 29. Juni, dem vierten Tag nach der kaiserlichen Proposition, hatten es die Pfälzer so weit gebracht, daß eine von sämtlichen protestantischen Ständen vereinbarte Schrift dem Kaiser überreicht werden konnte. Gefordert wurde in derselben vor allem die Bestätigung der Deklaration Ferdinands durch den Reichsabschied. Das Ansinnen auf Beseitigung des geistlichen Vorbehalts war wegen des Widerstandes der Sachsen[2]) nicht unmittelbar aufgestellt; aber da die Wetterauer und andere protestantische Grafen sich geeinigt hatten, ihre beim Wahltag gegen den Vorbehalt eingereichten Anträge weiter und dringender zu verfolgen, so wurde ihre im vorigen Jahre gemachte Eingabe nunmehr durch die gesamten Protestanten neuerdings überreicht und befürwortet. Den übrigen In-

---

[1]) v. Bezold I S. 199.

[2]) Die kursächsischen Gesandten berichten am 17. Juli, daß sie bei Abfassung der Replik der Protestanten (überg. 17. Juli) darauf hingewirkt haben, „daß die Freistellung itzo, wie auch zuvor, nicht namhaft gemacht" sei. (Dresdener Archiv 10199 R. T. Sachen zu Regensburg 1576 n. 1.)

halt der Schrift bildeten sonstige, wirkliche oder angebliche Kränkungen von Protestanten, wobei denn abermals der Satz einfloß, daß die gewaltsame Ausweisung protestantischer Unterthanen durch die katholische Obrigkeit eine Rechtsverletzung sei. — Was nun den Kurpfälzern am liebsten gewesen wäre, daß ihre Glaubensgenossen vor befriedigendem Bescheid sich in gar keine andere Verhandlung eingelassen hätten, fand bei der großen Mehrzahl keinen Anklang. Aber nicht wenig erstaunten die kursächsischen Gesandten, als außer ihnen und den Neuburgern [1]) sich die Protestanten durchweg instruiert zeigten, die Türkenhülfe nur unter der Bedingung der Erledigung ihrer Anträge, mindestens der Bestätigung der Deklaration, zu bewilligen.

Bei solcher Stimmung der Protestanten nahmen die Verhandlungen über die Türkenhülfe bald einen erregten Ton an. Noch erregter wurde derselbe infolge der Haltung der Katholiken. Daß unter letzteren Männer, wie der Erzbischof Daniel von Mainz, Herzog Albrecht von Baiern, oder Erzbischof Jakob von Trier unter dem Eindruck der jüngsten Kämpfe und Erfolge durchaus nicht geneigt waren, vor den Protestanten zurückzuweichen, ist leicht begreiflich. Auch Papst Gregor XIII. hatte, nach dem bei dem Augsburger Reichstag von seinem Vorgänger gegebenen Beispiel, einen besonderen Legaten nach Regensburg abgesandt, um den Eifer der Katholiken zu beleben; es war der alte Kardinal Giovanni Morone, der nunmehr seit vierzig Jahren [2]) in den schwierigsten deutschkirchlichen Angelegenheiten verwandt war und beim Kaiser und den katholischen Reichsständen in so hohem Ansehen stand, wie kein anderes Mitglied der römischen Kurie. Der fand sich auf dem Platz, noch ehe der Reichstag eröffnet war, und eine Woche vor der kaiserlichen Proposition hatte er bereits von den Gesandten von Mainz, Trier und anderen Bischöfen die Zusage, daß sie in Sachen der Religion nichts ohne Einvernehmen mit ihm thun würden. Am 7. Juli fand sich dann der Erzbischof Salentin von Köln persönlich ein; und wie empfindlich mußte nicht die Enttäuschung der protestantischen Freunde desselben sein, als auch er den Katholiken im Widerspruch gegen die protestantischen Forderungen unumwunden zustimmte! „Alle Katholiken," berichtet Morone dem Papst, „erkennen ihn als ihren Führer an." [3])

So geschah es, daß am 14. Juli die katholischen Stände und Gesandten vor dem Kaiser erschienen, um in Bezug auf die ihnen mitgeteilte Eingabe der Protestanten die Erklärung abzugeben: die Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes und die gesetzliche Bestätigung der Deklaration Ferdinands werde von ihnen nicht bewilligt, und jede Verhandlung mit der anderen Partei über diese Punkte werde von ihnen abgelehnt. Dann, im weiteren Verlauf des Reichstags, thaten sie sich zusammen und vereinbarten auch ihrerseits eine ausführliche Beschwerdeschrift, ähnlich der am Reichstag von 1559 übergebenen (S. 226), nur noch umfassender und einschneidender. Wie damals führten sie fast alle nach dem Religionsfrieden gemachten Fortschritte ihrer Gegner auf Verletzungen dieses

[1]) Bericht der Sachsen vom 9. August (a. a. O.). Vgl. Kluckhohn II n. 888 S. 974.
[2]) Im Oktober 1536 an König Ferdinand als Nuntius geschickt. (Pallavicino IV 1 § 4.)
[3]) Si è fatto capo a lui da tutti li catholici. (Theiner, annales II S. 525 b.)

Reichsgesetzes zurück; sie wagten es jetzt auch, den Besitz von Bistümern und Prälaturen durch Männer, die zum Protestantismus übergegangen seien, als Gesetzesverletzung offen zu bezeichnen. Selbst in der Androhung von Zwangsmitteln zur Behauptung ihrer Forderungen blieben sie nicht gar zu weit hinter ihren Widersachern zurück, denn noch vor jener Erklärung vom 14. Juli ließen sie den Kaiser wissen, sie würden eher vom Reichstag abziehen, als sich zu Unterhandlungen mit den Protestanten über deren Ansinnen bezüglich der Deklaration und des geistlichen Vorbehaltes bringen lassen.[1])

Maximilian, für den die Bewilligung einer Türkenhülfe, wie bemerkt, ein dringendes Bedürfnis war, geriet nun in eine bedrängte Lage. Von den beiden Hauptforderungen der Protestanten hatte er die eine, die sich auf die Deklaration bezog, beim vorigen Wahltag selber auf den gegenwärtigen Reichstag gewiesen; jetzt aber lehnten ihm die Katholiken sogar das bloße Verhandeln über die eine wie die andere Forderung ab, während die Protestanten in den Reichstagssitzungen erklärten, daß ihre Bewilligung der Türkenhülfe nur unter der Bedingung der Annahme ihrer Sonderanträge, mindestens desjenigen über Ferdinands Deklaration, gelte. Dem letzteren Vorbehalt schlossen sich einstweilen, dem allgemeinen Strom folgend, selbst die kursächsischen Gesandten an. Und wenn sie standgehalten hätten, so wäre vielleicht geschehen, was Kurpfalz im weiteren Verlauf dieser Streitigkeiten einmal ins Auge faßte: der Abzug der Protestanten und die Sprengung des Reichstags.

Indes von Anfang an war der Anschluß der Sachsen nur scheinbar. Sobald Kurfürst August von der Gefahr der Steuerverweigerung hörte, schickte er seinen Gesandten am 30. Juli eine entschiedene Vorstellung gegen diese Verbindung der Religionsbeschwerden mit der Türkenhülfe ein. Gesetzt, sagte er, der ganze Religionsfriede würde aufgehoben, sollten darum die Stände der kaiserlichen Majestät auch wider die Türken nicht helfen und es geschehen lassen, daß einer nach dem anderen gefressen würde?[2]) Noch ehe diese Worte geschrieben waren, hatten bereits die sächsischen Gesandten, als der Kaiser am 14. Juli den Protestanten eine aufzügliche Antwort erteilte und diese in einer am 17. Juli übergebenen Schrift ihre Forderungen erneuerten und dabei an die nur bedingungsweise erfolgte Bewilligung der Türkenhülfe erinnerten, es zugleich mit den Neuburgern durchgesetzt, daß gesagt wurde: die „Mehrzahl" der protestantischen Stände — also nicht alle — hätten nur bedingungsweise bewilligt. Von da ab wollten sie selber von keiner Bedingung mehr hören, auch da nicht, als der Kaiser am 25. August seine Hauptantwort erteilte, und diese im wesentlichen abschlägig ausfiel. Eine Antwort auf den kaiserlichen Bescheid vereinbarten die Protestanten am 8. September; weil nun darin abermals auf die Bedingung der Bewilligung hingewiesen ward, sagten sich die Sachsen von derselben los. Das war der Anfang zu der beim Reichstag von 1594 vollzogenen Trennung Sachsens von der Partei der Kurpfälzer.

---

[1]) Lossen I S. 400.

[2]) Dresdener Archiv 10200. Resolutiones electoris ... auf dem R.T. 1576. Vgl. das Schreiben Augusts an die Koburger Herzöge bei Häberlin X S. 330.

Mit dem Rücktritt Sachsens verlor die eventuelle Steuerverweigerung ihren Ernst. Schon in jener Versammlung vom 8. September sprachen auch einige andere Stände gegen den erneuten Hinweis auf die gestellte Bedingung. Als dann am 20. September die Steuerverhandlung im Kurfürstenrat zum Schluß gedieh, ließ der kurbrandenburgische Gesandte die Bedingung aus seinem Votum aus.[1]) Inzwischen wurden die Relationen an den Kaiser, endlich der Reichsabschied selber im Sinne einer bedingungslosen Bewilligung abgefaßt. Eine Protestation gegen den vorbehaltlosen Abschied, welche Kurpfalz anriet, wurde von der Mehrzahl der protestantischen Gesandten verworfen; sie begnügten sich, in einem besonderen Denkzettel zu erklären, daß es ihren Herrschaften anheim gestellt sei, wie sie hinsichtlich ihrer Bedingungen sich verhalten wollten, und daß zur Vereinbarung einer gemeinsamen Entschließung an den Kaiser eine Versammlung ratsam sei. Diese Versammlung ist dann nicht zustande gekommen und die Pflicht zur Erlegung der Steuer nicht bestritten.[2])

Die schwierige Verhandlung endete also mit einem Triumph der katholischen Partei und des Kaisers. Für den letzteren wurde dieser Triumph um so größer, da die viel bestrittene Türkenhülfe am Ende auf eine unerhörte Höhe gebracht wurde. Die Verhandlungen darüber verliefen in der gewohnten Weise des Feilschens zwischen hoher Forderung und niedrigem Angebot. Maximilian verlangte nicht weniger als 132 Monate, nämlich 12 Monate im laufenden und je 24 Monate in den 5 folgenden Jahren. Der pfälzische Kurfürst[3]) dagegen war nicht abgeneigt, eine Hülfe bis zum Gesamtbetrag von 8 Monaten zu bewilligen. Zwischen diesen Extremen war es vor allem wieder der Eifer des Kurfürsten von Sachsen, der die Anerbietungen der Stände in die Höhe trieb. Man bewilligte am Ende 60 Monate, deren einzelne Zahltermine bis zum Frühjahr 1582 liefen: eine Summe, welche die im Jahre 1566 für den offenen Krieg bewilligte bedeutend überstieg und unter Abrechnung der stehenden Ausfälle sich auf etwa 4½ Millionen Gulden belief.

Allerdings fehlte es auch hier nicht an Streit. Der Kurfürst von der Pfalz ließ sich nicht höher als auf die Summe von 24 Monaten drängen, und um sich gegen die Verbindlichkeit des Majoritätsbeschlusses zu wahren, stellte er seine früher nur gelegentlich angedeuteten Grundsätze über die Türkenhülfe jetzt mit einer Bestimmtheit auf, in der sie fortan für die pfälzische Politik maßgebend blieben. Die Türkensteuern, sagte er, dienen nicht zur Verteidigung des Reichs, sondern des von ihm getrennten Königreichs Ungarn. Statt dem Reiche Nutzen zu bringen, bergen sie eine schwere Gefahr in sich, einmal weil sie am kaiserlichen Hof die Neigung zu einem Offensivkrieg befördern, zu dessen Führung das Reich viel zu schwach ist, sodann weil sie infolge stets wiederholter Bewilligung zu einer dauernden und pflichtmäßigen Steuer zu werden drohen, wodurch die Freiheit der Reichsstände schwer getroffen würde. Als Heilmittel gegen solche

[1]) Kursächsische Relation. September 20. (Dresdener Archiv 10200. R.T. Sachen 1576.) Vgl. v. Bezold I S. 204 Anm. 1.

[2]) Ueber Kurbrandenburg v. Bezold I n. 13 Anm. Ueber Kurpfalz a. a. O. n. 310, 400.

[3]) Kluckhohn II n. 883 S. 966.

Gefahren verlangte Friedrich zunächst die sorgfältige Vermeidung alles dessen, was den Türken zum Krieg reizen könnte: der Friede mit dem Sultan, meinte er, ist weniger bedroht durch die Angriffslust der Türken, als durch das Verlangen des Kaisers, das Gebiet seines Hauses in Ungarn zu erweitern und die Kraft der Monarchie im deutschen Reich zu verstärken. Als zweites Mittel forderte er peinliche Sparsamkeit in der Gewährung der Reichshülfe zur Verteidigung der ungarischen Grenzen. Und um diese Sparsamkeit für seine Person auf jeden Fall durchzusetzen, stellte er den letzten Satz auf, daß die Gewährung einer Beisteuer für das fremde Land Ungarn in dem freien Willen der einzelnen Reichsstände liege, und folglich jeder nur das zu zahlen brauche, was er bewilligt habe.

Im wesentlichen entsprachen diese Grundsätze der Stellung, welche Friedrich III. in der Frage der Türkenhülfe von jeher eingenommen hatte; sie erklären sich aus seiner Abneigung gegen die Macht des Hauses Oesterreich und aus seiner Gleichgültigkeit gegen alle Aufgaben auswärtiger Reichspolitik, die nicht der Ausbreitung und dem Schutz des Protestantismus dienten. Diesmal hoffte er seine Meinung durchsetzen zu können. Er beharrte gegenüber den Beschlüssen der Majorität dabei, daß er nur 24 Monate bewillige und nur das Bewilligte entrichten wolle. Indes behaupten ließ sich auch diese Stellung nicht. Nach dem Schluß des Reichstags verlangte der Kaiser die volle Steuer des Reichsabschiedes, und der Nachfolger Friedrichs ließ sich schließlich zu einem Ausgleich herbei, in welchem ihm bloß ein ansehnlicher Nachlaß bewilligt wurde. Nur die Rechtsfrage, die dem Streit zu Grunde lag, blieb dabei unausgetragen: eine Quelle für neue und heftigere Streitigkeiten in späterer Zeit.

Blicken wir nunmehr zurück auf die ganze Reihe der Verhandlungen, welche sich also um den einen Punkt der Türkenhülfe bewegten, so springt neben der maßgebenden Bedeutung der kirchlichen Gegensätze vor allem ein Umstand in die Augen: die Abneigung der Reichsstände gegen kriegerische und opferreiche Unternehmungen nach außen. Diese Abneigung ist denn auch der sich gleich bleibende Grundzug, der durch die übrigen auswärtigen Fragen, die sich vor den Reichstag drängten, hindurchgeht. So vor allem durch die Verhandlungen über die Kriege der Ostseemächte. Die Klagen, welche Lübeck gegen Schweden einbrachte, die Nachrichten über die grausamen Kämpfe, welche Rußland, Polen und Schweden um die Unterwerfung Livlands führten, hatten weiter keine Folgen, als daß sich der Reichstag zur Wahrung der Rechte des Reichs auf Livland mit einer Gesandtschaft an den Zaren beschäftigte, über die man seit dem Speirer Reichstag verhandelte, die aber schließlich wegen Nichterlegung der bei der gegenwärtigen Reichsversammlung beschlossenen Kosten unterblieb; ferner daß der Kaiser und die Reichsstände an den König von Schweden wegen Freigabe des Handels nach Narwa und Rückgabe der den Lübeckern geraubten Güter kräftige Schreiben erließen, in denen mit Repressalien gedroht wurde, die aber gleichwohl in Schweden keine Befolgung fanden. Vor aller Augen lag bei solchen Verhandlungen die Unfähigkeit sowohl des gesamten Reiches, wie der besonders betroffenen Ostseestädte, die Achtung ihrer überkommenen Rechte bei den Nachbarmächten zu erzwingen. Diese Schwäche des Reichs und seiner Glieder zog

allmählich noch andere verderbliche Folgen nach sich. Wie der in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts noch unverkennbare Vorrang der Ostseestädte in dem Ein- und Ausfuhrhandel der umliegenden Küstenländer hauptsächlich auf ererbten Vorteilen beruhte — auf der Macht ihrer Kapitalien und Handelsverbindungen, auf den vor alters erwirkten Vorrechten in Bezug auf die Zollsätze und die Ordnung des Verkehrs — so ging er zurück, seitdem die Kraft, derartige Vorzüge zu behaupten, entschwand, seitdem den Städten die Mittel zum Schutz ihrer Kaufleute und ihrer Handelsvorrechte, den Kauffahrern der Antrieb zu neuen Wagnissen und zur verwegenen Selbsthülfe verloren ging. Und dieser Verfall deutscher Handels- und Seemacht zeigte sich jetzt nicht bloß in den Küstenländern der Ostsee, sondern gleichzeitig in England und in den Häfen des Atlantischen Meeres, er kam nicht nur über die Ostseestädte, sondern auch über die alten Handelsplätze an der Nordsee und dem Rheinstrom. Wie im Osten die Kriege um Livland, so war es im Westen der Gang der niederländischen Wirren, der am unmittelbarsten auf diesen Rückgang deutschen Wohlstandes einwirkte.

Indes diese Verbindung von staatlicher Macht und Handelsinteresse wurde damals von den höheren Ständen und der kaiserlichen Regierung wenig beachtet. Für sie stand in erster Reihe der Streit um Gebiet und Macht, und daneben die Frage des Schutzes und Fortschrittes des einen oder anderen kirchlichen Bekenntnisses. Auch wir lassen daher vorläufig die Entwickelung jener wirtschaftlichen Verhältnisse außer acht und betrachten aus dem Gesichtspunkt des staatlichen und kirchlichen Machtinteresses die letzte auswärtige Angelegenheit, die den Reichstag beschäftigte, die Verwickelung der Dinge in den Niederlanden.

Um sich mit den niederländischen Wirren zu beschäftigen, brauchte die Regensburger Versammlung nicht erst auf die Anträge der oben erwähnten Gesandtschaft der Brüsseler Generalstaaten zu warten. Jener Gedanke einer Vermittelung des Kaisers zwischen Philipp II. und den Aufständischen, den im Jahre 1568 Maximilian und die Kurfürsten ergriffen hatten, war nach dem gewaltigen Anwachsen des Aufstandes im Jahre 1572 und unter den nachgerade unerträglichen Rückwirkungen des Krieges gegen die Sicherheit und Wohlfahrt der benachbarten Reichslande wie von selber wieder aufgelebt. Seit dem Frühjahr des Jahres 1573 hatte sich der Kaiser bei den Kurfürsten, bei dem spanischen König und den aufständischen Provinzen um eine, sei es von ihm allein, sei es von ihm mit den Kurfürsten und vornehmen Fürsten zusammen zu führende Vergleichshandlung verwandt. Die Kurfürsten waren mit diesem Plane einverstanden, Oranien und die aufständischen Provinzen waren ihm geneigt, und auch Philipp wies ihn nicht mehr grundsätzlich zurück. Zu einem faßbaren Ergebnis hatte er freilich bisher nicht geführt,[1]) aber selbstverständlich war es bereits, daß der Reichstag an einer so wichtigen Frage nach solchen Vorbereitungen nicht vorübergehen konnte. Nur stand auch hier wieder der Zwiespalt der Parteien

---

[1]) Der Gr. Schwarzburg wurde bei den Bredaer Friedensverhandlungen von Requesens nur zum Assistieren, nicht als Mediator, zugelassen. (Gachard, Corresp. de Philippe t. III n. 1454 S. 278.)

und die Scheu vor ernsten Anstrengungen im Weg. Der Kaiser wünschte den Ausgleich, um der Losreißung der Niederlande vom Gesamthaus Oesterreich zuvorzukommen, und die Katholiken betrieben ihn, um der Verwüstung der Nachbarlande, den gefährlichen Verbindungen französischer, niederländischer und deutscher Protestanten ein Ziel zu setzen. Ihnen gegenüber hoffte der pfälzische Kurfürst auf einen Frieden, durch den die Freistellung der protestantischen Religion in den Niederlanden und eine nachhaltige Schwächung der spanischen Macht bewirkt werde; und von seiten der aufständischen Provinzen vollends erschien am Reichstag ein Abgeordneter, welcher die Unterwerfung der Streitfragen zwischen ihnen und Spanien unter das Erkenntnis von Kaiser und Reichsständen anbot, wenn dagegen das Reich die Provinzen in seinen Schutz nehmen, d. h. sie im Krieg gegen Spanien vertreten wolle. Zwischen so entgegengesetzten Bestrebungen war weder vor noch bei dem Reichstag ein Ausgleich zu finden. Das Ende der zwischen Kaiser und Ständen geführten Besprechungen war die matte Auskunft, daß der Kaiser die begonnenen Verhandlungen fortsetzen solle, ohne daß über Ziel und Mittel des erstrebten Vergleichs ein Einvernehmen gefunden wäre. Eine Gesandtschaft des Kaisers, so lautete der Beschluß, sollte nach den Niederlanden abgehen, um der spanischen Regierung seine Vermittelung anzutragen. Zum größeren Ansehen dieses Beschlusses diente es dann gerade auch nicht, daß man, im Hinblick auf die niederländischen und französischen Religionskriege, die am letzten Reichstag geführten Verhandlungen über die Beschränkung fremder Kriegsdienste (S. 434) wieder aufnahm und doch nur zu der damaligen lahmen Bestimmung eine lahme Ergänzung hinzufügte: wie die fremde Macht, welche Truppen aus Deutschland ziehe, so sollte forthin auch der deutsche Kriegsoberste, welcher sie aufbringe und führe, sein Vorhaben erst dem Kaiser anzeigen und dabei die Befolgung der bei solchen Zügen zu beobachtenden Reichsgesetze (S. 431) versprechen. Nicht Erlaubniserholung, sondern bloße Anzeige wurde jetzt wie früher auferlegt.

Soweit war man gekommen, als nun am 13. Oktober jener Gesandte der Generalstaaten in Regensburg erschien. Er kam, nachdem gerade eine erschütternde Veränderung vor sich gegangen war. Maximilian II., obgleich erst im fünfzigsten Jahre seines Lebens stehend, war ein Mann von erschöpften Kräften. Daß die Dauer seiner Tage nicht mehr lange gemessen sei, hatte man schon bei der Wahl seines Sohnes Rudolf gefürchtet. Leidend wie er damals zum Wahltag gekommen, war er auch jetzt in Regensburg erschienen. Die Streitigkeiten und Erregungen dieses Reichstages waren die letzten, die er nach so vielem Hader noch zu überstehen hatte. Am 30. August befiel ihn eine sich rasch verschlimmernde Krankheit, und am 12. Oktober, um die Zeit, da eben auf dem Rathaus der Reichsabschied vorgelesen wurde, verschied er. Schleunigst herbeigerufen, war sein ältester Sohn wenige Tage vorher in Regensburg eingetroffen. Ihm, der nun als Kaiser Rudolf II. dem Vater in den Erblanden und dem Reich nachfolgte, war es beschieden, die letzten Handlungen der Reichsversammlung vorzunehmen. Zu diesen gehörte aber vor allem die Bescheidung des niederländischen Abgeordneten.

Aeußerlich angesehen war die Erledigung dieser Angelegenheit sehr einfach.

Der junge Kaiser wies auf die schon beschlossene Vermittlungshandlung und nahm die weiter gehenden Teile der Werbung zu fernerem Bedenken. Allein wenn so die Haltung des Reiches um keinen Grad entschiedener wurde, so regte sich jetzt im geheimen ein anderer viel weiter gehender Anschlag.

Zu den politischen Vermächtnissen Maximilians gehörte die Hoffnung, bei Gelegenheit der niederländischen Wirren entweder die Niederlande selber oder doch die statthalterliche Regierung derselben für das deutsche Haus Oesterreich zu gewinnen. Die Absicht, diesen Uebergang einzuleiten, hatte Philipp gleich beim Beginn des Krieges bei seinem kaiserlichen Vetter geargwohnt, schwerlich ohne guten Grund. Was der König aber damals weit von sich wies, drängte sich unter den wachsenden Schwierigkeiten des Krieges von selber und immer nachdrücklicher auf. War es nicht das einfachste und wirksamste Mittel, die Aufständischen zurückzuführen und die Unzufriedenen zu beruhigen, wenn der König an die Spitze der Landesverwaltung statt eines spanischen Granden einen königlichen Prinzen, statt der verhaßten Spanier einen deutschen Erzherzog stellte? Diese Auskunft empfahl seit den Verhandlungen von 1573 neben den protestantischen Kurfürsten der Erzbischof von Mainz,[1]) es billigten sie die Grafen Ludwig und Johann von Nassau, und vom kaiserlichen Hof aus wagte sie schon zu einem früheren Zeitpunkt — geraume Zeit vor dem Herbst 1572 —[2]) die Kaiserin selber, eine Schwester Philipps II., an deren Vorliebe für Spanien kein Zweifel bestand, ihrem königlichen Bruder anraten zu lassen. Auch unter Philipps Staatsmännern wurde sie zeitweilig befürwortet, z. B. von seinem Gesandten am kaiserlichen Hof und von Requesens, dem Statthalter der Niederlande;[3]) schließlich, kurz vor dem Tode des Requesens, ward sie im spanischen Staatsrat eingehend erwogen.[4]) Hier aber teilten sich die Stimmen zwischen der Wahl eines österreichischen Erzherzogs und derjenigen des Don Juan, und Philipp traf, als die Ernennung eines Nachfolgers von Requesens nötig wurde, die Entscheidung, wie schon erwähnt, zu Gunsten seines illegitimen Bruders. Darüber waren jedoch die Ereignisse abermals vorangeschritten. Auf den 1. September, der die Ernennung Don Juans brachte, folgte der 4. September, der die Mehrzahl der niederländischen Provinzen in den Aufstand gegen Philipp fortriß, und drohend erhob sich die Gefahr, daß, wenn nicht endlich das versöhnende Eingreifen eines der erbitterten Bevölkerung genehmen Lenkers erfolgte, die Lande sich einem französischen Prinzen ergeben und dem Hause Oesterreich auf immer verloren gehen möchten. Unabänderlich schien also der Lauf der Ereignisse auf den Entschluß zu weisen, gegen den Philipp sich wehrte, auf die Uebertragung der Landesregierung an einen deutschen Erzherzog.

Trotz alledem hütete sich der alte Kaiser, seine Hoffnungen und Wünsche voreilig zu äußern, und auch von Rudolf II. war es nicht bekannt, daß er seine

---

[1]) Kluckhohn II n. 716 S. 591, 592/3.

[2]) Brief Monteagudos vom 12. Oktober 1572. (Gachard, Corresp. de Philippe t. II. n. 1166.)

[3]) Vgl. den angef. Brief Monteagudos und den Brief von Requesens, 1574 Mai 15. (A. a. O. III n. 1350 S. 84.)

[4]) A. a. O. III n. 1540 S. 429.

Hand nach den seinem Hause entgegengetragenen Vorteilen ausgestreckt hätte. Aber in der Umgebung des jungen Monarchen fand sich sein zweitältester Bruder Matthias. Dieser in seinem zwanzigsten Lebensjahre stehende Erzherzog war aufgewachsen zwischen den Gegensätzen seiner streng katholischen Mutter und seines von protestantischen Anschauungen erfüllten Vaters, an einem Hof, wo der Gedanke der Vermittelung zwischen den getrennten Bekenntnissen noch immer vorwaltete, und offene oder heimliche Protestanten mit vielen lauen und wenigen eifrigen Katholiken sich vermischten. Nur mit Mühe war er von seiner Mutter von der Absicht, unter beiden Gestalten zu kommunizieren, abgebracht, und fortgesetzt hatten seine Seelenwächter damit zu thun, ihm ketzerische Bücher aus den Händen zu nehmen.[1]) Sowie dann sein Vater aus dem Leben schied, trat er den öffentlichen Angelegenheiten näher, und zwar sofort mit jener dynastischen Habsucht, die das Erbteil seiner Familie war, nur daß er, der Reich und Erblande ungeteilt an seinen ältesten Bruder übergehen sah, die Unbefriedigtheit des Prätendenten, die Leichtfertigkeit eines unbedeutenden Kopfes und den abenteuerlichen Sinn der Jugend hinzufügte. Und diese Triebe waren es, welche ihn jetzt veranlaßten, nach dem Gewinn zu greifen, der seinem Vater und seinem Bruder noch zu hoch erschien.

An dem Tage da der Abgeordnete der Generalstaaten, Gauthier Vandergracht,[2]) in Regensburg erschien, fand sich ein Kammerherr des Erzherzogs, Namens Dannewitz, bei demselben ein und machte ihm in einer geheimen an den beiden folgenden Tagen fortgesetzten Unterredung Eröffnungen, welche Matthias selber in einer Audienz des Abgeordneten am 20. August bestätigte. Die gerechte Forderung der Niederlande, so hieß es in denselben, sei Herstellung des Friedens und ihrer hergebrachten Freiheiten unter Entfernung der Spanier aus Aemtern und Heer; die Aufgabe des Hauses Oesterreich sei, zu hindern, daß sich die Lande nicht aus Verzweiflung einem benachbarten Fürsten oder Staat ergäben. Beides könne erreicht werden, wenn die Generalstaaten einen Fürsten aus dem deutschen Haus Oesterreich als ihren Statthalter annähmen. Als solchen trage er, Matthias, sich ihnen an, in der Hoffnung, daß Philipp II. sein eigenmächtiges Ergreifen der Regierung hinterher billigen werde, und mit dem Anerbieten, die Herrschaft nach der Erfüllung seiner Aufgabe niederzulegen, sobald er dazu aufgefordert werde. Da er für seinen jüngeren Bruder Maximilian zugleich das Erzstift Köln zu erwerben hoffe, so könnten die beiden Erzherzoge von Köln und Brüssel aus sich gegenseitig unterstützen. Der Schluß der Eröffnungen des Erzherzogs lautete: sobald die Staaten ihm die Annahme seines Angebotes anzeigen würden, wolle er zu ihnen eilen, ohne jemanden sein Vornehmen mitzuteilen.

Unmittelbare Folgen konnten diese Anträge des jungen Matthias nicht haben. Denn die Generalstaaten hatten bei Abfertigung ihres Gesandten ja keineswegs auf ein so stürmisches Entgegenkommen rechnen können; sie waren

---

[1]) Cavalli, 1577 Oktober 13: l'imperatrice fu quella che 'l contenne in officio (als er s. utr. kommunizieren wollte) .... Dipoi ogni tratto si trovava a s. a. qualche libro heretico, del che ne era sempre ribuffato. (Wiener Archiv. Dispacci Veneti VI.)

[2]) Bericht desselben, mitgeteilt von Gachard in den Bulletins de la commission d'histoire III 5. S. 282.

auch in ihrem Gegensatz gegen Philipp II., die einen noch nicht weit genug, die anderen dagegen schon zu weit vorgeschritten, um den Bund mit dem jungen Erzherzog zu schließen. Ihr Abgeordneter konnte also die Eröffnungen nur zur Berichterstattung annehmen. Erst ein Jahr später sollten die Folgen des angebahnten Einvernehmens zu Tage treten. Für diesmal blieb es bei den Erklärungen, über die der Kaiser und die Reichsstände sich geeinigt hatten; und diese enthielten nichts, was dem König von Spanien oder den Generalstaaten besondere Sorge oder besondere Hoffnungen hätte erregen können.

Ueberhaupt konnte man jetzt, am Schluß des Reichstags, sagen, daß die Versammlung, die mit so viel Streit begonnen hatte, vornehmlich mit negativen Ergebnissen abschloß. Nachdrücklicher als je vorher war Kurfürst August für ein Zusammengehen der gemäßigten Stände beider Bekenntnisse eingetreten, welches verhindern sollte, daß der Streit der kirchlichen Parteien die noch übrigen staatlichen Einrichtungen des Reiches auflöse und dem Kaiser die Regierung unmöglich mache. Und in der That statt der Sprengung des Reichstags war ein ohne Protest verkündeter Abschied, statt der Steuerverweigerung eine bedeutende Hülfe zur besseren Anordnung der ungarischen Grenzverteidigung durchgesetzt. Allein im Grunde hatte sich die konservative Partei da, wo es auf fruchtbares Schaffen ankam, wieder gerade so ohnmächtig, wie beim Speirer Reichstag von 1570 erwiesen: sie hatte es nicht vermocht, die Kräfte des Reiches zu einer achtunggebietenden auswärtigen Politik zusammenzufassen oder den inneren Einrichtungen desselben neue Kraft und neues Leben zuzuführen; sie konnte es nicht hindern, daß der Streit der kirchlichen Parteien das öffentliche Leben nach wie vor beherrschte; und wenn sie eine gesetzliche Entscheidung der schwebenden Streitfragen im Interesse des Friedens vertagte, so konnte sie es wieder nicht hindern, daß die Parteien fernerhin auf dem Wege des gewaltsamen Austrags ihrer Gegensätze voranschritten: die Katholiken mit dem Ziel der Rückgewinnung des Verlorenen, die Protestanten mit der Absicht, die gewonnenen Erfolge zu behaupten und zu erweitern — beide in ihren Hauptkämpfen auf das Gebiet des geistlichen Fürstentums geführt.

Ehe wir dem schwankenden Gang dieser Kämpfe weiter folgen, fassen wir nochmals den folgenreichen Wechsel in der Reichsregierung, das Abscheiden Maximilians und die Persönlichkeit seines Nachfolgers, ins Auge. An das Sterbebett des alten Kaisers drängten sich in den letzten Tagen seine Gemahlin und der Legat Morone, der spanische Gesandte und die Herzogin von Baiern, alle um ihn zur Beichte und Kommunion nach katholischem Ritus zu bereden. Aber alle wies er kurz und entschieden ab; dem in letzter Stunde eintretenden Bischof von Neustadt sprach er seine Hoffnung auf Gottes Vergebung aus und seinen Glauben an dasjenige, was die Kirche seit den Tagen der Apostel bis heute lehre. „Der Unglückliche ist gestorben," schrieb der zelotische spanische Gesandte, „wie er gelebt hat." Wie ganz anders erschien in dieser Hinsicht Rudolf II.! Als Knaben von zwölf Jahren hatten ihn die dynastischen Berechnungen seines Vaters an den Hof Philipps II. geführt (S. 402), wo er nun sechs Jahre lang (1564—1570) eine streng katholische Erziehung genoß. Der Lehrer, der seine Studien leitete, bemerkte an ihm eine langsame Fassungskraft; als er an den

Hof seines Vaters zurückkehrte, erschien er wortkarg und scheu, abstoßend für die Deutschen durch die hochfahrende Zurückhaltung spanischer Sitte; besonderes Aufsehen machte er in Böhmen und Oesterreich durch seine Abneigung gegen den Protestantismus und die Protestanten.[1]) Und diese letztere Richtung war es, die nun auch sofort nach seiner Uebernahme der Kaiserwürde hervortrat. Maximilian hatte sich mit Pagen umgeben, die ungestört protestantische Neigungen zeigen durften: Rudolf entließ sie sämtlich, weil seine eigenen Pagen streng katholisch erzogen wurden und von jenen anderen nicht angesteckt werden sollten.[2]) Maximilian hielt sich fern von der Beichte und den Jesuiten: Rudolf wählte Jesuiten zu seinen Beichtvätern und machte einen Jesuiten zu seinem Hofprediger.[3]) Sehr erklärlich war es da, wenn in den Erblanden, als er von den Ständen die Huldigung forderte, von den protestantisch gesinnten ihm sofort Schwierigkeiten erregt wurden, Streitigkeiten, in denen sich die Konflikte, die seine spätere Regierung mit wachsender Heftigkeit durchziehen sollten, ankündigten. Indes ich breche vorläufig vor diesen Ereignissen ab. Klar ist bereits, daß der neue Herrscher geeignet war, einen anderen Geist in die Reichspolitik und in die österreichische Landesregierung einzuführen, als denjenigen, dem sein Vater gefolgt war.

---

[1]) Bericht Dietrichsteins, 1564 Oktober 30, über Dr. Tonners Unterricht bei Rudolf und Ernst. „So ist auch in ingeniis eorum ain großer Unterschit, und hat Hertzog Ernst ain großen Phortel vor dem Printzen; posset (nämlich Ernst) brevi tempore multum praestare, si solus esset; also muß er (nämlich Dr. Tonner) sich baiden accommodiren, ne princeps (Rudolf) desspondeat animum." (Wiener Archiv. Spanische Relationen 1564. Entstellter Auszug bei Koch, Quellen zur Gesch. Maximilians B. I S. 134.) Weiteres über Rudolf als Kronprinz: Fiedler, Relationen venezianischer Botschafter im sechzehnten Jahrhundert S. 284, 336. Bezold 1 S. 187 Anm. 1. Gerüchte über Attentate gegen Protestanten in Oesterreich und Böhmen: Raupach, Evang. Oesterreich S. 153. Gindely, Böhmische Brüder II S. 202. Czerwenka, Evang. Kirche in Böhmen II S. 479/80.

[2]) Bericht des Nuntius, 1576 November 21. (Theiner I S. 532.)

[3]) Ueber die Beichtväter Magius und Blissenius: Sacchino 1576 n. 86, 1578 n. 80, 1580 n. 166. Ueber den Hofprediger Mesquitius ders. 1579 n. 122.

Zweiter Abschnitt.

Die Konkordienformel und die nahende Krisis am Niederrhein.

Die Gegensätze der beiden kirchlichen Parteien waren durch den letzten Reichstag weder ausgeglichen noch gebändigt; sie fuhren fort, in der Entwickelung der deutschen Dinge die stärksten Antriebe zu geben. Wenn aber diese Kämpfe schon vor und bei dem Reichstag eine für die protestantische Sache ungünstige Wendung genommen hatten, so lag das zum Teil an der in Kursachsen emporgegangenen lutherischen Reaktion. Sie hatte den Zwiespalt zwischen Lutheranern und Calvinisten erweitert; im Zusammenhang mit ihr hatte Kurfürst August die Politik der Nachgiebigkeit und Selbstbeschränkung in den Beziehungen der Protestanten zu den Katholiken aufs nachdrücklichste aufgestellt, und das zu einer Zeit, da die Katholiken nicht bloß nach der Sicherung ihres Besitzes, sondern nach der Wiedergewinnung des Verlorenen trachteten. Auch in den nun folgenden Jahren kam die Bewegung des strengen Luthertums noch keineswegs zur Ruhe. Wie sie sich erweiterte und vertiefte, zugleich aber die politische Kraft der deutschen Protestanten noch ferner erschütterte und schwächte — dies bildet den nächsten Abschnitt im Fortgang der großen Auseinandersetzung zwischen der protestantischen und katholischen Partei.

Ein neuer großer Erfolg fiel dem voranschreitenden Luthertum im Mutterlande des deutschen Calvinismus zu. In Heidelberg, wo die Ausbreitung des Protestantismus so furcht- und rücksichtslos betrieben war, wurde am 26. Oktober 1576 die erschütternde Kunde vom Tod Friedrichs III. laut. Er starb noch vor dem vollendeten 62. Lebensjahr. Während seines kurzen Krankenlagers galten seine letzten Sorgen dem protestantischen Gemeinwesen im allgemeinen und seiner pfälzischen Kirche im besonderen. Für letztere zu bangen, hatte er guten Grund. Denn sein ältester Sohn Ludwig, der, selber durch Krankheit zurückgehalten, am Todesbett des Vaters fehlte, hatte mit unüberwindlicher Zähigkeit an der lutherischen Lehre und dem Widerspruch gegen die calvinischen Neuerungen festgehalten.

Eine schwache Hoffnung, daß er als Nachfolger seines Vaters die bestehenden kirchlichen Ordnungen nicht mit harter Gewalt umstürzen werde, gründete sich lediglich auf der dürftigen Ausstattung seiner Natur. Er war ein Mann von schwankender Gesundheit, trübsinnigem Gemüt und langsam in seinen Entschlüssen; obgleich erst 37 Jahre zählend, hatte er die rechte Lebenskraft und Lebenslust schon eingebüßt. [1]) Möglich also, daß ein solcher Fürst vor den Kämpfen und Arbeiten einer kirchlichen Umgestaltung zurückschrak. Indes die Liebe und der Haß dieses stillen Mannes hatte sich mit ganzer Kraft dem Streit zwischen Luthertum und Calvinismus zugewandt, und wo er selbst im Kampfe gegen die Calvinisten ermüdete, da trieb den Widerwilligen seine Gemahlin Elisabeth voran, eine Tochter des Landgrafen Philipp, deren Gemüt von dem einen Gedanken der Ausrottung calvinischer Ketzerei beherrscht wurde. So erfüllte sich denn das Schlimmste, was Friedrich III. und die Genossen seines Werkes fürchten mußten.

Erst wenige Tage waren seit der Leichenfeier Friedrichs verflossen, als der neue Kurfürst sich nach Württemberg, der großen Pflegestätte echt lutherischer Theologie, mit der Bitte um einen tüchtigen Theologen und Prediger wandte, der ihm in dem Werke der Zurückführung der Lehre auf den Fuß der Augsburger Konfession, des Gottesdienstes auf die Norm der Kirchenordnung Ott' Heinrichs an die Hand gehen sollte. Man sandte ihm den Stuttgarter Propst Balthasar Bidenbach, der alsbald in der Heidelberger Hauptkirche zum heil. Geist als Prediger installiert wurde. Hierauf folgte in der Rheinpfalz für einige Monate noch eine unsichere Stille, da Ludwig nach der Oberpfalz zurückkehrte, um zunächst hier mit den wenigen calvinistischen Geistlichen, die sein Vater eingedrängt, und dem Pädagogium zu Amberg, das er errichtet hatte, aufzuräumen. Erst seit dem 4. April 1577, da der Kurfürst nach Heidelberg zurückkehrte, begann die lutherische Umgestaltung der Rheinpfalz, und zwar mit einer Gründlichkeit und Härte, welche das Verfahren des Kurfürsten August in Sachsen-Weimar (S. 457) noch überbot. Von Pfarre zu Pfarre, von Schule zu Schule wurden die calvinischen Geistlichen und Lehrer abgesetzt und ausgewiesen, dann aus den von Friedrich III. gestifteten Schulen (S. 204) die Lehrer und Schüler, aus dem Kirchenrat und der theologischen Fakultät die Räte und Professoren entfernt; selbstverständlich mußten auch jene Staatsmänner, die im Rat Friedrichs III. die innere und auswärtige Politik geleitet hatten, das Los der calvinischen Geistlichen teilen.

Merkwürdig war bei diesem unerbittlichen Zufahren die Festigkeit der Geistlichen, Lehrer und Schüler und die Gleichgültigkeit der Gemeinden. Unter ersteren gab es nur wenige, die durch Unterwerfung ihr Amt oder ihr Stipendium retteten: an die 500 Geistliche und Lehrer nahmen Absetzung und Landesverweisung, an die 400 Schüler die Verjagung aus ihrer Schule hin. [2]) Dagegen sah der Adel, die Beamten im Land und der größere Teil des Volks die Verjagung der calvinistischen Staats- und Kirchenmänner nicht ungern, und heftige Aufwallungen, gleich denen der oberpfälzischen Lutheraner gegen die calvinistische

[1]) „Ein schwacher abgehender Herr." (v. Bezold I n. 48 Anm.)

[2]) v. Bezold I n. 89.

Propaganda Friedrichs III., erfolgten in keinem Orte. [1]) Die Eigenart der calvinischen Lehre hatte eben auch hier keinen rechten Boden gefunden; der Umstand, daß die Leiter des Kirchen- und Staatswesens von Friedrich III. zum großen Teil von auswärts, vielfach außerhalb der Grenzen deutscher Zunge herbeigerufen waren, hatte die Eifersucht der Pfälzer erregt, und eine der letzten Reformen Friedrichs III., die darauf ausging, nach dem Muster der calvinischen Kirchen von Genf, Frankreich und den Niederlanden in allen Gemeinden Presbyterien aus Geistlichen und Laien zusammenzusetzen und durch diese eine herbe Sittenzucht handhaben zu lassen, hatte vollends eine starke Opposition und Unzufriedenheit hervorgerufen. So ließ die Bevölkerung den Wechsel ihrer Geistlichen und Lehrer fast lautlos über sich ergehen.

Nicht bloß die pfälzische Kirche hatte aber die Folgen der abweichenden Ueberzeugung ihres neuen Regenten zu empfinden; sie erstreckten sich, sofort weiter wirkend, auf die gesamte, von Friedrich III. geführte Politik. Einen Grundzug der letzteren hatte die Unterstützung der in Frankreich und den Niederlanden kämpfenden Glaubensgenossen gebildet. Diese Glaubensgenossen waren jedoch Calvinisten, und schon das genügte für Ludwig, um die Beziehungen zu ihnen abzubrechen. Im Innern des Reiches war die Politik Friedrichs von dem schärfsten Gegensatz gegen den Kaiser und die katholischn Stände, von den kühnsten Auslegungen der Reichsverfassung und des Religionsfriedens ausgegangen. Diese Richtung wurde von Ludwig nicht ohne weiteres preisgegeben, aber seine Aengstlichkeit und sein Bedürfnis eines engen Anschlusses an den hochgeachteten Kurfürsten von Sachsen benahmen seinem Auftreten auch hier die frühere Schärfe und Festigkeit. In der Hauptsache wurde in Heidelberg die Politik Friedrichs III. sowohl im Innern des Reiches wie nach außen hin aufgegeben. Gleichwohl geriet sie darum nicht ganz und gar in Vergessenheit. Es gab einen kleinen Fürsten, der es wagte, die Erbschaft derselben anzutreten: das war Friedrichs jüngerer Sohn Johann Kasimir.

Durch das väterliche Testament waren als Erbteil Johann Kasimirs einige rhein- und oberpfälzische Aemter ausgeschieden. Nachdem mancherlei Streitigkeiten über Umfang und Gültigkeit dieser letztwilligen Anordnung zwischen dem älteren und jüngeren Bruder verglichen waren (27. Januar 1578), konnte Johann Kasimir aus den ihm zugewiesenen Gebieten ein kleines Fürstentum bilden, dessen Hauptstädte Neustadt und Kaiserslautern, dessen vornehmste Bestandteile die drei rheinpfälzischen Aemter Lautern, Neustadt und Böckelheim waren, während noch vier oberpfälzische Aemter den ärmeren und geringeren Anteil ausmachten. Zu den ersten Sorgen des neuen Regenten gehörte es, daß er die angesehensten der vertriebenen Staats- und Kirchenmänner seines Vaters zur Leitung seiner Regierung und Kirche heranzog, so den Kanzler Ehem, der die gleiche Würde an seinem Hof empfing, den Präsidenten des Kirchenrats, Wenzel Zuleger, den Hofprediger Daniel Tossanus, die Theologen Zacharias Ursinus, Franz Junius und Hieronymus Zanchius. Mit diesem theologischen Zuzug errichtete er, da an der Heidelberger Universität die reformierte Theologie verstummte, zu Neustadt eine

[1]) v. Bezold I n. 8, 54.

reformierte Bildungsanstalt, das Gymnasium illustre, oder nach dem Stifter Casimirianum genannt, welches rasch und kräftig emporkam. Mit seinen politischen Räten übernahm er die Verbindungen seines Vaters mit den glaubensverwandten Nachbarmächten auf und hielt unverrückt an dem kühnen Bestreben fest, sowohl in wie außer dem Reich den katholischen Mächten nach Kräften in den Weg zu treten, die Streitkräfte der Protestanten gegen sie zu vereinigen. Was ihm an wirklicher Macht abging, suchte er durch rastlose Betriebsamkeit, durch die Mannigfaltigkeit entgegengesetzter Beziehungen zu ersetzen. Seine Gier nach dem Erwerb einer wahrhaft fürstlichen Macht nahm jetzt, da er in Deutschland vereinzelt und ganz auf die eigenen Füße gestellt war, nicht ab, sondern zu; seine Entwürfe wurden verwegener und seine Umtriebe zweideutiger.

Indes so wenig Johann Kasimir sich einschüchtern ließ, so lag es doch am Tage, daß jene Partei unter den deutschen Protestanten, welche auf Neutralität gegenüber den auswärtigen Religionskriegen, auf Vertrauen und Versöhnlichkeit gegenüber den katholischen Mitständen drang, durch die neuen Bestrebungen des Kurfürsten Ludwig gewonnen, und daß die entgegengesetzte Partei verloren hatte. Und noch nicht lange war Kurfürst Ludwig auf seinen Wegen vorangegangen, so trat auch schon ein zweites, in seinen Folgen verwandtes, nur noch viel umfassenderes Unternehmen an ihn heran. Im August 1577 erschien ein Gesandter der beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg in der kurpfälzischen Residenz und ersuchte den Kurfürsten um seinen Anschluß an das von beiden Fürsten betriebene Werk der dogmatischen Einigung aller Anhänger der Augsburger Konfession. Nicht gerade zum erstenmal, aber doch zuerst, seitdem die Formel der Vereinigung im wesentlichen festgestellt war, kam damit an den pfälzischen Kurfürsten die Anforderung heran, die lutherische Reaktion, die er in dem engeren Bereich der Pfalz begonnen hatte, in dem weiten Umkreis von ganz Deutschland fortführen zu helfen. Fassen wir diese zweite durch das protestantische Deutschland hindurchgehende Bewegung etwas näher ins Auge.

Es ist früher erzählt (S. 298), wie der Versuch, die im Innern des deutschen Protestantismus hervorgetretenen Lehrstreitigkeiten durch genauere dogmatische Bestimmungen auszugleichen und die deutschen Protestanten, unter Ausscheidung der Calvinisten, inniger miteinander zu vereinigen, vor mehreren Jahren unternommen und fehlgeschlagen war. Das damalige Mißlingen war vor allem durch die Abneigung der kursächsischen Theologen und die Gleichgültigkeit des sächsischen Kurfürsten herbeigeführt. Gerade in Kursachsen waren dann aber die kirchlichen Verhältnisse wesentlich verändert worden. Kurfürst August war zu der Ueberzeugung gelangt, daß die in seinen Landen herrschende melanchthonische Schule zu Irrlehren neige: jedenfalls in dem Dogma vom Abendmahl, vielleicht auch in anderen Punkten, in denen die strengen Lutheraner ihr widersprachen. Diese Entdeckung benahm ihm seine bisherige Selbstgenügsamkeit. Unter der gewaltsamen Reaktion des Jahres 1574 erfaßte ihn der Gedanke, daß es doch zur Ausprägung der reinen Lehre genauerer Bestimmungen bedürfe, als sein corpus doctrinae Misnicum (S. 119) sie darbot, daß diese Bestimmungen aber, unter dem Beistand anderer Kirchen, welche die Ueberlieferung Luthers besser bewahrt hätten, gefunden werden müßten. Einigung der deutsch-evangelischen

Kirchen unter scharfer Abgrenzung ihrer Lehre gegen die Calvinisten und unter genauer Entscheidung der übrigen Lehrstreitigkeiten, das war jetzt das Ziel, welches er in merkwürdigem Gegensatz gegen seinen früheren Partikularismus mit allem Eifer ins Auge faßte. Daß die sichere Formel der reinen Lehre gefunden werden müsse und könne, war ihm nicht zweifelhaft; das Hindernis, meinte er, liege in der Streitsucht und dem Ehrgeiz der Theologen. Darum müsse die Leitung der Verhandlungen in die Hände der Fürsten und Reichsstände gelegt werden: unter deren Aufsicht und von ihnen im Zaume gehalten, hätten die versammelten Theologen die Formel der Eintracht zu finden; vereinigt hätten endlich die Landesherren dafür zu sorgen, daß kein die neue Glaubensregel bestreitender Geistlicher in ihren Landen geduldet werde. Mit einem Eifer, wie man ihn früher beim Herzog Christoph von Württemberg oder dem Kurfürsten Friedrich III. erfahren hatte, redete er jetzt von der Pflicht der Landesobrigkeit, für die Uebereinstimmung der Bekenner der wahren Religion zu sorgen, von der Ausbreitung der wahren Religion inner- und außerhalb des Reiches, die nach solcher Uebereinstimmung zu hoffen sei.

Mit solchen Gedanken kam der Kurfürst einer Bewegung entgegen, welche, nachdem die Fürsten ihre Hand von jenen früheren Konkordienversuchen abgezogen hatten, im Kreise der Theologen unausgesetzt weiter gegangen war. Der Hauptführer dieser Bewegung war der unermüdliche Jakob Andreä. Zwischen ihm und niedersächsischen Theologen, unter denen jetzt besonders Martin Chemnitz als der schärfste und gelehrteste lutherische Dogmatiker hervortrat, war es seit zwei Jahren zu neuen Verhandlungen über die Klärung der streitigen Lehrmeinungen gekommen. Sobald nun diese Theologen und einige gleich gesinnte Fürsten, vor allem wieder die Herzöge von Württemberg und Braunschweig-Wolfenbüttel, die Hoffnung aufgehen sahen, daß einer der mächtigsten Fürsten die Einigungsbestrebungen unter seinen Schutz nehmen wollte, waren sie rasch bereit, ihre Mitwirkung zu gewähren.

Als das eigentliche Mittel zur Ausführung seiner Gedanken hatte nun Kurfürst August, wie angedeutet, eine Versammlung der protestantischen Reichsstände und ihrer Theologen, also eine Generalsynode des protestantischen Deutschlands, zu der selbst benachbarte Mächte, wie Dänemark, zugezogen werden konnten, während die Calvinisten ihr fern zu halten waren, ins Auge gefaßt. Aber klar war es ihm von vornherein, daß bei dem Zwiespalt der Theologen das Einigungswerk vorher in kleineren Kreisen vorbereitet werden mußte, und eine solche Vorbereitung setzte er in seinen sächsischen Landen unter Beihülfe auswärtiger theologischer Kräfte alsbald ins Werk. Wie es nach der Niederlage der Melanchthonischen Partei sehr erklärlich war, wählte er seine theologischen Berater aus der Zahl der strengeren Lutheraner und zwar, soweit es auf auswärtige Berufungen ankam, besonders aus den Landen der eben genannten beiden Herzöge, als den Pflegestätten echt lutherischer Theologie. Aus Württemberg ließ er sich den Universitätskanzler Andreä senden, aus Braunschweig kam Martin Chemnitz; von der mecklenburgischen Universität Rostock wurde ferner David Chyträus geholt, zu dem sich endlich noch ein paar streitbare Lutheraner aus Kurbrandenburg gesellten. Aus all diesen Männern ersah er sich aber als den vornehmsten

Arbeiter zur Ausführung seiner Pläne, sowohl bei den dogmatischen Konferenzen, wie bei den folgenden Verhandlungen mit den Fürsten und ihren Theologen, den gewandten und energischen Leiter der früheren Einigungsverhandlungen, den Dr. Jakob Andreä, der, von seinem Herzog beurlaubt, fünf Jahre lang in des Kurfürsten Landen und Diensten verblieb. Am 28. Mai 1576 traten die genannten Männer mit kursächsischen Theologen in Torgau zusammen. Das Ergebnis ihrer zehntägigen Arbeit war eine Schrift, welche, wenn man sie mit den vor acht Jahren entworfenen fünf Artikeln verglich, sofort zeigte, daß jetzt, nach den weiter geführten Kontroversen und der Niederlage der Wittenberger, die lutherischen Theologen und ihre Herren die Aufstellung der geltenden Lehre in viel umfassenderem Sinn und mit viel engerer Bestimmung vorzunehmen gedachten. Unter zwölf Artikeln wurden die den deutschen Protestantismus bewegenden Streitfragen zusammengestellt, die Lehre, welche gelten sollte, formuliert und weitläufig erörtert, die entgegenstehenden Meinungen hervorgehoben und verdammt.

Die geringste Schwierigkeit machte dabei die Aufstellung der lutherischen und die Verwerfung der calvinischen Abendmahlslehre; denn mit der Ausscheidung der Calvinisten hatte ja die ganze Verhandlung begonnen. Um so größere Bedenken waren zu überwinden bei den vornehmsten unter den anderen Streitfragen, in welchen die Autoritäten Luthers und Melanchthons gegenüberstanden: so in dem Streit über Beteiligung des freien Willens bei der Rechtfertigung, über die Notwendigkeit guter Werke zur Seligkeit, und vor allem bei der von den Württembergern auf Luther zurückgeführten Lehre von der Mitteilung der göttlichen Eigenschaften, besonders der Allgegenwart, an die menschliche Natur Christi. Wenn man in diesen und anderen Lehrpunkten nicht zu vermitteln, sondern nach einer Seite zu entscheiden unternahm und Auffassungen, die in der Schule umstritten, in der Kirche aber nebeneinander geduldet waren, als unverträglich voneinander schied, so konnte leicht zu der Kirchenspaltung zwischen Calvinisten und Lutheranern eine zweite zwischen Lutheranern im engeren Sinne und Melanchthonianern hinzukommen. Diese Gefahr nun nahm die Torgauer Versammlung unbedenklich auf sich. Ihre einflußreichsten Mitglieder bestanden, wie bemerkt, aus strengen Lutheranern, und unter deren Herrschaft erfolgten jetzt die dogmatischen Entscheidungen, welche, wenn auch noch immer nicht ohne alle Schwankungen und Zweideutigkeiten, doch im wesentlichen in ausschließend lutherischem Sinn gehalten waren. Eben in diesem Geiste, um das melanchthonische corpus doctrinae Misnicum völlig zu beseitigen, stellten sie auch im ersten Teil ihres Entwurfes einen Inbegriff der Schriften auf, in denen die evangelische Lehre rein ausgeprägt sei: es waren nächst den drei ältesten Glaubenssymbolen die „ungeänderte“ Augsburger Konfession und ihre Apologie, daneben Luthers schmalkaldische Artikel von 1537 und seine beiden Katechismen.

Nachdem so die Formel der dogmatischen Einigung entworfen war, hätte man erwarten können, daß nunmehr die protestantische Generalsynode zur Vollendung des Werkes veranstaltet wäre. Indes derselbe Grund, der die Protestanten vor zwanzig Jahren von einer solchen Versammlung abgeschreckt hatte, die Voraussicht nämlich, daß sie nur zu ebenso heftigen wie unlösbaren Streitig-

keiten führen werde, bewirkte auch diesmal, daß man immer neue Vorbereitungen voranschob, unter denen schließlich die Synode überflüssig wurde. Die nächste vorbereitende Maßregel bestand in der von Kurfürst August vorgenommenen Versendung der Torgauer Schrift an die vornehmsten protestantischen Fürsten und Städte, mit der Bitte, sie durch ihre Theologen begutachten zu lassen.

Eine starke und lang andauernde Bewegung erhob sich hierüber in dem protestantischen Deutschland. Man sah in der Schrift Bestimmungen vor sich, welche aus feinster Zergliederung von Lehren, die über den zergliedernden Verstand hinausgehen, aus der Verbindung von Begriffen, die sich gegenseitig ausschließen, hervorgegangen waren. Sollte dies feine Gespinst von Definitionen und Distinktionen der Kirche als unabänderliche Glaubensregel aufgelegt werden? Sollte die Autorität Melanchthons, die so viele Schulen und Kirchen beherrscht hatte, zu Gunsten der schrofferen Lehren Luthers verworfen werden? Sollte besonders die Lehre von der Allgegenwart Christi, welche — allerdings nicht ohne Einschränkungen, die je nach dem Standpunkt des Erklärers wichtig oder nichtssagend erscheinen konnten — in das Buch Eingang gefunden hatte, allgemeingültiges Dogma werden? Das waren die Fragen, welche von den Geistlichen in Württemberg und Niedersachsen, die in die Schultheologie eines Andreä und Chemnitz eingegangen waren, mit herzhaftem Ja beantwortet wurden, die aber da, wo die Ueberlieferung Melanchthons vorherrschte, Sorge und Betrübnis, oder häufiger noch Schrecken und Ingrimm hervorriefen. Neben zustimmenden Gutachten erfolgten zahlreiche Einwendungen und Mißbilligungen.

Noch zweimal traten hierauf, um auf Grund jener eingegangenen Beurteilungen das Torgauer Buch zu verbessern, die vornehmsten Urheber desselben, in der ersten Hälfte des Jahres 1577 im Kloster Berge auf erzbischöflich Magdeburger Gebiet, zusammen. Aus den Händen Andreäs, Chemnitzens und Selneckers, eines württembergischen, eines braunschweigischen und eines kursächsischen Theologen, erhielt dort am 28. Mai 1577 die Arbeit ihre letzte Gestalt. Und jetzt handelte es sich in allem Ernste um die Annahme derselben im protestantischen Deutschland. Für diesen Zweck wurde nach dem Rat der in Berge Versammelten wiederum nicht die Generalsynode berufen, sondern die protestantischen Reichsstände einzeln angegangen. Im Auftrage der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die nun gemeinsam die Leitung übernahmen, erhielten Fürsten, Grafen und Städte des schon vielfach als „Formel der Konkordie" bezeichnete Buch, mit dem doppelten Gesuch, es erst selber zu genehmigen und dann ihre sämtlichen Geistlichen und Lehrer zur Unterzeichnung desselben anzuhalten.

Selbstverständlich erhob sich bei den hierüber geführten Verhandlungen neuer Streit: Streit unter den Fürsten und Städten, mit welchen verhandelt wurde, Streit unter den Geistlichen und Lehrern, denen das Buch zur Unterzeichnung vorgelegt ward. Alle Exzesse, welche sich von Anfang an mit dem protestantischen Dogmenkampf verbunden hatten, traten bei diesen Auseinandersetzungen mit erneuter Heftigkeit hervor: auf Seiten der Theologen persönlicher Grimm gegen die Vertreter abweichender Meinungen und maßlose Sucht der Schmähung und Denunziation, auf Seiten der Fürsten Gewaltsamkeit in der Unterwerfung ihrer Landeskirche unter die ihnen einleuchtende Glaubensformel.

Im Vordergrund all dieser Anstrengungen und Kämpfe stand natürlich die kursächsische Landeskirche: hier hatte Kurfürst August vor allen anderen ein Beispiel der Annahme seiner Formel aufzustellen.

Als nun in Sachsen die theologischen Kommissarien des Kurfürsten von Pfarre zu Pfarre zogen, überall den versammelten Geistlichen und Schullehrern das Konkordienbuch vorlesen ließen und die Unterzeichnung desselben verlangten, ging fürs erste die Sache ziemlich ruhig von statten. Es gab viele mißliche Erinnerungen an die bisherige Unterwerfung der Geistlichkeit unter die melanchthonischen Lehrformeln, manche Aeußerungen des Mißtrauens gegen die angebliche Zuverlässigkeit der neuen Glaubensnormen, aber der diktatorische Ernst und die theologische Ueberlegenheit der kurfürstlichen Bevollmächtigten schlug solche Bedenken nieder; mit kaum nennenswerten Ausnahmen ward die Formel in jenen unteren Kreisen der Kirche und Schule angenommen. Größere Schwierigkeiten zeigten sich erst, als man nach dreijährigem Zaudern, im Winter 1581, die Professoren der beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg zur Unterschrift vorlud. Trotz des Schreckens von 1574 sträubte sich hier ein ansehnlicher Teil der Lehrer gegen die neue und weiter gehende Verpflichtung; mehrere wurden erst nach peinlichen Verhandlungen, nachdem ihnen Vorbehalte zur Umdeutung der geforderten Unterwerfung nachgesehen waren, zur Unterzeichnung bestimmt; andere — in Wittenberg nicht weniger als sechs — wurden wegen hartnäckiger Weigerung abgesetzt. Noch bedenklicher jedoch als diese Aeußerungen des offenen Widerstandes war der geheime Widerspruch gegen die antimelanchthonischen Lehren, welcher nach und trotz jenen Zwangsmaßregeln festgehalten wurde. Er lebte, zugleich mit einem bitteren Groll gegen die Verfertiger der Konkordienformel, vornehmlich in den Kreisen wissenschaftlich gebildeter Männer fort, und zwar nicht bloß an den Universitäten und Fürstenschulen, sondern auch in des Kurfürsten nächster Umgebung, in einem Teil seiner Räte und Staatsmänner. Wohl hatte August in der Zeit, da er an Dr. Craco ein so furchtbares Exempel statuierte, seinen Rat durch die Entlassung noch zweier anderer Mitglieder, des Kanzlers Kiesewetter und des Hofrichters Zeschau, von calvinisierenden Elementen zu reinigen gesucht. Aber wenn nun auch einzelne Männer von zuverlässig lutherischer Gesinnung, wie der rechtsgelehrte Dr. David Peifer, zu hervorragendem Ansehen gelangten, so hielten andere, wie Dr. Lorenz Lindemann unter den alten Räten, Andreas Paull und Nikolaus Crell unter den später eintretenden, mit stillem Trotz an den melanchthonischen Anschauungen fest. Der Kurfürst, so wenig ihm diese Abweichungen verborgen waren, [1]) vermochte weder die geistige Unabhängigkeit jener Männer zu brechen, noch ihre Dienste zu entbehren.

Ein empfindliches Bewußtsein von der Unzulänglichkeit seiner Mittel mußte dem eigenwilligen Herrscher aus diesen halben Erfolgen entspringen. Es wurde noch verschärft durch die Haltung der Theologen, welche er sich als Diener und Mitarbeiter ausersehen hatte. Schlug doch die bis zur Servilität [2]) gesteigerte

[1]) v. Bezold I S. 205 Anm. 4. Jahrbücher für deutsche Theologie, 1877 S. 18 Anm. 1.

[2]) Eine starke Probe ist das Gutachten Andreäs über die sächsische Kur in den Jahrbüchern für deutsche Theologie 1877 S. 216 fg.

Ergebenheit dieser Männer in unbändigen Trotz um, sobald der Kurfürst oder seine Räte ihren kirchlichen Absichten in den Weg traten, hörte doch ihre Eintracht fast in demselben Augenblicke auf, da sie zu gemeinsamer Arbeit zusammentraten. Von den Theologen, welche der Kirche die Einhelligkeit in der reinen Lehre zurückgeben sollten, sah sich der Kurfürst bald mit Denunziationen umdrängt, in denen einer den anderen der falschen Lehre und der Verlogenheit, der Herrschsucht und des Intrigierens beschuldigte. So hetzten die Hofprediger gegen Andreä, und Andreä gegen die Hofprediger, Chemnitz und Selnekker gegen Andreä, und Andreä gegen Chemnitz und Selnekker. In solchem Gewirre wußte der sonst so jähzornige Kurfürst sich nicht zu helfen; ja, als in dem unter seiner Verwaltung stehenden Herzogtum Sachsen-Weimar (S. 456 fg.) die früher von ihm unterdrückten strengen Lutheraner sich unter der Gunst der neuen Zeit mit neuer Kraft erhoben, verstand er sich auf Antreiben Andreäs zu dem demütigenden Entschluß, eine Anzahl der früher von ihm verjagten Geistlichen wieder anzustellen.

Bei all diesen Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten ließ August nicht ab, das begonnene Werk, soweit es sich durch äußere Einrichtungen thun ließ, in seinen Landen zu Ende zu führen. Auf die Einsammlung der Unterschriften der Konkordienformel ließ er eine Visitation seiner Landeskirche, und auf Grund der Ergebnisse der Visitation, im Januar 1580, eine neue Kirchenordnung ergehen: alles unter dem maßgebenden Einfluß Andreäs. In der Kirchenordnung wurde die Kenntnis und Annahme der Dogmen, wie sie in der Konkordienformel und den von ihr gebilligten Lehrnormen gefaßt waren, als die vornehmste Pflicht der Geistlichen und als das vornehmste Ziel ihrer Wirksamkeit überall vorangestellt. Die Unterschrift der Konkordienformel wurde jedem Pfarrer, und bald nachher auch jedem Universitätsprofessor auferlegt. Zweimal im Jahre sollte jeder Superintendent seine Pfarreien visitieren und von einer Visitation zur anderen seinen Pfarrern ein theologisches Pensum — Studium eines Buches der heiligen Schrift und eines dogmatischen Satzes — aufgeben, über welches er sie bei der nächsten Visitation einem Examen unterwarf.

Die Kämpfe, die so um die Durchführung der Konkordienformel in Kursachsen geführt wurden, wiederholten sich im gesamten protestantischen Deutschland: bei den Verhandlungen mit den Reichsständen über ihre Zustimmung, bei der Einholung der Unterschriften der Geistlichen und Lehrer in den Gebieten der zustimmenden Fürsten und Stadtmagistrate. Als endlich am 25. Juni 1580 das Konkordienbuch mit den Namen der beigetretenen Reichsstände sowohl, wie der zur Unterschrift bewogenen Kirchen- und Schuldiener veröffentlicht wurde, sah man die große Mehrzahl der deutsch-protestantischen Landeskirchen vereingt; voran standen die Namen der drei weltlichen Kurfürsten — denn nach langen Bedenklichkeiten hatte der Kurfürst Ludwig von der Pfalz seinen Beitritt gleichfalls vollzogen —; unter den norddeutschen Fürstentümern waren die braunschweigischen, mecklenburgischen und sächsischen, unter den süddeutschen die von Ansbach und Württemberg, Pfalz-Neuburg und Baden vertreten; auch drei geistliche Fürsten hatten ihre Zustimmung bekannt: die von Magdeburg, Lübeck und Meißen; die Zahl der unterzeichneten Reichsstädte belief sich auf fünfunddreißig, die der Grafen und Herren auf sechsundzwanzig.

Unleugbar war das eine imposante Einigung des streng lutherischen Deutschlands. Ob freilich diese Zusammenfassung der Kräfte sich gegen innere und äußere Erschütterungen bewähren werde, mußte die Zukunft lehren. Einstweilen wurde der Erfolg durch eine doch auch recht ansehnliche Zahl solcher Stände beeinträchtigt, welche ihren Beitritt verweigerten. Zu den angesehenern unter ihnen gehörten, wenn wir von dem selbstverständlichen Widerspruch Johann Kasimirs absehen, in Norddeutschland die Fürstenhäuser von Pommern, Holstein, Anhalt und Hessen, die Wetterauer Grafen und die Reichsstadt Bremen, in Süddeutschland Pfalz-Zweibrücken und die Mehrzahl der großen Reichsstädte. Die Beweggründe des Widerspruches waren verschiedenartig. Nebeneinander wirkte die Ehrfurcht vor der äußeren Autorität Melanchthons, die Zustimmung zu dem inneren Gehalt seiner Lehren, der doppelte Unwille endlich über die Aufstellung einer Glaubensformel durch eine theologische Oligarchie und über die Vereitelung der ursprünglich versprochenen Generalsynode. Von der größten Bedeutung für die Zukunft war es aber, daß unter der Schärfung der Gegensätze die entschiedenern Anhänger Melanchthons sich jetzt mehr und mehr zur calvinischen Lehre hinübergedrängt sahen. Zuerst ließ Graf Johann von Nassau-Dillenburg im Jahre 1578, also ein Jahr, nachdem in Berge die Konkordienformel zum Abschluß gebracht war, zwei Synoden in seiner Hauptstadt abhalten, auf welchen der allerdings durch die Verbindungen mit Wilhelm von Oranien, den niederländischen und französischen Protestanten schon lange vorbereitete Uebergang der Grafschaft zum Calvinismus vollzogen ward. Annahme der calvinischen Abendmahlslehre, Beseitigung der Bilder und Altäre, Einsetzung von Presbyterien zur Handhabung einer strengen Kirchenzucht waren hier, wie früher in der Pfalz, die entscheidenden Momente des Uebergangs. Auf die Grafschaft Nassau folgte die Reichsstadt Bremen. Hier hatte seit Jahrzehnten, unter den heftigsten Streitigkeiten der Theologen, welche Bürgerschaft und Rat in Mitleidenschaft zogen, die melanchthonische Abendmahlslehre das Uebergewicht erlangt; als Vorkämpfer der Konkordienformel suchte jetzt nur noch ein einziger Pfarrer den alten Streit zu erneuern. Indem dieser vom Rat im Jahre 1580 entfernt wurde, und in der Person des ehemaligen Wittenberger Professors Dr. Pezel ein offener Bekenner der calvinischen Abendmahlslehre erst zeitweilig als Vermittler des Streites, darauf, seit 1584, dauernd als Superintendent angestellt wurde, vollzog sich wie von selbst der Uebergang der Bremer Kirche zur calvinischen Partei.

Ob diese Errungenschaften des Calvinismus vereinzelt, oder der Anfang eines starken und stetigen Fortschreitens waren, konnte auch erst die Zukunft lehren. Einstweilen jedoch standen diese calvinischen Kirchen da als die Vertreter des schärfsten Gegensatzes gegen die Konkordienformel. Die frühere Feindschaft zwischen ihnen und den Lutheranern war unter den Verhandlungen über die neue Glaubensregel von beiden Seiten aufs eifrigste geschürt. Und wie schon früher, so blieb es auch jetzt keineswegs bei dem bloß dogmatischen Streit. Der alte Vorwurf, daß die Calvinisten die Feinde der staatlichen Ordnung seien, war von Andreä mit neuem Eifer aufgenommen. In seinen Augen waren die Kämpfe der französischen und niederländischen Protestanten gottlose Empörung;

als das wahre Gotteswort stellte er diesen Calvinisten das Verbot jedes aktiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt entgegen, welches ihm fast ebenso unzweifelhaft und wichtig erschien, wie die Lehre von der Allgegenwart Christi.[1])

Wir kommen hier auf die politische Bedeutung der Konkordienformel. Jene friedselige Staatslehre Andreäs wurde von den gleichgesinnten Ständen, wenn nicht allgemein, so doch vielfach mit Beifall aufgenommen. Fürsten und Städte kehrten den Calvinisten gegenüber neben dem dogmatischen Gegensatz den Unterschied von reichstreuer und gesetzloser, friedlicher und streitsüchtiger Politik immer schärfer hervor. Im Gefolge der Konkordienformel stellte sich also eine Verstärkung der konservativen Richtung bei den protestantischen Reichsständen ein. Und dies war nicht die einzige politische Folge. Waren die Protestanten bisher in zwei kirchliche Parteien geschieden gewesen, so wurden sie jetzt in drei sich heftig bekämpfende Gruppen geteilt. Wie hätte es da ausbleiben können, daß diese Zersplitterung der Kräfte sich auch in dem Verhalten der Protestanten als politische Partei geltend machte, und daß sie bei den alles beherrschenden und nie rastenden Gegenstrebungen der katholischen und protestantischen Partei sich in sehr eingreifender Weise geltend machte! Die Katholiken durften die Konkordienformel in dieselbe Reihe günstiger Ereignisse eintragen, in welche die Fuldaer und Eichsfelder Gegenreformation, die Abweisung der protestantischen Anträge beim letzten Wahl- und Reichstag und endlich die Thronbesteigung Rudolfs II. gehörten. Mit erhöhtem Selbstvertrauen konnten sie der Wahrscheinlichkeit neuer Konflikte entgegensehen. Und in der That ein Zusammenstoß, bei dem es sich in viel weiterem Umfang als bei den bisherigen Streitigkeiten darum handelte, ob die großen Erfolge, welche die Protestanten nach und trotz dem Religionsfrieden errungen hatten, noch vermehrt werden oder in ihr Gegenteil umschlagen sollten, bereitete sich eben damals vor. Der Schauplatz dieser neuen Entwickelung war das nördliche Westdeutschland.

Es ist früher auseinandergesetzt (S. 217), daß in den Gegenden des unteren Rheinstroms sich ein zusammenhängendes katholisches Gebiet erhalten hatte. Die Hauptbestandteile desselben waren die drei geistlichen Kurfürstentümer, die Reichsstädte Köln und Aachen, die Lande des jülich-clevischen Herzogs, an welche weiterhin das große Stift Münster sich anschloß. Den stärksten Rückhalt gegen die auch hier nicht fehlenden Regungen des Protestantismus bot diesen Landen die eifersüchtig wachsame und gelegentlich ernsthaft eingreifende niederländische Regierung (S. 218 fg.). Eben infolge dieser Abhängigkeit des niederrheinischen Katholizismus von der Brüsseler Regierung mußten nun aber auch die Schwankungen und Wechselfälle der spanisch-niederländischen Herrschaft auf die kirchlichen Verhältnisse jener Lande ihre Rückwirkung ausüben. Die Erhebung von Holland und Seeland, vollends die Genter Vereinigung fast aller Provinzen gegen die spanische Gewaltherrschaft waren zugleich kritische Vorgänge für die benachbarten Rheinlande. Es blieb nicht aus, daß in ihnen sich ähnliche Elemente zu regen

[1]) Vgl. Andreäs Gutachten vom 13. Februar 1578 bei Hutter, Concordia concors (1614) Fol. 151, und das S. 522 Anm. 2 citierte Gutachten desselben.

begannen. — Ehe wir jedoch diesen Erschütterungen näher treten, müssen wir, um den Hintergrund derselben zu übersehen, vorher noch den oben unterbrochenen Verlauf der Krisis der niederländischen Dinge bis zu dem Punkte, da eine relative Klärung der Wirren eintritt, verfolgen.

Als Philipp II. seinem Bruder die Verwaltung der Niederlande übertrug, war es sein fester Wille, daß alle Zugeständnisse, die sich mit der Alleingeltung der katholischen Religion und der Fortdauer seiner königlichen Herrschaft vertrügen, für den Preis des Friedens gemacht werden sollten. Als dagegen Don Juan diese Statthalterschaft annahm, geschah es mit einem nicht minder entschiedenen Widerwillen gegen die Geschäfte des Friedens, und erst auf Grund von zwei besonderen Zusagen, die er von seinem königlichen Bruder erwirkte. Die erste betraf den Oberbefehl, den er über die spanische Seemacht führte: Philipp mußte versprechen, ihm diese Stelle zu lassen. Die zweite bezog sich auf ein Unternehmen, dessen Ausführung die Verfügung über eine Seemacht voraussetzte: Philipp mußte ihm die Erlaubnis und die Streitkräfte zu einer Invasion Englands versprechen, welche der gefangenen Maria Stuart die Freiheit und die englische Krone, dem Don Juan die Hand der Befreiten und die Herrschaft über England einbringen sollte. Da der König die letztere Zusage an die Bedingung knüpfte, daß vor dem Unternehmen der Friede in den Niederlanden und die Neutralität Frankreichs gesichert sein müsse, [1]) so schien er allerdings die Ausführung des Planes in unabsehbare Ferne zu rücken. Aber Don Juan scheint mit einer Alternative gerechnet zu haben, nach welcher entweder der Ausgleich mit den Niederländern rasch zustande kommen und dann die frei gewordenen Truppen gegen England geführt werden könnten, [2]) oder umgekehrt der Friedensversuch scheitern werde, worauf man den Krieg nach England zu spielen habe, um von dort aus die Niederlande desto sicherer zu bezwingen? [3]) Gewiß dürfte es sein, daß der abenteuerliche Entwurf ihm die Sendung nach den Niederlanden annehmlich machte, und daß er an die Ausführbarkeit desselben glaubte. [4])

Aber mit welch hartem Zwang zogen alsbald die wirklichen Verhältnisse den feurigen Krieger zu sich herab! Es ist erzählt, daß die Brüsseler Generalstaaten ihrer Mehrheit nach den Frieden wünschten, daß sie jedoch nicht minder entschlossen waren, die Notlage Philipps zu benutzen. So setzten sie denn in stetem Kampf mit der von Oranien beeinflußten Minderheit, und trotz den lockenden Anerbietungen des Herzogs von Alençon, die Anknüpfung von Verhandlungen mit Don Juan durch, zogen dann aber die Verhandlungen selbst,

---

[1]) Philipps Instruktion vom 11. November 1576. (Stirling-Maxwell, Don John of Austria II S. 125.)

[2]) Ueber diese Aussicht und die deshalb an den Papst gerichteten Anträge vgl. Escovedo an Perez, 1577 Mai 29. (Gachard V. n. 2001 S. 375.)

[3]) Wenigstens rückt er mit diesem Gedanken vor, sobald der geschlossene Friede sich wieder zu zerschlagen scheint. Vgl. seine Schreiben vom 26. Mai (Gachard V n. 1994 S. 360), 29. Mai (n. 1999 S. 373) u. s. w.

[4]) Dessein qui était si bien concerté. (Gachard V n. 1876 S. 201.) Lo de Inglaterra con tau buena ocasion (n. 1996 S. 364.)

an denen sich der Staatsrat beteiligte, durch drei Monate hin, während deren sie Don Juan von Konzession zu Konzession drängten. Der Statthalter war bereit, die gesamten Behörden der zentralen wie der provinzialen Verwaltung ausschließlich mit Landesangehörigen zu besetzen und die fremden Truppen aus dem Land zu ziehen: die Niederländer nahmen das erstere an und setzten hinsichtlich der Truppen durch, daß sie unverzüglich, in kurzen Terminen abgeführt werden sollten, und zwar zu Lande, wodurch ihre Verwendung gegen England unmöglich wurde. Der Statthalter verlangte eine eidliche Verpflichtung der Staaten zur Erhaltung der katholischen Religion und der königlichen Autorität: sie waren bereit, diesen Eid zu leisten, aber gegen die Bestätigung des Genter Friedens von seiten des Statthalters und Königs. Im Sinn der friedlichen Aufträge Philipps konnte Don Juan keine dieser Forderungen abweisen. Am 17. Februar 1577 wurde der über die beiderseitigen Zugeständnisse ausgefertigte Vertrag in der Form eines „ewigen Ediktes“ vom Statthalter verkündigt, am 1. Mai zog derselbe in Brüssel ein, am 4. wurde er von den Generalstaaten als Statthalter anerkannt und legte seinerseits den ausbedungenen Eid auf das ewige Edikt ab. Wieder einen Tag später legte er den Staaten die von Philipp II. übersandte Ratifikation des Ediktes vor.

All diese friedlichen Bezeugungen mochten Philipp und manche vertrauensvolle Niederländer mit hoher Befriedigung erfüllen; in der Seele Don Juans, der seine Hoffnung auf Krieg und Eroberung enttäuscht sah, ließen sie einen verzehrenden Ingrimm, einen tiefen Widerwillen gegen die Fortführung des Beruhigungswerkes zurück. Aber Philipp rief ihn nicht ab, und so mußte er sich nun weiter mühen, um Geld zusammen zu scharren, um mit den Soldaten über Abschlagszahlungen zu feilschen, um es endlich dahin zu bringen, daß die zuverlässigsten Truppen, nämlich die Spanier, Italiener und Burgunder, auf dem Landweg nach Italien abzogen. Uebrig war alsdann noch die Befriedigung und Abdankung der deutschen und wallonischen Truppen, sowohl derjenigen, die in des Königs Dienst, wie der anderen, die in der Staaten Bestallung sich befanden, übrig war vor allem die schwerste der Aufgaben, nämlich die Gewinnung Oraniens und Holland-Seelands für den geschlossenen Frieden.

Solange über den Frieden noch verhandelt wurde, hatte Oranien mit Hülfe seines Anhangs in den südlichen Provinzen alle Mittel der Agitation aufgeboten, um ihn zu hintertreiben; als er abgeschlossen war, hatte er nebst den beiden Provinzen förmlichen Widerspruch erhoben. Selbstverständlich wurde nun der ganze Ausgleich hinfällig, besonders die ausbedungene Entwaffnung unmöglich, wenn die beiden Provinzen in der Empörung gegen Philipp II. beharrten. War es aber möglich, daß sie sich dem ewigen Edikte fügten? Der in demselben bestätigte Genter Friede hatte die Entscheidung über die Religionsübung, die in Holland-Seeland gelten sollte, auf die künftigen Generalstaaten verschoben: in dem Ausgleich mit Don Juan hatten die vertragschließenden Provinzen sich eidlich verpflichtet, die katholische Religion „in allem und überall“ aufrecht zu halten. Durch letztere Zusage wurde offenbar jene der späteren Versammlung vorbehaltene Entscheidung von seiten der Mehrheit voraus-

genommen,[1]) ganz abgesehen also von dem bei Oranien und wohl auch der Mehrzahl der holländisch-seeländischen Staaten feststehenden Entschluß, nicht mehr unter die spanische Herrschaft zurückzukehren, machte sie allein schon die Annahme des ewigen Ediktes unmöglich. Eine eingehende Verhandlung, welche die Gesandten Don Juans und der Brüsseler Generalstaaten mit Oranien und den Abgeordneten beider Provinzen zu Gertruidenberg im Mai 1577 führten, brachte diese Unmöglichkeit zum offenen Ausdruck.

Was sollte Don Juan jetzt thun? Während er selber seine Armee auflöste und sich fast wehrlos den Generalstaaten anvertraute, hatte er in Oranien einen wohlbewaffneten und rücksichtslosen Feind sich gegenüber. Eben war derselbe im Begriff, die früher seiner Statthalterschaft einverleibte Provinz Utrecht zum Uebertritt unter seine Regierung zu bestimmen und die seinem Aufstande fern gebliebene Stadt Amsterdam durch Zwangsmaßregeln zur Unterwerfung zu nötigen. Bei den übrigen nördlichen Provinzen drängte er, nicht ohne Beifall zu finden, auf engeren Anschluß an Holland-Seeland. Innerhalb der Generalstaaten selbst und unter den Massen von Brüssel, Gent und anderen Städten trachtete sein Anhang, das Einvernehmen mit dem spanischen Regenten durch irgend eine gewaltsame Katastrophe zu zerreißen. Don Juan sah diesem Feinde gegenüber nur einen Ausweg: neuen, unter schrecklicher Vergeltung zu führenden Krieg. Aber wenn er sich nun an den Staatsrat und die Staaten mit der Aufforderung wandte, den geschlossenen Frieden dadurch zu befestigen, daß sie ihm die Mittel gewährten, den Widerstand der beiden Provinzen zu brechen, so rief er bei diesen Leuten unverhohlenes Entsetzen hervor. Ihnen war die spanische Herrschaft ja nur um den einen Preis wieder erträglich geworden, daß sie den Greuel des Krieges von den Provinzen hinwegnahm; sollte nun der Frieden durchaus das weitere Opfer der den widerspenstigen Provinzen zu gewährenden Religionsfreiheit kosten, dann mochte der Regent auch dieses noch bringen. Empört über diese letztere Zumutung, wandte sich Don Juan an Philipp; er möge sich bereit machen, seine und Gottes Ehre in einem „höchst grausamen und schrecklichen Kriege“[2]) zu verteidigen; er möge eine Flotte ausrüsten, mit der man England oder Seeland erobern und von da aus das Joch auf die Niederlande legen könne. Aber der schwerfällige Monarch hüllte sich in Schweigen. Da — in einem Zustande, in welchem maßloser Ehrgeiz, Ingrimm über die äußeren Hemmnisse und die reichlichen Demütigungen sich zu sinnloser Aufregung steigerten — beschloß Don Juan, eigenmächtig zu handeln.

Am 23. Juni zeigte er dem Könige seine Absicht an, sich nach Luxemburg, der Provinz, die an keiner der vorausgegangenen Bewegungen sich beteiligt hatte, zurückzuziehen, um für alle weiteren Vorkommnisse eine militärisch gesicherte Stellung zu gewinnen; am 24. berichtete er, daß er von dem Mailänder Statthalter die Rücksendung der abgeführten spanischen Truppen verlange: „Feuer

[1]) So faßt es auch Don Juan. (Gachard V n. 1826 S. 123.) Bei den Verhandlungen zu Gertruidenberg erklärte Oranien: durch jene Verpflichtung seien „die gemaine Stende ... quodam praeiudicio ihren f. G. und den hieigen Stenden verdechtig“. (Dr. Gails Bericht. 1577 Mai 21. Dresdener Archiv 9309. Niederländische Unruhen 1576, 77.)

[2]) Muy cruda y terrible guerra. (Gachard V n. 2024 S. 423.)

und Blut, das ist es, was die Niederländer verdienen." Dann hielt er noch einen Monat an sich; am 24. Juli aber, als die Begrüßung der durchreisenden Königin von Navarra ihm den Vorwand zur Reise nach Namur geboten, bemächtigte er sich mit einem bewaffneten Gefolge dieses Platzes, indem er in einem plötzlichen Ueberfalle den zu den Staaten haltenden Kommandanten des Kastells zur Abtretung des Befehls nötigte. Und nun, die Maas aufwärts bis zur französischen Grenze beherrschend, im Rücken die mit deutschen Truppen besetzte, zuverlässige Provinz Luxemburg, zur Seite das neutrale Gebiet von Lüttich, stellte er den Generalstaaten die Wahl, entweder sich mit ihm gegen Oranien zu verbinden, oder sich als Rebellen behandeln zu lassen. Die Staaten antworteten, indem sie Wilhelm von Oranien aufforderten, zum gemeinsamen Kampf gegen die spanische Tyrannei sich bei ihnen einzufinden. Am 23. September zog der Fürst unter ungeheurer Aufwallung der Volksmassen in Brüssel ein. Zwölf Tage vorher hatte aber auch Philipp ein Schreiben unterzeichnet, in dem er endlich die Rücksendung der spanischen Truppen aus Mailand nach den Niederlanden befahl. [1]) Das ewige Edikt war damit zerrissen und der Genter Vertrag, als ein Bündnis zwischen den längst im Aufstande begriffenen Provinzen, trat wieder in seine vollen Rechte.

Angesichts des großen Krieges, der nun wieder bevorstand, gewann das Genter Bündnis im Laufe des Jahres 1577 an Umfang und innerer Kraft. Zu den dreizehn Provinzen, die es ursprünglich umfaßte, traten die Lande Geldern und Friesland, Overijssel und die Groninger Ommelande [2]) hinzu; die Deputierten dieser siebzehn Provinzen wurden unter die Generalstaaten aufgenommen, und — nachdem die Erklärung der letzteren, daß Don Juan ein Feind des Vaterlandes sei (7. Dezember), die Versöhnung vollends abgeschnitten hatte — schloß eine neue Bundesakte, vereinbart zu Brüssel am 10. Dezember, die Verbündeten fester zusammen. Aber freilich, zugleich mit diesem festeren Zusammenschluß und den steigenden Bedrängnissen lebte doch auch der alte Zwiespalt zwischen den Anhängern und den Gegnern Oraniens fort; er kam gleich bei der Frage, wer die politische und militärische Leitung übernehmen solle, zum Ausbruch. Die frühere, vor dem Ausgleich der Generalstaaten mit Don Juan verfolgte Absicht des Fürsten Wilhelm war gewesen, den Schein der Herrschaft dem Herzog von Anjou, die wirkliche Gewalt sich selber zuzuwenden und dann die Niederlande in einen unversöhnlichen Kampf gegen die Herrschaft Philipps II. zu drängen. An dem wesentlichen Teil dieser Gedanken, dem Vorsatze nämlich, die Leitung der Dinge in seine eigene Hand zu nehmen und die spanische Herrschaft zu stürzen, hielt er auch jetzt ohne Wanken fest. Aber auch jetzt war er noch weit entfernt vom Besitze der Mehrheit innerhalb der Generalstaaten. Vorwaltend war hier noch immer diejenige Partei, deren zuversichtlichste Vertreter die Adelshäupter der südlichen Provinzen waren mit dem Herzog von Arschot

[1]) Granvelle, Corresp. VI S. 264 Anm. 1.

[2]) Die Stadt Groningen scheint erst im Juli 1579 die Generalstaaten beschickt zu haben. Gachard, Actes des états généraux II n. 1910.) Außerhalb des Verbandes der siebzehn Provinzen blieben Luxemburg, Limburg und die Païs d'outre-Meuse.

an ihrer Spitze: eine Partei, die nur die Regierungsweise Philipps II., nicht aber sein Recht an die Regierung bekämpfen wollte. Was die Gegensätze zwischen diesen Männern und dem Fürsten von Oranien vollends schärfte, das war die immer bestimmter in den Vordergrund tretende Frage des Bekenntnisses. Oranien war das protestantische Haupt von zwei protestantischen Provinzen; die Befestigung seiner Macht in den übrigen Landen war gar nicht denkbar ohne gleichzeitige Befreiung des dort niedergehaltenen Protestantismus. Die konservative Mehrheit der Generalstaaten dagegen war zugleich katholisch; sie wollte die Alleinherrschaft ihrer Kirche behaupten.

Wie nun unter solchen Gegensätzen die Frage, wer die Niederlande nunmehr regieren sollte, entschieden werden mußte, erinnerten sich Arschot und seine Genossen ihrer alten Vorliebe für den deutschen Zweig des Hauses Oesterreich. So manches, was seit ihrer Gesandtschaft zum Regensburger Reichstag geschehen war, hatte dazu gedient, diese Vorliebe zu bestärken. Die Anerbietungen des Erzherzogs Matthias (S. 512) waren alsbald durch den zurückkehrenden Gesandten dem Herzog von Arschot berichtet.[1]) Der Kaiser hatte seinen Eifer für den Frieden und die Befriedigung der Niederlande bethätigt, indem er zu den ersten Ausgleichsverhandlungen zwischen Don Juan und den Staaten eine Gesandtschaft abfertigte, deren vermittelnde Thätigkeit mehr den Dank der letzteren als des ersteren[2]) einerntete; auf die Nachricht von der Einnahme Namurs hatte er dann seine Mißbilligung des gewaltsamen Vorgehens Don Juans ungesäumt und unverhohlen ausgesprochen und abermals eine Abordnung zu neuen Vermittelungsversuchen angeboten.[3]) Was Rudolf II. mehr und mehr mit einer wahren Ungeduld der Vermittelung erfüllte, das waren vor allem die ihm frühzeitig zugekommenen, ziemlich genauen Nachrichten über die Versuche einer Abmachung zwischen Anjou und den Staaten:[4]) ohne seine Vermittelung zwischen Don Juan und den Staaten, meinte er, wären vielleicht die Franzosen mit ihrer Absicht, sich der Niederlande zu bemächtigen, schon zu Ende des Jahres 1576 zum Ziel gekommen; jetzt könne die Verzweiflung die Generalstaaten abermals dem Herzog von Anjou in die Arme treiben; einer solchen Gefahr aber sei nicht nur Spanien, sondern auch das deutsche Haus Oesterreich und das Reich selbst verpflichtet, entgegenzutreten. — Wie nahe lag da der Gedanke, daß der Kaiser über die verblendete spanische Regierung hinweggehend, sich direkt mit den Staaten über die Mittel zu ihrer Befriedigung und zur Rettung der Rechte des Hauses Oesterreich und des deutschen Reiches verständigte!

Aus solchen Gegensätzen und Bestrebungen ging nun ein Zwischenfall hervor, durch welchen Deutschland oder doch das kaiserliche Haus in Deutschland noch einmal in die niederländischen Wirren hineingezogen ward. Am 19. August

---

[1]) Don Juan, 1576 November 18. (Gachard V n. 1788 S. 42.)

[2]) Vgl. seine Aeußerung bei Gachard V n. 1857 S. 168.

[3]) Vgl. seine Schreiben seit 1577 August 9 in Granvelle, Corresp. VI S. 545 fg.

[4]) „Was uns deshalben zum Teile vor jungst getroffenem Niederlendischen Vertrag (ewigem Edikt), eines Teils aber seit jungst erregten neuen Empörung .... einkommen." (Instruktion des Kaisers für Gr. Hardegg an Kursachsen. 1577 Dezember 23. St.A. Dresden 9309. Niederländ. Sachen 1577/78.)

1577, demselben Tage, da die Deputierten von Holland-Seeland ihren Platz unter den Generalstaaten einnahmen,[1]) und die Berufung Oraniens nach Brüssel vorbereitet wurde, trat eine Anzahl katholisch und konservativ gesinnter Adelicher und Prälaten, an ihrer Spitze der Herzog von Arschot,[2]) zusammen, um durch einen eigenmächtigen Griff der Ungewißheit über die Regentschaft ein Ende zu machen: sie beschlossen, den Erzherzog Matthias aufzufordern, daß er sich der Regierung der Niederlande im Namen Philipps II. unterziehen möge. Wenige Tage nach diesem Beschluß schickten sie denselben Gauthier Vandergracht Herrn von Malstede, der vor einem Jahre die Eröffnungen des Matthias entgegengenommen hatte, mit der entsprechenden Einladung nach Wien. Gewiß, das Unternehmen, zu welchem sie den Erzherzog aufforderten — nach der einen Seite Oranien, nach der anderen Philipp II. zur Fügsamkeit zu nötigen — war ebenso verwegen, wie zweifelhaft in seinem Erfolg. Indes der junge Fürst, durch keinerlei Erfahrung in Staatsgeschäften behindert,[3]) verlangte weder Bedenkzeit, noch stellte er Bedingungen. In der Nacht vom 3. zum 4. Oktober erhob er sich von seinem Lager, eröffnete seinem Bruder Maximilian, der das Zimmer mit ihm teilte und dem er ursprünglich in der Nachbarschaft der Niederlande eine fürstliche Versorgung bestimmt hatte, gegen Zusage des Schweigens sein abenteuerliches Vorhaben und gab sich dann, ohne Wissen des Kaisers oder eines anderen am kaiserlichen Hofe, auf eine fluchtartige Reise, die ihn in jagender Eile bis nach Köln führte. Von dort ließ er durch den Herzog von Arschot den Generalstaaten seine Dienste anbieten.

Die Rechnung der Urheber dieses Staatsstreiches ging dahin, daß, wenn der Erzherzog einmal entschlossen nach der Statthalterschaft greife, weder die Generalstaaten noch der Kaiser, weder Oranien noch Philipp II. ihre nachträgliche Zustimmung würden versagen können, daß also unter der Führung des deutschen Oesterreichers ein allseitig befriedigender Ausgleich, ohne Lossagung vom spanischen König, zu erzielen sei. Und soweit es sich um die beiden ersten Parteien handelte, bewährte sich diese Rechnung. Der Kaiser beschied bereits am 11. Oktober den Nuntius zu sich und sprach die Bitte aus, der Papst möge sich bei Philipp verwenden, daß er, um größeres Uebel — nämlich Krieg und Abfall der Niederlande an Frankreich — zu verhüten, den Erzherzog Matthias als seinen Statthalter bestätige.[4]) Die Generalstaaten setzten an demselben 9. Oktober, an dem Arschot die Ankunft des Erzherzogs ihnen anzeigte, eine Kommission nieder, in welcher unter anderen Arschot und Oranien nebeneinander saßen, mit dem Auftrage, die Bedingungen der Statthalterschaft des Erzherzogs zusammenzustellen. Aber anders als der Kaiser und die Generalstaaten dachten

---

[1]) Vor 1 S. 855.

[2]) Die Liste bei Gachard, Taciturne IV Vorr. S. 45 Anm. 1, enthält nur Namen von adelichen Herren, nach der Urkunde des Einladungsbeschlusses bei Gachard, États généraux I n. 730 waren auch Prälaten beteiligt.

[3]) La total inesperientia . . de' negozij, che di cose di stato mai n'haveva parte. (Bericht Cavallis. 1577 Oktober 5. Wiener Archiv. Dispacci veneti. Weitere Berichte desselben. Oktober 10, 13, 19.)

[4]) Cavalli, Oktober 13, 19.

die beiden anderen Parteien. Philipp II., keinen Augenblick in Versuchung, sich einen Statthalter von seinen Rebellen aufdrängen zu lassen, und den alten Argwohn, daß der Kaiser und sein Haus nach seinem niederländischen Erbteil trachteten, wieder auffrischend, hatte dem Erzherzog nur die Wahl zu stellen, entweder sich schleunigst zu entfernen, oder sich als Feind behandeln zu lassen. Wilhelm von Oranien vollends, der den gegen seine Person und seine Politik geführten Zug sehr wohl würdigte, war alsbald entschlossen, in verdecktem Kampfe dem designierten Statthalter jede wirkliche Macht abzuschneiden. Und gerade er brauchte die dienstbaren Mächte, die in solch verdecktem Kampfe für ihn wirkten, nicht lange zu suchen.

Seit dem Tode des Requesens war neben und hinter den Staaten noch eine andere Macht in den Kampf gegen den Spanier eingetreten: das waren die militärisch und politisch (S. 316) organisierten, an die Führung der Waffen wie an kommunale Versammlungen gewöhnten Bürgerschaften der brabantischen und flämischen Städte. Für diese Bürgerschaften, besonders die mittleren und niederen Klassen derselben, galt die eingetretene sturmerfüllte Zeit nicht nur der Abschüttelung des spanischen Joches, sondern auch der Erhebung gegen ihre oligarchischen Magistrate, besonders da, wo der Herzog Alba statt des jährlichen Wechsels lebenslängliche Dauer derselben eingeführt hatte.[1]) Mit ihren Magistraten und den von letzteren beschickten Staaten fanden sie sich allerwärts in Widerspruch. Waren Staaten und Magistrate vorsichtig und langsam, so waren diese Massen stürmisch und gewaltsam; waren die Magistrate in kirchlicher Beziehung konservativ, so regte sich unter der Menge, Herrschaft und Vergeltung fordernd, wieder der alte Geist des Calvinismus. Die Staaten suchten nach einem Regenten, der sie nach Befriedigung ihrer Wünsche wieder unter Philipps Herrschaft zurückführen sollte: die Bürgerschaften hatten als den Mann ihres Vertrauens den Fürsten von Oranien ersehen; von ihm wollten sie geleitet werden, und er hatte diejenige Leitung, welche durch Agenten und Vertrauensmänner, durch Ratschläge und vorsichtige Unterstützung ausgeübt werden konnte, sehr bald (S. 499) an sich gezogen. Schon mehrmals hatte man denn auch in den jüngsten Verwickelungen den Einfluß der rücksichtslos zugreifenden städtischen Menge empfunden; jetzt, da es sich darum handelte, ob Oranien an die Spitze der Bewegung kommen oder auf die Seite geschoben werden sollte, machte sich dieser Einfluß mit voller Kraft geltend.

Den Vortritt übernahm die Brüsseler Bürgerschaft. Neun Tage nach jener ersten Verhandlung der Generalstaaten über Erzherzog Matthias, am 18. Oktober, brachten die „drei Glieder“ von Brüssel nebst der Bürgerwehr bei den Brabanter Staaten den Antrag ein, Fürst Wilhelm möge zum Statthalter von Brabant ernannt werden. Der Adel und die Prälaten widerstrebten; aber wie nun die Deputierten der drei anderen Hauptstädte sich dem Drängen der Brüsseler anschlossen, mußten erst die Brabanter, dann die Generalstaaten nachgeben und die Ernennung des Fürsten beschließen. Um dieselbe Zeit war in der Kommission der Generalstaaten, welche die Bedingungen von Matthias'

[1]) Languet, 1577 Dezember 22. (I 2 n. 128 S. 333.)

Statthalterschaft aufzustellen hatte, und in der Oranien sein gewichtiges Wort führte, ein Entwurf zustande gekommen, kraft dessen dem Erzherzog statt des Wesens der bloße Schein der Macht geboten wurde. Erzherzog Matthias als machtloser Generalstatthalter und neben ihm Fürst Wilhelm als übermächtiger Provinzialstatthalter, das war also das erste Ziel, auf welches Oranien und seine Brüsseler Verbündeten hinarbeiteten. Noch hoffte der Herzog von Arschot beides zu durchkreuzen. Er war am 20. September zum Statthalter von Flandern ernannt. Und da nun sowohl der Beschluß der Generalstaaten über Oraniens Brabanter Statthalterwürde, wie der Entwurf der Kapitulation mit Matthias zur Genehmigung an die Provinzialstände ging, setzte er bei den Staaten seiner Provinz — und zwar bei Adel und Prälaten mit Erfolg — seinen Einfluß ein, um die Verwerfung des ersteren Beschlusses und eine Veränderung der Kapitulation im Sinne größerer Machtvollkommenheit des Regenten [1]) durchzusetzen. Aber in diesem neuen Abschnitte des Kampfes griff nun die durch solche Vorgänge wild erregte Bürgerschaft der flämischen Hauptstadt Gent, in deren Mitte Arschot eben weilte, ein. Am 28. Oktober veranstalteten zwei Parteigänger Oraniens, der Schöffe van Hembyze und der Edelmann Ryhove, einen Auflauf der Bürger; Arschot und mehrere seiner Freunde wurden als Anhänger Spaniens und der Inquisition gefangen genommen, ganz wie am 4. September des vorigen Jahres die unbequemen Staatsräte in Brüssel. Diese Maßregel wirkte. Obgleich der Herzog vierzehn Tage nachher freigegeben wurde, war es jetzt mit dem Widerstand gegen Oraniens Statthalterwürde und mit dem Versuch, dem Erzherzog wirkliche Macht zu verschaffen, aus.

Die oranische Partei ging aber noch weiter. Am 17. Dezember hatte Erzherzog Matthias, der inzwischen nach Antwerpen gekommen, die ihm gestellten Bedingungen leichten Herzens angenommen. Sechzehn Tage darauf kamen die drei Glieder von Brüssel mit einem neuen Antrage an die Generalstaaten: der Fürst von Oranien müsse dem Regenten als Generallieutenant beigeordnet werden. Abermals widerstrebten die Generalstaaten, aber wiederum drängten die Brüsseler so hartnäckig und drohend, daß am Ende beschlossen wurde, was sie verlangten.

Die Stellung des Matthias, wie sie jetzt durch die von ihm angenommenen Bedingungen umschrieben war und sich dann im Gange der Geschäfte weiter ausgestaltete, wäre eines Mannes von wahrhaft fürstlichem Sinn höchst unwürdig gewesen. Ferngehalten von aller tiefgreifenden Einwirkung auf die Kriegführung, hatte er seine Thätigkeit als Regent im wesentlichen auf die formelle Leitung der Verhandlungen des Staatsrates und die Ausfertigung der von der Mehrheit desselben beschlossenen Anordnungen zu beschränken. Die Mitglieder dieses Staatsrates wurden von den Generalstaaten ernannt, vor ihn kamen alle Angelegenheiten der gemeinsamen Regierung, die nicht den Generalstaaten vorbehalten waren. Vorbehalten blieb aber den Generalstaaten nicht nur die Beschluß-

[1]) Ueber das erstere vgl. Gachard, Taciturne IV Vorr. S. 68 fg. Das zweite geht aus dem von v. d. Scheuren in den Briefen von A. v. Dorp (Historisch Genootschap. Werken n. 44) I S. 204 (die Stelle S. 206) gedruckten Aktenstück hervor.

fassung über Auflage von Steuern, über die Zahl der aufzubringenden Truppen, über die Verteilung von städtischen Garnisonen, über Krieg und auswärtige Verträge — auch die Einnahme der allgemeinen Auflagen und die Auszahlung des Eingenommenen, desgleichen die wichtigeren Verhandlungen mit fremden Mächten wurden von den Verordneten der Generalstaaten unmittelbar wahrgenommen. Die Ernennung der hohen militärischen Befehlshaber wurde an die Zustimmung der Generalstaaten, die der Provinzialstatthalter an die Zustimmung der Provinzialstaaten gebunden. Alle Statthalter in Provinzen und Städten, alle Offiziere im Heere sollten nicht nur dem König, sondern auch den Staaten schwören und dabei besonders auf die Rechte des Landes und diese Kapitulation mit Matthias verpflichtet werden. Der Zusammentritt der allgemeinen provinziellen Staaten hing nicht vom Regenten, sondern von ihrem eigenen Gutdünken ab. Endlich wurde der Erzherzog noch durch einen Treueid nicht nur dem König Philipp, sondern auch den Generalstaaten verpflichtet; er mußte zugestehen, daß die Gehorsamspflicht der letzteren gegen ihn aufhören sollte, sobald er die mit ihm vereinbarten Bestimmungen ganz oder teilweise übertrete.

Soweit eine allgemeine Regierung zustande kam, fiel sie also nicht dem Erzherzog, sondern den Generalstaaten und dem von diesen am 29. Dezember 1577 neugebildeten Staatsrate zu. Den mächtigsten Einfluß auf beide Kollegien übte Wilhelm von Oranien aus, und zwar auf die Generalstaaten persönlich, auf den Staatsrat durch einige Mitglieder, die ihm ergeben waren, auf den Erzherzog selber in seiner Eigenschaft als Generallieutenant. Indes, auch Oranien hatte noch keineswegs, was er wollte und zur Durchführung seiner Politik brauchte, nämlich den Vollbesitz der leitenden Macht. Unter den Staaten und im Staatsrat hielt ihm jener Kreis, aus welchem die Berufung des Matthias hervorgegangen war, und neben demselben eine zweite Gruppe, welche die dem Erzherzog gewordene Stellung lieber dem Herzog von Anjou zugewandt hätte, den Gegenpart. Beide Gruppen waren ausschließend katholisch und umfaßten die Prälaten und Adelshäupter der wallonischen Provinzen; den größten Vorteil hatten sie dadurch errungen, daß sie drei ihrer thatkräftigsten Mitglieder, den Grafen Philipp von Lalaing, Statthalter des Hennegau, den Vicomte de Gand, Robert von Melun, Statthalter von Artois, und Pardieu de la Motte, Gouverneur von Gravelingen, an die Spitze der nach dem Bruch mit Don Juan wieder verstärkten staatischen Armee gebracht hatten: den einen als General der Infanterie, den anderen als Führer der Kavallerie, den dritten als Befehlshaber der Artillerie. Dieser Partei konnte die ausschließliche Herrschaft Oraniens und der Triumph der von ihm vertretenen Politik nur durch weitere und heftigere Kämpfe abgerungen werden. Und die Anhänger des Fürsten Wilhelm säumten nicht, das begonnene Ringen fortzusetzen. Aus dem Kreise der Generalstaaten, die zur Bändigung der Parteien sich unfähig zeigten, verlegten sie den Kampfplatz in die einzelnen Provinzen.

Die unangreifbare Festung oranischer Macht war nach wie vor die Provinz Holland-Seeland, zumal da jetzt (16. März 1578) der erste Handelsplatz des Landes, die Stadt Amsterdam, als letzte noch widerstrebende Stadt sich dem Fürsten und den Provinzialstaaten unterwarf. Als an diese Provinzen der

Beschluß der allgemeinen Staaten, welcher den Erzherzog Matthias zum Generalstatthalter machte, zur Erteilung ihrer Genehmigung abging, da verweigerten die Stände ihre Zustimmung;[1]) sie verweigerten auch längere Zeit ihren Beitrag zu den von den Generalstaaten aufgelegten Steuern; nur in freier Mitwirkung stellten sie den südlichen Provinzen eine von ihnen unterhaltene Truppenabteilung und sorgten selbständig für die in ihrer Provinz gehaltenen Streitkräfte zu Lande und zur See.[2]) Es bildete sich also das wundersame Verhältnis, daß Oranien in Holland-Seeland eine unbestrittene Herrschaft ohne Anerkennung des Erzherzogs, in den übrigen Landen eine bestrittene Autorität im Namen des Erzherzogs ausübte. Verstärkt wurde die herrschende Stellung des Fürsten im Norden durch die im vorigen Jahre hergestellte Verbindung Utrechts mit Holland-Seeland (S. 528) und besonders dadurch, daß am 10. März 1578 die Stände von Geldern den Bruder des Fürsten, den Grafen Johann von Nassau, der eben beschäftigt war, in seiner Grafschaft calvinische Kirchenordnung einzuführen, zu ihrem Statthalter erwählten. Vom Norden her dehnte sich dann das oranische Machtgebiet nach Süden hin über Brabant aus und griff in die Provinz Flandern ein unter den Stürmen einer dort um sich greifenden städtischen Revolution.

Es ist erzählt, mit welch gewaltsamem Griff die Bürgerschaft von Gent Oraniens Widersacher niedergeworfen hatte. Unter dem Schrecken dieser Gewaltthat war eine Neuwahl des städtischen Magistrats erfolgt, bei welcher Hembyze als erster Schöffe der Keure die Leitung der städtischen Regierung erlangte, während Ryhove das Kommando der Bürgerwehr und der alsbald eigenmächtig aufgestellten Werbetruppen erhielt. Unter dieser neuen Regierung begann nun die flämische Hauptstadt, nachdem sie den Herzog von Arschot zwar freigelassen, aber von seiner statthalterlichen Hoheit sich förmlich losgesagt,[3]) und die Freigabe einiger mit ihm gefangen gesetzter hoher Adelicher und Prälaten verweigert hatte, ihre eigene Politik zu treiben Die beiden Ziele, welche sie aufstellte, waren: Verdrängung der katholischen Adelshäupter und der lavierenden Magistrate von dem Sitze der Macht, Einführung calvinischer Kirchenordnung unter Entfesselung des alten Fanatismus und der neuen Rachsucht gegen katholische Geistlichkeit und Kirche. Was ihr bei diesem Beginnen besonders zu statten kam, das war das Unglück und wohl auch die an den Tag gelegte Unfähigkeit der adelichen Herren in der Führung des Krieges. Im Januar 1578 hatte Don Juan genügende Verstärkungen herangezogen, um den Vormarsch von Namur in der Richtung gegen Brüssel zu wagen. Wie er vorbrach, zog sich die staatische Armee zurück; aber bei Gembloux (31. Januar) gelang es ihm, den weichenden Feind zu fassen und ihm eine schwere Niederlage beizubringen. Hierauf fielen mehrere brabantische Orte, vor allem die Stadt Löwen, von welcher jetzt Brüssel unausgesetzt bedroht wurde, in des Siegers Gewalt. Dieses Unglück rief auf

---

[1]) Groen v. Pr. I 6 S. 415.

[2]) A. a. O. Gachard, Actes des états généraux I n. 1120, II n. 1592, 1595. v. Scheuren, A. v. Dorp I S. 254. Entgegenkommender wird die Provinz seit 1579: Gachard II n. 1642, 1807, 1826.

[3]) Gachard, États généraux I n. 931.

der Seite der Aufständischen die bei den bestehenden Zwistigkeiten natürliche Erbitterung hervor; mit doppelter Kraft erhob sich gegen die katholischen, den Ausgleich mit Philipp II. stets im Auge behaltenden Herren die protestantische und mit Spanien unversöhnlich verfeindete Partei, die dem Fürsten von Oranien folgte.

Da geschah es denn, daß durch Beschluß der Generalstaaten ein oberster Befehlshaber, der Graf Boussu, den schlecht bewährten Führern übergeordnet, und zugleich die Leitung des gesamten Kriegswesens — der militärischen Verwaltung, wie der Bewegungen der Truppenkörper — in Oraniens Hände gelegt wurde.[1]) In der Stadt Gent aber glaubte die neue Regierung jetzt den geeigneten Zeitpunkt gekommen zu sehen, um die von ihr vertretene Politik in ganz Flandern mit Gewalt zur Herrschaft zu bringen. Durch ausgesandte Truppen, Bevollmächtigte und Agitatoren erzwang sie (seit März 1578) in den benachbarten flämischen Städten — in Brügge, Courtray, Ypern, Audenaarden, Veurne, Dünkirchen u. a. — die Reinigung und Neubesetzung der städtischen Magistrate und stellte dann eine Verbindung mit den so umgestalteten Gemeinwesen her, welche mittelst eines weiteren Bündnisses zwischen Gent und Brüssel nach Brabant hinüberreichte. Dieser Verband flämischer Städte war bald das einzige aktionsfähige Gemeinwesen, das in der von Parteienkampf durchtobten Provinz aufrecht stand. Eben ein solches städtisches Sonderbündnis, durch welches der Adel lahm gelegt wurde, war es aber auch, welches Oranien seinen Anhängern in Gent und Brüssel empfohlen hatte.[2])

In engem Zusammenhang mit dieser politischen Umwälzung stellte sich dann die kirchliche ein. Ganz wie im Jahre 1566 waren seit der Kriegserklärung gegen Don Juan die calvinischen Geistlichen wieder in Brabant und Flandern eingedrungen, um die Gelegenheit zum Vernichtungskampf gegen das katholische Wesen zu ergreifen, unter ihnen ein Schwarm pfälzischer und nach der Pfalz geflüchteter niederländischer Geistlicher, mit dem Flamländer Peter Dathenus an der Spitze, dessen Kommen Gewaltthat und politische Umtriebe bedeutete.[3]) Wie vor zwölf Jahren, so gewannen auch jetzt wieder die geistlichen Demagogen die Oberhand unter den städtischen Massen, und wie damals, so brach mit dem Glaubenseifer der Haß gegen Mönche und Geistliche, die Zerstörungslust gegen die Gegenstände katholischer Andacht hervor. Allen voran ging der Pöbel von Gent, dessen Gewaltthaten hinterher von der Obrigkeit vollendet wurden. Am Pfingsttag (18. Mai) begann dort der Sturm gegen die Klöster, am Bartholomäustag (24. August) war man bereits mit der Verwüstung der Pfarrkirchen zu Ende gekommen; 120 Kommissare waren nun an der Arbeit, das Kirchen- und Klostergut, das unter städtische Verwaltung kam, zu inventarisieren;[4]) in

---

[1]) Gachard, Taciturne IV Vorr. S. 114 Anm. 1. Languet, 1578 Juli 28: belli administrandi cura a statibus demandata est Orangio. (I 2 n. 152 S. 753.)

[2]) Volghende den brieven van zyne Excellencie. (Gachard, Taciturne IV S. 39.)

[3]) Zuleger über die Prediger in Gent und Brüssel (1578 Juli 15) „seind eitel pfalzische Prädicanten". (Bezold I n. 115.) Mißbilligende Aeußerung über Dathenus in Taffins Brief, 1577 März 1. (Marnix-Vereeniging, Werken III 5 S. 178.)

[4]) Troubles de Gand S. 89. Vgl. Languet, 1578 September 24 (I 2 n. 154 S. 758.)

den verödeten Kirchen hatte man calvinischen Gottesdienst eingerichtet. Aehnlich ging es anderwärts. Am 28. August meldete Dathenus: von 28 flämischen Städten haben 24 das Evangelium angenommen [1]) — natürlich unter Einstellung des papistischen Götzendienstes. [2]) Etwas weniger gründlich war die Umgestaltung des Kirchenwesens in Brabant, aber doch so, daß z. B. in Antwerpen den Reformierten bis zum Oktober sechs Kirchen überwiesen wurden. [3]) Auf dem platten Land in Flandern waren die katholischen Adelichen in ihren Herrschaften, die Prälaten in ihren Klöstern und Stiftern fortwährend bedroht von den streifenden Banden der Genter, die das Evangelium unter Kirchen- und Klosterplünderung ausbreiteten.

Zu welchen Ergebnissen hatte aber nun der Kampf um die Vorherrschaft Oraniens und der von ihm vertretenen Politik geführt! Man war im Zug, die Macht des katholischen Adels zu vernichten, innerhalb des niederländischen Gemeinwesens besondere Verbindungen zu errichten und den Calvinismus zur Alleinherrschaft zu erheben. Zu dieser ganzen Bewegung hatte Oranien die Losung gegeben; aber wie er den Lauf derselben im einzelnen nicht zu bestimmen vermochte, so war sie unter der Führung seiner Anhänger weit über die Grenzen hinausgegangen, die er in seinen Entwürfen ihr gesetzt hatte. Er hatte gewollt, daß die Protestanten als seine zuverlässigsten Verbündeten freie Religionsübung erhielten, jedoch nicht unter Umsturz des katholischen Gottesdienstes, sondern unter Teilung der Kirchen und des Kirchenguts mit den Katholiken: wegen solcher Gleichgültigkeit gegen die Alleinberechtigung des Evangeliums schrie der wilde Dathenus unter dem Beifall der Genter Kirchenstürmer ihn als Atheisten und falschen Freund aus. Er hatte gewollt, daß die Provinzen und Städte, welche zu seiner Partei hielten, sich gegen seine katholischen und konservativen Gegner zusammenschlössen, aber nicht unter Mißachtung der Generalstaaten und der gemeinsamen Regierung, sondern unter eifriger Darbringung der von diesem Mittelpunkte aus geforderten Opfer und Leistungen: statt dessen ließen die flämischen Gemeinden das Heer der Staaten unbezahlt verkommen und verwandten die für seine Unterhaltung umgelegten Steuern für eigene Truppenwerbungen und eigene Kriegs- und Raubzüge. Sie bestärkten hierdurch aufs nachdrücklichste den ohnehin durch die Lande gehenden Zug, der auf die Loslösung der einzelnen autonomen Gewalten von dem Zwang einer einheitlichen Leitung ausging. Es kam dahin, daß die Generalstaaten allerwärts nur so viel Gehorsam fanden, als es den einzelnen Provinzen, d. h. den provinzialen Staaten und Statthaltern, gut schien, während die Autorität der Provinzen wieder von dem guten Willen der in streitende Parteien geschiedenen Städte, Adelichen und Prälaten abhing.

Sehr erklärlich war es unter solchen Verhältnissen, wenn der allgemeine Drang nach selbständigem Zusammenschluß und eigenmächtiger Durchführung besonderer Absichten nicht nur die oranische, sondern auch die ihr entgegengesetzte

---

[1]) v. Bezold I n. 115 Anm.

[2]) Languet, September 24: in Flandria tota papatus est plane sublatus. (n. 154 S. 758.)

[3]) Languet n. 154 S. 758, n. 155 S. 762.

Partei ergriff. Diese hatte ihre festen Burgen in den Provinzen Hennegau, Artois und Lille-Douay-Orchies. Da mußten denn die Generalstaaten bereits im März des Jahres 1578 hören, wie die Stände von Artois ihre Nachbarprovinzen zu einer Agitation für ernst gemeinte Ausgleichsversuche mit Spanien fortzureißen suchten;[1]) im Juli führte das gewaltsame Umsichgreifen von Gent bis hart an einen offenen Krieg zwischen dieser Stadt und Lille; in demselben Monat rief der von seiten der Generalstaaten, unter dem Einfluß von Oranien gemachte Versuch, durch einen Religionsfrieden zwischen Protestanten und Katholiken gleiche Rechte zu verteilen, eine neue Aufwallung katholischer Gefühle hervor, während sich zugleich die Statthalter von Hennegau und Artois über ihre Zurückdrängung von der Leitung der Armee mit zunehmender Erbitterung erfüllten. Unter solchem Hader kam es endlich im Oktober dahin, daß unter den drei Provinzen über ein Bündnis zum Schutze der katholischen Religion verhandelt wurde.

Ueberboten ward dieses Vorgehen der wallonischen Provinzen wieder von Oranien und der oranischen Partei. Als Fürst Wilhelm die im März 1578 erfolgte Wahl seines Bruders Johann zum Statthalter von Geldern mit dem Gewichte seines Ansehens beförderte, geschah das unter anderem in der Absicht, durch diesen Mann, der in ähnlicher Weise ihm ergeben und betriebsam war, wie sein verstorbener Bruder Ludwig, ein großes Sonderbündnis zwischen den ihm anhängenden Provinzen zu gegenseitiger Unterstützung und Aneiferung im unnachgiebigen Kampf gegen die spanische Herrschaft unterhandeln zu lassen. Bereits im Februar brachte Johann in diesem Sinne die ersten Anträge an die Staaten von Holland-Seeland; im Juni hatte er schon die Staaten von Geldern, Utrecht und Overijssel in die Verhandlung hineingezogen: seine Meinung war, daß sich das Bündnis über die gesamten nördlichen Provinzen ausdehnen, von da nach Gent, Brüssel und Antwerpen hinüberreichen und selbst deutsche Grafen und Reichsstädte umfassen sollte. Ein Hauptzweck des Bundes sollte Freiheit der protestantischen Religion sein. In diesem Geiste erhob sich denn auch, wie in Flandern, so im Norden — in der Provinz Geldern unter Johanns Begünstigung, in Utrecht unter Zulassung der Regierung — die protestantische Propaganda; es drangen calvinische und lutherische Prediger ein, es bildeten sich in den Städten protestantische Gemeinden, es wurden Kirchen von ihnen eingenommen, und die Einnahme von den eingeschüchterten oder auch einverstandenen Magistraten hinterher genehmigt. Sobald dann die protestantische Gemeinde sich eingerichtet und ausgerüstet hatte, machte sie sich zum weiteren Kampf um die Alleingeltung ihres Kirchenwesens fertig. Das Merkwürdige war, daß hier wie in Brabant und Flandern die siegreiche Partei im Verhältnis zur gesamten Bürgerschaft regelmäßig die Minderheit bildete. Was ihren Triumph ermöglichte, war der Umstand, daß unter ihren Gegnern die Zahl derjenigen, die für ihren überlieferten Glauben Opfer und Gefahren auf sich nehmen wollten, doch noch viel winziger war.

Das Ende solcher entgegengesetzter Bundesbestrebungen war leicht voraus-

[1]) Gachard, États généraux I n. 1057.

zusehen: es hieß Trennung der Niederlande in zwei Teile, von denen der eine, um die Alleinherrschaft der katholischen Kirche zu wahren, seinen Schutz bei Philipp II. suchen mußte, während der andere dem Protestantismus freie Bahn machte und zur völligen Lossagung von Philipps Herrschaft voranschritt. Noch glaubte man freilich, um diesen Ausgang zu verhüten, zwei Mittel vor sich zu sehen: das eine bestand in erfolgreicher Kriegführung, durch welche Oraniens leitende Macht gestärkt worden wäre, das andere in einem alle Teile befriedigenden Ausgleich mit Spanien, von dem Erzherzog Matthias eine Befestigung seines Ansehens erwarten konnte.

Indes, wie die Kriegführung von 1578 in ihrem Anfang durch die Niederlage von Gembloux bezeichnet war, so war sie auch in ihrem Verlauf nicht glücklich. Die Armee der Staaten, jetzt unter die vorsichtige Führung des Grafen Boussu gestellt, errang nur den negativen Erfolg, daß sie weitere Fortschritte der Spanier abwehrte; die kriegerische Hülfe vollends, die den Staaten gleichzeitig von ihren auswärtigen Freunden zu teil wurde, brachte ihnen fast mehr Verlegenheiten als Nutzen. Von Frankreich hatte sich der Herzog von Anjou, nachdem er zeitweilig durch den im Januar 1577 wieder ausgebrochenen Hugenottenkrieg von seinen niederländischen Plänen abgelenkt war, seit dem September desselben Jahres den Generalstaaten mit neuen Hülfsanerbietungen genähert, in der Hoffnung, die Herrschaft über die Niederlande oder ein Stück derselben zu erringen. Diesmal an erster Stelle von den katholischen Parteihäuptern im Hennegau herbeigerufen, dann aber auch von Oranien, der einen gleich mächtigen und des Vertrauens würdigeren Helfer nicht fand, abermals unterstützt, nötigte er die Generalstaaten, ihn in einem am 13. August 1578 abgeschlossenen Bündnis als Verteidiger der Freiheit der Niederlande anzunehmen. In dieser Eigenschaft führte er einen schlecht bezahlten und zuchtlosen Heerhaufen aus Frankreich nach dem Hennegau, dessen vornehmste Waffenthat in der Einnahme des Städtchens Binche bestand. Da sich inzwischen aber die Hoffnung, daß in der weiteren Verflechtung der politischen und militärischen Verlegenheiten die Niederlande oder ein Teil derselben sich ihm als Herrscher ergeben würden, nicht bewahrheitete, und seine Mittel zu Ende gingen, so zog er sich im Januar 1579 nach seiner Heimat zurück, nicht eigentlich in offenem Zerwürfnis mit den Staaten, sondern in der Absicht, sein ehrgeiziges Unternehmen bis auf bessere Gelegenheit ruhen zu lassen.

Nicht besser erging es mit der englischen Hülfeleistung. Die Königin Elisabeth gewährte Bürgschaft für ein Darlehen von 100 000 Pfund Sterling, aber mit der Forderung, daß die Staaten den Pfalzgrafen Johann Kasimir mit 5000 Reitern und 6000 Schweizer Fußknechten in ihren Dienst nähmen, zu deren Aufstellung und Unterhaltung sie weitere 40 000 Pfund darzuleihen versprach. [1]) Hierdurch erhielt der pfälzische Fürst zum drittenmal die Gelegenheit,

---

[1]) Bezold I n. 97. Gachard, États généraux I n. 1054, 1101. Ueber die Bezahlung der 40 000 Pfund Gachard I n. 1125, 1134, 1146, 1194. II n. 1698. Ueber die Verschiedenheit dieser Summe von der Bewilligung der Bürgschaft für 100 000 Pfund a. a. O. n. 1081, 1185, 1186 ꝛc.

in die auswärtigen Religionskriege einzugreifen; zum drittenmal zeigte er aber auch, daß er nicht so sehr zum Schlagen, als zu heimtückischen Intriguen geeignet war. Gegen Ende des Monats Juli musterte er in Zütphen ein Heer von etwa 12000 Mann und brauchte dann sechs Wochen, bis er sich mit den staatischen Truppen, die inzwischen allein die Armee Don Juans aufgehalten und einen Angriff derselben zurückgewiesen hatten, am 9. September bei Löwen verband. Bei dem nun folgenden langsamen Vormarsch gegen den auf Namur zurückweichenden Feind gab es keine kriegerische Arbeit, dafür um so mehr lauten Hader und stille Ränke. Wie es scheint, kam dem berühmten Glaubenskämpfer und seinen Ratgebern die Aufgabe, mit Don Juan zu schlagen, nicht lohnend genug vor; sie dachten, in dem schwankenden niederländischen Staatswesen eine herrschende Stellung zu gewinnen, vielleicht gar in der Weise, daß die Führung des staatischen Heeres in Johann Kasimirs Hände, diejenige der Truppen Anjous in die Hände des Prinzen von Condé gespielt, und dann neben den Niederländern zugleich die Hugenotten zum Kampf gegen die papistischen Mächte aufgerufen würden.[1]) Wie gewöhnlich standen zu derartigen Plänen die materiellen Mittel und die geistigen Fähigkeiten in kläglichem Widerspruch. Die Generalstaaten bezahlten Johann Kasimirs Truppen vielleicht noch etwas besser als die eigenen,[2]) aber doch so mangelhaft, daß der von den unzufriedenen Söldnern bedrängte General am 3. Oktober unter dem Vorwand, daß er nur auf drei Monate bestallt sei, seinen Oberbefehl niederlegte. Statt dann von weiteren Ränken abzustehen, begab er sich plötzlich zu den Gentern, deren Glaubenseifer und durchgreifende Art ihm behagte, um zu sehen, ob nicht hier Geld und führende Macht herauszuschlagen sei. Nach anfänglichem Einvernehmen bemerkten jedoch die wilden Volksführer, daß seine Unentschlossenheit ebenso groß war, wie seine Aufdringlichkeit; sie schoben ihn beiseite und bedrohten sogar seine persönliche Sicherheit[3]). Im Januar 1579 machte er sich endlich, von allen Parteien verwünscht, aus dem Lande.

Mit den kriegerischen Erfolgen der Staaten war es also nichts. Um so dringender trat nun die andere Auskunft, die des friedlichen Ausgleichs, an sie heran. Es war dies ein Ausweg, zu dem sie während des Jahres 1578 wenig Bereitwilligkeit gezeigt hatten. Wenn sie sich jetzt zu demselben hinwandten, so

---

[1]) Vgl. La Huguerie II S. 10 fg., dessen Angaben über die Umtriebe im staatischen Heer wenigstens auf guter Kenntnis der Personalien beruhen. (Ueber die von ihm S. 12 genannten Regimentsobersten vgl. Mémoires anonymes des troubles des P. B. III S. 43 Anm. 2, 3. S. 44 Anm. 1.) Ueber die von ihm erwähnte Ueberführung des Regiments Argenlieu nach Flandern vgl. Gachard, Taciturne IV n. 1187. Auf die Verführungen der staatischen Truppen (La Huguerie S. 13) scheint Oranien in seinem Rundschreiben vom 1. August 1579 hinzuweisen. (Gachard, Taciturne IV S. 175.) Dazu die Aeußerung Zulegers (v. Bezold I n. 121), daß die Lande „feil" sind (doch wohl Erinnerung an Sallust, Jugurtha Kap. 35), und daß „man noch nicht weiß, was Gott i. f. G. noch bescheren . . . will".

[2]) Bis zum 31. August waren die Kosten der Werbung und des ersten Monatssoldes bis auf einen mäßigen Rest bezahlt. (Gachard, États généraux II n. 1309.) Ueber die Bezahlung der staatischen Truppen: Meteren (deutsche Ausgabe 1640) I S. 321/2.

[3]) Languet I n. 159 S. 770.

bedeutete das eine Abwendung von den Bestrebungen Oraniens und den Eintritt in die Kreise der friedlichen Politik des Kaisers und des deutschen Reichs.

Mit dem Gedanken der Stiftung des Friedens in den Niederlanden war Rudolf II. in die Regierung eingetreten. Die Ueberzeugung, die ihn damals erfüllte, daß durch fortgesetzten Krieg die Niederlande in die Arme Frankreichs getrieben würden, daß also nur ein zeitiger Ausgleich diese Provinzen für das Haus Oesterreich retten könne, hatte ihn inzwischen nicht verlassen; hinzugetreten war aber seit dem Abenteuer des Erzherzogs Matthias der Wunsch, dem Bruder die gewonnene Stellung zu wahren, oder ihm doch einen ehrenvollen Abzug zu ermöglichen: ein Ziel, das wieder nur durch gütlichen Ausgleich zwischen Philipp und den aufständischen Provinzen zu erreichen war. So verdoppelte er denn seit Ende 1577 seine Bemühungen sowohl bei den Staaten, wie bei Philipp II. um Gestattung friedlicher Verhandlungen. Bei dem spanischen König kam ihm zu statten, daß die Abwendung von der Regierungskunst Albas und der Wunsch einer gütlichen Verständigung mit den Niederländern in dessen Gedanken noch vorwaltete. Nur widerwillig hatte darum Philipp dem gewaltsamen Vorgehen Don Juans zugestimmt; jetzt, auf das Andringen des Kaisers, ließ er sich herbei, in einem am 24. Juli 1578 an Rudolf gerichteten Schreiben diesem, in der Eigenschaft eines Vermittlers, die Leitung der Friedensverhandlungen zwischen Spanien und den Niederlanden anzutragen.[1]) Nicht diese friedfertige Entschließung an sich, wohl aber die dem Kaiser darin zugedachte Aufgabe mußte nach den Erfahrungen der niederländischen Friedensverhandlung von 1575, bei welcher Spanien dem kaiserlichen Gesandten die Stellung des Vermittlers verweigert und ihn nur als Assistenten zugelassen hatte (S. 509 Anm.[1]), Erstaunen erregen. Hatte Philipp das alte Mißtrauen gegen die niederländische Politik seiner deutschen Verwandten unter dem neuen Kaiser plötzlich abgelegt? Es ist wohl kein Zweifel, er hatte es wirklich insofern gemildert, als Rudolfs Vorgehen gegen die Protestanten seiner Erblande — wir kommen später darauf zurück — diesen gegen den Verdacht der Begünstigung protestantischer Religionsfreiheit sicherte. Darum glaubte Philipp ihm die Verhandlung mit den niederländischen Ketzern anvertrauen zu können. Ja er trat dem verwandten Hause noch um einen wichtigen Schritt näher. Als Preis des Ausgleichs, wenn er gelinge, war er bereit, sich zwar nicht den Erzherzog Matthias, aber wohl des Kaisers ältesten Bruder, den Erzherzog Ernst, als Statthalter gefallen zu lassen.[2])

Eben diese Annäherung Rudolfs an Philipp war aber anderseits nicht geeignet, ihm seine Aufgabe bei den Staaten zu erleichtern. Schon im Februar 1578 antworteten letztere dem Kaiser, als dieser ganz im Sinne Philipps die beiden Grundforderungen der Erhaltung der königlichen Autorität und der alleingeltenden katholischen Religion eingeschärft hatte: die Herstellung der kirchlichen Verhältnisse auf den Fuß der Regierung Karls V. sei eine Unmöglichkeit.[3]) Sie wiesen damit von Anfang an auf die Schwierigkeit hin, an

[1]) Schwendi, 1578 August 18. (Chmel, Handschriften der Wiener Hofbibliothek I S. 95.)

[2]) Khevenhüller I S. 41. Vgl. den eben angeführten Brief Schwendis.

[3]) Gachard, États généraux I n. 1022. Vgl. n. 924, 977.

welcher alle Ausgleichsversuche scheitern mußten. Trotzdem gingen auch sie bei den wachsenden Verlegenheiten ihrer Kriegführung auf die kaiserliche Vermittelung ein; am 25. Januar 1579 teilten sie Rudolf II. ihre willfährige Entschließung mit. Noch größeres Ansehen schien dann dem Unternehmen des Kaisers zuzuwachsen, da ein in den Monaten April und Mai zu Worms gehaltener Deputationstag diese Friedensverhandlungen ebenfalls billigte und dem Kaiser die Ernennung von Kurfürsten und Fürsten zu seinen Bevollmächtigten anheimstellte.

So kam im Mai 1579 ein stattlicher Friedenskongreß in der Stadt Köln zustande. Als Haupt der spanischen Gesandtschaft erschien der Herzog von Terranova; das vornehmste Mitglied der staatischen Abgeordneten war der Herzog von Arschot; von seiten des Kaisers erschienen als Vermittler die beiden Kurfürsten von Köln und Trier, sowie der Bischof von Würzburg in Person, ferner Bevollmächtigte des Herzogs von Jülich und der Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg. Der Kaiser mochte mit Befriedigung und Hoffnung auf den sich so glänzend anlassenden Anfang seines Werkes sehen. Aber anders als er dachten diejenigen Männer, die in den Niederlanden das Heft der Dinge in der Hand hatten, zunächst der Statthalter Philipps II. Statthalter des Königs in den Niederlanden war nicht mehr der ungestüme Don Juan d'Austria; dessen erschöpfte Kräfte waren am 1. Oktober 1578 dem Uebermaß der Aufregungen, Anstrengungen und Enttäuschungen erlegen; sein Nachfolger war der zweiunddreißigjährige Herzog Alessandro Farnese, Sohn der Herzogin Margareta von Parma. Dieser große Feldherr und geschmeidige Unterhändler begann seine Regentschaft mit zwei entscheidenden Unternehmungen: der Belagerung Mastrichts und dem Ausgleich mit den wallonischen Provinzen. Hinsichtlich der letzteren ist schon erzählt, wie sie unter den Zwistigkeiten, die in den Niederlanden um sich griffen, seit Oktober 1578 über ein Sonderbündnis verhandelten; am 7. Januar 1579 kam dasselbe zustande, mit dem doppelten Zweck der Erhaltung der katholischen Religion in der Alleinherrschaft und der Verteidigung der Satzungen des Genter Friedens. Der wahre Feind, gegen welchen dieses Bündnis geschlossen wurde, war die protestantische und oranische Partei. In unentrinnbarer Konsequenz sahen sich darum die Mitglieder desselben auf die spanische Seite getrieben, und diesen Zug wußte Alessandro zu benutzen. Schon im Dezember 1578 machten seine Abgeordneten den Staaten von Artois bestimmte Friedensvorschläge;[1]) am 30. März entschieden sich die Staaten von Lille-Douay-Orchies für die Annahme der vom Statthalter vorgeschlagenen Bedingungen; am 17. Mai kam in Arras zwischen den Bevollmächtigten des Herzogs einerseits und denjenigen der Provinzen anderseits der Friedensvertrag zustande. Alleingeltung der katholischen Religion, auf die sich alle Stände und Beamte, alle Bürger und Soldaten verpflichten sollten, war eine von beiden Teilen mit gleichem Eifer angenommene Grundbestimmung dieses Vertrags; im übrigen gewährte Alessandro mit freigebigen Händen die Bestätigung des Genter Friedens und zahlreiche Erweiterungen der Sonderrechte der Lande und der Macht der

[1]) Gachard, États généraux II n. 1531.

Provinzialstaaten: er mußte sich sagen, daß die Not des Krieges ihn von der Befolgung vieler seiner Zugeständnisse, z. B. von der Abführung der fremden Truppen, entbinden werde, und daß die Zwangslage, in der sich die ausgesöhnten Provinzen nunmehr zwischen Spanien und ihren feindlich gewordenen Landsleuten befanden, ihnen den Mut zu neuen Aufständen benehmen werde.

Wie seltsam gestaltete sich unter solchen Vorgängen gleich der Anfang der Kölner Friedensverhandlungen! Als die Generalstaaten am 9. April die Vollmacht für ihre Gesandten ausstellten, fanden sich von den siebzehn Provinzen, die sich bei und nach dem Genter Frieden unter dieser Vertretung vereinigt hatten (S. 529), nur noch zwölf beisammen. Es fehlten die drei eben damals auf den Ausgleich hinsteuernden wallonischen Provinzen, es fehlte die zwischen ihnen und den Generalstaaten noch schwankende Provinz Valenciennes, es fehlte endlich Namur, wo schon Don Juan Meister geworden war. Natürlich ließen es die Generalstaaten nicht an Beschwerden über die Sonderverhandlung mit den Wallonen, durch welche die Hauptverhandlung durchkreuzt werde, fehlen. Aber nicht nur, daß der Herzog von Parma sich an diese Einwendungen nicht kehrte, er wies nicht minder die von den Staaten höchlich gebilligten Anträge des Kaisers auf Waffenruhe während der Friedensverhandlungen ab und begann statt dessen im Monat März mit der Belagerung von Mastricht, die er nach viermonatlichen unerhörten Anstrengungen zum Ziel führte. Seine Meinung war, daß der Versuch einer Verständigung mit den gesamten Niederlanden aussichtslos sei, daß darum der Ausgleich mit einzelnen Provinzen durch Sonderverträge zu erzielen und durch schwere kriegerische Schläge zu beschleunigen sei.

Noch weniger freundlich als der Herzog von Parma stellte sich zu den kaiserlichen Friedensbestrebungen der Fürst von Oranien. Ihn beherrschte unwandelbar derselbe Gedanke, der ihn einst die Aussöhnungsverhandlungen mit Don Juan hatte bekämpfen lassen, daß nämlich jeder Ausgleich, der eine wirkliche Herrschaft Philipps II. herstelle, verwerflich sei. Offen dem so imposant angelegten Friedenswerk zu widerstehen, hielt er nicht für ratsam; aber die wahren Bürgschaften einer besseren Zukunft erblickte auch er in energischer Kriegführung und im raschen und engen Zusammenschluß der Gleichgesinnten. Eine kräftige Führung der Waffen, welche vor allem den Entsatz von Mastricht hätte bewirken sollen, konnte er nun freilich bei den uneinigen und machtlosen Generalstaaten nicht durchsetzen; die zweite Forderung jedoch wurde eben damals, als die wallonischen Provinzen noch mit Parma unterhandelten, durch die rücksichtslos durchgreifende Thatkraft seines Bruders Johann verwirklicht. Im Januar 1579 waren dessen Bemühungen um die Stiftung eines Sonderbündnisses, welches im Gegensatz gegen die Wallonen den Zwecken der oranischen Politik dienen sollte, unter harten Kämpfen, nicht ohne Einschüchterung und Vergewaltigung der konservativen und katholischen Mitglieder der Stände, so weit gediehen, daß der Bund auf einer Tagsatzung zu Utrecht im Namen von fünf nördlichen Provinzen, nämlich Holland, Seeland, Utrecht, Geldern und den Groninger Ommelanden, abgeschlossen werden konnte (23. Januar). Dieses Utrechter Bündnis sollte zu dem Gesamtverband der durch die Generalstaaten vertretenen Niederlande in ähnlichem Verhältnisse stehen, wie die Sonderbündnisse deutscher Reichs-

stände zu den allgemeinen Ordnungen des Reichs, nur daß es von vornherein viel fester sein sollte, als die deutschen Einungen, indem es, ähnlich wie die Schweizer Eidgenossenschaft, nicht auf bestimmte Jahre, sondern auf ewige Zeiten galt, und indem ferner die vereinigten Provinzen einander zusagten, sich niemals mittelst dynastischer Heiraten, Erbteilungen oder sonstiger Abmachungen von einander trennen zu lassen. Zweck des Bundes war, gegenseitige Verteidigung gegen widerrechtliche Gewalt, mochte sie kommen, woher sie wollte, vor allem Schutz der Landesrechte und der Bestimmungen des Genter Friedens gegen Gewalt, die im Namen des Königs gegen die Provinzen ausgeübt werde. Indem man sich zur Verfechtung des Genter Friedens vereinigte, gedachte man indes keineswegs für die von demselben geschützte Alleinherrschaft der katholischen Kirche außerhalb Holland-Seelands einzutreten, im Gegenteil, man erklärte, den spanischen Waffen auch dann widerstehen zu wollen, wenn sie unter dem Vorwand der Herstellung der katholischen Religion geführt würden; man verbürgte den Provinzen von Holland und Seeland, wo die calvinische Kirche allein herrschte, das Recht, in Sachen der Religion nach eigenem Gutdünken zu verfahren; und den anderen Provinzen, in denen der Protestantismus sich eben unter heftigen Kämpfen Raum machte, sprach man die gleiche Befugnis zu, nur daß man ihnen den im Juli 1578 von den Generalstaaten vereinbarten Religionsfrieden (S. 538) empfahl, welcher, neben allgemeiner Freiheit des Hausgottesdienstes für Katholiken und Protestanten, das Recht der öffentlichen Religionsübung und die Zuweisung von Kirchen an die eine oder die andere Partei von dem Bestand einer erheblichen Anzahl von Angehörigen derselben in den einzelnen Städten und Dörfern abhängig machte.

Freiheit für den vordringenden Protestantismus war somit einer der Zwecke der Utrechter Union. Unzertrennlich von diesem einen Gedanken war der zweite des unerbittlichen Kampfes gegen die spanische Herrschaft. Der König Philipp und die Spanier, so sagt eine bald nach Abschluß des Bundes gefertigte Denkschrift, welche die Anschauungen seiner Urheber wiedergibt, werden nimmermehr einen Frieden in Religions- und anderen Sachen bewilligen, als lediglich in der Absicht, wieder ihren Fuß in die Lande zu setzen und den Vertrag zur gelegenen Zeit zu brechen.[1]) — Ein drittes Motiv der Union war der Zwist ihrer Angehörigen mit den Wallonen, ihr Mißtrauen gegen die von verschiedenen Parteien hin und her gezogenen und zur Ohnmacht verurteilten Generalstaaten. Scharf machte sich in dieser Richtung auch der nationale Gegensatz geltend, welcher erst den Haß gegen die Spanier erzeugt hatte und sich nun gegen das Innere der Niederlande selber kehrte. Die Verbündeten machten es den Wallonen zum Vorwurf, daß sie das Französische als Geschäftssprache der Generalstaaten durchgesetzt hatten; sie erklärten, die Provinzen, die durch Gleichheit der Sprache und der Rechte auf einander angewiesen seien, in dem engeren Bunde vereinigen zu wollen.[2]) Gegen die Wallonen verbanden sich also Niederrheinländer, Holländer und Friesen. Deren Stammesgebiete wurden, seitdem im Laufe des Jahres

---

[1]) Groen v. Pr. I 6 S. 558.

[2]) Denkschrift bei Groen v. Pr. I 6 S. 542, 548.

1579 der Beitritt von Friesland und Overijssel die Zahl der sieben nördlichen Provinzen voll gemacht hatte, von der Union gänzlich umfaßt. Südlich von der Maas trat sofort nur die Stadt Gent bei, allmählich, während der Jahre 1579 und 1580, fanden sich aus Brabant die Städte Antwerpen und Brüssel, aus Flandern alle vier Hauptstädte ein. Aber zu der geschlossenen Masse der nördlichen Provinzen blieb ihr Verhältnis ein loseres.[1])

Die Utrechter Verbündeten gaben vor, daß sie das Gemeinwesen der Generalstaaten nicht schwächen, sondern die Zwecke desselben fördern wollten. Allein da sie zugleich eine Verfassung annahmen, welche eine selbständige Besteuerung und eigene Einnahmen, selbständige Kriegführung und eigene Truppen des Bundes ins Leben rief, da sie eigene Tagsatzungen der Abgeordneten der verbündeten Provinzen und Städte veranstalteten und bald noch einen ständigen Regierungsausschuß, das sogenannte Kollegium der engeren Union, niedersetzten, so erfolgte von selbst, daß für den Bereich der nördlichen Provinzen die Aufstellung und Unterhaltung, die Verwendung und Leitung der Streitkräfte fast ausschließlich an den Bund und seine Organe überging. Trotzdem war die Utrechter Union nicht in jedem Sinne eine Sonderbildung, die sich von dem niederländischen Gemeinwesen loslöste; sie wirkte vielmehr zugleich auf dasselbe mächtig zurück. Seitdem nämlich die Zahl der in den Generalstaaten vertretenen Provinzen auf zwölf zurückgegangen war, erlangten die Mitglieder der Utrechter Union den Vorteil der Mehrheit. Damit war verwirklicht, was Oranien seit dem Jahre 1576 erstrebt hatte: die Männer, welche seine Politik des Sturzes der spanischen Herrschaft und der Freigabe des Protestantismus verfochten, hatten jetzt unter den Generalstaaten das Uebergewicht. Das war ein Erfolg, den es auszubeuten galt, und der nun auch zunächst ausgebeutet wurde in der Kölner Friedensverhandlung.

Es ist bemerkt, daß Oranien keinen Ausgleich wollte, der Philipp hätte befriedigen können. In diesem Sinne wurden nun die Instruktionen verfaßt, welche für die zum Kölner Kongreß abgeordneten Gesandten der Staaten am 8. und 9. April 1579 ausgefertigt wurden. Die Grundforderung, welche man hier in politischer Hinsicht stellte, lautete nach wie vor: Achtung der Sonderrechte der Lande und Fernhaltung der den Landen nicht Angehörigen von Heer und Aemtern. Als Bürgschaften für die Verwirklichung dieser Forderung stellte man aber eine Reihe von Verfassungsbestimmungen auf, zu deren Kennzeichnung das eine Verlangen genügt, daß alle künftigen Generalstatthalter an die mit Erzherzog Matthias vereinbarten Bedingungen gebunden bleiben sollten. Hiermit zeichnete man den Entwurf einer neuen Verfassung, deren Formel Wilhelm von Oranien schon am 30. November 1576 bei Gelegenheit der Verhandlungen mit Don Juan ausgesprochen hatte in den Worten: Regierung der Lande durch die Staaten unter dem nach dem Landesrecht bestimmten Gehorsam gegen den

---

[1]) Ueber die Beitrittserklärungen und die vielen Mängel und Zweideutigkeiten derselben s. P. L. Muller, De Staat der vereenigde Nederlanden 1572—94 S. 216 fg. Ueber Brüssels Beitritt: Mémoires anonymes IV S. 278.

König.[1]) Zu diesen politischen Forderungen gesellten sich dann die kirchlichen. Man verlangte, daß da, wo die reformierte oder die lutherische Kirchenordnung aufgerichtet oder der Religionsfriede eingeführt sei, der gegenwärtige Zustand erhalten bleibe.

Von dem Augenblick, da diese Forderungen aufgestellt waren, und eine oranische Majorität sich zusammenschloß mit der festen Absicht, wenigstens das Wesentliche derselben zu behaupten, war über die Kölner Friedensverhandlungen das Urteil gesprochen. Philipp war ja wohl bereit, in politischer Beziehung die Zugeständnisse des ewigen Ediktes zu erneuern, aber auf die Grundbedingungen monarchischer Gewalt zu gunsten der Staaten zu verzichten, lag ihm so fern, wie nur irgend einem Fürsten seiner Zeit. In kirchlicher Beziehung wollte er im äußersten Falle sämtliche Einräumungen des ewigen Ediktes bestätigen; aber protestantische Religionsübung oder auch nur individuelle protestantische Gewissensfreiheit den Provinzen außer Holland-Seeland zu gewähren, kam ihm als ganz unstatthaft vor; allenfalls sollte den Protestanten ein vierjähriger Termin zur Auswanderung und der Schutz ihrer Vermögensrechte bewilligt werden.[2])

Vergeblich war es, wenn nun bei solchen Gegensätzen die kaiserlichen Kommissarien in sechsmonatlichen Verhandlungen sich abmühten, die Parteien einander näher zu bringen. Ihre Bemühungen konnten um so weniger fruchten, da sie von vornherein, entsprechend dem von Rudolf eingenommenen Standpunkte, nicht so sehr als Vermittler, denn als Befürworter der spanischen Friedensvorschläge auftraten, und da im weiteren Verlauf der Verhandlung ein von ihnen selbst vorgelegter Vergleichsentwurf, welcher die spanischen Vorschläge vielfach zu gunsten der Niederländer milderte, ohne doch die letzteren in der Hauptsache zu befriedigen, die bereitwillige Zustimmung der Spanier fand, so daß am Ende Spanier und Kaiserliche vereint den Niederländern entgegenstanden. Am 13. November erkannten die kaiserlichen Kommissarien die Aussichtslosigkeit des Vermittlungswerkes an; durch einen an diesem Tage veröffentlichten Abschied machten sie der Hauptverhandlung ein Ende. Nachträgliche Unterhandlungen, die sich noch durch mehrere Wochen hinschleppten, führten zu keinem besseren Ergebnis. Der Kaiser mußte sich sagen, daß seine Hoffnung, in den Niederlanden den Frieden herzustellen und dann die Regierung derselben einem seiner Brüder zuzuwenden, gescheitert war.

Gescheitert war damit aber auch der letzte Versuch, die Niederlande unzerrissen beisammen zu halten; jene längst begonnene Scheidung in zwei feindliche Hälften, die eine unter spanischer Hoheit, die andere unwiderruflich von Philipps Herrschaft losgerissen, mußte sich nunmehr vollenden. Wie oben erzählt, hatten bereits im Mai 1579 drei wallonische Provinzen ihren Frieden mit Parma gemacht. Während nun im September, nach allseitig erfolgter Ratifikation, dieser Friede verkündigt ward, entschloß sich die bis dahin schwan-

---

[1]) Gachard, Analectes belges S. 302.

[2]) Philipps Instruktion für Terranova bei Strada II lib. 2. (Ausg. Antwerpen 1648 II S. 101 fg.) Desselben Schreiben an Terranova, 1579 Juni 12. (A. a. O. S. 124.)

kende Stadt Valenciennes, dem Beispiele ihrer Stammesgenossen zu folgen: im Oktober 1579 ward zwischen ihr und dem Statthalter des Hennegau, als Bevollmächtigten Philipps II., der Aussöhnungsvertrag geschlossen.[1]) Zwei Monate später traf in Brabant die Stadt Herzogenbosch ihr Abkommen mit Parma, so daß von den vier Hauptstädten dieser Provinz nunmehr zwei, nämlich Löwen und Herzogenbosch, sich wieder unter spanischer Herrschaft befanden. Die Stadt Mecheln endlich unterwarf sich bereits im Juli dem König Philipp, wurde aber im folgenden Jahre mit Gewalt noch einmal in den Verband der Generalstaaten zurückgeführt.

Dieser Ausscheidung der südlichen Provinzen gegenüber bereiteten sich die noch im Aufstand verharrenden Lande zu dem äußersten, durch Oraniens Politik von langer Hand vorbereiteten Schritte. Bereits im August des Jahres 1578, als die Generalstaaten den Herzog von Anjou zum Beschützer der niederländischen Freiheit erhoben, hatten sie ihm zusagen müssen, daß, im Falle der Wahl eines neuen Herrschers, sie ihn allen anderen Bewerbern vorziehen wollten: ein Abkommen, in dem ebensosehr die wahre Absicht des französischen Herzogs, wie das Schwanken der Generalstaaten zwischen Erhaltung und Sturz der Herrschaft Philipps II. zum Ausdruck kam. Der Herzog hörte von da ab nicht auf, erst während seiner Anwesenheit in den Niederlanden aus unmittelbarer Nähe, dann nach seinem Abzug durch einen bei den Staaten zurückgelassenen Gesandten auf die Verwirklichung dieser Zusage zu dringen, und die Staaten sahen sich bald zu der bestimmteren Fassung getrieben, daß entweder innerhalb eines festen Termins ein Ausgleich mit Spanien zustande kommen, oder jener Wechsel des Herrschers vorgenommen werden müsse. In diesem Sinne fertigten sie am 17. April 1579 für ihre Gesandten zum Kölner Kongreß eine zusätzliche Instruktion aus, des Inhalts: wenn in sechs Wochen vom Beginn der Verhandlungen ab der König von Spanien den Frieden nicht gewährt, so betrachten die Staaten ihn als seiner Herrschaftsrechte verlustig, sich selber als befugt zur Wahl eines anderen Fürsten. Da nun der Friede in sechs Wochen ebensowenig zustande kam wie in sechs Monaten, so trat die Forderung, jene Erklärung wahr zu machen, immer ernster an die Staaten heran. Und wirklich warf jetzt, seit August 1579, der Fürst von Oranien alle Rücksicht von sich: er sprach — zunächst gegenüber der Utrechter Union — offen für den Wechsel der Herrschaft, und zwar zu gunsten des Herzogs von Anjou.

Noch standen dem entscheidenden Entschluß schwere Bedenken gegenüber: einmal der Zweifel an der Erlaubtheit desselben, sodann die besonders in den nördlichen Provinzen vorherrschende Abneigung gegen den französischen Prinzen. Um die Rechtsbedenken zu beschwichtigen, griff man auf die vor zehn Jahren vom Fürsten von Oranien verkündeten Lehren von dem Vertrag zwischen Fürst und Ständen und von dem Widerstandsrecht der letzteren (S. 388) zurück; man verband damit die seit der Bartholomäusnacht hervorgetretene hugenottische Staatslehre, welche das Volk als ursprünglichen Verleiher der monarchischen Gewalt, als bleibenden Inhaber bestimmter aktiver und passiver Rechte, die Reichs-

[1]) Mémoires anonymes IV S. 352 Anm.

stände als Wächter der Volksrechte und berufene Vorkämpfer des Volkes gegen den seine übertragene Gewalt mißbrauchenden Tyrannen hinstellte (S. 489). Unter den Schriften, welche diese Grundsätze einer lernbegierigen Menge in Frankreich, den Niederlanden und Schottland vortrugen, zeichnete sich durch treffende Schärfe und beredte Invektive, durch systematischen Zusammenhang und weiten Ueberblick über die Verhältnisse der europäischen Monarchien ein Buch aus, welches unter dem Titel „Vindiciae contra tyrannos“ schon um das Jahr 1574 ausgearbeitet, aber noch längere Zeit ungedruckt geblieben war. Ihr Verfasser war entweder der Nordfranzose Philipp Mornai oder der Burgunder Hubert Languet. Beide befanden sich im Jahre 1579 in nahen Beziehungen zu den niederländischen Staatsmännern und Staatshändeln, der eine in Antwerpen und Gent, der andere in Frankfurt, Köln und Antwerpen sich aufhaltend. Unter dem Eindruck der bei den Kölner Friedensverhandlungen neu erregten Streitigkeiten über die Rechte des Volkes gegen den Fürsten, unter der wiederholt ausgesprochenen und in drohende Nähe gerückten Aussicht auf den definitiven Abfall der Niederlande gab nun der eine oder der andere der genannten Männer oder auch beide nach gemeinsamer Verabredung jenes Buch im Jahre 1579 in den Druck. Sofort fand es weite Verbreitung, und als im Winter 1579 auf 80 einer der staatischen Gesandten in Köln, Aggäus Albada, die Akten des Kongresses begleitet von Anmerkungen, die zur Verteidigung der Staaten dienten, herausgab, berief er sich unter anderem bereits auf die Darlegungen des eben veröffentlichten Werkes.[1])

Schwieriger vielleicht, als solchen Theorien Eingang zu verschaffen, war es, die Abneigung gegen den zweideutigen katholischen Prinzen zu überwinden. Indes, ein kräftiges Ueberredungsmittel, mit welchem bei diesen Verhandlungen der Fürst von Oranien sich selber und die Provinzen überzeugte, war, daß man ja eine rein republikanische Verfassung einzuführen nicht wagen wollte, und einen irgendwie mächtigen Fürsten außer dem Herzog von Anjou zu gewinnen nicht hoffen durfte. Daneben hatte man das bei Matthias erprobte Mittel, dem neuen Souverän solche Bedingungen vorzuschreiben, daß die wahren Inhaber der Macht die Staaten blieben. Mit derartigen Vorstellungen wußte Fürst Wilhelm nach und nach die Zustimmung der General- und der Provinzialstaaten zu seinem Plan zu erringen, während der Herzog von Anjou durch Benutzung der wachsenden Gegensätze Frankreichs und Englands gegen Spanien und unter fortgesetzten Verhandlungen mit den Generalstaaten sich die nötigen Grundlagen einer niederländischen Herrschaft zu sichern suchte. Immerhin dauerte es bis zum 19. September 1580, ehe zwischen ihm und den Gesandten der Generalstaaten über die Bedingungen, unter denen er die Herrschaft führen sollte, ein Vertrag zustande kam; und von da gingen noch anderthalb Jahre dahin, bis die übrigen vorbereitenden Maßregeln erledigt waren und nun, im Februar 1582, der neue Herrscher in den Niederlanden erschien.

Den gewaltigsten Eindruck unter diesen vorbereitenden Maßregeln machte

---

[1]) Vgl. die Abhandlung Lossens in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie, philos.-hist. Kl. 1887 S. 215.

die am 26. Juli 1581 veröffentlichte Erklärung der Generalstaaten, daß der König von Spanien seiner Herrschaft über die vereinigten Niederlande verlustig geworden sei. In der Begründung ihres Beschlusses faßten die Staaten jene Anschauungen, für welche Oranien die Waffen geführt, und der Verfasser der Vindiciae Propaganda gemacht hatte, in kürzestem Auszug zusammen: wenn der Fürst, so hieß es, die seiner Macht durch Recht und Vernunft gesetzten Normen mißachtet, um seine Unterthanen wie Knechte zu behandeln, so dürfen die Unterthanen sich von ihm lossagen, besonders wenn diese Lossagung auf Beschluß der Stände des Reiches erfolgt, und vollends, wenn, wie in diesen Provinzen, der Fürst nur angenommen wird gegen die eidliche Verpflichtung, die Privilegien und Herkommen des Landes zu beobachten, wenn endlich, wie in den meisten dieser Provinzen, auf dem Bruch dieses Vertrags zwischen Fürst und Land der Verlust seiner Herrschaft steht. So wurden die Stände als diejenigen, welche die Regierung verleihen, überwachen und in bestimmten Fällen zurücknehmen können, dem Landesfürsten gegenübergestellt. Kann es da wunder nehmen, daß sie ihrem neugewählten Landesherrn, dessen Eintritt in demselben Edikt verkündet wurde, in dem Philipps Absetzung vollzogen ward, nur sehr beschränkte Rechte einräumten? Wie dem Erzherzog Matthias ein Staatsrat, so wurde dem Herzog von Anjou ein Landrat zur Seite gesetzt, dessen Mitglieder nicht der Landesfürst zu ernennen, sondern die Provinzialstaaten zu verordnen hatten. Der einen von den beiden Abteilungen dieses Landrats, welche in den nördlichen Provinzen waltete, fiel thatsächlich die beinahe völlig selbständige Leitung des Krieges und der gemeinsamen Angelegenheiten zu. Aehnlich wie der Erzherzog wurde sodann auch Anjou bei Ernennung der Statthalter der Provinzen, der Städte und Festungen an den Vorschlag der Provinzialstaaten, bei Ernennung des obersten Feldherrn an die Zustimmung der Generalstaaten gebunden. Noch genauer als in der Abmachung mit dem Erzherzog wurde in dem Vergleiche mit Anjou bestimmt, daß er den Generalstaaten und weiter den einzelnen Provinzialstaaten einen Eid schwören sollte über die Beobachtung ihrer Rechte, und daß die Verletzung dieses Eides die Befugnis der Stände nach sich zog, von ihm abzufallen und einen anderen Landesfürsten zu erwählen.

So erhielt das neue Staatswesen zwar eine monarchische Spitze, aber eine in Wahrheit ständisch-republikanische Verfassung. Ein anderer Charakterzug desselben beruhte auf der Alleinherrschaft der calvinischen Kirchenordnungen. Jene dem Aufstande gegen Spanien rasch folgenden Aufläufe in den Städten, unter denen die freie Religionsübung für die Protestanten erzwungen war, wiederholten sich während und nach 1579 in immer neuen Ausbrüchen, um von der Freiheit zur Alleinherrschaft zu drängen. Ueberall gab der Widerstand der katholischen Geistlichen gegen den völligen Bruch mit Spanien den protestantischen Massen Anlaß, sie als Landesverräter zu verfolgen, und zugleich diente die Neubesetzung der städtischen Magistrate mit protestantischen oder dem Protestantismus günstigen Mitgliedern dazu, um den glaubenseifrigen Haufen ihr Werk zu erleichtern. So kam es denn im Laufe weniger Jahre dahin, daß erst in den Städten, dann auf dem platten Lande der katholische Gottesdienst fast allerwärts eingestellt, und schließlich das dauernde Verbot desselben durch Beschluß

der Provinzialstaaten festgesetzt wurde. Auch damit war die Umwälzung noch nicht beendet. Gemeinsam mit den Calvinisten hatten vielfach Lutheraner gekämpft und ihre Gemeinden gegründet. Sobald nun aber der gemeinsame Feind überwältigt war, mußten nach und nach auch die Lutheraner auf die Besonderheiten ihres Gottesdienstes und ihrer Lehre zu gunsten des calvinischen Kirchenwesens meistens verzichten.

Es war lediglich eine Minorität, die also kraft ihrer Energie und der Verbindung ihres Glaubens mit der unversöhnlichen Feindschaft gegen die spanische Herrschaft alle abweichenden Kirchen niederzwang. Hatte aber der Geist dieser Minderheit wenigstens die Machthaber des jungen Staatswesens durchdrungen? Die eigentlichen Machthaber waren innerhalb der Staaten die Abgeordneten der Städte — denn die Kraft des Adels war infolge der Rückkehr der meisten seiner Häupter, besonders der wallonischen Herren, unter die spanische Herrschaft gebrochen — die städtischen Abgeordneten aber gingen aus den Stadträten, Schöffenkollegien und städtischen Beamten hervor, die regelmäßig aus einem engeren Kreise patrizischer Familien genommen wurden. Kooptation und Ernennung von seiten des Provinzialstatthalters wirkten bei ihrer Einsetzung zusammen. Die Mehrzahl dieser städtischen Häupter nun, und gleich ihnen so manche aus den Reihen humanistisch gebildeter Juristen und strebsamer Edelleute emporgestiegenen Staatsmänner würden wohl, wenn die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse von ihrem Willen abgehangen hätte, die Verteilung gleicher Rechte zwischen Katholiken und Protestanten vorgezogen und vollends der Unterdrückung der Lutheraner durch die Calvinisten gewehrt haben. Ihrer persönlichen Gesinnung nach waren sie meistenteils nicht eigentlich katholisch — denn die katholische Hierarchie war ihnen viel zu streng und ihre Dogmatik viel zu weitgehend — aber sie waren auch nicht aus innerstem Antrieb protestantisch, denn ihren Anschluß an ein bestimmtes protestantisches Kirchenwesen verschoben sie oder machten ihn abhängig von der sittlichen Kraft, welche dasselbe im öffentlichen Leben bethätigte, von den Vorteilen, welche es für weltlich-politische Zwecke zu gewähren versprach. Und so kam es, daß diese Staatsmänner die Herrschaft der calvinischen Kirche nicht hervorriefen, sondern sie nachträglich bestätigten, nachdem nämlich die Anhänger derselben sich nicht nur als die thatkräftigste und zur straffen Organisation fähigste kirchliche Gemeinschaft, sondern auch als die nützlichste Hülfstruppe im Kampfe gegen Philipps Herrschaft erwiesen hatten. Es erfolgte weiter, daß ein tiefer Gegensatz bestehen blieb zwischen den Regierenden, den Patriziern und humanistisch Gebildeten einerseits, denen das Bekenntnis, an welches die Vorrechte der herrschenden Kirche geknüpft waren, leicht zu eng, die Zucht der calvinischen Kirche leicht zu herb wurde, und den glaubenseifrigen Bürgerschaften nebst ihren geistlichen Führern anderseits, welche nicht nur äußerliche, sondern auch innerliche Unterwerfung unter die kirchliche Lehre und Zucht verlangten.

Verschärft wurde dieser Gegensatz durch die Selbständigkeit der niederländischen Kirche. Ihre Verfassung war erwachsen auf Grund freier Synodalbeschlüsse ohne Beteiligung der staatlichen Autorität. Wie Geistliche und Gemeinden nach dem Aufstande von 1572 als vorläufige oberste Autorität in ihrem

Kirchenwesen die holländisch-seeländische Synode aufgestellt hatten, so suchten sie seit der allgemeinen Erhebung der Niederlande einen höheren Abschluß in gelegentlich zusammentretenden allgemeinen Synoden. Die in Dortrecht im Jahre 1578 zusammentretende Kirchenversammlung konnte bereits als nationale Synode bezeichnet werden. Aber in derselben Zeit, da der kirchliche Organismus sich also erweiterte und innerlich befestigte, begannen auch die Streitigkeiten über die Grenzen der kirchlichen Befugnisse und über die dem Staate zukommenden Rechte in der Regierung und Gesetzgebung der Kirche. Wieder trafen hier die gegen die Macht der Kirche eifersüchtigen Regenten und die unerbittlichen Kirchenmänner, welche zur vollen Durchführung der von ihnen verfochtenen göttlichen Ordnungen die Dienste der Staatsgewalt beanspruchten, gegeneinander. Eines jedoch wurde bei all derartigen Konflikten von der Regierung unverbrüchlich festgehalten und von der herrschenden Kirche im wesentlichen, wenn auch nicht ohne mancherlei Einschränkungen, zugegeben, daß nämlich die Verbote und Strafen gegen die abweichenden christlichen Religionsparteien nicht der persönlichen Gesinnung, sondern nur der öffentlichen Lehre und dem Gottesdienste gelten dürften. Als Errungenschaft des Kampfes gegen die Inquisition und die Religionsedikte Karls V. blieb nach wie vor die Satzung zurück, daß niemand seines religiösen Glaubens wegen ausgeforscht und bestraft werden dürfe. Sie war aufgestellt für Holland und Seeland im Jahre 1576 (S. 489), ausgedehnt auf die Mitglieder der Utrechter Union im Jahre 1579, und bestätigt für die Gesamtheit der befreiten Provinzen in dem Herrschaftsvertrag mit Anjou.

Nicht ungemischt war also der protestantische Charakter der staatischen Niederlande. Aber er war stark genug, um in Verbindung mit den republikanischen Ordnungen einen unausgleichbaren Gegensatz zwischen dem jungen Freistaat und den der Politik Philipps wieder dienstbar gewordenen südlichen Provinzen zu begründen: einen Gegensatz, der fortan die innere Entwickelung sowohl, wie die auswärtige Politik der feindlichen Staatswesen beherrschen mußte.

Wie aber von dem nunmehr erreichten Zeitpunkt des Jahres 1581 an die Geschichte der getrennten Niederlande weiter verlief, hat unsere Betrachtung nicht mehr zu verfolgen. Es war notwendig, aus den inneren Verhältnissen dieser Lande ihre Spaltung in zwei feindliche Gemeinwesen zu entwickeln. Denn erst jetzt, nachdem wir den Verlauf der Spaltung und die Natur der gespaltenen Staatswesen überblicken, wird es möglich, die Einwirkung zu verstehen, welche die Niederlande während und nach ihrer Trennung auf das deutsche Reich ausgeübt haben. — Wie oben bemerkt, handelt es sich bei diesen Einwirkungen vornehmlich um die Entwickelung der kirchlichen Machtverhältnisse Deutschlands. Allein neben den kirchlich-politischen Fragen, und mit ihnen im Zusammenhange stehend, gab es noch manche andere Interessen materieller oder rein politischer Art, die gleichzeitig dem Einfluß der niederländischen Kämpfe unterstanden. Es wird gut sein, diesen Zusammenhang in seiner ganzen Weite zu nehmen und vor den kirchlichen Fragen einen flüchtigen Blick den Angelegenheiten weltlicher Natur zu gönnen.

Eine der ersten Folgen der niederländischen Freiheitserklärung war die wachsende Abneigung Rudolfs II. gegen den jungen Freistaat. Der Kaiser

zürnte den Generalstaaten wegen des Scheiterns seiner Vermittelungsversuche, welches er der Maßlosigkeit ihrer Forderungen zuschrieb. Er zürnte noch heftiger über die Berufung des Herzogs von Anjou, in welcher er einen Verrat an den Rechten des Hauses Oesterreich nnd des deutschen Reiches erblickte. Am unmittelbarsten endlich sah er sich berührt durch die Behandlung seines Bruders Matthias, dessen klägliche Regentschaft eben damals, als die Unabhängigkeit der Niederlande erklärt wurde, ihr Ende nahm. Niemals hatte das Wort des kaiserlichen Prinzen auf die Leitung der niederländischen Geschicke besonderen Einfluß ausgeübt; unter den zunehmenden Schwierigkeiten und den Verlusten des staatischen Gemeinwesens hatte auch die allgemeine Mißachtung des Figuranten ihren immer deutlicheren Ausdruck gefunden. Noch hatten indes während der Kölner Verhandlungen manche Mitglieder der Staaten gehofft, der Einfluß des Erzherzogs auf den Kaiser werde ihnen günstige Bedingungen einbringen. Da auch diese Hoffnung scheiterte, wurde der junge Mann völlig beiseite geschoben, und seiner Stellung durch die Vorbereitung der Unabhängigkeitserklärung und der Annahme eines neuen Herrschers ihre Grundlage entzogen. Gleichwohl ließ seine Unentschlossenheit ihn noch bis zum Mai 1581 zögern, ehe er den Generalstaaten seine Statthalterschaft aufkündigte, und dann hielt ein Zwang anderer Art ihn noch bis Ende Oktober in Antwerpen fest, ehe er die Niederlande verlassen konnte. Gleich allen, die sich dem Dienst der Generalstaaten ergaben, hatte nämlich der Erzherzog von den ihm zugesagten Jahrgeldern nur kümmerliche Abschlagszahlungen [1]) erhalten und vornehmlich auf Borg, unter Demütigungen und Entbehrungen, leben müssen. Jetzt wollten seine Gläubiger ihn nicht aus der Hand lassen, und erst nachdem er aus den Niederlanden von seinen rückständigen Jahrgeldern, aus dem Reich auf den Kredit des Kaisers einiges Geld aufgetrieben, konnte er sich frei machen. Sehr natürlich war es, wenn nach solchen Erlebnissen den deutschen Oesterreichern die Neigung, sich mit den Staaten einzulassen, vergangen war.

Folgenschwerer indes als diese Konflikte der Staaten mit dem Kaiser und der kaiserlichen Familie war es, daß die Störungen des Wohlstandes, welche der niederländische Krieg von Anfang an durch Verkehrserschwerungen und räuberische Einfälle über die deutschen Nachbarlande gebracht hatte (S. 430), durch den Fortgang desselben vervielfältigt und verewigt wurden. Zwei Vorgänge wirkten in dieser Hinsicht besonders verderblich: einmal der Kampf zwischen Parma und den Generalstaaten um die Beherrschung der mittleren Maas, in dessen Mittelpunkt die Belagerung von Mastricht (März—Juni 1599) stand, sodann der im März 1580 erfolgte Uebergang des Grafen Georg Lalaing von Renneberg, Statthalters von Groningen, Friesland und Overijssel, zur spanischen Partei, infolge dessen die Stadt Groningen wieder unter spanische Herrschaft kam, und ein heftiger Kampf um die Unterwerfung der Ommelande und Overijssels erst von Renneberg, dann von seinem spanischen Nachfolger Verdugo geführt wurde.

Die Kämpfe um die Plätze an der Maas hatten fortgehende Streifzüge

---

[1]) Gachard, États généraux II n. 2384.

der Belagerungstruppen und der Garnisonssoldaten, sowohl spanischer wie staatischer, zur Folge. Das Jülicher, Kölner und besonders das Lütticher Gebiet wurde mit Raub und Schrecken erfüllt, selbst Rheinschiffe wurden von den hungrigen Banden geplündert [1]). Der neue Kriegsschauplatz sodann, der sich in Groningen aufthat, legte den Spaniern die Notwendigkeit auf, immer neue Truppen von den südlichen Provinzen nach diesen Stellungen im Norden zu werfen; das konnte aber wieder nicht anders geschehen, als indem man den Weg durch Lütticher, Kölnisches und Jülich-clevisches Gebiet nahm oder die Invasionstruppen in diesen Landen anwarb und sammelte. Schon im Frühjahr 1580 sahen sich der Herzog von Jülich und der Kurfürst von Köln genötigt, solche Banden, die von katholischen Friesen für die spanische Sache angeworben wurden und den Winter hindurch ihr Gebiet nebst demjenigen der Reichsstadt Aachen verwüstet hatten, auseinanderzujagen. Im Herbst desselben Jahres trieben sich aber wieder zehn bis zwölf Fähnlein, die in spanischem Dienst nach Groningen bestimmt waren, in den linksrheinischen Landen von Köln und Cleve, und dagegen ein Haufe staatischer Truppen, die jenen den Uebergang zu wehren hatten, auf dem rechten Ufer umher. Raubanfälle in großem und kleinem Stil wurden bei diesem Treiben so gewöhnlich, daß die kölnischen und klevischen Behörden aufhörten, Unthaten gerichtlich zu verfolgen, die zu strafen sie zu schwach waren. [2]) Am gewaltsamsten griff das wilde Wesen auf dem Rheinstrom um sich. Hier fuhren die staatischen Kriegs- und Raubschiffe aufwärts, um den spanischen Truppen den Uebergang nach den Nordprovinzen zu sperren, und Hand in Hand mit solchen kriegerischen Vorkehrungen ging die Plünderung der Kaufmannsschiffe. Noch führte ein bedeutender Warenzug von Italien her den Rhein abwärts nach den Niederlanden. Aber wenn nun im Winter 1580 auf 1581 im Angesicht der friedlichen Stadt Emmerich ein italienisches Handelsschiff mit Waren von 30—40000 Dukaten gekapert wurde, ohne daß der Jülicher Herzog es zu hindern vermochte, so mußte die Handelsstraße wohl nachgerade als unfahrbar erscheinen. In der That berichtet im Februar 1581 dem Kurfürsten August sein Agent aus Delft: der Rhein ist unterhalb Kölns nicht mehr zu befahren. [3])

Rohe Gewaltthaten waren es jedoch nicht allein, welche den Verkehr Deutschlands mit den Niederlanden störten und allmählich beinahe zerstörten. Wie Alba seine Herrschaft unter anderem dadurch bezeichnet hatte, daß er die Rheinzölle erhöhte (S. 430) und dann mit seinem zehnten Pfennig einen allgemeinen Ausfuhrzoll einführte (S. 485), so sahen sich Holland-Seeland bald nach ihrer ersten Erhebung genötigt, die Kosten des Krieges durch eine rasch fortschreitende Erhöhung und Verallgemeinerung der indirekten Steuern und durch eine noch stärkere Belastung des auswärtigen Handels zu bestreiten. Auf den auswärtigen Handel wurden vor allem die sogenannten Lizenten gelegt. Ihrer ursprünglichen Bedeutung nach waren diese Lizenten eine Abgabe auf die Warenausfuhr nach

---

[1]) Languet I 2 n. 159 S. 787, n. 172 S. 796. Groen v. Pr. I 6 S. 499 Anm. 3.

[2]) Languet I 2 n. 182 S. 822, n. 183 S. 823, n. 186 S. 832, n. 188 S. 835, n. 191 S. 841/2.

[3]) Groen v. Pr. I 7 S. 381, 517. Languet n. 191 S. 842, n. 193 S. 846.

den unter spanischer Herrschaft stehenden Provinzen; wie sie sich aber rasch entwickelten und von den Generalstaaten nach dem Bruch mit Don Juan über alle unter ihnen vereinigten Provinzen ausgedehnt wurden, waren sie ein Aufschlag, welcher auf die gesamte, nach dem Ausland gehende und von dorther kommende Ein- und Ausfuhr zu den bestehenden Zöllen hinzugefügt und an den für den auswärtigen Verkehr bestimmten Zollstätten, an den Land- und Flußstraßen sowohl, wie in den Seehäfen, erhoben wurde.[1]) Bald führte man in den Ansätzen der Auflage Abstufungen ein, mit dem Grundsatz, bei der Ausfuhr diejenigen Waren besonders hoch zu besteuern, welche das Ausland von den Niederlanden einkaufen mußte, und bei der Einfuhr solche Güter zu begünstigen, welche der einheimische Verzehr und die einheimische Industrie nötig hatten, solche dagegen schwer zu treffen, welche die Niederlande selber hervorbrachten. Die Folgen dieser neuen Zollsätze empfand man ebensowohl in Rheinland und Westfalen, wie in den Küstenplätzen der Ost- und Nordsee an der Steigerung der Preise und an der Abnahme des See- und Landhandels nach den Niederlanden.[2]) Verstärkt wurden diese Wirkungen noch, da mit ähnlichen Anfängen und unter gleicher Verallgemeinerung sich zu den Lizenten noch für die Handelsschiffe auf den Strömen und dem Meer Convoigelder gesellten, eine Abgabe, durch welche sich der fremde und einheimische Kaufmann nur sehr unvollkommen gegen die niederländischen Kaperschiffe sicherte.

Man sieht, die niederländischen Kämpfe hatten für das neutrale Reich dieselbe Folge wie die Kriege Schwedens und Polens um Livland: Einschränkung und Beraubung des deutschen Handels. Nur daß die Nachteile, welche die Niederlande dem deutschen Kaufmann zufügten, um vieles gefährlicher waren als die von Schweden oder Polen ausgehenden, denn in den Niederlanden blühte ein großartiger, sich mitten unter den Kriegsdrangsalen vergrößernder Handelsverkehr, der sofort bereit war, die Erbschaft des niedergehenden deutschen Handels zu übernehmen. Indes so schwer und drohend sich diese Konflikte ausnahmen, es galt von ihnen doch abermals, was über die wirtschaftlichen Verluste Deutschlands im Nordosten gesagt ist (S. 509): die Aufmerksamkeit der beteiligten Reichsstände wandte sich in erster Linie nicht ihnen zu, sondern dem Einfluß, den die niederländischen Kämpfe auf das Ringen der kirchlichen Parteien in Deutschland ausübten. Auch wir haben diese Beziehungen fürs erste in den Vordergrund zu stellen.

Der schwere Druck, den die spanische Regierung von Brüssel her gegen die benachbarten deutschen Protestanten ausübte, war seit den Unruhen, welche die letzten Jahre von Margaretes Statthalterschaft bezeichnen, allmählich leichter geworden. Es war jetzt eine Zeit gekommen, in welcher Margareta und der ihr folgende Herzog von Alba ihre Kräfte vornehmlich dem eigenen Lande zuzu-

---

[1]) Grotius, Annales S. 42. Gachard, Etats généraux I n. 1097. Der Ertrag der Lizenten soll direkt an die Generalität gehen: II n. 2263. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Generalität und Utrechter Union: II n. 2209. Erhebung durch die Provinzen unter Leitung eines generalstaatischen Kommissars: II n. 2324. Vgl. auch Fruin, Tien jaren uit den tachtigjarigen oorlog. (3. Aufl.) S. 56 fg.

[2]) Erste Klage über die Lizenten beim Reichstag von 1576. (Häberlin X S. 387.)

wenden hatten, in welcher sie, statt den Nachbarn ihre Hülfe gegen die deutschen Protestanten aufzudrängen, vielmehr des Beistandes der Nachbarn gegen die eigenen protestantischen Unterthanen bedurften. Die Folgen dieses veränderten Machtverhältnisses ließen bei der gespannten Kraft protestantischer Bewegung nicht lange auf sich warten. Wie in den Niederlanden, so erhoben sich auch in der deutschen Nachbarschaft die Protestanten mit erneuter Zuversicht; und indem die verwandten Elemente sich einander näherten, erfolgte, was für die Erstarkung des Protestantismus in Westdeutschland das Entscheidende war: es bildete sich zwischen niederländischen und deutschen Protestanten ein Verhältnis gegenseitiger Einwirkung und Förderung, gegen welches die katholischen Machthaber sich ohnmächtig erwiesen. Auf Jahre hinaus dienten jetzt die von den Niederlanden kommenden Einflüsse mehr der protestantischen als der katholischen Sache.

Die ersten Träger dieses Einflusses waren jene Emigranten, welche schon unter Karl V. die benachbarten Lande erfüllt hatten und vollends seit Anfang 1567 sich zu Tausenden über die anstoßenden deutschen Lande ergossen. Ganz wie es die Art dieser Calvinisten war, erschienen sie in den katholischen Gebieten nicht als anspruchslos Schutzflehende, sondern um alsbald die Ausbreitung ihrer Kirche, die Untergrabung des katholischen Wesens mit geheimer, hartnäckiger Arbeit auf dem fremden Boden fortzusetzen. Drei große Mittelpunkte waren es, in denen sie sich vorzugsweise zu befestigen, und von denen aus sie ihren Kampf nach allen Richtungen zu führen unternahmen: die Städte Wesel, Köln und Aachen. Die Stadt Wesel im Herzogtum Cleve gehörte, ähnlich wie die meisten Städte in der benachbarten Grafschaft Mark, zu denjenigen Gemeinwesen, in welchen unter dem katholischen Herzog von Jülich-Cleve teils vor, teils nach dem Interim einheimische protestantische Gemeinden erwachsen waren und nun unter dem Schutz eines protestantisch gesinnten Stadtrates den größten Teil der Bürgerschaft zu den Ihrigen zählten. Im Gegensatz gegen die märkischen Städte, in welchen die lutherische Richtung vorwaltete, hatte in der Weseler Gemeinde, unter harten Kämpfen zwischen Lutheranern und Gesinnungsgenossen Melanchthons, seit Anfang der sechziger Jahre die zu den calvinischen Lehren neigende Auffassung die Oberhand gewonnen, und dieses diente nun dazu, um die Anziehungskraft, welche Wesel vermöge seiner Lage für die niederländischen Protestanten ohnehin besaß, mächtig zu verstärken. Bereits unter Karl V. hatten die eingewanderten Wallonen hier eine Kirche nach calvinischen Grundsätzen, mit französischem Gottesdienst eingerichtet; unter dem Zufluß deutsch redender Niederländer, die vor Margareta und Alba wichen, entstand eine zweite reformierte Fremdengemeinde mit niederländisch-deutscher Sprache: zwei calvinische Kirchen von Eingewanderten standen also neben einem dritten zum Calvinismus neigenden Kirchenwesen von Einheimischen.

Nicht so ungestört wie in Wesel entwickelte sich der Protestantismus in Köln und in Aachen. Während er dort auf einer schon vor dem schmalkaldischen Krieg gelegten starken Grundlage aufgebaut wurde, hatte er in letzteren Städten noch in der Zeit nach dem Religionsfrieden mit einem katholischen Magistrat, einer der großen Masse nach katholischen Bürgerschaft und mit katholischen fürstlichen Nachbarn einen ungleichen Kampf zu bestehen. Wir sahen, wie nachteilig

dieser Kampf im Jahr 1560 für die Aachener Protestanten ausschlug (S. 221 fg.). Aber einige Jahre nach dieser Zeit begannen sich die Dinge zu wenden. In tiefem Geheimnis bildete sich in Köln trotz der Straferlasse des Rats eine protestantische Gemeinde aus Eingesessenen. War es der Einfluß der benachbarten kurpfälzischen Geistlichen,[1] oder war es der Verkehr der Kölner mit den Niederländern, der den kirchlichen Charakter dieser Gemeinde bestimmte — genug, sie entsprach den Anforderungen der niederländischen Calvinisten. Als diese seit dem Jahr 1567 in größerer Zahl einströmten, schloßen sie sich der Kölner Gemeinde[2] an. Einige Zeit später, im August 1571, fühlten sich jedoch beide Teile, die Einheimischen und die Fremden, selbständig genug, um sich als besondere Kirche zu konstituieren, zunächst indem jede Gemeinde ihr eigenes Konsistorium von Aeltesten und Diakonen aufrichtete, während die beiden Geistlichen, Sibert Lohn und Heinrich Vellem, als gemeinsame behalten wurden. Neben ihnen war dann noch, ganz wie in Wesel, eine dritte reformierte Gemeinde französischer Zunge erwachsen, die indes im Jahr 1571, in Folge zahlreicher vom Rat verhängten Ausweisungen, eines Geistlichen und selbst eines Konsistoriums zeitweilig entbehrte.[3]) — Noch kräftiger als in Köln hatte sich der Calvinismus in Aachen seit der Verfolgung von 1560 emporgearbeitet. Auch hier zählte er drei Gemeinden, eine einheimische, eine wallonische und eine deutsch-niederländische.[4]) Diese Gemeinden waren aber stärker, die Zahl der Geistlichen war größer, und der Rat ließ sie, seitdem der von der Brüsseler und Jülicher Regierung auf ihn ausgeübte Druck (S. 222 fg.) nachgelassen hatte, freier gewähren, als es in Köln der Fall war.

Aachen, Köln und Wesel waren keine vereinzelten Posten, sondern die Mittelpunkte eines großen Netzes calvinistischer Gemeinden, welches über Städte und Dörfer des clevischen, jülicher und kurkölnischen Gebietes sich ausgebreitet hatte. Niederländer und Einheimische befanden sich in diesen Gemeinden teils neben einander, teils mit einander gemischt. Eine Anlehnung fand das ganze System im Nordosten an die protestantische Grafschaft Ostfriesland, wo in der Stadt Emden wieder eine der größten niederländischen Gemeinden sich fand, und im Süden an die Pfalz, wo die Niederländer ihre Kolonien in Heidelberg, Frankenthal und Schönau gründen konnten.

Den Kern dieser Gemeinden, welche von Ausländern ihren Charakter er-

---

[1]) Der Prädikant, der 1567 zu Rodenkirchen predigte, war „ein Kalvinista aus Bacharach". (Weinsberg II S. 162.)

[2]) Die voor hare (der Niederländer) koemste daer was (Marnix-Vereeniging, Werken I 3 S. 3).

[3]) A. a. O. S. 7 (Sitzung des niederländ. Konsistoriums vom 20. August 1571), S. 10 (Sitzung vom 8. Oktober). Sie waren ihnen benommen door de laeste verstroeynge (III 5 S. 15 n. 22), womit wohl die Verfügungen von 1570 gemeint sind. (Lossen, Kölner Krieg I S. 180.)

[4]) Ueber die wälsche Gemeinde Marnix-Vereeniging, Werken II 2 S. 11 n. 2. Ueber die „bürgerliche", d. h. einheimische Gemeinde II 2 S. 44 n. 11, vgl. S. 41. Die deutsch-niederländische Gemeinde ist diejenige, mit welcher die entsprechende Gemeinde in Köln in stetem Verkehr sich befindet. Hiezu kommt noch die übergesiedelte Mastrichter Gemeinde. (II 2 S. 9 n. 7, S. 44 n. 11, S. 45 n. 16.)

hielten, aber auch mit Einheimischen sich verbanden und zum Teil verschmolzen, bildeten arbeitsame und nüchterne Handwerker; zu den Angesehenern gehörten Kaufleute und vertriebene Beamte. Der Regel nach waren es Männer von hingebendem Gemeinsinn, bereit zu Spenden und Opfern, wo es galt, den Armen, den Witwen und Waisen der Gemeinde zu helfen, oder die Pflanzung und Ausbreitung der Kirche zu fördern, bereit, ihren Lebenswandel der Ueberwachung des Konsistoriums zu unterwerfen und für alle Ausgelassenheit in Trunk oder Festlichkeiten, für Nachlässigkeit im Gottesdienst oder Streit mit den Nächsten die Rüge desselben hinzunehmen. Dieselben Leute, die in der Zeit wilder Erregung sich zur Teilnahme am Kirchen- und Klostersturm hatten hinreißen lassen, erklärten es in dem ruhiger gestimmten Deutschland für sündhaft, Kirchen- oder Klostergüter, welche eine Obrigkeit eingezogen und zu andern als geistlichen Zwecken bestimmt hatte, käuflich an sich zu bringen oder als Kaufpreis anzunehmen.[1]) Dieselben Gläubigen und Geistlichen, auf deren blind zugreifende Gewalt Wilhelm von Oranien bei der Schürung des niederländischen Aufstands rechnen mußte, machten sich in ihren stillen Zufluchtsorten Skrupel, als sie auf Anregung des Fürsten sich bereit erklärt hatten, das politische Werk der „Wiederaufrichtung der Niederlande" zu fördern: nur zur Wiederaufrichtung der niederländischen Kirchen zu helfen, sei ihr Beruf.[2]) Feindlich und unerbittlich waren diese schlichten Leute nur in den Beziehungen zu Andersgläubigen, besonders zu den Katholiken. Der Kultus der letzteren war für sie Götzendienst, auf den sie den ganzen Ernst alttestamentlicher Verbote anwandten. Sie untersagten ihren Gläubigen, an dem Leichenbegängnis eines katholischen Verwandten teil zu nehmen,[3]) sie verboten ihnen die Heirat mit einem Katholiken, wenn derselbe nicht vorher den Uebertritt zu ihrer Gemeinde feierlich gelobt habe.[4]) Der Geistliche oder Aelteste, der von früherer Zeit her mit einer katholischen Frau vermählt war und nicht alles that, um sie zu konvertieren, verfiel der kirchlichen Rüge.[5]) Mit ungeselliger Strenge hatten die Rechtgläubigen den Hochzeits- und Taufschmäusen der Papisten, wo sie der Versuchung der schweren Trünke und leichtfertigen Reden ausgesetzt waren, nach Möglichkeit auszuweichen.

Einen wichtigen Abschnitt in dem Emporkommen dieser calvinistischen Gemeinden bildete das Jahr 1571. Damals fühlten die im Jülicher, Kölner und Aachener Gebiet zerstreuten niederländischen Kirchen sich schon so stark, daß sie am 3. und 4. Juli in dem Städtchen Bedburg, unter dem Schutz des zu ihrem Bekenntnis sich haltenden Grafen Hermann von Neuenar, eine Provinzialsynode abhielten. Und mit dem Drang nach Organisation und Ausbreitung, der sie belebte, faßten sie hier gleich den weiteren Beschluß, ohne Zögern, wo möglich noch für die sommerliche Zeit, eine allgemeine Synode aller niederländischen Kirchen, sowohl der in Deutschland und in England zerstreuten, wie der in den

---

[1]) Marnix-Vereeniging II 2 S. 39/40.

[2]) A. a. O. III. 5 S. 46 n. 7. Vgl. II 2 S. 5 fg.

[3]) A. a O. II 2 S. 35. Mildernde Bestimmung 1580. (A. a. O. S. 94 n. 5.)

[4]) A. a. O. S. 63 n. 12.

[5]) A. a. O. I 3 S. 23. Sitzung vom 1. März 1572. Vgl. Embdener Synode n. 76, bei Richter, Kirchenordnungen S. 345.

Niederlanden selbst noch fortbestehenden (S. 487) zu veranstalten.[1]) Bereits im Oktober waren sie mit diesen Bemühungen zum Ziel gekommen; am 4. des genannten Monats wurde in Emden die große Kirchenversammlung eröffnet. Sie war besucht von den Abgeordneten der niederländischen Kirchen in Deutschland; es beteiligten sich an ihr, wenn nicht durch Abgeordnete, so doch durch schriftliche Anfragen und durch nachträgliche Annahme ihrer Beschlüsse jene Gemeinden, die trotz Albas Blutrat und Inquisition sich in dem Mutterlande, besonders auch in Gent und Antwerpen, erhalten hatten; in ähnlichem Sinne fügten sich wenigstens durch nachträgliche Annahme der Embener Beschlüsse die einheimischen Calvinistengemeinden von Westdeutschland;[2]) nur die englischen Kirchen hielten sich zurück.

Die Bedeutung der Embener Synode für die niederländische Kirche besteht darin, daß sie das Mittelglied bildete zwischen der Weseler Versammlung, deren Beschlüsse sie im wesentlichen erneuerte, und der Dortrechter Synode (S. 488), durch welche wieder die Embener Satzungen auf niederländischem Boden bestätigt und erweitert wurden. Wichtiger noch wurde sie für Westdeutschland; denn hier führte sie zuerst und mit unmittelbarem Erfolg eine umfassende Organisation ein. Aehnlich wie in Frankreich die calvinistische Kirchenverfassung von der Gemeinde zum Colloque, von da zur Provinzialsynode führte, um in der Generalsynode zu gipfeln, so stellten auch die Embener Beschlüsse als höchste Autorität die von den Provinzen Deutschland, England und Niederlanden zu beschickende Generalsynode hin, welche alle zwei Jahre tagen sollte, als nächstfolgende Instanz die Provinzialsynode, welche jährlich zusammentreten sollte. Die Provinz teilten sie in Quartiere oder Klassen, und zwar Deutschland in vier derartige Bezirke. Zwei, nämlich das pfälzische und ostfriesische Quartier,[3]) fielen auf protestantischen Boden, zwei andere, nämlich das kölnische Quartier, welches die Aachener, Jülicher und Kölner Gebiete umfaßte und sich bis an die Maas — über das Limburgische nach Mastricht — erstrecken sollte, sodann das Weseler Quartier, welches die Gemeinden im Herzogtum Cleve in sich schloß, bildeten die geheime Organisation unter katholischer Obrigkeit. Klassensynoden, welche in jedem dieser Quartiere mehrmals im Jahr zusammentreten sollten, waren als die erste Instanz über den einzelnen Gemeinden gedacht.

So großartig nun, wie die Embener Versammlung es wollte, trat die Verfassung nicht ins Leben. Weder die regelmäßigen General- noch die Provinzialsynoden kamen zustande; aber die Klassensynoden im Weseler und Kölner Quartier traten in regelmäßige Thätigkeit; dreimal im Jahr, so beschloß man im letzteren schon im Dezember 1571,[4]) sollten sie zusammenkommen. Hierdurch wurden die Gemeinden, an deren Spitze das Konsistorium waltete, — es bestand

---

[1]) A. a. O. II 2 S. 3, 4.

[2]) Längeres Sträuben der Kölner: a. a. O. III 5 S. 32 n. 2, 3. II 2 S. 17 n. 2, S. 23 n. 3.

[3]) Unter den brabanter, holländischen und westfriesischen Kirchen, die (n. 10, 4) zu dem Embener Quartier geschlagen werden, sind Emigrantengemeinden zu verstehen, da die einheimischen Kirchen jener Lande an anderer Stelle (n. 11) behandelt werden.

[4]) A. a. O. II 2 S. 9 n. 8.

aus den Aeltesten und Diakonen, wurde präsidiert von dem Prediger und erwählt nach dem Grundsatze der Kooptation — mit einer höheren Behörde, welche aus Abgeordneten der einzelnen Konsistorien gebildet ward, in lebendige Beziehung gesetzt, es wurde die Bedingung der Einheit eines großen Kirchenwesens geschaffen. Im Mittelpunkt der Thätigkeit des Predigers stand Gottesdienst und Predigt, des Aeltesten die Handhabung der Zucht, des Diakon die Armenpflege; alle diese Angelegenheiten wurden jedoch in regelmäßigen Sitzungen des Konsistoriums gemeinsam beraten und beschlossen, und diejenigen Fragen und Streithändel über Lehre, Gottesdienst und Zucht, welche das Konsistorium nicht zu entscheiden vermochte, gingen an die höhere Instanz der Klassensynode. Die Klassensynode examinierte zugleich die Prediger und wies sie den Konsistorien, die um solche nachsuchten oder sie vorschlugen, zu. Ihre Aufgabe war es auch, solche Maßregeln anzuregen oder zu beschließen, welche über die Kräfte der einzelnen Gemeinden hinausgingen. Zu derartigen Unternehmungen gehörte aber besonders auch die Ausbreitung der rechtgläubigen Kirche.

Ausdrücklich hatte die Embener Synode die Gründung neuer Gemeinden der Sorge der Quartiere empfohlen.[1]) Und der Eifer der Propaganda, der vom Calvinismus unzertrennlich war, ließ diese Empfehlung nicht vergeblich sein. Am 5. Juli 1573 z. B. rieten die Kölner zur Gründung einer reformierten Kirche in Düsseldorf; ein Jahr darauf war in der Hauptstadt des Jülicher Herzogs die Calvinistengemeinde organisiert.[2]) Immer enger wurde das Netz der geheimen Kirchen und immer näher rückten sich eingewanderte und einheimische Reformierte. Daß die Kirchen beider Teile zur Klassensynode gehörten, wurde nicht bezweifelt.[3])

Was geschah nun gegen diesen Andrang des Protestantismus von seiten der katholischen Machthaber? Zunächst war es doch die niederländische Regierung, welche noch einmal eine Anstrengung machte, ihren alten Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse der Nachbarschaft zurückzugewinnen. Durch Vorstellungen und Drohungen, durch offene und verdeckte Schädigungen suchte der Herzog von Alba in den ersten Jahren seiner Statthalterschaft die benachbarten Reichsstände zur Verjagung der niederländischen Flüchtlinge zu nötigen. Und gewiß, wenn es nur auf die gesetzlichen Erlasse angekommen wäre, welche infolge dieser Mahnungen seit 1567 in der Stadt Köln und in den Jülich-clevischen Landen ergingen, so hätte dort kein Niederländer, der sich zum Calvinismus bekannte oder sich der gewaltsamen Auflehnung gegen die Gesetze schuldig gemacht hätte, sich aufhalten können. Allein die harten Gesetze wurden in die Hand von Beamten und Magistraten gelegt, die wenig Neigung zur Durchführung derselben besaßen, und dann vollends kam das Jahr 1572, seit welchem der Herzog von Alba und seine Nachfolger mit dem im Innern der Niederlande ausgebrochenen Kriege so viel zu thun bekamen, daß sie ihre Nachbarn wohl in Ruhe lassen mußten. Von jetzt ab war es vornehmlich in den Willen der katholischen Reichsstände gelegt,

---

[1]) Art. 42.

[2]) Marnix-Vereeniging I 3 S. 56. II 2 S. 38.

[3]) A. a. O. II 2 S. 84 n. 3.

ob sie gegen die Calvinisten einschreiten wollten. Was aber von dieser Seite geschah, war ohne rechte Kraft und Konsequenz.

In der Reichsstadt Köln wurde der Rat seit Beginn des Jahres 1570 von der Universität, dem Klerus und einem Teil des zünftigen Gewerbestandes zu schärferem Vorgehen gegen die Protestanten gedrängt. Erst im November des Jahres 1571 entschloß er sich aber zu einem kräftigen Angriff gegen die geheimen gottesdienstlichen Zusammenkünfte. Am Vorabend des Martinstages drangen, von ihm ausgesandt, zwei Gewaltrichter in das Haus zur weißen Pflaume ein und überraschten dort mitten unter dem Gottesdienst den Prediger Heinrich Bellem und etwa zwanzig Reformierte, meistens eingeborene Niederländer, die jedoch das Kölner Bürgerrecht erworben hatten.[1]) Nun begann allerdings ein ernsthaftes Verfahren. Der größere Teil der Ueberfallenen wurde gefangen gesetzt; es folgte eine gerichtliche Untersuchung, bei welcher gegen Einzelne selbst die Folter[2]) in Anwendung gebracht wurde, und schließlich erging eine Reihe von Ausweisungen, der zuerst die beiden Geistlichen zum Opfer fielen. Der Schrecken, den diese Maßregeln verbreiteten, wirkte fürs erste so stark, daß die einheimische reformierte Gemeinde zeitweilig in gänzliche Zerrüttung fiel: mit den Geistlichen ging ihr Konsistorium auseinander, und der um sich greifende Abfall war um so schmerzlicher, da die Abtrünnigen sich vielfach durch Lästerung der verlassenen Kirche wieder in Gunst zu setzen suchten.[3]) Desto tapferer hielt die viel stärker bedrohte deutsch-niederländische Gemeinde aus. Während sie ihre Kölner Brüder mit mahnenden und strafenden Worten aufzurichten suchte, schickte sie einen ihrer Aeltesten von Haus zu Haus, um den Gemeindemitgliedern die Gebete vorzusprechen, ihnen ein Kapitel oder zwei aus der Bibel vorzulesen und die Armen ihrer Wohlthätigkeit zu empfehlen.[4]) Eine Kollekte, welche sie vor dem Schlag vom 10. November für die armen Glaubensgenossen in Wesel begonnen, führte sie nach demselben zu Ende und beklagte nur, daß unter der gegenwärtigen Not der Ertrag sich auf sechzehn Brabanter Gulden und einen Ring mit einem Edelstein beschränkte.[5]) Nur auf kurze Zeit wurde auch der Gottesdienst eingestellt; denn aus der Nachbarschaft, aus Aachen und Bedburg, erschienen, mit kleinen Unterbrechungen einander folgend, die Geistlichen, welche die Gemüter trösteten und erhoben mitten unter dem schweren Druck. — Der Druck freilich wurde sobald nicht von ihnen genommen. Die Universität und der Klerus, deren Eifer wieder von einem Kölner Jesuiten und dem Erzbischof Salentin angefeuert wurde,[6]) drängten weiter auf den Rat, und der Rat, der eine umfassende Zusammenstellung der Verdächtigen und der von ihnen bewohnten Häuser in der Hand hatte, schien geneigt zu sein, die ketzerischen Fremden samt

---

[1]) Lossen I S. 181. Marnix-Vereeniging III 5 S. 19.

[2]) Gegen Bellem (Lossen I S. 181, vgl. Marnix-Vereeniging III 5 S. 35: onlijdelijcke pijningen) und einen Hieronymus von Ryssel. (Ennen IV S. 866.)

[3]) Marnix-Vereeniging II 2 S. 59 n. 8.

[4]) A. a. O. I 3 S. 25. Sitzung vom 25. Mai 1572.

[5]) A. a. O. III 5 S. 20, 26. I 3 S. 14.

[6]) Reiffenberg I S. 143 fg. Es ist nicht klar, ob seine zum Jahr 1572 gestellten Angaben nicht ins vorausgehende Jahr gehören.

und sonders aus der Stadt zu verweisen. Noch am 1. März 1573 hielt sich die niederländische Gemeinde auf einen derartigen Schlag, gerichtet gegen alle von ihnen, die in der vorstehenden österlichen Zeit keinen katholischen Kommunionszettel bringen würden, gefaßt.[1]) Da aber erfolgte der Umschlag.

Der Stadtrat, obgleich seinem Bekenntnisse nach katholisch, hatte die Verfolgung nur mit halbem Herzen betrieben. Einflußreich waren bei ihm noch einige Bürger, welche, von den Lehren Cassanders erfüllt, an den Strafen gegen die Protestanten kein Gefallen trugen, entscheidend war aber für ihn die Erwägung, daß das junge Staatswesen von Holland-Seeland, welches die Rheinmündungen und damit einen der wichtigeren Auswege des Kölner Handels beherrschte, erstarken konnte, und daß es folglich gefährlich war, sich als offenen Feind desselben hinzustellen. So suchte denn der vorsichtige Rat, nachdem er den strengen Katholiken zu Gefallen gewesen, nunmehr den Niederländern einen Dienst zu erweisen. Die gefürchtete Osterverfügung blieb aus, und, was noch mehr sagen will, die Ausweisung einzelner, die strenge Ueberwachung aller, die harten allgemeinen Verordnungen kamen wieder in Abgang. Bereits am 30. April 1573 konnte die niederländische Gemeinde melden: wider Erwarten seien sie unbedrängt von der Obrigkeit geblieben; ihre Gemeinde und die der Einheimischen nehme derart zu, daß, statt eines Geistlichen für beide, fortan jede ihren besonderen Prediger nötig habe.[2]) So traten denn wieder an die Stelle des Abfalls und der Zurückhaltung Zuwanderungen und Beitrittserklärungen. Den Eintretenden nahm man das Gelöbnis ab, daß sie die Namen der Prediger, Aeltesten und Diakonen niemanden außerhalb der Gemeinde vermelden und sich selber untadelhaft, ohne Aergernis zu geben, betragen würden.[3]) Jede der drei Gemeinden, die wallonische, niederländische und bürgerliche, hatte ihren besonderen Prediger.[4]) Ja es taucht neben ihnen — für unsere Kenntnis zum erstenmal im Jahre 1575 — auch eine lutherische Gemeinde mit geheimer Organisation und mit geheimem Gottesdienste auf.[5]) Der Magistrat wurde gegen all diese Sonderbildungen um so nachsichtiger, je mächtiger in den Niederlanden der Aufruhr emporschwoll.

Nicht viel eingreifender als die Maßregeln des Kölner Rates war das Vorgehen des mächtigsten katholischen Fürsten in dieser Gegend, des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve. Daß dieser für seine Person in viel höherem Grade als der Magistrat von Köln eine vermittelnde Stellung zwischen den streitenden Kirchen einnahm, daß er in seinem Lande die kirchlichen Dinge eigenmächtig ordnete und daß seine Ordnungen vielfach dem lutherischen Bekenntnis den Eingang erleichterten, ist bereits erzählt (S. 217 fg., S. 109). Es war ein Mann, dem die religiöse Frage Gewissenssache war, nur an Urteil und Willen viel zu schwach, um dauernde Ordnungen, die seinen vermittelnden Anschauungen entsprochen hätten, ins Leben zu rufen. Ein Leiden, das ihn seit 1566 quälte und

[1]) Marnix-Vereeniging I 3 S. 48. Vgl. Ennen IV S. 871.

[2]) A. a. O. III 5 S. 75.

[3]) A. a. O. I 3 S. 96/7.

[4]) A. a. O. III 2 S. 33 n. 3, 5. S. 30 n. 18.

[5]) Recklinghausen, Reformationsgeschichte von Jülich, Berg ꝛc. I S. 322. Aufschlüsse über dieselbe im Kölner Stadtarchiv beginnen mit 1579. (Mitteilung von Prof. Höhlbaum.)

unter fortgehenden Anfällen apoplektischer oder epileptischer Natur seine geistigen und körperlichen Kräfte zerrüttete, machte ihn vollends unfähig, die Leitung der Dinge in der eigenen Hand zu behalten. Die Jülicher Politik bewegte sich seit dieser Zeit recht eigentlich in entgegengesetzten Richtungen.

Zunächst, nach dem ersten Ausbruch der Krankheit des Herzogs, sah es so aus, als ob eine Partei in seiner Umgebung, die auf den wirklichen Bruch mit der katholischen Kirche[1]) drang, die Oberhand behalten sollte: die Feier der Messe wurde völlig eingestellt. Als aber der Herzog wieder zu Kräften kam, stellte er den früheren Brauch — Messe mit Abendmahl unter beiden Gestalten — wieder her. Und dann ging er auswärtigen Verbindungen nach, durch welche, wenn nicht er selber, so doch seine beiden Söhne mehr und mehr in eine katholische Richtung gedrängt wurden. Dem jüngeren, Johann Wilhelm, suchte er seit 1571 die Nachfolge im Bistum Münster zuzuwenden, wie es ihm denn auch gelang, am 28. April 1574, als der Bischof Johann von Münster, Osnabrück und Paderborn gestorben war, die Stimmen der Münsterer Domherren auf den Namen des noch nicht völlig zwölfjährigen Knaben zu vereinigen. Um dies Ziel zu erreichen, und um ferner die päpstliche Bestätigung der Postulation zu erwirken, verstand er sich dazu, dem jungen Prinzen eine kirchlich-katholische Erziehung geben zu lassen und seinen ältesten Sohn, Karl Friedrich, zu dem großen Jubiläum des Jahres 1575 nach Rom zu senden, damit er persönlich die Gunst des Papstes Gregor XIII. gewinne. Als dann Karl Friedrich zu Anfang des Jahres 1575, nachdem er am Weihnachtsfest die Kommunion aus der Hand des Papstes unter einer Gestalt empfangen, an den Blattern starb, und nun das Recht der Nachfolge auf Johann Wilhelm überging, blieben die Einwirkungen der kirchlichen Erziehung des letzteren nicht nur haften, sondern wurden auch infolge eines neu hervortretenden Interesses noch befestigt. Im Hinblick auf den bevorstehenden Rücktritt des jungen Prinzen vom Stifte Münster nämlich gedachte sein Vater, die Wahl der Münsterer Domherren auf seinen Neffen, den Herzog Ernst von Baiern, zu lenken. Da indes eine neugebildete Partei im Kapitel den Erzbischof Heinrich von Bremen als Gegenkandidaten aufstellte, so ergab sich die Notwendigkeit, vorläufig jede Wahl zu verschieben und die bisher dem Kapitel vorbehaltene Verwaltung der Temporalien des Stiftes in Johann Wilhelms Hände zu bringen. Dies gelang im Mai des Jahres 1580. Um nun wieder für diese Maßregel und für den ganzen Plan die Mitwirkung des Papstes zu gewinnen, mußte Johann Wilhelm vorher ein entscheidendes Unterpfand seiner römisch-katholischen Haltung geben; und dies geschah, indem er am Weihnachtsfest 1578 seine erste Kommunion unter einer Gestalt beging.

Nicht ohne langes Zögern und harte Kämpfe hatte sich der alte Herzog die Zustimmung zu diesem Schritt entreißen lassen. Wie wenig aber die ganze Reihe katholischer Bezeigungen einer folgerechten Gesinnung entsprang, zeigte sein gleichzeitiges Verhalten gegen seine Töchter. Diese hatten in den

[1]) „Etliche unfriedsame und unerfarne luid" hätten die Einstellung der Messe bewirkt, sagt Gymnich. (Keller I n. 89 S. 154.) Vgl. die Aussage der Räte, mitgeteilt von Lossen in der Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins 1883 S. 16 Anm. 3.

Zeiten, da der Hof und ihr Vater schwankten, sich dem protestantischen Bekenntnisse zugewandt. Wenn nun Wilhelm einerseits es an Bekehrungsversuchen nicht fehlen ließ, so ergriff er doch anderseits mit Vergnügen die Gelegenheit zur Verheiratung seiner Töchter an protestantische Fürsten. So wurde die älteste, Marie Leonore, im Jahre 1573 mit dem Herzog Albrecht Friedrich von Preußen vermählt, die zweite, Anna, heiratete im folgenden Jahre den Herzog Philipp Ludwig von Neuburg, die dritte, Magdalena, wurde im Jahre 1579 dem Herzog Johann von Zweibrücken angetraut. Es waren das Verbindungen, welche um so folgenreicher werden konnten, da ein Privileg Kaiser Karls V. von 1546 für den Fall des Abganges der männlichen Nachkommenschaft des Herzogs Wilhelm die Töchter desselben und deren Erben successionsfähig gemacht hatte. Die männliche Nachkommenschaft Wilhelms beruhte auf dem allein übrig gebliebenen Herzog Johann Wilhelm.

Widerspruchsvoll war also die auswärtige Politik des Jülicher Herzogs. Nicht viel bestimmter, jedenfalls nicht thatkräftig, war zugleich sein inneres Regiment, vor allem sein Verhalten zu den streitenden Kirchen. Aehnlich wie Kaiser Maximilian hatte er von Anfang an mit seiner Hinneigung zu lutherischen Lehren eine entschiedene Abneigung gegen die Calvinisten, gegen ihre Abendmahlslehre und gegen ihre Gewaltsamkeiten verbunden. Strenge Edikte gegen sie und gegen die niederländischen Emigranten erließ er seit Anfang des Jahres 1565. Aber es dauerte bis zu jener katholischen Wendung seiner auswärtigen Politik, ehe auf die Erlasse eingreifende Maßregeln folgten, und auch da richteten sich dieselben hauptsächlich gegen solche Geistliche und Gemeinden, welche in den Städten öffentlich protestantischen Gottesdienst eingeführt hatten, d. h. gegen deutsche Lutheraner oder Melanchthonianer. Diese mußten nun freilich in den Landen Jülich, Cleve und Berg allerwärts, nur die Städte Wesel und Duisburg ausgenommen, zu den Normen der Kirchenordnung von 1533 zurückkehren, während in der Mark und in Ravensburg sich die lutherischen Gemeinden besser behaupteten.[1]) Merkwürdigerweise jedoch wurden gerade die am meisten angefeindeten niederländisch-calvinistischen Gemeinden bei diesem Vorgehen am wenigsten getroffen, aus dem einfachen Grunde, weil sie auf den öffentlichen Gottesdienst meistens verzichteten, und eine scharfe Inquisition der herzoglichen Regierung fern lag. Gelegentlich wurden diese „armen, stillen Christen", wie sie sich in einer Eingabe an den Jülich-Bergischen Landtag nannten,[2]) von herzoglichen Amtleuten gepfändet, und wohl auch einzelne des Landes verwiesen; das feste Gefüge ihrer geheimen Organisation wurde nicht getrennt.

Nur mit halber Kraft wurde also in Jülich und Köln die Abwehr des Protestantismus unternommen. Noch ungünstiger als in diesen Gebieten gestalteten sich die Dinge für die Alleinherrschaft der katholischen Kirche in dem dritten Standort der Calvinisten, in der Reichsstadt Aachen. Es ist erwähnt, daß hier der Boden für den Protestantismus seit alter Zeit vorbereitet, und

---

[1]) Keller I n. 188.

[2]) 1577 November 5. (Redinghovensche Sammlung XXVII f. 112. Vgl. Marnix-Vereeniging II 2 S. 58 n. 4, S. 102.)

das Wachstum der neuen Kirche nur zeitweilig gestört war. Gegenwärtig hatte sich neben den Calvinisten noch eine lutherische Gemeinde, ähnlich wie in Köln, gebildet. Lutheraner und Calvinisten waren dann innerhalb der Bürgerschaft so zahlreich geworden, daß sie in ganz anderem Umfang als in Köln eine Macht im städtischen Wesen bildeten. Die Folge war, daß in Aachen nicht nur die kirchlichen Strafgesetze einschliefen, sondern auch die erste scharfe Wendung in den kirchlichen Machtverhältnissen erfolgte: die Protestanten traten aus ihrer Verborgenheit hervor zum offenen Kampf um Berechtigung und politische Geltung.

Die Aachener Bürgerschaft war in vierzehn politische Zünfte oder Gaffeln, die zum größeren Teil ihren Namen und den Kern ihrer Mitglieder von den vornehmsten Handwerkerinnungen empfingen, eingeteilt. Je zwei Abgeordnete dieser Zünfte saßen im kleinen, je sechs im großen Rat; die achtundzwanzig Zunftdeputierten des kleinen Rats wuchsen durch Zurechnung der zwei abgetretenen und der zwei im Amt befindlichen Bürgermeister, sowie der zwölf sonstigen städtischen Amtsträger auf vierundvierzig Ratsherren; durch ihren Zutritt zu den vierundachtzig Zunftdeputierten des großen Rates verstärkten sie den letzteren auf die Zahl von hundertachtundzwanzig Mitgliedern. Alljährlich wurde das Kollegium der Zunftdeputierten im großen und kleinen Rat durch Ausscheidung und Wahl zur Hälfte neu besetzt: die Zünfte erwählten je zwei und sechs Ersatzmänner, aus denen der fungierende große Rat der Hundertachtundzwanzig die Hälfte auswählte. Jährlich wurden auch die Bürgermeister und Amtsträger neu gewählt, indem der große Rat nach Aufnahme der Ersatzmänner in einem zweiten Wahlgang zur Ernennung des Magistrats voranschritt.[1]) Nach dem Statut von 1560 (S. 223) hatte jeder neu eintretende Ratsherr eine Erklärung über seinen katholischen Glauben abzugeben. — Nun geschah es im Jahre 1574, nachdem die Protestanten ihrer Macht bewußt geworden, daß gegen jenes die Herrschaft der Katholiken sichernde Statut ein ebenso plötzlicher wie rasch durchgeführter Angriff erfolgte. Bei der Neubesetzung des Rats bewirkte die protestantische Partei in den Zünften die Wahl mehrerer Protestanten. Diese, als sie in den Rat eintreten sollten, verweigerten die verlangte Glaubenserklärung. Wie nun aber der Rat mit ihrer Aufnahme zögerte, drangen die Gaffeln mit einem Antrag auf Beseitigung jener Erklärung so nachdrücklich auf denselben ein, daß er sich zu dem Beschlusse verstand: es seien fortan neben den Katholiken auch Bekenner der Augsburger Konfession zu Rat und Aemtern zuzulassen. Rasch und leicht war damit eine entscheidende Verfassungsänderung durchgesetzt. Lag dieser schnelle Erfolg etwa daran, daß damals die protestantisch Gesinnten geradezu die Mehrheit innerhalb der Zünfte gewonnen hatten? Unwahrscheinlich ist das nicht, wie denn im Rat die protestantischen Mitglieder in den sechs nächsten Jahren mehr als die Hälfte der Sitze gewannen;[2]) jedenfalls besaßen die Protestanten die Macht, die aus Reichtum und geschäftlichen Verbindungen

[1]) v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien II 2 S. 40 Anm., 211 fg. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins X S. 224 fg.

[2]) Aachener Geschichtsverein X S. 228/9.

entspringt: von ihrer Aufnahme in den Rat erwartete man eine günstige Rückwirkung auf die städtischen Finanzen.[1])

Mußte nun aber dies erste Zurückweichen vor dem Protestantismus nicht weitere Einräumungen nach sich ziehen? Der Aachener Stadtrat vermeinte denselben zuvorzukommen, indem er nunmehr den neu eintretenden Ratsherren das Gelöbnis abnahm, „in Religionssachen keine Aenderung einzuführen oder durch andere einführen zu lassen“. Indes nicht von den protestantischen Ratsherren war der Anstoß zur Religionsänderung zu gewärtigen, sondern von den in Bewegung geratenen Massen. Unter deren wachsendem Selbstgefühl wurde jetzt von dem protestantischen Gottesdienst, den man in Privathäusern abhielt, der Schleier des Geheimnisses mehr und mehr hinweggezogen. Im April des Jahres 1580 traten die Calvinisten und die Lutheraner, jede Partei mit besonderen Eingaben um Gestattung der öffentlichen Religionsübung an den Rat heran. Damit war die Frage zur Entscheidung gestellt, ob dem protestantischen Kirchenwesen in der Stadt Aachen ein weiter und freier Raum gemacht werden solle, ob folglich das große katholische System im nördlichen Westdeutschland an einer Stelle durchbrochen werden solle.

Die ganze Bewegung, die sich also am Niederrhein erhoben hatte und in Aachen konzentrierte, war vor allem von den niederländischen Emigranten angeregt, mit denen sich dann einheimische Elemente vereinigt hatten. Verschieden von ihr, und doch wieder verwandt war eine in denselben Tagen und in denselben Gegenden angehende zweite Bewegung. Auch in ihr nämlich machte sich die Einwirkung der Niederlande bemerkbar; aber ihr Ursprung lag nicht so sehr in den Tiefen kirchlicher Gemeinden als in den Kreisen von Fürsten und Grafen, hervorragenden Staats- und Kirchenmännern; auch in ihr handelte es sich um die Durchbrechung des katholischen Systems am Niederrhein, aber nicht bloß in einer bloßen Reichsstadt, sondern in einem der ersten geistlichen Fürstentümer Deutschlands. Der Schauplatz dieser neuen Kämpfe war das Erzstift Köln.

Es ist oben (S. 474 fg.) von den schwankenden Verhältnissen des Kölner Erzstiftes die Rede gewesen. Erzbischof Salentin hatte eine mittlere Stellung zu gewinnen gesucht zwischen dem Herzog von Baiern, der als Vorkämpfer der katholischen Restauration seinen Sohn auf den Kölner Bischofsstuhl zu bringen wünschte, und den Wetterauer Grafen, welche den Zutritt zum Kölner Domkapitel den Protestanten zu sichern bemüht waren, zwischen der spanischen Regierung, welche die Bundesgenossenschaft des Erzstiftes in dem niederländischen Krieg brauchte, und der französischen Monarchie, welche den Erzbischof für ihre der spanischen Macht feindselige Politik zu gewinnen strebte. Unter all diesen Verwickelungen hatte seine Regierung doch zugleich nur einen provisorischen Charakter getragen, da er stets seine demnächstige Abdankung und Verheiratung im Auge behielt. Am 13. September 1577 wurde diese Abdankung endlich vollzogen. Wie nun das Erzbistum neu zu besetzen war, konnte es nicht anders

---

[1]) Tamquam qui vectigalibus et aerario publico maiore cum foenore . . viderentur consulturi. (Reiffenberg I S. 186/7.) Meine Darstellung der Aachener Vorgänge beruht vornehmlich auf den S. 221 Anm. 3 citierten Akten des Wiener Archivs.

sein, als daß die in der Schwebe gebliebenen Gegensätze spanischer und antispanischer Politik, katholischer Restauration und protestantischer Freistellung scharf aufeinander stießen. Als Vertreter der spanisch-katholischen Bestrebungen erschien der bairische Prinz Ernst, der, wie er seit Jahren bestrebt gewesen war, zu seinen Bistümern Freising und Hildesheim das Erzbistum Köln als drittes hinzuzugewinnen, so auch jetzt unter den Bewerbern in den Vordergrund trat. Mit Empfehlungen seiner Person zogen gleich in den ersten Tagen vor dem Domkapitel auf: der Nuntius des Papstes, der von dem bairischen Fürsten die Förderung der katholischen Restauration erhoffte, die Gesandten Philipps II. und seines niederländischen Statthalters, welche in Ernst einen zuverlässigen Verbündeten erblickten, Kommissarien des Kaisers, welcher sich den bairischen Prinzen gerne gefallen lassen wollte, falls einer seiner Brüder in der Wahl nicht durchzubringen war, endlich Abgeordnete der Erzbischöfe von Mainz und Trier, welchen ein Nachbar mit so mächtigen Verbindungen und von so zuverlässig katholischer Gesinnung erwünscht war.

Trotz so hoher Fürsprecher hatte indes der bairische Prinz in dem Domkapitel eine starke Partei gegen sich. In dieser Körperschaft war der Hader mit dem jeweiligen Bischof ein Erbübel, und gerade unter Salentin war er heftiger als seit langer Zeit ausgebrochen. Nicht als ob man über die großen kirchlichen Fragen aneinander geraten wäre, der Zank drehte sich um den beiderseitigen Anteil an Zolleinnahmen, Stiftsgütern und Stiftsschulden; er war aber auf eine solche Höhe der Erbitterung gediehen, daß ein großer Teil der Kapitularen vor einem Nachfolger, dessen vornehmer Rang und mächtige Verbindungen ihn zur Nachahmung des herrischen Auftretens Salentins aufforderten, zurückschrak. Kirchliche Gründe waren bei dem Widerwillen der Kapitularen gegen den bairischen Bewerber nicht vorwaltend, aber sie fehlten doch auch nicht. Der vornehmere Teil des Kapitels, die sechzehn sogenannten Edelherren, welche mindestens gräflichem oder freiherrlichem Stande angehören mußten, führten ein Leben, wie es regelmäßig in den reichsunmittelbaren Domstiftern geführt wurde: je nach Zeit und Erfordernis den Schein des Priesters oder des Kriegs- und Hofmannes erborgend, zugleich aber die Pflichten des ersteren in den Wind schlagend und zu den Arbeiten des anderen nicht tauglich, füllten sie ihr Dasein vornehmlich mit groben Genüssen aus. Der niedere Teil der Körperschaft, die sogenannten Priesterkanonichen, aus acht graduierten Geistlichen bestehend, war guten Teils mit den Lastern des damaligen mittleren Klerus behaftet, mit Habsucht, Ausschweifung und Charakterlosigkeit. Für solche Männer mußte die Aussicht auf einen Kirchenfürsten, der, wenn nicht freiwillig, so doch auf Antrieb seiner Beschützer, die kirchlichen Reformgesetze ins Leben zu führen drohte, erschreckend sein.

Dazu kam, daß unter der fortschreitenden Klärung der Bekenntnisgegensätze wenigstens zwei eigentliche Protestanten im Kapitel hervorgetreten waren, der Graf Hermann Adolf von Solms und der Freiherr Johann von Winneburg, zu denen als dritter der allerdings vorsichtige Zurückhaltung bewahrende Administrator des Erzbistums Bremen, Herzog Heinrich von Lauenburg, hinzukam. Diese Männer waren selbstverständlich die schärfsten Gegner der bairischen Bewerbung. Zugleich waren sie aber auch die gegebenen Vermittler zwischen

den einheimischen Feinden Baierns und denjenigen, welche aus dem Kreise protestantischer Reichsstände sich gegen die Gefahr erhoben, daß das Kölner Erzstift den Bestrebungen Spaniens und der katholischen Restauration dienstbar werden möchte. Zu letzteren gehörten vor allem die Wetterauer Grafen. Es ist erzählt (S. 472 fg.), wie sich dieselben schon lange in die Kölner Angelegenheiten und von da aus in die allgemeinere Frage des Zutrittes der Protestanten zu den geistlichen Stiftern eingemischt hatten. Unter der Leitung des unermüdlichen Grafen Johann von Nassau, des Bruders von Wilhelm von Oranien, und des Grafen Ludwig von Witgenstein, des ehemaligen Großhofmeisters Friedrichs III. von der Pfalz, wußten sie auch jetzt mit dringenden Vorstellungen auf die Kapitularen und auf die Landstände einzuwirken. Daß die Wahl eines Protestanten zu erzielen sei, hofften sie selber nicht, aber sie verlangten einen Kirchenfürsten, der die Protestanten nicht aus dem Kapitel vertreibe und sich mit Spanien nicht gegen die Generalstaaten verbinde.

Der Gegenkandidat, über welchen die durch so verschiedene Rücksichten zusammengeführten Widersacher Baierns sich endlich einigten, war der eben sein dreißigstes Lebensjahr vollendende Gebhard Truchseß von Waldburg, Abkömmling eines schwäbischen Herrengeschlechtes, bekannt als Neffe des streng kirchlichen Bischofs Otto von Augsburg. Wer die beiden also gegenübergestellten Bewerber vom persönlichen Gesichtspunkte aus verglich, konnte sich freilich erstaunt fragen, inwiefern denn gerade diese Männer dazu kamen, so scharf entgegengesetzte Bestrebungen zu vertreten. Gleich dem Herzog Ernst hatte auch Gebhard seine theologischen Studien unter Leitung unverdächtig katholischer Lehrer gemacht und keinen Anlaß zu berechtigten Zweifeln an seiner katholischen Gesinnung gegeben; wenn Ernst sich einige Monate vor der Kölner Wahl unwiderruflich an den geistlichen Stand fesselte, indem er die Priesterweihe nahm, so ließ sich Gebhard dieselbe einige Monate nach der Wahl erteilen. Beide kamen auch darin überein, daß sie nicht aus innerem Antrieb, sondern zum Zweck fürstlicher Versorgung den geistlichen Stand gewählt hatten: den Pflichten desselben sprachen sie in wüsten Zechgelagen und sittlichen Ausschreitungen Hohn; der priesterlichen Funktionen scheinen sie trotz der genommenen Weihe sich enthalten zu haben.[1]) — In Wahrheit lag denn auch der Unterschied in der Bedeutung des bairischen und schwäbischen Prätendenten nicht in ihrer Persönlichkeit, sondern in den Mächten, nach denen sie sich richten mußten: der eine hatte auf Baiern, den Papst und Spanien zu sehen, der andere, ohne den Rückhalt einer mächtigen Familie, ohne Hingabe an höhere kirchliche Ziele, hing von denjenigen ab, welche seine Wahl betrieben, der Partei des Domkapitels nämlich, die keine katholischen Reformen wollte, und den Wetterauer Grafen, welche die Freistellung des protestantischen Bekenntnisses betrieben.

Wer von den beiden Bewerbern den Sieg gewinnen werde, blieb zweifelhaft bis zum Tage der Wahl. Von den zweiundzwanzig Stimmen, die, abgesehen von ihren eigenen, abgegeben wurden, konnte jeder auf zehn rechnen. Da

---

[1]) Von Gebhard bemerkt dies Lippomano (v. Bezold I n. 406 S. 540), über Ernst vgl. Stieve, Politik Baierns I S. 327.

wurde einer von den Zweifelhaften, der einem Wetterauer Geschlecht angehörige Graf Reinhard von Solms, am Vorabend der Wahl von seinem Bruder und einigen Freunden in einem nächtlichen Zechgelage so kräftig bearbeitet, daß er trotz gegenteiliger Zusagen am folgenden Morgen (5. Dezember 1577) seine Stimme für Gebhard abgab; der andere, der Priesterkanonikus Kuchoven, folgte der nunmehr stärkeren Partei; und so siegte Gebhard mit zwölf gegen zehn Stimmen. Einen letzten Versuch, ihn aus dem Felde zu schlagen, machte Herzog Ernst, indem er die Gültigkeit der Wahl in einer Berufung an den päpstlichen Stuhl anfocht. Aber wie nun Gebhard ohne Anstand den Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis ablegte, und in seiner Regierung nichts vornahm, was auf Abweichung vom katholischen Glauben schließen ließ, wie er vollends bei den im Jahr 1579 zu Köln geführten niederländischen Friedensverhandlungen sich zum kaiserlichen Bevollmächtigten hergab und von dem Unwillen, welchen die für Spanien so freundliche Haltung der kaiserlichen Kommission (S. 546) bei den Niederländern und ihren Freunden erregte, einen reichlichen Anteil auf sich nahm, da empfand man am römischen Hof keine Neigung, wegen bloßer Befürchtungen einen weit aussehenden Konflikt hervorzurufen. Am 19. März 1580 erhielt Gebhard die päpstliche Bestätigung.

Indes mochten nun Gebhards katholische Bezeugungen ehrlich gemeint sein oder nicht, auf seine Wahl und nicht ohne Zusammenhang mit derselben folgte alsbald ein neues Anschwellen der protestantischen Bewegung. Zuerst regten sich die Wetterauer Grafen. Ein beim letzten Reichstag geführter Streit, ob das Stimmrecht der Grafen und ihre Anwesenheit im Fürstenrat streng auf die beiden Verbände der schwäbischen und Wetterauer Grafen zu beschränken sei, bot ihnen den Anlaß, nicht nur ihren eigenen Verband zu befestigen, sondern auch in Verhandlungen einzutreten über eine allgemeine Vereinigung der deutschen Grafen zur Sicherung und Erweiterung ihrer reichsständischen Rechte (1578 fg.). Zwei Punkte waren es, welche solchen Bestrebungen alsbald eine größere Tragweite gaben: einmal man gedachte, wenn man auch gegenüber katholischen Ständen und Grafen damit zurückhielt, die Forderung des freien Zutrittes der Protestanten zu den Reichsstiftern mit vereinten Kräften zu betreiben; sodann neben den Grafen hoffte man, auch einzelne Fürsten, besonders solche, die, wie der Erzbischof von Köln und der Bischof von Straßburg, aus gräflichen oder freiherrlichen Häusern hervorgegangen waren, in die Vereinigung zu ziehen. Ein noch weiteres Aussehen gewannen dann die Verhandlungen in der Hand des Mannes, der in der Wetterauer Grafenpolitik vor allem die treibende Kraft war, des Grafen Johann von Nassau. Derselbe hatte zeitweilig einen größeren Kreis seiner Thätigkeit gewonnen, indem er sich, wie erzählt, im Jahr 1578 als Statthalter der Generalstaaten in die Provinz Geldern begab (S. 538 fg.), wo er die Utrechter Union betrieb und zwei Jahre lang den Niederlanden seine Dienste leistete, allerdings um schließlich an der Möglichkeit einer starken und geachteten Regierung gegenüber den unbotmäßigen Provinzialständen zu verzweifeln und im Sommer 1580 wieder in die Heimat zurückzukehren. Noch von den Niederlanden aus nahm Johann die Wetterauer Bestrebungen in den Plan eines allgemeinen protestantischen Bündnisses auf:

die Utrechter Union sollte sich mit den Grafen, die Grafen mit den protestantischen Schweizern verbünden.[1]) Als er dann nach Deutschland zurückgekehrt war, trat er mit dem zweideutigen Johann Casimir, dessen Schwester er in zweiter Ehe heiratete, in persönliche und politische Beziehungen. Unter den Anregungen pfälzischer Staatskunst half er nun die Verhandlungen über den Beitritt zur Grafeneinigung von den fränkischen und schwäbischen Grafen auf die Reichsritterschaft in Franken ausdehnen; er hoffte, eine Anzahl Fürsten und Reichsstädte zu gewinnen, und handelte zwischen Johann Casimir und den Wetterauer Grafen über die Ernennung des ersteren zum Haupt des geplanten Bundes. Als bloßer Verband zur Erweiterung reichsständischer Rechte konnte natürlich in diesen Entwürfen die Einigung nicht erscheinen; sie sollte in Verbindung mit den Niederlanden und Hugenotten für die Erweiterung protestantischer Macht eintreten.

Fürs erste waren dies bloße Projekte. Aber wenn die erstrebte Vereinigung gelang, so war wohl vorauszusehen, daß sie, nach den feststehenden Absichten der Wetterauer Grafen, sich vor allem gegen die Herrschaft des Katholizismus in dem Domkapitel und auf dem Bischofsstuhl von Köln wenden mußte. Auf das Erzbistum Köln waren die Blicke Johanns und seiner Parteigenossen gerichtet. Und noch nicht lange bewegten sich die Grafen in diesen neuen Verhandlungen, da erfolgte im Innern des Erzstiftes eine Veränderung, welche ihren Plänen in überraschender Weise entsprach und ihre kühnsten, an die Wahl Gebhards geknüpften Hoffnungen überbot. Um sie zu verstehen, müssen wir zunächst einige staatliche und kirchliche Verhältnisse des Kölner Kurfürstentums ins Auge fassen.

Das Erzstift Köln mit seinen in ein rheinisches und ein westfälisches Gebiet getrennten Stiftslanden besaß in jeder der beiden Provinzen eine kräftig entwickelte landständische Verfassung. Als das Haupt derselben stand das Domkapitel sowohl mit den westfälischen wie mit den rheinischen Ständen seit 1463 in einer erblichen Vereinigung. Gleich anderen derartigen Bündnissen der Landstände enthielt diese Kölner „Erblandesvereinigung" die Grundrechte des Landes und seiner Stände und für den Fall ihrer Verletzung ein streng gefaßtes Widerstandsrecht. Jeder Erzbischof, so hieß es, hat die Bestimmungen der Einigung vor der Huldigung des Kapitels und der Stände zu beschwören; wenn er sie in seiner Regierung ganz oder teilweise verletzt, so beruft das Kapitel die Landstände, und wenn dann die Verletzung nicht alsbald rückgängig gemacht wird, so haben die Stände und das Land fortan nicht dem Erzbischof, sondern dem Kapitel so lange zu gehorchen, bis das gebrochene Recht hergestellt ist. Zu den Rechten, die in so nachdrücklicher Weise geschützt wurden, hatte man im Jahre 1550, als nach Vereitelung des Reformationsversuches Hermanns von Wied die Einigung der rheinischen Stände eine neue Fassung erhielt, ausdrücklich die bestehenden Ordnungen der katholischen Kirche hinzugefügt. Verfassungsmäßig war also jetzt in den rheinischen Stiftslanden Kapitel und Landschaft verpflichtet, allen gegen den Religionsstand verstoßenden Neuerungen gewaltsam zu widerstehen.

Indes die Festigkeit gerade dieser neuen Satzung hing doch davon ab, daß

[1]) Groen v. P. I 7 S. 299/300.

Kapitel und Landstände sich erst selber gegen das Eindringen protestantischen Geistes abschlossen. In Wirklichkeit war dies nur teilweise der Fall. Am weitesten waren lutherische Neigungen und Gesinnungen in den westfälischen Gebieten verbreitet, und zwar nicht nur unter dem Adel, sondern auch in den Städten, besonders in den nach der waldeckschen und hessischen Grenze gelegenen. Hier gab es Geistliche, welche es wagten, sich zu verehelichen, nach protestantischen Katechismen zu lehren und protestantische Aenderungen im Gottesdienst einzuführen.[1]) In den rheinischen Landen hielten sich die Städte, soweit es auf den Magistrat und die Mehrheit der Bürger ankam, katholisch, aber in dem Adel gab es eine protestantische Partei, besonders auch unter dem vornehmsten Teil des Adels, unter denjenigen rheinischen Grafen nämlich, welche als Inhaber kölnischer Lehen auf den kölnischen Landtagen erschienen. Damals gehörten zu diesem Kreise vornehmlich die Grafen Hermann und Dietrich von Manderscheid-Blankenheim und Manderscheid-Schleiden, der Graf Hermann von Neuenar-Mörs, dessen Herrschaften im Jahr 1578 sein Schwager Graf Adolf von Neuenar-Alpen erbte, ferner Graf Werner von Salm-Reifferscheid und die verwitwete Gräfin von Arenberg. Die beiden letzteren hielten sich katholisch und suchten die Gunst der spanisch-niederländischen Regierung, wie wir denn Margaretas ältesten Sohn, den Grafen Karl, schon im Jahr 1582 im Kriegsdienst des Herzogs von Parma und als Gesandten der spanisch-niederländischen Regierung am Reichstag finden. Dagegen bekannten sich die Manderscheider Grafen möglichst geräuschlos zur Augsburger Konfession, während der Graf Hermann von Neuenar sich zur calvinistischen Lehre gewandt hatte: letzterer war Schwager Wilhelms von Oranien und der vornehmste Schutzherr der niederländisch reformierten Gemeinden am Niederrhein; ganz in seine Gesinnung trat auch sein Nachfolger Adolf ein.

Rechnet man zu diesen Männern die protestantische Minorität im Domkapitel und anderseits jene geheimen Calvinistengemeinden, die sich auch im Kölnischen verbreiteten, so liegt am Tage, daß die Elemente einer protestantischen Bewegung im Erzstifte nicht fehlten. Was eine solche aber wirklich hervorrief, das war der unerwartete Uebertritt Gebhards. Ein erstes Vorzeichen desselben trat hervor, als ein Jahr nach seiner Wahl der Gegensatz zwischen katholischen und protestantischen Grafen in einem Streit zwischen Adolf von Neuenar und Werner von Salm-Reifferscheid um die zur Hinterlassenschaft Hermanns von Neuenar gehörige Herrschaft Bedburg einen gewaltsamen Ausbruch fand. Damals trat Gebhard mit Entschiedenheit für den protestantischen Prätendenten ein; der katholische Graf Werner wurde im Jahr 1579 wegen thätlicher Eingriffe eine Zeit lang von ihm gefangen gehalten, und der Besitz Bedburgs für Neuenar gesichert. War diese Hinneigung zu dem protestantischen Grafen schon auffällig, so sollte sie sich bald nachher infolge eines erstaunlichen Vorganges in ein vollends enges Verhältnis wandeln. Erzbischof Gebhard faßte im Jahr 1579 mitten in

---

[1]) Vgl. den Visitationserlaß Gebhards von 1581 bei Isselt, De bello Coloniensi (Ausg. von 1620) S. 490. Pieler, Fürstenberg S. 72: dreißigjähriges exercitium religionis in Marsberg.

seinem leichtfertigen Leben plötzlich eine starke und dauernde Leidenschaft für eine Stiftsdame des Klosters Gerresheim, die Gräfin Agnes von Mansfeld, und im Herbst desselben Jahres fand er bei der Nonne Erhörung. Wie nun die beiden für ihren geheimen Verkehr der gefälligen Vermittler bedurften, so kam ihnen vor allem der Graf von Neuenar entgegen: in seinem Schloß zu Mörs nahm er Agnes zeitweilig auf, während der Erzbischof sich in dem benachbarten Kaiserswert niederließ. Lag es nun in der weiteren Entwickelung des Verhältnisses an der Gräfin Agnes und ihren Verwandten, die sich über die unwürdige Rolle einer bischöflichen Geliebten empörten, oder an dem in Gebhard selbst aufsteigenden Ekel an der großen Lüge seines Lebens, — genug, seit Beginn des Jahres 1580 [1]) befreundete er sich mit dem Gedanken, seine Geliebte zu ehelichen und zum protestantischen Bekenntnisse überzutreten. Seine Vertrauten bei diesen Plänen waren der Graf von Neuenar, der protestantische Kapitular Hermann Adolf von Solms und endlich, spätestens seit 1581, der Mann, der bei solchen Entwürfen nicht fehlen durfte, der Graf Johann von Nassau. Die Absicht Gebhards ging zunächst dahin, die erzbischöfliche Regierung bei seiner Verheiratung niederzulegen. Aber gerade dieses suchten ihm seine Ratgeber auszureden: die Gelegenheit sollte benutzt werden, um den Zutritt von Protestanten zum Kölner Erzbistum durchzuzwingen. In diesem Sinn begann Johann von Nassau sich seit Ende 1581 umzuthun, ob für ein derartiges Unternehmen die Hülfe protestantischer Reichsfürsten und der Niederländer zu haben sei.

Vier Jahre also nach der Wahl Gebhards waren die Dinge schon dahin gediehen, daß die Umwandelung Kölns in ein protestantisches Kurfürstentum auf dem Spiele stand: eine Aussicht von unübersehbaren Folgen; denn nicht nur wurde, wenn der Plan gelang, der katholische Charakter des niederrheinischen Ländersystems umgewandelt, es erhielten auch in dem Kollegium der Kurfürsten, das die deutschen Kaiser wählte und im ganzen Organismus der Reichsverfassung den vorwaltenden Einfluß ausübte, die Protestanten die Majorität.

Mit Rücksicht auf die unter solchen Aussichten in Köln und nebenbei in Aachen bevorstehenden Kämpfe war es für die spanische und katholische Partei ein wichtiger Erfolg, daß sie in dem benachbarten Bistum Lüttich eben damals ihre Stellung nicht nur zu behaupten, sondern auch zu befestigen vermochte. Im Dezember 1580 starb in diesem Reichsstift der Bischof Gerhard von Groesbeek. Bei der Lage des Lüttincher Gebiets, das nach Westen und Süden von niederländischen Provinzen umschlossen war und nach Osten an das Herzogtum Jülich anstieß, waren neben den Lüttichern selber vor allem die spanisch-niederländische Regierung und der Herzog von Jülich bei der Neuwahl interessiert und einflußreich. Spanien verlangte einen seiner Politik ergebenen Kirchenfürsten, das Kapitel und die Stadt Lüttich wünschten einen Bischof, der sich nicht zum willenlosen Diener der spanischen Regierung hergab und doch bei derselben das Wohl des Landes, besonders gegenüber der Plage der Truppendurchzüge und Ein-

---

[1]) v. Bezold II n. 1 Anm. 5. Aeußerung Neuenars im Frühjahr 1583, „daß er den losen Pfaffen fast schon drei Jahre lang gepfiffen, ehe er sie habe zum Tanze bringen können". (Kleinsorgen S. 128.)

lagerungen, mit Erfolg vertreten konnte, der Jülicher Herzog endlich, nachdem der Tod ihm nur einen Sohn übrig gelassen, verwandte sich schon seit 1575 für seinen Neffen, den Herzog Ernst von Baiern; für letzteren wandte natürlich auch der eigene Vater seinen am spanischen Hof gewonnenen Einfluß auf. Herzog Ernst war denn auch der Glückliche, der den Wünschen aller Parteien am besten entsprach; am 30. Januar 1581 brachte ihm die einmütige Wahl des Lütticher Kapitels zu den zwei kleinen Bistümern von Freising und Hildesheim das erste ansehnliche geistliche Fürstentum ein. Als Bischof von Lüttich war er nun in den Mittelpunkt der großen Gegensätze gestellt: nach den Niederlanden hin erwartete Spanien von ihm Unterstützung gegen seine Rebellen, nach dem Reiche hin war nächst Jülich vor allem er zum Schutz der in Köln und Aachen so schwer bedrohten katholischen Sache berufen. Noch war er jedoch in den Geschäften der Regierung kaum erprobt. Er stand in seinem siebenundzwanzigsten Jahre; in den geistlichen Stand hatte ihn der Wille seines Vaters geführt, und die Strenge desselben hatte ihn darin festgehalten; schwankend zwischen der Abneigung gegen das Priestertum und den Aufwallungen eines für die katholische Sache erregbaren Gemütes, hatte er die Sorge für den Gewinn kirchlicher Würden seinem Vater und seinen Freunden überlassen. Auch jetzt wünschte er mehr, das Leben zu genießen, als strenger Arbeit nachzugehen, mehr der Ruhe zu pflegen, als sich in neue Kämpfe zu stürzen. Aber die Verhältnisse und seine Partei trieben ihn vorwärts. In Aachen traten infolge der Vorgänge seit 1574 eine katholische und eine protestantische Partei in bitterer Feindschaft auseinander; ihr Hader erregte schon im Jahr 1575 die Aufmerksamkeit des Papstes und im Jahr 1577 die des Kaisers.[1]) In Köln hatte der bairische Herzog einen geschickten Agenten an dem Niederländer Barvitius, der die dort heranziehende Krisis zeitig ahnte. „Fast allein," so bezeugte ihm später der Herzog, „scheint er die Tragödie vorausgesehen und die Pläne der Schlechtgesinnten durchkreuzt zu haben."[2]) Und wie Barvitius in Köln, so wachte in Rom Minuccio, der Sekretär des Kardinals von Trient: auch der ahnte nichts Gutes von der neuen erzbischöflichen Regierung und sorgte dafür, daß ihm regelmäßige Berichte aus Köln zugingen.[3])

Die Augen der Machthaber am kaiserlichen, päpstlichen und bairischen Hofe waren also auf die Wetterzeichen am Niederrhein gerichtet, und für den Fall eines ausbrechenden Kampfes sah sich der junge Lütticher Bischof in die vordersten Reihen der katholischen Streitkräfte gedrängt. Konnte aber der gewaltsame Kampf nicht dadurch verhindert werden, daß die Autoritäten des Reiches schlichtend eingriffen? An der Hand der alsbald folgenden Ereignisse werden wir sehen, wie diese Autoritäten, nämlich der Kaiser und der Reichstag, Gelegenheit erhielten, gegenüber den in Köln und Aachen auftauchenden Streitfragen Stellung zu nehmen.

---

[1]) Gregor XIII. an Salentin. 1575 Januar 22. An Rudolf. 1577 August 10. (Theiner II S. 59, 263.) Erste kaiserliche Kommission für Lüttich, Jülich und Dr. Gail in der Aachener Sache. 1577. (Wiener Akten.)

[2]) H. Wilhelm. 1583 Dezember 16. (Theiner III S. 402.) Vgl. v. Bezold I n. 326.

[3]) H. Wilhelm. 1584 August 14. (Theiner III S. 498.)

Dritter Abschnitt.

Der Kölner Krieg.

Der Beginn von Kaiser Rudolfs Regierung war mit dem Schluß des letzten von seinem Vater berufenen Reichstags zusammengefallen. An diesem Reichstag hatte noch Maximilian dasjenige erwirkt, was die Kaiser dort vor allem zu suchen pflegten, nämlich eine Türkenhülfe, deren Termine bis zum Frühjahr 1582 liefen. Damit hing es zusammen, daß, während die früheren Kaiser ihren ersten Reichstag bald nach Antritt ihrer Regierung zu berufen pflegten, Rudolf II. beinahe sechs Jahre hingehen ließ, bis er seine erste Reichsversammlung eröffnete. In Augsburg wurde sie gehalten, und am 3. Juli 1582 wurde die kaiserliche Proposition vorgetragen.

Wie bei den früheren Reichstagen, nur noch schärfer als vorher, offenbarte sich gleich bei den ersten Verhandlungen die Verschiedenheit in den Bestrebungen des Kaisers und der Reichsstände: Rudolf II. wünschte Zusammenfassung der Kräfte für auswärtige Unternehmungen, während die Stände ihren kirchlichen Machtstreit in den Vordergrund rückten. Von den auswärtigen Fragen waren es besonders die türkische und die niederländische, welche den Kaiser mit Sorgen erfüllten. Gegenüber den Türken mußte man sich bei dem fortwährenden kleinen Grenzkrieg, bei der Ungewißheit, ob der achtjährige Waffenstillstand (S. 479) nach seinem Ablauf erneuert werden würde, auf den Ausbruch eines großen Krieges gefaßt halten; jedenfalls bedurfte der Kaiser der Beisteuer des Reichs, um auch nur die Grenzfestungen in stand zu halten. Eine durch mehrere Jahre hindurchgehende Geldhülfe zur Bewehrung der Grenzen in der Höhe der vom letzten Reichstag bewilligten, und eine eventuelle Hülfe für den Fall eines mit großer Heeresmacht unternommenen Angriffs der Türken, waren also die Leistungen, die der Kaiser zunächst von den Ständen verlangte.

Fast noch mehr als die türkischen Gefahren schienen ihm indes die niederländischen Vorgänge am Herzen zu liegen. Es ist erzählt, wie das Scheitern seiner pomphaften niederländischen Friedensverhandlung ihn mit Erbitterung erfüllt hatte, und wie diese Erbitterung gestiegen war, als die Generalstaaten den

Herzog von Anjou zu ihrem Landesherrn erhoben. Mit der Erhebung des französischen Prinzen war ja dasjenige erfolgt, was Rudolf von Anfang an als den schlimmsten Ausgang der niederländischen Wirren gefürchtet hatte: die Losreißung der nördlichen Niederlande vom Reich und vom Hause Oesterreich, und zwar, da man am kaiserlichen Hof den Herzog von Anjou als Werkzeug des Königs von Frankreich betrachtete, eine Losreißung zu Gunsten der französischen Monarchie. Bei dem höchst reizbaren dynastischen Selbstgefühl des Kaisers erschien ihm dieser Wechsel unerträglich. Allerdings konnte man gegenüber seiner steigenden Erregung fragen, ob und wie das Reich, das sechzehn Jahre lang in die niederländischen Kämpfe niemals wirksam eingegriffen hatte, auf einmal die Kraft finden sollte, die letzte und entscheidende Wendung der Dinge rückgängig zu machen. Aber unbeirrt durch solche Bedenken, hatte Rudolf schon während des Jahres 1580, als die Verhandlungen mit Anjou im Gange waren, sich in Plänen und Erwägungen abgemüht, wie die Erhebung des Franzosen zu durchkreuzen sei: ob dadurch, daß Kaiser und Reich die aufständischen Niederlande unter ihren unmittelbaren Schutz nähmen, oder dadurch, daß sie die Vergleichsverhandlung noch einmal versuchten.[1]) Da weder er noch die von ihm befragten Fürsten ein Mittel wußten, um zu dem einen oder anderen die Zustimmung sowohl der Spanier wie der Generalstaaten zu erwirken, so wurde die Sache schließlich auf den Reichstag gewiesen. Hier begehrte nun der Kaiser das Bedenken der Stände, wie der inzwischen vollzogene Abfall der nördlichen Niederlande vom Reich und dem Hause Oesterreich rückgängig zu machen, wie ferner die Reichslande gegen die aus dem niederländischen Krieg entspringenden Schädigungen zu sichern, und den eigenmächtigen Verbindungen der in den Niederlanden und Frankreich kriegenden Parteien mit den Reichsständen zu steuern sei.

Um seinen Worten Nachdruck zu geben, konnte der Kaiser noch auf eine ganz besondere Herausforderung des Reiches hinweisen. Auf der Grenze zwischen den Niederlanden und Frankreich lag die Stadt Cambray. Diese Stadt, gleich dem ihrem Erzbischof angehörigen Gebiet, zählte trotz mancher der spanischen Regierung zustehenden Hoheitsrechte nicht zu den niederländischen Provinzen, sondern bewahrte als Reichsstadt — ähnlich wie ihr Bischof als Reichsfürst — ein unmittelbares Verhältnis zum Deutschen Reich. Im Jahr 1579 nun, als die große Scheidung in den Niederlanden erfolgte, fand der in Cambray angestellte Gouverneur d'Inchy es vorteilhaft, weder unter den Staaten zu verbleiben, noch unter Spanien zurückzukehren: er schloß ein Abkommen mit dem Herzog von Anjou, infolge dessen der französische Prinz am 22. August 1580[2]) die Herrschaft über die Stadt in Besitz nehmen konnte. Unter wechselnden Schicksalen ist Cambray dann sechzehn Jahre später von den Spaniern zurückerobert, dem Reich aber fortan entzogen geblieben, ähnlich wie es seit dreißig Jahren die Städte Metz, Toul und Verdun waren. — Der Kaiser hatte also Gelegenheit,

[1]) Korrespondenz Rudolfs mit Kurf. August. 1580 Januar 24 bis 1581 Januar 14. (Dresden St.A. 9309. Auszug der kaiserl. Schreiben ... an Kurfürst August 1577—81. Drei Proben bei Bezold I n. 247, 253, 265).

[2]) Kervyn de Lettenhove V S. 501.

die bittere Stimmung über diese älteren Verluste zu beleben, indem er auf den neuen Raub der Franzosen hinwies.

Aber die patriotische Aufwallung, die auf solche Anregungen nicht auszubleiben pflegte, war nicht stark genug, um die Zwietracht oder Gleichgültigkeit der Stände gegenüber den auswärtigen Fragen zu überwinden. Im Grunde rief der Kaiser mit seiner niederländischen Proposition nur ein Nachspiel der früheren Aufführungen, in denen die Ohnmacht des Reiches sattsam dargethan war, hervor. Wenn eine Partei der Reichsstände, nämlich die katholische Majorität des Fürstenrates, sich zu dem kräftig lautenden Vorschlag verstieg, man solle den Dienst und Zuzug deutscher Truppen zum Heere Anjous und der Staaten bei Strafe der Acht verbieten, so bedeutete dies, da ein gleiches Verbot gegen den spanischen Dienst nicht in Aussicht genommen war, Parteinahme des Reichs für Spanien gegen die Staaten. Deshalb widersetzten sich sämtliche Protestanten diesem Antrag: allerdings auch sie nur einmütig in der Verwerfung desselben, auseinander gehend in ihren eigenen positiven Bestrebungen. Johann Casimir wollte sich das Recht wahren, seinen Glaubensgenossen in Frankreich und den Niederlanden kriegerische Hülfe zu leisten; die konservativ gesinnten Fürsten wollten dem Reich Ruhe schaffen gegenüber beiden kriegenden Parteien, wie denn die letzten Gedanken dieser Stände der Herzog Julius von Braunschweig in den ergebenen Worten aussprach: die unter Frankreichs Schutz gestellten Niederlande seien dem Reich verloren, und der Verlust sei Gott zu befehlen.[1]) Das Ende langer und erregter Beratungen war, daß man den drei gegen die Niederlande grenzenden Kreisen, dem nieder-, kur- und oberrheinischen, auftrug, Maßregeln zu ihrem Schutz gegen die fortlaufenden Gewaltthaten der kriegenden Parteien zu beschließen, und daß man für diesen Zweck ihnen von Reichs wegen die lächerliche Summe von zwei Römermonaten zur Verfügung stellte.

Etwas bereitwilliger als zur Wahrung der Rechte des Reichs in den Niederlanden waren die Stände zur Verteidigung Ungarns gegen die Türken. Hier wirkte doch das Herkommen einer beschränkten Teilnahme des Reichs auf ihre Opferwilligkeit ein, hier kam vor allem auch in Betracht, daß Gewährung oder Verweigerung den Kaiser in seinen nächsten Interessen berührten. Eben der letztere Umstand hatte aber auch die Türkenhülfe in engen Zusammenhang mit dem für die Reichsstände, wie bemerkt, viel wichtigeren kirchlichen Machtstreit im Innern des Reiches gebracht. Nach einem nachgerade sich befestigenden Herkommen waren es die Pfälzer nebst ihrem Anhang, welche durch Erschwerung der Türkenhülfe den Kaiser ihren kirchlichen Forderungen zu unterwerfen suchten; ihnen gegenüber trachteten die Katholiken eher, soweit ihre Sparsamkeit es zuließ, den Kaiser durch Entgegenkommen gegen seine Steuerforderungen zu gewinnen; zwischen beiden, die Anträge des Kaisers unterstützend und die Gegensätze der Parteien abstumpfend, bewegte sich der Kurfürst August mit seinen zahlreichen Anhängern.

Was diesmal, wie bei dem vorigen Reichstag, von vornherein wahrscheinlich machte, daß die Türkenhülfe dem Kaiser nicht zu sehr durch die inneren Streitig-

---

[1]) Häberlin XIII Vorr. S. 47/48.

keiten erschwert werden würde, war der Umstand, daß Kurfürst August in seiner dem Kaiser und den katholischen Ständen entgegenkommenden Politik nicht nur beharrt, sondern vorangeschritten war. Die beiden großen Fragen, welche seit 1575 den Streit zwischen Katholiken und Protestanten wieder heftiger entzündet hatten, bezogen sich auf die Aufhebung des geistlichen Vorbehalts und die Bestätigung der Deklaration Ferdinands. Schneidender nun als je stellte August in der Instruktion für seine Reichstagsgesandten [1]) und in den Verhandlungen des Reichstags selber den Grundsatz auf, daß die Ansprüche der Protestanten, welche auf einer von den Katholiken bestrittenen Auffassung des Religionsfriedens beruhten, also nur durch eine neue Verständigung über die Tragweite dieses Gesetzes erledigt werden konnten, unberührt bleiben sollten. Also nicht nur Abstand von den Angriffen gegen den geistlichen Vorbehalt, sondern auch Abstand von der Bestätigung der Ferdinandeischen Deklaration. Im Hinblick sodann auf das alte Verlangen der Pfälzer nach durchgehender Religionsfreiheit protestantischer Unterthanen, gab der Kurfürst in seiner gegen die eigenen Untergebenen harten, gegen die katholischen Reichsstände aber ungewöhnlich billigen Denkweise die aufrichtige Erklärung ab: diese Freiheit setze das gleiche Recht der katholischen Unterthanen protestantischer Reichsstände voraus; die Neigung aber, die papistische Abgötterei im eigenen Lande zu dulden, sei weder bei ihm noch bei anderen seiner Glaubensgenossen vorhanden.

Der Kurfürst verzichtete also auf den Austrag der wichtigsten Forderungen der protestantischen Partei. Im Zusammenhang damit gingen seine früheren Bemühungen um freundschaftliche Verständigung mit den Häuptern der Katholiken ihren Gang weiter. Von den Freunden, die er in diesem Kreise gewonnen hatte, war im März 1582 der Mainzer Kurfürst Daniel Brendel gestorben. Wie nun dessen Nachfolger, Wolfgang von Dalberg, noch vor dem Reichstag einen Gesandten nach Sachsen abfertigte, sprach August alsbald seinen Wunsch nach beiderseitiger Verständigung über die bei der Reichsversammlung zu gewärtigenden Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten aus: die extremen Bestrebungen auf beiden Seiten, meinte er, seien in solcher Weise zu behandeln, daß der Religionsfriede in Kraft bleibe und gerechten Klagen abgeholfen werde. [2]) Ein anderer katholischer Freund des sächsischen Kurfürsten, Herzog Albrecht von Baiern, war bereits im Oktober 1579 gestorben. Mit dessen Nachfolger, dem noch viel strenger katholischen Herzog Wilhelm, setzte August die vertrauten Beziehungen gleichfalls mit solchem Eifer fort, daß er, als er sich zum Reichstag einfand, von dort aus eine Reise zum Herzog unternahm und sich über die kirchenpolitischen Fragen auch mit ihm zu verständigen suchte. Am sorgfältigsten pflegte August seine Beziehungen zu dem jungen Kaiser. Im Oktober 1581 erschien er zu einem Besuch an dessen Hof und sprach hier mit des Kaisers Vertrauten, dem Obersthofmarschall Sixt Trautson, die Angelegenheiten des bevorstehenden Reichstags durch. So kühn waren die Hoffnungen, die dem Kaiser aus dem

---

[1]) Dresden. St.A. 10200. Ander Buch R.T.Sachen 1582.

[2]) Entwurf des Kurfürsten für seine Unterredung mit dem Mainzer Hofmeister. 1582 (Dresden. St.A. 10201. Schriften betr. die Freistellung).

Entgegenkommen des Kurfürsten erwuchsen, daß er von dem Reichstag nicht bloß eine Türkenhülfe, sondern die Bewilligung einer fortlaufenden Beisteuer zur Unterhaltung seines kaiserlichen Hofs erlangen zu können glaubte: eine Hoffnung, die freilich, sobald die Sache am Reichstag angeregt wurde, sich als höchst unbegründet erwies.[1])

Den versöhnlichen Bemühungen des sächsischen Kurfürsten stand herkömmlicherweise die unversöhnliche Politik der Kurpfälzer entgegen. Indes dieser Gegensatz war jetzt wesentlich abgeschwächt. An sich hätte der Nachfolger Friedrichs III., Kurfürst Ludwig, wohl sehr gern die protestantischen Forderungen hinsichtlich des geistlichen Vorbehalts und der Deklaration mit anderen betrieben und sogar die schroffe Erklärung, daß man vor Erledigung der protestantischen Beschwerden in keine anderen Verhandlungen eintreten werde, mit sämtlichen protestantischen Ständen abgegeben.[2]) Aber ängstlich und unselbständig, wie er war, vermochte er dem Willen des Kurfürsten von Sachsen keinen ernstlichen Widerstand zu leisten. Und so geschah es, daß, als während der Verhandlungen über die Türkenhülfe die Protestanten ihre Beschwerden vereinbarten, jene einschneidenden Forderungen wegblieben, und von einer Erschwerung der Steuerbewilligung oder gar der Reichstagsverhandlungen überhaupt keine Rede war. In verhältnismäßig bescheidenem Ton wurden nur einige besondere, wirkliche oder angebliche, Beeinträchtigungen protestantischer Stände dem Kaiser zur Abhülfe empfohlen. Inzwischen traten Mainz und Sachsen gegenüber ihren sparsameren Kollegen für eine ausgiebige Steuerbewilligung ein.

So schien der scharfe Zug, der seit 1575 in die Verhandlungen der Protestanten gekommen war, sich jetzt völlig legen zu wollen. Allein auf dem Grunde der allgemeinen Streitfragen über den Sinn des Religionsfriedens, die Sachsen wohl mit Schweigen übergehen, aber nicht ihrer Lösung näher führen konnte, traten eben jetzt zwei besondere Streithändel an den Reichstag heran, die in ihrer weiteren Entwickelung alle Versuche, den Hader der Parteien zu beschwichtigen, wieder stören sollten.

Die erste dieser Streitigkeiten entsprang aus den Aachener Händeln. Wie oben angedeutet, war hier der Erfolg der protestantischen Sache nicht ohne Gegenwirkung geblieben. Es hatte sich in der Einwohnerschaft eine katholische Partei, in der Nachbarschaft der Herzog von Jülich und der Bischof von Lüttich gegen die Errungenschaften von 1574 erhoben, und von all diesen Widersachern der Protestanten gedrängt, entschloß sich endlich der Kaiser zu einem nachdrücklichen Eingriff. Am 15. April 1581 ernannte er Jülich und Lüttich, ferner den Präsidenten des Reichshofrats, Philipp Freiherrn von Winneburg, nebst dem kaiserlichen Rat Philipp von Nassau-Sprinkenburg zu seinen Kommissarien, mit dem Auftrag, bei der vorstehenden Ratswahl zu sorgen, daß das Statut von 1560 befolgt, also nur Katholiken zu Rat und Aemtern gewählt würden. Als auf Grund dieses Auftrages Philipp von Nassau und die Subdelegierten von

[1]) Ueber diesen Plan vgl. v. Bezold I n. 336 S. 472, 473, n. 336 Anm. 1, 365, 371, 380, 382. Pieler, Fürstenberg S. 50 (zu Juli 30).

[2]) v. Bezold I n. 332 Art. 9.

Jülich und Lüttich gegen Ende des Monats Mai in Aachen eintrafen, fanden sie zwar die Wahlen schon eben beendet, zugleich aber infolge derselben die Stadt in heftiger Bewegung. Bei der Ergänzung des Rates nämlich, als wieder Protestanten aufgenommen wurden, hatte es Widerspruch und Protest von seiten der katholischen Mitglieder abgesetzt, und als dann am 25. Mai der große Rat zur Wahl der Bürgermeister und Amtsträger zusammentrat, war die offene Spaltung erfolgt: achtundvierzig katholische Ratsherren auf der einen Seite, achtzig Anhänger der Neuerung von 1574 auf der anderen Seite traten zu zwiespältigen Bürgermeisterwahlen auseinander. Mitten in diesem Streit befand man sich, als die kaiserlichen Kommissarien anlangten. Da trat denn am 29. Mai Philipp von Nassau vor den protestantischen Ratsteil und verlangte nichts weniger, als Entfernung sämtlicher Protestanten aus Rat und Aemtern; er bediente sich der herrischen und groben Sprache, wie sie die Träger der kaiserlichen Autorität gegen die Reichsstädte mit Vorliebe anwandten. Aber der rasch zufahrende Kommissar unterschätzte die Erregung, die sich der Bürgerschaft bemächtigt hatte. Sowie seine harten Forderungen kund wurden, und das Gerücht von einem gegen die Protestanten vorbereiteten Gewaltstreich sich dazu gesellte, brachen die Protestanten und ihre Gönner in einem grimmigen Auflaufe los: sie ließen die Sturmglocken läuten, fuhren das Geschütz auf dem Markte auf und rotteten sich bewaffnet zur Verteidigung ihres Rates zusammen.

So entschlossen war dieses Eintreten der Bürger für den protestantischen Rat, so bedenklich ihr Uebergewicht, daß darüber die Gegenpartei den Mut verlor. Bereits am 30. Mai ließ sich der katholische Teil des Rates mit dem protestantischen zu einem Vergleich herbei, kraft dessen beide Teile ihre Bürgermeister fallen ließen und sich zu neuer Wahl der Bürgermeister und Amtsträger vereinigten. Den kaiserlichen Kommissarien blieb nichts übrig, als aus der widerspenstigen Stadt zu entweichen. Es folgten ihnen aber auch, teils gleich, teils in den späteren Wochen, eine Anzahl katholischer Geistlicher und Ratsherren, in der festen Absicht, den Kampf gegen die in ihrer Vaterstadt obsiegende Neuerung mit Anklagen beim Kaiser, bei katholischen Fürsten und Ständen fortzusetzen.

Den Wünschen dieser Ausgewichenen kam alsbald der kaiserliche Hof entgegen. Rudolf II. blieb dabei, daß das Statut von 1560 nicht geändert werden dürfe, daß folglich die Protestanten aus Rat und Aemtern, und zugleich die protestantischen Prediger nebst ihren Anhängern aus der Stadt gejagt werden müßten. In diesem Sinn erließ er an die Stadt ein Mandat am 21. Juni 1581 und erneuerte dasselbe am 17. August. Gefährlicher noch als dieses kaiserliche Vorgehen war es für die Stadt, daß auch die fürstlichen Nachbarn derselben die Entschiedenheit, mit der sie im Jahr 1559 dem Emporkommen des Protestantismus entgegengetreten waren, in der neuen Krisis bewährten. Jülich und Lüttich drangen beim Kaiser auf Maßregeln zur gewaltsamen Durchführung seiner Mandate, und da Rudolf zögerte, so erklärte ihm der Jülicher Herzog am 3. Oktober: er habe sich genötigt gesehen, den Aachenern eigenmächtig den Verkehr zu sperren, — eine Maßregel, welche dann, unter dem Antreiben des Lütticher Bischofs, auch von dem Herzog von Parma verhängt und durch drohende Vorschiebung spanischer Truppen bis ins Aachener Gebiet verschärft wurde.

Wenn aber so die Aachener Sache alsbald weitere katholische Kreise ergriff, so riefen auch unter den protestantischen Ständen die kaiserlichen Mandate ein nicht geringes Aufsehen hervor; und vollends nahm deren Erregung zu, da sie in den Maßnahmen des Herzogs von Parma den ersten Versuch der sich wieder befestigenden spanisch=niederländischen Macht zum gewaltsamen Eingreifen in den Parteienkampf des Reiches vor sich sahen. Auch die Protestanten wandten sich also an den Kaiser, aber nicht mit Anklagen, sondern mit Fürbitten für die Stadt Aachen, mit Verteidigung ihres Vorgehens: so vor allem eine im August 1581 gehaltene Tagsatzung der Reichsstädte, unter denen ja die Protestanten das volle Uebergewicht besaßen, desgleichen die drei weltlichen Kurfürsten und einige angesehene Fürsten. Unter Anklage und Verteidigung gewann die Aachener Sache die Bedeutung eines allgemeinen Religionsstreites.

Eine erste Folge dieser Erweiterung des Streites war, daß der kaiserliche Hof in seinem Vorgehen stutzig wurde. Er ließ sich herbei, den Herzögen von Parma und Jülich in mehreren Mandaten (Januar bis März 1582) die Einstellung ihrer Gewaltmaßregeln zu befehlen, er ließ es geschehen, daß der Aachener Rat dem neuen Verfahren einer neuen kaiserlichen Kommission mit der Erklärung auswich: er könne sich ohne Beteiligung der protestantischen Stände, die für ihn eingeschritten seien, nicht weiter einlassen; man möge die Sache am vorstehenden Reichstag verhandeln. Verhandlung der Sache am vorstehenden Reichstag, das war der Ausweg, der zugleich von den protestantischen Reichsständen in Aussicht genommen wurde: in einer Zusammenstellung der dort zu verfolgenden Religionsbeschwerden, welche der Kurfürst von der Pfalz am 16. März 1582 seinen Glaubensgenossen zuschickte, nahm die Aachener Sache einen Platz ein, den sie von nun ab auf lange Zeit nicht mehr verlieren sollte.

Was nun aber in Hinblick auf die Reichstagsverhandlung die Aussicht auf unlösbare Streitigkeiten eröffnete, das war der auch hier hervorgetretene Gegensatz in der Auffassung der Rechtsfrage. Der Rat von Aachen hatte damals die öffentliche Religionsübung für die Anhänger der Augsburger Konfession noch nicht förmlich freigegeben — das wagte er erst am 9. Januar 1583 —, aber durch Aufnahme von Protestanten in seine Mitte, durch die nach den letzten Tumulten den protestantischen Einwohnern ausdrücklich gewährte Gewissensfreiheit [1]) hatte er offenbar das in kirchlichen Dingen herrschende Recht geändert. Besaß er dazu nach dem Religionsfrieden die Befugnis? Der kaiserliche Hof und andere Katholiken verneinten dies: denn nach dem Religionsfrieden müsse der kirchliche Rechtsstand jeder Reichsstadt in dem Stand bleiben, in dem er damals gewesen sei. Dagegen wandten die Protestanten ein: die angezogene Bestimmung des Religionsfriedens sei ja nur für die paritätischen Städte getroffen (S. 83), auf die im Jahre 1555 ungemischt gewesenen Reichsstädte finde das vom Religionsfrieden jedem Reichsstand gewährte Recht der Einführung des einen oder anderen Bekenntnisses Anwendung. Dieser Einwand war zutreffend. Aber neue Unklarheiten ergaben sich, wenn man fragte: wer denn

[1]) Bemerkt in der Schrift des Kaisers am Reichstag 1582. (Häberlin XII S. 408/9.)

den Willen eines so mannigfach zusammengesetzten Reichsstandes, wie es eine Reichsstadt war, festzustellen habe. Je nach dem Parteiinteresse fielen die Antworten hierauf verschieden aus; bezüglich Aachens wiesen die Protestanten darauf hin, daß die Neuordnung von 1574 ja von der Bürgerschaft in ihren Zünften gefordert und vom Rat als der eigentlichen Stadtobrigkeit angeordnet sei. Aber dagegen erhob sich nun wieder der Herzog von Jülich: er besitze im Gerichtswesen der Stadt die höchste Obrigkeit und in geistlichen Sachen die höchsten der weltlichen Macht eingeräumten Befugnisse (vgl. S. 222); unmöglich habe also der Rat eine in die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, in die gesamten kirchlichen Ordnungen so tief eingreifende Neuerung ohne seine Zustimmung beschließen dürfen.

Man sieht, es war geringe Aussicht vorhanden, daß die Sache durch ihre Verweisung an den Reichstag geklärt werden würde. Um aber den Hader, der so zu gewärtigen war, noch hitziger anzuregen, trat gleichzeitig mit diesem Aachener Streit noch ein zweiter an den Reichstag heran, dessen Bedeutung um vieles weiter reichte: er entsprang aus den alle anderen Gegensätze der Parteien überragenden Streitfragen des geistlichen Fürstentums und des geistlichen Vorbehaltes.

Von den beiden Erzbistümern im inneren Norddeutschland war das eine, nämlich Magdeburg, wie oben erzählt ist, an den brandenburgischen Prinzen Joachim Friedrich gekommen. Unausgesetzt hatten sich des Erwählten Großvater und Vater, die Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg, bemüht, den Besitz des Stiftes durch Erlangung der kaiserlichen Belehnung oder mindestens eines Lehenindultes für den Administrator sicher zu stellen. Aber die Abweisung, welche Maximilian II. im Jahre 1566 dieser Forderung entgegengesetzt hatte (S. 310), war von ihm wie von seinem Nachfolger stets wiederholt. Da wurde denn in einer Vereinbarung zwischen dem Kurfürsten Johann Georg, dem Administrator und seinem Kapitel der Beschluß gefaßt, die Frage auf thatsächlichem Wege auszutragen: Joachim Friedrich, der an den vorausgehenden Reichstagen keinen Anteil genommen, sollte sich diesmal persönlich zu der Augsburger Versammlung begeben, um seine reichsständischen Rechte auszuüben. Wirklich erschien der Administrator und ließ durch einen seiner Räte auf der geistlichen Fürstenbank die Session ergreifen. Daß ein protestantischer Administrator ohne Belehnung oder Indult Sitz und Stimme am Reichstag beanspruchte, war eine Neuerung;[1]) wenn es gelang, sie durchzusetzen, so wurde offenbar der zweifelhafte Besitz der Administratoren befestigt. Ebendeshalb regte aber auch das Vorgehen Magdeburgs sehr bald die Wachsamkeit der katholischen Reichsstände auf. Nachdem Salzburg gleich bei der ersten Beratschlagung der Fürsten, auf Anlaß eines Streites über den Vorsitz, gegen die Berechtigung des Administrators Einspruch erhoben, traten die persönlich anwesenden katholischen Fürsten, an ihrer Spitze Kurfürst Wolfgang von Mainz und Herzog Wilhelm von Baiern, zu-

---

[1]) Dem Admin. Halberstadt, der am Reichstag teilnahm, war das Indult zuletzt am 8. Jan. 1580 auf zwei Jahre erstreckt (St. A. Wien. Reichsregistraturbücher VI f. 358), so daß er allerdings bei ganz strenger Auffassung auch als unberechtigt erscheinen mußte. Ueber die Stimme und Session für das Bistum Minden (kein Indult) vgl. Häberlin XIV S. 345. Anm.

sammen und faßten den Beschluß, daß entweder der Magdeburger Administrator [1]) seinen Sitz im Fürstenrat aufzugeben, oder die Katholiken den Reichstag zu verlassen hätten.

So sah denn der Kaiser zwei neue kirchliche Streithändel ausbrechen, und zwar alsbald mit solcher Heftigkeit ausbrechen, daß sie die günstigen Aussichten, unter denen er die Verhandlungen über die Türkenhülfe eröffnete, zu vereiteln drohten. Am 12. Juli war jener Beschluß der katholischen Fürsten gefaßt, und gleich am folgenden Tag mußten, da weder Magdeburg weichen, noch die Katholiken neben ihm tagen wollten, die Verhandlungen des Fürstenrates eingestellt werden. Eine Woche nachher, am 19. Juli, zeigten die Reichsstädte den beiden höheren Kollegien eine Anzahl von Beschwerden an, unter denen die Aachener Sache alle anderen überwog. Sie unterschieden hinsichtlich der letzteren die Streitigkeiten zwischen Personen und Parteien in der Stadt Aachen, die sie im einzelnen nicht vertreten wollten, und die bei diesen Streitigkeiten ergriffenen Maßregeln und aufgestellten Grundsätze, die alle Städte angingen: indem man der Stadt Aachen die Freigebung der Augsburger Konfession verwehre, bestreite man ihre Reichsstandschaft und ihre Teilnahme am Religionsfrieden; indem der Kaiser und seine Kommissarien mit Dekreten ohne vorherige Untersuchung zugefahren seien, die Herzöge von Jülich und Parma Zwangsmaßregeln ohne Befugnis ergriffen haben, und schließlich der Aachener Rat zum gegenwärtigen Reichstag gar nicht beschrieben sei, habe man die Stadt mit Befehlen und Exekutionen ohne vorhergehendes rechtliches Verfahren bedrängt; — solange nun diese Beschwerden nicht abgestellt seien, könnten die Städte sich in keine reichstäglichen Verhandlungen einlassen. Wie also im Fürstenrat wegen des Magdeburger Streites, so stockten jetzt im Städterat wegen der Aachener Sache die Beratungen.

Von der größten Bedeutung für den weiteren Gang der Dinge nicht nur am Reichstag, sondern im Reich überhaupt war es nun, wie der Kaiser diesen neu entbrannten Streitigkeiten gegenüber nach seiner persönlichen Gesinnung und der Richtung seiner Politik Stellung nahm. Daß Rudolf im Gegensatz zu seinem Vater streng kirchliche Gesinnungen hegte, hatte sich bei Antritt seiner Regierung gezeigt und im Fortgang derselben bestätigt. Wie er gleich nach Maximilians Tode die protestantischen Pagen vom Hofe entfernte (S. 514), so hatte er inzwischen in die höchsten Stellen des Hofes und der Reichsregierung Männer von ausgesprochen katholischer Haltung befördert. Der Reichsvizekanzler Weber, der unter Maximilian und im vermittelnden Geiste desselben die Geschäfte führte, trat alsbald in seinem Ansehen zurück, [2]) um dann, noch vor Ablauf des Jahres 1576, durch Dr. Vieheuser ersetzt zu werden. Das vornehmste und neben der Würde des Kanzlers einflußreichste Amt eines Obersthofmeisters erhielt Adam von Dietrichstein, der in Spanien die Erziehung Rudolfs überwacht hatte und jetzt neben dem gleichfalls in Spanien in des Kaisers Dienst gekommenen und zum Oberstkämmerer erhobenen Wolfgang von Rumpf das besondere Ver-

---

[1]) Der Beschluß war auch gegen Halberstadt gerichtet, von dem man nachher jedoch absah. (v. Bezold I n. 374.)

[2]) Languet n. 94 S. 243.

trauen Rudolfs genoß.[1]) Der vierte unter den bevorzugten Ratgebern des Kaisers war der Graf Paul Sixt von Trautson, Obersthofmarschall, und nach Abgang des Freiherrn von Winneburg (nach 1582)[2]) Präsident des Reichshofrates. Unter den Ratschlägen solcher Männer schien Rudolf in seiner Reichsregierung das doppelte Ziel zu verfolgen, die Sache der katholischen Kirche schärfer zu vertreten und die Macht des Kaisertums und des Hauses Oesterreich zu erhöhen.

Von Anfang an erschien jedoch seine geistige und physische Ausstattung für solche Aufgaben wenig geeignet. Bei überspannten Begriffen von seiner Autorität war er scheu vor den Menschen, langsam in seiner Fassungskraft und ängstlich vor den Folgen eines zu fassenden Entschlusses. Von vornherein wirkte auch eine wankende Gesundheit nachteilig auf sein geistiges Gleichgewicht ein. Bereits im zweiten Jahre seiner Regierung vernahm man, daß er, gequält von einem körperlichen Uebel,[3]) sich in melancholische Stimmungen versenke, in tiefer Zurückgezogenheit verharre und vor der Schwierigkeit seiner Geschäfte unthätig verzage. Damals erzwang sich der Kardinal Madruzzo eine halbstündige Audienz und hielt ihm vor: wenn die Melancholie in seinem Alter Raum gewinne, so könne sie mit der Zeit zu einem quälenden Leiden werden; er möge sich unter dem Druck der Geschäfte aufrichten im Angedenken an ruhmreiche Monarchen, vor allem an seinen Großvater Karl V. Diese Warnung des Legaten war, wie die folgenden dreißig Jahre lehren sollten, die Ankündigung eines langsam und furchtbar sich vollziehenden Geschickes. Fürs erste stellten sich in verhältnismäßig kurzen Zwischenräumen wiederholte Krankheitsanfälle ein, und — teils infolge der Krankheit, teils aus Mißstimmung über den widerwärtigen Lauf der Dinge und Geschäfte — Zeiten strenger Abschließung. In solchen Tagen wollte der Monarch durch keine Audienzen gestört sein, alle wichtigen Angelegenheiten seiner Regierung, die er nicht aus der Hand geben mochte, weil er zu herrschbegierig war, und die er nicht zu erledigen wußte, weil sie ihn erschreckten oder ärgerten oder anekelten, blieben unentschieden liegen. Was ihm dann wohl am ehesten einige Beruhigung verschaffte, das war die beschauliche Betrachtung dessen, was in Natur und Kunst selten oder geheimnisvoll war. Er begann jene Sammlungen anzulegen, in denen er im bunten Durcheinander Erzeugnisse antiker und moderner Malerei und Bildnerei, Hervorbringungen der neu entdeckten Weltteile und Meere, Kuriositäten aus dem Tier- und Mineralreich um sich aufhäufte. Mit ahnungsvoller Neugier horchte er auf die Eröffnungen der Astrologen und Alchimisten über die geheimen Beziehungen der Konstellation zu den Geschicken der Menschen, über die Affinitäten der Metalle, über kräftige Tinkturen, welche die Metalle nötigten ihre Eigenschaften auszutauschen: Beschäftigungen, die ganz dazu angethan waren, ihn aus der Wirklichkeit der Natur und des Menschenlebens in eine Traumwelt abzuführen.

---

[1]) Bemerkt von Cavalli, 1578 Mai 14. (Wien St. A. Dispacci veneti VI.)

[2]) Ich finde ihn noch erwähnt bei Gelegenheit der Verhandlungen des Kaisers mit den Städten vor 1583 März. (Isselt, Ausg. von 1620, S. 286.)

[3]) Indispositione di stomaco et di uscita, sagt Cavalli, dessen Bericht (1578 Aug. 16, a. a. O.) ich folge.

In der bisherigen Politik des wunderlichen Kaisers hatten drei Fragen im Vordergrund gestanden: die kirchlichen und landständischen Angelegenheiten seiner Erblande, die Beziehungen zu Spanien und der Fortgang der kirchlichen Machtkämpfe im Reich. Ueber den ersten Punkt wird später in besonderem Zusammenhang zu handeln sein. In dem Verhältnis zu Spanien, das schon gelegentlich berührt ist, waltete von seiten Rudolfs das Bestreben vor, die Niederlande, im Gegensatz sowohl gegen die französischen Bewerbungen, wie gegen die staatisch-protestantischen Freiheitsbestrebungen, dem Reich und dem Gesamthaus Oesterreich zu bewahren, wobei er, ähnlich wie sein Vater, im stillen das Verlangen hegte, die Lande vom spanischen an den deutschen Zweig des österreichischen Hauses zu bringen. Erzählt ist in dieser Hinsicht, wie er den Versuch seines Bruders Matthias, sich der niederländischen Regierung zu bemächtigen, wenigstens hinterher begünstigte (S. 531); erzählt ist auch, wie er vor der Krisis des Jahres 1581 an die unmittelbare Ergreifung der Herrschaft über die nördlichen Niederlande dachte (S. 574). Noch deutlicher trat sein Begehren hervor, als er im zweiten oder dritten Jahr seiner Regierung in eine Verhandlung eintrat, die sich unter beispielloser Unentschlossenheit und Hinterhaltigkeit durch zwanzig Jahre hinschleppen sollte, in die Verhandlung nämlich über seine Vermählung mit Philipps II. ältester Tochter Isabella. Unter den Bedingungen der Heirat, die er aufstellte, stand in erster Linie die Abtretung eines der spanischen Nebenreiche, der Niederlande oder auch des Herzogtums Mailand.[1]) Da Spanien an eine Preisgabe Mailands gar nicht, an diejenige der Niederlande nur gegen ausgiebige Zugeständnisse des Kaisers und des Reiches dachte, so führten diese Heiratsverhandlungen ebensowenig zum Ziel, wie seine Bemühungen, die Erhebung der nördlichen Niederlande zu einem freien Staat zu verhindern. Es erwuchs ihm daraus nur eine mit den Jahren zunehmende Eifersucht gegen den übermächtigen spanischen Verwandten, welche der Abneigung gegen die niederländische Republik die Wage hielt. Verstimmt über beide Parteien sah er unwillig zu, wie die Niederlande, die abgefallenen, wie die unter Spanien stehenden, sich um die Rechte des Reiches nicht kümmerten, und wie gleichzeitig in dem italienischen Staatensystem die Hoheit des Kaisers gegenüber dem herrschenden Einfluß Spaniens beinahe nichts bedeutete. Irgend ein Mittel diese Verhältnisse umzugestalten, vermochte er freilich nicht zu finden: er, der selbst über die persönliche Frage, ob er heiraten sollte oder nicht, sein Leben lang nicht ins reine zu kommen vermochte.

Ein ähnlicher Widerspruch zwischen Herrschsucht und Ohnmacht trat bei den Berührungen des Kaisers mit den kirchlichen Gegensätzen im Reich hervor. Die erste größere Probe, die ihm in dieser Hinsicht auferlegt wurde, war der Streit in der Stadt Aachen. Wir sahen, wie er hier in scharfer Weise erst seine Autorität für das katholische Interesse einsetzte, dann vor der Forderung einer wirklichen Durchführung seiner Mandate ratlos dastand. Jetzt nun war dieser Streit und zugleich mit demselben die noch bedenklichere Magdeburger Sessions-

[1]) v. Bezold, Rudolf II. und die heil. Liga. Münchener Akademie, Abhandlungen III Kl XVII 2 S. 345. Anm. 1, 357 A. 3.

frage vor den Reichstag gekommen. Hätte der Kaiser in diesem neuen Stadium der Verwickelung nach seinen wahren Neigungen handeln können, so würde er die protestantischen Zumutungen mit einem kaiserlichen Dekret einfach niedergeschlagen haben. Aber wie die Protestanten ihm trotzten, und anderseits die Katholiken ihn drängten, war wieder der nächste Eindruck, der sich seiner bemächtigte, der der Verlegenheit. Sonst waren die Reichsversammlungen eine Stätte zu ungehinderter Aussprache zwischen dem Kaiser, den Ständen und ihren Gesandten; jetzt sperrte sich Rudolf in scheuer Zurückgezogenheit über zwei Monate lang gegen Audienzgesuche ab.[1])

Am bedenklichsten erschien es ihm, in dem Magdeburger Streit mit einer offenen Entscheidung hervorzutreten. Jedoch gerade hier gestaltete sich die Sache insofern günstig für ihn, als dasjenige, was er zu thun wünschte und doch nicht wagte, durch den Eifer der katholischen Partei und die Nachgiebigkeit des Kurfürsten August besorgt wurde. Da die katholischen Fürsten durch ihre Weigerung, mit Magdeburg zusammen etwas zu beschließen, den Fortgang des Reichstags in Frage stellten, so versuchte es der sächsische Kurfürst zunächst, ein nur für diesen Reichstag geltendes, unvorgreifliches Abkommen zwischen beiden Parteien zu erzielen; als aber auch dieses mißlang, war die Haltung Sachsens und der ihm folgenden protestantischen Mehrheit gegenüber dem Magdeburger Administrator eine so laue, daß derselbe auf ein entschiedenes Eintreten für seinen Anspruch nicht rechnen durfte. Da zog er es vor, den Reichstag zu verlassen und den Streit für eine bessere Gelegenheit offen zu halten. Die Katholiken hatten also den Versuch, die protestantischen Errungenschaften auf dem Gebiet des geistlichen Fürstentums zu befestigen, siegreich abgeschlagen. Verstärkt war ihr Eifer in diesem Kampf durch den Kardinal Madruzzo, den der Papst Gregor XIII. nach dem beim vorigen Reichstag beobachteten Verfahren als seinen Legaten abgefertigt hatte. Auf dessen Antrieb wurden sie denn auch nach dem ersten Erfolg zu der Erwägung eines nunmehr von ihrer Seite zu führenden Angriffes veranlaßt, zur Beratung der schweren Frage nämlich, ob die an die Protestanten verlorenen Bistümer wieder zu gewinnen seien. Allerdings fanden die Katholiken, daß ein derartiges Unternehmen undurchführbar sei, aber sie rieten, daß künftig den Administratoren kaiserliche Lehensindulte und Sitz und Stimme am Reichstag niemals vor der päpstlichen Konfirmation gewährt werden möchten.[2]) Die Wirkung dieser feindlichen Stimmung der katholischen Stände und der Bemühungen des päpstlichen Legaten machte sich alsbald noch in zwei anderen Bistümern geltend.

Der Sohn des Herzogs Julius von Braunschweig, Prinz Heinrich Julius, erlangte zu dem Bistum Halberstadt, gerade während des Anfangs des Reichstags, kraft vorheriger Postulation des Domkapitels, den Besitz des Bistums Minden. Nach dem Grundsatz des kaiserlichen Hofes, unzweifelhaft protestantischen Erwählten, deren Bestätigung in Rom gar nicht zu gewärtigen war, die Belehnung oder das Lehensindult zu versagen (S. 310), solchen aber, deren

---

[1]) Häberlin XIV S. 352.

[2]) v. Bezold I n. 399.

Stellung noch einigermaßen zweifelhaft erschien, deren Bestätigung in Rom also noch erhofft werden konnte, ein Lehensindult zu gewähren und sie hierdurch im Besitz ihres geistlichen Fürstentumes zu sichern, hatte Heinrich Julius für Halberstadt, ähnlich wie der Herzog Heinrich von Lauenburg für Bremen, und Eberhard von Holle für Verden (S. 197, 198), solche Indulte erhalten, das letzte im Januar 1580 auf zwei Jahre.[1]) Um nun die Erneuerung dieses Halberstädter Indultes und die Erteilung eines zweiten für Minden zu erwirken, hatte der Braunschweiger Herzog seinen Reichstagsgesandten besonderen Auftrag erteilt. Aber diese fanden feindliche Stimmung bei den Katholiken, Lauheit bei Kursachsen und Kurpfalz, förmliche Abweisung bei dem Kaiser. Sie kehrten unverrichteter Dinge heim. Am kaiserlichen Hof traten von jetzt ab überhaupt strengere Grundsätze bei Gewährung der Lehensindulte ein; es scheint, daß unter den in den nachfolgenden Jahren erwählten protestantischen Administratoren nur noch die aus dem Hause Holstein-Gottorp in Bremen und Lübeck folgenden Brüder, Johann Adolf und Johann Friedrich, Lehensindulte von Rudolf II. empfangen haben.[2])

Noch bestimmter als in diesem folgenschweren Streit über den geistlichen Vorbehalt glaubte der Kaiser in der anderen Frage, die an den Reichstag kam, in der Aachener Angelegenheit, auftreten zu können. Es ist erwähnt, daß die Reichsstädte die Bewilligung einer Türkenhülfe von der Kassierung des kaiserlichen Verfahrens gegen Aachen abhängig machten. Als daher die Kurfürsten und Fürsten ein erstes Angebot in Bezug auf die Türkenhülfe dem Kaiser vortrugen, konnten sie statt der Zustimmung der Reichsstädte nur deren ablehnende Erklärung vom 19. Juli übergeben. Da erließ Rudolf am 24. Juli eine Antwort an die Reichsstände, in welcher er seine Aachener Verfügung streng aufrecht hielt und das Eintreten der Städte als ein Komplott behandelte, ja ihnen geradezu mit Strafen drohte. Zu seiner Enttäuschung ließen sich die Städte jedoch nicht schrecken. Während der Kurfürsten- und Fürstenrat unter langwierigem Feilschen bis zur Bewilligung von vierzig Römermonaten hinaufging, verstanden sich die Städte nur zu der Erklärung: sie seien gleichfalls bereit, die vierzig Monate zu erlegen, jedoch unter der Bedingung, daß ihre Beschwerden vorher abgestellt würden. Durch diesen Zwiespalt innerhalb der drei Kollegien des Reichstags wurde neben dem ursprünglichen noch ein weiterer Streit erregt. Bildeten die Städte ein dem Kurfürsten- und Fürstenrat ebenbürtiges Kollegium, oder waren sie verpflichtet, einem von diesen beiden Räten vereinbarten Beschluß sich zu unterwerfen? Der Kaiser behauptete das letztere, die Städte wollten von keinem derartigen Zwange etwas wissen.

Wie der Streit zwischen Kaiser und Städten sich in solcher Weise verschärfte, wurden natürlich wieder die sämtlichen Stände hineingezogen, und zwar ebensowohl in den zuletzt erregten Verfassungsstreit, wie in die unter den städtischen

[1]) S. 580 Anm. 1. Daß auch die Erneuerung des Halberstädter Indultes gesucht werden sollte, wird bemerkt Häberlin XIV S. 345.

[2]) Indulte für Johann Adolf und Johann Friedrich bezüglich Bremens. Das letzte am 2. Mai 1605, bis zur päpstlichen Bestätigung (St. A. Wien. Reichsregistraturbücher XXX f. 54), für Johann Adolf bezüglich Lübecks ein Indult vom 23. März 1587 auf ein Jahr. (VI f. 509.)

Beschwerden hervorragende Aachener Sache. Auch hier jedoch durften wieder die sächsischen Ausgleichsbemühungen nicht fehlen. Man konnte ja den Kaiser befriedigen, indem man das scharfe Auftreten der Städte mißbilligte, und die Städte beruhigen, indem man die Frage ihrer pflichtmäßigen Unterwerfung unter den Schluß der höheren Kollegien umging und sie nur ermahnen ließ, sich mit Kurfürsten und Fürsten zu vereinigen. In der Aachener Sache konnte man wenigstens einen Waffenstillstand herbeiführen, indem man den Kaiser bat, von der Durchführung seiner Mandate abzustehen und durch eine neue Kommission den Versuch gütlicher Beilegung zu unternehmen. Ueber solche Vorschläge kam Sachsen mit den katholischen Kurfürsten und Fürsten überein, und unter den Protestanten schlossen sich ihm Kurpfalz und Kurbrandenburg an. Nur darin gingen die Vertreter beider Bekenntnisse auseinander, daß die Protestanten ausdrücklich Kommissarien von beiden Religionen verlangten, während die Katholiken die Auswahl derselben dem Kaiser überließen. Eine weittragende Schlußbemerkung, über welche beide Parteien übereinstimmten, besagte: wenn der Versuch der Güte mißlinge, so werde der Kaiser nach Bericht der Kommissarien die gebührliche Entscheidung zu treffen wissen.

Aber diesmal zeigte es sich doch, daß den Protestanten im Fürstenrat die Versöhnlichkeit ihrer Glaubensgenossen im Kurfürstenrat zu weit ging. Im Kollegium der Fürsten hatten die Bevollmächtigten Johann Casimirs auf Grund des für ihn gebildeten Fürstentums Pfalz-Lautern ihren Sitz eingenommen, um dort mit gewohnter Rücksichtslosigkeit die Gedanken Friedrichs III. zur Geltung zu bringen; das Haupt der Gesandtschaft war der fanatische und unerschrockene Dr. Ehem. Unter dessen Leitung einigten sich nun die protestantischen Fürsten zu einem Sondergutachten, in dem sie den verfassungsmäßigen Behauptungen der Städte ihren vollen Beifall gewährten: nicht nur jedes Kollegium, sondern auch jeder Reichsstand sei bei Türkenhülfen nur an das gebunden, was er frei bewilligt habe. In der Aachener Sache unterschieden sie gleich den Städten die allgemeine Rechtsfrage, bezüglich deren sie die allen Reichsständen im Religionsfrieden gewährten Rechte auch für Aachen in Anspruch nahmen, und anderseits die Irrungen zwischen dem zeitweiligen Rat und den ausgewichenen Katholiken, bezüglich deren sie sofortige, noch am Reichstag zu treffende Entscheidung durch eine paritätische Kommission verlangten.

Zu seinem höchsten Unwillen sah sich so der Kaiser in seinem herrischen Vorgehen gehindert. Von Maßregeln der Strafe gegen die Städte insgesamt konnte keine Rede mehr sein. In der Aachener Sache mußte er nach langem Zögern in eine den Kurfürsten von Sachsen und Trier erteilte Kommission zum Versuche gütlichen Ausgleichs einwilligen, was denn zur Folge hatte, daß dieser so weitreichende Streit unter unfruchtbaren Verhandlungen jahrelang in der Schwebe blieb, einstweilen aber die Calvinisten und Lutheraner sich der Teilnahme an der Stadtregierung und des freien Gottesdienstes erfreuten. Nur in dem einen Punkte setzte Rudolf den Städten gegenüber seinen Willen durch, daß er die von den beiden höheren Kollegien bedingungslos bewilligte Türkenhülfe als Reichsschluß einfach in den Abschied des Reichstags aufnehmen ließ. Die Höhe der Türkensteuer belief sich, wie bemerkt, auf vierzig Monate. Hätte

es von Kursachsen abgehangen, so würde sie auf sechzig Monate, wie beim vorigen Reichstag, getrieben sein. Aber dagegen stimmten selbst die katholischen Kurfürsten;[1]) nur für den — in Wirklichkeit nicht eingetretenen — Fall, daß die Türken einen Angriff mit voller Heeresmacht unternehmen sollten, bewilligte man weitere zehn Monate. Gegen diese ganze Bewilligung, insofern sie eine bedingungslose war, legten die Städte am 18. September, zwei Tage vor der Veröffentlichung des Reichsabschiedes, Protest ein. Ihren hartnäckigen Widerstand mit Gewalt, etwa durch Achtsurteile des Kammergerichtes, zu brechen, wagte der Kaiser nicht; es folgten dreijährige Verhandlungen, deren endliches Ergebnis war, daß sich die Städte zur Bezahlung der Steuer herbeiließen, die Verfassungsfrage aber über Pflicht oder Freiwilligkeit ebenso unentschieden blieb, wie vorläufig der Aachener Streit.

Als unter solchen Zwistigkeiten der erste Reichstag Rudolfs II. am 20. September 1582 geschlossen wurde, hatte weder der Kaiser noch die protestantische Partei Anlaß zur Befriedigung. Die Protestanten sahen in dem einen der neu hervorgetretenen Streithändel, in der Magdeburger Sache, ihre katholischen Widersacher obsiegen, in dem andern, der Aachener Angelegenheit, hatten sie nur einen Waffenstillstand erwirkt. Der Kaiser hatte weder in der einen noch in der anderen Verwickelung mit seiner Autorität schlichtend und ordnend eingreifen können: in dem Magdeburger Streit ergab sich die vorläufige Entscheidung aus dem selbständigen Vorgehen der Parteien, in der Auseinandersetzung mit den Reichsstädten waren die kaiserlichen Drohungen und Befehle verachtet. Am ehesten konnten die Katholiken zufrieden sein, da sie wenigstens in der wichtigeren der beiden Streitigkeiten, die sich auf den geistlichen Vorbehalt bezog, einen vorläufigen Erfolg errungen hatten. Auch dieser Erfolg würde indes für sich allein nicht viel bedeutet haben, wenn sich nicht sehr bald ein größerer Kampf und ein größerer Erfolg an denselben angeschlossen hätte, ein Kampf, der abermals aus den schweren Fragen des geistlichen Fürstentums erwuchs, zugleich aber mit der Aachener Verwickelung sich insofern zusammenschloß, als es sich dabei abermals um die Durchbrechung des katholischen Systems am Niederrhein handelte. Wir kommen hier zu der ersten großen Probe, welche in Deutschland die erstarkende katholische Reaktion gegen die nachlassende Kraft protestantischer Bewegung zu bestehen hatte.

Während die Augsburger Reichsversammlung noch tagte, hatte Kurfürst Gebhard von Köln seinen Schwankungen, ob er mit oder ohne Verzicht auf das Erzstift heiraten und protestantisch werden solle, durch den Beschluß, sich in seinen Würden zu behaupten, ein Ende gemacht. Im August 1582 zeigte er diesen Entschluß dem Administrator von Bremen an, in der Absicht, mit dessen Rat und Beistand die vornehmern protestantischen Fürsten ins Geheimnis zu ziehen. Tiefes Geheimnis über das geplante Unternehmen erschien damals noch als Bedingung des Erfolgs. Denn mit welchen Mitteln man zum Ziel kommen sollte, das war einstweilen noch völlig unklar. Nur so viel konnte man als sicher annehmen, und nahm auch Gebhard als sicher an, daß das Domkapitel, wenn auch

---

[1]) v. Bezold I n. 416 S. 551.

inzwischen ein oder zwei Protestanten hinzugekommen waren,[1]) daß ferner die Stände der rheinischen Stiftslande, wenn auch die Grafen zur größeren Hälfte protestantisch waren, und unter der Ritterschaft eine ansehnliche protestantische Minderheit hervortrat, mit starker Mehrheit für die katholische Sache eintreten würden, daß also die eigentlichen Helfer Gebhards außerhalb des Stiftes geworben werden müßten. Von solchen auswärtigen Bundesgenossen waren indes bis zum Herbst 1582 nur zwei entschlossene Männer gewonnen, der Graf Johann von Nassau und — wohl durch dessen Vermittelung[2]) — der unvermeidliche Johann Casimir. Vergeblich hatte der erstere die Republik der Niederlande zu bestimmen gehofft, daß sie die in Köln angehende Umwälzung alsbald unter ihren Schutz nehmen sollte, um dadurch zugleich ihre eigene Sache gegen Spanien zu stärken. Der in dem jungen Staatswesen fortgehende Hader der Parteien und Provinzen, der in der gesamten Regierung hervortretende Mangel eines einzigen herrschenden Willens fuhr fort, sie in ihrem Krieg mit Spanien zu einer defensiven Haltung zu verurteilen, und gegen Gebhard im besonderen trug Wilhelm von Oranien seit der Kölner Friedensverhandlung Mißtrauen und Groll im Herzen.[3]) Im allergünstigsten Fall war eine Hülfe von den Staaten erst dann zu haben, wenn vorher Gebhard und seine deutschen Freunde mit voller Kraft den Kampf begannen. Eine andere Verwendung des nassauischen Grafen in demjenigen Kreise, der an erster Stelle für die Freistellung des protestantischen Bekenntnisses einzutreten berufen war, nämlich im Kollegium der Wetterauer Grafen, führte gleichfalls zu einer harten Enttäuschung; wie es scheint, schraken die Grafen vor den gefährlichen Folgen eines Eintretens für Gebhard zurück,[4]) und das um so mehr, da das kühne Projekt einer allgemeinen Grafeneinigung (S. 568) über tastende Vorverhandlungen nicht hinauskam.

Noch weniger als der Nassauer Graf vermochte Johann Casimir Hülfsmittel zu schaffen, auf die Gebhard sich hätte verlassen können. Wie dieser Abenteurer sich vor vier Jahren in Flandern mit den städtischen Demagogen und den protestantischen Fanatikern verbunden hatte und auch jetzt noch deren seit Anjous Berufung erhöhten Grimm über die vermittelnde Staatskunst Oraniens zu teilen fortfuhr, so hatte er inzwischen auch dem protestantischen Frankreich gegenüber die Künste des Wühlens und Hetzens geübt. Dort war seit dem Frieden vom Mai 1576 der junge König Heinrich von Navarra, nachdem er sich aus der Gefangenschaft des französischen Hofes entwunden hatte, als anerkanntes Haupt der Hugenotten hervorgetreten, hatte aber alsbald die doppelte Aufgabe gefunden, seine Partei gegen ihre Widersacher und seine Stellung gegen

---

[1]) Thomas von Kriechingen seit 1582 (Ennen V S. 8 Anm. 6). Ueber Bernhard von Waldeck, v. Bezold II n. 35 Anm. 2. (War er Kapitular oder bloß Kanonikus?)

[2]) v. Bezold II n. 3, n. 4 S. 5 Anm. 3, n. 8, 10.

[3]) Groen v. P. I 8 n. 1073 S. 94. Entgegenkommender äußerte sich Oranien im Herbst auf die Werbung Ottos v. Volmeringhausen. (Erwähnt a. a. O. n. 1118ᵃ S. 219. v. Bezold II n. 16.) Auf die Sendung Volmeringhausens folgte noch im November 1582 diejenige des Rumpf. (v. Bezold II n. 24.)

[4]) Aeußerung Johanns über den Weilburgischen Abschied (v. Bezold II n. 2).

den Ehrgeiz seines ebenso betriebsamen wie leichtfertigen Vetters, des Prinzen Heinrich von Condé, zu verteidigen. Der Prinz sammelte um sich die Unversöhnlichen und die Gierigen, alle jene, für deren Zwecke unausgesetzter Bürgerkrieg Bedürfnis war, und da konnte es denn nicht ausbleiben, daß er unter den ausländischen Glaubensgenossen vor allem das Herz Johann Casimirs gewann. Mit ihm schmiedete er Jahr für Jahr Pläne für die Verteidigung des reinen Evangeliums mittels neuer Waffenerhebungen in Frankreich, neuer Kriegsbestallungen für Johann Casimir, neuer Erwerbung von Macht und Einkünften für die beiden Vertreter der guten Sache. Und in dieses Netz wüster Anschläge und heimtückischer Umtriebe nahm der Pfalzgraf denn auch die Kölner Sache auf: er dachte an eine gemeinsame Erhebung protestantischer Streitkräfte in Köln und in Südfrankreich.[1]) Natürlich konnten solche Entwürfe dem Erzbischof Gebhard keine wirkliche Unterstützung verschaffen. Nicht ohne Sorgen gestand denn auch Johann von Nassau im September 1582: noch seien wenig Vorbereitungen getroffen, während auf der anderen Seite die Leute fürwahr nicht schlafen; es sei zu besorgen, daß man unversehens aus dem Stuhle möchte gehoben werden.[2])

In der That, die Gegner des Erzbischofs schliefen nicht. Als die Wachsamsten unter ihnen traten der Kaiser und das Kölner Domkapitel hervor. Bereits im August hatten sich am Reichstag Gerüchte von dem bevorstehenden Uebertritt Gebhards verbreitet;[3]) am 8. September hatten diese Nachrichten am kaiserlichen Hof schon solchen Eindruck gemacht, daß Rudolf einem seiner Räte, und bald darauf dem Erzbischof von Trier den Auftrag erteilte, Gebhard zur Rede zu stellen und ihn zu warnen vor Schritten, die der katholischen Kirche und dem Erzstift nachteilig sein könnten. Vermutlich war es das Kölner Domkapitel, welches jene Gerüchte erregt und diese Maßregeln hervorgerufen hatte; vermutlich hatte dasselbe auch schon einen Mahnruf nach Rom ergehen lassen;[4]) seine Stellung zum Erzbischof scheint in der zweiten Hälfte des Jahres 1582 bereits diejenige einer gegenseitigen feindseligen Beobachtung gewesen zu sein. Während aber so die Widersacher Gebhards einen gemeinsamen Angriff vorzubereiten begannen, war er selber seit Anfang August aus den ihm wenig günstigen rheinischen Gebieten in die westfälischen Stiftslande gewichen. Hier, wo das Land den von Hessen, Nassau und der Mark kommenden Einwirkungen ausgesetzt war, fand er eine andere Stimmung als am Rhein; im Adel und in der Bürgerschaft hatte sich eine starke protestantische Partei gebildet, es traten Männer hervor, die bereit waren, seinen Absichten im Feld und in der Ratsstube zu dienen. War es nun dieser Anhang, der ihn ermutigte, oder, was man eher glauben möchte, war es die Einsicht, daß er durch die Vorgänge der letzten Zeit vor die Wahl gedrängt sei, entweder selber anzugreifen oder sich angreifen zu lassen? — genug, er, der zwei Jahre lang sich bedacht und zur Zeit weder Bündnisse noch

[1]) La Huguerie II S. 161 fg.

[2]) v. Bezold I n. 413.

[3]) Pieler, Fürstenberg S. 50.

[4]) Darauf deutet Salentins Mitteilung an Fürstenberg (Okt. 8. Pieler S. 54): depositio est in foribus.

gesammelte Geldmittel besaß, ließ sich jetzt mit einemmal zu jähen Entschlüssen fortreißen. Im Oktober oder September sammelte er eine Anzahl von Söldnern; dann, am 2. November, brach er mit einem Haufen der neu geworbenen Mannschaft auf und nahm seinen Weg nach dem Rhein, zunächst nach Bonn, wo das erzbischöfliche Archiv und der Hauptvorrat an Geschütz und Munition sich befand. Diese Stadt wurde rasch besetzt, die mitgeführten Truppen durch Werbungen vermehrt und in die erzbischöflichen Schlösser der rheinischen Stiftslande verteilt. Hierauf, am ersten und zweiten Weihnachtstag 1582, trat Gebhard mit einer offenen Erklärung vor die Welt; er ließ einen vom 19. Dezember datierten Erlaß ausgehen, in dem er seinen Uebertritt zum protestantischen Bekenntnis ankündigte und zugleich erklärte: das Wahlrecht des Kapitels solle unberührt bleiben, die protestantische Religion aber werde neben der katholischen in dem Erzstift freigegeben werden.

Das war ein gewaltsames Vorbrechen, welches der Erzbischof auf eigene Verantwortung, ohne den Rat seiner auswärtigen Freunde wagte. Graf Johann, dem das offene Bekenntnis Gebhards ganz nach dem Herzen war, erschrak doch über das gewaltthätige Zugreifen desselben; seiner Meinung nach hätte man, wie er's in Geldern gemacht hatte, gegen die katholischen Domherren, Adelichen und Patrizier sich der Mitwirkung der geheimen reformierten Gemeinden versichern sollen, und noch jetzt riet er dem Kurfürsten, sich nicht bloß auf die Gewalt zu verlassen, sondern den gemeinen Mann mit den Mitteln eines populären Auftretens zu gewinnen. Selbst Johann Casimir gab den Rat, man möge die Gemüter nicht durch Fortsetzung der Truppenwerbungen entfremden.[1]) Wenn aber diese beiden Männer zur Mäßigung rieten, so mußte bei den anderen protestantischen Fürsten das Befremden wohl noch stärker werden. Offene Anträge auf Unterstützung von Gebhards Unternehmen wurden ihnen erst seit der zweiten Hälfte des Monats Oktober vorgebracht, so dem Kurfürsten August durch den Administrator von Bremen, dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Landgrafen Wilhelm durch Johann Casimir. Schon am 17. Dezember urteilten darauf die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, daß Gebhard seine Sache übereilt habe; Verwendung bei dem Kaiser und dem Domkapitel zum Zweck einer Verständigung mit dem Erzbischof war das einzige, was sie in Aussicht stellten. Landgraf Wilhelm vollends bewährte seine bekannte Weisheit, indem er prophezeite, daß zu einer schroffen und gewaltsamen Durchführung des Unternehmens den protestantischen Ständen die Macht und die Eintracht fehlen werde.

Um so zuversichtlicher konnte da die katholische Partei die Herausforderung Gebhards annehmen. Der Mann, der im Domkapitel den Widerstand gegen die drohende Neuerung am rücksichtslosesten vertrat, war der den Titel eines Chorbischofs führende Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg, ein jüngerer Bruder des Administrators von Bremen. Kirchlicher Eifer hatte diesen Prälaten, obgleich er sich zur altgläubigen Majorität hielt, bisher gerade nicht ausgezeichnet. Noch vor sechs Jahren hatte der päpstliche Nuntius mit gemischten Gefühlen beobachtet, daß er zwar für seine Person die Messe besuche, seine Dienerschaft

---

[1]) v. Bezold II n. 18, 19, 32 Anm. 2.

aber derselben fern bleibe,[1]) und jetzt hob er selber mit sichtlichem Wohlgefallen hervor, daß ein Harnisch ihm ebensowohl anstehe wie der Chorrock. Was ihn vorantrieb, war vornehmlich die Hoffnung, die Würden Gebhards für sich zu erobern. Als Amtmann des an das Domkapitel verpfändeten Amtes Zons mit seinem festen Schloß und seinem ergiebigen Rheinzoll nahm er eine militärisch vorteilhafte Stellung ein, und schon seit Oktober 1582 hatte er, unter Vorwendung von Streitigkeiten mit dem benachbarten Grafen von Neuenar, begonnen, sich in kriegerische Bereitschaft zu setzen. Jetzt, seit Gebhards offenem Hervortreten, schickte er sich an, gemeinsam mit dem Domkapitel einen Hauptangriff gegen denselben zu führen. Das Kapitel stellte sich zunächst auf den Rechtsboden der Erblandesvereinigung. Kraft derselben hatte es das Recht und die Pflicht, im Fall der Verletzung ihrer Bestimmungen, ja überhaupt bei schweren Anliegen des gesamten Stiftes oder der Stände oder des Domkapitels den Landtag beider Stiftslande eigenmächtig zu berufen; daraufhin ließen die Domherren am 11. Dezember ein Ausschreiben an die rheinischen Stände, dann ein zweites an die westfälischen Regierungsräte zu einem am 27. Januar 1583 in der Stadt Köln zu eröffnenden Landtag ergehen. Selbstverständlich war es der Zweck dieses Landtags, das in der Landesvereinigung aufgestellte Recht des Widerstandes ins Werk zu setzen.

Noch ehe die Versammlung eröffnet ward, brachen aber auch schon die ersten Feindseligkeiten aus. Der Chorbischof zog offenkundig Truppen nach Zons; als darauf Gebhard das Kapitel und die dasselbe begünstigende Stadt Köln zu strafen suchte, indem er die auf seine Zölle angewiesenen Zahlungen an das Domkapitel und an Kölner Bürger, die Stiftsrenten besaßen, zurückhielt, raubte der Chorbischof in einem raschen Ueberfall die Zollkasse von Rheinberg und bemächtigte sich einige Tage später eines Proviantschiffes, welches, für den Erzbischof bestimmt, rheinaufwärts fuhr (6—14. Januar 1583). Was dem Kapitel zu dieser Waffenerhebung den Mut gab, war der Umstand, daß damals neben dem Kaiser noch ein anderer, viel stärkerer Bundesgenosse auf seine Seite getreten war. Der Herzog von Parma nämlich hatte ihm in den letzten Tagen des Jahrs 1582 seine Hülfe zusagen lassen, und wenige Wochen nachher, im Januar 1583, sah man bereits eine Abteilung spanischer Truppen über die Maas setzen und sich in die Umgebung von Aachen lagern. Ob das Kapitel diese Hülfe selber erbeten hatte, mag dahin gestellt sein; klar ist aber, daß die spanische Regierung, nachdem sie in dem Aachener Streit ihren Willen kundgegeben hatte, für die katholische Sache in der Nachbarschaft wieder einzutreten, sich schon von selber zum Eingreifen in die für sie so bedrohliche Kölner Verwickelung berufen finden mußte; gewiß ist auch, daß der Kaiser, wenngleich er öffentlich die Einmischung der Spanier nicht billigen durfte, im geheimen doch ihre Hülfe eifrig herbeirief. Er selber war es, der am 31. Dezember den Herzog von Parma ersuchte, ein Auge auf die Kölner Vorgänge zu halten, und er selber wandte sich am 15. Januar 1583 an Philipp II. mit der Bitte um Beistand gegen Gebhard, falls derselbe in seinem Vorhaben beharre.[2]) — Einem so scharfen Vorgehen seiner

[1]) Porzia. 1576 Febr. 23. (Theiner II S. 535/6.)

[2]) Wien St. A. Reichshofratsakten, Decisa. Fasc. 19. v. Bezold II n. 64.

Widersacher gegenüber machte nun anderseits auch Gebhard allen Unklarheiten ein Ende. Am 16. Januar 1583 erließ er das in Aussicht gestellte Edikt, in welchem er allen Ständen, allen Städten und Gemeinden neben der katholischen Religion die freie Religionsübung nach Maßgabe der Augsburger Konfession gewährte. Kein Zweifel war mehr möglich, daß der Kampf nun um Einführung oder Fernhaltung der protestantischen Religion im Erzstift Köln geführt wurde. Um in dieser Frage nach der einen oder anderen Seite sich zu entscheiden, trat Ende Januar 1583 der vom Kapitel berufene Landtag [1]) zusammen.

Von den beschriebenen Ständen hatte sich aus Westfalen niemand, dagegen aus den rheinischen Stiftslanden die Städteverordneten vollzählig, der Adel in großer Anzahl eingefunden. Daneben, in Anerkennung der entscheidenden Bedeutung dieser Versammlung, erschienen in imposanter Vertretung Freunde und Gegner des Erzbischofs aus dem Reich und aus der Nachbarschaft. Von protestantischer Seite stellte sich dem Landtag am 29. Januar, nachdem tags vorher die Proposition verlesen war, eine Gesandtschaft vor, in welcher der Kurfürst von der Pfalz, die Pfalzgrafen von Lautern und Simmern, die drei Landgrafen von Hessen, der Herzog von Württemberg, die Wetterauer Grafen und einige Reichsstädte vertreten waren; persönlich kamen zugleich der Herzog Johann von Pfalz-Zweibrücken und einige Wetterauer Grafen. Der Vortrag dieser Gesandtschaft, eigentlich eine kürzere Wiederholung einer vor vier Tagen dem Domkapitel vorgebrachten Werbung, enthielt eine dringende Befürwortung des Vorhabens des Kölner Erzbischofs, die noch verstärkt wurde durch ein Schreiben ähnlichen Inhalts, welches die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg am 20. Januar an das Kapitel und an die Stände ausgefertigt hatten. Es fehlte in diesen Vorstellungen nicht an drohenden Hinweisungen auf den verwüstenden Krieg, den der Widerstand von Kapitel und Ständen vermutlich entzünden würde. Aber freilich, was allein mit voller Wucht hätte treffen können, die Erklärung, daß die protestantischen Reichsstände für Gebhard die Waffen ergreifen würden, war sorgfältig umgangen; es hieß: er werde schon Helfer finden, und vor allem würden die in den Niederlanden kämpfenden Parteien die Gelegenheit zu einer verderblichen Einmischung sich nicht entgehen lassen.

Da mußten denn doch, soweit es auf das Einschüchtern ankam, die zugleich aufziehenden Gesandten der katholischen Mächte einen stärkeren Eindruck machen. Zuerst, am 28. Januar, erhielt der kaiserliche Reichshofrat, Jakob Kurz von Senftenau, der zweite Gesandte, den Rudolf unter steigender Unruhe nach Köln abgefertigt hatte, Audienz vor den Ständen. Wie das Kapitel seine Stellung vornehmlich auf der Erblandsvereinigung begründete, so trat der Kaiser vor allem als Verfechter des Religionsfriedens, und zwar des den Protestanten so widerwärtigen geistlichen Vorbehaltes, hervor: die Absicht Gebhards, protestantisch zu werden und zugleich das Erzstift zu behalten, erklärte er für durchaus unzulässig; er forderte die Stände auf, ihre Zustimmung dazu nicht zu gewähren, und bot zur Verhinderung des Planes seine kaiserliche Hülfe an. Nach den

---

[1]) Für die Geschichte desselben benutze ich einen aus dem Manderscheidschen Archiv stammenden Aktenband des Düsseldorfer Archivs, Kurköln I A 2 b.

kaiserlichen Gesandten traten am 29. Januar die Abgeordneten des Herzogs von Jülich vor die Stände, auch sie mit der Aufforderung, den Neuerungen Gebhards zu widerstehen, und mit dem Anerbieten nachbarlicher Hülfe; ihre scharfe Sprache mußte um so kräftiger wirken, da ein guter Teil des Adels wie von Köln so zugleich von Jülich Lehen trug. Aber noch viel tieferen Eindruck als alle diese Erklärungen, hinter denen in Wahrheit doch wenig kriegerische Macht und Thatkraft stand, brachten die Mahnungen und Drohungen der spanischen Regierung hervor. Zwar hatte der Herzog von Parma keinen besonderen Gesandten abgefertigt, aber derselbe Mann, der in seinem Heere diente und sein Beistandserbieten vom Dezember des vorigen Jahres dem Domkapitel überbracht hatte, Graf Karl von Arenberg, fand sich am 31. Januar als kölnischer Landstand ein; und angesichts seines schneidigen Auftretens wußte man sehr wohl, daß er der geeignete Mann war, um die von Parma gedrohten kriegerischen Maßregeln zugleich zu befürworten und als Oberster des Herzogs auszuführen. Als vierte katholische Macht, deren Haltung von Bedeutung war, mußte schließlich noch die Reichsstadt Köln beachtet werden. Es hatte zu den Vorbereitungen des Uebertrittes Gebhards gehört, daß die Freunde desselben unter den Kölner Protestanten den Eifer für endliche Freigabe der Religionsübung entfachten. Im Juli 1582 hatte der Graf von Neuenar nach niederländischem Muster in nächster Nähe der Stadt, in einem ihm gehörigen Hof, die Reformierten Kölns und der Umgebung zu öffentlicher Predigt heranzuziehen versucht; im Juni und den folgenden Monaten wandten sich die Lutheraner [1]) von Köln erst an den Rat, dann an die protestantischen Stände am Augsburger Reichstag mit ihren Bitten um freie Religionsübung. Aber bei dieser Agitation zeigte sich's, daß in Köln die Protestanten die schwächere Minorität bildeten. Der Rat, in Furcht gesetzt durch das trotzige Vorgehen einiger Zünfte, welche seit 1576 protestantische Bürger zu Ratsherren zu wählen und also die Aachener Streitigkeiten nach Köln zu verpflanzen suchten, hatte wieder eine schärfer katholische Haltung eingenommen. Statt freier Religionsübung erfolgten neue Strafedikte und einige Strafen gegen Protestanten, die sich an jenen Predigtversammlungen und Petitionen beteiligt hatten; in dem nun ausbrechenden Krieg sodann ergriff die Stadt zwar nicht offen Partei, aber sie gewährte dem Domkapitel eine sichere Stätte, von welcher es seinen Kampf gegen Gebhard führen konnte.

So tagten die berufenen Landstände unter dem Druck entgegengesetzter, aber in ihrer Stärke ungleicher Einflüsse. Die Proposition, welche das Domkapitel ihnen vortragen ließ, bestand vorzugsweise in der Aufzählung von Handlungen Gebhards, durch welche die Landesvereinigung verletzt sei, unter denen die Freigabe der protestantischen Religionsübung als die entscheidende und allerdings unleugbare Verletzung voranstand; der Vortrag gipfelte in der Frage, wie die Stände solchen Beschwerden gegenüber, welche nach dem angerufenen Grundgesetz den Uebertritt der Stände und des Landes vom Gehorsam des Erz-

[1]) Daß die betreffenden Petitionen (Haeb. XII S. 349, 354) ausschließlich von den Lutheranern herrühren, erkennt man leicht aus dem Inhalt.

bischofs unter denjenigen des Domkapitels zur Folge haben müßten, sich verhalten wollten. Nicht leicht wurden die Antworten auf diese Frage vereinbart, und nicht unzweideutig fielen sie anfangs aus. In dem Grafenstande wagte allerdings ein offenes Eintreten für Gebhard nur der durch Bevollmächtigte vertretene Graf von Neuenar, und im Ritterstand waren es auch nur einige, welche durch Einspruch gegen die auf die Religion bezügliche Satzung der Landesvereinigung ihre Billigung des Gebhardschen Unternehmens bezeugten. Ihnen gegenüber gaben die Städte von vornherein die bestimmte Erklärung ab, daß sie an den Bestimmungen der Landesvereinigung festhalten wollten, und nach einer energischen Replik des Domkapitels verstanden sich endlich auch die Adelsstände zu einer ebenso deutlichen Erklärung. Allein die praktische Folgerung hieraus zu ziehen und an dem Krieg gegen Gebhard teilzunehmen, dazu waren weder Städte noch Adeliche geneigt. Das Ergebnis der Verhandlungen war der ziemlich theoretisch klingende Beschluß (1. Februar 1583), daß allerdings die vom Kapitel vorgetragenen Neuerungen Gebhards gegen die Landesvereinigung verstießen, und daß die Stände an diesem Grundgesetz festhalten wollten. Immerhin erhielt hierdurch das Domkapitel von den Vertretern des Landesrechtes ein Zeugnis für die verfassungsmäßige Berechtigung seines Widerstandes.

Der Krieg ging nunmehr mit zunehmender Heftigkeit an. Noch während des Landtags hatten die vier protestantischen Mitglieder des Kapitels, der Administrator von Bremen, die Domherren Solms, Winneburg und Kriechingen, gegen das Verfahren ihrer Kollegen protestiert und dann der erstere sich in seine Bistümer, die anderen zu Gebhard begeben. Das Domkapitel sah sich jetzt durch keine fremdartigen Elemente mehr behindert. Als den Führer seiner Streitkräfte erkannte es für den unteren Teil der rheinischen Stiftslande den Chorbischof Friedrich von Lauenburg an, während es für den oberen Teil am 12. März den Grafen Salentin von Isenburg zum Befehlshaber ernannte, den früheren Erzbischof, der jetzt mit Freuden wieder zu dem ihm besser zusagenden Kriegshandwerk griff. Daneben beeilte sich das Kapitel, seinen Scholaster Arnold von Manderscheid nach den Niederlanden abzufertigen, um den von Parma versprochenen Zuzug herbeizuführen, und bereits am 2. März traf jener selbe Graf Karl von Arenberg, der eben am Kölner Landtag mit beraten hatte, als Oberster der spanischen Hülfstruppen in Brauweiler, nahe bei der Stadt Köln ein.[1])

Noch waren die Streitkräfte, über welche die Obersten des Kapitels verfügten, höchst geringfügig, aber die Parteinahme fast aller Städte des rheinischen Gebietes für das Domkapitel gab ihm einen starken Rückhalt. Durch Werbungen wurden die Truppen rasch vermehrt, und die gesamten kriegerischen Maßregeln gingen um so ungestörter vor sich, da der Kaiser dem gewaltthätigen Vorgehen des Kapitels seinen uneingeschränkten Beifall zollte: zuerst während des Landtags in vertraulichen Eröffnungen seines Gesandten, dann, am 16. Februar, durch ein anerkennendes Schreiben an den Chorbischof.

Nicht bloß mit den Waffen jedoch suchte man Gebhard zu bekämpfen. In

[1]) Die Gräfin Margareta von Arenberg an Graf Hermann von Manderscheid. 1583 März 4. (Düsseldorfer Archiv. Kurköln I A 2 b.)

einer geheimen Verhandlung,[1]) welche der kaiserliche Gesandte während des Landtags mit dem Domkapitel pflog, bemerkte er: zu einem erfolgreichen Widerstand gegen Gebhard sei es erforderlich, daß das Kapitel ohne Zögern zur Wahl eines neuen Erzbischofs schreite; wolle es, als Vorbedingung der Neuwahl, die päpstliche Absetzung Gebhards abwarten, so werde das nicht viel Zeit kosten, denn der Legat, der die erforderliche Sentenz publizieren werde, sei unterwegs. In der That, Papst Gregor XIII. hatte auch seinerseits die Kölner Sache mit solchem Eifer angegriffen, daß er in den letzten Wochen des Jahres 1582 und in den ersten des Jahres 1583 nicht weniger als fünf Bevollmächtigte zur Reise nach der gefährdeten Diöcese bestimmte: nämlich die beiden Kardinäle Madruzzo von Trient und Andreas von Oesterreich als Legaten, daneben die am Hof des Kaisers und des Erzherzogs Karl von Steiermark weilenden Nuntien und endlich jenen Sekretär Minuccio, der den kommenden Sturm zeitig beobachtet hatte. Der letztere fand sich zuerst, im Monat Januar,[2]) auf dem Platz. Die Urkunde einer förmlichen Absetzung Gebhards nahmen die päpstlichen Botschafter noch nicht mit; allein daß sie erfolgen werde, war nahezu gewiß, und schon hatte der Papst auch den Nachfolger Gebhards, den er wünschte, ins Auge gefaßt: es war Herzog Ernst von Baiern. Im Besitz der Hülfsmittel des Bistums Lüttich und der Gunst der Herzöge von Parma und Jülich, schien dieser Prinz vor jedem anderen geeignet, von der Nachbarschaft her alle Kräfte zur Erdrückung Gebhards zusammenzufassen. Als Kandidaten ließ ihn denn auch der Kaiser sich gefallen, es unterstützte ihn mit Eifer sein Bruder, Herzog Wilhelm von Baiern, und es sehnte ihn herbei eine sich wieder zusammenschließende bairische Partei in Köln. Natürlich fehlte es nicht an Gegenbewerbern; der gefährlichste unter denselben war der ehrgeizige Chorbischof, der gegen seinen bairischen Nebenbuhler dasselbe Spiel zu spielen hoffte, das früher Gebhard gegen denselben gewonnen hatte.

Eine Schwierigkeit besonderer Art für die Beförderung des Bischofs Ernst lag in seiner Persönlichkeit. Damals hielt er sich teils in seinem Bistum Freising, teils am Hof seines Bruders auf: was ihn ausschließlich beschäftigte, war eine neue Liebschaft.[3]) Schon meinten seine Gegner, es bereite sich in ihm derselbe Wandel vor, wie in Gebhard und seiner Agnes, und wenn in Wirklichkeit so gewagte und beschwerliche Entschlüsse ihm fern lagen, so fand er sich doch nicht in der Verfassung, sich gerade jetzt für einen höheren Zweck in einen schweren Kampf zu werfen. Es bedurfte des gemeinsamen Andringens seines Bruders und seiner Verwandten, des Kaisers und des Papstes, um ihn endlich zur Reise nach Köln zu bestimmen. Dort erschien er denn im März 1583, um seine Rechte im Kapitel wahrzunehmen: gewiß, vom sittlichen Standpunkt angesehen, ein wenig würdiger Vertreter der katholischen Sache, nur insofern erträglich,

---

[1]) Mitgeteilt von Isselt und bestätigt von Bezold II n. 100 Anm. 1.

[2]) Näheres über sein erstes Auftreten gibt Lossen, Sitzungsberichte der Münchener Akad., hist. philol. Klasse, 1888 S. 171.

[3]) Vgl. den Brief des Herzogs Wilhelm (v. Aretin, Maximilian I S. 259 Anm. 4) über das „Etwas", das den Bischof aufhalte, mit dem Schreiben des Erzherzogs Ferdinand bei v. Bezold II n. 68.

als ihn der religiöse Eifer seiner adelichen Kollegen auch gerade nicht überstrahlte, und insofern willkommen, als er die mächtigen Verbindungen besaß, die zur siegreichen Durchführung des Kampfes nötig waren. „Er ist," sagte der päpstliche Nuntius," ein großer Sünder; aber man muß den Rock nach dem Leibe schneiden." [1])

Die Lage Gebhards wurde unter solchen Zurüstungen seiner Gegner eine höchst bedenkliche. Selbstverständlich behandelte er die Beschlüsse des Kapitels und des Landtags als unbefugte Auflehnung. Aber er war nun doch verlassen von dem größten Teil seiner rheinischen Stiftslande und damit seiner besten Hülfsmittel beraubt. Sofort machte sich denn auch der empfindlichste Mangel an Geld bei ihm bemerklich. Von seinen auswärtigen Freunden, die er um Erleichterung dieser Not anging, waren es zu Anfang des Jahres 1583 nur Johann Casimir, Graf Johann von Nassau und die Wetterauer Grafen, welche ihm einige im Verhältnis zum Bedürfnis höchst geringfügige Geldbeiträge bewilligten und einen Teil des Bewilligten sofort bezahlten.[2]) Von seiten der übrigen protestantischen Fürsten und Stände trat ihm dagegen vornehmlich der dogmatische Zwist entgegen. Kurfürst Ludwig von der Pfalz beeilte sich, seinen Hofprediger Scheckfius zu ihm zu senden, um seine Auffassung der Abendmahlslehre auszuforschen und ihm die richtige Unterweisung zuzuwenden, worauf Johann Casimir ihn warnte, sich nicht durch Unterwerfung unter die Konkordienformel in ein neues Papsttum zu begeben und die Freundschaft derer, die ihm bisher geholfen, zu verscherzen. Gebhard suchte sich durch solche Gegensätze hindurchzuwinden, indem er einer klaren Entscheidung in der streitigen Lehre auswich und den Lutheranern versicherte, daß er den Calvinismus verwerfe, den Calvinisten, daß er mit der Konkordienformel nichts zu schaffen haben wolle. Uebrigens zeigte er sich unter all diesen Schwierigkeiten als einen Mann von leichtem Herzen.[3]) Leutselig im Verkehr, gewandt in Rede und Schrift, mit mancherlei Kenntnissen, besonders auch in fremden Sprachen, ausgerüstet, war er doch zu einer tieferen Erfahrung in den Geschäften der Regierung oder gar des Kriegs nicht durchgedrungen; nach den augenblicklichen Eindrücken schwankte er zwischen Niedergeschlagenheit und Vertrauen. Nicht ohne inneren Anteil an der neu ergriffenen Religion, wollte er doch vor allem die Freuden seines Brautstandes und die Ungebundenheit seines neuen Lebens genießen. In seiner Residenz zu Bonn drängten sich überlustige Feste, und seine Mahlzeiten wie seine Konferenzen pflegten in maßlosen Zechereien und schweren Räuschen zu endigen. Den Höhepunkt dieser Festlichkeiten und zugleich die unwiderrufliche Bekräftigung von Gebhards Uebertritt bildete die am 2. Februar 1583 vollzogene Hochzeit mit Agnes von Mansfeld, bei welcher die Trauung von dem Zweibrückener Superintendenten Pantaleon Candidus, einem Gegner der Konkordienformel,

[1]) v. Bezold II n. 68 Anm. 2.

[2]) v. Bezold n. 32 Anm. 2, 62 S. 50, 50 S. 38, 75 S. 64, 87, 144 S. 114. Das Anerbieten des Herzogs von Braunschweig (n. 50 S. 38) nachher zurückgezogen (n. 57 Anm. 2).

[3]) Ueber seine Persönlichkeit vgl. u. a. die Berichte des Grafen Johann von Nassau und seiner Agenten (Groen v. Pr. I 8 S. 132, 192, 197. v. Bezold II n. 203 Anm. 1), das Urteil Dohnas und des H. Zweibrücken (v. Bezold II n. 50 Anm. 1) und die Nachrichten bei v. Bezold II n. 63 Anm. 1.

der sich aber noch nicht zur calvinischen Abendmahlslehre gewandt hatte, vollzogen wurde.

Unmittelbar nach der Hochzeit verließ Gebhard die rheinischen Stiftslande, in denen seine Gegner das Uebergewicht besaßen. Als Befehlshaber der Stadt Bonn, des vornehmsten Waffenplatzes, den er dort noch inne hatte, hinterließ er seinen Bruder Karl Truchseß, das Kommando über die Streitkräfte, die sich in den unteren Stiftslanden noch hielten, übergab er dem Grafen Adolf von Neuenar, selber zog er nach Westfalen, wo er ja auf einen größeren Anhang rechnen durfte. Hier eröffnete er zu Arnsberg am 12. März 1583 einen Landtag. Ob unter den versammelten Ständen die protestantische Partei von vornherein ein wirkliches Uebergewicht besaß, darf bezweifelt werden. Gewiß ist jedoch, daß diejenigen Städte, welche, wie Geseke, Brilon, Medebach und Volkmarsen, nahe an den Grenzen von Waldeck und Hessen lagen, starke protestantische Elemente in sich bargen und Bevollmächtigte, die für Gebhard eintraten, abgefertigt hatten,[1] gewiß ist auch, daß unter dem Adel eine protestantisch gesinnte Gruppe höchst selbstbewußt und tumultuarisch auftrat. Unterstützt wurde diese Partei durch die Gesandten, welche von seiten des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel und der Landgrafen von Hessen-Kassel und Marburg zugleich mit einigen Grafen sich eingefunden hatten. Nicht ohne heftigen Streit und, wie es scheint, nicht ohne Einschüchterung der katholisch Gesinnten, die besonders in der Grafschaft Arnsberg stark waren und einen Rückhalt in Gebhards westfälischen Regimentsräten fanden, kam also am 15. März ein Abschied zustande, der den geraden Gegensatz zu den Kölner Landtagsbeschlüssen bildete. Die Stände billigten die von Gebhard angeordnete Religionsfreiheit, sie erklärten, ihn so lange als ihren Landesherrn anzuerkennen, als er nicht nach ordentlichem Verfahren seiner Würden entsetzt sei. Opferwilliger als die rheinischen Stände nahmen sie auch ihren Teil an den Lasten des Kampfes auf sich. Noch in Arnsberg verordneten sie einen Ausschuß, der dem Kurfürsten bei Verteidigung des Landes und den zur Ausführung des Landtagsabschieds erforderlichen Maßregeln beirätig sein sollte, und auf weiteren Zusammenkünften bewilligten sie während des Jahres 1583 mehrere, besonders auf Geistlichen, Bauern und Bürgern schwer lastende Schatzungen.

Durch dieses Eintreten der Westfalen wurde die schwankende Sache Gebhards einigermaßen aufgerichtet. Um sie wenigstens in Westfalen vollends zu befestigen, beeilte man sich, mit der Aufrichtung eines protestantischen Kirchenwesens Ernst zu machen. Der aus dem Edikt vom 16. Januar sich ergebende Grundsatz war, in Städten und auf dem Land die Einwohner, welche sich für die Augsburger Konfession erklärten, zu besonderen Gemeinden unter protestantischen Geistlichen, die man vornehmlich aus Hessen und Waldeck sich erbat, zusammenzufassen und dann Kirchen und kirchliche Einkünfte zwischen Katholiken und Protestanten zu

[1]) Nach Kleinsorgen (S. 52) waren es sieben gegen siebzehn. Unter letzteren befanden sich die sieben Städte der Grafschaft Arnsberg, von denen sonst wohl (z. B. Bezold II n. 151 S. 122 § 35) nur die Hauptstadt gezählt wird. Widerspruch gegen den Abschied des Landtags erhoben schließlich neben den sieben Arnsberger Städten nur noch Menden, Rüthen und Werl. (Kleinsorgen S. 61 §. 31, 62 §. 33, 71 §. 35.)

teilen. Aber an eine friedliche und gerechte Durchführung dieses Grundsatzes war nicht zu denken. In den Städten mußte in der Regel ein widerwilliger Rat, oder auch eine katholische Majorität der Einwohner erst durch Agitationen und Aufläufe geschreckt werden, ehe die vom Landesfürsten ausgesandten Kommissarien einen protestantischen Geistlichen, wie er eben in der Eile zu haben war, einsetzen konnten, und dann begann alsbald zwischen dem Prädikanten und seinem katholischen Amtsbruder ein in Angriff und Verteidigung gleich leidenschaftlicher Kanzelkrieg. In Werl z. B. wüteten in einer und derselben Kirche die protestantischen Prediger gegen Mönchsgelübde und Bilderdienst, während der katholische Pfarrer vor dem Wolf warnte, der nach ihm die Kanzel besteige, und zu Gott rief, er möge den Ketzern und Tyrannen den Geist des Schwindels schicken und sie bestrafen wie Nabuchodonosor;[1]) worauf denn schließlich auf kurfürstlichen Befehl der katholische Gottesdienst in der Stadt völlig verboten ward. Neben diesen Leidenschaften der Parteien wirkte die steigende Erbitterung des Krieges auf den Gang der kirchlichen Neuerung ein. Je unversöhnlicher der Kampf wurde, je gefährlicher dem Kurfürsten die stille Gegnerschaft seiner katholischen Unterthanen erschien, um so feindlicher wandte er sich gegen die katholische Kirche, um so gewaltsamer fielen seine Reformationen aus. Seit dem Monat Juni erfolgten unter dem Andrang des Pöbels und der wüsten Söldner und nicht ohne des Kurfürsten persönliche Teilnahme Bilderstürme, Sakramentsschändungen und Kirchenplünderungen nach niederländischem Vorbild. In einer Instruktion vom 25. Juli[2]) befahl Gebhard bereits, die künftig erledigten geistlichen Aemter lediglich mit Anhängern der Augsburger Konfession zu besetzen und den Katholiken nur noch in den Pfarreien, wo sie darum einkommen würden, einen oder den andern Kaplan zu gewähren. Thatsächlich gelang es denn auch, im Laufe des Jahres 1583 fast in allen Städten außerhalb der Grafschaft Arnsberg protestantischen Gottesdienst einzuführen oder gar wie in Werl, Geseke, Attendorn, ihn zur Alleinherrschaft zu erheben. Erfreulich war dieser Kampf nach dem sittlichen Charakter der Vorfechter des neuen oder der Verteidiger des alten Glaubens in der Regel nicht: aus den Reihen der protestantischen Geistlichkeit waren es vornehmlich unstäte, streitfertige Gesellen von bedenklicher Vergangenheit und mangelhafter Bildung, die sich zu den kärglichen und unsicheren Predigerstellen herandrängten, unter der katholischen Geistlichkeit war das Konkubinat so weit verbreitet, daß Gebhard diese schimpflichen Verbindungen zu mancherlei Versuchen benutzte, die Geistlichen entweder zum Uebertritt zu bestimmen oder durch angedrohte Strafmaßregeln im Zaum zu halten.

Indes gesetzt auch, daß die Reformation in Westfalen sofort auf sittlich feste Grundlagen gestellt wäre, so würden die Erfolge Gebhards in diesen im Vergleich zu den verlorenen rheinischen Landen armen Gebieten[3]) doch nicht ausgereicht haben, um ihm eine seinen Widersachern ebenbürtige Stellung zu ver-

[1]) Kleinsorgen S. 129. Isselt (Ausg. von 1620) S. 374 fg.

[2]) Kleinsorgen S. 150.

[3]) Es seien „mehrenteils gute arme Leut", sagte Gebhard von seinen westfälischen Anhängern. (v. Bezolt II n. 144.)

schaffen. Die Frage, ob er sich werde behaupten können, führte immer wieder zu der Frage zurück, ob jetzt endlich seine deutschen und außerdeutschen Glaubensgenossen den Entschluß zu einer kräftigen Hülfe fassen würden.

Was nun die außerdeutschen, besonders die niederländischen Glaubensgenossen angeht, so warteten sie noch immer auf das vorherige Eintreten der deutschen Protestanten als der nächst Beteiligten. Von diesen aber hätte man jetzt, da die Hitze des Streites wuchs, und die glänzenden Aussichten, welche sich mit einem Siege Gebhards verbanden, deutlicher hervortraten, allerdings erwarten können, daß sie noch in letzter Stunde dem bedrängten Kurfürsten ihre Bundesgenossenschaft gewähren würden. Denn was bedeutete der Triumph der Gebhardschen Sache? In Norddeutschland waren bereits die geistlichen Fürstentümer bis zur Weserlinie protestantischen Bewerbern anheimgefallen. Wenn nun auch das große rheinische Erzstift in protestantische Hände kam, so war es höchst wahrscheinlich, daß von dieser Station aus ein neues siegreiches Vordringen der Protestanten gegen die geistlichen Fürstentümer von Westdeutschland erfolgen werde. Im Bistum Straßburg z. B. zählten dieselben Männer, welche die protestantische Erhebung in Köln hervorgerufen hatten — Solms, Winneburg, der Erzbischof Gebhard selber und der protestantische Kölner Dompropst Georg von Sain-Witgenstein — zu den Mitgliedern des Kapitels; von den Domherrn des Trierer Erzbistums hatte trotz allen kirchlichen Eifers der dortigen Kirchenfürsten im Jahr 1577 noch keiner die Priesterweihe genommen,[1]) selbst in Freising, wo doch die bischöfliche Regierung mehr als anderswo dem Einflusse des Papstes und des bairischen Hofes offen war, fand der päpstliche Nuntius im Jahr 1578 unter Domherrn und Geistlichen das Konkubinat verbreitet und die Beichte vernachlässigt.[2]) Wie nun, wenn diesen ungeistlichen Körperschaften die Möglichkeit geboten wurde, in Ehren weltlich zu werden? wenn sie unter den Nachwirkungen einer Umwälzung in Köln sich genötigt sahen, den Schutz und den Einfluß katholischer Fürsten mit demjenigen ihrer protestantischen Nachbarn zu vertauschen? Die zahlreichen Gerüchte von der Absicht bald dieses bald jenes Kirchenfürsten, dem Beispiel Gebhards zu folgen, zeigten, wie wenig man auf die kirchliche Festigkeit der Domkapitel und ihrer Erwählten rechnete.

Indes so verführerisch diese Aussichten waren, einem thatkräftigen Einschreiten der Protestanten stellten sich doch zunächst schon die Ueberlieferungen ihrer eigenen Politik entgegen. Vom Gesichtspunkt des Religionsfriedens aus, von dem man ja im Reich all diese kirchlichen Machtkämpfe beurteilte, stellte sich der Kölner Krieg als ein Kampf um Geltung oder Nichtgeltung des geistlichen Vorbehaltes dar. Nun hatten die protestantischen Stände den geistlichen Vorbehalt allerdings abgelehnt — aber nicht als eine in jeder Hinsicht nichtige Satzung, sondern nur insoweit, als er sie, die Protestanten, verpflichten sollte: sie wollten durch ihn nicht gehindert sein, sich fernerhin zu den Würden der Bischöfe, Prälaten und Domherrn erwählen zu lassen, sie wollten durch ihn nicht

---

[1]) Gregor XIII. an Kurtrier. 1577 Mai 11. (Theiner II S. 301.)

[2]) Erlaß des B. Scala. 1578. (Theiner II S. 361.) Widerlegt den anders lautenden Bericht eines Osnabrücker Rates bei Lossen I S. 440.

verbunden sein, ihre Hülfe zur Verjagung eines protestantischen oder protestantisch gewordenen Prälaten zu gewähren (S. 83). In diesem Sinne hatten sie Bistümer und Prälaturen in Norddeutschland erworben. Jetzt aber handelte es sich um einen ganz anderen Fall. Ein Mann, der auf Grund des unzweideutigsten katholischen Bezeigens das bischöfliche Amt empfangen hatte, war erst nachträglich zum protestantischen Bekenntnis übergetreten; gegen diesen ihren bisherigen Glaubensgenossen waren seine Wähler, seine katholischen Nachbarn und der Kaiser entschlossen, den geistlichen Vorbehalt, und zwar den geistlichen Vorbehalt nach seiner engsten und buchstäblichen Fassung, als Verbot des Uebertrittes eines bis dahin katholischen Prälaten zur protestantischen Religion, geltend zu machen. Sollten sie nun dem Vorgehen des Kaisers und der Katholiken mit offener Gewalt entgegentreten? Wenn sie das thaten, so erklärten sie damit: auch der Kaiser und die Katholiken dürfen die Verbindlichkeit des geistlichen Vorbehaltes innerhalb ihres eigenen Kreises nicht anerkennen; sie dürfen ihn nicht geltend machen gegen einen Bischof, der unzweifelhaft zur Zeit seiner Wahl noch zu ihnen gehört hat; dem Versuch, ihn geltend zu machen, haben die Protestanten nicht bloß ihre Mitwirkung zu versagen, sondern gewaltsam zu widerstehen.

War die Zeit einem derartigen Fortschreiten zur aggressiven Politik günstig? Abgesehen von dem großen Interesse, welches zu einem kühnen Entschluß drängte, konnte man wohl sagen, daß die protestantischen Reichsstände sich auch durch das noch immer für sie vorteilhafte Verhältnis der Kräfte ermutigt sehen konnten. Denn so schroff die katholischen Mächte sich auch gegen Gebhard erklärt hatten, wirkliche Streitkräfte hatten bisher nur das Domkapitel und die spanisch-niederländische Regierung ins Feld geschickt. Der Herzog von Jülich wurde durch seine eigene Schwäche und durch die protestantische Partei unter seinen Landständen von thatkräftiger Mitwirkung zurückgehalten; die Erzbischöfe von Mainz und Trier zagten vor ihren protestantischen Nachbarn in den pfälzischen, hessischen und wetterauschen Gebieten und vor dem Widerwillen ihrer Adelichen und Städte gegen jede Anspannung der Kräfte. Vom Kaiser endlich, der sich kaum gegen die Türken und seine protestantischen Landstände zu wahren wußte, konnte erst recht keine militärische Hülfe erwartet werden. Die vornehmste, im Innern des Reichs verwendbare Kraft beruhte eben nicht im österreichischen Hause und dem geistlichen Fürstentum, sondern in den weltlichen Reichsständen, unter diesen aber hatten die Protestanten ein gewaltiges Uebergewicht. Für den Fall, daß die protestantischen Stände sich vereint in den Kölner Krieg warfen, schien auch selbst die spanische Einmischung nicht gar zu gefährlich. Denn die Hauptmacht Spaniens war durch die Generalstaaten in Schach gehalten, ähnlich wie die französische Regierung durch die Hugenotten und durch ihre Zwistigkeiten mit Spanien in Anspruch genommen war. Nur eins schien für den Erfolg einer kriegerischen protestantischen Politik erforderlich, daß die Reichsstände, oder doch die Fürsten der Augsburger Konfession sich vereint in den Krieg begaben.

Aber gerade die Vereinigung war nicht möglich, weil der Mann, dessen Einfluß sie allein hätte bewirken können, weil der Kurfürst August von Sachsen sich durch die glänzenden Aussichten nicht fortreißen ließ. Von Anfang an hatte er den Grundsatz verfochten, daß die Erhaltung eines lebensfähigen Reiches

wichtiger sei als einzelne Erfolge oder Mißerfolge der protestantischen Partei, besonders wenn die Gesetzlichkeit des verfochtenen Anspruchs höchst zweifelhaft sei, daß ferner die Konflikte zwischen den großen Parteien nicht im Streitverfahren, sondern durch nachgiebige Vermittelung auszugleichen seien, besonders wenn sie für den Fortbestand des gesamten inneren Friedensstandes gefährlich erschienen. Sollte er jetzt von diesem Grundsatze abweichen? — jetzt, da das Eingreifen der Protestanten allerdings glänzenden Gewinn, aber auch inneren Krieg und Spaltung des Reiches herbeizuführen versprach, jetzt, da er der Vertrauensmann des Kaisers und der vornehmsten katholischen Fürsten geworden war und die Calvinisten, welche die Politik des Kampfes befürworteten, in der Konkordienformel verdammt hatte? Weit entfernt von solch einer Umkehr, trat er alsbald zwischen die kämpfenden Parteien als begütigender Mittler. Während er unter ein von Kurpfalz verfaßtes Schreiben, in dem die drei weltlichen Kurfürsten das Vorgehen Gebhards mit scharfen Worten vor dem Kaiser verteidigten, seinen Namen setzte, entschuldigte er in einem vertraulichen Brief an den Kaiser sein Eintreten für Gebhard damit, daß er hierdurch seine hitzigeren Glaubensgenossen von thätlicher Hülfe abhalte (Januar 1583).[1] Gütlicher Ausgleich der Kölner Sache statt rechtlichen oder gar gewaltsamen Austrags und bestimmte Ablehnung jeder thätlichen Hülfe war von da ab der Rat, den er nach allen Seiten erteilte.

Das Verhalten Kursachsens war maßgebend für Kurbrandenburg und die große Mehrzahl der protestantischen Fürsten und Städte. Wenn aber schon auf den Kurfürsten August neben der Achtung vor der Reichseinheit und den Reichsgesetzen unzweifelhaft noch andere Gründe einwirkten, nämlich der Haß gegen die an Gebhard sich herandrängenden Calvinisten, die Scheu vor einer Politik großer Wagnisse und schwerer Opfer, so traten solche Rücksichten bei anderen Fürsten noch offener hervor, besonders auch bei dem Manne, den Gebhard als einen der ersten ins Vertrauen gezogen, beim Herzog Heinrich von Lauenburg. Seit seiner Wahl zum Bremer Erzbischof hatte dieser schlaue Pfründenjäger nicht aufgehört, dem Papst seinen katholischen Glauben zu beteuern und im stillen der lutherischen Lehre anzuhängen; im Jahre 1575 hatte er sich sogar verheiratet, allerdings im tiefen Geheimnis. Er war ein Mann ganz nach dem Herzen solcher Domkapitel, welche ebensosehr vor den harten Anforderungen der katholischen Restauration, wie vor der Unverträglichkeit protestantischer Propaganda zurückschraken, daneben ein tüchtiger Verwaltungsmann, von mächtigen Freunden, besonders auch vom Erzbischof Salentin von Köln und dem Kurfürsten August von Sachsen, begünstigt. All diesen Umständen verdankte er's, daß er im Jahre 1574 auch noch zum Bischof von Osnabrück, im Jahre 1577 zum Bischof von Paderborn gewählt war, und zwar von Kapiteln, die der Mehrheit nach katholisch waren. Der Papst versagte ihm freilich, wie für Bremen, so auch für die neuen Erwerbungen die Bestätigung, aber der Kaiser gewährte wieder die schützenden Lehensindulte. Wenn nun irgend ein Fürst durch seine ganze Lage zur Verfechtung der Sache Gebhards aufgefordert war, so war es dieser Heinrich. Der Sieg Gebhards würde ihm in seinen weiteren

[1]) v. Bezold II n. 60, 71.

Folgen aus einer unsicheren zu einer sicheren, aus einer zweideutigen zu einer klaren Stellung verholfen haben; und da er als Mitglied des Kölner Kapitels der mächtigste Mann in dieser Körperschaft war, da er von seinen Paderborner Landen unmittelbar in das kölnisch-westfälische Gebiet eingreifen konnte, so schien er vor allen anderen geeignet zu sein, die Führerschaft in der Kölner Sache zu übernehmen und den Sieg zu entscheiden. In der That hatte er sich auch bei den ersten Eröffnungen Gebhards zur Unterstützung des Unternehmens bereit gezeigt,[1]) allerdings mit dem sofortigen Hinweis, daß er sich nach Kursachsen richten werde. Aber als nun Gebhard so übereilt voranstürmte und das Kapitel nicht minder stürmisch den Kampf aufnahm, da erwog der Administrator, daß er beim Eintritt in dieses Spiel seine eigenen Stifter einsetze und nach den Verhältnissen der zunächst gegenüberstehenden Parteien sehr wohl verlieren könne, zumal da die Domkapitel in Paderborn und Osnabrück dem förmlichen Uebergang zum Protestantismus ebenso abhold waren, wie dasjenige von Köln. So erklärte er denn, als der Kölner Landtag herannahte, er wolle nicht als der Führer der Gebhardschen Partei dastehen; und als der Landtag zu Ende war, zog er sich in seine Lande zurück, um sich jeder wirksamen Teilnahme an dem ausbrechenden Krieg zu entziehen. „Mit Bremen," sagte Gebhard im Mai 1583, „ist es nichts. Er richtet sich nach Sachsen; sein Kapitel und seine Räte sind dem Werk zuwider." [2])

Unter den Fürsten ersten Ranges war es überhaupt nur einer, der, wenn nicht auf die Dauer, so doch anfangs für eine nachdrückliche Unterstützung Gebhards eintrat, der Kurfürst Ludwig von der Pfalz. Mochte der die Calvinisten verabscheuen und in den schweren öffentlichen Angelegenheiten am liebsten Männern von überlegener Sicherheit, wie dem Kurfürsten August, den Vortritt lassen, in dieser aus nächster Nähe ihn berührenden Krisis wurden doch wieder die Grundsätze seines Vaters in ihm wach: er faßte sich ein Herz, für die von Spaniern und Papisten bedrohte Sache des Evangeliums einzutreten. Schwerfällig jedoch und ängstlich wie immer, war auch jetzt wieder sein Vorgehen. In der Meinung, daß man am sichersten vom Boden der Reichsverfassung wirke, griff er auf den Beschluß des letzten Reichstags, daß die drei rheinischen Kreise die gegen die niederländischen Gewaltthaten erforderlichen Maßregeln in einer gemeinsamen Versammlung ihrer Bevollmächtigten beschließen sollten, zurück und erwirkte den Zusammentritt einer solchen Tagsatzung zu Köln (Februar 1583). Seiner Absicht nach sollten hier kriegerische Anstalten zur Vertreibung der spanischen Truppen, die als Verbündete des Kölner Domkapitels in das Reich eingerückt waren, beschlossen werden; und an diese erste Exekution sollten sich dann, unter Vorwendung des Landfriedens, weitere Maßregeln anschließen, um auch die übrigen Feinde Gebhards zur Niederlegung der Waffen zu zwingen. Auf solche Weise wäre die Herrschaft Gebhards wenigstens vorläufig hergestellt, und die Aus-

---

[1]) Später (1583 Mai 31) behauptete Johann Casimir sogar, Bremen habe Gebhard „anfangs in das Spiel pracht". Was indes in den bisher bekannten Quellen keine Bestätigung findet. (v. Bezold II n. 153.)

[2]) v. Bezold II n. 151 S. 120.

einandersetzung über die Frage, ob er kraft des geistlichen Vorbehalts oder der Landesvereinigung seine Regierung verwirkt habe, wäre auf den endlosen Weg rechtlicher oder gütlicher Verhandlung gewiesen. Aber sollten die katholischen Fürsten sich unter dem Titel der Reichsverteidigung und der Erhaltung des Landfriedens den schon halb gestürzten Erzbischof wieder aufzwingen lassen? Bei den Kölner Verhandlungen brach ein Streit aus über die Gültigkeit der Vollmachten der von Gebhard abgefertigten Gesandten; rasch benutzten diesen die Abgeordneten von Trier und Mainz, um die Tagsatzung zu sprengen; und von jetzt ab blieb es dabei, daß in den Reichskreisen die Katholiken allenfalls geneigt waren, den Landfrieden gegen die Streitkräfte Gebhards zur Geltung zu bringen, die Protestanten dagegen den Ernst dieses Gesetzes ebenso einseitig gegen seine Feinde zu kehren wünschten: unter solchem Zwiespalt erwies sich das schwerfällige Rüstzeug der Landfriedensverfassung dem Streit der kirchlichen Parteien gegenüber als unbrauchbar.

Vom Reich abgewiesen, faßte nun Kurfürst Ludwig den zweiten Gedanken, die sämtlichen Stände der Augsburger Konfession für Gebhard aufzurufen. Noch unbekannt mit dem Vorsatz des Kurfürsten August, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten, betrieb er also eine allgemeine Zusammenkunft der protestantischen Stände nach dem Muster der im Jahre 1569 zu Erfurt (S. 423) angestellten. Fürs erste gelang es indes nur, kleinere vorbereitende Versammlungen zustande zu bringen, unter denen ein von den Gesandten der drei protestantischen Kurfürsten in Erfurt abgehaltener Konvent und eine demselben vorausgehende Zusammenkunft zu Worms die wichtigsten waren. In letzterer Stadt fand sich im März 1583 unter Vorsitz der Kurpfälzer der größere Teil der oberrheinischen Kreisstände zusammen: Pfalzgraf Johann Casimir erschien in Person, die Pfalzgrafen von Zweibrücken und Simmern, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Wetterauer Grafen und die Städte Straßburg, Worms und Speier hatten Gesandte abgefertigt, zu denen sich noch aus dem fränkischen Kreis ein Bevollmächtigter des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach gesellte. Die Beratungen drehten sich vornehmlich um den Aufruf der Kreishülfe gegen die Feinde Gebhards und waren in dieser Hinsicht unfruchtbar; aber in zwei Punkten führte sie doch über jene Grenze hinaus: einmal, man befand es für nötig, daß von den wohlgesinnten Ständen statt der beim letzten Reichstag bewilligten zwei Römermonate deren acht zusammengeschlossen würden, sodann, als den geeignetsten Führer der von diesem Geld zu werbenden Kreistruppen erklärte die Mehrzahl den Herzog Johann Casimir,[1]) der sich selber zur Uebernahme des Amtes geneigt erklärte. Da im Ernste nicht zu erwarten war, daß irgend ein ganzer Kreis jenen Beschluß des erhöhten Geldzuschusses genehmigen werde, sondern höchstens protestantische Mitglieder einzelner Kreise ihm nachkommen würden, so nahm man also eigentlich einen Geldvorrat in Aussicht, der nicht nach Beschlüssen von Kreistagen, sondern nach dem Gutdünken der Beisteuernden verwandt werden konnte, und da Johann Casimir gewiß nicht

---

[1]) Der Form nach als Stellvertreter des Kurf. Pfalz, dem als Obersten des kurrheinischen Kreises der Titel des Feldherrn zugedacht war. (v. Bezold II n. 108.)

der Mann war, den ein aus katholischen und protestantischen Ständen gemischter Kreis als Obersten seiner Streitkräfte genehmigt hätte, so hatte man in ihm einen Führer, den die Protestanten aufstellten zur Vertretung einseitig protestantischer Interessen. Die Wormser Beschlüsse gingen also im Grunde darauf aus, an die Stelle der Kreisexekution das kriegerische Eingreifen verbündeter protestantischer Stände zu setzen.

Einen besonderen Eifer hatten bei diesen Beschlüssen gerade die Vorsitzenden nicht gezeigt. Die Kurpfälzer schienen mehr getrieben zu werden als zu treiben, und besonders die Vorliebe der anderen Versammelten für die eventuelle Führerschaft des Pfalzgrafen Johann Casimir scheint ihnen wenig behagt zu haben.[1]) Noch konnte man jedoch erwarten, daß Kurfürst Ludwig auf dem Wege eines selbständigen Eingreifens der protestantischen Stände vorangehen werde, wenn die Erfurter Versammlung, die einige Tage nach der von Worms folgte, sich von dem gleichen Geiste wie die oberrheinischen Stände beseelt zeigte. Aber hier kam die Enttäuschung. Als die Kurpfälzer die Frage zur Beratung stellten, in welcher Weise man dem Kölner Erzbischof zur Hülfe kommen sollte, sagten die kursächsischen Gesandten mit einer alle falschen Erwartungen zerstörenden Offenheit die Meinung ihres Herrn heraus, daß eine thätliche Hülfe unzulässig sei, sie vereitelten durch ihr Auftreten jede feste Beschlußfassung. Von diesem Augenblicke, da Kurfürst Ludwig sich von seinen beiden Mitkurfürsten — denn Brandenburg folgte Sachsen — verlassen sah, fiel sein Mut, der von Anfang an nicht groß gewesen war, zusammen. Er entledigte sich noch der in Worms übernommenen Verpflichtungen, indem er seinen Anteil an der dort bewilligten Beisteuer direkt an Gebhard zahlte, im übrigen aber zog er sich von allem kriegerischen Vorgehen zurück.

Jetzt war nur ein Fürst zweiten Ranges übrig, der die Verwegenheit besaß, für Gebhard zu den Waffen zu greifen: es war der Pfalzgraf Johann Casimir. Wenn dieser Mann den Religionskriegen in Frankreich und den Niederlanden nicht unthätig hatte zusehen können, wie hätte er es jetzt ertragen sollen, daß im Reich und in seiner unmittelbaren Nachbarschaft ein solcher Krieg ohne seine Teilnahme ausgefochten wurde! Als den vorbestimmten General des Kölner Krieges hatte ihn denn auch der Graf Johann von Nassau schon im Februar 1583 ins Auge gefaßt und durch Hermann Adolf von Solms dem Kurfürsten Gebhard empfohlen;[2]) daß er selber nicht abgeneigt war, die Kriegführung zu übernehmen, zeigte unter anderem sein Verhalten bei der Wormser Versammlung. Allerdings um gerade nach dieser und der Erfurter Tagsatzung in den Krieg einzutreten, dazu gehörte nicht Mut, sondern Verwegenheit. Von den in Worms bewilligten Beisteuern wurde in den nächsten Monaten die Summe von nicht ganz 14000 Gulden an Johann Casimir ausgezahlt; er selber hat dann aus eigenen Mitteln 55000 und an Darlehen 103000 Gulden aufzubringen vermocht.[3]) Und damit sollte er die Feinde Gebhards bekriegen

---

[1]) v. Bezold II n. 164 Anm. 2.

[2]) v. Bezold II n. 87.

[3]) A. a. O. n. 108 Anm. 2.

und den Kaiser und die katholischen Stände mit einer neuen Waffenerhebung ungestraft herausfordern?

Wenn solche Verhältnisse Johann Casimir nicht abschreckten, so lag das zum guten Teil an der berauschenden Kraft seiner abenteuerlichen Entwürfe. Gewohnt, nach allen Schwankungen auszuspähen, verband er in seinen Berechnungen die deutschen, die niederländischen, die französischen Bewegungen. In Bezug auf Frankreich hatte er nun freilich die Hoffnung, mit Hülfe des Prinzen von Condé ein neues Feuer anzuzünden, inzwischen aufgeben müssen, aber daß neue Wirren dort bevorstanden, und daß die französischen Kirchen nicht den König von Navarra und nicht den Prinzen von Condé, sondern ihn, den Sohn des frommen Friedrich, als den wahren Schützer des Evangeliums anzusehen hätten,[1]) erachtete er für gewiß, und in dieser Meinung hielt er sich auf neue Beutezüge nach Frankreich gefaßt. In den Niederlanden hatte der von Oranien durchgesetzte Versuch, in dem Herzog von Anjou einen Monarchen ohne Macht, einen Katholiken unter dem Zwang protestantischer Tendenzen an die Spitze zu stellen, im Januar 1583 zu einer argen Katastrophe geführt. Der französische Herzog suchte seine Macht dadurch zu stärken, daß er einige wichtige Städte durch unversehene Einlagerung französischer Truppen sich unterwarf, ganz nach dem Muster des Handstreiches Don Juans gegen Namur; bei diesem Unternehmen jedoch hatte er in der Stadt Antwerpen, auf die es vornehmlich ankam, von seiten der Bürger eine klägliche Niederlage erlitten. Unter der doppelten Schmach des Mißerfolgs und des Treubruches, unter zwiefachen Verhandlungen mit den Generalstaaten über die Herstellung des gebrochenen Vertrauens und die Befestigung seiner Stellung, mit Parma über den Verrat der Niederlande an Spanien und einen hohen Preis des Verrates, wich er nun von Antwerpen nach Dendermonde, von Dendermonde nach Dünkirchen, von dort, Ende Juni 1583, aus den Niederlanden nach seiner neu gewonnenen Stadt Cambrai zurück, um einige Wochen später seine mitgeführten französischen Hülfstruppen nach sich zu ziehen.

Hiermit trat in den Niederlanden die Frage nach einem neuen Regenten und nach neuen Hülfstruppen wieder hervor, und während Oranien an dem Gedanken festhielt, daß trotz alledem nur von Frankreich und auf Grund eines Ausgleiches mit Anjou ausgiebige Unterstützung der Niederlande gegen Spanien zu erlangen sei, erhoben sich die Gegner der französischen Bundesgenossenschaft, besonders die Demagogen und Fanatiker in Flandern, mit neuer Kraft, und mit dieser Erhebung wuchs die Hoffnung Johann Casimirs, noch einmal zur Verteidigung, wenn nicht gar zur Regierung der Niederlande herbeigerufen zu werden. Zu all derartigen vom Ausland winkenden Verführungen kam jetzt endlich noch die Krisis im Kölner Erzstifte hinzu: ein Kampf, der in seinen Folgen auf das Machtverhältnis der beiden Parteien im Reich umgestaltend einwirken mußte, und der nach seinem Schauplatze sich wohl mit einem französischen, am ehesten mit dem niederländischen Krieg verflechten ließ. Da konnte denn Johann Casimir das Verlangen nicht bezähmen, einmal wieder die

[1]) Vgl. seine Aeußerungen bei v. Bezold II n. 175 S. 138, 139.

Waffen in die Hand zu nehmen, um bei dem allgemeinen Wirrwarr seinen Anteil an der Entscheidung und an der Beute zu gewinnen. [1])

Viel versprechend war die Bundesgenossenschaft eines Mannes von so geringen Mitteln und so ausschweifenden Entwürfen gewiß nicht. Aber Gebhard hatte, wie seine Angelegenheiten sich in den ersten Monaten des Jahres 1583 entwickelten, auf keine andere Hülfe zu rechnen. Und so eilte er, nachdem er in Westfalen, wie erzählt, seinen Anhang gesammelt hatte, von dem Arnsberger Landtag persönlich zu dem Hoflager Johann Casimirs, und nach persönlicher Verhandlung zwischen den beiden Fürsten wurde in Friedelsheim am 15. April 1583 ein Abkommen getroffen, in welchem der Pfalzgraf sich bereit erklärte, dem Erzbischof eine namhafte Anzahl von Truppen zuzuführen. Die Hauptschwierigkeiten bei diesem Abkommen bereitete nach der Natur der Sache die Frage der Mittel, und nach der Natur des Pfalzgrafen die Frage der Belohnung. Da Gebhard so gut wie gar nichts zuzuschießen hatte, und die verfügbaren Geldmittel Johann Casimirs, wie oben bemerkt, lächerlich gering waren, so beschloß man vor allem, die Gesuche um Geldhülfe bei den protestantischen Mächten in und außer Deutschland mit Eifer fortzusetzen. Ob freilich damit viel zu erreichen war, mußte bezweifelt werden, und so war man zunächst darauf angewiesen, den Krieg auf Kredit zu führen, in der Hoffnung, daß rasche Erfolge auch bereitwillige Helfer herbeiführen würden. Aber wenn Johann Casimir seine Mittel erschöpfen und seinen Kredit bei Kriegsobersten und Geldgebern einsetzen sollte, so bestand er auch auf Bürgschaften des Ersatzes und der Belohnung. Bereits im Oktober 1582, als der Kölner Streit sich noch auf der Vorstufe vor dem offenen Ausbruche befand, hatte er den letzten Grund seiner Wünsche in einer geheimen Aufzeichnung offenbart: „wenn der Bischof von Köln nichts durchsetzen kann, so soll er mir das Stift resignieren; dann will ich sehen, was zu thun ist." [2]) Jetzt verlangte er von Gebhard das Versprechen, daß er ihm behufs Rückzahlung der Vorschüsse das ganze Erzstift verpfänden, besonders die in seiner Macht befindlichen Städte Bonn und Rheinberg mit ihren einträglichen Zöllen, dazu alle von ihm, Johann Casimir, einzunehmenden Plätze überlassen werde. Der geängstigte Bischof ließ sich teils in Friedelsheim, teils bei nachfolgenden Verhandlungen zu diesen Zusagen herbei, [3]) und wenn er der Ausstellung eines wohl verbrieften Aktes über die Verpfändung, wie ihn der scharfe Gläubiger verlangte, entging, so hatte doch Johann Casimir des Erzbischofs Wort und, falls der Krieg gelang, auch die Macht, die eingenommenen Städte und Zölle, Aemter und Einkünfte zu behaupten und in der Flanke der spanischen und der staatischen Niederlande eine starke Stellung einzunehmen. Er verfuhr mit Gebhard ganz wie er mit den Hugenotten verfahren war, als sie ihm Metz, Toul und Verdun zusagen mußten (S. 443).

---

[1]) Diese Ansicht von Johann Casimirs Bestrebungen gründet sich vornehmlich auf die Aufzeichnungen des Pfalzgrafen (v. Bezold I n. 418, II n. 175), auf den im einzelnen allerdings verwirrten und aufschneidenden La Huguerie und auf das gesamte Verhalten Johann Casimirs in den Kölner Wirren.

[2]) v. Bezold I n. 418 S. 557.

[3]) v. Bezold II n. 118, 138 Art. 7, 151 Art. 4, 6, n. 225. Ueber die Pfandschaftsurkunde n. 115 Anm. 1, 153, 171.

Blicken wir nun zurück auf die gesamten Zurüstungen der Partei Gebhards und seiner Widersacher, so kann wohl kein Zweifel sein, daß die Uebermacht auf seiten der letzteren war. Dem entsprechend ging denn auch die katholische Partei im Kampfe zuversichtlich vorwärts. Von den fünf Bevollmächtigten, die der Papst nach Köln bestimmt hatte, trafen am 28. März [1]) der am steirischen Hof weilende Nuntius, Marchese von Malaspina, und bald nach ihm der Nuntius am kaiserlichen Hof, Bischof Franz von Vercelli, in Köln ein; sie gesellten sich dort ihrem längst angekommenen Mitgesandten, dem Minuccio, zu. Etwa vierzehn Tage später traf von Rom eine erste Zahlung von Geldsubsidien, [2]) und dazu die am 22. März gegen Gebhard erlassene Absetzungsbulle ein. In dem unveränderten Stil mittelalterlicher Päpste erklärte Gregor XIII. in dieser Bulle, daß er kraft seiner kirchlichen über Völker und Reiche sich erstreckenden Gerichtsgewalt den Kölner Erzbischof als offenkundigen Ketzer in den Bann thue, und ihn ebensowohl seiner kirchlichen Würde wie seiner Lehen und weltlichen Obrigkeit für entsetzt erkläre: jeder, der dem Abtrünnigen als kirchlichem oder staatlichem Oberen gehorche, verfalle ohne weiteres dem Bann; das Kapitel habe unverzüglich zur Wahl eines neuen Erzbischofs zu schreiten.

Zu dieser Wahl traten am 23. Mai die Kapitularen zusammen, allerdings von den sechzehn adelichen Domherren nur neun, während die acht Priesterkanoniker vollzählig erschienen. Die größte Schwierigkeit, die einer einhelligen Wahl im Wege war, bestand in den entgegengesetzten Bewerbungen des Chorbischofs Friedrich und des bairischen Ernst. Allein am Tage der Wahl hatte der letztere seinem Nebenbuhler schon den Vorrang abgewonnen, und zwar gutenteils durch Ausspendung von Geschenken und Jahrgeldern. „Nie," so versicherte später der Nuntius Malaspina, „habe er käuflichere Leute gesehen, er glaube, wenn Oranien das Kurfürstentum hätte haben wollen und nur viele Tausend Dukaten eingesandt hätte, er würde es haben erkaufen können." Da Herzog Ernst der einzig geeignete Mann zu sein schien, um die Widersacher Gebhards um sich zu scharen und zum Siege zu führen, so hießen die Nuntien und die Kölner Jesuiten die Anwendung solcher Mittel, als unvermeidliche Aeußerung der an den Reichsstiftern herrschenden Korruption, gut. [3]) Das Ergebnis war, daß Herzog Ernst einhellig gewählt wurde. Noch vor der Wahl hatte der Bischof von Vercelli, um das Uebel an der Wurzel zu treffen, die beiden Hauptketzer des Kölner Kapitels, Hermann Adolf von Solms und Johann von Winneburg, vor seinen Richterstuhl geladen. Bald nachher erklärte er sie und weiter den Kapitular Thomas von Kriechingen nebst dem nicht zum Kapitel gehörigen Dompropst Georg von Sain aller kirchlichen Benefizien für verlustig. Der neue Erzbischof aber mußte zusagen, daß niemand mehr ohne Ablegung des Trienter Glaubensbekenntnisses in das Kapitel aufgenommen werden solle. [4])

---

[1]) v. Bezold II n. 111 Anm. Ist alter oder neuer Stil gemeint? Soweit es sich feststellen läßt, gebe ich bis Ende 1583 die Daten nach altem Stil.

[2]) v. Bezold II n. 126.

[3]) v. Bezold II n. 148 Anm.

[4]) Der Bischof Vercelli an den Kaiser, Juni 12. (Theiner III S. 398.) Ueber die Ausführung vgl. Lossen in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie hist.-philol. Kl. 1888 S. 176 Anm. 1.

Die nächste Folge der Wahl des bairischen Prinzen war, daß nicht nur der Kampf gegen Gebhard unter einheitliche Leitung kam, sondern auch der Bruder des Erwählten, der Herzog Wilhelm von Baiern, in den Krieg eintrat. Im August 1583 waren bereits ein paar Tausend im Auftrag des Herzogs geworbene Söldner im Anzug nach dem kölnischen Kriegsschauplatz; der Oberbefehl über dieselben war dem Prinzen Ferdinand, einem jüngeren Bruder Wilhelms, übertragen, und zur Unterhaltung der Truppen hatte der Herzog bis Ende des Monats November schon an die 200 000 Gulden ausgelegt, während der Papst dem Erzbischof Ernst 60 000 Scudi zukommen ließ.[1]) Als am 30. August der jugendliche bairische General im Kölnischen eintraf, um sich an die Spitze der ihm zugewiesenen Söldner zu setzen, stieg im rheinischen Oberstift die Zahl der im Feld verwendbaren Streitkräfte des Erzbischofs Ernst auf ungefähr 9000 Mann. Die nächste Aufgabe derselben war, die wenigen festen Plätze, welche Gebhard noch in den rheinischen Stiftslanden behauptete, einzunehmen, vornehmlich in dem Oberstift die Stadt Bonn, wo Karl Truchseß kommandierte, im Unterstift die Stadt Rheinberg, welche von Neuenar verteidigt wurde. Daß diese Aufgabe nicht rasch gelöst wurde, lag vornehmlich an zwei Umständen: einmal die Geldmittel der katholischen Partei waren doch auch nichts weniger als ausreichend, um ihre Streitkräfte, deren bunte Zusammensetzung ohnehin Zwistigkeiten und Zuchtlosigkeit nährte, ordentlich zu besolden und zu kräftigem Vorgehen bereit zu machen, sodann, noch etwas rascher als die bairischen Hülfstruppen kam Johann Casimir mit seinen Werbungen auf und führte dadurch in dem Verhältnis der kriegerischen Kräfte doch eine zeitweilige Veränderung herbei.

Schon vor der Friedelsheimer Abrede hatte der Pfalzgraf, der trotz seiner höchst zweifelhaften Feldherrntalente infolge der energischen und geschickten Vertretung der Geldinteressen seiner Söldner sich das Vertrauen von Obersten und Hauptleuten zu bewahren wußte, die ersten Vorbereitungen zur Truppenwerbung getroffen; bis zum Sommer führte er die Sammlung der Söldner in Oberdeutschland und in der Schweiz, in Lothringen und im Elsaß zu Ende. So traf denn am 20. Juli ein erster Haufe französischer Schützen unter Führung des Dr. Beutterich in Bonn ein; am 22. August erschien der Pfalzgraf selber an der Spitze seiner Hauptmacht am Rhein, um an dem rechten Ufer des Stromes zwischen Bonn und Köln gegen die auf dem andern Ufer gesammelten Streitkräfte des Erzbischofs Ernst eine beobachtende Stellung einzunehmen. Als er am 4. September bei Mühlheim die Musterung seiner Truppen vornahm, ergab sich die Zahl von 7—8000 Mann, darunter 3000 Reiter. Nicht ohne Sorgen hatte einer der zuverlässigsten und ehrenhaftesten Räte des Pfalzgrafen, der aus Ostpreußen in seine Dienste gezogene Burggraf Fabian von Dohna, die Ansammlung so großer Streitkräfte bei so kleinen Mitteln gesehen. Er hatte zu bedenken gegeben, ob man nicht besser eine kleine Truppe, die man bezahlen

[1]) v. Aretin, Maximilian I S. 271 Anm. Bericht des Legaten Sega. (Commission d'histoire (Bruxelles), comptes rendus III 6 S. 185.) Ueber weitere Zahlungen vgl. Theiner III S. 402, 489, 490, 496, 499. Lossen in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie, philol.-hist. Kl. 1888 S. 192.

könne, aufstelle und sich dann in einigen Grenzplätzen, die mit dem pfälzischen Gebiet in Verbindung gehalten werden könnten, festsetze.[1]) Allein wo wären bei so bescheidenem Zuschnitt des Unternehmens die Projekte Johann Casimirs geblieben, welche die kölnischen, die niederländischen und die französischen Verwickelungen zugleich umspannten! Er stellte sein Heer ins Feld in der Hoffnung, daß der Lauf der Kriege und Empörungen unerwartete Verwendungen und unvorhergesehene Mittel bieten würde.

Kaum war jedoch Johann Casimir von dem Stadium des Werbegeschäftes zu dem der Kriegführung vorgeschritten, so trat alsbald wieder die gewohnte Ratlosigkeit und der unvermeidliche Hader ein. Wochenlang zog er Bonn und Köln gegenüber hinauf und hinab; er dachte daran über den Strom zu setzen und die nicht weit von Brühl konzentrierten Streitkräfte des Erzbischofs Ernst zu fassen, wenn der Uebergang nur nicht gar so gefährlich gewesen wäre; er dachte, gegen Unkel und Linz vorzubrechen und diese Städte mitsamt Andernach einzunehmen, wenn nur Salentin von Isenburg das Oberstift nicht gar zu gut gesichert hätte; endlich hielt er es fürs beste, herabzuziehen und Kaiserswert zu erobern, wenn nur für das aus Bonn zu entnehmende Geschütz nicht die Bespannung gefehlt hätte. So ging der September zu Ende, ohne daß irgend etwas geschehen wäre, und mit Schrecken sah Johann Casimir dem Ablauf des Monats entgegen, weil alsdann die Soldaten ihren zweiten Monatssold erheischen würden. Denn das Geld war ihm natürlich ausgegangen, und schon jetzt thaten seine Söldner es an Zuchtlosigkeit, Räubereien und Ausschweifungen jeder Art allen anderen Truppen zuvor. Tödlicher Haß erfüllte unter solchen Vorgängen die Bauern gegen diese pfalzgräflichen Banden, bitterer Spott erscholl von allen Seiten gegen den jämmerlichen Helden. Er selber verfiel in die schlechteste Laune und warf die Schuld seiner Ratlosigkeit auf den armen Gebhard: der sollte ihm seine Pläne verdorben haben, weil er ihm die Stadt Bonn, wo Karl Truchseß mit seinen Truppen sich nicht verdrängen lassen wollte, nicht einzuräumen vermochte,[2]) und weil er aus seinen erschöpften Mitteln ihm nicht besser zur Hand gehen konnte. Gebhard tröstete sich darüber in seiner Weise, indem er sich Tag für Tag beim Mittagessen einen tüchtigen Rausch trank.

Wohl hätte man nun glauben sollen, daß ein Heer von so elender Beschaffenheit dem Gegner die Gelegenheit zu einem wohlfeilen Sieg geboten hätte. Allein schlagfertig fühlten sich die Obersten der katholischen Streitkräfte auch nicht; sie zogen es vor, den Feind zu beobachten, und so stellte sich unter beiderseitig defensiver Haltung am Ende ein ähnliches Verhältnis heraus wie in den französischen Religionskriegen: nicht durch kriegerische Schläge wurde die Entscheidung herbeigeführt, sondern durch Verhandlungen und durch Ausmattung des Gegners.

Durch fortgesetzte Verhandlungen suchte vor allem Gebhard die Hülfskräfte, die ihm fehlten, nachträglich heranzuziehen. In erster Linie standen unter den von ihm ersehnten Bundesgenossen noch immer die Generalstaaten. Die Hoff-

[1]) v. Bezold II n. 155 Art. 4, 6.

[2]) Beutterich 1854 März 6. (v. Bezold II n. 263.)

nung, daß sie zu bestimmen sein würden, aus ihrer bisherigen Zurückhaltung herauszutreten, wurde seit seinen Abmachungen mit Johann Casimir um so lebhafter, da dieser ja den Kölner und niederländischen Krieg zu verbinden und dann als der von den Staaten gerufene Retter zur eigentlichen Höhe seines Berufes emporzusteigen vermeinte. So hatte denn auch, zwar nicht Johann Casimir selbst — denn er spielte gegen Oranien und die Generalstaaten seit 1578 die Rolle des schwer Gekränkten — aber doch Gebhard im Juli 1583 eine Gesandtschaft an Oranien abfertigen müssen. Mit pomphafter Zuversicht ließ Gebhard damals ankündigen, daß er mit Johann Casimir als dem General seiner in der Ausrüstung begriffenen Armee demnächst seine Feinde aus dem Erzstift herauswerfen wolle und nach diesem ersten Sieg den Pfalzgrafen zu bestimmen gedenke, den durch die falsche Verbindung mit Frankreich in Not geratenen Niederlanden als Vorkämpfer der Freiheit und des Evangeliums zuzuziehen: nur möge Oranien helfen, daß fürs erste die Unzufriedenheit Johann Casimirs beseitigt, d. h. vor allem seine rückständigen Soldforderungen berichtigt, und Gebhard zur baldigen Beendigung des kölnischen Kriegs unterstützt werde.

Wie bemerkt, Johann Casimir hielt sich bei diesen Anträgen im Hintergrund, aber in seiner gewöhnlichen Weise meinte er sie zu fördern, indem er sich auf Schleichwegen in die niederländischen Angelegenheiten eindrängte und gegen Oranien Intriguen spann. Er hatte seine Beziehungen zu den Genter Demagogen und Fanatikern, die bei seiner zu nahen persönlichen Berührung mit denselben nur zeitweilig getrübt waren (S. 540), seit der Heimkehr von seinem niederländischen Zug sorgfältig gepflegt. Im Jahre 1579, als es Wilhelm von Oranien gelang, die Genter Stadtregierung in die Hände gemäßigterer Männer zu bringen, und infolge der Reaktion die beiden Führer der Volkspartei, Hembyze und der Prediger Dathenus, aus dem Lande weichen mußten, hatten dieselben Aufnahme am Hof Johann Casimirs gefunden. Wie schon hervorgehoben ist, gewann nun diese Partei seit dem Verrat des Herzogs von Anjou wieder größere Kraft; am 14. August 1583 wurde Hembyze abermals zum ersten Schöffen von Gent gewählt, und am 7. August wurde der Fürst von Chimay, der Sohn des Herzogs von Arschot, der es mit den Extremen hielt, von den flämischen Ständen zum Statthalter erkoren. An dieser Erhebung der Gegner Oraniens war Johann Casimir beteiligt; bereits sechs Wochen vor Hembyzes Wahl ernannte er denselben, der noch in seiner Umgebung weilte, mit demonstrativer Auszeichnung zu seinem Rat; in derselben Zeit fanden sich Abgeordnete der Genter zu geheimen Verhandlungen bei ihm ein, während der Fürst von Chimay ihm unmittelbar vor seiner Wahl von Gent aus meldete: er stehe ganz zu seinem Befehl. [1])

Solche doppelte Anknüpfungen mit den Niederlanden führten zu doppelten Erwiderungen. Noch ehe Wilhelm von Oranien über die Anträge Gebhards einen Beschluß auswirken konnte, erwirkte Karl von Chimay bei den flämischen Ständen eine Gesandtschaft an Johann Casimir mit dem Auftrag, den Pfalzgrafen um seine Hülfe zur Verteidigung Flanderns zu bitten und bei den prote-

[1]) v. Bezold II n. 178, 179 Anm. 2, 195.

stantischen Fürsten und Reichsständen um ein Bündnis mit den Niederlanden zu werben.[1]) Mit Genugthuung sah also der grollende Fürst sich von den Niederlanden wieder als Retter angerufen und gegen das französische Bündnis den Gedanken der deutsch-protestantischen Bundesgenossenschaft anerkannt. Um so unwilliger war Oranien über das eigenmächtige Vorgehen der einzelnen Provinz. Er kannte Johann Casimir und die deutschen Fürsten zu wohl, um von ihnen besondere Thaten zu erwarten, aber auf die mit großen Worten gebotene Bundesgenossenschaft mit großen Worten einzugehen, schien ihm auf alle Fälle zweckmäßig. So kam am 29. August, drei Tage nach der Abordnung der flämischen Stände, die Instruktion für eine Gesandtschaft der Generalstaaten an Kurfürst Gebhard zu Stande: für die Armee Johann Casimirs wurden hier vier monatliche Subsidien von je 50 000 Gulden, dazu die Mitwirkung von sechs rheinaufwärts zu sendenden Kriegsschiffen geboten unter der Bedingung, daß Johann Casimir nach glücklich beendetem Kölner Krieg sein Heer in die Niederlanden führen solle, wo es von den Staaten zu besolden und gegen ihre Feinde zu verwenden sei.

Was war nun der wirkliche Gehalt dieser Anerbietungen und Gegenerbietungen? Als die Abfertigung der niederländischen Gesandten beschlossen wurde,[2]) konnte bereits das Heer Johann Casimirs für die Fortführung des Kölner Kriegs und gar für einen darauffolgenden niederländischen Zug nur dann beisammen gehalten werden, wenn die Niederländer ihm unverzüglich bares Geld in die Hand gaben. In Wahrheit aber waren die Generalstaaten gar nicht im Stande, die angebotenen Zahlungen wirklich zu leisten, und die flämischen Stände hatten sich nicht einmal dazu aufgeschwungen, Geldanerbietungen zu machen. So bedeutete denn die ganze Verhandlung vorläufig nichts als eine Aussprache über die Gemeinsamkeit der Interessen beider Teile.

Nicht fruchtbarer als diese neue Anknüpfung mit den Staaten war eine im Innern des Reichs zu Gunsten Gebhards nochmals aufgenommene Reihe von Unterhandlungen. Sie schloß sich an den früheren Plan des Kurfürsten von der Pfalz an, eine Versammlung sämtlicher protestantischer Stände zu veranstalten. Anfangs war dieser Vorschlag auf Gleichgültigkeit oder Furcht gestoßen. Aber unter den Katastrophen, welche inzwischen gefolgt waren, besonders durch die päpstliche Absetzungsbulle, mittels deren das von den Protestanten so unaussprechlich gehaßte und gefürchtete Haupt der katholischen Kirche einen deutschen Kurfürsten zu stürzen unternahm und dabei noch gar Erfolg hatte, war die Erregung der Protestanten aufs nachhaltigste verstärkt: eine Gesandtschaft der drei weltlichen Kurfürsten hatte dem Kaiser alsbald erklärt, daß kein Mitglied ihres Kollegiums ohne Urteil des Kaisers und der Kurfürsten abgesetzt werden könne, daß das Recht Gebhards sowohl auf sein Erzbistum wie auf sein Kurfürstentum ungeschmälert fortbestehe. In dieser Stimmung geschah es nun,

[1]) De Jonghe, Gendtsche Geschiedenissen II S. 332. v. Bezold II n. 207.

[2]) Der wirkliche Abgang der staatischen Gesandtschaft stieß übrigens auf Hindernisse. (v. Bezold II n. 227.) Vorläufige Anzeige der staatischen Anerbietungen an Gebhard und Johann Casimir durch Jean Haren. (Haren an Graf Johann. 1583 September 20. Graf Johann an Chem. Oktober 8. Groen v. Pr. I 8 S. 255, 257, 258.)

daß Kurfürst Ludwig seinen Mitkurfürsten von Brandenburg und Sachsen die Zustimmung zu dem beabsichtigten Konvent entriß und am 21. August ein Ausschreiben, in dem er denselben auf den 7. November in Mühlhausen ansetzte, an die protestantischen Reichsstände erließ. Ganz im Sinne Friedrichs III. waren hier die Forderungen und Beschwerden der Protestanten, über die beraten werden sollte, aufgestellt, einschließlich der Freistellung im weitesten Sinne; am einschneidendsten aber waren zwei Punkte: einmal, man sollte schlüssig werden, ob und in welcher Weise dem Kurfürsten Gebhard die Hand zu bieten sei, zweitens, man sollte sich verständigen, welchen Schutz die protestantischen Stände sich gegenseitig zu gewähren hätten, falls der Papst sie durch katholische Mächte angreifen lasse. Mit dem letzteren Vorschlag war wieder der Gedanke eines protestantischen Sonderbündnisses, welcher zuerst aus der Sorge vor den Folgen der Hugenottenkriege hervorgegangen war, sich jetzt aber aus einem inneren Streit der Parteien des Reichs erhob, als Ziel der gemeinsamen Anstrengungen hingestellt.

Wohl schien diese Unterhandlung dazu angethan zu sein, die katholischen Stände mit größeren Sorgen zu erfüllen als der Meinungsaustausch mit den Niederländern. Näher angesehen, war aber auch sie wenig ernst gemeint. Nur mit Widerstreben hatten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg der Versammlung zugestimmt; daß sie oder andere vornehme Fürsten dort ein thatkräftiges Vorgehen befürworten würden, war von vornherein ausgeschlossen. Man müsse, meinte Kurfürst August, es Gott dem Allmächtigen heimstellen, wie er sein heilsames Wort gegen das Wüten des Papstes und Teufels erhalten wolle; er selber könne zu Empörung und Blutvergießen im Reich seine Hand nicht bieten. In gleichem Geiste erklärte der Herzog Ludwig von Württemberg: zur Durchführung der Reformation in Köln seien eifrige Gebete und ordentliche christliche Mittel erforderlich; die Anwendung äußerer Gewalt sei ihm von Anfang an höchst bedenklich gewesen.[1]) Wie lau die große Masse der protestantischen Reichsstände überhaupt gegen das pfälzische Unternehmen gesinnt war, zeigte sich mit aller Deutlichkeit, als Kurfürst Ludwig durch höhere Fügung gezwungen wurde, seine Hand von dem Werk abzuziehen. Bereits in der dritten Woche nach seinem Ausschreiben verfiel der von jeher kränkliche Fürst in einen Zustand äußerster Schwäche, und nachdem er so noch anderthalb Monate hingesiecht hatte, ereilte ihn am 12. Oktober 1583, in seinem 45. Lebensjahre, der Tod. Sowie nun von Heidelberg aus die Einladungen und Mahnungen verstummten, wollte sich Niemand mehr um das Zustandekommen der großen Versammlung kümmern; sie verschwand lautlos von der Tagesordnung.

So stellte sich denn unter den zu Gunsten Gebhards geführten Verhandlungen die Aussicht auf eine nachhaltige Unterstützung desselben als Täuschung heraus. Ein mäßiger Trost für ihn konnte nur darin liegen, daß eine andere Reihe von Verhandlungen, die gleichzeitig zu seinem Sturz unternommen wurden, wenigstens in Bezug auf ihren nächsten Zweck ebenfalls erfolglos blieb. Es waren dies Verhandlungen, die der Kaiser leitete in der Absicht, die Autorität des Reiches zur Geltung zu bringen.

---

[1]) Ennen V S. 115 fg. Dazu v. Bezold II n. 181 Anm.

In scharfem Widerspruch gegen die Verwahrungen der protestantischen Fürsten erkannte Rudolf die päpstliche Absetzung Gebhards ohne weiteres an. Allerdings, meinte er, hat der Papst über das Kurfürstentum und die reichsfürstlichen Rechte Gebhards nicht abzuurteilen, aber als Erzbischof hat er ihn rechtmäßig entsetzt; folglich ist nunmehr ein neuer Erzbischof zu wählen, der alsdann dem Reich gegenüber einen gegründeten Anspruch auf das Kölner Kurfürstentum mit all seinen reichsfürstlichen Rechten und Landen besitzt. In diesem Sinn beförderte er die Wahl des Herzogs Ernst, und einige Monate, nachdem sie vollzogen war, am 15. September 1583, erteilte er demselben ein Lehensindult, in dem er allen Unterthanen in den Kölner Landen gebot, dem neu Erwählten als Landesfürsten zu gehorchen. Hatte er nun früher die Versuche Gebhards, sich bei seinem Stift gewaltsam zu behaupten, auf Grund des geistlichen Vorbehalts für widerrechtlich erklärt, so erschien ihm die weitere Verteidigung desselben, nachdem die Neuwahl geschehen, vollends im Lichte des Landfriedensbruchs. Als den eigentlichen Frevler sah er bei diesem Beginnen den Pfalzgrafen Johann Casimir an. Gleich im März 1583, auf die ersten Nachrichten von dessen kriegerischen Vorbereitungen, befahl er ihm in zwei rasch folgenden Erlassen, seine Rüstungen einzustellen. Als der Pfalzgraf unbekümmert seine Werbungen fortsetzte und auch durch erneute kaiserliche Mandate vom Juni und Juli sich nicht abhalten ließ, ins Feld zu rücken, da erließ der Kaiser am 31. August ein noch strengeres, nicht nur an Johann Casimir, sondern auch an die unter ihm und Gebhard dienenden Obersten gerichtetes Mandat, in welchem er an das Gebot sofortiger Trennung des Kriegsvolkes die Strafe der Reichsacht für den Fall des Ungehorsams anknüpfte. Endlich richtete er an die Obersten der Reichskreise den Befehl, im Fall der Nichtbefolgung seiner Mandate der Stadt und dem Stifte Köln, d. h. dem katholischen Magistrat daselbst und dem Erzbischof Ernst, auf deren Ersuchen gegen Gebhards und Johann Casimirs Truppen mit den Kreiskontingenten Zuzug zu leisten.

Dem Kaiser war es also bitterer Ernst, seine Autorität und die Streitkräfte des Reiches zur Niederwerfung des protestantisch gewordenen Kirchenfürsten ins Feld zu führen. Aber da mußte er erfahren, daß, wenn die Sache Gebhards die protestantischen Reichsstände nicht zur Ergreifung der Waffen zu begeistern vermochte, auf der anderen Seite der Wille des Kaisers und die Ordnungen des Reiches dazu noch weniger im Stande waren. Der sonst so ergebene Kurfürst August erwiderte diesmal mit ebenso treffender wie unangenehmer Offenheit: wenn die Stände des obersächsischen Kreises überhaupt zu den Waffen greifen sollten, so dürften sie es eher zur Unterstützung Gebhards als seiner Widersacher thun.[1]) Kein einziger Kreis rückte auf die kaiserlichen Weisungen ins Feld. So kläglich abgewiesen, kam nun Rudolf auf einen schon früher verfolgten Gedanken zurück, die Sache einer Versammlung auserwählter Fürsten vorzulegen; die sollten ihm raten, was zur Herstellung der Ordnung zu thun sei. Bereits im Herbst 1583[2]) ersah er sich als Mitglieder dieser Versammlung

[1]) Kursachsen an Württemberg. 1583 Oktober 3. (Düsseldorfer Archiv. Kurköln, Reichssachen a 89 vol. 2.)

[2]) Baiern an den Papst. 1583 September 14. (Theiner III S. 401.)

die Kurfürsten, mit Ausnahme der um das Kölner Erzbistum Streitenden, und von den Fürsten Baiern und Erzherzog Ferdinand, Württemberg und Landgraf Wilhelm von Hessen. Aber mit gewohnter Langsamkeit dauerte es bis zum April des Jahres 1584, ehe die Tagsatzung in Rothenburg am Tauber eröffnet werden konnte.

Hiermit stellten sich, soweit es auf den unmittelbaren Erfolg ankam, auch die vom Kaiser gemachten Anstrengungen als vergeblich heraus. Indes ganz ohne Eindruck auf die ohnehin schwankenden Glaubensgenossen Gebhards blieb doch die entschiedene Sprache Rudolfs nicht. Es zeigte sich dies an einer weiteren Schwenkung, welche die beiden Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen nach der katholischen Seite hin unternahmen. Im September 1583 kam, von Sachsen angeregt,[1] eine Versammlung der kurfürstlichen Abgeordneten von Mainz, Trier, Pfalz, Sachsen und Brandenburg zum Zweck einer vermittelnden Besprechung über den Kölner Streit in der Stadt Mainz zustande, deren Beratungen noch nach dem Tode des pfälzischen Kurfürsten von den übrigen zu Frankfurt bis in den Monat November fortgesetzt wurden. Zu einer Verständigung gelangte man hier nicht; denn am Schluß protestierten Sachsen und Brandenburg gegen die Gültigkeit der päpstlichen Eingriffe in Köln und gegen die Verbindlichkeit des geistlichen Vorbehaltes für die Protestanten, worauf Mainz und Trier in einem Gegenprotest dem Papst seine Jurisdiktion wahrten und die Anfechtung des geistlichen Vorbehaltes zurückwiesen. Allein in den Verhandlungen selbst hatten Sachsen und Brandenburg dem Vorschlag, daß Gebhard gegen die Aussetzung eines genügenden Unterhaltes zu Gunsten des Erzbischofs Ernst abdanken solle, ihre Zustimmung gegeben; und die scharfe Sprache, welche die Sachsen bei Zurückweisung dieses Vorschlags von seiten Gebhards führten,[2] kündete an, daß die förmliche Anerkennung des Erzbischofs Ernst als rechtmäßigen Kurfürsten nur noch eine Frage der Zeit oder fernerer Niederlagen Gebhards sei.

Ein anderer Kreis, in dem die kaiserlichen Befehle wirkten, war die Armee Johann Casimirs. Nach fruchtlosem Hin- und Herziehen hatte der Pfalzgraf seit dem 1. Oktober seine Armee von Bonn am rechten Rheinufer aufwärts, in einem Bogen um das Siebengebirge und die anschließenden Berge herum in die Gegend von Engers, auf die Grenzscheide zwischen dem Kölner und Trierer Gebiet, geführt. Offenbar bestimmte den vorsichtigen Feldherrn bereits die Sorge, sich aus der Schußweite des Feindes zu entfernen und der sicheren Heimat zu nähern; daneben aber werden auch die Nachrichten von dem nahen Ende seines Bruders auf seine Bewegungen eingewirkt haben. Denn wenn Ludwig starb, so hatte er als der nächste Agnat ein Anrecht auf die vormundschaftliche Regierung für den unmündigen Sohn seines Bruders, und um diese Gewalt gegen etwaige Anfechtungen von lutherischer oder kaiserlicher Seite rasch zu ergreifen, mußte er in der Nähe sein. Die Soldaten indes, welche für die vielen politischen Sorgen ihres Führers kein Verständnis hatten, waren in derselben Zeit unter

[1] v. Bezold II n. 187. Abgeordnete von Ernst und Gebhard erschienen auch, aber als Parteien, zwischen denen die übrigen unterhandelten.

[2] v. Bezold II n. 248.

dem Spott ihrer Gegner, unter dem Ausbleiben des mit Ende September fälligen zweiten Monatssoldes an der Grenze ihrer Ergebenheit angelangt. Da mußte es nun gerade geschehen, daß ein kaiserlicher Herold sich im Lager einfand und jene Mandate des Kaisers, in denen die Reichsacht angedroht war, verkündete. In Tagen des Ueberflusses und der Zuversicht würden diese Befehle verspottet worden sein, jetzt begaben sich alsbald zwei oder drei Regimentsobersten zu Johann Casimir und erklärten: sie wollten dem Kaiser gehorchen, es möge unverzüglich für die Ablöhnung der zu entlassenden Truppen gesorgt werden. Johann Casimir war nunmehr am Ende seiner Auskünfte; ein Glück für ihn, daß einige Tage später die Nachricht eintraf, daß sein Bruder Ludwig wirklich am 12. Oktober verschieden sei. Denn nun hatte er wenigstens den Vorwand, daß sein Abzug nach Heidelberg unaufschiebbar sei; und so wurde denn unter Abschlagszahlungen für die Soldrückstände, unter Zusagen für spätere Vollzahlung das Kriegsvolk aufgelöst; die letzten Klagen, die das zuchtlose Gesindel weit und breit erregte, entsprangen aus den beim Abzug verübten Diebstählen und Räubereien.

Nicht durch Schlachten und Belagerungen, sondern einfach durch Verhandeln und Hinhalten wurde also bis Ende Oktober dem Kurfürsten Gebhard die Hälfte seiner Kräfte entzogen. Jetzt war es für den Erzbischof Ernst an der Zeit, seine Uebermacht zu entscheidenden Schlägen zusammenzufassen. Unangefochten beherrschte Gebhard noch die westfälischen Stiftslande; in den rheinischen Gebieten behauptete im Unterstift der Graf Neuenar die Stadt Rheinberg, indem ihm zugleich seine Herrschaften in Mörs und Alpen sowie die niederländische Provinz Geldern einen Rückhalt boten, im Oberstift verteidigte als den am weitesten vorgeschobenen Posten Karl Truchseß noch immer die Stadt Bonn. Diesen letzteren Platz galt es zunächst zu gewinnen. Nachdem der Erzbischof seinen Bruder, den Herzog Ferdinand, am 10. Oktober zum obersten Befehlshaber seiner bunt zusammengesetzten, noch in der letzten Zeit durch Nachsendungen von Baiern und den spanischen Niederlanden vermehrten Streitkräfte ernannt hatte, und dem jungen Feldherrn am 7. Dezember mit der Erstürmung des Schlosses Godesberg eine erste Waffenthat gelungen war, wurde Bonn von einem etwa 10 000 Mann [1]) betragenden Heer aufs engste umschlossen. Ein kleines Entsatzheer, welches Gebhard von Westfalen hersandte, wurde in der Nähe von Siegburg überrascht und zersprengt; einige Wochen nachher ließ sich die ungefähr 700 Köpfe zählende Besatzung, welche schon im September wegen rückständiger Bezahlung tumultuiert hatte und damals durch die Entrichtung eines von sechs aufgelaufenen Monatssolden beruhigt war, durch Entmutigung, rasch steigende Not und lockende Anerbietungen der Belagerer zur Meuterei treiben. Nachdem sie Kommandanten und Offiziere gefangen gesetzt, ernannten sie einen Ausschuß, der wegen Uebergabe der Stadt mit den Belagerern in Unterhandlung trat. Gegen Bewilligung der Summe von 4000 Kronen und des freien Abzugs für Soldaten und niedere Befehlshaber wurde die Stadt am 18. Januar 1584 (28. Januar neuen Stils) dem Erzbischof Ernst verkauft. Nach der Einnahme wurde ein Strafgericht niedergesetzt, Verhöre unter Anwendung der Folter vorgenommen und mehrere

[1]) Archiv für die Geschichte des Niederrheins 34 S. 167.

Hinrichtungen vollzogen. Den tiefsten Eindruck machte dabei die Grausamkeit, mit welcher die beiden gefangenen Prädikanten, als Verächter der kaiserlichen Mandate, und weil sie noch zuletzt gegen die Uebergabe geredet hätten, gefesselt in den Rhein gestürzt wurden, wo denn gleichwohl dem einen von ihnen die Rettung und Flucht gelang.

Nach der Einnahme von Bonn wandte sich Ferdinand gegen das Unterstift und gegen Westfalen. Im Unterstift wurde am 9. März 1584 (neuen Stils)[1]) jenes Städtchen Bedburg, welches vor einigen Jahren der Graf von Neuenar gegen den Grafen von Salm-Reifferscheid behauptet hatte, erobert; dann richtete man den Marsch auf den Rhein und weiterhin auf Recklinghausen in der Absicht, von Norden her in das westfälische Gebiet einzudringen. Daß man gerade von Norden her dem Gegner beizukommen suchte, mochte mit dem Vorsatz zusammenhängen, ihm die letzte Verbindung, auf die er noch rechnete, abzuschneiden.

In Westfalen selber war nämlich Gebhards Sache ebenfalls im Wanken. Seine dortigen Streitkräfte beliefen sich zu Anfang des Jahres 1584 nur noch auf etwa 1500 Reiter und eine geringe Anzahl Fußknechte.[2]) Die immer neuen Steuerauflagen, die gegen Ende des Jahres 1583 versuchte Einberufung der Unterthanen und Lehensleute zur Landesverteidigung, endlich die Nachricht vom Falle Bonns hatten allgemeines Mißvergnügen in der Einwohnerschaft, Entmutigung unter den Anhängern des alten, Zuversicht unter den Parteigängern des neuen Erzbischofs hervorgerufen. Mit Beginn des Monats Februar erkannte Gebhard, daß er sich in Westfalen nicht mehr halten konnte; er schickte seine Gemahlin unter den Schutz des Grafen von Witgenstein und bereitete sich selber zum Aufbruch. Wohin aber sollte er seine Zuflucht nehmen, wenn er den Kampf noch nicht aufgeben wollte? Die Helfer, auf die er rechnete, waren abermals die Generalstaaten, in erster Linie die Streitkräfte derselben in Geldern. Allerdings waren ja bisher alle Verhandlungen zwischen ihm und den Generalstaaten gescheitert. Aber sie waren gescheitert, weil die Staaten sich zur Verteidigung des gesamten Kölner Stiftes nicht vorwagen, und Gebhard, solange er das ganze Stift zu behaupten suchte, keinen Mann und keinen Gulden für die Unterstützung der Staaten verwenden konnte. Jetzt waren die Voraussetzungen geändert: die Katholiken waren in den südlichen Teilen des Kölner Gebietes Meister, am Unterrhein dagegen, nicht weit von der staatischen Grenze, behauptete im Namen Gebhards der Graf von Neuenar die Stadt Rheinberg, eine für die Staaten höchst wichtige Festung, in deren Besitz sie von oben her, wie aus ihren eigenen Landen von unten her, den Rheinlauf und die Rheinübergänge des dazwischen liegenden clevischen Gebietes beherrschen konnten. Und wie wichtig für die Staaten seit dem Verlust von Groningen die Beherrschung

[1]) Von 1584 ab datiere ich nach neuem Stil.

[2]) Hinsichtlich der bei Kleinsorgen S. 223 (vgl. Groen v. Pr. I 8 S. 283) aufgezählten Truppen ist es nicht klar, ob sie mit oder ohne Einrechnung des auf Bonn gesandten, S. 222 erwähnten Ersatzheeres, das bei Siegburg zersprengt wurde, zu verstehen sind. Bei dem letzten Feldzug Gebhards wurde jedoch bei Terburg ein Corps von 600 Mann zu Pferd und 200 Mann zu Fuß aufgerieben und 1000 Reiter den Staaten zugeführt. Diesem letzten Zug waren Neuwerbungen vorausgegangen. (Kleinsorgen S. 255 §. 157, 158.)

der Rheinübergänge war, ist schon bemerkt (S. 552 fg.). Im Unterstift also die Reste von Gebhards Herrschaft zu verteidigen, riet ihnen ihr Vorteil und überstieg nicht ihre Kräfte. Anderseits, je mehr die Streitkräfte Gebhards sich nach dem Norden abgedrängt sahen, um so mehr mußten auch sie das Bedürfnis fühlen, sich auf die Verteidigung dieser Grenzgebiete zu beschränken und sich hier mit den Truppen der Staaten zum gegenseitigen Schutz ihrer anstoßenden Lande zu vereinigen. In diesem Sinn machte ein westfälischer Rat des Kurfürsten, dann der Kurfürst selber schon im Dezember 1583 dem Fürsten von Oranien den Vorschlag, daß Gebhardsche Truppen den Winter über im Dienst der Staaten verwandt werden möchten;[1]) zwei Monate später, im Februar 1584, ließen sich die Generalstaaten herbei, dem Grafen von Neuenar eine erste Unterstützung an Geld und Vorräten zu senden, mit Gebhard eine Konföderation zu verhandeln und den geldrischen Ständen denselben Neuenar, den einzigen hervorragenden Obersten, der Gebhards Sache noch verfocht, zum Statthalter ihrer Provinz zu empfehlen. In denselben Tagen endlich, da Gebhard sich bereit machte, mit seinen übrigen Truppen Westfalen zu verlassen, war die niederländische Grenze das Ziel, dem er zustrebte.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die Truppen Ferdinands ihren Gegner von den Niederlanden abzuschneiden suchten, während umgekehrt Gebhard auf die Nachricht von der Einnahme Bedburgs nicht mehr säumte, mit seinen Truppen aufzubrechen. In der That gelang es ihm, vor seinen heranziehenden Feinden bei Lünen die Lippe zu überschreiten und, am rechten Ufer dieses Flusses herabziehend, die Stadt Wesel zu gewinnen; von dort zog er längs der alten Yssel auf Doesborgh zu. Auf diesem Weg jedoch wurde am 31. März eine Abteilung seiner Truppen, etwa 800 Mann, bei Terburg von Ferdinands Vorhut erreicht und aufgerieben; Gebhard selber rettete sich mit 1000 Reitern auf den sicheren holländischen Boden. Damit war der protestantische Prätendent von seinem Stift verdrängt, aber der in seinem Namen geführte Krieg war noch keineswegs beendet. Während er selber von den Staaten als Kölner Kurfürst geehrt und geschützt wurde, trat der Graf von Neuenar das von den geldrischen Ständen ihm jetzt förmlich übertragene Amt eines Statthalters von Geldern an. Als Beamter der Generalstaaten führte er nun in den Niederlanden den Krieg gegen die Spanier, als Oberster des Kurfürsten Gebhard fuhr er fort, im Kölner Unterstift mit neu gestärkten Mitteln den Krieg gegen Ernst zu führen. Dieser Grenzkrieg, erwachsen aus der in letzter Stunde geschlossenen Verbindung zwischen Gebhard und den Staaten, gestaltete sich, wie wir noch sehen werden, zu einem verderblichen und weitgreifenden Ausläufer des Kölner Krieges. Indes vorläufig sehen wir von ihm ab; denn die unmittelbare Entscheidung, wer Kurfürst von Köln sein sollte, hing nicht mehr von solchen Wechselfällen, sondern zunächst von der völligen Unterwerfung Westfalens ab.

Da diese Provinz von Soldtruppen entblößt war, und die Versuche,

[1]) Temme v. Hoerde, 1583 Dezember 4. (Kleinsorgen S. 222.) Oranien an Wolmeringhausen. 1584 Januar 8. (A. a. O. S. 450, 225.)

Lehensleute und Unterthanen zur Landesverteidigung einzuziehen, an einer fast allgemeinen Gleichgültigkeit scheiterten, so war, als am 14. April 1584 die erste Truppenabteilung des Erzbischofs Ernst vor die Stadt Werl rückte, an ernstlichen Widerstand nicht zu denken. Nach kurzer Verhandlung leisteten Magistrat und Bürgerschaft vor den Kommissarien des neuen Erzbischofs die Huldigung, worauf in den nun folgenden drei Wochen dieselben Kommissarien durch Städte, Aemter und Gerichte zogen, überall die Huldigung einnehmend. Vergeblich versuchte eine oder die andere Stadt sich die freie Uebung der protestantischen Religion zu sichern; die Bitte wurde an den Erzbischof Ernst gewiesen. Der aber kam am 5. Juni persönlich in das Land, um den alten streng katholischen Räten, die bald nach dem Arnsberger Landtag hatten entweichen müssen, die Regierung wieder in die Hand zu geben, dann von einem in Geseke gehaltenen Landtag sich eine förmliche Verleugnung aller zu Gunsten Gebhards seit dem Bruch mit dem Domkapitel erlassenen Erklärungen der Stände ausstellen zu lassen. Die protestantischen Geistlichen und die am schwersten belasteten Anhänger Gebhards hatten sich meistens schon vor seiner Ankunft davon gemacht; sie blieben verbannt, und von einer Erlaubnis protestantischen Gottesdienstes durfte nicht mehr die Rede sein.

Zum Vollbesitz der ihm übertragenen Würden bedurfte Ernst jetzt nur noch der Anerkennung im Reich, besonders seiner Aufnahme in den kurfürstlichen Verein. Und auch über diese letzte Hauptfrage kamen die Verhandlungen in Fluß, als am 12. April 1584 die vom Kaiser betriebene Fürstenversammlung in Rothenburg am Tauber eröffnet ward. Von den Kurfürsten waren zu dieser Versammlung schließlich nur die von Mainz, Trier, Sachsen und Brandenburg, von Fürsten die Herzöge von Baiern und Württemberg eingeladen. Nach dem Willen Rudolfs sollte unmittelbar nicht über die Frage, wem die kölnische Kur zustehe, sondern darüber, wie das Kriegswesen abzustellen sei, beraten werden. Erbittert über die klägliche Zurückweisung, die sein Versuch, die Streitkräfte des Reichs gegen Gebhard und Johann Casimir in Bewegung zu setzen, gefunden hatte, ließ Rudolf der Versammlung vorstellen, daß die Zerrüttung aller Rechtspflege, ja der Untergang des Reichs darauf stehe, wenn man fortfahre, ihm zur Handhabung der Reichsgesetze die Unterstützung zu versagen und der rechtswidrigen Selbsthülfe freie Hand lasse: noch jetzt möge man auf die nötigen Mittel bedacht sein, damit dem Krieg gegen das Erzstift Köln von seiten des Reichs ein Ende gemacht werde. — Da im Sinne des Kaisers der Erzbischof Ernst auf Grund seiner Wahl und des Leheninbultes der unzweifelhaft berechtigte Landesherr des Kölner Erzstiftes war, so war das geforderte Einschreiten gegen die Feinde dieses Erzstiftes nur als Verteidigung des neu gewählten Erzbischofs, als Niederwerfung Gebhards und seiner Helfer zu denken. In diesem Sinne antworteten dann auch alsbald die Katholiken: der Kaiser möge Gebhard die Niederlegung der Waffen, die Auslieferung aller im Kölnischen noch behaupteten Plätze an den Erzbischof Ernst bei Strafe der Acht gebieten. Die protestantischen Mitglieder dagegen bedachten, daß sie ja noch immer Gebhard als den rechtmäßigen Kurfürsten ansahen; sollten sie jetzt durch Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Strafmandat und den voraussichtlich darauf

folgenden Gewaltmaßregeln die Absetzung Gebhards anerkennen und zugleich mit der Absetzung die rechtlichen Gründe derselben, nämlich die Geltung des geistlichen Vorbehaltes und die Kraft der päpstlichen Jurisdiktion zugestehen? Auf solche Zumutungen erklärte selbst wieder der Kurfürst August: wenn die Katholiken den geistlichen Vorbehalt durchzwingen wollten, so möchten sie es auf eigene Verantwortung thun; helfen werde er dazu nicht.[1]) Vereint mit den übrigen Protestanten schlug er statt des Strafverfahrens gütliche Verhandlung zwischen den beiden Gegnern vor, wobei man übrigens mit derselben Bescheidenheit, wie bei den Frankfurter Verhandlungen die Abdankung gegen gute Versorgung in Aussicht nahm. Auch dieser Vorschlag führte nicht weiter; denn die Katholiken fürchteten nun ihrerseits durch die Annahme der Ausgleichsverhandlung die unbedingte Geltung des geistlichen Vorbehaltes und das alleinige Anrecht des Neuerwählten auf das Kölner Erzbistum in Zweifel zu ziehen. Das Ende langer und fruchtloser Erörterungen war, daß sich die Versammlung ohne Ergebnis vertagte.

Die Ohnmacht des Reiches gegenüber dem Krieg der Parteien war damit zum Ueberflusse nochmals dargethan. Auf der anderen Seite jedoch war auch die unentschiedene Haltung der Protestanten, welche den gestürzten Erzbischof anerkannten, ohne den Sieg seines Nebenbuhlers hindern zu wollen, auf die Dauer nicht zu behaupten, und dies um so weniger, da eben damals für denjenigen, der unter den protestantischen Fürsten am meisten für die im Kölner Krieg beobachtete Zurückhaltung gewirkt hatte, für den Kurfürsten August sich die Frage der Kölner Kurwürde mit anderen ihm höher stehenden Zielen seiner Reichspolitik verflocht. Seit Anfang des Jahres 1581 hatte dieser stets auf Erhaltung des Friedens innerhalb der im Reich hergebrachten Ordnungen bedachte Fürst sich mit dem Gedanken durchdrungen, daß bei der Schwächlichkeit Rudolfs II., den immer gewaltsamer sich ausnehmenden Gegensätzen im Innern und an der Grenze des Reiches eine baldige Festsetzung der Nachfolge des Kaisers, natürlich wieder zu Gunsten des Hauses Oesterreich, erforderlich sei.[2]) Er trat darüber in Verhandlung mit dem Erzbischof von Mainz, dem Erzherzog Karl von Steiermark und dem kaiserlichen Hof selber. Nachdem dann diese Bemühungen durch die Kölner Wirren zeitweilig unterbrochen waren, nahm er sie im Sommer 1584 mit um so größerem Eifer wieder auf, da der Kaiser ihn ausdrücklich dazu aufforderte. Wie es sein Ehrgeiz war, sich mit den Häuptern des katholischen Fürstentums persönlich zu verständigen, und er sich dann regelmäßig weitgehende Zugeständnisse zum Nachteil der protestantischen Partei abgewinnen ließ, so benutzte er in den Monaten Juni und Juli eine Badereise nach Schwalbach zu einem doppelten Besuche in Mainz und zu vertrauten Besprechungen erst mit dem Kurfürsten von Mainz, dann mit ihm und dem Erzbischof von Trier zusammen.[3]) Bei diesen Erörterungen konnte man

---

[1]) v. Bezold II n. 277.

[2]) v. Bezold I n. 272. Hiernach sollte es scheinen, daß die Initiative der ganzen Verhandlung dem Kurf. August zukäme. Anders Stieve, Nachfolge Rudolfs 1580—1602. (Abhandlungen der Münchener Akademie. Hist. Kl. 1879.)

[3]) Erster Besuch im Juni, als der Kurf. „auf der Hinaufreise" hier war. (Stieve S. 7

sich's nicht verhehlen, daß die Regelung der Nachfolge unmöglich war, solange im Kurfürstenkollegium darüber gestritten wurde, wem die Kölner Kur zustehe; die Erledigung dieser Vorfrage wurde so scharf in den Vordergrund gerückt, daß man fast vermuten möchte, das Verlangen des Kaisers und der beiden Erzbischöfe nach Wiederaufnahme der Nachfolgeverhandlungen habe seinen tieferen Grund in dem Wunsch gehabt, den Kurfürsten August zur Anerkennung des Erzbischofs Ernst zu bewegen. Jedenfalls wurde dieser letztere Wunsch im wesentlichen erfüllt. Nach seinem alten Grundsatz, daß das protestantische Parteiinteresse vor der Erhaltung der Alle umschließenden Ordnungen des Reichs zurückstehen müsse, erklärte sich August mit der Anerkennung des Neuerwählten als Kurfürsten, welche in der Form seiner Aufnahme in die Kurfürstenvereinigung zu vollziehen war, einverstanden; nur wollte er diese seine Zustimmung noch nicht förmlich von sich geben, da er vorher den Kurfürsten von Brandenburg zu dem gleichen Schritt zu bewegen hoffe.

Kaum hatte August dies Zugeständnis gemacht, so beeilten sich die beiden Erzbischöfe, dasselbe auszubeuten. Im August 1584 traf der Kurfürst von Trier mit Ernst in dem Lüttticher Orte Spa zusammen: hier überreichte er ihm die päpstliche Bestätigungsbulle für seine Kölner Wahl, nahm dann seinen Eid auf den Kurfürstenverein ab und fertigte zusammen mit Mainz die Urkunde über seine Aufnahme in diesen Verein aus. Nachdem so die beiden Erzbischöfe vorangegangen waren, verhandelte August mit Johann Georg von Brandenburg über ihren Anschluß an die Unterzeichnung der Aufnahmeurkunde. Eine Zeitlang sträubte sich der Brandenburger, aber am 6. Februar 1585 schickten die beiden Kurfürsten das Schriftstück mit ihrer Unterschrift an den Erzbischof von Mainz zurück. Ueber die Zustimmung von Kurpfalz konnte man hinweggehen, da der Nachfolger des verstorbenen Ludwig, Friedrich IV., noch minderjährig war, der Vormund desselben, Johann Casimir, aber selber noch außerhalb des Kurfürstenvereins stand.

So war der Sieg des Erzbischofs Ernst dank der Beihülfe des sächsischen Kurfürsten vollkommen geworden. Alsbald reiften aber auch die Früchte dieses Sieges heran. In dem Kölner Krieg hatte die katholische Partei den Versuch der Protestanten, ein geistliches Fürstentum an der Westgrenze des Reichs zu ihren in der Osthälfte desselben gemachten Eroberungen hinzuzufügen, vereitelt; jetzt machte sie sich ans Werk, einerseits noch ein paar auf der Grenzscheide zwischen Osten und Westen nur halb verlorene Bistümer wiederzugewinnen, anderseits im Innern der geistlichen Fürstentümer die katholische Religion wieder zu befestigen.

Es ist erwähnt, daß die Wahl des bairischen Ernst zum Bischof von Münster, wo der früher postulierte Prinz Johann Wilhelm von Jülich mit Rücksicht auf seine demnächstige Nachfolge in den Landen seines Vaters zurück-

Anm. 14. v. Bezold II n. 293 Anm. 2.) Zweiter Besuch im Juli und Hauptverhandlung am 12. Juli. (Stieve S. 7 Anm. 12.) Entsprechend den zwei Besuchen sind zweierlei Verhandlungen und Zusagen Augusts zu unterscheiden. Die auf den Rothenburger Tag genommene Rücksicht erklärt sich daraus, daß derselbe nach seiner Vertagung am 27. Juni wieder eröffnet werden sollte. (Wimpfeling an den B. Vercelli. Mai 6. Theiner III S. 494.)

zutreten wünschte, erfolgreich bekämpft war (S. 562). Der Widerstand ging einerseits von einer Partei im Domkapitel, anderseits von der Hauptstadt und der Mehrheit der Landstände aus. Eigentliche Protestanten waren in diesen Kreisen wohl nur sehr wenige, aber wie in Köln fürchtete man sich vor einem Haupte, welches in kirchlicher Hinsicht ein Regiment im Geist der Trienter Satzungen, in politischer Beziehung das Bündnis mit Spanien und Feindschaft mit den Staaten herbeizuführen drohte. Und allerdings in der Hoffnung auf derartige Leistungen wurde die Bewerbung des Herzogs Ernst vom Papste und Spanien befürwortet, wie sie zugleich aus verwandtschaftlichen Gründen von Baiern und Jülich mit Eifer gefördert wurde. Das Ergebnis aller Bemühungen und Gegenstrebungen war bisher gewesen, daß gar keine Wahl zustande kam und der Herzog Johann Wilhelm die Verwaltung des Stiftes in seiner Hand behielt. Sowie jedoch der Sieg in den Kölner Wirren sich auf die bairische Seite lenkte, seit April 1584, wurde die frühere Bewerbung vom Erzbischof Ernst und seinen Freunden mit neuem Nachdruck aufgenommen.[1]) Vor allem suchte man sich mit Johann Wilhelm über seinen Rücktritt und seine Vermählung zu verständigen. Hierbei jedoch wurde — bezeichnend für die Zuversicht der jetzt führenden Mächte — die Auswahl der Braut des jungen Herzogs nicht dem Vater überlassen, der ja seine Töchter an protestantische Fürsten verheiratet hatte, sondern von dem Haus Baiern im Einvernehmen mit dem Papste[2]) in die Hand genommen, und zwar mit der doppelten Absicht, die katholische Religion im Jülicher Fürstenhaus und das Bündnis dieses Hauses mit der am Niederrhein emporkommenden Macht Baiern zu befestigen. Die Wahl fiel auf eine fürstliche Familie, die erst von Baiern selber für die katholische Religion gewonnen war. Im Jahre 1569 nämlich, als der protestantische Markgraf Philibert von Baden-Baden bei dem Kriegszug, den er im Dienst der französischen Regierung gegen die Hugenotten unternahm (S. 429), seinen Tod fand, war die Vormundschaft über seinen Sohn Philipp nebst drei hinterlassenen Töchtern an den Herzog Albrecht von Baiern gekommen und von diesem alsbald benutzt, um die markgräflichen Kinder einer streng katholischen Erziehung zu übergeben und das kleine Fürstentum der katholischen Kirche wieder einzufügen: ein erstes Beispiel der Rückführung eines Fürstenhauses und eines Fürstentums zur katholischen Kirche. Aus diesem Hause nun wurde die Markgräfin Jakobe als Gemahlin Johann Wilhelms auserſehen; im Sommer 1584 begab sich Erzbischof Ernst zu dem alten Herzog Wilhelm von Jülich und erwirkte dessen Einwilligung in diese Vermählung seines Sohnes.

Nach solch einem neuen Verdienst Baierns um die Befestigung des katholischen Systems am Niederrhein trug der Papst kein Bedenken, die wieder aufgenommene Bewerbung des Erzbischofs Ernst um das Stift Münster, trotz der ungeheuerlichen Häufung kirchlicher Aemter, abermals zu unterstützen. Früher

---

[1]) Keller I n. 518.

[2]) Dies erhellt aus dem Schreiben des Herzogs Baiern an Gregor XIII. 1584 Juli 6. (Theiner III S. 523.) Im übrigen verweise ich auf Stieves Abhandlung in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins B. XIII.

hatten die Gegner Baierns im Domkapitel sich um die päpstlichen Empfehlungen nicht gekümmert; wie sehr aber seit der Absetzung Gebhards auch in Münster das Ansehen des Papstes gewachsen war, hatte sich bereits gezeigt, als am 12. November 1583 auf Verlangen des Nuntius ein Kapitelstatut erlassen wurde, daß forthin die Aufnahme von Domherren an die vorherige Beschwörung des Trienter Glaubensbekenntnisses geknüpft sein solle. Auch der Widerstand der weltlichen Stände gegen Ernst als den Bundesgenossen der Spanier hatte an Kraft verloren. Denn die Spanier standen ja in dem benachbarten Köln siegreich da; sie erschienen gefährlicher als die Generalstaaten, welche, wie noch zu erzählen sein wird, gerade im Jahr 1584 aufs tiefste geschwächt wurden. So geschah es denn, daß bei der erneuten bairischen Bewerbung allerdings der alte Widerwille in der Hauptstadt und unter den Ständen aufwallte, daß aber schließlich im Mai 1585 der Jülicher Prinz resignierte und das Kapitel den Erzbischof Ernst zum Münsterer Bischof erwählte.

Kurz vor dieser Wahl starb der Mann, der bei den früheren Bewerbungen um Münster dem Erzbischof Ernst als stärkster Nebenbuhler gegenübergestanden hatte, der Administrator Heinrich von Bremen-Osnabrück-Paderborn (2. Mai 1585). In dem vornehmsten der drei Stifter, die er hinterließ, im Erzbistum Bremen, war der Protestantismus so fest begründet, daß hier von der Wahl eines katholischen Nachfolgers nicht ernstlich die Rede sein konnte. Hier erfolgte eine Wandelung der Verhältnisse nur insofern, als das Haus Lauenburg vor dem gegen Deutschland vordringenden dänischen Königshause (S. 196) zurücktreten mußte. Aus einem Seitenzweig des dänischen Hauses wurde der zehnjährige Herzog Johann Adolf von Holstein-Gottorp, Bruder des regierenden Herzogs Friedrich, zum Administrator erwählt. Anders jedoch verlief die Wahl in Paderborn. Nicht lange war dort der Herzog Heinrich gewählt, als sich im Kapitel ein überraschendes Streben nach Herstellung der katholischen Religion bemerklich machte und mit der Politik des Administrators, welcher der fortgehenden Zersetzung des Katholizismus und den Fortschritten protestantischer Lehre unter Adel, Städten und Geistlichkeit kein Hindernis bereitet wissen wollte, in einen sich zusehends schärfenden Gegensatz trat. Die Krisis in diesen Gegenbestrebungen brachte der Kölner Krieg. Einige Zeit vor demselben, im Jahr 1580, hatte das Domkapitel sich mit den Jesuiten in Heiligenstadt und Fulda in Verbindung gesetzt und von dort zwei Väter herangezogen, welche in der ihnen überwiesenen Kapelle beim ersten Weihnachtsfest nur zwölf Kommunikanten zu versammeln vermochten, aber sehr bald die Leitung des von Heinrichs Vorgänger errichteten Gymnasiums zu gewinnen strebten. Dem gegenüber erhob sich, als der Kölner Krieg ausbrach, nicht ohne Begünstigung der Regierung des Administrators, eine Agitation unter den Städten des Bistums; mit der Hauptstadt an der Spitze, unter den Zeichen heftiger Erregung der protestantisch gesinnten Massen,[1]) bereiteten sie eine Eingabe an den Administrator um Freigabe der protestantischen Religion vor. Es predigten damals in den Städten schon vielfach Geistliche von unzweifelhaft protestantischem Bekenntnis unter dem Beifall einer starken Partei des Adels

[1]) Vereinzelte Kirchenstürme: Strunck S. 505.

und der Bürgerschaft. Wenn nun in der nächsten Nachbarschaft die Reformation Gebhards obsiegte, was war da natürlicher, als daß auch in Paderborn die Augsburger Konfession die Oberhand gewann? Indes die Sache Gebhards siegte nicht, und Heinrich hatte gar nicht gewagt, den Kölner Kurfürsten durch kräftige Führung der in Paderborn emporgehenden Bewegung zu unterstützen. Da ging denn das Paderborner Kapitel mit neuem Mute voran. Es nötigte den Rektor des Gymnasiums mit seinen Kollaboratoren zur Abdankung und übertrug die Anstalt den inzwischen auf vier Väter verstärkten Jesuiten;[1]) es trat mit dem Bischof in ein offenes Zerwürfnis, in welchem der Papst es durch scharfe Schreiben ermutigte; vielleicht wurde der Ausbruch eines Krieges nach dem Muster des eben in Köln geführten nur durch den jähen, infolge eines Sturzes vom Pferde eingetretenen Tod Heinrichs verhindert.

Wie es sich nun um die Wahl eines neuen Bischofs handelte, konnte für das Kapitel nur ein katholischer Prälat in Frage kommen. Als allgegenwärtiger Bewerber trat auch da wieder der bairische Ernst hervor,[2]) dessen Gier mit fünf Bistümern noch nicht ersättigt war. Allein das Kapitel zog den Mann vor, welcher bei seinen bisherigen Streitigkeiten mit Heinrich die Führung gehabt hatte und sich als Angehöriger eines einheimischen Adelsgeschlechtes noch besonders empfahl, den Dompropst Theodor von Fürstenberg. Am 5. Juni wurde er einhellig zum Bischof von Paderborn gewählt.

Nicht ganz so günstig für die katholische Sache verlief die Neuwahl in Osnabrück. Da sich die dortigen Domherren mit Fürstenberg, der sich auch bei ihnen als Bewerber meldete, nicht zu einigen vermochten, so fiel die Wahl auf den Grafen Bernhard von Waldeck, einen Kölner Domherrn, der sich vor Gebhards Absetzung als protestantisch, bei der Wahl des Herzogs Ernst als katholisch ausgab und jetzt den Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis leistete. Aeußerlich wurde hierdurch das Bistum allerdings wieder unter katholische Leitung gestellt, aber der Fortgang des protestantischen Bekenntnisses in seinem Innern kaum gehindert. In seiner schwankenden Stellung glich Osnabrück dem benachbarten Bistum Minden. Hier postulierte das Kapitel im Jahr 1582 den Administrator von Halberstadt, den protestantischen Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, nötigte ihn dann, da er weder päpstliche Bestätigung noch kaiserliches Indult zu erlangen vermochte, zur Abdankung und ließ sich im Jahr 1587, da es sich selber über eine Neuwahl nicht einigen konnte, vom Kölner Erzbischof kraft Devolutionsrechtes den katholischen Grafen Anton von Schaumburg zum Bischof ernennen. Ein thatkräftiger Kämpfer für die katholische Restauration war auch dieser nicht; aber er vermehrte die Zahl jener katholischen Bischöfe, deren Sieg über die protestantischen Bewerber zeigte, daß in dem Kampf um die geistlichen Fürstentümer am Niederrhein und in Westfalen einstweilen die Katholiken das Feld behauptet und ihre Gegner zurückgedrängt hatten.

Allerdings gerade in den beiden letztgenannten von den Katholiken wiedergewonnenen Bistümern trat besonders deutlich eine Thatsache hervor, die sich

[1]) Zahl der Jesuiten: Strunck S. 603. Einräumung der Schule: Keller I n. 618.

[2]) Pieler, Fürstenberg S. 94 fg. v. Bezold II n. 276.

mit größerer oder geringerer Bestimmtheit in allen Reichsbistümern wiederholte: daß nämlich die Befestigung der katholischen Herrschaft von einer Umgestaltung der inneren Verhältnisse abhing. Im Innern der geistlichen Fürstentümer war ja die große Masse der Einwohner gegen die katholische Kirche teils feindselig, teils gleichgültig, und in vielen dieser Gebiete schien die protestantische Bewegung eher noch vorwärts als rückwärts zu gehen. An die Stelle von Geistlichen, welche sich nur von einzelnen Lehren und Einrichtungen der alten Kirche entfernten, traten mehr und mehr solche, welche im protestantischen Bekenntnis gründlich eingeschult waren; statt des bloßen Verlangens nach dem Abendmahl unter beiden Gestalten, nach deutschen Gebeten und Gesängen im Gottesdienst erhob sich mehr und mehr in den Gemeinden die Forderung einer rein protestantischen Kirchenordnung. Immer bestimmter trat also an die geistlichen Regenten die Frage heran, ob sie einer förmlichen Protestantisierung ihrer Lande zusehen oder im Geist der kirchlichen Umgestaltung arbeiten und kämpfen wollten. In dem großen Kampf um das geistliche Fürstentum erhob sich unter solchen Verhältnissen für die Katholiken die Aufgabe, nicht nur äußerlich jene Gebiete zu sichern, sondern auch innerlich sie zu befestigen. Ein bescheidener Anfang zu diesem Werk war früher in Fulda und im Eichsfeld gemacht. Sehen wir, wie es nun in größerem Maßstab angegriffen, in welchem Geist und unter welchen Beschränkungen es durchgeführt wurde.

Einer der hervorragenden geistlichen Fürsten des damaligen Deutschland war der Bischof Julius von Würzburg. Man kannte ihn als einen Regenten von wissenschaftlicher Bildung und untadelhaften Sitten, von großer Verwaltungskunst und durchgreifender Thatkraft. Frühzeitig kündigte sich in seiner Regierung ein schöpferischer Geist an, der sich dann unabläßig in großen Bauten und bedeutenden Stiftungen, in freigebiger Geldaufwendung ohne Verschwendung und ohne Steuerdruck bethätigte. Was indes in den zehn ersten Jahren seines Waltens (seit 1. Dezember 1573) den Zeitgenossen verborgen blieb, das war die in ihm noch zurückgehaltene Kraft kirchlichen Eifers. Obgleich er von streng katholischen Eltern abstammte und eine rein katholische Erziehung erhalten hatte, so knüpften sich doch, bestärkt durch sein Verhalten in dem Fuldaer Streit (S. 449 fg.), auch an ihn hartnäckig die Gerüchte an, daß er bei passender Gelegenheit es machen werde, wie Gebhard Truchseß.[1]) Und doch gerade während dieser Zeit traf der hochstrebende Prälat die Vorbereitungen zu einer Gegenreformation, wie man sie in Deutschland noch nicht gesehen hatte.

Seine ersten Bestrebungen richteten sich gegen das Grundübel, welches jeder Hebung des katholisch-kirchlichen Lebens im Wege stand, gegen den Mangel an wohl vorgebildeten Priestern. Diesem Uebelstand hatte das Konzil von Trient durch sein Gesetz über die Errichtung von Priesterseminarien abhelfen wollen; allein gerade die deutschen Bischöfe waren es wieder, welche das Gesetz meistens gar nicht oder nur mit ungenügenden Veranstaltungen erfüllten. Denselben Erzbischof von Salzburg zum Beispiel, der doch seinen Eifer für die Trienter Satzungen vor allen anderen deutschen Kirchenfürsten an den Tag legte (S. 300),

[1]) v. Bezold II n. 153 Anm. 2.

mußte der Papst im Jahr 1579 auf das beschämende Beispiel der weltlichen Fürsten in Baiern, Tirol und Steiermark hinweisen: diese hätten für die Einrichtung von Seminarien Sorge getragen, während in seiner Diözese eine solche Anstalt noch immer vermißt werde.[1]) Auch in Würzburg hatte Julius' Vorgänger, Friedrich von Wirsberg, sich damit begnügt, mit dem im Jahr 1567 gestifteten Jesuitenkolleg und Jesuitengymnasium ein Konvikt für vierundzwanzig unbemittelte Zöglinge zu verbinden. Hier nun griff zunächst die Thätigkeit des neuen Bischofs ein.

In seiner großartigen Weise faßte Julius den Vorsatz, nicht bloß ein Seminar, sondern gleich eine Universität zu gründen. Und nach achtjährigen Bemühungen, indem er die Abneigung seines Kapitels, die Gleichgültigkeit und den Widerstand seiner Stände, die Schwierigkeiten der finanziellen Ausstattung überwand, war er so weit, daß er im Januar 1582 die Eröffnung seiner „Juliusuniversität" unter festlichem Gepränge erklären konnte. Da die Leitung der theologischen und philosophischen Fakultät den Jesuiten übertragen wurde, konnten die Vorlesungen in diesen Unterrichtsgebieten ohne Verzug eröffnet werden, während die Thätigkeit der anderen Fakultäten noch einige Jahre auf sich warten ließ. Verbunden mit der neuen Anstalt und gleichfalls den Jesuiten übertragen wurde ein Konvikt oder Seminar, in dem zunächst vierzig, später etwa hundert Studierende der Theologie unterhalten wurden. Dazu kamen weitere Stiftungen, welche alle die Absicht offenbarten, daß die Universität dem Lande die erforderlichen Staats- und Kirchendiener ausbilden sollte.

Imposant war bei den Festlichkeiten der Eröffnung der Universität die Haltung des Bischofs Julius. Er fühlte sich den Vertretern der wissenschaftlichen Studien ebensowohl ebenbürtig wie den Männern des praktischen Kirchendienstes; in beiden Kreisen bewegte er sich mit dem Vollgefühl des Mannes, der persönlich und allein die neue Schöpfung hervorgerufen hatte. Gehoben von diesem ersten Erfolg, vielleicht auch unter dem Eindrucke des in Köln ausbrochenen Entscheidungskampfes[2]) schritt er nun zu der schwersten Aufgabe seines Lebens voran: er unternahm es, über seinen Unterthanen und Geistlichen die Alleinherrschaft der katholischen Kirche herzustellen.

Bei diesem Wagnis mußte er in noch höherem Grad als bei der Gründung der Universität auf sich allein rechnen. Sein Domkapitel war wohl, im Gegensatz gegen das benachbarte Bamberger,[3]) oder gar das Straßburger Kapitel, von protestantischen Elementen frei; selbst die Ablegung des Trienter Glaubensbekenntnisses hatte es frühzeitig und ohne Widerstand auf sich genommen.[4]) Allein gleich all diesen vornehmen Körperschaften wollten auch die Würzburger Domherrn ihre Pfründen in Ruhe genießen, — und außerhalb ihres Kreises waltete allerwärts, in Stadt und Land, protestantische oder zum Protestantismus neigende Gesinnung vor. Als der Bischof in der Stadt Karlsburg die Himmelfahrtsprozession hielt,

---

[1]) Theiner III S. 37 fg.

[2]) Er zahlte Subsidien für den Erzbischof Ernst. (Gropp, Würzburger Chronik S. 330.)

[3]) Darüber Gropper, 1574. (Theiner I S. 215.)

[4]) v. Wegele, Geschichte der Universität Würzburg I S. 126, 134, 150 Anm. 2.

fand sich fast niemand, der vor dem Hochwürdigsten seine Ehrfurcht bezeigte, in der Hauptstadt selber stellte sich bei einem späteren Verhör ungefähr die Hälfte der Einwohner als protestantisch heraus, und die Pfarrer, welche unter Bürgern und Bauern die Seelsorge übten, waren der großen Mehrzahl nach entweder rein protestantisch oder nicht korrekt katholisch. Besonders schroff war die Haltung, welche gegen des Bischofs kirchliche Bestrebungen der Adel einnahm. Der vornehmere Teil des Würzburger Adels befand sich in einer Doppelstellung, da er einerseits Würzburger Lehen trug, anderseits zur freien fränkischen Ritterschaft zählte (S. 237): er erkannte die aus dem Lehensverband hervorgehenden, beschränkten Pflichten an, mußte auch in seinen Würzburger Lehensgütern die Blutgerichtsbarkeit dem Bischof und seinen Gerichten überlassen; im übrigen aber nahm er die Landesverwaltung und das vom Religionsfrieden den Reichsrittern gleich den eigentlichen Reichsständen zuerkannte Recht, katholisches oder protestantisches Kirchenwesen einzurichten, in seinen sämtlichen Herrschaften in Anspruch.[1]) Da nun diese Herrn zum größten Teil dem protestantischen Bekenntnis angehörten, so traten sie als die berufenen Schutzherren desselben dem Bischof in den Weg. Schon daraufhin, daß Julius in der ersten Zeit seiner Regierung zwar nicht konsequent, aber doch gelegentlich seine feindliche Gesinnung gegen den Protestantismus herausließ, hier und da verheiratete oder protestantische Pfarrer durch Zöglinge des Jesuitengymnasiums ersetzte[2]) und die Protestanten aus dem Kreis seiner Räte und Hofdiener zu entfernen suchte, entschloß sich diese fränkische Ritterschaft im Jahr 1581 zu einer sehr nachdrücklichen Demonstration. Ihre Bevollmächtigten erschienen vor dem Bischof und verlangten nichts Geringeres als Freigabe der Ehe für die Landpfarrer, Anstellung eines lutherischen Predigers in der Hauptstadt, Entfernung der Jesuiten, Restitution der abgesetzten lutherischen Hofdiener und Verzicht auf die Gründung der Universität. So drohend war ihre Haltung, so erregt die Stimmung, die zugleich durch das ganze Land ging, daß der Dompropst vor der allgemeinen Unzufriedenheit warnte, und der Bischof die Möglichkeit seines Sturzes ins Auge faßte.[3]) Schaute Julius in dieser Verlegenheit nach seinen geistlichen Nachbarn aus, so fand er gleichfalls keine Ermutigung: Kirchenfürsten, wie die von Mainz und Bamberg, sahen ihr Heil nur in nachgiebiger Behandlung der unzufriedenen Stände.

Trotz alledem ging Julius vorwärts. Zuerst, im Jahr 1584, überraschte er den Klerus seiner elf Landdechaneien[4]) mit einem Erlaß, in welchem er einerseits die Erneuerung der alten Kapitelsversammlungen zum Zweck regelmäßiger Aufsicht über die Geistlichen und über die Pfarrverwaltung anordnete, anderseits eingehende Anweisungen erteilte über die Form des Gottesdienstes und über die Pflichten des Geistlichen, zu denen er besonders auch die Beobachtung der Trienter Dekrete rechnete. Wie er über seine Geistlichen dachte und was er mit ihnen

---

[1]) Ueber diese Verhältnisse die Schriften bei Lehmann S. 379 fg., 614 fg.

[2]) Gropper, 1574 Aug. 15. (Theiner I S. 213.)

[3]) Buchinger, Julius Echter v. Mespelbronn S. 271, besonders 276/77. v. Wegele I S. 195.

[4]) Aufgezählt bei Gropp, scriptores I S. 445. Es handelte sich um die Dechaneien des Fürstentums und unmittelbar anstoßender katholischer (Mainz und deutscher Orden) Gebiete, nicht um diejenigen der ganzen Diözese.

vorhatte, das sagte er in den schneidenden Worten seiner Vorrede: die Geistlichen sollen, so hieß es da, das Salz der Erde sein; aber die meisten sind so fade geworden, daß kein Körnchen Salz in ihrer Lehre und ihrem Wandel zu finden ist; darum verdienen sie, in dieser Welt verachtet, in der jenseitigen in die äußerste Finsternis geworfen zu werden. Er kündigte seinem Klerus an, daß er, um die in seinem Stift fast untergegangene katholische Religion wieder aufzurichten, einen Anfang mit der Reformation der Geistlichen machen wolle. Und wie ernst ihm diese Ankündigung war, zeigte eine neue Maßregel des folgenden Jahrs.

Als durchgreifendes Mittel zum Aufbau eines neuen Kirchenwesens hatten die protestantischen Reichsstände die altkirchliche Einrichtung der Visitation benutzt. Dieselbe Einrichtung hatte dann das Konzil von Trient als Mittel zur Herstellung des katholischen Kirchenwesens wieder zu beleben gesucht. Allein das Trienter Dekret über die alle zwei Jahre vom Bischof vorzunehmende Visitation hatte in Deutschland keine bessere Aufnahme gefunden als das Gesetz über die Seminarien. Da war es nun der Bischof Julius, der im Jahr 1585 sich ans Werk machte, eine Visitation seiner Diözese vorzunehmen, und zwar in der Absicht, sowohl die Geistlichen wie die Laien zur Rückkehr unter die Herrschaft katholischer Lehre- und Kirchenzucht zu nötigen. Er setzte zu diesem Zweck eine Kommission[1]) aus Geistlichen, bischöflichen Räten und zwei Jesuiten zusammen, welche sich von Amt zu Amt zu begeben hatte; an den wichtigsten Orten verfehlte er nicht, persönlich zu erscheinen und einzugreifen. Die Kommissarien versammelten innerhalb der Aemter in jeder Pfarrei die Geistlichen und die Gemeinden, um sich Rechenschaft von ihrem Glauben geben zu lassen. Und wie nun die Prediger sich so massenhaft als lutherisch bekannten, und die Gemeinden ihnen so herzhaft zustimmten, daß sie eben durch ihre große Zahl geschützt zu sein schienen, da erfolgte, was man noch kurze Zeit vorher für unmöglich gehalten hätte: unbarmherzig durchgreifend, ließ der Bischof die protestantischen Geistlichen aus ihren Stellen und aus dem Lande entfernen. Im Lauf von zwei Jahren wurden 120 Prädikanten vertrieben, eine Zahl, welche nahezu der Hälfte der im Würzburger Fürstentum befindlichen Pfarreien entsprach.[2]) Triumphierend rechnete der im benachbarten Oberösterreich wirkende Jesuit Georg Scherer, daß man so den Protestanten über 100 000 Kommunikanten abgenommen habe.[3])

Eine andere Aufgabe war es nun freilich, die den Widersachern entzogenen Kommunikanten auch wirklich für die katholische Kirche zu gewinnen. Diese höhere Aufgabe nahmen der Bischof, seine Theologen und Beamten noch während der zwei Jahre dauernden Visitation in Angriff; sie suchten sie zu lösen durch gütlichen Zuspruch und Belehrung, durch Drohungen und Strafen, stets im Hin-

---

[1]) „Geistliche Räte und Reformatores" heißen sie in der Klage des Reichsritters von Münster. (Lehmann S. 379.) Ueber die Jesuiten vgl. Sacchino 1585 n. 214.

[2]) Zu den elf in dem Erlaß von 1584 (s. o. S. 626 Anm. 4) aufgezählten Dechaneien, unter denen übrigens Buchheim und Mergentheim zu den Territorien des Kurfürsten von Mainz und des deutschen Ordens gehörten, rechnet Büsching (7. Aufl. VII S. 863) 263 Pfarreien.

[3]) Vorrede zur Antwort an Uzinger. Opera (München 1614) I S. 379.

weis auf die Landesverweisung als äußerste Maßregel gegen die Hartnäckigen. In dem Dorfe Vasbühl z. B. forderten im März 1586 die Kommissarien die Einwohner auf, von der Augsburger Konfession abzustehen. Dieses Ansinnen wies die Gemeinde zurück, auch als nach der dritten Aufforderung mehrere auf einige Stunden in den Turm gelegt wurden. Da erschien im folgenden Jahr der Bischof selber im Hauptort des Amtes und ließ die Vasbühler vor sich laden: dem Zureden des hohen Herrn wagten die Bauern nicht zu widerstehen; sie versprachen, mit Ausnahme ihres Schultheißen, sämtlich, beim nächsten Pfingstfest zur katholischen Kirche zurückzukehren.[1]) An solchen Orten, wo alles Reden nichts half, und die gesetzte und verlängerte Bedenkzeit fruchtlos ablief, stellte man vielfach ein Beispiel der Strenge auf, indem man die Hartnäckigen nötigte, ihre Habe zu verkaufen und gegen ein hohes Abzugsgeld das Land zu räumen. Im Jahr 1587 kam endlich die Reihe der Glaubensmusterung auch an die Hauptstadt. Als man hier den Rat, dann die Pfarrgemeinden verhörte, fand man, daß etwa die Hälfte der Einwohner protestantisch war. Auch hier wußte man den Widerstrebenden in Güte und Härte derart zuzusetzen, daß sie nach längerer Zeit sich der katholischen Kirche ergaben; nur etliche zogen es vor, in die Fremde zu gehen.

Dies war ein Vorgehen, gegen welches nach Gewaltsamkeit der Mittel und Größe des Gebietes die Fuldaer Reformation nur als bescheidenes Vorspiel erschien. Groß war denn auch die Erregung, welche es hervorrief. Unter den unmittelbar betroffenen oder nahe benachbarten protestantischen Geistlichen schwoll ein maßloser Grimm gegen den katholischen Hierarchen empor. „Niemand," so rief der Prediger Uzinger in einer gegen den Bischof gerichteten Schrift aus, „soll es mir wehren, den verstockten, mutwilligen und blutgierigen Papisten den zeitlichen sowohl wie den ewigen Untergang zu wünschen und von Gott ohne Unterlaß zu erbitten."[2]) Auch die protestantischen Fürsten wurden tief bewegt durch das Mitgefühl für ihre Glaubensgenossen, durch die Sorge vor den Fortschritten der Feindseligkeit gegen ihr Bekenntnis; sie bedrängten den Bischof mit teils dringenden, teils drohenden Verwendungsschreiben. Am schärfsten traten die fränkischen Reichsritter auf. Wie in dem Mittelpunkt des fuldaischen Reformationsstreites die Rechtsfrage über die Ferdinandeische Deklaration gestanden hatte, so erhob sich zwischen Julius und den Reichsrittern ebenfalls ein bitterer und schwer zu lösender Rechtsstreit. Der Bischof nämlich bestritt den Rittern das Reformationsrecht zwar nicht in ihren Reichslehen und Allodien, wohl aber in den Würzburger Lehen und in den Filialkirchen, die von Würzburger Hauptkirchen abhingen. Er hatte demgemäß mit seiner Gegenreformation mehrfach in ritterschaftliche Gebiete eingegriffen. Darüber entstand eine heftige Bewegung unter den beteiligten Adelichen, die im Jahr 1587 zu einer großen Beschwerdeschrift an den Kaiser, vorher aber schon zu Vorgängen tumultuarischer Selbsthülfe führte. Als z. B. der Bischof dem Kunz von Grumbach seinen Prädikanten gefangen nach Würzburg führte und ihm einen Jesuiten zur Bekehrung sandte,

---

[1]) Vgl. die oben angeführte Klage des Ritters v. Münster.

[2]) Angef. bei Scherer, opera S. 384.

ließ der Ritter den Jesuiten durchprügeln, erschien dann mit wehrhaftem Gefolge in der Hauptstadt und holte seinen Prediger gewaltsam heraus. [1])

Den also sich erhebenden Widersachern gegenüber konnte Julius weder in seinem eigenen Lande noch unter den geistlichen Fürsten der Nachbarschaft auf kräftige Unterstützung rechnen. Der einzige, der ihm mit starker Hand zur Seite trat, war wieder der Herzog Wilhelm von Baiern. Der versprach ihm im Dezember des Jahres 1586 für den Fall widerrechtlicher Anfeindung seine und des Landsberger Bundes Hülfe. Neben ihm ließ der Kaiser Rudolf, den wir auch hier wieder als Gönner der katholischen Restauration finden, es an Aufmunterung nicht fehlen, nur daß er bloß mit Worten den fränkischen Adel vom Widerstand abmahnen und den Bischof in seinem Werk ermutigen konnte. Vielleicht die beste Gewähr seiner Sicherheit fand indes der Bischof in der Thaten- und Opferscheu der Protestanten. Wie seine Unterthanen, abgesehen von einigen trotzigen Reichsrittern, ihm keinen nachhaltigen Widerstand entgegensetzten, so konnten jene Reichsstände, welche den Kölner Kurfürsten nicht zu halten wagten, noch weniger für die Würzburger Unterthanen einschreiten.

Ungebrochenen Mutes führte also Julius die Reaktion, die er in raschen und schweren Schlägen angebahnt hatte, mit den Mitteln staatlicher und kirchlicher Regierung weiter, nach wie vor das Werk selber leitend und zur entscheidenden Stunde selber eingreifend. Zu den Festtagen seines Lebens gehörte es, wenn er in den Ortschaften, wo eine Schar Konvertiten aufzunehmen war, persönlich mit bischöflichem Pomp das Hochamt feierte und den Versöhnten selber die Kommunion reichte. Eifrig war er bemüht, die religiösen Uebungen in Schwung zu bringen, die seine Jesuiten empfahlen, vor allem die marianischen Kongregationen. Nachdem eine solche Genossenschaft bereits im Jahr 1575 unter den Jesuitenschülern begründet war, wurde elf Jahre später eine größere Kongregation für sämtliche Universitätsangehörigen vom Papst privilegiert; es traten ihr der Bischof, und in seinem Gefolge die große Masse der im Unterricht, in kirchlichen oder weltlichen Würden Hervorragenden bei. Mit andächtigem Gepränge wurden Prozessionen veranstaltet, Ablässe gewonnen und Heiligenfeste begangen, während die Jesuiten ihre Andächtigen mit den Schauern des Wunderglaubens erfüllten: ihr eifrigster Bekehrer, Pater Gerhard Wellen, vollbrachte in Heidingsfeld eine berühmte Teufelaustreibung, und als er vor dem Altar einer Kirche niederkniete, machte ihm die Statue des heiligen Georg eine Verbeugung. [2]) Je mehr aber der Bischof die Teilnahme an diesem kirchlichen Leben zur Bedingung seiner Gunst machte, um so mehr verschwanden die Protestanten und die dem neuen Geist feindlich Gesinnten aus fürstlichen und städtischen Aemtern, vor allem auch aus der Leitung der zahlreich im Lande bestehenden deutschen und lateinischen Schulen. Das Fürstentum, in dem der Protestantismus bereits vorzuwiegen begonnen hatte, gewann allmählich ein rein katholisches Aussehen. Natürlich konnte ein innerer Aufschwung der Geister nicht so gewaltsam befohlen werden wie diese äußere Umkehr. Unter nahezu 280 Alumnen,

---

[1]) v. Bezold II n. 399 S. 328 Anm. 16.

[2]) Triumphus Franconiae. (Gropp, scriptores I S. 637 n. 23, 24.)

die während der ersten zwanzig Jahre in das theologische Seminar aufgenommen wurden, vermochte das Stift Würzburg nur ein Drittel zu liefern; beinahe auf ein Drittel der Aufgenommenen beliefen sich auch diejenigen, welche sich unbrauchbar erwiesen, die einen, weil sie sich schlecht aufführten, die anderen, weil sie nachher zum Protestantismus übertraten.[1]) Das Domkapitel sah mit Unbehagen dem reformatorischen Eifer des Kirchenfürsten zu, warnte ihn aber, nicht etwa dadurch einen verderblichen Rückschlag zu erzeugen, daß er auch gegen das Konkubinat der Geistlichen einschreite. Die Versuche, im Kapitel selber eine strengere, den alten Satzungen entsprechende Lebensordnung einzuführen, blieben vergeblich. Auch die Universität wurde wohl für den nächsten Zweck der Ausbildung von Geistlichen und Beamten eine recht brauchbare Anstalt; eine Stätte der fortschreitenden wissenschaftlichen Forschung wurde sie nicht.

Bei all diesen Schranken seiner Leistungen war Julius Echter eine tüchtige und sittlich hochstehende Natur, schlicht in seiner Lebensführung, herrisch im Durchsetzen seiner Absichten, in der musterhaften Ordnung seiner Verwaltung ebensowohl auf Tilgung der Schulden und Vermehrung des fürstlichen Kammerguts, wie auf gemeinnützige Bauten und Stiftungen bedacht. Das Würzburger Land, das noch immer an der Verschuldung und Verwüstung krankte, welche der Krieg von 1552 über es gebracht, erlebte jetzt, soweit es auf das öffentliche Vermögen ankam, eine Zeit kräftigen Aufschwungs. Unter all den bedeutenden Schöpfungen des Bischofs befand sich im Mittelpunkt seiner Fürsorge neben der Universität seine großartige Stiftung für die Verpflegung von kranken und altersschwachen Stiftsangehörigen, das Juliusspital zu Würzburg. Die Aufsicht über die gesamte Pflege, welche hier den Armen angedieh, hielt er in seiner eigenen Hand: kaum ein Tag, sagt einer seiner Lobredner, vergeht, an dem nicht zwischen Spital und Schloß Berichte und Entscheidungen gewechselt werden.[2]) In die Abgeschiedenheit dieses großen Gebäudes zog sich auch der mächtige Prälat in der Charwoche zurück, um sich hier den religiösen Uebungen und den Werken der Barmherzigkeit zu widmen.[3])

Ein Beispiel, wie es so der Bischof Julius aufstellte, konnte unmöglich ohne Nacheiferung bleiben. Man sah, daß dasjenige, was den geistlichen Fürsten vom Papst als ihre heilige Pflicht, von ihrem eigenen Interesse als Mittel zur Stärkung ihrer Macht vorgeschrieben wurde, sich bei mutigem Zugreifen auch durchführen ließ. Allmählich wurde es da als Ehrenpflicht des Bischofs betrachtet, sein Fürstentum in katholischem Sinn zu reformieren oder doch mindestens von Protestanten zu säubern. Entsprechend freilich dem Charakter des deutschen Episkopates konnte diese Pflicht nicht rasch, noch in so aufrichtig gemeintem Sinne, wie von Bischof Julius, verwirklicht werden. Der Bischof Ernst von Bamberg (1583—91) z. B. faßte in plötzlicher Aufwallung den Entschluß, dem Beispiel seines Nachbars nachzufolgen, um hinterher die Hand wieder zaghaft abzuziehen; erst sein Nachfolger, Neidhard von Thüngen (1591—98) machte

[1]) v. Wegele I S. 209/10.
[2]) Encaenia (Gropp I S. 534) n. 198.
[3]) A. a. O. n. 32 fg.

Ernst mit der Reformation, um jedoch nach sieben Jahren einem neuen Nachfolger, Johann Philipp von Gebsattel (1599—1609), Platz zu machen, der das Werk wieder einschlafen ließ. In Salzburg machte sich der Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau (1587—1612) bald nach seinem Regierungsantritt an die Arbeit der Protestantenvertreibung; seine weltliche Richtung und die sittlichen Flecken seines Privatlebens jedoch machten ihn nicht geeignet zur Förderung einer inneren Reform. Indes, die Bewegung war doch in Gang gekommen, und infolge derselben sollte in den katholisch gebliebenen Bistümern der Protestantismus aus der starken Stellung, die er erobert hatte, bald ganz bald teilweise wieder verdrängt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Reaktion, und sie mächtig fördernd, stellte sich eine verstärkte Einwirkung des Papstes auf die deutschen Dinge ein. Noch regierte bis zum Jahr 1585 jener Papst Gregor XIII., der zuerst wieder seit den Zeiten des Religionsfriedens mit größerer Thatkraft und Sachkenntnis in die deutschen Dinge eingegriffen hatte (S. 451). Zu den einschneidenden Neuerungen dieses Kirchenfürsten gehörte es, daß er, um allgegenwärtig zu wirken und zuverlässig sich zu unterrichten, zu der einen päpstlichen Nuntiatur, welche in Deutschland am kaiserlichen Hofe bestand, drei neue hinzufügte.[1]) Zuerst im Jahre 1573, schickte er nach dem mittleren und nördlichen Deutschland den Kaspar Gropper (S. 451), nach dem Gebiet des Salzburger Metropolitansprengels den Grafen Bartholomäus von Porzia, beide als Nuntien mit Legatengewalt. Die Vollmacht des ersteren erlosch nach drei Jahren; auf Porzia folgte aber im Jahr 1578 der Dominikaner Felician Ninguarda, Bischof von Scala, und im Jahr 1580 wurde dessen Nuntiaturbezirk wieder geteilt, indem die Aufsicht über die Lande des Erzherzogs Karl von Steiermark dem Markgrafen Germano von Malaspina anvertraut ward, während Ninguarda seinen Wirkungskreis in Baiern und den angrenzenden Reichsbistümern behielt. Diese Neuerungen fielen noch vor den Kölner Krieg. Aber recht eigentlich eine Frucht der in demselben erfochtenen Siege der Katholiken war es, daß die in Köln eingegangene Nuntiatur erneuert ward, und sich dann lebenskräftiger erwies, als die in Graz und München. Es drangen auf diese Erneuerung noch vor der Wahl des Erzbischofs Ernst die beiden Nuntien am kaiserlichen und am steierischen Hof, welche der Papst zur Entscheidung des Streites nach Köln gesandt hatte, es empfahl sie von Lüttich aus der einflußreiche Domherr Lävinus Torrentius, und es billigte sie der Herzog Wilhelm von Baiern.[2]) So wurde im Oktober 1584 der bis dahin am kaiserlichen Hof angestellte Bischof Bonomo von Vercelli als Nuntius für Köln bestimmt. Zu seinen ersten großen Amtshandlungen gehörte es, daß er im Oktober 1585 in Lüttich eine Diözesansynode hielt, welche die Beschlüsse des Trienter Konzils annahm; eine seiner letzten Maßregeln (er starb

[1]) Für das Folgende vgl. besonders die Abhandlung Lossens in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie, hist.-philol. Kl. 1888 S. 159 fg.

[2]) Denkschrift Malaspinas bei Theiner III 404 (vor der Wahl des Erzbischofs Ernst geschrieben, wie Art. 7 zeigt). Ueber Torrentius siehe dessen Korrespondenz mit dem Bischof von Vercelli in den Berichten der commission d'histoire (Brüsseler Akademie) III 6 S. 453 fg. Weiter Lossen a. a. O. S. 177 fg.

bereits im Februar 1587) war die gerichtliche Entscheidung,[1]) daß das Mindener Domkapitel bei der damaligen Vakanz sein Wahlrecht verwirkt habe, worauf kraft Devolutionsrechtes die schon erwähnte Ernennung eines katholischen Bischofs von seiten des Kölner Metropoliten erfolgte.

Nach den verschiedensten Seiten hin machte also der Ausgang des Kölner Krieges seine Folge geltend: der Einfluß des Papstes wurde verstärkt, und das geistliche Fürstentum nach außen und innen befestigt, das katholische System im nordwestlichen Deutschland wurde neu geschlossen, und für das bairische Haus eine großartige Machtstellung innerhalb dieses Systems geschaffen. Nicht so geraden Wegs pflegten sich indes in Deutschland die Dinge zu entwickeln, daß diese Fortschritte katholischer Macht nun ohne Rückschläge weiter gegangen wären. Was sie bis dahin begünstigt hatte, das war vor allem die schwächliche Haltung, welche die Partei der Protestanten seit 1575, infolge der Nachgiebigkeit des Kurfürsten August, dann des Regierungswechsels in der Pfalz, eingenommen hatte. Eben jetzt aber, als in Köln sich der Sieg auf die katholische Seite neigte, trat in dieser Haltung der protestantischen Reichsstände der Anfang einer Aenderung ein. Unberechenbare Wechselfälle, welche sich teils innerhalb teils außerhalb Deutschlands vollzogen, gaben den Anstoß zu einer veränderten protestantischen Politik, durch welche die Bestrebungen der katholischen Reichsstände und der mit ihnen vereinigten Mächte einer schweren Probe entgegengeführt wurden.

Das erste dieser einschneidenden Ereignisse war der Regierungswechsel in der Pfalz. Als Kurfürst Ludwig am 12. Oktober 1583 starb, zählte sein einziger Sohn Friedrich (geboren 5. März 1574) erst neun Jahre; seine Erziehung und die Regierung des Landes mußte also einem Vormund übergeben werden. Hinsichtlich der Vormundschaft für unmündige Nachfolger der Kurfürsten hatte nun die goldene Bulle bestimmt, und hatten mit besonderer Rücksicht auf die Kurpfalz zwei Verordnungen Kaiser Sigismunds bestätigt, daß dieselbe dem nächsten Agnaten zufallen solle. Eine offene Frage war es indes, ob die also angeordnete gesetzliche Vormundschaft unverbrüchlich sei oder durch Testament auch anders geregelt werden könne. In dem damals vorliegenden Fall war diese Frage für die kirchlichen Geschicke der Pfalz und ihres späteren Kurfürsten entscheidend; denn zur gesetzlichen Vormundschaft war als nächster Agnat der calvinistische Johann Casimir berufen. Kurfürst Ludwig hatte denn auch die mit einer vormundschaftlichen Regierung seines Bruders verbundenen Gefahren zeitig ins Auge gefaßt, aber in seiner unentschlossenen Weise nur eine halbe Lösung der Schwierigkeit versucht. Er hielt sichtlich die Anordnung der goldenen Bulle für bindend: darum ernannte er Johann Casimir zum Vertreter seines unmündigen Sohnes in den Rechten der Kur und der weltlichen Regierung; zugleich aber wollte er das von ihm wieder aufgerichtete Luthertum sichern: darum ordnete er als Mitvormünder für die Leitung der kirchlichen Regierung und der Erziehung des jungen Friedrich die unverdächtig lutherischen Fürsten, Ludwig von Württemberg, Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach und Ludwig von

---

[1]) Strunck, annales Paderbornenses S. 533.

Hessen-Marburg seinem Bruder zu. In diesem Sinn fertigte er am 5. Dezember 1580 ein Testament aus und erwirkte für dasselbe die kaiserliche Bestätigung.

Mit solcher Halbheit war indes gegen Johann Casimir nicht durchzukommen. Zehn Tage nach Ludwigs Tod erschien er in Heidelberg und ergriff, mit Berufung auf die goldene Bulle und verschiedene kurpfälzische Satzungen, sowohl Vormundschaft wie Regierung für sich allein. Er wußte es dahin zu bringen, daß die verschiedenen Ausfertigungen des brüderlichen Testamentes, die an verschiedenen Orten — im kurfürstlichen Schloß, bei der Universität, beim Rat von Amberg — niedergelegt waren, in seine Gewalt und den Mitvormündern nicht zu Gesicht kamen.[1]) Hierdurch gerieten die Mitvormünder in eine hülflose Lage. Daß die Vormundschaft ihnen mit übertragen sei, wußten sie, weil Ludwig es ihnen frühzeitig angezeigt hatte; aber ausweisen konnten sie sich nicht, weil das Testament uneröffnet blieb. Da keiner von ihnen den Mut hatte, mit Johann Casimir direkt anzubinden, so sahen sie keinen anderen Ausweg, als fürs erste beim Reichskammergericht auf Herausgabe des Testamentes zu klagen. Damit aber wurde der Streit auf die unabsehbare Bahn eines reichsgerichtlichen Prozesses geschoben; und während der Prozeß seinen Gang ging, beeilte sich Johann Casimir, den Alleinbesitz der Regierung zur Herstellung der kirchlichen Ordnungen Friedrichs III. zu benutzen.

Er kam nach Heidelberg, erfüllt von dem bitteren Haß, den die Gewaltsamkeiten Ludwigs und die Verdammungen der Konkordienformel in seiner Seele gegen die streng lutherische Partei erweckt hatten; es kam mit ihm, als sein vornehmster Ratgeber, der fanatische Kanzler Christoph Ehem, den einst Kurfürst Ludwig bei Antritt seiner Regierung auf kurze Zeit in Arrest genommen und das Schicksal des Dr. Craco (S. 457) hatte fürchten lassen, der nunmehr mit Vergnügen die Tage der Vergeltung herannahen sah. Fürs erste freilich ließen sich die Maßregeln der neuen Regierung noch ziemlich gelinde an. Am 28. November 1583 zeigte Johann Casimir den Heidelberger Stadtpfarrern und der versammelten Bürgerschaft seinen Entschluß an, daß die vornehmste der vier Stadtkirchen, die zum heiligen Geist, für den Gottesdienst der Anhänger von Friedrichs III. Kirchenordnung eingeräumt werden solle; im übrigen verlangte er nicht mehr als freies und versöhnliches Zusammenwirken lutherischer und calvinistischer Prediger, mit der Befugnis für jeden, seine Lehre zu begründen und die Gegenlehre zu bekämpfen, nur daß Schmähungen und unerbauliche Schulfragen vermieden würden. Aber wie nun die lutherischen Stadtpfarrer auf der einen, die von Johann Casimir mitgebrachten Geistlichen, mit Daniel Tossanus, dem einst von Ludwig verjagten Hofprediger Friedrichs III. an der Spitze, auf der anderen Seite ihre Predigten eröffneten, hieß es alsbald: die gesetzten Schranken seien überschritten. Gleich in den ersten Wochen nach seinem Erlaß sah sich der Pfalzgraf genötigt, die feindlichen Parteien über ihre beiderseitigen Beschwerden persönlich zu verhören (am 4. Dezember 1583 und am 9./19. Januar 1584). Die Lutheraner hatten in ihren Predigten, die jetzt noch mehr als gewöhnlich auf die dogmatische Kontroverse hinausliefen, die

[1]) v. Bezold II n. 257, 295 Anm. 1.

calvinische Abendmahlslehre dahin kennzeichnen zu müssen geglaubt, daß sie eine Gegenwart Christi im Abendmahl völlig ausschließe und in ihren Folgerungen zu den Ketzereien des Arius und Nestorius führe. Darüber warf ihnen Tossanus in Gegenwart seines gnädigen Herrn die Worte „Verleumdung" und „Verleumder" unbarmherzig ins Gesicht. Am Schluß der Auseinandersetzungen ergriff auch der Pfalzgraf für seinen Hofprediger Partei, indem er in einem Erlaß vom 19./29. Februar derartige Behauptungen als strafbare Schmähung, ja, wie seine Worte nach ihrem strengen Sinn lauteten, eigentlich den Kanzelstreit über die beiderseitigen Abendmahlslehren überhaupt untersagte. Er verbot zugleich, die Schüler und Zuhörer auf die Konkordienformel als Norm der Glaubenslehre zu verweisen. Auf diesen Erlaß antworteten nun aber die Stadtpfarrer in einer am 17. März 1584 veröffentlichten Schrift, daß ihr Gewissen ihnen verbiete, Gehorsam zu leisten. Der Konflikt zwischen dem neuen Landesherrn und seinen lutherischen Geistlichen über die Frage der freien Predigt war damit ausgebrochen.

In derselben Zeit war auch schon ein zweiter Streit über die Frage der Kirchenregierung entstanden. Johann Casimir hatte im Januar 1584 aus der obersten kirchlichen Behörde, aus dem Kirchenrat, einige Mitglieder entfernt und an ihrer Stelle ein paar calvinistische Theologen ernannt, die nun mit den noch übrigen lutherischen Räten die Geschäfte zusammen führen sollten.[1]) Ebenso hatte er das Kollegium der Aeltesten in der Heidelberger Gemeinde verändert, indem er neben lutherischen calvinische Mitglieder ernannte. Die Absicht dieser Maßregeln war, Calvinisten und Lutheraner in ungetrennten Gemeinden unter gemeinsamer Kirchenleitung zusammenzufassen. Ganz wie sein Vater (S. 269) erklärte Johann Casimir, daß die Anhänger der lutherischen wie der calvinischen Abendmahlslehre in den Grunddogmen einig seien, und daß die beiden Auffassungen, weil noch nicht ordentlich entschieden, nebeneinander zu dulden seien, wobei er freilich mit seiner eigenen Meinung von der besseren Einsicht der Calvinisten durchaus nicht zurückhielt und über die Ubiquitätslehre seine Verwerfung aussprach. Aber diese, wenigstens prinzipiell versöhnliche Anschauung war nicht diejenige der Lutheraner. Für sie war die calvinische Abendmahlslehre eine Ketzerei in den Grunddogmen des Glaubens; wie daher die lutherischen Stadtpfarrer gerade jetzt ihre Zuhörer darüber belehrten, daß sie mit den Irrgläubigen zwar in bürgerlichen, nicht aber in kirchlichen Dingen Frieden halten sollten, so weigerten sich die lutherischen Aeltesten und Kirchenräte, mit den Calvinisten in einer Behörde zusammenzusitzen. Als ein Uebel, dem sie nicht wehren konnten, wollten sie sich ein calvinisches Kirchenwesen gefallen lassen, nur daß dasselbe seine eigene Einrichtung erhalte und mit der Gemeinde der Rechtgläubigen nicht vermischt werde. Natürlich säumten darauf wieder die calvinistischen Prediger nicht, diesen Streit auf die Kanzel zu bringen: ihre Gegner hätten sich als Feinde des Friedens bewährt; das Verleumden und Lästern sei in ihrem Sinn die Hauptaufgabe des Predigers.

---

[1]) Bemerkt in dem Bericht der lutherischen Pfarrer bei Struv S. 439. Vgl. v. Bezold II n. 264 Art. 3.

Die Führer des Widerstandes gegen all diese kirchlichen Maßregeln waren die sieben Heidelberger Stadtpfarrer. Mit ihnen hielt aber auch die Universität zusammen, der ohnehin zwei von den Pfarrern, Timotheus Kirchner und Jakob Schopper, als Professoren der Theologie angehörten.[1]) Daß sie durch ihr Verhalten den Verlust ihrer Aemter förmlich herbeizogen, war diesen Geistlichen und Professoren von vornherein klar;[2]) sie wußten, daß Johann Casimir sie haßte, und einige ihrer stürmischen Amtsgenossen, wie die beiden Hofprediger des verstorbenen Kurfürsten, Johannes und Paul Schechsius, oder der Oppenheimer Superintendent Konrad Geräus, schienen diesen Haß noch steigern zu wollen, indem sie in ihren Predigten sich zu Beschimpfungen des Pfalzgrafen fortreißen ließen. Da that denn auch Johann Casimir mit rascher Gewaltsamkeit die Schritte, welche von dem Versuch der Gleichberechtigung beider Parteien zur Alleinherrschaft der einen führten.

Ein beliebtes Mittel zur Begründung einer solchen Alleinherrschaft hatte vom Anbeginn der Reformation in der Veranstaltung einer öffentlichen Disputation bestanden. Eine Disputation wurde denn auch auf Geheiß der Regierung im April 1584 veranstaltet, zu welcher sie als Vertreter der calvinischen Lehre den Jakob Grynäus aus Basel berief. Als nun zehn Tage lang der verwirrende Streit der Syllogismen und Begriffszergliederung gewütet hatte, und endlich Grynäus den Kampf schloß, erhob sich von der Seite des zum letzten Akt erschienenen Pfalzgrafen sein Kanzler Ehem, um Gott dafür zu danken, daß das Bekenntnis seines gnädigsten Fürsten vom Abendmahl siegreich aus Gottes Wort bewährt sei: im Namen des Pfalzgrafen befehle er den Theologen und Kirchendienern, sich forthin aller Verdammungen der Religion desselben zu enthalten. Da die Pfarrer und Professoren weit entfernt waren, den Sieg ihrer Gegner zuzugestehen oder gar sich der Verdammungen zu enthalten, so wurde am 19. Juli den beiden Theologieprofessoren, Philipp Marbach und Jakob Schopper, — der dritte, Timotheus Kirchner, hatte schon vorher eine Berufung nach Weimar angenommen — im Namen des Landesherrn angezeigt: da sie dem Mandat vom 29. Februar den Gehorsam weigerten, da außerdem der Pfalzgraf mit gutem Gewissen zwei Religionen in der Fakultät nicht dulden könne, so seien sie hiermit ihres Amtes enthoben. An ihre Stelle traten Anhänger der calvinischen Lehre. Acht Tage später wurde den lutherischen Stadtpfarrern ihre Entlassung angekündigt und an die auf die Kanzlei beschiedenen Stadträte und Zunftmeister von Heidelberg die Aufforderung gerichtet, die Predigt der neuen, d. h. calvinischen Geistlichen mit Fleiß zu hören. Seinem Haß gegen die weggejagten Pfarrer machte Johann Casimir noch ein halbes Jahr später, als die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg gegen seine kirchlichen Neuordnungen Einspruch erhoben, in einem Strom wüster Schimpfreden Luft.[3])

[1]) Im Februar 1584 wurden sie auf ihr akademisches Lehramt beschränkt. (Struv S. 420 §. 5.)

[2]) Vgl. ihre Aeußerungen gleich in der ersten Audienz vom 28. Nov. 1583. (Struv S. 396.)

[3]) Kluckhohn, die Ehe Johann Casimirs. Abhandlungen der Münchener Akademie. Histor. Klasse XII 2 S. 147. v. Bezold II n. 315 Anm 1.

Unaufhaltsam ging jetzt der völlige Sturz des lutherischen Kirchenwesens vor sich. Es zeigten sich dabei wieder dieselben Charakterzüge, die sich bei dem entgegengesetzten Vorgehen Ludwigs gezeigt hatten: opferwillige Festigkeit der Geistlichen, Lehrer und theologischen Zöglinge, Passivität der Gemeinden. Im Laufe der nächsten Jahre mußten die lutherisch gesinnten Professoren der Universität ihr Amt aufgeben; die Stipendiaten des Pädagogiums und des Sapienzkollegs verzichteten bis auf wenige auf ihre Stellen, weil sie sich den neu ernannten calvinischen Lehrern nicht unterordnen wollten; die Mehrzahl der Pfarrer im Land ließ sich absetzen, weil sie keine Erklärung gegen die volle Verbindlichkeit der Konkordienformel abgeben wollten. Den Abschluß der kirchlichen Umwälzung machte eine im Jahr 1585 erlassene Kirchenordnung, welche im wesentlichen eine Erneuerung der Kirchenordnung Friedrichs III. war und die Alleinherrschaft des Calvinismus in der Rheinpfalz herstellte. — Eine Grenze fand diese umgestaltende Wirksamkeit Johann Casimirs nur da, wo Friedrich III. sie auch gefunden hatte, bei den Städten, Adelichen und Gemeinden der Oberpfalz. Hier mußte auch er sich damit begnügen, ein paar Calvinisten als Geistliche, Lehrer und Kirchenräte zu ernennen, im übrigen aber der lutherischen Predigt die Oberhand lassen.

Eine solche Nachsicht, wie sie die Oberpfälzer dem ungestümen Reformator abzwangen, fanden am wenigsten diejenigen, die sie am ehesten erwarten konnten, nämlich die beiden Kinder des Kurfürsten Ludwig und die Gemahlin Johann Casimirs. Der verstorbene Kurfürst hatte neben seinem neunjährigen Sohn noch eine unmündige Tochter, die zehnjährige Christine, hinterlassen. Vor allem nun sorgte Johann Casimir dafür, daß die Erziehung des jungen Kurfürsten in zuverlässig reformierte Hände kam. Er berief, nachdem er einige Monate die alten Lehrer hatte gewähren lassen, zur Leitung des Unterrichtes den fein gebildeten Michael Lingelsheim [1]) und ernannte zum Hofmeister den Otto von Grünrad. Soweit es sich für diese neuen Erzieher um die Ueberleitung ihres Zöglings vom lutherischen zum calvinischen Bekenntnis handelte, fanden sie bei dem lenksamen Knaben keine besonderen Schwierigkeiten, erst da wurde ihre Aufgabe hart, als es darauf ankam, ihm Schulkenntnisse beizubringen, wie denn auch Friedrich niemals über die elementare Bildung hinausgekommen ist; nicht einmal die französische Sprache, deren Kenntnis doch bei den Beziehungen der pfälzischen Politik besonders wichtig war, vermochte er sich anzueignen. Dafür zog Johann Casimir ihn in seine Nähe und lehrte ihn, was er zu lehren vermochte, nämlich reiten, schießen und trinken. Inzwischen war die Prinzessin Christine vorläufig der Obhut der streng lutherischen Gemahlin Johann Casimirs und der Leitung des lutherischen Hofpredigers derselben überlassen. Aber bald kam die Reihe auch an diese Frauen.

Die Gemahlin Johann Casimirs, die sächsische Elisabeth, hatte durch ihren

[1]) Der Wechsel der Erzieher erfolgte nach Mai 1/11 (v. Bezold II n. 285) und vor Juli 1584 (v. Bezold II n. 293 S. 222). Gifanius gratuliert dem Lingelsheim zu seiner Ernennung am 16. August 1584. (Reifferscheid, Briefe Lingelsheims und Berneggers S. 1.) Neben Grünrad (über ihn a. a. O. S. 684 Anm. 1, 7) muß noch im Februar 1585 der alte Hofmeister, H. Chr. von Venningen, im Amt gewesen sein. (v. Bezold II n. 315 S. 246.)

harten, unbelehrbaren Haß gegen alles, was mit dem Calvinismus zusammenhing, durch ihre angeberischen Briefe an ihre Eltern, in denen sie die kirchliche Politik ihres Gemahls und Schwiegervaters verunglimpfte, den Jähzorn ihres Mannes schon oftmals wachgerufen und zunehmende Entfremdung in ihm bewirkt (S. 423, 460). Als nun Johann Casimir die Vormundschaft an sich riß und gegen das Luthertum in der Kurpfalz den Vernichtungskrieg begann, trat sie als der gegebene Mittelpunkt der lutherischen Elemente am Hofe ihm abermals störend entgegen. Was sie freilich that — daß sie die Kinder Ludwigs im Glauben ihres Vaters zu stärken suchte, zur Predigt ihres Hofgeistlichen noch andere als ihr Hofgesinde zuließ und ihren Jammer über die Verdrängung des wahren Glaubens in Briefen an ihre Eltern aussprach — war nicht schlimmer, als was sie von jeher gethan hatte. Aber lag es daran, daß Johann Casimir mitten in der Hitze des Kampfes noch reizbarer geworden, oder daß er im Besitz der neu gewonnenen Macht auf seinen mächtigen Schwiegervater weniger Rücksicht nehmen zu müssen glaubte, — genug, er schnitt jetzt seiner Gemahlin den Briefwechsel mit ihren Eltern, soweit er ihn nicht selber überwachte, ab, und im Jahre 1587 entzog er ihr, unter Verletzung seiner bei der Vermählung gegebenen Zusagen, den lutherischen Geistlichen. Von da ab begannen gegen Elisabeth und gegen die arme Prinzessin zudringliche Bekehrungsversuche, es bildeten sich bald die Anfänge eines düsteren ehelichen Schauspiels, in dem die sittliche Roheit der Gattin und des Gatten in gleich abschreckendem Lichte erschien.

Indes, sehen wir von der Entwickelung dieser persönlichen Verhältnisse vorläufig ab, und fassen wir die Rückwirkung ins Auge, welche der pfälzische Regierungswechsel auf die allgemein deutschen Angelegenheiten ausübte. Unter den deutschen Protestanten hatte seit dem Tode Friedrichs III. von der Pfalz unbestritten das Ansehen des sächsischen Kurfürsten vorgewaltet. Die Folge dieses leitenden Einflusses war gewesen, daß das gemeinsame kirchliche Interesse in der Politik der protestantischen Fürsten in demselben Maße zurückwich, als es in derjenigen der katholischen Stände hervortrat, und daß, trotz aller Streitigkeiten im einzelnen, große Konflikte, welche die Masse der Reichsstände in offen feindliche Parteien auseinandergerissen, den Fortbestand einer gemeinsamen Reichsregierung durch Lähmung ihrer wesentlichsten Organe gehemmt und die Neutralität der Reichsstände gegenüber den auswärtigen Kriegen aufgehoben hätten, vermieden waren. Von Anfang an war diese Politik bekämpft von Johann Casimir. Wie die Folgen, vor denen Sachsen zurückschrak, für ihn nichts Beängstigendes hatten, so empörten ihn die Verluste der protestantischen Partei und die versäumten Gelegenheiten zur Ausbreitung ihrer Macht. Als kleiner Fürst in Lautern hatte er das, was er beklagte, nicht ändern können. Aber jetzt, da er die Mittel des vornehmsten protestantischen Kurfürstentums in die Hand bekam, warf er sich mit demselben Ungestüm, das er in der pfälzischen Kirchenregierung bethätigt hatte, auf den Versuch, die Protestanten in und außer dem Reich zu schärferer Vertretung ihrer Machtinteressen gegen den Kaiser, gegen die katholischen Stände und Mächte zu vereinigen. Und so viel erreichte er sehr bald, daß die Alleinherrschaft des kursächsischen Einflusses unter den deutschen Protestanten gebrochen wurde.

Ob freilich Johann Casimir allein imstande gewesen wäre, seine Glaubensgenossen im Reich zu einer selbständigeren Politik zu treiben, mag wohl bezweifelt werden. Aber das war nun die weitere Fügung der Dinge, daß gleichzeitig mit dem pfälzischen Regierungswechsel sich außerhalb des Reiches gewaltige Ereignisse vollzogen, die gerade dazu angethan waren, auch in Deutschland das Gemeingefühl der protestantischen Stände zu erregen und sie den Aufmunterungen Johann Casimirs zugänglich zu machen. Gewirkt hatte in dieser Richtung schon die im Kölner Streit erlittene Niederlage; entscheidend aber wurde jetzt eine ungeahnte Entfaltung katholischer und spanischer Macht, die sich in den niederländischen und französischen Verwickelungen vollzog.

In dem niederländischen Freistaat hatte das doppelte Mißgeschick der Niederlagen im Feld und der Anarchie im Innern noch lange nicht sein Ende erreicht. Eben hatte erst das Zerwürfnis mit Anjou alle Entschlüsse gelähmt, als die Ermordung Wilhelms von Oranien eine noch schwerere Krisis heraufbeschwor. Im März 1580 hatte Philipp II., nach dem Rate Granvellas und nach der Lehre, daß gegen den rebellischen Feind des Königs und Staates, dem die ordentliche Justiz nicht beikommen könne, der Meuchelmord statthaft sei, den Fürsten von Oranien geächtet und dem Mörder desselben eine hohe Belohnung versprochen. Vier Jahre später, am 10. Juli 1584, gelang es einem Fanatiker aus der Franche Comté, dem Balthasar Gerard, den Willen seines Königs zu vollstrecken. Durch diese Greuelthat verloren die Niederlande, nachdem sie durch Anjous Abzug ihr scheinbares Haupt verloren hatten, nun auch ihr wirkliches Haupt. Der Herzog von Parma konnte im Fortgang seiner Belagerungen und Eroberungen jetzt die allerschwersten Schläge führen: im Jahre 1584 unterwarf er die vier flämischen Hauptstädte, im Jahre 1585 die beiden ihm noch trotzenden brabantischen Hauptstädte, Antwerpen und Brüssel, sowie die Stadt Mecheln. Von Brabant und Flandern blieben nur noch kümmerliche Reste im Verband mit den nördlichen Provinzen. Gleichzeitig hielt oben im Norden der spanische Statthalter Verdugo von Gröningen aus die Ommelande im Zaum. Von Norden und Süden her waren die spanischen Streitkräfte im Werk, an der Ijssel aufwärts, an der Maas abwärts, vorzudringen, einen Platz nach dem anderen zu unterwerfen, und sich schließlich an der Rheinlinie, in der Provinz Geldern die Hand zu bieten.

Für Philipp schien also die Zeit nicht fern, da die Niederlande sich seiner Herrschaft wieder beugen würden. Dann aber mußte die spanische Macht auf eine unerhört stolze Höhe sich erheben. Im Jahre 1581 war ja das Königreich Portugal mit seinen Kolonien der Monarchie Philipps einverleibt; wenn er jetzt noch die seemächtigen Niederlande unterwarf, so wurde er der Herr der Meere und der neu entdeckten Lande, er trat gleich übermächtig im Süden und Norden des europäischen Staatensystems auf. Teils waren es nun diese großen Erfolge und Aussichten, teils der gleichzeitig wachsende Widerstand und die zunehmenden Herausforderungen seiner Gegner, welche ihn jetzt zu dem vermessensten Wagnis seines Lebens vorantreiben: er unternahm es, dem alten Machtkampf zwischen Frankreich und Spanien durch Unterwerfung Frankreichs ein Ende zu machen.

In Frankreich hatte König Heinrich III., seitdem er im November 1580

seinen letzten Frieden mit den Hugenotten geschlossen, der Politik eine ähnliche Richtung zu geben versucht, wie einst Karl IX. im Jahr 1570. Er wollte den Frieden mit den Reformierten zu einem dauernden machen, indem er seine Zugeständnisse nach ihrem strengen Buchstaben erfüllte, zugleich jedoch die Reformierten von Einfluß und Würden nach Möglichkeit fern hielt; er wollte die Regierung nach seinem eigenen Willen führen, indem er zu seiner Unterstützung Günstlinge, die ihre Stellung ihm allein verdankten, heranzog und zugleich die großen Adels- und Parteihäupter vom Vollbesitz der Macht und der Einkünfte zurückdrängte; er suchte die drohende Macht Spaniens zu erniedrigen, indem er unter der Hand den Widerstand der Portugiesen und die niederländischen Unternehmungen des Herzogs von Anjou unterstützte, zugleich jedoch einem offenen Bruch mit dem gewaltigen Gegner sorgfältig auswich. Die Folge dieser Politik, die niemanden zu Gefallen sein wollte, war indes, daß Heinrich mit Ausnahme seiner Günstlinge alle Parteien und Mächtigen unzufrieden machte, ebensowohl die katholische wie die reformierte Partei, die ehr- und habgierigen Großen wie den siegreichen spanischen Nachbarn. Und er selber, der solche Herausforderungen einem Lande zu bieten wagte, in dem ein zwanzigjähriger Bürgerkrieg die Gewohnheit der Verschwörung und der Konföderation, des Aufstandes und der eigenmächtigen Kriegführung unter Adel, Geistlichkeit und Bürgerschaften groß gezogen hatte, besaß keine von den Eigenschaften, die zur Bändigung der unzufriedenen Elemente nötig waren: mit seiner prunkenden Devotion und seiner frechen Ausschweifung, seinen despotischen Grundsätzen und seiner schwachen, verschwenderischen Verwaltung machte er sich verhaßt und verachtet zugleich. Daß eine solche Herrschaft in neuer Anarchie, solch ein Friedensstand in neuem Krieg enden mußte, war unvermeidlich. Aber einstweilen wurden doch die feindlichen Mächte gleichsam gelähmt durch die gespannte Erwartung einer neuen Verwickelung, die über Frankreich heranzog und an Schwere der Folgen, die sie in sich barg, alle vorigen Zerwürfnisse übertraf. Heinrich III. und sein Bruder, der Herzog Franz von Anjou, waren die letzten von den physisch und moralisch verkommenen Söhnen Heinrichs II., gleich ihren Brüdern ohne männliche Nachkommen; wenn sie starben, so war der nächstberechtigte Thronerbe Heinrich von Navarra, das Haupt der Hugenotten. Es nahte also die Entscheidung darüber, ob in Frankreich der Protestantismus nicht bloß bestehen, sondern Besitz von der Krone ergreifen solle.

Solange der Herzog von Anjou noch zwischen seinem Bruder und Navarra stand, wagte man diese Frage nicht ernstlich anzufassen; man konnte sich ja die Entscheidung noch als eine in die Ferne gerückte denken. Da geschah es, daß gerade einen Monat vor der Ermordung Oraniens der Herzog Franz seinen Ausschweifungen und Anstrengungen erlag (10. Juni 1584), es geschah weiter, daß Heinrich III. zwischen den entgegengesetzten Absichten, einerseits die gesetzliche Thronfolge zu schützen, anderseits sie nur einem Katholiken zukommen zu lassen, weder einen Ausgleich zu erwirken vermochte, noch eine Entscheidung zu treffen wagte. In dieser verhängnisschweren Zeit entschloß sich Philipp, gewaltsam in die französischen Verhältnisse einzugreifen, und die gewaltsame Bewegung, die jetzt in allen mißvergnügten Parteien ausbrach, führte ihm die Bundesgenossen wie von selber entgegen.

Der Mann, der in Frankreich sowohl unter den fanatischen Katholiken, wie unter den unzufriedenen Großen den mächtigsten Einfluß besaß, war der Herzog Heinrich von Guise, der Miturheber der Bartholomäusnacht, eins von jenen Parteihäuptern, die zwischen den in ihrem Vaterland und dem Ausland hadernden Gewalten eine selbständige Stellung zu erringen strebten, unausgesetzt eigenmächtige Verbindungen anknüpfend und Pläne gewaltsamen Umsturzes und ausschweifenden Ehrgeizes entwerfend, — man möchte sagen, ein Geistesverwandter Johann Casimirs. Mit diesem gefährlichen Mann hatte sich Philipp schon seit Ende des Jahres 1581 in Beziehung gesetzt, auf Grund des ihnen beiden gemeinsamen Bestrebens, die französische Politik zum Bündnis mit Spanien und zum Krieg gegen den Protestantismus zurückzuführen. Fürs erste hatte diese Verbindung nur zu schweren Zahlungen des Königs an den Herzog und zu unbrauchbaren Vorschlägen des Herzogs an den König geführt. Aber wie nun die Krisis von 1584 die katholischen Parteien aufs äußerste erregte und auf ein einziges Kampfesziel hinwies, da trat Philipp an den verwegenen Parteiführer mit der Aufforderung heran, den offenen Krieg wider den Protestantismus und wider die protestantische Thronfolge, auch gegen den Willen des französischen Königs, zum Ausbruch zu bringen. Und jetzt kam eine feste Vereinbarung zustande. Im Januar 1585 wurde zu Joinville zwischen Bevollmächtigten Philipps einerseits, und dem Herzog von Guise nebst seinen beiden Brüdern und zwei Vettern, sowie dem Kardinal Karl von Bourbon anderseits ein Bündnis abgeschlossen, mit dem doppelten Zweck, den französischen Protestantismus und die Thronfolge eines protestantischen oder die Protestanten beschützenden Prinzen zu bekämpfen und die spanische Monarchie in dem ganzen Umfang der Macht, welche sie besaß oder wieder zu erobern im Begriffe war, gegen alle Beeinträchtigungen von seiten Frankreichs sicher zu stellen. Als Thronfolger stellten die Verbündeten einen Oheim des Königs von Navarra, den Kardinal Karl von Bourbon, auf, einen hochbetagten geistlichen Herrn, nach dessen Tod die französische Krone den Bewerbungen aller Parteien ausgesetzt sein, und der wirkliche Gewinn und die Behauptung derselben doch vor allem von dem spanischen Bundesgenossen abhängen mußte. Und zur Erreichung all dieser Ziele beschloß man, ohne Zögern den Krieg in Frankreich zu entfesseln. Philipp bewilligte für den Krieg ansehnliche Geldzuschüsse; die Guisen aber, um eine kriegführende Macht ins Leben zu rufen, verließen sich auf den Drang der Konföderation, der unter den Katholiken bei dem letzten großen Religionskrieg so umfassend hervorgebrochen war und bei der gegenwärtigen Gärung neue Kraft gewonnen hatte.

Diese letztere Rechnung der Guisen schlug nicht fehl. Sowie sie das geschlossene Bündnis kund machten, erfolgte unter gewaltsamen Bewegungen der Beitritt von königlichen Beamten und städtischen Magistraten, von Edelleuten und Bürgerschaften; Truppen wurden ins Feld gestellt, und feste Plätze besetzt. Was aber that dieser so ungestüm ausbrechenden Bewegung gegenüber der elende König Heinrich III.? Er verzweifelte an der Möglichkeit, seinen mittleren Standpunkt zu behaupten, und kapitulierte am 7. Juli 1585 mit der Ligue. In einem mit den Häuptern derselben geschlossenen Vertrag verpflichtete er sich,

seinen protestantischen Unterthanen eine sechsmonatliche Frist zur Auswanderung zu stellen, nach deren Ablauf der protestantische Glaube bei Konfiskation und Todesstrafe untersagt sein sollte. Ein Gesetz in diesem Sinne wurde sofort nach Abschluß jenes Vertrags erlassen. Nur eins hatte Heinrich III. den Verbündeten verweigert: er wollte kein vernichtendes Urteil gegen die Successionsrechte Heinrichs von Navarra aussprechen. Da aber mußte der Papst weiter helfen. Gedrängt von Philipp und den Guisen erließ der Papst Sixtus V. am 9. September 1585 die Bulle, in welcher er Heinrich von Navarra und seinen Vetter Heinrich von Condé als rückfällige Ketzer bannte und sie aller Ansprüche an die französische Krone für verfallen erklärte.

Jetzt war die Losung zu einem französischen Religionskrieg gegeben, der alle vorausgehenden an Höhe der Ziele, an Umfang der Kräfte, an Schwere der Folgen zu übertreffen drohte. In engerer Verbindung als je vorher standen der Papst und König Philipp, Heinrich III. und die französischen Katholiken im Feld; kamen sie zu ihrem Ziel, so erhielt die Monarchie in Frankreich einen ausschließend katholischen Charakter und wurde in dauerndem Bündnis an Spanien gefesselt; unter der Einwirkung dieses Bündnisses schien dann der Niedergang protestantischer Macht nicht nur in Frankreich und den Niederlanden, sondern in ganz Europa unvermeidlich. Solchen Anstrengungen und Aussichten gegenüber war es nun aber eine unter den Verhältnissen der Parteien unausbleibliche Rückwirkung, daß die Steigerung der katholischen Restaurationsbestrebungen eine Steigerung sowohl der Befürchtungen wie des Selbstbewußtseins der gesamten protestantischen Welt hervorrief. Der alte Gedanke einer Vereinigung der staatlich getrennten protestantischen Streitkräfte gewann jetzt neue Kraft.

Die erste Macht, die diesen Gedanken in kühnem Entschlusse bethätigte, war England. Seit dem Jahr 1569, wo es einmal so ausgesehen hatte, als ob die Königin Elisabeth, vereint mit den protestantischen Mächten des Festlandes, den Krieg gegen Spanien aufnehmen wollte (S. 419 fg.), hatte die Königin zwischen den sich bekämpfenden katholischen und protestantischen Mächten eine zweideutige Stellung eingenommen. Sie unterstützte mit sparsamer und verdeckter Hand die Niederländer und Hugenotten, und hielt sie doch stets in der Furcht, daß sie einem eigennützigen Frieden zwischen England und Spanien geopfert werden würden; sie sah den englischen Seefahrern den fortwährenden Kaperkrieg gegen spanische Handelsschiffe und Kolonien nach, und hielt doch in der spanischen Regierung die Hoffnung wach, daß sie ihr einen erträglichen Ausgleich mit den niederländischen Rebellen erwirken werde. Den Vorteil dieser Politik genoß das englische Volk. Es erfreute sich des Friedens wie Deutschland, ohne, wie Deutschland, seine Grenzen von kriegführenden Nachbarmächten verwüsten, seinen Handel durch Plünderungen und unerschwingliche Zölle ruinieren zu lassen. Mochte der englische Kaufmann gelegentlich in den spanischen Häfen durch die Inquisition, im Handel mit den spanisch-niederländischen Seeplätzen durch die Freibeuter der abgefallenen Niederlande beeinträchtigt werden, die englischen Seefahrer schufen doppelten Ersatz durch Kaperei und durch den unter dem Schutz der Neutralität ihnen in allen Staaten freistehenden Verkehr.

Indes mit dem Fortgang der Religionskämpfe erhoben sich doch gegen

solche Vorteile der Gegenwart immer drohender die Gefahren der Zukunft. Die Aussicht, daß der König von Spanien die Niederlande unmittelbar, Frankreich mittelbar sich unterwerfen dürfte, trat in den Jahren 1584 und 1585 deutlich hervor. Daß aber, wenn dies gelang, die spanische Uebermacht sich in einem zweiten Gange an die Lösung der noch immer zweifelhaften Frage, ob in England und Schottland die protestantischen Ordnungen befestigt, oder die Herrschaft der katholischen Kirche hergestellt, ob Elisabeth weiter regieren, oder die gefangene Maria Stuart zur Herrschaft über beide Reiche erhoben werden solle, heranwagen werde, stand außer Zweifel. Da entschloß sich denn die Königin Elisabeth zum Eintritt in den Krieg gegen Spanien, um die eigene Sache in den Niederlanden zu verfechten. In einem mit den Generalstaaten am 20. August 1585 geschlossenen Vertrag verpflichtete sie sich, denselben auf die Dauer ihres Kriegs ein Truppencorps von 5000 Mann zu Fuß und 1000 Mann zu Pferd zu stellen und zu erhalten. Und ehe das Jahr abgelaufen war, ging als Führer dieser kleinen Armee der Herzog von Leicester nach den Niederlanden ab, nachdem der furchtbare Franz Drake bereits ausgefahren war, um den Raubkrieg gegen spanisch Amerika in großem Stil zu beginnen.

Wenn nun aber England so energisch aus der Neutralität heraustrat, sollten dann in Deutschland die protestantischen Stände in derselben verharren? Jedenfalls fehlte es den deutschen Fürsten nicht an Aufforderungen zu einem kräftigen Entschluß. Nachdem die Königin Elisabeth schon in früheren Jahren wiederholt als Geldgeberin und Vermittlerin zwischen den Niederländern und Hugenotten, welche kriegerische Hülfe brauchten, und den protestantischen Reichsständen, welche Söldner ins Feld stellen konnten, gedient hatte, war es jetzt einer ihren ersten Gedanken, diese Rolle von neuem aufzunehmen und die Streitkräfte deutscher Fürsten für diejenigen ihrer Glaubensgenossen ins Feld zu rufen, deren Unterliegen ihnen selber die schwersten Folgen zuzuziehen drohte, nämlich für die französischen Reformierten und für den König Heinrich von Navarra. Ihren Versuchen in dieser Richtung hatte König Heinrich selber vorgearbeitet. Bereits in den Jahren 1583 und 1584 hatte der junge Monarch, in Voraussicht der kommenden Stürme, bei England und mehreren protestantischen Reichsfürsten für den Plan eines allgemeinen protestantischen Bündnisses gewirkt, ohne freilich etwas Besonderes auszurichten. Jetzt, seit Frühjahr 1585, reiste ein von Elisabeth abgefertigter Gesandter [1]) an die Höfe protestantischer Fürsten und des Königs von Dänemark, um eine große Versammlung zu betreiben, auf welcher die protestantischen Mächte und Stände Maßregeln gegen den in erster Linie gegen Frankreich geführten, in seinen Nachwirkungen die ganze protestantische Welt bedrohenden Angriff beschließen sollten. Die Vorstellungen dieses Gesandten wurden verstärkt durch die Anträge der Agenten, welche der König von Navarra seit der Mitte des Jahres 1585 an die deutschen Fürsten sandte: die Liguisten, so begründete Heinrich seine Hülfsgesuche, hätten sich eidlich verpflichtet, die Waffen nicht eher niederzulegen, bis sämtliche von der römischen Kirche Abgewichenen ausgerottet seien. [2])

---

[1]) Er hieß Bodley. (v. Bezold II n. 327, 333, 335. Lünig, europ. Staatskonsilia I S. 394.)
[2]) v. Bezold II n. 344.

Nachdrücklicher als je trat also an die deutschen Protestanten die Anforderung heran, sich in den gewaltigen Machtstreit zwischen den beiden Bekenntnissen hineinzuwagen. Johann Casimir, der sich natürlich im Mittelpunkt all dieser Verhandlungen bewegte, konnte hoffen, daß die Zeit herannahe, da er mit den Mitteln seiner neu gewonnenen Stellung seine Glaubensgenossen zu einem großen Unternehmen fortreißen werde. Sein Kopf war erfüllt von den Projekten einer großen Tagsatzung und eines Bündnisses der protestantischen Fürsten, von der Hoffnung auf die Sendung englischen Geldes und die Aufstellung eines deutschen Heeres: in zwei Monaten nach Empfang des Werbegeldes und ersten Monatssoldes könne eine stattliche Armee bereit sein, in Frankreich eindringen und die Streitkräfte der Katholiken, bevor sie vereint seien, auseinander werfen. Indes so richtig Johann Casimir darin urteilte, daß das neu aufgegangene Kriegswetter die Befürchtungen der protestantischen Reichsstände mit doppelter Kraft erregt hatte, so weit waren doch die Dinge noch keineswegs, daß die deutschen Protestanten nunmehr den Entschluß einer selbständigen Politik ohne weitere Zögerungen hätten fassen mögen. Der Mann, von dessen Entscheidung noch immer das meiste abhing, der Kurfürst August von Sachsen teilte allerdings die Sorge vor den Folgen, welche der Sieg der katholischen Waffen in Frankreich und den Niederlanden für die deutschen Protestanten nach sich ziehen konnte, aber wie er mit den Bitten um Hülfe für Navarra bestürmt wurde, war das Ende seiner Ueberlegungen eine nochmalige Bekräftigung des alten Grundsatzes, daß die Protestanten zum bewaffneten Austrag der kirchlichen Gegensätze in Deutschland nicht den ersten Anstoß geben dürften, auch nicht durch Unterstützung ihrer Glaubensgenossen im Ausland. Das einzige, was er sich — und zwar noch halb wider seinen Willen — von Landgraf Wilhelm, Johann Casimir und dem Kurfürsten von Brandenburg abringen ließ, war die Zustimmung zu einer großen Gesandtschaft, welche im Namen der protestantischen Reichsstände bei Heinrich III. für die Rechte der Hugenotten eintreten sollte.[1])

Durch diese unerschütterliche Mäßigung in stürmischer Zeit erwarb sich August ein neues Verdienst um den Kaiser und die katholische Partei. Aber diese Leistung war auch seine letzte. Denn eben jetzt fügte sich's, daß nach dem Regierungswechsel in der Pfalz und nach der Zunahme der Religionskriege in der Nachbarschaft als drittes für die Gestaltung der deutschen Dinge entscheidendes Ereignis das Abscheiden des sächsischen Kurfürsten hinzukam.

Am 1./11. Oktober 1585 entriß der Tod dem Kurfürsten August seine Gemahlin Anna, die tapfere und harte Frau, welche nicht nur über das Gemüt, sondern auch über die Regierung des gefürchteten Selbstherrschers, besonders in den Fragen lutherischer Rechtgläubigkeit, einen stillen und mächtigen Einfluß ausgeübt hatte. Daß August, obwohl im sechzigsten Lebensjahr stehend, den Verlust der Lebensgefährtin nicht für ganz unersetzlich halten werde, konnte man nach den Gewohnheiten der protestantischen Fürsten jener Zeit von vornherein

[1]) Ueber die Frage, ob er dabei schärfere Maßregeln für den Fall der Abweisung der Fürbitte ins Auge faßte, siehe meine Bemerkung in Sybels histor. Zeitschrift LV S. 306.

annehmen. Denn unüberwindlich war deren Abneigung gegen den Witwerstand. Fürst Wilhelm von Oranien z. B. schloß hintereinander vier Ehen ab; daß sein Bruder, Graf Johann, seinen in der Provinz Geldern übernommenen Posten so eilig wieder verließ (S. 568), hing zum Teil damit zusammen, daß es den vierundvierzigjährigen Mann drängte, nach Verlust seiner ersten Gemahlin und nach Ablauf des Trauerjahres unverzüglich wieder zu heiraten, und als der fromme Kurfürst Friedrich III. nach dreißigjähriger Ehe Witwer wurde, führte er, anderthalb Jahr später, als vierundfünfzigjähriger Mann, die stattliche Witwe des Grafen von Brederode zum Traualtar. All diesen Vorgängern that es indes Kurfürst August mit der ihm eigenen Brutalität seiner Leidenschaften zuvor. Einige Wochen nach dem Tod seiner Gemahlin war er bereits verlobt, und zwar mit der anhaltinischen Fürstentochter, Agnes Hedwig, die ihr dreizehntes Lebensjahr noch nicht ganz vollendet hatte. Bei der Verlobung wurde man einig, daß mit der Heirat bis zum Ablauf des Trauerjahrs gewartet werden solle.[1]) Aber so stürmisch war nun wieder das Verlangen des greisen Bräutigams, daß das ganze Jahr zu einem Vierteljahr abgekürzt wurde: am 16. Januar 1586 mußte die Trauung vollzogen werden. Nicht lange nachher folgte dann auf die jähe Verbindung eine jähe Lösung. Als die fünfte Woche nach der Heirat abgelaufen war, traf den Kurfürsten ein Schlaganfall, und am Abend desselben Tages (21. Februar 1586) trat der Tod ein.

Durch diesen Todesfall wurde den konservativen Protestanten ihr mächtiger Führer gerade in dem Zeitpunkte entrissen, da es am schwierigsten war, sie zusammenzuhalten. Denn mehr und mehr begann doch der Grundsatz, daß man von Deutschland aus dem großen Entscheidungskampf in Frankreich unthätig zusehen und keine Anstalten treffen solle, um sich selber gegen ein künftiges Vordringen der katholischen Restauration über die deutschen Grenzen zu schützen, bei einer Anzahl protestantischer Fürsten ungeduldigen Widerspruch zu erregen. In Süddeutschland z. B. ließ Herzog Ludwig von Württemberg seinen Unwillen gegen die Calvinisten vor dem Verlangen zurücktreten, daß die protestantischen Streitkräfte gegen die, wie er meinte, drohende Verbindung aller katholischen Mächte geeinigt werden möchten. Zwei Fürsten, deren Theologen die Konkordienformel bekämpft hatten, der Herzog Johann von Zweibrücken und der Fürst Joachim Ernst von Anhalt, bekannten, der eine seinen Wunsch enger Verbindung mit Johann Casimir, der andere sein Verlangen nach Unterstützung Heinrichs von Navarra.[2]) In der Nachbarschaft Anhalts befreundete sich der Administrator Johann Friedrich von Magdeburg, der älteste Sohn und künftige Nachfolger des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, mit dem Gedanken, daß die deutschen Protestanten, um sich selber zu schützen, dem König von Navarra beistehen müßten. Der alternde Landgraf Wilhelm von Hessen endlich wartete nur auf die Zeit, da er, gedeckt von der Gesamtheit der protestantischen Reichs-

[1]) v. Bezold II n. 407 Anm. 1.

[2]) Ueber Württemberg vgl. v. Bezold II n. 431. Ueber Zweibrücken n. 428 Anm. 1. Ueber Anhalt n. 385, 434 Anm. 1, 516. Ueber Magdeburg das Gutachten 1587 Januar 3 bei Lünig, europ. Staatskonsilia I S. 397, und v. Bezold II n. 516.

stände, zur Unterstützung der auswärtigen Glaubensgenossen das Seinige gefahrlos beitragen könnte. Bei solchem Schwanken der konservativen Grundsätze harrte man mit höchster Spannung auf die Entschlüsse, welche Christian I., der Sohn und Nachfolger des Kurfürsten August, fassen würde, ob er sich für die Politik seines Vaters oder für diejenige Johann Casimirs entscheiden werde. Man wußte von ihm, daß jener Zug von Roheit und Gewaltsamkeit, der seine beiden Vorgänger gekennzeichnet hatte, auch in seinem Wesen vorherrschte;[1]) manche ahnten auch schon, daß, wie August seine schweren Schläge gegen seinen Weimarer Vetter und gegen die geheimen Calvinisten geführt hatte, so der Sohn sich vielleicht gegen die Anhänger der Konkordienformel und gegen die katholischen Mächte wenden würde. Und in der That, daß diese Ahnung richtig war, sollten die nächsten Jahre zeigen. Nicht so rasch, wie manche hoffen oder fürchten mochten, aber schließlich bestimmt und fest vollzog die Regierung Christians I. eine Wendung, durch welche die Masse der protestantischen Reichsstände in eine neue und gewaltsame Bewegung gezogen wurde. Es handelte sich in dieser Bewegung darum, die protestantischen Streitkräfte zu organisieren, um gegen die im Reich und in der Nachbarschaft voranschreitende katholische Restauration das dem Protestantismus gewonnene Machtgebiet zu behaupten und die Mittel zur Erweiterung desselben sich nicht verkümmern zu lassen.

Vor dieser neuen Epoche deutscher Geschichte breche ich einstweilen ab. Genug, daß zunächst gezeigt ist, wie nach dem Kölner Krieg neue Ereignisse eintraten und neue Männer emporkamen, welche diese Epoche einleiteten. Ehe wir jedoch den vorliegenden Abschnitt schließen, wenden wir noch einmal unsere Aufmerksamkeit dem Herzog Johann Casimir zu, um zu sehen, wie er sich im Besitze der pfälzischen Kurlande, der ja die Vorbedingung für seine größere politische Wirksamkeit war, befestigte.

Am 29. August 1584 hatten die von Ludwig angeordneten Mitvormünder glücklich ein Mandat des Kammergerichts erstritten, welches Johann Casimir die Herausgabe des unterschlagenen Testamentes befahl. Die pfälzischen Juristen säumten jedoch nicht, gegen dieses Urteil das Rechtsmittel der Revision einzulegen, und nun brauchte die im Jahr 1585 gebildete Revisionskommission volle vier Jahre, um endlich, im Jahr 1589, zu einem bestätigenden Urteil zu gelangen. Sollten nun, nach Lösung der ersten Vorfrage, die Mitvormünder den weiteren Versuch machen, den gegenüber den Reichsgewalten höchst respektwidrigen Pfalzgrafen zur wirklichen Befolgung des Mandates zu nötigen und dann die in dem Testament ihnen übertragenen Rechte in einem neuen Prozeß am Reichskammergericht geltend machen? Ganz abgesehen davon, daß nach den bei der ersten Klage gemachten Erfahrungen ein derartiges weiteres Prozessieren viel länger zu dauern versprach als die Unmündigkeit Friedrichs IV., mußten die Fürsten sich vollends durch eine inzwischen in der Reichsjustiz erfolgte Katastrophe abgeschreckt sehen.

Im Jahre 1588 sollte, wie in jedem Jahr, die Kommission zusammentreten, welcher die Visitation des Kammergerichtes und die Erledigung der nach-

[1]) subagrestior et rigidior, ad arma nonnihil inclinatus. (v. Bezold II n. 417 S. 345.)

gesuchten Revisionen oblag (S. 17). Von der regelmäßigen Thätigkeit dieser Kommissionen hing das Ansehen des Gerichtes, die Stetigkeit der Rechtsregeln und vor allem die Ausführbarkeit seiner Urteile ab; denn die Exekution eines Urteils, gegen welches Revision eingelegt war, blieb so lange aufgeschoben, bis die Revision vorgenommen war. Nun aber fügte sich's, daß jetzt zum erstenmal die Reihenfolge des Eintritts in die Kommision unter andern einen jener protestantisch-geistlichen Fürsten traf, welche vom Kaiser weder Belehnung noch Lehensindult erlangt hatten, nämlich den Administrator Johann Friedrich von Magdeburg. Es war derselbe Fürst, über dessen Stimmrecht am letzten Reichstag ein so heftiger Streit entstanden war. Sollte man den Streit über seine reichsständischen Rechte jetzt erneuern, da die Katholiken infolge ihres Kölner Sieges unerbittlicher, die Protestanten infolge der neuen Bewegungen kampflustiger geworden waren? Dem Kaiser schien die Sache so gefährlich zu sein, daß er dem Erzbischof von Mainz, dem die Berufung der Kommission oblag, den Auftrag erteilte, die Visitation für diesmal auszusetzen. Die diesmalige Aussetzung wurde dann aber in jedem Jahre wiederholt, weil der Administrator nun einmal an der Reihe war und blieb. Natürlich häuften sich inzwischen am Kammergericht die Revisionen; seine Urteile gerade in wichtigen Sachen und gegen mächtige Parteien wurden illusorisch. Nachdem also der Streit um das Erzbistum Köln den zur Erhaltung des Landfriedens bestimmten Einrichtungen ihre letzte Kraft entzogen hatte, lähmte der Streit um das Erzbistum Magdeburg das vornehmste zur Erhaltung des Rechts geschaffene Reichsgericht.

Unter rasch fortschreitendem Verfall der Reichsverfassung trat man in die neue Epoche deutscher Kämpfe ein. Johann Casimir aber konnte mit zunehmender Gewißheit auf eine leitende Stellung in denselben rechnen; denn seine Mitvormünder ließen ihn ungestört im Alleinbesitz der kurpfälzischen Regierung, und der Kaiser hatte diesen Besitz anerkannt, indem er ihm bereits am 20. Mai 1585 die Belehnung im Namen seines Mündels gewährte.

Verbesserungen und Zusätze.

S. 55 Anm. 1. Die dort erwähnte Konföderationsakte von 1557 ist gedruckt bei Häberlin XV Vorrede S. 60.
S. 76 Z. 23. Statt 42 lies 32.
S. 167 Z. 14. Statt „Exemtationen" lies „Exemtionen".
S. 218 Z. 23. Statt „wechselnder" lies „wachsender".
S. 219 Z. 22. Statt „in den Domkapiteln neun Stellen" lies „in jedem Bistum neun Präbenden".
S. 249 Z. 10 v. u. Die dort erwähnte sechsjährige kurpfälzische Schatzung wurde erst 1564 eingeführt. (Gothein in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins N. F. III 1 S. 20.)
S. 399 Anm. 2. Es ist dort zu verweisen auf die Berichte Dietrichsteins von 1566 November 4, 1567 März 10. (Koch I S. 168, 170 fg. 180.)
S. 438 Z. 3. Statt „Delft" lies „Dortrecht".
S. 454 Z. 10, 11 v. u. Statt „Geistliche und Gemeinden" lies „die Gemeinden".

DATE DUE

[redacted]		

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARDS